Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines Lexicon der Religions- u. chriſtlichen Kirchengeſchichte für alle Confeſſionen.

Enthaltend die Lehren, Sitten, Gebräuche und Einrichtungen der heidniſchen, jüdiſchen, chriſtlichen und muhamedaniſchen Religion, aus der älteſten, älteren und neueren Zeit, der verſchiedenen Parteien in denſelben, mit ihren heiligen Perſonen, Mönchs- und Nonnenorden, Bekenntnißſchriften und geweihten Stätten, insbeſondere der griechiſch- und römiſch-catholiſchen und proteſtantiſchen Kirche.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Ch. Gotthold Neudecker.

Zweiter Band.

F — K.

Ilmenau, 1834.

Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachträgliches Verzeichniß der reſp. Herren Subſcribenten.

Altenburg.	Das Literatur-Comptoir	2 Exempl.
Altona.	Herr J. F. Hammerich	1 —
Ballſtädt.	Herr Pfarrer Möller	1 —
Baſel.	Herr Pfarrer von Brunn	1 —
	Die Schweighauſer'ſche Buchhandlung	2 —
Berlin.	Herr Ferd. Dümmler	1 —
	— G. Eichler	1 —
	Herren C. W. Fröhlich und Comp.	1 —
	Herr Ludw. Oehmigke	4 —
	Die Rauck'ſche Buchhandlung	1 —
Bern.	Herren Huber und Comp.	8 —
Bomſt.	Herr Paſtor Elsner	1 —
Bremen.	Herr Wilh. Kaiſer	1 —
Breslau.	Herr Fr. Henze	1 —
Brüheim.	Herr Pfarrer Ludwig	1 —
Burgtonna.	Herr Pfarrer J. Chriſt. Luther	1 —
Cleve.	Herr F. Char	1 —
Coblenz.	Herr J. Hölſcher	2 —
Craula.	Herr Pfarrer Spangenberg	1 —
Danzig.	Herr G. Anhuth	1 —
Darmſtadt.	Herr Carl Dingeldey	1 —
Gera.	Herr Pfarrer Seeber	1 —
Glauchau.	Herr A. Würzburg	1 —
Görlitz.	Die Grüſon'ſche Buchhandlung	1 —
Gotha.	Die Becker'ſche Buchhandlung	1 —
Grünberg.	Herr Paſtor prim. Meurer	1 —
Günthersleben.	Herr Pfarrer Reibſtein	1 —
Hamburg.	Herren Perthes und Beſſer	4 —
Hannover.	Hahn'ſche Hofbuchhandlung	1 —
Hauſen.	Herr Pfarrer Töpfer	1 —
Hildesheim.	Die Gerſtenberg'ſche Buchhandlung	1 —
Karlsruhe.	Herr Ch. Th. Groos	3 —
	Die Marx'ſche Buchhandlung	1 —
Klemzig.	Herr Prediger A. Kavel	1 —
Königsberg.	Herren Gräfe und Unzer	8 —

Digitized by Google

Kranz. Herr Prediger Rohrmann . . .	1	Exempl.
Kreuznach. Herren Gebr. Schnabel . . .	1	—
Leipzig. Herr Carl Andrä	2	—
— Carl Franz Köhler . . .	1	—
Lüneburg. Herren Herold und Wahlſtab . .	2	—
Mainz. Herr Joſeph Rauch	1	—
Mechterſtädt. Herr Pfarrer J. G. Bernhardt .	1	—
Meſeritz. Herr Prediger Vater . . .	1	—
München. Herr Georg Franz	4	—
Die Joſ. Lindauer'ſche Buchhandlung .	1	—
Nürnberg. Herr Ferd. v. Ebner . . .	1	—
Die Joh. Phil. Raw'ſche Buchhandlung	1	—
Offenburg. Herr Fr. Braun	3	—
Parchim. Herr Hinſtorff	1	—
Riga. Herr E. Frantzen	2	—
Roſtock. Die Stiller'ſche Hofbuchhandlung . .	1	—
Rotterdam. Herr Friedr. Hartmann jun. . .	8	—
St. Petersburg. Herr J. Brieff . . .	1	—
Sondershauſen. Herr Fr. Aug. Eupel . .	3	—
Sonneborn. Herr Pfarrer Wachler . . .	1	—
Straßburg. Herren Schmidt und Grucker . .	1	—
Stuttgart. Herr J. Scheible	2	—
Tonna. Herr Superintendent Keil . . .	1	—
— Diaconus Ortleb	1	—
— Candit. der Theolog. Stern . .	1	—
Tübingen. Herr Oſiander	2	—
Tüngeda. Herr Cand. der Theologie Kölner . .	1	—
Tüttleben. Herr Pfarrer G. F. Ortleb . .	1	—
Utrecht. Herren Henkel und Natan . . .	5	—
Wahlwinkel. Herr Pfarrer Agricola . .	1	—
Wangenheim. Herr Adjunctus W. Gerlach . .	1	—
Wien. Die Benedict'ſche Buchhandlung . .	5	—
Züllichau. Herr Prediger Lobach . . .	1	—
Zürich. Herren Orell, Füßli und Comp. . .	2	—
Die Schultheß'ſche Buchhandlung . .	1	—
Zweibrücken. Herr G. Ritter	1	—

Digitized by Google

F.

Faber, ein eifriger Gegner Luthers. Am merkwürdigſten hat er ſich durch ſeine Theilnahme an der Abfaſſung einer Widerlegung der augsburgiſchen Confeſſion gemacht. Seine Mitarbeiter waren Wimpina, Cochläus und Eck. Ihre Arbeit mißlang aber ſo ſehr, daß ſelbſt der Papſt unwillig über dieſelbe war und zu einer neuen Ausarbeitung ſchreiten ließ. Dieſe neue Arbeit rief die berüchtigte Confutation der augsburgiſchen Confeſſion in das Leben. S. dieſe.

Facundus Hermianenſis, Biſchof von Hermiane, lebte im 6. Jahrhundert und iſt als Kirchenſchriftſteller merkwürdig, ſowohl wegen ſeiner Mittheilungen über die Drei-Capitel-Streitigkeiten, als auch wegen ſeiner Vertheidigung derſelben. Sein Hauptwerk iſt pro defensione trium capitulorum lib. XII. S. Drei-Capitel-Streit.

Fadhail, die Tugenden, von Fadhilah, Tugend. Der Koran, Sure 16, enthält die Aeußerung, daß Gott die Erde geſchaffen und die Seen auf derſelben dem Menſchen unterworfen habe, damit er ſie mit Schiffen befahren könne. Die myſtiſchen Erklärer unter den Muhamedanern legen jener Aeußerung einen geheimen tiefen Sinn unter und lehren, daß hier von brauſenden Seen im Innern des Menſchen die Rede ſei, von der brauſenden See des Kummers und der Beſchwerden des Lebens, der Leiden und Uebel, der Neigung zum Böſen, der Leidenſchaften, der Unwiſſenheit, Vergeſſenheit und Zerſtreuung bei der großen Mannichfaltigkeit der Dinge. Ueber dieſe Seen könne der Menſch mit Schiffen fahren, und dieſe Schiffe ſollen die Fadhail ſein. Fünf Fadhail nennen die Ausleger als ſichere Fahrzeuge. Die erſte Haupttugend, Fadhilah, ſtellen ſie dar, als das Schiff des Vertrauens zur Vorſehung des großen Gottes. Mit demſelben fährt der Menſch glücklich über die brauſende See des Kummers und der Beſchwerden ſeines Lebens; er läuft wohlbehalten im Hafen der Ruhe ein. Die zweite Haupttugend iſt die Uebereinſtimmung des menſchlichen Willens mit dem göttlichen. Auf dieſem Schiffe fährt der Menſch über die See der Leiden und Uebel; er landet am Ufer der Freude. Die dritte Haupttugend iſt die Selbſtverläugnung. Dieſes Schiff trägt den Gläubigen ſicher durch die

Digitized by Google

See der Neigung zum Böſen und der Leidenſchaften; es bringt ihn ſicher, bei einem ſtrengen und büßenden Leben, an ein heilgebendes Ufer. Die vierte Haupttugend iſt das Gebet. Dieſes Schiff führt den Menſchen über die See der Unwiſſenheit und Vergeſſenheit in das Land des Lichtes und der Aufklärung. Die fünfte Haupttugend endlich beruht in der Betrachtung der Einheit Gottes. Durch dieſes Schiff gelangt man, nach langem Herumfahren auf dem großen Meere der Mannichfaltigkeit der Gegenſtände zu dem Hafen, in welchem dieſe ſo vereinigt werden, daß nur ein einziger Gegenſtand aus ihnen entſteht.

Fakirs. Es gibt zwei Gattungen von Mönchen unter den Indianern, welche den Namen Fakirs führen; beide ſtehen in dem größten Anſehen, doch iſt die eine vorzüglicher als die andere. Die eine übertrifft an Strenge der Lebensart noch die Anachoreten der älteren Zeit der chriſtlichen Kirche. Einige zerfleiſchen ihren Körper auf die entſetzlichſte Weiſe durch Peitſchenſchläge und Meſſerſchnitte, Andere legen das Gelübde ab, während ihres ganzen Lebens ſich nicht niederzulegen. Sie lehnen ſich, wenn der Körper ſeine Rechte fordert, entweder auf einen Stab, oder hängen ſich an ein Seil, welches ſie unter ihren Achſeln wegziehen; Andere bleiben während ihres ganzen Lebens in derſelben Stellung. Sie Alle aber behaupten von ſich alle menſchlichen Neigungen beſiegt zu haben und im wirklichen Stande der Unſchuld und Reinheit ſich zu befinden.

Die Glieder der zweiten Gattung dieſer Fakirs leben als herumziehende Brüder und beſchäftigen ſich insbeſondere mit der Wahrſagerei. Durch den Schall muſikaliſcher Inſtrumente ſuchen ſie ſich zu begeiſtern, und in dieſer Begeiſterung geben ſie ihre Orakel. Thiere tödten ſie nicht, ja ſie ertragen ſogar den Biß der Inſecten ohne die geringſte Klage von ſich zu geben, dennoch aber iſt ihre ganze übrige Lebensweiſe durchaus unmoraliſch und unnatürlich.

Die Parteien der Fakirs ſtehen unter der Leitung von Vorſtehern, denen ſie die größte Hochachtung erweiſen. Ihre Kleidung verfertigen ſie gewöhnlich von orangenfarbiger Leinwand; das Haar binden ſie in die Höhe, in Form eines Turbans. Der Vorſteher zeichnet ſich noch durch eine Kleidung, die er allein tragen darf, aus, und gewöhnlich auch noch dadurch, daß er eine eiſerne Kette an den Füßen trägt. Seine Untergebenen ſind immer beſchäftigt, den Ruhm ſeiner Tugenden zu erzählen und auszubreiten.

Faldiſtorium heißt der Tragſeſſel in der päpſtlichen Capelle zu Rom.

Fama fraternitatis, ſ. Roſenkreuzer.

Familiſten heißt eine theoſophiſche Partei im Zeitalter der Reformation, deren Hauptſitz in England war. Der Stifter derſelben hieß Heinrich Nicolai, aus Münſter, ein Freund des David

Georg oder Joris, des Stifters der Davidiſten (ſ. d.). Nicolai wurde mit ſeinen Anhängern ſehr verleumdet, er ertrug aber alles Ungemach ſtandhaft und vereinigte ſich mit ſeinen Jüngern zu einer Familie, die er Familia charitatis, Liebesfamilie oder Liebesbrüderſchaft, nannte; daher der Name Familiſten. Das Weſentliche der Lehre des Nicolai beſtand darin, daß er behauptete: er ſei ein außerordentlicher Geſandter Gottes an die Menſchen, von Gott ſelbſt unterrichtet und berufen, die Menſchen auf die eigentliche Wahrheit der Religion aufmerkſam zu machen. Dieſe Wahrheit, lehrte er, beſtehe nur in dem Empfinden der göttlichen Liebe, und es ſei ganz gleichgültig, wie der Menſch vom göttlichen Weſen denke, wenn er nur von der Liebe entzündet ſei. Sein Symbolum ſoll geweſen ſein: Charitas extorsit. Man gab ihm Schuld, daß er ſich über Moſes und Chriſtus erhoben habe, weil er äußerte: Moſes habe nur die Hoffnung, Chriſtus den Glauben gepredigt, er aber predige die Liebe. Die wichtigſten Schriften, die er verfaßte, waren: Evangelium regni Dei et Christi nuncium, per modum Epistolae a spiritu Charitatis emissum, und Weiſſagungen des Geiſtes der Liebe. Die Secte der Familiſten war nicht von langer Dauer. Die Königin Eliſabeth erließ im Jahre 1580 ein Edict gegen ſie und verurtheilte ihre Schriften zum Feuer.

Fanatiker, Fanaticismus. Fanatiker in der Religion heißen alle exaltirten religiöſen Schwärmer; ſie folgen in der Erkenntniß und Verehrung Gottes nicht den Ausſprüchen der heil. Schrift und der Vernunft, ſondern nur ihren bis zum Paroxysmus gekommenen Einbildungen und Gefühlen. Ihr Eifer, Andere für ſich zu gewinnen, iſt Leidenſchaft; wer ihnen nicht folgt, den haſſen und verfolgen ſie. Fanaticismus iſt die Denk- und Handlungsweiſe, welche ſich auf die genannte Art äußert; ihr gegenüber ſteht der Enthuſiasmus. Die Religionsgeſchichte lehrt es, daß alle Fanatiker in beſonderer Verbindung mit Gott ſtehen, von ihm beſondere Erleuchtungen, Gefühle und Offenbarungen erhalten haben, mit beſonderer Weisheit ausgeſtattet ſein (um die heiligen Schriften zu erklären) und Erſcheinungen, bald Gott ſelbſt, bald Engel, bald Teufel geſehen haben wollen, wovon uns hauptſächlich die Geſchichte der Mönche und frommen Väter der catholiſchen Kirche älterer und neuerer Zeit viele Mittheilungen gibt.

Zu den Fanatikern der älteren Zeit gehören namentlich die Donatiſten, im Mittelalter ein Tanquelin und Eon, die Dolciniſten, in der Reformationszeit die Wiedertäufer, welche als Anhänger Münzer's, Storch's, Stübner's, Bockhold's auftraten; nach der Reformationszeit die Buttlerſche Rotte, Montpellianer, Elleriſche Secte, und in der neueſten Zeit die Swanianer, Wildenſpucher u. a. m.

In dem Worte Fanatiker, welches von dem lateiniſchen Fanaticus herkommt, liegt übrigens urſprünglich nicht die üble Bedeutung,

Digitized by Google

welche wir mit demſelben verbinden. Man nannte mit dieſem Namen die, welche fortwährend in den Tempeln (fanis) ſich aufhielten und die Orakel der Götter vernehmen wollten, Fano adscripti ministri, welches man erklärte sacerdotes circa fanum versantes. Dann aber belegte man auch mit dieſem Worte die, welche in Entzückungen geriethen, von der Gottheit getrieben zu werden vorgaben und die ſeltſamſten Geberden machten. Darum gab man auch z. B. den Verehrern des Bacchus das Prädicat: fanatiſch.

Fareliſten heißen die Glieder einer kirchlichen Partei, welche durch Wilhelm Farel, aus Gap in Dauphiné gebürtig, geboren 1489, geſtorben 1565 zu Neuburg, in das Leben trat. Sie waren der evangeliſchen Kirche ergeben und zeichneten ſich durch ihren Eifer aus, Wahrheit und Licht zu verbreiten, ſo wie ſtrenge Kirchenzucht zu bewahren und zu üben. Schon ſeit dem Jahre 1521 hatte ſich Farel an die Reformatoren angeſchloſſen und Freunde gefunden, doch in ſeinem Geburtsort verfolgt, ſah er ſich genöthigt wegzugehen. Er begab ſich nach Baſel. Hier hielt er am 15. Febr. 1524 eine Disputation über die Unterſcheidungslehren der Kirche, dann ging er nach Mömpelgard, wo er ebenfalls predigte und reformirte; ſehr heilſam und mit gutem Erfolg verbunden war auch ſein Bemühen für die reformirte Lehre in Aigle, Lauſanne und anderwärts in der Umgegend. Mit Saunier ging er nach Genf. Obgleich von hier verwieſen, wagte er es dennoch in Genf ſich aufzuhalten, zu predigen, ja ſelbſt die Abſchaffung der Meſſe zu verlangen (1535). Von Neuem wurde er im Jahre 1538 aus Genf verwieſen; mit ihm auch Calvin, weil er, wie dieſer, durch übertriebenen Eifer und zu große Strenge die Erbitterung gegen ſich erregt hatte. Darauf hielt er ſich in Baſel auf, als Prediger bis 1542 fungirend. Dann beſchäftigte er ſich wieder mit Verſuchen, hier und da die reformirte Lehre einzuführen oder feſter zu begründen, bis er in Neuburg endlich ſtarb.

Fargard (von fargardan, abbrechen) heißt in dem Theile der Zendbücher, welcher Vendidad genannt wird, jede einzele Abtheilung. Es gibt deren 22. Der Inhalt derſelben iſt folgender:

Fargard 1 und 2 enthält Geſpräche des Ormuzd zu Zoroaſter über ſeine und des Ahrimans Geſchöpfe; Fargard 3 bis 17 ſpricht ſich über die Pflichten der Parſen aus, ſo lange das Geſetz dauert, d. h. bis zur Auferſtehung. Dieſe Pflichten beziehen ſich auf die Moralität, religiöſe Gebräuche und auf das Heil des bürgerlichen Lebens. Fargard 18 und 19 ſtellt die Auferſtehung als die Zeit dar, zu welcher Ormuzd triumphiren werde. Fargard 20 ſpricht vom Hom, dem Lebensprincip, vom Zeitpunct der Auferſtehung an. Fargard 21 handelt von der Wiederkehr der Keime des menſchlichen Geſchlechtes. Fargard 22 iſt der eigentliche Schluß des Vendidad; er ſpricht von der Sendung Zoroaſters.

Digitized by Google

Farneſtaner (**Farneſianer**) oder **Farnovianer** heißen die Glieder einer von **Stanislaus Farneſius** (**Ferneſius**) oder **Farnovius** gebildeten Secte, welche zu den Antitrinitariern zu rechnen iſt. Die Secte entſtand im 16. Jahrh. Ihre merkwürdigſten Behauptungen waren: daß die Taufe durch Untertauchen zu vollziehen ſei; daß Chriſtus, ſchon ehe er empfangen wurde von der Maria, im Leibe derſelben exiſtirte; daß der h. Geiſt nicht angebetet werden müſſe. Im 17. Jahrh. hatte ſich die Secte entweder aufgelöſt oder mit den Antitrinitariern (Socinianern) vereinigt.

Farvardian, ſ. **Gathas**.

Farvardians heißen bei den Parſen die fünf letzten Tage des Jahres. Die Feier derſelben heißt **das Feſt der Seelen des Geſetzes** und wird mit Beten und Gaſtmählern gefeiert. Der Parſe geht in den Derimher (ſ. d.) und betet zum Feuer **Neáſch**, d. h. demüthiges Gebet; dabei darf er aber über den Kreis oder die Furche, innerhalb welcher der Prieſter ſteht, nicht hingehen.

Farvardin, ein Feruer, welcher, nach den Zendbüchern, dem 19. Tage des gleichnamigen Monates (des erſten im Jahre) vorſteht. Während dieſer Zeit wird Jeſcht Farvardin gefeiert, ebenfalls an dem Todestage eines Verſtorbenen, in den letzten zehn Tagen des Jahres oder **Gathas**.

Faſching, ſ. **Faſtnacht**.

Faſten (nämlich die, auch in unſerer Kirche gewöhnliche, Faſtenzeit vor Oſtern), bei den Lateinern Quadragesima, bei den Griechen τεσσαρακοστη genannt, dauerte von jeher bei jenen ſechs, bei dieſen dagegen ſieben Wochen. Doch war, im Allgemeinen genommen, die Dauer der Faſten in der Kirche verſchieden. Dieſe Faſtenzeit findet ſich aber ſchon in der früheſten Kirche. Zweifelhaft aber iſt es, ob vor Oſtern urſprünglich dieſe Faſten 40 Stunden, oder 40 Tage gedauert haben. In der römiſchen Kirche behauptet man, daß ſie ſchon von den Apoſteln auf 40 Tage beſtimmt geweſen wären. Doch aus Tertullian's Schrift de jejuniis erhellt, daß man anfänglich nur 40 Stunden oder während der Zeit, während welcher Chriſtus im Grabe gelegen, alſo am Freitag und Sonnabend vor Oſtern, gefaſtet habe. Indeß berichtet er und Irenäus uns auch, daß man, dieſe 2 Tage ausgenommen, auch an anderen Tagen vor Oſtern in manchen Kirchen gefaſtet habe. Daher erklärt es ſich, daß an einigen Orten die Faſten 3 Wochen, an anderen 6, an anderen 7 Wochen gedauert haben. Am wahrſcheinlichſten aber iſt es, daß nach und nach das 40ſtündige Faſten auf 40 Tage erhöht worden iſt, ſei es, weil Chriſtus oder Moſes und Elias ſo lange gefaſtet, oder weil die Juden 40 Tage lang in der Wüſte ſich aufgehalten, oder weil Gott die Erde 40 Tage lang unter Waſſer geſetzt hatte. Doch der erſte Grund ſcheint der richtigſte zu ſein.

Nach und nach ſetzte man die Faſtenzeit vor Oſtern auf 36 Tag=

feſt, und fügte dann dieſen noch den Aſchermittwoch, den demſelben folgenden Donnerſtag, Freitag und Sonnabend zu, ſo daß alſo dieſe Zeit auf 40 Tage erhöht wurde. Von wem die Hinzufügung dieſer Tage bewerkſtelligt worden ſei, läßt ſich nicht ermitteln; Einige wollen ſie dem römiſchen Biſchof Gregor I. oder Großen (am Schluſſe des 6. Jahrh.), Andere Gregor II. (am Anfange des 8. Jahrh.) zuſchreiben. Die Angabe, daß Telesphorus von Rom die 40tägigen Faſten zuerſt angeordnet habe, iſt nur Sage. Doch auf jeden Fall müſſen die 40tägigen Faſten ſchon im 4. Jahrhundert gewöhnlich geweſen ſein, da Chryſoſtomus in der 52. Homilie als Zweck der, auf 40 Tage feſtgeſetzten, Faſtenzeit angibt, daß die Chriſten ſich durch Faſten, durch Beten und andere ähnliche fromme Uebungen geſchickt machen ſollten, würdig das Gedächtnißmahl Jeſu zu feiern.

Dieſe 40tägige Faſtenzeit wurde in der erſten chriſtlichen Kirche, ſo viel als möglich, immer mit Strenge beobachtet; man pflegte ſich des Eſſens am Tage zu enthalten und nur des Abends eine einfache Nahrung zu ſich zu nehmen. Das Fleiſch wurde von den Nahrungsmitteln während dieſer heiligen Zeit ausgeſchloſſen, doch war man billig genug, denen den Genuß deſſelben zu verſtatten, deren körperlicher Zuſtand es verlangte. Erſt ſpäterhin ſprach auch hierüber die Kirche ihr Verbot aus. Außerdem aber zeigte man ſich wohlthätig gegen Arme und Unglückliche, legte die Streitigkeiten bei Seite, ſelbſt gerichtliche Angelegenheiten wurden bis nach der Faſtenzeit ſuspendirt, man betete fleißig zu Hauſe und wohnte mit Eifer dem Gottesdienſte bei, unterließ alle öffentlichen Beluſtigungen, ſchloß keine Heirathen und feierte wenigſtens des Sonntags das Gedächtnißmahl Jeſu. Die letzte Woche der Faſten vor Oſtern aber, πασχα, μεγαλη ἑβδομας, hebdomas magna, oder die große Woche genannt, wurde für die wichtigſte Faſtenwoche gehalten und mit der größten Feierlichkeit begangen; ſ. Marterwoche.

Das Weſentliche von der Feier der Faſten vor Oſtern hat ſich bis auf die neueſten Zeiten erhalten. Auch in vielen proteſtantiſchen Kirchen wird dieſe Faſtenzeit mit Recht auf die Weiſe gefeiert, daß keine öffentlichen Beluſtigungen gehalten, keine Ehen geſchloſſen werden u. ſ. w., um die Chriſten an das unſchuldige Leiden und Sterben des Stifters ihrer Religion zu erinnern, daß auch ſie ſich entſchließen ſollen, Großes zu leiſten mit williger Darbringung jedes Opfers, und daß ſie mit aller Freudigkeit des Herzens den Sieg Jeſu über Leben und Tod an dem Oſterfeſte feiern mögen. Der Tag vor dem Anfange dieſer Faſten heißt Faſtnacht (ſ. d.).

Faſtnacht heißt der Tag, welcher unmittelbar vor dem Anfange der im vorigen Artikel erwähnten Faſten vorhergeht; mit 12 Uhr des Nachts begann nun die eigentliche Faſtenzeit. Gewöhnlich aber wurden drei Tage zur Feier der Faſtnacht gebraucht und dieſe Tage

mit Luſtbarkeiten hingebracht; ſelbſt unerlaubte Scherze und Ausgelaſſenheiten aller Art übte man aus. Dieſe ſogenannten Faſtnachtsſchwärmereien entſtanden in der chriſtlichen Kirche aus heidniſchen feierlichen Feſten, waren ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthums Sitte und von den Geiſtlichen gebilligt, um das Volk nachher deſto williger zur Uebernahme der ſtrengen Faſten zu bewegen. Je mehr aber ſpäterhin das Chriſtenthum verderbt wurde, deſto ausgelaſſener wurde der Muthwille bei der Faſtnachtsfeier.

Die Faſtnachtsfeier nennt man gewöhnlich Carneval. Dieſes Wort leitet man gewöhnlich her von carne und vale, und drückt aus, daß man nun, indem man die Faſten beginne, dem Fleiſche, d. i. dem Wohlleben, entſage. Im ſüdlichen Deutſchland heißt das Carneval Faſching. Daß das Carneval noch jetzt gehalten wird, iſt bekannt; auch in Deutſchland feiert man es an mehreren Orten.

Faſttage heißen diejenigen Tage, an welchen man ſich (wie man meinte, nach Vorſchriften der Religion) vom Genuſſe der gewöhnlichen Speiſen zu enthalten pflegte und noch pflegt. Schon bei den Völkern des Alterthums war es gebräuchlich, zu gewiſſen Zeiten zu faſten, und auch jetzt noch finden wir bei der Feier religiöſer Feſte in den heidniſchen Religionen die Sitte, daß man mit dieſer Feier Faſten verbindet. So geſchieht dieß z. B. bei den Bekennern der lamaiſchen und muhamedaniſchen Religion, bei den Hindus, Parſen u. ſ. w. Doch die Anzahl der Faſttage war von jeher ſehr verſchieden, ſo verſchieden, als der Grad des religiöſen Gefühles und der religiöſen Bildung eines Volkes war und iſt.

Bei den Juden war durch Moſes (3. B. 23, 27 und 29.) befohlen, die Feier des großen Verſöhnungstages durch Leibcaſteiungen zu begehen; an dieſem Feſte mußte das Faſten mit großer Gewiſſenhaftigkeit gehalten werden. Dieß geſchieht von den ſtrengen Juden auch jetzt noch. Die großen Faſttage ausgenommen, beobachteten die Iſraeliten der älteren Zeit noch einige andere Faſten, je nach dem ſie ſich durch beſondere Umſtände (Unglücksfälle, Landplagen, Krankheiten u. ſ. w.) dazu aufgefordert fühlten. Zu Faſttagen dieſer Art beſtimmte man gewöhnlich den zweiten und fünften Tag in der Woche. Sie begannen vor Sonnenuntergang des erſten und vierten und dauerten bis zur Mitternachtszeit des folgenden Tages. Man faſtete aber nicht blos, ſondern gab auch durch ſein Aeußeres zu erkennen, wie ſehr man von der Wichtigkeit des feierlichen Tages durchdrungen ſei. In Sack und in der Aſche ging man, wuſch und ſalbte ſich nicht, hielt ſich die meiſte Zeit des Tages im Tempel auf, betete und that Buße. Ferner begingen die Juden einzelne Faſttage bei der Wiederkehr der Zeit, zu welcher auf ihre Religion oder auf ihr gemeinſames Wohl Bezug habende Ereigniſſe geſchehen waren, z. B. am ſiebenten und neunten Tage des ſechſten Monates ihres

Digitized by Google

kirchlichen Jahres (ungefähr im Auguſt) zum Andenken daran, daß das gelobte Land gefunden worden war (4. Moſ. 13, 14.); am dritten und fünften Tage des ſiebenten Monates desſelben Jahres, am erſteren wegen der Ermordung des Gedalja (2. Könige 25, 25.), am letzteren zum Andenken an den Tod von zwanzig jüdiſchen Lehrern, beſonders des Akiba u. ſ. w.

Unter den Secten der Phariſäer und Eſſäer war das Faſten etwas ſehr Gewöhnliches, da dieſe Parteien daſſelbe zur Erlangung der Vollkommenheit für weſentlich erachteten. Daß manche Phariſäer in einer Woche 2 Faſttage hielten, ſehen wir aus Lucas 18, 12.; manche ſollen ſogar 4mal gefaſtet haben. Nach Philo faſteten die Eſſäer oft 3 Tage nach einander. Daß die Juden auch am Sabbath gefaſtet hätten, wie z. B. Juſtinus Martyr behauptet (weil ſie 7 Tage in der arabiſchen Wüſte ohne Nahrungsmittel geweſen), iſt unerweislich. Bei den ſpätern Juden begannen die Faſten von dem Abend des vorhergehenden Tages an und dauerten bis zum Sonnenuntergang des folgenden. Nur der Genuß beſtimmter, ganz magerer Speiſen ward ihnen geſtattet. Zugleich beteten ſie ſehr fleißig; mit dem Gebete verbanden ſie eine Beichte. Des Abends ſetzten ſie ſich auf die Erde und laſen die Klagelieder des Jeremias. Manche Juden glaubten auch noch mit dieſen frommen Uebungen irgend eine härtere Kaſteiung ihres Körpers verbinden zu müſſen. Nach den Rabbinen dürfen im Monat März keine Faſttage gehalten werden, weil in dieſer Zeit die Juden aus Aegypten gezogen wären; deßhalb dürfe nur Freude unter den Iſraeliten ſein. An dem Sonntag zu faſten, iſt ihnen nach einem ausdrücklichen Gebot des Talmud, Tractat Taanith verboten. Das Weſentliche von den Faſten der älteren Juden beobachten auch die neuern; ſie wollen ſich durch dieſelben ein großes Verdienſt vor Gott (wie die Catholiken) erwerben und die Opfer durch ſie erſetzen.

In der älteſten chriſtlichen Kirche waren gleichfalls die Faſttage, aber doch in ſehr mäßiger Anzahl, gebräuchlich. In den erſten 3 Jahrhunderten blieb meiſtens das Faſten dem freien Willen der Chriſten überlaſſen; die Gemeinden hatten die beſtimmten oder von der Kirche verordneten Faſten auf ſehr verſchiedene Zeiten feſtgeſetzt, ſo daß durchaus keine Uebereinſtimmung in dem Halten derſelben herrſchte. Nach Origenes hom. 10 in Levit. heißt es ganz allgemein: **Habemus enim quadragesimae dies jejuniis consecratos. Habemus quartam et sextam septimanae dies, quibus solemniter jejunamus.** Doch ſtimmte man meiſtens darin überein, daß man jährlich die Faſten vor Oſtern feiern und wöchentlich an dem Mittwoch und Freitag faſten müſſe. Man hielt dieſe beiden Tage darum für beſonders heilig, weil man behauptete, daß an dem erſteren die Juden ihren Mordanſchlag auf das Leben Jeſu gefaßt hätten, den letzteren aber darum, weil Chriſtus an demſelben geſtorben war.

Digitized by Google

An beiden Tagen ging der Gottesdienſt ſehr früh an und dauerte bis Nachmittags 3 Uhr. Als Faſttage nannte man ſie gewöhnlich Stationes; ſonſt hießen ſie auch dies stationarii, jejunia quartae et sextae (ſeriae). Tertullian ſagt de orat. 14: Statio de militari exemplo nomen accipit: nam et militia Dei sumus; und in ſeinem Buche über die Faſten Cap. 2: Certe in evangelio illos dies jejuniis determinatos putant, in quibus ablatus est sponsus: et hos esse jam solos legitimos jejuniorum christianorum, sic et Apostolos observasse, nullum aliud imponentes jugum certorum et in commune omnibus obeundorum jejuniorum; dann ſetzt er aber noch hinzu: Proinde nec stationum, quae et ipsae suos quidem dies habeant, quartae ſeriae et sextae, passim tamen curant, *neque sub lege praecepti*, neque ultra supremam diei, quando et orationes fere hora nona concludat, de Petri exemplo, quod actis refertur. Gewöhnlich verband man mit der Feier eines Faſttages die Feier des Abendmahls.

Außerdem wurden indeß auch von den Biſchöfen, bei außerordentlichen Veranlaſſungen, beſondere Faſten verordnet; doch finden wir auch ſchon Klagen über die Härte der Biſchöfe, daß ſie, den Ausſpruch Chriſti: „Mein Joch iſt ſüß und meine Laſt leicht“ zu Grunde legend, den Chriſten mehr auflegten, als dieſe zu ertragen vermöchten. Origenes ſagt dieß in Matth. comment. deutlich mit den Worten: Qui docent etiam abstinere a cibis, et alia hujusmodi, ad quae non omnino oportet cogere homines ſideles, alligant per verbum expositionis suae onera gravia, citra voluntatem Christi dicentis: Iugum meum suave est, et onus meum leve est: et imponunt ea, quantum ad verbum suum, super humeros hominum, curvantes eos, et cadere facientes sub pondere gravium mandatorum eos, qui bajulare eam non sufferunt. Und hierzu fügt er die Bemerkung, daß die, welche ſolches lehren, gerade das Gegentheil ihrer Rede thun (et frequenter videre est, eos, qui talia docent, contraria agere sermonibus suis). Gewiß ſcheint es, daß die Biſchöfe auch auf dieſe Weiſe ihr Anſehn über die Laien geltend zu machen ſuchten.

Das Faſten am Sonnabend blieb in der erſten Kirche durchaus verboten, doch ſeit dem Schluſſe des dritten Jahrhunderts bildete ſich in der occidentaliſchen Kirche, vorzüglich aber zu Rom, die Sitte, an dieſem Tage zu faſten, ja man feierte im 4. Jahrhundert endlich denſelben als Faſttag ſtatt des Mittwochs. In der morgenländiſchen Kirche blieb dagegen das Sonnabends-Faſten verboten, und das Concilium Quini-sextum erließ hierüber im Can. 55, im Gegenſatz zur römiſchen Kirche, eine Verordnung; ſ. Kirchenverſammlung, Conc. Quini-sext. Ueberhaupt aber wurden die Faſten gegen das Ende des 4. und den Anfang des 5. Jahrhunderts nicht mehr dem freien Entſchluſſe eines Chriſten überlaſſen, ſondern kirchlich geboten, obſchon

Digitized by Google

einige Lehrer, z. B. Chryſoſtomus in ſeiner Homilie 52, Caſſianus collat. XXI. c. 30, Victor von Antiochien (400) in ſeinem Commentar zum Evangelium Marci, noch freiere Anſichten ausſprachen; namentlich ſagt Letzterer, daß die, welche aus Liebe zur Frömmigkeit und aus freiem Willen faſten, wahrhaftiger faſten, als die, welche dem Geſetzeszwange folgen (hi vero virtutis amore liberaque voluntatis electione jejunant verius, quam ulla legis coactione).

Am meiſten wurde aber das Einführen von Faſttagen in der chriſtlichen Kirche durch das Entſtehen des Mönchsweſens befördert. Der letzte Zweck jedes neuen Ordens, der ſich bildete, war immer der an und für ſich löbliche Entſchluß, nur Gott zu loben; man glaubte aber auf keine andere Weiſe dieſen Zweck erreichen zu können, als durch Abtödtung des Körpers, und zu dieſer mußten natürlich die Faſten auch beitragen. Mit den Faſten verband man zugleich feierliche Buß- und Bittandachten; dieſe finden wir ſchon in der erſten Hälfte des 5. Jahrh. Sie wurden zuerſt für die 3 Tage vor Himmelfahrt angeordnet (jejunium rogationum von Mamertus, Biſchof von Vienne im 5. Jahrh.). Wie durch das Mönchsweſen, ſo mußte das Faſten auch dadurch preiswürdig erſcheinen, daß man dieſes als eine kirchliche Strafe den Chriſten auferlegte, — daß man es alſo für ein Sühnungsmittel für die Sünden der Menſchen mit Gott hielt. So kam es, daß nach und nach die Kirche mit Faſttagen überhäuft wurde, doch immer war der Sonntag von dieſen ausgenommen (weil man ihn zum Andenken an die Auferſtehung Chriſti feierte, und deßhalb als einen Freudentag begehen ſollte) und die Zeit von Oſtern bis Pfingſten, zum Andenken an die frohe Zeit, da Chriſtus auf Erden wieder wandelte, dann gen Himmel fuhr und der h. Geiſt die Apoſtel erfüllte.

In den Klöſtern werden bis dieſen Tag die Faſten noch genau gehalten. Je nachdem die Regel ſtreng iſt, die von Kloſterbewohnern befolgt wird, je nachdem iſt auch die Anzahl der Faſttage groß. Die übrigen catholiſchen Chriſten haben von ihrer Strenge im Faſten ſehr viel nachgelaſſen, und ſelbſt Geiſtliche, die es einſehen, daß ein Menſch ein guter Chriſt ſein kann, ohne gerade zu faſten, zeigen ſich lau in dieſem Puncte. Die wichtigſten Faſten der römiſchen Kirche ſind: die große Faſtenzeit vor Oſtern, (aber immer mit Ausnahme des Sonntags) die Embertage, die Tage unmittelbar vor allen feierlichen Feſttagen (Vigilien) und jeder Freitag in der Woche. Doch iſt jeder Freitag, welcher innerhalb der 12 Tage vor Weihnachten fällt, davon ausgenommen. An allen dieſen Faſttagen ſollen die römiſchen Chriſten in 24 Stunden nur einmal eſſen, und zwar eine magere und ſpärliche Koſt; der Genuß des Fleiſches iſt während derſelben durchaus unterſagt; ſtatt deſſen ißt man oft Fiſche, weil dieſe nicht als Fleiſchſpeiſe angeſehen werden.

Digitized by Google

Das Bannfaſten, welches vorzugsweiſe im Erzſtift Mainz eingeführt war, bezweckte, durch Faſten den Bann Gottes, d. h. ſchwere Uebel, welche man als Strafen Gottes betrachtete, abzuwenden. S. auch Ember-Woche.

Von den Faſttagen ſind in der römiſchen Kirche die Enthaltungstage verſchieden. An dieſen darf der römiſche Chriſt eine Abendmahlzeit zu ſich nehmen, die jedoch gleichfalls mager und ohne Fleiſch ſein ſoll. Zu dieſen Enthaltungstagen gehören namentlich die Sonntage in den Faſten vor Oſtern und die Tage der Heiligen und Märtyrer. In der griechiſch-catholiſchen Kirche ſind die Faſten gleichfalls gebräuchlich. Die Glieder derſelben enthalten ſich während der Faſttage des Genuſſes des Fleiſches und der Fiſche und leben nur von Mehl- und Pflanzenſpeiſen. Das in der römiſchen Kirche gebräuchliche Sonnabendsfaſten verwerfen ſie, weil ſie den Sonnabend für eben ſo heilig halten, als den Sonntag. Ihre feierlichſten Faſten fallen 1) auf den 15. November, zum Andenken der Faſten des Moſes während ſeines Aufenthaltes auf dem Berge Sinai; 2) die Faſten vor Oſtern; 3) die Zeit nach Pfingſten bis zum Feſt der Apoſtel Petrus und Paulus, die Apoſtelfaſten genannt, zum Andenken an die Vorbereitung der Apoſtel zur Verkündigung des Evangeliums, und 4) die Zeit vom 1. bis 15. Auguſt. Während aller dieſer Faſten iſt blos Sonnabends und Sonntags der Genuß des Weines und Oeles erlaubt. Die Mönche dieſer Kirche faſten gewöhnlich in jeder Woche dreimal, an dem Montag, Mittwoch und Freitag, und verbinden mit dieſen Tagen immer Buß- und Betübungen. Ihre Speiſen beſtehen nur in Hülſenfrüchten, Wurzeln und Kräutern. Alle Faſten überhaupt aber halten ſie mit einer großen Pünctlichkeit. Noch ſtrenger als die griechiſch-catholiſchen Chriſten ſind in der Beobachtung der Faſten die armeniſchen Chriſten, welche während derſelben in der Regel Wurzeln und Kräuter genießen.

In der proteſtantiſchen Kirche ſind die Faſttage der Catholiken mit Recht abgeſchafft, da ſie nicht im Weſen der evangeliſchen Lehre liegen. Dieß wird auch im ſechſten Hauptſtücke des Lutheriſchen Catechismus ausgedrückt, wenn es heißt: „Faſten und leiblich ſich bereiten iſt wohl eine feine äußerliche Zucht.“ Durch das Faſten wird auch das thätige Chriſtenthum zu leicht verabſäumt, und dem Menſchen ein Mittel an die Hand gegeben, leichtſinniger Weiſe zu fehlen, da er in demſelben ein Ausſöhnungsmittel mit Gott leicht finden kann.

Es iſt noch das zu erwähnen übrig, was der Koran über die Faſten feſtgeſetzt hat. In Sure 2 heißt es: Ihr ſollt im Monat Ramadan faſten, in welchem der Koran (ſ. dieſen Artikel) vom Himmel herab geſendet worden iſt. Kranke oder Reiſende, welche in dieſem Monat nicht faſten können, ſollen dieſelbe Anzahl von Tagen

Digitized by Google

zu einer andern Zeit, wenn ihnen kein Hinderniß im Wege ſteht, faſten. Am Vorabende der Faſten geſtattete Muhamed den Gläubigen noch den Beiſchlaf, und, wie jene Sure ſich ausdrückt, zu eſſen und zu trinken, bis der neue Tag gänzlich angebrochen ſei. Dann aber ſollen ſie die Faſten bis zur Zeit des Abendes pünctlich vollziehen, ſich des Beiſchlafes enthalten und ſtets an den Orten, welche dem Gottesdienſt geweiht ſind, gegenwärtig ſein.

Das Halten der Faſten wird als ſo wichtig und heilbringend angeſehen, daß es von den Lehrern des Moslems „die Thür des Gottesdienſtes" genannt wird. Sie theilen die Faſten 1) in die Zähmung des Leibes; 2) der Glieder am menſchlichen Leibe; 3) des Herzens, oder in die Enthaltung von allen weltlichen Dingen. Außer den im Koran gebotenen Faſten halten die Moslems auch freiwillige an Tagen, die ſie für heilig halten, namentlich am zehnten Tage des Monates Moharram, welcher mit dem jüdiſchen Verſöhnungstage übereinkommt. Man behauptet, daß das Faſten an einem heiligen Tage ein dreißigtägiges Faſten an nicht heiligen Tagen übertreffe; das Faſten eines einzigen Tages im Monat Ramadan aber ſoll weit verdienſtlicher ſein, als das Faſten an dreißig heiligen Tagen. In dieſem Monat ſoll jeder Moslem faſten. Sure 2.

Fatalismus, ſ. Determinismus.

Fatihat, al, heißt die erſte Sure im Koran. Sie beſteht in einem feierlichen Gebet, welches die Muhamedaner ſo hoch verehren, daß ſie es für den Kern des ganzen Korans halten, das Hauptſtück des Gebetes, der Dankſagung u. ſ. w. nennen. Sie bedienen ſich dieſes Gebetes bei ihrem öffentlichen und Privat-Gottesdienſt, und beten es gerade ſo, wie wir das Vater unſer. Es iſt faſt eben ſo kurz und heißt wörtlich: Preis ſei Gott, dem Herrn aller Geſchöpfe, (eigentlich: aller Welten. Das arabiſche Wort aber bezeichnet hier die vernünftigen Geſchöpfe, nämlich die Menſchen, Geiſter und Engel), dem Allbarmherzigſten, dem Könige des Gerichtstages. Wir beten Dich an, und erflehen von Dir Beiſtand. Leite uns auf dem Wege derer, welchen Du gnädig geweſen biſt, auf welche Du nicht gezürnt haſt, die nicht geirrt haben.

Fatum heißt überhaupt die Reihe der in der Welt aus und auf einander folgenden Veränderungen, welche durch eine gewiſſe unvermeidliche Nothwendigkeit hervorgerufen werden. Cicero erklärt das fatum als ordo seriesque causarum, cum causa ex se causam gignat. Die unvermeidliche Nothwendigkeit der Begebenheiten in der Welt liegt entweder darin, daß die Welt den Grund ihres Daſeins in ſich ſelbſt findet, oder in einem Weſen, das nicht zu der Welt gehören ſoll, ſei es auf mittelbare oder unmittelbare Weiſe, ſei es mit oder ohne Hinſicht auf Mittelurſachen. Fatum, auf den Zuſtand empfindender Weſen bezogen, iſt die Verbindung von Ereigniſſen,

Digitized by Google

welche den individuellen Zuſtand jener beſtimmen. In dieſer Hinſicht ſpricht man von einem guten und böſen Fatum.

Die Gottheiten der alten Welt ſollten, wie die Menſchen, dem Fatum unterworfen ſein. Die Urſache dieſes Glaubens liegt darin, daß der Menſch Alles nach der Form des Raumes und der Zeit verknüpft; die Alten trennten dieſe ſubjective Vorſtellungsform nicht von der Idee der Gottheit durch Reflexion; daher mußten ihnen die Götter ebenfalls dem Fatum unterworfen ſcheinen.

Faunalien hießen die Feſte, welche die Römer dem Gott Faunus weihten. Man feierte ſie zu Rom am 13. und 15. Februar, opferte ein Lamm oder eine junge Ziege, ein wenig Weihrauch und Wein. Die Landleute feierten die Faunalien gewöhnlich am 5. Dec., indem ſie ſich auf Wieſen oder in Wäldern verſammelten, die Pflugſtiere weiden ließen, ein Lamm und Wein opferten.

Faunen, Waldgottheiten der Römer, die man für Söhne des Gottes Faunus und ſeiner Gemahlin Fauna oder Fatua hielt, und deren Name von fari, reden, herkommt, theils weil ſie mit den Menſchen öfters zu ſprechen pflegten, theils weil man ihre Stimme aus den Wäldern, oft auch in den Schlachten zu hören meinte. Man dachte ſie ſich mit Hörnern am Kopfe, krummen Naſen, ſpitzigen Ohren, mit Schwänzen und Füßen, wie wir ſie bei einem Bock finden. Man fürchtete ſie als ſchadenfrohe Weſen, die plötzlich erſcheinen könnten und Schrecken einjagten. Unzeitige Geburten, glaubte man, würden durch ſie bewirkt. Doch erhellt aus Virgil's Georg. 1, 10, daß man ſie auch als wohlthätige Feldgottheiten betrachtete.

Faunus wird von Einigen ein Sohn des Picus, von Andern ein Sohn des Mars, von Andern ein Sohn des Mercur genannt. Picus ſoll die alten Lateiner als König beherrſcht haben, ihm ſoll ſein Sohn Faunus in der Regierung gefolgt ſein und dieſem ſein Sohn Latinus, den er mit der Nymphe Marica gezeugt hatte. Doch auch als einer der älteſten Götter wird Faunus genannt, welcher den Römern durch Unterricht im Feldbau ſich wohlthätig zeigte. Seine Gattin hieß Fauna oder Fatua. Er hatte nach Virgil's Aen. 7, 81—102 ein altes Orakel, und darum wurde er auch als ein weiſſagender Gott verehrt; ſein Orakel gab er in hartklingenden Verſen. Selbſt nach ſeinem Tode ſoll er noch geweiſſagt haben; denn in einem zweifelhaften Treffen zwiſchen den Etruskern und Römern, wegen der Wiedereinſetzung der Tarquinier, erſcholl ſeine Stimme aus dem Walde, rief den Römern Muth zu und verhieß ihnen den Sieg. Daher mag auch ſein Name von fari, reden, entſtanden ſein. Man dachte ſich den Faunus aber auch als den Schutzgott der Heerden, dem beſonders die Aufſicht über die Fruchtbarkeit und Fortpflanzung derſelben anvertraut ſei. Daher führte er auch den Beinamen Inuus. Eben deßhalb dachte man ſich ihn ſehr verliebt,

Digitized by Google

und den Mädchen, die ſich in den Wald wagten, ſehr gefährlich. Man bildete ihn mit Hörnern und einem Fichtenkranze ab. Wie die Römer ihren Faunus, eben ſo hoch verehrten die Griechen ihren Pan, ſ. d.

Fauſtus, Rhegienſis, früher Abt im Kloſter Lirinum (Lerins), dann Biſchof von Rhegium oder Riez (ſtarb ungefähr im Jahre 490), aus England gebürtig, machte ſich in der alten Kirche dadurch berühmt, daß er gegen Auguſtin's Lehren auftrat, und die Anſichten der ſogenannten Semipelagianer vertheidigte. In Gallien hatte dieſe Partei ſo ſehr das Uebergewicht über die Anhänger Auguſtin's gewonnen, daß Fauſtus die Lehre deſſelben vom unbedingten Rathſchluß Gottes geradezu als irrthümlich bezeichnete und den Auguſtin in ſeiner Hauptſchrift *de gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio, lib. II.* einen Vernichter des freien Willens, liberi interemtor arbitrii, nennt. Er zwang den Presbyter Lucidus zum Widerrufe der auguſtiniſchen Lehre und nöthigte ihn, namentlich die Sätze zu verdammen, daß diejenigen, welche zu Grunde gehen, mit dem Willen Gottes zu Grunde gehen (quod cum Dei pereant voluntate, qui pereunt), und daß Einige zum Tode angewieſen, Andere zum Leben beſtimmt wären (alios deputatos ad mortem, alios ad vitam praedestinatos). Die Lehre des Semipelagianismus, wie er ſie in ſeiner oben erwähnten Hauptſchrift dargeſtellt hatte, wurde auf den Kirchenverſammlungen zu Arelate (Arles) und Lugdunum (Lyon 475) als orthodox angenommen. Zu ſeinen wichtigſten Gegnern gehören Fulgentius Ferrandus (ſ. d.) und Fulgentius (ſ. d.). Uebrigens wird Fauſtus noch jetzt als ein Heiliger in der Provence verehrt.

Fauſtus, aus Mileve gebürtig, manichäiſcher Biſchof im 4. Jahrhundert zu Carthago, iſt beſonders durch ſeine Vertheidigung des Manichäismus berühmt geworden. Wir beſitzen von derſelben nur ſo viel, als Auguſtin in ſeiner Widerlegung des Fauſtus, *Contra Faustum, lib. XXXIII.* aufbewahrt hat.

Februus, Februen. Februus, vom alten lateiniſchen Worte februare, reinigen, iſt ein Beiname des Gottes Pluto. Die ihm geweihten Feſte nannte man Februen (Februa, Februationes), Reinigungsfeſte, welche in der letzten Hälfte des Monates Februar gefeiert wurden und zehn Tage, vom 18. bis 28., dauerten. Durch ſie meinten die Römer böſe Geiſter aus ihren Wohnungen bannen zu können. Die oberſten Magiſtratsperſonen begaben ſich an dem erſten Tage des Feſtes auf das Capitol zum Tempel Jupiters, wo die zur Verwaltung der Opfer verordneten Decemvire (Decemviri sacris faciundis) Pechfackeln, Schwefel und Harz, als Bannmittel gegen die böſen Geiſter, unter das Volk vertheilen ließen. Die Pechfackeln brannte man zu Hauſe an, beſtreute ſie mit geſtoßenem Schwefel und Harz, trug ſie durch die Wohnungen und vertrieb auf

Digitized by Google

dieſe Weiſe die böſen Geiſter. Darauf verbrannte man die Ueberbleibſel und warf die Aſche rückwärts, ohne ſich umzuſehen, in fließendes Waſſer, gewöhnlich in den Fluß Tiber. Das Feſt endigte mit einem Todtenmahle.

Feen heißen bekanntlich weibliche Geiſter, die man in gute und böſe theilt. Sie erſcheinen in den Sagen, in welchen ſie erwähnt werden, als eine Art Schickſalsgöttinnen. Sie ſollen zaubern, bald Reichthum, bald Armuth geben und andere Wunder wirken können. Der Name Fee kommt her von fatum, Schickſal.

Fegfeuer heißt das phyſiſche Feuer, welches in den Tiefen der Erde brennen und die von Sünden noch nicht gereinigten oder von Sündenſtrafen noch nicht befreiten Menſchen gänzlich reinigen ſoll, ſo daß dieſe in die Wohnungen der Seligen aufgenommen werden können.

Die Lehre von einem Fegfeuer, durch welches die Seelen der von der Erde abgeſchiedenen Menſchen geläutert werden ſollen, iſt eine Lehre, die ſich ſchon in der alten heidniſchen Religion, bei den Juden, Muhamedanern, wie bei den Chriſten findet. Zoroaſter ſchrieb ja dem Feuer eine reinigende Kraft zu, Pythagoras und Plato ſprechen in ihren Philoſophien die Behauptung aus, daß die Seelen, nach ihrem Weggange von der Erde, gereinigt werden müßten, ehe ſie zur vollkommenen Glückſeligkeit gelangen könnten. Da jene Philoſophen eine Präexiſtenz der Seelen annahmen und behaupteten, daß die Seelen nur zur Strafe mit einem Körper bekleidet würden, ſo folgte aus dieſer Anſicht natürlich auch die Behauptung, daß die Seele durch ihre enge Verbindung mit dem Körper nur verunreinigt würde, daß ſie geläutert werden müſſe, wenn ſie eines glücklicheren Zuſtandes, nach ihrem Austritte aus dem Körper, theilhaftig werden wolle. Bei den griechiſchen und römiſchen Dichtern finden wir überhaupt dieſe Anſichten; ſie ſtellen den Glauben an ein Fegfeuer für die Seelen nach dem Tode des Menſchen als herrſchend und als Volksmeinung dar.

Auch bei den älteſten Juden war der Glaube an ein Fegfeuer allgemein. Durch Zoroaſter's Lehre von der reinigenden Kraft des Feuers, durch die Bilder, welche die heil. Schrift vom Feuer der Gehenna (ſ. d.) ihnen gab, war der Uebergang zum Glauben an ein eigentliches Feuer der Reinigung ſehr leicht gemacht. Die alten Juden behaupteten daher, daß die Seele des Menſchen nach dem Tode in ein Fegfeuer komme, wo ſie ſich ein ganzes Jahr aufhalten müſſe, doch ſollte ſie auch die Freiheit haben, während dieſer Zeit auf die Erde wieder zu gehen, um mit denen, welche ihr theuer waren, zuſammenzukommen. Häufige Gebete, beſonders am großen Verſöhnungstage, mußten für die im Fegfeuer geplagten Seelen dargebracht werden. Am Sabbath ſollten die Seelen von den Qualen des Reinigungsfeuers befreit ſein. Uebrigens nennen ſie daſſelbe die

Digitized by Google

obere Gehenna (weil auch die Frommen einer Reinigung durch das Feuer unterworfen werden mußten), die Schatzkammer der Lebendigen, oder den Garten Eden. Dieſe Lehre haben die Rabbinen.

Bei älteren Heiden und Juden findet ſich alſo die Lehre vom Fegfeuer; daß ſich dieſelbe auch bei den Chriſten findet, iſt um ſo natürlicher, da einige Stellen in der h. Schrift, wie Jeſaias 4, 4.; 2. B. Maccab. 12.; 1. Cor. 3, 15. ſie vorzutragen ſchienen. Schon in der 9. Homilie des Clemens Romanus wird von einem πυρ καθαρσιον, d. h. reinigendem Feuer, geſprochen. So bekannt aber auch die Lehre von demſelben bei den Vätern der erſten Kirche war, ſo wird ſie dennoch nicht weiter erörtert; die erſte genauere Angabe über ſie finden wir beim Clemens Alexandrinus (2. Jahrh.). Aus ſeinen Angaben erhellt, daß die Seele des Chriſten, bevor ſie zur gänzlichen Gemeinſchaft mit Gott gelangen könne, durch Feuer von der Unreinigkeit der Sünden gereinigt werden müſſe. Dieſes Feuer ſei aber nicht ein gewöhnliches, ſondern ein feines Feuer, welches die Seelen durchdringe. Die Stelle in deſſen Strom. VI. ſagt dieß beſtimmt: Φαμεν ἡμεις ἁγιαζειν το πυρ, οὐ τα κρεα, ἀλλα τας ἁμαρτωλους ψυχας, πυρ οὐ το παμφαγον και βαναυσον, ἀλλα το φρονιμον λεγοντες, το διϊκνουμενον δια ψυχης της διερχομενης το πυρ, d. h. wir lehren, daß das Feuer nicht die Knochen, ſondern die ſündhaften Seelen heiligt; wir ſprechen nicht von dem gefräßigen und gemeinen Feuer, ſondern von einem geiſtigen (φρονιμον, vernünftigen), welches die Seele, die durch das Feuer gehet, durchdringt. Außerdem ſpricht er noch auf dieſe Weiſe von einem Reinigungsfeuer nach dem Tode in ſeinen Stromat. lib. IV., VI., VII. und anderwärts. Nur bemerke ich noch, daß er als Erfolg der Reinigung annimmt, daß der Menſch durch ſie von den Sünden, welche er nach der Taufe begangen habe, befreit, und die ſinnliche Neigung, die etwa ihm noch ankleben möchte, vernichtet werde. Origenes von Alexandrien, im 3. Jahrh., ſpricht in mehreren Theilen ſeiner Schriften, beſonders gegen Celſus, in ſeinem Commentar zum Evangel. Matthäi und in ſeinen Homilien vom Fegfeuer. Es bleibt jedoch nach allen ſeinen Aeußerungen unbeſtimmt, ob er nicht etwa hierbei an ein phyſiſches Feuer gedacht habe. Er lehrte überhaupt, daß die Welt durch Feuer würde aufgerieben werden, wobei aber die Subſtanz der Dinge doch nicht vernichtet würde. Dieſes Feuer reinige auch die Seelen der Menſchen, es wird brennen, aber nicht verbrennen.

In ſeinen Angaben über die, auf welche ſich die Reinigung durch das Feuer erſtrecken ſoll, bleibt er ſich nicht gleich. Bald ſollen alle Menſchen, die Frömmſten wie die Böſeſten, jener Reinigung unterworfen ſein, und er ſagt ſogar, daß die Apoſtel Petrus und Paulus durch das Reinigungsfeuer gehen mußten, bald nur diejenigen, welche nach ihrer Taufe mit Waſſer und dem h. Geiſte noch eine

Digitized by Google

Reinigung nöthig haben, bald nur die, welche ſo geſündigt haben, daß kein anderes Reinigungsmittel genügend angewendet werden kann. Durch das Feuer aber ſoll alles Unreine weggenommen, und der Menſch rein werden, wie reines Gold. Uebrigens erwähnt er noch, daß die uralten Hebräer und Griechen ſchon die Lehre von einem Reinigungsfeuer vorgetragen hätten, daß dieſes über die Welt kommen, eine Strafe und ein Heilmittel zugleich ſein werde. Mit Origenes ſtimmen im Weſentlichen überein die Väter des 3. Jahrh., nämlich **Methodius** (er lehrt, daß die Körper der Reinen und Gerechten durch das Feuer gehen würden wie durch kaltes Waſſer), **Cyprian** (er ſcheint das Reinigungsfeuer nur auf die ſchweren Sünder zu beziehen) und **Arnobius** (er ſtimmt mit der Idee des Plato überein, daß die Seelen der Böſen in einen Feuerſtrom geworfen würden, doch ſollen ſie nach ſeiner Meinung hier gänzlich vernichtet werden). **Lactantius** aus dem 4. Jahrh. glaubte gleichfalls an ein Reinigungsfeuer; er dachte es ſich flüſſig und rein wie Waſſer. Ohne Nahrung ſoll es dennoch immer die Kraft haben, das Unreine zu verzehren. Auch die Gerechten müſſen durch daſſelbe gehen. So behaupten alle Väter der folgenden Jahrhunderte, daß die Seelen der Menſchen durch Feuer gereinigt werden müßten. Sie erklären jedoch, daß die Seelen nicht von der Zeit des Abſterbens des Körpers bis zur Auferſtehung in demſelben bleiben müßten, wie die ſpätere catholiſche Kirche lehrte, ſondern ſie verbinden die Reinigung durch das Feuer mit dem allgemeinen Weltgericht. Jenes Reinigungsfeuer ſoll, nach der Vorſtellungsart der meiſten Lehrer, daſſelbe ſein, welches die Welt verzehren wird; alle Chriſten ſollen durch dieſes hindurchgehen, und nicht bloß, wie die ſpätere Kirche lehrte, diejenigen, deren Sünden noch nicht abgebüßt wären. Die Frommen werden, wenn ſie im Reinigungsfeuer ſich befinden, unverſehrt bleiben, die Andern werden, je nach dem ſie ſündhaft geweſen ſind, leiden.

Durch **Auguſtin von Hippo** wurde erſt der Grund zur nachmaligen und noch jetzt gebräuchlichen Vorſtellung der catholiſchen Kirche vom Fegfeuer gelegt. Er ſtellt zuerſt die Anſicht auf, daß das Fegfeuer, durch welches des Menſchen Seele gereinigt werden müſſe, in die Zeit zwiſchen dem Tode und dem Weltgericht, alſo in den Mittelzuſtand der Seele, falle. Temporarias poenas, ſagt er contra Julianum VI., alii in hac vita tantum, alii post mortem, verumtamen ante judicium illud severissimum novissimumque patiuntur. Nur an einer Stelle, im Buche de civitate Dei, ſagt er, daß beim Weltgericht gewiſſe reinigende Strafen eintreten würden, apparere, in illo judicio quasdam quorundam purgatorias poenas futuras. Aus allen ſeinen übrigen Angaben erhellt aber zur Gewißheit, daß er bei den reinigenden Strafen immer an das Fegfeuer dachte, welches die Seelen, nach dem Maße ihrer Sündhaftigkeit, quälen werde. Das überwiegende Anſehen, welches Au-

Digitized by Google

guſtin ſich in der Kirche verſchafft hatte, machte, daß die Kirchenlehrer nach ihm auch dieſe Meinung für orthodox aufnahmen und befolgten; ſie faßten ſie aber noch weit materieller auf. Man lehrte beſtimmt, im 6. Jahrh., daß reinigende Strafen ſogleich nach dem Tode des Körpers einträten, und behauptete, daß die Sünden, welche nicht durch Bußen, Gebete und Almoſen von den Menſchen geſühnt worden wären, durch Feuer getilgt werden müßten. Die Leiden, welche das Feuer verurſache, würden alle anderen übertreffen, ihre Dauer nicht abzuſehen ſein. Doch beziehe ſich die Reinigung durch das Feuer nur auf die, welche keine Todſünden begangen hätten, denn die, welche von dieſen gedrückt würden, ſollten in das ewige Feuer geworfen werden. So lehrte insbeſondere Gregor der Große, Biſchof von Rom, und bezog ſich dabei auf die hier für nichts beweiſenden Stellen Matth. 12, 32 und 1. Cor. 3, 13—15. Durch ihn beſonders wurde dieſe Lehre in der catholiſchen Kirche gemeine Lehre und noch mehr ausgebildet. Es kam die Idee auf, daß abgeſchiedene Seelen auf Erden wiedererſcheinen, beſonders den Geiſtlichen, welche dieſen ihre Qualen im Fegfeuer erzählten und berichteten, daß ſie durch ihre Gebete oder durch Darbringung des Abendmahles für ſie Linderung ihrer Schmerzen oder gänzliche Befreiung von denſelben erlangt hätten. In der Mitte des 10. Jahrh. hörte ein Pilger, der von Jeruſalem zurückkehrte, während er auf dem Meere ſich befand, das ſich von Sicilien nach Theſſalonich erſtreckt, bei den aus der Erde hervorbrechenden Flammen, die Klagen derer, die hier im Fegfeuer gequält würden. Die ſchrecklich Gepeinigten ſagten, daß ſie durch Gebet und Almoſen, vorzüglich der Mönche von Clugny, von ihren Qualen befreit würden, und beſchworen den Pilger, den heiligen Brüdern dieſe Nachricht zu bringen. Der Pilger vollzog den Auftrag, und nun verordnete der Abt von Clugny, Odilo (998) durch alle ſeine Klöſter, daß, ſo wie an dem 1. November eine Feierlichkeit für alle Heiligen angeſtellt werde, ſo ſolle an dem 2. November durch Pſalmen, Almoſen und Seelenmeſſen das Andenken aller in Chriſto Ruhenden gefeiert werden. Tunc, heißt es in vita **S. Odilonis, venerabilis Pater Odilo per omnia monasteria sua constituit generale decretum, ut sequenti die (mensis Novembris) in psalmis et eleemosynis, et praecipue Missarum solemniis, omnium in Christo quiescentium memoria celebretur.** Darauf wurde das Feſt aller Seelen zum Heile aller im Fegfeuer Befindlichen in der ganzen römiſchen Kirche eingeführt. S. Aller Seelen Feſt. Durch die Synoden zu Florenz 1439 und durch das tridentiniſche Concil 1562 wurde endlich die Lehre vom Fegfeuer bei den Catholiken förmlich zum Gaubensartikel erhoben. Die griechiſche Kirche erkannte dieſe Lehre als Glaubensartikel nicht an. Die römiſche Kirche verband ſie mit ihren Satzungen von der Meſſe und den Fürbitten für die Todten, wodurch ſie ſich eine reiche

Digitized by Google

Quelle von Einkünften eröffnete. Die hauptſächlichſten Stellen, auf welche ſie ſich, um die Gründlichkeit ihrer Lehre zu beweiſen, berief, beweiſen nichts; denn in 2. Macc. 12, 44 beziehen ſich die Opfer für die Todten nur darauf, daß dieſe einen Antheil an der Auferſtehung erhalten ſollen; dazu kommt, daß das Buch der Maccabäer überhaupt gar kein canoniſches Buch iſt. Der 1. Brief an die Corinther 3, 15 ſpricht aber gar nicht von Seelen, ſondern nur von der chriſtlichen Lehre, die mit einem Gebäude verglichen wird, deſſen Unvergänglichkeit das Feuer der Trübſal berühren ſoll; ὡς δια πυρος iſt ſprüchwörtlich geſagt und bedeutet nur: wie ein Brand aus dem Feuer. Eben deßhalb, weil dieſe Lehre nicht in der h. Schrift begründet iſt, verwarfen Luther und die Verfaſſer der ſymboliſchen Bücher die Lehre vom Fegfeuer. Jene nennen dieſe eine Teufelserdichtung (mera diaboli larva), denn Chriſtus allein, nicht die Werke der Menſchen, könnte die Seelen erretten, ſ. artic. Schmalcald. II.

Auch in der muhamedaniſchen Religion findet ſich die Lehre von einem Fegfeuer. Die Ungläubigen werden mit ewigen Höllenſtrafen belegt, die Gläubigen aber, welche Todſünden begangen haben, ſollen, nachdem ſie ihre Laſter durch die Schmerzen, welche das Reinigungsfeuer ihnen bereitet, gebüßt haben, von denſelben befreit werden. Gewöhnlich ſetzen ſie das Feuer an einen Ort zwiſchen dem Paradieſe und der Hölle und laſſen dieſen Raum durch eine Mauer, Araf, von jenem und dieſer getrennt ſein.

Feiertage, ſ. Feſte.

Feiga heißen bei den Bewohnern der Freundſchaftsinſeln alle fremden göttlichen Weſen. Sie glauben das Daſein derſelben und halten den Gott der Chriſten für den weiſeſten, der ſelbſt ihre Götter an Vollkommenheit übertraf, da er dieſe doch gelehrt haben müßte, große und vollkommene Schiffe und Geräthſchaften zu verfertigen, dergleichen ſie führten.

Feki. Ein japaniſcher Orden führt den Namen Orden des Feki; ſeine Entſtehung ſoll in das Jahr 1150 fallen. Der Urſprung deſſelben wird auf folgende Weiſe erzäht. Es ſoll in Japan ein Verein andächtiger blinder Leute geweſen ſein, welche durch Feki, der ebenfalls blind war, zu einer Geſellſchaft vereinigt worden wären. Dieſer Feki habe auch die Angelegenheiten der Geſellſchaft geleitet, ſei aber von einem ſehenden Bruder, Namens Kakekigo, mit großer Treue geführt und in ſeinen Geſchäften unterſtützt worden. Die Geſellſchaft, erzählt man weiter, erreichte nach dem Tode ihres Stifters ihr Ende, und nun bemühte ſich der Kaiſer des Landes den Kakekigo in ſeinem Dienſte zu behalten, hoffend, daß er ihm ebenſo treu dienen werde, wie dem Feki. Dieſer aber habe das Anerbieten mit Unwillen abgelehnt, ſogar ſich die Augen ausgeriſſen und dieſe dem Kaiſer übergeben. Zur Erinnerung an dieſe That wäre darauf der Orden des Feki geſtiftet worden, der bald zu großem

Digitized by Google

Glanze gelangt ſein ſoll. Aehnlich der Entſtehungsgeſchichte dieſes Ordens iſt die Angabe, daß Ludwig der Fromme für 300 Edelleute einen Orden geſtiftet gehabt habe, in welchen nur diejenigen aufgenommen worden wären, welche hätten beweiſen können, Saracenen die Augen ausgeſtochen zu haben.

Felicianer war ein Name für die Anhänger des Felix, Biſchofs von Urgel; ſ. Adoptianer.

Feliciſſimus, ein Diaconus aus Carthago, der im 3. Jahrh. lebte und ſich durch das Schisma, welches er in der Kirche erregte, merkwürdig gemacht hat. Als Cyprian, Biſchof von Carthago, bei der durch Decius angeregten Verfolgung ſeine Gemeinde verlaſſen hatte, fingen mehrere Presbytern an, die Gefallenen, welche mit Libellis pacis (ſ. dieſe) der Märtyrer verſehen waren, ohne jene weiter einer Buße zu unterwerfen, in die Kirchengemeinſchaft wieder aufzunehmen. Auch zu Carthago geſchah dieß. Cyprian, noch abweſend, gab hierüber ſchriftlich ſein Mißvergnügen zu erkennen und forderte die Unterlaſſung dieſes Gebrauchs. Ihm traten aber mehrere Geiſtliche und unter andern auch der Diaconus Feliciſſimus entgegen, vorzüglich darüber unzufrieden, daß er zur Zeit der Noth von ſeiner Gemeinde gewichen ſei. Sie erkannten ſeine Befehle nicht mehr an und nahmen fortwährend die Gefallenen unter ſich auf. Als Cyprian nach Carthago zurückgekehrt war, wurde Feliciſſimus und ſeine Partei von ihm excommunicirt und dadurch die Auflöſung des Schismas herbeigeführt.

Felix, Biſchof von Urgel; ſ. Adoptianer.

Felix, Biſchof von Aptunga; ſ. Donatiſtiſche Streitigkeit.

Felix, Marcus Minucius, ein Africaner, Kirchenſchriftſteller des 3. Jahrh., trat als Apologet des Chriſtenthums auf und ſchrieb als ſolcher eine Schrift unter dem Titel Octavius.

Felix I., Biſchof von Rom 269—275, lebte unter der Regierung der Kaiſer Claudius und Aurelian. Er hatte keinen Einfluß auf die Entwickelung der Kirchenverhältniſſe und der Glaubenslehre; daher iſt er nur eine vorübergehende Erſcheinung in der päpſtlichen Geſchichte. Sein Vorgänger war Dionyſius, ſein Nachfolger Eutychian. Wichtiger iſt die Regierung von

Felix II., als Biſchof von Rom 483—492. Unter ihm trennte ſich die abendländiſche und morgenländiſche Kirche, weil die erſtere ſtreng auf die Beſchlüſſe des chalcedonenſiſchen Concils (ſ. Eutyches) hielt. Gegen die unruhigen Köpfe unter den Monophyſiten, Petrus Mongus, Acacius von Conſtantinopel (ſ. Henoticon) und Petrus Fullo verfuhr er zwar mit dem Bann, dieſe aber übten das Vergeltungsrecht aus. Der Vorgänger des Felix war Simplicius, ſein Nachfolger Gelaſius I.

Felix III., Biſchof von Rom 526—529. Seine Regierungs-

Digitized by Google

zeit iſt bloß dadurch merkwürdig, daß während derſelben die Parteien der Aphthartodoceten, der Phthartolatrer und Agnoëten (ſ. die einzelnen Artikel) die Kirche beunruhigten. In Syrien lebte zu dieſer Zeit der berühmte Ephraim (ſ. dieſ.). Der Vorgänger des Felix war Johann I., ſein Nachfolger Bonifacius II.

Felix IV. und Felix V. ſind als Päpſte weder für die Geſtaltung der Kirchenverhältniſſe, noch der Glaubenslehre wichtig geworden. Letzterer, als ſchismatiſcher Papſt dem Eugen IV. (ſ. dieſ.) gegenüberſtehend, wurde im Jahre 1447 vom Kaiſer Friedrich vertrieben, begab ſich nach Lauſanne, legte endlich, von allen Fürſten verlaſſen, ſeine päpſtliche Würde nieder und ſtarb kurze Zeit darauf; ſ. Kirchenverſammlung zu Baſel und Ferrara.

Fenelon, ſ. Quietiſten.

Ferak heißt bei den Muhamedanern die Abſonderung von Gott. Dieſe gilt als die härteſte Strafe, und nur die zur ewigen Pein Verurtheilten werden derſelben unterworfen.

Feralien hießen bei den Römern die Feſte, welche man als Todtenfeier für die Geiſter verſtorbener Freunde anſtellte. Sie wurden im Monat Februar gehalten und dauerten 11 Tage. Aeneas ſoll ihr Stifter geweſen ſein. Man brachte an die Gräber der Verſtorbenen Opfer und Verſöhnungsmittel, theils um Beleidigungen zu ſühnen, die man früher vielleicht jenen zugefügt hatte, theils um die Strafen für Fehler und Verbrechen auf dieſe Weiſe zu tilgen. Um die Feier dieſer Feſte zu erhöhen, verbot man Verlöbniſſe zu ſchließen oder Hochzeiten zu feiern. Waren die Opfer durch die Scheiterhaufen verzehrt, ſo ſtreute man Früchte und Blumen unter frommen Gebeten aus. Ja die übrigen Tempel wurden ſogar während dieſer Feſttage geſchloſſen, und man glaubte, daß die Seelen ſich um die Gräber bewegten, an den dargebrachten Opfern ſich erfreuend. Der Sage nach ſollen einſt dieſe Feſte unterlaſſen worden ſein; man habe aber die abgeſchiedenen Seelen hierüber klagen hören und ihre Gräber im Feuer ſtehen ſehen. Sogleich wurden die Feſte wieder gefeiert und jene Anzeichen ſollen nicht wieder bemerkt worden ſein.

Feriae hießen bei den Römern die Ruhetage, d. h. Tage, an denen man die gewöhnlichen Arbeiten unterließ; darum ſind ſie nicht eigentliche Feſttage geweſen. Dieß iſt die engere Bedeutung des Wortes feriae; in der weiteren, indem man unter Ruhetagen feſtliche Tage überhaupt verſteht, waren die feriae entweder Privat-, oder öffentliche Ferien. Die erſteren wurden von einzelnen Familien oder Perſonen, z. B. bei Hochzeiten, Geburtstagen u ſ. w., gefeiert, letztere aber vom ganzen Staat. Sie waren entweder feriae stativae, die man an beſtimmten Tagen hielt, oder conceptivae (die Tage zu dieſen wurden von den Prieſtern oder der höchſten Obrigkeit angeordnet), oder imperativae, die von den Conſuln oder Prätoren

Digitized by Google

nach einem glücklich geendigten Kriege oder bei andern Gelegenheiten veranlaßt wurden, und endlich die nundinae, welche Servius Tullius eingeſetzt hatte.

Andere gemeinſame Ruhetage von allen gewöhnlichen Arbeiten waren die feriae sementivae, an welchen man um eine reiche Saat flehte; die feriae latinae, von Tarquinius Superbus angeordnet; die Römer opferten dem Jupiter Latialis in ſeinem Tempel auf dem Albaner Berge mit den Hetruskern und Latinern einen Stier und jede Stadt ſchickte Wein und Früchte als Opfer; die Ambarvalien und Amburbialien, ſ. dieſe. Weil alle Arbeit an den Ferien unterſagt war, ſo wurde das Beginnen derſelben auch öffentlich wieder angekündigt. Die Prieſter durften während dieſer Tage nicht einmal arbeiten ſehen. Wer aus Unwiſſenheit arbeitete, mußte ſeine Schuld mit dem Opfer eines Schweines ſühnen.

Feronia wird für die Göttin des Wachsthums der Blumen und Pflanzen gehalten. Sie hatte in Italien einen Tempel, den die Sabiner und Latiner beſuchten. In demſelben erhielten die Freigelaſſenen den Hut der Freiheit, darum galt ſie auch als Schutzgöttin der Freigelaſſenen. Die Lacedämonier, welchen die Geſetze Lycurgs zu ſtreng waren und die flohen, ſollen ihr einen Tempel geweiht haben.

Ferrandus, mit dem Vornamen Fulgentius, iſt als Kirchenſchriftſteller des ſechſten Jahrhunderts merkwürdig. Er war Diaconus zu Carthago und ſtarb ungefähr im Jahre 550. Seine merkwürdigſten Schriften ſind ſeine Briefe *ad Anatolium, quod unus de Trinitate passus dici possit*, und *ad Pelagium et Anatolium pro tribus capitulis.* Außerdem aber hat er ſich noch als Gegner der Verdammung der Drei-Capitel (ſ. Drei-Capitel-Streit) berühmt gemacht, als einen ſtrengen Anhänger an Auguſtins Lehre und ſomit als Gegner des Fauſtus Rhegienſis (ſ. d.) gezeigt und die Formel: daß einer aus der Dreieinigkeit gelitten habe, mit Eifer vertheidigt.

Ferreolus, ein Heiliger der franzöſiſch-catholiſchen Kirche, deſſen Feſt an dem achtzehnten September gefeiert wird. Ferreolus ſoll unter der Regierung des Diocletian als Märtyrer bei Vienne geſtorben ſein. Als er, mit Ketten beladen, in ein Gefängniß geſetzt worden war, fielen dieſe von ſeinen Gliedern. Er entfloh, doch verfolgt und eingeholt, war die Enthauptung ſein Loos. Auf ſeinem Grab erbaute man eine Kirche, man verehrte ihn als Heiligen und brachte endlich ſeinen Leichnam in die Kirche nach Vienne.

Feruers heißen nach den Zendbüchern die reinſten Ausflüſſe aus dem Schöpfergeiſte des Ormuzd, ganz von deſſen Natur, wahres Licht, wahres Wort — Abdrücke ſeines Weſens, welche bloß dadurch hervorgingen, daß er ſie dachte. Er dachte ſie im Worte und jeder Gedanke war ein Geiſt — Feruer. Die Zendbücher unterſcheiden ſie

Digitized by Google

ſtets von den Seelen, weil ſie erhabener und früher ſind als dieſe. Als Zweck ihrer Schöpfung wird angegeben, daß Ormuzd durch ſie den Ahriman beſtreiten wollte. Sie ſollten den Himmel wider denſelben ſchützen und bewachen, ſo wie auch die Seelen der Menſchen; ſie ſollen dieſe geſund erhalten, bei der Auferſtehung von allem Böſen reinigen, alle Dews, alle Böſen, alle Schlangen bekämpfen und die Frommen erlöſen. Raſch wie ein Vogel fliegend, ſollen ſie die Gebote zu Ormuzd tragen.

Unſterblich und ſtets wirkend durch ihr Feuer und ihre Lichtkraft, geben ſie Leben, Regung, Wachsthum und Segen. Durch ſie iſt Alles in Bewegung. Ihre Anzahl iſt ſo verſchieden, wie die Weſen verſchieden ſind. Ormuzd ſelbſt hat einen Feruer, denn die ewige Ewigkeit, heißt es in den Zendbüchern, denkt ſich im allmächtigen Worte, und der Ausdruck deſſelben iſt jener Feruer.

Weil jeder Menſch ſeinen eignen Feruer hat, welcher die Seele beſchützt, ſo muß jeder Parſe auch beſondere Gebete für dieſen zu Ormuzd beten, damit dieſer ihn bewahre, und Leib und Seele immer rein bleiben möge.

Feſte. Ein Feſt nennt man die Zeit von einem oder mehreren Tagen, welche dem Andenken an große und wichtige Ereigniſſe geweiht ſind, mit den Gefühlen und Empfindungen gefeiert werden, die den Gründen, weshalb jene Zeit geweiht iſt, entſprechen und an welchen die gewöhnlichen Beſchäftigungen der Menſchen ruhen. Feſte findet man zu allen Zeiten und unter allen Völkern. Wahrſcheinlich waren die früheſten nur feierliche Tage in den Familien. Aus dieſen häuslichen Feſten, welche wohl nur Gedächtnißfeſte, zum Andenken an frohe oder traurige Ereigniſſe, waren, mögen allmälig die öffentlichen, als die Menſchen angefangen hatten in einem geſellſchaftlichen Zuſtande zu leben, entſtanden ſein, auf die Weiſe nämlich, daß Prieſter oder Geſetzgeber es für gut hielten, die Gemüther der Menſchen, unter welchen ſie lebten, darauf aufmerkſam zu machen, daß man ſich zu gewiſſen Zeiten allein dem Dienſte einer Gottheit zu widmen ſich verpflichten und dieſe Zeit durch Ruhe von der Arbeit, Gebet und Genuß von Freuden heiligen müſſe. Was man beſaß, von der Freigebigkeit der Erde oder von der Fruchtbarkeit der Heerden empfing, die Freuden und Leiden, die Jedem begegneten, die Ereigniſſe in der Natur, ſolches und Aehnliches konnte den Menſchen wohl überzeugen, daß Alles, was er mit ſeinen Sinnen wahrnehme, von der Gottheit gewirkt, von ihr gegeben wäre aus freiem Willen, daß dieſe auch ſo mächtig und gütig ſein könne Wünſche des Herzens zu befriedigen. Natürlich folgte hieraus die Idee, daß man ſich dankbar gegen ſie beweiſen, daß man ihre Gunſt zu erlangen und zu erhalten ſuchen müſſe. Daher waren die erſten Feſte entweder Dank-, Freuden- oder Bittfeſte. Trafen Leiden und Ungemach den Menſchen, ſo glaubte er, daß die Gottheit, die ihm vorher ſo

Digitized by Google

viel Gutes ertheilt hatte und noch Anderen nur Frohes und Angenehmes ſchenkte, auf ihn erzürnt ſei. Sie zu beſänftigen, hielt er für dringende Pflicht; in Bußübungen und Opfer deſſen, was ihm lieb und theuer war, fand er das beſte Sühnungsmittel. Inſofern nun Uebel eine Geſammtheit heimſuchten, inſofern konnte ſich dieſe ebenfalls zur Sühnung der Gottheit verpflichtet fühlen; dadurch rief man die Buß- und Verſöhnungsfeſte in das Leben.

Faſt immer verband man im Alterthume mit der Feier froher, namentlich der Dankfeſte, den Genuß von Vergnügungen, ja ſelbſt Ausſchweifungen, bis zum Uebermaß, ſo wie man im Gegentheil bei traurigen Feſten, wie an Bußtagen, zum Extrem in der Traurigkeit ſchritt. Beides geſchah wohl darum, weil man ſich die Gottheiten als ſinnliche Weſen dachte, die man gewiſſermaßen überreden wollte, daß die Feier dieſer Tage ſehr ernſtlich gemeint und dem Menſchen von großer Wichtigkeit ſei. Bei Griechen und Römern finden wir indeß auch den Glauben, daß erzürnte Gottheiten durch öffentliche, luſtige Spiele und Wolluſt verrathende Tänze beſänftigt würden. Auf dieſe Weiſe dachte man nachmals über die Verſöhnung der abgeſchiedenen Geiſter, die man im Leben beleidigt zu haben glaubte.

Bei den meiſten Völkern des Alterthums finden wir, daß ſie die Götter an gewiſſen Tagen in einem Jahre beſonders ungnädig ſich dachten. Die Römer nannten ſolche Tage: ſchwarze Tage (atri, ſpäterhin nefasti), weil man ſie mit einem ſchwarzen Zeichen andeutete. Die Tage, welche zunächſt den Calenden, Nonen und Iden (ſ. Monate) folgten (dies postridiani genannt), und jeden vierten Tag vor denſelben rechneten ſie zu jenen. Alle die Völker, welche ſolche Zeiten kannten, unternahmen nichts während derſelben, was auf die häusliche und öffentliche Wohlfahrt ſich bezog; nur die Vertheidigung des Vaterlandes machte hiervon eine Ausnahme.

Bei den Römern gehörten die ſogenannten Ferien (ſ. d.) oder Ruhetage von den gewöhnlichen Beſchäftigungen gleichfalls, aber nur im weiteren Sinne zu den Feſten. Man verband mit denſelben wohl gottesdienſtliche Handlungen, doch hielt man dieſe zur Feier der Ferien nicht für weſentlich. Anders war es mit wirklich rein religiöſen Feſten; mit dieſen waren immer feierliche Gebete, Opfer, Opfermahlzeiten, Spiele und oft Proceſſionen verbunden. An vielen Feſten nahmen auch nur ein gewiſſes Geſchlecht, ein gewiſſer Rang oder Volksſtamm Theil. Dieß war der Fall mit den Eleutherien, Thesmophorien, Eleuſinien u. ſ. w. Die griechiſchen Feſte übertrafen aber in der Regel die Feſte aller Völker, ſelbſt die der Römer, Aegyptier und anderer größeren Staaten an Anzahl, Pracht und Ausſchweifung.

Auch unter andern heidniſchen Völkern, die noch exiſtiren, den Brahmanen, Sintoiſten, Parſen u. a., finden wir eine große Anzahl von Feſten, die mit Opfern, Proceſſionen, Tänzen u. ſ. w. gefeiert

Digitized by Google

werden. Sie theilen ihre Feſte ebenfalls in Dank-, Freuden-, Buß- und Trauerfeſte. S. Braminen, Sinto, Gahanbars. Was die jüdiſche Religion betrifft, ſo waren hier, in den Zeiten vor Moſes, keine allgemeinen Feſte gebräuchlich; vielmehr feierte man nur einzelne Tage in den Familien, aus irgend einem frommen Grunde, als Feſttage. Durch Moſes aber wurde den Juden vorgeſchrieben drei große Feſte zu celebriren, das Paſſah-, Pfingſt- und Laubhüttenfeſt (ſ. dieſe Artikel).

In der früheſten chriſtlichen Kirche feierte man die Sonntage und Sabbathe, dieſe jedoch ohne jüdiſchen Aberglauben, als gewöhnliche Feſte, als große aber: das Feſt der Erſcheinung Chriſti (Epiphanie, ſ. d.), Oſtern, Chriſti Himmelfahrt und Pfingſten (ſ. dieſe Artikel). Auch die Oſternacht celebrirte man mit einem feſtlichen Gottesdienſte, vielleicht aus dem Grunde, welchen Hieronymus in ſeinem Commentar zum Matthäus angibt, daß man der jüdiſchen Tradition Glauben ſchenkte, Chriſtus werde mitten in dieſer Nacht wiederkommen. Traditio est Judaeorum, ſagt er, Christum media nocte venturum in similitudinem Aegyptii temporis, quando Pascha celebratum est. Unde reor et traditionem apostolicam permansisse, ut in die vigiliarum Paschae ante noctis dimidium populos dimittere non liceat, exspectantes adventum Christi. Et postquam illud tempus transierit, securitate praesumta, festum cuncti agunt diem. Außerdem feierte man auch den Märtyrern Feſte und nannte dieſe γενεθλια των μαρτυρων, ἡμεραι γενεθλιοι, natales, natalitia martyrum, Geburtstage, deshalb, weil man glaubte, daß die Märtyrer durch ihren Tod gleichſam zum Leben bei Gott geboren, d. h. zu ihm in das Paradies verſetzt worden wären. Man beging die Feſte der Märtyrer jährlich an den Gräbern derſelben mit Gebeten und Agapen (Sacrificia pro eis [sc. martyribus], ſagt Cyprian epist. 34, semper, ut meministis, offerimus, quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus), ferner mit einer Bekanntmachung der Leiden, welche der Märtyrer erduldete, und einer Lobeserhebung der Verdienſte, die er ſich erworben habe. Die Anzahl der Märtyrerfeſte war jedoch in den Kirchen nicht gleich groß, da nicht in allen eine gleich große Anzahl von Märtyrern vorhanden war; ſ. Märtyrer. Allen großen und allgemeinen Feſten ging aber gewöhnlich ein Nachtgottesdienſt (vigiliae, παννυχιδες) voran, und beſonders waren ſeit dem vierten Jahrhundert die Oſtervigilien ausgezeichnet glänzend.

Im fünften und ſechſten Jahrhundert wurde die Zahl der Feſte durch das Feſt von Mariä Reinigung (festum purificationis, ὑπαπαντη ſ. Maria; Lichtmeſſe) am zweiten Februar, und Verkündigung (festum annunciationis, ἡ του εὐαγγελισμου ἡμερα) am fünf und zwanzigſten März vermehrt. Bis zum Jahre

Digitized by Google

813, in welchem ein Concil zu Mainz, das die Feſte im can. 36 einzeln aufzählt, gehalten worden war, belief ſich die Anzahl der Feſte in der chriſtlichen Kirche nahe an zwanzig. Die Vermehrung der Heiligen war eine Haupturſache hiervon. Der Canon ſagt: Festos dies in anno celebrare sancimus. Hoc est diem dominicum *Paschae* cum omni honore et sobrietate venerari, simili modo totam hebdomadem illam observari decrevimus. *Diem ascensionis Domini* pleniter celebrare. Item *Pentecosten* similiter ut in Pascha. *In natali Apostolorum Petri et Pauli* diem unum, *nativitatem S. Joannis Baptistae, assumtionem S. Mariae, dedicationem S. Michaelis, natalem S. Remigii, S. Martini, S. Andreae. In natali Domini* dies quatuor, *octavas Domini, epiphaniam Domini, purificationem S. Mariae.* Außerdem wurde die Feſtfeier der Märtyrer oder Confeſſoren, deren Körper in einer Parochie befindlich ſeien, angeordnet. Et illas *festivitates*, heißt es weiter, *martyrum vel confessorum* observare decrevimus, quorum in unaquaque parochia sancta corpora requiescunt; dazu ſetzte man similiter etiam *dedicationem templi*. So nahm auch jetzt das Michaelisfeſt ſeinen Anfang (ſ. Michael).

Die Verehrung der Maria (ſ. d.), die in dieſer Zeit bis zur Abgötterei geſtiegen war, rief in der catholiſchen Kirche, als eines der wichtigſten Feſte, das der Geburt der Maria, am achten September (die griechiſche Kirche feierte es ſchon im ſiebenten Jahrhundert), und das ihrer Himmelfahrt, am funfzehnten Auguſt zu feiern, in das Leben (ſ. Maria). Die abergläubiſche Verehrung und Anbetung der Heiligen, die ſich in der catholiſchen Kirche zu einem hohen Grade geſteigert hatte, war ſo weit getrieben worden, daß jeder Tag im Jahre einem, bisweilen auch zwei oder drei Heiligen geweiht war. Um aber keinen Heiligen aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit zurückzuſetzen, ſtiftete man im Anfange des neunten Jahrhunderts das in der catholiſchen Kirche noch immer gebräuchliche Feſt für Alle Heiligen und beſtimmte die Feier deſſelben auf den 1. November jedes Jahres (Festum in memoria omnium sanctorum, ſ. Allerheiligenfeſt). Nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß das Oratorium, welches Papſt Gregor III. (731—741) zur Verherrlichung aller Heiligen errichtete, mit der Feier dieſes Feſtes zuſammenhängt. Die griechiſche Kirche feiert dieſes Feſt gleichfalls, aber jedesmal an dem erſten Sonntage nach Pfingſten. Sie nennt es ἡ κυριακη των ἁγιων παντων. Der Maria wurde dann im zehnten Jahrhundert am Sonnabend, zunächſt in Klöſtern, ein Officium geweiht; auch dieſes ging bald beſonders durch Petrus Damiani in die ganze catholiſche Kirche über. Ein neues großes Feſt, welches jetzt entſtand, war das Feſt aller Seelen (ſ. Aller Seelen Feſt und Fegfeuer). Im zwölften Jahr=

hundert erfanden einige Canoniker von Lyon das **Feſt der unbe-fleckten Empfängniß der Maria** (ſ. Empfängniß), und im dreizehnten entſtand das **Frohnleichnamsfeſt** (festum corporis Domini, ſ. d.) durch Papſt **Urban IV.** Ein großes Feſt war das im Jahr 1300 vom Papſt **Bonifacius VIII.** angeordnete **Jubeljahr**, in welchem der vollſte Ablaß den nach Rom zur Peterskirche Wallfahrenden zugeſichert wurde. Im Jahre 1328 machte Papſt **Johann XXII.** das Trinitätsfeſt allgemein und im Jahre 1343 ſetzte **Clemens VI.** das **Jubeljahr auf funfzig Jahre** feſt und verſprach dabei für die Wallfahrt nach Rom nicht allein vollkommenen Ablaß, ſondern auch die Verſetzung der Seele in einen Zuſtand, wie er bei der Taufe ſei. Papſt **Urban VI.** beſtimmte (1389) das **Jubeljahr auf drei und dreißig Jahre** unter ähnlichen Verſicherungen und befahl auch das Feſt der **Heimſuchung der Maria**, damit ſie die Einheit der Kirche befördere. Papſt **Paul II.** ſetzte (1470) die Feier des **Jubeljahres** auf den Zwiſchenraum von **fünf und zwanzig Jahren** feſt. Ueber die **Marienfeſte** insbeſondere ſ. **Maria**. Dieſe Feſte ſind die Hauptfeſte der catholiſchen Kirche; daß ſie noch eine große Menge minder wichtige kennt, bedarf wohl keiner Erwähnung. Die proteſtantiſche Kirche hat ſie alle, bis auf die, welche auf einem wirklich religiöſen Grunde beruhen, abgeſchafft; hier ſind die Hauptfeſte: das **Weihnachts-, Oſter-, Pfingſt-, Himmelfahrts-** und **Reformationsfeſt** (ſ. d.). Außerdem werden in den meiſten proteſtantiſchen Kirchen jährlich noch zwei große Buß- und Bettage gehalten.

In den früheſten chriſtlichen Jahrhunderten feierte man die kirchlichen Feſte auch dem Zwecke gemäß, zu welchem ſie angeordnet waren; doch es dauerte gar nicht lange, ſo verfiel man auf eine heidniſche Feier, dachte ſich die Feſttage als Ruhetage von den gewöhnlichen Arbeiten, an denen man ſich durch Freuden und Luſtbarkeiten erholen ſollte, ſtellte Tänze und Spiele an, überließ ſich ſelbſt den ausgelaſſenſten Ausſchweifungen, ja in manchen Gemeinden kam es ſogar ſo weit, daß man in den Kirchen Schmauſereien, theatraliſche Spiele und Tänze anſtellte und kirchliche Handlungen nachäffte. Fortwährend wurden zwar, ſelbſt von den Concilien, Geſetze gegen ſolchen Unfug erlaſſen, aber immer ohne Erfolg. Noch im zehnten Jahrhundert frevelte man bei den glänzenden und öffentlichen Feſten gegen Gott und das Andenken der Heiligen durch unſchickliche und ſpöttiſche Reden, wie durch wahnſinniges Geſchrei, Geſänge jenem und dieſem geweiht (Georg. Cedr. ſagt, ἐν ταις λαμπραις και δημοτελεσιν ἑορταις ὑβριζεσθαι τον θεον και τας των ἁγιων μνημας δια λογισματων ἀπρεπων και γελωτων και παραφορων κραυγων). Beſonders waren in dieſer Zeit, theils wegen Nachäffens kirchlicher Gebräuche, theils wegen Verübung großer Ausſchweifungen,

Digitized by Google

berüchtigt: das ſogenannte Festum Innocentium (welches in Mainz bis auf die neueren Zeiten gefeiert worden iſt) mit dem Festum hypodiaconorum oder stultorum, Narrenfeſt (a quibusdam perficitur in circumcisione, a quibusdam vero in Epiphania vel in ejus octavis. Fiunt autem quatuor tripudia post nativitatem Domini in ecclesia, Levitarum scilicet, sacerdotum, puerorum, i. e. minorum aetate et ordine, et hypodiaconorum, qui ordo incertus est. Unde fit, ut ille quandoque annumeretur inter sacros ordines, quandoque non, quod expresse ex eo intelligitur, quod certum tempus non habeat, et officio celebretur confuso), und das Festum asinorum oder Eſelsfeſt, welches theils zu Weihnachten, zu Ehren des Eſels, auf welchem Chriſtus bei ſeinem Einzuge in Jeruſalem ritt (ſo z. B. in Rouen), theils im Monat Juni, zum Andenken an die Flucht Jeſu nach Aegypten (ſo z. B. in Beauvais), gefeiert wurde. Zwar erließ am Schluſſe des 12. Jahrh. (1199) der päpſtliche Legat, Cardinal Petrus, an den Biſchof Odo von Paris eine Verordnung, die Abſtellung ſo vieler ſchändlichen Handlungen (opera flagitiosa) an Feſten betreffend, daß man namentlich nicht durch ſchmutzige Reden und durch Blutvergießen (foeditate verborum et sanguinis effusione) die Kirche ferner beſudeln ſolle, zwar richtete Odo eine anſtändigere Feier der Feſte ein, die ſein Nachfolger auch beſtätigte, dennoch mußte im Beginn des 13. Jahrhunderts ein Concil zu Paris (1208) von Neuem Ungebührlichkeiten genannter Art verbieten; daß aber wirklich ſelbſt theatraliſche Spiele in den Kirchen an Feſttagen aufgeführt wurden und die Geiſtlichen ſich nicht ſcheuten durch Unzüchtigkeiten ihre Würde vor den Augen des Volkes auf das Spiel zu ſetzen, ſehen wir aus einer Verordnung des Papſtes Innocenz III. 1210. Er ſagt in derſelben: Interdum ludi fiunt in ecclesiis theatrales, et non solum ad ludibriorum spectacula introducuntur in eis monstra larvarum, verum etiam in aliquibus anni festivitatibus, quae continue natalem Christi sequuntur, diaconi, presbyteri, ac subdiaconi vicissim insaniae suae ludibria exercere praesumunt, per gesticulationum suarum debacchationes obscoenas in conspectu populi decus faciunt clericale vilescere. Er unterſagte eine ſolche Feier der Feſte, aber ſein Verbot war von keiner Dauer; ſchon im Jahre 1246 mußte von Neuem durch Innocenz IV. eine Verordnung gegen dieſen Unfug erlaſſen und die Strafe der Excommunication auf die lächerliche Feier der Feſte geſetzt werden. Das Concilium Copriniacense 1260 verbot, bei Strafe des Bannes, daß Tänze in den Kirchen aufgeführt würden; cum in balleatione, heißt es cap. 2, quae in quibusdam ecclesiis in festo SS. Innocentium fieri inolevit, multae rixae, contentiones et turbationes consueverint provenire, praedictas balleationes ulterius *sub inti-*

Digitized by Google

matione anathematis fieri prohibemus. Das Volk und die Geiſtlichkeit der römiſchen Kirche war aber ſo tief geſunken, daß alle Verbote gegen eine ſolche Feier der Feſte durchaus ohne Erfolg blieben. Es kam daher noch am Schluſſe dieſes Jahrhunderts dahin, daß man *eine* ſolche Feier unter ganz unbedeutenden Bedingungen förmlich *geſtattete*. So heißt es z. B. über den Unfug des Feſtes Innocentium, welches nichts als ein poſſenhaftes Knabenſpiel war, in *einer* Verordnung vom Jahre 1279: Puerilia solemnia, quae in *festo* solent fieri Innocentium, post vesperas S. Joannis *tantum* inchoari permittimus, et in crastino in ipsa die Innocentium totaliter terminentur. Dieſer Unfug in der allein ſeligmachenden Kirche dauerte daher fort bis zur Reformation. Die Reformatoren verwarfen die ungeheure Anzahl der Feſte und die Art ihrer Feier; dieſe richteten ſie ſo ein, daß ſie dem Sinne und dem Zwecke des Feſtes, welches ſie beibehielten, entſprechend war. Indeß iſt doch nicht zu verkennen, daß in dieſer Hinſicht die Reformation auch höchſt wohlthätig auf die catholiſche Kirche gewirkt hat, welche die Bedeutung der kirchlichen Feſte allmälig richtiger erkannte, und jetzt wenigſtens dieſe würdiger, als es früher geſchehen war, feiert und eine große Anzahl von Heiligenfeſten abgeſchafft hat.

Auch die Bekenner der muhamedaniſchen Religion ſind zur Feier gewiſſer Feſte (Aid ſ. dieſes Wort) verbunden. Bei den alten Arabern galten 4 Monate im Jahre als heilig. Während derſelben ſtellten ſie alle Feindſeligkeiten ein, ja ſie hielten es geradezu für ein Verbrechen, während der heiligen Zeit Krieg zu führen, und Jeder, der mit einem Andern in ſeiner nächſten Umgebung in Feindſchaft lebte, hatte in dieſer Zeit durchaus nichts von ſeinem Gegner zu fürchten. Jene Monate waren der erſte, al Moharam, der 7., Rajeb, der 11., Dhu'lkaada und der 12., Dhu'lhajja. Drei Monate (nämlich der 11., 12. und der 1. im neuen Jahre) ließ man deßhalb als heilige Monate unmittelbar auf einander folgen, weil im 12. die Wallfahrtszeit nach Mecca fiel. Damit nun Niemand an der Theilnahme der Wallfahrt gehindert würde (während daß vielleicht Feindſeligkeiten ausbrächen), ließ man die heiligen Monate unmittelbar nach einander folgen. In mehreren Suren des Korans wird den Gläubigen ebenfalls geboten die Heiligkeit der Monate zu beobachten, jedoch nur gegen die, welche dieſe auch anerkennen. Es ſoll ihnen erlaubt ſein, die Völker, welche dieſe nicht bewahren, anzugreifen. So heißt es in der 2. Sure: Ein heiliger Monat für einen heiligen Monat; wenn ſie euch in jenen Monaten angreifen, ſo greifet ſie, zur Vergeltung, wieder an. Indeß ſagt doch auch die 5. Sure im Anfange zu den Gläubigen: daß ſie ſich nicht durch die Bosheit Einiger, die ſie verhinderten in den heiligen Tempel zu gehen, zur Uebertretung verleiten laſſen möchten, um in

Digitized by Google

den heiligen Monaten Rache zu nehmen; entweihet nicht die h. Monate. Letzteres ſpricht auch Sure 9 aus.

Die Verlegung der Feier eines heiligen Monates in einen anderen als den gewöhnlichen Monat wird im Koran Sure 9 durchaus verdammt. Es heißt hier: Wahrlich die Verlegung eines heiligen Monates in einen anderen Monat iſt nur eine Vermehrung der Ungläubigkeit.

Außerdem begehen die Muhamedaner den **Freitag** immer als einen Feſttag (ſ. **Giumah**), wie wir den Sonntag. Obſchon Muhamed eigentlich den 6. Tag in der Woche als einen paſſenden Ruhe- und Feſttag gern eingeführt hätte, ſo wählte er dennoch den Freitag, und zwar, nach Angabe der Ausleger, weil ſich die Araber vor Muhamed's Zeiten immer an dieſem Tage zu gottesdienſtlichen Zwecken verſammelt hätten. Sie nennen dieſen Tag den erſten und heiligſten, den Tag, an welchem die Sonne aufgeht, und glauben, daß an demſelben auch das Weltgericht dereinſt werde gehalten werden. Nach dem Koran (Sure 63) iſt es zwar den Gläubigen nach vollendetem Gottesdienſt an dem Freitage erlaubt, zu irgend einem Geſchäft zu ſchreiten oder ſich Vergnügungen zu überlaſſen, doch mißbilligen die Frömmeren unter ihnen immer ein ſolches Beginnen. Die jährlichen großen Feſte bei den Muhamedanern ſind die 2 **Beiramsfeſte**, ſ. dieſe; auch den Art. **Fetis**.

Fetialen, **Fetiales**, eine Prieſterkaſte zu Rom, welche von Numa geſtiftet und zwanzig Perſonen aus den angeſehenſten Familien zählte. Sie vollzogen oder heiligten vielmehr die Kriegsbeſchlüſſe und die Friedensverträge. Im erſteren Falle warf ihr Oberhaupt (**Verbenarius** genannt, weil er das Haupt mit heiligen Kräutern, **verbenis**, umwunden hatte) eine Lanze nach der Gegend hin, nach welcher das Heer ſich bewegen ſollte. Im letztern Falle legte der Fetiale, welcher einen Friedensvertrag ſchloß, im Namen des ganzen römiſchen Volkes einen Eid ab und hieß deßhalb **pater patratus**. Zugleich wurde ein Schwein geopfert. Die Fetialen überhaupt trugen immer heilige Kräuter, welche auf dem Capitolium mit der Wurzel aus der Erde geriſſen wurden. Dieſe Kräuter galten als ein Zeichen des Friedens. Wollten die Fetialen ein Opferthier ſchlachten, ſo nahmen ſie noch einen Kieſelſtein mit ſich.

Fetis oder **Fetiſch**. Dieſe Worte werden auf verſchiedene Weiſe derivirt; Einige leiten ſie ab vom portugieſiſchen **Fetisso**, d. i. Zauberklotz, Andere von **Faticeira**, d. i. Zauberin, Andere von **Fides**, Treue, Glaube. Sie bedeuten bei den Negern von Guinea und der Weſtküſte von Africa im weiteſten Sinn jede religiöſe Handlung überhaupt, im engeren Sinne aber alle die lebenden und lebloſen Gegenſtände, denen ſie eine religiöſe Verehrung erweiſen. Die Fetiſch-Verehrer behaupten, daß man in der Sinnenwelt eine große, unſichtbare Gottheit ahne, mit welcher der Menſch aber nicht

Digitized by Google

unmittelbar in Verbindung ſtehen könne; als Weſen, die zwiſchen dieſer Gottheit und dem Menſchen ſtänden, müſſe man gewiſſe Gegenſtände, die mit geheimen göttlichen Kräften ausgerüſtet wären, betrachten. Als ſolche Gegenſtände betrachten Einige Vögel, Fiſche, Bäume, Steine, Berge u. ſ. w.; Andere Pflöcke oder Pfähle, Töpfe, Pfeile und andere von Menſchenhänden gefertigte Dinge. Durch dieſe Fetiſſe (oder Fetiſche) glauben die Fetiſch-Verehrer die Antworten *auf ihre* Anfragen von den Göttern zu erhalten. Auch tragen ſie *wohl* kleine Geſtalten, die von ihren Prieſtern geweiht ſind, als Schutzgötter um den Hals und richten täglich Gebete an ſie. Als Opfer bringen ſie ihren Göttern Palmenwein, Reiß, Hirſe, Eier u. ſ. w. Beim Opfern ſelbſt tanzen ſie nach dem Schalle lärmender Inſtrumente; der Prieſter ſitzt auf dem Altar, auf welchem er opfert und beſprengt dabei das Volk mit geweihtem Waſſer. Opfer bringen, nennt man: Fetis machen. Jedes Thier oder jeder lebloſe Gegenſtand, welcher Fetis iſt, darf, bei Strafe des Zornes des großen, unſichtbaren Gottes, nicht verletzt werden. Auch ſind für die Fetiſſe beſtimmte Feſttage angeordnet, Fetis-Tage, die mit vielem Eifer von den Fetisbekennern begangen werden.

Feuer. Das Feuer wurde von jeher von mehreren heidniſchen Völkern als eine große und gewaltige Gottheit verehrt. Bei den *alten* Parſen war der Feuerdienſt gewöhnlich und Zoroaſter ließ ſchon *einen* Feuertempel bauen, behauptend, daß er die Gottheit aus einer Flamme habe reden hören, und daß das Feuer die göttliche Gegenwart vorſtelle (ſ. Derimher). Auch die alten Chaldäer erkannten in dem Feuer eine gewaltige Gottheit, die ſogar in fremde Länder zog und die anderen Götter beſiegen wollte. Die Mittheilung, wie es dem Feuergott der Chaldäer in Aegypten erging, ſ. Canopus. Bei den alten Römern war gleichfalls ein Feuerdienſt bekannt. Numa errichtete einen Tempel und ordnete die Veſtalinnen als Prieſterinnen in demſelben an, welchen es zur Pflicht gemacht war, das h. Feuer im Tempel ſtets zu unterhalten. S. hierüber Veſtalin. Und noch jetzt findet ſich der Feuerdienſt als Gottesdienſt unter den heidniſchen Völkern. Der Feuerdienſt gehört zum Fetiſchismus; ſ. d. u. Zoroaſter. Das h. Feuer in dem erſten Tempel zu Jeruſalem war, nach einer jüdiſchen Tradition, vom Himmel gekommen und ein Ausfluß des göttlichen Glanzes geweſen. Während die Juden im Exil ſich befunden hätten, erzählt man, wäre dieſes h. Feuer durch Opferprieſter verborgen gehalten worden, und nach der Rückkehr aus dem Exil habe man es als gefrorenes Waſſer wiedergefunden. Von dieſem h. Feuer erzählt die jüdiſche Tradition ferner, daß es den Altar in der Stiftshütte, der von Cedernholz gefertigt und mit Erz nur ſchwach überzogen war, nicht angebrannt habe, daß der Rauch, ſelbſt bei Sturmwinden, immer gerade in die Höhe gezogen ſei.

Digitized by Google

Mit dem Erhalten eines h. Feuers in den Tempeln hat in der catholiſchen Kirche das Brennen des ſogenannten ewigen Lämpchens, von welchem das Feuer genommen wird, um die Altarlichter anzuzünden, viel Aehnliches.

Feuerborn, Juſtus, ein Gießener Theolog, merkwürdig wegen ſeines im Jahre 1616 mit Balthaſar Menzer, ſeinem Collegen, erregten Streites über die Anſichten des Standes der Erniedrigung Chriſti. Beide ſtritten gegen die Tübinger Theologen Oſiander, Nicolai und Thummius; ſ. Kenotiker.

Feuerdienſt, ſ. Zoroaſter in ſeinem Lehrbegriff.

Feuerfluß wird bei den Rabbinen רגירן Ryon genannt und ſoll, nach ihren Angaben, unter dem Throne Gottes hervorfließen. Er iſt derſelbe, welcher von den Chaldäern Dinur, דינור (ſ. dieſes Wort), genannt wird. Auch jeder Gerechte muß durch denſelben gereinigt werden, nur der nicht, welcher für die Heiligkeit des Namens Gottes ſtirbt; ſ. auch Fegfeuer. Täglich ſollen auch Engel aus dieſem Fluſſe erſchaffen werden, die, nachdem ſie Gott geprieſen haben, wieder vergehen; ſ. Engel.

Feuerprobe, ſ. Ordalien.

Feuillanten (Feuillants). Dieſer Mönchsorden wurde durch Johann de la Barrière, Abt zu Feuillants, aus verbeſſerten Ciſterzienſern im Jahre 1565 gebildet und durch Papſt Sixtus V. 1586 beſtätigt. Der Stifter erhielt von demſelben Papſt auch die Erlaubniß, Nonnenklöſter zu erbauen. Abt Barrière fand es nämlich für nöthig, die Conſtitutionen und Disciplin ſeines Kloſters zu verbeſſern und ſtrenger zu machen. Die ihm untergebenen Mönche, hierüber unzufrieden, verließen darauf das Kloſter. Doch fand ſich bald eine Menge anderer Mönche in demſelben ein, die über das fromme und heilige Leben des Abtes entzückt waren und ſich nach einer ſtrengen Lebensart ſehnten. Jetzt wurde nun die alte ſtrenge Obſervanz der Ciſterzienſer in dieſem Kloſter wieder hergeſtellt, beſonders die Faſten, die Buß- und Betübungen; die Mönche mußten mit entblößtem Haupte und entblößten Füßen gehen, auf der Erde ihre Mahlzeit, die aus Kräutern und Brod beſtand, zu ſich nehmen und in ihren Kleidern auf einem harten Lager ſchlafen. Dem Papſte Sixtus V. gefiel dieſe Lebensart ſo gut, daß er den Mönchen dieſes verbeſſerten Ordens erlaubte, ſich auch in Rom niederzulaſſen. Der Abt Barrière ſelbſt begab ſich nach Rom, richtete hier ein Kloſter ein und ſtarb daſelbſt im Jahre 1600. Unter der Regierung des Königs Heinrich III. von Frankreich erhielten die Feuillanten ein Kloſter in der Straße St. Honorius in Paris und verbreiteten ſich faſt durch ganz Frankreich. Jetzt ſind ſie hier aufgehoben. In Italien, wo ſie ſich gleichfalls nach und nach ausbreiteten, heißen ſie jetzt die verbeſſerten Religioſen des h. Bernhard; die, welche zu Rom ſind, bereiten das Agnus Dei (ſ. Agnus), welches

Digitized by Google

vom Papſte geſegnet wird. Hier beſteht ihre Kleidung aus einem großen weißen Rock und einer Kappe von derſelben Farbe. Ein Scapular tragen ſie nicht.

Feuillantinen (Feuillantines). Dieſer Nonnenorden iſt gleichfalls vom Abt Johann de la Barrière geſtiftet, und exiſtirt ſeit dem Jahre 1588. Ihr erſtes Kloſter war das zu Montesquiou. Durch die Strenge, nach welcher ſie lebten, erwarben ſie ſich nicht allein die allgemeine Bewunderung, ſondern auch einen großen Anhang, ſo daß ſie ſchon im Jahre 1599 ihren Sitz, wegen Mangels an Raum, verlaſſen mußten. Sie ließen ſich zu Toulouſe nieder. Durch eine Bulle von Clemens VIII., 1600, wurden ſie der Gerichtsbarkeit der Religioſen dieſes Ordens unterworfen; im Jahre 1622 erhielten ſie ein Kloſter zu Paris. Sie trugen dieſelbe Kleidung und beobachteten dieſelben Regeln wie ihre geiſtlichen Brüder. Außerhalb Frankreichs (in dieſem Lande ſind ſie jetzt aufgehoben) haben ſie ſich nicht verbreitet.

Fidius (von Fides, Treue), bei den Sabinern Sancus oder Semo genannt, wurde bei den Römern als Gott der Treue hoch verehrt. Dieſe erhielten von jenen den Gott. Er wird ein Sohn des Jupiter genannt; in Rom hatte er einen Tempel auf dem Berge Quirinus, wo man ihm jährliche Feſte an den Nonen des Monates Juni feierte. Einige wollen ihn deßhalb für den Quirinus, Andere aber für den Hercules halten.

Filles Dieu, Gottestöchter. In Frankreich gab es früher religiöſe Schweſtern, welche dieſen Namen führten. Ludwig der Heilige ſtiftete im Jahre 1232 zu Paris ein Kloſter für Nonnen, welchen er dieſen Namen beilegte, und übergab es der Aufſicht des daſigen Biſchofs. Die Anzahl der in dieſem Kloſter aufgenommenen Nonnen belief ſich auf zweihundert, für deren Unterhalt durch hinlängliche Einkünfte geſorgt war. Späterhin wurde die Anzahl derſelben auf 60 verringert, jedoch blieben ihre Einkünfte ungeſchmälert. Am Schluſſe des 15. Jahrh. waren nur noch vier Nonnen dieſes Ordens übrig. Ihr Kloſter wurde darum den Nonnen von Fontevraud, 1483, übergeben, welches dieſe auch bis zur Zeit der Aufhebung der Klöſter in Frankreich, alſo bis zum Schluſſe des vorigen Jahrhunderts, unter dem Namen der Gottestöchter (Filles Dieu) inne gehabt haben.

Ein anderes wichtiges Kloſter der Gottestöchter in Frankreich war das zu Rouen, welches gleichfalls vom Könige Ludwig dem Heiligen geſtiftet war. In dieſem, wie in dem zu Paris, lebten die Nonnen nach der Regel des h. Auguſtin. Die Hoſpitaliterinnen des **Hôtel Dieu**, d. h. Krankenhauſes, zu Orleans nannten ſich gleichfalls **Filles Dieu**. Dieſe hatten vorzugsweiſe die Freiheit, von den Faſten, ſelbſt an kirchlichen Faſttagen, frei zu ſein, weil ſie ſich der Verpflegung von Kranken widmeten und ihr Amt mit der äußerſten

Sorgfalt Tag und Nacht vollzogen. Sie beobachteten dagegen beim Eſſen ein ſtrenges Stillſchweigen. Eben ſo wenig ſangen oder ſprachen ſie ein öffentliches oder beſonderes Officium; doch laſen viele wöchentlich einmal die Bußpſalmen.

Firmelung, ſ. Confirmation.

Fiſcherring heißt das päpſtliche Siegel, welches den Petrus als Fiſcher darſtellt und gebraucht wird, um die apoſtoliſchen Breven in rothem Wachſe zu beſiegeln; ſ. Bulle.

Fistula, ſ. Abendmahl.

Flacianiſche Streitigkeiten. Sie haben ihren Namen von Matthias Flacius, mit dem Beinamen Illyricus, weil er aus Albona in Illyrien gebürtig war. Er war am 3. März 1520 geboren. Bevor er zur proteſtantiſchen Kirche übertrat, war er ein Franciscaner-Mönch. Er zeigte ſich als einen eifrigen Anhänger Luther's, der ſelbſt mit der größten Heftigkeit deſſen Lehren vertheidigte; doch trat er bald als ein Gegner Melanchthons auf, theils weil er glaubte, daß dieſer zu leiſe gegen die catholiſchen Theologen ſpreche, theils weil er der Ueberzeugung lebte, daß Melanchthon nicht ächt lutheriſch geſinnt ſei. Uebrigens aber war er einer der gelehrteſten Männer der Reformation und leiſtete eben durch ſeine Gelehrſamkeit, die unnützen und heftigen Streitigkeiten, die er erregte, abgerechnet, der Reformation auch weſentliche Dienſte.

Flacius kam, aus ſeinem Vaterlande exilirt, im Jahre 1539 nach Baſel. Nachdem er ſich hier eine Zeit lang bei Simon Grynäus aufgehalten und deſſen Unterricht genoſſen hatte, begab er ſich nach Tübingen und kam endlich im Jahre 1541 nach Wittenberg. Hier nahm er Unterricht bei dem großen Luther und Melanchthon und erhielt im Jahre 1544 die Profeſſur der hebr. Sprache daſelbſt. Nach dem Ausbruche des ſchmalkaldiſchen Krieges, der ſich in die Nähe Wittenbergs hinzog, ging er von hier weg nach Braunſchweig, und als der Krieg geendigt war, wieder nach Wittenberg. Nicolaus Gallus von Regensburg fand ſich hier auch ein; mit dieſem ſchloß Flacius Freundſchaft, begab ſich aber darauf heimlich von hier weg nach Magdeburg. Hier fing er ſeinen Streit mit Melanchthon wegen des kleinen oder Leipziger Interims an, in welchem man ſich den Catholiken erbot, die ſogenannten Adiaphora (ſ. d.) anzunehmen (ſ. weiter unten). Nach Verlauf einiger Zeit wurde Flacius im Jahre 1557 als Lehrer an die neue Univerſität Jena gerufen; er folgte der Vocation, doch des Unfuges wegen, den er in ſeinen Streitigkeiten über die Erbſünde erregte, wurde er im Jahre 1562 ſeiner Stelle wieder entſetzt. Nun lebte er von Neuem im Exil, beſtändig in den heftigſten Ausdrücken, ja mit zelotiſchem Eifer gegen ſeine Feinde tobend. Bald hielt er ſich zu Regensburg, bald zu Antwerpen (hierher war er zur Einrichtung der neuen evangeliſchen Gemeinde berufen worden), bald zu Straßburg,

Digitized by Google

bald zu Frankfurt auf. Nirgends fand der unruhige Mann eine bleibende Stätte, weil er nirgends Friede und Ruhe halten konnte. Endlich ſtarb er zu Frankfurt, den 11. März 1575, in einem Alter von 55 Jahren.

Die Geſchichte der Flacianiſchen Streitigkeiten iſt nun folgende. Das im Jahre 1548 erlaſſene, von Julius Pflug von Naumburg, Michael Helding (Sidonius) von Mainz und Johann Agricola von Eisleben ausgearbeitete Augsburger Interim (ſ. Interim) ſprach ſich in ſechsundzwanzig Artikeln über die Hauptpuncte des Glaubens, des Gottesdienſtes und der Kirchenverbeſſerung aus, aber ſo, daß die Annahme derſelben den Proteſtanten nicht möglich war. Sie handelten insbeſondere: vom Stande Adams vor und nach dem Falle, von der Erlöſung, Rechtfertigung, Liebe zu guten Werken, vom Vertrauen zu Gott im ſündhaften Zuſtande, von der Kirche und ihrem Kennzeichen, von ihrer Macht und ihren Dienern, vom Papſte, den Biſchöfen, Sacramenten, von der Meſſe, Gedächtnißfeier Verſtorbener und Gebeten für dieſelben. Dieſem Interim ließ der Kurfürſt Moritz von Sachſen das ſogenannte Leipziger oder kleine Interim (1549) entgegenſetzen, welches ſich über die Annahme in Adiaphoris ausſprach und in der äußeren Ordnung des Gottesdienſtes ſich dazu verſtand, den Gebrauch der Confirmation anzunehmen, die letzte Oelung zu geſtatten, einige Feiertage noch anzuordnen, die Faſten aber nur einem Polizeigeſetze zu unterwerfen. In Deutſchland wurde jedoch die Annahme jenes Interims da, wo kaiſerliche Truppen ſtanden, durchgeſetzt. Viele Prediger, wie Musculus von Augsburg, Brenz von Halle, Fecht von Ulm, Oſiander von Nürnberg, Mörlin, Gallus u. A. verließen ihre Kirchen und exilirten ſich ſelbſt; in andern Ländern zwangen die Landſtände und Prediger die höchſten Obrigkeiten, das Interim zu verwerfen; täglich erſchienen neue Warnungen und neue Bedenken gegen dieſes Interim. Der eigentliche Urheber aller dieſer Unruhen aber, beſonders derer, die ſich im Lande des Kurfürſten von Sachſen zeigten, war Flacius; er erregte ſie nur aus perſönlicher Feindſeligkeit gegen Melanchthon und deſſen Freunde, die, wie er glaubte, in Lehre und Leben viel zu hoch geachtet würden. Mit wildem Eifer griff er, mit gleichgeſinnten Zeloten, einem Gallus, Amsdorf, Wigand, Aquila, Judex und Weſtphal, die Theologen von Wittenberg und Leipzig, wie die Prediger, welche das Interim als eine neue Kirchenagende angenommen hatten, an. Dieſe Männer ſcheuten ſich bei ihren Angriffen nicht, zu Lügen, Verleumdungen und Wortverdrehungen ihre Zuflucht zu nehmen. Flacius und ſeine Anhänger behaupteten, daß jene Theologen die reine lutheriſche Lehre, beſonders die von der Rechtfertigung, verfälſcht hätten, denn ſie hätten den Papiſten das Wörtchen „sola," d. h. die lutheriſche Lehre, daß der Glaube allein gerecht mache, nachgelaſſen;

Digitized by Google

es ſei auch eine ſchändliche Verfälſchung, daß gelehrt werde: es könne Niemand ohne gute Werke ſelig werden. — Aus dieſer Beſchuldigung folgerte nun Flacius, daß jene Theologen den Lehren Luther's von der Erbſünde und dem freien Willen entſagt haben müßten. Ferner erklärten ſie, es ſei eine Verfälſchung der Lehre Luther's „von der Buße," daß man den Glauben von der Buße ausgeſchloſſen hätte; endlich, daß ein Concil Decrete geben könne, die für alle Chriſten verbindlich wären. Hierzu kam noch die Behauptung, daß man Vieles unter die Adiaphora aufgenommen habe, was gar nicht zu denſelben zu rechnen ſei, ſondern für abergläubiſche Ceremonie gehalten werden müßte. Hierdurch trat der adiaphoriſtiſche Streit in das Leben. S. d. Artikel.

Eine große Rolle ſpielte darauf Flacius in dem ſogenannten ſynergiſtiſchen Streite. Luther hatte, nach ſtreng auguſtiniſchem Lehrbegriff, die Anſicht vorgetragen, daß Gott zur Beſſerung und Beſeligung eines Menſchen Alles allein wirke, daß alſo der Menſch zu einer Mitwirkung zu ſeiner Beſeligung ganz unfähig ſei und ſich durchaus kein Verdienſt erwerben könne. Im Jahre 1555 gab Pfeffinger in Leipzig eine Schrift heraus, *propositiones de libero arbitrio*, in welcher Amsdorf zuerſt Synergismus, d. h. die Behauptung, daß der Menſch zu ſeiner Beſeligung beitragen könne, finden wollte. Ihm ſtimmte ſogleich Johann Stolz in ſeiner Schrift *refutatio propositionum Pfeffingeri de libero arbitrio*, und Flacius in einer Schrift mit demſelben Titel, und in ſeiner *disputatio Jenensis de libero arbitrio* bei. Ja, Letzterer übernahm ſogleich die Hauptrolle im Streit, und ſtellte — (nur um im Widerſpruch gegen Melanchthon zu ſein und ſeinen Haß gegen denſelben zu erkennen zu geben, weil dieſer gänzlich, ſogar von Luther ſelbſt unangefochten, ſchon ſeit 20 Jahren gelehrt hatte: daß der Glaube thöricht ſei, welcher dem Menſchen alle Freiheit des Willens raube; der eigne Wille müſſe ſich bei der Bekehrung eben ſo gewiß thätig äußern, als es gewiß ſei, daß er ſich äußern könne) — die Lehre hierüber ſo feſt: 1) daß der Menſch durch die Erbſünde ſo verdorben ſei, daß er nichts aus eignen Kräften leiſten oder hervorbringen könne; 2) daß der Menſch ſo verderbter Natur ſei zur Ausübung des Guten, daß ſeinen Verſtand, ſeinen Willen Finſterniß und nur die Neigung zum Böſen durchdringe; 3) daß Gott allein und zwar durch ſein Wort, durch die Sacramente und durch den h. Geiſt den Menſchen bekehren, ihn gläubig machen, rechtfertigen und erneuen könne; daß endlich 4) der Menſch auch nach ſeiner von Gott gewirkten Bekehrung noch immer Gott und dem Willen deſſelben widerſtrebe.

Darauf wurde von den Herzögen von Sachſen, 1558, nach dem Rathe des Flacius, eine förmliche Proteſtation gegen alle Irrthümer und Verderbniſſe der lutheriſchen Lehre, gleichſam als ein Symbolum

Digitized by Google

der Orthodoxie für alle ſächſiſchen Kirchen, herausgegeben. Die Theologen Schnepf und Strigel arbeiteten einen Entwurf hierzu aus, und Flacius prüfte denſelben auf dem Convent zu Weimar, 1558, verwarf ihn aber, weil der Synergismus unverdammt geblieben wäre, und brachte es ſogar dahin, daß Strigel verhaftet wurde. Die beiden Hauptgenoſſen des Flacius in dieſer Zeit waren: Simon Muſäus und Wigand, beide Profeſſoren zu Jena. Endlich wurde Strigel ſeiner Haft wieder entlaſſen. Nun verband ſich aber Flacius mit Muſäus und Judex zu einem Collegium für die Aufrechthaltung der Orthodoxie. Sie ſcheuten ſich nicht mit der größten Frechheit als Glaubensrichter aufzutreten und trieben ihr Unweſen ſo ſtark, daß der Hof zu Weimar ſie ſehr ernſthaft auf ihre Aufführungsweiſe aufmerkſam machte, das Bannrecht ihnen und allen Predigern abnahm, einem Conſiſtorium übertrug und ſie ſelbſt demſelben unterwarf, 1561. Mit wildem Eifer wütheten ſie gegen die Einrichtung des Conſiſtoriums; deßhalb jagte ſie aber der Herzog aus ſeinem Lande.

Kurz nachdem Strigel ſeiner Haft entlaſſen war, kam Flacius mit Strigel wieder auf einem Colloquium zu Weimar 1560 zuſammen. Der Synergismus war der Hauptinhalt des Geſprächs, und Flacius hatte denſelben, wie früher, geläugnet. Strigel gab in einer gewiſſen Beziehung ſeinem Gegner Recht. Er ſagte nämlich: der Menſch könne nichts Gutes wirken oder zu nichts Gutem mitwirken, inſofern er durch die Erbſünde verderbt ſei; inſofern er aber ein von Natur freies, von Gott gut geſchaffenes Weſen ſei, inſofern ſei er einer Veränderung zum Beſſeren fähig, denn die Erbſünde ſei nichts Weſentliches im Menſchen, ſie ſei nur etwas, was zu ſeiner Subſtanz erſt hinzugekommen iſt, ein Accidens. Flacius ſtellte dagegen den reinen Gegenſatz auf, behauptend: die Erbſünde des Menſchen ſei kein Accidens, ſie ſei vielmehr die Subſtanz des Menſchen ſelbſt, und in der Clavis scripturae sacrae ſtellte er darauf die Meinung dar, daß durch die Erbſünde der Menſch dem Teufel ähnlich geworden, daß des Menſchen Subſtanz vom Teufel ſelbſt ſei.

Selbſt ſeine Freunde Heßhuß und Gallus ermahnten ihn, dieſe Meinung zurückzuhalten, aber vergebens. Jetzt traten auch dieſe gegen Flacius auf, an ſie ſchloſſen ſich die Univerſitäten Leipzig und Wittenberg an, und ſo wurde nun der Streit gegen Flacius allgemein. Ein Colloquium zu Straßburg, 1571, welches zwiſchen Flacius und einigen ſeiner Gegner veranſtaltet war, entſprach durchaus nicht ſeinem Zwecke. Auch Jac. Andreä hatte ſich vergebens bemüht, den faſt von allen Seiten angegriffenen Flacius zu bekehren. Die Jenaer Theologen, vorzüglich aber Heßhuß und Wigand, griffen fortwährend den Flacius mit Heftigkeit an. Zwar traten zu ſeiner Vertheidigung Cyriacus Spangenberg

Digitized by Google

von Mansfeld, Chriſtoph Irenäus, Hofprediger zu Weimar, u. A. auf, allein die Gegner behielten das Uebergewicht; überall, wo Flacius hinkam, wurde er verjagt. In ſeiner Noth wollte er ſich dazu verſtehen, die Lehre von der Erbſünde als Subſtanz des Menſchen aufzugeben, wenn man ihm zugeſtehen wollte, daß die weſentlichen Kräfte des Menſchen, vires hominis essentiales, durch die Erbſünde vernichtet wären. Allein auch dieß geſtand man ihm nicht zu, und ſo mußte er bis zum Ende ſeines Lebens, welches er endlich 1575 zu Frankfurt fand, im Exile bleiben.

Am merkwürdigſten in wiſſenſchaftlicher Hinſicht hat ſich Flacius durch ſeine Theilnahme an der Ausarbeitung der magdeburgiſchen Centurien, welche im Jahre 1559 erſchienen, gemacht; ſ. *Centuriae*; auch: Concordienformel.

Flagellanten (Flegeler, Bengeler), *Flagellantes*, die Geißler, Geißelbrüder. Dieſen Namen führten die Mitglieder einer ſchwärmeriſchen Partei in der chriſtlichen Kirche, welche zuerſt, ungefähr im Jahre 1260, zu Perugia in Italien entſtand und ſich von da aus weithin in Italien ſelbſt, in Frankreich, Deutſchland und anderwärts verbreitete. Flagellanten hießen ſie darum, weil ſie ſich durch freiwilliges Geißeln die Seligkeit verſchaffen zu können meinten.

Zu ihnen gehörten Leute aus den verſchiedenſten Ständen, Jünglinge, Männer und Greiſe. Je zwei oder drei zogen ſie mit entblößtem Haupte, aber verhülltem Geſichte, mit halbnacktem Körper barfuß hinter einer Fahne oder auch wohl einem hölzernem Kreuze durch Dörfer, Städte und Länder. Mit Geißeln, die mit Knoten und Nadelſpitzen verſehen waren, ſchlugen ſie ſich, bald unter fürchterlichem Heulen, bald unter Abſingen von Liedern, den entblößten Rücken blutig. War auch die Geiſtlichkeit gegen ſie geſinnt, weil ſie ſich eigenmächtig geißelten und Büßungen unterwarfen, ſo gewannen ſie dennoch die Achtung des Volkes, und fanden überall nicht allein Schutz und Aufnahme, ſondern auch Nachahmer. Da aber hierdurch überall die größten Unruhen hervorgerufen wurden, ſo ſah man ſich genöthigt, ſtrenge Geſetze gegen ſie zu erlaſſen. Dieſe ſchienen in der That wirkſam zu ſein; ſchon glaubte man, daß ſich die Flagellanten verloren hätten, als ſie, gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, plötzlich und mit einem noch mehr ſchwärmeriſchen Character als vorher wieder hervorbrachen. Sie behaupteten jetzt, daß die Geißelung gleiche Kraft mit der Taufe und mit den andern Sacramenten habe, ſie ſei eine Bluttaufe und führe den Menſchen in einen ganz neuen Zuſtand; ſie verwarfen die Anbetung der Heiligenbilder und die Anbetung des Kreuzes Chriſti als Abgötterei und wollten auch eine Menge kirchlicher Ceremonien nicht anerkennen. Jetzt traten aber auch die Fürſten und Päpſte ernſter als vorher gegen ſie auf. Schon Clemens VI. (1342—1352) verordnete in einer Conſtitution, daß

die Brüderſchaft der Flagellanten und alle Ketzer verbannt werden ſollten; **Gregor XI.** (1370—1378) ließ durch die Inquiſition gegen ſie verfahren, und **Clemens VII.** (1378—1394) that ſie von Neuem in den Bann. Viele Flagellanten verloren ihr Leben auf dem Scheiterhaufen, dennoch erhielten ſie ſich noch eine Zeit lang, faſt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, denn im Jahre 1444 fanden ſich noch einige Glieder der Secte. Von dieſer Zeit an aber verſchwinden ſie gänzlich.

Flamines, Flaminicae. Das Wort Flamines, römiſche Prieſter, die nur einzig und allein dem Dienſte einer Gottheit geweiht waren, leiten Einige ab von einem alten Worte: Filamen (ein kleines Band, Faden, mit welchem die Kopfbedeckung unter dem Kinn zuſammengebunden wurde), Andere von dem alten Worte pileamen (hutähnliche Kopfbedeckung), Andere von flameo, d. i. albo galero seu velamine capitis. Dieſe Prieſter theilten ſich in die vornehmern und niedrigern. Die Erſteren, Flamines majores genannt und vom Numa angeordnet, machten ein Collegium von 3 Männern aus. Sie waren der Flamen Dialis (des Jupiter), Martialis (des Mars), und Quirinalis (des Quirinus); nur aus dem Stande der Patricier konnten ſie gewählt werden. Der Pontifex Maximus ſchlug die Wahl derſelben vor, dem Volk aber kam die Wahl ſelbſt in den Comitien zu. Die Letzteren, Flamines minores genannt, konnten auch aus dem Volke gewählt werden; ihre Anzahl belief ſich auf 12 Perſonen. Der Rang und das Anſehen dieſer Prieſter richtete ſich immer nach dem Range und der Bedeutung des Gottes, dem ſie dienten. Am höchſten ſtand der Flamen Dialis, ſeine Perſon ſelbſt und das Haus, welches er bewohnte, galt als heilig; deßhalb aber durfte auch kein Feuer aus ſeinem Hauſe getragen werden (es müßte denn ſein, daß es für den Tempel ſein ſollte), Sträflinge, die ſich zu ihm flüchteten, mußten wenigſtens für den Tag, an welchem dieß geſchah, frei ſein von den Strafen, gefeſſelte Perſonen aber ihrer Bande entledigt und letztere vom Dache des Hauſes herabgeworfen werden. Der Flamen des Jupiter mußte ſich ferner jedes profanen Anblicks enthalten, er durfte keinen Leichnam anrühren, ſich dem Scheiterhaufen nicht nähern, welcher einen Todten verbrennen ſollte, keinen Todtenhof betreten, keinen Eid ſchwören, ja nicht einmal bewaffnete Heere ſehen, ſich nie aus der Stadt entfernen, und aus ſeiner Wohnung nie ohne ſeinen Hut gehen. Sein Amt, wie das der Flamines überhaupt, war lebenslänglich. Es lag ihm ob, dem Jupiter an den Idus das Opfer zu bringen. Die Flamines konnten alle verheirathet ſein; ihre Gattinnen wurden durch ſie zu Prieſterinnen erhoben und hießen Flaminicae. Am angeſehenſten war ebenfalls die Gattin des Flamen Dialis. Sie trug ein feuerfarbiges Kleid und einen Schleier, weil ſie ſich beim Opfern verhüllen mußte. Ihr lag es ob, dem Jupiter an beſtimmten Tagen einen

Digitized by Google

Widder zu opfern. Die **Flamines** konnten auch nicht von ihren Gattinnen geſchieden werden. Obſchon die prieſterliche Würde den Männern lebenslänglich zugeſtanden war, ſo war es dennoch Sitte und Geſetz, jene niederzulegen, ſobald als die Gattin geſtorben war. Dem **Flamen Dialis** mußte ein Lictor vorangehen, wenn er ausging; im Amte konnte er auf einem elfenbeinernen Stuhle ſitzen. Nach dieſem **Flamen** folgte im Range der **Flamen** des Mars und des Quirinus, die, ihrer hohen Stellung gemäß, faſt gleiche Verpflichtungen wie der **Flamen** des Jupiter zu beobachten hatten. Alle kleideten ſich wie die Magiſtratsperſonen zu Rom, nur mit dem Unterſchied, daß ſie noch eine ſpitzige hutförmige Kopfbedeckung (apex) trugen, die unter dem Kinne feſtgebunden, oder auch wohl mit einem weißwollenen Faden umwunden wurde. Uebrigens hatten auch die vergötterten Kaiſer ihre **Flamines**. S. *Curiales Flamines.*

Flaminger heißt eine Partei unter den Mennoniten, die feinen oder ſtrengen Mennoniten, welche den groben oder gemäßigten, Waterländer genannt, engegenſtehen. Allmälig ſchloſſen ſich aber die Flaminger an die Waterländer an, und nun nannte man die, welche bei der alten Strenge blieben, die alten Flaminger. S. hierüber Wiedertäufer.

Flegeler, ſ. Flagellanten.

Flins, Name eines alten wendiſchen Gottes, welcher vorzüglich in der jetzigen Lauſitz verehrt wurde. Man bildete ihn als eine dem Tode ähnliche Geſtalt ab, von deren Schulter eine Thierhaut herabhing; in der Hand hielt er einen Stab. Seine Verehrer glaubten, daß er ſie von dem Tode wieder auferwecken werde.

Flora, Floralien (Ludi Florales). Flora wurde von den Römern als Blumengöttin verehrt und als die Gottheit anerkannt, durch deren Gnade die Menſchen mit Getraide, Baumfrüchten, Wein, Oel, Honig u. ſ. w. beſchenkt würden. Nach Ovid's Faſten hieß ſie bei den Griechen Chloris, und aus dieſem Namen ſoll die römiſche Bezeichnung Flora entſtanden ſein. Sie ſoll die Gemahlin des Zephyrus geweſen ſein, und von dieſem das Blumenreich erhalten haben. Nach Lactantius war Flora eine Buhlerin, die bei ihrem Ableben das römiſche Volk zum Erben ihrer großen Güter einſetzte, mit dem Verlangen, daß jährlich ihr Geburtstag gefeiert werde. Der Senat aber, ſagt er weiter, habe ſpäterhin dieſes Feſt für nicht ehrend gehalten und die jährliche feſtliche Feier auf eine Blumengöttin, Flora, übergetragen. Dieſe feſtliche Feier, Floralien (**Ludi Florales**) genannt, begann immer am 28. April und dauerte bis zum Anfang des Monates Mai. Man zierte die Wohnungen mit Kränzen, überließ ſich der Freude, oft auch der Wolluſt, und ſtellte Spiele an. Dieſe wurden auf dem Campus Martius gehalten. Den Aedilen lag die Veranſtaltung und

Digitized by Google

Leitung des Feſtes ob, zugleich war es auch Sitte, daß ſie Bohnen und Erbſen unter das Volk austheilen mußten.

Floriacenſer oder Glieder des Ordens von Flore. Sie traten durch Joachim den Seligen, geweſenen Ciſtercienſer Abt im Kloſter zu Corazzo, gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in das Leben, nachdem derſelbe Corazzo verlaſſen, ſich zuerſt in die Einöde Haute-Pierre (1183) zurückgezogen und endlich (1189) mit einigen Freunden, die in ihrer Lebensweiſe mit ihm übereinſtimmten, zu Flore in Calabrien ſich niedergelaſſen hatte. Wie alle Ordensſtifter jener Zeit Anhang fanden, ſo ſah ſich auch Joachim in kurzer Zeit von vielen Freunden umgeben, ſtiftete ein Kloſter, dem andere Klöſter ſich anſchloſſen, entwarf Conſtitutionen für ſeine Geſellſchaft (1196) und ließ ſie von Papſt Cöleſtin III. confirmiren. Joachim ſtarb im Jahre 1202; ſeine Stiftung gewann zwar fortwährend an Umfang, doch ſeit dem 16. Jahrhundert wurden die meiſten Klöſter derſelben mit dem Ciſtercienſer-Orden vereinigt. Die Floriacenſer lebten nach den gewöhnlichen ſtrengen Mönchsregeln und kleideten ſich in grobes weißes Tuch.

Fo oder **Foë** (Fohi), heißt der Stifter einer neuen Religion, welche zuerſt in Indien bekannt und von da nach China, um das Jahr 65, gebracht und hier im ganzen Reiche mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitet wurde. Dem Fo ſelbſt wurde eine göttliche Verehrung zu Theil. Die Chineſen behaupten, daß er in Indien in der Provinz Chung-tiencho, welche das jetzige Kaſchmir ſein ſoll, geboren worden wäre. Sein Vater ſoll hier als König geherrſcht und In-fan-wang geheißen haben. Manche leiten ſeine Geburt von einer übernatürlichen Einwirkung her und behaupten, daß ſeine Mutter, welche man Moye nennt, durch die Erſcheinung eines Lichtes ſchwanger geworden ſei. Während ihrer Schwangerſchaft, erzählt man, hätte ſie geträumt einen weißen Elephanten verſchluckt zu haben. Auch ſeine Geburt läßt man unnatürlich vor ſich gegangen ſein, denn ſeine Bekenner behaupten, daß er durch die rechte Seite des Leibes ſeiner Mutter zur Welt gekommen ſei. Unmittelbar nach ſeiner Geburt that er ſchon Wunder, denn er trat ſogleich auf ſeine Füße, ging 7 Schritte vorwärts und rief aus: „Es iſt weder im Himmel noch auf der Erde Jemand, der anzubeten iſt, außer mir.“ Schon im 17. Jahre vermählte er ſich mit drei Frauen, zeugte einen Sohn, verließ aber ſeine Gemahlinnen zwei Jahre darauf und begab ſich mit vier Weltweiſen in eine Wüſte. Als er 30 Jahre alt war, fühlte er ſich plötzlich in einen Gott verwandelt. Um ſich als ſolchen zu zeigen und den Lehren, die er gab, Eingang zu verſchaffen, fing er an Wunder zu thun. Er fand einen ſo großen Anhang, daß 80,000 Schüler von ihm ausgingen und ſeine Lehren verbreiteten. Beſonders zeichneten ſich 10 derſelben aus, welche 5000 Bücher zur Ehre ihres Lehrers bekannt machten. Sie alle und ſeine Prieſter

Digitized by Google

nennen die Chineſen: Ho-ſchang, die Tartaren: Lamas, die Bewohner von Siam: Talapoinen, und die Europäer Bonzen.

Als Fo im 79. Jahre ſeines Alters das Ende ſeines Lebens nahe fühlte, trug er ſeinen Schülern, zu denen er bisher, wie er behauptete, immer nur mit dunkeln Worten geredet hatte, das eigentliche Geheimniß ſeiner Lehre vor, indem er zu ihnen ſagte: „Wiſſet! das Grundweſen aller Dinge iſt das Nichts; aus demſelben ſind alle Dinge geſchaffen, in daſſelbe wird Alles wieder zurückkehren, in demſelben werden ſich alle unſere Hoffnungen verlieren.“ Nach ſeinem Ableben wurde ſein Körper, wie es die Landesſitte iſt, verbrannt. Seine Schüler aber verbreiteten die ſeltſamſten Mährchen, erzählten, daß Fo 8000mal geboren worden, durch Thiere der verſchiedenſten Gattung gewandert, bald in Geſtalt eines weißen Elephanten (deßhalb werden dieſe Thiere als heilige Thiere in Indien verehrt), bald in der eines Affen u. ſ. w. erſchienen ſei. Daher rührt auch überhaupt die Verehrung vieler Thiere in China.

Die Verehrung des Fo kam nach China durch den Kaiſer Mingti XV. Die Veranlaſſung zur Einführung der Fo-Religion in dieſem Lande gab ein Traum jenes Kaiſers, bei welchem er ſich an den Ausſpruch des Confucius erinnerte, „daß man in einer abendländiſchen Gegend den wahren Heiligen finden werde.“ Der Kaiſer ſchickte darauf zwei Magnaten ſeines Reiches in jene Gegenden mit dem Auftrag, nicht eher wiederzukehren, als bis ſie den Heiligen gefunden und ſeine Lehren gelernt hätten. Sie kamen nach Indien, lernten hier die Religion des Fo kennen, und brachten nun dieſe, mit einigen Prieſtern derſelben und einem Bilde des Fo, in das Reich zurück. Man fand in Fo wirklich den wahren Heiligen und es verbreitete ſich ſeine Lehre mit der unglaublichſten Schnelligkeit. Ueberall errichtete man ihm Tempel. Die Chineſen wallfahrten nach denſelben, werfen ſich an jeder Stufe, die zu einem Tempel führt, nieder und beten. Diejenigen, welche nicht nach den Tempeln gehen können, ſuchen ſich ein Blatt zu verſchaffen, auf welchem Fo abgebildet iſt, und verehren dieſes Bild mit der größten Andacht und Frömmigkeit. Dem Fo theilen die Chineſen einen Lieblingsſchüler zu, den ſie O-mi-to nennen; ſie rufen ihn gleichfalls als einen Heiligen an und glauben dadurch die Vergebung, ſelbſt für die größten Sünden, erlangen zu können.

Die Bekenner der Fo-Religion laſſen ſich füglich in drei große Theile theilen. Der eine Theil umfaßt die, welche bei den von Fo ſchon lange vor ſeinem Tode vorgetragenen Lehren verharren; der zweite die, welche ſich von dieſen trennten und dem Atheismus nach dem von Fo kurz vor ſeinem Tode entdeckten Geheimniſſe huldigen (ſ. Bonzen); der dritte die, welche die Lehre ihres Stifters in die äußere oder öffentliche und in die innere oder geheime zerlegen. Die erſtere bereitet die menſchliche Seele zum Verſtändniß der letzteren

Digitized by Google

vor. Jene entſpricht gewiſſermaßen dem Gerüſte, über welches ein Gewölbe gebaut wird. Das Gerüſt iſt nur ſo lange zu einem Gewölbebau nöthig, als dieſer durch den Schlußſtein noch nicht geendigt iſt; iſt aber der Bau fertig, ſo wird das Gerüſt unter den Steinen weggenommen, weil es von keinem Nutzen mehr iſt. Eben ſo iſt es mit der äußern oder öffentlichen Lehre. Für den, welcher, durch dieſe vorbereitet, die innere Lehre in ſich aufnimmt, iſt jene entbehrlich.

Die äußere Lehre bezieht ſich auf die Moral. Sie erkennt einen Unterſchied zwiſchen guten und böſen Handlungen an, und lehrt, daß jene nach dem Leben belohnt, dieſe beſtraft würden. Fo ſei nur für die Rettung und Seligkeit der Menſchen geboren worden, er habe die Sünden derſelben geſühnt, ihnen eine Wiedergeburt zur Seligkeit in einer andern Welt verſchafft, nur müßten ſie das Gebot halten: 1) kein lebendiges Geſchöpf zu tödten, 2) nichts auf eine unrechtmäßige Weiſe ſich zu erwerben, 3) der Unreinigkeit und Unkeuſchheit ſich zu enthalten, 4) nicht zu lügen und 5) keinen Wein zu trinken. Dabei aber ſollen ſie auch ſtets eingedenk ſein, gegen die Prieſter freigebig ſich zu zeigen, Tempel und Klöſter zu bauen, damit die Geiſtlichen durch ihr Gebet und ihre Bußen ſie von den Strafen, die ſie zu erwarten hätten, befreiten. Dem, welcher dieſe Gebote nicht hält, wird mit Strafen nach ſeinem Leben und mit einer Seelenwanderung in die unreinſten Thiere gedroht.

Die innere Lehre iſt die, welche Fo kurz vor ſeinem Tode bekannt machte; ſie beſteht weſentlich in folgenden Sätzen. Das Grundweſen aller Dinge iſt das Nichts. Aus demſelben und aus den Elementen iſt die ganze Schöpfung, d. h. alles Lebendige und Lebloſe, hervorgegangen, und verliert ſich auch wieder in demſelben. Menſchen und Thiere ſind aus einer und derſelben Subſtanz; dieſe und alles Unbelebte unterſcheiden ſich von einander nur durch Geſtalt und durch Eigenſchaften. Im Weſentlichen aber exiſtirt nur Ein Ganzes, und dieſes Ganze unterſcheidet ſich weſentlich wieder nicht von dem Grundweſen. Obſchon dieſes Grundweſen höchſt vollkommen ſein ſoll, ſo hat es dennoch weder Tugend, noch Macht und Verſtand, ja, das Characteriſtiſche deſſelben beſteht eben darin, daß es ohne Macht, Verſtand und Willen iſt. Um daher dem Grundweſen ähnlich zu werden und glücklich zu leben, muß man nichts thun, nichts denken, nichts begehren und nichts empfinden. Je mehr man dem Unbelebten gleich kommt, deſto höher iſt auch die Vollkommenheit; alle Tugend beſteht nur in einer gänzlichen Unthätigkeit des Leibes und der Seele. Wer bis zu dieſem Zuſtande gelangt iſt, dem ſteht kein Wechſel, keine Wanderung weiter bevor, — er iſt dem Fo an Vollkommenheit ganz gleich. In Hinſicht der Seelenwanderung wird gelehrt, daß ein Menſch, wenn er zum erſtenmal geboren wird, als gewöhnlicher Indianer in der Welt erſcheine. Stirbt er,

Digitized by Google

ſo geht ſeine Seele in einen Thier= oder Menſchenkörper über, je nachdem er gut oder böſe gehandelt hat. Wenn dann die Seele nach und nach durch die verſchiedenen Wanderungen faſt rein geworden iſt, ſo tritt ſie in den Körper eines Samanäers. Um aber gänzlich rein zu werden, muß ſie von Neuem wandern und endlich tritt ſie in den Körper eines vollkommenen Samanäers; dieſer iſt frei von jeder Unreinigkeit, ſeine Seele iſt ein Ausfluß der Gottheit, welche von ſich ſelbſt iſt, und zu dieſer Gottheit kehrt dann die Seele, beim Ableben des Körpers, wieder zurück.

Durch die Samanäer wurde ein Werk des Fo in die chineſiſche Landesſprache überſetzt, welches ſich bis auf unſere Zeiten erhalten hat. Die Lehrſätze der Fo=Religion nach dieſem Buche ſind hauptſächlich folgende: Ein Samanäer iſt derjenige, der Alles, was ihm lieb und theuer iſt, verläßt, um ſich der Selbſtkenntniß, der Religion und der Selbſtvernichtung zu widmen; er muß 250 Gebote (die auf den Hauptgeſetzen: weder zu tödten, noch zu ſtehlen, noch unkeuſch zu leben, noch zu lügen, beruhen) halten; er darf keines ſeiner Glieder gebrauchen, und muß von den vier Graden der Vollkommenheit den letzten zu erreichen ſuchen. Bleibt er im erſten Grade, ſo muß er noch ſiebenmal ſterben und ſiebenmal geboren werden; bleibt er im zweiten, ſo muß er gleichfalls wieder auf die Erde; bleibt er im dritten, ſo muß er nach ſeinem Tode noch neun Himmel durchlaufen; im vierten aber, wenn er dieſen erlangt, wird ihm die Macht zu Theil, Wunder zu thun, das Weltall in Bewegung zu ſetzen und das Menſchenleben zu verlängern. — Unter den Handlungen des Menſchen gibt es zehn, aus welchen, wenn man ſie unterläßt, gute Thaten entſtehen. Sie werden theils durch den Körper: Mord, Wolluſt, Diebſtahl, theils durch den Mund: Läſterung, Verleumdung, Lügen, böſe Reden, theils durch das Innere des Menſchen: Zorn, Neid, Unwiſſenheit, hervorgerufen. Der Sünder, welcher Reue empfindet, gelangt zur Geneſung, wie der Kranke durch Schwitzen zur Geſundheit; der verhärtete Sünder aber wird immer tiefer in die Sünden gezogen. Immer iſt die Sünde mit üblen Folgen begleitet, die den Thäter überfallen. Die guten Menſchen ſollen ſich von Uebelthätern nicht beunruhigen laſſen, denn die Heiligen können ja Niemand verderben. Ueberhaupt ſoll man nur reinen Herzens ſein, ſich ſelbſt beherrſchen, Almoſen geben, nicht viel vom Geſetze ſprechen, ſondern nur immer der Erfüllung deſſelben leben. Stark iſt der, welcher Unrecht mit Geduld erträgt, geachtet der, welcher Beleidigungen vergißt, mit vollkommener Einſicht begabt der, welcher reinen Herzens iſt. Die ſtärkſte Leidenſchaft iſt die für das weibliche Geſchlecht; wer dieſe in ſich unterdrückt, erſicht einen großen Sieg über ſich, einen noch größeren aber der, welcher auch alle anderen Leidenſchaften beſiegt. Wer ſich aber denſelben überläßt, geräth jeden Augenblick in die größte Gefahr. Wer die Lehren des Ge=

ſetzes fleißig beobachtet, der werde einem Menſchen gleichen, welcher Honig eſſe und Süßigkeiten aushauche; ſeine Glückſeligkeit wird dem Feuer oder dem Scheine des Lichtes ähnlich ſein. Dann, heißt es, werden 100 böſe Menſchen nicht an Werth gleich ſein einem guten Menſchen, 1000 gute Menſchen nicht einem, der die oben erwähnten fünf Hauptgebote hält, 10,000 nicht einem, der bis zum erſten Grad der Vollkommenheit gelangt iſt, 1 Million dieſer nicht einem, welcher in dem 2. Grade der Vollkommenheit ſich befindet, 100 Millionen von dieſen nicht einem, der im 3. Grade ſteht, u. ſ. w.; zuletzt heißt es: es werden hundert tauſend mal tauſend Millionen von den San-ſchi-tſchii-ſo nicht zu vergleichen ſein mit einem, der weder etwas denkt, noch etwas thut, ſondern in der gänzlichſten Unempfindlichkeit gegen Alles lebt.

Die Prieſter der Religion des Fo werden ſchon als Kinder von 7—8 Jahren zu dieſem Stande beſonders erzogen. Wenn Knaben dieſes Alter erreicht haben, ſo werden ſie von den Prieſtern angekauft, und bis zu ihrem 25. Jahre in den Lehren und Grundſätzen der Religion unterrichtet. Wie in allen Religionen, ſo haben auch in dieſer die Prieſter nicht gleichen Rang unter ſich vor dem Volke. Ihre Vorſteher heißen die großen Bonzen. Einige beſchäftigen ſich mit dem Sammeln von Almoſen, Andere mit dem Unterricht des Volkes, Andere, gewöhnlich bejahrte Männer, ſtehen den weiblichen Verſammlungen vor, die jedoch nur hier und da gehalten werden. Bei den Laien ſtehen ſie in einem gewiſſen heiligen Anſehen, welches ſie durch ihre demüthige und fromme Lebensweiſe immer mehr zu vergrößern ſuchen. Deßhalb unterwerfen ſie ſich auch ſtrengen Faſten, halten nächtlichen Gottesdienſt, vollziehen an ſich auf den Straßen und öffentlichen Plätzen harte Caſteiungen, indem ſie ſich, mit Ketten beladen, verwunden oder blutig ſchlagen. Dadurch, glaubt das Volk, werde von ihnen das Heil des ganzen Staates bewirkt. Uebrigens leben ſie in Klöſtern, die ſich durch das ganze Reich hinziehen. Oft auch werden ſie von den Laien erſucht, in ihre Wohnungen zu kommen und hier Gebete für ſie zu verrichten.

Die Tempel der Bekenner der Fo-Religion zeichnen ſich durch ihre außerordentliche Pracht und Größe ſehr aus. Die in denſelben aufgeſtellten Götzenbilder ſind bisweilen von ſo fürchterlicher Geſtalt, daß ſie den Laien beim Anblick den größten Schrecken einjagen, daß dieſe ſich niederwerfen und mit dem Haupte fortwährend auf die Erde ſtoßen. Ein anderer Name für Fo oder Foë iſt wahrſcheinlich Quante-cong.

Fonſaka, ſ. Sammabos.

Fonte Avellana, ſ. Congregation.

Fontevraud; der Mönchs- und Nonnenorden von Fontevraud oder Ebraldsbrunnen (Ordo Fontis Ebraldi) wurde ungefähr im Jahre 1099 von Robert von Arbriſſeles, einem

Einſiedler und franzöſiſchen Kreuzprediger (geboren im Jahre 1045 oder 1047, † 1119 im Kloſter Orſan) geſtiftet. Früher hatte er als Doctor an der Sorbonne, dann als Vicarius des Biſchofs zu Rennes mit unumſchränkter Gewalt gelebt. Hier beſchäftigte er ſich beſonders mit der Hebung des geiſtlichen Anſehens und der Kirchengüter. Nach dem Tode des Biſchofs ging er nach Angers, darauf aber entſchloß er ſich als Einſiedler zu leben. Er begab ſich in den Wald zu Craon, baute hier ein Kloſter 1094, füllte es mit Mönchen an, und lebte mit ſeinen Anhängern von Almoſen und Wurzeln, die der Wald lieferte. Im Uebrigen wurde auf die Erfüllung der auguſtiniſchen Regel gehalten. Doch nicht lange blieb er hier im Kloſter, denn Papſt Urban II. nahm ſeine Thätigkeit in Anſpruch und trug ihm auf das Kreuz zu predigen 1096. Später zog er ſich von Neuem in die Einſamkeit zurück, ließ ſich an den Grenzen von Anjou und Touraine an einem wüſten Orte, Fontevraud (Fons Ebraldi) genannt, nieder, baute hier einige Zellen, aus welchen allmälig ein Kloſter entſtand. Der Ruf ſeiner Heiligkeit verſchaffte ihm viele Anhänger, denen er die Benedictinerregel (welche jedoch härter als die gewöhnliche war) vorſchrieb. Dieß geſchah im Jahre 1100. Der Umſtand, daß Robert jede Perſon, wes Alters, Standes und Geſchlechtes ſie ſein mochte, und auch gefallene Mädchen aufnahm, machte, daß er auch mit den Mönchsklöſtern Nonnenklöſter erbauen mußte. Obſchon dieß auch von ihm geſchah, ſo beſuchten dennoch Mönche und Nonnen eine und dieſelbe Kirche. Der neue Orden wurde vom Stifter dem Schutze der h. Jungfrau und des Evangeliſten Johannes übergeben, aber von ihm auch beſtimmt, daß ſelbſt die Mönche der oberſten von den Frauen (d. h. der h. Jungfrau) unterworfen ſein, und daher auch die Vorſteherin der Nonnen den Mönchsklöſtern in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten vorſtehen ſollten. Darauf erhielt Robert von Papſt Paſchalis II. die Beſtätigung ſeines Ordens 1106 zugleich mit der Zuſicherung des Privilegiums der Exemtion. Der große Zudrang zu dem neuen Orden machte, daß der Stifter für den Bau neuer Klöſter Sorge tragen mußte; zuletzt waren dieſe faſt durch ganz Frankreich verbreitet, und ihr Anſehen ſo groß, daß ſelbſt andere Orden die hier gebräuchlichen Regeln und Einrichtungen annahmen. Zu den eigenthümlichen Beſtimmungen dieſes Ordens gehörte, daß die Mönche ein gemeinſames Leben führten, aber nicht reden durften, Sonntags die Meſſe in dem Kloſter der Nonnen hörten, daß ſie eine Kleidung von grobem Zeuge trugen, die ſie mit einem ledernen Gürtel, an welchem ein in einer Scheide ſteckendes Meſſer hing, ſchloſſen. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Mönchsorden konnte nur mit Genehmigung der Vorſteherin des Nonnenkloſters geſchehen. Die Nonnen lebten gleichfalls gemeinſchaftlich, mußten aber ein beſtändiges Stillſchweigen beobachten, und ſtets verſchleiert

Digitized by Google

gehen. Mit vorgängiger Erlaubniß der Vorſteherin des Kloſters durften ſie ausgehen. Uebrigens trugen ſie ein grobes Kleid von dunkler Farbe, wie die Mönche. Außerhalb Frankreich hatte der Orden auch in Spanien und England ſich bedeutend gemacht. Vor der Revolution in Frankreich beſaß er noch 57 Priorate; jetzt iſt er erloſchen.

Fontinalien hießen bei den Römern die Feſte, welche jährlich am 15. October zur Ehre der Nymphen gefeiert wurden. Die Feier beſtand darin, daß man die Brunnen mit Blumen auszierte und auch Blumen in die Quelle warf.

Fordicidien (von fordus, trächtig), ein von Numa angeordnetes und der Ceres geweihtes Feſt, deſſen Feier am 15. April vorgenommen wurde. Die Veranlaſſung zur Einrichtung derſelben gab eine eingetretene Unfruchtbarkeit der Aecker und der Heerden. Beidem ſollte durch Opfer und Gebete abgeholfen werden; denn dem Numa war im Traume von den Göttern angekündigt worden, daß dieſer Noth durch das Opfer von zwei Leben abgeholfen werden könne. Dieſes Opfern von zwei Leben wurde auf das Opfer einer trächtigen Kuh bezogen. Es wurden daher die Fordicidien immer mit dem Opfern einer trächtigen Kuh gefeiert, und die Aſche des unzeitigen Kalbes immer bis zur Feier des folgenden Feſtes von der älteſten Veſtalin aufbewahrt. Uebrigens mußte jede Curie des römiſchen Volkes das Feſt beſonders feiern.

Formatae litterae, ſ. *Litterae*.

Formoſus, Papſt, regierte vom Jahre 891; † 896. Im Kampfe gegen Guido's Sohn, Kaiſer Lambert, rief er den deutſchen König Arnulf zu Hilfe; doch dieſer konnte ihm nicht helfen, wie er es wünſchte. Merkwürdig aber ſind die Worte, welche die Eidesformel der Römer bei der Krönung Arnulfs enthielt. Es hieß in derſelben: juro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lege mea atque fidelitate domini Formosi P. fidelis sum et ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori etc. Unter der Regierung des Formoſus wurde ein Concilium zu Tribur 895 gehalten, welches inſofern merkwürdig iſt, als die Biſchöfe beſchloſſen, mit frommer Geduld Alles das zu ertragen, was der Papſt ihnen auferlegen würde, ſelbſt wenn es das unerträglichſte Joch wäre. Der Vorgänger des Formoſus war Papſt Stephan V., ſein Nachfolger Bonifacius VI. dem bald darauf Stephan VI. (ſ. d.) folgte.

Formula Concordiae, ſ. Concordienformel.

Formula Consensus repet. fidei, ſ. ſyncretiſtiſche Streitigkeiten.

Fornacalien, ein römiſches Feſt, welches der Göttin Fornax (Ofen) geweiht war. Numa ordnete es an. Man flehte die Fornax an beim Dörren des Getraides in den Oefen. Das Feſt, wel-

Digitized by Google

ches ihr zu Ehren gefeiert wurde, war zu der Zeit, als man Brod zu backen noch nicht verſtand, ein wichtiges Feſt. Es wurden an demſelben von dem gedörrten Getraide Kuchen zubereitet und dieſe der Göttin geopfert. Die Feier war nicht an einen beſtimmten Tag gebunden; gewöhnlich nahm man ſie in der Zeit der Quirinalien vor.

Fortuna (Fortuna, Τυχη) heißt bei den alten Griechen und Römern die Göttin des Glückes; beide Völker hatten ihr mehrere Tempel und Bildſäulen geweiht. Nach Pindar war ſie eine Tochter des Jupiter und gehörte zu den Schickſalsgöttern. Da der Begriff des Wortes Glück ſo vielſeitig ausgelegt werden kann, ſo erhielt auch die Idee von dieſer Göttin eine weitere Ausdehnung. Man dachte ſie ſich nicht allein als die Geberin des Guten und Fröhlichen, ſondern auch des Unglückes und Elends, daher war ſie Schickſalsgöttin. Faſt immer dachte man ſie ſich wankelmüthig und in ihrem Wirken geſetzlos. In Rom gehörte ſie zu den Schutzgöttinnen; daher hatte ſie auch nirgends ſo viel Tempel und Altäre, wie im römiſchen Gebiet. Schon Servius Tullius erbaute ihr einen Tempel auf dem capitoliniſchen Berge, ſpäterhin erhielt ſie auf dem quirinaliſchen Berge einen andern. Faſt jeder Stand verehrte ſeine eigne Fortuna, und nach den verſchiedenen Verhältniſſen, in welchen ſie erſchien, nannte man ſie bald die gute, bald die böſe, die zweifelhafte (dubia, ambigua), die bleibende (manens) u. ſ. w. Der Glücksgöttin des ganzen Staates, **Fortuna publica**, feierte man am fünf und zwanzigſten Mai ein Feſt, der **Fortuna virilis** (die den Männern günſtige) am erſten April, der **Fortuna muliebris** (die den Frauen günſtige) am ſechſten April. Abgebildet wurde ſie bald mit einem Füllhorn, weil ſie Ueberfluß ſchenkt, bald mit einem Steuerruder in der Hand, weil ſie die Welt regiert, bald auf einer Kugel oder auf einem Rade ſtehend, weil ſie fortrollt und unbeſtändig iſt. Zum Zeichen ihrer Unbeſtändigkeit wird ſie auch mit Flügeln dargeſtellt.

Foſſous al Hekam heißt das Buch, welches die geheime Lehre der Muhamedaner enthalten ſoll. Der Pſeudoprophet Ebn al Arabi wird als Verfaſſer deſſelben angegeben; er ſoll es zu der Zeit, da er als Lehrer zu Damaſcus ſich aufhielt, im Jahre 627 der Hejra vom Himmel erhalten haben. Das Buch umfaßt ſieben und zwanzig Capitel, und jedes derſelben ſoll von einem alten Propheten, das letzte allein von Muhamed herrühren. Die orthodoxen Moslems erkennen es nicht an.

Fox, Stifter der Quäker; ſ. Quäker.

Fragmente, wolfenbüttelſche, ſ. Wolfenbüttelſche Fragmente.

Franciscaner (Minoriten, mindere Brüder, fratres minores im Gegenſatz zu den Dominicanern, auch graue Brüder, Barfüßer genannt), ein Bettelorden, der ſein Daſein von dem

Italiener Johann Bernardoni, gewöhnlicher Franciscus von Aſſiſi genannt, dem ſeraphiſchen Vater, erhielt. Dieſer Bettelorden, wie der faſt gleichzeitig mit ihm entſtandene zweite Bettelorden der Dominicaner, iſt von jeher auf Kirche und Staat von dem wichtigſten Einfluſſe geweſen; ſeine Stiftung iſt daher als eines der merkwürdigſten Ereigniſſe in der Kirche zu betrachten. So verachtet und verſpottet auch dieſer Orden bei ſeinem Entſtehen war, ſo hoch geehrt wurde er in der folgenden Zeit, ja im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ſpielte er, mit dem Dominicanerorden, die Hauptrolle faſt an allen Höfen Europas.

Der Stifter Franciscus war der Sohn wohlhabender Eltern, welche als Kaufleute zu Aſſiſi lebten. Sein Vater hieß Peter Bernardoni und ſeine Mutter Pique. Im Jahre 1182 wurde er geboren und, als er erwachſen war, von ſeinen Eltern dem Handelsſtande beſtimmt. Er lebte auch eine Zeit lang in Handelsangelegenheiten in Frankreich, beging aber hier, nach Angabe mehrerer Berichte über ihn, manche Ausſchweifungen, und zeigte niemals Luſt zu dieſem Stande. Nach ſeiner Rückkehr aus Frankreich war zwiſchen den Einwohnern von Aſſiſi und Perugia ein Kampf entſtanden und auch Franciscus mußte die Waffen ergreifen. In dem Feldzuge wurde er verwundet und gefangen genommen. Als er wieder in Freiheit geſetzt war, kehrte er nach Hauſe zurück. Hier verfiel er in eine ſchwere Krankheit. Er genaß von derſelben; die Todesgefahr aber, die ſo ernſt ihm vorgeſchwebt hatte, war von ſolchem Eindrucke auf ſein Gemüth geweſen, daß er ſich vom Geräuſche der Welt zurückzog, nur dem Gebete lebte und Almoſen ſpendete. Alle Bemühungen ſeiner Eltern, ihn von ſeiner Frömmelei zurückzubringen, waren vergebens, ja dieſe artete endlich in Schwärmerei aus. Er ſagte ſich von ſeinen Eltern los und übergab ſich ganz dem Biſchof von Aſſiſi, mit der Erklärung, nur einzig und allein der Kirche leben zu wollen (1207). Zu dieſer Zeit war die Damianskirche zu Aſſiſi ſo verfallen, daß ſie dem Einſturze nahe war. Franciscus faßte den Entſchluß, den Verſuch zu machen, ob er durch Betteln ſo viel Geld zuſammenbringen könnte, daß ſie wieder hergeſtellt würde. Sein Verſuch glückte. Darauf ſammelte er von Neuem Almoſen für die Wiederherſtellung der Kirche zu St. Peter und U. L. Frauen der Engel. Die letztere Kirche lag in der Nähe von Aſſiſi, an einem Orte, welchen man Portiuncula, Particella (weil er einen kleinen Theil von dem Eigenthum der Benedictiner auf dem Berge Subazzo ausmachte) nannte. Hier hielt er ſich als Eremit faſt zwei Jahre hindurch auf. Als er aber in der Meſſe die Worte Chriſti hörte, welche dieſer zu ſeinen Jüngern, als ſie ausgehen ſollten ſeine Lehre zu predigen, geſprochen hatte: Ihr ſollt nichts mit euch nehmen, keinen Stab, keine Taſchen, kein Brod, kein Geld, warf er Alles, was er noch beſaß, von ſich, kleidete ſich kaum nothwendig

und erſchien nun in der elendeſten Tracht vor dem Volke, Buße predigend. Anfangs wurde er verhöhnt und verſpottet, bald aber änderte ſich die Verachtung in die größte Hochachtung, man eilte hin ihn zu ſehen und zu hören. Mit Feuereifer, heißt es von ihm (vita Francisc. von Thomas Celanus), predigte er Buße, ſein Wort drang in das Innerſte der Herzen, die Sinne Aller erfüllte er mit Bewunderung, er ſchien ein ganz Anderer zu ſein, als er geweſen war, und den Himmel anſchauend verſchmähte er es, auf die Erde zu blicken. (Erat verbum ejus velut ignis ardens, penetrans intima cordium. Et omnium mentes admiratione replebat. Totus alter videbatur, quam fuerat, et coelum intuens dedignabatur respicere terram.) Den Enthuſiasmus, mit welchem er überall aufgenommen wurde, drückt Thomas Celanus mit den Worten aus: daß man ſich glücklich pries, wenn man das Kleid des Heiligen Gottes berühren konnte (tanta erat fides virorum et mulierum, tanta mentis devotio erga Sanctum Dei, ut felicem se pronuntiaret, qui saltem vestimentum ejus contingere potuisset), daß Männer, Frauen und Kinder, wenn er erſchien, jauchzten, oft Zweige von den Bäumen brachen und frohlockend ihm entgegenzogen (exultabant viri, congaudebant foeminae, applaudebant pueri et saepe ramis arborum sumptis psallentes ei obviam procedebant).

Nichts war natürlicher in jener Zeit, als daß ſich auch bald Menſchen fanden, die bei ihm die wahre Frömmigkeit zu erhalten und durch das Nachahmen ſeiner Lebensweiſe die Seligkeit zu erlangen glaubten. Zuerſt traten im Jahre 1209 im Monat Mai Bernhard von Quintavalla, ein reicher Bürger, und P. von Katanne, ein Chorherr, Beide aus Aſſiſi, mit ihm in nähere Verbindung, und in wenigen Tagen hatte ſich die Zahl ſeiner Anhänger ſchon auf acht vermehrt, die alle mit ihm zu Portiuncula lebten. Als vorzüglich zu beobachtende Pflichten trug er ihnen auf: Almoſen zu ſammeln — er nannte das Betteln: den Freitiſch des Herrn — zu predigen, in jeder Hora drei Pater noſter zu beten, täglich die Meſſe zu hören und ſtillen Selbſtbetrachtungen zu leben. Insbeſondere aber forderte er von ihnen, je zwei in die Welt zu gehen, Frieden den Menſchen zu verkünden und Buße zur Vergebung der Sünden zu lehren; dem Fragenden ſollten ſie demüthig antworten, den Verfolger ſegnen, den Beleidigern und Verläumdern danken, denn dadurch würde ihnen das Himmelreich zu Theil werden. (Ite, bini et bini per diversas partes orbis, annunciantes pacem hominibus, et poenitentiam in remissionem peccatorum. Interrogantibus humiliter respondete, persequentibus benedicite, vobis injuriantibus et calumniam referentibus gratias agite: et pro his regnum vobis paratur aeternum.)

Die Glieder ſeiner Geſellſchaft nannte Franciscus, weil

ſie alle unter einander gleich ſein ſollten, Brüder (fratres); da er ihnen aber den Beſitz irgend einer Sache verbot, weil ſie ſich ſtets demüthig zeigen ſollten und Chriſtus ſagt: „Was ihr gethan habt einem unter dieſen geringſten meiner Brüder, das habt ihr mir gethan", ſo gab er jener Benennung noch das Prädicat „gering", nannte ſeine Anhänger geringe oder mindere Brüder, fratres minores, und richtete für ſie zu Portiuncula ein Kloſter und eine Kirche, das erſte Ordensgebäude, ein. Da ſich ſein Anhang mehrte, ſo hielt er es auch für nöthig, ſeine bisher nicht feſtbeſtimmte Regel zu verbeſſern, zu erweitern und feſtzuſtellen. Sie erhielt eine Ausdehnung von 23 Capiteln, die ſich über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Horen, Meſſen, Faſten, Handarbeiten, Bußen wegen Vergehungen gegen die Regel und Strafe für Sünder überhaupt, über das Verbot, Geld anzurühren, über die Entſagung alles Beſitzes, über das Betteln, über das Halten von Capiteln, über die Wahl eines Ordensoberhauptes, über das Predigen, über das Verbot, in Nonnenklöſter zu gehen, und die Verkündigung des Evangeliums unter fremden Völkern ausſprachen. Darauf ging nun Franciscus im Jahre 1210 nach Rom zum Papſte Innocenz III., um hier ſeine Regel und dadurch auch ſeinen Orden beſtätigen zu laſſen. Anfangs verweigerte zwar Innocenz ſeine Zuſtimmung, weil er die Regel nicht für Menſchen, ſondern für das Vieh paſſend hielt, doch endlich gab er dem Geſuche nach, weil er glaubte, daß der apoſtoliſche Stuhl von den Bußpredigern Nutzen haben könne; er ertheilte die Beſtätigung, aber nur mündlich. Im Jahre 1215 wiederholte er auf der Lateranſynode von Neuem die Beſtätigung, gab aber zugleich die Verordnung, daß fernerhin keine neuen Orden geſtiftet werden ſollten. **Firmiter**, heißt es can. 13, **prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat: sed quicunque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat.** Doch ſobald ein neuer Orden dem päpſtlichen Stuhle einen Vortheil zu verſprechen ſchien, ſobald wurde auch eine Ausnahme von jenem Geſetze gemacht.

Bis zum Jahre 1215 war der Orden ſchon durch ganz Italien und Spanien verbreitet, ja, als im Jahre 1219 das erſte Generalcapitel in U. L. Frauen der Engel gehalten wurde, ſollen ſchon über 5000 Franciscaner als Abgeordnete zugegengeweſen ſein. In Deutſchland fanden die Franciscaner keine Unterſtützung bei ihren Niederlaſſungen. In Worms, Speier, Würzburg und noch in einigen anderen Städten finden wir die erſten Franciscaner ſeit dem Jahre 1221. Darauf unternahm Franciscus eine Wallfahrt in das Land der Ungläubigen, um hier das Evangelium zu predigen. Er kam bis Damiate; hier wurde er gefangen genommen. Nach ſeiner Befreiung trat er ſeine Rückreiſe nach Italien wieder an. Im Jahre 1223 erhielt er von dem neuen Papſte Honorius III. das Privilegium des Portiuncula-Ablaſſes (ſ. Ablaß). Dieſer Ab-

laß wurde an dem 2. Auguſt, als dem Einweihungstage der erſten Kirche des Ordens, bei einem gar nicht zu beſchreibenden Zudrang von Menſchen ertheilt. Franciscus gab dem Orden eine neue Regel, welche Honorius gleichfalls beſtätigte. Sie wurde auf 12 Capitel feſtgeſetzt.

In dem erſten Capitel wird von den 3 Hauptgelübden gehandelt. Die Ordensglieder ſollen die Ausſprüche des Evangeliums beobachten, in Gehorſam, ohne Eigenthum und in Keuſchheit leben. Franciscus ſelbſt, als Stifter und Ordensgeneral, verſpricht Gehorſam und Ehrfurcht dem Papſte Honorius, den rechtmäßigen Nachfolgern deſſelben und der römiſchen Kirche; die Ordensglieder werden zum Gehorſam gegen Franciscus und ſeine Nachfolger (d. h. die Ordensgenerale) verpflichtet. (Regula et vita Fratrum Minorum haec est, scil. Domini nostri Jesu Christi sanctum evangelium observare, vivendo in obedientia, sine proprio, et in castitate. Frater Franciscus promittit obedientiam et reverentiam Dom. Papae Honorio ac Successoribus ejus canonice intrantibus et ecclesiae Romanae. Et alii Fratres teneantur Fratri Francisco et ejus successoribus obedire.)

Das 2. Capitel handelt über die Aufnahme neuer Ordensmitglieder. Die Provinzialminiſter (ministri provinciales, welche zur Claſſe der Ordensvorſteher gehören) ſollen die Aufnahmen der Novizen beſorgen, aber angehalten ſein, der Aufnahme ein Examen über die Orthodoxie und die Sakramente der Kirche bei den Novizen vorangehen zu laſſen. Zeigen ſich dieſe orthodox, verſichern ſie ſtets bei ihrer Rechtgläubigkeit verharren zu wollen, verſichern ſie nicht verheirathet zu ſein, oder, wenn ſie verheirathet ſind, daß auch ihre Frauen ſich ſchon das Kloſterleben erwählt haben, oder daß ſie, mit Genehmigung des Biſchofs ihrer Dióces, in das Kloſter gehen werden, ſo ſollen die Worte: „Gehet hin und verkauft das Eure und gebt es den Armen" ihnen vorgeſagt werden. Wenn die Novizen nicht wiſſen, was ſie mit ihren Gütern anfangen ſollen, ſo mögen ſie nach dem Rathe frommer Männer dieſe vertheilen. Dann ſollen ſie die Novizenkleidung erhalten, nämlich zwei Röcke ohne Capuze, ein paar Unterkleider und einen Gürtel oder einen Strick. Nach Ablauf des Probejahres ſollen die Novizen zur Treue gegen die Regel und gegen den Orden verpflichtet werden. Darum dürfen ſie auch nun den Orden nicht wieder verlaſſen, denn das Evangelium lehre, daß derjenige, welcher die Hand an den Pflug lege und ſie wieder zurückziehe, nicht geſchickt wäre zum Gottesreiche. Nach abgelegtem Gelübde ſollen die Neuaufgenommenen einen Rock mit einer Capuze erhalten, auf Verlangen auch noch einen andern ohne Capuze, aber nur im äußerſten Nothfall ſoll es ihnen erlaubt ſein, mit bedeckten Füßen zu gehen. Alle Ordensglieder ſollen nur grobe und ſchlechte Kleider tragen, die zerriſſenen nur mit grobem Zeuge aus-

Digitized by Google

gebeſſert werden; denn das bringe Segen vom Herrn. Nicht diejenigen ſollen ſie verachten, die herrlich und in Freuden leben, ſondern Jeder ſolle ſich ſelbſt verachten.

Das 3. Capitel handelt vom Halten des Amtes, der Betſtunde, Faſten und von den Reiſen der Ordensglieder. Das Hochamt ſoll nach der Liturgie der römiſchen Kirche gehalten, die Pſalmen können jedoch auch nach einem andern Breviarium geleſen werden. Die Laien ſollen in der Frühmeſſe 24 Pater noſter, in der Hora, Laudes genannt, 5, in der erſten, dritten, ſechſten und neunten 7, zur Veſper 12, zur Complete wieder 7 und überdieß noch die Todtenmeſſen beten. Das allgemeine Faſten iſt vom Tage Allerheiligen bis auf Weihnachten feſtgeſetzt. Nicht allgemein verpflichtend ſind die Faſten von Epiphanien bis zum Ende der 40 Tage, doch bringt das Beobachten derſelben Segen vom Herrn. Allgemein verbindlich aber iſt wieder das Faſten vor Oſtern und in jeder Woche der Freitag. In beſondern Fällen können jedoch Dispenſationen ſtatt finden. Auf den Reiſen ſollen die Brüder mit Andern weder zanken noch ſtreiten, noch Andere richten, ſondern ſtets demüthig und dienſtfertig ſein. In jedem Hauſe, in welches ſie treten, ſei ihr Gruß: Friede dieſem Hauſe; der Genuß der Speiſen, welche ihnen verabreicht werden, iſt ihnen erlaubt. Unterwegs ſollen ſie nur im äußerſten Nothfall fahren oder reiten.

Das 4. Capitel verbietet ernſtlich weder ſelbſt Geld anzunehmen, noch durch Andere annehmen zu laſſen (ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant, vel per se vel per interpositam personam). Die Bedürfniſſe der Brüder ſollen durch die Miniſter und Cuſtoden des Ordens, unbeſchadet dieſer Regel, beſorgt werden.

Das 5. Capitel gebietet denen, welche Kräfte zur Arbeit haben, dieſe auch wirklich zu nützlicher Thätigkeit anzuwenden. Alle Arbeit ſoll mit frommer Treue und chriſtlichem Eifer vollzogen werden. Als Lohn für die Arbeit ſollen die Brüder alle Dinge, die zum Leben nothwendig ſind, annehmen, nur kein Geld.

Das 6. Capitel ſpricht ſich über Beſitz des Eigenthums, über Sammeln von Almoſen und über die Art, Kranke zu behandeln, aus: Kein Bruder ſoll Eigenthum beſitzen, alle ſollen in Armuth dem Herrn dienen und treulich Almoſen ſammeln. Dieß iſt die Hoheit der erhabenen Armuth, die zu Erben und Königen des Himmels einſetzt, die zwar arm an irdiſchen Gütern, aber groß an Tugenden macht. (Haec est, heißt es wörtlich in der Regel, illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos, charissimos fratres meos, haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimavit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viventium.) Die Armuth allein ſoll das Erbtheil der Brüder in dieſem Leben ſein; dieſe allein ſollen ſie ſuchen.

Digitized by Google

Ueberall ſollen ſich aber die Brüder freundlich begegnen, ſich ihre Bedürfniſſe mittheilen und, wenn einer von ihnen krank wird, ihn ſo behandeln, wie ſie wünſchen, daß ſie in ähnlichen Fällen behandelt ſein wollen.

Das 7. Capitel ſpricht über die Pönitenzen und ſagt, daß der Bruder, welcher vom Teufel zu einer Todſünde verſucht worden iſt, ſogleich beim Provinzialminiſter die Anzeige davon machen ſoll. Iſt der Provinzialminiſter ein Prieſter, ſo ſoll er dem gefallenen Bruder eine Pönitenz auflegen, außerdem wird es beſſer ſein, wenn dieſer das Auflegen der Pönitenz einem Prieſter des Ordens überläßt.

Das 8. Capitel handelt von der Wahl des Ordensgenerals (minister generalis) und vom Ordenscapitel. Der General ſoll aus dem Orden ſelbſt gewählt und ihm ſtrenger Gehorſam geleiſtet werden. Bei dem Tode des Generals ſollen die Provinzialminiſter und Cuſtoden zu Pfingſten einen Nachfolger wählen. Alle 3 Jahre ſoll ein Generalcapitel (capitulum generale) gehalten werden; doch kann der General dieſe Zeit auch verkürzen oder verlängern. Sollte indeß der General für unfähig zu ſeiner Stelle erklärt werden, ſo ſoll man die Wahl eines neuen Oberhauptes vornehmen. In demſelben Jahre, in welchem das Generalcapitel zu Pfingſten gehalten wird, kann auch ein Provinzial oder Cuſtos ein beſonderes Capitel halten.

Das 9. Capitel ſchreibt vor, daß nur derjenige Bruder predigen dürfe, welcher vom Ordensgeneral eximirt iſt, und die Erlaubniß zu predigen erhalten hat. Dabei ſollen die predigenden Brüder auf bündige Kürze, deutlichen und anſtändigen Vortrag ſehen. Merkwürdigerweiſe aber gebietet die Regel, daß kein Bruder da predigen ſolle, wo es ihm vom Biſchof verboten würde (fratres non praedicent in episcopatu alicujus episcopi, cum ab eo illis fuerit contradictum); doch früh genug wurden die Brüder dieſes Geſetzes entbunden.

Das 10. Capitel handelt von den Ermahnungen und Strafen. Die Miniſter ſollen über ihre Brüder genaue Aufſicht führen, ſie ermahnen und zu beſſern ſuchen, ihnen aber nichts auflegen, was gegen ihr Gewiſſen oder gegen die Regel ſei. Die Brüder ſollen den Miniſtern ſtrengen Gehorſam beweiſen. Können jene die Regel in ihrer Strenge nicht halten, ſo ſollen ſie ſich an die Miniſter wenden. Dieſe ſollen ſie liebreich aufnehmen, vertraulich mit ihnen reden, allen Stolz meiden und Verläumder Anderer von ſich weiſen. Die Brüder, welche nicht wiſſenſchaftlich gebildet ſind, ſollen nicht weiter ſich mit den Wiſſenſchaften abgeben, ſondern ſtets demüthig ſich beweiſen, alle Verfolgungen und Beleidigungen mit Geduld ertragen und immer mit lauterem Herzen beten.

Das 11. Capitel verbietet den Mönchen nicht allein den Beſuch der Nonnenklöſter, ſondern überhaupt jeden Umgang mit Perſonen

Digitized by Google

weiblichen Geſchlechts; doch könnte ein Bruder mit beſonderer Genehmigung des Papſtes ein Nonnenkloſter betreten.

Das 12. Capitel endlich ſtellt die Regel auf, daß diejenigen Brüder, welche den Ungläubigen das Evangelium predigen wollen, die Erlaubniß hierzu bei den Provinzialminiſtern ſich erbitten ſollen. Sind ſie zum Miſſionsgeſchäft fähig, ſo mögen jene die Erlaubniß geben, im entgegengeſetzten Falle aber verweigern. Uebrigens ſpricht die Regel am Schluſſe das Geſetz noch aus, daß die Miniſter ſich vom Papſte einen Cardinal als Aufſeher erbitten ſollen, damit die Brüder auch in der That ſtets der römiſchen Kirche unterthänig, dem römiſchen Glauben ſtets treu bleiben, Demuth und Armuth ſtets beobachten möchten.

Noch vor der Beſtätigung dieſer Regel durch Papſt Honorius III. ſtiftete Franciscus den durch ſeine Wirkſamkeit äußerſt bedeutenden Orden der Tertiarier für Weltleute (1221), **tertius ordo de poenitentia** oder **Fratres conversi**, ſ. Tertiarier. (Ueber die Wirkſamkeit der Bettelmönche überhaupt ſ. Bettelbrüder.) Nach der Beſtätigung der Regel fällt die Stiftung der Clariſſinnen (ſ. d.) durch Franciscus. Beide Stiftungen ſind indeß nicht als zwei Congregationen eines und deſſelben Ordens, ſondern beide als zwei wirklich von einander getrennte Orden zu betrachten; dieß erhellt am deutlichſten aus ihren Regeln und Einrichtungen.

Jetzt ſchon fingen aber einige Glieder an die ſtrenge Regel der Armuth zu mildern, namentlich geſchah dieß vom Bruder Elias, der als Vicar des Franciscus den Orden geleitet hatte, während dieſer in das gelobte Land zog. Darüber entſtand eine Spaltung im Orden, ja es bildete ſich endlich unter den ſtrengen Franciſcanern eine beſondere Partei apocalyptiſcher Schwärmer, welche unter dem Namen Spiritualen (**Spirituales s. Zelatores**) bekannt ſind (ſ. d.). Zwei Fragen waren es hauptſächlich, welche den Orden in Uneinigkeit brachten, Streitigkeiten in ſeinem Innern hervorrieſen und ihn zuletzt in drei Hauptheile theilten. Die erſte Frage betraf die Regel und lautete dahin: Ob dieſe wörtlich erklärt und buchſtäblich befolgt werden müſſe. Die zweite Frage betraf die Kleidung; ſie lautete: Wie war Form und Farbe der Kleidung, welche der heilige Ordensſtifter trug? wie alſo müſſen ſich die Franciſcaner kleiden, wenn ſie wahre Nachfolger deſſelben ſein wollen?

Die erſte Uneinigkeit wurde durch den Bruder Helius herbeigeführt, welcher Aenderungen in der Regel nach Gefallen aufſtellte. Da ſie noch zu Lebzeiten des Franciscus ſelbſt entſtand, ſo konnte ſie nicht von bedeutend ſchädlichen Folgen ſein. Nach deſſen Tode aber fing Helius ſeine Neuerungen wieder an und wirklich gelang es ihm, General zu werden. Die ihm entgegenſtehende Partei ließ ihn abſetzen und den Bruder Johann Parent wählen. Sie ſtand vorzüglich unter der Leitung des Cäſarius von Speier,

Digitized by Google

darum hießen die Glieder derſelben: Cäſariner (ſ. d.). Helius verließ den Orden, da er ſeine Abſicht nicht erreichen konnte. Eine neue Reform entſtand im Jahre 1254 durch die Conſtituirung der Cöleſtiner (ſ. d.); ſpäterhin traten die Clareniner, die Congregation Philipp's von Majorca u. a. Geſellſchaften auf. Ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt die große Spaltung, aus welcher die Obſervanten (Cordeliers), Conventualen und Recollecten hervorgingen. Von dieſen Allen unterſcheiden ſich die Conventual-Minoriten, welche in Gemeinſchaft leben und Grundſtücke beſitzen dürfen. Auf dem Coſtnitzer Concil (1414—1418) erhielten ſie die Beſtätigung als eine Congregation. Ihnen gehörten nebſt andern Päpſten auch Sixtus V. und Clemens XIV. an; mit den Obſervanten lebten ſie in Streit.

Nach der Stiftung des Ordens der Clariſſinnen zog ſich Franciscus wieder in die Einſamkeit zurück und zwar in die Apenninen. Hier erſchien ihm, wie erzählt wird, Chriſtus in Geſtalt eines Seraphims, und drückte ſeine Wundenmale in den Körper des Franciscus. Daher führt auch Franciscus den Namen: ſeraphiſcher Vater. Die Päpſte Gregor IX., 1227—1241, und Alexander IV., 1254—1261, verkündeten dieſes Mährchen als eine Wahrheit; Papſt Benedict XI., 1303—1304, ordnete deßhalb ein öffentliches Amt an, Sixtus IV., 1471—1484, ließ dieſe Merkwürdigkeit in das römiſche Martyrologium einſetzen und Paul V., 1605—1621, machte, auf Erſuchen des Königs Philipp III. von Spanien, zur Feier des erwähnten öffentlichen Amtes die Geiſtlichen verbindlich. Franciscus ſtarb im Jahre 1226; zwei Jahre darauf wurde er von Gregor IX. heilig geſprochen. Seine Anhänger kleiden ſich in einen Rock von ſchlechtem, aſchgrauem Zeuge, mit einer Capuze, welche an dem Rocke angeheftet iſt und ſpitzig zugeht. In der Regel gehen ſie barfüßig, ſelten tragen ſie Sandalen. Den Rock ſchließen ſie mit einem Stricke. Bisweilen führen ſie auch wohl einen Mantel und Hut.

Hinſichtlich des Kloſterregimentes hat der Franciscanerorden manches Bemerkenswerthe. Der oberſte Aufſeher des ganzen Ordens, ſelbſt auch der Franciscaner-Nonnenklöſter, iſt ein Cardinal des päpſtlichen Stuhles; er heißt Ordensbeſchützer, Cardinalis Protector. Die nächſte höchſte Perſon im Orden iſt der General, der aber den Titel Generalminiſter führt, weil er, nach der Beſtimmung des Franciscus, ein Diener (Minister) der ganzen Brüderſchaft ſein ſoll. Die einzelnen Congregationen ſind Vicaren (General-, Provinzial-Vicare u. ſ. w.) anvertraut. Als ſich der Orden in die Obſervanten und Conventualen theilte, erhielten erſtere allein die päpſtliche Genehmigung zur Wahl eines Generalminiſters mit der Beſtimmung, daß er der General vom ganzen Orden ſein ſolle. Indeß beſitzen doch die Capuziner ihren eigenen und unabhängigen General. Die

Digitized by Google

Conventualen ſind dem Ordensgeneral unterworfen, er muß aber von ihnen beſtätigt werden.

Da den Franciscanern oft Geld oder Grundſtücke angeboten wurden und Beides anzunehmen in der Conſtitution verboten war, ſo ſuchten ſie beim Papſte um die Erlaubniß nach, daß eine zweite Perſon an ihrer Statt Geld oder liegende Gründe für ſie in Empfang nehmen dürfe. Sie erhielten ſie. Man nannte die ſtellvertretende Perſon Procurator oder Syndicus; ſie wurde entweder von den Klöſtern oder von den Gebern erwählt. Jetzt wird ſie von dem General und den Provinzialen gewählt; wenn ſie vom Papſte beſtätigt iſt, heißt ſie Procurator oder Syndicus des apoſtoliſchen Stuhles und der römiſchen Kirche. Das Geſchäft des Procurators iſt, alle Geſchenke im Namen des Papſtes und der römiſchen Kirche in Empfang zu nehmen, von dem Beſitze der Brüder das wieder zu verkaufen, was entbehrlich iſt, das Geld dafür in Empfang zu nehmen und für den Orden zu verwenden. Sind dem Orden in einem Teſtamente Schenkungen gemacht, deren Uebergabe verweigert wird, ſo ſteht es ihm zu, bei weltlichen Gerichten hierüber zu klagen. Uebrigens hat jede Hauptcongregation der Obſervanten einen Generalprocurator am römiſchen Hofe.

Im Franciscanerorden finden ſich ferner Conſervatoren. Sie ſind außerordentliche Richter und Beſchützer entweder derer, welche im Genuſſe apoſtoliſcher Privilegien geſtört werden (daher ſind ſie die eigentlichen Conſervatoren), oder derer, welche überhaupt Bedrückungen ungerechter Weiſe erdulden; dieſe heißen gewöhnlich Defenſoren. Die Conſervatoren haben eine ziemlich ausgedehnte Gewalt; ſie können ſelbſt den Bann über einen Sträfling ausſprechen und von ihrem Urtheil findet keine Appellation ſtatt. Endlich ſind hier noch zu erwähnen die Cuſtoden (Custodes); ſie ſind die Vorſteher der Klöſter, welche zuſammengenommen eine Provinz ausmachen. Der Inbegriff ſolcher Klöſter heißt eine Cuſtodei.

Das Generalcapitel ſoll, wie erwähnt iſt, alle 3 Jahre gehalten und auf demſelben die Wahl des Ordensgenerals vorgenommen werden. Leo X., 1513—1521, verordnete indeß, daß ein General 6 Jahre lang ſeine Würde behalten und darum auch alle 6 Jahre erſt ein Generalcapitel veranſtaltet werden ſollte. Stirbt ein General noch vor Ablauf der erſten 3 Jahre, ſo ſoll ein neues Generalcapitel gehalten und ein neuer General gewählt werden. Stirbt er aber im 4. oder 5. Jahre ſeines Amtes, ſo ſoll einſtweilen ein Vicar die Stelle deſſelben verſehen. Außer den Generalcapiteln werden auch Cuſtodialcapitel und Nationalcapitel gehalten. Letztere ſind ſolche, zu welchen aus allen Provinzen einer Nation Abgeordnete geſchickt werden.

Die neueren Regeln, die Aufnahme der Novizen im Orden betreffend, ſind im Weſentlichen noch die alten, jedoch haben ſie die

Digitized by Google

Zuſätze, daß der Novize aus rechtmäßiger Ehe entſproſſen, nicht ſchon im Dominicanerorden geweſen, nicht als unmoraliſcher Menſch bekannt, von geſundem Körper und entweder den Wiſſenſchaften ergeben oder irgend einem anderm Geſchäfte gewachſen ſei; endlich darf er nicht in einem öffentlichen Amte geſtanden haben und muß ſich ganz freiwillig dem Orden widmen.

In den neueſten Zeiten iſt der Franciscanerorden einer der ausgebreitetſten. An ſeine Wiederherſtellung im catholiſchen Deutſchland wird auch jetzt ernſtlich gedacht, insbeſondere ſind neuerdings wieder mehrere Klöſter dieſes Ordens in Baiern, wo auch der Jeſuitismus friſch ſich zu regen beginnt, neu eingerichtet worden. Wie ſonſt, ſo genießt auch jetzt kein Orden ſo viele und wichtige Privilegien als dieſer, da er das ganz beſondere Vorrecht hat, daß er alle Privilegien, die andern Mönchen ertheilt werden, gleichfalls ſich zueignen und gebrauchen kann, wenn ſie den Grundregeln nicht widerſprechen.

Hinſichtlich des Lehrbegriffes gehören die Franciscaner zu den Semipelagianern und Nominaliſten. Ausgezeichnete Männer unter ihnen waren Alexander von Hales, † 1245, doctor irrefragabilis genannt, erſter Doctor der Theologie zu Paris. Merkwürdig iſt ſeine Summa (eine Art Commentar über die Sentenzen des Petrus Lombardus); er ſchrieb ſie auf Befehl des Papſtes Innocenz IV. Ausgezeichnet iſt ferner Bonaventura, † 1274, doctor seraphicus und Ordensgeneral dieſer Mönche (1258); Roger Baco, † 1293, doctor mirabilis; Johann Duns Scotus, doctor subtilis, † 1308; er ſtiftete die Partei der Scotiſten und iſt beſonders merkwürdig theils wegen ſeiner Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß der Maria, theils wegen ſeiner Lehre von der Genugthuung (ſ. dieſe unter ſeinem Namen); ferner Nicolaus de Lyra, † 1340; Occam, † 1343, u. A.; ſ. Scholaſticismus.

Das Intereſſe der Franciscaner, welches das der Dominicaner ſchon hinſichtlich des Predigens (dem beide Orden oblagen und noch obliegen) und in ſo vielen andern Puncten berührte, gab beiden Orden Anlaß zur Eiferſucht auf einander, aus welcher mancherlei Streite und endlich große Feindſchaften, ſchon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, entſtanden. Die Dominicaner (Praedicantes, Predigermönche) behaupteten, daß ſie höher ſtänden als die Franciscaner, weil ſie vom Predigen ihren Namen hätten, dieſem ihren ganzen Eifer widmeten, wodurch ihre apoſtoliſche Würde wahrhafter bezeichnet werde, ſie auch früher exiſtirt hätten, und auch ihre Kleidung würdevoller wäre, als die ihrer Gegner. (Asserentibus enim Praedicatoribus, se fuisse priores et in hoc ipso digniores, habitu quoque honestiores, a praedicatione merito nomen et officium se sortiri — cf. Matthaeus Paris ad annum 1243.) Dagegen antworteten die Minoriten oder Franciscaner, daß ſie Gott zu Ehren ein niedriges und demüthiges Leben gewählt,

ihr Leben deßhalb würdevoller und heiliger ſei, und man vom Prädicantenorden zu ihrem Orden, wie aus einem niedrigern zu einem höheren, übergehen könne (respondent Minores: se arctiorem vitam et humiliorem pro Deo elegisse, et idcirco digniorem, quia sanctiorem, et ab Ordine Praedicatorum ad Ordinem eorum fratres posse et licenter debere, quasi ab inferiori ad ordinem arctiorem et superiorem, transmigrare — ibid.). Hierauf entgegneten jene ſpitzig, daß wohl die Minoriten mit entblößten Füßen und Stricken umgürtet einhergingen, daß ihnen aber nicht verboten ſei Fleiſch zu eſſen oder eine ſtrenge Diät zu halten; dieſes Verbot finde man aber bei den Dominicanern; deßhalb wäre wohl der Uebergang aus einem Orden in den andern umgekehrt. (Contradicunt eis in faciem Praedicatores, asserentes, quod, licet ipsi Minores nudi pede et viliter tunicati cinctique funiculis incedant, non tamen eis esus carnium, etiam in publico, vel diaeta propensior denegatur, quod fratribus est Praedicatoribus interdictum: quapropter non licet ipsis Praedicatoribus ad Minorum ordinem, quasi arctiorem et digniorem, avolare, sed potius e converso.) Um Ruhe zwiſchen beiden Orden zu ſtiften, erließen im Jahre 1255 die Generale beider Orden eine Ermahnung zum Frieden, vielleicht wegen des Beſetzens der Lehrſtühle an der Univerſität zu Paris (ſ. überhaupt Dominicaner). Beide Orden lebten auch eine Zeit lang ohne ſich weiter anzufeinden; ja man erneuerte ſogar im Jahre 1278 die Uebereinkunft, den Frieden zu bewahren. Dennoch war dieſer von keiner Dauer, denn kurz darauf brach der Streit von Neuem aus, beſonders durch die Scotiſten (Franciscaner, welche zur Partei des Duns Scotus gehörten). Die Veranlaſſung dazu gaben die Lehren von der Genugthuung und von der unbefleckten Empfängniß der Maria (ſ. Empfängniß).

Ueber die Einſchränkung der Privilegien und deren Wiederherſtellung bei den Franciscanern weiſe ich auf das hin, was ich in dem Artikel Dominicaner auseinandergeſetzt habe.

Franciscanerinnen heißen die geiſtlichen Schweſtern des Franciscanerordens; ſ. den vorigen Artikel; Hoſpitaliterinnen.

Franciscus von Paula, ſ. Minimen.

Franciscus von Sales, ſ. Saleſianerinnen.

Fratres liberi spiritus, ſ. Brüder des freien Geiſtes.

Fratres minimi, ſ. Minimen.

Fratres minores, ſ. Franciscaner.

Fratricellen. Papſt Cöleſtin V., 1294, vereinigte die Spiritualen im Franciscanerorden zu einer beſondern Geſellſchaft, der er den Namen Cöleſtiner-Eremiten (ſ. dieſe), Pauperes Eremitae Domini Coelestini, gab. Doch Bonifacius VIII., 1294—1303, der ſich als ein eifriger Freund der Franciscaner zeigte, hob dieſe Geſellſchaft wieder auf, 1302. Die Glieder derſelben wurden

als Ketzer und Schismatiker verfolgt und aus ihnen bildete ſich die Partei der Fratricellen, die mit deſto größerem Muthe alle Verfolgungen erduldeten, als ſie glaubten darum zu leiden, weil ſie das Beiſpiel Chriſti und des heil. Franciscus in Lehre und Leben nachzuahmen ſuchten. Sie pflanzten ſich durch Italien, Frankreich, Deutſchland und andere Länder fort, obſchon die Päpſte ihre größten Feinde waren, weil ſie dieſe als Verfälſcher ihrer Regel anſahen, inſofern ſie einem Theile der Ordensglieder unter den Franciscanern eine Milderung der ſtrengen Regel genehmigten. — Den Namen Fratricellen erhielten ſie darum, weil ſie ſich unter einander Brüder nannten. Sie wohnten in Zellen, beſaßen kein Eigenthum und kleideten ſich wie die Franciscaner. Auch hatten ſie Laienbrüder oder Tertiarier unter ſich. Der Grund, weßhalb die Päpſte ſie verfolgten, war ihre Behauptung, daß von der Zeit des Papſtes Cöleſtin V. an in der Kirche kein wahrer Papſt geweſen ſei (quod a tempore Coelestini papae non fuit in ecclesia papa). Schon durch Bonifacius VIII. gebannt, erließ auch Johann XXII., 1316—1334, eine Bulle, welche den Ausſpruch enthielt, daß ſie nicht Glieder des Franciscanerordens wären, und im Jahre 1344 verband ſich dieſer Orden noch mit Papſt Clemens VI., 1342—1352, um die Empörer gegen den römiſchen Stuhl, die Fratricellen und Beguarden, zu unterdrücken. Dennoch verbreiteten ſie ſich nach mehreren Ländern und bemühten ſich in denſelben, oft nicht ohne Erfolg, das päpſtliche Anſehen herabzuſetzen. Nächſt der oben erwähnten Anſicht über das Anſehen des Papſtes begünſtigten ſie die Behauptungen, daß man die Sacramente und kirchlichen Geſetze, ſowie alle von Geiſtlichen auferlegte Bußübungen verachten müſſe, daß die Fülle des heiligen Geiſtes bei ihnen ſei, daß ſie nicht ſündigen könnten. Die Verfolgungen, die über ſie verhängt wurden, waren blutig.

Freidenker, } ſ. Deiſten.
Freigeiſter, }

Freiſtätte, ſ. Aſyl.

Freitag, gottesdienſtlicher Tag bei den Muhamedanern wie bei uns der Sonntag; ſ. Feſte, Giumah, Aid.

Freiwillige Arme hieß eine aus Laienbrüdern beſtehende religiöſe Geſellſchaft, welche ungefähr im Jahre 1470 an mehreren Orten Deutſchlands auftrat. Ihre hauptſächlichſte Beſchäftigung beſtand in Beten und in der Pflege kranker Menſchen. Starben dieſe, ſo wurden ſie auch von ihnen beerdigt. Feiwillig in Armuth lebend, zogen ſie paarweiſe in Städten und Dörfern umher, und ſammelten Almoſen. In der Mitternacht hielten ſie Gottesdienſt, nach demſelben wendeten ſie zwei Stunden auf innerliches Gebet, dann gingen ſie in ihre Wohnungen zurück, um zu ruhen. Des Morgens beſuchten ſie die Kirchen und hier beteten ſie drei Stunden

lang, knieend. Des Nachmittags arbeiteten ſie, bis die Veſper ihren Anfang nahm; dann begaben ſie ſich wieder in die Kirche und von da in das Oratorium, wo ſie die letzte Betſtunde hielten. Nach derſelben wendeten ſie noch eine Stunde auf innerliches Gebet und dann begaben ſie ſich zur Ruhe bis zur Mitternachtszeit. Von den Päpſten hatten ſie mehrere Privilegien erhalten, ſie konnten Meſſen leſen und ſelbſt, in Nothfällen, das Abendmahl reichen. Als Kleidung trugen ſie einen grauen Rock, ein Scapular und eine ſchwarze Kappe.

Freuden, die ſieben, ſ. Maria.

Freya hieß bei den alten Scandinaviern die Göttin der Liebe. Sie wurde als die größte weibliche Gottheit hoch verehrt, weil ſie tugendhaft und ſchön ſei. An Geſängen ſollte ſie ſich ſehr erfreuen. Am Halſe trug ſie ein herrliches Geſchmeide, ihren Wagen aber ließ man von Katzen ziehen. Sie ſollte die Macht haben, Menſchen in Vögel zu verwandeln, und auch die Kraft zum Fliegen verleihen können.

Freyr war bei den Scandinaviern der Gott, welcher das Wachsthum auf der Erde beherrſchen, Regen und Sonnenſchein verleihen könnte. Als ein gütiges Weſen, das auch Frieden gibt und erhält, ſollten ihn alle Menſchen verehren.

Friede, weſtphäliſcher. Der weſtphäliſche Friede wurde am 24. October 1648 zu Münſter und Osnabrück unterzeichnet; durch ihn erhielten die Reformirten und Lutheraner in Deutſchland gleiche Rechte mit den Catholiſchen, d. h. völlige Religionsfreiheit, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß jede Partei in dem Rechte und Beſitze der Kirchengüter und der Ausübung der Religion bleiben ſollte, welche am 1. Jan. 1624 bei jeder einzelnen ſtatt gefunden hätte. Dabei blieb jedem Fürſten das Recht unbenommen, in ſeinem Lande die Reformation zu verbreiten. Von der Wohlthat dieſes Friedens waren jedoch die Evangeliſchen in Böhmen, Mähren und Oeſterreich ausgeſchloſſen, nur hier und da in Schleſien wurde ſie ihnen zugeſtanden. Zugleich wurde die Säculariſation ſehr vieler catholiſchen Bisthümer vorgenommen, worüber freilich Papſt Innocenz X. ſehr unwillig war und ſelbſt den Frieden umzuſtoßen ſuchte. Jene Säculariſation führte zur Annahme des Grundſatzes: **Cujus est regio, ejus est et religio.**

Friedensbrief, ſ. *Libelli pacis.*

Fronleichnamsfeſt (Festum corporis Domini), ein bis auf die neueſten Zeiten hochgefeiertes Feſt der römiſchen Kirche, welches vom Papſt Urban IV., 1264, angeordnet wurde, der Verehrung der geweihten Hoſtie gewidmet iſt und an dem Donnerſtag nach den Pfingſtoctaven gehalten wird. Zuerſt wurde es in der Diöces von Lüttich gefeiert. Schon im Jahre 1246 ſoll es von dem Biſchof von Lüttich Robert angeordnet worden ſein, nachdem einige Nonnen, Juliana, Priorin zu St. Cornelius bei Lüttich, Iſabella, aus

Digitized by Google

demſelben Kloſter, und Eva, eine Nonne aus dem Recluſenorden St. Martin, eine Erſcheinung gehabt hatten, die ſie zur Feier dieſes Feſtes aufgefordert haben ſollte. Dieſer Angabe widerſpricht jedoch die Nachricht des erſtes Geſchichtſchreibers von Lüttich, des Canonicus Johannes Hocſemius, welcher erzählt, daß Papſt Urban IV. damals als Canonicus zu Lüttich, unter dem Namen Jacob, gelebt, aber nichts von der Erſcheinung, die jene Nonnen gehabt haben wollen, gewußt habe; ein Biſchof Heinrich habe ihn erſt hiervon unterrichtet, dann erſt habe Urban dieſes Feſt angeordnet, welches von den Lüttichern und nachher von mehrern Kirchen in Deutſchland und Frankreich gefeiert worden ſei. (**Henricus Episcopus, instinctu cujusdam Reclusae — cui de sacramento fuit ostensa visio — Urbano Papae quarto [cui nihilominus haec nota fuerat, cum dudum fuisset canonicus Leodiensis] super hoc litteras suas destinavit, quibus inductus Papa hoc festum instituit celebrari,** *quod ex tunc a Leodiensibus est receptum*, **et postmodum continue per plures ecclesias in Germania et Francia a clero et populo celebratum.**) Allgemein ſei das Feſt erſt geworden als Papſt Johann XXII., 1316—1334, die hierüber gemachte Conſtitution Urban's ſanctionirt gehabt hätte.

Im Jahre 1264 ordnete Papſt Urban IV. die Feier dieſes Feſtes für die ganze chriſtlich-catholiſche Kirche an, mit der Erinnerung, daß daſſelbe nach göttlicher Offenbarung eingeſetzt (**fuerat quibusdam Catholicis divinitus revelatum**) ſei und darum auch durch eine beſondere feſtliche Feier ſich auszeichnen müſſe (**festivitate ac celebritate praefulgeat speciali, Bullarium Roman. T. I. p. 146.**) Bei Lebzeiten Urban's war zwar die Feier dieſes Feſtes in der Kirche gebräuchlich, doch fand ſie nach ſeinem Tode in mehreren Kirchen eine Unterbrechung. Darauf wurde auf dem Concil zu Vienne, 1311, vom Papſt Clemens V. die allgemeine Feier in der catholiſchen Kirche wieder hergeſtellt, im Jahre 1316 durch Papſt Johann XXII. nochmals beſtätigt, und von ihm noch dadurch erhöht, daß er das Sacrament in feierlicher Proceſſion herumzutragen befahl.

Fructuoſus, Erzbiſchof von Braga, wirkte in der 2. Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts, indem er ſich ſowohl als Beförderer des Mönchthums in Spanien, wie auch als Stifter einer neuen Kloſterregel merkwürdig machte. Dieſe Regel theilte ſich in die allgemeine und beſondere. Nach der allgemeinen war es nur mit Genehmigung der Congregation und des Biſchofs erlaubt, ein Kloſter zu ſtiften. Verheirathete, ſelbſt wenn ſie Kinder hatten, konnten in ein Kloſter treten, doch mußten ſie getrennt leben. Den Männern mit ihren Söhnen wurde ein Mönchskloſter, Frauen mit ihren Töchtern ein Nonnenkloſter angewieſen. Sie mußten Gehorſam ihren Vorſtehern, Vorſteherinnen und der Regel, welche ihr Kloſter befolgte, geloben und ein chriſtliches Leben zu führen verſprechen. Die Uebertretung ihres

Gelübdes ſollte mit Ausſtoßung aus dem Kloſter beſtraft werden. Beſondere Faſten legte die allgemeine Regel nicht auf, nur grobe Sünden befahl ſie mit Entziehung des Genuſſes von Fleiſch und Wein zu ahnden. Die im Banne Befindlichen ſollten in ein dunkles Gefängniß geſperrt und nur mit Waſſer und Brod ernährt werden.

Die beſondere Regel iſt faſt ganz dieſelbe, welche die Benedictiner befolgen. Sie verbietet den Genuß des Weines und Fleiſches und beſchränkt die Nahrungsmittel auf Kräuter und Hülſenfrüchte. Sie gebietet die Faſten, namentlich vom 14. September bis Oſtern.

Fructus male percepti hießen die Einkünfte, welche ein Biſchof, der vom Papſte nicht als rechtmäßiger Inhaber eines Bisthums anerkannt war, bezog. Dieſe Fructus entſtanden im 14. Jahrhundert. Gewöhnlich mußten ſie von dem nicht anerkannten Biſchof wieder zurückgegeben werden; indeß ließen ſich doch die Päpſte bisweilen mit einer Abfindungsſumme zufrieden ſtellen.

Fudo heißt ein japaniſcher Gott, der urſprünglich ein Menſch war, aber durch ſeine Selbſtpeinigungen eine ſolche Heiligkeit erlangte, daß er ſich täglich in ein großes Feuer ſetzte, ohne daß dieſes ihn brannte. Er entſcheidet bei den Japaneſen als Gott, ob Jemand eines Verbrechens ſchuldig ſei oder nicht. Seine Verehrer ſetzen ſeine Statue in ein großes Feuer und nehmen, in Gegenwart des Angeklagten, eine Beſchwörung vor. Kann man durch dieſelbe die Wahrheit nicht erforſchen, ſo muß der Angeklagte dann dreimal durch das Feuer gehen; bleibt er unverſehrt, ſo iſt hierdurch ſeine Unſchuld erwieſen.

Fulda. Das Kloſter Fulda, durch Bonifacius, den deutſchen Apoſtel, im Jahre 744 im Bau begonnen, wurde von dieſem Kloſterfreunde mit Benedictinern beſetzt, und hob ſich ſo bedeutend, daß es ſchon unter der Leitung des erſten Abtes, Namens Sturm, 400 Mönche zählte. Es erhielt die Exemtion und nahm auch bald einen Ehrenplatz hinſichtlich der Pflege der Wiſſenſchaften ein; die hier gegründete Schule erhielt ſich lange als eine der berühmteſten in Deutſchland. Viele ſehr gelehrte Männer wurden in ihr gebildet. Einer der vorzüglichſten Lehrer hierſelbſt war Rabanus Maurus. Seit dem Jahre 1752 war die Abtei Fulda zu einem Bisthum erhoben; im Jahre 1802 wurde dieſes ſäculariſirt, dem Prinzen von Naſſau-Oranien und endlich an das Kurfürſtenthum Heſſen übergeben, dem es bekanntlich noch jetzt gehört.

Fulgentius, Biſchof von Ruſpe († 533), machte ſich als Gegner des Fauſtus Rhegienſis (ſ. d.) merkwürdig. Er war ein eifriger Vertheidiger des Auguſtinianismus und heftiger Bekämpfer der Arianer. Als Kirchenſchriftſteller iſt er wegen ſeiner Schriften: *de veritate praedestinationis et gratia Dei lib. III.* und durch ſeine *epistola synodica episc. Afric. in Sardinia exulum* (welche

ſich über die Rechtgläubigkeit der Schriften des Fauſtus ausſprach) berühmt. Durch ihn wurde auf der Synode zu Arauſio (Oranges), 529, der Semipelagianismus, jedoch ohne einen Anhänger deſſelben namentlich zu nennen, verworfen.

Furien (Dirae, Erinnyes, Eumenides) heißen bei den Griechen und Römern die Strafgottheiten, welche die abgeſchiedenen laſterhaften Seelen fürchterlich züchtigen ſollen. Ihre Namen waren Alecto, Megära und Tiſiphone; Euripides nennt außer dieſen noch Lyſſa als Furie. Sie rächten Blutſchuld, Verbrechen der Kinder an ihren Eltern und Meineide. Nach Heſiod ſtammten ſie aus dem Blute, welches Uranus, als er von ſeinem Sohne Saturn entmannt wurde, verlor; nach Aeſchylus waren ſie Töchter der Nacht. Abgebildet wurden ſie als gräßliche weibliche Geſtalten, mit Schlangen ſtatt der Haare auf dem Haupte, mit Krallen an den Fingern, in der einen Hand eine brennende Fackel haltend, um das Verbrechen zu erſpähen, in der andern eine Schlangengeißel, um daſſelbe ernſt und hart zu züchtigen.

Der Name Erinnyen (Ἐριννυες) bedeutet: die Zürnenden. Urſprünglich ſollten ſie nur Meineid und Verwandtenmord beſtrafen; erſt ſpäterhin wurde ihr Strafamt auch auf alle Handlungen ausgedehnt, welche die Leidenſchaft gebiert. Die Athener nannten die Furien gewöhnlich Eumeniden, d. h. die wohlwollenden, gütigen Gottheiten, weil ihre Scheu vor den Furien ſo groß war, daß ſie dieſe nicht mit einem Namen bezeichnen wollten, der eine üble Bedeutung in ſich ſchloß. Man feierte ihnen ein jährliches Feſt Namens Eumenideia, an welchem ihnen Opferkuchen, die nur freigeborene Jünglinge backen durften, und Libationen von Honig und Wein dargebracht wurden. Doch ſollen auch ſchwarz gekleidete Prieſter ſchwarze Thiere an finſtern Orten als Opfer dargebracht haben. Nach Pauſanias war den Eumeniden in Meſſenien ein Tempel und ein Hain am Aſopus geweiht.

Fußkuß. Die Sitte der Päpſtlichen, dem heiligen Vater den Fuß oder den Pantoffel zu küſſen, hat folgenden Urſprung. Es pflegten ſich die Biſchöfe, ſobald angeſehene Perſonen die Kirche beſuchen wollten, in die Kirchthür zu ſtellen. Die Beſuchenden küßten die Schwelle der Kirchthür; allmälig entſtand hieraus der Gebrauch, die Füße des in der Kirchthür ſtehenden Biſchofs zu küſſen, der wahrſcheinlich das Zeichen des Kreuzes auf ſeiner Fußbedeckung zu tragen pflegte. Von den Biſchöfen kam das Küſſen der Füße an höher ſtehende Geiſtliche und endlich blieb es dem Papſte allein vorbehalten; ſ. *Dictatus Gregorii VII.* *).

Fußwaſchen iſt eine in der griechiſchen und römiſchen Kirche, wie in den Klöſtern gebräuchliche religiöſe Handlung, durch welche

*) Nicht Gregorii II., wie im Artikel Dictatus (Th. I.) angegeben iſt.

die Vorgeſetzten und auch fürſtliche Perſonen, indem ſie gewöhnlich am grünen Donnerſtag zwölf ihrer Untergebenen, gewöhnlich armen alten Perſonen, die Füße waſchen, Chriſtum nachahmen und ihre Demuth an den Tag legen wollen. In der früheren chriſtlichen Kirche, namentlich im 4. und 5. Jahrh., pflegte man mit der Taufe das Fußwaſchen zu verbinden. In der römiſch- und griechiſch-catholiſchen Kirche iſt bis auf die neueſten Zeiten das Fußwaſchen geblieben. Unter den Wiedertäufern des 17. Jahrh. trat eine Partei unter der Leitung des Matthäus Servatus auf, welche das Fußwaſchen gleichfalls beibehielt, weil es von Chriſtus ſelbſt, nach Johann. XIII. 4—17, 1. Timoth. 5, 10, eingeſetzt und befohlen worden, weil es ein Zeichen wahrer Erniedrigung ſei und an die Reinigung unſerer Seele durch das Blut Chriſti erinnere. Bei den ſogenannten feinen Wiedertäufern iſt es abgeſchafft. Außerdem findet ſich das Fußwaſchen noch in der evangeliſchen Brüdergemeinde, doch jetzt wird es nicht mehr ſo häufig angewendet, als ſonſt.

G.

Gabarianer, ſ. Giabarianer.

Gabriel, גַּבְרִיאֵל, eigentlich: Mann Gottes, iſt der Name eines der ſieben Engelfürſten, welche beſtändig den Thron Gottes umſtehen. Im A. und N. T. wird Gabriel mehrmals als Verkündiger erwähnt. Er flog zu dem Propheten Daniel, um ihm den Sinn von der Erſcheinung eines Widders mit zwei Hörnern und eines Ziegenbockes (Dan. 8, 20. 21.) und das Geheimniß der ſiebenzig Wochen (Cap. 9, 24.) zu erklären. Er verkündete ferner dem Zacharias die Geburt des Johannes und bald darauf der Maria die Geburt Jeſu (Luc. 1, 19. 26.).

Nach der Lehre der Rabbinen iſt Gabriel aus dem Feuer geſchaffen (גבריאל הוא ישודו מן האש) und darum auch der Fürſt des Feuers. Außer ihm gibt es aber noch ſechs Engel, welche über das Feuer geſetzt ſind. Ihr gemeinſchaftliches Oberhaupt iſt Jehuel (יהואל). Nach dem Tractat des Talmud Sanhedrin ſteht Gabriel auch dem Reifen der Früchte vor (גבריאל ממונה על בישול הפירות), ſo wie, nach andern Angaben der Rabbinen, dem Donner (על הרעמם). Er wird ferner nach der jüdiſchen Tradition als der Todesengel betrachtet, jedoch nur für das Land Iſrael. Der Todesengel derer, welche nicht in dieſem Lande ſterben, heißt Sammaël, der Satan. Beide haben zwar noch vielen Heeren von Todesengeln zu befehlen,

Digitized by Google

doch ſteht ihnen allen Metatron (מטטרון) vor, dem ſie dienen müſſen, und darum werden ſie עבדו genannt. Der heilige Gott zeigt dem Metatron täglich diejenigen an, welche ſterben ſollen; dieſer befiehlt dann dem Gabriel, für den Tod derer zu ſorgen, welche im Lande Iſrael ſterben, und dem Sammaël, die von Gott verlangten Seelen, welche nicht in jenem Lande ſich befinden, zu holen. Doch führt weder Gabriel noch Sammaël ſelbſt die Seelen Gott zu, ſondern ſie ſchicken einen ihrer Engel zu dieſem Endzweck aus. Je nachdem die Seele gut oder böſe iſt, je nachdem ſchicken ſie auch einen höheren oder niederen Engel. Hat der ausgeſchickte Engel ſeinen Auftrag vollzogen und die Seele des Menſchen in die Hand deſſen, der ihn ausſchickte, überliefert, dann vergeht er, weil er nur dazu geſchaffen war, um eine Seele von der Welt zu holen. (כי לא נברא אלא ליטול נפש אחת בלבד).

Vorzugsweiſe führt Gabriel, im Gegenſatz zu Sammaël, auch den Namen Engel der Barmherzigkeit. Als Gott ihm auftrug die Seele des Moſes zu bringen, antwortete er: „er könne den nicht ſterben ſehen, welcher an Würde ſechsmal hundert tauſend Iſraeliten gleich ſei.“ Er wird auch mit dem Engel Michael die Völker, welche Amen ſagen, aus der Hölle erretten, indem er mit dieſem Engel die 40,000 Pforten der Hölle aufſchließt. Beide werden in die Hölle hinabſteigen, jeden Verdammten bei der Hand faſſen und ihn aus dem Orte, aus welchem ſonſt Niemand, der hierher verwieſen wird, entkommen kann, herausführen (מיכאל וגבריאל תופשין ביד כל אחד ואחד מהן ומעלין אותן). Dann werden ſie die Geretteten waſchen und ſalben und von den Wunden der Hölle heilen, ſie in ſchöne Kleider hüllen, endlich bei den Händen faſſen und zu dem heiligen Gott führen. Vor demſelben werden ſie auf ihr Angeſicht fallen, ihn anbeten, ſeinen Namen loben und preiſen. — Nach andern Angaben jedoch ſollen die Verdammten bis nach der Auferſtehung der Todten in der Hölle bleiben; aus derſelben ſoll ſie der Sohn David's, d. h. der Meſſias (ſ. d.), erlöſen.

Nach der Eroberung Jeruſalems durch Nebucadnezar trug Gott dem Gabriel und Michael auf, den Tempel in dieſer Stadt anzuzünden, als die Feinde im Begriff waren dieß zu thun. Mit zwei Fackeln zündeten ſie den Tempel an und dieſer rief über ſich ſelbſt ein Trauerlied aus (והיה היכל קורא על עצמו קינה).

Dereinſt endlich, heißt es, werde Gabriel gegen das böſe Weſen Sammaël, auch Leviathan, לויתן (d. h. eigentlich der Gewundene, beſonders die große Schlange, mit dem Beiſatz נחש עקלתון, die gewundene Schlange), genannt, einen Kampf anſtellen, doch verſichert der Talmud im Tractat Bava Bathra, daß er Sammaël nicht überwältigen würde, wenn ihm nicht Gott beiſtehe (ואלמלא הקב״ה עוזרו אין יכול לו).

Im Koran erſcheint Gabriel als Offenbarungsengel. Er gehört

Digitized by Google

zu den vier Engeln, welche von Gott ſo begnadigt ſind, daß ſie in viel vertraulicherem Verhältniß zu ihm ſtehen, als irgend ein anderes Weſen. Gabriel ſoll immer mit dem Aufſchreiben der göttlichen Beſchlüſſe beſchäftigt ſein. Er war es, nach Sure 2, welcher den Koran mit Gottes Zulaſſung in das Herz Muhamed's herabſteigen ließ, und das bekräftigte, was ſchon vorher offenbart war zur Lehre und freudigen Kundſchaft an die Gläubigen (daher heißt er auch Amin, ſ. d.). Wer ein Feind Gabriel's iſt, der iſt auch, nach dem Koran, ein Feind Gottes.

Nach den Auslegern (zur Sure 6, im Anfang) erſchien Gabriel dem Muhamed gewöhnlich in Menſchengeſtalt, doch konnte dieſer den Anblick jenes nicht ertragen. Nur zweimal erſchien Gabriel dem Propheten in wahrer Geſtalt, das erſtemal bei der Eingebung des Korans, das zweitemal an dem Baume Sedrat, der, nach den Auslegern, im ſiebenten Himmel zur rechten Hand des göttlichen Thrones ſtehen und die Grenze für die Engel machen ſoll, damit ſie nicht bis an den Thron Gottes ſteigen. Muhamed verſichert in der Sure 53, daß er ſich es nicht eingebildet habe, den Gabriel zu ſehen, ſondern daß er ihn wirklich geſehen habe und zwar zuerſt am klaren Horizont und dann in der Nähe von zwei Bogenlängen.

Uebrigens erwähnen die Ausleger noch bei Sure 2, 8, 16 und 33, daß Gabriel den Muhamed zum Kampfe gegen ſeine erſten Gegner, die Koreiſhiten und Koradhiten ermuntert und ihm ſo thätige Hilfe geleiſtet habe, daß er die Feinde mit großem Erfolge beſiegte. Nach den Auslegern war es auch Gabriel, welcher mit Zacharias (Sure 3) ſprach und dieſem, in ſeinem hohen Alter, einen Sohn, Johannes, verhieß. In der Sure 19 aber wird beſtimmt geſagt, daß Gabriel der Maria in vollkommner Menſchengeſtalt erſchien und ihr die Geburt eines heiligen Sohnes verkündete, von dem ſie auch an dem Stamme eines Palmenbaumes entbunden worden ſei.

Gabriel, Congregation deſſelben. Die Congregation des Gabriel, welche im 17. Jahrhundert ſich in Frankreich bildete und in einer Vereinigung von Laienbrüdern, nur ein chriſtlich frommes und tugendhaftes Leben zu führen, beſtand, ſtiftete Cäſar Bianchetti. Die Glieder derſelben lebten nicht in einem beſtimmten Hauſe zuſammen, ſondern ſie verſammelten ſich an beſtimmten Tagen an einem beſtimmten Orte, theils zu gemeinſchaftlichen gottesdienſtlichen Uebungen, theils um ſich über die beſten Mittel zur Realiſirung des Zweckes ihrer engeren Verbindung zu berathen. Im Jahre 1640 erbauten ſie eine kleine Kirche und weihten ſie dem heil. Gabriel. Papſt Urban VIII. (1623—1644) beſtätigte ſie ſchon vor ihrem Kirchenbau.

Die ganze Congregation wurde durch einen Superior, dem noch

Digitized by Google

vier Adjutoren beigegeben waren, geleitet. Der wirklichen Aufnahme in dieſelbe ging ein dreijähriges Noviziat voran. Von dem achtzehnten Lebensjahre an konnte ein Novize in die Geſellſchaft treten; war aber das funfzigſte erreicht, ſo wurde er nicht mehr aufgenommen. Die Congregation hatte noch das eigenthümliche Geſetz, daß die neu Aufgenommenen, nach Ablauf der Noviziatzeit, erſt noch nach einem Ablauf von drei Jahren ihre Stimme bei Berathungen geben konnten. Sämmtliche Glieder der Geſellſchaft trugen nur ſchwarze Kleider.

Gad (גָּד, Jeſ. 65, 11.) hieß bei den alten Morgenländern der Glücksgott, dem mit Gnod Mni (מְנִי) zugleich Lectiſternien dargebracht wurden. Er galt als der Urquell alles Guten. Bei den Perſern führte er den Namen Taſchter. Er wurde als ein Greis abgebildet, der in der rechten Hand einen richterlichen Urtheilsſpruch hielt und von Geiſtern umgeben war, welche auf ſeine Befehle zu harren ſchienen.

Gädſüll heißt unter den Mongolen und Kalmücken der Gehilfe eines geweihten Dieners der Lama-Religion. Auch er wird, wie jener, vom oberſten Lama geweiht, gehört aber zur niederen Geiſtlichkeit und zwar zur zweiten Claſſe unter derſelben, obſchon er, im Falle der Noth, alle Pflichten eines Prieſters erfüllen muß. Dem Stande der Gädſüll geht die Claſſe derjenigen voran, welche ſich zum geiſtlichen Stande heranbilden. Die Gädſüll leben theils in der Nähe des oberſten Lama und größerer Gemeinden, theils auch einzeln, bald hier, bald dort den Bekennern ihrer Religion dienend. Im letzteren Falle verſehen ſie immer alle geiſtlichen Geſchäfte, doch ſind ſie dabei verpflichtet auch die Bücher zu beſitzen, aus welchen ſie das, was bei Geburten, Krankheiten, Exorcismen u. ſ. w. zu beobachten iſt, erlernen können. In ihren Wohnungen ſtehen, der Thür gegenüber, auf einem kleinen Altar ihre Götzenbilder, die an feierlichen Tagen ausgeſetzt und durch Rauchopfer verehrt werden.

Die Gädſüll, welche in der Nähe ihres Oberhauptes leben, haben in den gottesdienſtlichen Verſammlungen das Amt, die muſicaliſchen Inſtrumente, die beim Gottesdienſtes gebraucht werden, zu blaſen und das heilige Waſſer vor den Göttern auszugießen. Bei den Mongolen haben ſie zugleich das Amt der Vorſänger, bei den Kalmücken aber ſteht das Vorſingen einer höher ſtehenden geiſtlichen Claſſe, dem Gellong, zu. Im Range folgen ſie unmittelbar nach den Prieſtern. Ihre geiſtliche Würde erkennt man bei den Kalmücken bloß daran, daß ſie ein für den geiſtlichen Stand allein beſtimmtes Untergewand und eine rothe Schärpe, bei den Mongolen, daß ſie eine ſpitzige Mütze tragen.

Gahanbars heißen bei den Parſen ſechs Feſte, von denen jedes fünf Tage dauert. Sie ſind von ihrem Fürſten Djemſchid angeordnet, der zuerſt auch das Jahr nach dem Sonnenlauf bei

Digitized by Google

ihnen beſtimmte. Dieſe Feſte fallen zu verſchiedenen Zeiten des Jahres, ſind zum Andenken an die Schöpfungen der Weſen eingeſetzt und gehören zu den feierlichſten Feſten der Religion Zoroaſters. Die Gahanbars heißen: Mediozerem, Medioſchem, Peteſchem, Fiathrem, Mediarem und Hamespethmedem.

Am Gahanbar Mediozerem ſoll der Meheſtan oder Schüler Zoroaſters ſtatt Miezd (ſ. d.) ein gebratenes Thier geben, ein Thier, das reich an Fleiſch und Milch iſt. Kann er dieß nicht geben, ſo gebe er Brod und Milch. Iſt er zu arm, ſo bringe er einen Haufen ausgeſuchten, trocknen Holzes; kann er auch dieſes Opfer nicht geben, ſo diene er mit Fleiß dem guten König Ormuzd, denn dieſer nimmt reine und gute Thaten ſtatt der Opfer an. Mit Miezd aber ſoll der Deſtur das Gebet verrichten, denn ohne dieſes kann das Izeſchne der Parſen in der Verſammlung der Ormuzdanbeter nicht angenommen werden. Die Feier macht Beheſcht würdig; ſie wirkt ſoviel, als wenn Jemand tauſend Schafe ſchenke. Am Gahanbar Medioſchem muß Miezd geopfert werden, außerdem würden die Worte des Parſen Lügenworte ſein; ebenſo am Gahanbar Petſchem; auch Warmes ſoll er zum Opfer bringen (dadurch wird er Beheſcht würdig werden und eben ſo viel thun, als ob er tauſend Pferde ſchenke); ebenſo am Gahanbar Fiathrem; dadurch wird er eben ſo viel thun, als ob er tauſend Cameele ſchenke; ebenſo am Gahanbar Mediarem, damit er bei Austheilung der reinen Güter der Welt nicht überſehen werde, und endlich ebenſo am Gahanbar Hamespethmedem. Mit Miezd ſoll der Prieſter das Gebet vollenden. Wer dieſe Gahanbars feiert, thut ſo viel, als ob er in einem ganzen Jahre warmes Brod und guten Wein, wie an den heiligen Feſten, opfert.

Ueber die Afergan Gahanbars und Afrin Gahanbars, ſ. Afergan und Afrin.

Gahan-Jeſcht heißt das Gebet an einen Gah und die Izeds, welche in den fünf letzten Tagen des Jahres präſidiren.

Gahs heißen bei den Parſen gewiſſe Izeds, von denen jeder nur dem fünften Theile eines Tages vorſteht. Sie ſind reine Geiſter, Quellen des Lebens, welche dem Menſchen Schutz aus der Höhe gewähren. Fünf Gahs ſind für Tag und Nacht in den ſechs Sommermonaten, für die Wintermonate gibt es deren nur vier.

Die Gebete, welche an dieſe Gahs gerichtet werden, ſind kurz und beſtehen hauptſächlich in Benedictionen des Ormuzd, der Izeds, der Gahs, Feruers u. ſ. w., ſo wie in Darſtellung ihrer Eigenſchaften. Die fünf Gahs des Tages ſind: 1) Gah-Havan; ſein Gebet beginnt mit Sonnenaufgang und ſchließt zur Mittagszeit; 2) Gah-Rapitan; beginnt zur Mittagszeit und dauert bis Nachmittags drei Uhr. Im Winter gehört dieſe Zeit noch zum Gah-Havan; dieſer verlängert ſich alſo bis drei Uhr Nachmittags. Im

Gebet an Gah=Kapitan werden auch die fünf Epagomenen (weibliche Izeds), das Wort der Wahrheit, Waſſer, Erde, Bäume, Barſoms u. ſ. w. angerufen. 3) Gah=Oziren; geht von drei Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang. Außer den oben erwähnten Anrufungen werden hier noch Lobpreiſungen des Urlichtes, des Sternenlichtes, des Waſſers, des Sünders, der ſich bekehrt, u. ſ. w. ausgeſprochen. 4) Gah=Evesruthrem; geht von Sonnenuntergang bis Mitternacht. Er enthält gleichfalls Anrufungen und Lobpreiſungen. 5) Gah=Oſchen, geht von Mitternacht bis zum Aufgang der Sonne.

Die Epagomenen, weibliche Izeds, werden auch mit dem Namen Gahs bezeichnet. Sie ſollen für die Gerechten des Himmels Kleider verfertigen, angerufen und mit Izeſchne angebetet werden. Uebrigens, heißt es im Buche Bun=Deheſcht, ſoll derjenige, welcher an den Gahstagen die vorgeſchriebenen Gebete vollendet, die Geheimniſſe der Dews kennen lernen, ſo daß er ſie binden können wird.

Gajaniten, ſ. Aphthartodoceten.

Galeniſten, ſ. Wiedertäufer.

Galgaliel, גלגליאל, wird von den Rabbinen der Fürſt der Sonne (מעהית החמה) genannt. Nach ihren Vorſtellungen haben alle Himmelskörper Fürſten; dieſe regieren jene und ſind die Seelen jener. Der Sonneneugel Galgaliel hat noch 296 Engelheere unter ſich. Doch ſoll die Sonne, nach mehreren Angaben, von anderen Engeln am Tage und von anderen Engeln des Nachts regiert werden, erſtere aber, 5 an der Zahl, höher ſtehen, als letztere, deren nur 3 ſind. Mehrere Rabbinen behaupten, daß vor und hinter der Sonne 4 Engel wären (ארבע מלפניו וארבע מלאחריו). Die vier Engel vor ihr ſollen verhindern, daß ſie die Welt verbrenne, die vier hinter ihr, daß dieſe erkalte.

Galiläer. Dieſen Namen führten die Chriſten der erſten Kirche als einen Spottnamen. S. Chriſten. Außerdem wird auch eine jüdiſche Partei, die kurz nach Chriſti Geburt entſtand, mit dieſem Namen belegt, deren Glieder jedoch auch bisweilen Gauloniter, weil ſie durch Judas von Gaulon in das Leben getreten ſein ſollen, genannt werden. Sie empörten ſich gegen die römiſche Herrſchaft, indem ſie ſich einer Schatzung, die vom Landpfleger Cyrenius angeſtellt wurde, nicht unterwerfen wollten. Erſt mit der Zerſtörung von Jeruſalem wurden ſie zur Ruhe gebracht.

Galli hießen die Prieſter der Cybele (ſ. dieſe); dieſen Namen führten ſie von dem Fluſſe Gallus in Phrygien. In dieſem Lande traten ſie zuerſt auf und verbreiteten ſich von da nach Griechenland, in das römiſche Gebiet, nach Syrien und Africa. Sie waren Verſchnittene, verſchnitten ſich aber ſelbſt. Ihr Oberhaupt hieß Archigallus. Als ausſchweifende, wilde, ja raſende Menſchen, durchzogen ſie, mit fichtenen Kränzen bekränzt, mit fürchterlichem Geräuſche von

Digitized by Google

Trommeln, Cymbeln und rauhen Hörnern, das Bild der Cybele mit ſich führend, die Städte, deren Bewohner ihnen reichliche Spenden zukommen ließen.

Gallicaniſche Kirche, ſ. Kirche, Freiheiten der gallic.

Gallus, ein Irländer von Geburt und Benedictinermönch aus dem Kloſter Bangor, wirkte am Schluſſe des ſechſten und Anfange des ſiebenten Jahrhunderts, unterſtützt vom Heidenbekehrer Columban, als Apoſtel der Deutſchen, beſonders in Schwaben. Zu Bregenz hielt er ſich mit Columban drei Jahre lang auf, dann brach aber eine Verfolgung über die Bekehrer aus, die ſie nöthigte, dieſen Aufenthalt mit einem andern zu vertauſchen. Columban ging nach Italien, Gallus aber, von einer heftigen Krankheit befallen, mußte zurückbleiben unter der Pflege der Mönche Magnoald und Theodor. Als er geneſen war, zog er ſich in eine Einöde zurück, baute ſich eine Zelle, aus welcher nachmals die Abtei St. Gallen entſtand. Gallus ſtarb ungefähr im Jahre 627 zu Arbon.

Ganeſa heißt bei den Malabaren der Gott der Weisheit, des guten und böſen Schickſals. Er wird eben ſo hoch verehrt als Schiwen, deſſen theuerſter Sohn er ſein ſoll. Seine Mutter war Parvadi. Sein Bild wird faſt in jedem Hauſe ſeiner Verehrer gefunden, täglich werden ihm hier, wie in ſeinen Tempeln, Opfer und Gebete gebracht, denn man glaubt, daß keine Unternehmung von irgend einem guten Erfolg ſein werde, wenn ſie nicht in ſeinem Namen begonnen würde. Daher kommt es auch, daß ſein Bild nicht bloß in Häuſern und Tempeln, ſondern auch auf den Feldern und Landſtraßen angetroffen wird. Selbſt wenn irgend einem andern Gott ein Opfer gebracht werden ſoll, wird er zuvor angerufen und ein Dankgebet an ihn gerichtet, dafür, daß er bei dem Opfer hilfreich geweſen ſei. Er hat die Macht, Wunder zu thun, den Menſchen in Menſchengeſtalt zu erſcheinen, Unglück vorherzuverkünden, Unglück und böſe Geiſter abzuhalten, denen, die ihm opfern, Weisheit, Wohlſein und langes Leben auf der Erde zu bereiten; ja wer ihm an jedem Freitag opfert und wer an dieſem Tage immer faſtet, dem ſoll Alles, was er auch nur bitten mag, zu Theil werden.

Außerdem, daß Ganeſa als Gott der Weisheit und des Schickſals gedacht wird, hält man ihn auch für den Schutzgott der Ehe. Als ſolcher führt er den Namen Pollear; ſein Bild tragen gewöhnlich die Frauen in ihrem Halsſchmuck.

Die Tempel dieſes Gottes ſind ſehr zahlreich; ſie finden ſich nicht allein in Städten und Flecken, ſondern auch auf den Feldern und Landſtraßen; außerdem hat er auch in jedem Tempel des Schiwen eine eigene Kapelle. Sein Bild findet man in jenem und dieſer entweder in Stein gehauen oder von Metall gegoſſen. Die Bilder, die im Freien ſtehen, ſtellen gewöhnlich nur den Kopf und Oberleib Ganeſas dar. Im Allgemeinen treffen dieſe darin über-

ein, daß ſie den Ganeſa mit dem Rüſſel und den Zähnen eines Elephanten mit 4 Händen und einer Krone mit dem Haupte darſtellen; von Einigen wird er auf einer Ratte oder Maus reitend, von Andern ſtehend abgebildet. Zwei ſeiner Hände hebt er in die Höhe; in der einen hält er eine Waffe, in der andern eine Art Schnur; jene und dieſe werden gegen die Elephanten gebraucht. Die zwei andern Hände ſind eingebogen; in der einen hält er einen Kuchen, in der andern ein Stück Zahn, welches er ſich ſelbſt abgebrochen hat. Nach andern Darſtellungen trägt er ein Gewand auf dem Haupte, von welchem ſchöne Haare herabfallen; ein Mond und eine Schlange umgeben den Körper. Ihm ſind zwei große Feſte geweiht. An dem einen wird ſein Bild in feierlicher Proceſſion umhergetragen, von den Hausbeſitzern aber als ein Bild des Gottes, welches aus gebrannter Erde gefertigt iſt, gekauft, im Hauſe aufgeſtellt, zu ihm gebetet und ihm geopfert. Zugleich faſtet man an dieſem Tage. An dem folgenden Tage wird aber dieſes Bild, gewöhnlich in Proceſſion, zu einem Brunnen getragen und in dieſen geworfen. An dem zweiten Hauptfeſte werden Eierkuchen gebacken und als Opfer dem Gotte dargebracht. Auch in dieſem wird gefaſtet; nach Ablauf der Faſtenzeit aber werden jene Kuchen von ſeinen Verehrern ſelbſt verzehrt. Jenes Feſt bezweckt, daß Ganeſa Weisheit verleihen, dieſes, daß er Alles, was Jeder in ſeinem Hauſe beſitzt, erhalten und vermehren möge.

Ganga heißt bei den Indiern überhaupt jeder heilige Fluß, vorzugsweiſe aber jener heilige Fluß, welchen wir Ganges nennen. Ueber ſeine Entſtehung ſtimmen die Sagen nicht überein. Nach Einigen entſtand er auf folgende Weiſe. Die Gemahlin des Schiwen, Parvadi, bedeckte einſt mit ihren Händen die Stirn ihres Gemahls. Sogleich entſtand eine allgemeine Verfinſterung auf der Erde. Parvadi zog ihre Hände ſogleich wieder zurück, doch ſie waren vom Schweiß Schiwens oder vom Thau des Himmels befeuchtet. Sie wollte ſich von dieſem reinigen, aber plötzlich entſprang aus jedem ihrer Finger ein Ganga. Das große Waſſer, welches ſich nun auf der Erde verbreitete, ſchien das feſte Land ganz zu überſchwemmen. Die Götter Wiſchnu, Brama und Dewandren riefen daher Schiwen um Hilfe an. Er gewährte dieſe und gab jedem Gotte ein wenig Waſſer in die Hand, mit der Bedeutung, daß da, wohin dieſes Waſſer gebracht würde, ein großer Fluß entſtehen werde. Durch Brama ſei darauf der Ganges entſtanden. Andere erzählen, daß eine Göttin Ganga als ein großer Waſſerſtrom auf die Erde herabgeſtürzt ſei. Die Göttin der Erde, in Angſt, daß das Waſſer ſie verſchlingen könnte, wendete ſich an Schiwen, um Hilfe bittend. Sie erhielt dieſe, denn Schiwen nahm die Ganga zu ſich auf und legte ſie unter ſeine Haarlocken; ſeitdem ſei ein großer Fluß entſtanden, der ſich in unzählige Arme ausge-

breitet habe, und ſeitdem werde die Ganga überhaupt als eine Gottheit der Flüſſe verehrt.

Als Perſonification des Ganges=Fluſſes wird Ganga noch jetzt in Indien als Gottheit verehrt, zwar nicht mit Opfern, wie es bei der Verehrung des Schiwen und der Parvadi geſchieht, auch wird ihr Bildniß nicht in den Tempeln aufgeſtellt, wohl aber durch feierliche Waſchungen und Gebete. Mit ihrem Namen werden überhaupt die heiligen Flüſſe bezeichnet, in denen ſich der Menſch von Sünden reinigen kann. An jedem Montag, Mittwoch und Sonnabend können heilige Waſchungen vorgenommen werden, außerdem ſind noch gewiſſe Monate bloß und allein dazu beſtimmt, um ſich in den heiligen Flüſſen zu reinigen. Namentlich iſt es auch eine wichtige Pflicht, ſich im Monat April, wenn der Vollmond eintritt, im Ganges zu baden und Almoſen zu ſpenden, eben ſo am 10. Tag des Neumondes im Mai (dieſer Tag wird zugleich als Feſttag begangen, weil an demſelben die Göttin auf die Erde gekommen ſein ſoll), ferner am Tage des Vollmondes im September. Merkwürdig iſt, daß am Schluſſe deſſelben das Bild der Ganga in den Ganges geworfen wird. Man ſagt, ſie kehre zu Schiwen, der ihr Gemahl ſei, zurück. Ueberhaupt aber glauben die Indier, daß der Ganges heilſame Kräfte in ſich habe, da er nach ihren Vorſtellungen aus den Füßen des Brama entſpringen ſoll. Kranken geben ſie entweder von dem Waſſer des Ganges zu trinken, oder tauchen ſie in daſſelbe; für die, welche vor ihrem Tode noch von dieſem Waſſer getrunken haben, ſoll es nicht nöthig ſein, ein neues Leben in der Welt wieder zu beginnen. Die Indier, welche zuweit vom Ganges wohnen, beſitzen immer eine kupferne Flaſche, angefüllt mit Waſſer aus dem Ganges, im Vorrath, um Sterbenden in ihren letzten Augenblicken von demſelben einzugeben; ja das Waſſer aus dieſem Fluſſe wird durch ganz Indien als ein heiliges und heilſames Waſſer verkauft. Abgebildet wird die Göttin Ganga entweder auf dem Waſſer wandelnd, einfach am Leib und an den Händen geſchmückt und zwei heilige, tulpenförmige Blumen in den Händen haltend, oder ſchwimmend, halb Weib und halb Fiſch, die Hände ſo haltend, als bete ſie.

Gao iſt nach den Zendbüchern der Name eines Standſternes, der zu gleichem Zwecke wie Aveſer (ſ. d.) geſchaffen war.

Garizim (גרזים) heißt die Bergſpitze des Gebirges Ephraim und liegt dem Berge Ebal gegenüber. Zwiſchen beiden lag die Stadt Lichem. Die Bergſpitze Garizim wurde von den Samaritanern zum Sitze ihres Cultus beſtimmt. Als nämlich der König von Aſſyrien Salmanaſſer die zehn Stämme des Reiches Iſrael in die Gefangenſchaft geführt hatte (2. B. der Könige Cap. 17) und nur wenige Juden in ihrem Stammſitze zurückbleiben konnten, ſchickte dieſer König mehrere Abtheilungen Meder und Perſer nach

Digitized by Google

Iſrael (2. B. der Könige 17, 24—29), um das Land zu bevölkern. Dieſe vermiſchten ſich allmälig mit den zurückgebliebenen Juden, verließen das Heidenthum, ließen ſich beſchneiden und hielten das moſaiſche Geſetz, doch verwarfen ſie alle andern Bücher des A. T., beobachteten auch mehrere Gebräuche aus dem Heidenthume (2. B. der Könige 7, 33) und behaupteten, daß Jeruſalem nicht allein der Ort ſein könne, an welchem Gott, vorzugsweiſe, zu verehren ſei. Von dieſer Vorſtellung ausgehend, erbauten ſie ſich, mit Genehmigung des Königs Alexander des Großen, einen großen und prächtigen Tempel auf der Bergſpitze Garizim bei der Stadt Samaria, hielten ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen in demſelben und erklärten, daß das Beſuchen dieſes Tempels eben ſo verdienſtlich ſei, als das Beſuchen des Tempels von Jeruſalem. So wurde allmälig dieſer Tempel der Sitz des Cultus einer jüdiſchen Secte, welche von der Stadt Samaria den Namen Samaritaner erhielt. Den Juden waren ſie ſehr verhaßt; wechſelſeitig verfolgten ſie ſich mit vieler Erbitterung. Jene verwarfen die Behauptungen dieſer, daß ſchon Abraham und Jacob auf Garizim Altäre errichtet und dadurch den Berg zur beſonderen Verehrung Gottes geweiht hätten; ſie läugneten, daß auch Joſua, nach ſeinem Uebergange über den Jordan, hier einen Altar dem heiligen Gotte gebaut, der aus zwölf Steinen beſtanden hätte. Die Juden beſchuldigten ſie, daß ſie das Bild einer Taube und Götter, die im Innern des Berges verborgen ſein ſollten, verehrten, doch wurde ihnen dieſer Vorwurf mit Unrecht gemacht. S. Samaritaner.

Der Tempelbau auf Garizim wurde ungefähr im Jahre 332 a. Ch. oder 204 nach dem babyloniſchen Exil vollendet. Im Jahre 109 a. Ch. unterwarf ſich Johannes Hyrcanus die lange ſchon gehaßten Feinde und zerſtörte dieſen Tempel wieder.

Garmanen heißt eine gewiſſe Claſſe von Frömmlingen, welche zu den Banianern (ſ. dieſe) gehören. Sie wohnen in Wäldern, nähren ſich von Früchten und leben ein ſtreng aſcetiſches Leben. Sie ſtehen in gleichem Anſehen, wie die Brahminen, und werden in allen wichtigen Fällen um ihren Rath gebeten.

Gaſton, ſ. Anton der Heilige von Viennois.

Gathas heißen in den Zendbüchern die zehn letzten Tage des Jahres, welche wie Todtenfeſte gefeiert werden. In den fünf erſten, glaubt man, nähern ſich die Seelen der Glücklichen der Erde bis auf eine Entfernung von drei Bogenſchüſſen, in den fünf letzten ſollen ſie aber auch die Seelen der Unſeligen, ihre Anverwandten und Familien beſuchen. Dieſe Tage ſind die ſogenannten Farvardians, d. h. Tage der Feruers des Geſetzes. Um die Seelen zu empfangen, trifft man verſchiedene Anordnungen. In Indien gebraucht man hierzu den ganzen fünf und zwanzigſten Tag des fünften Monates Espendarmad. In der darauf folgenden Nacht beginnt

Digitized by Google

der heilige Dienſt, dann lebt man religiös und feſtlich fort bis zum ſechſten Monat Farvardin, ſiebenzehn Tage hindurch. Ebenſo lange dauert das Feſt zu Kirman. Im Allgemeinen beſchäftigt man ſich damit, die Häuſer zur Aufnahme der Seelen zu reinigen und zu ſchmücken. Zehn Tage lang geht man dann nicht aus, die fünf letzten Tage celebrirt man nur als Freudentage, an welchen man zugleich vom Mobed Izeſchne, Vendidad und Darum feiern läßt. Als Belohnung dafür erhält dieſer ein neues Kleid. Hierbei macht das Ableſen Afergans den Anfang. Der Prieſter gebraucht kein Hom, Barſom und Darunsbrod, ſondern Blumen (in Indien acht, in Kirman fünf), Früchte, Milch, Wein und Fleiſch. Nur ein Prieſter kann das Afergan verrichten; von den zwei Prieſtern, welche fungiren, tritt der eine als Djuti (ſ. d.), der andere als Raſpi (ſ. d.) auf. Den Ort, an welchem die heilige Handlung vollzogen wird, umgeben die Parſen. Sie ſprechen: Das iſt der Wille des Ormuzd u. ſ. w. und dann beſchäftigen ſie ſich mit Badj (ſ. d.), ohne das Gebet zu unterbrechen. Während der ganzen Handlung wirft der Raſpi, welcher das Penom (Kinnmaſke) vor ſich hat, Sandelholz und Rauchwerk in das Feuer.

Gaudma, ſ. Birmanen.

Gauren (Gebern, Guebern, Parſis) heißt eine für ſich beſtehende Secte, welche namentlich in Perſien, in der Gegend von Kirman ſich ausgebreitet hat. Die Gauren verehren nur einen Gott, glauben, daß am Ende aller Dinge eine Auferſtehung und ein letztes Gericht ſtatt finden werde. Sie halten aber ihren Gottesdienſt vor dem Feuer und gegen den Aufgang der Sonne, obſchon ſie weder jenes noch dieſe göttlich verehren. Zoroaſter halten ſie für einen auf beſondere göttliche Veranſtaltung geſandten Propheten. Uebrigens leben ſie ſtill und ruhig, und halten ſtreng auf reine Sitten. Ihre Prieſter führen den Namen Harbeds oder Herbeds (ſ. d.; Zoroaſter). Sie tragen einen Gürtel, an welchem vier Zeichen befeſtigt ſind; dieſelben deuten die vier Hauptgrundſätze, zu welchen ſie ſich bekennen, an. Letztere ſind: 1) die Lehre von Einem Gott, 2) von den Geheimniſſen des Glaubens, 3) vom Glauben an Zoroaſter, den göttlichen Propheten, 4) das ſtete Streben, Gutes zu thun. Dieſen Gürtel zu tragen ſoll ihnen durch einen göttlichen Befehl geboten worden ſein. Außerdem tragen die Herbeds noch einen langen Bart, und große ſpitzig zulaufende Kappen, welche die Ohren bedecken und bis auf die Schultern herabhängen.

Gauvri=Devi heißt ein in Indien gefeiertes und der Göttin Parvadi, der Gemahlin des Schiwen, geweihtes Feſt, welches im Monat Januar durch Opfer und Gebete gefeiert wird. Die Frauen der Indier halten ſich für ſehr verpflichtet, daſſelbe feſtlich zu begehen; ſie wollen durch dieſe Feier ihren Gatten ein langes Leben erflehen und auf dieſe Weiſe den Witwenſtand von ſich abhalten. Sie ver=

Digitized by Google

fertigen ein Bild der Parvadi, zieren es mit Blumen und verehren es mehrere Tage hindurch. Nach dem Feſte wird es in Proceſſion zu einem heiligen Waſſer getragen und in daſſelbe geworfen.

Gazarer, ſ. Catharer.

Ge, גיא, heißt bei den Rabbinen die vierte von den 7 Erden, welche über einander ſtehen ſollen. Sie iſt ein ſehr großes ausgedehntes Land; auf demſelben, ſo wie auf den beiden andern Erden Neſchija (נשיה) und Zeja (ציה), ſind alle die zerſtreut, welche den Thurmbau zu Babylon vollzogen haben.

Ge liegt nahe an dem Orte, an welchem das Element des Feuers iſt, גיא הזה הוא קרוב למקום יסוד אש הדולק, und deßhalb haben die Menſchen, welche hier in aller Herrlichkeit (בכל הכבוד) wohnen, große Reichthümer. Wenn die Bewohner der oberſten Erde, Tebhel (תבהל), die unter der Quelle des Lebens liegt, auf die Erde Ge kommen, ſei es, daß ihre Seelen hierher verſetzt werden, ſei es, daß die Begierde nach Reichthum ſie auf dieſe kommen läßt, ſo geben ſie denſelben von ihren Schätzen. Bisweilen ſteigt wohl einer hinauf auf die Erde Neſchija (rad. נשה, vergeſſen), weil er hier, wie ein Todter, aus dem Herzen vergeſſen wird (בעבור שיהיה נשכח משם כמת מלב), dann fährt er aber wieder herunter auf die Erde Ge, ſo daß er nicht weiß, von welchem Orte er herkommt.

Die Menſchen auf der Erde Ge verſtehen die Zauberkünſte und ſind in denſelben klüger als andere Weſen; ſie pflanzen und ſäen; doch findet man hier weder Weizen noch eine andere Frucht von den 7 Arten von Früchten ואין שם מין חטה ולא אחד משבע המינים.

Gebet. Das Gebet in der heidniſchen Religion iſt die Erhebung ſeiner Gedanken zu einem Dinge oder Weſen, welches göttlich verehrt wird, in der monotheiſtiſchen aber: zu dem allgütigen Gott, dem Schöpfer, Regierer und Erhalter aller Menſchen und Dinge. Bei allen Völkern, ſelbſt den heidniſchen der älteſten und neueren Zeiten, finden wir die Sitte, mit der Verehrung eines Weſens oder Dinges, welches als göttlich erkannt wird, auch Gebete zu verbinden, und bei allen Völkern gab es verſchiedene Arten der Gebete, welche ſich in die Claſſen der Lob-, Bitt- und Dankgebete eintheilen laſſen. Das Lobgebet ſpricht die Verherrlichung des göttlich verehrten Gegenſtandes aus; in dem Bittgebet wird von demſelben die Erfüllung eines heißen Wunſches erfleht und im Dankgebet ſpricht der Menſch ſeine Gefühle und Empfindung für die Grade der Segnungen, die ihm zu Theil geworden ſind, aus. Außerdem gibt es noch eine Art von Gebeten, die indeß der Lehre und wahren Kirche Jeſu fremd, in der heidniſchen, jüdiſchen und muhamedaniſchen Religion, ſo wie in der römiſchen Kirche ſehr bekannt iſt, nämlich die Fluchgebete. Sie enthalten die fürchterlichſten Verwünſchungen und Flüche, die von vorgeblich heiligen Perſonen nicht allein über einzelne Dinge, ſondern auch über einzelne Menſchen, ja über ganze

Digitized by Google

Diſtrikte und Völker ausgeſprochen werden. Im Alterthume waren Verfluchungen nichts Seltenes; Kinder ſprachen oft Fluchgebete über ihre Eltern, dieſe über jene, der Feind gegen ſeinen Feind aus. In der catholiſchen Kirche haben beſonders die Päpſte ſtets einen redlichen Gebrauch von Fluchgebeten gemacht. Auch die alte Kirche kannte ſie; die Bannformeln gegen angebliche und wirkliche Ketzer enthielten neben der Verkündigung des Ausſchluſſes aus der Kirche auch Flüche. Die Päpſte aber ſprachen dieſe nicht allein gegen Ketzer, ſondern überhaupt gegen Alle, welche ſich ihrem Willen nicht fügen wollten oder ihrem Intereſſe entgegenſtanden, aus. Bis auf die neueſten Zeiten werden die Ketzer und Proteſtanten in der berüchtigten Nachtmahlsbulle (ſ. Martin V., Pius V. und beſonders Urban VIII.) jährlich verflucht und verdammt. Auch in unſeren Tagen erhalten wir noch oftmals Nachrichten, daß der h. Vater Bann und Verfluchungen gegen die Rebellen in ſeiner Kirche ausgeſprochen habe.

In der Regel bedienten ſich auch die Bekenner der heidniſchen Religion beſtimmter Formeln bei ihren öffentlichen und Privatandachten. Sie ſprachen und ſprechen ſie noch gewöhnlich nach dem Aufgange der Sonne zu, bald ſtehend bald ſitzend, bald mit dem Oberkörper niedergebeugt, gewöhnlich aber knieend, die Hände zum Himmel gehoben, oder auf die Erde niedergeworfen. Auch glaubten und glauben ſie, daß ſie nicht in ihren gewöhnlichen Kleidern vor ihren Göttern erſcheinen dürften, darum legen ſie irgend einen Putz an und zieren ſich beſonders an Feſttagen mit Kränzen. Wollte man irgend eine wichtige Handlung unternehmen, ſo wendete man ſich von jeher, auch außer den gewöhnlichen Bettagen, an die Götter, um ihre Gnade, Hilfe und Beiſtand zu erflehen. Ohne Gebet begann man nichts, darum war dieſes verpflichtend für Jedermann. So finden wir daher auch in den Zendbüchern, daß dem Parſen das Gebet zu allen ſeinen Handlungen vorgeſchrieben iſt. Schon des Morgens, wenn er vom Schlafe aufgewacht iſt, muß er beten, ehe er irgend etwas unternimmt; täglich betet er für die Sonne bei ihrem Aufgang, um Mittag und um 3 Uhr Nachmittags; beten muß er jedesmal, ſobald er Waſſer oder Feuer ſieht, wenn er eſſen will und geſättigt iſt. Gewöhnlich fängt ſich ſein Gebet mit einer Anrufung des Namens Ormuzd an, dann geht es allmälig zu den rein geſchaffenen Weſen über, zu den Izeds des Himmels, der Sonne, dem Glanzquell, zu Mithra, Raſchne-raſt, Bahram, zu den Seelen, zu den Thieren, zum Waſſer u. ſ. w. über, ſie lobpreiſend wegen ihrer Eigenſchaften, ſie anrufend um Hilfe und Beiſtand, ihnen dankend für ſchon bewieſene Wohlthaten. Die Zendbücher enthalten ſchon ſehr viele ſolche Gebete, beſonders der Theil der Jeſchts. Wie erhaben aber dieſe ſind, erhellt z. B. aus Izeſchne 28 Ha, wo es heißt:

„Rein in Gedanken, Worten und Thaten, bete ich, Zoroaſter,

in Heiligkeit und vor den Augen der Amſchaspands zu dir, o reiner Gah. Mit Reinigkeit der Hände laß dir lieblich ſein mein Gebet, o Ormuzd, Erſter der Herrlichkeit, Schöpfer des Reinen! Laß die Reinigkeit meines Herzes zu dir dringen, und gib mir Feſtigkeit im Guten, o Ormuzd. — O Ormuzd, himmliſch, herrlich und rein, wie ſehne ich mich nach deinem Wohlgefallen — laß die Reinen, die himmlich denken, kein Unglück treffen — mache Allen die Brücke (nämlich Tſchinevad, wo die Handlungen der Menſchen in Erwägung gezogen werden ſollen) leicht, welche rein und heilig lebten, rein und heilig ſtarben. O du Quell des Lichtes, der Weisheit, des Glückes und Segens, hilf ihnen nach deinem Worte. Erhalte, ſchütze die Reinen und Heiligen des Herzens bis zur Auferweckung der Todten, thue dieß, o Ormuzd, der du gelehrt haſt, daß Alles im Himmel und auf Erden durch dein Wort entſtanden iſt."

Zu einem kräftigen Gebet gehört die Recitirung des Ormuzdwortes, Vandidad und Izeſchne mit Anwendung von Zur, Hom, Fleiſch, Barſom und Reinigkeit. Ueber Alles geht aber ein demüthiges, mit Reue verbundenes Gebet, es unterſtützt die reinen Werke, es iſt, ſo zu ſagen, die Wehr und Waffe des Parſen gegen die Dews, dem dann auch alle himmliſchen Geiſter in ſeinen Werken zu Hilfe kommen. Die Opfer und Demuth finden wir überhaupt bei allen gebildeten Heiden als förderlich zur Erhörung des Gebetes.

Bei den Juden der älteren Zeit wurden täglich Opfer und Gebete dem einzig wahren Gott gebracht. Obſchon auch ſie in den verſchiedenſten Stellungen ihre Gebete vortrugen, ſo war es ihnen aber doch verboten, im Gebete ſich gegen den Aufgang der Sonne zu wenden, damit es nicht ſcheine, als ob ſie die Sonne anbeteten. Deßhalb ſtand auch der Altar in der Stiftshütte gegen Abend. Diejenigen, welche nicht in Jeruſalem wohnten, wendeten ſich beim Gebet immer nach dieſer Stadt. Gewöhnlich beteten ſie mit verhülltem Geſicht, zum Zeichen der Demuth, mit welcher ſie vor dem h. Gott erſcheinen wollten.

Von jeher waren auch bei ihnen gewiſſe Gebetsformeln vorgeſchrieben; das feierlichſte Gebet war und iſt noch das, welches Esra mit der großen Synagoge verfaßt haben ſoll und urſprünglich 18 Formeln enthält. Kurz vor der Zerſtörung Jeruſalems wurde dieſem Gebet noch eine neue Formel gegen die Chriſten beigefügt. Dieſe 19 Formeln beteten die Iſraeliten zuerſt leiſe für ſich, dann ſprach ſie der Rabbi laut her und ſie fügten nur am Schluſſe jeder Formel das Wort: Amen, bei. Sie ſind folgende:

1) Sei geſegnet, Herr unſer Gott, du Gott unſerer Väter, Gott Abraham, Gott Iſaac, Gott Jacob, du großer, mächtiger und hoher Gott, der du mit Milde deine Wohlthaten austheileſt! du Schöpfer und Beherrſcher aller Dinge, der du an die guten Thaten

unſerer Vorfahren denkeſt und liebevoll einen Erlöſer denjenigen ſen-deſt, die von jenen herſtammen, um deines Namens willen, o König unſer Helfer, Hort und Schild! Sei geſegnet o Herr, du Schild Abrahams!

2) Herr, du biſt mächtig immer und ewig! du erweckeſt den Todten zum Leben und biſt mächtig zu erhalten! du ſendeſt den Thau und ſtilleſt die Winde! du läſſeſt regnen auf Erden und er-hälſt auf derſelben Alles, was lebt. Du machſt die Todten lebendig aus überſchwenglicher Barmherzigkeit, du hilfſt den Fallenden auf, heilſt die Kranken, löſeſt die Gebundenen und hältſt dein Wort der Wahrheit denjenigen, die im Staube ſchlafen. Wer iſt mit dir, du mächtiger Herr, zu vergleichen? Wer iſt dir gleich, dir unſerem König, der du tödteſt und lebendig machſt und das Heil aufgehen läſſeſt, wie das Gras auf dem Felde! du biſt getreu, daß du den Todten wieder lebendig machſt. Geſegnet ſeieſt du, o Herr, der du den Todten wieder lebendig machſt!

3) Heilig biſt du, heilig dein Name! dich preiſen alle Tage deine Heiligen, der du, o Gott, ein großer König und ein Heiliger biſt. Geſegnet ſeieſt du, o Herr, du allerheiligſter Gott!

4) Du gibſt den Menſchen aus deiner Barmherzigkeit Erkennt-niß, du lehreſt ſie Verſtand! Gib uns gnädig Erkenntniß, Weisheit und Verſtand. Geſegnet ſeieſt du, o Herr, der du den Menſchen gnädig Erkenntniß gibſt.

5) Du, o Vater, bringe uns wieder dahin, dein Geſetz zu hal-ten und an deinem Gebote zu hängen. Bringe uns, o unſer König, näher zu deiner Anbetung, bekehre uns zu dir durch eine vollkommene Buße in deiner Gegenwart. Gelobt biſt du, o Herr, der du uns würdigeſt, uns durch Buße anzunehmen!

6) Sei uns gnädig, unſer Vater, daß wir wider dich gehandelt haben, denn du biſt ein Gott der Güte und verzeiheſt gern. Gelobt biſt du, o gnädigſter Gott, der du deine Barmherzigkeit durch Ver-gebung unſrer Sünden vervielfältigeſt.

7) Wir flehen zu dir wegen unſerer Noth. Stehe uns bei in unſerem Streite, führe unſere Sache, eile uns zur Rettung mit einer vollkommenen Erlöſung, um deines Namens willen, denn du biſt unſer Gott, unſer König und ein ſtarker Erretter. Gelobt biſt du, o Herr, Erlöſer Iſraels!

8) Heile du uns, o Herr unſer Gott, ſo werden wir geſund; errette uns, ſo werden wir errettet, denn du biſt unſer Preis. Ver-leihe uns vollkommene Geſundheit und heilſame Arznei für alle unſere Gebrechen, Schaden und Wunden; denn du biſt der Gott, der heilt und barmherzig iſt. Gelobt biſt du, o Herr, unſer Gott, der du die Krankheiten deines Volkes Iſrael heileſt.

9) Segne du uns, o Herr, unſer Gott, in allen Werken unſerer Hände, ſegne uns die Zeiten des Jahres, gib uns Thau und Regen,

Digitized by Google

daß ſie unſer ganzes Land ſegnen! Sättige die Welt mit deinem Segen und ſende Feuchtigkeit auf alle Theile der bewohnten Erde. Geſegnet biſt du, o Herr, der du den Jahren deinen Segen gibſt.

10) Rufe du uns wieder zuſammen durch den Schall der großen Poſaune zum Genuſſe unſerer Freiheit! erhebe dein Zeichen, um Alle aus der Gefangenſchaft von den vier Enden der Erde wieder in unſer eigenes Land zu rufen. Gelobt biſt du, o Herr, der du die Zerſtreuten deines Volkes Iſrael wieder ſammelſt.

11) Verleihe uns wieder unſere Richter, wie früher, und unſere Räthe, wie zuvor! Treibe von uns alle Plage und Noth! herrſche du allein über uns in Güte, Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Gericht. Gelobt biſt du, o Herr, unſer König, der du die Gerechtigkeit und das Gericht liebſt.

12) (Gegen die Chriſten) Laß denjenigen keine Hoffnung übrig, welche die wahre Religion verlaſſen, laß ſie Alle, ſoviel ihrer auch ſein mögen, in einem Augenblicke vergehen! Laß die Herrſchaft der Hoffärtigkeit bald ausgerottet ſein, und ſie zerbrechen in unſern Tagen. Gelobt biſt du, o Herr, unſer Gott, der du den Gottloſen vertilgſt und den Hochmuth ſtürzeſt.

13) Laß deine Barmherzigkeit, o Herr, unſer Gott, auf die Frommen und Gerechten, auf die neuen Schüler der Gerechtigkeit und auf die Uebrigen meines Volkes vom Hauſe Iſrael kommen. Belohne Alle wohl, die treu auf deinen Namen trauen! Gib uns unſer Theil mit ihnen; laß uns nimmer zu Schande werden, denn wir vertrauen dir. Gelobt biſt du, o Herr, der du die Stütze und Zuverſicht des Gerechten biſt.

14) Wohne, wie du es verheißen haſt, mitten in deiner Stadt Jeruſalem! baue es mit einem ewigen Bau, und thue es bald in unſern Tagen! Geſegnet biſt du, o Herr, der du Jeruſalem baueſt.

15) Laß bald wachſen und blühen die Nachkommenſchaft deines Knechtes David! laß unſer Horn in deinem Heil erhöht werden. Wir hoffen an jedem Tage auf dein Heil. Geſegnet biſt du, o Herr, der du das Horn unſeres Heiles blühen läſſeſt.

16) Höre unſere Stimme, Herr, unſer Gott, barmherziger Vater! verzeihe uns und erbarme dich unſer! Nimm unſer Gebet mit Barmherzigkeit und Güte an! laß uns nicht leer von deinem Angeſicht gehen, o unſer König! Du hörſt mit Barmherzigkeit das Gebet deines Volkes Iſrael. Geſegnet biſt du, o Herr, der du das Gebet höreſt.

17) Laß dir, Herr, unſer Gott, dein Volk Iſrael wohlgefallen! Höre auf ſein Gebet! Mache, daß es dich in dem innern Theile deines Hauſes wieder anbete, eile die Brandopfer Iſraels und die Gebete gnädig und liebreich anzunehmen! Laß dir immer die Gebete deines Volkes Iſrael gefallen. Gelobet biſt du, o Herr, der du deine göttliche Gegenwart Zion wieder gönneſt.

Digitized by Google

18) Wir wollen dir mit Verherrlichung danken; du biſt der Herr unſer Gott, der Gott unſrer Väter immer und ewig. Du biſt unſer Fels, der Fels unſeres Lebens, der Schild unſeres Heils. Durch alle Geſchlechter wollen wir dir danken und dein Lob verkündigen. Denn unſer Leben iſt in deiner Hand, unſere Seelen ſind dir ergeben, deine Zeichen ſind täglich bei uns neu, deine Wunder und Güte ſind Morgens, Abends und zur Mitternachtszeit vor uns. Du biſt gütig, deine Barmherzigkeit höre nicht auf; du biſt barmherzig, denn deine Güte iſt unendlich. Immer hoffen wir auf dich. Für alle dieſe Barmherzigkeit ſei dein Name, o König, geſegnet und erhöht und erhoben immer und ewig. Es müſſen dir alle danken, die da leben, Sela; es müſſen alle deinen Namen preiſen, o Gott unſeres Heiles und unſerer Hilfe, in Wahrheit und Aufrichtigkeit. Gelobt biſt du, o Herr, deſſen Name gut iſt, und dem man ſtets danken muß.

19) Gib uns, deinem Volke Iſrael, Frieden, Wohlthat, Segen, Gnade, Güte und Barmherzigkeit. Segne uns, unſer Vater, alle zuſammen mit dem Lichte deines Angeſichtes, denn in dem Lichte deines Angeſichtes haſt du uns, o Herr, unſer Gott, das Geſetz des Lobens, der Liebe, Güte, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, des Segens, Lebens und Friedens gegeben. Laß es dir in deinen Augen gefallen, dein Volk Iſrael mit deinem Frieden zu allen Zeiten und zu allen Augenblicken zu ſegnen. Geſegnet biſt du, o Herr, der du dein Volk Iſrael mit Frieden ſegneſt. Amen.

Außer dieſem längeren Gebete bedienen ſich die Juden, wenn die Zeit ſie drängt, daß ſie dieſe Formel nicht herſagen können, eines kürzeren. Es beſteht nur in den Worten: „Weil dein Volk viel bedarf und ſein Verſtand ſchwach iſt, ſo gib uns, Herr unſer Gott, was zu unſerer Erhaltung genug und in deinen Augen heilſam iſt. Gelobt ſeieſt du, o Herr, daß du unſer Gebet erhörſt."

Die Rabbinen behaupten, daß das Gebet jedes Beſchnittenen von Gott erhört würde wegen des Verdienſtes der Beſchneidung, שומע תפלת כל מהול; dann heißt es auch בזכות המילה. Weil die Juden, lehren ſie ferner, jetzt im Elend und fremden Völkern unterworfen ſind, weil ſie keinen Hohenprieſter haben, der ihre Sünden ſühne, keinen Altar, um auf demſelben zu opfern, keinen Tempel, um in demſelben zu beten, ſo bleibe ihnen vor dem Herrn nichts mehr als ihr Gebet ſelbſt; dieſes aber habe die Kraft zu ſühnen, wie die Opfer (es heißt ausdrücklich התפילה מכפרת כמו הקרבנות) und gelte ſtatt der Opfer, denn ſie erklären: התפילה במקום קרבן drei Engel Achtariel, Metatron und Sandalfon ſollen die Gebete der Juden empfangen und wenn die letzte iſraelitiſche Gemeinde gebetet hat, ſo werden die Gebete von dem Engel Sandalfon (er ſteht den Gebeten vor) zu Kronen gewunden, שלמה קושרי כתרים הם מתפלותיהן של ישראל, und von ihm auf das Haupt des

gebenedeieten Gottes geſetzt, ונותנן בראשו של הקב״ה. Das Gebet desjenigen Iſraeliten aber, welcher bei ſeinem Gebete mit zweierlei Zeuge bekleidet iſt (כל הלובש שעטנז בפלתו), z. B. mit Wolle und Leinwand, nimmt der Engel Sandalfon nicht an, um es mit zur Krone zu binden, weil er dieſen Iſraeliten einem abgöttiſchen Prieſter gleich achtet, der dem unreinen Geiſte Kraft gibt; ebenſo wenig ſoll jener Engel auf das Gebet achten, welches nicht in hebräiſcher Sprache vorgetragen werde, weil er keine andere Sprache verſtehe, darum müſſe man ſtets nur in dieſer Sprache beten, wenn man eines Erfolges gewiß ſein wolle. Dieſe wahnwitzige Lehre wird indeß in den neueſten Zeiten von vielen Juden Deutſchlands nicht mehr angenommen. Dagegen behaupten auch ſie noch, daß das Gebet von ihnen, den Beſchnittenen, dem heiligen Gotte angenehmer, als das eines anderen Menſchen ſei; es geht vor Gott wie ein ſüßer Geruch (כריח ניחוח). Ihre Gebete müſſen ſie nach der Gegend von Jeruſalem gewendet darbringen, weil die Gebete, außerhalb des Landes Iſrael, nicht zu Gott hinaufſteigen, bevor ſie erſt in das Land Iſrael, dann nach Jeruſalem, endlich in den Tempel kommen. Erſt von hier wird ſie Gott empfangen. נמצא כל ישראל משלחים תפילתם לירושלים ולבית המקדש כי משם תפילות עולות להשם יתברך. Hierzu ſetzen die Rabbinen, daß kein Gebet werde erhört werden, wenn nicht Jemand von dem Samen Jacobs unter denjenigen ſei, welche beten; woraus auch ſchon ihre ſo oft ausgeſprochene Behauptung folgt, daß das Gebet der Chriſten von Gott nicht aufgenommen werde, eine Lehre, die von den ſtrengen Anhängern des Talmuds noch jetzt begünſtigt wird. Uebrigens iſt zu bemerken, daß Schriften der Rabbinen, ſelbſt neuerer Zeiten, eine Menge Gebete gegen die Chriſten enthalten, welche den Wunſch ausſprechen, daß Gott ſchnell die Zeit möge eintreten laſſen, in welcher das Haus Iſrael und ſein Volk gerächt werde.

Die chriſtliche Religion gebietet ihren Bekennern das Gebet; Chriſtus ſelbſt gab uns ein Muſtergebet in dem Vaterunſer, Matth. 6, 9—13. In den gottesdienſtlichen Verſammlungen der erſten Chriſten wechſelte das Gebet ab mit dem Vorleſen eines Abſchnittes aus der h. Schrift, mit der Erklärung deſſelben und freien Vorträgen (Predigten, ſ. d.). Namentlich bediente man ſich zum Gebete von jeher des Vaterunſers. Es war indeß in der alten Kirche den Catechumenen nicht erlaubt, dieſes Gebet zu beten, weil man glaubte, daß ſie vor der Taufe zu Gott nicht ſprechen könnten „Vaterunſer;“ es war vielmehr der Gebrauch deſſelben nur den ſchon Getauften, die alſo auch das Abendmahl empfangen konnten, zugeſtanden. Außerdem bediente man ſich noch gewiſſer Doxologien zu Anfange, während und beim Schluſſe des Gottesdienſtes (ſ. Doxologie). Der Gebrauch des Vaterunſers war in den Kirchen verſchieden. In der griechiſchen betete es die Gemeinde mit dem

Prieſter, in der lateiniſchen trug es der Prieſter allein vor; in anderen Kirchen betete der Prieſter jede Bitte laut und die Gemeinde fügte jedesmal das Wort „Amen" hinzu. Ueberhaupt aber wurden dieſe und andere Gebetsformeln immer, ſowohl bei dem gewöhnlichen und feierlichen Gottesdienſt, als auch bei beſonderen religiöſen Handlungen angewendet, bei der Taufe, bei der Feier von Agapen und vom Abendmahl, beim Exorcismus, Schließung der Ehe u. ſ. w. Als das wichtigſte Gebet beim allgemeinen Gottesdienſt galt das ſogenannte Kirchengebet.

Die Orte, an welchen man ſeine Gebete verrichtete, waren theils die Privatwohnungen, theils die Kirchen, theils die Gräber verſtorbener geliebter Perſonen, oder der Märtyrer und Heiligen. Der chriſtliche Gebrauch, nur zu Gott und nur für ſich zu beten, hielt ſich nicht lange in der altcatholiſchen Kirche, denn ſehr früh ſchon wendete man ſich im Gebete auch an die Engel (ſ. d.), an die Heiligen (die man als Mittelsperſonen zwiſchen Gott und den Menſchen betrachtete) und betete auch zu dieſen für das Wohl Anderer (ſ. Heiligenanrufung). Vor Allen betete man zur Maria (ſ. d. und für dieſen Artikel überhaupt auch das Wort „Feſt") richtete dann auch ſeine Gebete an das Kreuz Chriſti und endlich an die Reliquien. Seit dem fünften Jahrhundert begann auch ſchon die Bilderverehrung in den Kirchen durch beſondere Gebete. Vorzüglich vervielfacht wurden die Gebete durch das Mönchthum, und ſo wie nun im Laufe der Zeit immer neue Feſte entſtanden, die auch durch neue Ceremonien gefeiert wurden, ſo wurden auch immer neue Gebete erfunden, die, je nachdem ihre Beſtimmung wichtig oder unwichtig war, mit mehr oder weniger pomphaften äußerlichen Gebräuchen verbunden waren. Seit dem elften Jahrhundert fand das, in der catholiſchen Kirche noch jetzt gebräuchliche, Beten mit Roſenkränzen Eingang. Die Stellung, in welcher die Gebete von den Chriſten vorgetragen wurden, war die jetzt noch gewöhnliche; ſie knieten entweder nieder, oder ſtanden mit gebeugtem Haupte.

Durch die Reformation wurde eine große Menge Gebete abgeſchafft, da die zahlloſen Feſte, die Heiligenverehrung und andere Mißbräuche verworfen wurden. Mit Recht beſchränkte man ſich auf die Beibehaltung paſſender Gebete zum Gottesdienſt, auf die Beibehaltung des Vaterunſers, des Gebetes, welches Chriſtus uns lehrte, und des allgemeinen Kirchengebetes. Allen Chriſten ſteht es frei ſich auch eigener Gebetsformeln zu bedienen oder die eigenen Gefühle zu Gott reden zu laſſen; die catholiſche Kirche gibt dieß ebenfalls zu.

Der Koran erkennt die Wichtigkeit des Gebetes gleichfalls an, und ermahnt deßhalb an mehreren Stellen die Gläubigen, deſſelben ſtets eingedenk zu ſein. Die Gebete heißen bei den Moslems Namzad. Seid beſtändig zum Gebet, heißt es Sure 2, denn die Erinnerung an Gott iſt die wichtigſte Pflicht. Das Gebet bewahrt

Digitized by Google

euch vor ſchändlichen Laſtern und vor dem, was tadelhaft iſt (Sure 29). Darum ſollt ihr auch an Gott denken, ihr möget ſtehen, ſitzen oder liegen (Sure 3), d. i. zu allen Zeiten und in jeder Stellung des Leibes. In Sure 20 ermahnt Muhamed ſeine Anhänger den Namen des Herrn zu preiſen vor dem Aufgange und vor dem Niedergange der Sonne, in den Stunden der Nacht und an den äußerſten Enden des Tages. Der Koran ſpricht ferner in Sure 17: Verrichte dein Gebet ordentlicher Weiſe bei dem Untergange der Sonne, bei der erſten Finſterniß der Nacht und beim anbrechenden Tage, denn dem Gebete beim Anbruche des Tages wird von den Engeln Zeugniß gegeben. Auch einen Theil der Nacht ſollen die Gläubigen in derſelben Uebung, als ein überflüſſiges, gutes Werk, für ſich zubringen, denn dieſe Zeit ſei zur Erweckung der Andacht beſonders geeignet (Sure 74). Sie ſollen ſprechen: Herr, laß mich mit einem geneigten Eingang eingehen und mit einem geneigten Hervorkommen hervorgehen (d. i. laß mich im Frieden ſterben und in Freude wieder auferſtehen), verleihe die helfende Kraft von dir; die Wahrheit iſt erſchienen und die Lüge verſchwunden. Auch beim Leſen des Korans ſollen ſie zuvor zu Gott beten, daß er ſie vor dem Satan bewahren möge (Sure 16). Das Gebet laut ſprechen iſt verboten, aber auch der Vortrag mit zu leiſer Stimme; man ſoll die rechte Mitte zwiſchen dem lauten und leiſen Reden halten (Sure 18).

Als Vorbereitung zum Gebet gebietet der Koran (Sure 5) den Gläubigen, ſich das Geſicht und die Hände bis an den Ellenbogen zu waſchen, das Haupt und die Füße bis an die Knöchel zu reiben. Sind ſie aber durch Ausübung des Beiſchlafes befleckt, ſo ſollen ſie ſich über und über waſchen. Wenn ihnen Waſſer mangle zu den Waſchungen, ſo möchten ſie reinen, feinen Sand nehmen und ſich mit dieſem Geſicht und Hände reiben. Im Kriege wird es ihnen nicht zum Verbrechen gerechnet werden (Sure 4), wenn ſie die Gebete verkürzen. Im Falle, daß ſie einen Ueberfall vom Feinde zu befürchten haben, dann wird immer ein Theil von ihnen unter die Waffen treten müſſen, um den Feind zu beobachten und die Betenden zu beſchützen, bis Alle gebetet haben. Sind aber die Gläubigen krank oder werden ſie durch Regen beſchwert, ſo mögen ſie die Waffen niederlegen, doch nur unter der Bedingung, daß durch ſorgfältiges Wachen jeder Ueberfall des Feindes verhindert werde. Wenn keine Gefahr mehr vorhanden iſt, dann ſollen ſie ihr Gebet ganz und, wie es verordnet iſt, zu den beſtimmten Zeiten halten.

Die für das Gebet angeordneten, geſetzlichen Zeiten ſind: 1) Sabah Namazi, das Gebet vor Sonnenaufgang; 2) Oile Namazi, zu Mittag; 3) Ikindi Namazi, Nachmittags; 4) Ahſham Namazi, nach Sonnenuntergang und 5) Yatzi Namazi, wenn der Tag geſchloſſen iſt. Da die Muhamedaner keine Glocken haben, ſo wird bei ihnen durch Ausrufer, welche Muezim heißen,

Digitized by Google

von den Thürmen der Moſcheen die Zeit des Gebetes ausgerufen. Nach vorgenommener Reinigung und Ablegung koſtbarer Kleider (denn der Koran befiehlt Sure 7, daß die Gläubigen nur in einer anſtändigen Kleidung an dem Orte der Anbetung erſcheinen ſollen, um den Schein des Stolzes und Hochmuthes zu vermeiden) gehen ſie dann in das Gotteshaus. Die Frauen müſſen ihre Andacht entweder zu Hauſe verrichten, oder die Moſchee zu einer Zeit beſuchen, zu welcher keine Männer in derſelben ſich befinden.

Die feierlichſte Art zu beten beſteht auch bei den Muhamedanern darin, ſich zur Erde niederzuwerfen. Immer müſſen ſie zugleich mit dem Geſicht nach der Gegend (Keblah genannt, ſ. d.) von Mecca ſich wenden, ſie mögen im Tempel (wo dieſe Gegend durch eine Art Nieſche angedeutet iſt) oder an irgend einem andern Orte beten (Sure 2). Die Roſenkränze ſind bei ihnen, wie in der chriſtlichen Kirche bei den Catholiken gebräuchlich. Sie bedienen ſich derſelben gewöhnlich am Schluſſe ihrer Gebete und beſtehen aus 99 kleinen Kügelchen, in drei Abtheilungen, von denen jede alſo 33 Kügelchen enthält. Bei jedem Kügelchen der erſten Abtheilung ſprechen ſie im Gebete die Worte: „Bewundere Gott;" bei jedem Kügelchen der zweiten Abtheilung: „Gott ſei Dank!" und bei jedem der dritten Abtheilung: „Gott ſei gelobt!" Haben ſie ihre Gebete am Roſenkranze beendigt, ſo ſprechen ſie noch ein ſtilles Gebet und entfernen ſich dann aus dem Tempel.

Hier ſtehe noch der Ausſpruch in Sure 4, daß kein Gläubiger in Trunkenheit zum Gebet kommen ſolle; um jede Unanſtändigkeit zu vermeiden, ſollen ſie daſſelbe nur dann vornehmen, wenn ſie verſtehen, was ſie ſagen.

Geburtsfeſt Chriſti, ſ. Weihnachten.

Gefallene (Lapsi) nannte man in der älteren chriſtlichen Kirche überhaupt diejenigen, welche während der Verfolgung des Chriſtenthums entweder läugneten Chriſten zu ſein und an heidniſchen Gebräuchen wieder Theil nahmen, oder auch überhaupt die, welche die beſtehenden Kirchengeſetze übertreten hatten. Je nachdem die Schuld, die ſie ſich zugezogen hatten, groß war, je nachdem wurde ihnen auch eine kürzere oder längere Bußzeit auferlegt und die Verpflichtung gegeben, gewiſſe Stufen in der Buße, gradus oder stationes poenitentiae genannt, zu überſchreiten, ehe ſie in die Kirchengemeinſchaft wieder aufgenommen werden konnten (ſ. Buße; Büßende). In manchen Kirchen des Orients wurden Männer als Aufſeher über die Gefallenen, welche Buße thaten, angeſtellt; ſie hießen πρεσβυτεροι ἐπι της μετανοιας. Doch konnte die Wiederaufnahme in die Kirche auch ohne weitere Buße geſchehen, wenn ein Gefallener mit einem Friedenslibell, Libellus pacis (ſ. d.), verſehen war.

Die Chriſten, welche während der Chriſtenverfolgung als Gefallene von der Kirche betrachtet wurden, theilte man in verſchiedene

Digitized by Google

Claſſen. Sie waren entweder *sacrificati*, d. i. ſolche, welche an den heidniſchen Opfern wieder Theil genommen, oder *thurificati*, welche den heidniſchen Göttern wieder Weihrauch geſtreut, oder *libellatici*, welche ihre Freiheit ſich erkauft und einen Freibrief (libellum) von der heidniſchen Obrigkeit ſich verſchafft hatten, der ſie vor weiterer Verfolgung ſchützte, oder *blasphematici*, welche vor Gericht bekannten, das Chriſtenthum abgeſchworen zu haben, oder *traditores*, welche die h. Schriften, die ihnen zur Aufbewahrung anvertraut waren, den Verfolgern ausgehändigt hatten. Gefallene der letzten beiden Claſſen waren den Chriſten am meiſten verhaßt. Je leichter die Wiederaufnahme in die Kirche durch Libelli pacis der Märtyrer gemacht wurde, deſto ſtrenger hielten in mehreren Kirchen die Biſchöfe darauf, daß die Gefallenen den üblichen Büßungen ſich unterwerfen mußten. Hierüber entſtanden mehrere Spaltungen (ſ. Schisma), die eine Zeit lang ſehr nachtheilig auf das Leben der Chriſten einwirkten, aber doch den Bußübungen allmälig ihre Ausbildung gaben. Gebete und Faſten, Geißelungen, Almoſengeben und die Verpflichtung zur Ausübung anderer guten Werke blieben immer die vorzüglichſten Beſſerungsmittel für die Gefallenen in der älteren und in der neueren catholiſchen Kirche. Als hier nicht allein einzelne Chriſten, ſondern ganze Ortſchaften und Völker, wenn ſie gegen den Papſt geſündigt, d. i. ſich ſeiner Willkür nicht Preis gegeben hatten, als Gefallene behandelt, mit Bann und Interdict belegt wurden, ſo wurde zu den Bußen derſelben auch die unbedingte Unterwerfung unter den päpſtlichen Willen gezählt. S. Bann, Buße, Ablaß. Die öffentliche Buße Gefallener vor der verſammelten Gemeinde war bekanntlich bis auf die neueren Zeiten gebräuchlich.

Geheimniſſe, ſ. Myſterien.

Gehenna oder Gehinnom (γεεννα, גיא הנם). Die Rabbinen lehren, daß der Ort, an welchem die Gottloſen nach ihrem Tode geſtraft würden, das Thal Gehinnom, woraus das griechiſche Wort γεεννα erſt entſtanden iſt, oder auch Thal des Sohnes Hinnom (גי בן הנם) geheißen habe. Dieſes Thal, welches bei Jeruſalem lag, lehren ſie ferner, ſei ein unreiner Ort, an welchem dem Moloch Kinder verbrannt worden wären. Nach dem Geſchrei derſelben (נהם, ſchreien) habe man dieſes Thal das Thal Hinnom genannt. Nach Andern hatte das Thal den Namen Hinnom daher, daß es einem Manne angehört hatte, deſſen Name Hinnom war. והמקום הזה היה גיא שהיה לאדם הנקרא הנם. Darum habe man es entweder nur גי הנם, Thal Hinnom oder גי בן הנם, Thal des Sohnes Hinnom, genannt; eigentlich aber habe dieſer Ort, an welchem man dem Moloch Kinder als Brandopfer brachte, Thopheth, תופת, geheißen, weil man während des Actes, daß das Kind verbrannt wurde, die Handpauken (תופים) geſchlagen habe,

Digitized by Google

damit der Vater das Geſchrei ſeines Sohnes nicht höre, ſein Herz nicht bewegt werde und er denſelben nicht wieder wegnehmen möchte. Durch den König Joſias wurden die Menſchenopfer hier abgeſchafft, doch den Ort betrachtete man fortwährend als einen unreinen Ort, an welchem ein immerwährendes Feuer brenne, um alle Unreinigkeiten und Gebeine (der Miſſethäter) zu verzehren. (והיה שם אש תמיד לשרות. הטומאות ועצמות.)

Auch die Muhamedaner kennen eine Gehenna. Sie verſtehen unter derſelben die erſte Abtheilung der Hölle, in welcher nur die gottloſen Muhamedaner ſich aufhalten werden, bis ſie gereinigt und geläutert ſind. Haben ſie für ihre Sünden hinreichend gebüßt, dann ſollen ſie von den Strafen der Gehenna frei ſein und im Himmel aufgenommen werden. Die Ungläubigen ſollen in einen Ort der Hölle verwieſen und ewig in demſelben leiden müſſen. S. Hölle.

Geißelbrüder, Geißeler, Geißler, ſ. Flagellanten.

Geißler hießen in der chriſtlichen Kirche, außer den ſogenannten Flagellanten, auch Büßende in Spanien, die ſich mit Peitſchen, welche aus dünnen Stricken beſtanden und am Ende mit Kügelchen (aus Wachs und feinem Glaſe) verſehen waren, geißelten. Mit dieſen ſchlugen ſie ſich blutig. An beſtimmten Feiertagen hielten ſie, mit vieler Theilnahme des Volkes, große Proceſſionen. Ihre Kleidung war folgende: Ein großer, hoher und ſpitziger Hut, an welchem ein Stück Leinwand herabging; mit dieſem bedeckten ſie ihr Geſicht. Die Aermel an ihrer weiten Kleidung ſchloſſen ſie mit einem Bande und an den Händen trugen ſie weiße Handſchuhe.

Geiſt, heiliger, ſ. Arianer, Macedonianer, Trinität.

Geiſter, die engen, ſ. Schwenkfeld.

Geiſtlichkeit oder Cleriſei (ſ. Cleriker), die allgemeine Bezeichnung für die Diener der chriſtlichen Kirche, die ſich durch ihren Stand und ihr Amt von den Laien unterſcheiden. Dieſer Unterſchied entſtand daher, daß ſich faſt alle chriſtlichen Gemeinden nach dem Muſter der jüdiſchen Synagoge bildeten. Wie dieſe ſich in Lehrer und Zuhörer theilte, ſo geſchah dieß auch bei den erſten chriſtlichen Gemeinden. Außerdem heißen die Geiſtlichen in der alten Kirche oft Canonici, von κάνων, Verzeichniß, weil ihre Namen in ein Verzeichniß geſetzt wurden.

In der früheſten chriſtlichen Kirche kam den Geiſtlichen die Belehrung des Volkes und die Aufſicht über daſſelbe zu. So lange die Apoſtel und Apoſtelſchüler lebten, verſahen dieſe, ſo weit als ſich ihre Thätigkeit erſtrecken konnte, beide Aemter; außerdem ſetzten ſie in den Gemeinden einen kirchlichen Diener, einen Biſchof oder Presbyter ein, den ſie bevollmächtigten, den Unterricht zu leiten und die Aufſicht über die Gemeindeglieder zu führen. Unter dieſen ſtanden die Diaconen und Diaconiſſinnen. Doch war keineswegs den Biſchöfen oder Presbytern und Diaconen das Lehramt urſprünglich

Digitized by Google

ganz eigenthümlich, vielmehr konnten auch einzelne Chriſten, welche die Fähigkeit dazu hatten, als Lehrer auftreten, denn die ganze Chriſtenheit bildete, wie es heißt, ein βασιλειον ἱερατευμα, d. i. königliches Prieſterthum. Durch die Anſtellung der Diaconen, Presbyter und Biſchöfe, als alleiniger Vorſteher der Gemeinden, erhielt die neue chriſtliche Kirche allmälig eine feſtere Geſtalt; doch erhoben ſich jene Männer nach und nach über die Gemeinden, erhielten vorzugsweiſe das Lehrgeſchäft, und aus dem ihnen anvertrauten Auffeheramte leiteten ſie ihr Strafrecht gegen unwürdige Glieder ab, die ſie ſogar mit Ausſchließung aus der Gemeinſchaft beſtrafen konnten. Dadurch, daß ſie das Lehr-, Aufſeher- und Richteramt verſahen, und überhaupt als Männer, die gut und fromm lebten, bekannt waren, mußte natürlich ihr Anſehen immer mehr ſteigen. Beſondere Privilegien genoſſen ſie indeß noch nicht; ihr Wohl hing von dem der Gemeinde ab und ihre Einkünfte waren nur ſehr gering; ſ. **Einkünfte.**

Die ſchnelle Vergrößerung der Chriſtengeſellſchaft vergrößerte auch ſchnell die Bedürfniſſe derſelben; die Geſchäfte in den Gemeinden vermehrten ſich, alſo mußte auch die Anzahl der Diaconen und Presbyter vermehrt werden; daher finden wir ſchon im zweiten Jahrhundert zwanzig bis dreißig Presbytern und ebenſo viel Diaconen n einer Gemeinde. Das größte Kirchenperſonal am Schluſſe des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts war zu Rom; es enthielt nämlich: Ἑνα ἐπισκοπον, πρεσβυτερους τεσσαρακοντα, διακονους ἑπτα, ὑποδιακονους ἑπτα, ἀκολουθους δυο και τεσσαρακοντα, ἐξορκιστας και ἀναγνωστας (Leſer, Lectoren) ἁμα και πυλωροις (Thürſteher, Oſtiarier) δυο και πεντηκοντα. So lautet wörtlich die Erklärung des **Cornelius**, Biſchofs von Rom, in einem Briefe, der ſich in der Kirchengeſchichte des Euſebius VI. 43 findet.

In den Gemeinden nahm der **Biſchof** die oberſte Stelle unter den Geiſtlichen ein, darum heißt er auch Praepositus, Antistes, Papa, und, inſofern er der Vorſteher der Geiſtlichkeit einer Hauptſtadt war, **Metropolitan**; ohne Rath der Presbytern und Diaconen und ohne Zuſtimmung der Gemeinden konnte er indeß jetzt noch nichts unternehmen; auffallend aber iſt es, daß der römiſche Biſchof ſich in dieſer Zeit ſchon durch das Streben auszeichnete, über die Biſchöfe anderer Gemeinden ſich zu erheben. Die **Presbytern**, μεσιται, praepositi, seniores, sacerdotes, ſtanden dem Biſchof noch an Macht und Anſehen gleich, ſie konnten, wie dieſer, alle geiſtlichen Verrichtungen vollziehen, doch zeigt es ſich in dieſer Zeit ſchon, daß ſie bisweilen vom Biſchofe Einſchränkungen ihres Anſehens und Geſchäftskreiſes erlitten. Die **Diaconen**, ὑπηρεται, ministri, traten dem höheren Clerus, ordines majores, immer näher, ihre Anzahl belief ſich meiſtentheils auf ſieben Perſonen. Dieſen allen ſtanden die **ordines minores, der niedere Clerus**, gegenüber,

die ſchon mit dem dritten Jahrhundert in das Leben traten. Sie waren: Die Subdiaconen, Acoluthen, Lectoren, Exorciſten, Oſtiarier oder Janitoren und Cantoren. Die in Rom angeſtellte Geiſtlichkeit belief ſich in dieſer Zeit ſchon auf zweihundert Perſonen. Das Anſehen der Geiſtlichen überhaupt wurde aber vorzüglich dadurch befördert, daß ihre Geſammtheit mit dem Namen ordo und clerus bezeichnet, daß den Gliedern derſelben beſondere Plätze in den Kirchen angewieſen, und das Recht gegeben wurde, eine Kleidung von einer beſtimmten Farbe (die anfänglich weiß geweſen zu ſein ſcheint) zu tragen. Den Gemeinden blieb indeß noch Antheil an den Wahlen der Cleriker.

Eine große und wichtige Veränderung im Clerus trat mit dem Uebertritte Conſtantin's des Großen zum Chriſtenthume ein. Von dieſer Zeit an bis zur Regierung Carl's des Großen entwickelte ſich die Macht und das Anſehen des Clerus mit einer außerordentlichen Schnelligkeit. Die chriſtlichen Fürſten überhäuften die Geiſtlichen mit Begünſtigungen. Durch Conſtantin erhielten ſie das Immunitäts-Privilegium, wodurch alle Perſonen, welche in einem kirchlichen Amte ſtanden, von der Uebernahme öffentlicher Dienſte und Functionen dispenſirt wurden. Er befahl: Qui divino cultui ministeria religionis impendunt, i. e. hi, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur. Dieſe Immunität erweiterten die Geiſtlichen allmälig dahin, daß ſie faſt ohne alle Verbindung mit dem Staate daſtanden. Ebenſo wurde die Immunität auf die Güter erſtreckt, welche der Clerus im Namen der Kirche beſaß. Dennoch mußten ſich die Cleriker unter Conſtantin's Nachfolgern noch oft zu öffentlichen Dienſtleiſtungen verſtehen, ſelbſt bei Kriegszügen hilfreiche Hand leiſten. Eins der größten Privilegien erhielten ſie in dem *Privilegium fori*, durch Conſtantius; er gab der Geiſtlichkeit einen eigenen Gerichtsſtand und befreite ſie alſo dadurch von bürgerlicher Gerichtsbarkeit. Die Lex Constantii ſagt: Mansuetudinis nostrae lege prohibemus, in judiciis episcopos accusari. Si quid est igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari. Und Valentinian III. ſagte: Clericos episcopali audientiae reservamus: fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdentur arbitrio. Ja ſelbſt bei bürgerlichen Streitigkeiten gaben die Geiſtlichen, da ſie oft als Schiedsrichter gewählt wurden, den gefällten Urtheilen eine höhere Sanction.

Außerdem wuchs auch das Einkommen und der Reichthum der Geiſtlichkeit außerordentlich; ſ. Einkünfte. Neue Aemter und Würden entſtanden jetzt in Menge, und das Hinzudrängen zum geiſtlichen Stande war ſo groß, daß ſelbſt Conſtantin der Große,

Digitized by Google

ſo ſehr er auch die Geiſtlichkeit begünſtigte, Geſetze hiergegen erlaſſen mußte. Die neuen Geiſtlichen, welche jetzt entſtanden, waren die Curatoren, Archipresbytern, Protopresbytern, Archidiaconen, Notarien und Calcularier (Secretäre der Biſchöfe und des kirchlichen Perſonals), Sincellen, Oeconomen, Defenſoren, Copiaten, Apocriſiarier, Parabolanen, *Custodes locorum sanctorum* und eine Menge Titulargeiſtliche, nur geſchaffen, um den Glanz und das Anſehen der Biſchöfe zu erhöhen.

Von der Regierung Conſtantin's des Großen an bildete ſich aber auch ein immer größerer Abſtand zwiſchen den Geiſtlichen und Laien. Dazu trug beſonders bei, daß man neue äußerliche Unterſcheidungszeichen für den Clerus ausbrachte. Dieſe beſtanden in der Tracht von ſchwarzen Kleidern mit einem beſonderen Schnitt (ſchon allgemein ſeit der Mitte des 4. Jahrh.) und in der Tonſur (ſeit dem 6. Jahrh.), einem eigenthümlichen Schnitt des Haupthaares. Ferner trug hierzu bei, daß man in der Kirchendisciplin ein verſchiedenes Verfahren gegen die Cleriker und gegen die Laien beobachtete. Nur die offenbarſten groben Laſter wurden mit Degradation beſtraft; über Laien wurde die Excommunication ohne weiteres verhängt, ſobald als der Verdacht vorhanden war, unchriſtlich gelebt zu haben oder zu leben. Auch mußten ſie ſich einer öffentlichen Kirchenbuße unterwerfen; von derſelben waren aber die Cleriker klugerweiſe eximirt worden, um den Laien eine deſto größere Idee von der Würde des geiſtlichen Standes beizubringen. Ferner trug auch die Thatſache hierzu bei, daß man den Geiſtlichen gewiſſe Verrichtungen und Geſchäfte des bürgerlichen Lebens unterſagte, um ſie allmälig ganz von den profanen Geſchäften der Welt zu entfernen. Zu dieſen Geſchäften gehörten z. B. die Tutel, Curatel, Bürgſchaftsleiſtung u. ſ. w. Vor allen aber trug zu dieſer Trennung der Geiſtlichen von den Laien die Einführung des Cölibats bei, eine Neuerung, die indeß eigentlich mit dem Mönchsweſen in das Leben trat. Bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts war das Heirathen der Geiſtlichen keineswegs verboten und dieß Verbot ſelbſt durch das Concil von Nicäa noch nicht geſetzlich gemacht. Die Verbreitung des Grundſatzes, daß die größte Vollkommenheit in der Enthaltſamkeit beſtehe, daß das Heirathen daher mit der Heiligkeit des Clerus unverträglich ſei, machte, daß das Cölibat doch hier und da Beifall fand und in der Kirche nach und nach eingeführt wurde. S. Cölibat; Ehe. Nächſt der Einführung des Cölibates beförderte dieſe Trennung noch das Geſetz, daß kein Mitglied des Clerus wieder aus dem geiſtlichen Stande treten könne; wer es that, wurde für einen abſcheulichen Apoſtaten erklärt, weil man behauptete, daß die Ordination einen character indelebelis verleihe.

Aber auch unter dem Clerus ſelbſt entſtand in dem Zeitraume von Conſtantin bis auf Carl den Großen eine Hauptveränderung;

dieſe war, daß die Macht der Biſchöfe immer größer und unumſchränkter wurde. Es war die Sitte eingeriſſen, daß Geiſtliche oft ihre Sitze verließen und zu andern Gemeinden ſich begaben; die Biſchöfe verordneten daher, daß ohne ſogenannte litterae formatae kein Geiſtlicher ſeinen Sitz verlaſſen oder in einer andern Gemeinde aufgenommen werden dürfe; auch führten ſie noch andere Beſcheinigungen ein; ſ. Biſchof. Sie ſelbſt maßten ſich ein ausſchließendes Stimmrecht auf den Synoden an, entfernten die Presbyter von allem Antheil an dieſem Rechte und endlich erhielten ſie die faſt gänzlich uneingeſchränkte Adminiſtration der kirchlichen Güter. Schon eine Synode von Antiochien, 341, verordnete, daß der Biſchof über Alles, über was die Kirche befugt ſei, die oberſte Aufſicht haben ſolle. Die Landbiſchöfe oder Chorbiſchöfe (ſ. d.), welche den Stadtbiſchöfen oft läſtig waren, weil ſie ſich durch dieſe nicht ſelten eingeſchränkt fühlten (denn ſie machten auf dieſelben Rechte Anſprüche, wie ſie), wurden durch die Stadtbiſchöfe aufgehoben. Zuerſt verordnete eine Synode zu Laodicäa, 360, daß auf den Dörfern fernerhin keine beſonderen Biſchöfe, ſondern nur Viſitatoren angeſtellt ſein ſollten; dennoch aber findet man im 5. und 6. Jahrhundert einzelne Landbiſchöfe; der Grund davon liegt darin, daß die Biſchöfe öfters zu große Gebiete beſaßen und dieſe allein nicht überſehen konnten. So erſchienen auch noch auf der Synode zu Chalcedon, 451, Landbiſchöfe als Deputirte von Stadtbiſchöfen, vielleicht weil ſie ausgezeichnete Männer waren.

Auf das Parochialweſen, welches ſich im 5. Jahrhundert ausgebildet hatte, übten die Stadtbiſchöfe einen bedeutenden Einfluß. Jede Parochie hatte zwar ihren eigenen Geiſtlichen, aber der Stadtbiſchof hatte doch die oberſte Aufſicht über ſie. Von dieſem wurden die Geiſtlichen in den Parochien erwählt und konnten von ihm auch in andere Gemeinden, die zu ſeinem Biſthume gehörten, verſetzt werden. Zuerſt durften ſie nur predigen, die Catechumenen unterrichten, die Kranken beſuchen, aber nicht die Sacramente austheilen, nicht taufen oder excommuniciren. Erſt im 5. Jahrhundert wurde ihnen wohl die Austheilung des Abendmahls zugeſtanden, die Conſecrirung der Elemente aber behielten ſich immer noch die Biſchöfe vor; doch geſtanden ſie jenen auch die Conſecration noch im 5. Jahrhundert zu. Hinſichtlich der Einkünfte waren die Parochialgeiſtlichen auf die Einnahmen verwieſen, welche ſie durch ihre Gemeinden erhielten. Doch mußten ſie dabei noch eine Abgabe an den Biſchof abgeben, die Abgabe an die Cathedra.

Die Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochien hatten ſich in dieſer Zeit über andere Metropoliten bedeutend erhoben, ſo, daß ſie ſich die Aufſicht und Jurisdiction über mehrere Provinzen angeeignet hatten. Doch waren die Rechte jener Metropoliten in den verſchiedenen Diöceſen ſich nicht gleich; die Metropoliten anderer

Digitized by Google

Städte wollten dieſen oft nicht nachſtehen. Im Oriente gab es in der Mitte des 5. Jahrhunderts 5 Biſchöfe, welche ſich die Metropoliten anderer Städte unterworfen hatten, nämlich die Biſchöfe von Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien, Epheſus und Cäſarea; im Abendlande war es nur der Biſchof von Rom. Er hatte ſich aber in dieſer Zeit ſchon eine ſolche Stellung zu geben gewußt, daß ihm der erſte Rang vor allen Biſchöfen zugetheilt wurde; denn das 2. öcumeniſche Concil, 381, Can. 3, verordnete über die Rangordnung, daß der Biſchof von Conſtantinopel dem Biſchof von Rom folgen ſolle. (τον μεντοι Κωνσταντινουπολεως ἐπισκοπον ἐχειν τα πρεσβεια της τιμης μετα τον της Ῥωμης ἐπικοποσον, δια το εἰναι αυτην νεαν Ῥωμην).

Der Name Patriarch (πατριαρχης), welcher ſchon im 4 Jahrhundert als Ehrenname jedes Biſchofs bekannt war, ging in der Mitte des 5. Jahrh. auf dieſe 5 Biſchöfe, die man auch Ἐξαρχοι, Exarchen, nannte, ausſchließend über.

Durch die Herrſchbegierde des Patriarchen von Conſtantinopel wurden die Patriarchen von Epheſus und Cäſarea verdrängt; die Synode von Chalcedon erkannte dieſem die Aufſicht über beide Diöceſen zu (Can. Chalced. 28; Mansi. T. VII. p. 369), und ſo war der Biſchof von Conſtantinopel Patriarch von 3 Diöceſen. Dagegen trat ein neuer Patriarch zu Jeruſalem auf, und ſo gab es am Schluſſe des 5. Jahrh. nur 4 Patriarchen im Orient, nämlich zu Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem. Als die oberſten Geiſtlichen der Kirche, an welche ſich alle übrigen Biſchöfe, zur Erhaltung der kirchlichen Einheit, anſchließen mußten, genoſſen ſie beſondere Rechte und Vorzüge, namentlich ordinirten ſie alle Metropoliten ihres Sprengels; ſie riefen, ſo oft als ſie wollten, die Biſchöfe zu einer Provinzialſynode zuſammen, und hatten das Cognitionsrecht in allen wichtigen Rechtsfällen, *causae majores*, die in ihrer Provinz vorfielen. Unter dieſe causae majores gehörten vorzüglich die *causae fidei*, d. h. alle die Streitigkeiten, welche über Glaubensſachen geführt wurden, die *causae dubiae*, d. h. die, über welche kein beſtimmtes Geſetz vorhanden war, die *causae metropolitarum*, die Rechtshändel unter den Metropoliten, und die *delicta gravia episcoporum*, die Beſtrafung ſchwerer Vergehen der Biſchöfe. Endlich ertheilte das Concil von Chalcedon den Patriarchen noch das Recht, Appellationen aus andern Diöceſen anzunehmen, ein Recht, welches dem Biſchofe von Rom ſchon durch die Synode zu Sardica, im Jahre 344, beigelegt war. Ueber das Emporkommen deſſelben über die ganze chriſtliche Geiſtlichkeit ſ. Biſchof.

Hinſichtlich der wiſſenſchaftlichen Bildung war die Geiſtlichkeit in dem Zeitraum von Conſtantin an bis zum ſechſten Jahrhundert, beſonders in der orientaliſchen Kirche, weiter vorgeſchritten, denn

das Chriſtenthum wurde jetzt wiſſenſchaftlicher aufgefaßt und erklärt. Hierzu trug die alexandriniſche Schule vorzüglich viel bei, ſo wie auch das Streben, als Lehrer des Chriſtenthums, ſoviel als möglich, immer gebildete und gelehrte Männer zu wählen. Deſſenungeachtet wußten ſich oft Unvorbereitete im Clerus eine Stelle zu erwerben, Menſchen, die zugleich durch Unſittlichkeit und Ränke ihren Stand entehrten. Dabei förderte auch das Mönchweſen, eine fruchtbare Mutter der Scheinheiligkeit, den alten Phariſäismus, und die Biſchöfe, beſonders die römiſchen, welche jetzt ſchon wahre Stellvertreter Jeſu und der Apoſtel ſein wollten, ſteigerten ihren unziemlichen Stolz immer mehr. Dieſes Alles und die unſeligen Streitigkeiten unter den Vätern über Glaubensſätze machten auch, daß das Chriſtenthum nicht in ſeiner vollen Kraft auf das Volk wirken konnte. Während man in der orientaliſchen Kirche, ſelbſt im ſiebenten und achten Jahrhundert, die ſubtilen dogmatiſchen Unterſuchungen immer fortſetzte, legte man ſie in der occidentaliſchen faſt gänzlich bei Seite, ja hier ſchien faſt alle Gelehrſamkeit zu erſterben, denn man hielt ſich blos an Compilationen aus älteren Schriften, an die ſogenannten Sententiae oder Ausſprüche über die Dogmatik von älteren Vätern, und an die exegetiſchen Erläuterungen derſelben, die man mit dem Namen Catenae bezeichnete und zuſammenſtellte. Deſto mehr Fleiß verwendete man aber auf Nebendinge des Chriſtenthums, darauf, das Ceremonielle des Gottesdienſtes recht erhaben und prachtvoll zu machen.

In der Zeit von der Regierung Carl's des Großen an bemühten ſich die römiſchen Biſchöfe (Päpſte) die Unabhängigkeit von jeder ihnen entgegenſtehenden Macht zu erhalten. Die Schwäche der Carolinger, das Erſcheinen der pſeudo-iſidoriſchen Decretalen, die Geiſtlichkeit, welche hierbei die weſentlichſten Vortheile zu finden hoffte und fand, ſo wie die Rohheit und Unwiſſenheit des Volks unterſtützten jene ſehr in ihren Bemühungen, ja ſie ließen ſie endlich die Erfüllung ihrer Wünſche erreichen. Dabei ging faſt alle gelehrte Kenntniß verloren. So viel auch Carl der Große für das Emporbringen der Wiſſenſchaften that, ſo verließen ſeine Nachfolger doch die Bahn, die er gebrochen hatte; die meiſten Schulen und Lehranſtalten geriethen wieder in Verfall. Ja es kam ſogar ſo weit, daß ſelbſt die Lehrer des Volkes von den Lehren der Religion faſt gar nichts mehr wußten. Oft machte man die Erfahrung, daß Presbyter nicht einmal das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß kannten, und den Biſchöfen mußte es zur Pflicht gemacht werden, dafür zu ſorgen, daß die Geiſtlichen wenigſtens dieſes wußten. Ein Schein von Gelehrſamkeit erhielt ſich nur in Klöſtern, beſonders der Benedictiner. Männer, die ſich durch ihre Vorträge an das Volk ausgezeichnet hätten, finden ſich daher im neunten und zehnten Jahrhundert faſt gar nicht mehr; nur einige Biſchöfe erwarben ſich durch den Willen, für die Verbreitung und Erhaltung der Gelehrſamkeit zu ſorgen, ein Verdienſt.

Digitized by Google

Als Hauptlehren des Chriſtenthums achtete man allein diejenigen, welche über die Kraft der Fürbitte von Heiligen und über die Kraft des Reliquiendienſtes ſich ausſprachen. Aus Poſtillen wurde das Volk belehrt. Von Jeſu Lehre war faſt gar keine Rede. Erſt im 11. Jahrhundert findet ſich wieder ein Aufwachen der Wiſſenſchaften; es entſtand eine gewiſſe philoſophiſche Speculation, aus welcher ſich der Scholaſticismus (ſ. d.) herausbildete.

So wie die oberſte Geiſtlichkeit, Päpſte und Biſchöfe faſt zur Rohheit herabſanken, viele derſelben im eigentlichſten Sinne des Wortes, unmoraliſche Menſchen waren, ſo iſt es wohl kein Wunder, wenn auch das Volk ſich im größten Sittenverfall befand. Es entſtand bei jenem faſt eine förmliche Gleichgültigkeit gegen das größte Verbrechen. Wie konnte dieß auch anders ſein, da die Kirche von der Strenge im Pönitenzweſen immer mehr zurückgekommen war und noch zurück kam, ſogar Strafen für eine gewiſſe Summe Geldes erließ; ſ. Ablaß.

Den Päpſten, als den Oberhäuptern der Geiſtlichkeit und geſammten Chriſtenheit, mußten natürlich vorzugsweiſe auch beſondere Rechte zukommen. Die wichtigſten, welche ſie ſchon vor Gregor VII. erhielten, waren: die legislative Gewalt in der Kirche, das Recht zu canoniſiren und Ungehorſam mit Bann und Interdict zu belegen. Durch letzteres machte ſich Gregor VII. furchtbar, da er es ſehr gut verſtand, dieſes Strafmittel recht durchgreifend zu machen. Hierzu kam noch, daß die Päpſte nach ihrem Rechte Legaten ad visitandas ecclesias in der chriſtlichen Welt umherſchickten, die mit unumſchränkten Vollmachten verſehen waren. Ihnen kam es zu, Synoden zuſammenzurufen, ſo oft ſie wollten. Die Biſchöfe und Metropoliten mußten auf denſelben, bei Strafe der Suspenſion, erſcheinen, und ſtimmten ſie nicht günſtig, ſo wurde die Synode als nicht zuſammenberufen betrachtet, alſo auf dieſe Weiſe die Jurisdiction jener gänzlich vernichtet; ja nur für päpſtliche Vicare wurden jene Cleriker erklärt, welche die Gewalt zu abſolviren blos als ein Delegationsrecht anzuſehen hätten. Durch Gregor VII. wurde das Legatweſen förmlich eingerichtet, erhielt ſich ſtets und beſteht noch jetzt. S. Legaten.

Die Zahl der Cleriker ſtieg fortwährend, ja ſie war ſo bedeutend geworden, daß ſogar Papſt Alexander III. (1159—1181) Verordnungen hiergegen ergehen ließ. Alles eigentliche und ächte Chriſtenthum war jetzt aus den Kirchen verſchwunden. Die ganze Volksreligion lief darauf hinaus, daß ſich zwar jeder Chriſt vor Sünden zu hüten habe, weil aber das Sündigen doch nicht ganz verhütet werden könne, ſo müſſe man fleißig beten, Almoſen bringen, ſich einen Heiligen anſchaffen u. ſ. w., und dem Papſte einen blinden Gehorſam beweiſen, denn — dieſer ſei Chriſti und Gottes Statthalter auf Erden, könne beſeligen und verdammen und ſei ſelbſt unfehlbar.

Digitized by Google

Im 13. Jahrhundert wurde letztere Sentenz zum Glaubensartikel erhoben. Papſt Innocenz III. ließ feſtſetzen, daß Niemand ſelig werden könne, der nicht den Papſt als das von Gott ſelbſt eingeſetzte Oberhaupt erkenne und deſſen untrüglichen Ausſprüchen gehorche. Innocenz III. und die Päpſte ſeiner Zeit belegten mit Strafen, denen die Unſeligkeit einſt folgen ſollte, wen ſie wollten, befreiten auch wieder von denſelben, wenn ſie es für gut fanden. Ja ſie gaben in ihren Abläſſen ſogar Befreiung von göttlichen Strafen, wenn auch ein Chriſt der gröbſte Verbrecher war, und dieſe Abläſſe ſtützten ſie (und ſtützen ſie noch jetzt) darauf, daß die Heiligen der Kirche mehr Gutes gethan, als ſie zu thun nöthig gehabt hätten. Den Ueberſchuß ihrer guten Werke hätten ſie der Kirche vermacht, und dem Papſte ſtände das Recht zu, aus dieſem Schatze auf einen Verbrecher ſo viel Gutes überzutragen, daß die Schuld ſeines Verbrechens hierdurch getilgt würde. S. Ablaß.

Was die wiſſenſchaftliche Bildung anbetrifft, ſo fing dieſe an allmälig wieder aufzuleben; durch die Univerſitäten, welche im Mittelalter entſtanden, wurde ſie erhalten, allgemeiner gemacht, und ſo roh auch der chriſtliche Sinn und das chriſtliche Leben war, ſo wurde doch der Grund zu einer beſſern Zeit gelegt, welche endlich auch mit der Reformation in das Leben trat. Der Unterricht beſchränkte ſich viele Jahre lang nur auf die Lehre der 7 freien Künſte. Die 3 erſten Künſte, Trivium genannt und für Anfänger beſtimmt, waren Grammatik, Dialektik und Rhetorik; die 4 anderen, Quadrivium genannt und für die Geübteren angeordnet, waren Muſik, Arithmetik, Geometrie und Aſtronomie. Die Schriften des Ariſtoteles gehörten auch im Mittelalter zu dem wichtigſten Studium. Seit dem elften Jahrhundert fing die ſcholaſtiſche Philoſophie an ſich auszubilden; man verband ſie mit der Theologie und achtete ſie ſo hoch, daß im 13. Jahrhundert letztere nur zum Spiele der erſteren wurde. Dennoch aber iſt nicht zu verkennen, daß durch den Scholaſticismus den Wiſſenſchaften ein neuer Schwung gegeben wurde.

Die Reformation Luthers und ſeiner Freunde drang hauptſächlich auf die Veränderung und Einſchränkung der päpſtlichen Macht und auf die Wiederherſtellung der reinen evangeliſchen Lehre. Die catholiſche Kirche ſelbſt erkannte viele ihrer Mängel und Gebrechen an, doch blieb ſie bei den weſentlichen Lehren, die ſich aus der früheren Kirche her erhalten hatten, ſtehen, ließ ihre Lehren durch das tridentiner Concil beſtimmen und feſtſtellen, und ſo kommt es, daß die Geiſtlichkeit, vom Papſte abhängig, noch immer ganz dem Streben lebt, deſſen Anſehen und Macht zu erheben. Sie ſelbſt bewahrt ſich beim Volke einen gewiſſen Grad von Heiligkeit und beherrſcht die Gemüther ſo, daß ſie dieſe wie in Gefangenſchaft hält. Nur hier

und da, beſonders in einigen Gegenden Deutſchlands, zeigt ſich bei den Geiſtlichen ein rühmliches Streben nach Licht und Wahrheit, ſowie nach Abwerfung der läſtigen Feſſeln, die nur die päpſtliche Willkür aufzulegen und auszudehnen gewußt hat. Namentlich gilt dieß von dem Streben für die Aufhebung des Cölibatgeſetzes. Es ſteht nun zu erwarten, in wieweit jenes Streben mit Erfolg begleitet ſein wird, auf jeden Fall aber iſt es ein neuer Beweis für die Wahrheit, daß Alles, was in der catholiſchen Kirche beſſer werden wird oder ſchon geworden iſt, nur durch die von **Luther** bewirkte Reformation geſchehen iſt oder geſchieht. Vergl. **Mönchthum, Miſſionen, Reformation, Conſiſtorium** u. ſ. w.

Wenn auch in den neueſten Zeiten Vieles von Seiten der oberſten weltlichen Behörden geſchehen iſt, um das Anſehen und die Bedeutung des geiſtlichen Standes zu heben, ſo bleibt doch noch immer mancher Wunſch übrig, damit auch hier das Verdienſt ſeine Auszeichnung finde und die Geiſtlichen den Anſtand behaupten können, den ihre Würde, den ihr Verhältniß mit ſich bringt und fordert. Möchten die Männer, welche hier wirkſam einzugreifen berechtigt ſind und helfen können, bald und kräftig helfen!

Gelaſius I., 492 — 496, Patriarch von Rom. Unter ihm dauerte das Schisma zwiſchen der abendländiſchen und morgenländiſchen Kirche, welches ſchon im Jahre 484 unter ſeinem Vorgänger Felix II. begonnen hatte, noch fort. Merkwürdig machte er ſich dadurch, daß er behauptete: die Aufſicht über die Rechtgläubigkeit und Beobachtung der kirchlichen Geſetze in der ganzen Chriſtenheit komme ihm zu, wegen der Vorzüge, die der römiſche Biſchof überhaupt als Nachfolger des Petrus ererbt habe. Durch dieſe Behauptung bezeichnet er ſich als einen der erſten Beförderer der päpſtlichen Macht. Nach Baronius ſoll er die Lupercalien (ſ. d.) abgeſchafft haben. Sein Nachfolger war Anaſtaſius II.

Gelaſius II., Papſt vom Jahre 1118 — 1119. Kaiſer Heinrich V. wollte ihn nicht anerkennen und ließ als Gegenpapſt Gregor VIII. wählen. Gelaſius hielt darauf 1118 zu **Capua** ein Concil und ſprach gegen den Kaiſer und gegen Gregor VIII. den Bann aus; auf einem anderen Concil zu **Cöln**, in demſelben Jahre, wiederholte ſein Legat **Cono** den Bann gegen den Kaiſer. Dennoch konnte ſich **Gelaſius** nicht halten; unſtät und flüchtig ſtarb er ſchon im folgenden Jahre 1119 in **Clugny**. Sein Vorgänger war **Paſchal II.**, ſein Nachfolger **Calixtus II.**

Gellong heißt der wirklich geweihte Prieſter bei den mongoliſchen und kalmückiſchen Völkerſtämmen, welche die Lama-Religion bekennen. Sie ſtehen noch über der Claſſe der **Gädſüll** (ſ. d.). Die Gellong, bei den Kalmücken oft auch **Labaner** genannt, theilen ſich, je nachdem ſie zahlreich, begütert, gelehrt und bejahrt ſind, in verſchiedene Claſſen, und verſehen verſchiedene Aemter.

Digitized by Google

Einige ſind Aufſeher bei Verſammlungen, Andere Hüter der Heiligthümer, Andere ſind nur Gelehrte u. ſ. w. Die älteſten und gelehrteſten werden mit dem Prädicat „Lehrer" bezeichnet und folgen im Rang und Anſehen unmittelbar nach dem oberſten Lama und der höheren Geiſtlichkeit. Viele dieſer Gellong leben zerſtreut und ziehen mit den Horden umher, viele ſind Beſitzer großer Heerden, leben von denſelben entfernt und finden ſich nur an den beſtimmten Feſt- und Bettagen an den beſtimmten Verſammlungsplätzen ein. Die Weihe als Prieſter erhalten ſie von dem oberſten Lama an beſtimmten Feſttagen, und kraft ihrer Weihe können ſie in ihrer geiſtlichen Würde immer höher ſteigen. Doch müſſen ſie ſich in ihrem Lebenswandel noch mehr auszeichnen als die Gädſüll und ſich heranbilden zu Geiſtlichen. Die Eheloſigkeit und Keuſchheit überhaupt, ſo wie die Enthaltung von allem Unreinen iſt vor Allem von ihnen zu beobachten. Sie Alle ſtehen in ſo hohem Anſehen, daß ſie ſogar nicht nöthig haben vor Fürſten ſich zu beugen; ohnedieß iſt ihnen nur erlaubt, die Mütze beim Gottesdienſt und in ihrem Hauſe abzunehmen. Meiſtens ſind ſie reich, denn die Laien halten es für eine heilige Pflicht, recht viele Opfergaben ihnen zu verehren.

Was die Amtsverrichtungen der Gellong anbetrifft, ſo dürfen ſie nicht allein alle Geſchäfte, welche beim Gottesdienſt vorkommen, vollziehen, ſondern auch, während der Amtsverrichtung, den geiſtlichen Scepter und die Prieſterglocke führen; Beides iſt dem Gädſüll verboten. Ihre Kleidung iſt bei den Kalmücken anders als bei den Mongolen. Bei dieſen tragen ſie einen großen und weiten Ueberrock, um die Hüften ein Tuch, ſtatt der Beinkleider einen Schurz und noch ein ganz kurzes Ueberkleid ohne Aermel. Ihr Haupt muß immer ganz kahl geſchoren ſein. Deßhalb hat man in jedem Monat drei Tage, welche man als glückliche Tage bezeichnet, feſtgeſetzt, an welchen, nach Sonnenuntergang und in der Nähe der Götterbilder, die Haare geſchnitten werden. Nachdem dieß geſchehen iſt, müſſen ſie ſich den Mund auswaſchen, Hände und Füße reinigen und zu den Göttern beten. Dann ſetzen ſie eine verbrämte ſpitzige Mütze auf. Bei den Kalmücken tragen ſie für gewöhnlich eine ſehr lange rothe Schärpe. Wenn ſie aber feierlichen Gottesdienſt, namentlich Seelenmeſſe halten, dann müſſen ſie mit einem großen Obergewand, das aus Taffet von gelber Farbe beſteht, einem Mantel ſehr ähnlich und überhaupt ſehr verziert iſt, bekleidet ſein. Außer dieſer Kleidung, welche die Gellong ſtets bei ſich haben müſſen, führen ſie auch immer einen Teppich, von braunem baumwollenen Zeuge gefertigt, mit ſich.

Gelübde. Ein Gelübde überhaupt iſt die freiwillige Verſicherung, ein von Gott nicht gefordertes Verhalten deßhalb zu beobachten, weil man glaubt, es werde Gott angenehm ſein. Wir finden ſchon bei den Bekennern der heidniſchen Religion der alten wie der neuen Zeit,

daß ſie ſich oft freiwillig zur Uebernahme irgend einer Handlung verpflichteten, blos in der Meinung, daß ſie ſich dadurch ihren Göttern angenehm machen würden. Meiſtens legen ſie ſich auf, gewiſſe Opfer zu bringen, einen Feſttag auf eine beſtimmte Weiſe zu feiern, oder einen Tempel zu bauen u. ſ. w. Als die Urſache, die ſie vermochte oder antrieb, ein Gelübde abzulegen, erkennt man, daß ſie entweder eine große Bedrängniß, oder eine augenſcheinliche Gefahr von ſich abwenden, oder auch eines glücklichen Ausganges bei irgend einem Unternehmen ſich auf dieſe Weiſe verſichern wollten.

Auch bei den Juden waren von jeher, nach den Erzählungen des A. T., die Gelübde gebräuchlich (ſ. z. B. die Mittheilungen im 1. Buch Moſ. 28, 20., Richter 11.). Das moſaiſche Geſetz ſchreibt über ſie noch beſondere Regeln vor. Die weſentlichſten ſind folgende:

Gelübde ſollten nur diejenigen ablegen, die frei und ungebunden leben, die von Niemandem, der ihre Gelübde ungültig machen könnte, eingeſchränkt werden. Deßhalb konnten die Gelübde, welche Kinder, Frauen und Diener ablegten, nur dann gehalten und vollzogen werden, wenn zu denſelben der Hausvater oder Hausherr ſeine Genehmigung gab. Im 4. Buch Moſ. 30 heißt es aber hierbei ausdrücklich: daß Jemand, der dem Herrn ein Gelübde thut, ſein Wort nicht ſchwächen ſoll. Wenn ein Mädchen, das noch im elterlichen Hauſe iſt, ein Gelübde ablege und ihr Vater ihr daſſelbe wehre, ſo ſoll es ungültig, nur im entgegengeſetzten Falle gültig ſein. Eben ſo hat die Frau, welche mit Wiſſen und Genehmigung ihres Gatten ein Gelübde thut, die Verpflichtung, daſſelbe zu erfüllen; doch wenn der Gatte ſeine Zuſtimmung hierzu verweigert, ſo ſoll ſie ihres Gelübdes ledig ſein. Weder jene noch dieſe werden in dieſem beſtimmten Falle eine Schuld durch Nichterfüllung des Gelübdes auf ſich laden, ſondern der Herr werde ihnen gnädig ſein. Eine Witwe aber oder eine Geſchiedene ſoll, obſchon ſie in das väterliche Haus zurückkehrt, zur Erfüllung des Gelübdes, das ſie ablegt, ſtets verbunden ſein. Die Diener, welche ſich durch Gelübde verbinden, ſollen ſo lange zur Erfüllung derſelben verbunden ſein, als ihr Herr dieſelben nicht entkräftet. Genehmigt er ſie, nachdem er ſie gehört hat, und entkräftet er ſie ſpäterhin, ſo ſoll er die Miſſethat tragen.

Die Gelübde, welche von denjenigen abgelegt werden, welche nicht ſelbſtſtändig leben und handeln können, heißen **Gelübde der Verpflichtung** oder des **Verbotes**, weil ſie ſich gewöhnlich nur auf die Enthaltung gewiſſer, an ſich erlaubter Speiſen, oder auf beſondere Faſten bezogen. Von einer anderen Art waren die **Gelübde der Weihe**. Wurden dieſe mit den Worten: „Dieſe Sache ſoll gewidmet ſein“ abgelegt, ſo war ſie ganz für die Prieſter beſtimmt; enthielt aber das Gelübde die Worte: „Dieſe Sache, welche zu heiligen Gebräuchen geopfert iſt, ſoll gewidmet ſein,“ ſo war ſie für den

Tempel beſtimmt. Das beſondere Gelübde galt als das höchſte und war dasjenige, durch welches ein Iſraelit ſich ſelbſt oder ſeine Angehörigen dem Tempeldienſte widmete. Doch da die Zahl der Tempeldiener immer hinreichend groß war, ſo verordnete das Geſetz (3. Buch Moſ. 27), daß die Prieſter jene Perſonen ſchätzen und eine beſtimmte Summe, ſtatt ihres perſönlichen Dienſtes, annehmen ſollten. Die Männer von 20 — 60 Jahren ſollten ſich mit 50 Silberſeckel, Perſonen weiblichen Geſchlechtes in demſelben Alter mit 30 Seckel löſen. Knaben von 5 Jahren und Jünglinge, die das 20. Lebensjahr erreicht hatten, ſollten 20 Seckel, Mädchen aber 10 Seckel bezahlen. Knaben von einem Monat bis auf 5 Jahre ſollten auf 5 Silberſeckel, Mädchen auf 3 Silberſeckel geſchätzt werden. Männer, die über 60 Jahre alt waren, ſollten ſich mit 15 Seckel löſen, Jungfrauen und Frauen aber mit 10 Seckel. Sollte aber Jemand, der ein beſonderes Gelübde abgelegt hat, nicht vermögend genug ſein die Summe der Schätzung zu geben, ſo ſollte der Prieſter die Schätzung nach dem Erwerb jenes einrichten; ſ. Gisbarin.

Werde von einem Iſraeliten ein Thier zum gottesdienſtlichen Gebrauch gelobt, ſo ſoll dieſes nicht mit einem andern vertauſcht werden; geſchieht dieß, trotz dem Verbote, ſo ſollen dann beide Thiere dem Herrn geweiht ſein. Iſt das Thier unrein, ſo ſoll es dem Prieſter vorgeſtellt, von demſelben geſchätzt und die Schätzung bezahlt werden. Wird dem Herrn ein Haus geheiligt, ſo ſoll es der Prieſter gleichfalls ſchätzen, und, darnach es dieſer ſchätzt, ſo ſoll es bleiben. Auch von Erbgütern konnte ein Theil dem Herrn geweiht werden; das Löſegeld wurde nach dem Ertrag jener geſchätzt. Bei der Weihung von Ländereien richtete ſich die Schatzung gewöhnlich nach der Menge des Samens, welche zum Beſäen derſelben nöthig war. Ueberhaupt konnte aber Alles, was durch ein beſonderes Gelübde geweiht war, durch Schätzung gelöſt werden. Nicht ſo war es mit den Gelübden desjenigen, der dieſe mit dem Zuſatze ablegte, daß der Fluch Gottes ihm folgen ſolle, wenn er die Sache, die er weihte, zu einem anderen Gebrauch anwenden wollte. Dieſe Sache konnte dann weder vertauſcht, noch gelöſt, noch verkauft werden, ſie durfte durchaus immer nur zu dem Zwecke, zu welchem ſie beſtimmt war, wirklich gebraucht werden.

Diejenigen, welche frei und unabhängig von Andern lebten, waren ſtets zur Erfüllung ihres Gelübdes, mochte dieß auch den Zuſatz nicht enthalten, daß im Falle der Nichterfüllung der Fluch Gottes eintreten ſolle, verbunden. War die Zeit, zu welcher das Gelübde vollzogen werden ſollte, nicht beſonders beſtimmt, ſo mußte ſogleich zur Erfüllung deſſelben geſchritten werden; war ſie aber feſtgeſetzt und die gelobte Sache verdarb oder verlor ſich, ſo mußte ſie nach ihrem gehabten Werth geſchätzt und bezahlt werden.

Digitized by Google

Nach den Rabbinen ſind Gelübde, die aus Zwang geſchehen, unkräftig; ſie lehren ganz klar und deutlich: Es iſt kein Gelübde und kein Eid, wenn Jemand einem Gewaltthätigen oder Jemandem, der Zwang gebraucht, ein Gelübde thut oder einen Eid ablegt. הנודר או הנשבע לאנס לא הוי נדר ולא שבועה. Nach ihren Ausſprüchen kann eine Entbindung von jedem Gelübde erfolgen, ſobald als Reue über daſſelbe empfunden wird; ja die Entbindung kann ſelbſt dann erfolgen, wenn das Gelübde bei dem Gott Iſrael abgelegt wird. מי שנדר ונתחרט יש תקנה על ידי חרטא ואפילו נדר באלהי ישראל. Die Entbindung wird entweder durch einen Rabbinen oder durch drei gemeine Männer vollzogen. Der Talmud ſpricht in den Tractaten Berachoth, Nedarim und Chagiga gleichfalls hiervon. Sie geſchieht auf folgende Weiſe. Der, welcher das Gelübde abgelegt hat, begibt ſich entweder zu einem Rabbinen, oder, wenn keiner in der Nähe ſeines Aufenthaltsortes iſt, zu drei gewöhnlichen Männern ſeines Glaubens. Dieſen ſetzt er ſein Gelübde genau auseinander, mit Angabe der Urſachen, welche ihn zum Ablegen des Gelübdes bewogen. Dann gibt er die Gründe an, welche ihn vermochten, das Gelübde zu bereuen. Hierauf antwortet der Rabbi oder der erſte von jenen drei Männern: „Du bereuſt dein Gelübde, es ſei dir erlaſſen und vergeben,“ und von dieſem Augenblicke an iſt jener ſeines Gelübdes ledig. Doch iſt hierbei wohl zu bemerken, daß ſie nur eine Entbindung von ſolchen Gelübden, die ein Iſraelit für ſich ſelbſt, freiwillig und aus eignem Antrieb ablegt, geſtatten; von Gelübden und Eiden, welche auf Veranlaſſung oder auf Begehren des Nächſten und vor Gericht (jedoch immer ohne Zwang) abgelegt werden, ſoll keine Entbindung ſtatt finden können.

Noch iſt zu erwähnen, daß, nach den Rabbinen, am Abend des großen Verſöhnungstages gewöhnlich die Entbindung von Gelübden und Eiden ſtatt findet. Zwei Rabbinen treten zur Rechten und Linken des Vorſängers. Nachdem ſie ein Gebet hergeſagt haben, ſpricht der Vorſänger die Entbindungsformel (welche nach ihren Anfangsworten כל נדרי, Col nidre, d. h. alle Gelübde [Schwüre], genannt wird) dreimal, jedesmal mit höherer Stimme. Dieſe Formel bezieht ſich merkwürdigerweiſe auch auf die Entbindung zukünftiger Gelübde, denn es heißt in derſelben: Alle Gelübde, welche wir von dieſem Verſöhnungstage bis auf den künftigen, מיום כפורים זה עד יום כפורים הבא, der uns glücklich erſcheinen möge, geloben, reuen uns, ſie ſollen aufgelöſt, vernichtet und unkräftig ſein. Anfänglich bezog ſich die Formel nur auf die Gelübde, die ſchon gethan, aber unerfüllt geblieben waren, weil ſie bereut wurden; deßhalb hieß es auch früher in der Formel: Alle Gelübde, welche wir vom vergangenen Verſöhnungstage an bis zu dem jetzigen gethan haben (מיום הכפורים שעבר עד יום הכפורים זה) reuen uns.

Für den Chriſten kann es keine Gelübde geben, weil dieſe im

N. T. durchaus nicht geboten ſind und weil in demſelben uns auch nicht ein Beiſpiel dargeſtellt wird, aus welchem wir ſchließen könnten, daß Gelübde gethan (das Beiſpiel des Paulus, Apoſtelgeſch. 18, 18. kann nicht hierher gehören, da wir aus Joſephus wiſſen, daß es Sitte war, daß die, welche krank oder in Bedrängniſſen anderer Art waren, 30 Tage hindurch dem Gebet obzuliegen, vom Wein ſich zu enthalten und die Haare ſich zu ſcheeren pflegten) und als Gott wohlgefällige Handlungen betrachtet worden wären. Hierzu kommt noch, daß ein Chriſt, auch ohne Gelübde, ſtets zu jeglichem Guten, von welcher Art es auch ſein mag, ſchon durch ſeine Religion auf das ſtärkſte verpflichtet iſt. Die catholiſche Kirche handelt daher offenbar gegen den Sinn und den Geiſt der chriſtlichen Religion, wenn ſie ihren Gliedern das Gelübde, Wallfahrten zu unternehmen, oder in freiwilliger Armuth, oder in unbedingtem Gehorſam zu leben, oder Almoſen zu geben, zu beſtimmten Zeiten eine beſtimmte Anzahl Gebete zu beten oder die Heiligen zu verehren, oder das Gelübde, andere ſcheinbar gottesdienſtliche Handlungen zu vollbringen, auferlegt. Weil auch das Weſentliche des Mönchthums darin beſteht, gewiſſe Gelübde abzulegen und die Vollbringung derſelben als Gott wohlgefällige Handlungen anzuſehen, ſo iſt dieſes, ſchon aus dieſem Grunde, verwerflich und gegen die Lehre Jeſu.

Der Koran enthält nur Weniges über die Gelübde. Er erlaubt ſie; doch ſcheint er ihre Nichtvollziehung, im Falle, daß ſie bereut werden, auch zu billigen; ſo ſagt Sure 2: Denen, die das Gelübde thun, ſich ihrer Frauen zu enthalten, iſt es erlaubt, vier Monate lang mit der Erfüllung deſſelben zu warten. Im Falle, daß dann das Gelübde ſie reuen möchte (daß ſie zurückgehen von ihrem Gelübde), werde ihnen Gott dennoch gnädig ſein.

Gemara (גמרא rad. גמר, Vollendung, Vervollſtändigung). Die Gemara enthält eine nähere Erklärung und Vervollſtändigung der Miſchna (ſ. d.), und macht mit dieſer den Talmud aus; ſ. Talmud. Sie enthält ſehr viele lächerliche, abgeſchmackte Fabeln, und verkehrte, ja wahnwitzige Auslegungen des A. T.

Der Talmud theilt ſich in den babyloniſchen und hieroſolymitaniſchen. Die Gemara des babyloniſchen Talmuds wird ſehr oft auch blos mit dem Worte Talmud bezeichnet. Dreiundſiebenzig Jahre nach dem Tode des Rabbi Raf Aſchi ſoll dieſe Gemara entweder vom Rabbi Joſe (יוסי) ſelbſt, oder zu deſſen Zeiten gänzlich abgefaßt, unter allen Iſraeliten ausgebreitet und von allen angenommen worden ſein. Die Abfaſſungszeit würde man demnach ungefähr in das ſechſte Jahrhundert ſetzen müſſen. Die Gemara des Talmuds von Jeruſalem wird von dem Rabbi Jochanan, welcher Vorſteher der Synagogen zu Jeruſalem geweſen war, abgeleitet; die Miſchna zu demſelben ſoll der Rabbi Juda der Heilige zu Tiberias gefertigt haben (im 3. Jahrhundert). Zu welcher Zeit

Digitized by Google

die Gemara derſelben entſtanden ſei, läßt ſich nicht genau angeben, doch ſcheint es gewiß zu ſein, daß ihr Urſprung ein Jahrhundert nach der Abfaſſungszeit der Miſchna fällt. S. Talmud.

Nach dem Ausſpruche des Talmuds Bava mezia wird das Erlernen der Satzungen in der Gemara als die größte Tugend aufgeſtellt. Daher darf man ſich nicht wundern, wenn man hier auch die Ermahnung findet, mehr auf die Worte derer Acht zu haben, welche das mündliche Geſetz aufgeſchrieben haben, als auf das Geſetz ſelbſt. בני הזהר בדברי סופרים יותר מדברי תורה. Ja die Rabbinen lehren ſogar, daß der, welcher die Schrift ohne Miſchna und Talmud (d. i. Gemara) leſe, dem gleich ſei, der keinen Gott habe. So lange die Juden unſerer Zeit ſolche und ähnliche Lehren beibehalten, wird wohl ſchwerlich von einer Emancipation nach vernünftigen Grundſätzen die Rede ſein können; man muß dabei das bürgerliche Wohl der Chriſten auf das Spiel ſetzen.

General heißt in der Kloſterwelt das Oberhaupt eines Ordens.

Geneſis, ſ. Moſes.

Genien, genii. Griechen und Römer dachten ſich die Genien hauptſächlich als Schutzgeiſter einzelner Perſonen. Hinſichtlich des Ranges und Anſehens ſtanden ſie den Laren nach. Man betrachtete ſie als Geiſter, alſo als körperloſe Weſen, die jedoch beim Abſterben des Menſchen in den allgemeinen Ocean der Geiſter zurückkehren, aus welchem ſie ausfloſſen, als der Menſch geboren wurde. Jeden Menſchen ſollte ein guter und böſer Genius begleiten; jener führte ihn zum Glück, von dieſem kam das Unglück. Auch lebloſen Gegenſtänden, Bäumen und Pflanzen wurde ein Genius zugetheilt, ja, ſelbſt ganzen Gegenden und Städten, Wäldern, Brunnen u. ſ. w. Auch die Wiſſenſchaften ſollten ihre Genien haben. Die Opfer, die man den Genien brachte, beſtanden in Blumen und Wein, bisweilen weihte man ihnen auch ein zwei Monate altes Ferkel. Allen Genien ſollte ein großer Genius vorſtehen, welcher zu den Diis selectis gerechnet wurde; dieſem wurden auch größere Opfer gebracht.

Im Koran bedeutet das Wort „Genien“ vernünftige, unſichtbare Weſen überhaupt; es können Engel, Teufel oder zwiſchen beiden ſtehende geiſtige Weſen ſein. Von ihnen iſt z. B. in der Sure 6 die Rede, wo es heißt, daß Genien (die doch von Gott geſchaffen ſeien) als Mitgenoſſen Gottes aufgeſtellt würden; in derſelben Sure werden ſie als Schutzgeiſter der Menſchen erwähnt, die wohl Acht haben ſollen auf das Thun und Laſſen der Menſchen und Gott hierüber Näheres berichten. In der Sure 72 am Anfang heißt es, daß es thörichte Menſchen gäbe, welche ihre Zuflucht zu gewiſſen Genien nehmen.

Ihrer Subſtanz nach ſind ſie erhabener als die Menſchen, denn dieſe ſind aus Thon, jene aber aus reinem Feuer geſchaffen, Sure 35. Ihnen wird ſowohl Unſterblichkeit als auch eine moraliſche Willens-

Digitized by Google

freiheit zugetheilt, wie den Engeln (ſ. d.). Daher gibt es gute und böſe Genien. Nach den morgenländiſchen Traditionen waren ſie die urſprünglichen Bewohner der Erde, und zwar lange Zeit vor Adam. Doch allmälig fingen mehrere an ſich gegen Gott zu empören; die Strafe, die ſie für ihren Ungehorſam von Gott empfingen, vermochte ſie nicht ſich zu beſſern. Unwillig über dieſe ungehorſamen Geſchöpfe, ließ Gott den Menſchen entſtehen, um die Erde zu bewohnen. Dem Menſchen ſollten ſich dieſe Geiſter unterwerfen, doch ein Theil derſelben weigerte ſich, dieſem Befehle Genüge zu leiſten, und wurde von Gott verſtoßen. Sie werden als die beſtändigen Gegner jeder guten Sache genannt.

Gennadius, Kirchenvater des 5. Jahrh. und Presbyter zu Maſſilien (Marſeille). Er war ein Anhänger und Verbreiter des ſemipelagianiſchen Lehrbegriffs, welcher im Occident beſonders durch Fauſtus Rhegienſis gehoben und auf den Concilien zu Arelate und Lugdunum (475) allgemein beſtätigt worden war. Als Schriftſteller iſt er durch die Fortſetzung der Schrift des Hieronymus: *De scriptoribus ecclesiasticis;* durch ſeine Werke: *De fide s. de dogmatibus ecclesiasticis; liber ad Gelasium Papam* (492—496) merkwürdig geworden.

Genoveva, eine Heilige der römiſchen Kirche und Schutzpatronin von Paris, nach welcher ſich auch die Congregation der regulirten Canoniker in Frankreich die Congregation der h. Genoveva nannte. Ihr iſt der dritte Januar als Feſttag geweiht. Die Legenden ſind voll von ſonderbaren und lächerlichen Erzählungen über die Wunder, welche ſie im Leben wie im Tode verrichtet haben ſoll, ſelbſt ihre Ueberbleibſel, die in einem koſtbaren Gefäße aufbewahrt werden, thun Wunder. Als das Antoniusfeuer unter den Einwohnern von Paris im zwölften Jahrhundert wüthete, ließ der Biſchof die Gebeine der h. Genoveva in feierlicher Proceſſion nach der Kirche Notre Dame bringen; das Volk ſtrömte hinzu, um die Reliquien zu verehren und anzubeten, — alle Kranken wurden ſogleich geſund.

Gentilis, Johann Valentin; ſ. Trinität. Er war aus Coſenza gebürtig und machte ſich durch ſeine antitrinitariſchen Behauptungen in der Kirche merkwürdig. Bei ſeinem Auftreten lehrte er, daß Chriſtus, als Gott, geringer als der Vater, daß Vater, Sohn und Geiſt nicht Ein Gott, ſondern vielmehr als drei für ſich beſtehende Weſen zu erkennen ſeien, daß nur Gott der Vater ungezeugt und für ſich exiſtire, daß der Sohn und der heil. Geiſt, von dieſem abhängig, ihr Weſen von jenem erhalten haben. Späterhin änderte er ſeine Meinung über die Trinität dahin ab, daß er erklärte: Gott habe in Ewigkeit einen vollkommenen Geiſt geſchaffen, der in der Fülle der Zeit die Menſchheit annahm.

Gentilis, von der orthodoxen Kirche verfolgt und gefänglich eingezogen, mußte ſich ſchmählichen Büßungen, wegen der Verbreitung

ſeiner Lehre, unterwerfen. Lange irrte er dann in Frankreich, Polen und in der Schweiz umher; endlich wurde er hier durch den bekannten Musculus wieder gefangen geſetzt und am 9. Septemb. 1566, hauptſächlich weil er bei ſeinen Lehren verharrte, zu Bern enthauptet.

Georg der Heilige. Er iſt einer der berühmteren Heiligen der griechiſchen Kirche, deſſen Feſt am 23. April gefeiert wird. Ihm wird eine große Menge Wunder zugeſchrieben und ſein Bild ſoll noch die Kraft haben, daß es den, der es bei Proceſſionen trägt, wenn er kein reiner Menſch iſt, ſo mit Angſt erfüllt, daß er es augenblicklich abgeben muß.

Georg der Heilige; Ritterorden deſſelben in Oeſtreich und Kärnthen. Die Errichtung dieſes Ordens fällt gegen das Jahr 1468; ſie geſchah durch Kaiſer Friedrich III. Papſt Paul II., 1464 — 1471, beſtätigte denſelben, weil er hauptſächlich zur Ehre Gottes, der h. Jungfrau und des catholiſchen Glaubens geſtiftet wurde. Das Hauptkloſter dieſes Ordens war das reiche Benedictinerkloſter zu Millſtadt im Kirchſprengel von Salzburg. Die weſentlichſten Regeln deſſelben waren: daß einem Großmeiſter die oberſte Leitung des Ordens zukommen ſollte. Ihm ſollten daher die Ritter, der Propſt und die Prieſter des ganzen Ordens unterworfen ſein. Sie alle mußten ſich bei der Aufnahme zur Keuſchheit und zum Gehorſam verpflichten. In Armuth zu leben, dazu wurde keinem Gliede eine Verpflichtung auferlegt. Zur Aufſicht der Geiſtlichen oder Prieſter des Ordens wurde ein Propſt inſtallirt. Die Güter, die etwa ein Ordensglied nach ſeinem Ableben hinterlaſſen möchte, ſollten entweder dem Kloſter, dem es angehörte, oder einem anderen, welches dieſem Kloſter unterworfen ſei, anheimfallen. Zu ihrer Kleidung konnten ſie jede beliebige Farbe wählen, nur nicht die rothe, grüne oder blaue; doch wurden ſie verpflichtet, an den Vigilien, an den Feſttagen der Maria und an jedem Sonnabend ein langes weißes, mit einem rothen Kreuze verſehenes Gewand über ihre gewöhnliche Kleidung anzulegen.

Mit Genehmigung des Kaiſers Maximilian I. und des Papſtes Alexander VI., 1494, wurde durch den Großmeiſter des Ordens, Johann Sibenhirter, eine Geſellſchaft des h. Georgius geſtiftet, in welche Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes treten konnten. Die Männer nahmen gewöhnlich an den Kriegen gegen die Ungläubigen Theil, oder ſie mußten mit den Frauen Almoſen ſammeln, Feſtungen erbauen helfen und ſie mit Kriegsvorräthen anfüllen. Sie ſtanden unter der Leitung zweier Generalvicarien, zu denen der Großmeiſter des Ordens ſelbſt gehörte. Als Ordenszeichen trugen ſie ein goldenes Kreuz mit einer Krone in einem goldenen Kreis.

Der Orden exiſtirt nicht mehr; ſeine Güter ſind der Krone

Digitized by Google

Oeſtreichs anheimgefallen und das Hauptkloſter erhielten ſchon im Jahre 1598 die Jeſuiten.

Georg der Heilige; Ritterorden deſſelben in Baiern. Der Urſprung dieſes Ordens des heil. Georg wird ſchon in die Zeiten der Kreuzzüge geſetzt. Die Herzöge von Baiern, nämlich Otto III. und Eckhard, welche an den Kreuzzügen Theil nahmen, hatten den heiligen Georg ſich zum Schutzpatron erwählt. Ihm und der unbefleckten Empfängniß der h. Maria zu Ehren trugen ſie ein rothes Kreuz. Die baieriſchen Edelleute, welche dieſe Fürſten begleiteten, trugen gleichfalls dieſe Auszeichnung. Doch jene Herzöge verloren auf ihren Zügen ihr Leben und ſo blieb eine Zeit lang der Ritterorden des h. Georg in Vergeſſenheit. Endlich ſtellte ihn Kaiſer Maximilian I. wieder her. Seine Ritter, welche Kronen auf ihren Helmen trugen, nannte man oft milites coronati. Doch die beſtändigen Unruhen, von welchen damals Deutſchland heimgeſucht war, wirkte auch nachtheilig auf den Orden, er löſte ſich allmälig auf, und von Neuem kam er in Vergeſſenheit. Endlich wurde er durch den Kurfürſten von Baiern Carl Albert, nachmaligen römiſchen Kaiſer, als ein Ritterorden des h. Georg erneuert, mit dem Titel: „Beſchützer der unbefleckten Empfängniß der h. Jungfrau Maria" belegt und mit Statuten und Gütern beſchenkt. Papſt Benedict XIV. (1740—1758) beſtätigte dieſe Erneuerung und verlieh dem Orden Privilegien. Er erhielt einen beſonderen Ordensbiſchof, welcher zugleich episcopus in partibus infidelium iſt, ferner einen infulirten Ordenspropſt, vier Decane und zwei Kapellane. Auf ihrem Ordenszeichen iſt die Jungfrau Maria abgebildet, die Hände in die Höhe haltend. Ihr Haupt iſt mit fünf Sternen umgeben und mit dem rechten Fuße zertritt ſie den Kopf einer Schlange. In den Winkeln des Ordenskreuzes ſieht man die Buchſtaben V. I. B. I., d. h. virgini immaculatae Bavaria immaculata. Der Großmeiſter, welcher den ganzen Orden regiert, zeichnet ſich durch ſeine prachtvolle Kleidung ſehr aus. Der Mantel iſt von himmelblauem Sammet und mit reicher Silberſtickerei verſehen. Die Kleidung der anderen Vorſteher des Ordens iſt nicht ſo reich mit Silber geſtickt als die des Großmeiſters, auch iſt der Mantel, den ſie tragen, kürzer als der Mantel jenes. Die Mäntel der Ritter ſind ganz kurz und nur mit weißer Seide ausgelegt. An den Hauptfeſten, nämlich an dem Feſte der unbefleckten Empfängniß der Maria (8. Decbr.) und an dem Feſte des h. Georg, müſſen alle Glieder des Ordens in der Ordenstracht erſcheinen.

Georgianer, ſ. Davidiſten.

Georgianiſche Religioſen und Religioſinnen. Sie haben ihre Heimath in der Provinz Georgien in Aſien. In und bei Damascus beſitzen ſie Klöſter. In ihrer Lebensweiſe befolgen ſie die Regel des h. Baſilius. Die Religioſen kleiden ſich wie die griechiſchen

Mönche und ſind nicht ganz ungebildet. Die Religioſinnen kommen gewöhnlich ſchon in das Kloſter, wenn ſie kaum erwachſen ſind. Nach dem Ablaufe der Noviziatzeit werden ſie dem Orden, als ordentliche Glieder, einverleibt und dürfen dann ſowohl taufen als das heil. Oel darreichen. Ihre Kleidung iſt ganz ſo, wie ſie in der Provinz, in der ſie wohnen, überhaupt gewöhnlich iſt, nur hat ſie eine ſchwarze Farbe. Außerdem verhüllen ſie ihr Geſicht noch mit einem leinenen Schleier.

Gerbert, ſ. Sylveſter II.

Gereahs heißen bei den Bewohnern der Inſel Ceylon gewiſſe Planeten, die für Glück bringende Gottheiten gehalten und verehrt werden. Die Macht derſelben, glauben ihre Verehrer, iſt ſo groß, daß kein anderes göttliches Weſen ſie hindern kann, dem Glück zu bringen, dem ſie es zugedacht haben. Zur Verehrung dieſer Gottheiten bilden ſie ſich aus Erde ſo viel Geſtalten als Götter in unnatürlichen Formen (die noch dazu auf die ſonderbarſte Weiſe bemalt werden), als ſie glauben, daß Gottheiten ſich bemühten, ihnen Unglück zu bringen. Dann ſtellen ſie Gaſtmahle an, denen Tänze und andere Luſtbarkeiten folgen; jene Götterbilder werden dann auf die Straßen geworfen und die Reſte der Mahle unter das Volk vertheilt.

Gerhardiner. Die Gerhardiner, Brüder des gemeinſamen Lebens, wurden durch *Gerhardus Magnus* oder Gerhard de Groot, geboren zu Deventer im Jahre 1340, in das Daſein gerufen. In Paris hatte er Theologie ſtudirt, dann die Magiſterwürde erlangt und lebte dann zu Aachen, Utrecht, Cöln und anderwärts, wenig den Wiſſenſchaften, deſto mehr aber dem Genuſſe von Vergnügungen. Endlich beſchloß er fromm zu werden, ging in ein Carthäuſer Kloſter, faſtete und kaſteite ſich mehr, als die Kloſterregel verlangte, und trat dann als Prediger wieder auf. In dem Hauſe, welches er von ſeinen Eltern ererbt hatte, nahm er Knaben und arme Cleriker auf und verband ſich mit ihnen zu einem gemeinſamen und frommen Leben. Das Beten war die Hauptbeſchäftigung dieſes Vereins und Groot war ſo unermüdet hierin, daß er bald in den Ruf kam, Wunder wirken zu können. Auch für die Aufnahme armer Mädchen, die der Frömmigkeit und einer nützlichen Thätigkeit ſich ergeben wollten, hatte Groot ein Haus einrichten laſſen. In Kurzem wurden mehrere Häuſer dieſer Art angelegt, die man Beguinenhäuſer nannte.

Gericht, das jüngſte. Die Lehre von einem jüngſten Gericht, welches am Ende aller Dinge eintreten ſoll, kann ſich in den heidniſchen Religionen nicht finden, da dieſe den Glauben an ein allmächtiges und allgerechtes Weſen, von dem Alles Gute belohnt und Alles Böſe beſtraft werden ſoll, ſei es nun unmittelbar nach dem Tode oder wenn eine allgemeine Auferſtehung ſtatt finden ſoll, nicht

Digitized by Google

enthalten. Dagegen findet ſich jedoch in den heidniſchen Religionen die allgemeine Behauptung, daß der Menſch nach ſeinem Tode gerichtet werde. Hierüber verweiſe ich beſonders auf das, was die indiſche Religionslehre über Jama ſagt. Es kommt alſo hier darauf an, die Lehre der Juden, der chriſtlichen Kirche und des Korans über das jüngſte Gericht darzuſtellen.

Die Idee von dem Eintreten eines jüngſten Gerichtes, welche mit den Vorſtellungen einer dereinſtigen Auferſtehung (ſ. d.) genau zuſammenhängt, bildete ſich nur nach und nach unter den Juden aus. Sie glaubten, daß ſie aus der Bedrückung und Unterjochung von auswärtigen Nationen befreit werden würden, indem Jehovah einen Erretter ihnen ſenden werde. Von dem Tage an, an welchem dieſer Erretter erſcheinen werde, ſollen die Feinde geſchlagen und überwunden, von dieſem Tage an die Macht und das Anſehen ihres Staates wieder hergeſtellt werden. Als ſie allmälig ihre Vorſtellungen von dieſem großen Erretter aus aller Noth, welcher der Meſſias (ſ. d.) ſein ſollte, mehr ausgebildet hatten, glaubte man nun, daß der Meſſias, wenn er erſcheinen werde, ein großes Gericht über alle Völker halten, daß durch daſſelbe die Juden vom Meſſias zur Herrſchaft über alle Völker gebracht, dieſe aber zu Strafen verurtheilt werden würden. Nach den canoniſchen Büchern des A. T. ſollte dieſes Gericht in dieſem Leben gehalten werden, doch allmälig änderte man dieſe Vorſtellung dahin ab, daß man glaubte, der fromme und treue Anhänger des Geſetzes würde einſt wieder belebt werden, um vor dem Meſſias zu erſcheinen und von ihm für das gerechte Leben belohnt zu werden. Zugleich wird dieſes Gericht nicht allein von dem Zuſtande, welcher unmittelbar nach dem Tode, je nachdem der Menſch gehandelt hat, eintreten ſoll, deutlich unterſchieden, ſondern es wird auch als zukünftig dargeſtellt und alſo in ein zukünftiges Leben geſetzt. Dieß geſchieht namentlich in dem apocryphiſchen Buche der Weisheit (ſ. Cap. 3). Ueberhaupt wird auch in dieſer Schrift beſtimmt von dem Gerichtstage geſprochen (ἡμερα διαγνωσεως), an welchem die Guten Gutes und die Böſen Böſes zu erwarten haben, an welchem den Treuen und Gerechten Glanz und Herrlichkeit, den Untreuen und Ungerechten Elend verheißen wird. S. Cap. 3, 5. 2. Macc. 7. Nach Joel 3, 7. 17 ſoll das Gericht über die Heiden im Thal Joſaphat gehalten werden.

Bei den Phariſäern hing dieſe Lehre mit den Vorſtellungen vom Meſſiasreiche gleichfalls zuſammen; ſie lehrten eine Auferſtehung und glaubten, daß durch dieſelbe für die Juden die Herrlichkeit, für die anderen Völker aber ewige Strafen eintreten würden. Auch die Eſſäer lehrten das Eintreten von ewigen Strafen.

Die Rabbinen lehren über die Zeit, zu welcher, über den Ort, an welchem, und über die Art, auf welche überhaupt ein Gericht an dem Menſchen vollzogen wird, Folgendes:

Digitized by Google

Der Menſch tritt unmittelbar nach ſeinem Tode, ſobald als ſeine Seele den Körper verläßt, vor die göttliche Majeſtät. Hat er Gutes, wie es das Geſetz befiehlt, gethan, ſo wird er der Majeſtät Gottes anhängen und hinauf in den heiligen Ort ſteigen. ונשמתו זוכה לעלות למקום קדוש. Wehe dagegen dem Böſen! Auch bei ihm ſtehen alle Handlungen ſeiner Lebens offen dar. Drei Ausrufer (ושלשה כרוזים), einer vor ihm, einer zur Rechten und einer zur Linken, rufen ſeine Thaten aus, verkünden, daß er wider das Geſetz und die Gebote gelebt habe. Iſt er begraben, ſo erhebt ſich der Todesengel Duma (דומה). Unter dem Befehl deſſelben gehen 3 Engel aus, welche über die Züchtigung im Grabe (חיבוט הקבר) geſetzt ſind; ſie halten feurige Geißeln in den Händen, Leib und Seele richtend.

Sieben Gerichte ergehen, wie die Rabbinen behaupten, über den Menſchen. ז׳ דינים חולפין ובאין על האדם. Das erſte beginnt, wenn die Seele aus dem Leibe fliegt; das zweite, wenn die Werke des Menſchen ausgerufen werden; das dritte, wenn der Leib beerdigt, das vierte, wenn dieſer im Grabe gezüchtigt wird; das fünfte iſt das Gericht des Wurmes, welcher, nach dem Talmud Tractat Berachoth, einen Verſtorbenen eben ſo viele Schmerzen verurſachen wird, als eine Nadel, welche ein Lebender im Fleiſche hat (קשה רמה למת כמחט בבשר החי); das ſechſte beginnt, wenn der Leib drei Tage im Grabe gelegen hat, dann ſoll der Körper ihm geöffnet und die Eingeweide mit Schmerzen ausgenommen werden. Dann werden die Hände, Füße und alle Glieder, welche Sünde gethan haben, einem Gerichte unterworfen werden, welches 30 Tage dauert, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß auch die Seele dieſe Strafe mit erdulde. Das ſiebente beſteht darin, daß die Seele in der Welt herumgetrieben und nicht eher Ruhe finden wird, bis die Strafe ihr Ende erreicht hat. Von dem vierten Gericht, durch welches Leib und Seele gezüchtigt werden, berichten die Rabbinen noch ausdrücklich, daß, ſo hart es auch ſei, ſelbſt die Gerechten demſelben unterworfen würden. Nur der, welcher im Lande Iſrael wohne oder am Abend des Sabbaths ſterbe, ſolle von demſelben frei ſein. Die Züchtigung wird mit einer Geißel, welche halb aus Eiſen und halb aus Feuer beſteht, vollzogen. Der Körper wird 3mal geſchlagen. Bei dem erſten Schlag werden die Glieder von einander geriſſen, bei dem zweiten zerſtreut, jedoch von den Engeln wieder zuſammengelegt und bei dem dritten in Aſche und Staub verwandelt, aber von dem Züchtigungsengel wieder in das Grab gelegt.

Ueber das ewige Gericht tragen die Rabbinen im Weſentlichen die oben angegebenen Lehren vor. Sie behaupten das Eintreten deſſelben, laſſen Gute und Gottloſe gerichtet, jene belohnt, dieſe beſtraft werden. Dieß ſoll durch den h. Gott geſchehen, welcher die ganze Welt im Thale Joſaphat (בעמק יהושפט) verſammelt. Da-

durch aber, daß ſie das Gericht auf die ganze Welt beziehen, erweitern ſie die frühere Vorſtellung. Unter dem Worte „Welt“ verſtehen ſie hier nicht allein die Nichtjuden, ſondern die geſammte Menſchheit, das Gericht alſo wird allgemein gemacht, auch die Juden ſind demſelben unterworfen. Beſtimmt ſagen ſie: Der Tag des Gerichtes iſt allgemein (יום הדין יהיה כללי לכל בני העולם), auch die Iſraeliten wird der h. Gott dereinſt richten. הקדוש ברוך הוא דן את ישראל. Der Tag des Gerichtes, heißt es ferner, ſoll nach der Auferſtehung ſein יום הדין אחר התחיה; und wiederholt wird verſichert, daß an demſelben die Völker der Welt und auch die ſündigenden Iſraeliten (בו יכנשו מתי העולם ופושעי ישראל) geſtraft werden. Die Guten wird der h. Gott belohnen, die Böſen in die Hölle verweiſen.

Im N. T. finden wir mehrmals von Chriſtus ſelbſt die Erwähnung, daß ein Tag des Gerichtes eintreten werde. Wir finden die Angabe, daß Chriſtus ſelbſt, als Meſſias, im Auftrage Gottes, des Vaters, das Gericht halten wird, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es ſich über alle Menſchen, ohne Ausnahme, erſtrecken, daß die Engel bei demſelben gegenwärtig ſein werden, um die Guten und Böſen zu ſcheiden und beiden ihren Aufenthaltsort anzuweiſen. Die Belohnungen und Strafen, welche durch dieſes Gericht ertheilt werden ſollen, ſtellt das N. T. unter verſchiedenen Bildern dar, jene unter dem Bilde eines Gaſtmahles oder einer Herrſchaft, dieſe bald durch das Bild eines nagenden Wurmes, bald des Feuers, bald unter dem Bilde einer fürchterlichen Finſterniß. Ueber den Ort, wo, und die Zeit, zu welcher das Gericht gehalten werden ſoll, wird im N. T. nichts Näheres beſtimmt. Von den Apoſteln wird der Anfang des jüngſten Gerichtes an die Auferſtehung (ſ. dieſe) und dieſe an die Wiedererſcheinung Jeſu geknüpft.

Die chriſtlichen Kirchenlehrer der erſten Jahrhunderte ſtellen hier keine von den neuteſtamentlichen Ausſprüchen weſentlich abweichenden Lehren auf. Juſtinus Martyr in ſeiner Apolog. maj. und in ſeinem Dialog. cum Tryph. gibt wohl einzelne nähere Erörterungen, doch bleibt er dabei ſtehen, daß Chriſtus das Gericht bei ſeiner Wiedererſcheinung halten, daß von ihm die Böſen zu ewigen Strafen verurtheilt werden würden. Die Buße, welche dieſe nach der Erſcheinung Chriſti thun würden, werde denſelben nichts nützen, da ſie zu ſpät ſei. Nach Tatians oratio ad Graecos werden am Ende aller Tage die Menſchen wieder hergeſtellt und gerichtet werden. Irenäus behauptet, daß mit der Auferſtehung, welche am Schluſſe des tauſendjährigen Reiches erfolge, auch das jüngſte Gericht eintreten werde. Die Strafen für die Gottloſen hält auch er von ewiger Dauer, ſetzt ſie aber nicht allein in Schmerzgefühle, ſondern auch in die Trennung von der Gemeinſchaft mit Gott. Tertullian glaubt gleichfalls an ein letztes Gericht, durch welches die Menſchen, nach

Verdienſt, gerichtet werden ſollen. Die Verehrer Gottes ſollen bei Gott ſein und mit der Subſtanz der Ewigkeit bekleidet werden, die Nichtchriſten und Unchriſten aber ewig im Feuer brennen. Nach Clemens Alexandrinus ſoll mit dem Gericht ein Reinigungsfeuer verbunden ſein; durch daſſelbe ſollen die, welche noch Begierden an ſich haben, erſt geläutert werden, bevor ſie in einen glücklichen Zuſtand treten können. Origenes deutet die Beſchreibung von der Form des Gerichtes allegoriſch; er ſagt ausdrücklich, daß man die Angaben von dem ewigen Gericht im N. T. nicht eigentlich verſtehen dürfe, da die Ausdrücke nur von menſchlichen Gerichten entlehnt ſeien, um jenes deſto deutlicher darzuſtellen. Das Beſteigen des Richterſtuhls von Chriſtus bezeichne nichts Anderes, als daß derſelbe über alle Geſchöpfe erhaben ſei, daß er Alles wiſſe, Alles durchſchaue und entdecke, um die Guten und Böſen nach ihren Thaten zu belohnen. Nicht die Frommen allein, ſondern alle Chriſten, welche gelebt haben, ja überhaupt alle Creaturen ſollen gerichtet werden. Und nicht an Einem Orte, ſondern überall werde ſich Chriſtus offenbaren, durch Abſonderung der Guten von den Böſen. Die Welt werde durch ein großes Feuer zu Grunde gehen, jedoch die Subſtanz aller Dinge ſich erhalten; es ſoll ein Reinigungsfeuer ſein, Strafe und Heilmittel zugleich. Diejenigen, welche zur Glückſeligkeit gelangen, ſollen das Brod des Lebens (Sprüchw. 9, 1—5) genießen und fortwährend in der Erkenntniß Gottes wachſen; die Verdammten werden dagegen mit viel ſchwereren Strafen belegt werden, als im gegenwärtigen Leben eintreten können. Er läugnet aber die Ewigkeit der Strafen, und ſelbſt dem Satan läßt er die Hoffnung zur Beſſerung und daher auch zum Aufhören der Strafen, die über ihn werden verhängt werden.

Im Weſentlichen ſtimmt ihm Methodius bei; Cyprian lehrt auch das Reinigungsfeuer, behauptet aber, daß alle Buße vergebens ſein und keine Sühnung der Sünden ſtatt finden werde. Arnobius will nur den Seelen der Frommen eine Fortdauer erweiſen, die Seelen der Gottloſen ſollen vernichtet werden. Nach Lactantius ſollen auch die Gerechten, ſobald ſie Gott richtet, durch Feuer geprüft werden; ſind ſie wirklich rein, ſo wird das Feuer ihnen keinen Schmerz verurſachen. Nach dem Schluſſe des 1000jährigen Reiches wird eine zweite Auferſtehung ſtatt finden; die Gottloſen ſollen dann mit ewigen Qualen belegt werden.

Die folgenden Lehrer bleiben meiſtens nur bei den Ausſprüchen der h. Schrift ſtehen. Nach Auguſtin läßt ſich im Allgemeinen über die Zeit des Eintrittes des jüngſten Gerichtes nichts beſtimmen, doch glaubt er, daß eine Bekehrung durch Elias erſt noch ſtatt finden werde. Auch er glaubt, daß die Welt beim jüngſten Gericht durch ein großes Feuer werde zerſtört werden, und äußert, daß die Gerechten entweder dieſes Feuer nicht fühlen, oder an einem Orte

weilen würden, bis zu welchem das Feuer nicht bringen könne, denn ihr Körper wird da ſein, wo die Seele ſein will. Er nimmt verſchiedene Stufen der Belohnung und der Strafe an; die mildeſte Strafe ſollen ungetaufte Kinder erhalten. Die Strafen der Verdammten aber läßt er ewige Strafen ſein; er beruft ſich deßwegen auf Matth. 25, 41. 46, und obſchon er zugibt, daß αἰωνιος nicht nothwendig „ewig" bedeuten muß, ſo ſagt er doch, daß auch von Belohnungen dieſes Wort geſagt werde. Wollte man nun eine endliche Dauer behaupten, ſo könne man auch die Ewigkeit der Belohnungen läugnen. Seine Behauptungen von dem jüngſten Gericht erhielten ſich durch alle folgenden Zeitalter und wurden ſogar orthodoxer Glaube.

Die Verfaſſer der ſymboliſchen Bücher und die älteren Theologen der proteſtantiſchen Kirche hielten ſich fortwährend an die wörtliche Beſchreibung des jüngſten Gerichtes, wie wir ſie in dem N. T. leſen. Die ſymboliſchen Bücher ſagen im symb. apost.: Christus venturus est judicare vivos et mortuos; die C. A. art. 3. erwähnt eine ſichtbare Wiederkunft Chriſti in den Worten: Christus palam rediturus est, ut judicet vivos et mortuos; art. 17: Chriſtus werde beim Ende der Welt zum Gericht erſcheinen, die Todten erwecken, den Frommen ewiges Leben und ewige Freude geben, die Gottloſen aber zu ewigen Qualen (ut sine fine crucientur) verurtheilen. S. auch Catech. maj. art. 3, epit. 1. Die älteren Theologen behielten, wie ſchon erwähnt, ganz dieſe Erklärungen und Beſtimmungen bei. Die neuern Theologen theilen ſich in ihren Anſichten. Einige behaupten eine ſichtbare Wiederkunft Chriſti am Ende der Welt, erklären aber alle anderen näheren Angaben der Handlungen Jeſu allegoriſch; Andere halten die ganze Lehre vom jüngſten Gericht für Accommodation Jeſu nach den Vorſtellungen der Juden von dem Erſcheinen eines Meſſias.

Es bleibt noch übrig, die Lehre des Koran über das jüngſte Gericht darzuſtellen. Auch hier hängt ſie mit der Lehre von der Auferſtehung (ſ. dieſe) auf das genaueſte zuſammen. Daß ein jüngſtes Gericht ſtatt finden werde, wird in Sure 3 ausdrücklich erwähnt. Es heißt hier: Es iſt kein Zweifel, daß am Tage der Auferſtehung Alle verſammelt werden ſollen zum Gericht, daß einer jeden Seele bezahlt werden ſoll, was ſie gewonnen hat. Doch glauben die Muhamedaner, daß nicht allein die Menſchen, ſondern alle Geiſter und auch die vernunftloſen Geſchöpfe an dem Tage des jüngſten Gerichtes gerichtet werden ſollen. Der Tradition nach würden jedoch die zum Gericht verſammelten Völker nicht ſogleich gerichtet werden; nach Einigen ſollen 40, nach Andern 70, nach Andern 300, nach Andern 50,000 Jahre erſt noch verſtreichen. Während dieſer Zeit würden die Gerechten und Gottloſen, jedoch nach dem Grade ihrer Verdienſte, Qualen erleiden. So ſollen die Strafen der Gerechten, die ſich bei der

Digitized by Google

Verrichtung ihres Gebetes immer erſt zu reinigen pflegen, für keine Strafen zu achten ſein, wenn man ſie mit den Strafen der Gottloſen vergleicht; ſie ſollen auch nicht länger dauern, als ein Gebet dauert. Während daß die Gottloſen fürchterlich gemartert und durch die Hitze der Sonne (die mit aller Kraft ſie auf das Haupt brennen wird) heftig gequält würden, ſollen die Guten vom Throne Gottes beſchützt werden. Zugleich wird jene auch ein heftiger Hunger und Durſt und eine erſtickende Luft bis zu der Zeit, zu welcher das Gericht ſeinen Anfang nehmen wird, quälen. Wenn nun endlich Gott erſcheint, ſo werde der große Prophet Muhamed das Mittleramt übernehmen, denn Adam, Noah, Abraham und Jeſus würden dieſes nicht übernehmen, ſondern nur für ihr eignes Heil bitten. Gott werde in dem Volke von ſeinen Engeln umgeben erſcheinen, und das Buch, in welchem die Engel die Handlungen der Menſchen aufgezeichnet haben (ſ. Engel), vorzeigen. Nun ſollen die Menſchen Rechenſchaft geben von dem Gebrauch ihrer Zeit, ihres Reichthums, ihrer Leiber und ihres Wiſſens. Jeder werde ſich zu entſchuldigen ſuchen und daher werde ein Streit zwiſchen den Leibern und den Seelen entſtehen, indem jene die Schuld der Uebelthaten auf dieſe und dieſe auf jene wälzen würden. Doch aller Streit und alle Entſchuldigung werden vergeblich ſein, denn ihre eignen Glieder, die Engel und die Erde ſollen ſelbſt gegen ſie zeugen. Das Gericht ſelbſt aber wird nicht länger dauern als (wie die Araber ſich gern auszudrücken pflegen) Zeit nöthig iſt, um ein Schaf oder eine Cameelin zu melken; nach Andern ſoll es nur einen Augenblick, nach Andern aber einen halben Tag dauern. Die Gerechten würden mit Freude das Buch ergreifen, in welchem ihre Handlungen aufgezeichnet ſeien; ſie ſollen es in der rechten Hand halten und in demſelben leſen; die Gottloſen aber würden gezwungen werden, das Buch, welches ihre böſen Thaten enthält, in die linke Hand, die ihnen auf den Rücken gebunden werden wird, zu nehmen. Die rechte Hand läßt man an den Nacken befeſtigen.

In einer Wagſchale, die vom Engel Gabriel gehalten wird, ſollen nun alle Handlungen der Menſchen abgewogen werden, und nach dem Aufſchnellen oder Herunterſinken derſelben Belohnung und Beſtrafung ſich richten. Iſt die Abwägung geſchehen, ſo wird nun die Wiedervergeltung für die Beleidigungen, die ein Menſch von dem andern erduldet hat, eintreten. Dieſe Wiedervergeltung läßt man von den Engeln und zwar ſo vollzogen werden, daß dem Beleidiger ſo viel von ſeinen guten Werken entzogen und dem Beleidigten zugetheilt wird, als der Grad der Beleidigung groß iſt. Darauf ſprechen die Engel zu Gott: „Wir haben Jedem gegeben, was ihm gebühret; es bleibt von den guten Werken dieſes Menſchen noch ſo viel übrig, als eine Ameiſe ſchwer iſt.“ Gott werde aber aus Barmherzigkeit alsdann dieſes Gewicht verdoppeln und jenem Menſchen

das Paradies zu Theil werden laſſen. Wenn aber keine guten Handlungen übrig bleiben, und ſogar Menſchen übrig ſind, denen noch eine Genugthuung werden muß, dann wird das Gewicht der Uebelthaten verdoppelt und die Seele zur Strafe beſtimmt.

Die guten Geiſter gelangen durch das Gericht zu Belohnungen, die böſen aber mit den Ungläubigen zu ewiger Strafe.

Auch die vernunftloſen Geſchöpfe werden an ſich das Wiedervergeltungsrecht ausüben laſſen, aber endlich auf Gottes Befehl in Staub vernichtet werden. Nur der Hund, der Siebenſchläfer und der Eſel Eſras ſollen wieder belebt werden und einen beſonderen Platz im Paradieſe erhalten.

Wenn nun das Gericht vollzogen iſt, ſo ſollen, nach der Tradition, die zum Paradieſe Beſtimmten zur Rechten, die Verdammten zur Linken gehen, Beide aber, bevor ſie zu dem Orte ihrer Beſtimmung gelangen, noch über eine Brücke (al Sirat) gehen, welche über die Hölle gelegt, viel feiner als ein Haar und viel ſchärfer als ein Schwerd iſt. Auf jeder Seite ſollen ſich noch Dornhecken befinden. Die frommen Gläubigen werden über dieſe leicht und raſch gehen, die Gottloſen aber ausgleiten und in die unter derſelben befindliche Hölle ſtürzen.

So lautet die Tradition der Moslems über das jüngſte Gericht; es bleibt noch übrig, die Ausſprüche ihres Religionsbuches ſelbſt zu hören. Als Zeichen des herannahenden jüngſten Gerichtes wird Sure 22 eine Erſchütterung der Erde erwähnt, jede Frau wird ihres Säuglings vergeſſen, und jedes Thier, das Junge trägt, die Bürde von ſich werfen, Rauch und Dampf werden die ganze Welt erfüllen, Sure 44, der Mond wird ſich zerſpalten, die Sonne zuſammengelegt werden können wie ein Kleid, Sure 81, die Sterne werden fallen, die Berge vergehen, das Meer wird ſprudeln, die wilden Thiere werden ſich verſammeln, der Himmel von ſeinem Orte bewegt werden, die Hölle brennen, und die Seele mit dem Leibe wieder vereinigt werden. Zu welcher Zeit das Gericht anbrechen werde, wird im Koran nicht näher und ſicherer beſtimmt; es heißt in demſelben blos: Das Gericht wird plötzlich erſcheinen, Sure 6, die Zeit des Anbruches iſt Gott allein bekannt, Sure 7; doch wird es unvermeidlich ſein, Sure 56. Wie die Tradition ſchon lehrt, ſo lehrt auch der Koran, Sure 25, daß die Engel in den Wolken beim Gericht ſichtbar erſcheinen. Ein Engel (Iſrafil) ſoll die Menſchen zum Gericht vorfordern, Sure 54; die zum Paradieſe Beſtimmten werden eine beglückende Wohnung erhalten, die Gottloſen aber ſollen in das hölliſche Feuer geſtürzt werden. Nach Sure 69 werden am jüngſten Tage 8 Engel den Thron Gottes tragen. Alle Handlungen der Menſchen werden an demſelben offenbar werden. Die Gerechten ſollen das Buch, in welchem ihre Handlungen verzeichnet ſind, in die rechte Hand nehmen (ſ. oben), in demſelben leſen, die

Gottloſen aber ihr Buch mit der linken Hand faſſen müſſen; ſie ſollen ausrufen: „O daß ich dieſes Buch nicht empfinge, daß der Tod mir ein Ende machte!" endlich mit einer 70 Ellen langen Kette gefeſſelt in die Hölle zur Strafe geworfen werden.

Gerſon, Johann (Charlier), geb. zu Gerſon oder Jarſon in der Diöces von Rheims, im Jahre 1363, geſt. im Jahre 1429 zu Lyon, ſeit dem Jahre 1395 Kanzler der Univerſität Paris an der Stelle ſeines Lehrers Peter d'Ailly, welcher das Bisthum von Cambray erhielt, gehörte zu den bedeutendſten und angeſehenſten Theologen ſeiner Zeit. Er gehörte zur Partei der Nominaliſten, doch legte er immer einen großen Eifer für die Verbreitung der Myſtik an den Tag; dieß iſt beſonders in ſeinen *Considerat. de mystica theologia* der Fall. Vorzüglich berühmt machte er ſich aber durch ſeine Vertheidigung der kirchlichen Rechte gegen päpſtliche Anmaßungen. In dieſer Hinſicht ſind ſeine Schriften: *tractatus de unitate ecclesiae; libellus de auferibilitate Papae ab ecclesia; de modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concil. univers.*, und ſein Tractat *quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare, seu ejus judicium declinare* von Bedeutung.

Gerſoniten, eine Levitenclaſſe, ſ. Leviten.

Gervais, Hoſpitaliterinnen daſelbſt, ſ. Catharinenhoſpital.

Geſang, ſ. Lied.

Geſellſchaft *Christo sacrum*, ſ. *Christo sacrum.*

Geſellſchaft Jeſu, ſ. Jeſuiten.

Geſellſchaft der Jeſus-Opfer. Dieſen Namen führte ein geheimer, durch Catharina von Bar im Jahre 1657 geſtifteter Nonnenorden, der ſich zuerſt zu Rambervillers niederließ, die Benedictinerregel mit einigen Abänderungen befolgte und hauptſächlich ſich zum Opfer für die Schmach, welche Jeſus erlitten hatte, weihen wollte. Viele Schwärmerinnen traten aus dieſem Orden hervor. Die wichtigſte Vorſchrift, welche erfüllt werden mußte, war, daß täglich eine Nonne vom Morgen bis Abend mit einem Strick um den Hals und einer Fackel in der Hand in die Einſamkeit ſich zurückziehen, zu Mittag, während die Schweſtern ſpeiſten, in das Chor gehen und bis zur Veſper als ein Opfer, getrennt von jenen, bleiben mußte.

Geſetz, הַתּוֹרָה; Geſetzbuch (ספר התורה) Moſis oder Gottes bezeichnet bei den Hebräern die 5 Bücher Moſis. Das N. T. ahmt dieſe Benennung nach und nennt jene Bücher ὁ νομος. Im 1. Buch der Maccabäer heißen ſie: das Buch des Bundes, το βιβλιον της διαθηκης. Der Ausdruck πεντατευχος, Pentateuch, mit welchem die moſaiſchen Schriften gleichfalls genannt werden, rührt nicht von den Juden, ſondern von den Vätern der

Digitized by Google

griechiſchen Kirche (im 2. oder 3. Jahrh.) her. Sie nannten ſie deßhalb mit dieſem Namen, weil ſie aus 5 Rollen beſtanden und in Futteralen aufbewahrt wurden. Ueber Inhalt und Abfaſſung des Geſetzes oder Pentateuchs ſ. Moſes; hier ſtehe jedoch das, was die Rabbinen, der Koran und die Theologen unſerer Kirche über das Geſetz lehren.

Nach den Rabbinen gibt es überhaupt ein zweifaches Geſetz, ein ſchriftliches, welches in den 5 Büchern Moſis beſteht und von dieſem ſelbſt aufgeſetzt iſt (ſie nennen es deßhalb תורה שבכתב) und ein mündliches, welches der Talmud iſt. Dieſes nennen ſie תורה שבעל פה. S. Tractat Schabbath im Talmud. Die Urſache, warum das mündliche Geſetz nicht auch ſchriftlich durch Moſes gegeben worden ſei, finden die Rabbinen theils in dem Willen Gottes, welcher zu Moſes geſprochen haben ſoll, als er es für die Iſraeliten aufſchreiben wollte: Ich will es ihnen nicht ſchriftlich geben, weil ich weiß, daß ſolche, die Abgötterei treiben (העורם), über ſie herrſchen und es ihnen wegnehmen, ſie ſelbſt aber verachtet leben werden; theils weil es länger ſein ſoll als die Erde (כי ארוכה מארץ מדה). Gott habe darum nur eine kurze Erinnerung ſeiner Gebete ſchreiben laſſen. Doch ſoll gerade das mündliche Geſetz höher geachtet werden als das geſchriebene; wegen jenes ſei mit Gott der Bund gemacht worden, nach den Worten Exod. 34, 27: „Denn nach dieſen Worten habe ich mit dir einen Bund gemacht" und ohne Hilfe dieſes Geſetzes ſoll jenes nicht erklärt werden können; beide hängen daher auch auf das genaueſte zuſammen, ſo wie zwei Junge einer Gazelle, die als Zwillinge geboren ſind (ושתי התורות מתרבקות כשני עפרים תאמי צביה).

Die Rabbinen ſtimmen darin überein, daß Moſes das Geſetz von Gott empfangen habe (ſ. Habarniel), doch behaupten ſie zugleich, daß es ſchon vor der Erſchaffung der Welt vorhanden geweſen wäre, daß es Adam ſchon gekannt hätte. Nach dem Tractat Schabbath im Talmud hatte es 974 Menſchenalter vor Erſchaffung der Welt exiſtirt. Von Adam aber ſoll das ganze Geſetz vor ſeinem Falle beobachtet und gehalten worden und von ihm zu Seth, dann zu Enoch, Sem, Abraham u. ſ. w. gekommen ſein.

Das Geſetz Moſes, lehren die Rabbinen ferner, wurde von Gott allen Völkern zur Befolgung angeboten; doch ſie haben es nicht annehmen wollen; endlich kam Gott mit dieſem Antrag auch zu den Juden, und dieſe nahmen es an (ſ. Talmud Tractat Avoda). Zwar wußte (עד שבא אצל ישראל וקבלוה) Gott, daß nur die Juden das Geſetz annehmen würden, dennoch bot er daſſelbe auch den übrigen Völkern an, damit ſie keine Entſchuldigung hätten und etwa ſagen möchten, daß ſie es gehalten haben würden, wenn es ihnen angeboten worden wäre. Deswegen ſollen aber auch jene Völker

verdammt werden und in die Grube des Verderbens (לבאר שחת) fahren.

Dem Geſetze wird ſowohl im Talmud, z. B. Tractat Berachoth, als auch anderwärts die Kraft beigelegt, daß es alle Miſſethaten ausſühne (התורה מכפרת כל עון); eben ſo wird auch behauptet, daß es ewig und unveränderlich (תורתנו היא נצחית ולא תשתנה) ſein ſoll. Hieran ſchließen wir nur noch die zwei Bemerkungen, daß jeder Vers des Geſetzes, nach der Behauptung der Rabbinen, eine ſehr verſchiedene (ſie ſagen ſechsmal hundert tauſend) Auslegung zulaſſe und zwar nach ſeinem buchſtäblichen Sinne (וששים רבוא פירושים שלו כפשט הפסוק). Vielfach im Talmud und anderwärts wird auch erwähnt, daß der Todesengel keinen Iſraeliten angreifen könne, wenn er im Geſetze leſe. So erzählten die Rabbinen auch vom König David, daß der Engel des Todes dieſem nichts anhaben konnte, weil ſein Mund nicht aufhörte im Geſetze zu leſen. Nur durch eine Liſt gelang es endlich dem Engel, den David zum Schweigen zu bringen, und ſogleich ward er Herr über denſelben.

Auch der Koran verſichert, daß dem Moſes von Gott das Geſetz gegeben ſei, und zwar in der Abſicht, um den Unterſchied zwiſchen dem Guten und Böſen (Sure 2) zu lehren, doch werden die Iſraeliten in derſelben Sure ermahnt, den Koran anzunehmen, denn durch denſelben werde ihr Geſetz erſt bewahrheitet und bekräftigt. Auch Chriſtus habe das Geſetz Moſis beſtätigt (Sure 3), aber dieſes und Jeſu Lehre ſei durch den Koran aufgehoben (Sure 5), welcher das Geſetz enthalte, das vom Himmel geſandt ſei und Licht und Unterricht in ſich begreife. Das Geſetz Moſis ſoll nur bis zur Erſcheinung Jeſu geherrſcht haben, dann ſei das Evangelium an deſſen Stelle getreten. Beides aber ſei nun entbehrlich, denn der Koran ſei vollkommner und deutlicher als beide.

Die Reformatoren und die älteren Theologen unſerer Kirche theilen die ganze h. Schrift in 2 Theile, nämlich in Geſetz und Evangelium. Die Apologie der augsburgiſchen Confeſſion kennt ſchon dieſe Eintheilung. Sie verſteht unter Geſetz überhaupt alle Sittengebote, mögen ſie ſich im A. oder N. T. finden. Sie ſtellte demſelben das Evangelium oder die ganze chriſtliche Lehre gegenüber. Das Geſetz ſoll den Menſchen zur Ueberzeugung ſeiner Sündhaftigkeit führen und ihn mit Schrecken über dieſe erfüllen, das Evangelium aber das erſchreckte Gemüth durch Troſt wieder aufrichten. Doch war die Bedeutung der Wörter Lex und Evangelium bei den Reformatoren keineswegs feſt beſtimmt; ſelbſt Melanchthon und Luther gebrauchen dieſe Wörter in verſchiedener Bedeutung. Dieſe Unbeſtimmtheit des Begriffes jener Wörter führte unter den Theologen der Reformation die antinomiſtiſchen Streitigkeiten herbei, welche beſonders auch die Frage behandelten: ob das A. T. überhaupt für den Chriſten eine verbindende Kraft habe.

S. Antinomiſten. Die antinomiſtiſche Streitigkeit ſucht die Concordienformel im 5. und 6. Artikel beizulegen; ſie ſtellte feſt, daß das Geſetz derjenige Theil der göttlichen Lehre ſei, welcher den Willen Gottes offenbare; in ihm liege die Kraft peccata arguere et ad agnitionem peccatorum adducere, obſchon das Evangelium die Lehre des Geſetzes in ſich enthalte; das Evangelium aber ſei derjenige Theil der göttlichen Lehre, welcher die erſchreckten Gemüther tröſte und die Gnade durch Chriſtum verkünde. Der Wiedergeborene müſſe das Geſetz ſtets beobachten und ſich in demſelben üben, weil die Beſſerung auf dieſer Erde nicht beendigt und der Wiedergeborene durch das Evangelium zum kindlichen Gehorſam und zur Ausübung guter Werke erſt recht geſchickt gemacht werde.

Ob das moſaiſche Geſetz für den Chriſten, als ſolchen, noch eine verbindende Kraft habe, wird nicht näher hier angegeben. Doch behauptete Luther, daß das ganze moſaiſche Geſetz, ſo wie die 10 Gebote durch das Chriſtenthum aufgehoben ſeien. Wenn ich Moſen annehme in Einem Gebote, ſagte er, ſo muß ich den ganzen Moſes annehmen, das Regiment deſſelben iſt ausgeweſen, da Chriſtus kam, er dienet weiter nicht hierher. Das, was von den moſaiſchen Geboten noch gilt, gilt, wie Luther weiter ſagt, nicht darum, weil es von Moſes gegeben, ſondern weil es mir von Natur eingepflanzt, oder durch das Chriſtenthum beſtätigt worden iſt. Die Ausſprüche des N. T. (Galater 3, 9—14; 5, 1—6; Römer 7, 1—6) beſtätigen dieſe Anſicht Luthers, welche von den neueren Theologen unſerer Kirche auch als die richtigſte anerkannt wird. Die Annahme des Geſetzes wurde übrigens ſchon in der älteſten Kirche von den Gnoſtikern und Manichäern verworfen, weil es ein Werk des Demiurgen ſein ſollte. Juſtinus Martyr, Irenäus und andere Lehrer der orthodoxen Kirche hielten es für die Chriſten für nicht verbindlich und betrachteten es für dieſe als aufgehoben, in wiefern es nicht beſondere Vorſchriften zur Frömmigkeit aufſtelle. S. auch über Geſetz: Izeſchne in ſeiner dritten Bedeutung.

Geſetzesſtürmer ein Name der Antinomiſten (ſ. dieſe).

Geſtirndienſt, ſ. Planeten.

Gewiſſener, ſ. Conſcientiarier.

Ghoſel heißt eine von den vier gewöhnlichen Reinigungsarten der Parſen; ſie beſteht in einer einfachen Abwaſchung des ganzen Körpers mit Ochſenurin. Hat man ſich mit Erde getrocknet, ſo nimmt man dann eine neue Abwaſchung mit Waſſer vor und hört dabei das Gebet Badj Seroſch, d. h. ein ſtilles Gebet an den Ized Seroſch, der das auf Erden iſt, was Ormuzd im Himmel, der wirkſamſte Ized, Schützer der Menſchen und Bekämpfer der Dews.

Giabarianer oder Gaberianer. Dieſen Namen führen unter den Muhamedanern die, welche behaupten, daß durch Gott ſelbſt

Digitized by Google

alle böſe und gute Handlungen der Menſchen vollbracht würden. Sie theilen ſich in eine ſtrengere und in eine gemäßigtere Partei. Die Anhänger jener laſſen dem Menſchen durchaus kein Vermögen, etwas zu thun oder zu wirken, alle Handlungen ſollen nur aus einer abſoluten Nothwendigkeit hervorgehen. Ebenſo ſollen auch Belohnungen und Beſtrafungen nur Wirkungen einer Nothwendigkeit ſein. Gott erkennen ſie als unumſchränkten Herrn der Geſchöpfe an, der darum auch nach Willkür mit denſelben verfahren kann. Er kann ſie Alle in das Paradies aufnehmen und Alle zur Hölle verdammen. Im Weſentlichen ſtimmen ſie hierin mit der Secte der Asharianer (ſ. dieſe) überein. Paradies und Hölle aber, lehren ſie ferner, ſollen einſt gänzlich vernichtet werden, und nichts mehr übrig bleiben, als Gott ſelbſt. Die Worte des Korans: daß die Menſchen ewig im Paradieſe oder in der Hölle bleiben ſollten, verſtanden ſie nur hyperboliſch, daß keine wirkliche ewige Dauer hierdurch behauptet werde.

Die gemäßigtere Partei ſtimmt mit der ſtrengeren bis auf den Punct überein, daß ſie dem Menſchen wohl ein Vermögen, etwas zu thun, zuſchreiben, doch ſoll dieß Vermögen keinen Einfluß auf die Handlung ſelbſt haben können.

Giagannat heißt bei den Indianern ein Gott, von dem uns nur der Name bekannt iſt, doch wiſſen wir, daß ſein Haupttempel eben ſo zahlreich beſucht wird, als der Tempel zu Mecca.

Gibon heißt ein großer Götzentempel der Japaneſen, der von einer großen Zahl kleinerer Tempel umgeben iſt. Man findet hier ein großes Götterbild, welches von vielen andern Götterbildern umringt und mit vielem Putze verziert iſt.

Gichtelianer, ſ. Engelsbrüderſchaft.

Gilbert de la Porrée oder **Porret** (**Gilbertus Porretanus**), Biſchof von Poitiers und Scholaſtiker des 12. Jahrhunderts, merkwürdig wegen ſeines Streites mit dem h. Bernhard. Er wurde von ſeinen Archidiaconen Arnald (Arnold) und Calon 1146 bei Papſt Eugen III. angeklagt, ketzeriſche Lehren zu begünſtigen, namentlich zu behaupten, daß der Menſch ſich kein Verdienſt erwerben könne, und daß die göttliche Natur nicht Menſch geworden ſei. Auf dieſe Anklage wurde er vor eine Synode zu Paris 1147 geladen, doch konnte ihm hier nichts erwieſen werden. Papſt Eugen III. ordnete daher im folgenden Jahre zu Rheims eine neue Synode an. Zuvor trug er aber einem Abte, Gottſchalk, auf, die Schrift Gilbert's commentarius in Boëthium de s. Trinitate zu prüfen und die etwaigen Ketzereien auf der Synode vorzulegen. Der Abt befolgte den Befehl des h. Vaters und ſtellte aus jenem Commentar folgende Ketzereien auf: 1) Quod divina natura, quae divinitas dicitur, Deus non sit, sed forma, qua Deus est: quemadmodum humanitas homo non est, sed forma, qua est homo. 2) Quod cum Pater et filius et spiritus sanctus

unum esse dicuntur, nonnisi una divinitate esse dicantur: nec converti possit, ut unus Deus, vel una substantia, vel unum aliquid pater et filius et spiritus sanctus esse dicantur. 3) Quod tres personae tribus unitatibus sint tria, et distinctae proprietates tribus, quae non sunt ipsae personae; sed sunt tres aeternae, et ab invicem a divina substantia in numero differentes. 4) Quod divina natura non sit incarnata. S. Gott.

Lange ſtritt man hin und her, ohne zu einem günſtigen Reſultate zu kommen, da Gilbert jene Anklagepuncte gegen alle Einwürfe ſeiner Gegner geſchickt zu vertheidigen wußte. Endlich ſetzte Bernhard im Namen der franzöſiſchen Geiſtlichkeit ein beſonderes Glaubensbekenntniß über jene Puncte auf und ſuchte auf jede Art und Weiſe die Verdammung Gilbert's zu erlangen. Gegen oben erwähnten 1. Artikel ſtellte er als Glaubensnorm den Satz auf: Credimus simpliciter naturam divinitatis esse Deum, nec aliquo sensu catholico posse negari, quin Divinitas sit Deus, et Deus Divinitas. Si vero dicitur, Deum sapientia sapientem, magnitudine magnum, aeternitate aeternum, unitate unum, divinitate Deum esse, et alia hujusmodi: credimus nonnisi ea sapientia, quae est ipse Deus, sapientem esse, nonnisi ea magnitudine, quae est ipse Deus, magnum esse, nonnisi ea aeternitate, quae est ipse Deus, aeternum esse, nonnisi ea unitate, quae ipse est, unum esse, nonnisi ea divinitate Deum, quae est ipse: id est se ipso sapientem, magnum, aeternum, unum, Deum. Gegen den 2. Art.: Dum de tribus personis, Patre et Filio et Spiritu sancto, loquimur, ipsas unum Deum, unam divinam substantiam fatemur esse. Et e converso, cum de uno Deo, una divina substantia loquimur, ipsum unum Deum, unam divinam substantiam esse tres personas profitemur. Gegen den 3. Art.: Credimus solum Deum Patrem, et Filium, et Spiritum sanctum aeternum esse, nec aliquas omnino res, sive relationes, sive proprietates, sive singularitates vel unitates dicantur, et hujusmodi alia adesse Deo, quae sint ab aeterno, et non sint Deus. Gegen den 4. Art.: Credimus ipsam divinitatem, sive substantiam divinam, sive naturam divinam dicas, incarnatam, sed in Filio esse.

Doch Bernhard konnte ſeine Abſicht nicht durchſetzen, da die Cardinäle, ſchon längſt unwillig darüber, daß er einen ſo großen Einfluß auf den Papſt gewonnen hatte und jeden ſeiner Pläne realiſiren konnte, ihm entgegen waren. Der Papſt beſchloß daher nur, daß man auf keine Weiſe einen Unterſchied zwiſchen Natur und Perſon machen ſollte. Gilbert nahm dieſen Beſchluß an und kehrte, ſeiner Ehre unbeſchadet, in ſeine Diöces zurück. S. auch Scholaſticismus.

Digitized by Google

Gilbertiner heißen die Glieder eines gottesdienſtlichen Ordens, der von einem gewiſſen Guilbert oder Gilbert (der wegen der vielen Wunder, die er in ſeinem Leben gethan hatte, vom Papſt Innocenz III. 1202 canoniſirt wurde) im Jahre 1148 geſtiftet wurde. Er lebte als Geiſtlicher an der Kirche zu Simpringham, und zeichnete ſich hier durch ſeinen höchſt frommen Lebenswandel, wie durch ſeine Verachtung aller weltlichen Güter aus. Der Drang nach einem gottſeligen Leben vermochte ihn endlich, eine noch erhabenere Lebensart zu führen, als die war, welcher er bisher ergeben war; er ſchloß ſich mit ſieben gleichgeſinnten Perſonen ein, entzog ſich mit denſelben ganz dem Umgang mit der Welt und lebte einzig und allein dem Dienſte Gottes. Endlich erbaute er bei ſeiner Pfarrkirche ein Kloſter. Es hatte nur einen einzigen Eingang und den Schlüſſel zu demſelben führte er immer mit ſich. Der Ruf ſeiner Heiligkeit verbreitete ſich ſchnell und ebenſo ſchnell fand er Anhänger, welche neue Klöſter nach dem Muſter, welches er aufgeſtellt hatte, erbauten. Sein gottesdienſtlicher Orden umfaßte ſowohl Mönchs- als Nonnenklöſter. Für jene ſchrieb er die Regel des h. Auguſtin, für dieſe die Regel des h. Benedict vor. Außerdem gab er auch noch beſondere Regeln, welche er aus verſchiedenen Regeln anderer Klöſter entworfen hatte. Außer England hatte der Orden keine Aufnahme gefunden.

Gilgul neſchamoth (גלגל wälzen, נשמות Seelen), גלגל נשמות, d. i. Wälzung der Seelen, heißt bei den Rabbinen die Metempſychoſe oder Seelenwanderung. Von der Gilgul unterſcheiden ſie die Ibbur (עיבור). Durch jene ſollen die Seelen des verſtorbenen Menſchen in ein Kind fahren, welches eben in einem Mutterleibe gebildet wird, und in dem Körper eines ſolchen Kindes bleiben, bis dieſes wieder geſtorben iſt. Durch Ibbur aber ſoll die Seele eines Verſtorbenen in einen lebenden Menſchen fahren, und von ihm, ſobald ſie nur will, wieder weggehen können. Die Seele, welche durch Gilgul zum Menſchen kommt, kann darum nicht wieder von ihm gehen, weil ſie das Hauptweſen ſeines Leibes ausmacht, von ihr das Leben deſſelben abhängig iſt. Die Seele von Ibbur aber ſoll nur dem Menſchen dazu dienen, entweder hohe Vortrefflichkeit zu erlangen, oder ihm zu helfen, ihn zu retten. S. Ibbur; Metempſychoſe.

Gisbarin (גזברין Eſra 7, 21) heißen die bei dem Tempel angeſtellten Schatzmeiſter. Sie nahmen alle Dinge, welche dem Tempelſchatze geweiht wurden, ein und beſtimmten die Summe, durch welche geweihte Dinge gelöſt werden konnten; ſ. Gelübde. Ihre Anzahl belief ſich auf drei Perſonen. Sie ſtanden unter den ſieben Amarcalin (ſ. d.), denen ſie Rechnung ablegen mußten, und mit dieſen unter dem Hohenprieſter.

Giumah (Giumaat) (eigentlich Tag der Verſammlung) heißt bei den Muhamedanern der Tag, an welchem ſie ſich zum Gottesdienſte, wie wir an dem Sonntag, verſammeln. Jener Tag iſt bei

Digitized by Google

ihnen der Freitag. Der Tradition nach wurde der Freitag bei den Muhamedanern zum erſtenmal als ein dem Gottesdienſte geweihter Tag gefeiert, als der Prophet zu Medina, an einem Freitag, einzog. Nach Andern aber ſoll ſchon ein Vorfahr Muhameds dieſen Tag Giumaat genannt haben, weil er ſein Volk an demſelben gewöhnlich vor ſich verſammelt habe; nach Andern endlich, weil Gott an demſelben die Schöpfung vollendet hätte. S. Aid; Feſte.

Glaſſiten oder **Sandemanier** (ſ. d.).

Glaubensbekenntniß, ſ. Confeſſion; Symbolum.

Glaubenseid, ſ. *Professio fidei.*

Glaubensregel, ſ. *Regula fidei.*

Glaucus, ein Meerdämon der Römer und Griechen, der von den Dichtern dieſer Völker oft beſungen wurde. Als Menſch ſoll er ein Fiſcher geweſen ſein; indem er aber ein gewiſſes Kraut koſtete, wurde er in eine Meergottheit verwandelt, welche den Seefahrern weiſſagen ſollte. Man dachte ſich ihn mit einem blauſchuppigen Leibe und einem Fiſchſchwanze.

Glocken. Die Chriſten durch Glocken zum Gottesdienſte zu rufen, dieſe Sitte entſtand vielleicht im ſechſten Jahrhundert, zuerſt in der lateiniſchen Kirche. Bei den Heiden gebrauchte man Handklingeln, Schellen und ähnliche Geräthe. Welcher Mittel man ſich in den erſten drei Jahrhunderten bedient habe, um den Chriſten die Zeit, an dem Gottesdienſte Theil zu nehmen, zu verkünden, läßt ſich nicht beſtimmen, da uns keine Nachrichten hierüber aufbewahrt worden ſind. Indeß iſt bekannt, daß die Chriſten in den folgenden Jahrhunderten verſchiedene Inſtrumente zu dieſem Zwecke gebrauchten. In den Klöſtern pflegte man mit einem Hammer das Zeichen zum Kirchgang an jeder Zelle zu geben (doch findet man auch wohl die Angabe, daß dieſes durch Abſingung eines Halleluja [ſ. d.] geſchah); in manchen Flecken dagegen rief man mit einer hölzernen Klapper, indem man durch alle Straßen zog und klapperte (vergl. Creſſelle), in Aegypten und Paläſtina durch den Schall einer Trompete die Chriſten zum Gottesdienſte. Doch mag man wohl ſchon im fünften und ſechſten Jahrhundert der Schellen ſich bedient haben, aus welchen, indem ſie allmälig vergrößert wurden, vielleicht nach der Mitte des ſechſten Jahrhunderts die Glocken entſtanden. Der Erfinder der eigentlichen Glocken läßt ſich nicht angeben; gewöhnlich wird der römiſche Oberbiſchof Sabinian (604—605) als ſolcher genannt. Die Angabe, daß der Biſchof Paulinus von Nola in Campanien (am Schluſſe des 4. und Anfange des 5. Jahrh.) der Erfinder geweſen ſei, iſt ganz ungegründet; ſie beruht blos auf dem Grunde, daß ja die Glocken **nolae** oder **campanae** genannt würden. Auch die Meinung, daß die Glocken kurz nach Bekehrung der alten heidniſchen Kaiſer zum Chriſtenthum entſtanden wären, hat keine Angabe der alten Väter für ſich. Im 7. Jahrh.

Digitized by Google

waren ſchon an vielen Orten Glocken gebräuchlich; im 8. Jahrh. wird der Name **Gloggae** oder **Gloccae** oft angeführt.

In der orientaliſchen Kirche findet man die Glocken erſt ſeit dem 9. Jahrh., in der Schweiz erſt ſeit dem 11. Jahrh. Das Glöckchen bei der Meſſe führte Papſt Gregor IX. ein.

Der Unfug, Glocken zu taufen, war in der römiſchen Kirche ſchon ſeit dem 8. Jahrhundert üblich. Welcher Biſchof zuerſt die Glockentaufe vollzogen habe, iſt uns in den älteren Schriften ebenfalls nicht aufbewahrt worden. Daß ſie aber zu jener Zeit ſchon gebräuchlich war, erhellt aus mehreren Capitularien, welche vom Kaiſer Carl dem Großen herrühren, der ſich gegen dieſelbe ausſprach. Manche wollen das Entſtehen der Glockentaufe erſt in das 10. Jahrhundert ſetzen, und nennen die Päpſte Johann XII. 956—963 und Johann XIII. 965—972 als die erſten Glockentäufer. Letzterer hatte im Jahre 968 die große Glocke der Laterankirche getauft und ihr den Namen Johannes gegeben. Gegen dieſe Zeitbeſtimmung ſpricht die oben erwähnte Angabe. Doch bleibt es gewiß, daß Beide Glockentaufen vollzogen. Unſere ſymboliſchen Bücher verwerfen ausdrücklich die Sitte der römiſchen Kirche, Glocken und andere lebloſe Gegenſtände zu taufen, denn ſie können weder die Verpflichtungen übernehmen, welche die Taufe auferlegt, noch der Wohlthaten, welche ſie verheißt, theilhaftig werden. Eine ſolche Taufe geſchehe, ſagen ſie, zur Schmach der Taufe und iſt durchaus nicht zu dulden. **(Haec baptizatio fit in contumeliam baptismi, ideoque minime toleranda est.)**

Der Act der Glockentaufe, der in der catholiſchen Kirche noch jetzt gebräuchlich iſt, beſteht darin, daß die Glocke zuerſt ſo aufgehängt wird, daß man ſie umgehen kann. Der Prieſter begibt ſich in Proceſſion aus der Kirche nach der Glocke, hier belehrt er die Anweſenden von der Heiligkeit der bevorſtehenden Handlung, und nach dem Schluſſe ſeiner Rede wird das Miſerere geſungen. Darauf weiht er Waſſer und Salz, und ſpricht ein Gebet über die Glocke; dann miſcht er das geweihte Waſſer und Salz zuſammen, und ſchlägt das Kreuz über die Miſchung, indem er die Worte: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes" ausſpricht. Nun taucht er den Sprengwedel in das Waſſer und benetzt, während die Anweſenden Pſalmen ſingen, mit demſelben die Glocke. Iſt dieß geſchehen, ſo ſalbt er ſie mit dem heiligen Oel. Während daß man darauf den 28. Pſalm ſingt und die Glocke noch 7 Kreuze erhält, wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes die Taufe über ſie ausgeſprochen, ein Heiliger ihr als Taufzeuge beſtimmt, und ſie ſelbſt nach dem Namen deſſelben genannt. Darauf wird ſie noch von allen Seiten beräuchert, und mit einem Gebete ſchließt ſich die Handlung. Dieſe Ceremonien erleiden indeß bisweilen einige Abänderungen.

Digitized by Google

Der Gebrauch der Glocken findet ſich nur bei den Chriſten. Bei den Muhamedanern werden die Stunden zur Verſammlung im Tempel durch Ausrufer verkündigt, ſ. Gebet; Moſchee. Bei den Juden gab Moſes (2. Buch, 28. Cap.) die Verordnung, daß an dem Saume des Prieſterkleides ringsum abwechſelnd eine goldene Schelle und ein Granatapfel befeſtigt werde. Aaron, heißt es ferner, ſoll als Prieſter ein ſolches Kleid anlegen, damit man den Klang höre, wenn er aus- und eingeht in das Heiligthum des Herrn. Hieran alſo ſollte man erkennen, wenn der Gottesdienſt beginne und ſich ſchließe. Die Rabbinen rechnen die Glocken zu den abgöttiſchen Dingen und behaupten, daß der Gebrauch derſelben von den Heiden herrühre.

Gloria, ſ. Doxologie.

Gnadenwahl, ſ. die Artikel: Auguſtin, Pelagianer, Luther, Calviniſten, Jeſuiten, Arminianer, Janſeniſten, Koran.

Gnadenwirkungen, ſ. Erasmus, Synergismus.

Gnoſimachen, γνωσιμαχοι, heißen überhaupt alle Bekämpfer der Gnoſis der älteren Zeit. In ſofern man aber mit dem Worte Gnoſis (γνωσις) eine tiefere Kenntniß der chriſtlichen Religion bezeichnete und dieſe der πιστις oder der Religionskenntniß des gemeinen Volkes entgegenſetzte, verſteht man unter Gnoſimachen, beſonders im ſiebenten Jahrhundert, diejenigen, welche dem Streben nach einer tieferen Religionskenntniß durch Forſchungen in den h. Schriften abhold waren.

Gnoſis und Gnoſtiker (γνωσις, γνωστικοι). Die Gnoſis, γνωσις, bedeutet nach dem N. T. überhaupt die Kenntniß oder das Wiſſen, dann die Kenntniß des Rechten und Wahren; im objectiven Sinne wird mit dieſem Worte „die Wiſſenſchaft" bezeichnet, und endlich drückt es die tieferen Geheimniſſe der Religion aus.

Gnoſtiker wurden daher überhaupt diejenigen genannt, welche der Gnoſis oblagen, und insbeſondere alle diejenigen Parteien, welche ſeit dem zweiten Jahrhundert, namentlich von Aegypten und Syrien aus, die platoniſche Philoſophie (γνωσις) mit dem Chriſtenthum verbanden und vermiſchten. Zu ihnen gehören die Secten der Nicolaiten, Cerinthianer, Carpocratianer, Baſilidianer, Valentinianer, Marcioniten u. a. m. Alle rühmten ſich eine tiefere Kenntniß der Religion oder des göttlichen Weſens zu haben als andere Chriſten, eine Einſicht, die nur von einem gereiften Verſtande aufgefaßt, nur dieſem mitgetheilt werden könne und durch geheime Ueberlieferungen fortgepflanzt ſei. Ihre Gegner behaupteten aber, um im Wiſſen ihnen nicht nachzuſtehen, daß es eine vollkommnere Gnoſis für ſie durch geheime Tradition gebe; ſie nannten ſich γνωστικοι κατα κανονα ἐκκλησιαστικον und belegten die Gnoſis jener mit dem Namen ἀνοσιος, ψευδώνυμος.

Digitized by Google

Das erſte chriſtlich-gnoſtiſche Syſtem wurde durch Cerinth (ſ. Cerinthianer) aufgeſtellt.

Im Allgemeinen ſtimmen die Gnoſtiker in Folgendem überein: Alle gnoſtiſche Speculation concentrirt ſich in dem Streben, zu erforſchen, woher das Böſe in der Welt ſei (Euseb. hist. eccles. πολυθρυλλητον παρα τοις αἱρεσιωταις ζητημα το ποθεν ἡ κακια). Schon lange beantwortete man dieſe Frage mit der Behauptung, daß alles Böſe von einer ewigen Materie, ὑλη, herkomme, denn man konnte und wollte nicht lehren, daß der höchſte gute Gott der Hervorbringer der Uebel und Unvollkommenheiten in der Welt ſei. Die platoniſche Philoſophie lehrte, daß der höchſte Gott dem Menſchen nur das, was in ihm göttlich iſt, mittheile, das Sterbliche und Vergängliche aber, was ihm anklebt, ließ ſie von den niederen Göttern zuſammenweben (το θνητον προσυφαινειν). Nach Philo wurde dieſer Theil im Menſchen (το θνητον ἡμων της ψυχης μερος) nicht von Gott, ſondern von den Engeln gebildet. Solche und ähnliche Vorbilder führten zu der Neigung, die Schöpfung des Menſchen und der Welt, da beide Unvollkommenheiten enthalten, nicht von dem höchſten guten Gott, ſondern von einem unvollkommneren Weſen abzuleiten. Man dachte ſich jenen als ein Analogon des reinſten Lichtes und glaubte, daß, ſo wie aus dem Lichte Strahlen hervorgingen, auch aus Gottes Weſen andere Weſen, gleichſam Funken ſeines Ichs, hervorgingen, in denen das Bild des Schöpfers wiederſtrahle. Aus dieſen Weſen ließ man wieder andere ähnlicher Art emaniren oder hervorgehen, und ſo entſtand eine beſondere unermeßliche Welt von Geiſtern, welche die Gnoſtiker Aeonen nannten, die um ſo unvollkommner waren, je tiefer ihr Urſprung herabging.

Von welchem unvollkommnen Weſen ſollte nun, nach der Lehre der Gnoſtiker, die unvollkommne Welt und die Körper, die ſich auf derſelben bewegen, entſtanden ſein? Die Beantwortung dieſer Frage wird uns von ihnen durch Vergleichung des Jehovahs der Juden und des Gottes der Chriſten gegeben. Das A. T. ſtellt ganz andere Eigenſchaften von dem Jehovah auf, als die ſind, welche Chriſtus von dem höchſten Gott lehrt. Weil Jehovah dieſem nicht gleich iſt, kann er kein vollkommnes, er muß ein unvollkommnes Weſen ſein. Durch eine lange Reihe von Aeonen iſt Jehovah erſt aus dem höchſten Gott emanirt, er hat die Welt und alle Körper geſchaffen. Alſo iſt Jehova, der Gott der Juden, ein Aeon und Weltſchöpfer. Er führt bei den Gnoſtikern den Namen Demiurg, δημιουργος.

Alle Lebenskeime in der Welt, lehren die Gnoſtiker ferner, ſind von dreierlei Art: Das Pneuma, πνευμα, d. i. der geiſtige Lebenskeim, ſtammt vom ewig guten Gott ab; die Pſyche, ψυχη, der phyſiſche Lebenskeim, iſt ein Werk des Demiurgen; die Hyle, ὑλη, iſt der eigentliche Sitz des Böſen. Ihr gehören die Körper

Digitized by Google

und ihre böſen Principien an. Alles Heil des Menſchen beſteht nun darin, daß das πνευμα den Sieg über die ψυχη und ὑλη gewinne, daß es ſich befreie aus der Gewalt des Demiurgen, den höchſten guten Gott kennen lerne und zu dieſem zurückkehre.

Um dieß zu bewerkſtelligen, kam einer der höchſten Aeonen, Chriſtus, auf die Erde herab. Die platoniſche Lehre, daß die Körper nur Gefängniſſe der Seelen wären, die Meinung, daß die Welt von einem unvollkommnen Schöpfer geſchaffen ſei, mußte die Gnoſtiker zu der Behauptung führen, daß Chriſtus nur einen Scheinkörper gehabt habe (ſ. Doceten), damit auch dieſer hohe Geiſt, der die Menſchen zu dem höchſten guten Gott zurückführen ſollte, als gänzlich frei ſowohl von allem Böſem als auch von der Gewalt des Demiurgen gedacht werde. Demnach konnte Chriſtus auch weder wirkliche Leiden, noch einen wirklichen Tod erduldet haben.

Eine Auferweckung der Körper läugneten die Gnoſtiker, weil ſie eben den Körper, als unter der Hyle ſtehend, für die Quelle alles Böſen hielten.

Dieſelbe Vorſtellung, ſo wie die Meinung, daß die ψυχη und ὑλη beſiegt werden müſſen, um ſich dadurch von der Gewalt des Demiurgen und der Materie zu befreien, führte die erſten gnoſtiſchen Parteien zu der Lehre, daß man ſich aller ſündhaften Gedanken, Worte und Werke enthalten, ein ſtreng aſcetiſches und contemplatives Leben führen müſſe. Einige Gnoſtiker hielten dagegen das Sittengeſetz gleichfalls für ein Werk des Demiurgen und verfielen in die gröbſten Ausſchweifungen.

Hiſtoriſch betrachteten die Gnoſtiker das menſchliche Geſchlecht von drei Seiten. Die Heiden ſtellen ſie unter die Herrſchaft der Hyle, die Juden unter die Gewalt des Demiurgen und die Chriſten waren πνευματικοι.

Die Zahl der gnoſtiſchen Parteien in der alten Kirche iſt ſehr groß; ebenſo groß die Zahl ihrer Syſteme, denn jede Partei ſuchte die andere zu übertreffen, durch Auffindung der künſtlichſten Theorien, durch Verkleinerung oder Vergrößerung der Aeonenzahl, durch Beſtimmung des Verhältniſſes derſelben zu einander mit Hilfe geheimer Mittel. Ueber die Annahme und den Gebrauch der h. Schriften waren ſie unter einander nicht einſtimmig. Einige verwarfen mehrere Schriften des N. T., z. B. die pauliniſchen und die johanneiſchen, weil ſie von Männern geſchrieben ſein ſollten, die zu ſehr an jüdiſchen Begriffen und Vorſtellungen hingen, Andere nahmen dieſe Schriften zwar an, aber änderten ſie nach ihren Syſtemen um, behauptend, daß Jeſus eine doppelte Lehrart, für Geübtere und Ungeübtere, gehabt habe. Für jene habe er immer beſondere Winke und Erörterungen in ſeinem Vortrage gegeben, während er ſich bei dieſen accommodirt habe. Die Apoſtel, ſagten ſie ferner, behielten manche jüdiſche Ideen bei, miſchten ſie in ihren Unterricht und dieſe müßten ſorgfältig aus=

Digitized by Google

geſchieden werden; ſie ſelbſt wären um ſo mehr hierzu berufen, da ihnen die vollſtändigeren Aufſchlüſſe, welche Chriſtus ſeinen Schülern über ſich ſelbſt und ſeine Lehre gegeben hatte, und die im Geheimen fortgepflanzt wären, aufbewahrt worden ſeien. Außerdem beriefen ſie ſich bei ihren Lehren auch oft auf andere Schriften, die ſie zwar für apoſtoliſche erkannten, weil ſie ihre Meinungen begünſtigten, von der orthodoxen Kirche aber verworfen wurden, oder ſie entwarfen ſelbſt Evangelien; ſ. Apocryphen des N. T.

Uebrigens theilen ſich die Gnoſtiker in zwei große Theile, in die alexandriniſchen und in die ſyriſchen. Bei jenen iſt die eigentliche Emanationslehre, bei dieſen mehr der Dualismus vorherrſchend. Zu jenen gehörten die Baſilidianer, Valentinianer, Ophiten, Sethianer, Cainianer, Carpocratianer u. A.; zu dieſen ſind die Saturninianer, Tatianer, Marcioniten u. A. zu rechnen.

Goeghy heißt eine Secte, welche zu den Banianern (ſ. dieſe) gehört. Die Glieder derſelben leben nur in Wäldern und Einöden, kleiden ſich in ein Stück Leinwand, welches ſie um den Leib binden, treten in keine Berührung mit dem weiblichen Geſchlecht, beſuchen keine Tempel, ſondern leben für ſich ein beſchauliches Leben und ſtehen im Rufe der Heiligkeit unter ihren Landsleuten. Sie glauben an das Daſein eines Gottes und Schöpfers Alles deſſen, was da iſt. Das allmächtige Weſen nennen ſie Bruin. Es iſt ihnen ein Lichtweſen von herrlichem Glanze, das auch die Sonne geſchaffen hat, und von den Menſchen nicht geſehen, alſo auch nicht gebildet werden kann. Auch an einen Geſandten Gottes glauben ſie, den ſie Mecis nennen. Von den übrigen Banianern weichen ſie auch darin ab, daß ſie die Seelenwanderung läugnen.

Götterberg, ſ. Albordj.

Götterſpeiſe, ſ. Ambroſia.

Götzendienerei oder Abgötterei iſt die göttliche Verehrung gewiſſer Gegenſtände oder Weſen außer Gott. Zu dieſer Verehrung gehört namentlich der Thier-, Feuer- und Geſtirndienſt (ſ. Zabäismus), ſo wie die Verehrung der Gebilde, welche ſich die Menſchen ſelbſt verfertigen, z. B. Heiligenbilder und ähnliche Dinge.

Die jüdiſche, chriſtliche und muhamedaniſche Religion verbietet ernſtlich die Verehrung von Abgöttern. Schon Moſes ſtellte, als ein Gebot Gottes, die Lehre auf: Du ſollſt nicht andere Götter haben neben mir, auch ſollſt du dir kein Bildniß machen, weder von dem, was im Himmel, noch auf, noch unter der Erde iſt (2. Moſ. 20, 3 ff.), er verſicherte Strafe denen, die zur Abgötterei ſich hinwenden würden. Als die Juden während ſeines Aufenthaltes auf dem Berge Sinai ein goldnes Kalb gefertigt hatten und es durch Brand- und Dankopfer verehrten, war er ſo erzürnt, daß er das Kalb nahm (2. Moſ. 32, 20), das ſie gemacht hatten, mit Feuer verbrannte, zu Pulver zermalmte, dieſes auf das Waſſer ſtäubte und den Kindern Iſrael zu trinken

Digitized by Google

gab. Um des Volkes Sünde bei dem Herrn zu ſühnen, beſtieg er darauf wieder den h. Berg, doch der Herr ſprach zu ihm (V. 34): Ich will ihre Sünde wohl heimſuchen, wenn meine Zeit kommt. Darum wird auch im A. T. vielfach zur Vernichtung des Götzendienſtes ermuntert. Die Propheten klagen über die Verderbniſſe der Zeit, daß Fürſten und Volk der Abgötterei ergeben ſeien, ſie verkünden deßhalb den göttlichen Zorn, daß ſolche Sünde an Iſrael werde hart geſtraft werden mit Hunger, Krieg, Krankheiten, Landplagen, Vertilgung und Zerſtreuung; ja vieles Unglück, welches das jüdiſche Volk ſchon getroffen habe, wird nur daraus hergeleitet, daß der Götzendienſt noch nicht ausgerottet und die Verehrung des einzig wahren Gottes noch nicht herrſchend ſei.

Auch das N. T. erwähnt Götzen, ſpricht die Nichtigkeit derſelben aus und lehrt, daß kein Gott ſei, als der einige, der Vater, von dem alle Dinge ſind und wir in ihm (1. Cor. 8, 4—6). Nach den Rabbinen ſoll alle Abgötterei zur Zeit, wenn der Meſſias erſcheinen werde, völlig ausgerottet werden. ואז בימות המשיח כל האלילים יכרתו עד גמירא. Ein gleiches Schickſal wird dann auch wohl die Chriſten treffen, denn nach den Behauptungen der Rabbinen ſind auch die Chriſten Götzendiener, weil ſie vor dem Kreuze niederfallen und es anbeten (עובדי אלילים שהם משתחוים ועובדים לצלם). Das in der römiſchen Kirche gebräuchliche Anbeten der conſecrirten Hoſtie nennen ſie gleichfalls, wohl nicht ganz unrichtig, eine Abgötterei. Die conſecrirte Hoſtie heißt bei ihnen פסיל לחם, d. h. das Götzenbild des Brodes. Im Tractat **Avoda Sara** des Talmuds wird dieſe Verehrung עבודה זרה, d. h. der fremde, nichtiſraelitiſche, daher abgöttiſche Dienſt genannt. Vor jedem Abgott überhaupt ſolle der Iſraelit einen Abſcheu haben und mit Spott deſſelben gedenken. Dieß Gebot lehre die Schrift (למדך הכתוב שחייב האדם לשקץ עבודה זרה להזכירה בלשון גנאיא). Insbeſondere werden die Chriſten von den Rabbinen beſchuldigt, inſofern Götzendienerei zu treiben, als ſie Chriſtum überhaupt verehren. Sie nennen dieſen טעות, d. h., in ſeiner zweiten Bedeutung, Abgott (טעה irren; hier ſteht jenes Wort in Bezug auf den Dienſt einer falſchen Gottheit). Die Chriſten, gewöhnlich Völker der Welt genannt, machen ihren Abgott von Gold oder Silber, אמות העולם עושים יראתאם של כסת ושל זהב. Hier heißt יראה (eigentlich Furcht) Abgott, weil die Rabbinen meinen, daß die Chriſten Chriſtum als einen Gott fürchteten. Eine gleiche Meinung ſpricht der Talmud im Tractat **Sanhedrin** aus. Jede Abgötterei wird aber auch hier und anderwärts verworfen; es heißt: Wer die Abgötterei bekennt, ladet gerade dieſelbe Schuld auf ſich, als der, welcher das Geſetz läugnet; ſo lehrt auch der Tractat **Megilla**, **Bava mezia** u. ſ. w. העובד עבודה זרה ככופר בכל התורה כולה.

Der Koran ſtellt den heidniſchen Arabern und insbeſondere den

Digitized by Google

Bekennern der ſabianiſchen Religion (welche neben dem einigen Gott auch die Planeten und Firſterne göttlich verehren und Gott Mitgenoſſen zutheilen) die Nichtigkeit der Götzen an mehreren Stellen mit Lebendigkeit dar. Er ſagt z. B. Sure 22: Die Götzen, die ihr nebſt Gott anrufet, können nicht einmal eine Fliege ſchaffen, ſelbſt wenn ſie ſich zu dieſem Zwecke alle mit einander verſammelten. Und wenn ihnen eine Fliege etwas entführt (d. h. wenn eine Fliege etwas von den Salben, mit welchen ihre Bildniſſe überſtrichen werden, verzehrt), ſo können ſie es derſelbe nnicht einmal wieder abjagen. Die Sure 34 ſtellt die Ohnmacht der Götzen mit dem Ausdrucke dar, daß ſie nicht einmal Herren über die Schwere einer Ameiſe, weder im Himmel noch auf Erden, wären, daher könnten ſie doch auch keinen Theil, weder an der Schöpfung, noch an der Regierung derſelben haben.

Der Glaube an das Daſein und Walten des einigen und ewigen Gottes, ſo wie die Erhabenheit ſeiner Eigenſchaften wird dagegen mit dem möglichſt größten Nachdrucke hervorgehoben (ſ. Gott). Wer aber den einigen Gott bekennt, und dennoch auch falſche Gottheiten verehrt, ladet eine Schuld auf ſich, die ſchrecklicher iſt, als der Mord, den ein Gläubiger in den heiligen Monaten begeht (ſ. Feſt; Caaba), Sure 2; er gehört zu denen, welche Gott verflucht hat (Sure 4). Ja Alle, welche Abgötterei treiben, heißt es ferner, und den Weg der Wahrheit meiden, der ihnen doch von dem Propheten gezeigt wird, gleichen dem vernunftloſen Geſchöpfe, welches den richtigen Pfad verfehlt hat, Sure 25; ſie führen ein Gebäude auf, welches ſchwach iſt, wie das Gebäude einer Spinne (Sure 29). Sie Alle gehören der Hölle an und weder der Prophet, noch irgend ein Gläubiger darf für einen Götzendiener, ſelbſt wenn es ſein nächſter Verwandter wäre, beten (Sure 9). Am Tage der Auferſtehung werden auch die falſchen Götter ſelbſt wider ihre Verehrer zeugen (Sure 7), ſie ſelbſt werden verſchwinden und ihre Diener mit dem hölliſchen Feuer beſtraft werden.

Gog und Magog heißen nach den Auslegern des Korans 2 alte arabiſche Stämme, welche Nachkommen Japhets, des Sohnes des Noah, ſein ſollen. Die Araber nennen ſie auch Yajui und Maguj. Der Tradition nach wurden ſie von Dhu'lkarnein durch eine Mauer eingeſchloſſen, welche ſie weder überſteigen noch durchgraben konnten. Wer Dhu'lkarnein geweſen ſei, darüber ſtimmen die Ausleger nicht überein; man ſtreitet ſelbſt darüber, ob er ein Prophet war. Allgemein aber behauptet man ſeine Rechtgläubigkeit. Nach der gewöhnlicheren Annahme ſoll ſein Name (welcher eigentlich der zweihörnige bedeutet) Alexander den Großen, oder, wie er öfter genannt wird, Icander al Rumi, bezeichnen. Im Koran wird er und ſein Beginnen gegen Gog und Magog Sure 18; 21 erwähnt. Zur Zeit der Auferſtehung ſollen

dieſe Stämme jene Mauer, durch welche ſie eingeſchloſſen ſind, über- winden und wieder hervorbrechen, ſ. Auferſtehung.

Auch die Rabbinen kennen die Stämme Gog und Magog und behaupten, daß Alexander der Große ſie durch hohe Berge eingeſchloſſen habe, welche nur einen Ausgang hätten. Hier habe er ein ſtarkes Gebäude mit einer eiſernen Mauer gebaut, und dadurch die Möglichkeit, aus ihrer Einſchließung hervorzugehen, abgeſchnitten. Doch wenn der große und ſchreckliche Tag, das jüngſte Gericht, er- ſcheint, an welchem Gott wollen wird, daß Gog und Magog her- vorbrechen, ſo wird er das Gebäude zerſtören, der Krieg dieſer Völ- ker (welche zwar menſchliche Geſtalt, aber die Eigenſchaften wilder Thiere haben, ſich ſelbſt angreifen und verzehren) beginnen, andere ungläubige Völker werden ſich mit ihnen verbinden und die jüdiſche Nation angreifen. Dann aber wird der Meſſias erſcheinen, ſie alle überwinden und nur ein König, der König Meſſias, in der Welt herrſchen. Nach dem Tractat des Talmud Schabbath gehört das Hervorbrechen Gog's und Magog's zu den Uebeln, welche die Juden zur Zeit der Ankunft des Meſſias treffen werden. Derſelbe Tractat ſpricht zugleich die Lehre aus, daß ſich die Bekenner des moſaiſchen Geſetzes von dieſem Uebel befreien könnten, wenn ſie am Sabbath die 3 Mahlzeiten halten würden. Es heißt hier: כל המקיים שלש סעודות בשבת ניצול משלש פורעניות מחבלי של משיח ומדינה של גיהם וממלחמה גוג ומגוג, d. h. wer die 8 Mahlzeiten am Sabbath hält, wird ſich von 3 Strafen, von den Schmerzen des Meſſias, vom Gericht der Hölle und vom Kriege Gog's und Ma- gog's befreien.

Goi iſt, nach den Zendbüchern, der Name eines Standſternes, welcher zu demſelben Zwecke wie Aveſer (ſ. d.) geſchaffen war.

Goi bedeutet im hebr. Text des A. T. überhaupt ein Volk, und dient oft zur Bezeichnung für Juden und Heiden. Wird es aber den Juden entgegengeſetzt, ſo drückt es überhaupt jeden Nicht- iſraeliten aus. So gebrauchen die Rabbinen und der Talmud das Wort Goi ausſchließlich; bei ihnen bezeichnet es die Bekenner der chriſtlichen Religion, die Moslems und Heiden.

Gomariſten, ſ. Arminianiſcher Streit.

Gonnes iſt der Name für die Prieſter auf Ceylon. Sie ſtehen in außerordentlich hohem Anſehen, dürfen jedoch wieder aus ihrem Stande treten, ſobald ſie wollen. Den Austritt zeigen ſie dadurch an, daß ſie ſich baden und ihr prieſterliches Gewand in den Fluß werfen. Dagegen iſt ihnen der Genuß des Weines, wie der Eheſtand verboten. Täglich eſſen ſie nur einmal. Wird aber ihre Hilfe von Laien in Anſpruch genommen, die vermögend ſind, ſo werden ſie gewöhnlich mit den ausgeſuchteſten Speiſen bewirthet. Als Kleidung tragen ſie einen großen weiten Rock von gelber Farbe; ſie ſchließen

Digitized by Google

ihn mit einem ſeidenen Gürtel. Uebrigens gehen ſie mit entblößtem Haupte.

Gonuja-Ticquoa iſt bei den Bewohnern des Vorgebirges der guten Hoffnung der Name des höchſten Weſens und bedeutet: Gott der Götter. Nach ihrer Vorſtellung ſoll dieſes Weſen noch weit höher, als der Mond iſt, wohnen. Manche behaupten, daß es bisweilen auf die Erde herabgeſtiegen und in der herrlichſten Geſtalt geſehen worden ſei; doch wird von Andern dieſe Behauptung beſtritten, weil ja nicht einmal der Mond, ein unterer Gott, auf die Erde herabgekommen ſei.

Gorgonen heißen in der Mythologie die drei Töchter des Gorgo (Phorkys) und der Ceto, nämlich: Euryale, Stheno und Meduſa. Letztere wird öfters vorzugsweiſe die Gorgone genannt; ſie war ſterblich, während ihre Schweſtern mit Unſterblichkeit ausgerüſtet waren. Ihre Wohnung ſollte der äußerſte Weſten am Ocean ſein; Manche verſetzten dieſe auf die gorgadiſchen Inſeln im äthiopiſchen Meere. Sie hatten die Macht Jeden, den ſie anſahen, in Stein zu verwandeln. Ihr Körper wird mit Flügeln und Schlangen abgebildet.

Gortanianer werden von Theodoret als Schüler des Simon Magus, von Euſebius als Schismatiker unter den Juden angeführt, von Epiphanius aber Samariter genannt. Die Nachrichten über ſie ſind äußerſt unbedeutend. In ihren Lehren ſollen ſie faſt ganz mit den Eſſenern übereingeſtimmt haben. Vielleicht, daß ihre Benennung, da ſie beſonders in der aſiatiſchen Provinz Gortyna (Γορτυνα, 1. Macc. 15, 23) zu Hauſe waren, von dem Namen derſelben hergeleitet worden iſt.

Goſch iſt nach Zend-Aveſta das männliche Princip der Lebenskraft, ein Sohn des Ormuzd. Er verleiht dem Menſchen alle Güter, vermehrt die Weſen, macht rein und unſterblich, beſchützt die Gerechten, gibt dem Menſchen Kraft, die böſen Geiſter oder Dews zu beſiegen, und vernichtet die Anbeter der Dämonen.

Gott. Es kann nicht meine Abſicht ſein, hier alle Philoſopheme über das Daſein, die Natur und Eigenſchaften Gottes, welche man aufgeſtellt hat, auseinanderzuſetzen; hierzu würde ein eignes bändereiches Werk erforderlich ſein. Ich beſchränke mich daher nur darauf, von der allgemeinen Lehre der Chriſten und alten Väter, der Rabbinen älterer Zeit und des Korans zu reden.

Nach der Darſtellung des A. T. iſt Gott das ewige, höchſte Weſen, welches Himmel und Erde geſchaffen hat, regiert und erhält. Im N. T. iſt dieſer Begriff erweitert. Dieſes ſtellt uns Gott als das vollkommenſte Weſen dar, als einen Geiſt, der nothwendig durch ſich ſelbſt iſt, als Vater, der mit Güte und Weisheit ſeine Schöpfung regiert und erhält. Unſere ſymboliſchen Bücher behalten theils den Begriff des N. T. bei; ſie ſagen: **Unus Deus pater omnipotens,**

factor coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium, oder einfach: Pater omnipotens, creator coeli et terrae; theils fügen ſie demſelben noch das Merkmal der drei Perſonen in Gott bei, wie das Symb. athanas., in welchem es heißt: Unus Deus in trinitate et trinitas in unitate, oder wie die C. A., Apologie, Art. schmalc., welche in ihren Erklärungen übereinſtimmend ſagen: In una divina essentia et natura Pater, Filius et Spiritus sanctus tres distinctae personae sunt unus Deus, qui creavit coelum et terram. Nach dem allgemeinen philoſophiſchen Begriffe iſt Gott die Idee des abſolut vollkommenſten Weſens. Weil jeder Menſch Gott in ſeinem Innern empfindet und von dem Daſein deſſelben unmittelbar Gewißheit erhält, inſofern kann man ſagen, daß die Idee oder Vorſtellung von Gott dem Menſchen angeboren ſei, ſich in ihm gewiſſermaßen durch einen geiſtigen Inſtinct entwickelt. Daher finden wir auch bei mehreren Philoſophen des Alterthums, die ſich über ihr Zeitalter weit erhoben hatten, bei einem Pythagoras, Plato u. A., ſchon die Idee von Einem Gott. Weil aber eben jene Idee in der Seele jedes Menſchen liegt, ſo hielt man es neuerlich für überflüſſig, noch beſondere Beweiſe für das Daſein Gottes aufzuſtellen. Gewiß mit Recht hat man jener Anſicht Beifall gezollt, denn jedes Gefühl an ſich iſt dunkel und unbeſtimmt; erſt durch Reflexionen der Vernunft kann es zur Klarheit und Beſtimmtheit gebracht werden. Hierdurch wird auch zugleich der ſubjective Glaube an die objective Realität gerechtfertigt und befeſtigt.

Alle Beweiſe, die man für das Daſein Gottes aufgeſtellt hat, ſind nothwendig hiſtoriſcher oder philoſophiſcher Art. Die erſteren, aus Thatſachen der Erfahrung entlehnt, nimmt man namentlich aus dem Vorhandenſein einer Offenbarung und aus der Uebereinſtimmung der Völker in dem Glauben an ein göttliches Weſen. Der Beweis, welcher ſich auf das Vorhandenſein einer Offenbarung ſtützt, ſchließt: wenn Gott nicht wirklich Realität hätte, ſo würde er nicht die Macht gehabt haben, ſich in der h. Schrift zu offenbaren, oder zur Beſtätigung ſeiner Offenbarung Wunder und Weiſſagungen thun zu können. Eine Offenbarung, durch Wunder und Weiſſagungen beſtätigt, iſt vorhanden, folglich muß auch ein Gott exiſtiren.

Doch dieſer Beweis verliert ſchon durch die einfache Bemerkung ſeine ganze Kraft, daß der Glaube an Offenbarung ſchon vorausſetzt, daß man von dem Daſein Gottes überzeugt iſt.

Der Beweis aus der Uebereinſtimmung aller Völker geführt iſt folgender: Alle Völker haben einen Begriff von Gott ſo wie den Glauben an ihn; folglich iſt der Glaube an Gott allgemein; weil er allgemein iſt, ſo iſt er dem Menſchen auch nothwendig, es muß dieſem Glauben ein wirklich exiſtirendes Weſen entſprechen. Doch ſteht dieſem Beweiſe ſchon das entgegen, daß jene Uebereinſtim-

mung keineswegs allgemein iſt, ja daß manche Völker gar keinen Begriff von Gott haben.

Viel wichtiger und entſchiedener ſind die philoſophiſchen, d. h. die aus der Vernunft entlehnten Beweiſe für das Daſein Gottes. Sie ſind 1) der ontologiſche oder der aus der Ontologie, der Lehre von dem Grundweſen der Dinge, hergeleitete Beweis. Zuerſt ſtellte ihn Anſelm von Canterbury (ſ. dieſen, wo auch der ontologiſche Schluß angeführt iſt) auf.

2) Der kosmologiſche Beweis. Er beruht zunächſt auf der Denkart vom zureichenden Grunde. Wir finden ihn ſowohl in der h. Schrift als auch bei heidniſchen Philoſophen, und er gehört ſomit zu den älteſten Beweiſen für das Daſein Gottes. Der Schluß heißt: Alles, was zufällig iſt, muß ſeinen Grund in irgend etwas Nothwendigem haben. Die Welt erkennen wir als etwas Zufälliges; alſo muß ſie auch ihren Grund in irgend etwas Nothwendigem haben, und dieß Nothwendige nennen wir Gott. Die wichtigſte Einwendung, welche dieſem Beweiſe gemacht werden kann, iſt immer die, daß darzulegen iſt, daß auch die Welt wirklich zufällig ſei. Von einzelnen Ereigniſſen könnte dieß wohl bewieſen werden, aber nicht von dem Ganzen der Welt, das wir noch zu wenig erforſcht haben. Aus ihm erhalten wir daher nur das Reſultat, daß er uns zu dem Glauben an eine nothwendige Urſache der Welt führt.

Wir müſſen ihn mit dem 3. Beweiſe, dem phyſico-theologiſchen verbinden, ſo wird ſich uns das Reſultat ergeben, daß ein Gott exiſtirt, der auch allmächtiger und allweiſer Schöpfer iſt. Der Beweis wird aus der Wahrnehmung eines in der Welt überall ſichtbaren Zuſammenhanges von vernünftigen Ideen (e nexu rerum finali) geführt und iſt folgender: Ueberall bemerken wir in der Welt die weiſeſte Einrichtung, Ordnung, Harmonie und den weiſeſten Zweck. Alles dieß kann nicht in den Dingen ſelbſt gegründet, dieſen nicht weſentlich ſein, da vernünftige Zwecke nur in einem vernünftigen Bewußtſein ihren letzten Grund haben können. Es muß alſo eine vernünftige Kraft vorhanden ſein, die Alles, was da iſt, ſo weiſe und zweckmäßig geordnet hat; dieſe Kraft muß auch alle die Eigenſchaften beſitzen, welche zur Schöpfung einer ſo zweckmäßig eingerichteten Welt nöthig ſind. Folglich muß dieſe Kraft ein allmächtiger und allweiſer Weltſchöpfer ſein; wir nennen denſelben Gott. Das Vorhandenſein moraliſcher Weſen, ſo wie der dieſen vorgeſchriebene Endzweck lehrt, daß der Weltſchöpfer auch zugleich ein moraliſches Weſen ſein müſſe. Dadurch, daß unſere Vorſtellung von der Zweckmäßigkeit der Welt nur ſubjectiv iſt, wird der Beweis nicht geſchwächt, denn der Hauptſache nach iſt jene Vorſtellung doch objectiv wahr. Verbunden mit dem 2. Beweis lehrt uns daher dieſer, daß es einen Gott gibt, welcher ein moraliſches Weſen und allmächtiger und allweiſer Schöpfer iſt.

Digitized by Google

Der *moraliſche*, von Kant in ſeiner Kritik der reinen Vernunft als ein Poſtulat der practiſchen Vernunft, nicht als Demonſtration, aufgeſtellte Beweis wird aus dem unbedingt gebietenden Sittengeſetz hergeleitet. Der Schluß iſt folgender: Das Sittengeſetz gebietet dem Menſchen, nach Sittlichkeit, ſeine Sinnlichkeit aber, nach Glückſeligkeit zu ſtreben. Doch dem Sittengeſetz müſſen wir oft unſere Glückſeligkeit hienieden aufopfern; die moraliſche Natur des Menſchen ſteht mit der Sinnlichkeit in ſtetem Widerſtreite. Soll Harmonie zwiſchen beiden werden, ſo müſſen wir ein höchſtes moraliſches Weſen annehmen, welches uns nach dieſem Leben ein anderes geben und in demſelben die Glückſeligkeit mit der Tugend verknüpfen wird. Wäre dieß nicht der Fall, ſo würde „die Stimme des Gewiſſens im Menſchen ungerecht und unvernünftig ſein. Dieſes Urtheil iſt aber moraliſch unmöglich, alſo iſt der Menſch gedrungen, das Erſte für wahr zu halten.“

Dieſer Beweis gibt indeß auch nur ſubjective Gewißheit, lehrt aber, daß der Menſch, inwiefern er zur Tugend verpflichtet iſt, ſich gedrungen fühlt an das Daſein Gottes, als den Urquell aller ſittlichen Vollkommenheit, zu glauben.

Von dieſem eigentlich kantiſchen Beweiſe verſchieden, ſtellt man noch einen Gewiſſensbeweis auf. Man ſchließt entweder: Das Gewiſſen ſchreibt uns beſtimmte Geſetze vor. Rührten dieſe Geſetze von uns ſelbſt her, ſo würden wir ſie auch willkürlich abändern können. Dieß iſt aber unmöglich, folglich müſſen ſie von einem Geſetzgeber außer uns herrühren, und dieſen Geſetzgeber nennen wir *Gott*. Oder: Das Gewiſſen führt uns zu Belohnung und Strafe; dieß aber ſetzt auch voraus, daß es einen höchſten Geſetzgeber und Richter geben müſſe. Alle dieſe Beweiſe mit einander verbunden, ſo daß einer den andern unterſtützt und erläutert, bringen den Glauben des Menſchen an das Daſein Gottes zur Gewißheit und Ueberzeugung. Sie zeigen, daß der Menſch ſich unwiderſtehlich dazu angetrieben fühlt, von der Exiſtenz deſſelben ſich überzeugt zu halten.

Im N. T. wird von Chriſtus das Daſein Gottes nicht näher bewieſen; er ſetzt vielmehr dieſes als bekannt und wahr voraus. Paulus zeigt, daß der Glaube an das Daſein Gottes dem Menſchen ſehr nahe liege, ſobald als man nur die weiſe Einrichtung der Welt und ihrer Theile, die Spuren der göttlichen Weisheit und Güte, die den Menſchen umgeben, betrachte.

Die älteſte Kirche blieb hierbei ſtehen, ſie ſah den Glauben an Gott als einen anerkannten und beſtehenden an. Am Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts wurde es jedoch häufig ausgeſprochen, daß eine eigentliche Beweisführung, ἀποδειξις, für das Daſein Gottes unnöthig und unpaſſend ſei. So ſagt z. B. *Clemens Alexandrinus*: Das Offenbare darf man nicht ſuchen. Man hielt den Glauben an Gott im Menſchen für angeboren, und verband

Digitized by Google

zugleich mit dieſem Ausdruck den Sinn, daß der Glaube an Gott dem Menſchen geiſtig oder practiſch nothwendig ſei. In dieſem Sinne ſpricht Clemens, Strom. 5, 13., von dem dem Menſchen angeborenen Glauben an Gott; ebenſo Arnobius advers. gentes. Auch bemerkt Clemens und mit ihm Cyprian, daß der Glaube an Gott durch die Uebereinſtimmung aller Völker bewieſen werde. Erſt ſpäterhin, beſonders im ſcholaſtiſchen Zeitalter, wurden die Demonſtrationen für das Daſein Gottes ausgebildet; die ſogenannte natürliche Theologie machte bei den Scholaſtikern einen Hauptttheil ihrer wiſſenſchaftlichen Darſtellungen aus. Die Schule des Scotus (14. Jahrh.) ſtellte den gangbaren Demonſtrationen, beſonders der thomiſtiſchen Schule, die Idee einer unmittelbaren Gotteserkenntniß (deum per se notum esse) entgegen, doch ſo, daß ſie den Theil des Begriffes von Gott, der ihn als erſte Urſache darſtellt, der Demonſtration überließ, den höheren Begriff aber, Gott als ens necessarium, dem unmittelbaren Wiſſen zutheilte. In neueren Zeiten hielt ſich die carteſianiſche Schule zwar auch an die herkömmlichen Demonſtrationen für das Daſein Gottes, doch der eigentliche Glaubensgrund an Gott war nach derſelben eine angeborene Idee (idea innata), und durch dieſelbe wurde der Begriff von der angeborenen Idee Gottes unter Philoſophen und Theologen eingeführt und beſprochen. Die kantiſche Philoſophie unternahm eine ſtrenge Prüfung für jene Demonſtrationen; durch ſie wurde in der Idee des urſprünglichen Glaubens auf eine unmittelbare Ueberzeugung von Gott hingedeutet.

Die Claſſification der Argumente für das Daſein Gottes in hiſtoriſche, in das ontologiſche, kosmologiſche und phyſico-theologiſche rührt eigentlich von der wolfiſchen Philoſophie her; die kantiſche brachte zu dieſem Beweiſe noch den moraliſchen. Die Benennungen ſind neu; ſie ſelbſt aber laſſen ſich bis auf die älteſten Zeiten der chriſtlichen Kirche und chriſtlichen Philoſophie verfolgen.

Der ontologiſche Beweis, aus dem Begriffe Gottes ſelbſt entlehnt, war zu abſtract, als daß er in der älteren Kirche ſchon hätte entwickelt werden können. Anſelm (ſ. d.) gab ihn, wie erwähnt iſt, zuerſt, jedoch die Grundlage deſſelben findet ſich dennoch in der alten Kirche. Die platoniſirenden Kirchenväter nämlich haben ſchon die Idee gehabt, daß die Idee Gottes ſchlechthin nothwendig ſei, ſchon im Namen Gottes liege. Man fand dieſen Begriff im Ausdrucke το ὀν, durch welchen von den Verfaſſern der Septuaginta (2. Moſ. 6, 2) der Name Jehovah überſetzt wurde: das nothwendig ſeiende Weſen.

Das kosmologiſche Argument kam in die alte Kirche aus der ariſtoteliſchen Schule. Seit dem vierten Jahrhundert wird es in der Kirche in verſchiedenen Formen dargeſtellt, beſonders ſo, daß es unmöglich ſei, Wirkungen und ein Ganzes von Wirkungen ohne

Digitized by Google

einen Anfang und Urheber zu denken. Dieß erhellt vorzüglich aus Gregor von Nazianz, orat. 34. Ganz in ariſtoteliſchen Formeln iſt es von Johannes Damaſcenus, im 8. Jahrhundert, dargeſtellt. Die Formel bei ihm heißt: Alles Bewegte führt auf ein Bewegendes und die Reihe dieſer Dinge auf ein primum movens zurück. Auguſtin gab es in den verſchiedenſten Formen, von denen eine, de civitate Dei 8. c. 16, welche beſonders ſpäterhin entwickelt wurde, behauptet: daß die veränderlichen Dinge in der Welt auf die unveränderlichen, species immutabiles, und auf die Gottheit zurückführen. Ein anderes Argument ſtellt Auguſtin im Buche de libero arbitrio 2, c. 5 auf, welches beſonders im Mittelalter bedeutend wurde und darin beſteht, daß in der ganzen Schöpfung ein Fortſchreiten durch immer höhere Grade gefunden, daß man dadurch auf die Idee eines oberſten und vollkommenſten Weſens zurückgeführt werde. Die Scholaſtiker gebrauchen den kosmologiſchen Beweis ebenfalls in vielen Formen, beſonders mit Anwendung der ariſtoteliſchen Formel von einem primus motor, zu dem uns die Betrachtung des Veränderlichen führe; ſo Thomas Aquinas adv. gentes. Uebrigens findet ſich auch bei Auguſtin die Ueberzeugung von einem unmittelbaren Wiſſen vom Daſein Gottes, vorzüglich im 10. Buch Cap. 2, ſeiner Confeſſionen.

Der phyſico-theologiſche Beweis war den älteſten chriſtlichen Lehrern ſchon in der h. Schrift vorgezeichnet. Dieſen und den kosmologiſchen nennt Gregor von Nazianz, mit einander verbunden, φυσικαι ἀποδειξεις, Beweiſe aus der Natur für das Daſein Gottes; die Ordnung in der Natur führe auf ein verſtändiges Weſen zurück, welches Welterbauer und Weltbeherrſcher ſei. Theophilus ad Autolyc. billigt daher auch die Ableitung des griechiſchen Wortes für Gott, θεος, entweder von θεειν, currere, oder von τιθεναι, constituere. Die alten Lehrer Baſilius, Gregor von Nyſſa und Ambroſius haben dieſes Argument beſonders gut dargeſtellt. Eine große Wichtigkeit erhielt es in der Kirche hauptſächlich gegen die Gnoſtiker und Manichäer, die ſowohl die Ordnung und Weisheit in der Natur, als auch den Gedanken verwarfen, daß die göttliche Intelligenz Urheberin des Weltalls ſei.

Das moraliſche Argument findet ſich auch ſchon bei den Lehrern der alten Kirche, aber nur in Andeutungen. Man unterſcheidet hier hauptſächlich zwei Arten von Ausſprüchen, 1) ſolche, nach welcher die Tugend oder Sittlichkeit als Bedingung von dem Glauben an Gott dargeſtellt, 2) ſolche, in welchen dieſe als Grund der Ueberzeugung aufgeführt wird.

In der alten Kirche herrſchte die erſtere Anſicht dieſes Beweiſes vor. In dieſem Sinne ſpricht Theophilus, es ſei die Seele wie ein Spiegel erſt zu reinigen, um das Bild Gottes aufzunehmen; die Tugend mache alſo zur Ueberzeugung, zum Glauben an Gott

Digitized by Google

fähig. Aehnlich drücken ſich die alexandriniſchen Lehrer und die Väter des 4. Jahrhunderts aus. Im zweiten Sinne wird dieſes Argument z. B. von Lactantius dargeſtellt, institut. divinae 6. B. 9. C. Er ſagt, daß der Menſch die irdiſchen Güter nicht aufgeben könne, wenn ihm nicht höhere, himmliſche gezeigt würden.

Raimund de Sabunde, im 14. Jahrhundert, hat in ſeiner theologia naturalis c. 83 das moraliſche Argument in einer der kantiſchen Darſtellung nahe verwandten Form dargeſtellt; er leitet es aus der Vergeltung her.

Durch Hildebertus Turonenſis (im 12. Jahrhundert), Verfaſſer des tractatus theologicus, wird noch ein beſonderes Argument ausgeſprochen, welches dem moraliſchen oder kosmologiſchen beigefügt werden kann. Es ſchließt aus der Behauptung, daß der menſchliche Geiſt wiſſe, daß er angefangen habe zu ſein und daß er ſich ſelbſt nicht ſein Weſen gebe, auf das Daſein des ewigen Geiſtes.

Bei den Scholaſtikern des 13. und 14. Jahrhunderts findet ſich auch das Argument, welches aus den Endzwecken hergeleitet wird, argumentum theologicum, beſonders bei Scotus. Sie nennen das, was ſeinen Zweck in etwas Anderem hat, finitum, und ſchließen aus dieſer Zweckbeziehung auf einen ordnenden und fügenden göttlichen Verſtand.

Die Beweiſe für das Daſein Gottes ausgenommen, beſchäftigte man ſich in der alten Kirche auch mit den Beweiſen für die Wahrheit der Einheit Gottes. Dieſe waren insbeſondere gegen die Polytheiſten, Dualiſten, Tritheiten und Tetratheiten (ſ. die einzelnen Namen) gerichtet. In der älteſten Kirche nannte man die Einheit vorzugsweiſe mit dem Namen μοναρχια, Alleinherrſchaft Gottes, ſowie die Lehre des Heidenthums πολυαρχια. Außerdem hat dieſes Wort im alten kirchlichen Sprachgebrauch noch die eigenthümliche Bedeutung, vorzüglich bei Tertullian, daß man es der οικονομια entgegenſtellte. Bei Tertullian bedeutet die göttliche Monarchie: die Darſtellung des göttlichen Weſens in ſeiner Einheit, und die Oeconomie: die Darſtellung Gottes von ſich ſelbſt in der Trinität. Der gewöhnliche kirchliche Sprachgebrauch ſetzt alſo die Monarchie Gottes dem Heidenthum entgegen, der des Tertullian dagegen der Trinitätslehre.

Die Aufſtellung und Entwickelung für die Wahrheit der Einheit Gottes begann ſchon im zweiten Jahrhundert. Eine Menge Argumente wurden aus dem Begriffe Gottes entwickelt, nicht ſowohl als ontologiſche Beweiſe, als vielmehr im Sinne der Heiden ſelbſt, welche jene Begriffe zugaben und mit ſich ſelbſt, hinſichtlich ihrer Vielgötterei, im Widerſpruch ſtanden. Vorzüglich zeichnet ſich hierbei Tertullian, contr. Marcion., aus. Andere Argumente leitet dieſer Kirchenvater aus dem Begriffe des Allmächtigen, in wel-

Digitized by Google

chem ſchon die Idee, daß dieſer nur Einer ſein könne, liege. Wenn Gott, ſagt er Cap. 3. 1. Buch, nicht Einer iſt, ſo iſt er nicht; denn es iſt würdiger nicht an Gott zu glauben, als ihn ſo zu denken, wie er nicht ſein kann; andere Argumente deducirt er aus dem Begriffe des Weltſchöpfers, des vollkommenſten Weſens und des Erhabenen. Aus dem Begriffe des vollkommenſten Weſens folgert auch Novatian, de trinitate, daß Gott das höchſte Weſen und als ſolches nur Eins ſein kann. Ebenſo ſchließt Auguſtin; denn Gott könne nur etwas ſein, das von nichts Größerem übertroffen werde (de doctrina christiana 1, 7.). Den Beweis aus den Begriffen des vollkommenſten Weſens führen Athenagoras, Lactantius u. A., ſo daß ſie ſagen: Die Individualität führt den Begriff einer Begränzung mit ſich, es kann nur Ein Weſen über jene individuelle Einheit erhaben ſein, und dieſes Weſen iſt Gott.

Die Scholaſtiker fügten dieſen Beweiſen noch einige neue hinzu. So wird bei Thomas Aquinas aus der Einfachheit, simplicitas Dei, die Einheit Gottes gefolgert; ebenſo aus dem Begriffe des nothwendigen und des höchſten Weſens. Bei Raimund de Sabunde wird ſie in Cap. 5 der theol. natur. aus der Idee des Einen und Wahren geſchloſſen, die in unſerer Seele dieſelbe iſt mit der Idee Gottes.

Bei der Lehre von den Eigenſchaften Gottes iſt wenig öffentlich feſtgeſetzt worden. Sie blieb lange Zeit hindurch eine ganz freie und populäre Lehre. Erſt durch Joh. Damascenus (8. Jahrhundert) wurden die philoſophiſchen Andeutungen der älteren Zeit in dieſer Lehre zuſammengeſtellt. Die Philoſophen und Theologen im ſcholaſtiſchen Zeitalter haben keinen beſondern Artikel von den göttlichen Eigenſchaften, allein den Gegenſtand ſelbſt behandelten ſie doch vielfach, hauptſächlich im Zuſammenhang mit dem Dogma von der Trinität. Die Dogmatik des 17. Jahrhunderts gebrauchte das Wort proprietates (Eigenſchaften), idiomata, von den perſönlichen Eigenſchaften des Vaters, Sohnes und Geiſtes. Andere Namen zur Bezeichnung der allgemeinen Eigenſchaften des göttlichen Weſens ſind: ἀξιωματα, ἀξιαι, νοηματα, attributa, perfectiones. Unter den Eigenſchaften ſelbſt aber verſteht man die einzelnen Theile, welche in der Idee eines vollkommenſten Weſens weſentlich enthalten ſind. Die Socinianer und Arminianer wendeten vielen Fleiß auf die Lehre von den göttlichen Eigenſchaften, doch behandelten ſie dieſe auch ſtets im Zuſammenhange mit poſitiven Dogmen, vorzüglich ihrer Parteimeinung. In der neueren Zeit hat die kantiſche Philoſophie jene Lehre wieder genauer behandelt.

In der alten chriſtlichen Kirche ſind immer die Idee von der Unbegreiflichkeit Gottes und die einzelnen Vorſtellungen von den göttlichen Eigenſchaften neben einander gegangen, wirklich zwei Gedanken, die mit einander im Widerſpruch zu ſein ſcheinen. Die

Digitized by Google

Idee von der Unbegreiflichkeit Gottes ſtellen die Väter der älteſten Kirche auf verſchiedene Weiſe, oft auch mit platoniſchen Formeln dar. Sie lag ihrer ganzen Gotteslehre überhaupt zu Grunde. Jene Eigenſchaft nennen ſie ἀκαταληψια, incomprehensibilitas; oft auch gebrauchen ſie bibliſche Formeln, z. B. Tiefe der Gottheit, βαϑος του ϑεου, Licht, φως. Aus den platoniſchen Schulen ſind die an ſich nicht klaren Worte ἀνουσιος und ὑπερουσιος, welche ausdrücken ſollten, daß die göttliche Natur überhaupt von keinem Begriff des Verſtandes umfaßt werden könne. Daſſelbe ſagen die Worte ἀπειρος, infinitus, ineffabilis, unausſprechlich, ἀνωνυμος, die Erhabenheit über alle menſchlichen Begriffe und Sprache bezeichnend. Oft gebrauchte man auch die Formel: man wiſſe nicht, was Gott ſei (quid Deus esset). Die Scholaſtiker bezeichneten nur das Erkennbare von Gott mit der Formel qualis und quis Deus esset, d. h. die ungefähre Kenntniß von Gott und ſeinem Wirken in der Welt. Die gnoſtiſche Anſicht, nach welcher der unbekannte von dem offenbaren Gott, φανερος ϑεος, getrennt wird (bei den Baſilidianern heißt jener ἀῤῥητος, der Unausſprechliche, bei den Valentinianern βυϑος, die Tiefe, προαρχη, der Urgrund), wurde in der orthodoxen Kirche ſtets verworfen; letztere hielt vielmehr eine ſolche Trennung für Dualismus und lehrte, daß ein und derſelbe Gott der Unerkannte ſei, der, welcher ſich in Chriſto geoffenbart und ſichtbar gemacht habe. Auch iſt in der kirchlichen Theologie der Begriff der Unerkennbarkeit Gottes ſtets ein anderer geweſen, als in der myſtiſchen. Die letztere behauptete immer, daß man das Göttliche nicht erkenne, daß aber in dem Gemüthe des Menſchen auf eine gewiſſe paſſive Weiſe die höchſte Kenntniß von Gott zu gewinnen wäre. Bei Dionyſius Areopagita wird ſie mit dem Worte „Einſtrahlung" bezeichnet.

In der Kirche pflegte man drei Methoden, um die einzelnen Merkmale der Idee des vollkommenſten Weſens zu entwickeln, aufzuſtellen: 1) eine Vergleichung der Geſchöpfe, beſonders der von höherem, d. i. geiſtigem Range mit dem göttlichen Weſen (via eminentiae, κατα σχεσιν); 2) eine Verneinung aller Unvollkommenheit, um ſo den Begriff des Vollkommenſten aufzufaſſen (via negationis, ἐξ ἀφαιρεσεως); und 3) eine Erwägung deſſen, was für den Schöpfer und Regierer der Welt gehöre und wie ſich dieſer in ſeinen Werken ausſpreche (via causalitatis, κατα φυσιν). Dieſe drei Methoden waren von den Platonikern entlehnt und vorzüglich von Duns Scotus (14. Jahrh.) aufgeſtellt. Die erſte derſelben heißt in der Kirche die analogiſche Denkart von Gott, nach Weish. 13, 5.; die lateiniſchen Väter nennen ſie persimilitudo rerum creatarum, nach 1. Cor. 13, 12. Aus ihr entſtand der Anthropopathismus und Anthropomorphismus (ſ. d.).

Die Vorſtellungen über die Natur Gottes, welche die

Digitized by Google

Kirchenväter aufſtellen, waren nicht aus der chriſtlichen Lehre ſelbſt gezogen, ſondern aus der platoniſchen Philoſophie hierher getragen, wohl deßhalb, um den gelehrteren Heiden die Religion Jeſu deſto empfehlender darzuſtellen, und die Erhabenheit derſelben durch dunkle Worte deſto ſtärker auszudrücken. Plato ſtellte den Satz auf, daß Gott nicht ein Weſen, ſondern über das Weſen durch Macht und Würde erhoben ſei. An dieſen Satz hielten ſich die Lehrer der orthodoxen Kirche und faſt alle ſtellen daher die Behauptung auf, daß Gottes Natur mit nichts verglichen werden könnte, denn jede Vergleichung würde nur unvollkommen, anthropopathiſch ſein. So erhaben und über alle Beſchreibung herrlich als ſie ſich die Natur Gottes dachten, ſo erhaben und herrlich ſind natürlich auch die Eigenſchaften, welche ſie Gott beilegten. Es würde unnöthig ſein, hierüber nähere Beweiſe geben zu wollen; dagegen dürfen hier nicht die Streitigkeiten übergangen werden, welche über den Unterſchied der göttlichen Eigenſchaften und über die Subſtantialität des göttlichen Weſens in der Kirche geführt worden ſind.

Wie aus der Schrift des Gregor von Nyſſa contra Eunomium erhellt, wurde von Eunomius (4. Jahrh.) geläugnet, daß ein Unterſchied unter den Eigenſchaften Gottes ſtatt finde. Er behauptete nämlich in Beziehung auf die Kirchenlehre von der Trinität: daß in Gottes Natur keine Zuſammenſetzung ſtatt finden könne, ohne daß Gott als Materie (ὑλη) und als zerſtörbar gedacht werden müßte. Er läugnete alſo, daß in Gottes Natur Weſen und Eigenſchaften, ουσια und ἀξιωματα, unter einander verſchieden wären. Unter den Scholaſtikern wurde ebenfalls über die reale Verſchiedenheit der göttlichen Attribute geſtritten, wobei ſich der Streit zwiſchen den Nominaliſten und Realiſten (ſ. Anſelm) von Neuem erhob. Es behauptete nämlich Gilbert de la Porrée, daß die göttlichen Eigenſchaften unter ſich und von dem Weſen Gottes verſchieden wären. Seine Gegner, unter denen ſich beſonders der h. Bernhard auszeichnete, ſagten, daß hierdurch ſowohl eine Zuſammenſetzung des göttlichen Weſens behauptet, als auch die Eigenſchaften als bloße Accidentia dargeſtellt würden. Die Formel, welche Gilbert aufſtellte, war: Relationes et proprietates aliud esse ac ipsas personas divinas. Ueber die Beilegung des Streites durch Papſt Eugen III., ſ. Gilbert.

Im 14. Jahrhundert nahm Duns Scotus die Meinung Gilbert's an. Die Parteien der Scotiſten und Thomiſten hielten ſich hauptſächlich an die Fragen: ob in der Lehre von den göttlichen Eigenſchaften ein nominaler oder ein realer Unterſchied angenommen werden müſſe. Die Scotiſten behaupteten Letzteres, die Thomiſten Erſteres.

Bei dem Streite über die Subſtantialität frug man:

Digitized by Google

ob in Gott die Subſtanz und Eſſenz zu unterſcheiden ſei, oder ob eins von Beiden allein in Gott ſtatt finde. Auguſtin war es beſonders, welcher den erſten Satz in der abendländiſchen Kirche zum Streit brachte. In dieſer Kirche pflegte man die Wörter substantia und essentia (welche beide das Weſen, ουσια, ausdrückten) als gleichbedeutend zu gebrauchen und erſt ſpäter trennte man ſie. Auguſtin aber fand in der Unterſcheidung dieſer Wörter nur Anthropomorphismus. Unter den Scholaſtikern ſtritt man ſich ſeit dem 13. Jahrhundert namentlich darüber: ob Gott zu der Subſtanz gerechnet werden könne? Die älteren Scholaſtiker behaupteten dieſen Satz, indem ſie mildere Erklärungen von dem Worte „Subſtanz" gaben. Im 14. Jahrhundert aber läugnete Occam durchaus: daß das Wort Subſtanz auf Gott angewendet werden könne. In der neueren Zeit wurde der Begriff „Subſtanz" im Streite über Fichte's Atheismus wieder vielfach beſprochen, denn Fichte, der in dem Begriff der moraliſchen Weltordnung allein die Gottheit fand, läugnete, daß Gott „Subſtanz" wäre, und behauptete, daß alle Hauptirrthümer in der Religion erſt durch die Anwendung des Begriffes von Subſtanz auf Gott entſtanden wären. Die Meinung Spinoza's, daß Gott als die Subſtanz der Welt anzuſehen ſei, wurde in der Kirche entſchieden verworfen.

Unter den Eigenſchaften, welche man Gott beilegte, wurden nur zwei Attribute, aber von jeher, zu Streitfragen genommen, nämlich die Allmacht und Allwiſſenheit. Ueber die Allmacht ſtellte ſchon Origenes (de principiis 1, c. 2; 2, 9 und 3, 5) verſchiedene Fragen auf, die jedoch ihm weder nachtheilig ausgelegt wurden, noch in den theologiſchen Unterſuchungen viel Bedeutung hatten. Er behauptete von derſelben, ſie habe erſt mit der Weltſchöpfung angefangen und ſei nicht unbegrenzt, denn ſie würde ſonſt ſich ihrer ſelbſt nicht bewußt ſein. Deßhalb behauptete er auch, daß die Welt kein ἀπειρον, kein Unbegrenztes ſei. Eine ähnliche auffallende Meinung wurde im 12. Jahrhundert dem berühmten Abälard zum Vorwurf gemacht. Er hatte behauptet: die Macht Gottes gehe blos auf das, was er wirklich gethan habe, oder noch thun werde (fecerit aut facturus sit). Abälard ſchloß alſo von der Allmacht Gottes das Gebiet der Möglichkeit aus. Doch läßt ſich nicht beſtimmen, in welchem Sinne er jene Behauptung aufgeſtellt habe. Wohl kann in dieſelbe Pantheismus gelegt und in ihr gefunden werden, doch vielleicht dachte er ſich Gott nur als Kraft und Geſetz der Welt, das Univerſum als die vollkommenſte Offenbarung der Gottheit, als das Leben und Walten.

In der lateiniſchen Kirche zeigt ſich überhaupt hierbei eine Abweichung von der griechiſchen Kirche. In jener hatte Tertullian, de carne Christi c. 3, die Formel aufgeſtellt: es ſei Gott nichts unmöglich als das, was er nicht wolle (nihil impossibile nisi quod

non velit). Durch Auguſtin war dieſe Formel in der abendländiſchen Kirche herrſchend geworden. In der griechiſchen Kirche (beſonders wird dieß von Joh. Damascenus als Kirchenmeinung ausgeſprochen) ſagte man dagegen, daß Gott noch mehr vermöge, als er wolle (plus posse Deum, quam velit). Die Verſchiedenheit zwiſchen beiden Kirchen liegt nur in der Zweideutigkeit und Ungenauigkeit der Formeln; im Weſentlichen lehren ſie beide doch, daß das Wirken Gottes ſeinen moraliſchen Eigenſchaften angemeſſen ſei.

Merkwürdiger aber war die Behauptung des Paſchaſius Radbertus (9. Jahrh.) in ſeiner Schrift de sacramento corporis Christi, daß Gott auch etwas Widerſprechendes wollen und ſchaffen könne. Im ſcholaſtiſchen Zeitalter beſtritten die Thomiſten dieſen Satz, die Scotiſten behaupteten ihn, und namentlich ſtellte auch Thomas Aquinas noch die Erklärung auf, daß nichts nach göttlichem Rechte eintreten könne, was nicht auch nach phyſiſchem Rechte (physico jure) geſchehen könne.

Die Allwiſſenheit Gottes war in der Kirche vorzüglich in den Lehren von der Vorſehung und Prädeſtination ſtreitig. Man vermiſchte hierbei immer die Begriffe des Vorherwiſſens und der Vorſehung (praescientia und providentia) und konnte das göttliche Wiſſen mit der Freiheit der vernünftigen Geſchöpfe nicht vereinbaren. Schon Origenes und Auguſtin beſchäftigten ſich damit, darzulegen, wie man jene Uebereinſtimmung begreifen könne. Namentlich ſpricht Letzterer in ſeinen Schriften de civitate Dei, 5, 9; 12, 18; de libero arbitrio 3, 4 u. ſ. w. hiervon. Man ſagte, daß der freie Wille mit zur Ordnung der Urſachen, ordo causarum, gehöre, welche Gott vorausſähe, daß überhaupt das Vorausſehen die freien Handlungen der vernünftigen Weſen nicht aufheben oder ſtören könnte, daß das Vorausſehen kein Beſtimmen wäre.

In dem Streite über die Prädeſtination kam im 17. Jahrhundert durch die Jeſuiten, welche die ſtrenge Lehre nach den Formeln des Auguſtin zu mildern ſuchten, der Begriff einer scientia media auf oder eines göttlichen Wiſſens, welches ſich auf ſolche Dinge bezöge, die nur unter gewiſſen Bedingungen wirklich möglich geweſen ſein würden. Dieſe scientia media wird noch von einer scientia contingentium rerum, welche ſich auf wirkliche Dinge der Gegenwart oder Zukunft beziehen, geſchieden. Von wem jene scientia zuerſt aufgeſtellt ſei, iſt indeß in der catholiſchen Kirche ſelbſt ſtreitig. Durch den Jeſuit Ludw. Molina: Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia 1588, wurde jener Begriff in der Theologie gangbar, und von ihm erhielt die mildere Partei unter den Jeſuiten, in dem Streite über Prädeſtination, den Namen

Digitized by Google

Moliniſten, welchen bis jetzt noch die Vermittler aus jenem Orden führen.

Noch muß Einiges über den Namen Gottes hier angeführt werden. Die Lehrer der alten orthodoxen Kirche ſtimmen darin überein, daß Gott eigentlich gar keinen Namen habe. Der Urſprung dieſer Behauptung liegt vielleicht darin, daß ſchon die Juden aus Ehrfurcht den Namen „Jehovah" nicht auszuſprechen wagten und ihm ſelbſt geheime Kräfte (ſ. unten) beilegten. Von ihnen ging dieſer Aberglaube zu den Chriſten über; dieſe Vermuthung iſt um ſo wahrſcheinlicher, als ſelbſt Origenes dem Namen Gottes geheime Kräfte beilegte. Hierzu kommt auch noch, daß das Vorbild der damals gangbaren Philoſophie, Plato, den Satz ausgeſprochen hatte, daß Gott keinen Namen führe. Die Gründe, weßhalb man Gott keinen Namen beilegen zu können glaubte, waren 1) nach Juſtinus Martyr, weil ſonſt derjenige, welcher Gott zuerſt mit einem Namen genannt hätte, auch früher hätte exiſtiren müſſen, als Gott ſelbſt. Treffender ſagen 2) Minutius Felix, Cyprian, Lactantius u. A., weil Namen nur dazu dienen, um Gleichartiges von einander zu ſcheiden; Gott iſt aber der Einzige ſeiner Art, folglich bedarf er keines Namens; und 3) lehren Clemens Alexandrinus, Theophilus, Novatian u. A.: Namen drücken nur die Beſchaffenheit einer Sache oder Perſon aus; die Beſchaffenheit Gottes aber, eines unendlichen und unermeßlichen Weſens, kann durch kein Wort ausgedrückt werden, weil kein Name vorhanden iſt, welcher ſeiner würdig wäre. Bei der Aeußerung des Celſus, daß Gott keinen Namen habe, ſagt Origenes: Celſus hat Recht, wenn er dadurch anzeigen will, daß Gottes Eigenſchaften weder durch Worte noch durch Gedanken vollkommen bezeichnet werden können; will er aber mit dem Gebrauche gewiſſer Worte die Eigenſchaften Gottes anzeigen, ſo hat er Unrecht.

Dieſelbe Anſicht ſtellen auch die Väter der folgenden Zeit dar. Doch zeigt ſich eine Verſchiedenheit zwiſchen der alten lateiniſchen und griechiſchen Kirche über die Bedeutung des Namens Gott, wenn ſie den Gebrauch deſſelben geſtatten. Jene nimmt den Namen als Bezeichnung des göttlichen Weſens ſelbſt; ſo ſagt namentlich Tertullian: Deus substantiae ipsius nomen est, id est divinitatis, dieſe dagegen nur als Bezeichnung eines Verhältniſſes, nicht aber als des göttlichen Weſens; ſo beſonders Gregor von Nazianz und von Nyſſa, Cyrill von Alexandrien, Chryſoſtomus u. A. Auguſtin endlich (in ſeiner Schrift de doctrina christiana) ſagt: Obgleich keine Worte zur Bezeichnung des höchſten Weſens aufgefunden werden können, ſo iſt es doch dem Menſchen erlaubt, ſeine Worte zum Lobe deſſelben zu gebrauchen. Durch das Wort Deus, Gott, werde daher nur im Menſchen der Gedanke an das erhabenſte und unſterbliche Weſen erregt. Seine Anſicht blieb in der

Digitized by Google

Kirche die herrſchende. In dem größeren Catechismus leitet übrigens Luther den Namen Gott von „gut“ her.

Was die **Lehre der Juden** von Gott betrifft, ſo zeigen uns die zahlreichen Schriften der Rabbinen, daß ſie keinesweges die im A. T. aufgeſtellte Lehre von Gott beibehielten, ſondern die ſeltſamſten, ſogar verkehrteſten Anſichten aufſtellten; dagegen iſt es auch gegründet, daß dieſe von mehreren neueren Rabbinen verlaſſen und richtigere, dem A. T. gemäßere Begriffe von Gott angenommen worden ſind. Streitigkeiten über Subſtanz und Natur Gottes, über Beweiſe ſeines Daſeins, über ſeine Einheit, Eigenſchaften und Unterſchied zwiſchen denſelben ſind nicht, wie in der chriſtlichen Kirche, von den Rabbinen geführt worden, ſelbſt der Anthropomorphismus, welchen viele Rabbinen in ſeiner engſten Bedeutung begünſtigten, konnte nicht dazu führen, in Streitſchriften die Lehre über Gott zu entwickeln, zu reinigen und zu berichten. Der eigentliche Name von Gott iſt auch bei den Rabbinen Jehovah, nach der Lehre des A. T., יהוה (ſ. d.); hier wird er außerdem noch genannt אלהים (ſ. **Elohim**), gewöhnlich mit יהוה in Verbindung; ferner אל, fortis, potens; bei den LXX ἰσχυρος. Zu den Beinamen Gottes gehören namentlich die Wörter: שדי, fortissimus (LXX θεος παντοκρατωρ; ſchon dem Zeitalter der Patriarchen ſcheint dieſer Name anzugehören, daher mag er wohl der älteſte ſein); עליון, summus (LXX ὁ ὑψιστος), der Höchſte; צבאות (παντοκρατωρ), Herr der Heerſcharen, d. i. des Himmels und ſeiner Bewohner, צור, Fels, קדוש, der Heilige, מלך, König, חי, der Lebendige u. ſ. w.

Die Lehre der Rabbinen von Gott iſt in ihrer Art ganz eigenthümlich. Sie denken ſich Gott als einen König, der von einem großen Hofſtaat umgeben ſei. So ſagen ſie: Der heilige Gott wird ein König genannt, weil ihn nicht weniger als neunzig tauſend mal tauſend (צ׳ אלפים רבבות) Engel umgeben; als ſolcher iſt er aber auch ein Gott der Götter (אלהי האלהים), d. h. ein Gott, der die Götter, welche die Völker regieren, beherrſcht (כי הוא אלוה על האלהים המנהיגים אותם). Er iſt Eins mit Iſrael (השם יתברך וישראל הם אחד). Er hat jedes Volk unter die Aufſicht eines Engels geſtellt; nicht ſo verfuhr er mit Iſrael; dieſes beherrſcht er allein. Die Iſraeliten ſind ſein Volk und ſein Erbe, er iſt ihr Fürſt (והוא שרן של ישראל והם עמו ונחלתו sc. Gott), er ſorgt für ſie ſelbſt, während er für andere Völker durch Mittler (אמצעיים) ſorgen läßt. Ueberhaupt aber ſoll Gott eine größere Zuneigung zu den Juden haben, dieſe mit größerer Liebe umfaſſen, gnädiger, barmherziger für ſie ſein, als gegen andere Menſchen, ja ſelbſt ſeine Gerechtigkeit wird mehr Nachſichtigkeit als ſtrenge Austheilung der Belohnung und Beſtrafung nach Verdienſt genannt. Daher lehren auch Einige, daß Gott die nicht jüdiſchen Völker zur Nachtzeit, wenn ſie in ihren Sünden ſchlafen, richten werde, die Iſraeliten aber, wenn

Digitized by Google

ſie ſich mit dem Geſetze beſchäftigen. Andere ſogar: Gott werde ein kurzes und gelindes Gericht mit den Iſraeliten und zwar ſtehend halten; wenn er aber die Abgöttiſchen, d. h. die Nichtjuden, richte, dann werde er ſitzend lange und ſtrenge richten, ja der Talmud im Tractat Avoda sara lehrt ſogar, indem bewieſen werden ſoll, daß ſich die Ausſprüche des Jeſaias 27, 4: (Zorn iſt nicht bei mir) und Nahum 1, 2: (Der Herr iſt ein Rächer und zornig), nicht widerſprechen, daß die erſtere Stelle ſich auf die Iſraeliten, die letztere auf die Völker der Welt (באומות העולם) beziehe. Wenn ſie auch lehren, daß einem Jeden nach Verdienſt von Gott werde vergolten werden, ſo bezieht ſich dieß doch nur darauf, daß die Nichtjuden dafür, daß ſie das Geſetz abläugneten, Strafe erhalten würden. Bei ihrer Lehre vom jüngſten Gericht (ſ. Gericht) ſtellen ſie beſonders die Barmherzigkeit Gottes für die Juden dar, und hier ſtellen ſie zugleich mehrfach die Behauptung auf, daß Gott die Menſchen nicht mit Willen plage und betrübe.

Obſchon ſie aber Gott mit hohen Namen belegen, ihn einen Gott der Götter nennen und ſeine Macht über Alles ſetzen, ſo lehren ſie dennoch, daß ſein Thron und ſein Reich ſo lange unvollkommen ſein und bleiben werde, bis er den Samen Eſau's oder Amalek's ausgetilgt habe, ſo behaupten ſie dennoch, daß er gezwungen werden könne, etwas zu thun oder zu laſſen. Der Tractat Taanith im Talmud ſtellt uns ein Beiſpiel auf, daß Gott auf eine Beſchwörung des Chonai (חוני) habe regnen laſſen müſſen, ſo wie es dieſem gerade recht zu ſein ſchien. Und bei dieſen Anſichten blieben die alten Rabbinen nicht einmal ſtehen, ſie ſtiegen ſogar zum gröbſten Anthropomorphismus herab, und ſcheuten ſich nicht zu ihrem und ihrer Väter heiligen Gott in den unziemendſten Ausdrücken zu reden. Was den Anthropomorphismus betrifft, ſo theilen ſie Gott Glieder und alle Theile des menſchlichen Körpers, ſelbſt einen Bart, zu, ja ſie gaben ſelbſt in weitläufigen Beſchreibungen die Größe und das Maß der einzelnen Theile ſeines Körpers an. Bei ſolchen Anſichten von Gottes Weſen war es freilich natürlich, daß ſie dem großen Gott auch menſchliche Beſchäftigungen, Fehler und Schwachheiten zuſchrieben. Im Talmud Tractat Avoda wird angegeben, daß der Tag zwölf Stunden habe und von Gott in vier Theile getheilt worden ſei, ſo daß er in jeder Abtheilung, welche immer drei Stunden dauern ſollte, eine Beſchäftigung übernehme. So laſſen ſie ihn in den erſten drei Stunden des Tages im Geſetze forſchen (דעוסק בתורה), in den drei andern Stunden ſitzen und die Welt richten u. ſ. w. (שניות יושב ודן את כל העולם וגו), in den dritten drei Stunden ſitzen und die Welt ernähren u. ſ. w. (שלישיות יושב ודן את כל העולם וגו), in den letzten drei Stunden aber ſitzen und mit dem Leviathan ſpielen (ומשחק עם לויתן). Das jeruſalemſche Targum hat bei Angabe der letzten drei Stunden eine Abweichung;

es läßt Gott in dieſer Zeit Männer und Frauen verbinden. Nach andern Angaben ſoll er Kinder das Geſetz lehren, nach dem Ausſpruch des Jeſaias 28, 9.: wen ſoll er die Wiſſenſchaft lehren? Diejenigen, die entwöhnt und von den Brüſten genommen ſind.

Auch menſchliche Schwachheiten werden Gott von den Rabbinen beigelegt. Sie behaupten, daß er geweint habe, als der Tempel zerſtört worden ſei; im Talmud ſpricht ſich hierüber der Tractat **Chagiga** hinlänglich deutlich aus; er ſoll einen beſonderen Ort haben, an welchem er weine, welcher M i ſ t o r i m (מסתרים שמו) heiße. Ueber das Weinen ſind die Ausleger nicht einſtimmig. Manche verſtehen dieſe Worte ſo, daß ſie ſagen, er weine wegen der Pracht oder Herrlichkeit, die von Iſrael genommen und den Völkern gegeben worden ſei; Manche lehren, er weine wegen ſeiner eigenen Herrlichkeit, welche verachtet werde, weil die Juden in die Gefangenſchaft geführt worden wären. Die Einwürfe, daß bei dem h. Gott keine Traurigkeit ſein könne, 1. Chron. 16, 27., werden leicht beſeitigt; es wird gelehrt: Gott weine nur in den innern, aber nicht in den äußern Wohnungen des Himmels. Indeß behaupten andere Rabbinen auch Letzteres, denn die Engel des Friedens hätten ja auch über die Zerſtörung des Tempels geweint, wie im Jeſ. 33, 17 erwähnt ſei. Ja, Gott ſoll ſogar (Talmud Tractat **Berachoth**) ausgerufen haben: Wehe mir, daß ich mein Haus habe zerſtören, meinen Tempel verbrennen, meine Kinder gefangen habe wegführen laſſen; und als die Engel zu ihm traten, ihn zu tröſten (לנחמו), fand er keinen Gefallen daran (לא רצה), d. h. er verſchmähte den Troſt. In den drei Nachtwachen ſitzt er und brüllt aus Schmerz wie ein Löwe (שואג כארי). Wenn er vor der Tempelzerſtörung mit Leviathan ſpielte, ſo thut er dieß jetzt nicht mehr (Talmud **Avoda Sara**), jetzt läßt er bei der Erinnerung an die Schmerzen ſeines Volkes zwei Thränen in das große Meer fallen (Talmud Tractat **Berachoth** שתי דמעות לים הגדול). Nach dem Tractat **Chagiga** weint er drei Thränen; die erſte wegen des Verfalls des erſten, die zweite wegen des Verfalls des zweiten Tempels, die dritte wegen des Exils der Juden.

Doch genug hiervon; wir wollen noch ſehen, welcher Fehler die alten Rabbinen Gott zeihen. Sie ſagen, nur einige wenige Lehrer ausgenommen, daß Gott ſelbſt die Urſache der Sünden der Menſchen ſei, weil er die böſe Natur (יצר הרע) geſchaffen habe. Bei den Stellen Mich. 4, 6., Jerem. 18, 6., und Ezech. 11, 19., im Talmud Tractat **Berachoth**, bemerken die Ausleger, daß hier Gott ſage: Ich bin die Urſache der Sünde, weil ich die böſe Natur geſchaffen habe (אני גרמתי להם שבראתי יצר הרע); alſo haben wir eine Entſchuldigung für unſere Sünden. Der Tractat **Schabbath** gibt noch als einen anderen Entſchuldigungsgrund an, daß Gott die Iſraeliten gezwungen habe, das Geſetz anzunehmen, weil er ihnen gedroht habe, ihrem Leben ein Ende zu machen, indem er einen

Digitized by Google

Berg über ſie gehalten hätte. Einer der wenigen jüdiſchen Lehrer, welche dagegen behaupten, daß die Menſchen freien Willen zu ihren Handlungen hätten und darum ſelbſt die Urſache wären, wenn ſie ſündigten, iſt der Rabbi Levi ben Gerſom.

Doch nicht genug, daß ſie lehren, Gott ſelbſt ſei Urſache der Sünde unter den Menſchen, ſie behaupten ſogar, daß Gott ſelbſt ſein Geſetz übertreten, alſo geſündigt habe. Er habe ja in das Geſetz geſchrieben: Du ſollſt den Knecht nicht dem Herrn überantworten (Deut. 23, 15.) und du ſollſt das Ende deines Ackers nicht ganz wegnehmen (Lev. 19, 9.). Gott habe aber Iſrael in die Hände der Völker der Welt gegeben und ſeinen Zorn ganz vollbracht. Gott habe geſchrieben: Der den Brand anſteckt (Exod. 22, 6.), der ſoll es wieder erſtatten; er habe aber das Feuer zur Tempelverwüſtung anſtecken laſſen. Gott ſoll ſeiner eignen Sünde wegen ein Sühnopfer befohlen haben (הביאו כפרה עלי), Tractat Schevaroth. Sie beſchuldigen ihn ferner, falſch zu richten, weil die Völker der Welt im Glück, die Iſraeliten aber im Unglück und in Verachtung lebten, obſchon ſie dagegen wieder lehren, daß Gott mit furchtbarer Rache die nichtjüdiſchen Völker verfolgen werde, daß er Nichts thue (Tractat Sanhedrin), ohne zuvor mit den Engeln ſich berathen zu haben.

Doch genug von der Darſtellung der eben ſo unwürdigen, als wahnwitzigen Behauptungen der älteren Rabbinen von dem h. Gott. So ſehr, als man ſolche und ähnliche Verirrungen des menſchlichen Geiſtes beklagen muß, ſo ſehr freut man ſich, wenn der Geiſt erſtarkt, wenn er aufſtrebt zur Erkenntniß und Wahrheit, wenn er ſeine Begriffe reinigt und läutert. Und dieß gilt auch, wie oben ſchon erwähnt iſt, von vielen neueren Rabbinen, welche ſich an die Ausſprüche des A. T. anſchließen, die erhabenſten Begriffe von Gott aufſtellen und lehren.

Es bleibt uns noch übrig, die Lehre des Koran über Gott darzulegen. Hier finden wir Beweiſe für das Daſein Gottes aufgeſtellt, der Erhabenheit ſeiner Eigenſchaften erwähnt, einen Urquell alles Guten ihn genannt und hieraus ſeine Verehrung und Anbetung hergeleitet.

Die Sure 7 ſagt: Gott hat die herrlichſten Namen. Die Muhamedaner zählen 99 derſelben; vorzugsweiſe wird Gott Allah (ſ. dieß Wort) genannt. Sein Weſen iſt ſo erhaben, daß es mit Nichts im Himmel und auf Erden verglichen werden kann; doch wenn die Gläubigen von demſelben reden wollen, ſo müſſen ſie die vortrefflichſten Worte, die nur erdacht und aufgefunden werden können, gebrauchen. Gott iſt einzig in ſeiner Art; darum handeln diejenigen ohne Erkenntniß, welche ihm Mitgenoſſen zueignen wollen, Sure 30.

Philoſophiſche Beweiſe für das Daſein Gottes, wie ſie von

chriſtlichen Lehrern aufgeſtellt wurden, finden wir im Koran eben ſo wenig als im N. T. Es wird vielmehr auch hier auf die Erfahrung, auf das, was Jeder mit ſeinen Sinnen wahrnehmen kann, hingewieſen. Als Beweis für das Daſein Gottes gilt (Sure 30) hier, daß die Menſchen ſich nicht ſelbſt geſchaffen hätten, daß ihre Geſtalten und Sprachen ſo verſchieden, daß ſie mit den Sinnen des Gehöres (Sure 16), des Geſichtes und mit Verſtand begabt wären, daß Himmel und Erde nicht von ſelbſt entſtanden ſein könnten. Es wird hingewieſen auf das Leuchten des Blitzes, welches dem Menſchen Schrecken einjage, auf den Regen, der vom Himmel herabfalle, die Erde zu erquicken, nachdem ſie zuvor erſtorben zu ſein ſchien. Hieraus wird zugleich geſchloſſen, daß das Weſen, welches ſolches und Aehnliches hervorbringen könne, auch die erhabenſten Eigenſchaften beſitzen müſſe. Und in der That, die Attribute, welche im Koran Gott beigelegt werden, ſind hoch und erhaben zu nennen. Er wird als allgütig, allmächtig, allgegenwärtig, allwiſſend, allgerecht, allbarmherzig und als unveränderlich beſchrieben. Seine Allgüte wird, z. B. Sure 16, dargeſtellt, wo es heißt: Er iſt es, der euch Regenwaſſer vom Himmel herabſendet, davon zu trinken, von welchem auch die Pflanzen, die euer Vieh weiden, ihre Nahrung empfangen; er läßt für euch Korn, Oliven, Palmen, Weintrauben und alle andere Arten Früchte hervorwachſen; er hat euch die Herrſchaft über Alles verliehen; was er auf Erden geſchaffen, iſt für euch, und wenn ihr es euch vornehmen wolltet, die Wohlthaten Gottes alle anzuführen, würde es euch unmöglich ſein, ſie alle zu erzählen. Ein ähnlicher Ausſpruch findet ſich auch in Sure 55. Die Allmacht Gottes wird ſo beſchrieben, daß Gott Alles geſchaffen habe, was iſt, daß das Reich des Himmels und der Erde ihm gehöre, daß er Leben gebe und nehme, daß er dem Tage die Nacht und dieſer wieder den Tag folgen laſſe (Sure 57), daß er unbewegliche und hohe Berge auf die Erde geſtellt habe (Sure 77), daß er die Winde zwinge, zwiſchen Erde und Himmel ihren Dienſt zu thun (Sure 2), daß nicht einmal ein kriechendes Thier vorhanden ſei, dem er nicht ſeine Speiſe verſchaffe (Sure 11). Stellen dieſer Art finden ſich noch viele andere im Koran. Die Allgegenwart Gottes wird unter andern Stellen in der Sure 58 mit folgenden Worten beſchrieben: Es wird kein geheimes Geſpräch zwiſchen drei Perſonen geführt, bei dem Gott nicht als eine vierte zugegen ſei, noch zwiſchen fünf Perſonen, daß er nicht als ein Sechſter zugegen ſei, noch zwiſchen einer größeren oder geringeren Anzahl von Menſchen, daß er nicht dabei ſein ſollte, mögen jene auch ſein, wo ſie nur wollen. Aus ſeiner Allgegenwart folgt ſeine Allwiſſenheit. In Sure 4 heißt es einfach: Gott iſt allwiſſend und weiſe; aber die Sure 27 ſagt ausdrücklich: Wahrlich, Gott kennt, was die Herzen der Menſchen verbergen und was ſie entdecken; es iſt ihm Nichts verborgen im Himmel und auf Erden;

Digitized by Google

die Sure 34: Er weiß, was in die Erde eingeht und was aus derſelben herauskommt, was vom Himmel herabſteigt (die Schrift, die Rathſchlüſſe, Regen, Donner, Blitze) und zu demſelben hinaufſteigt (gute Werke, Gebete u. ſ. w.). Da ihm alle Dinge vollkommen bekannt ſind (Sure 31 am Schluſſe), ſo kennt er auch alle Geheimniſſe der Zukunft, Sure 53 und 72; er allein weiß auch nur, wenn der Tag des Gerichtes eintreten werde. Ueber ſeine Allgerechtigkeit drückt ſich der Koran unter anderen Stellen in Sure 53 ſo aus, daß er ſagt: Denen, die Böſes thun, wird er nach ihren Werken lohnen, die Frommen aber wird er mit Belohnungen erfreuen. Seine Gerechtigkeit wird ſtreng und wahr ſein, jedoch wird auch ſeine Allbarmherzigkeit nach Umſtänden das geſprochene Urtheil mildern. So wird er namentlich, nach Sure 53, auch barmherzig gegen die ſein, welche grobe Fehler und Sünden mieden und ſich nur leichter oder geringer Vergehen ſchuldig machten; denn er wiſſe, wer ihn fürchte. Darum ſollen die Gläubigen überhaupt Gott und ſeinem Propheten gehorchen, damit ſie Barmherzigkeit erlangen mögen, Sure 3. Ja, wer Buße thue und vollbringe, was recht iſt, dem will Gott nach ſeiner Barmherzigkeit vergeben, Sure 25. Er will ihnen ſein Ohr zuneigen und nach ſeiner Allgüte dem, was ſie bitten oder verdienen werden, noch mehr beifügen, Sure 42, u. ſ. w. Er, der Urquell alles Guten (Sure 16), iſt aber auch unveränderlich in ſeinem Willen und ſeinen Verheißungen, Sure 6, wie auch das Geſetz unwandelbar iſt, welchem gemäß die Menſchen leben ſollen, Sure 30. Darum muß Gott auch von den Menſchen geprieſen werden, denn er iſt der einzige und wahrhaftige Gott, Sure 2 und 16, der für Alles wacht und ſorgt, den kein Schlummer oder Schlaf überfällt, Sure 2; ſie müſſen ihn fürchten, Sure 10, und anbeten, Sure 50.

Gottesdienſt iſt die Verehrung Gottes, wie die Religion ſie gebietet. Schon in den erſten Jahrhunderten, nachdem die chriſtliche Religion ſich auszubreiten angefangen hatte, pflegte man ſich da, wo von Seiten der heidniſchen Obrigkeiten kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, in beſonderen Gebäuden, Gotteshäuſer oder Kirchen genannt, zur Verehrung des höchſten Weſens zu verſammeln. Der Gottesdienſt nahm gewöhnlich mit Gebet ſeinen Anfang, dann las man einen Abſchnitt aus dem A. oder N. T. zur Erbauung vor. Die Abſchnitte, welche vorgeleſen wurden, waren keineswegs beſtimmt feſtgeſetzt; dieß geſchah erſt ſpäterhin. Man bezeichnete ſie nachmals mit dem Namen Lectionen. Außer den h. Schriften bediente man ſich in den gottesdienſtlichen Verſammlungen auch anderer Schriften, die einen Geiſt der Frömmigkeit athmeten, zur Erweckung der Andacht und Erbauung; ſo gebrauchte man zu dieſem Zwecke z. B. die Schrift des **Hermes**, die unter dem Titel pastor bekannt iſt (ſ. **Apocryphen des N. T.**), den Brief des **Clemens Romanus** (ſ. d.)

an die Corinther, und wohl noch andere Schriften der apoſtoliſchen Väter. Außerdem wurden beim Gottesdienſte auch Lieder und Pſalmen abgeſungen. Der Presbyter oder Biſchof hielt dann einen Vortrag; nach demſelben wurden die allgemeinen Kirchengebete gehalten und in dieſelben die Catechumenen, Büßenden und Beſeſſenen eingeſchloſſen. Der feierlichſte Theil des Gottesdienſtes beſtand in der Feier des Abendmahles, welchem weder Büßende, noch ſolche, die noch nicht getauft waren, beiwohnen durften. So einfach der Gottesdienſt in den erſten drei Jahrhunderten war, ſo zuſammengeſetzt wurde er in der folgenden Zeit, als die Kirche im Aeußern an Umfang, Macht, Anſehen und Reichthum gewonnen hatte. Waren früher entweder einfache Gebäude oder die Gräber von Märtyrern die Plätze, an denen man zu gottesdienſtlichen Verſammlungen zuſammenkam, ſo wurden nun die herrlichſten Kirchen mit prächtigen Altären hierzu beſtimmt. Die Redner, welche zur Erbauung des Volks auftreten, von Gott und Chriſto ſprechen ſollten, ſetzten ihren ganzen Eifer darein, von der Macht und Herrlichkeit der Märtyrer zu reden, die Kraft der Fürbitten derſelben bei Gott darzuſtellen; namentlich wurde beim Gottesdienſte der Maria eine ausgezeichnete Verehrung gewidmet. Ambroſius ſcheint vorzüglich für die Verehrung der Engel (obsecrandi sunt angeli, qui nobis ad praesidium dati sunt) thätig geweſen zu ſein. Seit dem fünften Jahrhundert ſchmückte man auch die Kirchen mit Bildern, beſonders aus der bibliſchen und Märtyrergeſchichte, und in dieſer Zeit fing auch ſchon die gottesdienſtliche Verehrung derſelben an. Weihrauch und Lichter gehörten auch jetzt ſchon zur Feier des Gottesdienſtes; der Geſang fand insbeſondere durch Ambroſius und Gregor den Großen ſeine Ausbildung. Die Abendmahlsfeier wurde ſehr glänzend und zuſammengeſetzt. Als das Mönchsweſen entſtand, verfiel der Gottesdienſt und wurde zu einem bloßen Formenweſen. Die Reliquien, die durch Betrug in großer Menge entſtanden, und die Heiligenverehrung machten den weſentlichſten Gegenſtand des Gottesdienſtes aus; vorzüglich wurde von dem Oriente und von Rom aus dieſer unchriſtliche Gottesdienſt faſt allgemein in der Kirche gemacht. Heiligenfeſte entſtanden in großer Menge; die Ceremonien machten faſt allein den ganzen Gottesdienſt aus. Den höchſten Gipfel erreichte dieſer Unfug im Mittelalter; die Zeugen der Wahrheit, die ſich gegen denſelben erhoben, wurden gehaßt, verfolgt und mußten gewöhnlich den Tadel, den ſie ausſprachen, mit dem Leben büßen. Erſt durch Luther und die andern großen Reformatoren erhielt die Kirche einen dem Geiſte des Chriſtenthums entſprechenderen Gottesdienſt wieder. Die catholiſche Kirche, ſo wenig ſie auch ſonſt von ihren Satzungen abweicht, hat indeß auch hier mehrfache Aenderungen getroffen und dem Gottesdienſte, obſchon er noch immer mit vielen leeren, oft lächerlichen Ceremonien verbunden iſt, eine mehr religiöſe und chriſtliche Tendenz gegeben,

als es früherhin der Fall war. Das Officium, deſſen ſie ſich bedient, findet ſich im römiſchen Breviarium. Es beſteht aus den Nachtmetten, den ſogenannten **Laudes** vor Anbruch des Tages, aus der 1., 3., 6. und 9. Betſtunde am Tage, aus der Veſper am Abend und aus der letzten Betſtunde vor Einbruch der Nacht. Die Nachtmetten und **Laudes** werden oft mit einander verbunden und vor Anbruch des Tages gehalten; die erſte Betſtunde iſt ſogleich nach Sonnenaufgang, die 3. um 9 Uhr Vormittags, die 6. gerade zur Mittagszeit, die 9. Nachmittags 3 Uhr, die Veſper gegen Abend und die letzte Betſtunde nach Sonnenuntergang. Die proteſtantiſche Kirche hat bekanntlich auch feſtgeſetzte Stunden, in welchen der Gottesdienſt gehalten wird; hier beſteht er aber nur im Geſange, in Gebeten und in der Predigt.

Ueber das Weſentliche des Gottesdienſtes bei den Muhamedanern ſ. Gebet (wo auch von den Rabbinen die Rede iſt) und Caaba.

Gottesfriede, ſ. Treuga.

Gotteslåſterer heißen überhaupt alle die, welche Verachtung und Haß gegen den h. Gott durch Worte oder Thaten zu erkennen geben. Das moſaiſche Geſetz verbietet nicht allein, den Namen Gottes zu mißbrauchen (2. Moſ. 20, 7.; 3. Moſ. 19, 12.; 5. Moſ. 5, 11.), denn er werde den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbrauche, ſondern es ſagt auch 3. Moſ. 24, 16. ausdrücklich: Welcher den Namen des Herrn låſtert, der ſoll des Todes ſterben; die ganze Gemeinde ſoll ihn ſteinigen. Wie der Fremdling, ſo ſoll auch der Einheimiſche ſein, wenn er den Namen låſtert; er ſoll ſterben. Nach der Angabe im 2. Buche der Maccabåer wurden Gotteslåſterer durch das Rad hingerichtet. Das A. T. ſtellt überhaupt in mehreren Abſchnitten den Beweis auf, daß Gotteslåſterei ſtets mit den fürchterlichſten Strafen belegt worden wåre; ſo wurde 4. Moſ. 16. die Rotte Korah von der Erde, die ſich unter ihr aufthat, verſchlungen; Sanherib, 2. B. der Könige 18 und 19, verlor ſein Leben; Nebucadnezar wurde wahnſinnig, Dan. 4, 22. u. ſ. w. Bei den gemeinen Juden blieb auf Gotteslåſterei die Steinigung die herrſchende Strafe. War der, welcher einer ſolchen Schåndlichkeit angeklagt worden war, des Verbrechens überführt, ſo wurde er auf das freie Feld gebracht. Die Zeugen gegen ihn bekråftigten von Neuem hier ihre Anklage, indem ſie ihre Hånde auf das Haupt des Inquiſiten legten (3. M. 24, 14.), und hierauf folgte dann die Steinigung. In der alten chriſtlichen Kirche wurden die Gotteslåſterer mit den hårteſten kirchlichen Strafen belegt. Als Gotteslåſterer ſah man alle diejenigen an, welche zur Zeit der Verfolgung des Chriſtenthums die chriſtliche Religion verließen und zum Heidenthum wieder zurückkehrten (ſ. Gefallene). Sie gehörten zu den gröbſten V.rbrechern. Oft wurden ſie gar nicht wieder in die chriſtliche Gemeinſchaft auf-

genommen, ſo ſehr ſie auch darum baten. Gewöhnlich aber mußten ſie die härteſten und längſten Bußübungen, wenn ihnen Wiederaufnahme geſtattet wurde, übernehmen. Als Gotteslåſterer betrachtete man ferner die, welche, obſchon Chriſten, Lehren aufſtellten, die der Ehre Gottes nachtheilig zu ſein ſchienen. Demnach wurden von der orthodoxen Kirche alle Ketzer auch als Gotteslåſterer betrachtet und mit Ausſchließung aus der Gemeinſchaft der Chriſten beſtraft. Ihre Rückkehr zur allgemein anerkannten Kirchenlehre mit williger Uebernehmung der kirchlichen Strafen konnte ſie von dem Schimpfe, Gotteslåſterer zu ſein, wieder befreien. Als eine Läſterung Gottes betrachtete man in der alten Kirche endlich die Sünde wider den h. Geiſt. Die jüdiſchen Lehrer machten ſich derſelben ſchuldig, weil ſie behaupteten, daß Chriſtus die Wunder, welche er wirkte, mit Hilfe des Teufels vollbracht habe. Nach ihrer Anſicht nämlich ſollte der Meſſias, wenn er erſchiene, auch die Gewalt der Dämonen durch Hilfe des heiligen Geiſtes, den er bei der Taufe erhalten werde, brechen. Chriſtus heilte auch Dämoniſche; weil ihn aber die Juden nicht als Meſſias anerkennen wollten, ſo ſchrieben ſie ſeine Heilungen den Wirkungen des Teufels, der ihm beiſtehe, zu. Dieſe Sünde ſollte nicht vergeben werden. Origenes findet dieſe Sünde überhaupt in jeder großen, nicht zu entſchuldigenden Sünde, die man nach der Taufe auf ſich lade; Hieronimus aber gibt ſie dem Schuld, qui ante tribunal judicis constitutus non solum neget Christum, sed eum etiam dicat esse Beelzebub. Die Sünde wider den h. Geiſt kann, wie allgemein bekannt iſt, jetzt nicht mehr begangen werden, da es eben ſo wenig Dämoniſche, als Heilungen derſelben durch Chriſtum gibt.

In der ſpäteren chriſtlichen Kirche verſtand man unter Gotteslåſterern beſonders die Läugner der Trinität. Ihre Strafe war der Tod, entweder durch Feuer, oder durch das Schwert. Jetzt erkennt man als ſolche, wie ſchon oben erwähnt iſt, die Verächter der ewigen Gottheit; werden ſie auch nicht mit körperlichen Strafen belegt, ſo verfolgt ſie doch die gerechte Verachtung ihrer Nebenmenſchen.

Nach dem Koran machen ſich diejenigen der Gotteslåſterung ſchuldig, welche Gott nicht anerkennen, oder ihm Töchter, Sure 16, und Söhne, Sure 37, zutheilen und dieſen auch göttliche Verehrung erweiſen. Sie ſind Ungläubige, welche als ſolche auch mit dem Fluche Gottes, der Engel und Menſchen, Sure 2, und mit ewigen Höllenſtrafen werden belegt werden, Sure 39, 45 u. ſ. w.

Gotteslåugner, ſ. Atheiſten.

Gottesurtheile, ſ. Ordale.

Gottheiten heißen die Gegenſtände oder Weſen, welche von den heidniſchen Völkern wie Götter verehrt werden. Das Bewußtſein eigner Schwäche, das Gefühl, von äußeren Umſtänden abhängig zu ſein, das Wahrnehmen ſchreckliche oder angenehme Empfindungen

erregender Naturerſcheinungen, deren Entſtehen und Verſchwinden unerklärlich ſchien, dieß Alles mußte das Gemüth des Menſchen zu der Frage führen: Wer bewirkt ſolches und Aehnliches? So wenig ſich der noch ungebildete Geiſt zu der Idee eines überſinnlichen Weſens erheben konnte, ſo erkannte er dennoch, daß ſolche Wirkungen nicht von einem Geſchöpfe hervorgebracht würden, welches er mit ſeinen Sinnen wahrnehmen könnte; er ſah es ein, daß ſie von Weſen, die mächtiger als er ſelbſt ſeien, vollbracht würden. Von ſeinen eigenen Unvollkommenheiten ſchloß er auch auf jene Weſen und meinte, daß nicht von einem einzigen Alles gewirkt und vollbracht werden könne; die große Abwechſelung der Naturerſcheinungen ſchien ihm dieſen Glauben als eine Wahrheit zu beſtätigen. Darum nahm der Menſch auch mehrere mächtige Weſen an, welche das All regieren, doch hegte er zugleich die Anſicht, daß jedem einzelnen Weſen auch ein beſonderer Wirkungskreis zukommen müſſe. Daher glaubte er auch, daß Götter in Feuer, Waſſer, Erde, Luft wären, ja bald gab es kein Weſen und kein Ding mehr, dem er nicht eine Gottheit zuſchrieb, und bald wußte er auch von jeder derſelben den Aufenthaltsort, die Beſchäftigungen und Eigenſchaften anzugeben.

Da der ungebildete Verſtand des Menſchen das Unſichtbare und Ueberſinnliche verwirft und Alles nur ſichtbar haben will, ſo gab er den göttlichen Weſen, die er ſich bildete, auch eine Geſtalt, die er meiſtens von ſich ſelbſt abnahm, weil er kein höheres Vorbild kannte. Darum bildete man die Gottheiten auch meiſtens entweder ganz oder doch zum Theil in menſchenähnlicher Geſtalt, legte ihnen auch menſchliche Neigungen und Leidenſchaften bei, aber doch immer in einem höheren Grade von Vollkommenheit.

Wenn der Menſch anfangs nur Gegenſtände, die ihm beſonders angenehm oder heilbringend ſchienen, aus Dankbarkeit verehrte, ſo wendete er ſich dennoch auch bald zur Vergöttlichung und Verehrung von ſchädlichen Dingen, theils aus Furcht vor denſelben, theils um ſie ſich gewogen zu machen.

Dieſe Begriffe, die ſich auch auf das Daſein der verſchiedenen Gottheiten unter den heidniſchen Völkern neuerer Zeit in Indien, Tibet u. ſ. w. übertragen laſſen, pflanzten ſich auf die Völker allmälig durch Tradition fort und wurden durch ihr Alter ehrwürdig und unantaſtbar. Zwar traten oftmals Männer, mit großer Schärfe des Geiſtes begabt, auf und erkannten das als thöricht, was als heilige Wahrheit von ihren Voreltern überliefert worden war; hier darf nur an den Ausſpruch des Cicero in ſeiner Schrift de natura Deorum l. 2. erinnert werden; er ſagt ausdrücklich, daß die Geſtalten der Götter, ihr Alter, ihre Kleidung und Alles, was ihnen zugetheilt wird, die unverkennbarſten Züge der menſchlichen Schwäche tragen; ja es wird uns ſogar von ihren Leidenſchaften, ihren Liebesabenteuern, von ihrer Rachſucht, von ihren Kriegen und Schlachten Vieles erzählt,

Digitized by Google

daß es Thorheit wäre, ſolches und Aehnliches zu glauben. Dennoch wagte man es nicht, die durch das Alter geheiligten Ideen und Vorſtellungen über die göttlichen Weſen anzugreifen; keiner der heller ſehenden Männer unter Griechen und Römern ſprach ſeine Meinung über Dinge, welche den Götterglauben betrafen, laut aus, ſondern ſie blieben, ſo ſehr ſie auch die herrſchenden religiöſen Ideen verwerfen mochten, nur dabei ſtehen, die Gottheiten ſo zu verehren, über ſie ſo zu ſprechen, wie es an dem Orte, wo ſie lebten, gebräuchlich war. Wollten ſie ihr Leben nicht unſtät und flüchtig zubringen, ſo konnten und durften ſie ſich nicht anders verhalten. Sie mußten wenigſtens äußerlich ihre Uebereinſtimmung mit den herrſchenden Vorſtellungen zu erkennen geben. Innerlich waren ſie anderer Meinung; aus ihren Schriften erhellt, daß ſie die Erzählungen von den Göttern und Göttinnen nur allegoriſch nahmen, daß ſie lehrten, daß unter dieſen die wahreren Begriffe der Weiſeren über Gott, Welt und Natur des Menſchen verborgen wären, daß ſie ſich nur an die in dieſe Allegorien eingehüllten Wahrheiten hielten.

Zunächſt waren es von den Menſchen als Gottheiten erdichtete Weſen, welchen gottesdienſtliche Verehrung erwieſen wurde, dann aber auch vergötterte Menſchen, Halbgötter oder Heroen. So wie ſich ein Menſch durch die Größe ſeiner Thaten Achtung, Ehrfurcht und Dankbarkeit bei ſeinen Lebzeiten erworben hatte, ſo wurde er nach ſeinem Tode dadurch geehrt, daß er unter die Götter verſetzt und angebetet, in Tempeln mit Opfern und Altären verehrt wurde. So geſchah es z. B. mit dem großen Krieger, der einen ſtarken Feind niederſchlug, mit dem Geſetzgeber, der mit Weisheit Zwiſtigkeiten beizulegen und wohlthätige Einrichtungen zu treffen wußte, mit dem, der durch die Kenntniß heilſamer Kräuter und Wurzeln Krankheiten zu heben verſtand u. ſ. w. Dieß aber machte, daß die Zahl der göttlichen Weſen faſt bis in's Unendliche wuchs; wenigſtens iſt ſie ſo groß geworden, daß man Mühe hat, ſie in eine beſtimmte Ordnung zu bringen. Varro erwähnt es als etwas Bekanntes, daß ſich die Zahl der Götter auf 30,000 belaufe.

Es kann nicht der Zweck dieſes Buches ſein, die Gottheiten der heidniſchen Völker hier einzeln nach ihrem Weſen und ihren Eigenſchaften zu erwähnen, die Art ihrer Verehrung darzuſtellen; dieß gehört in die ſpecielle Mythologie. Ich beſchränke mich daher nur darauf, allgemeine Bemerkungen über die Gottheiten unter den heidniſchen Völkern zu geben, und verweiſe darauf, die wichtigeren und bekannteren derſelben unter dem Namen, den ſie führen, in dieſem Werke aufzuſuchen.

Die Römer, welche übrigens bei weitem mehr Götter kannten, als die Griechen, theilten ihre Götter, nach den tuſculaniſchen Quäſtionen Cicero's, in 2 Theile, in die ſogenannten größeren und kleineren. Die erſteren wurden als alte Gottheiten überall

anerkannt und verehrt, die letzteren nur von einzelnen Völkerſtämmen. Erſtere heißen auch wohl **Dii consentes**, d. h. beiſtimmende, die, welche im Götterrathe ihre Stimme geben konnten. Sie waren: Jupiter, Neptun, Vulcan, Apollo, Mercur, Mars, und die weiblichen Gottheiten: Juno, Veſta, Minerva, Ceres und Diana. Aus beſonderer Ehrfurcht fügte man noch zu dieſen acht andere Gottheiten, welche den Namen **Dii selecti** führten. Sie waren: Saturn, Janus, Liber, Sol, Luna, Pluto, Tellus und Genius. Nach Varro waren **Dii selecti**: Janus, Jupiter, Saturn, Genius, Mercur, Apollo, Mars, Vulcan, Neptun, Sol, Orcus, Liber, Tellus, Ceres, Juno, Luna, Diana, Minerva, Venus, Veſta. Zu den kleinern Göttern wurden die Heroen gerechnet, welche vorher als Menſchen gelebt, aber durch die großen Verdienſte, die ſie ſich erworben, ſich die Erhebung in den Olympus bereitet hatten und nun als Schutzgötter des Landes galten. Zu ihnen gehören z. B. Romulus, Cäſar, Aeneas, Aesculap u. A. Sie führten auch den Namen **Indigetes** oder **Dii adscriptitii**. Ueber den Götterdienſt gab die 11. Geſetztafel bei den Römern beſondere Beſtimmungen, die hier ihren Platz finden mögen. Vor Allem wurde verlangt, daß die Verehrung der Götter mit reinem Gemüthe geſchehe; im entgegengeſetzten Falle ſollte man die Rache der Götter erwarten. Ferner ſollte Niemand eine Gottheit, die fremd oder noch nicht vom Staat aufgenommen worden war, verehren (wahrſcheinlich lag hierin auch ein Grund zu den Chriſtenverfolgungen). Dagegen war es erlaubt, die Götter der Voreltern beizubehalten, die für ſie beſtimmten Opfer und Gebräuche zu beobachten. Auch Menſchen, die ihrer Verdienſte wegen in den Olympus erhoben worden waren, ſollten verehrt, die Tugenden unter die Gottheiten verſetzt (daher die Göttin der Wahrheit, Weisheit, Gerechtigkeit u. ſ. w.), ihnen Tempel errichtet, aber kein Laſter als Gottheit betrachtet werden. Doch nach eingeriſſenem Sittenverderbniß unter den alten Völkern ſcheute man ſich nicht, die gröbſten Begierden und Leidenſchaften zu Gottheiten zu erheben und ihnen göttliche Verehrung zu erweiſen.

Bei dem Dienſte der Götter ſollten die beſtehenden Gebräuche beobachtet, an den Feſttagen keine Rechtsfälle entſchieden und die Sclaven von ihren Arbeiten befreit werden. Ueberhaupt müſſe Jeder in ſeiner Familie die Feſte, wie es ſich gebühre, feiern. Den Prieſtern wird die Sorge für die Opfer der Götter und Göttinnen vorzüglich zur Pflicht gemacht; ihrem Stande werden die Oberprieſter vorgeſetzt. Bei nächtlichen Opfern iſt die Gegenwart der Frauen unterſagt, ausgenommen bei denjenigen, welche mit den gewöhnlichen Gebräuchen für das Volk angeſtellt werden. Den, der eine den Göttern geweihte Sache entwendet, ſollte die Strafe des Vatermörders treffen. Gewiſſe Gegenſtände den Göttern zu weihen war ge-

Digitized by Google

ſtattet; mit Vorſicht ſollte dieß geſchehen, wenn jene Gegenſtände aus koſtbarem Stoffe beſtänden, damit nicht etwa Reue wegen des gethanen Gelübdes eintrete. Sein Feld ſollte Niemand weihen. Der, welcher ſolche Verbrechen auf ſich geladen hat, daß der Fluch der Götter ihn verfolgt, ſoll als ein Gottloſer betrachtet und behandelt werden. Kann jedoch ſeine Schuld geſühnt werden, ſo möge der Prieſter als Vermittler zwiſchen ihn und die beleidigte Gottheit treten.

Wie die Römer, ſo glaubten auch die Griechen und die meiſten alten morgenländiſchen Völker an Orakel und Vorbedeutungen. Bei den Römern erlangte dieſer Glaube, beſonders ſeitdem die Religion mit der Staatsverfaſſung eng verbunden worden war, eine viel ſtärkere Ausdehnung, als bei den andern Völkern des Alterthums. Die Vorſteher des Volkes erkannten es ſehr bald, daß ſie ihre Pläne nicht beſſer und leichter durchſetzen könnten, als wenn ſie Alles, was ſie unternehmen wollten, von dem Befehl der Gottheiten herleiteten. Die Prieſterſchaft, welche alle Orakel und Vorzeichen in ihrer Gewalt hatte, ſtand mit ihnen in enger Verbindung, und ſo konnte es nicht fehlen, daß der Glaube an die Wahrheit der Ausſprüche, welche von den Göttern herrühren ſollten, recht feſt begründet wurde. Gerade dieſer Glaube war es auch, welcher die Römer bei ihren kriegeriſchen Unternehmungen ſtets ſo anfeuerte, daß ſie ſo große Thaten verrichteten und ſich zu Herren der ihnen bekannten Welt machten.

Den erſten Grund zur Ausbildung des Götterdienſtes legte ſchon Romulus. Größere Unternehmungen wollte er ſchon auf Befehl oder mit Genehmigung der Götter (wie z. B. den Raub der Sabinerinnen) vollbracht haben. Prieſter, die den Göttern opfern ſollten, ließ er aus Etrurien kommen; auch neue Gottheiten, z. B. den Vulcan und die Veſta, führte er in ſeinem Lande ein. Numa zeichnete ſich vorzüglich in der Ausbildung und Erweiterung deſſen, was Romulus ſchon gethan hatte, aus; er iſt als der eigentliche Stifter des Götterdienſtes zu Rom anzuſehen. Er erbaute Altäre und Tempel, führte viele neue Gottheiten ein, ſtiftete Feſte, ſchuf neue Prieſter, ordnete und beſtimmte den Dienſt der Götter. Eine Urſache, daß die Zahl derſelben allmälig ſo ſehr wuchs, lag vorzüglich auch darin, daß die Römer die Götter ihrer überwundenen Feinde, ſobald der Senat ſeine Genehmigung gab, unter ſich aufnahmen; daher war auch in Rom das allen Göttern gewidmete Pantheon entſtanden.

In den früheſten Zeiten gab es keine Tempel, ſondern man begnügte ſich damit, den Göttern gewiſſe Plätze oder Haine zu weihen. Hier brachte man Opfer, die meiſtens aus Blumen, Pflanzen und ähnlichen Dingen beſtanden. Allmälig fing man auch an, Thieropfer

zu bringen und aus dem Innern des geopferten Thieres für zukünftige Dinge Glück oder Unglück zu erforſchen.

So wie aus den Opfern durch Orakel (ſ. beide Artikel) eine glückliche oder unglückliche Zukunft geweiſſagt wurde, ſo geſchah dieß noch insbeſondere:

1) Aus dem Fluge der Vögel. Der Augur (ſ. dieß Wort) bezeichnete beſtimmte Gegenden mit ſeinem Stabe (lituus); es kam nun darauf an, welche Vögel nach dieſen Gegenden hin, und ob ſie rechts oder links flogen.

2) Aus dem Freſſen der Vögel, beſonders der Hühner; ob ſie gierig nach dem Futter gingen oder nicht. Vögel wurden zu dieſem Zwecke vom Staate auf dem Capitolium ernährt.

3) Aus dem Erſcheinen gewöhnlicher oder ungewöhnlicher Thiere.

4) Aus Naturerſcheinungen; Blitzen am heiteren Himmel, Donnern u. ſ. w.

5) Aus unerwarteten Stimmen, die man entweder in der Luft oder in Verſammlungen des Volkes hörte. Bei Opfern erging daher gewöhnlich die Ermahnung an das Volk: favete linguis, d. h. es ſtöre Niemand die feierliche Handlung, um die Weiſſagung eines unglücklichen Erfolges fern zu halten. Auch den Worten, die man beim Austritt aus dem Hauſe zuerſt hörte, legte man eine Bedeutung bei.

6) Aus dem körperlichen Zuſtande, z. B. aus dem Klingen der Ohren, Einſchlafen eines Gliedes u. ſ. w.

7) Aus unverhofften Zufällen beim Unternehmen einer Sache.

8) Aus Namen, denen eine gute oder böſe Bedeutung untergelegt werden konnte, u. ſ. w. Das unbedeutendſte Anzeichen konnte oft die wichtigſten Unternehmungen augenblicklich wieder rückgängig machen.

Ebenſo wenig, als es in den früheſten Zeiten Tempel gab, gab es damals Bildſäulen für Götter. Man dachte ſich die Götter an dem Orte gegenwärtig, an welchem man ihnen opferte. Doch darf man keineswegs annehmen, daß lange Zeit verſtrich, ehe man anfing, Götterbilder zu verfertigen, ſo roh ſie auch ſein mochten bei dem Mangel an Kenntniſſen in der bildenden Kunſt. Mit der ſteigenden Geiſtesbildung nahm aber auch die Bildung in Religionsſachen zu. Es entſtanden da, wo man geweihte Plätze und kleine, zum Gottesdienſt beſtimmte Gebäude allmälig errichtet hatte, die prächtigſten Gebäude, die äußerlich mit den herrlichſten Säulen, innerlich mit den ſchönſten Statüen, überhaupt mit prächtigen Stoffen verziert waren. Zu den Altären brachte man die koſtbarſten Opfer. Am ausgebildetſten wurde der Götterdienſt bei den Römern, als ſie aus den eroberten griechiſchen Städten, beſonders aus Corinth, eine Menge Bildſäulen, Opfergeräthe u. ſ. w. in ihr Land zurückbrachten.

Digitized by Google

Die heidniſchen Völker des Orients verehrten beſonders die Elemente, oder Geſtirne, oder Thiere als Götter; auch bei ihnen finden wir, daß ſie Menſchen vergötterten. Opfer der verſchiedenſten Art brachten ſie ihren Gottheiten dar; Menſchenopfer waren bei ihnen ſehr gewöhnlich. Ausgebildet war der Götterdienſt beſonders bei den alten Perſern und Aegyptern. Die alten Araber hatten gleichfalls eine große Menge Gottheiten, vorzüglich galten ihnen, wie den Perſern, die Sterne und Planeten als ſolche. Der Dienſt allegoriſcher Gottheiten wird gewöhnlich Dämonolatrie genannt; ſ. auch Götzendienerei, Sterndienſt, Planeten.

Gottſchalk, ein Mönch von Orbais, iſt in der chriſtlichen Kirchengeſchichte wegen ſeines Streites über die Prädeſtination merkwürdig geworden. Er war der Sohn eines vornehmen ſächſiſchen Grafen Berno oder Bern. Nur ungern begab er ſich in ein Kloſter (nach Fulda), wurde deßhalb bald wieder von ſeinem Kloſtereide entbunden (durch eine Synode zu Mainz 829), aber genöthigt (durch Ludwig den Frommen), im Kloſter zu bleiben. Allein er flüchtete ſich, kam nach Frankreich und ging hier in das Kloſter Orbais. Dadurch, daß Gottſchalk auf dieſe Weiſe gehandelt hatte, hatte er ſich den Haß des Erzbiſchofes von Mainz, Rabanus Maurus, zugezogen. Als ein eifriger Anhänger Auguſtins trug Gottſchalk die Lehre von einer doppelten Prädeſtination vor, die eine zum ewigen Leben, die andere zur ewigen Verdammniß. Nach Gottes Willen ſollten nicht alle Menſchen ſelig werden, ſondern nur die, welche Gott zur Seligkeit beſtimmt habe. Der Menſch, lehrte Gottſchalk weiter, ſei in Adam verderbt; die zuvorkommende Gnade, die nicht nach Verdienſt gegeben werde, müſſe ihm zu allen Werken helfen.

In dieſer Lehre erkannte Gottſchalk's Feind Rabanus Maurus nur eine Prädeſtination des Menſchen zur Sünde. In einem Briefe an Hincmar, Erzbiſchof von Rheims, gibt er Gottſchalks Irrlehre mit den Worten an: Quod praedestinatio Dei, sicut in bono, sic ita et in malo: et tales sint in hoc mundo quidam, qui propter praedestinationem Dei, quae eos cogat in mortem ire, non possent ab errore et peccato se corrigere; quasi Deus eos fecisset ab initio incorrigibiles, et poenae obnoxios in interitum ire. Doch ſagt Hincmar ausdrücklich de praedest. c. 15, daß Gottſchalk nur gelehrt habe, daß Gott die Gottloſen nur zum Verderben, nicht zur Sünde (praedestinavit Deus reprobos ad interitum, non ad peccatum) prädeſtinirt habe.

Rabanus Maurus ſtellte ſogleich ein Concil zu Mainz 848 an, um dieſe Ketzerei zu unterdrücken. Gottſchalk erſchien hier und vertheidigte ſich und ſeine Lehre. Doch ſeine Vertheidigung war vergebens; ſein mächtiger Gegner ließ ihn für einen Ketzer erklären,

Digitized by Google

gefangen nehmen und zur Beſtrafung an den Erzbiſchof von Rheims, Hincmar, abgeben. Dieſer hielt eine neue Synode zu Chierſy 849, und forderte von Gottſchalk das Bekenntniß: daß Gott ſowohl das Gute als das Böſe vorherwiſſe; daß er aber auch zu Erſterem prädeſtinire (Deum et bona praescire et mala; sed mala tantum praescire, bona vero et praescire et praedestinare). Daher könne wohl ein Vorherwiſſen ohne Prädeſtination ſtattfinden, aber keine Prädeſtination ohne ein Vorherwiſſen. Die Guten wiſſe Gott voraus und prädeſtinire ſie zum Leben, die Gottloſen aber wiſſe er voraus und prädeſtinire ſie nicht, auch treibe er ſie nach ſeinem Vorherwiſſen nicht an, daß ſie umkämen (bonos praescivit et praedestinavit ad regnum, malos autem praescivit tantum, non praedestinavit, nec ut perirent sua praescientia compulit).

Da Gottſchalk dieſes Bekenntniß nicht unterſchreiben wollte, ſo ließ Hincmar ihn geißeln und zu ewiger Gefangenſchaft im Kloſter verurtheilen. Doch dieß Alles beſtimmte Erſteren noch mehr, am Auguſtinianismus zu hängen, indem er ſich gleichſam als Märtyrer dieſer Denkart betrachtete. Mehrere Biſchöfe glaubten auch in der That, daß Gottſchalk's Lehre nicht verwerflich ſei, und traten, theils dieſen und den Auguſtinianismus vertheidigend, theils die unwürdige Behandlung Gottſchalk's rügend, auf. Zu dieſen Männern gehörte namentlich Prudentius, Biſchof von Troyes (epist. ad Hincmarum), Ratramnus, Mönch zu Alt-Corvey und Orbais (de praedestinatione lib. II.), Servatus Lupus, Abt von Ferrieres (de tribus quaestionibus, nämlich de libero arbitrio, de praedestinatione bonorum et malorum und de sanguinis Christi superflua taxatione), Remigius, Erzbiſchof von Lyon (liber de tribus epistolis, in welchem beſonders Rabanus beſchuldigt wird, die Lehre Gottſchalk's falſch ausgelegt zu haben).

Dieſe Vertheidiger Gottſchalk's griff Johannes Scotus Erigena (de praedestinatione Dei contra Gottschalcum), an dem Hofe Karls des Kahlen ſich aufhaltend, an und ſtellte unter andern die Behauptung auf, daß die Ausdrücke praedestinatio und praescientia im eigentlichen Sinne gar nicht von Gott gebraucht werden könnten, daß Beides in ihm nur Eins, daß προοραν zugleich praevidere und praedestinare ſei, daß es nur eine praedestinatio ad vitam, nicht ad mortem gebe. Hincmar ließ ſeinen Lehrbegriff auf einer neuen, zu Chierſy (853) und im Beiſein Karls des Kahlen gehaltenen Synode ſanctioniren. Er behauptete (Hincm. de praedest. c. 2), daß Gott den Menſchen ohne Sünde mit freiem Willen geſchaffen und gewollt habe, daß der Menſch in der Gerechtigkeit bleiben ſolle. Doch indem er den freien Willen mißbrauchte, ſündigte und fiel er; er wurde die Maſſe des Verderbens für das

ganze menſchliche Geſchlecht (et factus est massa perditionis totius humani generis). Der gute und gerechte Gott wählte aber aus dieſer Maſſe des Verderbens, nach ſeinem Vorherwiſſen, die, welche er nach ſeiner Gnade zum Leben prädeſtinirte. Von den übrigen, welche er in der Maſſe des Verderbens dem gerechten Gericht überließ, wußte er voraus, daß ſie umkommen würden, aber er prädeſtinirte ſie nicht zum Untergange (ceteros autem, quos justitiae judicio in massa perditionis reliquit, perituros praescivit, sed non ut perirent praedestinavit). Hiernach, ſagt er, nehme ich nur Eine Prädeſtination Gottes an; die, welche gerettet werden, verdanken es der Gnade des Erretters (salvantis est donum). Die Gnade, welche zu ihrem freien Willen kommt, unterſtützt ſie zur Vollbringung des Guten. Die, welche umkommen, kommen durch ihr Verdienſt um (pereuntium est meritum); ſie haben nur einen freien Willen zum Böſen, da die Gnade ſie verlaſſen hat (liberum arbitrium ad malum, desertum gratia).

Doch dieſes Bekenntniß verwarf Remigius ſogleich und ließ auf einer neuen Synode zu Valence 855 die doppelte Prädeſtination, zum Leben und zum Tode, als orthodoxe Lehre feſtſtellen.

So ſtanden ſich alſo Hincmar und Remigius geradezu entgegen. Dennoch aber ſöhnten ſie ſich auf den im Jahre 859 zu Langres und Savonieres bei Toul gehaltenen Concilien aus; die Lage des unglücklichen Gottſchalk blieb aber immer dieſelbe, der vielmehr von Neuem den Haß Hincmar's erregt hatte, weil er in einem Kirchenliede die Worte **Te, trina Deitas unaque**, geſchrieben hatte. Hincmar erkannte hierin eine arianiſche Ketzerei und wollte **Te, summa Deitas** geändert haben. Gottſchalk appellirte zwar an den Papſt Nicolaus I.; doch vergebens. Er mußte ſein Leben in der Gefangenſchaft beſchließen. Er ſtarb wirklich in derſelben und im kirchlichen Bann im Jahre 868.

Grab, ſ. Begräbniß.

Gräber oder Grubenheimer. Dieſen Namen führte im 15. Jahrh. eine Partei unter den böhmiſchen Brüdern, die Thaboriten, welche, bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrh. heftig verfolgt, ihren Aufenthaltsort nur in den Höhlen der Berge und Wälder finden konnten. Sie verwarfen den Gebrauch der Sacramente, das Halten des Gottesdienſtes mit prieſterlicher Pracht, verlangten gänzliche Abſchaffung des Bilderdienſtes, des Studiums heidniſcher Schriftſteller u. ſ. w. Nach und nach legten ſie ihre Schwärmereien ab und vereinigten ſich mit den böhmiſchen Brüdern, noch vor dem Schluſſe des 15. Jahrh.; ſ. Huſſiten.

Grahaſta, ſ. Brahminen.

Grandmont oder Grammont. Der Mönchsorden von Grandmont (ordo Grandimontensis) wurde durch Stephan von Thiers oder Tigerno, Sohn eines Vicomte in Auvergne ge-

ſtiftet. Von ſeinem Vater wurde Stephan zum Mönchsſtande beſtimmt und zu dieſem Zwecke ſchon früh der Hang zum Kloſterleben in ihm rege gemacht. Im Jahre 1073 trat er in ein Kloſter, welches in der Nähe von Limoges lag. Doch hier blieb er nur kurze Zeit; ſein Geiſt ſehnte ſich nach einer größeren Härte und Strenge in der Lebensweiſe, als die war, welche die Regel ſeines Kloſters gebot. Mit Genehmigung des Papſtes Gregor VII. verließ er daher daſſelbe und begab ſich in eine Einöde im Gebirge Muret (Muretum) bei Limoges, welche, nach dem Berichte Gerards, in vita s. Stephani, dem neuen Gaſte einen Trank kalten Waſſers, eine Wohnung, die dem Winde ausgeſetzt und von wilden Thieren beſucht war, und Körperbeſchwerde verſprach (quae novo hospiti suo potum frigidissimum et domum ventis expositam offerens, afflictionem corporis promittebat. Porro tota silvestris et sterilis, assueta feris, aliud non poterat polliceri). Hier ließ er ſich, dreißig Jahre alt, nieder, lebte dem Faſten und diente im beſtändigen Gebete, Tag und Nacht, Gott (trigesimum agens aetatis suae annum vigiliis ac orationibus continuis serviens Domino die nocteque). Der Ruf ſeiner Frömmigkeit und Heiligkeit brachte ihm eine Menge Nachfolger in ſeiner Lebensart. Er conſtituirte allmälig ſeine Geſellſchaft zu einem Orden und trennte die eigentlichen Ordensbrüder von den Converſen oder Laienbrüdern, damit jene von allen irdiſchen Geſchäften entfernt gehalten würden. Er ſtarb endlich im Jahre 1124; aber ſein Orden, der ſchon von Gregor VII. 1076 beſtätigt worden war, hatte ſo an Stärke gewonnen, daß er, trotz der ungeheuren Strenge, welche er forderte, dennoch gegen ſechzig Klöſter umfaßte. Späterhin wurden von den Päpſten die Conſtitutionen in mehreren Hinſichten gelinder geſtellt. Zu welcher Regel dieſe, ſtreng genommen, zu rechnen ſeien, ob zu der benedictiniſchen oder auguſtiniſchen, darüber ſind die Stimmen getheilt; doch ſcheint die ganze Einrichtung des Ordens von Grandmont mehr für erſtere Meinung ſich auszuſprechen. In Frankreich iſt dieſer Orden jetzt aufgehoben. Die Glieder deſſelben trugen einen ſchwarzen Rock von wollenem Stoffe, dabei ein Scapular und eine mäßig große Kappe.

Granvella, Anton Perrenot von; dieſer berühmte Miniſter von Carl V. und Philipp II. war im Jahre 1517 zu Ornans geboren. Er gehörte zu den gebildetſten Männern ſeiner Zeit. Mit Gewandheit führte er die ſchwierigſten Unternehmungen aus und brachte dadurch die Sache der Catholiken nicht ſelten in eine günſtige Lage, als ſie durch die Reformationsbewegungen in Gefahr gerieth. Granvella ſtudirte zu Padua und Löwen Theologie. In einem Alter von 23 Jahren hatte er ſich ſchon zum Biſchof von Arras emporgeſchwungen; im Jahre 1550 ſah er ſich zum Staatsrath, der die Reichsſiegel bewahrte, erhoben. Seinen Einfluß bei den Refor-

Digitized by Google

mationsverhandlungen ſ. im Art. Luther, Interim, Kirchenverſammlung zu Trident. Durch Philipp erhielt er das Erzbisthum von Mecheln und bald darauf trat er in die Cardinalswürde ein. Er war bei dem Conclave, durch welches Pius V. den apoſtoliſchen Stuhl erhielt. Er ſtarb im Jahre 1586.

Graue Brüder, ſ. Franciscaner.

Graue Schweſtern, ſ. Hoſpitaliterinnen.

Grazien, ſ. Charitinnen.

Grefſche iſt, nach den Zendbüchern, der Name eines Standſternes, welcher zu demſelben Zwecke wie Aveſer geſchaffen war.

Gregor von Nazianz (daher Gregorius Nazianzenus genannt), Kirchenvater und Biſchof des vierten Jahrhunderts, lebte anfangs zu Cäſarea, Alexandrien und Conſtantinopel, dann mit Baſilius dem Großen zu Athen. Von hier aus begab er ſich nach Nazianz zurück und wurde Presbyter (ungefähr im Jahre 361). Doch kaum waren einige Jahre verſtrichen, ſo verließ er ſein Amt, ging nach Pontus und lebte hier dreizehn Jahre lang ein einſames Leben. Darauf wurde er vom Baſilius als Biſchof von Salamis eingeſetzt, ſpäter aber ſeinem Vater, dem Biſchofe von Nazianz, als Gehilfe beigegeben. Doch auch hier blieb er nicht lange, ſondern begab ſich nach Seleucia, um hier Gott und ſich ſelbſt zu leben; ſpäter aber kam er nach Conſtantinopel zurück und wurde hier Biſchof. Nachdem er zwölf Jahre in dieſer Stadt gelebt hatte, legte er ſein Amt nieder, begab ſich auf das von ſeinem Vater ererbte Landgut, verwaltete dann noch einmal das Bisthum von Nazianz, 382, überließ es aber ſchon im Jahre 383 ſeinem Verwandten Eulalius, trat kein kirchliches Amt wieder an und ſtarb endlich um das Jahr 390 oder 394. Von ſeinen vielen Schriften theologiſchen Inhaltes, die auch Ermahnungen an die Geiſtlichkeit enthalten, führte er den Namen Theologus. Außer einer ſehr großen Menge Gedichte und Sendſchreiben, die er verfaßte, ſind vorzüglich merkwürdig ſeine fünf Reden von der Theologie, ſeine Reden wider die Eunomianer, gegen den Kaiſer Julian, an die Arianer, von der Liebe gegen die Armen, von der Lehre und Einſetzung der Biſchöfe. Hinſichtlich ſeines Lehrbegriffes gehörte er zu den Freunden des Homouſiasmus (ſ. Arianer), in der Moral zu den Asceten.

Gregor von Neu-Cäſarea in Pontus, ſeit dem Jahre 244 Biſchof daſelbſt, wurde durch Origenes zum Chriſtenthum bekehrt. Er zeichnete ſich ſehr aus durch ſeinen Eifer in Bekehrung der Heiden, wobei ihn die Wunder, die er gethan haben ſoll, ſehr unterſtützten. Daher führte er auch den Namen Thaumaturgus (Wunderthäter). In der Kirche machte er ſich außerdem noch durch ſeine Bekämpfung der Irrthümer des Paul von Samoſata, ſo wie durch ſeine Schriften: εις ʼΩριγενην προσφωνητικος και πανηγυρικος λογος (Lobrede auf Origenes); επιστολη κανονικη

berühmt. Die Schrift εκθεσις της πιστεως wird ihm fälſchlich beigelegt. Er ſtarb in oder nach dem Jahre 270.

Gregor, Biſchof von Nyſſa in Cappadocien ſeit dem Jahre 372 (daher **Gregorius Nyssenus** genannt), war ein Bruder von Baſilius dem Großen und eifriger Anhänger des origeniſtiſchen Syſtems. Seine Schriften ſind ſehr verſchiedenen Inhaltes, exegetiſch, dogmatiſch, polemiſch, aſcetiſch und homiletiſch. Die merkwürdigſten ſind: ἀπολογητικος περι της ἐξαημερου; κατα Ἐυνομιου λογοι ἀντιῤῥητικοι; λογος κατηχητικος ὁ μεγας; κατα Ἀπολιναριου λογος. Merkwürdig iſt er uns noch als ein ſtrenger Anhänger des nicäniſchen Lehrbegriffes und als eifriger Prediger für das Mönchthum. Er ſtarb ungefähr im Jahre 394.

Gregor, Georg Florenz, Biſchof von Tours, ein nicht ungebildeter, doch vom Aberglauben ſeiner Zeit ſehr eingenommener Mann, lebte am Schluſſe des ſechſten Jahrhunderts. Merkwürdig machte er ſich durch ſeine fränkiſche Geſchichte: **historiae s. Annalium franc. lib. X.** (ſie geht bis zum Jahre 591) und durch ſeine **miraculorum lib. VII.**

Gregor I. oder der Große, geboren zu Rom um das Jahr 540, führte das Pontificat zu Rom vom Jahre 590—604. Obſchon er den Titel eines **patriarcha universalis** (οἰκουμενικος) verwarf, ſich in einem Briefe an Johannes Jejunator (ſ. d.) ſehr heftig über den Gebrauch dieſer Benennung, die ihm „teufliſch und antichriſtlich" ſchien (**Gregorii Magn. lib. V. epist. 18**), ausſprach und ſich lieber „Knecht der Knechte" (**servus servorum**) nannte, wußte er dennoch den apoſtoliſchen Stuhl mehr zu heben, das Anſehen deſſelben mehr zu vergrößern, als alle ſeine Vorgänger. Seit ſeiner Zeit wurde es gewöhnlich, Pallien (die in der orientaliſchen Kirche alle Biſchöfe bei der Weihe empfingen) an Biſchöfe zu vertheilen. So ſandte er Pallien an den Biſchof zu London, zu Syracus, Palermo u. ſ. w., und wußte durch die Verbindung mit dieſen Männern den römiſchen Stuhl zu befeſtigen, ſo wie an Macht zu verſtärken. Gegen Johannes Jejunator war er ſehr aufgebracht, weil dieſer als Patriarch von Conſtantinopel dem apoſtoliſchen Stuhle zu Rom nicht nachſtehen wollte und ſeine Denkungsart durch den Titel **patriarcha universalis**, den er ſich beilegte, zu erkennen gab. Die niedrigen Schmeicheleien, die er anwendete, den Beherrſcher des griechiſchen Reiches Phocas an ſich zu feſſeln und dadurch zu bewirken, daß jener Patriarch den ſich beigelegten Titel wieder ablegen ſollte, hatten nicht den gewünſchten Erfolg; vielmehr wurde jene Benennung zu Conſtantinopel fortwährend beibehalten.

Das Chriſtenthum gewann durch ihn einen Zuwachs; denn zur Bekehrung der Heiden ſchickte er Miſſionäre, unter Auguſtin, zu den Angelſachſen.

Die Wiſſenſchaften aber gingen während ſeines Pontificates

ihrem Verfall immermehr entgegen, ja es wird ihm ſogar vielfach die Beſchuldigung gemacht, daß er die Bibliothek zu Rom mit den daſelbſt befindlichen Schätzen habe verbrennen laſſen. Dagegen zeichnete er ſich aus durch den Eifer, mit welchem er den Aberglauben, ſinnloſe Ceremonien, Proceſſionen, Meßopfer, Heiligen- und Reliquienverehrung, die Lehre vom Fegfeuer, Gebete für Verſtorbene u. ſ. w. in der Kirche verbreitete. Berühmt iſt ſein Canon missae (ſ. d.), nach welchem der Gottesdienſt eingerichtet wurde. Den Bilderdienſt mißbilligte er zwar, doch auch eben ſo ſehr, daß die Bilder aus den Kirchen entfernt würden. Vom Auguſtin, den er zum Erzbiſchof von Brittanien gemacht hatte, mußte er die Erinnerung hinnehmen, nicht zu viele Wunder zur Verbreitung des römiſchen Chriſtenthums zu thun. Das Mönchthum fand an ihm einen eifrigen Lobredner und Beſchützer, ſo wie die Heiden und Ketzer, beſonders die Manichäer, Arianer, Donatiſten und Agnoëten einen gefährlichen Gegner. Was die eigentliche theologiſche Lehre betrifft, ſo befeſtigte er die Vorſtellung von der verſöhnenden Kraft des Abendmahles und erweiterte ſie noch dahin, daß die abgeſchiedenen Seelen durch das Abendmahlsopfer Linderung im Fegfeuer erhalten ſollten (multum, ſagt er, solet animas etiam post mortem sacra oblatio hostiae salutaris adjuvare). Dieſe Lehre trug gleichfalls dazu bei, daß man das Abendmahl (ſ. d.) zu ſeiner Zeit ſchon ſelten genoß. Als Schriftſteller machte er ſich bekannt durch ſeine Moralium lib. XXV., durch ſein Liber pastoralis curae ad Johannem Ravennae episc., durch ſein Sacramentarium, ſeine epistolae lib. XIV., durch ſein Buch Antiphonarius s. Gradualis und durch ſeine lib. IV. dialogorum de vita et miraculis Patr. Ital. et de aeternitate animarum. Sein Vorgänger war Pelagius II., ſein Nachfolger Sabinian.

Gregor II., Papſt 715—731. Er that den Kaiſer Leo den Iſaurier, welcher die abgöttiſche Verehrung der Bilder nachdrücklich verbot, in den Bann und ließ durch Mönche das Volk zum Aufruhr gegen denſelben aufreizen. Bonifacius (ſ. d.), der deutſche Apoſtel, legte ihm zu Rom den Eid der Treue und des Gehorſams ab. In ſeine Zeit fällt die Einführung des Petersgroſchens in England. Sein Vorgänger war Conſtantin, ſein Nachfolger Gregor III.

Gregor III., Papſt 731—741. Von ihm wurde Bonifacius, der Apoſtel der Deutſchen, als Missus s. Petri per Bojariam et Gallias beſtimmt; von ihm erhielt er und auch Egbert, Erzbiſchof von York, das Pallium. Die Feindſchaft mit dem griechiſchen Kaiſer Leo dauerte noch fort; auch er that denſelben in den Bann. Dafür nahm aber Leo ihm die Einkünfte von Sicilien und Calabrien und unterwarf ganz Illyrien dem Patriarchen von Conſtantinopel. Merkwürdig machte er ſich noch dadurch, daß er

Digitized by Google

das oratorium in honorem omnium sanctorum ſtiftete. Zu ſeiner Zeit lebte der berühmte Johannes Damascenus. Sein Nachfolger war Zacharias.

Gregor IV., Papſt 827—843. Unter der Regierung dieſes Papſtes zeigen ſich ſchon die deutlichſten Aeußerungen der päpſtlichen Tyrannei und Herrſchſucht, wenn ſchon es nicht zu läugnen iſt, daß bisweilen auch ernſte Worte dem h. Vater entgegengeſetzt wurden. Erſteres erhellt daraus, daß Ludwig der Fromme nach dem Reichstage zu Compiegne 833, als Sünder gegen Kirche und Staat, öffentlich Buße thun mußte; Letzteres erkennen wir in der Aeußerung, die Gregor IV. hinnehmen mußte, als er in dem Lager der Söhne Ludwigs ſich befand, daß, wenn er etwa gekommen wäre, um zu excommuniciren, ſo ſollte er excommunicirt wieder weggehen (si excommunicans adveniret, excommunicatus abiret). Doch ſtörten ihn keineswegs ſolche Erinnerungen in ſeiner Denk- und Handlungsweiſe, vielmehr blieb er derſelben recht getreu und leitete den Gehorſam gegen den römiſchen Stuhl aus dem Satze ab, daß die Regierung der Seelen größer ſei, als die Regierung des Zeitlichen. Einen Gehilfen zur Verbreitung der Grundſätze, die er aufſtellte, fand er in dem Erzbiſchof Agobard. In der Glaubenslehre wurden durch ihn keine weſentlichen Veränderungen vorgetragen. Die Einwohner des Nordens von Europa bekehrte Anſchar zum Chriſtenthum und ſtellte ſie unter die Hoheit des römiſchen Stuhles. Die Feier des Allerheiligenfeſtes ſetzte er auf den 1. November feſt; ſ. auch Gregoriusfeſt. Der Vorgänger Gregors war Valentin, ſein Nachfolger Sergius II.

Gregor V., Papſt 996—999; wurde als ſolcher durch den deutſchen Kaiſer Otto III. eingeſetzt. Auch er wußte den König von Frankreich ganz unter ſeine Botmäßigkeit zu bekommen; denn auf der Synode von Rheims 996 trug er den Sieg gegen denſelben davon. Der König, Namens Robert, mußte die Ehe mit ſeiner Gemahlin, Bertha, mit welcher er im vierten Grade verwandt war, auflöſen und eine ſiebenjährige Buße übernehmen. Der Erzbiſchof von Tours, welcher den König getraut hatte, wurde excommunicirt und erſt, nachdem er dem päpſtlichen Stuhle Genugthuung gegeben hatte, wieder aufgenommen. Zwar wurde Gregor von Crescentius, dem Sohne der Theodora, aus Rom verjagt und der Stuhl an Johann XVI. vergeben; doch Otto III. verſchaffte ihm die Herrſchaft wieder. Das Feſt aller Seelen, vom Abte Odilo zu Clugny erdacht, fand bei ihm Beſtätigung. Sein Vorgänger war Johann XV., ſein Nachfolger Sylveſter II.

Gregor VI., Papſt 1044—1046, hatte den päpſtlichen Stuhl von dem unmündigen Benedict IX. (der verjagt und an deſſen Stelle Sylveſter III. erwählt worden war) für eine große Geldſumme erkauft. In dem Berichte des **Desiderius Abb. Casinen-**

ſis (ſpäter Papſt Victor III.), in welchem zugleich die Nichtswürdigkeit Benedict's geſchildert wird, heißt es: Cumque se a Clero simul et populo propter nequitias suas contemni respiceret, et fama suorum facinorum omnium aures impleri cerneret: tandem reperto consilio (quia voluptati deditus, ut Epicurus magis, quam ut Pontifex vivere volebat) cuidam Joanni Archipresbytero, qui tunc in urbe religiosior ceteris Clericis videbatur, non parva ab eo accepta pecunia, summum sacerdotium relinquens, tradidit. Dann heißt es, daß Johannes (cui *Gregorius* nomen inditum est) 2 Jahre und 8 Monate den päpſtlichen Stuhl inne gehabt habe. Nach Otto von Freiſingen ſoll Gregor vorher Gratian geheißen und Presbyter geweſen ſein. Er läßt ihn allein und als rechtmäßigen Papſt, ohne einen Nebenpapſt zu haben, regieren. In dieſer Angabe ſtimmt mit ihm Petrus Damiani epist. 1. lib. 1. und Glaber Radulph in ſeiner Geſchichte V. c. 5 (in loco [Benedicti] subrogatus est vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus Gregorius, cujus videlicet bona fama, quicquid prior foedaverat, in melius reformavit) überein. Die Synode von Sutri 1046, durch Kaiſer Heinrich III. veranſtaltet, ſetzte aber ihn, wie Benedict IX. und Sylveſter III. ab und rief den Biſchof von Bamberg, Namens Suidger als Clemens II. auf den römiſchen Stuhl, weil, wie berichtet wird, kein anderer Mann in der römiſchen Kirche gefunden wurde, welchen man der päpſtlichen Würde werth achtete.

Gregor VII., Papſt 1073—1085, war unter Leo IX. Archidiaconus und hieß Hildebrand. Anfangs lebte er als Mönch im Kloſter Clugny, und von hier aus nahm ihn Leo IX. mit ſich nach Rom. Mit Petrus Damiani (erſt Benedictinermönch und dann Biſchof zu Oſtia) ſtand er in freundſchaftlichen Verhältniſſen; dieſer erkannte den durchgreifenden Geiſt Hildebrands ſehr wohl, erkannte in ihm den Urheber alles deſſen, was für die Kirche geſchah, und nennt ihn darum auch: apostolicae sedis electus et Virgae Assur; immobilis columna sedis apostolicae; ja, im Gefühl der Stärke ſeines Freundes, nennt er ihn ſcherzweiſe, aber in vieler Beziehung wahr, „den heiligen Satanas." Die Stelle lautet: de cetero *sanctum Satanam* meum humiliter obsecro, ut non adversum me tantopere saeviat, nec ejus veneranda superbia tam longis me verberibus atterat, sed jamjam circa servum suum vel satiata mitescat.

Hildebrand beſtieg nach dem Tode Alexanders II. den päpſtlichen Stuhl. Auffallend iſt es, daß er, ſo ſehr er auch ſchon Alles als Archidiaconus unter ſich gebeugt hatte, den Kaiſer Heinrich III. um ſeine Beſtätigung angelegentlich (attentius exoravit) bat. Als er beſtätigt war, ſo beſtand nun ſein ganzes Streben darin: die Kirche unabhängig von weltlichem Einfluſſe zu machen

und den päpſtlichen Stuhl zum Hauptſitze aller Macht zu erheben. Zu dieſem Zwecke hielt er im Jahre 1074 zu Rom ein Concil, entfernte durch ein Decret alle Cleriker, die im Concubinat lebten, von ihrem Amte und unterſagte den Laien, die Meſſe bei verheiratheten Prieſtern zu hören (uxeratos sacerdotes a divino officio removit et laicis missas eorum audire interdixit). Zwar konnte dieſes Decret anfangs nicht in Kraft treten, da es überall den lebhafteſten Widerſpruch fand (ſ. Ehe), doch bald erfand Gregor ein Mittel, ſeinen Willen durchzuſetzen. Er ließ nämlich Legaten mit vollkommner Strafgewalt alle Länder durchziehen und durch dieſe das Volk gegen die verheiratheten Prieſter aufwiegeln. So erreichte er auch ſeine Abſicht; denn jener Beſchluß wurde nun doch wenigſtens öffentlich angenommen. Darauf hielt er im Jahre 1075 eine neue Synode zu Rom und bannte nicht allein die weltliche Macht, welche ein geiſtliches Amt vergeben, ſondern auch die, welche aus der Hand derſelben ein ſolches annehmen würden, oder mit andern Worten: Er verbot den weltlichen Fürſten die Inveſtitur mit einem geiſtlichen Amt, als Simonie. Der Beſchluß lautete: Si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur, nec ulla ei ut episcopo vel abbati audientia concedatur, insuper ei gratiam b. Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quousque locum, quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est scelus idololatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item si quis Imperatorum, Regum, Ducum, Marchionum, Comitum, vel quilibet secularium potestatum aut personarum investituram Episcopatuum vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumserit, ejusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat. Doch erſt durch das Wormſer Concordat 1122 wurde der Streit über die Inveſtitur durch gegenſeitiges Nachgeben beigelegt (ſ. Inveſtitur).

Gregor hatte mit Heinrich IV. vielfältige Händel jener Forderung wegen zu beſtehen. Heinrich wollte ſich das Recht, zu inveſtiren, nicht rauben laſſen; deßhalb wurde er als ein ungehorſames Glied der Kirche nach Rom citirt. Unwillig hierüber hielt er zu Worms und Pavia ein Concil und ließ Gregor VII. für abgeſetzt erklären. Nun ſprach der Papſt Bann und Abſetzung über Heinrich aus, und dieſer ſah ſich genöthigt 1077, 3 Tage hindurch im Schloßhofe zu Canoſſa der ſchimpflichſten Buße ſich zu unterziehen. Mehrere deutſche Fürſten, namentlich von Sachſen und Thüringen wählten indeß Rudolph, Herzog von Schwaben, zu ihrem Oberhaupte; die Baiern und Franken blieben Heinrich getreu, und auch die Longobarden, welche gegen Gregor erbittert waren, traten auf die Seite des bedrängten Kaiſers. Von dieſen wurde Heinrich ermuntert, mit

Digitized by Google

Waffengewalt gegen den gemeinſchaftlichen Feind aufzutreten. Von Neuem ließ nun Heinrich in Mainz und Brixen die Abſetzung Gregors ausſprechen, einen neuen Papſt, Clemens III. wählen, ſchlug ſeinen Gegner Rudolph und brachte jetzt den Papſt in eine ſehr mißliche Lage; ja er eroberte Rom, und nur mit Mühe wurde der in der Engelsburg eingeſchloſſene Papſt durch Robert Guiscard befreit; er mußte aber flüchtig werden und fand ſeinen Tod in Salerno 1085, den 25. Mai.

In England fand Gregor mit ſeinen Verordnungen an König Wilhelm dem Eroberer einen bedeutenden und ſtarrſinnigen Gegner. Er geſtattete zwar die Zahlung des Peterpfennigs nach Rom, aber ſchwur dem Papſte keinen Eid der Treue, verbot den Biſchöfen (beſonders dem Lanfrank, der von Gregor dazu aufgefordert war), nach Rom zu reiſen, wieß alle Anmaßungen Gregors mit den bitterſten Ausdrücken zurück und übte fortwährend das Inveſtiturrecht aus. In Glaubensſtreitigkeiten ließ ſich Gregor faſt gar nicht ein; im Abendmahlsſtreite des Berengar mit Lanfrank nahm er erſteren in Schutz (ſ. Abendmahlsſtreit). Mehr ließ er ſich das Mönchsweſen angelegen ſein. Der Orden von Grandmont oder Grammont (ſ. d.) wurde von ihm beſtätigt. Ueber den *Dictatus* Gregorii ſ. den Art. *Dictatus*; über ſeine Religio quadrata ſ. den Art. *Religio*; ſ. auch Inveſtiturſtreit. Der Nachfolger Gregors war Victor III.

Gregor VIII. war nur kaum einige Monate des Jahres 1187 Inhaber des päpſtlichen Stuhles. Während ſeiner Herrſchaft kam die Nachricht von der Eroberung Jeruſalems durch den 2. Kreuzzug nach Europa. Sein Vorgänger war Urban III., ſein Nachfolger Clemens III.

Gregor IX., Papſt 1227—1241, ein ſtarrſinniger Römling. Er that den Kaiſer Friedrich II. in den Bann, weil er zögerte, den verſprochenen Kreuzzug anzutreten, 1227. Erſt im Jahre 1230, als Friedrich den Zug begonnen, den Sultan von Aegypten zu einem 10jährigen Waffenſtillſtand gebracht und den Papſt nach ſeiner Rückkehr ernſtlich angegriffen hatte, befreite er ihn wieder von demſelben. Darauf gerieth aber Friedrich mit den Longobarden in Streit, der Papſt trat auf die Seite derſelben, ſchloß mit ihnen ein Bündniß und ſprach von Neuem Bann und Abſetzung über den Kaiſer aus, 1239. Gregor wollte einen Gegenkaiſer aufſtellen, allein ſein Verſuch mißglückte. Er ließ darauf das Kreuz gegen Friedrich predigen und verſchaffte ſich durch die ſchamloſeſten Gelderpreſſungen Mittel zum Kriege. Friedrich aber eroberte den ganzen Kirchenſtaat, bis auf Rom, 1240, und Gregor ſtarb 1241 in der größten Bedrängniß.

Merkwürdig, freilich in üblem Sinne, machte ſich Gregor noch dadurch, daß während ſeines Pontificats die Inquiſition im

Digitized by Google

ſüdlichen Frankreich geſetzlich eingeführt und ein Kreuzzug gegen die Stedinger unternommen wurde. Die Dominicaner erhielten das Recht, überall Beichte hören zu dürfen. Die Streitigkeiten zwiſchen den ſtrengeren und milderen Franciscanern über Beſitz von Eigenthum (die ſchon unter ſeinen Vorgängern begonnen hatten) dauerten auch unter ihm fort; der Serviten-Orden erhielt ſein Daſein.

Was die Glaubenslehre betrifft, ſo wurde ſie unter Gregor nur als Sache der Theorie und Schule, beſonders mit Formeln der herrſchenden ariſtoteliſchen Philoſophie, behandelt und betrachtet, obſchon das Studium dieſer Philoſophie von ihm ſelbſt (1228) verboten worden war. Das Glöckchen bei der Meſſe führte er ein. Für das Kirchenrecht ſind ſeine: **Decretalium** lib. V. 1234 merkwürdig geworden; ſ. Decretalen. Gelehrte Männer, die unter ihm lebten, waren beſonders Alexander ab Hales und Albertus Magnus; zu ſeiner Zeit gewann die Kirche an Umfang, indem das Chriſtenthum zu den Kumanen, an die Gränze von Siebenbürgen, nach Kurland, Liefland und Preußen kam. Der Vorgänger Gregors war Honorius III., ſein Nachfolger Cöleſtin IV.

Gregor X., Papſt 1271—1276, übte alle Macht über den deutſchen Kaiſer Rudolph von Habsburg, der ihm auch Gehorſam ſchwören und ſich zu einem Kreuzzuge verbindlich machen mußte. Das Concilium zu Lyon 1274 (ſ. Kirchenverſammlung, allgemeine zweite zu Lyon), welches er vorzüglich in der Abſicht angeordnet hatte, um nach dem gelobten Lande Hilfe zu ſenden, entſprach ſeinen Wünſchen nicht, weil der Eifer für die Kreuzzüge erkaltet war. Dagegen wurde hier die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der römiſchen bewirkt (ſ. auch Kirchentrennung, die große), indem der Legat des griechiſchen Kaiſers Michael, *Gregorius Acropolita*, das Schisma abſchwor. Die Bettelorden, beſchloß man, ſollten verringert werden; man beſtimmte ferner hier, daß die Papſtwahl von nun an da gehalten werden ſollte, wo ſich der Papſt mit ſeiner Curie aufgehalten habe und geſtorben ſei; die Cardinäle ſollten ſich in dem Palaſte, in welchem der verſtorbene Papſt wohnte, jeder nur von einem Diener begleitet, verſammeln und alle ein Conclave, das durch keine Wand geſchieden ſei, bewohnen (in eodem palatio unum conclave, nullo intermedio pariete seu alio velamine, omnes habitent in communi). Dieſes Conclave ſolle aber ſo verſchloſſen werden, daß kein weiterer Aus- oder Eingang möglich ſei. Durch ein einziges Fenſter ſollten die verſammelten Väter ihren Lebensunterhalt empfangen. Vollenden ſie die Wahl in den erſten drei Tagen nicht, ſo müſſen ſie ſich mit dem Mahle eines Ferculi fünf Tage hindurch begnügen; nach Verlauf derſelben ſollen ſie, wenn ſie noch nicht gewählt haben, nur Brod, Wein und Waſſer (panis, vinum und aqua) erhalten. Zur genauen Vollziehung dieſer Geſetze ſollen ſich die obrigkeitlichen Perſonen

Digitized by Google

durch einen körperlichen Eid bei einer jedesmaligen Wahl verbinden; zeigen ſie ſich aber nachläſſig, ſo ſollen ſie mit dem Bann belegt werden. In der Glaubenslehre wurde unter Gregor X. vorzüglich die Lehre vom Schatze der überflüſſigen und guten Werke, welchen die Kirche beſitze und der Papſt vertheile, ſo wie die Lehre von den ſieben Sacramenten aufgenommen, die Lehre von der Beichte, Genugthuung bei der Buße und vom Fegfeuer noch feſter begründet. Merkwürdige Männer unter Gregor X. waren: Thomas Aquinas, Bonaventura und Roger Baco. Sein Vorgänger war Clemens IV., ſein Nachfolger Innocenz V.

Gregor XI., Papſt 1371—1378, war der letzte heilige Vater, welcher im ſogenannten babyloniſchen Exil der Päpſte lebte. Aus Frankreich verlegte er ſeinen Sitz im Jahre 1376 wieder nach Rom, nachdem ihn, wie er behauptete, die heilige Brigitta und Katharina von Siena hierzu aufgefordert hatte. Noch vorher fielen die bedeutendſten Städte des Kirchenſtaates von ihm ab, und ſelbſt ſeine Anweſenheit in Rom konnte nicht dazu beitragen, ſeine Herrſchaft hier ſehr zu befeſtigen. Auch von den ihm untergebenen Geiſtlichen mußte er manche Bitterkeit ertragen; denn die Geiſtlichen und das Domcapitel zu Mainz legten ihm offen ihre Beſchwerden über die ungeheueren Gelderpreſſungen und Reſervationen vor, ja ſie erklärten ihm unumwunden, daß eben hierdurch der päpſtliche Stuhl den Laien ſehr verächtlich ſei und werde. In England trat beſonders Wiclef gegen die päpſtliche Anmaßung und Herrſchſucht auf. Das Chriſtenthum machte unter der Regierung Gregors XI. keine Fortſchritte unter den Heiden. Zu den beſtehenden Kloſterorden aber kamen die Einſiedler-Brüder (Obſervanten) und der Orden der Tertiarierinnen des h. Dominicus. Sein Vorgänger war Urban V., ſein Nachfolger Urban VI.

Gregor XII., ein ſchismatiſcher Papſt 1406—1409; ihm ſtand als Gegenpapſt Benedict XIII. gegenüber. Die Cardinäle beider Päpſte vereinigten ſich jedoch 1409, ſchrieben ein Concil nach Piſa aus, ſetzten ihre heiligen Väter ab und erklärten ſie beide für meineidig und ſchismatiſch. Darauf wurde Alexander V. gewählt; ſ. Kirchenverſammlung zu Piſa. Die kurze Regierung Gregors XII. ſchließt keine Merkwürdigkeiten in ſich. Er ſtarb erſt im Jahre 1417. Sein Vorgänger war Innocenz VII.

Gregor XIII., Papſt 1572—1585, zeichnete ſich als Jeſuitenfreund aus. In ſeine Regierung fällt die fürchterliche pariſer Bluthochzeit 1572; mit vielem Eifer ſuchte er auch den Untergang der Königin Eliſabeth von England zu beſchleunigen. Von ihm erſchien 1580 eine Ausgabe des corpus juris canonici; am berühmteſten aber hat er ſich durch ſeine Kalenderverbeſſerung gemacht. Ueber den Streit wegen des Kalenders, ſ. Kalenderſtreit; über den Streit des Bajus mit den Theologen zu Löwen, welcher ebenfalls in ſeine

Digitized by Google

Zeit fällt, ſ. Bajus. Für das Kloſterweſen iſt Gregor XIII. inſofern merkwürdig, als er die congregatio patrum oratorii (ſ. Miſſionspriester), von Philipp Neri aus Florenz geſtiftet, befeſtigte. Auch mehrere Seminarien zur Ausbreitung und Erhaltung der römiſchen Lehre, beſonders für Griechen und Maroniten, rief er in das Leben. Sein Vorgänger war Pius V., ſein Nachfolger Sixtus V.

Gregor XIV. regierte als Papſt nur im Jahre 1591. Merkwürdig iſt er nicht blos dadurch geworden, daß er die Bulle Cogit nos depravata, in welcher er die Wetten über die Papſtwahlen verbot, erließ, ſondern auch dadurch, daß er den Bann gegen König Heinrich IV. ausſprach, weil dieſer den reformirten Lehrbegriff angenommen hatte. Dadurch veranlaßte er wirklich, daß Heinrich zwei Jahre darauf (1593) wieder catholiſch wurde. Auch dieſer Gregor war ein großer Jeſuitenfreund. Sein Vorgänger war Urban VII., ſein Nachfolger Innocenz IX.

Gregor XV., Papſt 1621—1623. Wichtig machte er ſich in der Kirche hauptſächlich dadurch, daß er den König Ludwig XIII. von Frankreich zum Kriege gegen die Hugenotten verleitete, die congregatio de propaganda fide (ſ. Miſſionen, Propaganda) zur Verdrängung des Proteſtantismus ſtiftete, die Piariſten als einen regelmäßigen Orden aufſtellte und verbot, Klöſter zu ſtiften, welche nicht wenigſtens zwölf Mönche ernähren könnten. Sein Vorgänger war Paul V., ſein Nachfolger Urban VIII.

Gregor XVI., jetzt regierender Papſt, vorher Cardinal Mauro Capellari; ſeit dem 2. Februar 1831 iſt er Nachfolger von Papſt Pius VIII. und Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles. Merkwürdig iſt bereits ſeine Regierung dadurch geworden, daß ſein Thron von ſeinen Unterthanen in Italien im Jahre 1831 und 1832 ſo heftig erſchüttert wurde, daß derſelbe durch die Macht Oeſterreichs und Frankreichs ſicher geſtellt werden mußte. Erſt am 15. Auguſt 1832 erließ er die Bulle oder das Rundſchreiben (es beginnt mit den Worten Mirari vos arbitramur) an alle Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, welches die Päpſte ſonſt ſogleich nach ihrer Stuhlbeſteigung auszugeben pflegen. Der Gang dieſer merkwürdigen Bulle iſt, nach einem wörtlichen Auszuge, folgender:

Gregor drückt zuerſt eine kurze Entſchuldigung aus, daß er nicht ſogleich, wie es gewöhnlich bei einer neuen Stuhlbeſteigung geſchehe, ein Umlaufſchreiben an die Oberhäupter ſeiner Kirche gegeben habe. Er verſichert, daß der Drang ſeines Herzens ihn wohl dazu aufgefordert habe (erat id quidem Nobis maxime in votis), doch ſei es ja bekannt, welche Uebel, welcher Verdruß ſogleich bei ſeiner Stuhlbeſteigung über ihn ausgebrochen wären. Gott habe zwar den heiligen Stuhl erhalten, aber die unbeſchreibliche Sorge (ingens curarum moles) für die Wiederherſtellung der öffentlichen

Digitized by Google

Ordnung ihn ſelbſt ſo eingenommen, daß er erſt jetzt ſeinen Willen zur Ausführung habe bringen können, jetzt am Feſte der Aufnahme der heiligſten Jungfrau in den Himmel, die auch unſern Verſtand mittelſt ihres himmliſchen Anhauches auf ſolche Rathſchläge führen möge, welche für die chriſtliche Heerde am heilſamſten ſein mögen (mentemque Noſtram coeleſti afflatu suo in ea inducat conſilia, quae christiano gregi futura ſint quam maxime ſalutaria).

Mit von Jammer und Kummer erfülltem Herzen kommen Wir jetzt zu Euch, deren Religionseifer Wir kennen, von denen Wir wiſſen, daß ihr wegen der ſchwierigen Zeitumſtände ängſtlich ſeid. Wir können in Wahrheit ſagen, daß jetzt die Stunde der Macht der Finſterniß gekommen iſt, um die Söhne der Auswahl durchzuſieben wie das Getraide (vere enim dixerimus, horam nunc esse poteſtatis tenebrarum, ad cribrandos, ſicut triticum, filios electionis. Luc. 22, 53). In Wahrheit, die Erde trauert und iſt gefährdet, ſie iſt angeſteckt von ihren Bewohnern, weil ſie die Geſetze übergangen, das Recht verändert, das ewige Bündniß zerriſſen haben (vere luxit et defluxit terra, infecta ab habitatoribus ſuis, quia transgreſſi ſunt leges, mutaverunt jus, diſſipaverunt foedus ſempiternum. Jes. 24, 5). Zu euch ſprechen Wir, ihr Brüder, die ihr mit eignen Augen ſehet, was Wir beweinen. Wilde Bosheit, unbeſcheidenes Wiſſen, unbeſchränkte Zügelloſigkeit triumphiren (alacris exultat improbitas, ſcientia impudens, diſſoluta licentia). Die Heiligkeit des Heiligen und die Majeſtät des göttlichen Cultus, wie groß auch ihre Macht und ihr Nutzen ſind, werden von den verderbten Menſchen getadelt, beſchimpft und verſpottet. Daher wird die geſunde Lehre verfälſcht, Irrthum jeder Art kühn ausgeſtreut (sana hinc pervertitur doctrina, erroresque omnis generis diſſeminantur audacter). Weder ein Geſetz des Heiligen, noch ein Recht, noch eine Einrichtung, noch irgend eine heilige Disciplin iſt ſicher vor der gottloſen Kühnheit derer, die Gottloſes reden (ab audacia loquentium iniqua). Auf das heftigſte iſt dieſer Unſer römiſche Stuhl des allerſeligſten Petrus, worauf Chriſtus den Grund der Kirche legte (in qua poſuit Chriſtus eccleſiae firmamentum) angegriffen, die Bande der Einheit werden täglich ſchwächer und loſer. Das göttliche Anſehen der Kirche iſt angegriffen und mit Zernichtung ihrer Rechte wird ſie irdiſchem Gutachten unterworfen (ſubſternitur ipſa terrenis rationibus), durch das größte Unrecht dem Haſſe des Volkes überlaſſen, zur ſchändlichen Knechtſchaft hingegeben, der den Biſchöfen ſchuldige Gehorſam aufgehoben, das Recht derſelben vertilgt. Auf eine gräßliche Weiſe hallen in Academien und Gymnaſien neue, monſtröſe Lehrmeinungen wieder (perſonant horrendum in modum Academiae ac Gymnaſia novis opinionum monſtris); man begnügt ſich nicht damit, den catholiſchen Glauben heimlich und auf Umwegen zu untergraben,

ſondern ganz offen kämpft man gegen ihn einen gottloſen, ſchändlichen Krieg. Durch die Grundſätze und das Beiſpiel der Lehrer wird das Gemüth der Jünglinge verderbt, hieraus geht der Verfall der Religion hervor und das größte Sittenverderbniß greift um ſich. So ſehen Wir, nachdem die Zügel der heiligſten Religion (durch welche allein die Reiche beſtehen, Kraft und Stärke den Regierungen zu Theil wird) abgeworfen ſind, den Untergang der öffentlichen Ordnung, den Umſturz der Throne, die Zerſtörung aller geſetzlichen Macht.

Die ſo große Aufhäufung von Uebeln aber muß man hauptſächlich in dem geheimen Wirken jener Vereine ſuchen, in welchen jede Gotteslaſterei, Schändlichkeit und Blasphemie, die in Ketzereien und den verworfenſten Secten iſt, wie in einem Cloak voll angehäuften Schmutzes, zuſammengefloſſen iſt.

Dieſes und noch vieles Andere, ehrwürdige Brüder, ſchmerzt Uns tief, ſchmerzt Uns ohne Aufhören. Hier aber, das erkennen Wir auch, hier hilft das Weinen über die unzähligen Uebel Nichts, Wir müſſen nach Kräften verſuchen, ſie auszurotten. Wir nehmen daher zu eurer Treue Unſere Zuflucht, Wir nehmen euren Kummer für das Wohl der catholiſchen Heerde in Anſpruch, ehrwürdige Brüder, die ihr durch bewährte Tugend, Religion, vorzügliche Klugheit und raſtloſen Eifer Uns neuen Muth gebet, Uns durch Troſt aufrichtet. Es iſt Unſeres Amtes, die Stimme zu erheben und Alles zu verſuchen, damit nicht der Eber aus dem Walde den Weinſtock verwüſte, damit nicht die Wölfe die Heerde zerfleiſchen (ne aper de silva demoliatur vineam, neve lupi mactent gregem); es iſt Unſere Pflicht, die Schafe nur zu dem Futter zu treiben, welches ihnen heilſam iſt (nostrum est, oves in ea duntaxat pabula compellere, quae salutaria iisdem sint). Fern, meine Lieben, fern ſei es, ſo groß und ſchwer auch die Uebel, ſo drohend auch die Gefahren ſind, daß die Hirten ihres Amtes vergeſſen und, von Furcht ergriffen, die Schafe verlaſſen oder, nach Ablegung aller Sorge für die Heerde, der trägen Ruhe ſich ergeben. Laßt Uns daher in Einheit des Geiſtes Unſere gemeinſchaftliche, oder richtiger, Gottes Sache behandeln; gegen die gemeinſchaftlichen Feinde ſei eine gemeinſchaftliche Wachſamkeit, ein gemeinſchaftlicher Kampf für das Heil des ganzen Volkes.

Es wird nun Eure vornehmſte Sorge ſein, daß Nichts von dem, was nach der Regel feſtgeſetzt iſt, verringert, Nichts verändert, Nichts hinzugefügt, ſondern daß dieſes nach den Worten und nach dem Sinne unverletzt gehalten werde (nil de iis, quae sunt regulariter definita, minui debere, nil mutari, nil adjici, sed ea et verbis et sensibus illibata esse custodienda. Dann wird die Einheit unbeweglich feſt ſtehen, welche durch dieſen Stuhl des h. Petrus gegründet

iſt; hier iſt für Alle eine ſichere Mauer, ein Hafen frei von Stürmen und ein Schatz unzähliger Güter. Zur Vernichtung der Kühnheit derer, welche die Rechte des h. Stuhles anzugreifen oder die Vereinigung der Kirchen mit dieſem zu zerſtören wagen, wird es vorzüglich nöthig ſein, den größten Eifer für den Glauben und die aufrichtige Verehrung gegen jenen einzuprägen.

Das wird eure Hauptſorge ſein, daß bei einer ſo großen Verſchwörung gottloſer Menſchen die Grundlage des Glaubens beſchützt, daß dieſe von jenen nicht vertilgt werde. Seid eingedenk, daß das Urtheil über die geſunde Lehre, die dem Volke vorgetragen werden muß, ſo wie die Leitung und Verwaltung der ganzen Kirche bei dem römiſchen Pontifex ſteht, dem die volle Macht, die ganze Kirche zu weiden, zu lenken und zu regieren, von dem Herrn Chriſtus übergeben worden iſt, wie die Väter des Concils von Florenz (Sitz. 25) ausdrücklich erklären (Meminerint omnes, judicium de sana doctrina, qua populi imbuendi sunt, atque ecclesiae universae regimen et administrationem penes Romanum Pontificem esse, cui plena pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam potestas a Christo domino tradita fuit).

Man erinnere, daß es ſchändlich und von dem Eifer der Verehrung, mit welchem die Geſetze der Kirche aufgenommen werden müſſen, gänzlich fern ſei, daß die von dieſer ſanctionirte Disciplin von unſinniger Meinungsfreiheit (vesana opinandi libidine) getadelt oder als gewiſſen Principien des Naturrechtes feindlich dargeſtellt, oder fehlerhaft, unvollkommen und der bürgerlichen Auctorität unterworfen genannt werde (sancitam ab ipsa [ecclesia] disciplinam, vel ut certis juris naturae principiis infestam notari, vel mancam dici atque imperfectam civilique auctoritati subjectam).

Da es aber, um Uns der Worte der Väter von Trident zu bedienen (Sitz. 13), feſt ſteht, daß die Kirche von Jeſus Chriſtus und deſſen Apoſteln gegründet und von dem heiligen Geiſte, der täglich alle Wahrheit eingibt, belehrt werde (atque a spiritu sancto illi omnem veritatem indies suggerente edoceri), ſo iſt es abſurd und ſehr beleidigend für dieſe, eine gewiſſe Reſtauration oder Wiedergeburt zu betreiben, als nothwendig aufzudringen (absurdum plane est ac maxime in eam injuriosum, restaurationem ac regenerationem quandam obtrudi, quasi necessariam), um dadurch ihre Wohlfahrt und ihr Wachsthum zu befördern, als wenn ſie ſelbſt einem Mangel oder der Verfinſterung oder andern Uebeln dieſer Art unterworfen ſei. Hierauf wollen die Neuerer den Grund einer neuen, menſchlichen Einrichtung legen, um zu bewirken, daß die Kirche, die doch göttlich iſt, menſchlich werde. Cyprian bezeugt es (epist. 52). Jene mögen aber erwägen, daß dem römiſchen Papſte allein (uni Romano Pontifici), nach dem Zeugniß

Digitized by Google

des h. Leo, die Verwaltung der Canones anvertraut ſei, daß es ihm nur zukomme, nicht aber einer Privatperſon, etwas über die Satzungen der väterlichen Sanctionen zu beſchließen, und zwar ſo, wie es der h. Vater Gelaſius (in epist. ad episc. Lucaniae) angibt, daß es nur bei ihm ſtehe, die Beſtimmungen der Canones zu erwägen, die Vorſchriften der Vorgänger zu beurtheilen, um das, was die Zeitumſtände für die kirchliche Reſtauration nachzulaſſen erheiſchen, nach einer ſorgſamen Ueberlegung zu mäßigen.

Aber eure Standhaftigkeit für die Religion möge beſonders auch gegen jene ſo ſchandbare Verſchwörung, die den prieſterlichen Cölibat untergräbt, gerichtet ſein, die täglich weiter um ſich greift, die ſelbſt Männer, welche dem kirchlichen Stande angehören, indem ſie ſich ſelbſt und ihr Amt vergeſſen, hingeriſſen von ſchmeichelnden Vergnügungen, unterſtützen und ſich mit den verworfenen Freidenkern unſerer Zeit vereinigen. Doch Wir vertrauen eurem religiöſen Sinne, daß ihr das Geſetz von der größten Wichtigkeit (legem maximi momenti), auf welches alle Pfeile der Ueppigen (lascivientium) gerichtet ſind, mit allem Eifer, wie es die heiligen Canones vorſchreiben, bewachet, ſchützet und vertheidiget.

Die heilige Ehe der Chriſten aber, welche Paulus ein großes Sacrament genannt hat (ſ. Artikel Ehe), nimmt auch Unſere gemeinſchaftliche Sorge in Anſpruch, damit nicht etwa unrichtig über ihre Heiligkeit und Unauflösbarkeit gedacht oder verſucht werde, gegen dieſe Etwas einzuführen. Zwar erließ hierüber Pius VIII., Unſer Vorgänger, empfehlende Verordnungen. Das Uebel hat aber zugenommen. So belehre man nun das Volk mit Eifer, daß eine rechtmäßige Ehe nie aufgelöſt werden könne (docendi itaque sunt sedulo Populi, matrimonium semel rite initum dirimi amplius non posse). Man hüte ſich, irgend Etwas nachzulaſſen, was den Satzungen der heiligen Canones und den Beſchlüſſen der Concilien zuwider iſt, da man wohl weiß, daß diejenigen Ehen ein unglückliches Ende nehmen, welche entweder gegen die Disciplin der Kirche oder gegen den Willen Gottes geſchloſſen werden (exitus infelices illa habitura esse conjugia, quae vel adversus Ecclesiae disciplinam, vel non propitiato prius Deo jungantur).

Als die zweite, ſehr reiche Quelle der Uebel, welche die Kirche jetzt leider betrüben, iſt der Indifferentismus anzuſehen, oder jene elende, durch Betrügerei der Gottloſen verbreitete Meinung, daß man bei jedem Glaubensbekenntniſſe das ewige Heil der Seele ſich bereite, wenn man nur in Rechtſchaffenheit und Ehrbarkeit lebe (pravam illam opinionem, qualibet fidei professione aeternam posse animae salutem comparari). Jene Indifferentiſten mögen nur fürchten, daß ſie gegen Chriſtum ſind und daher ohne Zweifel in Ewigkeit zu Grunde gehen werden, wenn ſie nicht

Digitized by Google

den catholiſchen Glauben rein und unverfälſcht erhalten (ideoque absque dubio aeternum esse perituros, nisi teneant catholicam fidem eamque integram inviolatamque servaverint).

Aus dieſer ſo ſchmutzigen Quelle des Indifferentismus fließt auch jene abſurde und verkehrte Anſicht, oder vielmehr jener Wahnſinn (seu potius deliramentum), daß man Jedem die Gewiſſensfreiheit ſichern und verbürgen müſſe (asserendam esse ac vindicandam cuilibet libertatem conscientiae). Daher ſind die Umwandlungen der Gemüther, daher rührt die Verderbniß der Jugend, daher die Verachtung des Heiligen und der heiligſten Geſetze beim Volke, daher mit einem Worte jene Peſt, welche Alles überſteigt, und durch die Erfahrung hat es ſich beſtätigt, daß die blühendſten Staaten durch dieſes Eine Uebel, nämlich durch die ungezügelte Freiheit der Meinung (libertate immoderata opinionum), der Rede, der Neuerungsſucht zu Grunde gegangen ſind.

Hierher gehört auch jene ſchändliche, nie genug zu verfluchende und abſcheuliche Freiheit der Preſſe (huc spectat deterrima illa ac nunquam satis exsecranda et detestabilis libertas artis librariae) zur Verbreitung jeder Art von Schrift. Wir ſchaudern, ehrwürdige Brüder, wenn Wir erwägen, mit welchen mißgeſtalteten Lehren (monstris doctrinarum) oder vielmehr Scheuſale von Irrthümern (errorum portentis) Wir überſchüttet, wie weit ſie überall hin durch eine Menge Bücher und Schriften, oft zwar klein an Umfang, deſto größer aber an Bosheit, verbreitet werden. Doch es war auch lange ſchon die Sache der kirchlichen Disciplin, die Peſt ſchlechter Bücher auszurotten; ſchon vom Zeitalter der Apoſtel an war dieß der Fall, da Wir leſen (Apoſtelgeſch. 19), daß dieſe Bücher, welche einen Schaden für chriſtliche Seelen fürchten ließen, öffentlich verbrannt haben. Es iſt hinreichend, hier nur die Geſetze des fünften Lateranconcils (Sitz. 10) und Leo's X. zu leſen, die ſich dahin ausſprechen, daß man nicht eine zur Verbreitung und Vermehrung alles Guten erfundene Kunſt zu einem entgegengeſetzten Zwecke anwenden und dem Wohle der gläubigen Chriſten dadurch einen Schaden bereiten ſoll. Das war auch den Vätern zu Trident eine Hauptſorge, die als Gegenmittel gegen ein ſo großes Uebel einen Index (Sitz. 18 und 25, ſ. *Index expurgatorius*) oder ein Verzeichniß ſolcher Bücher herausgaben, in welchen eine unreine Lehre enthalten iſt. Und Clemens XIII. ſagt in ſeinem Umlaufsſchreiben zur Aechtung ſchädlicher Bücher: Man muß um ſo heftiger ſtreiten, je mehr die Sache ſelbſt, das todbringende Verderben ſo vieler Bücher, ſich erhebt; nur durch die Flamme gehen jene verabſcheuungswürdigen Elemente der Gottloſigkeit unter (nunquam enim materia subtrahetur erroris, nisi pravitatis facinorosa elementa in flammis

combusta depereant) *). Aus der fortwährenden Sorge des apoſtoliſchen Stuhles, verdächtige und ſchädliche Bücher zu verdammen und den Händen der Menſchen zu entwinden, erhellt aber auch auf das klarſte, wie falſch es iſt, verwegen und den apoſtoliſchen Stuhl beleidigend eine Büchercenſur nicht nur zu verwerfen, ſondern in der Gottloſigkeit ſo weit zu gehen, daß man behauptet, jene Cenſur weiche von den Principien des Rechtes ab, ſie komme der Kirche keineswegs zu.

Wir haben auch vernommen, daß in den verbreiteten Schriften Lehren ausgeſprochen werden, welche die den Fürſten ſchuldige Treue und Unterwerfung wankend machen. Man wird daher vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Volk nicht vom rechten Wege geführt werde. Man denke doch, daß, nach apoſtoliſcher Lehre, jede Macht von Gott eingeſetzt iſt. Wer alſo der Obrigkeit widerſteht, widerſteht auch der Anordnung Gottes und zieht ſich die Verdammung zu. Die alten Chriſten haben immer Beweiſe ihres Gehorſams gegeben. Ja, der heilige Auguſtin ſagt, daß die chriſtlichen Soldaten einem ungläubigen Herrſcher dienten; wo es die Sache Chriſti betraf, da erkannten ſie nur den an, der im Himmel iſt. Sie unterſchieden den ewigen Herrn von dem zeitlichen und doch gehorchten ſie auch, des ewigen Herrns wegen, dem zeitlichen.

Herrliche Beiſpiele aus der Geſchichte ſtellen die ergebenſte Unterwerfung unter die Fürſten dar, ſie verdammen die Inſolenz und Gottloſigkeit, die man verfluchen muß, von jenen, welche, mit unbändiger Begierde nach einer zügelloſen Freiheit, nur darin leben, daß ſie die Rechte der Fürſten ſchwächen und zerſtören, die Knechtſchaft unter dem Scheine der Freiheit den Völkern bringen. Hier vereinigen ſich wahrhaftig die ſchändlichen, wahnſinnigen Ideen und Pläne der Waldenſer, Beguarden, Wiclefiten und anderer Söhne des Teufels (filiorum Belial), die mit Recht als, Schmutz und Schande der Menſchheit (qui humani generis sordes ac dedecora fuere), vom apoſtoliſchen Stuhle ſo oft mit der Verfluchung belegt worden ſind. Und wahrlich, nur darum ſtrengen jene liſtigen Menſchen alle ihre Kräfte an, damit ſie, mit Luther triumphirend (cum Luthero ovantes), ſich Glück wünſchen können, von Allem frei zu ſein; damit ſie um ſo ſchneller hierzu gelangen, wenden ſie ſich um ſo kühner zu allem Gottloſen.

*) Wahrſcheinlich deutet der h. Vater hiermit an, daß wir uns nicht wundern mögen, wenn auch er das Schauſpiel gebe und ketzeriſche Schriften verbrennen laſſe. Ein trauriges Mittel, um die Leerheit und den Aberglauben ſeiner Kirche zu erhalten, aber gewiß iſt es ächt römiſch! — ein ſchlagender Beweis, wie ſehr er ſich fürchtet, daß die Grundpfeiler ſeines Stuhles angegriffen werden.

Digitized by Google

Auch darin können Wir nichts Erfreuliches für Religion und Herrſchaft ahnen, wenn man ſich bemüht, die Kirche von der weltlichen Macht zu trennen und die wechſelſeitige Eintracht der Herrſchaft und des Prieſterthums aufzulöſen ſucht (Neque laetiora et religioni et principatui ominari possumus ex eorum votis, qui Ecclesiam a Regno separari mutuamque Imperii cum Sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt). Es erhellt aber, daß von den Liebhabern einer unverſchämten Freiheit jene den geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten ſo heilſame Eintracht gefürchtet werde.

Zu dieſem Kummer, der Uns niederdrückt, kommt nun noch, daß gewiſſe Verbindungen und Vereine beſtehen, durch welche, mit erheuchelter Liebe zur Religion, aber doch mit der Begierde, Neuerungen und Aufruhr zu erregen, Freiheit aller Art (libertas omnis generis) verkündet, Zerſtörung jeder heiligen und weltlichen Sache herbeigeführt, jede heilige Auctorität zernichtet wird.

In Unſerem Schmerze, ehrwürdige Brüder, ſchreiben Wir nun an Euch, daß Ihr, umkleidet mit dem Schilde des Glaubens, den Kampf Gottes fechtet. Ziehet das Schwert des Geiſtes, welches iſt das Wort Gottes, und beſonders ermahnet die, welche den heiligen Wiſſenſchaften und philoſophiſchen Studien ſich widmen, daß ſie nicht unklug ihrem eignen Geiſte vertrauen und auf die Wege der Gottloſen gerathen *). Stolz und Anmaßung bleibt es, wenn man die Myſterien des Glaubens mit menſchlicher Wage wägen und auf die eigne Vernunft vertrauen will.

Mögen übrigens Unſere ſehr geliebten Söhne in Chriſtus, die Fürſten, dieſen Wünſchen für das Heil einer heiligen und öffentlichen Angelegenheit mit ihrer Macht und ihrem Anſehen günſtig ſein; mögen ſie erwägen, daß ihnen Beides nicht ſowohl zur Leitung der Welt, als vielmehr zum Schutze der Kirche übergeben ſei; mögen ſie es wohl überlegen, daß das, was zum Beſten der Kirche geſchieht, auch für ihr Beſtes geſchieht, ja mögen ſie ſich überzeugen, daß die Sache des Glaubens für ſie wichtiger ſein müſſe, als die der welt-

*) Weil die Reformatoren und die proteſtantiſche Kirche das Schwert des Geiſtes gezogen, die heiligen Wiſſenſchaften und philoſophiſchen Studien mit eignem Geiſte unterſucht und nach der h. Schrift und Vernunft gefunden haben, daß der Papſt nur nach ſeiner Anmaßung ein Statthalter Chriſti auf Erden iſt, daß er ſeine Fehlbarkeit ſchon ſo oft kund gethan hat und noch kund thut, folglich nicht unter dem Einfluſſe des h. Geiſtes ſteht, daß Chriſtus keine ſieben Sacramente, keine Seelenmeſſe, keine Anbetung der Maria und der Heiligen, keinen Ablaß, keine Ohrenbeichte, keine Quelle und kein anderes Fundament des Glaubens, als das Wort Gottes u. ſ. w. lehrte und lehren konnte, darum fordert Gregor die Biſchöfe auf, dafür zu machen, daß die ihnen anvertrauten Chriſten nicht auch dem Beiſpiele der Proteſtanten folgen und etwa gottlos werden!

lichen Regierung. Wir ſprechen es mit dem h. Papſte Leo aus, daß die Krone des Glaubens von der Hand des Herrn ihrem Diadem beigefügt werde. Gleichſam als Väter und Vormünder der Völker eingeſetzt, werden ſie dieſen eine wahre und feſte Ruhe verſchaffen, wenn ſie beſonders dahin ihr Augenmerk wenden, daß die Religion und die Verehrung Gottes, der die Schrift an der Stirne trägt; „König der Könige und Herr der Herren", unverſehrt ſei.

Aber damit auch alles dieß glücklich in Erfüllung gehe, ſo erheben Wir Hände und Augen zu der allerſeligſten Jungfrau Maria, die allein alle Ketzereien vernichtet hat (quae sola universas haereses interemit) *), die Unſer Vertrauen, Unſere Hoffnung iſt. Auch von dem Oberhaupte der Apoſtel, dem Petrus und von deſſen Mitapoſtel (coapostolo) Paulus erflehen Wir in demüthigem Gebete, daß Ihr alle wie eine Mauer (pro muro) ſtehet, damit kein neuer Grund gelegt werde**). Auf dieſe angenehme Hoffnung vertrauend glauben Wir zuverſichtlich, daß Jeſus Chriſtus, der Anfänger und Vollender des Glaubens, bei den Uns betroffenen Beunruhigungen Uns tröſten werde. Wir ertheilen Euch, ehrwürdige Brüder, und den Eurer Sorgfalt anvertrauten Schafen Unſern apoſtoliſchen Segen. Gegeben zu Rom 1832, im zweiten Jahre Unſeres Pontificates.

Noch ehe Gregor dieſe Bulle erließ, gab er (27. Mai 1832) ein Ausſchreiben an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Königreiches Baiern über die gemiſchte Ehe. Er ſchärft hier die beſtehenden Verordnungen ein, welche jeden vertrauten Umgang mit Nichtcatholiſchen verbieten, daher auch jede gemiſchte Ehe ſtreng unterſagen. Nur in beſonderen Fällen, zur Vermeidung größerer Aergerniſſe darf dieſe geſtattet werden, wenn zuvor vom apoſtoliſchen Stuhle ſelbſt die Diſpenſation von jenem Geſetze eingeholt worden iſt.

Ein anderes Breve (vom Monat Juli 1832) iſt an die polniſchen Biſchöfe gerichtet. Hier nennt ſich Gregor einen unwürdigen Stellvertreter des Allerhöchſten, erzählt, daß er durch Gebet und Seufzen das Unglück habe abwenden wollen, welches Polen durch bürgerliche Kriege heimgeſucht habe, und ermahnt alle Biſchöfe, dafür zu wachen, daß nicht etwa Verbreiter falſcher Lehren auftreten. Sie möchten die Böswilligkeit und Treuloſigkeit aller Lügenpropheten offen darlegen, und zwar nicht blos mit der h. Schrift, nein, auch

---

*) Hier irrt ſich offenbar der h. Vater; denn die Jungfrau Maria hat bis jetzt ihre Macht in der Vernichtung der Ketzereien noch nicht auf den Proteſtantismus und die Parteien, welche die Auctorität des apoſtoliſchen Stuhles nicht anerkennen, erſtrecken können.

**) So ſteht alſo noch jetzt die Maria, der Apoſtel Petrus und Paulus über Gott; denn die Hilfe deſſelben wird nicht angerufen. Der ſchon gelegte Grund faßt alle jene Lehren des päpſtlichen Stuhles in ſich, die nicht in der Bibel ſtehen, und dieſe ſollen erhalten werden!!

Digitized by Google

mit den kirchlichen Ueberlieferungen. Predigen mögen ſie, daß Jeder, welcher ſich einer Gewalt widerſetzt, dem Gebote Gottes entgegen=kämpft; denn die beſtehenden Gewalten ſind von Gott eingeſetzt.

Am 21. Juni 1832 ſprach Gregor die Excommunication über alle diejenigen Unterthanen ſeines Stuhles aus, welche Theil genommen hatten an dem Aufſtande von Ancona, der Entfernung der dortigen Oberbehörden, der Verletzung des Patrimoniums Petri, der Jurisdiction der Kirche, der weltlichen Rechte des Papſtes, an der Bekämpfung der päpſtlichen Truppen, ſo wie an der Verbreitung des Aufruhrs überhaupt. Gregor behielt ſich allein das Recht der Dispenſation vor, die er nur dann demjenigen ertheilen wolle, der zuvor ſeine ſündhaften Handlungen einzeln aufgezählt, ſie bereut, der Kirche und ihm ſelbſt Genüge geleiſtet habe.

Zu bemerken iſt endlich, daß Gregor am Schluſſe des Jahres 1832 ein Jubiläum mittelſt apoſtoliſchen Hirtenbriefes auf den 4. Advent=Sonntag bis zum 13. Januar 1833 ausgeſchrieben hatte.

In dem Ausſchreiben kommt folgende merkwürdige Stelle vor, die gleichfalls beſtätigt, daß Gregor XVI. im Sinne und Geiſte ſeiner Vorfahren, welche im Mittelalter lebten, denkt und ſpricht. Nachdem er zuvor erwähnt hatte, daß auch ſeine Vorgänger Jubiläen anordneten, fährt er fort: Quare de omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, ex illa ligandi atque solvendi potestate, quam nobis dominus, licet indignis, contulit, universis et singulis utriusque sexus Christi Fidelibus in alma Urbe Nostra degentibus, vel ad eam advenientibus, qui Sancti Joannis de Laterano, Principis Apostolorum et S. Mariae Majoris Basilicas, vel earum aliquam a quarta Dominica Adventus, nimirum a die vigesima tertia hujus mensis usque ad diem decimam tertiam sequentis Januarii inclusive, quae erit prima Dominica post Epiphaniam, et dies octava ejusdem Epiphaniae, bis visitaverint intra tres illas hebdomades, ibique per aliquod temporis spatium devote oraverint, ac quarta et sexta feria, et sabbato unius ex dictis hebdomadibus jejunaverint, et intra easdem hebdomades peccata jua confessi, Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum reverenter sumpserint, et pauperibus aliquam eleemosynam, prout unicuique suggeret devotio, erogaverint; ceteris vero extra Urbem praedictam ubicumque degentibus, qui ecclesias ab Ordinariis locorum, vel eorum Vicariis seu Officialibus, aut de eorum mandato, et ipsis deficientibus per eos, qui ibi curam animarum exercent, postquam ad eorum notitiam hae nostrae pervenerint, designandas, vel earum aliquam, spatio trium similiter hebdomadarum per eosdem una cum Ecclesiis stabiliendarum bis visitaverint, aliaque supra recensita opera devote peregerint:

plenissimam omnium peccatorum suorum indulgentiam, sicut in anno Jubilaei visitantibus certas ecclesias intra et extra Urbem praedictam concedi consuevit, tenore praesentium *concedimus et elargimur*.

Navigantes vero et iter agentes, ut cum primum ad sua sese domicilia receperint, operibus suprascriptis peractis, et bis visitata Ecclesia Cathedrali, vel majori, — *eamdem indulgentiam consequi possint et valeant:* Regularibus autem personis utriusque sexus etiam in Claustris perpetuo degentibus, etc. — *pariter concedimus et indulgemus*.

Oeffentliche Blätter theilen uns ein Verzeichniß von 14 in deutſcher, franzöſiſcher, engliſcher, ſpaniſcher und italieniſcher Sprache verfaßten Schriften mit, welche Gregor XVI. für falſch, frech, irrig, ſchändlich, ketzeriſch ausgibt und für alle Ewigkeit verdammt. Er verbietet die aufgezeichneten Bücher zu leſen, zu beſitzen, zu drucken, zu verbreiten. Durch dieſes Beginnen zeigt er ſich alſo auch als einen Beförderer und Vermehrer des Index expurgatorius (ſ. d.). Wer das Verbot übertritt, ſoll, wenn er ein Geiſtlicher iſt, ſuſpendirt, wenn er ein Weltlicher iſt, excommunicirt werden.

Im Frühjahr deſſelben Jahres hat er die Wiederherſtellung der Inquiſition in Sardinien ſanctionirt. Der Wiederherſtellung des Tempelherrnordens durch Ludwig Philipp, König der Franzoſen, im Januar 1833, hat er widerſprochen.

Am 29. Juni 1833 hielt er ein geheimes Conſiſtorium im quiri-naliſchen Palaſte. Die wichtigſte Verhandlung in dieſem Conſiſtorium betraf die Wiederbeſetzung von 14 Biſthümern, unter denen 3 in partibus infidelium waren. Den Patriarchen von Venedig, Monico, und den Erzbiſchof von Neapel, Carraciolo erhob Gregor zu Cardinälen.

In Deutſchland ſcheint Gregor's Einfluß auf das Königreich Baiern nicht unbedeutend zu ſein.

Aus dem hier Angeführten erhellt, daß der jetzt regierende Papſt die Sprache des Mittelalters führt, in Vorurtheilen, wie ſie von ſeinem Stuhle ſtets ausgeſprochen worden ſind, befangen iſt, aber dennoch die Macht der Aufklärung des neunzehnten Jahrhunderts, obſchon wider ſeinen Willen, anerkennen muß.

Am 30. September hielt Gregor XVI. ein Conſiſtorium und in demſelben trug er folgende Aeußerungen vor, die ſich über die Verweiſung des Pronuntius aus Portugal und über die Einſchrän-kung der Geiſtlichkeit und Kloſterwelt in dieſem Lande ausſprechen. Dieſe Ereigniſſe wurden bekanntlich durch Don Pedro's Siege über Don Miguel herbeigeführt.

Es fällt Uns ſehr ſchwer auf die Seele, ehrwürdige Brüder, ſo ſprach Gregor, Euch von dieſer Stätte betrübende Dinge zu verkünden; allein Wir werden durch ſo herben Schmerz geängſtigt,

Digitized by Google

daß Wir nicht umhin können, denſelben Euch, die Ihr zur Theilnahme an Unſerer Obſorge berufen ſeid, an dem heutigen Tage mitzutheilen und in der Eröffnung Unſerer Geſinnungen einige Erleichterungen zu ſuchen.

Die Sache, über die Wir Uns beklagen, iſt keineswegs geheim, ſie iſt vielmehr durch öffentliche Blätter, zum Schrecken und Unwillen aller Guten, allgemein verbreitet. Ihr begreifet ſchon, ehrwürdige Brüder, daß Wir von den ganz gottloſen, vermeſſenen Thaten reden, welche zum Umſturze alles deſſen führen, was in der Kirche heilig iſt, von den Thaten, welche durch die zu Liſſabon am Ende des Monates Juli (1833) eingeſetzte Regierung verübt worden ſind, ſo wie auch von den allerſchwerſten Uebeln, mit welchen die Religion in jenem Reiche heimgeſucht wird, welches dem catholiſchen Glauben, dieſem heiligen Stuhle und Unſeren Vorgängern, den römiſchen Päpſten, bisher muſterhaft zugethan und geneigt war, welches ehedem, und zwar mit vollem Rechte, ſich rühmte, Königen, die den Namen Allergetreueſte führten, zu gehorchen.

Wir können es nicht verhehlen, daß Wir anfänglich den Gerüchten und Sagen, die ſich darüber verbreiteten, keinen Glauben beimeſſen konnten; allein durch die Ankunft desjenigen in Italien, der in der Eigenſchaft eines apoſtoliſchen Pronuntius in dieſem Reiche Unſere Perſon vorſtellte, und durch die vielen ganz ſicheren Zeugniſſe überzeugten Wir Uns bald, daß nur allzuwahr ſei, was man früher gemeldet hatte. Es iſt alſo jetzt ebenſo bedauernswürdig als unbezweifelt, daß von gedachter Regierung der ungerechte Beſchluß gefaßt wurde, denjenigen zu vertreiben, der dort Unſere und des apoſtoliſchen Stuhles Stelle vertrat, und zwar ſolchergeſtalt, daß man ihm andeutete, ſich in kürzeſter Zeit über die Gränzen von Portugal zu entfernen.

Nachdem man dieſem h. Stuhle und Uns ein ſo großes Unrecht zugefügt hatte, richtete ſich die Verwegenheit dieſer laſterhaften Menſchen gegen die catholiſche Kirche, ihre Güter und gegen die unverletzbaren Rechte des h. Stuhles; und wenn Wir bedenken, daß dieß Alles beim erſten Einzuge und gleichſam aus verabredeter Verſchwörung unternommen wurde, ſo empört ſich Unſer Gemüth und Wir können Uns der Thränen nicht enthalten. Denn nachdem man die öffentlichen Gefängniſſe aufgethan und die darin befindlichen Gefangenen entlaſſen hatte, wurden an ihrer Stelle ſelbſt Einige von denen dahin abgeführt, von welchen geſchrieben ſteht: „Berühret nicht meine Geſalbten." Laien maßten ſich das Recht über heilige Gegenſtände an und verordneten eine allgemeine Reform des Secularclerus und der Ordensgeiſtlichen beiderlei Geſchlechtes. So wurde durch ein Geſetz das Privilegium fori aufgehoben, die Nonnen, als geiſtliche Familien, wurden vertrieben und die Novizen eines jeden Inſtitutes fortgeſchickt, mit dem ausdrücklichen Verbote, neue Candidaten

aufzunehmen. Das Patronatsrecht wurde allen Geiſtlichen entzogen und die Regierung legte ſich allein das Recht bei, zu allen kirchlichen Beneficien und Aemtern die Beſitzer zu ernennen. Auch wurde durch ein Geſetz geboten, daß in Zukunft keiner mehr zu den heiligen Weihen befördert werden ſollte. Die Ordinariate und die Ordensgeiſtlichen beiderlei Geſchlechtes, welche ſich der neuen Reformordnung, wodurch die Klöſter der Jurisdiction dieſer Ordinariate unterworfen werden, nicht unterzogen, ſo wie alle geiſtliche Perſonen beiderlei Clerus, die aus Neigung für die frühere Regierung vom Sitze ihrer Beneficien oder aus ihren Klöſtern und Hoſpitälern ſich entfernt hatten, wurden öffentlich für Widerſpenſtige und Verräther erklärt und zu den Strafen verurtheilt, mit welchen ſolche Verbrecher geſtraft zu werden pflegen; ja, man hat ſogar eine Verordnung erlaſſen, daß jedes Kloſter aufgehoben werden ſoll, als nähmen die Klöſter an dem Verbrechen des Ungehorſams und Verrathes wirklich Theil. Die Kirchengüter ſind in einigen Fällen der Nation zugetheilt.

Was noch mehr? Zu dieſen gewiß höchſt boshaften und der catholiſchen Religion zuwiderlaufenden Attentaten iſt noch hinzugekommen, daß alle Bisthümer und Erzbisthümer, die von Uns auf Ernennung der damals vorhandenen Regierung beſetzt wurden, als vacant erklärt worden ſind; es iſt ſelbſt im Allgemeinen befohlen worden, daß diejenigen, welche auf ſolche Art ein Beneficium erlangt haben, die auf daſſelbe ſich beziehende Ernennung durchaus aufgeben und aller Anſprüche auf dieſe verluſtig ſein ſollen, und wenn ſie dawider handeln, ſollen ſie für Rebellen gehalten und als ſolche beſtraft werden. Damit aber Nichts übrig bleibe, was man nicht gegen das Anſehen der Kirche und dieſes heiligen Stuhles zu thun ſich erkühnt hätte, ſo hat man die Gerichtsbarkeit der apoſtoliſchen Nuntiatur aufgehoben und die Anliegen, welche von dieſer früher entſchieden wurden, dem weltlichen Gerichte zugewieſen.

Es iſt kaum auszuſprechen, wie ſehr alle dieſe Dinge zum Nachtheil der catholiſchen Religion gereichen, da durch ſie, wie Ihr wohl verſteht, die heiligſten Geſetze der Kirche verachtet, ihre göttliche Macht mit Füßen getreten, die ihr allein zuſtehenden Rechte verletzt und die Ordnung und Verfaſſung, auf welche ſie von Gott ſelbſt gegründet worden, umgeſtürzt wird. Was Uns aber vorzüglich betrübt und beſorgt macht, iſt, daß jene Ereigniſſe und Rathſchläge ganz offenbar dahin gehen, daß alle Verbindung mit dieſem ehrwürdigen Stuhle des heiligen Petrus, der von Jeſus Chriſtus zum Mittelpuncte der catholiſchen Einheit gemacht worden, abgebrochen, und ſo die Kirche, nach Auflöſung der Einigkeit, durch ein verabſcheuungswürdiges Schisma zerriſſen werde. Denn wie kann die Einheit des Körpers beſtehen, wenn nicht die Glieder mit dem Haupte verbunden und demſelben unterworfen ſind? Wie kann aber dieſe Einheit und Unterwerfung gedacht werden, wenn, um alles Uebrige

nicht zu erwähnen, die Biſchöfe, welche geſetzmäßig von dem eingeſetzt ſind, welchen es angeht, jeder verwaiſten Kirche ihren eignen Hirten anzuweiſen, da er allein den Primat der Gerichtsbarkeit und die Fülle der Gewalt in der Kirche aus göttlicher Vollmacht beſitzt, verworfen werden?

Auch darf nicht unberührt gelaſſen werden, daß dieſe ſchweren Unthaten Uns deſto empfindlicher geweſen, je weniger eine ſolche Behandlung, beſonders wenn man die Art und Weiſe bedenkt, welche Wir in den politiſchen Verwickelungen der portugieſiſchen Angelegenheiten beobachtet haben, zu erwarten ſtand. Denn, wie Ihr wohl wiſſet, Wir haben ſorgfältig Alles zu vermeiden geſucht, was Uns ſelbſt und dieſem heiligen Stuhle Haß oder auch nur einen Schatten von Verdacht zuziehen konnte. Denn vermöge Unſeres allgemeinen Apoſtelamtes und der Uns vom oberſten Hirten übertragenen Sorge für die ganze chriſtliche Heerde wurden Wir zwar genöthigt, von Unſerem, aus der Hauptverpflichtung Unſeres Amtes entſpringenden, heiligen Rechte Gebrauch zu machen, um das geiſtliche Wohl der Religion zu handhaben; da aber dieſes Recht und dieſes Unſer Amt von göttlichem Urſprunge iſt, ſo konnte auch daſſelbe durch keine Zeitverhältniſſe oder Veränderungen der öffentlichen Angelegenheiten zerſtört werden. Und wie elend wären Wir nicht, wenn Wir aus irgend einem Vorwande von Weltklugheit die Sache der Kirche, der Religion und des Seelenheiles vernachläſſiget hätten! Andererſeits aber, da ſo heftig um die Oberherrſchaft geſtritten wurde, ſo hielten Wir es in ſolchen Verhältniſſen jenes Reiches für angemeſſen, Nichts zu thun, wodurch Wir den Anſchein gewönnen, die Rechte eines Theiles ſchmälern zu wollen. So haben Wir die Fürſorge angewendet, eine Conſtitution (Sollicitudo ecclesiarum) zu erlaſſen, in welcher Wir mit Gründen und mit Anführung mehrerer Thatſachen der Päpſte, Unſerer Vorgänger, aus älteren Zeiten und nach dem Beiſpiele der älteren ſowohl, als desjenigen, der Uns zuletzt vorangegangen iſt, gezeigt und mit klaren, unzweideutigen Worten dargethan haben, daß es Unſere Abſicht ſei, keinem Theile irgend ein Recht zu geben oder zu nehmen, ſondern daß Wir, was Wir zu allen Zeiten, kraft Unſeres apoſtoliſchen Amtes, zu thun verpflichtet ſind, blos das ſuchen, was Chriſto iſt.

Da Wir auch aus dieſer Urſache die eben angeführten Thaten ſehr übel aufgenommen haben und die Ueberzeugung hegten, daß man Uns und den apoſtoliſchen Stuhl auf die ungerechteſte Weiſe behandelt habe, ſo haben Wir auch nicht geſäumt, die bei Uns reſidirenden Legaten und Miniſter der auswärtigen Mächte von der Vertreibung Unſeres apoſtoliſchen Pronuntius ſchriftlich, wie dieß üblich iſt, in Kenntniß ſetzen zu laſſen, damit ein jeder ſeinem Herrn davon Nachricht gebe, und damit auch genau berichtet werden möchte, was durch die Zeitungen unrichtig gemeldet ſein dürfte. Wir aber

behielten Uns noch auf den heutigen Tag vor, Euch dieß Alles auf eine feierliche Weiſe in Euerer Verſammlung vorzulegen.

So erklären Wir denn, meine ehrwürdigen Brüder, auf das Feierlichſte, daß Wir die Verordnungen, welche von gedachter Liſſaboner Regierung zu großem Nachtheile der Kirche, ihrer geweihten Diener, des Kirchenrechtes und der Prärogativen dieſes heiligen Stuhles erlaſſen worden ſind, höchlich mißbilligen, und Wir erklären dieſelben für ungiltig und nichtig, und indem Wir Uns über die oben erwähnten Unternehmungen höchlich beſchweren, erklären Wir, daß Wir, wie es Unſere Pflicht iſt, bereit ſind, mit Beihilfe des Herrn, Uns gleich einer Mauer für das Haus Iſrael zu widerſetzen und am Tage des Herrn im Kampfe zu beſtehen, wie es das Wohl der Religion und die Wichtigkeit der Sache erfordert. Uebrigens haben Wir dieſe Sache, welche die Sache Gottes iſt, auch Gott ſelbſt ganz empfohlen. Und auf den nahen Beiſtand deſſen vertrauend, der es für beſſer erachtet, aus Böſem Gutes wirkend ſeine Weisheit und Allmacht zu zeigen, als nichts Böſes zuzulaſſen, beharren Wir in dem feſten Vertrauen, daß er die Herzen derjenigen, durch deren Zuthun die Kirche, von ſo großen Drangſalen gedrückt, ſeufzet, zu beſſeren Geſinnungen zurückführen werde, und daß auf dieſe Weiſe Unſer väterliches Herz der Nothwendigkeit werde überhoben werden, von den geiſtlichen Waffen, die Gott Unſerem apoſtoliſchen Amte verliehen hat, Gebrauch zu machen. Möge derſelbe Gott, der Vater des Lichtes und der Erbarmung, Unſere Hoffnung genehmigen, und Ihr, ehrwürdige Brüder, tretet mit Uns im Vertrauen zu dem Throne der Gnade, damit Wir, und darum bitten Wir inſtändig und hören nicht auf zu bitten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden, wo die Hilfe ſo nöthig iſt.

Am 20. Januar 1834 hielt Gregor ein geheimes Conſiſtorium; in demſelben ernannte er zwanzig Biſchöfe für die catholiſche Chriſtenheit. In den Nachrichten über dieſes Conſiſtorium werden Jacob Human, als Biſchof von Mainz, und Anaſtaſius Sedlag als Biſchof von Cöln angeführt.

Gregoriusfeſt, ein noch jetzt an mehreren Orten Deutſchlands ſtattfindendes Feſt, iſt ein Feſt der Schuljugend und rührt von dem römiſchen Jugendfeſte, Quinquatria genannt, welches jährlich vom 9. März an 5 Tage lang von Knaben und Mädchen zur Ehre der Minerva gefeiert wurde, her. Durch Papſt Gregor IV. wurde dieſes Feſt Gregor dem Großen gewidmet (daher der Name Gregoriusfeſt), nicht allein, weil dieſer die Verbeſſerung der Schulen und des Geſanges, ſondern auch die Stiftung von Klöſtern, die man auch Schulen zu nennen pflegte, ſich ſehr angelegen ſein ließ. Die Jugend verkleidete ſich; ein Knabe wurde zum Biſchof, zwei andere zu Pfarrern erwählt, und jeder von ihnen lernte eine Biſchofspredigt. Da ſo oft an dieſem Feſte die Geſetzlichkeit, gute Ordnung

Digitized by Google

und Anſtändigkeit verletzt wurde, ſchaffte man es in manchen Gegenden ab.

Gregoriusorden. Gregorius mit dem Beinamen: der Erleuchter, Φωτηρ, Illuminator, lebte im 3. Jahrhundert, lehrte und befeſtigte das Chriſtenthum in Armenien (ſ. Chriſten). Sein frommes Leben machte, daß er unter die Heiligen verſetzt und von religiöſen Brüdern als Patron erwählt wurde. Dieß geſchah von einem Mönchsorden, welcher ungefähr im Jahre 1320 entſtand. Die Geſchichte der Entſtehung deſſelben iſt folgende: Papſt Johann XXII. hatte, um ſeinen Bemühungen, die armeniſche Kirche mit ſich zu vereinigen, mehr Erfolg zuzuſichern, den Dominicaner Dominicus von Bologna nach Armenien geſendet. Dieſer erbaute hier auf dem Gipfel eines Berges ein Kloſter. Das ſtrenge und tugendhafte Leben, welches er mit einer mäßigen Zahl von Anhängern führte, veranlaßte mehrere Vorſteher von Klöſtern der armeniſchen Kirche, ſich ihm anzuſchließen. Zunächſt geſchah dieß vom Superior des Kloſters bei Erivan, Iſaac. Er wie alle Andere, die zu ihm übertraten, verließen die Regel des h. Baſilius, die ſie bisher bekannt hatten, wählten den Apoſtel der Armenier, Gregorius Illuminator, als Schutzpatron und nahmen die Regel des h. Auguſtin nebſt den Satzungen des Dominicanerordens an. Papſt Innocenz VI. beſtätigte ſie als einen Zweig dieſes Ordens. Ihren Sitz haben ſie gegenwärtig in Großarmenien; ſ. auch armeniſche Mönche.

Griechiſche Kirche, ſ. Kirchentrennung, die große.

Groot, ſ. Gerhardiner.

Gropper, Johann, geboren im Jahre 1501 zu Söſt, geſtorben im Jahre 1559 zu Rom, Dr. der Theologie zu Cöln, Domcapitular, Archidiaconus und endlich durch Papſt Paul IV. Cardinal, gehört zu den Männern der catholiſchen Kirche, welche zur Zeit der Reformation mit großer Verſchlagenheit die Sache des apoſtoliſchen Stuhles führten. Am merkwürdigſten iſt er durch ſeine Theilnahme am Reichstage zu Regensburg 1541 (ſ. dieſ. Art.). Wahrſcheinlich war er auch der Verfaſſer des regensburgiſchen Interims; ſ. Interim. Seine Verſchlagenheit läßt ſich deutlich in den Verhandlungen erkennen, welche er mit dem Erzbiſchof, Hermann von Cöln, aus dem Geſchlechte der Grafen von Wied, betrieb. Hermann wollte in ſeinem Erzſtifte die Reformation einführen, conſtituirte eine Provinzialſynode (1536), und hier erkannte man auch an, daß eine Reformation des Clerus und der Kirchengebräuche höchſt nothwendig ſei, und entwarf einige Statuten, und dieſe machte Hermann, mit einem Ausſchreiben, der Geiſtlichkeit bekannt. Den meiſten Antheil an den Statuten und dem Ausſchreiben hatte Gropper; die catholiſchen Lehren waren mit vieler Kunſt in zuſagenden Ausdrücken dargeſtellt. Doch bald wurden die Kunſtgriffe aufgedeckt, beſonders durch Melanchthon, obſchon Gropper, zu ſeiner Beſchönigung, ſelbſt

Digitized by Google

darauf drang, Bucern zur Theilnahme an den Verhandlungen kommen zu laſſen. Melanchthon arbeitete darauf mit Bucern einen neuen Aufſatz aus, welcher ſich über die Form der Lehre, des Gottesdienſtes und Kirchenweſens, die eingeführt werden ſollte, ausſprach. — Die Liſt, mit welcher er dem Catholicismus das Wort ſprach, brachte ihn in Verdacht, heimlicher Proteſtant zu ſein. Von dieſem Verdachte ſich zu reinigen, zog er nach Rom. Hier ſtarb er; der h. Vater ſelbſt hielt ihm die Leichenrede.

Grotius, Hugo, geboren zu Delft am 10. Apr. 1583, geſtorben in Roſtock am 28. Aug. 1645, war einer der größten Gelehrten ſeiner Zeit, ein vorzüglicher Bibelerklärer und Vertheidiger der arminianiſchen Lehre. S. arminianiſcher Streit. Er iſt beſonders merkwürdig geworden durch ſeine neue Theorie der Satisfactionslehre, welche er im Jahre 1617 gegen Fauſtus Socinus (**defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faust. Socinum**) aufſtellte. Nach ſocinianiſchem Lehrbegriff ſoll der Menſch Vergebung ſeiner Sünden erhalten, wenn er ſie bereut und ſich beſſert; Gott habe ihm die verheißene Sündenvergebung durch den Tod Jeſu zugeſichert und dadurch errege er in dem Menſchen nicht allein Vertrauen zur Gnade, ſondern auch Gehorſam gegen die Gebote des Sittengeſetzes. Grotius dagegen lehrte, daß Gott dem Sünder die Strafe nicht erlaſſen könnte, ohne daß der Heiligkeit des Geſetzes genug gethan werde, ohne daß ein Anderer der verwirkten Strafe ſich unterziehe. Er ſah Gott als Regenten der moraliſchen Weltordnung an. Chriſtus, der frei von jeder Sünde und darum auch von Strafe war, habe für die ſündige Menſchheit freiwillig Leiden und Tod erduldet, dadurch auch für dieſe der Heiligkeit des Geſetzes Genüge geleiſtet, und dieſe Genugthuung habe Gott aus Gnade angenommen, wenn auch Chriſtus nicht ſo viel gelitten hätte, als die Strafe der Menſchen eigentlich erforderte. Dieſe Satisfaction gründete Grotius alſo auf die **justitia Dei rectoria**, und nach derſelben iſt die Genugthuung für die Sünden nur dem Geſetze, und nicht Gott, der beleidigt ſein ſoll, geſchehen; es findet nicht eine Imputation des Verdienſtes Chriſti an die Menſchen ſtatt, ſondern dieſes wird uns nur aus Gnade von Gott geſchenkt; Chriſtus hat überhaupt nur Strafen, nicht gerade Höllenſtrafen, für uns erduldet. Dieſe Theorie wurde nachmals auch von ſehr vielen lutheriſchen Theologen aufgenommen und vertheidigt.

Grubenheimer, ſ. Gräber; Huſſiten.

Gründonnerſtag heißt der Donnerſtag in der Leidenswoche. Der grüne Donnerſtag heißt in der Kirchenſprache **Dies viridium**, ein Ausdruck, der erſt im Mittelalter entſtand; früher nannte man ihn **eucharistia, dies natal. eucharistiae, dies coenae Domini, dies secretorum s. mysteriorum** u. ſ. w. Schon in der älteren Kirche pflegte man an demſelben jedesmal das Abendmahl auszu-

theilen und die am Aſchermittwoch ausgeſtoßenen Büßenden wieder in die Kirche aufzunehmen. Die Wiederausſöhnung aller Bußfertigen deutete man überhaupt dadurch an, daß man die Thüren der Kirchen öffnete. An demſelben Tage wurde auch das Fußwaſchen gehalten. Wenn in der Charwoche ſtrenge Faſten beobachtet wurden, ſo war doch der grüne Donnerſtag hiervon ausgenommen. Die Feier des Abendmahles und die Sitte des Fußwaſchens an dieſem Tage hat ſich in der chriſtlichen Kirche bis auf die neueſten Zeiten erhalten, doch nur in der römiſch- und griechiſch-catholiſchen Partei und einigen religiöſen Zweigen unter den Proteſtanten, z. B. in der Brüdergemeinde. Bei den Catholiken werden vom Papſte und von weltlichen Fürſten zwölf armen, bejahrten Männern die Füße gewaſchen. Merkwürdig iſt der grüne Donnerſtag aber hauptſächlich in der römiſch-catholiſchen Kirche dadurch, daß an demſelben das Chriſam auf das ganze Jahr angefertigt wird, und daß der Papſt ſeinen Gläubigen die Bulle in Coena Domini (ſ. Urban VIII.) in das Gedächtniß ruft. In Deutſchland iſt Letzteres bekanntlich verboten.

Grundfeſte, wittenbergiſche; eine Vertheidigungsſchrift gegen die Anklagen, welche man gegen den im Jahre 1571 zu Wittenberg erſchienenen Catechismus ausgeſprochen hatte. Die Wittenberger hatten nämlich einen Catechismus herausgegeben (Catechesis, continens explicationem Decalogi, Symboli, Orationis dominicae, doctrinae de poenitentia et sacramentis), in welchem man die lutheriſche Theorie vom Abendmahl zweideutig und unbeſtimmt dargeſtellt fand. Weil er nicht ausdrücklich lehrte, daß der Leib Chriſti mit dem Munde genoſſen würde, weil es unentſchieden gelaſſen war, ob auch Ungläubige denſelben genöſſen, glaubte man, daß er den Calvinismus offen lehre. Ueberall wurden Warnungen erlaſſen, das Buch zu gebrauchen; beſonders zeichneten ſich die ſtrengen Cenſuren der Theologen von Jena und die von Chemnitz aus.

Gegen dieſe Angriffe vertheidigten ſich nun die Wittenberger in ihrer Grundfeſte und griffen zugleich ihre vorzüglichſten Gegner, die würtembergiſchen und niederſächſiſchen Theologen, namentlich auch Chemnitz an. Andreä faßte den Beſchluß, ein allgemeines Bündniß gegen ſie zu errichten, und ſchickte aus 6 Predigten, welche einen Inbegriff der lutheriſchen Lehre enthielten, einen Auszug mit dem Titel: explicatio Controversiarum, nach Niederſachſen. Neben der Erklärung der Streitigkeiten faßte dieſer zugleich ein Bekenntniß, zu welchem man ſich vereinigen ſollte, in ſich. Doch der Kurfürſt Auguſt machte der Sache dadurch ein Ende, daß er die torgauiſchen Artikel 1574 erließ, und alle die aus dem Lande vertrieb, welche dieſe nicht annehmen wollten. Dadurch wurden die Gegner zerſtreut, der Calvinismus unterdrückt und die lutheriſche Lehre wiederhergeſtellt.

Digitized by Google

Gruß des Engels, ſ. Ave Maria.

Gualbert, ſ. Orden von Vallombroſa.

Guaſtallinerinnen heißen die Jungfrauen, welche in dem Collegium von Guaſtalla, einem in Form eines Kloſters erbauten, mit einer Kirche verſehenen Hauſe wohnen. Die Stifterin der Engelsſchweſtern (ſ. dieſe) war auch die Gründerin dieſes Gebäudes. Es iſt für 18 Perſonen eingerichtet. Die Bewohnerinnen deſſelben legen keine Kloſtergelübde ab, und darum iſt ihnen zu jeder Zeit der Austritt geſtattet. Die aber, welche beſtändig hier bleiben und ſich mit der Erziehung jüngerer Mädchen beſchäftigen, leben ganz wie Nonnen. Sie ſingen im Chore das Officium der h. Jungfrau, eſſen gemeinſchaftlich (bei Tiſche wird aus einem geiſtlichen Buche ein Abſchnitt vorgeleſen), beobachten in beſtimmten Stunden Stillſchweigen und überhaupt alle gewöhnliche geiſtliche Uebungen. Seit dem Jahre 1530 oder 1534 traten die Guaſtallinerinnen in das Leben. Von den Engelsſchweſtern unterſcheiden ſie ſich in der Kleidung dadurch, daß ſie ſich ſchwarz kleiden und einen weißen Schleier, der vorn dreieckig iſt, tragen. Außerdem führen ſie einen goldenen Ring; auf der Oberſeite iſt eine Hand eingegraben, die ein Kreuz hält. Die Kleidung ihrer Schülerinnen iſt blau.

Guel iſt, nach den Zendbüchern, der Name eines Standſternes, der zu demſelben Zwecke wie Aveſer geſchaffen war.

Guerin, ſ. Anton der Heilige von Viennois.

Gueti-kherid heißt bei den Parſen eine Ceremonie, durch welche ſie wahre Schüler Zoroaſters werden. Oft trifft es ſich, daß ein Parſe, wenn er Nozudi wird (dieß geſchieht gegen das 15. Lebensjahr; er muß die Ceremonien des Geſetzes und Izeſchne auswendig wiſſen und Vendidad leſen können), nicht die nöthige Fertigkeit und Geſchicklichkeit beſitzt, die Ceremonien zu verrichten; dann muß er an einen Prieſter 2 Kupies (nach unſerem Gelde faſt 1½ Thaler) auszahlen, und dieſer feiert dann an ſeiner Statt Izeſchne (in Indien 8, in Kirmen 5 Tage lang); dadurch wird jener rein. Dieß heißt man Gueti-kherid machen, d. h. die himmliſche Welt kaufen. Hierdurch wird jener gleichfalls ein Schüler des herrlichſten Geſetzes und wahrer Ormuzdanbeter. Gueti-kherid muß im Leben geſchehen, denn im Bun-Deheſcht heißt es: Wer hier nicht Jeſcht gebracht hat, noch Gueti-kherid vollendet, der ſoll dort nackt und bloß gehen, im entgegengeſetzten Falle aber werden die himmliſchen Gahs ein Kleid machen.

Guf, גוף, wird im Tractat Chagiga des Talmud der Ort genannt, an welchem alle Seelen ſich aufhalten, die vom Anfang an geſchaffen worden ſind und noch geboren werden ſollen. מבראשית נוצרו כל הנשמות העתידות להולד ונתנמ לשם. Nach dieſem Ausſpruch wird alſo eine Präexiſtenz der Seele, daß bei der Geburt die Seele mit dem Leibe verbunden werden ſoll, angenommen. So lange

als noch Seelen im Guf vorhanden ſind, wird (Tractat Avoda sara und Jevammoth) der Meſſias ausbleiben; ſind ſie aber alle mit Leibern verbunden, dann werde er erſcheinen. (אין בך דור בא עד שיכלו נשמות שבגוף. Der Sohn Davids, d. h. Meſſias). Nach einzelnen Rabbinen wird Guf in der Bedeutung von „Leib“ genommen und gelehrt, daß der Meſſias erſt dann erſcheinen werde, wenn die Seele nicht mehr von einem Leibe in den andern durch die Gilgul (ſ. d.) verſetzt werde.

Guilielminer, ſ. Wilhelminen.

Guru heißt bei den Indiern der Brahmine, welcher ſie ſowohl in der Religion unterrichtet, als auch die feierlichſten Opfer vollzieht und die Geheimniſſe der Religion kennt. Das Wort Guru, welches ein Brahmine führt, iſt eigentlich nichts, als ein Beiname und bedeutet ſoviel als: verehrungswürdig. Der Guru wird als geiſtlicher Vorſteher hoch geehrt, ja ſo ſehr, daß ſich die Indier vor ihm niederwerfen und den Mund bedecken, wenn ſie mit ihm ſprechen wollen, damit er nicht durch ihren Athem verunreinigt werde. Dem Guru entgegen ſteht der Jagnaman.

Guyon de la Mothe, geboren am 13. April 1648 zu Montarges, geſtorben am 9. Juni 1717 zu Blois, ſ. Quietiſten.

Guzman, ſ. Dominicanerorden.

Gyromantie (von γυρος, Kreis, und μαντεια, Weiſſagung) heißt bei den Alten die Art, zu weiſſagen, daß Kreiſe unter beſonderen Feierlichkeiten gezogen wurden, in welchen der Weiſſager, Zauberformeln ſprechend und myſtiſche Gebräuche vollziehend, umherging und die Zukunft oder den Willen der Götter verkündete.

Gyrovagen (gyrovagus, herumſchweifend; gyrovagari, herumſchweifen), werden in der Kirche eine Klaſſe von Mönchen aus dem 5. Jahrhundert genannt, die, jeder klöſterlichen Zucht und Ordnung entzogen, ein freies, ungebundenes, daher auch zügelloſes Leben führten, plünderten, raubten oder bettelten und dann der Schwelgerei ſich hingaben. Nirgends eine Wohnſtätte zu haben, darin fanden ſie eine heilbringende Büßung. Da ſie offenbar dem öffentlichen Leben ſchadeten, verfolgte ſie die kirchliche und weltliche Macht.

Im Mittelalter pflegte man diejenigen Presbyteren, die ihre Parochien verließen, auch wohl Gyrovagen zu nennen.

Digitized by Google

H.

Ha. Mit dieſem Worte werden die einzelnen Abtheilungen des Buches Izeſchne im Zend-Aveſta bezeichnet; es ſchließt eigentlich die Bedeutung in ſich: das Abgemeſſene, die Gränze. S. Izeſchne in ſeiner dritten Bedeutung.

Haager Geſellſchaft. In Dortrecht war im Jahre 1785 eine Synode conſtituirt worden, wo die orthodoxen Geiſtlichen ihren bittern Unwillen über das im Jahre 1784 in holländiſcher Sprache erſchienene Werk: Geſchichte der Verfälſchung des Chriſtenthums, von Prieſtley, ausſprachen; ja, einige Geiſtliche gaben den Vorſchlag, eine Geſellſchaft zu errichten, deren Zweck und Tendenz dahin gehen müſſe, die Widerlegung eines von der Orthodoxie abweichenden Buches als Preisaufgabe zu ſtellen. Der Vorſchlag gefiel, und noch im Jahre 1785 trat eine ſolche Geſellſchaft in Haag zuſammen, die nun die kirchliche Orthodoxie gegen die Angriffe neuerer Gelehrten zu vertheidigen ſich bemühte. Bald erweiterte ſich dieſe Geſellſchaft; auch Orthodoxen aus Deutſchland ſchloſſen ſich ihr an. Eine Synode zu Delft beſtätigte ſie, von Neuem geſchah dieſe Beſtätigung durch die Staaten von Holland und Weſtfriesland 1787. Dieſe Geſellſchaft, welche die calviniſche Orthodoxie vertheidigt, beſteht zwar noch fort, wird jedoch von Vielen ſehr ungern geſehen.

Haagleitner, ſ. Manhartianer.

Habakuk (חֲבַקּוּק) gehört zu den ſogenannten kleinen Propheten. Die Septuaginta nennt ihn Ἀμβακουμ. Von ſeinen Lebensumſtänden iſt faſt gar nichts Näheres bekannt. Wie Pſeudo-Epiphanius angibt, war er in Bethzocher (wahrſcheinlich gleichbedeutend mit Bethzacharia, 1. Macc. 6, 32. Βαιθζαχαρια) geboren. Nach den Rabbinen iſt er der Sohn von jener Frau aus Sunam, von welcher erzählt wird, daß der Prophet Eliſa ihr einen Sohn in das Leben zurückgerufen habe (2. B. der Könige 4, 32—36.). In dem apocryphiſchen Stücke vom Drachen zu Babel wird Habakuk als ein Zeitgenoſſe Daniel's angeführt; er ſoll in Paläſtina gelebt haben. Jene Zeitangabe ſcheint jedoch darum unrichtig zu ſein, weil ſie nicht dem Orakel correſpondirt; Juda war zu dieſer Zeit noch nicht zerſtört, Cap. 1, 5. ff.; möglich aber iſt es, daß er den Untergang Juda's noch erlebt hat. Am richtigſten ſetzt man vielleicht die Lebensperiode Habakuk's in die Regierung des Königs Jojakim; er würde alſo ein Zeitgenoſſe des Jeremias geweſen ſein. Sein Leben ſpäter, in die Zeit des Manaſſe, zu ſetzen, iſt darum nicht zu billigen, weil damals Aſſyrien noch die Oberherrſchaft hatte und das chaldäiſch-babyloniſche Reich noch nicht vorhanden war.

Digitized by Google

Die prophetiſche, unſerem altteſtamentlichen Canon einverleibte Schrift des Habakuk iſt ganz eigenthümlicher Art. Sie enthält nicht, wie die Schriften anderer Propheten, Strafreden, Drohungen u. ſ. w., ſondern nur Betrachtungen über die Zukunft. Habakuk ſieht im Geiſte das Unglück voraus, welches die Feinde, die Chaldäer, in ſeinem Vaterlande anſtiften werden; er wendet ſich an Jehovah, und dieſer verheißt ihm in einer Viſion Vergeltung an den Chaldäern, wenn die Schuld der Juden zuvor geſühnt ſein würde. Jene Vergeltung wird als nahe bevorſtehend dargeſtellt, denn ſie ſoll noch bei Lebzeiten des Propheten eintreten. Vorzüglich zeichnet ſich Cap. 3 aus. Habakuk ſpricht hier ſeine gänzliche Ergebung in den göttlichen Willen aus; er findet allen Troſt in dem Gedanken, daß ein Tag zur Strafe der Feinde eintreten werde. Dieſes Capitel iſt dem 18. und 68. Pſ. in der Poeſie ſehr ähnlich.

Nach der Wiederherſtellung des hebräiſchen Staates und des Tempelcultus wurde Cap. 3 wahrſcheinlich als ein öffentliches Gebet benutzt; denn es hat eine muſikaliſche Bezeichnung, was ſich ſonſt nicht erklären ließe. Eben ſo vortrefflich, als der poetiſche Character des Buches überhaupt iſt, iſt auch die prophetiſche Rede. Der ganze Inhalt zeigt von Fülle und Lebendigkeit der Phantaſie, wie von Originalität. Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß das Buch nicht vor, ſondern nach Zephanja ſtehen müßte.

Habdala heißt bei den Juden ein beſonderer Gebrauch religiöſer Art, den ſie am Abend des Sabbaths beobachten. Der Hausvater einer iſraelitiſchen Familie nämlich zündet im Beiſein ſeiner Familie ein Licht an, füllt einen Becher mit Wein, ſpricht eine oder einige Stellen aus dem Canon des A. T., ſegnet den Wein und das Licht und beſieht ſeine Hände, um anzuzeigen, daß der Sabbath ſich endige und die Tage der Arbeit wieder ihren Anfang nehmen.

Hadarniel (הדרניאל) wird von den Rabbinen als ein großer, mächtiger Engel des Himmels angeführt, welcher dem Feuer vorgeſetzt ſei. Ueber ſeine Größe wird berichtet, daß er ſechshundert tauſend Meilen höher ſei, als ſein Gefährte Sandalfon. Jedes Wort, welches aus ſeinem Munde geht, iſt auch mit 12,000 feurigen Blitzen begleitet. וכל דבר ודבור שיוצא מפיו יב אלפים ברקים של אש יוצא ים בדבר אחד. Die Rabbinen erwähnen noch, daß dieſer Engel den Moſes, als dieſer gen Himmel geſtiegen war, um von Gott das Geſetz zu empfangen, heftig angeredet und mit rauhen Worten (גער) gefragt habe, was er hier, an dem Orte der hohen Heiligen, wolle. Moſes erſchrak hierüber ſo ſehr, daß er weinte und beinahe aus der Wolke fiel, in welcher er ſtand; da erbarmte ſich Gott des Geängſtigten und verwies dem Hadarniel ernſtlich ſeine Freiheit. Der Engel zeigte ſich auch demüthig, beſonders als er von Gott hörte, daß Moſes hier erſcheinen mußte, um das Geſetz zu empfangen und zu den auserwählten Kindern zu bringen.

Digitized by Google

Hadarniel ging nun ſelbſt vor Moſes her, bis er zum Feuer des Sandalfon (סנד׳לפון) kam; hier bat er den Moſes, zurückzugehen, weil er ſich wegen des Feuers Sandalfon's nicht aufhalten könne, denn er würde durch daſſelbe verbrennen. לך שוב שאיני יכול לעכב עצמי מפני אש של סנד׳לפון שלא ישרפני. ſ. Moſes.

Hades, ſ. Schattenreich.

Hadith wird die mündliche Tradition der Lehren Muhamed's genannt. Obſchon man ſie eigentlich nicht aufſchreiben darf, ſo wird das Aufſchreiben derſelben doch demjenigen geſtattet, deſſen Gedächtniß ſo ſchwach iſt, daß er ſie nicht bewahren kann. Die Zahl dieſer Lehren beläuft ſich weit über fünftauſend. Zu den ſechs Perſonen, welche ſie zuerſt gegeben und von denen ſie zu den Gläubigen ausgegangen ſind, gehören namentlich die Gattin Muhamed's, Aiſchah und ein naher Verwandter Muhamed's, Ebn Abbas.

Hadrian I., Papſt, 772—795. Im Kampfe mit den Longobarden und hart bedrängt von dieſen, rief er Carl den Großen um Hilfe an. Dieſer folgte auch dem Rufe und vernichtete des Papſtes Feinde (774). So freundſchaftlich auch Carl gegen Hadrian geſinnt war, ſo übte er dennoch alle Rechte, welche der weltlichen Macht nur zukamen, gegen denſelben aus. Durch ihn erhielt der Inhaber des päpſtlichen Stuhles erſt ſeine Anerkennung und die Biſchöfe die Inveſtitur (Hadrianus — Carolo — patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et investituram episcoporum concessit Grat. Decr. P. I. Dist. 63). Dabei zeigte ſich Carl auch ſehr freigebig gegen die Kirche; er erhielt dafür von Hadrian den Titel: novus Christianissimus Dei Constantinus Imperator (vergl. Einkünfte und Geiſtlichkeit). In dem Briefe Hadrian's an Carl heißt es ausdrücklich: ecce novus Christianissimus Dei Constantinus Imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus sanctae suae Ecclesiae bb. Apostolorum Principis Petri largiri dignatus est. Unter der Mitwirkung ſeiner Geſandten wurde im Jahre 787 ein Concil zu Nicäa gehalten, auf welchem unter andern beſtimmt wurde, daß die Bilder nur durch Küſſen, Kniebeugen, Räucherungen und Lichtanzünden verehrt (τιμητικη κροσκυνησις, ſ. Bilderſtreit), in jeder Kirche Reliquien aufbewahrt und die Biſchöfe beim Eintritt in ihre Aemter geprüft werden ſollen, ob ſie die Kirchengeſetze und den Inhalt der Evangelien, pauliniſchen Briefe und Pſalmen kennen. Der Streit, welcher von den Adoptianern (ſ. d.) erregt wurde, ging ohne bedeutende Folgen nach ſich zu ziehen und ohne Einmiſchen Hadrian's vorüber. Auch mit einem Codex canonum, einer vermehrten Sammlung der von Dionys (ſ. d.) aufgeſtellten Kirchengeſetze beſchenkte Hadrian ſeinen Gönner, um dieſe Geſetze im fränkiſchen Reiche geltend zu machen. Auf Kirchenzucht und

Kirchenglauben war Hadrian I. nicht weiter von Einfluß. Das Chriſtenthum gewann in dieſer Zeit durch die Taufe der Herzöge Wittekind und Alboin einen Zuwachs. Der Vorgänger Hadrian's war Stephan III., ſein Nachfolger Leo III.

Hadrian II., Papſt von 867—872; ſtolz und anmaßend, aber wenig glücklich in ſeinen Unternehmungen, war vor ſeiner Stuhlbeſteigung verheirathet und hatte eine Tochter gezeugt. Sein Einmiſchen in die Angelegenheiten Carl's des Kahlen, welcher mit dem Bann belegt werden ſollte, weil er nach dem Tode des Königs Lothar's II. Lotheringen erobert und mit Ludwig dem Deutſchen getheilt hatte, wurde nachdrücklich zurückgewieſen. In einem Briefe von Hincmar (870) wird Hadrian ernſtlich ermahnt, ſich nur die Sorge für geiſtliche Angelegenheiten empfohlen ſein zu laſſen; der Papſt könne nicht zugleich auch weltlicher Regent ſein (quia rex et episcopus simul esse non potest). Auf ſeine Briefe an Carl den Kahlen (als dieſer gegen ſeinen ungehorſamen Sohn Carlmann ernſte Maßregeln gebrauchen wollte) wurde ihm gar nicht geantwortet, und als er des Hincmar von Laon (der wegen ſeines Ungehorſams gegen ſeinen König und gegen ſeinen Metropolitan Hincmar, Erzbiſchof von Rheims, auf der Synode zu Duziacum [Douzi], 871, abgeſetzt wurde) ſich annehmen wollte, weil die Abſetzung nicht von ihm, dem Papſte, ausgegangen war (in der epist. XXXIII. ad Carol. Calv. heißt es: Nos in depositione Hincmari, quamdiu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi, ad nostram ipso veniente praesentiam, causa ejus depositionis nostro fuerit examine diligenter inquisita atque finita), ſo wurde ſein abermaliges Einmiſchen in die königlichen Rechte mit ſchimpflichen Bemerkungen zurückgewieſen. In dem Briefe Carls des Kahlen heißt es geradezu: Wir bitten Euch, Uns weder ſolche Briefe noch ſolche Aufträge zukommen zu laſſen, wie Wir ſie bis jetzt erhalten haben, und Uns nicht dahin zu bringen, Eure Befehle, Briefe und Legaten zu verachten (— et non compellatis nos, mandata et epistolas vestras inhonorandas contemnere et missos vestros dehonorare).

Auf die Entwickelung und Ausbildung der Kirchenlehre war Hadrian's Regierung von unbedeutendem Einfluſſe; im Kampfe lag er mit der griechiſchen Kirche, in welcher ſchon unter Hadrian's Vorgänger, Nicolaus I., Photius als Gegner der Römer aufgetreten war (ſ. Kirchentrennung, die große). Für die Ausbildung und Feſtſtellung der Kirchenzucht iſt Hadrian inſofern merkwürdig, als er zu Worms im Jahre 868 ein Concil halten ließ, auf welchem die Ehe durchaus allen Geiſtlichen verboten wurde. Für das Mönchsweſen wurde hier beſtimmt, daß derjenige, der als Kind in das Kloſter eingeführt wurde, dieſes, wenn er erwachſen

ſei, nicht wieder verlaſſen dürfe. Hadrian's Nachfolger war Johann VIII.

Hadrian III., Papſt, im Jahre 884; † 885; regiert zu kurz, um Einfluß auf Kirchenzucht und Glaubenslehre zu üben. Mit ihm fängt indeß eine für die Päpſte ſehr unruhige Zeit an, die durch die berüchtigte Theodora und Marozia herbeigeführt wurde. Hadrian's Vorgänger war Martin II., ſein Nachfolger Stephan V.

Hadrian IV., Papſt 1154—1159; lebte während ſeiner kurzen Regierung mit Kaiſer Friedrich I. (Barbaroſſa) nicht in freundſchaftlichen Verhältniſſen. Die heftigen Briefe, welche Beide mit einander wechſelten, geben hiervon einen hinreichenden Beweis. Friedrich zog nach Italien und machte hier ſeine kaiſerlichen Rechte gegen die lombardiſchen Städte geltend. Zwar war Hadrian über den endlichen Ausgang dieſes Zuges in Angſt, doch Friedrich nahm die Miene eines Freundes an und erlangte, daß der Papſt ihn krönte. Heftig aber erzürnte Friedrich, als Hadrian mit Wilhelm von Sicilien, der bisher als ein gemeinſchaftlicher Feind betrachtet wurde, Frieden ſchloß und ihm ſeine Eroberung als Lehn beſtätigte; hierzu kam noch, daß Hadrian den Stolz Friedrich's durch einen in hochtrabenden Ausdrücken verfaßten Brief angegriffen hatte; Hadrian hatte in demſelben von Beneficien, die Friedrich durch den apoſtoliſchen Stuhl empfangen habe, geſprochen. Gegen alles dieß trat Friedrich mit Ernſt auf. Selbſt die Biſchöfe traten auf ſeine Seite und der Papſt ſah ſich genöthigt, durch einen neuen Brief den Kaiſer zu beſänftigen. Ueber das Wort Beneficium erklärte ſich Hadrian ſo: **hoc nomen ex bono et facto est editum et dicitur beneficium apud nos non feudum, sed bonum factum.** Darauf ließ Friedrich durch Rechtsgelehrte aus Bologna, Martinus Goſias, Jacobus Hugolinus und Hugo de Porta Ravennate, auf dem Reichstage, welchen er auf den Ronkaliſchen Feldern hielt, ſeine Rechte als Kaiſer feſtſetzen. Der Papſt glaubte ſich durch die Beſtimmungen, die hier gemacht wurden, beeinträchtigt und lehnte ſich gegen dieſe auf. Schon wollte er den Kaiſer mit dem Banne belegen, als dieſer ſtarb; doch hatte er von demſelben noch die Erklärung hinnehmen müſſen: wenn er römiſcher Kaiſer ſei und ſo genannt werde, ſo würde er nur dem Namen nach, nicht wirklicher Herrſcher ſein, wenn Rom ſeiner Macht entgegen ſein ſollte.

Merkwürdig iſt übrigens Hadrian's Regierung noch dadurch, daß während derſelben das **Decretum Gratiani** (ſ. Decretalen) ins Leben trat, die Lehre der Transſubſtantiation von Petrus Lombardus vorgetragen und befeſtigt, und Arnold von Breſcia, als Zeuge der Wahrheit, zu Rom hingerichtet wurde. Als Ketzer wurden die Catharer, welche in der Lombardei und im ſüdlichen

Frankreich auftraten, verfolgt. Der Vorgänger Hadrian's war Anaſtaſius IV., ſein Nachfolger Alexander III.

Hadrian V. regierte nur vom 12. Juli bis zum 18. Auguſt des Jahres 1276 als Papſt. Sein Vorgänger war Innocenz V., ſein Nachfolger Johann XXI.

Hadrian VI., ein ſchwacher Papſt, regierte vom 9. Januar 1522 bis zum 14. Sept. 1523. Durch Kaiſer Carl V. erhielt er den apoſtoliſchen Stuhl, weil dieſer einen Papſt haben wollte, welcher ſeine Abſichten gegen Frankreich und ſeine Entwürfe auf Italien begünſtigte. Hadrian erkannte es, daß der Kirche eine Reformation nothwendig ſei, und verkündete deßhalb, daß er dieſe unternehmen werde. Durch ſeinen Legaten Franz Cheregatus ließ er ſeine Abſicht auf dem Reichstage zu Nürnberg verſichern, dafür aber fordern, daß das Wormſer Edict gehalten würde. Gegen Luther und deſſen Anhänger trat er nicht mit der Erbitterung auf, wie ſein Vorgänger Leo X.; dieß wollte er erſt dann thun, wenn er einen Theil ſeiner eignen Reformationspläne ausgeführt haben würde. Hierdurch aber gab er der päpſtlichen Majeſtät ſelbſt einen heftigen Stoß und ermuthigte Luther's Partei, deſto kühner derſelben ſich entgegenzuſtellen. Es war daher der römiſchen Partei ſehr angenehm, daß er ſo früh ſtarb. Sein Nachfolger war Clemens VII.

Hadſchi heißt bei den Muhamedanern die im Koran gebotene Wallfahrt nach Mecca (ſ. Koran). Außerdem bezeichnet dieſes Wort auch denjenigen, der für einen Andern, gegen Entſchädigung, die Wallfahrt unternimmt, oder ſie für ſich ſelbſt ſchon unternommen hat.

Häreſie, αἵρεσις, Häretiker, ſ. Ketzer.

Hafedah, ein alter Gott der Aditen, welche, wie der Koran ſagt, von dem großen Gott ihres Götzendienſtes wegen fürchterlich geſtraft wurden. S. Aditen. Hafedah wurde vorzüglich dann von ſeinen Verehrern angerufen, wenn dieſe eine Reiſe unternehmen wollten, weil ſie glaubten, daß er ſie vor jeder Gefahr auf derſelben ſchützen könne.

Haftenghat heißen in den Zendbüchern die ſieben Ha Izeſchne's, welche dem Gah Honuet folgen. So lange der Menſch lebt und reden kann, muß er ſie beten; iſt er dem Tode nahe, daß er nicht mehr reden kann, ſo werden ſie ihm in das Ohr geſprochen. Dieſe Worte ſollen den Tod vertreiben, wenn faſt keine Hoffnung zur Rettung des Todtkranken mehr übrig iſt. Im Buche Viſpered 16—18 Carde heißt es: Wer nicht mehr reden kann und ohne Hoffnung iſt, laſſe dieſe Ha ganz ſprechen; dieſes erhabene, ſiegreiche Gebet wird das Uebel vertreiben.

Haftorang heißt, nach den Zendbüchern, einer der vier großen Sterne, welche Ormuzd an die Himmelsenden als Wachen geſtellt hat, um Acht zu haben auf die Standſterne und die Heerſcharen der

Digitized by Google

Himmelsſterne. Haſtorang ſchützt und bewacht Norden, wie Venand Süden, Taſchter Oſten und Savetis Weſten.

Hagarener, ſ. Iſmaeliten.

Haggai, חַגַּי, die Septuaginta: Ἀγγαιος. Haggai eröffnet die Reihe der Propheten, welche nach dem Exil lebten. Im Buche Eſra wird ſeiner mit vielem Ruhme gedacht, da er immer zum Bau des Tempels gerathen habe. Die Orakel, die wir noch von ihm übrig haben, gehören in die Zeit des Serubabel, ungefähr in das 2. Jahr des Darius Hyſtaspis oder 520 a. Ch. Der Tempelbau war durch verſchiedene Hinderniſſe, beſonders durch die Feindſeligkeit der Samaritaner, aber auch durch die Saumſeligkeit der Colonie aufgehalten worden; es erſchien jetzt eine günſtige Zeit zur Fortſetzung deſſelben, und der Prophet ermahnte nun mit allem Ernſte hierzu.

Was den Inhalt des dem Canon des A. T. einverleibten Buches betrifft, ſo läßt es ſich in vier Orakel zertheilen, welche in einem Zeitraume von drei Monaten ausgeſprochen ſein mögen. Jedem Orakel geht eine kurze hiſtoriſche Einleitung voran; außerdem wird berichtet, welchen Erfolg das Orakel gehabt habe. Die Hungersnoth, welche eingetreten iſt, ſchildert Haggai als Strafe für die Unterlaſſung des Baues; er ſchließt indeß den Ausſpruch an, daß eine ſchönere Zeit für die Nation anbrechen werde. Die Darſtellung iſt ganz kurz und matt; doch darf man nicht hieraus ſchließen wollen, daß wir nur einen Auszug aus den Reden Haggai's übrig hätten.

Hagiar-Alaſſovad iſt der Name des ſchwarzen Steines am Tempel zu Mecca; über den ſchwarzen Stein ſ. Caaba.

Hagiographa, ſ. Canon.

Haictiten heißen die Glieder einer muhamedaniſchen Secte, die darin von den Orthodoxen abweichen, daß ſie auch an Chriſtum glauben und behaupten, daß er als Meſſias in menſchlicher Geſtalt auf die Erde gekommen ſei und hier gelebt habe, daß er auch bei der Auferſtehung wiederkommen werde, und zwar mit demſelben Leibe, welchen er früher gehabt habe, um den Antichriſt zu vernichten. Nachdem er noch 40 Jahre auf der Welt verweilt haben wird, werde dann das Ende aller Dinge eintreten.

Hairetiten, eine muhamedaniſche ſceptiſche Secte. Sie zweifelt an der Wahrheit jeder Sache, läßt keine Beweiſe für die Wahrheit gelten und behauptet, daß Gott allein wiſſen könne, was wahr ſei.

Haks drückt bei den Muhamedanern die Wahrheit und Gerechtigkeit Gottes aus. Ueber dieſe Eigenſchaften Gottes ſ. Gott.

Halbgötter, ſ. Heroen.

Halleluja, הַלְלוּ־יָהּ, d. h. lobet den Herrn. Dieſes Wort wurde während des Gottesdienſtes ſchon in der alten Kirche geſungen. Man bezeichnete mit demſelben auch einen feierlichen Lobgeſang zur

Digitized by Google

Ehre Gottes. Die Zeit, zu welcher das Halleluja geſungen wurde, war in den verſchiedenen Kirchen auch verſchieden. Nach Auguſtin ſang man es in mehreren Kirchen nur am Oſterfeſte und während der funfzig Tage vor Pfingſten, in den Faſten aber überhaupt gar nicht. Ein Concilium zu Toledo verordnete, daß es vor dem Leſen des Evangeliums geſungen werde, und verbot den Gebrauch deſſelben in der allgemeinen Faſtenzeit und an beſonderen Faſttagen. Das zweite Concil zu Tours ordnete dagegen an, daß man es nach den Pſalmen, ſowohl bei dem Früh= als Abendgottesdienſte, ſingen ſolle. In manchen Klöſtern ſoll man es geſungen haben, um die Religioſen auf dieſe Weiſe zum Gottesdienſte zu rufen; ſ. Glocken. Auch in unſerer, beſonders der lutheriſchen, Kirche wird das Halleluja noch häufig gebraucht; in mehreren lutheriſchen Ländern ſingt es der Geiſtliche am Schluſſe der Collecte, die Gemeinde wiederholt es in Antworten.

Halljahr, ein Name für Jubeljahr, ſ. d.

Hall'ſche Ketzer in Schwaben. Sie traten im 13. Jahrhundert auf und waren höchſt wahrſcheinlich Waldenſer. Sie benutzten den Unfrieden, welcher zwiſchen dem Kaiſer Friedrich II. und dem Papſte herrſchte, um gegen die Tyrannei des Letzteren und der Geiſtlichkeit überhaupt recht kraftvoll ſich zu erheben. Durch Glockenſchläge riefen ſie die Leute zuſammen und predigten gegen den Papſt, wie gegen einen Ketzer, lehrten, daß alle Biſchöfe und Prälaten ſich der Simonie ſchuldig machten und gleichfalls Ketzer wären, daß die ganze Geiſtlichkeit laſterhaft geworden ſei, daß ſie keine Macht habe, zu bannen und den Bann zu löſen, daß ſie nur die Menſchheit betröge und betrogen hätte (omnes isti seducerent et subduxissent homines); daß die Dominicaner, Franciscaner und Ciſtercienſer mit ihren falſchen Lehren die Kirche umkehrten, daß jene Mönche ein gottloſes, ſündhaftes Leben führten. Niemand rede die Wahrheit; die Geiſtlichkeit ſcheue ſich nicht, die Wahrheit zu begraben und die Falſchheit offen zu lehren, wir aber, ſagten ſie, begraben dieſe und lehren jene (praedicatores sepeliverunt veritatem et praedicaverunt falsitatem; nos sepelimus falsitatem et praedicamus veritatem); wir geben keinen apoſtoliſchen oder biſchöflichen Ablaß, ſondern einen Ablaß, der von Gott allein iſt (indulgentiam, quam damus — non damus fictam vel compositam ab Apostolico vel Episcopis, sed de solo Deo et ordine nostro). Von dem Papſte, behaupteten ſie, muß man ganz ſchweigen, denn — er iſt ein Menſch, der ein böſes Beiſpiel gibt (mali exempli homo); daher aber, weil er kein apoſtoliſches Leben führt, kann er auch keine Macht haben, zu löſen und zu binden. So lautet im Weſentlichen der Bericht, im Chronic. anno 1248, des Albertus Stadenſis; er fügt noch hinzu, daß dieſe ſogenannten Ketzer vom Sohne des Kaiſers Friedrich, Conrad, begünſtigt und beſchützt worden wären, doch

Digitized by Google

hätte die Geiſtlichkeit muthig widerſtanden und Conrad habe ſich, gleichſam flüchtig, in Baiern aufhalten müſſen.

Hall'ſche Nonnen in Tyrol. Das Nonnenkloſter zu Hall in Tyrol wurde von den Töchtern des Kaiſers Ferdinand I. in der zweiten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts, unter der Leitung der Jeſuiten, welche hier auch ein Collegium hatten, eingerichtet. Die Nonnen legen das Gelübde der Keuſchheit, des Gehorſams und der Armuth ab. Außer den gottesdienſtlichen Uebungen, welche beſonders des Morgens vorgenommen werden, beſchäftigen ſie ſich mit paſſenden Handarbeiten. Sie haben keine Clauſur; wenn ſie ausgehen, müſſen ſie immer von einer Schweſter begleitet ſein. Die Meſſe und Beichte hören ſie in der Jeſuitenkirche; in derſelben empfangen ſie auch das Abendmahl.

Hamanus, ſ. Amanus.

Hamadryaden heißen in der Mythologie Göttinnen der Bäume. Ihr Name wird abgeleitet ἀπο του ἁμα και της δρυος, weil ſie zugleich mit den Bäumen entſtehen und auch ſterben, jedes Ungemach, welches den Baum treffe, auch fühlen ſollten. Man ſetzte ihren Aufenthaltsort beſonders in die Eichbäume und glaubte, daß derjenige ſeiner Strafe nicht entfliehen könnte, welcher einen Baum fällte, den eine Hamadryade bewohnte; ſ. Dryaden.

Hamemalon heißt in den Zendbüchern eine Sünde, welche darin beſteht, daß man Lügner, Betrüger, Spötter und Gottloſe unterſtützt.

Hamespethmedem, ſ. Gahanbar.

Hanbaliten, eine muhamedaniſche Secte, geſtiftet von Ahmed Ebn Hanbal, geboren im Jahre 164 der Hejira. Hanbal ſoll eine vorzügliche Kenntniß der Traditionen von Muhamed gehabt haben. Die Irrlehre, welche die Gläubigen ihm und ſeinen Anhängern vorwerfen, iſt die Behauptung, daß der Koran ewig und unerſchaffen ſei und in dem Weſen Gottes beſtehe. Hanbal beſchuldigte dagegen jene, daß ſie zwei ewige Weſen glaubten. Er wurde verfolgt, unter dem Chalifat des Al Motaſem gefänglich eingezogen und ſtarb endlich zu Bagdad 241. Die Zahl ſeiner Anhänger, die, als er noch lebte, nicht ganz unbedeutend war, mehrte ſich fortwährend und erregte im Jahre 323 der Hejira einen großen Aufruhr. Der Chalif Al Radi ließ ein ſtrenges Edict gegen ſie ausgehen und beförderte dadurch die Verminderung der Secte. Außer den Grenzen Arabiens werden jetzt noch einzelne Hanbaliten angetroffen, man zählt ſie indeß zu den orthodoxen Secten, weil am Todestage Hanbal's das Wunder ſich zutrug, daß eine große Menge Juden und Chriſten den Islam annahm.

Handha, ſ. Khantala.

Haniſiten, Glieder einer muhamedaniſchen Secte, welche aber eben ſo zu den Orthodoxen gerechnet werden, wie die Glieder der

Digitized by Google

Secte Hanbal's, Malec's und Shafei's. Die Partei wurde von Abu Hanifa (geboren im Jahre 80 der Hejira, geſtorben im Jahre 150 derſelben Zeitrechnung, im Gefängniſſe zu Bagdad) geſtiftet. Hanifa weigerte ſich, das Amt eines Richters (Kadi) anzunehmen; daſſelbe thaten und thun noch jetzt ſeine Anhänger. Die Urſache, weßhalb er und ſeine Anhänger das Richteramt ausſchlagen, iſt, weil ſie ſich nicht geſchickt zu demſelben glauben, wenn ſie die Wahrheit ſagten; wenn ſie aber dieſe nicht ſagten, ſo könnten ſie gleichfalls nicht Richter ſein.

Selbſt die Gefangennehmung konnte Hanifa von ſeinem Vorſatze nicht zurückbringen. Nach Herbelot ſoll er darum verfolgt worden ſein, weil er die unbedingte Prädeſtination, wie ſie Muhamed lehrte, geläugnet hätte; dann aber würde Hanifa gewiß nicht für rechtgläubig gehalten worden ſein. Kada, welches von Herbelot in der Bedeutung „Rathſchluß Gottes" genommen iſt, bezeichnet aber auch „als Richter ein Urtheil ſprechen."

Die Hanifiten ſind eigentlich die Rationaliſten der Muhamedaner, weil ſie in allen ihren Entſcheidungen auf die Ausſprüche ihrer Vernunft zurückgehen. Inſofern ſtehen ſie den oben erwähnten andern orthodoxen Secten, welche ſich mehr an die Tradition Muhamed's halten, entgegen.

Haphtharen, ſ. Canon A. T.

Harbeds heißen die Prieſter der Gauren; ſ. Gauren.

Hardenberg, ſ. Abendmahlsſtreit.

Harmoniten heißen die Glieder einer religiöſen Partei in Nordamerica, die aber zuerſt in Deutſchland im Würtembergiſchen auftraten. Georg Rapp, ein Landmann, fühlte ſich im Jahre 1785 erweckt und berufen, die chriſtliche Religion in ihrer Reinheit, ſo wie Luther die Abſicht gehabt habe, herzuſtellen. Als erſtes Mittel dazu erklärte er, daß man der Obrigkeit keinen unbedingten Gehorſam leiſten müſſe. Die Folge eines ſolchen Lehrſatzes, dem es auch in jener Zeit nicht an Anhängern fehlte, war, daß Rapp und die Freunde, die er ſich erworben hatte, ernſtlich verfolgt wurden. Ein gleiches Schickſal widerfuhr ſeinen Anhängern überall, wohin ſie ſich auch wendeten. Endlich aber zog Rapp im Jahre 1803 nach America und gründete im Norden daſelbſt eine Colonie, „Harmonie" genannt, 1804. Die Geſellſchaft wuchs fortwährend bis zum Jahre 1811, ſeit dieſer Zeit aber wenig. Eine zweite Colonie, die ebenfalls unter Rapp im Gebiete von Illinois ſich anſiedelte, erhielt auch den Namen Harmonie. Das Hauptgeſetz der inneren Einrichtung der Harmoniten iſt die Gütergemeinſchaft (Apoſtelgeſch. 4, 52.). Der Aufnahme in ihre Geſellſchaft geht ein vierwöchentliches Noviziat und die Uebergabe alles Vermögens an die Geſellſchaft voran.

Harpocrates war ein alter Gott Aegyptens, von Oſiris und Iſis gezeugt. Ihm wurden Hülſenfrüchte und edle Baumfrüchte,

Digitized by Google

und zwar die Erſtlinge derſelben, als Opfer dargebracht; auch feierte man ihm jährlich ein Feſt. Sein Dienſt, der ſich nach Rom verpflanzt hatte, wurde aus Rom, unter dem Conſulat des Piſo und Sabinius, verbannt. Gewöhnlich wurde er ſo abgebildet, daß die Hand auf den Mund gelegt iſt. Daher hielt man den Harpocrates für den Gott des Stillſchweigens. Auf einigen Denkmälern ſcheint er indeß die Sonne zu bedeuten. Er wird dargeſtellt, bald auf einem Widder ſitzend, mit einer Keule in der Hand, bald ſo, daß der Widder vor ihm ſteht. Auf andern Denkmälern erſcheint er als Bild des menſchlichen Lebens; mit ihm wird dann das Krokodil, das Thier, welches bei den Aegyptern die Zeit bezeichnet, in Verbindung gebracht; auf andern iſt er das Bild der Zeit ſelbſt und wird, auf zwei Krokodilen ſtehend, mit Schlangen, Scorpionen, Hirſchen und Löwen dargeſtellt. Uebrigens wird Harpocrates auch bald männlich, bald weiblich, bald als Zwitter bezeichnet.

Harpyen, Ἁρπυιαι (von ἁρπαζω, ich raube) hießen bei den Völkern der alten Welt die Plagegeiſter. Sie wurden für die Töchter des Thaumas und der Electra gehalten, als große, ungeſtaltete Geſchöpfe, als Vögel mit Menſchenköpfen und großen gekrümmten Klauen dargeſtellt. Ihre Anzahl wird bald auf 2, bald auf 3, bald auf noch mehrere angegeben. Als die berühmteſte unter denſelben gilt die Celäno; den König von Thracien, Phineus, ſollen ſie, der Tradition nach, wegen ſeiner Grauſamkeit gegen ſeine Söhne, fürchterlich gequält haben: denn wenn er eſſen wollte, raubten oder verunreinigten ſie ihm ſeine Speiſen. Auch die Trojaner mußten, wie erzählt wird, viel von dieſen Plagegeiſtern erdulden.

Haruſpices, ſ. Aruſpices.

Harut, ſ. Marut.

Hashemianer, eine muhamedaniſche Secte, die dieſen Namen von ihrem Stifter Abu Hashem führt. Den Ausdruck, daß Gott nach ſeinem Weſen Alles wiſſe, erklärten ſie ſo, daß ſie ſagten, es komme Gott eine Art oder Neigung, eine Eigenſchaft, die ſeinem Weſen nachſtehe (proprietas essentiae ejus posterior sive accessoria), zu. In ihren Ausdrücken überhaupt waren ſie faſt ängſtlich, damit es nicht ſcheine, als ob ſie Gott zum Urheber des Böſen machen wollten. Darum mochten ſie auch nie die Aeußerung hören, daß Gott einen Ungläubigen erſchaffen habe.

Haſſan. Haſſan, ein Sohn des Hali, wurde vom Chalif Omar bei Bagdad erſchlagen. Ihm zu Ehren wird ein zehntägiges Trauerfeſt gefeiert, welches in der letzten Woche des Monates Auguſt ſeinen Anfang nimmt. Es werden die öffentlichen Plätze erleuchtet und mit Fahnen verziert; der Prieſter (Mullah) redet an das Volk, welches durch blaue und rothe Kleidung ſeine Trauer anzeigt. An einem beſtimmten Tage ſetzen ſie dann eine Figur aus Stroh, welche Omar genannt wird, auf einen Eſel, den ſie zuletzt tödten; jene

Digitized by Google

Figur wird verbrannt. Während dieſes Feſtes, glaubt man, ſtänden die Pforten des Himmels auf, um die Seelen jedes Verſtorbenen aufzunehmen.

Hattemiſten oder Verſchooren, ſ. den Artikel Verſchooren.

Haudrietten. Dieſen Namen führten Hoſpitaliterinnen zu Paris, deren Orden von Stephan Haudry (daher ihr Name) unter der Regierung Ludwig's des Heiligen, im dreizehnten Jahrhundert, auf folgende Weiſe geſtiftet wurde. Haudry wallfahrtete zum h. Jacob nach Gallizien. Seine Abweſenheit dauerte ſo lange, daß ſeine Gattin, da ſie Nichts von ſeinem Leben vernahm, glaubte, er ſei geſtorben. Sie widmete ſich darauf gottesdienſtlichen Uebungen, in das Haus, welches ihr gehörte, ſich einſchließend. Jetzt kam Haudry zurück und verlangte nun, daß ſeine Gattin ihre Lebensart aufgeben ſolle; doch das abgelegte Gelübde band ſie. Deßhalb wendete ſich der Gatte an den Papſt; dieſer erlaubte die Rückkehr jener in das geſellſchaftliche Leben, jedoch unter der Bedingung, daß Haudry dafür ſorgen mußte, daß in jenem Hauſe 12 arme Frauen ihren Unterhalt finden könnten. Die Frauen, welche hier aufgenommen wurden, erhielten den Namen Haudrietten. Späterhin wuchs die Anzahl derſelben ziemlich ſtark an, da ſie von den Päpſten mit Privilegien beſchenkt wurden. Unter Gregor XV. (1621—1623) wurden ſie mit dem Auguſtinerorden vereinigt. Die Wohnung, die ſie bisher inne gehabt hatten, verließen ſie und nahmen in der Straße St. Honorius ihren Sitz, indem ſie hier das Kloſter U. L. Frauen Himmelfahrt mit einer Kirche erbauten. Daher nannte man ſie ſeit dieſer Zeit auch oft Nonnen der Himmelfahrt. Sie befolgten die auguſtiniſche Regel, legten das Gelübde der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams ab, kleideten ſich ſchwarz und trugen ein Crucifix auf der Bruſt.

Hauge, Hans Nielſen, ein Schwärmer der neueſten Zeit, geboren im Jahre 1771 in Norwegen, trat ſchon im Jahre 1797 als ein Prediger des h. Geiſtes, wie er behauptete, auf, hielt ſich für einen von Gott geweihten Propheten, unternahm Reiſen zur Bekehrung der Menſchen und erwarb ſich hier und da einigen Anhang. Die Obrigkeit ſchritt aber gegen ſeine Lehren, die hauptſächlich die Prediger verächtlich machen und eine Gleichheit aller Stände herbeiführen ſollten, ein, und Hauge wurde im Jahre 1814 zu einer nicht unbedeutenden Geldſtrafe verurtheilt. In Norwegen finden ſich indeß noch jetzt Haugianer; ſie führen auch wohl den Namen Leſer, weil ſie ſich ſehr angelegentlich mit dem Leſen Andacht erweckender Bücher beſchäftigen, doch ſind ſie nicht den ſchwärmeriſchen Ideen ihres erſten Lehrers ergeben.

Haus der Liebe oder *Familia charitatis*, ſ. Familiſten.

Havan, ſ. Gahs und Hom.

Havarioun. Mit dieſem Worte werden bei den Muhamedanern

die Apoſtel bezeichnet, und zwar darum, weil dieſe den Gläubigen immer in weißer Kleidung ſich gezeigt hätten. Johannes, Petrus und Paulus ſind unter ihnen die bekannteſten; die Stelle im Anfang der Sure 36 des Korans, wo von der Sendung der Apoſtel Jeſu nach Antiochien die Rede iſt, wird namentlich auf jene Apoſtel bezogen.

Hawiyat heißt bei den Muhamedanern die unterſte Hölle. Das Wort bedeutet ſo viel als einen tiefen Abgrund. Dieſer Ort wird in der Sure 101 erwähnt, wo geſagt wird, daß diejenigen in die Hölle Hawiyat geworfen werden würden, deren Wagſchale beim Gericht leicht ſein werde.

Hayetianer, eine muhamedaniſche Secte, deren Stifter Ahmed Ebn Hayet war. Die Glieder derſelben glaubten, daß es zwei Götter gäbe; der allerhöchſte Gott, welcher in Ewigkeit lebe, und Chriſtus, welcher nicht ewig ſei. Chriſtus habe als wahrer Menſch auf Erden gelebt und werde beim jüngſten Gericht wieder erſcheinen, um alle Weſen zu richten (die orthod. Lehre ſ. Gericht). Die Seele des Menſchen gehe immer von einem Leibe in den andern, und der letzte Leib werde endlich Belohnung oder Strafe, nach Verdienſt, empfangen. Bei der Auferſtehung endlich werde man zwar Gott ſchauen, aber nicht mit den Augen des Körpers, ſondern des Geiſtes.

Haymo, erſt Mönch im Kloſter Fulda, ſeit 839 Abt im Kloſter Hirſchfeld und endlich Biſchof von Halberſtadt (840), ein Freund des Rabanus Maurus und mit ihm auf dem Concil zu Mainz 848 gegen Gottſchalk gegenwärtig, zeichnete ſich durch ſeine Gelehrſamkeit und theologiſchen Schriften aus. Er verfaßte: mehrere Commentare über die Pſalmen, den Jeſaias, die pauliniſchen Schriften und über die Offenbarung, ferner Homilien über die Sonntagsevangelien, ein Buch über den Leib und das Blut Chriſti, 3 Bücher von der Liebe zum himmliſchen Vaterlande; vorzüglich zeichnen ſich aber ſeine 10 Bücher der Kirchengeſchichte aus. Sein Tod fällt ungefähr in das Jahr 853.

Hebdome, ἑβδομη, hieß bei den Griechen das Feſt, welches an dem 7. Tage des Mondmonates zu Ehren des Apollo gehalten wurde, weil man dieſen Tag für den Geburtstag dieſes Gottes hielt. Seine Verehrer feierten denſelben dadurch, daß ſie feierliche Lieder ſangen und Lorbeerzweige in den Händen trugen.

Hebe (griech. Ἡβη, lat. **Iuventas**), die Tochter des Jupiter und der Juno, wurde für die Mundſchenkin der Götter gehalten und als Göttin der Jugend verehrt. Sie hieß auch Ganymeda. So lautete ihr älteſter Name, und unter dieſem wurde ſie in einem Cypreſſenhaine bei der Stadt Phlius in Achaja ſeit den älteſten Zeiten verehrt. Als Hercules im Olymp aufgenommen worden war, wurde ſie mit ihm vermählt, und beiden widmeten die Athener einen

Digitized by Google

gemeinſchaftlichen Altar. Ihr Tempel zu Corinth galt als ein Aſyl für alle Flüchtlinge. In Rom wurden ihr beſondere Spiele, Iuvenalia oder Ludi privati genannt, geweiht. Abgebildet wurde ſie als ein junges, ſchönes Mädchen, mit aufgeſchürztem Gewande und einer Opferſchale in der Hand.

Heber, ſ. Hud.

Hebräer heißt eine Secte, welche im 18. Jahrhundert in Holland mit der Behauptung auftrat, daß die Kenntniß der hebräiſchen Sprache unumgänglich nothwendig ſei, um nach dieſem Leben ſelig zu werden. Demnach ſcheint dieſe Secte den Ausſprüchen der Rabbinen beizupflichten, nach welchen nur diejenigen im Gebet erhört werden ſollen, welche in hebräiſcher Sprache beten würden (ſ. Gebet). Jene ſonderbare Behauptung war die Urſache, daß die Secte nur geringen Anhang fand, wodurch ihr Untergang bald herbeigeführt wurde.

Hebräer oder Iſraeliten, ſ. Juden.

Hebräer, das Evangelium der, ſ. Apocryphen N. T.

Hebräer, Brief an die, ſ. Paulus.

Hebräiſche Kirche, ſ. Simon Erasmus.

Hedſchra, ſ. Hejira.

Hecaleſien hießen die Feſte bei den Griechen, welche zu Ehren des Zeus Hecaleſios begangen wurden. Den Namen Hecaleſios erhielt Jupiter vom Theſeus, nach dem Namen einer alten Frau, die für Theſeus, als er ausgegangen war, um den marathoniſchen Stier zu tödten, den Göttern Opfer gebracht hatte. Bei ſeiner Rückkehr lebte jene Frau nicht mehr; aus Dankbarkeit gegen ſie mußte ihr ein Feſt, mit dem des Jupiter, gefeiert werden.

Hecate, Ἑκατη heißt Diana, als Göttin der Zauberei; auch als Vorſteherin der Pforten des Schattenreiches wird ſie bezeichnet. Weil man ihr Bild mitten auf Dreiwege zu ſtellen pflegte, nannte man ſie auch Trivia; weil ſie aber die Luna am Himmel, die Diana auf der Erde und die Hecate des Schattenreichs war, führte ſie auch den Namen triformis oder tergemina. Den Namen Hecate (von ἑκατον, hundert) führte ſie entweder darum, weil man ihr hundert Schlachtopfer brachte, oder weil die Seelen derer, die nach ihrem Tode nicht begraben wurden, hundert Jahre am Styx umherirren mußten.

Abgebildet wurde Hekate auf verſchiedene Weiſe: entweder mit Schlangen ſtatt der Haare, oder mit einer Fackel in den Händen und einem halben Mond über der Stirn, oder mit einem Schlüſſel in der einen und mit einem Bund Stricke in der andern Hand, oder mit einem Dolch und mit einer Schlange. Die Zauberinnen riefen ſie bei ihren mitternächtlichen Beſchäftigungen um Schutz und Beiſtand an. Dieſe Beſchäftigungen wurden an einem Fluſſe, bei welchem ein Lotusbaum ſtand, vorgenommen. An dem Baume grub man ein Loch, opferte ein ſchwarzes Schaf und verbrannte dieſes ſo,

Digitized by Google

daß man es über die gegrabene Oeffnung hielt und beſtändig die Hecate anrief.

Bei den Athenern galt **Hecate** auch als Beſchützerin der Familien und Kinder; deßhalb ſtellte man ihr Bildniß an den Hausthüren auf. Für die abgeſchiedenen Seelen opferte man ihr an den erſten Tagen jedes Monates Sühnopfer, die man entweder auf Dreiwege oder auf Gräber legte; oft warf man ſie auch in das Meer oder grub ſie in die Erde. An jedem Neumond wurde auf öffentliche Koſten ein Mahl auf einem Dreiwege beſtellt; die Armen nahmen die Speiſen weg, und dann hieß es, die Hecate habe ſie genoſſen. Zauberer oder Zauberinnen brachten gewöhnlich Hunde oder ſchwarze Schafe als Opfer; ſ. **Diana**.

Hecatombäen (von ἑκατομβα, einem ſolennen Opfer, welches aus 100 Stieren oder anderen Thieren beſtand) hieß bei den Griechen, beſonders von Argos und Aegina, ein der Here (Juno) geweihtes Feſt, ἑκατομβαια. An demſelben wurde dieſer Göttin ein Hecatombenopfer gebracht und der Ueberreſt deſſelben unter die Bürger vertheilt. Mit dem Darbringen dieſes Opfers verband man feierliche Spiele; den Siegern wurde als Preis ein eherner Schild und ein Myrtenkranz überreicht.

Hecatombe, von ἑκατον βοες, bezeichnet urſprünglich ein Opfer von 100 Stieren, ſpäterhin aber überhaupt ein Opfer von vielen Thieren, auch von Ziegen, Schafen u. ſ. w. Manche wollen das Wort Hecatombe, mit Unrecht, von ἑκατον βασεις, 100 Füße (Schritte), ableiten, ſo daß eine Hecatombe alſo nur aus 25 Thieren beſtanden habe. Beim Opfern der Hecatomben errichtete man 100 Altäre aus Raſen; denn für jedes Thier wurde ein Altar beſtimmt. Der Monat, in welchem die meiſten Hecatomben gebracht wurden, fiel in die Zeit vom Ende des Juni und Anfang des Juli. Er wurde **Hecatombaion** (ἑκατομβαιων) genannt.

Hecatomphonia (ἑκατομφονια, sc. ἱερα) hieß ein bei den Meſſeniern gebräuchliches Opfer, welches aber nur von demjenigen dem Zeus dargebracht werden konnte, welcher hundert Feinde erlegt hatte.

Heiden, die Verehrer mehrerer, durch die Phantaſie gebildeter Gottheiten (ſ. **Gottheiten** und **Paganen**). Nach den Rabbinen und der muhamedaniſchen Glaubenslehre ſind die Heiden der ewigen Verdammniß unterworfen (ſ. **Auferſtehung**, **Gericht**). Ueber die Bekehrung derſelben zum Chriſtenthum ſ. **Chriſten**, **Mönchthum**, **Miſſionen**; ihre wichtigſten Gottheiten ſ. unter den betreffenden Namen.

Heilandsorden. Der Heilandsorden hat die heil. **Brigitte** zu Stifterin; ſein Urſprung fällt ungefähr in das Jahr 1344. Er führt dieſen Namen darum, weil Chriſtus der **Brigitte** die Regel für denſelben gegeben haben ſoll. Oft heißt er auch, nach der

Stifterin, **Brigittenorden**. Eigentlich iſt dieſer Orden nur für Jungfrauen oder Frauen, die ſich gottesdienſtlichen Uebungen weihen wollen, geſtiftet. Die Anzahl derſelben in einem Kloſter beläuft ſich auf ſechzig. Außer den Nonnen hat jedes Brigittenkloſter auch dreizehn Ordensgeiſtliche (nach der Zahl der Apoſtel, zu welchen **Paulus** als der dreizehnte gerechnet wird) und acht Laienbrüder. Vier Diaconen ſtellen die vier heiligen Väter der Kirche vor, den **Ambroſius**, **Auguſtin**, **Gregor** und **Hieronymus**.

Eine Jungfrau muß, wenn ſie aufgenommen ſein will, das achtzehnte Lebensjahr, eine männliche Perſon aber das fünfundzwanzigſte erreicht haben. Für beide iſt ein Noviziat von einem Jahre feſtgeſetzt. Die Aufnahme einer Nonne geſchieht auf folgende Weiſe: Sie wird in feierlicher Proceſſion (wobei man ihr eine Fahne voranträgt, deren eine Seite ein Crucifix, die andere die heil. Jungfrau vorſtellt,) in die Kirche geführt. Unter Gebeten übergibt ihr hier der Biſchof den geweihten Ring und hält dann die Meſſe. Hierauf tritt ſie mit entblößten Füßen zum Altar, der Biſchof ſetzt ihr eine Krone auf und übergibt ihr die Ordenskleidung. Dann wird ſie in einer Bahre in das Kloſter zurückgebracht und als Schweſter betrachtet, doch noch acht Tage hindurch iſt ſie frei von der Beobachtung der Kloſterregel. Die Aufnahme eines Ordensgeiſtlichen iſt weniger ceremoniell; der Biſchof legt ihm die Hände auf das Haupt und ſegnet ihn mit dem Zeichen des Kreuzes ein. Die Regel, welche die Glieder des Brigitten- oder Heilandsordens befolgen, iſt die des h. Auguſtin.

Die Aebtiſſin ſteht nicht allein den Nonnen, ſondern auch den Brüdern vor; ſie wählt aus den Ordensgeiſtlichen den Beichtvater für Alle. An jedem Donnerſtag kann ſie ein Capitel halten, zur Unterſuchung und Beſtrafung etwaiger Vergehen derer, die ihr untergeben ſind; doch hat auch der Biſchof des Kirchſprengels, in welchem das Brigittenkloſter liegt, das Recht, Unterſuchungen anzuſtellen.

Die Kleidung der Schweſtern beſteht in einem Rock, einer Kappe und Mantel von grober, grauer Wolle; ſie ſchließen dieſelbe mit einem hölzernen Knopfe. Außerdem tragen ſie noch einen ſchwarzen Schleier, an deſſen Ende ein Stückchen Leinwand von weißer Farbe mit 5 kleinen Stücken rothen Zeuges (welche Blutstropfen Chriſti vorſtellen ſollen) befeſtigt iſt. Die Kleidung der Brüder iſt ein Rock von grauem Tuche, eine Kappe und ein Mantel. Die Diaconen tragen auf der linken Seite des Mantels einen Zirkel von weißer Leinwand, als Sinnbild der Weisheit der alten Väter, die Prieſter dagegen führen ein rothes Kreuz, zur Erinnerung an die Leiden Chriſti, und die Laien ſind mit einem weißen Kreuze, dem Symbole der Unſchuld, bezeichnet.

Die Brüder und Schweſtern beobachten die gewöhnlichen klöſterlichen Uebungen, Gebete und Faſten; doch dürfen ſie an jedem

Digitized by Google

Sonntag, Montag, Dienſtag und Donnerſtag Fleiſch eſſen. Beide beſuchen auch eine und dieſelbe Kirche, aber der Chor der Brüder befindet ſich unter dem Chore der Nonnen. Eine beſondere Eigenthümlichkeit hat der Heilandsorden darin, daß auf dem Todtenhofe jedes Kloſters immer ein Grab offen iſt; an dieſem beten die Schweſtern täglich und werfen immer, wenn ſie von dieſem wieder weggehen, ein wenig Erde in daſſelbe.

Heiligenanrufung und Heiligenverehrung. Die Anrufung und Verehrung der Heiligen, welche ſich noch jetzt unter den Catholiken findet, iſt ein Mißbrauch, deſſen Entſtehen in das vierte und fünfte Jahrhundert fällt. Er entſtand aus der im zweiten und dritten Jahrhundert allgemein üblichen Verehrung der Märtyrer, die durch ihr Dulden nicht allein ihre eignen, ſondern auch fremde Sünden geſühnt haben ſollten. Origenes und ſeine Schule entwickelten zuerſt die Idee, daß das Gebet der Märtyrer den Lebenden heilſam ſei. Er ſagt daher lib. III. in Cant. Cant.: sed et omnes sancti, qui de hac vita decesserunt, habentes adhuc charitatem erga eos, qui in hoc mundo sunt, si dicantur curam gerere salutis eorum et juvare eos precibus suis atque interventu suo apud Deum, *non erit inconveniens*. Man hielt es darum auch nicht für unpaſſend, ſich ihnen ſchon bei Lebzeiten recht dringend zu empfehlen. Doch fanden ſeine Aeußerungen noch keinen allgemeinen Beifall. Dieß geſchah erſt in dem Jahrhundert nach Origenes. In dieſer Zeit aber war die Idee von der Kraft der Fürbitte der Märtyrer in der ganzen Kirche verbreitet und offen ſprach man es aus, daß man den Heiligen ſeine Wünſche kund geben könne, beſonders denjenigen, deren Reliquien man beſitze. Statt aller anderen Beweiſe aus den Vätern ſtehe hier die Aeußerung des Pſeudo-Ambroſius über die Heiligen Sermo VI.: Cuncti martyres devotissime percolendi sunt, sed specialiter ii venerandi sunt a nobis, quorum reliquias possidemus. Illi enim nos orationibus adjuvant, isti etiam adjuvant passione. Cum his autem nobis familiaritas est. Semper enim nobiscum sunt, nobiscum morantur, hoc est, et in corpore nos viventes custodiunt, et de corpore recedentes excipiunt. Hic ne peccatorum labes absumat, ibi ne inferni horror invadat.

Auch in dieſer Zeit waren es die Anhänger an die origeniſtiſchen Lehren, welche die Märtyrer in Gebeten, als gegenwärtige geiſtige Weſen, anredeten und ſie um Fürbitte anflehten. Als nun auch ſeit dem 5. Jahrhundert die Reliquien anfingen, Wunder zu thun, ſo wußte man nicht allein die Macht und Herrlichkeit der Heiligen hoch genug zu erheben, ſondern die Zahl derſelben überhaupt außerordentlich zu vermehren, weil doch Jedermann einen himmliſchen Fürſprecher beſitzen wollte. Das unmittelbare Gebet zu Gott verſchwand beinahe gänzlich unter den Chriſten, und die Lehrer der Kirche bemühten

ſich auf das eifrigſte, die abergläubiſchen Vorſtellungen unter jenen noch zu erhöhen. Es wurden den Heiligen Kirchen geweiht, und jeder Chriſt wählte ſich einen Heiligen als Schutzpatron.

Durch die Mönchsorden wurde die Zahl der Heiligen immer noch mehr vergrößert und durch die unſinnigſten Erzählungen von der Macht und Herrlichkeit derſelben (die Mönche und Vorſteher der Kirchen, z. B. Gregor der Große, verbreiteten ſie) kam es dahin, daß man die Anrufung und Verehrung der Heiligen bald zur Abgötterei trieb. Der Handel mit Reliquien von Heiligen wurde ein Gegenſtand der Speculation habſüchtiger Perſonen, welche die Einfalt ihrer Nebenmenſchen benutzten, um ſich zu bereichern. So wurden nun Knochen verſtorbener Menſchen (quidam monachi Graeci, heißt es in epist. 30, lib. IV. Gregorii Magni., huc ante biennium venientes nocturno silentio juxta ecclesiam S. Pauli corpora mortuorum in campo jacentia effodiebant, atque eorum ossa recondebant, servantes sibi, dum recederent. Qui cum tenti et, cur hoc facerent, diligenter fuissent discussi, confessi sunt quod illa ossa ad Graeciam essent tanquam Sanctorum reliquias portaturi), Wurzeln verſchiedener Kräuter, Maulwurfszähne, Mäuſeknochen (Gregor. Tur. 9, 6. radices diversarum herbarum, dentes talpae, ossa murium) u. ſ. w. als Reliquien von Heiligen verkauft und mit heißer Verehrung angebetet.

Die Schriften Gregors des Großen ſind voll von den albernſten Erzählungen der Wunder, welche die Heiligen verrichten und ſchon verrichtet haben ſollen. Beſonders zeichneten ſich die Heiligen in Klöſtern dadurch aus, daß ſie gar nicht aufhören wollten, Wunder zu thun. Papſt Gregor III. (731—741) ſtiftete das oratorium in honorem omnium sanctorum, welches, wie es ſehr wahrſcheinlich iſt, dem Allerheiligenfeſte (ſ. d.) im 8. Jahrhundert ſeine Ausbildung gab. Von dieſer Zeit an wurde die Gottesverehrung durch die Heiligenverehrung gänzlich niedergedrückt. Die Päpſte fingen die Canoniſation an, und den Biſchöfen blieb dabei immer auch das Recht, in ihren Diöceſen Perſonen heilig zu ſprechen. Dabei wurden fortwährend noch Menſchenknochen aus den Gräbern gegraben, als Reliquien ausgegeben und verkauft. Entdeckte man auch bisweilen einen Betrug, ſo ließ man ſich oftmals doch nicht irre dabei machen und bewahrte die als Ueberbleibſel von Heiligen ausgegebenen Gegenſtände ſorgfältig auf. So war dieß z. B. der Fall mit einem Körper, den der Markgraf Mainfried gekauft hatte, um ihn in der Kirche zu Suze niederzulegen. Man entdeckte, daß dieſer Körper kein Leichnam eines Heiligen ſei; dennoch aber heißt es: pontifices rite peragentes, ob quam venerant, ecclesiae consecrationem, intromiserunt cum ceteris reliquiarum pignoribus ossa illius profani.

Zu den koſtbaren Reliquien, die man im 9. und 10. Jahrhundert

auffand, gehörten vorzüglich das Blut Chriſti im Kloſter Reichenau, in Mantua die h. Lanze mit den Nägeln vom Kreuze Chriſti und die lacrymae Christi (im 11. Jahrh.). Früher ſchon, im 6. Jahrh., hatte das Concilium zu Saragoſſa (592) beſchloſſen, daß die Reliquien von Heiligen durch die Feuerprobe geprüft werden ſollten, um Betrug zu vermeiden; im 11. Jahrhundert wurde dieſe Probe ſehr gewöhnlich, aber faſt alle, für Reliquien ausgegebene Dinge, beſtanden ſie.

In den Zeiten der Kreuzzüge pflanzte ſich eine zahlloſe Menge neuer Heiligen und mit denſelben auch ihr Cultus in die abendländiſche Kirche fort. Vorzüglich war die Verehrung der heiligen Maria (ſ. d.) emporgekommen. Die Menge Kloſterorden, welche während jener Zeit entſtanden, wußten gleichfalls neue Heilige hervorzurufen, ihre Anrufung und Verehrung zu erhalten und, wenn es möglich geweſen wäre, noch zu erhöhen. So angenehm aber auch den Mönchen die Wunder ihrer Heiligen waren, ſo finden wir dennoch die merkwürdige Erſcheinung, daß Aebte bisweilen den Heiligen verboten, zu viele Wunder zu thun. Dieß geſchah z. B. im 12. Jahrh. vom Abte des Kloſters Citeaux, welcher dem Leichnam des heil. Bernhard verbot, fernerhin Wunder zu wirken. Erſt vom 12. und 13. Jahrhundert an regten ſich einige ſogenannte Ketzerparteien ernſthaft gegen den Unfug der Kirche, Heilige anzurufen und zu verehren; im 14. Jahrhundert geſchah dieß beſonders durch die Anhänger Wiklefs, und im 15. Jahrhundert von Huß und ſeinen Freunden. Dafür aber wurden dieſe von dem Papſte und der römiſchen Kirche blutig verfolgt, und Viele mußten, eben weil ſie die Lehre von den Heiligen und anderen abergläubiſchen Vorſtellungen angriffen, ihr Leben auf dem Scheiterhaufen endigen. Im 16. Jahrhundert endlich erlitt die Heiligenverehrung einen unheilbaren Stoß durch die Reformation; in der proteſtantiſchen Kirche wurde die Anrufung und Verehrung der Heiligen gänzlich verworfen. Luther ſagt in den ſchmalkaldiſchen Artikeln 2. Th., am Schluſſe des 2. Art. de invocatione sanctorum: Wenn auch die Engel und die Heiligen auf der Erde und vielleicht auch im Himmel für uns bitten, ſo folgt doch daraus noch nicht, daß ſie von uns angerufen und verehrt werden müſſen, durch Faſten, Meſſen, Oblationen, Altäre, Cultus u. ſ. w. — dieß iſt idololatriſch; die Ehre der Anrufung und Anbetung kommt allein Gott zu (hoc enim idololatricum est, et hic honos soli Deo tribuendus est). Die catholiſche Kirche dagegen erweiſt den Heiligen noch bis jetzt δουλεια, d. h. servitium. Sie unterſcheidet von derſelben die λατρεια, die Verehrung, wie ſie Gott zukomme. Das tridentiner Concil lehrt ausdrücklich, daß die Heiligen mit Chriſtus regieren und bei Gott Fürbitten einlegen für die Menſchen; wer dieß läugne, ſoll verdammt ſein. Der römiſche Catechismus ſagt: Zu den Heiligen ſprechen wir nur: „bitte für uns,“ zu Gott

Digitized by Google

aber: „erbarme dich unſer; die Heiligen bitten wir, bei Gott für uns zu bitten, daß wir das, was wir begehren, erlangen.“ Bekanntlich werden in der catholiſchen Kirche auch jetzt noch die den Heiligen gewidmeten Tage und Feſte gefeiert.

Heiligſprechen, das, ſ. Canoniſation.

Heimſuchung der Maria, ein Feſt der römiſchen Kirche. Das Feſt der Heimſuchung der Maria in der römiſchen Kirche wurde von Papſt Urban VI. im Jahre 1389 angeordnet, um die heilige Jungfrau zu bewegen, die Einigkeit in der Kirche zu befördern, die durch das päpſtliche Schisma ſo gewaltſam erſchüttert war. Noch jetzt wird dieſes Feſt jährlich am zweiten Juli gefeiert. Anfangs fand die Feier deſſelben nicht überall in der abendländiſchen Kirche Eingang; dieß geſchah erſt, als auf dem im Jahre 1431 eröffneten und bis zum Jahre 1449 continuirten Concilium zu Baſel ein beſonderer Canon zur allgemeinen Feier erlaſſen worden war. Papſt Bonifacius IX. (1390—1404) beſtätigte aber ſchon die Stiftung Urbans VI., um zugleich durch dieſes Feſt das Andenken an den Beſuch der Maria bei ihrer Verwandten, der Eliſabeth, zu feiern. Mit der Feier dieſes Feſtes wurde die Ertheilung von reichlichem Ablaß verknüpft. S. auch Kirchenverſammlung zu Baſel.

Heimſuchung, Nonnen der Heimſuchung U. Fr. Der Nonnenorden von der Heimſuchung U. Fr. erhielt erſt im Jahre 1610 von dem heiligen Franciscus von Sales, Biſchof von Genf († 1622 zu Lyon, ſeit 1665 canoniſirt) ſeine Exiſtenz, in Italien vorzugsweiſe ſeine Ausbreitung; die Witwe Johanna Franciska Freimok oder Baroneſſe von Chantal († 1641) unterſtützte den Stifter in ſeinen Unternehmungen. Die Regel, zu welcher ſich dieſe Nonnen verpflichteten, war gelinde, weil ihr Orden für ſchwächliche Jungfrauen oder Witwen eingerichtet war. Dieſe theilten ſich in drei Claſſen: in die Chornonnen, welche das Offizium im Chore ſangen, in beigeſellte Nonnen, die nur zur Herſagung einer beſtimmten Anzahl Paternoſter und Ave Maria verpflichtet waren, und in häusliche Nonnen, denen der Haushalt des Kloſters oblag. Täglich erſchienen ſie vor ihrer Vorſteherin und von dieſer erhielten ſie, nach vollbrachten gottesdienſtlichen Uebungen, ihre Beſchäftigung. Ihre Kleidung beſtand in einem ſchwarzen Rocke und einem ſchwarzen Schleier. Auf der Bruſt trugen ſie ein ſilbernes Kreuz.

Hejira, Hejra, Hedſchra heißt die Flucht Muhamed's von Mecca nach Medina. Sie geſchah im Jahre 622 unter der Regierung des Kaiſers Heraclius, und im vierzehnten Jahre, ſeitdem Muhamed als Prophet aufgetreten war. Von dem Jahre der Hejira führen die Muhamedaner ihre Zeitrechnung, wie wir von Chriſti Geburt, weil Muhamed in dieſem Jahre ſeine Lehre mit ſolchem Erfolge zu Medina ausbreitete, ſich einen ſolchen Anhang

verſchaffte, daß er nicht allein gegen ſeine Feinde ſich vertheidigen, ſondern ſie auch angreifen konnte.

Die merkwürdigſten wundervollen Ereigniſſe, welche den Propheten, der Sage nach, auf ſeiner Flucht begleiteten, ſind folgende: Der Stamm der Khoreishiten (die Hauptfeinde Muhamed's), welcher ſeine Flucht verhindern und den Propheten tödten wollte, wurde durch Gott in der Ausführung ſeines Vorhabens verhindert.

Gott nämlich ließ durch den Engel Gabriel dem Propheten den Anſchlag der Feinde entdecken und den Befehl bekannt machen, nach Medina zu gehen. Schon hatten ſich aber die Khoreishiten vor Muhamed's Wohnung verſammelt und jeden Ausgang beſetzt; der Verfolgte warf ſich aber in die Kleidung des Ali und entſchlüpfte glücklich in die Behauſung ſeines Schwiegervaters Abu Becr. Mit dieſem und einem Diener deſſelben trat Muhamed ſeine Flucht an. Jetzt erkannten die Khoreishiten den Betrug und ſetzten dem Flüchtling nach. Eine Höhle in dem Berge Thur, ſüdöſtlich von Mecca, mußte ihm und ſeinen Gefährten Schutz und Sicherheit gegen die Feinde gewähren. Oft war Abu Becr über die augenſcheinliche Gefahr niedergeſchlagen, doch Muhamed tröſtete ihn mit den Worten (Sure 9): Betrübe dich nicht, denn Gott iſt mit uns. Und in der That, die Bemühungen der Khoreishiten, die Verfolgten aufzufinden, waren vergeblich. Der Tradition nach waren es Wunder, welche ſie ſchützten. Nach einigen Angaben hatte Gott die Späher mit Blindheit geſchlagen, nach andern hatte er einen großen Baum vor dem Eingange der Höhle plötzlich aufwachſen laſſen, und ein dichtes Spinngewebe, welches ſich noch dazu um den Eingang legte, konnte gar nicht auf den Gedanken führen, daß in dieſer Höhle Jemand ſich aufhalte; nach andern endlich hatten Vögel ihre Eier vor dem Eingange hingelegt und eine Spinne ihr Gewebe noch vor demſelben hingezogen. Die Feinde, die ihre Nachforſchungen erfolglos ſahen, kehrten wieder zurück, und ſo gelangten die Flüchtlinge endlich auf einem Umwege nach Medina. Hier erbaute Muhamed ſogleich einen Tempel. Mehrere Stellen des Korans, beſonders in Sure 8 und 9 beziehen ſich auf die hier erwähnten Traditionen; ſ. Muhamed; Koran.

Heko⸗Toro heißt bei den Neuſeeländern der Gott der Zauberei und Hexerei. Er ſoll, behauptet man, ſeine Gattin einſt verloren, vergebens an mehreren Orten geſucht und endlich auf Neuſeeland gefunden haben. Beide Gatten errichteten auf einer an zwei Enden am Himmel aufgehängten Piroque ihre himmliſche Wohnung, und hier ſollen ſie noch jetzt, unter der Form eines Geſtirnes, glänzen.

Hel oder **Hela** heißt in der Götterlehre der alten Scandinavier die Beherrſcherin der Unterwelt; ſie ſoll in feſten Gemächern, welche, der Sage nach, aus Stein beſtanden und mit Gittern verſehen waren, gewohnt haben.

In ihre Geſtalt werden die gräßlichſten Züge gelegt; ihr Auge leuchtet fürchterlich wild und ihre Farbe iſt halb blau, halb die der menſchlichen Haut. Alles, was ſie umgibt, iſt Fluch, Krankheit, Kummer und Elend. Sie wurde jedoch nicht als eine das Laſter rächende und ſtrafende Göttin angeſehen; zu ihr kamen nur alle die, welche zu Hauſe ein ſtilles, unthätiges Leben lebten und nicht als Krieger ſtarben. Die Guten ſind von den Böſen getrennt; jene gelangen in eine ſchöne Gegend, dieſe an einen Ort der Qualen.

Helena, Feſt der Heiligen. Helena, Mutter des Kaiſers Conſtantin des Großen, gehört zu den heiligen Perſonen der catholiſchen Kirche, weil ſie das Kreuz Chriſti aufgefunden haben ſoll. Ihr Feſt wird den 18. Auguſt gefeiert. Aeltere Schriftſteller, die mit Helena ganz gleichzeitig lebten, wiſſen zwar Nichts von der Auffindung des Kreuzes, deſto mehr aber erzählen ſpätere hiervon. Zuerſt gibt Cyrill von Jeruſalem in ſeiner epistola ad Constantinum hiervon Nachricht (351).

Papſt Pius V. (1566—1572) gibt in ſeinem Breviarium folgende Erzählung von der Auffindung des Kreuzes. Helena, die ſich zu Jeruſalem und an andern heiligen Orten des gelobten Landes aufhielt, entdeckte endlich den Ort, wo Chriſtus gelitten hatte. Sie ließ Nachſuchungen anſtellen, um das Kreuz Chriſti, das die Juden nahe bei dem Begräbnißplatze Jeſu eingegraben haben ſollten, aufzuſinden. Man fand aber eine marmorne Bildſäule der Venus. Darauf ließ ſie weiter nachſuchen, und endlich fand man 3 Kreuze, auch die von den Juden gefertigte Aufſchrift zum Kreuze Chriſti. Die Frage, welches das wahre Kreuz Chriſti ſei, löſte ein Wunderwerk. Der römiſche Biſchof Macarius legte 2 Kreuze auf kranke Perſonen, ſie bewirkten aber keine Geneſung; endlich legte er das dritte auf eine kranke Frau, und augenblicklich wurde ſie geſund. Die Kaiſerin ließ nun das geſundene wahre Kreuz in ein koſtbares Gefäß einſchließen und der Kirche übergeben. Jene beiden andern Kreuze ſollten die Kreuze der Verbrecher ſein, welche mit Jeſu gekreuzigt worden waren.

Helvidianer, ſ. Antidicomarianiten.

Hemerabaptiſten (ἡμερα Tag βαπτιζω ich benetze) werden die Anhänger einer jüdiſchen Secte genannt, die in Hinſicht ihrer Lehren faſt ganz mit den Phariſäern übereinſtimmte, aber die Auferſtehung (wie die Sadducäer) läugnete und in tägliche Abwaſchungen ein Verdienſt ſetzte. Die Hemerabaptiſten wurden für Johannesjünger gehalten und mit den Sabäern vermengt.

Henderekhte heißt in den Zendbüchern eine Sünde, welche darin beſteht, daß man Zeuge einer böſen Handlung iſt und den Thäter nicht warnt.

Henoch ſt. **Enoch**, ſ. Edris und Enoch.

Henotikon, ἑνωτικον (ἑνωτικος zur Vereinigung gehörig)

oder Henoticon, **Henoticon**, **Henoticum**; mit dieſem Namen wird die Formel bezeichnet, welche der Kaiſer Zeno im Jahre 482, als die monophyſitiſchen Unruhen die Kirche heftig erſchütterten, auf Anrathen des Acacius, Patriarchen von Conſtantinopel, erließ, um die Parteien unter ſich zu verſöhnen und zu vereinigen. Sie wurde vom Selbſtherrſcher Zeno (αὐτοκρατωρ Καισαρ Ζηνων) als ein kaiſerliches Edict erlaſſen, ſprach ſich über die Puncte, welche von den Anhängern des chalcedonenſiſchen Concils und von den Monophyſiten angenommen worden waren, beſtätigend aus, erkannte die drei erſten allgemeinen Synoden mit ihren Beſtimmungen, die Verdammung des Neſtorius und Eutyches, ſo wie die Orthodoxie der 12 Anathematismen Cyrills von Alexandrien an (ἡμεις Νεστοριον ἁμα και Εὐτυχη, τἀναντια τοις εἰρημενοις φρονουντας, ἀναθεματιζομεν, δεχομενοι και τα ιβ' κεφαλαια τα εἰρημενα παρα του της ὁσιας μνημης γενομενου Κυριλλου ἀρχιεπισκοπου της Ἀλεξανδρεων ἁγιας καθολικης ἐκκλησιας); eben ſo auch die Lehre von Jeſu, dem Sohne Gottes, daß er in Wahrheit Menſch geworden ſei, die Lehre von ſeiner Gleichheit mit Gott, nach ſeiner Gottheit, von ſeiner Gleichheit mit uns, nach ſeiner Menſchlichkeit, daß er Fleiſch geworden durch den heiligen Geiſt und durch die Jungfrau Maria, die Gottesgebährerin, daß der Sohn Gottes nur Einer ſei, ſeiner Perſon nach (ὁμολογουμεν δε τον μονογενη του θεου υἱον και θεον τον κατα ἀληθειαν ἐνανθρωπησαντα, τον κυριον ἡμων Ἰησουν Χριστον, τον ὁμοουσιον τῳ πατρι κατα την θεοτητα και ὁμοουσιον ἡμιν τον αὐτον κατα την ἀνθρωποτητα, κατελθοντα και σαρκωθεντα ἐκ πνευματος ἁγιου και Μαριας της παρθενου και θεοτοκου, ἑνα τυγχανειν και οὐ δυο). Alle die, welche ſeine Natur von ſeiner Perſon trennen oder behaupten, daß die göttliche und menſchliche Natur in einander verſchmolzen ſei, oder Chriſto einen Scheinkörper beilegen, oder anders gedacht haben, oder jetzt anders denken, ſollen anathematiſirt ſein. Mit Stillſchweigen aber wurden in dieſer Formel die eigentlich ſtreitigen Puncte übergangen, nämlich: ob Chriſtus eine oder zwei Naturen habe, ob die chalcedonenſiſche Synode in Wahrheit orthodox, der Brief des Leo an Flavian rechtgläubig und die Abſetzung des Dioscurus rechtmäßig ſei.

Anfangs ſchien dieſe Formel in Aegypten den gewünſchten Erfolg zu haben, denn der größere Theil der ſich gegenüber ſtehenden Parteien vereinigte ſich mit dem Patriarchen von Alexandrien, Petrus Mongus, der das Henotikon unterzeichnete. Doch bald brachen neue Unruhen über dieſes aus. Die eifrigen Monophyſiten waren mit der Umgehung der ſtreitigen Puncte nicht zufrieden; ſie forderten geradezu die Verdammung ihrer Gegner, trennten ſich von ihrem Oberhaupte, dem Patriarchen, und hießen nun ἀκεφαλοι (ſ. Acephaler). Auch die Anhänger des chalcedonenſiſchen Concils

Digitized by Google

fühlten ſich beleidigt, theils, weil die Formel ſich nicht beſtätigend über ihre ganze Lehre ausgeſprochen hatte, theils, weil ſie ſogar die Eutychianer zu begünſtigen ſchien. Vorzüglich regte ſich der römiſche Stuhl, ſowohl aus dieſen Gründen, als auch, weil man glaubte, daß der Kaiſer Zeno ſich das Recht eines Hauptes der Kirche in jener Formel angemaßt habe. Felix II., Biſchof zu Rom, hob die Kirchengemeinſchaft mit der orientaliſchen Kirche auf und ſprach über Acacius das Anathema aus, deſſen Schluß die Worte in ſich faßt: sublatum tibi nomen et munus ministerii sacerdotalis agnosce, s. spiritus judicio et apostolica auctoritate damnatus, *nunquamque anathematis vinculis exuendus.* Dieſe Spaltung dauerte bis zur Regierung des Kaiſers Juſtinus I. (518—527). Im Jahre 518 wurde die feierliche Annahme der Synode von Chalcedon bewirkt, der römiſche Biſchof (jetzt Hormisdas) ſöhnte ſich mit der orientaliſchen Kirche wieder aus und der Name des Zeno wurde aus den Diptychen (ſ. d.) geſtrichen. S. Eutychianer-Streit; Monophyſiten.

Henricianer heißen die Anhänger Heinrichs, eines Eremitenmönchs und Schülers des Predigers Peter de Bruys (ſ. Petrobruſianer). Er und ſeine Anhänger griffen die Unſittlichkeit der Geiſtlichen ihrer Zeit an, verachteten den öffentlichen Gottesdienſt mit den herrſchenden Gebräuchen und Ceremonien und wurden eben dadurch der Geiſtlichkeit ſehr gefährlich, aber auch ſehr verhaßt. Ueber den Stifter dieſer Secte theilen uns der heilige Bernhard (epist. 241 ad Hildephonsum Comitem S. Aegidii) und die Acta episcoporum Cenomanensium cap. 35 folgende Nachrichten mit.

Heinrich, heißt es, war ein Apoſtat, denn er verließ das Kloſter, legte ſeine Mönchskleidung ab und durchſtrich alle Gegenden. Zuerſt ſei er zu Lauſanne (Lausana) aufgetreten im Jahre 1116, und hier wie in der ganzen Umgegend habe er ſowohl durch ſeine harte Lebensweiſe, als auch durch ſeine Predigten viel Aufſehen erregt, denn ſelbſt ein ſteinernes Herz hätte durch ſeine Reden leicht erſchüttert werden können. Das Volk hing ihm mit ganzer Seele an und gab durch Thaten den Aeußerungen Heinrichs über die Aufführungsweiſe der Geiſtlichkeit einen ſtarken Nachdruck; vermöge ſeiner Beredſamkeit konnte er das Volk ganz nach ſeinen Plänen leiten. Mit Heftigkeit trat daher das Volk gegen die Geiſtlichkeit und die Diener derſelben auf (beſonders ſeitdem Heinrich zu Mans, Cenomanis, 1116 ſich aufhielt); ſie verkauften weder Etwas an beide, noch kauften ſie Etwas von beiden, ja ſie wollten ſogar Geiſtliche ſteinigen und am Galgen aufknüpfen (illos lapidare aut affigere patibulo decreverant), weil ſie ſie für Heiden hielten (habebant eos sicut ethnicos et publicanos), wenn nicht von der weltlichen Obrigkeit dieß verhindert worden wäre. Dieſes geſchah, während der Biſchof von Mans, Hildebert, in Rom war. Als er zurückkehrte,

Digitized by Google

mußte auch er die Erbitterung des Volkes empfinden; denn ſeinen Segen verwarf daſſelbe mit den Worten: Wir verwünſchen deinen Segensſpruch; wir haben einen Vater, Prieſter und Sachwalter, der dich an Anſehn, Ehre und Wiſſenſchaft übertrifft (nolumus benedictionem, nos habemus patrem, habemus pontificem, habemus advocatum, qui te excedit auctoritate, excedit honestate, excedit scientia); dieſen feinden deine gottloſen Prieſter an, ſie widerſprechen ſeinen Lehren, ſie verfluchen und verachten ihn gleich einem Tempelſchänder, fürchtend, daß er ihre Verbrechen mit prophetiſchem Geiſte aufdecke, ihre Ketzerei und Unenthaltſamkeit verdamme (huic clerici iniqui, clerici tui adversantur, ejus doctrinae contradicunt, hunc quasi sacrilegum detestantur et respuunt, verentes quod eorum scelera denudaret prophetico spiritu, et haeresim suam et corporis incontinentiam condemnaret). Hildebert ſorgte zwar dafür, daß Heinrich aus Mans entfernt wurde, doch das, was er über die Geiſtlichkeit gelehrt hatte, blieb im Gedächtniß des Volkes. Heinrich begab ſich darauf nach Poitiers (Pictavium) und Bourdeaux (Burdegala) und ſtreute hier gleichfalls ſeine Lehren aus.

Außer den Ketzerlehren über die Geiſtlichkeit wurde ferner ihm als Ketzerei vorgeworfen, daß er Almoſen, Opfer, Fürbitten und andere gute Werke, welche von den Lebenden für die Todten gebracht würden, verachte und verwerfe, die Verehrung und Anbetung des Kreuzes unterſage, daß fremder Glaube bei der Taufe kleiner Kinder zur Seligkeit derſelben unumgänglich nothwendig ſei, daß der Leib und das Blut Chriſti im Abendmahl nicht als Opfer dargebracht werden könne u. ſ. w. Die Biſchöfe und niedere Geiſtlichkeit waren nicht im Stande Heinrich und ſeine Partei zu unterdrücken. Deßhalb ſchickte Papſt Eugen III., im Jahr 1147, den Cardinal Albericus und den h. Bernhard gegen ihn aus. Durch die Thätigkeit dieſer Männer wurde Heinrich gefangen genommen und dem Biſchof von Toulouſe übergeben. Schon früher, im Jahre 1134, war er einmal vom Erzbiſchof zu Arelate gefangen genommen, auf einem Concil zu Piſa, unter dem Vorſitze des Papſtes Innocenz II., der Ketzerei überwieſen und zur Gefängnißſtrafe verdammt worden; doch man erlaubte ihm, in eine andere Provinz zu gehen. Er fing aber wieder an, ſeine Lehren auszuſtreuen, und ſtörte ſo das Wohl der Kirche, daß die Chriſten dieſe weder beſuchten, noch das Abendmahl empfingen (divinum contemnentes mysterium) und den Geiſtlichen die Oblationen, Erſtlinge, Zehnten und die Achtung verweigerten. Jetzt aber wurde Heinrich nicht wieder befreit, ſondern in Rheims gefänglich gehalten; hier ſtarb er auch im Jahre 1149. Nach Albericus (in chron. ad ann. 1149) ſoll er dem Papſte Eugen III. auf dem Concil zu Rheims vorgeführt und hier ſeiner Ketzerei überwieſen worden ſein. Man habe ihm zwar, auf Bitten des Biſchofs, Leben und

Digitized by Google

Glieder gelaſſen, aber nach dem Befehl des Papſtes ſei er in das Gefängniß geworfen worden, wo er auch kurze Zeit darauf geſtorben ſei.

Hephaiſtäen heißen bei den Griechen die dem Gott Hephaiſtos (Vulcan) geweihten Feſtlichkeiten. Die wichtigſte Feſtlichkeit war ein Fackelrennen in der Academie. Derjenige, welcher mit brennender Fackel das vorgeſetzte Ziel erreichte, erhielt den Siegespreis.

Heracläen heißen die dem Hercules geweihten Feſte. Seitdem man den Hercules in die Zahl der Halbgötter aufgenommen hatte, wurde ihm in Griechenland und Rom eine Menge Tempel, Altäre und Feſte geweiht. Anfangs brachte man ihm kleinere Opfer, die Athener aber verehrten ihn zuerſt mit großen Opfern, und ihrem Beiſpiel folgten bald andere Völkerſchaften, die Marathonier, Römer u. ſ. w. nach.

Seine Verehrung und Feſte finden wir beſonders auch zu Tyrus und Carthago, zu Dyrrhachium, Cäſarea und Smyrna. In Athen feierte man das Feſt des Hercules alle 5 Jahre; in Rom jährlich und zwar durch Weihung ſeines Tempels. Urſprünglich opferte man ihm in Griechenland Schafe (μηλα), doch ſpäterhin, beſonders bei den Böoziern, Aepfel (μηλα). Einſt nämlich verhinderte der ausgetretene Fluß Aſopos, daß das Opferthier zum Tempel gebracht werden konnte. Knaben, welche vor demſelben ſpielten, nahmen Aepfel (μηλα), ſteckten in dieſe 4 kleine Hölzer, welche die Beine, und 2, welche die Hörner vorſtellen ſollten, und ahmten die Opferfeier nach. Hercules, heißt es, fand Gefallen an dieſem kindiſchen Einfall und ſeit dieſer Zeit wurde das Opfern von Aepfeln beibehalten. In Lindus feierte man das Feſt des Hercules nur unter Verwünſchungen; Jeder, der ein Wort ſprach, welches eine gute Bedeutung in ſich ſchloß, wurde beſchuldigt, das Feſt zu entweihen.

Heracleoniten heißen die Anhänger des Heracleon, eines Gnoſtikers des 2. Jahrhunderts, Schülers des Alexandriners Valentinus. Wahrſcheinlich ſtammte er aus Aegypten. Er ſchrieb eine Erklärung des Evangeliums Johannes, ganz im Sinne ſeines Lehrers. Auch er änderte den bibliſchen Text nach ſeinen Vorſtellungen um, doch fand er im Johannes die wahre Stimme des Meſſias. Das A. T. wurde von ihm und ſeinen Anhängern verworfen. Nach dem Syſtem der Heracleoniten ſollte es ein gutes und ein böſes Princip geben, der Menſch aus Materie (ὑλικον), Geiſt (πνευμα) und Seele (ψυχη) beſtehen. Vereinigt ſich die Seele mit dem guten Princip, ſo gewinnt ſie Unvergänglichkeit, verbindet ſie ſich mit dem böſen, dann wird ſie endlich ganz vertilgt werden.

Nach der Angabe, daß der Menſch aus drei Theilen beſtehe, mußte es auch drei Gattungen Menſchen geben. Die erſte Gattung bildeten, wie angegeben wird, die pneumatiſchen Menſchen, πνευματικοι; ſie ſind die Auserwählten und das Abbild der himmliſchen Kirche. Die zweite Gattung bildeten die pſychiſchen Menſchen,

ψυχικοι; ſie ſind ſolche, welche dem Rufe des guten Principes folgen können; die dritte Gattung gehört der ὑλη an. Der Soter, welcher die Welt ſchuf und ein Abbild des Pleroma iſt, ſollte die geiſtigen Naturen zur Vollkommenheit führen. Vom Demiurgen ſtammte das moſaiſche Geſetz, ſeine Macht ſchwindet, wenn das Ende der Welt eintritt.

Von den Anhängern Heracleons wird erzählt, daß ſie die Sterbenden mit einer koſtbaren Salbe geſalbt hätten; dieſe Salbung ſollen ſie „die Erlöſung" genannt haben.

Heräen heißen die der Here (Ἡρη) oder Juno geweihten Feſte. Sie wurden nicht auf einerlei Art in den verſchiedenen Städten gefeiert. In Argos zog man in einer doppelten Proceſſion nach ihrem Tempel. Die eine beſtand aus Männern in voller Waffenrüſtung, die andere aus Frauen, an deren Spitze die Prieſterin der Göttin, eine bejahrte Frau vom erſten Range, auf einem Wagen fuhr, welcher von weißen Stieren gezogen wurde. Am Tempel brachte man ein Opfer von 100 Stieren und dann begannen die Spiele. Die Spielenden mußten ein am Theater ſtark befeſtigtes Schild herabreißen. Der Sieger erhielt einen Myrtenkranz und ein ehernes Schild. In Elis feierte man das Feſt der Here alle 5 Jahre; 16 vornehme Frauen mußten in dem Zeitraum von einem Feſte bis zum andern der Göttin ein Gewand weben, mit welchem ihre Bildſäule umkleidet wurde. Die Spiele wurden hier von Jungfrauen gehalten. Die Siegerin erhielt einen Kranz von Oelzweigen und konnte ihr Gewand der Göttin weihen. In Corinth war das Feſt der Here ein Trauerfeſt für die Kinder der Medea, welche im Tempel der Göttin beerdigt lagen.

Herbed, ſ. Deſtur.

Hermäen hießen die Feſte der Griechen zur Ehre des Hermes (des Mercur). In dem Geburtslande des Gottes, Arcadien, waren ſie ſehr feierlich. Hier und in Elis verband man mit der Feier Kampfſpiele, in Creta bedienten an demſelben die Herrn ihre Sclaven. In Athen wurde das Feſt in den Gymnaſien gefeiert; außer den Vorſtehern durften keine erwachſenen Perſonen zugegen ſein. Zu Tanagra in Böotien ſtellte man den Hermes mit einem Widder auf den Schultern vor, weil er auf eine ſolche Art die Stadt einſt durchzogen haben ſoll, als eine Peſt hier wüthete; durch ihn wurden die Kranken auf dieſe Weiſe gerettet. An ſeinem Feſte mußte daher ein Jüngling, mit einem Widder auf den Schultern, um die Mauern der Stadt gehen. In Rom feierte man dieſes Feſt im Monat Mai. Die Kaufleute brachten dem Mercur, als ihrem Schutzgotte, Opfer und flehten zu ihm, ihrem Handel und Gewerbe Glück zu bringen. Aus dem ihm geweihten Brunnen vor dem capeniſchen Thore ſchöpften ſie Waſſer und beſprengten ſich und ihre Waaren mit demſelben. Hierzu gebrauchten ſie einen Lorbeerzweig. Durch dieſe Ceremonie

wollten ſie jede Vergehung, die ſie ſich im vergangenen Jahre etwa hatten zu Schulden kommen laſſen, ausſöhnen.

Hermann, Erzbiſchof von Cöln, ſ. Gropper.

Hermas, ſ. apoſtoliſche Väter.

Hermen heißen marmorne, eherne oder ſteinerne Bildſäulen des Hermes (Mercur), welche weder Arme noch Füße, ſondern nur einen Kopf hatten und von den Griechen und Römern an Scheidewege geſetzt wurden, weil man glaubte, daß Mercur, als Götterbote, die Landſtraßen beherrſche. Zuerſt entſtanden ſie zu Athen, wo man ſie in den Hallen der Tempel und vor den Hausthüren aufſtellte.

Oft findet man auch zuſammengeſetzte Hermen d. h. Bildſäulen, welche aus dem Bilde des Hermes und einer andern Gottheit zuſammengeſetzt ſind. Die wichtigſten ſind: die Herm-Athene, das Bild des Mercur und der Minerva. Dieſe Verbindung eines Gottes und einer Göttin rechtfertigt ſich dadurch, daß man den Mercur auch als Gott der Beredſamkeit, und die Minerva als die Göttin der Künſte und Wiſſenſchaften ſich dachte. Ferner: Herm-Heracles. Hier iſt Mercur mit dem Hercules vereinigt, weil man meinte, daß die Beredſamkeit auch durch Stärke unterſtützt werden müßte. Herm-Eros, Mercur und Cupido, weil Liebe auch Beredſamkeit in ſich ſchließen müſſe. Andere ähnliche zuſammengeſetzte Bildſäulen waren noch: Herm-Harpocrates; Herm-Anubis u. ſ. w.

Hermeneutik (von ἑρμηνευω ich lege aus, deute) heißt diejenige Wiſſenſchaft, welche die Grundſätze lehrt, nach welchen eine Schrift ausgelegt werden ſoll. Vorzugsweiſe wird das Wort Hermeneutik auf die Auslegung der heiligen Schrift bezogen und hier drückt es ebenfalls die Wiſſenſchaft aus, welche die Regeln lehrt, durch welche wir den Sinn auffinden können, den die Verfaſſer mit ihren Worten verbunden haben.

Hermes, ſ. Mercur.

Hermias, ſ. Apologie. Nachträglich bemerke ich noch, daß die Schrift des Hermias viel Aehnliches mit der Darſtellung des Tatian hat, und wahrſcheinlich iſt ſie auch nur eine Ueberarbeitung dieſes Schriftſtellers. Sie bezweckt, die heidniſche Philoſophie in ein lächerliches Licht zu ſtellen. Mehrere behaupten, Hermias habe erſt im fünften Jahrhundert gelebt und ſeine Apologie nicht nach Tatians Schriften, ſondern nach einem anderen Schriftſteller gearbeitet; doch hat erſtere Anſicht wohl den Vorzug.

Hermioniten, ſ. Proclianer.

Hermogenes, ein Maler aus Africa und Anhänger der ſtoiſchen Philoſophie, wird in der alten Kirche des zweiten Jahrhunderts als Ketzer genannt. Seine merkwürdigſte Lehre, aus der ſtoiſchen Philoſophie hervorgehend, war, daß der Menſch nach dem Tode aufhöre, materiam semper Deo domino fuisse, daß alſo die Materie mit Gott gleich ewig ſei. Chriſtus ſoll, nach ſeiner Lehre,

bei der Himmelfahrt den Leib in der Sonne abgelegt haben und ohne Leib in die höhere Welt eingetreten ſein. In die Beſchuldigung dieſer Irrlehren, die ihm beſonders von Tertullian, welcher ihm perſönlich abgeneigt war, gemacht werden, ſtimmt auch Clemens von Alexandrien meiſtens ein. Als ſeine berühmteſten Schüler werden Seleucus und Hermias genannt.

Her=neſa heißt in den Zendbüchern alles das, was von einem todten Menſchen kommt oder ihm angehört; wer es berührt, wird verunreinigt und muß ſich religiöſen Abwaſchungen unterwerfen.

Heroanni heißt in den Zendbüchern eine Sünde, welche der Parſe begeht, wenn er mit einer Frau oder einem Mädchen fremder Religion in Gemeinſchaft lebt.

Herodianer, eine jüdiſche Partei, welche in den evangeliſchen Schriften mit dem Namen Herodis Diener (Matth. 22, 16; Marc. 3, 6; 12, 13) bezeichnet wird. Im griechiſchen Texte heißen ſie Ἡρωδιανοί. Sie waren Anhänger des Herodes Antipas und behaupteten, um ſich bei den Römern in Gunſt zu ſetzen, daß dem Kaiſer ein Tribut entrichtet werden müſſe. Demnach waren ſie mehr eine politiſche als religiöſe Partei. Den Phariſäern ſtanden ſie inſofern gegenüber, als dieſe nach dem Ausſpruche des Geſetzes (5. Moſ. 17, 15. wo geſchrieben ſteht: Du ſollſt aber aus deinen Brüdern Einen zum König über dich ſetzen; du kannſt nicht irgend einen Fremden, der nicht dein Bruder iſt, über dich ſetzen) behaupteten, daß man ſich nicht dem römiſchen Kaiſer unterwerfen oder ihm Steuern entrichten dürfe. Um Chriſtum zu verſuchen und wo möglich als Hochverräther anklagen zu können, fragten die Herodianer und Phariſäer denſelben, was von der Steuerentrichtung zu halten ſei? Die Antwort des Erlöſers iſt bekannt. Nach Joſephus war Herodes auch darin gegen das Geſetz und die Phariſäer, daß er, um ſich in der Gunſt der Römer feſtzuſetzen, Tempel zum Götzendienſt erbaute und Bilder in denſelben aufſtellte. Mehrere Väter der alten Kirche, wie Tertullian, Epiphanius, Chryſoſtomus u. A. behaupten, daß die Herodianer eine jüdiſch=religiöſe Secte geweſen ſeien, welche den Herodes für den Meſſias gehalten hätte.

Heroen oder Halbgötter hießen bei den Völkern der alten Welt diejenigen, welche als Menſchen lebten, durch große Thaten oder durch ungewöhnliche, vorzügliche Eigenſchaften ſich auszeichneten, allgemeinen Ruhm ſich erwarben, nach ihrem Tode zu den Göttern erhoben und als ſolche verehrt wurden. Hinſichtlich ihrer Abſtammung behauptete man gewöhnlich entweder, daß der Vater ein Gott, die Mutter aber eine Sterbliche, oder daß der Vater ein Menſch, die Mutter eine Göttin geweſen ſei; ja man leitete auch wohl die göttliche Abkunft von den Großeltern oder von noch entfernteren Vorfahren her. Bisweilen mag wohl die vorgegebene göttliche Abkunft

dazu gedient haben, den Mangel an wahren Nachrichten über den eigentlichen Urſprung des Mannes oder Stammes einer Familie zu erſetzen, welcher ſich bei den Zeitgenoſſen oder der Nachwelt Ruhm erworben hatte.

Den großen, nachher vergötterten Männern gab man gewöhnlich die Gottheiten als Väter und Mütter, deren Beſchäftigungen und Thaten den Beſchäftigungen und Thaten jener ähnlich waren; z. B. dem Stifter und Regenten eines Reiches gab man den Jupiter, dem großen Dichter oder Tonkünſtler den Apollo zum Vater, u. ſ. w.

Die erſten und älteſten Heroen waren die Titanen, die Giganten, die Könige Inachus und Ogyges, ferner Japetus, Prometheus, Cecrops, Deucalion, Amphictyon, Cadmus, Danaus, Bellerophon, Perſeus, Pelops, Minos, Hercules.

Dieſen folgen die Heroen zur Zeit des Argonautenzuges: Theſeus, Chiron, Jaſon, Caſtor, Pollux, Meleager, Peleus, Iphiklos, Lynkeus, Telamon, Admet, Tiphys, Orpheus. Heroen zur Zeit der thebaniſchen Kriege ſind: Kapaneus, Tydeus, Hippodemon, Parthenopäus, Amphiaraus, Alkmäon, Polydorus, Theſimenes und Aegialeus. Sehr groß iſt die Zahl der Heroen des trojaniſchen Krieges.

Uebrigens glaubte man, daß die Seelen der Vergötterten nicht in die Wohnung anderer geſtorbener Menſchen gelangen (wenn auch ein Schattenbild von denſelben ſich hier befinden konnte), ſondern daß ſie in der Luft oder auf der Erde verweilen, auf dieſer unſichtbar umherſchweben, die Zufälle und das Verhalten der Menſchen beobachten würden. Bisweilen ſollten ſie auch in ſichtbarer Geſtalt wieder erſcheinen. Hier und da verehrte man ſie wohl auf ihren Grabſtätten mit einer Art Gottesdienſt. Solche Heiligthümer nannte man: Heroa.

Herrnhuter, ſ. Brüdergemeinde.

Hertha oder **Herta** in der Götterlehre der Scandinavier Jord genannt, war die Göttin der Erde. Nach der Angabe des Tacitus wurde ſie von germaniſchen Völkerſtämmen, jenſeits der Elbe, an den Ufern der Oſtſee verehrt. Auf einer Inſel, höchſt wahrſcheinlich Rügen, hatte ſie einen heiligen Hain. Noch jetzt findet man hier einen großen, runden Platz, der von Buchen eingeſchloſſen iſt. In der Mitte deſſelben iſt ein kleiner, ſtehender See. Die Angaben des Tacitus über den Hain ſtimmen mit der Beſchaffenheit dieſes Platzes in vieler Hinſicht überein; daher wird der Glaube, daß jener Schriftſteller dieſen Ort, als den der Hertha geweihten Hain, gemeint habe, faſt zur Gewißheit. In dem Hain befand ſich ein mit einem Teppich bedeckter Wagen, der nur von einem Prieſter berührt werden durfte (**vehiculum veste contectum attingere uno sacerdoti concessum**). Dieſem Prieſter war es bekannt, wenn die Göttin ſich auf

Digitized by Google

die Erde niedergelaſſen hatte und im Wagen ſaß. Man beſpannte dann denſelben mit Kühen und führte ihn mit großen Feierlichkeiten im Lande umher. Dieſe Zeit galt als eine hohe, feſtliche Zeit, man übergab ſich der Fröhlichkeit und ließ die Waffen ruhen. Jener Prieſter wußte es, wenn die Göttin hinreichend durch den Umgang mit den Menſchen (satiatam conversatione mortalium) befriedigt war, und dann ließ er den Wagen in den Tempel wieder zurückbringen. Darauf wuſch man den Wagen und den Teppich im See und, der Sage nach, auch die Göttin. Dieſe Waſchung geſchah von Sclaven, die aber der See verſchlang. Jene Völkerſtämme glaubten, daß Hertha ihnen Alles, was zum Leben gehöre, gewähre, ihnen Ruhe ſchenke und ſich überhaupt die Sorge um alle menſchlichen Dinge angelegen ſein laſſe.

Heſekiel iſt eine andere Schreibart für Ezechiel (ſ. d.).

Heßhuß, ein in der Reformationszeit berühmter, durch Wort und That für die reine lutheriſche Lehre eifriger Theolog, der aber durch die Heftigkeit, mit welcher er ſeine Gegner angriff und bekämpfte, zu vielen Bewegungen (wie ſein anfänglicher Freund, Flacius) Anlaß gab. Er nahm an mehreren, und zwar an den ernſthafteren Streitigkeiten der damals lebenden Theologen Antheil. Seine Heftigkeit, die ihm überhaupt viele Unannehmlichkeiten zuzog, machte, daß er auch, als erſter Profeſſor der Theologie zu Heidelberg und Generalſuperintendent der pfälziſchen Kirche, welche Stelle er erſt durch Empfehlung Melanchthon's und Chyträus's erhalten hatte, entſetzt und aus der Pfalz vertrieben wurde. Auch aus dem Lande des Churfürſten Auguſt mußte er im Jahre 1572 mit den flacianiſchen Zeloten flüchten. S. übrigens: Abendmahls- und Flacianiſcher Streit; Concordienformel.

Heſus wird als Name eines alten Gottes der Gallier, den ſie als Kriegsgott mit Menſchenopfern verehrten, erwähnt. Ihm ſollen, nach dem Berichte des Cäſar, von jenem Volke diejenigen, welche ſie beim Beginn einer Schlacht zuerſt zu Gefangenen machten, geopfert worden ſein.

Heſychaſten. Am Schluſſe der erſten Hälfte des 14. Jahrh. trat unter den Mönchen in Macedonien auf dem Berge Athos eine Partei auf, die ſich Heſychaſten (ἡσυχασται, ein Name, der, ſeiner Bedeutung und ſeinem Sinne nach, ganz dem Ausdrucke Quietiſten entſpricht) nannten. Dieſer Name, die Ruhenden, ſollte ihre religiöſe Anſicht ausdrücken; ſie glaubten nämlich, daß nur in einem völlig abgezogenen, ſtillen Leben, in der Ruhe des Gemüthes, frei von jeder Beſtrebung und jedem Wunſche, eine Vereinigung mit Gott erwartet und gewonnen, daß in dieſer Vereinigung allein die wahre Glückſeligkeit des Chriſten gefunden werden könne. Ihr Oberhaupt war Gregorius Palamas, welcher 10 Jahre hindurch beim Berge Athos in der Einſamkeit gelebt hatte und zuletzt Erz-

Digitized by Google

biſchof von Theſſalonich war. Er war es auch, der ſeinen Anhängern Lehren über ein unerſchaffenes, wunderbares Licht vortrug, welches diejenigen ſchauen ſollten, die von Gott in den wahren Seelenfrieden verſetzt würden. Es ſoll dieſes Licht daſſelbe Licht ſein, welches Gott eigen ſei, und den Menſchen mit unausſprechlicher Süßigkeit gleichſam übergießen. Um dem Vorwurfe zu entgehen, daß er mit ſeinen Schülern das Weſen Gottes ſichtbar darſtelle, trennte er und ſeine Partei das Weſen Gottes, deſſen Eigenſchaften und Wirkungen; doch behaupteten ſie, daß es das unerſchaffene Licht geweſen wäre, welches bei der Verklärung Jeſu auf dem Berge Thabor geſehen worden ſei.

Die heftigſten Gegner der Heſychaſten waren die Barlaamiten. Auf mehreren Concilien zu Conſtantinopel wurde die Streitigkeit mit dieſer myſtiſchen Partei zwar verhandelt, jedoch ſie ſelbſt konnte nicht unterdrückt werden, ſ. Barlaamiten; wahrſcheinlich hat dieſe ſchwärmeriſche Secte auch ſpäterhin in der griechiſchen Kirche im Stillen fortgewirkt. Uebrigens bezeichnet man ſie auch bisweilen mit dem Namen ὀμφαλοψυχοι, d. h. Nabelbeſchauer, wegen ihres inneren, ſtillen Gebetes, auch weil ſie den Nabel für den Sitz der Seelenkräfte erklärten.

Heterodoxie heißt diejenige Meinung, welche dem öffentlich ſanctionirten Lehrbegriff einer Kirche widerſpricht und als Irrlehre erſcheint. In der proteſtantiſchen Kirche wird dieſer mildere Ausdruck auf Andersmeinende angewendet; die catholiſche Kirche gebraucht dagegen einen ſtärkeren Ausdruck; ſie ſagt: Häreſie oder Ketzerei. Die Heterodoxie ſteht der Orthodoxie gerade entgegen.

Hetzer, Ludwig, iſt der Name eines Fanatikers, der unter den Wiedertäufern und Antitrinitariern der Reformationszeit auftrat. Er führt oft den Beinamen: Baier; wahrſcheinlich war er aus der Oberpfalz und führte aus dieſem Grunde dieſen Namen. Als er eine Zeitlang Caplan zu Waldenſchweil, dann zu Zürich Prieſter geweſen war, trat er zu den Wiedertäufern (1525) und führte von nun an ein unſtätes Leben; denn ſeine Neuerungen wurden überall mißfällig aufgenommen. Sein Loos war, daß er als Ketzer und Irrlehrer zu Coſtnitz verhaftet und 1529 den 3. Februar enthauptet wurde; ſ. Antitrinitarier; Wiedertäufer.

Hexapla, Ἑξαπλα, ſ. Bibelverſionen A. T.

Hexen; Hexenproceß. Hexen, im eigentlichen Sinne, nennt man bekanntlich Zauberinnen, welche, unter Mitwirkung ſogenannter böſer Geiſter oder auch des angeblichen Oberhauptes derſelben, Satans, außergewöhnliche Thaten vollbringen ſollen. Der Glaube an das Daſein von Hexen ging aus dem Heiden- und Judenthume zu den Chriſten über, wurde ſogar mit Stellen aus der heiligen Schrift als Wahrheit dargeſtellt und von der orthodox-catholiſchen Kirche erhalten. Ja hier gewann derſelbe eine ganz eigenthümliche Geſtalt,

weil er mit der Idee in Verbindung geſetzt wurde, daß der Satan auf Alles, was die Menſchen betreffe, Einfluß habe; man ſprach ſogar den Gedanken ganz offen aus, daß es dem Menſchen durch geheime Mittel möglich ſei, mit den böſen Geiſtern enge ſich zu verbinden und ſich ſelbſt durch dieſe Verbindung Vortheil, Andern aber Schaden und Nachtheil bereiten zu können. Die catholiſche Geiſtlichkeit, ſelbſt unwiſſend und abergläubiſch, bewahrte ſolche wahnwitzige Ideen, theilte ſie dem Volke mit und verfuhr unnachſichtlich und unbarmherzig gegen die Perſon, von welcher man glaubte, daß ſie zu den Hexen gehöre; ſie wurde gewöhnlich lebendig verbrannt. In Sachſen war das Verbrennen der Hexen ſchon im 6. Jahrh. bekannt. Allmälig bildete ſich ein ſogenannter Hexenproceß förmlich aus; denn es wurde gerichtlich und geſetzmäßig gegen angebliche Hexen verfahren, um ſie, wie man meinte, unſchädlich zu machen. Papſt Innocenz VIII. erließ eine Bulle (1484), um in Deutſchland den Hexenproceß förmlich und feierlich einzuführen. Er nahm ſeine Zuflucht zu der Inquiſition, und die bei derſelben angeſtellten Diener ſchlachteten mit derſelben boshaften Freude die Perſonen, welche der Hexerei beſchuldigt wurden, mit welcher ſie die erwürgten, welche mit dem Papſte und ſeinen Satzungen nicht übereinſtimmten. Darauf erſchien (1489) der berüchtigte und von den Päpſtlingen, Heinrich Krämer und Jacob Sprenger, verfaßte Malleus maleficarum, d. i. Hexenhammer. In dieſer Schrift wurde das Verfahren gegen Hexen und Zauberer näher beſchrieben, die Wahrheit der Exiſtenz der Zaubereien dargeſtellt und deutlich beſchrieben, wie man den Teufel und ſeine Angehörigen überliſten könne.

Merkwürdig iſt, daß der Glaube an Hexen und Hexereien noch bis jetzt nicht hat vertilgt werden können; denn der gemeine Mann in der Stadt und auf dem Lande, beſonders aber das weibliche Geſchlecht aus der niederen Claſſe hält noch immer feſt an demſelben, wohl ein deutliches Zeichen, daß unſere Volksſchulen noch nicht den Grad von Vollkommenheit erreicht haben, den man ihnen ſo gern und ſo laut zutheilt. — Im Jahre 1780 wurde noch eine angebliche Hexe hingerichtet.

Hezechiel iſt eine andere Schreibart für Ezechiel.

Hieraciten, eine Ketzerpartei der chriſtlichen Kirche, welche am Schluſſe des 3. Jahrhunderts auftrat. Ihr Stifter hieß Hierax oder Hierachas, aus Aegypten gebürtig. Er und ſeine Anhänger führen auch bisweilen den Namen Metanginomiſten (von μεταγγιζειν aus einem Gefäß in ein anderes gießen), weil ſie lehrten, daß der Sohn in dem Vater enthalten ſei, wie ein kleines Gefäß in einem größeren. Metanginomistae, ſagt Auguſtin, dici possunt, qui Metangisnon asserunt, dicentes sic esse in patre filium, quomodo vas in vase, quasi duo corpora carnaliter

opinantes, ita ut Filius intret in Patrem, tanquam vas minus in vas majus. Den Melchiſedek ſoll Hierax für den h. Geiſt gehalten und außerdem noch gelehrt haben, daß das Fleiſch nicht wieder auferſtehe; die Seele werde ſelig werden. Kinder, wenn ſie ſterben, ſollten nicht zur Herrlichkeit gelangen können, weil Niemand dieſer theilhaftig werden könne, der nicht mit Selbſtverläugnung und Enthaltſamkeit gekämpft und im Kampfe geſiegt habe. Daß dieſe Partei die Ehe, aus Grundſätzen der Religion, durchaus verworfen habe, läßt ſich nicht erweiſen, obſchon die Glieder derſelben meiſtens aus Unverehelichten beſtanden. Der Stifter ſagt, daß die Ehe, nach Paulus, nur zugelaſſen worden wäre, um ſchwere Sünden zu verhüten, und ſetzt dann hinzu, daß die Enthaltſamkeit von derſelben zu beſonderer Heiligung der Seele diene. Die Secte breitete ſich übrigens nicht bedeutend aus und konnte darum auch nicht von langer Dauer ſein.

Hierarchie heißt die Herrſchaft des Papſtes und der Geiſtlichkeit, ſ. hierüber Geiſtlichkeit und Papſt.

Hierogrammati (ἱερογραμματεις). Mit dieſem Namen wird bei den alten Aegyptern eine Claſſe Prieſter bezeichnet, welche, in die Geheimniſſe der Religion eingeweiht, mit prophetiſchem Geiſte aus den Sternen die Zukunft deuteten und ſich mit der Verfertigung von Amuleten abgaben. Sie ſtanden in großem Anſehen und hatten bei den Verhandlungen wichtiger Angelegenheiten eine entſcheidende Stimme. Sie zahlten keine Abgaben und führten, zum Zeichen ihres hohen Ranges, ein Zepter. Als Aegypten unter römiſche Herrſchaft gekommen war, minderte ſich ihr Anſehen; dazu trug viel bei, daß ſie ſich ſelbſt zu bloßen Wahrſagern herabſetzten. Sie hatten die eigne Gewohnheit, ſich täglich dreimal, des Nachts zweimal zu baden und beim Gottesdienſte ſich zu züchtigen.

Hieromnemon (ἱερομνημων). Dieſen Namen führte ein Diener in der griechiſchen Kirche, deſſen Amt es war, hinter dem Biſchof bei gottesdienſtlichen Handlungen zu ſtehen und ihm die Pſalmen, Gebete u. ſ. w. nach der Ordnung oder Reihenfolge anzuzeigen. Dem Patriarchen mußte er das Feſtkleid anlegen und den Geiſtlichen, welche befugt waren, bei jenem zu ſitzen, den Platz anweiſen. Gewöhnlich war dieſer Diener ein Diaconus; war er aber ein Prieſter, ſo verſah er keinen Dienſt bei dem Ankleiden des Patriarchen.

Hieronymiten iſt der Name eines Mönchsordens, deſſen Glieder auch Einſiedler oder Eremiten des h. Hieronymus genannt werden. Ihre Klöſter befinden ſich meiſtens in Spanien und Italien; das Hauptkloſter ſteht im Kirchſpiel von Toledo. Sie befolgten zuerſt die Regel des h. Auguſtin, welche ihnen Papſt Gregor XI., als er ſie im Jahre 1373 beſtätigte, vorſchrieb; Papſt Martin V. (1417—1431) aber entband ſie wieder von der Beobachtung der-

ſelben und verpflichtete ſie zu einer neuen, welche aus den Schriften des Euſebius Hieronymus entlehnt wurde. Die Kleidung dieſer Hieronymiten iſt ein grober, weißer Rock, ein braunes Scapulier, eine kleine Capuze und ein weißer, grober Mantel. Den Hieronymiten gehört auch das Kloſter des heil. Juſt, in welchem Kaiſer Carl V. am Ende ſeines Lebens ſeinen Sitz nahm; Philipp II. ließ für dieſen Orden das berühmte Escurial einrichten.

Andere minder wichtige Congregationen von Hieronymiten ſind die Hieronymiten des Spaniers Lope d'Olmedo und des Italieners Carl von Montegraneli.

Dieſem Orden gehören auch Kloſterfrauen an; die Stifterin derſelben hieß Maria Garcias; in Toledo ſtiftete ſie das Kloſter St. Paul.

Hieronymus, ſ. Euſebius.

Hieronymus von Prag, ſ. Huſſiten und Kirchenverſammlung zu Baſel.

Hierophanten hießen bei den Athenern die vom Staat zur Oberaufſicht für den Götter- und Opferdienſt erwählten Prieſter. Vorzugsweiſe führte auch der erſte von den 4 Prieſtern, welche während der Feier der größeren eleuſiniſchen Feſte den Dienſt verſahen, den Namen Hierophant. S. Ceres. Die Hierophanten weihten in die Geheimniſſe der Ceres ein und ſtanden wegen der hohen Würde ihres Amtes in großem Anſehen. Jene Würde aber forderte auch von ihnen, daß ſie ſich durch die größte Enthaltſamkeit in aller Hinſicht vorzüglich auszeichneten.

Hieropöen, ſ. Ceres.

Hilaria, ein Feſt der Cybele; ſiehe Cybele.

Hilarion, ein Mönch des 4. Jahrhunderts, der dadurch ſich merkwürdig gemacht hat, daß er eine der früheſten Mönchsgeſellſchaften, in der Wüſte bei Gaza, gründete und von hier aus das Mönchthum in Paläſtina und Syrien einführte.

Hilarius, Patriarch von Rom 461—468; ſeine Regierung machte ſich dadurch merkwürdig, daß er dem Biſchof von Arles das Recht, Synoden in Gallien zu berufen, ertheilte, daß der Monophyſit Petrus Fullo die Kirche beunruhigte, daß für die Verbreitung des Kloſterweſens durch die Erbauung des berühmten Kloſters Studium in Konſtantinopel geſorgt wurde. Sein Vorgänger war Leo der Große, ſein Nachfolger Simplicius.

Hilarius, Biſchof von Pictavium (Poitiers), Kirchenvater des vierten Jahrhunderts; kurz nach dem Jahre 350 erhielt er den biſchöflichen Stuhl, mußte aber denſelben im Jahre 356 verlaſſen (wozu ihn die arianiſchen Streitigkeiten nöthigten) und in Verbannung leben. Seinen Aufenthaltsort nahm er während dieſer Zeit in Phrygien. Er ſtarb im Jahre 368. Als Theolog war er ein eifriger Gegner der Arianer, aber ein Anhänger der Lehren des Origenes;

Digitized by Google

dieſen ſuchte er im Allegoriſiren noch zu übertreffen. Seine wichtigſten Schriften ſind: *de trinitate* lib. XII.; *de synodis adv. Arianos*, Commentare über die Pſalmen und andere Schriften über den Canon der heiligen Schrift.

Hildebrand, ſ. Gregor VII.

Hillel (הילל), ein berühmter jüdiſcher Lehrer und Schüler des Schammai (שמאי). Sein Leben fällt kurz vor die Zeit der Geburt Chriſti. Babylon war ſeine Vaterſtadt. Im 40. Jahre kam er nach Jeruſalem und im 80. Jahre wurde er Vorſteher der Synagoge daſelbſt. Nach der Tradition ſoll er 120 Jahre alt geworden ſein. Tiefe Weisheit und Gelehrſamkeit wird ihm beigelegt; der Tractat Sopherim im Talmud ſagt deßhalb von ihm: Er lernte alle Worte der Weiſen (לא עזב דברי חכמים שלא למדם). In derſelben Stelle des Talmud heißt es, daß auch Berge, Hügel, Bäume, Vieh und die Teufel ihre Sprache hätten, daß aber auch Hillel dieſe gelernt habe (הכל למד). Die Juden nennen ihn als Mitverfaſſer der Miſchna. Den Lehrſätzen ſeines Lehrers blieb er nicht ganz treu, ſondern änderte ſie theils um, theils ſtellte er neue auf. Hierüber entſtand ein heftiger Streit zwiſchen den Anhängern der alten und neuen Lehre (ſ. Tractat Sota und Sanhedrin). Dieſer Streit dauerte, nach dem Tractat Eruvin, 3 Jahre. Endlich, heißt es, kam eine Stimme vom Himmel herab (יצתה בת קול) und ſprach: Die Lehre des Schammai, wie des Hillel, iſt Gottes Wort, doch ſoll das Urtheil für das Haus des Hillel ſein. So wurde der Streit entſchieden.

Hillel wird von den Juden ſehr mit Lobſprüchen überhäuft. Von ihm ſollen über 1000 Schüler in dem Geſetze unterrichtet worden ſein, von denen 80 ganz beſondere Vorzüge gehabt haben. Dreißig derſelben, heißt es, ſollen dem Moſes gleich geſtanden haben und würdig geweſen ſein, daß die Herrlichkeit Gottes ſich auf ſie niedergelaſſen hätte; dreißig andere hätten, wie Joſua, den Lauf der Sonne aufhalten können, und zwanzig hätten, in Hinſicht ihrer Vollkommenheit, zwiſchen den beiden letzten Claſſen geſtanden; ſie wären unvollkommner als die erſtere Claſſe, aber doch vollkommner als die letztere geweſen.

Himmel, Coelum, *οὐρανος*. Mit dieſem Worte bezeichnete ſchon die alte Welt den Sitz der Gottheiten, den man ſich wie ein feſtes Gewölbe dachte. Kein Sterblicher ſollte nach ſeinem Tode in demſelben aufgenommen werden können, wenn er nicht unter die Zahl der Götter verſetzt worden wäre. Alle Seelen müßten in die Unterwelt ſteigen; dieſe war in das Elyſium für die Frommen, und in den Tartarus, den Aufenthaltsort für die Böſen, getheilt. Aehnlich waren die Behauptungen der alten Juden, denn ſie glaubten, daß alle Seelen, gute und böſe, in den Scheol hinabſteigen müßten; doch ſollte hier keine Vergeltung eintreten, ſondern dieſe ſchon im

Leben an jede Handlung geknüpft ſein. Nur im Buche der Weisheit, einem ägyptiſchen Producte, und im 4. Maccab. findet ſich die Angabe, daß die Frommen bei Gott im Himmel und die Böſen an einem Straforte verweilen müſſen. Doch immer behielt man auch jene alte Vorſtellung vom Scheol bei, man bildete ſie aber dahin aus, daß man die Unterwelt oder den Hades in das Paradies und in die Hölle theilte. Die Phariſäer und Eſſäer glaubten gleichfalls nicht an ein Aufſteigen der Seele in den Himmel. Bei Joſephus findet ſich zwar dieſe Anſicht, jedoch nicht als ein allgemeiner Glaube.

Die alten Hebräer nehmen einen dreifachen Himmel an, einen Lufthimmel, unter welchem die Winde wehen, die Wolken ſind und die Vögel fliegen; einen Sternenhimmel, an welchem die Sonne, der Mond und die Sterne leuchten, und den Ort der Herrlichkeit, wo Gott in ſeiner Majeſtät mit den Engeln wohne. An letzteren denkt Paulus in ſeinem 2. Briefe an die Cor. 12, 2. Doch die Vorſtellungen vom Himmel blieben keineswegs ſo einfach; ſchon das Teſtament der 12 Patriarchen ſtellt 7 Himmel auf (ſ. Engel), von welchen jeder ſeine beſonderen Bewohner haben ſoll.

Die ſpäteren Rabbinen geben die ſonderbarſten Ideen über den Himmel, ja ſie legen faſt mit Gewißheit nähere Beſtimmungen von demſelben dar. Auch ſie nehmen 7 Himmel an, nach Zacharias 4, 2; lehren aber, daß der Himmel und der Himmel-Himmel nur eine Spanne lang, eine Spanne hoch und breit ſei, nach Jeſ. 40, 12. הַשָּׁמַיִם וּשְׁמֵי הַשָּׁמַיִם זרת אחד ארכן וזרת אחד רחבן וזרת אחד קומתן. Die Entfernung deſſelben von der Erde ſoll ſo weit ſein, daß ein Menſch 500 Jahre Zeit nöthig haben müßte, wenn er nach demſelben wandern wollte. Aus dem Tractat Bava bathra aber erhellt, daß die Erde vom Himmel nicht gänzlich getrennt iſt, ſondern daß es einen Ort gibt, an welchem ſich beide berühren.

Nach der Angabe der meiſten Rabbinen war Moſes in den Himmel zu Gott geſtiegen, um das Geſetz zu empfangen (ſ. Moſes). Mehrere lehren jedoch auch, daß Moſes auf dem Berge Sinai, deſſen Spitze in den Himmel reichte, geſtanden und hier den Willen des Allerheiligen empfangen habe. Andere ſagen: Der heilige Gott ließ den allerhöchſten Himmel auf den Berg Sinai herabkommen und redete hier mit Iſrael. Gottes Thron ſetzen ſie indeß einſtimmig in den allerhöchſten Himmel (שְׁמֵי הַשָּׁמַיִם הָעֶלְיוֹנִים), und auch die guten, frommen Iſraeliten ſollen nach ihrem Tode hier aufgenommen, alle Nichtjuden aber aus demſelben ausgeſchloſſen werden und bleiben; hier werde die Seele in Ergötzlichkeiten leben und in Verbindung mit den Erzvätern ein herrliches Leben führen.

Im N. T. wird der Himmel als der Ort genannt, in welchem Gott in ſeiner Herrlichkeit wohnen ſoll; aber auch als Ort der Seligkeit wird er hier erwähnt, in welchen die Seelen der frommen

Digitized by Google

Chriſten unmittelbar nach ihrem Tode verſetzt werden; hier ſoll ihr Vaterland, ihr beſtändiger Aufenthalt ſein. Dieſer Ort heißt bald Paradies, weil dieſes als der Ort der höchſten Glückſeligkeit, in welchem die Menſchen zuerſt lebten, gedacht wird, bald Schooß Abraham's, indem hierdurch der glückliche Zuſtand, in welchem der Menſch für ſeine Tugend belohnt wird, bezeichnet werden ſoll.

Die früheren jüdiſchen Vorſtellungen von einem Scheol oder Hades mußten bei den Chriſten gänzlich verſchwinden. Nach jenen konnte Niemand in den Himmel kommen, Chriſtus aber verſicherte, daß ſeine wahren Verehrer zu ihm in den Himmel gelangen ſollten, daß er nur vorangehe, ihnen die Wohnungen zu bereiten. Dieſe Vorſtellungen, daß Gott und Chriſtus im Himmel thronen, daß die Seelen guter und frommer Menſchen zu Gott und Chriſtus kommen, hier, nach ihrem Ableben, aufgenommen werden würden, finden ſich auch bei den Vätern der Kirche; es würde unnöthig ſein, hierüber noch Beweiſe aus ihren Schriften anführen zu wollen. Die Scholaſtiker ſetzen Gott in den höchſten, reinſten und feinſten Himmel.

Die neueren Theologen ſtritten darüber, ob der Himmel ein materieller oder geiſtiger, geſchaffener oder unerſchaffener Ort ſei, oder etwa nur einen Zuſtand bezeichne. Man fühlte indeß, daß man hierüber nichts Beſtimmtes feſtſetzen könnte, um ſo weniger, da auch die h. Schrift hier ſich nicht ausſpricht; darum blieb man dabei ſtehen, daß man ſich unter „Himmel“ entweder den Gegenſatz von Erde, einen vollkommen dauerhaften und glückſeligen Wohnort, oder einen höchſt glückſeligen Zuſtand dachte.

Auch die Muhamedaner glauben, wie die älteren jüdiſchen Rabbinen, daß 7 Himmel vorhanden ſind, weil Gott in Sure 23 ſpricht: Wir haben 7 Himmel über euch erſchaffen. Im 7. iſt das Paradies (ſ. d.). Die Engel bewohnen die Himmel in den Geſtirnen, damit nicht unreine Geiſter in jene eindringen und die Bewohner hier belauſchen; mit feurigen Flammen, welche die Engel nach den Geiſtern ſchießen, verhindern ſie das Aufſteigen dieſer zu den ſeligen Wohnungen (Sure 15 und 72). Nach Sure 22 hält Gott den Himmel, daß er nicht ohne ſeinen Willen auf die Erde falle. Aus dieſer Stelle behaupten die Ausleger, daß der Himmel vergänglich ſei und am jüngſten Tage auf die Erde kommen, d. h. einfallen werde.

Nach dem Buche Bun Deheſch im Zend-Aveſta war der Himmel das Erſte, was durch die Schöpfungen des Ormüzd's entſtand. Ormuzd ſetzte demſelben Bahmann vor und ſah, daß ſeine Schöpfung bis zur Auferſtehung dauern würde. An den 4 Himmelsenden ſind 4 Wachen vom Ormuzd aufgeſtellt, um auf die Heerſchaaren der Himmelsſterne Acht zu haben; Norden bewacht Haftorang, Süden Venand, Weſten Savetis und Oſten

Taſchter. Nach dem 2. Theil der Zendbücher hatte Ormuzd 45 Tage Zeit gebraucht, den Himmel zu ſchaffen, und dabei mußten ihm noch die Amſchaspands hilfreiche Hand leiſten, worauf er dann das Feſt Gahanbar gefeiert habe. Doch iſt der Himmel nicht ſo feſt gebaut, daß er durch ſich ſelbſt beſtehen könnte, ſondern Ormuzd und die Izeds unterſtützen ihn. In ihm werden die Gerechten aufgenommen und für ihre Tugenden belohnt.

Himmelfahrt Chriſti, ἀναληψις, ἀρσις, **ascensio, assumtio in coelum**, ein Feſt der chriſtlichen Kirche. Dieſes Feſt gehört zu den älteſten der chriſtlichen Kirche (ſ. Feſte) und iſt eingeſetzt zum Andenken, daß Chriſtus nach ſeiner Auferſtehung, in Gegenwart ſeiner Schüler, in den Himmel entrückt worden iſt. Apoſtelgeſch. 1, 3. Nach Euſebius ſoll bei dem Platze, von welchem aus Chriſtus gen Himmel gefahren war, eine Höhle geweſen ſein, in welcher er ſeinen Jüngern erſt noch die Geheimniſſe ſeiner Religion offenbart habe. Und nach Auguſtin ſollen die Chriſten häufig nach Judäa ſich begeben haben, um die Fußſtapfen zu ſehen, welche Chriſtus in den Oelberg eingedrückt habe. Die Kaiſerin Helena baute über dieſe eine ſchöne Kirche.

Die Feier dieſes Feſtes in der proteſtantiſchen Kirche iſt bekannt; in der römiſchen geſchieht ſie auf folgende Weiſe. Nachdem das Evangelium vorgeleſen worden iſt, wird die Oſterkerze ausgelöſcht; der Altar iſt feſtlich geſchmückt und der Prieſter hält in weißem Gewande das Hochamt. Der Papſt ſpricht an dieſem Tage einen feierlichen Segen; früher pflegte er an demſelben die Ketzer mit dem Banne zu belegen.

Himmelfahrt Mariä, **festum assumtionis, depositionis Mariae; Mariae transitus, dies Dominae**, ein Feſt der griechiſch- und römiſch-catholiſchen Kirche, zum Andenken daran, daß die Jungfrau Maria gen Himmel gefahren ſein ſoll. Dieſes Feſt wird in beiden Kirchen den 15. Auguſt gefeiert. Im 7. Jahrh. entſtand es in der lateiniſchen Kirche; in der griechiſchen war es ſchon ſeit dem 5. Jahrh. bekannt. Die griechiſche Kirche erzählt den Urſprung des Feſtes auf folgende Weiſe: Drei Tage nach dem Schlafe, d. h. dem Tode der h. Jungfrau verſammelten ſich die Apoſtel und legten auf ein Kiſſen ein Stückchen Brod, wie ſie ſeit dem Tage der Himmelfahrt Jeſu gethan haben ſollen, um auf dieſe Weiſe den Sitz ihres Meiſters zu erkennen. Plötzlich aber wurde ihr Zimmer mit einem Lichtglanz erfüllt, es erſchien die heilige Jungfrau mit vielen Engeln. Sie grüßte die Apoſtel und ſprach: Gott mit Euch; ich will Euch niemals verlaſſen. Als die Apoſtel ihre Freude hierüber ausdrücken wollten, verſchwand die h. Jungfrau; die Apoſtel ſagten: Sie iſt gen Himmel gefahren und ſitzt hier zur rechten Hand ihres Sohnes. Von den Prieſtern der griechiſchen Kirche werden bei der Feier dieſes Feſtes Wachskerzen und Weihrauch ange-

Digitized by Google

zündet und die Rinde eines Brodes, wie ein Dreieck geſchnitten, unter Beräucherungen eingeſegnet. Dieſes Brod wird unter die Anweſenden vertheilt. — An dieſem Feſte pflegen die Bekenner der griechiſchen Kirche auch ihre Ländereien durch verſchiedene Ceremonien zu weihen und einzuſegnen. Sie nennen das Feſt κοίμησις της θεοτοκου, d. i. das Feſt des Einſchlafens, d. i. der Aufnahme der Maria in den Himmel. Im 9. Jahrh. wurde dieſes Feſt in der fränkiſchen und deutſchen Kirche allgemein.

Himmelfahrt, Nonnen der Himmelfahrt, ſ. Haudrietten.

Himmliſche Propheten heißen die fanatiſchen Köpfe, welche nach dem Jahre 1523 unter den Wiedertäufern auftraten. Ihrer ſchwärmeriſchen Lehren wegen wurden ſie mit dieſem Namen belegt. S. Wiedertäufer.

Hincmar, Erzbiſchof zu Rheims (845) erſcheint in dem Streite Gottſchalk's über die Prädeſtination thätig. S. Gottſchalk. Merkwürdig iſt er aber außerdem durch ſeine lebendige Vertheidigung der fürſtlichen Rechte gegen die päpſtlichen Anmaßungen; doch war er ſelbſt, hinſichtlich der Ausübung erzbiſchöflicher Gewalt, auch anmaßend genug. In Beziehung auf erſtere Angabe iſt ſeine epistola de regis persona et regio ministerio von Bedeutung; in Beziehung auf letztere iſt ſein Streit mit dem Biſchof Rodhat, in welchem er auf die Unächtheit der pſeudo=iſidoriſchen Decretalen ſchon hinzuweiſen ſcheint (ſ. Decretalen), wichtig. Er ſtarb im Jahre 882.

Hiob (אִיּוֹב). Den Namen des Hiob trägt im Canon des A. T. ein Buch, welches zu den poetiſchen Schriften gerechnet wird. Ueber kein Buch ſind wohl die Anſichten der Gelehrten in Beziehung auf die Zeit, zu welcher es entſtanden, in Beziehung auf den Verfaſſer und auf das Land, in welchem es geſchrieben worden iſt, mehr getheilt geweſen, als über dieſes. Bald erklärt man es für ein nicht hebräiſches, bald für ein ächt hebräiſches Product, bald ſetzt man es in die älteſten Zeiten, ſelbſt noch vor Moſes, bald in das chaldäiſche Exil. Daß es ſchon vor der Zeit, als Moſes lebte, geſchrieben ſei, behauptet man aus folgenden Gründen: 1) Der Verfaſſer wiſſe noch Nichts von Prieſtern, Hiob opfere ſelbſt für ſeine Familie, wie ſonſt die alten Patriarchen. Doch der Held wird nur in dieſe Zeit geſetzt, und inſofern konnte er auch nicht für ſich von Prieſtern opfern laſſen. Die Vorſtellung von Prieſtern findet ſich aber auch Cap. 12, 19; man hat das Wort כֹּהֵן deßhalb anders deuten wollen und müſſen. Ferner 2) daß Gott als das erhabenſte und vollkommenſte Weſen, nicht aber als König und Herrſcher dargeſtellt werde. Doch als König erſcheint Gott ſchon im Prolog des Buches; auf ein theokratiſches Verhältniß hat der Verfaſſer gar nicht Rückſicht genommen. 3) Daß die Erſcheinungen Gottes, von welchen im Buche geſprochen wird, zur poetiſchen Form nicht gehörten; doch wenn das

Ganze eine Dichtung iſt, ſo muß es dem Verfaſſer auch geſtattet ſein, Erſcheinungen Gottes eintreten zu laſſen, wie es ihm paſſend ſcheint; endlich 4) daß von dem Geſetze Gottes nicht die Rede ſei. Doch aus Cap. 6, 10; 21, 14; 22, 12; 23, 12 erhellt, daß dem Verfaſſer das Geſetz vorlag, ja einzelne Theile (Cap. 24, 2—3) ſind faſt wörtlich aus demſelben entlehnt. Dennoch iſt kein Grund vorhanden, die Zeit der Entſtehung des Buches vor Moſes zu ſetzen.

Andere machen Moſes zum Verfaſſer des Buches; ſo z. B. einige Talmudiſten und Rabbinen. Ebenſo willkürlich bleibt aber überhaupt die Angabe eines beſtimmten Mannes, der als Verfaſſer angenommen werden müſſe.

Beſtimmteres dagegen läßt ſich über das Zeitalter, welchem das Buch angehört, mittheilen. Es gehört, wie aus der Sprache, dem Inhalt und Geiſt des Buches erhellt, der Zeit des Exils an. Was die Sprache betrifft, ſo finden ſich hier überhaupt Worte der ſpäteren Zeit, ſo wie auch ſtarke Chaldäismen; es bedeutet z. B. die Fragepartikel מַה nicht; die Pluralendung ים wird auf ין gebildet, ſtatt des Dagesch forte wird oft נ gebraucht; z. B. ſtatt קִצֵּי ſteht קִנְצֵי u. ſ. w. Der Inhalt, beſonders die religiöſen Anſichten, welche ausgeſprochen werden, führen uns auf dieſelbe Behauptung. Die Lehren von den Engeln, die Vorſtellungen vom Satan, von den Schutzgeiſtern u. ſ. w., welche zur Zeit des Exils von den Juden aufgenommen wurden, finden ſich im ganzen Werke. Die Vorſtellungen über die Vergeltung ſind durchaus im Geiſte der ſpäteren Zeit vorgetragen. Ueberhaupt aber ſpricht ſchon die ganze Bildung, welche der Verfaſſer gehabt haben muß, da er ſo viele Kenntniſſe (z. B. über Naturerſcheinungen, ſeltene Thiere u. ſ. w.) entfaltet, dafür, daß das Buch einer ſpäteren Zeit angehören muß.

Das Reſultat bleibt, daß das Buch, welches uns unter Hiob's Namen aufbewahrt iſt, dem Inhalte nach, in die blühendſte Periode der Hebräer gehöre. Ohnedieß muß es ein ächt hebräiſches Product ſein, denn ſonſt würde es ſchwerlich dem Canon einverleibt worden ſein; unrichtig iſt es daher, zu behaupten, daß ein Idumäer das Buch verfaßt habe, oder daß es urſprünglich arabiſch geſchrieben ſei.

Was den Inhalt des Buches im Beſonderen betrifft, ſo ſteht es als eine höchſt ausgezeichnete Dichtung vor uns; der Gegenſtand, welcher behandelt wird, iſt: Der Widerſtreit des Böſen und Guten und die Vergeltung. Es umfaßt einen Prolog und Epilog in dialogiſcher Form; Hiob, ein alter Patriarch, und ſeine Freunde, Eliphas, Bildad, Zophar und Elihu, treten als Redner auf.

Hiob, in Uz wohnhaft, wird als der weiſeſte und glücklichſte Menſch ſeiner Zeit dargeſtellt, ſeine Tugend aber bei Gott durch Satan in ein übles Licht gebracht, denn Alles, was er thut, ſoll er nur aus

Selbſtſucht und Eigennutz thun. Nun wird Hiob mit Genehmigung Gottes vom Satan geprüft. Nicht allein ſeinen Reichthum und ſeine Kinder verliert er, auch von den fürchterlichſten Krankheiten wird er befallen. Die erwähnten drei Freunde wollen ihn tröſten (Cap. 1—2); der Unglückliche verwünſcht den Tag, an welchem er das Licht der Welt zum erſtenmal ſah, klagt Gott der Ungerechtigkeit an, er betheuert ſeine Unſchuld und nennt ſein Schickſal beklagenswerth und ungerecht. Die Freunde Hiob's ſchließen aber aus dem Geſetz, daß nur der Schuldige leide, und ermahnen den Klagenden zur Buße. Hiob bleibt bei der Verſicherung ſeiner Unſchuld und wagt ſogar, Gott aufzufordern, daß er vor ihm erſcheine und ſich rechtfertige. Jetzt tritt Elihu gegen ihn auf; er beſtreitet ihn (mit Begünſtigung mehrerer Behauptungen der erſteren Freunde) in 4 Reden (Cap. 32—37). Auf die Anklage und Vorwürfe des Elihu gibt Hiob keine Abweiſung. Endlich erſcheint Gott ſelbſt im Sturme, verweiſt dem Hiob ſeine Verwegenheit und legt ihm, um die menſchliche Ohnmacht ihm zu beweiſen, Fragen über die Schöpfung, Regierung und Erhaltung der Welt vor. Hiob bekennt ſeine Schwäche. Gott ermahnt ihn zur Ergebung und entſcheidet nun, daß Hiob mehr Recht gehabt habe, als ſeine Freunde. Doch Jehovah verzeiht letzteren. Zuletzt wird dem Hiob Alles doppelt wiedererſtattet und er verläßt erſt in einem hohen Alter die Welt.

Der Held des Buches ſoll im Lande Uz wohnen. Die Erklärer des A. T. ſetzen dieſes Land theils in die Gegend von Damascus, theils in die Gegend von Idumäa. Das Richtigſte iſt wohl das, was die Septuaginta angibt. Sie überſetzt Uz durch Αὐσιτις, womit der nördliche Theil des wüſten Arabiens bezeichnet wird. Hiermit ſtimmen auch die Stellen überein, welche von dem Lande Uz ſprechen. So wird Cap. 3 Hiob zu den בני־קדם, zu den Morgenländern gerechnet; jener Name wird gern von den Arabern gebraucht. Die Wohnungen der 3 Freunde ſollen gleichfalls in jener Gegend ſein. Ueberdieß war Arabien als Sitz der Weisheit bekannt, daher paßt auch das Auftreten eines ſo weiſen Mannes, wie Hiob iſt, für dieſes Land.

Als die Zeit der Begebenheiten will der Verfaſſer die patriarchaliſche gedacht wiſſen (Cap. 5, 22; 21, 30; 30, 1 u. ſ. w.), darum erreicht auch Hiob ein ſo hohes Alter, wie die Patriarchen in dem 1. Buch Moſ.; auch die Sitten jenes Zeitalters werden dargeſtellt. Doch der Verfaſſer blieb ſich nicht immer gleich; bisweilen ſchildert er ſeine Zeit, und nicht die ſeines Helden.

Die Krankheit, von welcher die Rede iſt, iſt der Ausſatz, eine Krankheit, welche ſich beſonders häufig in Aegypten findet. Durch dieſelbe wird die Haut ſchwarz, es entſtehen Beulen, die zuletzt in Eiter übergehen. Der Orient fürchtet dieſe Krankheit ſehr, denn ſie iſt unheilbar. Noch jetzt betrachtet man ſie als eine poſitive Strafe,

Digitized by Google

und in dieſer Hinſicht iſt ſie ſehr paſſend vom Verfaſſer gewählt. Mehrere Gelehrte glauben, daß hier nicht an eine eigentliche Krankheit zu denken ſei, ſondern daß unter derſelben nur das höchſte Unglück dargeſtellt werde, ähnlich der Angabe in den Pſalmen und im Pſeudo-Jeſaias Cap. 53. Jedoch die ſpeciellen Angaben der Krankheit ſprechen durchaus für eine eigentliche Auffaſſung.

Man hat mehrere Stellen im Buche Hiob's, beſonders den Prolog Cap. 1—2, den Epilog Cap. 42, 7 u. ff., die ſogenannten Reden des Elihu Cap. 32—37 und im Gedicht ſelbſt Cap. 27, 7—28; 28, eine Rede Hiob's als unächt in Anſpruch genommen. Hierüber muß noch Einiges angeführt werden.

Der Prolog, Cap. 1—2, ſchickt die Veranlaſſung der Leiden Hiob's voran und enthält eigentlich zunächſt das, worauf ſich die nachfolgenden Reden beziehen. Man hat den Prolog weglaſſen wollen, weil er die Gedanken des Folgenden voraus wegnehme. Doch dieß iſt nur willkürlich, denn durch den Prolog ſehen wir, wie es zuging, daß ein Menſch von Gott zur Ertragung vieler Leiden ausgewählt wurde. Die Gegner der Aechtheit des Prologs ſind indeß nicht einmal ſelbſt unter ſich einig. Einige ſagen, daß gar kein Prolog vorhanden ſei, Andere, daß er erſt mit Cap. 3 beginne, Andere, daß der Prolog eine ſpätere Ueberarbeitung ſei. Bei letzterer Behauptung, die noch am wahrſcheinlichſten ſein könnte, geht man zunächſt von der proſaiſchen Abfaſſung des Pro- und Epilogs aus. Da jedoch der Prolog nur Erzählungen enthält, ſo mußte er auch, nach den Geſetzen der hebräiſchen Rhetorik, in einfacher Proſa geſchrieben werden; in feierlicher Rede wählt man die dichteriſche Form. Daher kann, nach dieſem Geſetze, Proſa und Poeſie abwechſeln. Man beruft ſich ferner auf die Verſchiedenheit, daß Gott im poetiſchen Theil אֵל oder אֱלוֹהַּ, in dem proſaiſchen יְהוָה genannt wird. Doch in der Proſa wird immer der gewöhnlichere Name gebraucht, daher konnte der Name אֱלוֹהַּ nur als ein ſeltenerer in der feierlichen Rede genannt werden. — Ferner beruft man ſich darauf, daß nur hier, nicht im Gedicht ſelbſt, Satan erwähnt werde; erwägt man aber das Ganze, ſo findet ſich dieſer Einwurf bald beſeitigt. Die ſtreitenden Parteien ſind mit dem unbekannt, was im Himmel geſchehen war, ſie kennen den Anfang und die Urſachen der Leiden nicht, folglich war es auch natürlich, daß man den Satan nicht erwähnte.

Ebenſo wenig gehört, wie man behauptet hat, der Prolog einer ſpäteren Zeit an; denn es finden ſich keine andern Vorſtellungen über die Engel, als wie ſie damals herrſchend waren, als die Vorſtellung von einem Satan zu den Hebräern gekommen war. Prolog und Gedicht können nur eine gleichzeitige Abfaſſung haben.

Endlich beruft man ſich auf Widerſprüche, die zwiſchen dem Prolog und dem Gedicht ſtattfinden ſollen, und vergleicht hierbei

Digitized by Google

gewöhnlich Cap. 1, 19 und 19, 17. In der erſten Stelle wird der Verluſt der Kinder Hiob's erwähnt, und doch ſteht in der letzteren: Seine Kinder verſpotteten ihn. Allein der Ausdruck בָּנִים bedeutet dort Verwandte. Daß dieß wirklich ſo ſei, lehrt Cap. 8, 4.

Hieraus erhellt, daß die Gründe für die Unächtheit des Prologs keineswegs hinreichend ſind, daß dieſer vielmehr für ein ächtes Stück zu halten iſt.

Faſt nach denſelben Gründen iſt auch der Epilog für unächt gehalten worden. Der Widerſpruch, den man hier entdeckt haben will, ſoll ſich Cap. 42, 3 und 7—8 finden. In der erſteren Stelle geſteht Hiob, daß er Unrecht gehabt habe, in der letzteren ertheilt ihm Gott Lob wegen ſeiner Reden. Die Angabe, daß Hiob alles Verlorene wieder erhalten habe, ſteht nicht im Widerſpruche mit dem Gedicht, denn es wird das neue Glück als eine Belohnung der richtigeren Anſicht Hiob's betrachtet, und daß die Leiden nur den Zweck haben ſollten, den Hiob zu prüfen. Ohne Epilog würde das Ganze nur unvollkommen ſein.

Die Reden des Elihu, welche ſich an die letzte Rede Hiob's anſchließen, nach welcher man das unmittelbare Erſcheinen Gottes erwartet hätte, ſind von Vielen als unächt dargeſtellt worden, theils in Bezug auf den Inhalt, theils in Bezug auf die Sprache und Darſtellung, theils in Bezug auf die Stellung der Reden ſelbſt und auf Anlage des Gedichtes. Hauptſächlich bezieht man ſich darauf, daß dieſe Reden ſtörend in den Zuſammenhang des Gedichtes eintreten. Hiob hatte am Schluſſe ſeiner Rede Jehovah aufgefordert, ſich zu rechtfertigen; natürlich erſchien es, daß dieſer Aufforderung Genüge geleiſtet worden wäre. Man hat daher nicht mit Unrecht jene Reden um ſo auffallender gefunden, weil die Kraft Jehovah's durch dieſelben verdunkelt wird.

Was die Einkleidung und Manier betrifft, ſo ſind dieſe Reden ſehr matt, weitſchweifig und doch unklar. Die Sprache hat Ausdrücke, die ſonſt gar nicht gewöhnlich ſind, Hiob wird oft namentlich erwähnt, indem er vom Elihu angeredet wird; Elihu wiederholt die Streitpuncte ſehr oft und ſpricht immer lobend von ſich ſelbſt. Nach der ganzen Anlage des Gedichtes müßte ſich auch eine Antwort auf dieſe Reden finden, die aber nicht vorhanden iſt. Die Idee, daß die Reden aus Verachtung nicht beantwortet wären, läßt ſich nicht durchführen. Der Dichter will vielmehr, wie es klar ſcheint, Hiob als Sieger darſtellen, damit er eine Veranlaſſung finde, die Gottheit erſcheinen zu laſſen. Hätte Elihu Recht behalten, ſo würde Hiob als beſiegt erſcheinen, ganz gegen die Anlage des Gedichtes. Auch bemerkt weder der Prolog noch Epilog Etwas vom Elihu. Wäre auch die Erwähnung deſſelben im Prolog nicht nothwendig, ſo müßte doch der Epilog von ihm reden; Gott urtheilt aber nur Cap. 42 über Hiob und ſeine Freunde. Hierzu kommt, daß

Digitized by Google

die Reden Gottes und Hiob's ihre eigentliche Kraft verlieren. Der Gegenſatz, der zwiſchen dieſen ſtattfindet, wird völlig verdunkelt, der Inhalt der Reden Gottes ſchon im Voraus weggenommen, und dieſe verlieren daher ihre Bedeutung. Man kann nicht ſagen, daß die Reden Elihu's einen ſchönen Contraſt zu den Einwürfen Hiob's und zu den donnernden Reden Jehovahs geben; der Dichter würde dann ſeinen eignen Plan zerſtört haben und das Erſcheinen Gottes nicht gerechtfertigt werden können. Weniger Gewicht iſt darauf zu legen, daß die Reden Elihu's oft ſehr verdreht und mißverſtanden ſind; dieß konnte in dem Plane des Dichters liegen und Folge der Leidenſchaften und Hitze ſein, durch welche ſich Elihu auszeichnete.

Faßt man dieß Alles zuſammen, ſo ſteht feſt, daß Cap. 32—37 Einſchiebſel eines ſpäteren Verfaſſers iſt, der zur Löſung des ganzen Problems neue Gedanken aufſtellen wollte. Dieſe Gedanken ſind meiſtens richtig und gut und ſtellen die Idee auf, daß alle Leiden, welche dem Menſchen geſendet würden, einen moraliſchen Zweck hätten, daß ſie zur Beſſerung deſſelben dienen ſollen, daß der Menſch keine Belohnungen fordern könne und daß er ſelbſt die Urſache ſei, wenn die Noth nicht vorübergehe.

Was die Behauptung der Unächtheit von Cap. 24, 7—28; 28, Reden von Hiob, anbetrifft, ſo geht man davon aus, daß ſich Cap. 27, 6 nach Wegnahme dieſer Stelle ſehr gut an Cap. 9 anſchließen würde. Zwar iſt der Zuſammenhang allerdings etwas loſe, doch folgt hieraus noch keineswegs die Unächtheit des Stückes; ebenſo wenig daraus, daß Hiob, wenn Cap. 27, 7—23 richtig wäre, gerade im Geiſte ſeiner Gegner ſpreche, daß er alſo inconſequent ſei. Daher behaupteten Einige, daß man dieſe Worte einem ſeiner Gegner in den Mund legen müßte; beſonders dachte man hierbei an Zophar, der bis jetzt nur zweimal geredet hatte. Dieſe Inconſequenz, obſchon ſie unverkennbar iſt, beweiſt dennoch Nichts gegen die Aechtheit. Sie kehrt öfters wieder Cap. 24, 19 ff. 26, 5—14; entweder iſt ſie abſichtlich oder aus einer kleinen Nachläſſigkeit des Verfaſſers geſchrieben worden. Ebenſo wenig kann daraus die Unächtheit bewieſen werden, daß der Abſchnitt etwas Schwülſtiges in ſich enthalte.

Betrachten wir endlich den Zweck, welchen der Verfaſſer bei Abfaſſung ſeines Werkes hatte, ſo finden wir, daß er denſelben verfolgte, den wir auch ſchon bei früheren Pſalmendichtern finden. Er wollte unterſuchen, woher es komme, daß es dem Frommen ſo wenig wohlergehe. Früherhin glaubte man, daß Gott auf Erden ſchon die Frommen belohne. Der Dichter legt dieſe Anſicht den Gegnern Hiob's in den Mund; Hiob beſtreitet ſie. Seine eigne Meinung läßt er von Gott ausſprechen und ſie beſteht darin, daß es vermeſſen ſei, ſich über die Vorſehung, hinſichtlich der Vertheilung

Digitized by Google

des Glückes, zu beklagen. Oft hat man vermuthet, daß das Buch Hiob eine nationale Beziehung habe, daß die häufige Noth des Volkes Veranlaſſung zur Bildung des Ganzen gegeben habe, eine Meinung, die nicht ohne Grund ſein mag.

Hier mögen nun noch einige Notizen der Rabbinen und des Korans über Hiob ſtehen. Nach jenen ſoll Hiob ſchon beſchnitten geboren und darum vom Satan geplagt worden ſein, weil er demſelben kein Brandopfer gebracht habe; deswegen habe dieſer Gewalt über ihn gehabt (לכך שלט עליו השטן).

Die Ausleger zu der Stelle des Korans in Sure 21: „Erinnere dich des Hiob, da er ſeinen Herrn anrief und zu ihm flehte: Unglück und Plage hat mich betroffen," geben uns folgende Nachrichten: Hiob war aus dem Geſchlechte Eſau's und ſowohl mit großem Reichthum, als auch mit einer zahlreichen Familie geſegnet. Gott verhing eine ſchwere Prüfung über ihn, beraubte ihn ſeines Reichthums und ſeiner Kinder, um zu ſehen, ob er auch im Elend ihm getreu ſein werde. Er blieb es, diente und dankte Gott wie zuvor. Darauf habe Gott die Prüfung noch geſchärft und den Hiob mit einer ſchweren Krankheit heimgeſucht. Die Gattin, welche Einige Rahmat, Andere Mahhir nennen, habe ihn gepflegt und durch Handarbeiten erhalten. Da ſei eines Tages Satan ihr erſchienen, habe ſie an ihr früheres Glück erinnert und ihr verſprochen Alles wiederzugeben, wenn ſie ihn anbeten wolle. Ungewiß, was ſie thun ſollte, habe ſie ihren Gatten um Rath gefragt, dieſer aber ſei zornig geworden und habe geſchworen, ihr 100 Streiche zu geben, wenn er wieder geſund würde. Darauf betete Hiob zu Gott; von dieſem ſei ihm der Engel Gabriel zu Hilfe geſchickt worden, der ihn bei der Hand faßte und aufrichtete. Ein Brunnenquell ſprang zu ſeinen Füßen aus der Erde; er trank von dem Waſſer, badete ſich dann in demſelben und erhielt dadurch ſeine ganze Geſundheit wieder. Auch Gott erſtattete ihm Alles, was er verloren hatte, doppelt; ſeine Gattin gebar ihm 26 Söhne. Damit er aber die geſchworne Strafe an derſelben vollziehe, gab ihm Gott den Rath, ihr einen Streich mit einem Palmenzweig von 100 Blättern zu geben. Seinen Reichthum erhielt Hiob dadurch wieder, daß Gott 2 Wolken ſchickte, von denen die eine Gold, die andere Silber regnete. Ueber die Dauer, wie lange das Elend Hiob's gewährt habe, giebt es verſchiedene Traditionen; nach einigen wird die Zeit auf 18 Jahre, nach andern auf 7 Jahre, 7 Monate und 7 Stunden, nach andern auf 3 Jahre ausgedehnt.

In den alten Martyrologien wird Hiob als ein Heiliger und Märtyrer angeführt. In der griechiſchen Kirche feiert man ihm den 6., in der römiſchen Kirche den 10. Mai als Feſttag. In Spanien und Portugal ſind ihm viele Kirchen und Capellen geweiht, und bei ſchweren Krankheiten pflegt man ihn anzurufen.

Digitized by Google

Hirſchau, ſ. Congregation, Bd. I. S. 488.

Hirtenbrief heißt das Circularſchreiben eines Biſchofs an die ihm untergebene Geiſtlichkeit. Es betrifft daſſelbe, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur kirchliche Angelegenheiten.

Hobal, ein Götze der alten Araber; Amru Ebu Lohai, aus Belka in Syrien, ſoll ihn nach Arabien gebracht haben, als den Gott, welcher Segen verleihe. Seine Statue war von rothem Achat. Zufällig hatte dieſe eine Hand verloren; die Khoreishiten ſetzten eine goldene an die Stelle derſelben. Hobal hielt 7 Pfeile ohne Gefieder in der Hand (ähnlich jenen, welche die alten Araber bei ihren Weiſſagungen gebrauchten) und wurde von 360 kleineren Götzenbildern, die als die Vorſteher der Tage in einem Jahre angerufen wurden, umgeben. Muhamed vernichtete dieſen Götzen im 8. Jahr der Hejira, bei ſeiner Einnahme von Mecca.

Hobbes, Thomas, geboren zu Malmesbury, den 5. Apr. 1588, geſtorben den 4. Decemb. 1679, bekannt und berühmt als Philoſoph, findet hier inſofern Erwähnung, als er als ein Gegner aller poſitiven Religion auftrat. Seine merkwürdigen Schriften ſind: *De cive* oder *de vita civili et pol. prudenter instituenda*, und *Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis eccles. et civilis* 1651. Jenes Werk bezieht ſich hauptſächlich auf das Staatsrecht, ſpricht ſich aber auch über die Religion aus, erklärend, daß dieſe nur ein wirkſames Mittel für Regenten ſei, um Ordnung im Staate zu erhalten; die Gottheit könne man nur als die erſte Urſache aller Bewegung betrachten, die dem Menſchen zwar gänzlich verborgen ſei, die er aber doch glauben müſſe. Im Leviathan dagegen nennt Hobbes Gott geradezu einen Körper, denn außer dem Körper ſei für den Menſchen Nichts wirklich vorhanden. Die Beweiſe für das Daſein Gottes ſind ihm ungenügend. Den letzten Abſchnitt dieſes Buches überſchrieb er: Das Reich der Finſterniß; hier ſpricht er ſich über die geheimen Künſte und Triebfedern des Papſtthumes aus und behauptet, daß durch die Geiſtlichen die Religion verfälſcht worden ſei. Nach ſeinem Tode erſchien noch eine Schrift von Hobbes: *Historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata*, eine Schmähſchrift auf die chriſtliche Religion, die ſowohl durch Betrug, als auch durch Gewalt herrſchend geworden ſei. Zu den merkwürdigſten Anhängern von Hobbes gehören Gundling und Maimon; zu ſeinen Gegnern: Mendelsſohn, Leibnitz und Feuerbach.

Hochamt heißt in der catholiſchen Kirche die feierliche Meſſe an Sonn- und Feſttagen, welche vor dem hohen Altare gehalten wird; ſ. Meſſe.

Hochſtrat, Jacob; ein ungelehrter Dominicaner, der nur darum hier genannt wird, weil er zuerſt mit Eck, Sylveſter Prierias und Hieronymus Emſer, als Gegner Luther's

auſtrat. Er war Ketzermeiſter zu Löwen und gab dem Papſte den Rath, Luther'n bei Zeiten verbrennen zu laſſen, ehe das Gift deſſelben die Kirche vernichte. Ein eignes Werk gab er gegen Luther wahrſcheinlich nicht heraus. Dieſer aber ſchrieb gegen ihn, wie gegen Eck, in äußerſt heftigen Ausdrücken. Schon früher hatte Hochſtrat ſein Ketzermeiſteramt, aber mit ſchlechtem Erfolg, gegen Reuchlin ausgeübt. Reuchlin hatte nämlich das Studium der hebräiſchen Sprache neu belebt und erhoben. Den Ruhm, den er ſich dadurch erworben hatte, glaubte man am leichteſten unterdrücken zu können, wenn man ihn als einen heimlichen Juden verdächtig mache und alle jüdiſche Schriften verbrennen laſſe. Johann Pfefferkorn, ein ehemaliger Jude, erhielt hierzu vom Kaiſer Maximilian wirklich Vollmacht. Doch Reuchlin ſtellte in einem Gutachten an den Churfürſten von Mainz die Verkehrtheit eines ſolchen Unternehmens kräftig dar. Dagegen trat Arnold von Tungern (an der cölniſchen Facultät) gegen Reuchlin auf, ſtellte mehrere Artikel aus deſſen Werken, welche der jüdiſchen Ketzerei ſehr verdächtig wären, auf und verlangte, daß Reuchlin dieſe öffentlich widerrufen ſollte. Dieſer appellirte dagegen an den Papſt Leo X. Dennoch ließ Hochſtrat, als Ketzermeiſter, Reuchlin's Schriften verbrennen. Die Sorbonne zu Paris und die cölniſche Facultät beſtätigten dieſe Handlung. Doch der Papſt übergab dem Biſchof von Spanien die Unterſuchung der Sache; dieſer entſchied gegen jene Facultäten, und Hochſtrat wurde ſogar zu den Proceßkoſten verurtheilt.

Hochzeit, ſ. Ehe, Trauung.

Hodamo, ſ. Moquamo.

Hodegitria (ὁδηγητης, Wegweiſer, Hodogitria), mit dieſem Namen wird die heilige Jungfrau bei den Griechen verehrt. Er bedeutet Führerin. Auch ein Bild dieſer Jungfrau wird von jenen mit dieſem Namen belegt, weil daſſelbe dem Kaiſer Michael Paläologus (als er, nach Vertreibung der Lateiner, in Conſtantinopel einzog) in Proceſſion vorangetragen wurde, dem er zu Fuße nachfolgte. Der Evangeliſt Lucas ſoll dieſes Bild gemalt haben.

Hodeilianer, eine muhamedaniſche Secte, deren Stifter Abu Hodeil war. Sie behauptete, daß Gott nach ſeiner Erkenntniß Alles wiſſe, daß ſeine Erkenntniß und Wiſſen ſein Weſen ſei. Sie war ein Zweig der Motazaliten.

Höhen, במות. Nach den Angaben der jüdiſchen Geſchichtſchreiber pflegten die alten Hebräer ihren Götzen, aber auch ſpäter, ehe die Idee aufkam und durchdringen konnte, daß Gott nur an Einem Orte zu verehren ſei, dem Jehovah auf Höhen Opfer zu bringen. Gewöhnlich waren ſolche Höhen entweder durch Erſcheinungen Gottes oder durch Patriarchen und Propheten geheiligt worden. Doch galten alle Verehrungen auf denſelben als ein illegaler Gottesdienſt;

Digitized by Google

darum fühlten ſich auch mehrere Könige und Propheten bewogen, gegen jene Verehrungen ernſthaft aufzutreten. Gideon ſcheint der erſte geweſen zu ſein, welcher auf Berghöhen einen Gottesdienſt einrichtete (Richter 6, 26.). Das Volk ahmte dann dieſen Cultus nach (1. Sam. 9, 12.; 1. Könige 3, 2. ff., 12, 31. ff., 14, 23.). Seitdem der Tempel erbaut und die Bundeslade in demſelben aufgeſtellt war, durfte Gott nur zu Jeruſalem verehrt werden. Der König Joſia vernichtete daher die Höhen, die Bildſäulen und Altäre auf denſelben gänzlich (2. Könige 2, 3.); daſſelbe thaten Hiſkia (2. Könige 18, 4.), Aſſa (2. Chron. 14, 3.) und Joſaphat. Ueber die Verehrung Gottes auf dem Berge Garizim und die Spaltung, die deswegen unter den Juden entſtand, ſ. Garizim.

Hölle (γεεννα, שְׁאוֹל־דגֵי הִנֹּם), ein Gegenſatz von Himmel, bedeutet überhaupt, nach der Lehre der älteren Kirche, einen Ort, an welchem die Seelen böſer Menſchen, nach dem Ableben des Körpers, für die Uebelthaten, die ſie auf Erden gethan, ihre Strafe empfangen. Selbſt in den älteſten heidniſchen Religionen (unter den neueren iſt beſonders die indiſche in dieſer Hinſicht merkwürdig, ſ. Jama) finden wir die Vorſtellungen eines Strafortes für die Menſchen, welche gottlos auf der Erde gelebt haben. Griechen und Römer glaubten, daß die Seelen in die Unterwelt hinabführen; in derſelben ſollten aber nicht alle Seelen an einem und demſelben Orte verſammelt werden. Zwar führte in dieſe nur Ein Eingang, aber gleich bei demſelben trennte ſich der Weg; rechts gelangte man zu den Gefilden der Seligen (Elyſium), wo ewiger Frühling war, links aber kam man zu dem Straforte der Laſterhaften (Tartarus) oder, nach unſeren Begriffen, zur Hölle (vergl. Unterwelt). Hier ſollten die Gottloſen, je nachdem ſie auf der Erde böſe gehandelt hatten, gequält werden; hier wird ein Verbrecher mit Durſt geplagt, obſchon Waſſer ihn umgibt, ein Anderer muß Steine auf hohe Berge wälzen, die immer wieder zurückfallen, ein Anderer muß Waſſer in ein bodenloſes Faß ſchöpfen, — und ſo weiß das Alterthum überhaupt für beſtimmte Verbrechen auch beſtimmte Qualen an dem Straforte der Unterwelt anzuführen, Qualen, die kein Ende nehmen ſollten.

Auch bei den alten Juden finden wir die Idee einer Unterwelt (Zoroaſter kannte ſie ſchon), Scheol genannt. Man glaubte, daß der Menſch, wenn er geſtorben ſei, nach Leib und Seele, in den Scheol, einen finſtern Ort, den Aufenthalt aller Seelen in den Tiefen der Erde, hinabſteige, wo er in einem Zuſtand der Unempfindſamkeit, Freudenloſigkeit und Unthätigkeit ſein Leben fortſetzen würde. Hierher wurde der Fromme wie der Gottloſe verſetzt; bei beiden war ſchon im Leben die Vergeltung für ihre Handlungen eingetreten. Man ſah es aber als eine beſondere Gnade Gottes an, wenn ein Menſch erſt im hohen Alter in den Scheol hinabſteigen mußte. Dagegen galt ein frühes Hinabſteigen als Strafe, ja Frevler konn-

Digitized by Google

ten auch wohl lebendig durch geöffnete Erdſchlünde in den Scheol hinabfahren. Daß Elias und Enoch nicht in dieſen Ort, ſondern in den Himmel zum Jehovah verſetzt wurden, galt als eine Ausnahme.

Doch allmälig fand die Vorſtellung von der Unterwelt eine Erweiterung; man theilte ſie in das Paradies, wo die Seelen der guten Menſchen belohnt, und in die Hölle, wo die Laſterhaften beſtraft würden. Die Hölle nannte man גי הנם, Gehenna (ſ. d.), und bezeichnete ſie als einen furchtbaren Strafort. Das Buch Enoch nennt ſie το χαος του πυρος, το ϑεσμωτηριον της συγκλεισεως του αἰωνος. Der Verfaſſer des 4. Buches Eſra ſetzt die Seelen der Gottloſen in einen Ort zwiſchen Feuer und Waſſer und ſagt, daß ſie auf ſiebenfache Weiſe gequält würden, 1) daß ihr Herz unfähig iſt, Gottes Gebote zu halten; 2) daß ſie von nun an keine Tugend üben können, um ſelig zu werden; 3) daß ſie die Belohnung der Frommen 4) und ihre Strafe ſehen; 5) daß ſie den Ort ihres Aufenthaltes, der von den Engeln eingeſchloſſen iſt, als Gefängniß betrachten; 6) daß ſie aus Kummer und Furcht vor der Strafe ganz vergehen und 7) daß ſie ewig von ihrem Gewiſſen gemartert werden.

Man dachte ſich zwar den Zuſtand der Seelen in der Hölle nicht ganz ohne Empfindung und Leben, wie aus dem Geſagten erhellt, doch immer blieb derſelbe nur ſehr unvollkommen, ja, todtenähnlich. Am deutlichſten ſehen wir aus dem Evangel. Nicodemi, welche Begriffe die Juden noch in der chriſtlichen Zeit von der Unterwelt hatten. Hier heißt es, daß alle Propheten und Patriarchen in den Tiefen der Erde in Finſterniß verweilen. Als Chriſtus geboren worden ſei, habe ein Purpurlicht die Finſterniß erleuchtet und alle Propheten, Patriarchen und Adam hätten laut hierüber gejubelt. Immer blieb aber bei ihnen die Hölle dem Paradies entgegengeſetzt und der Ort, an welchem alle Gottloſen, ſo wie alle Nichtjuden beſtraft würden. Dieſes lehren uns auch die Rabbinen in ihren Schriften, deren Vorſtellungen hier nun angeführt werden ſollen.

Nach ihren Angaben iſt die Hölle ſchon vor Erſchaffung der Welt gegründet worden und zwar für die, welche Abgötterei treiben. Der gewöhnliche Name für Hölle iſt bei den Rabbinen Gehinnom (ſ. Gehenna). Nach dem Tractat Eruvin heißt ſie aber auch שאול, Scheol, אבדון, Verderben, באר שחת, die Grube der Verweſung, בור שאון, Grube des Verderbens, טיט היון, Koth des Schlammes, צלמות, Todesſchatten, d. h. dichte Finſterniß, תפתה, Tophet, ein Ort in oder bei dem Thale Hinnom, ארץ התחתית, die unterſte Erde, עמק הבכא, Thal des Weinens, d. h. des Jammers, Leidens, עלוקה, Blutegel. Die erſten ſieben Namen, welche nach dem erwähnten Tractat angeführt ſind, bezeichnen auch zugleich

Digitized by Google

ſieben Abtheilungen der Hölle, und alle dieſe Abtheilungen zuſammengenommen, nennt man auch Gehinnom.

Der Ort der Hölle wird zwiſchen die 7 Erden geſetzt, und der Fürſt derſelben heißt bald Nagarſanel (נגרסנאל), bald Duma (דומה), bald Arſiel (ערסיאל). Die Größe der Hölle ſoll den Umfang des Paradieſes 60mal übertreffen; man würde, nach den Rabbinen, 2100 Jahre nöthig haben, wenn man ſie durchgehen wollte. Jede einzelne der 7 Abtheilungen hat 7000 Gemächer, doch ſieht keiner, der ſich hier aufhalten muß, den andern, denn alle Finſterniß, welche vor der Erſchaffung der Welt war, iſt hier verſammelt. Ferner ſoll jede Abtheilung 300 Meilen lang, ebenſo breit und ebenſo tief ſein. Nach dem Tractat Chagiga und Pesaichim würde man 500 Jahre, nach andern Rabbinen aber nur 300 Jahre nöthig haben, um jede durchgehen zu können. Jeder Abtheilung ſteht ein beſonderer Engel vor, der eine zahlloſe Menge Engel unter ſich hat. Die ganze Hölle iſt ferner halb mit Feuer, halb mit Hagel angefüllt (חציו אש וחציו ברד). In jeder Abtheilung ſind 7 Feuerflüſſe (שבעה נהרי אש) und 7 Flüſſe mit Hagel (נהרות של ברד). Nach dem Tractat Chagiga und den Rabbinen kommt der Feuerfluß unter dem Throne Gottes hervor und ergießt ſich in die Hölle auf die Häupter der Gottloſen; auch ein Fluß tödtlichen Giftes ſoll hier ſein. Bald werden nun die Verdammten von dem zerſtörenden Engel im Feuer-, bald im Hagelfluß gemartert, doch ſoll die Strafe im letzteren die empfindlichere ſein; andere Verdammte werden mit feurigen Peitſchen gegeißelt, andere von feurigen Löwen, andere von anderen Thieren gequält.

Der Eintritt der Gottloſen in die Hölle findet unmittelbar nach dem Tode ſtatt (אחר המיתה). Nach der gewöhnlicheren Annahme führten 7 Pforten zu derſelben, weil ſie 7 Abtheilungen haben ſoll (שבעה פתחין לגיהנם). Dagegen behauptet der Talmud, im Tractat Eruvin, daß nur 3 Eingänge zur Hölle führten; der eine ſei in der Wüſte (אחד במדבר), durch denſelben gelangten Dathan, Korah und Abiram in die Hölle; der andere im Meere (ואחד בים), weil Jonas, der in das Meer geworfen war, aus dem Bauche der Hölle zu Gott geſchrien habe; der dritte ſei in Jeruſalem (ואחד בירושלים), weil es heiße, daß der Herr zu Zion ſein Feuer und zu Jeruſalem ſeinen Backofen habe.

Aus der Hölle ſoll keine Rückkehr möglich ſein, ſo lange die Strafe dauert; doch lehren einige Rabbinen, daß ein Ort vorhanden wäre, aus welchem die Seelen auf die Welt wieder gelangen könnten; hier fänden ſie aber keine Ruhe und bald müßten ſie wieder zurückkehren. Dagegen ſoll die Strafe in der Hölle unterbrochen werden; täglich, während der Zeit, daß die Juden ihr Gebet verrichten, haben die Verdammten Ruhe (מנוחה) von den Strafen, ebenſo bei dem Eintritt des Neumondes (חודש), an den Feiertagen und während

Digitized by Google

des ganzen Sabbaths; hiervon ſind aber die ausgenommen, welche in der unterſten Hölle verweilen. Doch ſoll die Höllenſtrafe bei denen, welche am Sabbath Ruhe haben, am Freitag verdoppelt werden.

Was die Zeit betrifft, wie lange die Gottloſen, nach der Behauptung der Rabbinen, in der Hölle verweilen ſollen, ſo wird dieſe verſchieden angegeben. Da kein Menſch ſo gerecht auf Erden lebt, daß er nicht einmal ſündige, ſo muß auch der Gerechte in die Hölle hinabſteigen, jedoch wird er hier nur mit Waſſer abgewaſchen und geht dann geſchwind durch den Strafort. Von längerer Dauer muß aber die Strafe desjenigen ſein, der ſich gegen ſeine Nebenmenſchen vergeht, denn der Tractat **Sanhedrin** ſagt, daß ein ſolcher keinen Theil an dem ewigen Leben habe (אין לו חלק לעולם הבא). Vergl. Tractat **Berachoth.** Leichtere Sünden ſollen mit 30tägiger, oder mit 3, oder mit 6monatlicher Höllenſtrafe belegt werden. Schwer müſſen die Sünden ſein, wenn der Aufenhalt in der Hölle auf 12 Monate beſtimmt wird. Dann ſoll die Seele 6 Monate im Feuer und 6 Monate in der Kälte ſein. Solche Strafe hat das Geſchlecht der Sündfluth, das ägyptiſche Volk u. A. erduldet; nach dem Tractat **Rosch Haschana** im Talmud ſollen die Iſraeliten und Völker der Welt, welche ſich mit ihrem Leibe verſündigen (פושעי ישראל בגופן ופושעי אומות העולם בגופן), in das Thal Hinnom fahren und daſelbſt 12 Monate verweilen, dann aber ſoll ihr Leib vergehen, ihre Seele verbrennen (ונשמתן נשרפת) und unter die Fußſohlen (כפות רגלי) der Gerechten zerſtreut werden. Abgöttiſche Völker ſollen 7 Jahre in der Hölle gepeinigt, mit ewigen Höllenſtrafen aber, wie der Talmud im Tractat **Rosch Haschana**, nach Jeſaias 66, 24 lehrt, belegt werden die מינין oder המומרים לעבודת אלילים, welche zur Abgötterei abfallen, die Verräther, die, welche das Geſetz bedecken (שכפרו בתורה), die Auferſtehung der Todten läugnen, die ſich von dem Wege der Gemeinde abſondern, die geſündigt und die Sünde unter den Menſchen gemein gemacht haben, wie Jerobeam, der Sohn Nebat's und die, welche mit ihm verbündet ſind (חביריו).

Nach dem oben erwähnten Tractat **Rosch Haschana** ſollen die Seelen ſündhafter Iſraeliten verbrannt werden. Der Talmud bleibt ſich aber hier, wie ſo oft, in ſeinen Aeußerungen nicht gleich, denn im Tractat **Chagiga** lehrt er dagegen wieder, daß das Feuer der Hölle keine Gewalt über die Sünden unter den Iſraeliten haben ſolle. Dieſelbe Behauptung ſprechen mehrere andere Rabbinen aus und ſetzen noch hinzu, daß die Iſraeliten durch das Verdienſt Abraham's, nachdem ſie in der Hölle nur erſchreckt und bewegt worden wären, aus dem Straforte befreit werden würden; ja ſie ſollen (nach Jeſ. 43, 2.) ganz unverſehrt (בשלום) wieder hervorgehen. Als Grund dieſes Vorzugs geben ſie an, daß die Iſraeliten von einem heiligen Orte (מקום קדוש), d. h. aus dem göttlichen

Weſen abſtammten. Manche Rabbinen lehren ſogar, daß wegen der Beſchneidung kein Iſraelit überhaupt in die Hölle kommen könne, und daß die letzte und ſchrecklichſte Hölle nur für die, welche die Beſchneidung nicht angenommen, an Gott keinen Glauben und den Sabbath nicht geheiligt hätten, geſchaffen ſei. Sie laſſen Abraham vor der Hölle ſitzen und jeden Beſchnittenen von derſelben zurückhalten. Wie die Beſchneidung, ſo ſoll auch das Darbringen von Opfern, das Almoſengeben (Tractat Bava bathra) und das feierliche Halten einer Mahlzeit am Freitag Abend, zur Mittag- und Abendzeit am Sabbath (Talmud Tractat Schabbath) von dem Aufenthalt in der Hölle befreien.

Uebrigens lehren die Rabbinen, daß eine Zeit kommen werde, zu welcher die Hölle nicht allein gereinigt und geheiligt, ſondern geradezu zum Paradieſe (Hölle und Paradies ſtoßen an einander und ſind nur durch eine Wand getrennt) hinzugefügt werden würde. (ואף גיהנם יטהר ויתוסף על גבולו של גן עדן).

Durch die Auferſtehung und Himmelfahrt Jeſu mußte nothwendigerweiſe eine Veränderung in der Vorſtellung der Chriſten von der Unterwelt (Hades, ᾅδης) hervorgebracht werden. Es ſollten ja, wie die Juden lehrten, alle Seelen in der Unterwelt weilen, die guten im Paradies, die böſen in der Hölle. Chriſtus aber lehrte, daß alle die, welche an ihn glauben, nach ihrem Tode zu ihm und zu Gott in den Himmel kommen, hier aufgenommen werden und leben ſollen. So lehrten nachher auch ſeine Apoſtel; Paulus ſagt, daß die frommen Chriſten eine Wohnung im Himmel haben, daß hier ihr eigentliches Vaterland, ihr immerwährender Aufenthalt ſein werde. So drückt ſich auch der Brief an die Hebräer aus. Die Frommen, heißt es hier, ſind nur Gäſte und Fremdlinge auf Erden; ihre Heimath iſt im Himmel. So mußte natürlich die Idee, daß alle Seelen in die Unterwelt gehen müßten, allmälig immer mehr zurückgeſchoben werden, die andere aber immer mehr Eingang finden, nach welcher man das Paradies, den Aufenthaltsort für alle Guten, in den Himmel, den Strafort für die Böſen und Laſterhaften aber in die Unterwelt, in den Hades ſetzte; namentlich ſollten zum Aufenthalt im Hades, wie man ſpäterhin lehrte, alle Heiden verdammt ſein und hier von Feuer gequält werden, weil es eben ſo ſtrafwürdig ſei, ſagt Tertullian, Gott nicht zu kennen, als es ſtrafwürdig ſei, ihn zu beleidigen.

War man aber auch von jeher darüber einverſtanden, daß es eine Hölle gäbe, einen Strafort für die Heiden wie für die Gottloſen, in welchem Heulen und Zähneklappern ſei, wo ein fürchterliches Feuer die Verdammten martere (Tertullian hält im Buche de poenit. c. 12 die feuerſpeienden Berge für Rauchlöcher der Hölle, um die Schrecklichkeit des Höllenfeuers recht ſtark zu bezeichnen), ſo war man doch nicht über die Dauer der Höllenſtrafen einig.

Digitized by Google

Hierüber gab es in der Kirche drei Hauptmeinungen. Einige glaubten, daß die Verdammten durch die fortdauernden Qualen in dem hölliſchen Feuer endlich aufgerieben würden. So lehrte z. B. Arnobius, vielleicht auch Juſtinus Martyr. Andere lehrten ganz unbedingt, daß die Höllenſtrafen von ewiger Dauer ſeien, indem ſie ſich theils an die Bilder der heiligen Schrift hielten (nach welcher der Schmerz durch einen Wurm, der nicht ſtirbt, und durch ein Feuer, das nicht verliſcht, erregt wird), theils auf den Ausſpruch beriefen, daß die Gottloſen in die ewige Pein gehen ſollten. So lehrte z. B. Irenäus, der aber zugleich die Eigenthümlichkeit hat, die Strafen der Hölle nicht ſowohl in poſitive Uebel, als vielmehr in die Abſonderung von Gott und in die Entbehrung göttlicher Wohlthaten zu ſetzen (οἱ δια ἀποστασιας ἀποβαλοντες τα προειρημενα, ἁτε ἐστηρημενοι παντων των ἀγαθων, ἐν πασῃ κολασει καταγινονται· του θεου μεν προηγγητικως μη κολαζοντος, ἐπακολουθουσης δε ἐκεινης της κολασεως, δια το ἐστερησθαι παντων των ἀγαθων). Mit ihm ſtimmt Tertullian Apol. c. 48, de resurrect. carn. c. 35, de testimon. animae c. 4 u. ſ. w. überein; Cyprian, Lactantius, nach welchem das hölliſche Feuer ſich ſelbſt erhält, und Andere lehrten, daß die Höllenſtrafen nicht von ewiger Dauer ſeien; ſo namentlich die Alexandriner, Origenes und ſeine Anhänger, welche die h. Schrift allegoriſch erklärten. Origenes ſtellt nicht allein für die gottloſen Menſchen, ſondern ſelbſt für den Satan die Hoffnung zur Beſſerung auf. Sind jene durch die Strafen Gottes endlich erweicht, ſo werden ſie auch Chriſto unterworfen werden und Gott wird Alles in Allem ſein (de princip. lib. I. c. 6). In der folgenden Zeit, namentlich vom 5. Jahrhundert an, behielt die Lehre von der Ewigkeit der Höllenſtrafen die Oberhand, ſie blieb auch bei den Scholaſtikern und in unſerer Kirche bis zum 18. Jahrhundert herrſchend.

Den Ort, an welchem die Hölle ſei, hatte man gewöhnlich, und ſo auch ſpäterhin in die Unterwelt geſetzt; wer dieſe Vorſtellung nicht annahm, erlaubte ſich nicht, weitere Vorſtellungen hierüber zu geben. Auch Auguſtin ließ den Ort (in der Schrift de civit. Dei) unbeſtimmt, doch in ſeinen Retract. II. c. 24 will er ihn in die Mitte der Erde ſetzen. Chryſoſtomus glaubte, daß die Hölle gänzlich außer der Welt liege.

Die fürchterlichen Beſchreibungen der Hölle nahmen eigentlich mit dem fünften Jahrhundert ihren Anfang. Baſilius der Große behauptete, daß in dieſem Straforte feuerhauchende Engel (aus deren Augen gleichfalls Flammen ſtrömen ſollen), nicht leuchtendes aber brennendes Feuer, giftige und freſſende Thiere hier wären; durch alles dieſes würden die Menſchen ewig gequält. Mit ihm ſtimmen vorzüglich Chryſoſtomus, Auguſtin, Gregor der Große und viele andere Lehrer der folgenden Zeit überein. Doch

ſollten die Strafen nicht gleich ſein; man theilte dieſe vielmehr in beſtimmte Grade. Wie Auguſtin lehrt, leiden die vor der Taufe verſtorbenen Kinder die gelindeſte Strafe.

An der Ewigkeit der Höllenſtrafen überhaupt halten die meiſten Kirchenlehrer feſt, beſonders auf Matth. 25, 41—46. ſich ſtützend. Nur die Origeniſten wichen von dieſer Lehre ab; namentlich behaupteten Didymus von Alexandrien und Gregor von Nyſſa die Endlichkeit der Höllenſtrafen, und auch die antiochenischen Lehrer, ſo heftig ſie auch den Origenes wegen ſeiner allegoriſchen Erklärungsart anfeindeten, ſtimmten hier mit ihm überein, ferner Diodorus von Tarſus, Theodorus von Mopsveſta u. A. Seitdem ſich aber Hieronymus und Theophilus von Alexandrien gegen den Origenismus erhoben, ſeitdem kam des Origenes Lehre auch immer mehr zu den ketzeriſchen Behauptungen, und das Urtheil gegen dieſe war förmlich geſprochen, als Kaiſer Juſtinian den Bannfluch über ſie ausſprechen ließ. Hierbei iſt jedoch noch zu erinnern, daß auch manche Lehrer glaubten, daß nur die Heiden ewigen Höllenſtrafen unterworfen wären, laſterhafte Chriſten aber eine Befreiung von denſelben zu erwarten hätten. Hierher gehört z. B. Hieronymus. Andere, z. B. Prudentius, verwarfen zwar eine ſolche Aufhebung der Strafen für böſe Chriſten, glaubten aber doch, daß die Strafen für dieſe gemildert werden würden.

Unſere ſymboliſchen Bücher ſagen gleichfalls: impios homines ac diabolos condemnabit (sc. Christus), ut sine fine crucientur. Der Strafort wird ganz ohne nähere Beſtimmung ignis aeternus genannt. Die ſpäteren Theologen glaubten zwar an das Daſein eines beſtimmten Ortes für die Hölle, wagten jedoch nicht, nähere Beſtimmungen zu geben; die neueren verſtehen dagegen unter „Hölle" einen unglücklichen Zuſtand des Menſchen.

In der römiſchen Kirche lehrte man ſchon vor dem Mittelalter, daß Almoſen, Geſchenke an die Geiſtlichkeit, Meſſeleſen u. ſ. w. am wirkſamſten dazu wären, um nach dem Tode nicht in die Hölle zu kommen. Odilo von Clugny, der gehört hatte, daß die Seelen in der Hölle jammerten, ſein und ſeiner Mönche Gebet für ſich wünſchten, um Befreiung aus der Macht der Teufel zu erhalten, ſtiftete aus chriſtlicher Liebe das Feſt aller Seelen (ſ. Fegfeuer), welches noch jetzt in der catholiſchen Kirche gefeiert wird; ſ. Aller Seelen Feſt.

Erſt ſeit dem 18. Jahrhundert wurde der Glaube an die Ewigkeit der Höllenſtrafen allmälig aufgegeben, indem man davon ausging, daß eine ewige Strafe für zeitliche Vergehen der Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes widerſprechen würde. Die vorzüglichſte Veranlaſſung gab dazu der von Johann Wilhelm Peterſen (ſ. d.) angeregte Streit. Man nimmt nun entweder eine hypothetiſche oder relative Ewigkeit der Höllenſtrafen an. Jene bezieht ſich

Digitized by Google

nur auf die, welche ſich durch die Strafen nicht beſſern laſſen werden, dieſe aber darauf, daß die Verdammten immer hinter der Vollkommenheit und Seligkeit der Frommen zurückbleiben (weil die verſäumte Zeit, Gutes zu thun und vollkommner zu werden, einmal verſäumt iſt) und dadurch ewige Strafe empfinden.

Betrachten wir nun die Lehre der Muhamedaner über die Hölle, ſo finden wir in mancher Hinſicht eine Aehnlichkeit mit den Behauptungen der Rabbinen. Sie behaupten, wie dieſe, daß die Hölle 7 Abtheilungen habe; doch ſtimmen ſie nicht unter ſich in der Angabe überein, wer in dieſe aufgenommen werden ſolle. Nach der allgemeinen Angabe heißt die erſte Hölle: Gehenna; ſie iſt für die gottloſen Muhamedaner beſtimmt; die zweite, Ladha, für die Juden; die dritte, Hotama, für die Chriſten; die vierte, Sair, für die Sabianer oder Anhänger der Religion der alten Araber; die fünfte, Sakar, für die Bekenner der Magie; die ſechſte, al Jahim, für die Götzendiener; die ſiebente, al Hawiyat, für die, welche äußerlich zwar eine Religion bekennen, innerlich aber ſie verwerfen. Andere ſtellen in die zweite alle Abgötterei Treibenden, in die dritte Gog und Magog (zwei wilde Stämme, welche das Land fürchterlich verwüſteten), in die vierte den Satan, in die fünfte die, welche zu beten und Almoſen zu geben unterlaſſen, in die ſechſte die Bekenner der Magie, Juden und Chriſten. Andere weiſen die erſte Hölle den Dahrianern an, welche die Ewigkeit der Welt behaupteten, die zweite den abgöttiſchen Arabern, die dritte den indiſchen Brahminen, die vierte den Juden, die fünfte den Chriſten, die ſechſte den Magiern. Alle aber ſetzen in die ſiebente nur eine und dieſelbe Claſſe von Menſchen. Jeder Abtheilung ſoll ein Schutzengel vorſtehen, außerdem gehören noch 12 andere Engel zu den Vorſtehern der Hölle. Darum heißt es auch Sure 74: Es ſind 19 Engel über die Hölle beſtimmt. Der Vornehmſte derſelben ſoll Malec (Sure 48) heißen.

Der Hölle überhaupt werden alle Gottloſe und Ungläubige anheim fallen (Sure 3 und 11), beſonders aber diejenigen, welche (Sure 11) die Freuden des gegenwärtigen Lebens und ſeine Herrlichkeit erwählen. Zu der Stelle: Wir werden die Hölle fragen, biſt du voll? in Sure 50, fügen die Ausleger die Behauptung hinzu, daß die Hölle am Tage des Gerichtes ganz ausgefüllt werde; bei der Stelle, daß ſich der Menſch ſeiner böſen Thaten erinnere, wenn die Hölle dem Richterſtuhle Gottes nahe gebracht werde, Sure 89, ſagen ſie, daß 70,000 Abtheilungen, jede von 70,000 Engeln, unter fürchterlichem Gebrüll zum Richterſtuhle Gottes gebracht werden würden.

Die Qualen der Hölle werden im Koran auf mannichfache Art beſchrieben. Nach Sure 22 ſollen die Verdammten Feuerkleider anziehen müſſen, ſiedendes Waſſer wird ihnen auf die Köpfe gegoſſen,

Digitized by Google

wodurch ſich ihre Eingeweide und Haut auflöſen; mit eiſernen Zeptern ſollen ſie gepeinigt werden. Das Streben, von dieſen Qualen ſich zu befreien, ſoll ganz vergeblich ſein, denn wer es verſucht, wird immer wieder in dieſe zurückgeworfen werden; auch brennende Winde und ſchwarzer Rauch (Sure 56), welcher in 3 Säulen aufſteigt, und Feuerfunken, die ſo groß als Thürme ſind und von Farbe gelben Cameelen gleichen, martern die Verdammten. Doch ſoll die Stärke der Höllenqualen immer nur nach der Größe der Sünden eingerichtet werden. Die leichteſte Strafe iſt die, nach welcher ein Verurtheilter feurige Schuhe anziehen muß, die jedoch eine fürchterliche Hitze am Körper verbreiten ſollen.

Die Dauer der Höllenſtrafen iſt nur für die Ungläubigen ewig; ſie ſollen auf den Knien in der Hölle liegen bleiben (Sure 19). Die Gläubigen aber, welche große Sünden gethan haben, ſollen, nachdem ſie dieſe durch die Strafen geſühnt haben, aus der Hölle befreit werden. Der Tradition nach iſt die Zeit ihres Aufenthalts daſelbſt nicht unter 900 Jahren und nicht über 7000 Jahre.

Auch die Gerechteſten müſſen ſich aber, nach den Auslegern zu Sure 19, gleichfalls der Hölle nahen, oder durch ſie hindurch gehen; doch ſoll das Feuer dann gedämpft oder vermindert werden, daß ſie ohne Schaden wieder hervorgehen. Diejenigen Gläubigen, welche mehr Böſes als Gutes gethan haben, werden, nach der Tradition, ſo lange in der Hölle gebrannt, bis ihre Haut ſchwarz geworden iſt, dann ſollen ſie in das Paradies eintreten. Hier werden ſie vielleicht von den Frommen verächtlich behandelt und mit dem Namen „Höllenbrände" belegt, doch wird Gott, wenn ſie im Gebete ihn darum anflehen, ſolche Schmach von ihnen nehmen. Er wird ſie in den Fluß des Lebens eintauchen laſſen, dadurch wird alle Unreinigkeit von den Flammen und dem Rauche der Hölle von ihnen genommen, ſie werden dadurch weißer, als Perlen ſind, gewaſchen werden.

Wie die Rabbinen, ſo laſſen auch die Muhamedaner die Hölle neben dem Paradieſe und dieſes von jener nur durch eine Scheidewand getrennt ſein, die ſie a l o r f, gewöhnlich aber a l a r a f nennen (ſ. überhaupt A r a f). Uebrigens ſoll dieſe Wand nicht ſehr hoch und breit ſein, denn die Seligen können mit den Verdammten ſprechen.

Die parſiſche Religion, welche gleichfalls den Glauben an ſieben Höllen aufſtellt, ſetzt den Engel V a n a n d Y e z a d über dieſelben. Dieſer ſoll auch jedem Verdammten die Strafe beſtimmen. Der Höllenort heißt hier: D u z a k h. So verſchiedenartig auch die Strafen ſein ſollen, die hier ausgetheilt werden, ſo wird doch Niemand durch das Feuer gepeinigt, eine Vorſtellung, welche der Glaube an die Göttlichkeit des Feuers hervorgebracht haben mag. Nach der Auferſtehung ſoll aber D u z a k h durch geſchmolzene Metalle gereinigt werden. Denn in dem Jeſchts Sades 18, wo D u z a k h das Ge-

Digitized by Google

fängniß der unreinen Geiſter genannt wird, heißt es, daß eine Zeit kommen werde, zu welcher jenes nicht mehr exiſtiren, Beheſcht dagegen ewig bleiben werde. An einer andern Stelle (65) ſteht: Ormuzd macht den Duzakh leer, während der fünf Farvardians, d. h. der fünf letzten Tage des Jahres. Die Ewigkeit der Höllenſtrafen wird ſchon hierdurch verworfen, außerdem heißt es noch: Die eingeſchloſſenen Seelen werden von den Qualen des Ahriman erlöſt; wenn ſie Buße thun, ſich ihrer Sünden ſchämen, dann nehmen ſie die himmliſche Natur an. Die verdienſtvollen Thaten ihrer Familien ſind hierzu auch förderlich; Ormuzd aber thut dieß ein Jahr wie das andere.

Bei den Indiern heißt der den ſieben Höllen vorſtehende Engel Jhamadar Maraſa. Wenn die Seele zur Hölle verdammt iſt, ſo muß ſie durch den Feuerfluß Vaicarany ſchwimmen und gelangt dann in den Strafort; hat ſie aber ihre Sünden durch Strafen in der Hölle abgebüßt, ſo kehrt ſie wieder auf die Welt zurück und wird mit einem neuen Körper verbunden. Die Höllenſtrafen werden hier übrigens gleichfalls unter den fürchterlichſten Bildern dargeſtellt.

Höllenfahrt Jeſu; der Streit über dieſelbe. Unter der Höllenfahrt Jeſu Chriſti wird von den Theologen der Act Chriſti verſtanden, durch welchen er mit Leib und Seele in die Hölle ſtieg, um ſich als Ueberwinder des Satans zu zeigen, dieſem wie den Ungläubigen die Verdammniß anzukündigen, die Frommen aber und die, welche an ihn geglaubt hatten, aus derſelben zu befreien. Dieſe Behauptung hatten ſchon die älteren Kirchenlehrer, nur mit kleinen Abweichungen, ausgeſprochen. Der Aufenthalt Jeſu in der Hölle wird von Irenäus auf 3 Tage feſtgeſetzt, während dieſer Zeit ſoll er auch den Patriarchen und den Frommen das Evangelium gepredigt und ſie endlich mit ſich genommen haben; nach Lactantius war Jeſus nur 2 Tage an dieſem Orte. Die Zeit, zu welcher Jeſus hier war, wird faſt allgemein in die Zwiſchenzeit ſeines Todes und ſeiner Auferſtehung geſetzt. Einige Lehrer behaupteten zwar, daß Chriſtus nur nach ſeiner Seele ſich in die Hölle begeben habe; doch blieb die Meinung, daß er auch mit dem Leibe in die Unterwelt geſtiegen ſei, fortwährend die herrſchende.

In der Zeit der Reformation hatte Luther, beſonders bei Erklärung des 16. Pſalms, gleichfalls dieſe Anſicht begünſtigt, doch ſpäter in einer zu Torgau (1533) gehaltenen Predigt ausdrücklich behauptet, daß die ganze Perſon Jeſu nach Leib und Seele, Gott und Menſch, nach dem Begräbniß in die Hölle gefahren ſei, dem Teufel die Macht genommen und uns von ſeiner Herrſchaft befreit habe. Dieſe Meinung focht zuerſt Niemand an, was daher kam, daß man entweder gar nicht an der Wahrheit derſelben zweifelte, oder daß die etwaigen Zweifler ſich nicht ſtark genug fühlten, über

Digitized by Google

dieſe Meinung einen Streit zu erheben. Doch im Jahre 1544 trat der Superintendent Joh. Aepin zu Hamburg (geboren 1499 in der Mark Brandenburg, ſeit 1529 Prediger und ſeit 1533 Superintendent zu Hamburg) auf und ſtellte in ſeinem Commentar zum 16. Pſalm, ausführlich aber in ſeiner enarratio Psalmi LXVIII., im Jahre 1553 edirt, eine neue, von der bisherigen Anſicht ganz abweichende Meinung über die Höllenfahrt Jeſu auf.

Aepin behauptete, Chriſtus ſei dadurch, daß er in die Hölle hinabgeſtiegen ſei, erſt auf die letzte und niedrigſte Stufe der Erlöſung getreten; wollte er ſein Erlöſungswerk vollenden, ſo mußte er ſich dieſer Erniedrigung unterziehen. Doch ſtieg er nicht mit dem Leibe, dieſer blieb im Grabe liegen, ſondern nur mit der Seele in die Hölle. Die Seele war es, welche hier für die Sünden der Menſchen litt, wodurch Chriſtus Befreiung von den göttlichen Strafen für das menſchliche Geſchlecht verdienen wollte. Durch die Allmacht Gottes ſei die Seele Chriſti aus der Hölle wieder befreit, mit dem Körper vereinigt und der ganze Jeſus bei ſeiner Auferſtehung hervorgetreten.

Dieſe Anſicht von der Höllenfahrt hielt Aepin in der Dogmatik für ganz unentbehrlich; denn er glaubte, daß die Lehre von der Genugthuung immer mangelhaft ſei, wenn man nicht darthue, daß Chriſtus an unſerer Statt die Höllenſtrafen, damit der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geſchehe, wirklich erduldet habe.

Es verſtrichen einige Jahre, ohne daß man über die Behauptung Aepin's einen Streit erregte. Endlich, im Jahre 1549, traten die hamburgiſchen Prediger Tilemann Epping, Joh. Garz, Caspar Hakrott und Joh. Högelke gegen ihn auf. Wahrſcheinlich ſuchten ſie zuerſt privatim Aepin zu widerlegen; doch da dieß ohne Erfolg blieb, ſo predigten ſie nun von den Kanzeln gegen ihn, wie gegen einen Irrlehrer. Jetzt ſah ſich der Magiſtrat von Hamburg genöthigt, ſich in den Streit zu miſchen und für die Beilegung deſſelben thätig zu ſein. Er ließ zuerſt Formeln aufſtellen, nach welchen man ſich über die Höllenfahrt Jeſu ausdrücken ſolle. Da dieſe aber Aepin's Anſicht zu begünſtigen ſchienen, ſo wurden ſie von deſſen Gegnern verworfen, ja, ihr Eifer gegen Aepin entflammte jetzt noch mehr, als früher. Der Magiſtrat gab nun beiden Parteien neue Formeln, die, um deſto eher zum Ziele zu kommen, nur mit Ja und Nein beantwortet werden ſollten. Die Gegner Aepin's wieſen ſie aber zurück und verlangten, daß das Urtheil auswärtiger Theologen die Orthodoxie über deſſen Lehre von der Höllenfahrt beſtimmen ſollte. Der Magiſtrat gab nach und man holte das Gutachten der wittenberger Theologen ein. Melanchthon fertigte daſſelbe aus, ließ ſich jedoch in demſelben nicht weiter darauf ein, über die Orthodoxie Aepin's zu urtheilen, ſondern ſagte, daß Luther zwar den Artikel von der Höllenfahrt Chriſti

Digitized by Google

immer für einen ſehr wichtigen Artikel gehalten und dieſe gewöhnlich auf den Sieg Chriſti über die Hölle bezogen habe, jedoch habe er dabei mehreremal erwähnt, daß man über das, was dabei vorgefallen ſei, nicht weiter nachforſchen ſolle. Der Magiſtrat möge die ſtreitenden Parteien zur Ruhe ermuntern; wollte man aber keine Ruhe halten, ſo möge er jedes ſchickliche Mittel gebrauchen, um dieſe zu erhalten.

Die Gegner Aepin's befolgten die Weiſung des Magiſtrates, keine Unruhen zu erregen, nicht im mindeſten; deßhalb ſuspendirte dieſer die größten Eiferer unter denſelben, namentlich Epping, Garz und Hakrott vom Amte und verwies ſie aus der Stadt. Damit nahm auch der Streit über die Höllenfahrt Chriſti ein Ende, denn außerhalb Hamburgs war er nicht verbreitet worden.

Die Concordienformel (Art. 8) nahm Luther's Anſicht über die Höllenfahrt Jeſu, die er in ſeiner Predigt dargeſtellt hatte, an und fügte noch hinzu, daß man über die Art und Weiſe, wie Chriſtus die Höllenfahrt bewerkſtelligt habe, nicht nachforſchen ſolle; man müſſe dieſem Myſterium nur Glauben ſchenken. Simpliciter, heißt es hier, credimus, quod tota persona, Deus et homo, post sepulturam ad inferos descenderit, Satanam devicerit, potestatem inferorum everterit et diabolo omnem vim et potentiam eripuerit. Quomodo vero Christus id effecerit, non est, ut scrutemur — in his ergo mysteriis fides duntaxat est adhibenda.

Hofmann'ſcher Streit. Daniel Hofmann, geb. 1538, ſeit dem Jahre 1579 Profeſſor der Theologie an der Univerſität zu Helmſtädt, erregte im Jahre 1598 einen Streit, der ſich lange hinzog, über den Gebrauch der Philoſophie und ſelbſt der Vernunft in der Theologie und in Glaubensſachen. Die Veranlaſſung zum Streit gab die Concordienformel. Es behauptete Hofmann, daß zwiſchen theologiſchen und philoſophiſchen Wahrheiten ein nothwendiger Widerſpruch ſtatt finden müſſe, daß man theologiſche Wahrheiten nicht mit der Philoſophie und Vernunft prüfen dürfe; denn je mehr die Vernunft durch die Philoſophie ausgebildet würde, deſto bewaffneter trete ſie nur gegen die Theologie auf, deſto heftiger greife ſie dieſe an. Aus Luther's Schriften und aus den pauliniſchen Briefen (Coloſſ. 2, 8. Galat. 5, 20.) bewies er ſeine Behauptung. Seine Worte lauten: Quod, quanto magis excoleretur ratio humana philosophicis istis studiis (in academiis iterum receptis), tanto armatior hostis prodiret; et quo se ipsam armaret impensius, eo Theologiam invaderet atrocius et errores pingeret speciosius; ja, er behauptete, die Vernunft widerſtreite Gott und ſeinem Geſetze, ſie ſei die Feindin Gottes wie aller göttlichen und geiſtigen Dinge (ipsum lumen rationis naturaliter et carnaliter adversari Deo et summis

mandatis ejus; immo esse inimicitiam adversus Deum; praecipue in divinis et spiritualibus rebus). Daher nannte er die Philoſophie depraedatricem haeresin et hostem Theologiae, die Philoſophen ſelbſt haereticorum Patriarchas, die, jemehr ſie der Philoſophie ergeben wären, deſto mehr gegen die Theologie ſein müßten.

Seine Hauptgegner waren **Cornelius Martini**, **Johann Caſelius**, **Liddelius** und **Güntler**; erſtere beide brachten es auch im Jahre 1601 dahin, daß eine Commiſſion vom Hofe zu Braunſchweig zur Beilegung des Streites eingeſetzt wurde. **Daniel Hofmann** mußte ſich zum Widerruf erklären. In demſelben ſagt er: Verum, veriorem, verissimum usum philosophiae et illam philosophiam, quae in suo officio se continet et intra terminos manet, nullo modo, sed tantummodo eam, quae abusu affectat imperium in Theologia et se commiscet cum doctrina ecclesiae, in iis, quae sunt spiritus, damnandam, rejiciendam, explodendam esse et illos aeque Philosophos juxta Tertullianum Patriarchas haereticorum esse dico, et cum Chemnitio sentio, qui ecclesiae puritatem doctrina sua commacularunt. Doch **Hofmann** blieb nicht bei ſeinem Widerrufe, ſondern 2 Jahre darauf ſtellte er von Neuem die alten Sätze auf. Die Sache kam wieder an die oberſte Behörde. **Hofmann** wurde nun von derſelben als professor emeritus erklärt und ſeiner Profeſſur entledigt, aber mit Beibehaltung ſeiner Beſoldung. Darauf zog er nach Wolfenbüttel und hier ſtarb er im Jahre 1621.

Hoffmanniſten heißen die Glieder einer von **Melchior Hoffmann**, einem Kürſchner aus Schwaben, geſtiftete Secte. **Melchior Hoffmann** trat ungefähr gegen das Jahr 1523 als Prediger auf, zwar gegen das Papſtthum, ſo daß ſelbſt **Luther** und **Bugenhagen** nicht ganz abgeneigt gegen ihn waren, aber doch nur gar zu bald ſchwärmeriſche Ideen verbreitend, ſo daß er auch bald eine üble Meinung über ſich verbreitete. Wenn er auch einmal in irgend einer Stadt feſten Fuß gefaßt hatte, ſo wurde er doch nach kurzer Zeit immer wieder verwieſen; ſo erging es ihm in Wittenberg, ſo erging es ihm auch in Kiel. Im Jahre 1529 zog er endlich nach Straßburg, trat mit **Schwenkfeld** in Verbindung, mußte aber auch hier bald wieder wegziehen. Er ging nun in die Niederlande. Von hier verwieſen, begab er ſich abermals nach Straßburg und ſtarb hier im Gefängniß um das Jahr 1540.

Er und ſeine Anhänger trieben die Wiedertäuferei, verkündeten das Ende der Welt und lehrten überhaupt ganz in der Art, wie **Schwenkfeld** (ſ. d.).

Die Hoffmanniſten führen auch noch die Namen **Melchioriten**, **Hoffmanniſche**, **Hoffmannianer**.

Digitized by Google

Hoheprieſter, der, הַכֹּהֵן הַגָּדוֹל oder הַכֹּהֵן הַמָּשִׁיחַ, d. i. der geſalbte Prieſter. Dieſen Namen führte der Vorſteher der Prieſter bei den Juden. Bei den Römern finden wir den Hohenprieſter in dem **Pontifex Maximus**. Hier wurde er vom Volke in den Comitien gewählt, unter mancherlei Feierlichkeiten inaugurirt und mit ausgedehnter Vollmacht begabt. Feſtus nennt ihn einen Richter göttlicher und menſchlicher Dinge. Ihm kam die oberſte Aufſicht über alle religiöſe Angelegenheiten zu, ſein Urtheil gab in allen Fällen den Ausſchlag, ſelbſt bei Streitigkeiten zwiſchen dem Magiſtrate und dem Volke, weil man glaubte, daß er in dem Namen der Gottheit rede. In ſpäteren Zeiten nannten ſich die weltlichen Herrſcher **Pontifices Maximi**; Gratian legte indeß dieſe Würde freiwillig nieder.

Das moſaiſche Geſetz ſetzt uns weitläufig die Weihung des Prieſters überhaupt auseinander (3. M. 8); ſie bezieht ſich auch auf den Hohenprieſter (3. Moſ. 21, 10.). Es wird ihm beſonders zur Pflicht gemacht, ſein Haupt nicht zu entblößen, ſeine Kleider nicht zu zerſchneiden, zu keinem Todten zu gehen, nicht aus dem Heiligthume zu treten, keine Witwe, Geſchiedene oder Geſchwächte, ſondern eine Jungfrau ſeines Volkes zur Gattin zu wählen u. ſ. w. Ihm kam es vorzugsweiſe zu, an dem jährlichen großen Verſöhnungstage mit dem Blute des Sündopfers des Volkes Sünde zu ſühnen und für das Volk zu beten (2. Moſ. 30, 10.). Die Ceremonie hierbei ſtellt Cap. 16 im 3. B. Moſ. ausführlich dar (ſ. Verſöhnungstag). Aus demſelben Capitel erhellt zugleich, daß der Hoheprieſter nicht zu jeder Zeit in das Allerheiligſte des Tempels gehen und vor den Gnadenſtuhl treten durfte, ſondern nur jährlich einmal und zwar am großen Verſöhnungstage; an demſelben aber konnte er mehrmals aus- und eingehen.

Seine Kleidung beſtand in einem langen Rocke von himmelblauer Farbe, deſſen Saum mit goldenen Glöckchen und bunten Granatäpfeln, von Wolle gefertigt, geziert war. Auf der Bruſt trug er das Bruſtſchild, ſein Haupt bedeckte die Tiara. Mit dem Ephod umgürtete er ſich; ſ. Ephod, Tiara, Urim und Thumim, Leviten, Prieſter.

Hohe Rath, der, ſ. Synedrium.

Hohes Lied, ſ. Salomo.

Holulianer, eine muhamedaniſche Secte, welche behauptete, daß Gott in Menſchengeſtalt erſcheinen, ſeine Natur mit der menſchlichen in Eine Perſon vereinigen könnte, weil ja Muhamed geſagt habe, daß er Gott in unvergleichlich ſchöner Geſtalt geſehen hätte. Die Glieder dieſer Secte gehörten demnach zu den Anthropomorphiten der muhamedaniſchen Religion.

Hom. Mit dieſem Namen wird in der parſiſchen Religionslehre ſowohl ein Ized des Lichtes und Lebens, als auch ein heiliger

Baum, der durch Ormuzd geſchaffen iſt und von jenem Ized bewacht wird, genannt. Der Ized des Lichtes und Lebens iſt rein und zerſtört den Tod, er iſt Quell der Reinigkeit und des Verſtandes. Nach Izeſchne 9 kam er zum Zoroaſter, als dieſer eben der Reinigung des Feuertempels und dem Leſen des Ormuzdwortes oblag, und eröffnete ihm, welchen erſten Menſchen, die in Gerechtigkeit lebten, er verliehen habe, die Seelen rein und unſterblich zu bewahren. Darauf betete Zoroaſter zu ihm: Du reiner Hom, Geber alles Guten, Urgrund der Gerechtigkeit, Reinheit, Geſundheit, mit herrlichem, lichtglänzendem Körper, Sieger von goldſchimmernden Namen, die Seelen, die dich mit Reinigkeit genießen (d. h. den Saft des Baumes Hom trinken; dieſer wird in dem becherförmigen, aus Metall gefertigten Gefäß Havan aufbewahrt; oft dient Havan auch zu einer Glocke oder zu einem Mörſer, um das Holz vom Hombaum zu zerſtoßen), ſchützeſt du und machſt ſie würdig des Theils des Himmels, wo Ormuzd und die himmliſchen Geiſter wohnen (d. h. des Beheſchts). Aus dem ferneren Gebete Zoroaſter's erhellt, daß Hom auch Glanz in Licht und Seligkeit verleiht, den Körper ewig geſund macht, Länge des Lebens gibt, dem fruchtloſen Weibe Kinder ſchenkt, gottloſe Gewaltthätige, alles Böſe und alle Naturfeinde zernichtet. Geſchaffen zur Freundſchaft der Geſchöpfe ſchützt er den Menſchen, wie ein Vater den Sohn; er macht Arme reich und groß. Daher iſt er aber auch nur bei Reinigkeit des Herzens, nicht bei Herzenszerrüttung, bei Reinheit des Wortes und der That, nicht bei Unreinigkeit von beiden, bei Gehorſam, nicht bei Ungehorſam, bei dem reinen Geiſt, nicht bei Dewsdienern; er liebt und dient nur dem, deß Ende der Himmel iſt.

Ihm, dem immerlebenden Ized eignet Zoroaſter zu, was ſich in den verſchiedenen Zeiten zugetragen hat. Er thront auf Albordj (ſ. d.), ſieht von hier mit Goldaugen herab, ſegnet Waſſer und Heerden und iſt Schutzwächter derſelben. Er ſpricht immer das himmliſche Wort, preiſt die Größe des Ormuzd und der Amſchaspands. Seinen Glanz und ſeine Herrlichkeit erhält er vom Ormuzd und zu ſeiner Ehre ſegnet man das Haupt oder das linke Auge und linke Ohr der Thiere.

Der Baum Hom, durch Ormuzd geſchaffen, iſt dem Ized Hom, der ihn ſchützt, heilig. Er iſt daher Oberhaupt aller Bäume, vertreibt alle Uebel des Leibes, ſchenkt Geſundheit und Fruchtbarkeit und heißt inſofern auch Gokeren. Zoroaſter erhielt ihn vom Ormuzd als den Grundkeim großer Heerden. Wer ſeinen Saft, Heomo genannt, trinkt, wird unſterblich, und durch ihn werden die Todten zur Auferſtehung belebt werden. Ihm iſt Ahriman feindlich geſinnt und um ihn zu zernichten, ſchuf dieſer eine Kröte; dagegen brachte Ormuzd 10 Fiſche hervor, von denen einer der Kröte auf dem Kopfe ſitzt. Dieſe bewahren den Baum vor verderbenden Angriffen.

Digitized by Google

Es gibt übrigens weiße und gelbe Hombäume; ſie ſollen in Perſien wachſen, nie vergehen und keine Früchte bringen. Die indianiſchen Deſturs pflegen immer, nach Verlauf gewiſſer Zeiträume, zwei Perſonen nach Kirman zu ſchicken, um Zweige von dieſem Baume aufzuſuchen. Wenn ſie dieſe gefunden haben, reinigen ſie dieſelben im Waſſer Padiav, indem ſie verſchiedene Gebete dabei herſagen; dann werden ſie in ein Gefäß, welches gleichfalls den Namen Padiav führt, gelegt und ein Jahr lang aufbewahrt. Erſt nach Verlauf dieſer Zeit hält man ſie zum heiligen Gebrauch für geeignet. Sie heißen gewöhnlich, wie auch der Saft, der aus ihnen gewonnen wird, Perahom.

Homam, ſ. Agni.

Homeriten, ſ. Sabäer.

Homilie (ὁμιλια, Geſpräch, Unterredung, λογοι, κηρυγματα, sermones) nannte man, ſeit dem 4. Jahrhundert, die Vorträge, welche die Geiſtlichen vor der zum Gottesdienſte verſammelten Gemeinde hielten. Dieſe Vorträge waren in einfacher Sprache abgefaßt und eigentlich nichts als Erklärungen von Bibelſtellen, welchen paſſende Ermahnungen beigefügt wurden. Die Homilien gehören zu den älteſten religiöſen Vorträgen und zeigten ſich immer ſehr fruchtbar, weil ſie auf das, was im Allgemeinen Bedürfniß zu ſein ſcheint, die Gemüther aufmerkſam machen. Sie laſſen ſich auf doppelte Art bearbeiten: entweder nämlich hebt man die verſchiedenen Momente des Textes ſo heraus, daß man ſie in einem Hauptgedanken darſtellt, ſie als Theile deſſelben behandelt und Ermahnungen, die den Bedürfniſſen der Gemeinde entſprechen, einſchiebt, oder man ſtellt den Text ſelbſt als Thema auf und redet nach einander von den einzelnen religiöſen Punkten jenes, ſie auf und für die Bedürfniſſe der Zuhörer anwendend. Von der Homilie unterſcheidet ſich die Homiletik; ſo nennt man die Wiſſenſchaft, welche ſich mit der Darſtellung, wie eine Predigt abzufaſſen und zu halten ſei, beſchäftigt.

Hommes d'intelligence, Homines intelligentiae, die Erleuchteten, eine unbedeutende und nur kurze Zeit dauernde, ſchwärmeriſche Secte, welche ungefähr im Jahre 1412, unter Papſt Johann XXIII. auftrat. Die Häupter derſelben waren Wilhelm von Hildernissen, ein Carmeliter, und Aegidius Cantor. Alle Handlungen, ſelbſt die gottloſeſten, leiteten ſie vom göttlichen Willen ab, behauptend, daß Gott ſie wolle, und zwar nicht nach ſeinem zulaſſenden, ſondern nach ſeinem bewirkenden Willen. Omnes actus suos, heißt es von ihnen, imo et nefarios referunt ad divinam voluntatem, dicentes, Deum talia velle, non quidem tantum permissiva ejus voluntate, sed beneplacita et efficaci. Alle ſündliche Handlungen, lehrten ſie weiter, ſeien nur ein Vorſchmack künftiger Freuden. Die Zeit des alten Geſetzes ſei die Zeit

des Vaters, die Zeit des neuen die des Sohnes geweſen; nun ſei die Zeit des heiligen Geiſtes erſchienen. Aegidius gab ſich für den Heiland der Welt aus; durch ihn ſollten die Gläubigen Chriſtum ſehen, wie ſie durch dieſen Gott den Vater ſehen würden. Alles, was ihnen eingegeben werde (quicquid eis ad intima suggeritur), rühre vom heiligen Geiſte her; was ſie auch thun möchten, Nichts gereiche ihnen zur Beſeligung oder Verdammung, denn Chriſtus habe durch ſein Leiden für ſie Genüge gethan; der äußere Menſch könne den inneren Menſchen nicht beflecken. Gott ſei überall gegenwärtig, in einem Steine, in menſchlichen Gliedern ebenſo, wie im Sacrament des Altars. Eine Auferſtehung ſei nicht mehr zu hoffen, da ſie bereits in Chriſtus, deſſen Glieder wir ſeien, geſchehen wäre, denn ein Haupt könne nicht ohne Glieder ſein. Die Geiſtlichen, welche Beichte hören, behaupteten ſie endlich, können keine Sünde vergeben, ſondern nur Chriſtus, denn ein Sünder kann keine Sünden vergeben (ex eo, quod peccator non potest dimittere peccata). Hildernisſen widerrief ſeine Lehre in mehreren Städten, namentlich zu Brüſſel und Cambray, wodurch das Verſchwinden der Secte um ſo mehr beſchleunigt wurde.

Homoiuſiaſten, gewöhnlich auch Semiarianer genannt, heißen die Glieder derjenigen Partei im arianiſchen Streite, welche den Begriff des Wortes ὁμοιουσιος zum Hauptbegriffe der Orthodoxie machten. S. Arianer. Ihre Häupter waren Baſilius von Ancyra und Georg, Biſchof von Laodicea. Mit ihren Anhängern ſtanden ſie den ſtrengen Arianern, beſonders den Eunomianern, ſchroff entgegen. Aus dem Begriffe der Zeugung demonſtrirten ſie, daß der Sohn dem Vater, ſeinem Weſen nach, ὁμοιον κατ᾽ οὐσιαν, ähnlich ſein müſſe, denn der Vater ſei doch immer auch der Urheber eines ihm ähnlichen Weſens (αἰτιος ὁμοιας αὐτῳ οὐσιας). Dem Sohne ſchrieben ſie gleiche Eigenſchaften und Wirkungen, wie dem Vater zu, behaupteten aber, daß er dieſem untergeordnet, wenn auch ähnlich ſei. Die, welche das Gegentheil von dieſen Behauptungen lehrten, verdammten ſie auf einer Synode, welche ſie im Jahre 358 zu Ancyra hielten. Von dem Lehrbegriffe des Athanaſius weichen ſie dadurch ab, daß ſie die Behauptung einer nothwendigen Zeugung des Vaters nicht aufſtellten. Gegen ſie waren die Orthodoxen, und namentlich Athanaſius, ſehr mäßig geſinnt; denn dieſer ſagt ausdrücklich, daß die, welche das nicäniſche Symbolum annehmen und nur das Wort ὁμοουσιος nicht zugeſtehen mögen, nicht als Feinde zu betrachten wären. Das Wort ὁμοιουσιος ſchließe zwar noch nicht das Bekenntniß ἐξ οὐσιας in ſich, doch gebe beides zuſammen keinen anderen Begriff als ὁμοουσιος.

Die Homoiuſiaſten ſchloſſen ſich allmälig im Kampfe gegen

die ſtrengen Arianer den Homouſiaſten immer mehr an und vereinigten ſich endlich auch mit dieſen; ſ. Arianer.

Homouſiaſten heißen die Anhänger des Alexander und des Athanaſius von Alexandrien, ſo wie des nicäniſchen Concils. S. Arianer.

Honorius I., Papſt von 625—638. In ſeine Regierung fällt der berüchtigte monophyſitiſche und monotheletiſche Streit (ſ. d.) und die Ausbreitung der muhamedaniſchen Religion in ganz Arabien. Honorius ſelbſt war monotheletiſch geſinnt und wurde deßhalb von der ſechſten öcumeniſchen Synode (zu Conſtantinopel 680, ſ. Kirchenverſammlungen), alſo nach ſeinem Tode feierlich mit dem Anathema belegt. In ſeiner Zeit wurde ein Concil zu Toledo 633 gehalten, welches ſich dadurch merkwürdig machte, daß es alle Läugner des canoniſchen Anſehens der Offenbarung Johannis mit dem Banne beſtrafte.

Berühmt machte ſich Honorius beſonders auch dadurch, daß er Pallien an die Erzbiſchöfe von England verſchickte. Sein Vorgänger war Bonifacius V., ſein Nachfolger Severin.

Honorius II., Papſt 1124—1130. Er erhielt die Obergewalt des Papſtthums in Deutſchland. Für das Chriſtenthum wurden die Pommern durch den Biſchof Otto (der hier ſchon die Lehre von ſieben Sacramenten, welche ſpäter, beſonders durch Thomas Aquinas, herrſchend gemacht wurde, einführte) gewonnen. Unter der Regierung dieſes Papſtes wurde 1129 zu Toulouſe ein Concil gehalten und feſtgeſetzt, daß kein Laye weder das A. noch das N. T. leſen dürfe, höchſtens ſollte ihm die Lectüre der Pſalmen, aber nicht in der Mutterſprache geſtattet ſein. Für das Mönchsweſen war Honorius II. inſofern thätig, als er den Prämonſtratenſerorden beſtätigte und Gliedern des Ciſtercienſerordens Biſthümer verlieh. Die Tempelherrn erhielten auf einer Synode zu Troyes eine Regel. Sein Vorgänger war Calixt II., ſein Nachfolger Innocenz II.

Honorius III., Papſt 1216—1227. Unter ſeiner und ſeines Vorgängers Innocenz III. Regierung hatte die Papſtmacht den höchſten Gipfel weltlicher Gewalt erreicht; doch war Honorius III. mild und nachgiebig, denn er krönte nicht nur Friedrich II. zum Kaiſer, ſondern that auch keinen Einſpruch, als dieſer ſeinen Sohn Heinrich, ſchon König von Sicilien, zum König von Deutſchland wählen ließ. Den Kreuzzug, den der Kaiſer verſprochen hatte, wußte dieſer immer in die Länge zu ſchieben; endlich wurde der Zug im Vertrage zu St. Germano 1225 auf den Auguſt des Jahres 1227 feſtgeſetzt. Der Kaiſer erkrankte aber in dieſer Zeit, bat um neuen Aufſchub und erhielt ihn; als er wieder geneſen war, war Honorius ſchon geſtorben. In ernſte Händel kam nun der Kaiſer mit dem neuen Papſt Gregor IX.; ſ. dieſen.

Unter Honorius III. wurde der Gebrauch des Roſenkranzes

Digitized by Google

in der Kirche ſehr befördert und die Anbetung der Hoſtie neu beſtätigt. Der Portiuncula-Ablaß für die, welche nach der Franciscanerkirche St. Mariä wallfahrteten, brachte dem Orden der Minoriten ungeheure Einkünfte. Die Dominicaner breiteten ſich raſch aus und unter ihnen, wie im Franciscanerorden, bildete ſich der Orden der Tertiarier.

Honorius IV., Papſt 1285—1287, regierte nur kurze Zeit; er hat ſich durch keine merkwürdige Handlung berühmt gemacht. Sein Vorgänger war der merkwürdigere Papſt Martin V., ſein Nachfolger Nicolaus IV.

Honover iſt in den Zendbüchern der allgemeine Name für das Ormuzdwort. Eigentlich bedeutet es reiner Wille; es exiſtirte ſchon vor allen guten und böſen Geſchöpfen. Durch dieſes ſchuf Ormuzd die Weſen und bezwang den Ahriman, durch dieſes beſchützt und hält er Alles in der Welt, durch dieſes beſiegt und befreit ſich der Menſch von allen Dews.

Honuet iſt der Name eines Gahs bei den Parſen, des erſten von den fünf Tagen, welche ſie den 360 Tagen ihres Jahres hinzufügen; ſ. Gah.

Horae canonicae, d. i. canoniſche Stunden, ſo heißen die Sing- und Betſtunden, welche nach den Canones (Regeln) in catholiſchen Kirchen und in den Klöſtern gehalten werden. Sie entſtanden wahrſcheinlich im 4. Jahrh. Durch Pelagius I., Biſchof von Rom (6. Jahrh.), wurde den Geiſtlichen vorgeſchrieben, täglich ſieben canoniſche Stunden zu halten; bald fand ihre Beobachtung auch in den Klöſtern ſtatt. Man ſingt in denſelben aus den ſogenannten divinis officiis Pſalmen, Gloria, Litaneien, Collecten, Antiphonien, Reſponſorien. Die Anzahl der canoniſchen Stunden beläuft ſich auf ſieben: 1) *hora matutina*, die Mette, kurz nach Mitternacht; 2) *prima*, kurz ehe die Sonne aufgeht; 3) *tertia*, kurz nach Sonnenaufgang; 4) *sexta*, kurze Zeit ſpäter als die tertia; 5) *nona*, zu Mittag; 6) *vespertina*, Veſper, Nachmittags; 7) *completorium*, Ende der Andacht.

Horeb, arabiſch Dſjablel Muſa, heißt eine Spitze deſſelben Berges, dem auch Sinai angehört. Horeb iſt durch die moſaiſche Erzählung (2. B. 17 ff.) berühmt geworden. Noch jetzt zeigt man den Fels, aus welchem Moſes Waſſer ſchlug (2. B. Moſ. 17, 6).

Horen, Ὧραι, heißen in der Mythologie Göttinnen, welche die Thore des Himmels öffnen und verſchließen, den Wechſel der Jahreszeiten herbeiführen, die Gaben derſelben ſchenken, alle Reize der Natur und im Menſchenleben ſchaffen ſollten. Ihre Namen und Anzahl werden nicht auf gleiche Weiſe angegeben.

Hormisdas, Patriarch von Rom 514—523; merkwürdig dadurch, daß das Henotikon (den Inhalt deſſelben ſiehe im Art. Henotikon) zu ſeiner Zeit aufgehoben, das chalcedonenſiſche Concil

allgemein angenommen und die abendländiſche Kirche mit der morgenländiſchen wieder vereinigt wurde. Dabei erzwang Hormisdas nicht nur die Unterſchrift der orientaliſchen Geiſtlichkeit unter ſein Glaubensformular, ſondern auch die Auslöſchung des Namens der conſtantinopolitaniſchen Patriarchen von Acacius bis Timotheus aus den Diptychen (ſ. d.). Die monophyſitiſchen Geiſtlichen wurden hart verfolgt und verwieſen; ſie flohen meiſt nach Aegypten. Zu Conſtantinopel erregten beſonders die ſcythiſchen Mönche Peter und Maxentius, wegen der Formel: Einer aus der Dreieinigkeit iſt gekreuzigt worden, große Unruhen. S. hierüber Monophyſiten. Das Mönchthum erhielt durch die Regel des heiligen Benedict (ſ. d.), die ungefähr im Jahre 520 entſtand, eine vollkommnere Organiſation. Der Vorgänger des Hormisdas hieß Symmachus, ſein Nachfolger Johann I.

Hornejus, Conrad, Profeſſor zu Helmſtädt und ein Freund des G. Calixt, iſt uns wegen ſeines Strebens, unter den Catholiken, Reformirten und Lutheranern eine Vereinigung zu bewirken, merkwürdig. Seine und ſeines Freundes Gegner waren beſonders die churſächſiſchen Theologen. S. das Nähere unter: Syncretiſtiſche Streitigkeit.

Hoſea. Der Name Hoſea (הוֹשֵׁעַ) hat mit dem Namen Joſua (יְהוֹשֻׁעַ) einerlei Bedeutung: Hilfe, Rettung. Ueber das Leben des Hoſea, eines Propheten des A. T., wiſſen wir nur ſehr wenig; man iſt nicht einmal darüber einig, ob er dem Reiche Juda oder Ephraim angehörte. Letzteres hat man, weil er ſeine Orakel gegen Ephraim ausgeſprochen hat, vermuthet. Sein Zeitalter läßt ſich indeß ungefähr nach den hiſtoriſchen Anſpielungen ſeiner Schrift, die wir zu denjenigen rechnen, welche mit dem Namen der kleinen prophetiſchen bezeichnet werden, beſtimmen. Seine Weiſſagungen nämlich berückſichtigen beſonders den Zuſtand des Reiches Ephraim, wo es innerlich zerrüttet war und nach außen in gefährlichem Zuſtande ſich befand. Dieß war ungefähr im Jahre 780 vor Chriſti Geburt. Gewöhnlich ſetzt man die Zeit der Weiſſagungen des Hoſea unter die Regierung der Könige Joſia, Uſia, Ahas und Jerobeam II.

Das Buch des Hoſea zerfällt in 2 Abſchnitte. Cap. 1—3 ſtellt uns 2 ſymboliſche Handlungen dar. Der Prophet Hoſea muß eine öffentliche Buhlerin auf Befehl Jehovahs heirathen, mit welcher er 3 Kinder zeugt, welche 3 ſymboliſche Namen erhalten. Hierdurch ſoll der Abfall der Hebräer von Gott angedeutet werden. Wahrſcheinlich iſt die ganze Erzählung nicht eigentlich zu nehmen, ſondern nur als eine Parabel anzuſehen. Da der Untergang der Dynaſtie des Jehu in dieſem Stücke geweiſſagt iſt, ſo fällt die Zeit der Abfaſſung deſſelben wahrſcheinlich in die Regierung des letzten Königs aus der Dynaſtie des Jehu.

Digitized by Google

Der zweite Abſchnitt, Cap. 4—12 enthält Strafreden gegen das Reich Iſrael mit theilweiſer Berückſichtigung Judas. Gewöhnlich wird dieſer Abſchnitt als ein Ganzes, in welchem nur gewiſſe Ruhepuncte anzunehmen wären, betrachtet; jedoch läßt ſich der Zuſammenhang nicht immer genau nachweiſen. Der Prophet eifert gegen Zügelloſigkeit, Götzendienſt, Zwietracht und die Sucht, Bündniſſe mit Aſſyriern und Aegyptern zu ſchließen. Durch alles dieß würde nur das Land zum Untergange geführt; er droht daher mit dem Exil. Am Schluſſe des Stückes drückt er noch die Hoffnung auf eine beſſere Zeit aus. Es ſollen die Sünden vergeben werden und die guten alten Zeiten wiederkommen. Bei den Reden gegen Juda ſpricht der Prophet die Hoffnung aus, daß ſich ſeine Bewohner noch beſſern und dadurch Rettung erwerben würden.

Die ſymboliſchen Handlungen ſind in reiner Proſa erzählt, die prophetiſchen Stücke dagegen mit Rhythmus verfaßt. Die ganze Schreibart iſt rauch und ungebunden, der Rhythmus ſchwer, jedoch originell. Die Phantaſie des Verfaſſers iſt reich an Bildern, welche aber geſucht und nicht ausgeführt ſind; die Vergleiche häufen ſich außerordentlich.

Aus dem Ganzen erhellt, daß Hoſea einer der älteſten Propheten iſt, der die Eigenthümlichkeit hat, daß er mehr dem Drange ſeines Herzens, als dem ruhigen Verſtande folgt. Er bildet ſich eigne Worte und Wendungen; dadurch ſtellt ſich ſein Buch unter die ſchwer zu verſtehenden Schriften des A. T.

Läßt es ſich auch nicht mit Gewißheit entſcheiden, daß Hoſea die Sammlung der Stücke, wie wir ſie jetzt noch übrig haben, ſelbſt veranſtaltet hat, ſo iſt dieß doch wenigſtens wahrſcheinlich. Beſtimmungen, die gegen die Chronologie verſtoßen, finden ſich nicht im Buche; nur die Ueberſchrift rührt nicht von Hoſea her, ſondern iſt erſt aus ſpäterer Zeit.

Hoſius, Biſchof von Corduba, ſ. Arianer.

Hoſpital, war anfänglich ein beſonderes zu einem Kloſter gehöriges Gebäude, wo man Chriſten, die des wahren Glaubens wegen verwieſen waren, oder auch Reiſende aufnahm und bewirthete. In dieſem Gebäude wurden auch die im Kloſter Erkrankten verpflegt, daher erhielt allmälig ein Hoſpital vorzugsweiſe den Namen „Krankenhaus,“ obſchon nicht immer kranke, ſondern oft auch arme, bejahrte Perſonen hier Pflege und Unterhalt erhielten.

Die Mönche, welche ihre Thätigkeit den in die Hoſpitäler aufgenommenen Perſonen weihen (wobei die Beobachtung anderer Vorſchriften, die auf ein frommes Leben Bezug haben, nicht ausgeſchloſſen iſt), heißen: Hoſpitalbrüder, Hoſpitaliter; die Nonnen: Hoſpitalſchweſtern, Hoſpitaliterinnen.

Hospitalarii St. Antonii, ſ. Anton, der Heilige von Viennois.

Digitized by Google

Hospitalarii oder *Fratres hospitales S. Johannis*, ſ. Johanniter.

Hoſpitaliten oder Hoſpitalbrüder U. Fr. *della Scala* oder von der Stufe zu Siena. Die Stiftung dieſer Hoſpitalbrüder, zur Aufnahme von Pilgern und zur Pflege der Kranken, fällt in das 9. Jahrhundert. Das Hoſpital wurde nur von geſammelten Almoſen errichtet, und der Name deſſelben della Scala rührt daher, daß man bei der Erbauung des Hauſes drei marmorne Stufen fand, welche man für die Ueberbleibſel eines alten Minervatempels erkannte. Die Kloſterregel der Brüder erhielt vom Papſt Cöleſtin III. (im Jahre 1194) und von mehreren ſeiner Nachfolger die Beſtätigung; ſie hat keine beſonderen Eigenthümlichkeiten, ſondern nur die gewöhnlichen für Religioſe aufgeſtellten Beſtimmungen. Ihre Bekenner kleiden ſich in einen großen, ſchwarzen Rock; auf der linken Seite deſſelben ſind drei Stufen mit einem Kreuze von gelber Seide eingenäht. Außerdem tragen ſie eine ſchwarze Haube, die unter dem Kinn gebunden wird, und auf derſelben einen ſchwarzen Hut. Die Einkünfte der Hoſpitalbrüder waren in früheren Zeiten außerordentlich beträchtlich.

Hoſpitaliten oder Hoſpitalbrüder von Burgos. Der Stifter derſelben war der König von Caſtilien Alphons VIII.; er erbaute ein Hoſpital im Jahre 1212 zur Aufnahme, Wartung und Pflege der zum h. Jacob und nach U. Fr. zu Guadaloupe Wallfahrenden. Einer Anzahl von 12 Ciſtercienſer-Laienbrüdern wurde die Sorge für die hier Aufgenommenen übergeben. Jene befolgten die Regel und trugen die Kleidung des Ordens, dem ſie angehörten. Im Jahre 1474 aber, unter Papſt Sixtus IV., legten ſie ihre bisherige Kleidung ab und wählten eine weltliche, auf welche ſie das Ordenskreuz der Ritter von Calatrava ſetzten und noch die Figur eines Thurmes beifügten. Doch jener Ritterorden trat hiergegen auf und die Hoſpitalbrüder mußten ihr Kreuz wieder ablegen. Dieß dauerte indeß kaum einige Jahre hindurch, denn ſie wußten ſich vom Papſt Julius II. (im Jahre 1508) die Erlaubniß, jenes Kreuz tragen zu dürfen, zu verſchaffen, und Papſt Leo X. beſtätigte im Jahre 1516 nochmals dieſes Recht.

Hoſpitaliten oder Hoſpitalbrüder vom Orden des heiligen Johann de Dieu; in Frankreich ſonſt Brüder der Liebe genannt, weil ihr Hoſpital in der Vorſtadt St. Germain zu Paris den Namen Hoſpital der Liebe führte; in Italien heißen ſie gute Brüder (den Grund ſ. unten), in Spanien Brüder der Gaſtfreiheit, weil ſie ſich verpflichten, Gaſtfreiheit zu üben; ſie verehren als ihren Stifter einen gewiſſen Johann, der im Erzbisthum Evora im Jahre 1495 geboren war. Als er erwachſen war, trat er in das Heer Kaiſer Carls V., um an dem Kriege, den dieſer gegen die Türken unternommen hatte, Theil zu nehmen.

Ausſchweifungen und Laſter hatten bisher ſeinen Lebenspfad bezeichnet. Er verließ darauf den Soldatenſtand, begab ſich nach Portugal, dann nach Spanien, und um ſeine Sünden zu ſühnen, fing er an, den Buß- und Betäubungen obzuliegen. Er ſehnte ſich darnach, Märtyrer zu werden, zog auch nach Africa, um wo möglich hier als ſolcher zu ſterben; doch bald kam er wieder zurück und nahm nun zu Granada ſeinen Aufenthalt. Hier fühlte er ſich durch eine Predigt eines Prieſters, Johann von Avila, ſo gewaltig ergriffen, daß er in der Kirche die lauteſten Wehklagen ausſtieß und ſich am ganzen Körper zerſchlug. Man erkannte indeß wirklich ſeine Narrheit und brachte ihn in Gewahrſam. Nach Verlauf einiger Zeit kam er zur Beſinnung, legte das Gelübde ab, Gott mit Unterſtützung und Pflegung der Armen zu dienen, und lebte von nun an nur dieſem Zwecke. Dieß war im Jahre 1540. Er ſammelte ſich Almoſen, miethete ſich zur Aufnahme kranker Armen ein Haus und hielt für dieſe einen Beichtvater. Die Almoſen ſammelte er täglich, indem er Jeden, den er ſah, mit den Worten anredete: „Mein guter Bruder, thue Gutes aus Liebe zu Gott.“ Nicht allein die Laien, ſondern auch die Geiſtlichen unterſtützten ſeine Handlungsweiſe nach Kräften, beſonders zeichnete ſich in dieſer Hinſicht der Erzbiſchof von Granada aus. Durch ſein heiliges Leben erwarb ſich Johann den Beinamen de Dieu und nun erhielt er eine ſehr große Zahl Anhänger. Im Jahre 1550 ſtarb er und im folgenden Jahrhundert wurde er vom Papſt Alexander VIII. (1690) canoniſirt.

Nach ſeinem Tode verbreiteten ſich, unter der Regierung Philipps II., die Hoſpitalbrüder mit außerordentlicher Schnelligkeit; das berühmteſte Hoſpital blieb das zu Granada. An dieſes ſchloſſen ſich die anderen Hoſpitäler Johann's an; Papſt Pius V. genehmigte dieſe Vereinigung, verpflichtete die Brüder zur Beobachtung der auguſtiniſchen Regel und ſtellte ſie unter die Gerichtsbarkeit der Diöceſanbiſchöfe. Jedes Hoſpital erhielt zugleich die Erlaubniß, ſich einen Vorſteher, unter dem Namen eines Aelteren (Major), zu wählen, und ein Bruder wurde als Prieſter beſtellt zur Verwaltung der Sacramente bei Kranken. Der Nachfolger von Pius V., Gregor XIII. beſtätigte die Congregation von Neuem und beſchenkte ſie mit Privilegien. Deſſen Nachfolger Sixtus V. geſtattete ihr, (im Jahre 1586) zu Rom ein Generalcapitel zu halten. Unter Papſt Clemens VIII. (1592—1605) aber erlitt ſie eine Einſchränkung; die Leitung der Hoſpitäler durch Majores, die Verwaltung der Sacramente durch einen Bruder, welcher in den Prieſterſtand getreten war, die Ablegung feierlicher Gelübde wurde den Hoſpitalbrüdern unterſagt und nur die Verpflichtung zur Armuth und Gaſtfreiheit auferlegt; doch im Jahre 1596 fanden ſie wieder neue Begünſtigung, die nämlich, daß ſie einen General erhielten. Endlich fanden ſie unter Papſt Paul V. (1605—1621) einen neuen Auf-

Digitized by Google

ſchwung; er erklärte ſie für Religioſe, erlaubte ihnen, als ſolchen, das Ablegen feierlicher Gelübde nach dem Noviziatjahre, 2 Prieſter in jedem Hoſpitale zu haben, und befreite ſie von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe. Dieſe Privilegien dehnte er auf alle Hoſpitalbrüder dieſes Ordens, die ſich bis jetzt nach Frankreich, Italien, Deutſchland und Polen verbreitet hatten, aus. Papſt Urban VIII. (1623—1644) erlaubte jedoch den Biſchöfen, diejenigen Hoſpitäler zu beſuchen, die noch nicht von 12 Religioſen beſetzt waren.

Im Jahre 1601 kamen dieſe Hoſpitalbrüder nach Frankreich; hier erhielten ſie von Heinrich IV. die Erlaubniß, ſich im ganzen Lande ausbreiten zu können. Zu Paris nahm ein Generalvicarius ſeinen Sitz und führte von hier aus die Inſpection über den Orden. Auch in Polen wohnte, mit Genehmigung des Papſtes Paul V., ein Generalvicarius.

Durch ein vom Papſt Clemens VIII. 1592 erlaſſenes Breve wurden die Hoſpitalbrüder des Johann de Dieu in Spanien von den Hoſpitalbrüdern dieſes Ordens in anderen Ländern getrennt und von dieſer Zeit an 2 Generale beſtellt, der eine für Spanien, wo der Orden in 2 Provinzen, getheilt wurde, der andere für Frankreich und Deutſchland, für Italien und Polen. Dieſer erhielt ſeinen Sitz in Rom. Alle 6 Jahre wird ein General- und alle 3 Jahre ein Provinzialcapitel gehalten. Auf jenem wird der Generalmajor und auf dieſem der Provinzialvorſteher gewählt.

Was die religiöſen Uebungen der Ordensglieder betrifft, ſo iſt Folgendes zu bemerken. In der Zeit von Allerheiligen bis Oſtern gehen ſie zwei Stunden vor Tagesanbruch in die Kirche. Nach dem Officium wird täglich zweimal, früh und Abends, ein innerliches Gebet verrichtet. Die, welche keine Prieſter ſind, haben das Officium nicht, ſondern beten eine beſtimmte Anzahl Paternoſter und Ave Maria. Von Oſtern an bis zur Wiederkehr der Zeit von Allerheiligen wird das Frühgebet erſt eine Stunde nach der Mittagszeit gehalten. Außer den von der Kirche verordneten Faſten haben die Brüder noch eine Menge andere Caſteiungen, die ſie an jedem Freitag, in der Advent- und Faſtenzeit an jedem Montag, Mittwoch und Freitag, aber nicht in der Oſterzeit üben. Des Morgens nach dem Gebet und des Abends nach dem Eſſen begeben ſie ſich in das Hoſpital zu den Kranken.

Die Ordenskleidung iſt ein brauner Rock, der mit einem ledernen Gürtel geſchloſſen wird, ein Scapulier und eine Capuze.

Hoſpitaliten oder Hoſpitalbrüder vom Orden der Bethlehemiten, ſ. Bethlehemiten.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern. Von der großen Anzahl derſelben, beſonders ehemals in Frankreich, bemerken wir hier nur die wichtigerern Orden derſelben und erwähnen zuerſt die

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern des hei-

ligen Gervaſius. Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1171, unter die Regierung des Papſtes Alexander III. Sie hielten ſtrenge Clauſur, nur bei beſonderen Umſtänden nahmen ſie Beſuche im Sprachzimmer, in welchem die Nonnen bekanntlich hinter einem Gitter ſtehen, an. Ihre Hauptbeſchäftigung beſtand in der Wartung und Pflege armer und erkrankter weiblicher Perſonen. Sie kleideten ſich in ein weißes Kleid von Sarſche, trugen ein weißleinenes Rochet und im Chore einen großen, ſchwarzen Mantel.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern der heiligen Catharina zu Paris. Das Hoſpital der heiligen Catharina führte urſprünglich den Namen der heiligen Opportuna; erſt um das Jahr 1222 erhielt es jenen Namen. Hier fand man eine ſehr lange Reihe von Jahren hindurch Mönche und Nonnen, welche gemeinſchaftlich Arme pflegten. Seit dem Jahre 1558 lebten indeß hier nur Nonnen, denen ein weltlicher Prieſter, als Superior, vorſtand und ohne deſſen Genehmigung Nichts von ihnen unternommen werden durfte, was auf ihre Einrichtung einen Einfluß haben konnte. Sie nahmen arme Frauen und Mädchen, die nach Paris kamen, bei ſich auf und verpflegten ſie, wenn ſie nicht krank wurden, 3 Tage lang; auch beſchäftigten ſie ſich damit, Menſchen, die in Gefängniſſen ſtarben, oder todt gefundene Perſonen zu beerdigen. Ihre Kleidung war dieſelbe, wie die der Hoſpitaliterinnen vom heiligen Gervaſius, nur trugen ſie noch einen ledernen Gürtel, mit welchem ſie ihr Kleid ſchloſſen.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern der heiligen Martha in Bourgogne (Burgund). In Bourgogne bildeten ſich die Hoſpitaliterinnen der h. Martha aus den Beguinen (ſ. dieſe) zu Mecheln. Das älteſte Hoſpital derſelben war zu Beaune. Sie hatten die Freiheit, ihr Hoſpital zu verlaſſen, ſobald ſie wollten; ſo lange ſie aber in demſelben lebten, widmeten ſie ſich der Unterſtützung der Armen, der Pflege Erkrankter beiderlei Geſchlechtes und legten nur auf dieſe Zeit das Gelübde der Keuſchheit und des Gehorſams ab. Die Hoſpitaliterinnen im ehemaligen Herzogthum Bourgogne ſtanden unter der Gerichtsbarkeit der Diöceſanbiſchöfe, aber die Schweſtern in der ehemaligen Grafſchaft von Bourgogne waren von derſelben frei; jene wählten ihre Superiorin auf Lebenszeit, dieſe nur auf 3 Jahre; jene trugen im Sommer eine weiße, im Winter eine graue Kleidung und einen weißen Schleier, dieſe dagegen kleideten ſich immer nur in graue Kleider, trugen aber auch den weißen Schleier.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern von den 3 Orden des heiligen Franciscus oder die grauen Schweſtern. Die Franciscaner und Franciscanerinnen übernahmen bald nach der Entſtehung ihres Ordens (1210) die Verwaltung von Hoſpitälern; dadurch entſtanden in dem Orden allmälig beſondere

Congregationen von Hoſpitalbrüdern und Hoſpitaliterinnen, die ſich nach ſehr vielen Ländern verbreiteten. Am berühmteſten ſind unter denſelben die genannten Hoſpitaliterinnen geworden, welche von ihrer Kleidung auch mit dem Namen der grauen Schweſtern belegt werden. Sie ſind noch jetzt vorhanden, kleiden ſich aber entweder weiß, oder ſchwarz, oder dunkelblau, tragen ein weißes Scapulier und eine ſchwarze Schürze. Sonſt trugen ſie außer der grauen Kleidung auch einen weißen Schleier.

In Frankreich (wo ſie gegenwärtig aufgehoben ſind) und in den Niederlanden ſtanden ſie unter der Aufſicht des Minoriten-Provinzials zu Paris; ſpäter ſtellten ſich mehrere Hoſpitäler derſelben unter die verbeſſerten Recollets. Durch den Generalvicar ihres Ordens zu Paris, Johann Crochin, erhielten ſie im Jahre 1483 neue Statuten, die noch jetzt in den meiſten Hoſpitälern der grauen Schweſtern befolgt werden. Denſelben gemäß ſollen ſie mitternächtlichen Gottesdienſt halten, nicht anders als paarweiſe ausgehen, ſich bei Kranken nicht länger, als höchſtens 3 Tage, und immer in Geſellſchaft einer Schweſter aufhalten, vor der Superiorin wöchentlich im Capitel erſcheinen, um ihre Fehler zu bekennen. In manchen Hoſpitälern iſt indeß auch Clauſur eingeführt, namentlich war dieß zu Mons der Fall, wo dieſe bei einer Reformation im Jahre 1689 angeordnet wurde. Hier hießen dieſe Hoſpitaliterinnen die reformirten grauen Schweſtern.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern U. Fr. der Liebe. Sie ſind durch Franciſca de la Croix unter Papſt Urban VIII. im Jahre 1624 zu Paris geſtiftet und von genanntem Papſte 1629 beſtätigt worden. Dem Zwecke ihrer Stiftung nach nahmen ſie nur erkrankte Frauen und Mädchen bei ſich zur Pflege auf, doch noch mit der Einſchränkung, daß ſie Schwangere oder mit anſteckenden Krankheiten behaftete weibliche Perſonen von ſich weiſen mußten. Früherhin wurden ſie, in Betreff der gottesdienſtlichen Uebungen, auf die dritte Regel des heiligen Franciscus verpflichtet; dieſe verließen ſie aber und nahmen die auguſtiniſche Regel an, dennoch nannten ſie ſich immer auch Töchter des Franciscus. Sie unterwarfen ſich einem ſtrengen Faſten an jedem Vorabend der Feſte der Jungfrau Maria, des Auguſtin, des h. Franciscus, und an jedem Freitage beſonderen Caſteiungen; täglich verwendeten ſie 2 Stunden auf innerliches Gebet. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags, ſo wie von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens beobachteten ſie Stillſchweigen; nur die, welche bei Kranken ſich befanden, waren hiervon ausgenommen. Sie kleideten ſich in einen ſchwarzen Rock; mit einer weißen Leine von 3 Knoten ſchloſſen ſie denſelben. Bei feierlichen Gelegenheiten legten ſie noch einen Mantel um, der mit einem Stückchen Holz über dem Halsſchleier zuſammen gehalten wurde.

Digitized by Google

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern von Loches. Die eigentliche Stifterin derſelben war Suſanna Dubois, eine Hoſpitaliterin von Senlis; die Zeit der Stiftung fällt in die erſten Jahre des 17. Jahrhunderts. Seit dem Jahre 1629 wurden dieſe Hoſpitaliterinnen regulirt. Sie befolgten die Regel des heil. Auguſtin. Die Sorgfalt, welche ſie hierbei beobachteten, verſchaffte ihnen Anhang und Ausbreitung in Frankreich. Sie legten das Gelübde der Armuth, Keuſchheit, des Gehorſams und die Armen im Hoſpital zu pflegen, ab. Im Chore ſangen ſie täglich das kleine Officium der h. Jungfrau, an Feſttagen dagegen beteten ſie nach dem großen römiſchen Breviarium; ſie faſteten an jedem Freitag, an den Feſten Chriſti, ihrer Schutzheiligen, und in jeder Woche unterwarfen ſie ſich einmal beſonderen Caſteiungen. Sie trugen eine doppelte Kleidung; für gewöhnlich einen Rock von weißer Sarſche, den ſie mit einem ledernen Gürtel ſchloſſen, und ein weißes Scapulier, an den Feſttagen aber legten ſie einen ſchwarzen Rock an und beim Genuſſe des Abendmahls warfen ſie noch einen ſehr großen und langen Schleier über ſich. Bei ihrem feierlichen Eintritt in das Hoſpital kleideten ſie ſich gleichfalls ſchwarz und auf das Haupt ſetzten ſie ſich eine Dornenkrone; ebenſo wurden ſie beerdigt.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern von der Geſellſchaft des heiligen Joſeph. Schon ſeit dem Beginn des 17. Jahrhunderts gab es zu Bourdeaux eine Geſellſchaft von Frauen und Jungfrauen, die es ſich zur beſonderen Pflicht gemacht hatten, verwaiſte Mädchen zu erziehen Sie erhielten den Namen Hoſpitaliterinnen. Ihr Beiſpiel fand Nachahmung, ſo daß ſie im Jahre 1638 mit den Hoſpitaliterinnen, die ſich ihnen angeſchloſſen hatten, von dem Erzbiſchofe zu Bourdeaux zu einer Congregation, mit dem Namen Schweſtern des h. Joſeph, erhoben werden konnten. Sie behielten die Verpflichtung bei, ſich mit der Erziehung von Waiſen zu beſchäftigen, mußten gemeinſchaftlich leben und das Gelübde des Gehorſams ablegen. König Ludwig XIII. beſtätigte 1639 den Schritt des Erzbiſchofs und geſtattete den Schweſtern, ſelbſt Vermächtniſſe annehmen zu dürfen. Die Zahl der Chorſchweſtern in einem Hoſpital dieſer Geſellſchaft belief ſich auf 12, die der Hausſchweſtern auf 7; ſpäterhin nahmen ſie keine Frauen mehr unter ſich auf und legten auch das Gelübde der Keuſchheit ab. In religiöſer Beziehung hatten ſie die Pflicht, täglich das kleine Officium der h. Jungfrau gemeinſchaftlich herzuſagen; außer den kirchlichen Feſten mußte ſie an jedem Sonnabend, an dem Vorabend der Feſte der h. Jungfrau faſten und täglich eine Stunde Stillſchweigen beobachten. Ihre Kleidung war ſchwarz.

Von den Hoſpitaliterinnen, die zu dieſer Geſellſchaft gehörten, bemerken wir noch die zu Rochelle. Sie ſtanden unter dem Schutze Jeſu, der Maria und des Joſeph; daher pflegte man ſie auch die

Digitized by Google

Töchter der erſchaffenen Dreieinigkeit zu nennen. Ihre Kleidung ſollte dieß auch andeuten. Der violetfarbige Rock, den ſie trugen, ſollte die Demuth Joſephs, das purpurfarbige Scapulier den Mantel Jeſu bezeichnen, und der himmelblaue Mantel und Schleier andeuten, daß Maria die Königin des Himmels ſei. Sie, wie die Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern des h. Joſeph exiſtiren nicht mehr. Urſprünglich waren dieſe weltlich. Sie entſtanden zuerſt zu Fleche durch die Jungfrau de la Ferre, im 17. Jahrh.; durch den Biſchof von Angers erhielten ſie die Beſtätigung. Er gab ihnen 1643 ihre Conſtitutionen und beſtimmte die Zahl der Hoſpitalſchweſtern im Hoſpital auf 30, die der Hausſchweſtern auf 6. Sie hatten aber die Freiheit, aus dem Hoſpital zu treten, wenn ſie wollten. Im Jahre 1651 fingen ſie an, ſich zu den Gelübden der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams zu verbinden. Ihre Kleidung war ſchwarz, ebenſo auch ihr Kopf- und Halsſchleier. Der Zweck ihrer Stiftung war die Pflege und Wartung erkrankter Armen. Sie fanden allmälig Anhang und Ausbreitung, und daher glaubten ſie auch ihre Conſtitutionen erweitern zu müſſen. Deßhalb legten ſie im Jahre 1663 feierliche Gelübde ab und übernahmen die Verpflichtung, nie das Hoſpital, in welches ſie getreten waren, zu verlaſſen. Darauf erklärte ſie Papſt Alexander VII. 1666 für regulirte Nonnen und ſchrieb ihnen die Regel des h. Auguſtin vor. Die Aufnahme von Frauen war ihnen geſtattet, dieſe legten aber nur die Gelübde des Gehorſams und der Armuth ab und waren nicht an die Beobachtung der Regeln der religioſen Schweſtern gebunden. Täglich mußten die Hoſpitaliterinnen des h. Joſeph das kleine Officium der h. Jungfrau herſagen, an Sonn- und Feſttagen die Veſper ſingen und die kirchlichen Faſten halten.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern zu Dijon und Langres. Der Stifter derſelben war der Prieſter Joly zu Dijon, der im Jahre 1685 funfzehn Jungfrauen die Noviziatkleidung anlegen ließ. Er ſelbſt ſtand ihnen, nachdem ihm im Jahre 1688 von der weltlichen Obrigkeit die Errichtung einer weltlichen Geſellſchaft zugeſtanden war, als Superior vor, gab ihnen Conſtitutionen und machte ihnen die Wartung und Pflege Erkrankter zur Hauptpflicht. Im Jahre 1694 ſtarb er. Im Jahre 1696 legten ſie die Noviziatkleidung, mit derſelben auch feierliche Gelübde ab und kleideten ſich ganz ſchwarz. Von Dijon verbreiteten ſie ſich nach Langres. Der Biſchof daſelbſt beſtätigte ſie im Jahre 1706; nur wenige Veränderungen machte er in ihren Conſtitutionen. Die Schweſtern zu Langres thaten keine feierlichen Gelübde, ſondern ſchwuren nur, nach einem fünfjährigen Noviziat, Keuſchheit, Gehorſam und Liebe gegen Arme wie gegen Erkrankte zu bewahren. Wie durch die ſtrenge Erfüllung ihrer Gelübde, ſo erwarben ſie ſich auch durch ihre

Digitized by Google

Frömmigkeit den Ruhm großer Gottesfurcht. Sie wählten alle ſechs Jahre ihre Superiorin. Jetzt exiſtiren ſie nicht mehr.

Hoſpitaliterinnen oder Hoſpitalſchweſtern vom Orden der Bethlehemiten, ſ. Bethlehemiten.

Hoſtie oder Oblate wird das conſecrirte Brod im Abendmahl genannt. Dieſer Name entſtand daher, daß in der früheſten Kirche, zur Feier des Abendmahles, Brod und Wein von den wohlhabenderen Chriſten für die Armen mitgebracht wurde. Beides nannte man oblationes oder hostiae, und beide Ausdrücke trug man allmälig nur auf das conſecrirte Brod über.

Schon in der alten Kirche pflegte man dem Brode eine runde, kuchenförmige Geſtalt zu geben, aber nur allmälig wurde es ſo verkleinert, wie jetzt unſere Hoſtien ſind. Zu welcher Zeit man zuerſt anfing, ein Kreuz oder das Bild Chriſti dieſen aufzudrücken, läßt ſich nicht beſtimmen.

In der orthodoxen Kirche gebrauchte man zu dieſem Brode gewöhnlichen und geſäuerten Teig. Letzteres erhellt ſchon aus der allgemeinen Angabe der Kirchenväter. Epiphanius (haeres. 30) erwähnt es als einen beſonderen Gebrauch der Ebioniten, daß ihr conſecrirtes Brod ungeſäuert ſei; auch die gelehrteſten Schriftſteller der römiſchen Kirche geben es zu, daß in der alten Kirche geſäuertes Brod genoſſen worden ſei. Der gewöhnliche Gebrauch des ungeſäuerten Brodes im Abendmahl findet ſich in der Kirche erſt ſeit dem achten und neunten Jahrhundert. Gewiß iſt er zu billigen, da auch Jeſus des ungeſäuerten Brodes ſich bediente und am Paſſah kein anderes genoſſen wurde. Die griechiſche Kirche gerieth daher wegen des Genuſſes des ungeſäuerten Brodes (im 11. Jahrhundert) mit Unrecht mit der lateiniſchen Kirche in Streit; namentlich ſchrieb damals der im Abendmahlsſtreit mit Berengar berüchtigte Biſchof Humbert (ſ. Abendmahlsſtreit des Berengar) ein Geſpräch über das ungeſäuerte Brod im Abendmahl. Die griechiſche Kirche behielt den Genuß des geſäuerten Brodes immer bei, das iſt auch jetzt noch der Fall. In der proteſtantiſchen Kirche ſchaffte die reformirte nicht allein den Gebrauch des ungeſäuerten Brodes ſondern auch der Hoſtie ab; letzteres gewiß mit vollkommnem Rechte, weil bei der Hoſtie das Weſentliche des Symbols des Abendmahls, das Brechen, ganz verloren geht. Deswegen und weil der Gebrauch der Hoſtien nur eine papiſtiſche, nicht durch die Schrift begründete Einrichtung iſt, wäre wohl zu wünſchen, daß jener auch in der lutheriſchen Kirche abgeſchafft würde. Die Socinianer, wie die vereinigten evangeliſchen Kirchen beobachten gleichfalls das Brechen des Brodes.

Ein Mißbrauch, welchen die proteſtantiſche Kirche ſchon bei ihrem Entſtehen abſchaffte, iſt die Verehrung und Anbetung der Hoſtie in der Monſtranz (ſ. d.), ein Gebrauch, welcher in der catholiſchen Kirche noch jetzt ſtattfindet. Er entſtand erſt im 13. Jahrhundert.

Digitized by Google

Auf dieſe Anbetung bezieht ſich das Fronleichnamsfeſt (ſ. d.); die Transſubſtantiationslehre gab ihm den Urſprung.

Den Papſt begleitete mehreremals die geweihte Hoſtie, wenn er ſich von Rom wegbegab. Die Geſchichte erzählt uns dieß vom Papſt Stephan III. (als er ſich zum fränkiſchen König, Pipin dem Kleinen, begab und ihn um Hilfe gegen Aiſtulph, König der Longobarden, erſuchte); ferner von Pius II., als er 1459 nach Mantua, und von Clemens VIII., als er 1598 nach Ferrara reiſte. Acht Canoniker aus dem Vatican trugen die Hoſtie bei der Reiſe des Clemens; ſie war mit einem koſtbaren Traghimmel und ringsum mit brennenden Kerzen umgeben. Voran zogen die Glieder der Brüderſchaft des heiligen Sacramentes, hinter ihr folgte der heilige Vater (gleichfalls eine Kerze in der Hand) mit dem heiligen Collegium, Prälaten u. ſ. w. Auf dem ganzen Wege wurden Kreuze geſchlagen und andere Ceremonien unter Geſang und Gebet vorgenommen.

Von der geweihten Hoſtie wird auch behauptet, daß ſie Wunder gethan habe, bald läßt man ſie gen Himmel geſtiegen ſein, bald bluten, bald andere außerordentliche Wirkungen hervorbringen. Die römiſche Kirche weiß hiervon Vieles zu erzählen.

Hotama, ſ. Hölle, in der Lehre der Muhamedaner.

Houames. Dieſer Name wurde einer durch ihr wollüſtiges Leben berüchtigten Secte unter den Muhamedanern beigelegt, die nomadenartig, bald hier, bald da, unter Zelten wohnte, in dieſen auch ihre Ceremonien und Gebete verrichtete und ſich, nach Vollziehung derſelben, gewöhnlich allen Ausſchweifungen hingab.

Houris oder **Huris** heißen bei den muhamedaniſchen Religionslehrern die Mädchen des Paradieſes, deren Umganges ſich die frommen Gläubigen nach dieſem Leben erfreuen. Die Glückſeligkeit der Gläubigen ſoll hierdurch außerordentlich gehoben werden. Wahrſcheinlich entlehnte Muhamed die Vorſtellung von ſinnlichen Freuden im Paradieſe von perſiſchen Prieſtern, welche behaupteten, daß die Frommen nach dem Leben in Beheſcht, d. h. den Theil des Himmels, wo die Gottheiten und guten Geiſter wohnen (ſ. Paradies), kommen und hier ſich der Geſellſchaft der Hurani beheſcht, d. h. der ſchwarzäugigen Mädchen des Paradieſes erfreuen würden. Der Engel Zamigad im Beheſcht ſoll ihnen vorſtehen. Nach den Behauptungen der Muhamedaner ſind dieſe Mädchen aus dem reinſten Moſchus erſchaffen, die Farbe ihres Geſichtes übertrifft die der Rubinen und Perlen (Sure 55); ſie ſind weder von einem Menſchen, noch von einem Genius berührt, jugendlich, frei von jeder Unreinigkeit und Gebrechlichkeit und von unausſprechlich feinem Gefühl. In Perlen ſind ſie eingeſchloſſen, um nicht dem öffentlichen Anſchauen Preis gegeben zu werden; jede Perle ſoll, einer Tradition nach, 4 perſiſche Meilen, nach einer andern, 60 Meilen groß ſein. Selbſt

Digitized by Google

der geringſte Gläubige wird 72 ſolcher Mädchen zum Beſitz erhalten. Einen beſonderen Vorzug aber genießen die 4 Evangeliſten, die 4 erſten Chalifen und andere auserwählte Gläubige. Sie ſollen 70 herrliche, aus Edelſteinen beſtehende Paläſte erhalten; in jedem derſelben ſollen 700 ebenſo herrliche Betten ſtehen und jedes Bett von 700 Houris umgeben ſein. Jeder Augenblick der Luſt, die hier genoſſen wird, wird auf den Zeitraum von 1000 Jahren ausgedehnt.

Huber'ſche Streitigkeit. Samuel Huber trat als ein heftiger Anti-Calviniſt auf und gab, als ſolcher, Gelegenheit zu der nach ihm benannten Streitigkeit. Von Geburt war er ein Schweizer, lebte auch eine Zeit lang in der Gegend von Bern, kam dann nach Schwaben und wurde Profeſſor in Tübingen, dann in Wittenberg. Als er noch in Tübingen war, trat er ſchon gegen die Calviniſten auf, behauptend (wie aus ſeinem beſtändigen Bekenntniß vom Jahre 1595 erhellt), daß Gott ſeinen Sohn, Jeſum Chriſtum, allen Menſchen gegeben und durch ihn aller Menſchen Seligkeit bewirkt, durch ihn alle Menſchen zum ewigen Leben erwählt habe. Die Menſchen theilen ſich aber, nach ſeiner Lehre, durch Glauben und Unglauben, in 2 große Theile. Die gläubigen Chriſten ſind und bleiben Kinder und Erben Gottes in Chriſto, die Chriſten aber, welche den Glauben nicht bewahren, das Evangelium nicht anhören oder verachten, aus Muthwillen ihm nicht folgen, werden verloren gehen und verdammt werden. Die Schuld der Verdammniß liegt alſo an den Verdammten ſelbſt, aber nicht am Rathſchluſſe Gottes. Die Schrift wiſſe Nichts davon, daß Gott nur dieſen oder jenen Menſchen zum Leben erwählt, andere ohne Grund ewig verlaſſen und verdammt habe.

Dieſelben Behauptungen ſtellte Huber in mehreren Schriften auf, namentlich auch in ſeiner Entdeckung des calviniſchen Geiſtes, und in der Rettung des allezeit beſtändigen Bekenntniſſes. Er fand von mehreren Seiten her Gegner, namentlich an der theologiſchen Facultät zu Wittenberg, an Lucas Oſiander zu Tübingen, Jacob Heilbrunner, Hofprediger zu Pfalz-Neuburg, Polycarpus Leyſer, Hofprediger zu Dresden, Dr. Hoë ebendaſelbſt, Petrus Piscator zu Jena, Aegidius Hunnius, Dr. Geßner u. A. Er verſtand ſich endlich dazu, über die ſtreitige Sache zu ſchweigen, wenn man ihn in Ruhe laſſen und nicht weiter angreifen wolle. Darauf ſchrieb aber Hunnius einige Theſes über die Prädeſtination, die nicht mit den Anſichten Huber's übereinſtimmten, und Leyſer nannte ihn einen Ketzer. Hierdurch wurde Huber's Eifer ungemein ſtark aufgeregt; die Folge davon war, daß er ſeiner Stelle entſetzt wurde 1595.

Als Johann Georg, Churfürſt von Sachſen, die Regierung antrat, 1611, begab ſich Huber nach Dresden, um, wo möglich, die Erlaubniß zu einer Disputation mit ſeinen Gegnern zu erlangen.

Digitized by Google

Doch ſein Geſuch war ohne Erfolg. Er lebte darauf zu Halle in Preußiſch-Sachſen, dann zu Erfurt und beſchäftigte ſich mit Abfaſſung von Streitſchriften gegen die römiſche und reformirte Kirche. Zuletzt nahm er ſeinen Aufenthalt zu Helmſtädt; hier ſtarb er in Ruhe im Jahre 1624. Zu ſeinen merkwürdigſten Anhängern gehören beſonders Fabricius, Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Wittenberg, und ein Dr. juris, Johann Kleck zu Halle, welcher auch im Jahre 1610 eine Schrift für Huber abfaßte, betitelt: *responsio ad quaestionem: utrum praedestinatio ad vitam aeternam sit universalis an particularis.* Die Mannsfeldiſchen Theologen widerlegten ſie.

Hubmaier, Balthaſar, war das Haupt der Wiedertäufer in der Schweiz; mit wildem Eifer predigte er gegen die beſtehende Ordnung und Obrigkeit und verwarf die Kindertaufe. In Zürich gefangen genommen, befreite er ſich durch Widerruf ſeiner Lehren, wurde aber bald an andern Orten wieder verhaftet. Er büßte ſeinen Fanatismus mit dem Feuertode; 10. März 1528.

Hud, gewöhnlich als Prophet Heber bezeichnet, wird als ein Bote Gottes im Koran erwähnt. Von ihm heißt es, Sure 7, daß er zu den Aditen geſchickt worden war, um dieſe zur Verehrung des Einigen Gottes zu bekehren (ſ. Aditen). Dieſe nannten ihn einen Lügner; das Gericht Gottes ſtrafte ſie für dieſe Frevelthat. Die Wenigen, die ihm geglaubt hatten, waren mit ihm gerettet worden. Das Grab des Hud wird noch jetzt gezeigt.

Hugenotten (Hugonotten) wurden die Reformirten in Frankreich ſpottweiſe von den Catholiken genannt. Schon während der Regierung von Franz I. (1515—1547) war der Geiſt und die Lehre des Proteſtantismus in Frankreich eingedrungen und hatte willkommene Aufnahme gefunden. Franz ſuchte zwar durch beſondere Verordnungen, ja ſogar durch Hinrichtungen den Catholicismus von jeder Neuerung rein zu erhalten, doch die Königin Margaretha von Navarra nahm ſich der neuen Proteſtanten an. Unter Heinrich II. (1547—1559) brach eine für dieſe unglücksvolle Zeit an; die Bekenner des Proteſtantismus wurden grauſam verfolgt, viele derſelben hingerichtet. Nicht mit Unrecht wird von dieſen Unthaten die meiſte Schuld dem Cardinal von Lothringen und ſeinem Bruder Franz von Guiſe zugetheilt, da beide von großem Einfluß bei Heinrich waren. Und dennoch breiteten ſich die Hugenotten immer mehr aus; ſelbſt Prinzen traten zu ihnen über. Die Bourbons hielten ſich zu ihrer Partei; dieſen ſtanden die Guiſen gegenüber, welche immer mit wildem Eifer die Hugenotten verfolgten. Viele traf das Loos, verbrannt zu werden; entflohen ſie, ſo wurden ihre Güter eingezogen. Nach Heinrichs Tode kam die Regierung an deſſen ſchwachen Sohn Franz II. Dieſer ſtarb ſchon im Jahre 1560; ihm folgte Carl IX. (1560—1574). Weil er aber minder-

Digitized by Google

jährig war, nahm deſſen Mutter, die ſchwache und grauſame Catharina von Medici die Zügel der Regierung. Jetzt brachen blutige Bürgerkriege zwiſchen den Bourbons und den Guiſen aus. Es entſpann ſich eine Verſchwörung gegen letztere, an deren Spitze der Prinz Ludwig von Condé ſtand. Doch das Project wurde verrathen, eine Menge Proteſtanten gefangen genommen und getödtet. Im Jahre 1561 kam es indeß zur Verſöhnung zwiſchen den Parteien; die Proteſtanten erhielten freie Religionsübung. Fortwährend wurden ſie aber von den Catholiken gemißhandelt, ja, dieſe ſtörten ohne Scheu die Religionsübung derſelben und ſo kam es zu manchen blutigen Auftritten und ernſten Bürgerkriegen.

Um die Hugenotten endlich gänzlich zu unterdrücken, faßte darauf Catharina den ſchändlichen Plan, ſie erſt recht ſicher zu ſtellen, dann überfallen und ermorden zu laſſen. Es kam nun (1570) ein Friede mit den Schlachtopfern zu Stande; freie Religionsübung wurde ihnen geſtattet. Unter fortwährenden Reizungen dauerte dieſer Zuſtand bis zum Jahre 1572; da gaben am Abend der Bartholomäusnacht die Glocken den Catholiken das Zeichen, über die kein Unheil ahnenden Hugenotten herzufallen. Viele Tauſende derſelben wurden meuchelmörderiſch vernichtet, und als das erſte Opfer fiel ein achtzigjähriger Greis, der Admiral Coligny.

Doch es entſtanden nicht die Folgen aus dieſer blutigen That, welche die Catholiken erwarteten. Carl IX. ſtarb 1574 und ihm folgte der proteſtantiſch geſinnte Heinrich III. 1574—1589. Er gab den Proteſtanten neue Freiheit der Religionsübung. Die Catholiken errichteten dagegen zur Aufrechthaltung des Catholicismus die heilige Ligue. Spanien und der Papſt traten ihr bei 1585. Die Hugenotten hielten ſich aber durch ihre Tapferkeit ſo in Anſehen, daß dieſer Bund Nichts gegen ſie ausrichten konnte. Ja Heinrich ſuchte ſogar, beleidigt von der Ligue, ihren Beiſtand, wurde aber dafür von dem Dominicanermönch Jacob Clement ermordet.

Nun kam die Regierung an das bisherige Oberhaupt der Hugenotten, an Heinrich Bearn von Navarra, der ſich Heinrich IV. nannte. Zwar gelang es ihm, die h. Ligue gänzlich zu zerſtören, doch wurde ſein Thron von den Gegnern ſo erſchüttert, daß ihm Nichts übrig blieb, als den reformirten Glauben abzuſchwören 1593. Dabei aber vergaß er ſeine vorigen Glaubensgenoſſen nicht; er gab 1598 das Edict von Nantes, welches den Reformirten nicht nur Sicherheit und Religionsfreiheit, ſondern auch ſtaatsbürgerliche Rechte, Anſpruch auf alle Würden und Aemter gab. Den hauptſächlichſten Antheil an demſelben hatte Ph. Mornay du Pleſſis (le pape des Huguenots). Dieß regte den Haß der catholiſch Geſinnten auf; auch Heinrich IV. wurde endlich ermordet, 1610, von Franz Ravaillac.

Mit Heinrich IV. fiel die letzte Stütze der Reformirten in

Digitized by Google

Frankreich. Sein ſchwacher und bigotter Sohn Ludwig XIII. folgte in der Regierung. Die Günſtlinge deſſelben, de Luines und Richelieu, mußten die Sache der Proteſtanten ſo niederzudrücken, daß die Exiſtenz derſelben nur einzig und allein von der Gnade des Königs abhing.

Neue und ſchwere Unbill mußten ſie unter Ludwig (XIV.) dem Frömmler erdulden. Von ſeinen Günſtlingen, namentlich vom Jeſuiten la Chaiſe, ſeinem Beichtvater, Louvois, ſeinem Kriegsminiſter, le Tellier, ſeinem Kanzler, verleitet, hatte er den thörichten Plan gefaßt, die Proteſtanten in ſeinem Lande zur catholiſchen Kirche zurückzuführen. Um dieß deſto gewiſſer zu erlangen, ſchickte er Prieſter und Soldaten zur Bekehrung der Ketzer in die Provinzen. Dadurch regte er die Bedrückten auf. Von Zorn entbrannt, glaubten ſie Gleiches mit Gleichem vergelten zu müſſen, tödteten hier und mißhandelten dort die Pfaffen, welche gekommen waren, um ſie wieder zum Catholicismus gewaltſam zu bringen. Dieß Alles geſchah in den Jahren 1681—1685. Am Schluſſe des letzteren hob Ludwig auch das Edict von Nantes auf, vorwendend, daß daſſelbe zwar zur Abſicht gehabt habe, eine Vereinigung zwiſchen der reformirten und catholiſchen Kirche zu bewirken; dieſe zu bewerkſtelligen ſei aber nicht mehr möglich, folglich das Edict ſelbſt unnöthig. Den reformirten Geiſtlichen wurde die Auswanderung befohlen, den Laien aber (deren Anzahl ſehr bedeutend war und die zu den wohlhabenden und thätigen Unterthanen des Reiches gehörten) bei Galeerenſtrafe verboten. Um ſie zurückzuhalten, ließ man die ganze Gränze des Reichs von Dragonern beſetzen. Durch dieſe Wachen wurden viele Unthaten im blinden Religionseifer begangen; ſie werden mit dem Namen Dragonaden bezeichnet. Dennoch gelang es über einer halben Million reformirter Laien, über die Gränze zu kommen (Refugiés); ſie begaben ſich zu ihren Glaubensgenoſſen in die Schweiz, nach Holland und England; die beſte Aufnahme fanden ſie im Brandenburgiſchen.

Diejenigen, welche nicht entfliehen konnten, wurden auf eine grauſame Weiſe von den Catholiken gemißhandelt; die Hauptſchuld hierbei fällt auf die Jeſuiten. Man riß die Kirchen der Reformirten nieder, und traf man einen Geiſtlichen beim Gottesdienſt an, ſo wurde er am Leben beſtraft. Kein Wunder daher, daß ſchreckliche Unruhen in Frankreich entſtanden. In den Provinzen zwiſchen der Rhone und Garonne griffen die Proteſtanten, die in den nahen Sevennen eine Zuflucht fanden, als Camiſards zu den Waffen. Erſt nach einem 20jährigen Kampfe legten ſie dieſe nieder (1706); man verſtand ſich zu einem Vergleich, der den Verfolgten Amneſtie und die Erlaubniß, auswandern zu dürfen, verſprach.

Während dieſer Bedrückungen und Kriege aber hatten viele proteſtantiſche Unterthanen fanatiſche Grundſätze angenommen und traten als Propheten und Wunderthäter auf. Sie zogen ſich beſon-

ders nach England; als ſie hier keine Erhörung fanden, begaben ſie ſich (1710) nach Deutſchland, wo ſie den Namen der Neu-Inſpirirten erhielten. Am meiſten ließen ſie ſich in Berlin, Halle, am Rhein und im Darmſtädtiſchen nieder. Sie behaupteten, die Religionsverfaſſung des Vaters und Sohnes ſei zu Ende, jetzt folge die des h. Geiſtes, die ſich dadurch auszeichne, daß die Gabe der Weiſſagung eine allgemeine ſei.

Nach dem Tode Ludwigs wurde das Schickſal der Hugenotten unter der Regentſchaft des Herzogs von Orleans erträglich. Kaum aber war dieſer geſtorben (1724), ſo ließ der Herzog von Bourbon ein neues, empörendes Edict gegen die Hugenotten ergehen. Es wurde ihnen bei Lebensſtrafe verboten, Verſammlungen zu halten, die Predigt zu hören, den Geiſtlichen aber bei Strafe der Hinrichtung unterſagt, eine Amtsverrichtung zu vollziehen. Dieſe Bedrückungen dauerten unter Ludwig XV. bald ſehr, bald minder ſtreng bis zum Jahre 1762 fort. Da fiel dem catholiſchen Fanatismus wieder ein ſchreckliches Opfer; doch wurde hierdurch ein beſſerer Zuſtand für die Proteſtanten herbeigeführt. Johann Calas nämlich, ein Kaufmann zu Toulouſe, wegen ſeines Wohlſtandes ein Gegenſtand des Neides, wegen ſeines Anhängens an der reformirten Religion ein Gegenſtand des Haſſes, wurde vom Pöbel beſchuldigt, ſeinen Sohn aufgehängt zu haben. Er wurde eingezogen und ſchrecklich hingerichtet. Darauf kam Voltaire nach Toulouſe und brachte es an den Tag, daß Cala's wirklich unſchuldig hingerichtet worden ſei. Die Richter wurden abgeſetzt und dem Hingerichteten ſo viel als möglich ſeine verlorene Ehre wiedergegeben. Voltaire ſchrieb ein Buch über die Duldung (Traité sur la Tolérance à l'occasion de la mort de Jean Calas) und brachte es dadurch dahin, daß die Proteſtanten nicht mehr beunruhigt wurden; doch durften ſie noch keinen Anſpruch auf öffentliche Aemter machen.

Die Vertreibung der Jeſuiten aus Frankreich erhielt den Hugenotten das beſſere Schickſal, und ein Edict Ludwigs XVI. (1778) ſicherte ihnen die Ruhe geſetzlich zu. Durch die Revolution erhielten ſie endlich gleiche bürgerliche Rechte mit den Catholiken, die ihnen auch nach den neuen politiſchen Veränderungen blieben. Im Jahre 1815 zeigten ſich zwar wieder Spuren des ſchrecklichen Fanatismus der Catholiken zu Languedoc, wo ſich fanatiſche Köpfe zuſammenrotteten und zur Vertilgung der Proteſtanten aufforderten; doch durch militäriſche Gewalt wurde Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt. Noch jetzt dauern Angriffe der Catholiken gegen Proteſtanten hier fort; die Urſachen hiervon liegen wohl theils in dem Haſſe der catholiſchen Geiſtlichkeit, weil die Proteſtanten die geiſtlichen Güter ſchon während der Revolution an ſich gebracht haben, theils darin, daß die Proteſtanten noch mit großer Liebe an Napoleons Dynaſtie hängen.

Digitized by Google

Hugo a St. Victore, ein berühmter Scholaſtiker, welcher der zweiten Periode des Scholaſticismus (ſ. dieſen Art.) oder der Zeitperiode, in welcher in der Theologie tiefere Forſchungen gemacht und dieſe mit ariſtoteliſchen Formeln vermiſcht wurden, angehört. Er war ein philoſophiſcher Erklärer der Glaubenslehre, wurde aber hierbei von myſtiſchen Principien geleitet. Das auguſtiniſche Syſtem befolgte er mit vieler Strenge; dieſer Umſtand, wie die Gelehrſamkeit, die er beſaß, verſchaffte ihm das Prädikat eines zweiten Auguſtin (alter **Augustinus; lingua Augustini**). Von Geburt (1097) war Hugo ein Deutſcher; im Kloſter zu St. Victor in Paris lebte er als Abt. Er ſtarb auch hier im Jahre 1141. Eine große Menge Schriften werden ihm beigelegt. Die wichtigſte, die wirklich von ihm verfaßt iſt, enthält 2 Bücher über die Sacramente: *de Sacramentis Christianae fidei lib. II.*, welche als eine vollſtändige Dogmatik ſeiner Zeit anzuſehen ſind.

Huitzompan. Dieſen Namen führte bei den alten Mexicanern das Gebäude, in welchem die Köpfe der geopferten Menſchen aufbewahrt wurden. Es ſtand dem Haupteingange zum großen Tempel das Huitzilopochtli (des am höchſten von jenem Volke verehrten Gottes des Krieges) gegenüber und war pyramidenförmig, aber abgeſtumpft, gebaut. Dieſem Gotte wurden jährlich 3 große Feſte gefeiert und an jedem Menſchenopfer dargebracht. Die Köpfe der geopferten Menſchen wurden, wie bemerkt, hier aufgehoben; ging ein Kopf in Verweſung über, ſo ſorgten die Prieſter immer dafür, daß ein neuer herbeigeſchafft wurde. Den Köpfen geopferter Sclaven zog man die Haut ab, die von berühmten Kriegern aber hob man unverſehrt hier auf. Die Spanier fanden hier viele tauſend ſolcher Köpfe.

Humbert, Biſchof von **Rufina s. Silva candida**, merkwürdig wegen ſeiner thätigen Theilnahme an dem Abendmahlsſtreit gegen Berengar (ſ. Abendmahlsſtreit) und gegen die griechiſche Kirche, ſ. Hoſtie. Er war es auch, welcher als Legat des Papſtes Leo IX. den Bannſpruch deſſelben auf dem Altar der Sophienkirche zu Conſtantinopel niederlegte; ſ. Kirchentrennung, die große.

Humiliaten oder die Religioſen der Demüth. Sie machten mehrere Jahrhunderte hindurch einen ebenſo anſehnlichen, als mächtigen Orden in der Lombardei und Toskana aus. Jetzt exiſtiren ſie nicht mehr.

Geſtiftet wurde dieſer Orden dadurch, daß Kaiſer Heinrich II. viele Adelige, größtentheils aus der Lombardei gebürtig, nach Deutſchland bringen ließ (1017), um ſie als Bürgen gegen einen Ausbruch der Empörung, der wirklich ſtattgefunden hatte, aufzubewahren. Nachdem ſie mehrere Jahre in Deutſchland verweilt hatten, kleideten ſie ſich als Büßende, baten den Kaiſer um Gnade und um die Erlaubniß, in die Heimath zurückkehren zu dürfen. Sie erhielten dieſe,

Digitized by Google

gründeten nun unter ſich eine geſchloſſene Geſellſchaft und legten ſich den Namen Humiliaten oder Religioſen der Demuth bei, weil ſie ihren ganzen Eifer in Buß- und Betübungen, wie in Caſteiungen des Körpers ſetzten.

Eine Tradition läßt dieſen Orden erſt in den Jahren 1158 bis 1163 geſtiftet ſein, damals als Friedrich I. viele Mailänder, die gegen ihn feindlich geſinnt waren, nach Deutſchland exilirte. Unter jenen ſoll auch ein gewiſſer Guido geweſen ſein, der ſeine Gefährten zur Buße ermahnt hätte. Auf die Bejahung der Frage Friedrichs an ſie: estis humiliati, wären ſie wieder in ihre Heimath entlaſſen worden.

Nachdem der Humiliatenorden ſich in Oberitalien ſtark ausgebreitet und über 400 Jahre beſtanden hatte, wurde er durch Papſt Pius V. im Jahre 1571, ſeines Ungehorſams wegen, aufgelöſt. Es hatten ſich Mißbräuche und Ungeſetzlichkeiten im Orden eingeſchlichen. Der Protector deſſelben, Cardinal Borromeo, wollte ihn reformiren und zu ſeiner urſprünglichen Einfachheit zurückbringen. Dieß veranlaßte mehrere Ordensglieder, ſich dem Protector zu widerſetzen, ſie verſchworen ſich gegen ihn und machten ernſthafte Anſchläge gegen deſſen Leben. Ein erkaufter Bandit ſollte ihn erſchießen. Da erfolgte durch eine Bulle die Auflöſung des Ordens; die Novizen mußten ſich aus den Klöſtern entfernen, und die religioſen Brüder, die ſich folgſam gezeigt hatten, mußten in die Klöſter eines andern Ordens eintreten. Die Güter der Humiliaten verwendete der Papſt, wie es ihm gut ſchien.

Humiliatinnen oder Nonnen vom Orden der Demuth. Die Nonnen vom Orden der Demuth theilten mit ihren Brüdern nicht gleiches Schickſal (ſ. vorigen Art.). Ihre Klöſter erhielten ſich fortwährend, da ſie keinen Anlaß zur Aufhebung gaben. Früherhin hießen die Humiliatinnen Nonnen der Blaſſoni, weil die erſten Stifterinnen ihrer Klöſter, beſonders die, welche zu Mailand ſich niederließen (wo ſie das Kloſter der h. Catharina von Brera gründeten), aus der Familie der Blaſſoni waren.

Was ihre religiöſen Uebungen anbetrifft, ſo fordern ihre Conſtitutionen, mitternächtlichen Gottesdienſt zu halten und zur Verehrung der heiligen Jungfrau Litaneien zu ſingen. In mehrern Klöſtern müſſen ſie täglich das Officium und Paternoſter beten, an jedem Mittwoch ſich der Enthaltung ergeben, an jedem Freitag, an jedem Vorabend der Feſte der heiligen Jungfrau und mehrerer Heiligen und in der Adventzeit faſten; nur einmal dürfen ſie wöchentlich Fleiſch genießen. In der Faſtenzeit vollziehen ſie wöchentlich dreimal beſondere Caſteiungen an ſich, und an den kirchlichen Feſttagen meiden ſie ſogar auch Milchſpeiſen.

Die Kleidung der Humiliatinnen iſt nicht in allen Klöſtern gleichfarbig. In den meiſten Klöſtern tragen die Schweſtern einen

Digitized by Google

weißen Rock mit gleichfarbigem Scapulier; hierüber werfen ſie noch eine kleine graufarbige Kleidung. Viele tragen einen weißen, Viele aber auch einen ſchwarzen Schleier. In dem Gebiete von Mailand gibt es mehrere Klöſter, in welchen die Schweſtern ihr Kleid mit einem Gürtel ſchließen, 2 weiße Schleier und ein ſehr breites und langes Scapulier tragen.

Huſſiten heißen die Anhänger des Johannes Huß, der in der Zeit geiſtiger Verfinſterung als Zeuge der Wahrheit auftrat, mit unerſchrockenem Muthe und großer Lebendigkeit den gänzlich verderbten Zuſtand der Kirchenlehre und Kirchenzucht darſtellte, die Urſachen an das Licht zog, welche denſelben herbeigeführt hätten, und die Mittel und Wege angab, durch welche dieſer verbeſſert werden könne. Johannes Huß war im Jahre 1373 den 6. Juli zu Huſſinecz geboren. Im Jahre 1389 bezog er die Univerſität Prag, im Jahre 1396 erhielt er die Magiſterwürde daſelbſt, und im Jahre 1402 wurde er als Prediger an der Bethlehemskirche und als Beichtvater der Gemahlin des Königs Wenzel berufen. Er war ſtreng moraliſch in Lehre und Leben und darum auch bei dem Volke, wie bei den Vornehmen von großem Einfluß. Im Jahre 1404 kamen einige Engländer nach Prag, um hier dem Studium obzuliegen. Sie brachten mehrere Schriften Wiclef's mit, die auch bald in die Hände Huß's kamen. Anfangs war er gegen die Schriften Wiclef's überhaupt, ſpäter aber umſomehr für ſie eingenommen, da er erkannte, wie ſehr richtig Wiclef den verderbten Zuſtand der Kirche dargeſtellt habe. Zu Huß geſellte ſich ein ihm gleichgeſinnter, von der Wahrheit gleichfalls lebendig durchdrungener Mann, Hieronymus von Prag genannt. Auch er erkannte das Gute, was Wiclef gewollt hatte, und ſuchte mit allem Eifer die Schriften deſſelben zu verbreiten. Huß und Hieronymus traten nun, wo ſich ihnen nur eine Gelegenheit dazu darbot, gegen die in der damaligen Kirche herrſchenden Lehren und Satzungen, die auf keine bibliſchen Gründe geſtützt waren, auf. Huß wurde beim König Wenzel verklagt, doch dieſer beſchützte ihn. Nun traten die Gegner Huß's an der Univerſität auf und ſtellten 45 Sätze dar, welche Huß lehre und welche ihn als Ketzer bezeichneten. Dieß veranlaßte im Jahre 1409 eine Spaltung unter den Lehrern der Univerſität; denn Huß fand auch Freunde, die ſich ſeiner annahmen.

Die Profeſſoren theilten ſich in die deutſche und in die böhmiſche Nation; jene beſtand aus Sachſen, Baiern und Polen, und waren Gegner Wiclef's; die Böhmen waren Freunde deſſelben und Huß's.

Huß und ſeine Partei gehörten hinſichtlich des Bekenntniſſes zu einer philoſophiſchen Schule, zu den Realiſten, während die Glieder der deutſchen Nation den Nominalismus bekannten. Die Erbitterung der Letzteren gegen Huß wurde hauptſächlich dadurch erregt,

Digitized by Google

daß er ſich gegen die Sitte jener erklärte, bei academiſchen Wahlen 3 Stimmen zu geben, während die Böhmen nur 1 Stimme beſitzen ſollten. Wirklich brachte er es auch dahin, daß der Ausſpruch der Stiftungsacte der Univerſität, nach welchem die Böhmen 3 Stimmen haben ſollten, in Erfüllung ging; die deutſche Nation alſo verlor zwei Stimmen.

An der Spitze der Gegner Huß's ſtand der Erzbiſchof Sbynko von Prag, der von heftigem Haſſe gegen Huß durchdrungen war. Darauf wanderten nun die Studenten deutſcher Nation mit ihren Lehrern von Prag aus nach Leipzig und gründeten die dortige Univerſität. Die Päpſtlinge aber ſammelten die Schriften ihrer Gegner und verbrannten ſie öffentlich. Huß appellirte ad papam melius informandum, d. h. er forderte, daß eine neue Inſtruction ſeiner Sache vorgenommen werden ſolle, damit der Papſt um ſo richtiger entſcheiden könne. Statt deſſen erhielt er durch den Cardinal de Columna eine Citation nach Rom. Er folgte aber dieſer Vorladung nicht, weil er von Richtern nicht gerichtet werden wollte, welche Feinde und zugleich auch Zeugen gegen ihn wären. Die Folge ſeines Ungehorſams war, daß der Papſt jeden Ort ſeines Aufenthaltes mit dem Interdict belegte. Huß begab ſich in ſeinen Geburtsort; doch der König Wenzel blieb ſein Freund und Beſchützer. Huß mußte ein Glaubensbekenntniß ablegen, welches die Inquiſition zu Prag zur Prüfung erhielt. Sie fand keine Ketzerei in demſelben, daher ging nun Huß nach Prag zurück. Im Jahre 1412 beging aber der Papſt Johann XXIII. die Thorheit, Ablaß predigen zu laſſen, um Geld zu erhalten zum Kriege gegen König Ladislaus von Neapel. Mit unerſchrockenem und glühendem Eifer trat Huß mit Hieronymus gegen ſolchen Unfug auf; letzterer riß ſogar die Ablaßbulle von der Kirche und verbrannte ſie öffentlich, und erſterer erklärte die, welche vom Papſte verdammt würden, weil ſie ſich gegen ſolche Betrügereien (denn den Chriſten werde ja ihr Eigenthum auf die ſchändlichſte Weiſe entzogen) auflehnten, für Märtyrer. Prag wurde nun mit dem Interdict belegt und Huß wieder mit dem Bann. Er nahm ſeinen Sitz abermals zu Huſſinecz; hier ſchrieb er ſeine Hauptſchrift *de ecclesia*, ſtellte die Falſchheit der römiſchen Lehre dar und unterrichtete das Volk in den Verordnungen der h. Schrift. Schriftlich und mündlich lehrte er: Nur aus der heiligen Schrift iſt der Glaube zu ſchöpfen, dieſe allein kann eine Norm des Glaubens und Lebens abgeben. Wie kann die römiſche Kirche eine wahre chriſtliche Kirche ſein, oder dieſen Namen führen, da der Papſt mit der ganzen Cleriſei Satzungen aufſtellt, welche in der heiligen Schrift nicht gefunden werden? Muß nicht der Papſt der eigentliche Antichriſt ſein, da er wider das Wort Gottes lehrt und lebt? Und wo, lehrte er weiter, ſteht Etwas in der Schrift von einem Heiligendienſt, von Reliquienverehrung, vom Ablaß? Wo Etwas

Digitized by Google

davon, daß den Laien der Kelch entzogen werden müſſe? Wo Etwas von den Meßgebräuchen, von Gebeten für Geſtorbene und von Kloſtergelübden? Wo lehrt die heilige Schrift Etwas von einer Transſubſtantiationslehre? Womit können der Papſt und die Geiſtlichkeit ihren Stolz, ihre Hoffahrt, ihre wollüſtige, ausſchweifende und unchriſtliche Lebensart rechtfertigen? Der Chriſt darf Niemandem als Gott allein beichten, die Mönchsorden müſſen aufgehoben werden, die Obrigkeiten müſſen die Geiſtlichen zu einem chriſtlichen Lebenswandel anhalten, die weltliche Herrſchaft muß die Kirchengüter einziehen und verwenden!

Viele Prediger und Laien hingen der Lehre Huß's an und namentlich begann man ſchon in dieſer Zeit hier und da, das Abendmahl ſchriftgemäß unter beiderlei Geſtalt zu genießen. Der Papſt ſah wohl ein, daß Huß's Lehre ihm leicht vielfachen Schaden bringen könnte; einer Citation nach Rom leiſtete Huß keine Folge, dieß wußte er ſchon aus Erfahrung, deßhalb citirte er nun den Gegner nach Coſtnitz auf eine allgemeine Kirchenverſammlung. Dieſe wurde vom Jahre 1414—1418 gehalten und bezweckte theils die Beilegung des päpſtlichen Schismas, theils die Abſtellung vieler Laſter und Mißbräuche in der Kirche, oder, wie man ſich auszudrücken pflegte, die Herſtellung einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, und endlich die Unterdrückung der Ketzereien Huß's (ſ. Kirchenverſammlungen zu Coſtnitz).

Da Huß vom jetzigen Kaiſer, Sigismund, einen Geleitsbrief erhielt, der ihn vor jeder Gewaltthätigkeit zu Coſtnitz ſchützen ſollte, ſo nahm er keinen Anſtand, der Citation Folge zu leiſten. In Begleitung dreier Ritter und zweier königlichen Procuratoren trat er ſeine Reiſe an und kam am 4. November 1414 nach Coſtnitz. Hier begab er ſich zu dem Papſt Johann XXIII. und dieſer verſicherte ihm, daß ihm keineswegs etwas zu Leid geſchehen ſollte. Gleichwohl wurde er mehrere Tage darauf verhaftet, unter dem Vorwande, daß er während des Bannes prieſterliche Verrichtungen vollzogen habe. Zwar traten ſeine Anhänger hiergegen auf und machten dem Kaiſer Vorſtellungen wegen der unbilligen Behandlung, welche Huß erdulden müſſe, hauptſächlich erinnernd, daß er dem Gefangenen einen ſichern Geleitsbrief habe übergeben laſſen. Doch die chriſtlich-römiſche Geiſtlichkeit war dieſen Männern ſchon zuvorgekommen, denn ſie hatte den Kaiſer zu bereden gewußt, daß er einem Ketzer ſein Wort nicht zu halten brauche. Faſt bis zur Hälfte des Jahres 1415 mußte nun Huß in einem fürchterlichen Kerker ſitzen. Am 5. Juni 1415 wurde er in Gegenwart des Kaiſers, mit Ketten belaſtet, verhört. Man legte ihm mehrere Sätze, die er aufgeſtellt und gelehrt haben ſollte und theilweiſe auch wirklich aufgeſtellt und gelehrt hatte, zum Widerruf vor; doch dieſen verwarf Huß ſtandhaft. Man verſprach ihm nun bald irdiſche Vortheile, wenn er

Digitized by Google

widerrufen wollte, bald drohte man ihm, um ſeine Standhaftigkeit zu erſchüttern, mit fürchterlichen Strafen; doch vergebens. Deßhalb verdammte ihn endlich die weltliche Macht zum Feuertode, nachdem ihn die heiligen Väter für unfähig erklärt hatten, ferner dem Prieſterſtande anzugehören. In ihrem Urtheilsſpruche nannten ſie den Johannes Huß einen Schüler des Häreſiarchen Johannes Wiclef, der ſehr verdammliche (namentlich die unten angeführten ketzeriſchen) Lehren bekannt und verbreitet habe. Daher habe die heilige Synode von Coſtnitz (wie Manſi, sacrorum conciliorum nova collectio tom. XXVII. berichtet) erklärt: Articulos infrascriptos, qui, habita collatione per plures magistros in sacra pagina, reperti fuerunt in ejus libris et opusculis, manu propria scriptis; et quos etiam idem Joannes Hus in publica audientia coram patribus et praelatis hujus sacri concilii confessus fuit in suis libris et opusculis contineri, non esse catholicos, nec tanquam tales esse dogmatizandos; sed ex eis plures esse erroneos, alios scandalosos, aliquos piarum aurium offensivos, pluresque eorum esse temerarios et seditiosos, et nonnullos eorumdem esse notorie haereticos, et jamdudum a sacris patribus et generalibus conciliis reprobatos et damnatos, ipsosque praedicare, dogmatizare, aut quomodolibet approbare districte inhibendo. Sed cum infrascripti articuli expresse contineantur in libris seu tractatibus suis, videlicet in libro, quem intitulat *de ecclesia*, et aliis suis opusculis, ideo libros praedictos et doctrinam, et singulos alios tractatus et opuscula in latino sive vulgari Bohemico per ipsum editos, aut in quocunque alio idiomate per alium, vel alios, translatos, haec sacrosancta synodus reprobat atque condemnat: ipsos comburendos publice et solemniter in praesentia cleri et populi in civitate constantiensi et alibi, decernit, et definit adjiciens, propter praemissa omnem ejus doctrinam merito esse et fore suspectam de fide et ab omnibus Christi fidelibus evitandam: et ut de medio ecclesiae illa perniciosa doctrina eliminetur, haec sacrosancta synodus prorsus jubet, per locorum ordinarios, tractatus et opuscula hujusmodi per censuram ecclesiasticam, etiam, si opus fuerit, cum adjectione poenae et fautoriae haeresis, diligenter inquiri et repertos ignibus publice concremari. Si quis autem hujus sententiae ac decreti violator aut contemtor exstiterit, statuit eadem sancta synodus, per locorum ordinarios et inquisitores haereticae pravitatis, contra talem vel tales, veluti suspectum vel suspectos de haeresi, procedendum. — *Christi nomine invocato* haec sacrosancta synodus constantiensis, *solum Deum prae oculis habens* (ſo verſpotteten die Väter die Heiligkeit Gottes!), per hanc definitivam sententiam, quam profert in his scriptis, pronun-

Digitized by Google

ciat, decernit et declarat, dictum Joannem Hus fuisse et esse verum et manifestum haereticum, ipsumque errores et haereses ab ecclesia Dei dudum damnatas et plurima scandalosa, piarum aurium offensiva, temeraria et seditiosa dogmatizasse et publice praedicasse, in non modicam offensam divinae majestatis, ac universalis ecclesiae scandalum, et fidei catholicae detrimentum: claves etiam ecclesiae et censuras ecclesiasticas vilipendisse: in quibus per annos multos perstitit animo indurato, Christi fideles per suam pertinaciam nimium scandalizans, cum appellationem ad Dominum nostrum Jesum Christum, tanquam ad summum judicem, omissis ecclesiasticis mediis interposuerit; in qua multa falsa et injuriosa posuit et scandalosa, ipsius sedis apostolicae censurarum ecclesiasticarum et clavium in contemtum. Idcirco propter praemissa et alia plura, praefatum Joannem Hus haereticum fuisse et esse haec sancta synodus pronunciat, et tanquam haereticum judicandum et condemnandum fore judicat et condemnat per praesentes: dictamque appellationem tanquam injuriosam et scandalosam et illusoriam jurisdictionis ecclesiasticae reprobando ipsumque Joannem Hus populum christianum, maxime in regno Bohemiae, in praedicationibus suis publicis et scripturis per eum compilatis seduxisse, ac ejusdem populi christiani non veracem praedicatorem evangelii Christi secundum expositionem sanctorum doctorum, sed fuisse verius seductorem. Verum quia per ea, quae haec sacrosancta synodus vidit et audivit, cognovit eundem Joannem Hus pertinacem et incorrigibilem et adeo totaliter, quod non cupiebat ad gremium sanctae matris ecclesiae redire, *neque* haereses et errores per eum publice defensatos et praedicatos *velle abjurare,* idcirco hoc sacrum concilium constantiense eumdem Joannem Hus ab ordine sacerdotali, et aliis ordinibus, quibus exsistit insignitus, deponendum et degradandum fore declarat et decernit: committens nihilominus reverendis in Christo patribus, archiepiscopo Mediolanensi, Feltrensi, Astensi, Alexandrino, Bagorensi et Vaurensi episcopis, ut in praesentia hujus sacrosanctae synodi dictam degradationem, secundum quod ordo juris requirit, debite exsequantur. Haec sancta synodus constantiensis Joannem Hus, attento, quod ecclesia Dei non habeat ultra quid gerere valeat, judicio seculari relinquere, ipsum curiae seculari relinquendum fore decernit.

Die in dem Strafurtheil Huß's erwähnten Artikel füge ich hier wörtlich bei; ich glaube, daß dieſer Zuſatz willkommen iſt, weil er uns einen Beweis gibt, wie deutlich Huß es erkannt hatte, daß Papſt und Prieſterſchaft die Chriſten um das Wort Gottes betrogen,

daß dem jammervollen Zuſtande der Kirche aufgeholfen werden müſſe. Dieſe Artikel lauten.

1) Unica est sancta universalis ecclesia, quae est praedestinatorum universitas.

2) Paulus nunquam fuit membrum diaboli, licet fecerit actus quosdam actibus ecclesiae malignantium consimiles.

3) Praesciti non sunt partes ecclesiae, cum nulla pars ejus ab ea finaliter excidat, eo quod praedestinationis caritas, quae ipsam ligat, non excidit.

4) Duae naturae, divinitas et humanitas, sunt unus Christus.

5) Praescitus etsi aliquando sit in gratia secundum praesentem justitiam, tamen nunquam est pars sanctae ecclesiae: et praedestinatus semper manet membrum ecclesiae, licet aliquando excidat a gratia adventitia, sed non a gratia praedestinationis.

6) Sumendo ecclesiam pro convocatione praedestinatorum, sive sint in gratia, sive non, secundum praesentem justitiam, isto modo ecclesia est articulus fidei.

7) Petrus non fuit, nec est caput ecclesiae sanctae catholicae.

8) Sacerdotes quomodolibet criminose viventes, sacerdotii polluunt potestatem, et sicut filii infideles sentiunt infideliter de septem sacramentis ecclesiae, de clavibus, officiis, censuris, moribus, cerimoniis, et sacris rebus ecclesiae, veneratione reliquiarum, indulgentiis et ordinibus.

9) Papalis dignitas a Caesare inolevit et papae praefectio et institutio a Caesaris potentia emanavit.

10) Nullus sine revelatione assereret rationabiliter de se vel de alio, quod esset caput particularis sanctae ecclesiae: nec romanus pontifex est caput romanae ecclesiae.

11) Non oportet credere, quod iste quicumque est particularis romanus pontifex, sit caput cujuscunque particularis ecclesiae sanctae, nisi Deus eum praedestinaverit.

12) Nemo gerit vicem Christi vel Petri, nisi sequatur eum in moribus; cum nulla alia sequela sit pertinentior, nec alter a Deo recipiat procuratoriam potestatem: quia ad illud officium vicarii requiritur et morum conformitas, et instituentis auctoritas.

13) Papa non est manifestus et verus successor principis apostolorum Petri, si vivit moribus contrariis Petro: et si quaerit avaritiam, tunc est vicarius Judae Scariothis. Et pari evidentia Cardinales non sunt manifesti et veri successores collegii aliorum apostolorum Christi, nisi vixerint more apo-

stolorum, servantes consilia et mandata Domini nostri Jesu Christi.

14) Doctores ponentes, quod aliquis per censuram ecclesiasticam emendandus, si corrigi noluerit, judicio seculari est tradendus, pro certo sequuntur in hoc pontifices, scribas et Pharisaeos, qui Christum nolentem eis obedire in omnibus, dicentes, nobis non licet interficere quemquam, ipsum seculari judicio tradiderunt, eo quod tales sunt homicidae graviores quam Pilatus.

15) Obedientia ecclesiastica est obedientia secundum adinventionem sacerdotum ecclesiae, praeter expressam auctoritatem scripturae.

16) Divisio immediate humanorum operum est, quod sint vel virtuosa, vel vitiosa: quia si homo est vitiosus, et agat quidquam, tunc agit virtuose: quia sicut vitium, quod crimen dicitur, sive peccatum mortale, inficit universaliter actus hominis vitiosi, sic virtus vivificat omnes actus hominis virtuosi.

17) Sacerdos Christi vivens secundum legem ejus, et habens notitiam scripturae, et effectum ad aedificandum populum, debet praedicare, non obstante praetensa excommunicatione. Et infra: Quod si papa vel aliquis praelatus mandat sacerdoti sic disposito non praedicare, non debet obedire subditus.

18) Quilibet praedicantis officium de mandato accipit, qui ad sacerdotium accedit: et illud mandatum debet exsequi, praetensa excommunicatione non obstante.

19) Per censuras ecclesiasticas excommunicationis, suspensionis et interdicti, ad sui exaltationem clerus populum laicalem sibi suppeditat, avaritiam multiplicat, malitiam protegit, et viam praeparat Antichristo. Signum autem evidens est, quod ab Antichristo tales procedant censurae, quas vocant in processibus suis fulminationes, quibus clerus principalissime procedit contra illos, qui denudant nequitiam Antichristi, quam clerus maxime pro se usurpavit.

20) Si papa est malus et praesertim si est praescitus, tunc ut Judas apostolus est diabolus, fur et filius perditionis, et non est caput sanctae militantis ecclesiae, cum nec sit membrum ejus.

21) Gratia praedestinationis est vinculum, quo corpus ecclesiae et quodlibet ejus membrum jungitur Christo capiti insolubiliter.

22) Papa vel praelatus malus et praescitus, est aequivoce pastor, et vere fur et latro.

23) Papa non debet dici sanctissimus etiam secundum

Digitized by Google

officium, quia alias rex etiam deberet dici sanctissimus secundum officium; et tortores et praecones dicerentur sancti: immo etiam diabolus deberet dici sanctus, cum sit officiarius Dei.

24) Si papa vivat Christo contrarie, etiam si ascenderet per ritam et legitimam electionem secundum constitutionem humanam vulgatam, tamen aliunde ascenderet, quam per Christum, dato etiam quod intraret per electionem a Deo principaliter factam. Nam Judas Scarioth rite et legitime est electus a Deo Jesu Christo ad apostolatum, et tamen ascendit aliunde in ovile ovium.

25) Condemnatio XLV. articulorum Joannis Wiclef per doctores facta, est irrationabilis et iniqua, et male facta, et ficta est causa per eos allegata, videlicet ex eo, quod nullus eorum sit catholicus, sed quilibet eorum aut est haereticus, aut erroneus, aut scandalosus.

26) Non eo ipso, quo electores, vel major pars eorum consenserit viva voce secundum ritus hominum in personam aliquam; eo ipso illa persona est legitime electa, vel eo ipso est verus et manifestus vicarius vel successor Petri apostoli, vel alterius apostoli in officio ecclesiastico. Unde sive electores bene vel male elegerint, operibus electi debemus credere. Nam eo ipso, quo quis copiosius operatur meritorie ad profectum ecclesiae, habet a Deo ad hoc copiosius potestatem.

27) Non est scintilla apparentiae, quod oporteat esse unum caput in spiritualibus regens ecclesiam, quod semper cum ipsa militante ecclesia converse̱tur et conservetur.

28) Christus sine talibus capitibus monstruosis, per suos veraces discipulos sparsos per orbem terrarum, melius suam ecclesiam regularet.

29) Apostoli et fideles sacerdotes Domini strenue in necessariis ad salutem regularunt ecclesiam, antequam papae officium foret introductum: sic facerent, deficiente per summe possibile papa, usque ad diem judicii.

30) Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali.

Am 6. Juli 1415 wurde Huß in die Kirche zu Coſtnitz geführt. Der Biſchof von London predigte hier über Römer 6, 6 und brachte unter andern eine Lobeserhebung des Kaiſers vor, des Inhaltes: Du haſt dir, o Kaiſer, Lob aus dem Munde der Kinder und Säuglinge bereitet! du ſollſt ewig gelobt werden, daß du ſolche Feinde des Glaubens ausrotteſt! Ein Mönch unternahm es, dem unglücklichen Huß das Bluturtheil hier im Gotteshauſe vorzuleſen. Darauf zog man dem Verurtheilten die prieſterliche Kleidung

aus, verſpottete ihn auf mannichfache Weiſe und führte ihn endlich zum Richtplatz. Noch auf dem Wege dahin bat der Churfürſt Ludwig von der Pfalz Huß um Widerruf, doch die Wahrheit konnte und wollte er nicht verleugnen — er beſtieg den Scheiterhaufen und ſtarb als Zeuge und Opfer ſeiner reineren Lehre.

Ein gleiches Schickſal, wie Huß, hatte deſſen Freund Hieronymus, aus der Familie von Faulfiſch, gebürtig aus Prag, daher gewöhnlich Hieronymus von Prag genannt. Ihm hatte man den ſicheren Geleitsbrief nach Coſtnitz verweigert, man fing ihn in Hirſchau in der Oberpfalz auf und brachte ihn vor die Coſtnitzer Synode. Durch das Einſperren in ein fürchterliches Gefängniß und durch eine grauſame Behandlungsweiſe gezwungen, entſchloß ſich Hieronymus nach einiger Zeit ſeiner Haft zum Widerruf der ihm vorgeworfenen Ketzereien (23. Septbr. 1415). Wie er ſich erklären mußte, darüber ſiehe den Artikel Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, Sitzung 19. Die Artikel, welche er zu verdammen ſich genöthigt ſah, waren 12 Sätze Wiclef's:

1) Substantia panis materialis, et similiter substantia vini materialis, manet in sacramento altaris.

2) Accidentia panis non manent sine subjecto in eodem sacramento.

3) Christus non est in eodem sacramento identice et realiter in propria praesentia corporali.

4) Si episcopus vel sacerdos est in peccato mortali, non ordinat, non conficit, non consecrat, non baptizat.

5) Non est fundatum in evangelio, quod Christus Missam ordinaverit.

6) Deus debet obedire diabolo (eine Beſchuldigung, welche aus Haß gegen Wiclef ſehr hervorgehoben wurde).

7) Si homo debite fuerit contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis.

8) Si papa sit praescitus et malus et per consequens membrum diaboli, non habet potestatem super fideles ab aliquo sibi datam, nisi forte a Caesare.

9) Post Urbanum sextum non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum est more Graecorum sub legibus propriis.

10) Contra scripturam sacram est, quod viri ecclesiastici habeant possessiones.

11) Nullus praelatus debet aliquem excommunicare, nisi prius sciat eum esse excommunicatum a Deo; et qui sic excommunicat, est haereticus ex hoc, vel excommunicatus.

12) Praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem vel ad concilium regni, eo ipso traditor est regis et regni.

Digitized by Google

Außer dieſen Artikeln mußte Hieronymus auch die oben angeführten Artikel, durch welche ſich Huß, nach dem Urtheile der Väter, zum Ketzer gemacht hatte, feierlich verdammen.

Als Hieronymus nach dieſem Widerrufe die Freiheit wieder erlangt hatte, fühlte er ſich heftig von Gewiſſensbiſſen gepeinigt; er verfluchte den Widerruf, man bemächtigte ſich ſeiner, führte ihn von Neuem vor die Kirchenverſammlung zu Coſtnitz (30. Mai 1416), ſprach ihm das Urtheil (Sitzung 21, vergl. Sitzung 19, Art. Kirchenverſammlung zu Coſtnitz) und am 1 Juni 1416 wurde er verbrannt.

Die Folgen der kaiſerlichen Wortbrüchigkeit waren ſehr traurig. Die Erbitterung der Anhänger Huß's ſtieg mehr und mehr, man verband ſich, die Lehren deſſelben zu verfechten und ernſtlich den Feinden gegenüber zu treten. Man führte die Kirchenverbeſſerungen ein, wie Huß ſie gelehrt hatte, betrachtete ihn als Märtyrer und feierte ſeinen Todestag. Dagegen unterließ aber der Kaiſer Sigismund auch nicht, die Huſſiten zu verfolgen. An die Spitze dieſer ſtellte ſich ein Ritter, Johann Ziska von Trocznow. Er ſammelte ein Heer von 30—40,000 huſſitiſchgeſinnter Männer um ſich und ließ ſich mit demſelben bei Tabor nieder, 1419. Jetzt erfolgte nun der Ausbruch offenbarer Gewaltthätigkeit. Als nämlich die Huſſiten in Prag eine Proceſſion hielten, wurden ſie von den Römlingen mit Steinen geworfen und verfolgt. Man ſtürmte darauf das Rathhaus, mordete mehrere Rathsherrn und warf ſie aus den Fenſtern. Ziska ſagte ſich mit ſeinem Heer vom Kaiſer los und ſchlug darauf ein Kreuzheer, welches der päpſtliche Legat gegen ihn ausgeſchickt hatte. Durch alles dieſes gewann Ziska faſt fürſtliches Anſehen, und bis zu ſeinem Tode (1424) leitete er die Sache ſeiner Partei vortrefflich. Mit ſeinem Tode aber zerfiel die Partei in zwei Theile; nun war ſie nicht mehr vermögend, Widerſtand zu halten. Die gemäßigtere Partei, aus Adel und Bürgern beſtehend, forderte verringerte Einkünfte und verringerte Macht des Clerus, ſchärfere Sittengeſetze der Geiſtlichen und Mönche, freie Predigt des göttlichen Wortes und den Genuß des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt, oder mit Brod und Wein. Deßhalb heißen die Glieder dieſer Partei Utraquiſten oder Calixtiner (Calix, Becher) oder die Partei der Prager. Die ſtrengere Partei, die Taboriten verlangten gänzliche Abſchaffung des Bilderdienſtes, der prieſterlichen Pracht, aller Lehren, die nicht in der Bibel ſtänden, und des Studiums der heidniſchen Schriftſteller. Sie waren meiſt Schwärmer.

An Ziska's Stelle wählten die meiſten Taboriten Procopius Raſaz die, welche ihn nicht anerkannten, oft neue Anführer wählten und daher ohne ein beſtändiges Oberhaupt waren, nannten ſich Orphaniten oder Waiſen. Jene ſetzten ihre Züge gegen ihre

Digitized by Google

Feinde, zu denen auch die Calixtiner gehörten, fort und bezeichneten ſie mit manchen Verwüſtungen. Zwar ſchickte der Papſt im Jahre 1431 den Legaten Julianus mit einem Heer nach Böhmen, doch er mußte bald wieder zurückweichen. Jetzt wurde das baſeler Concil zuſammengerufen und dieſes hielt es für wohlgethan, mit milden Maßregeln gegen die Parteien aufzutreten. Procopius kam ſelbſt nach Baſel; auf ſeiner Seite ſtand noch Nicolaus Petrimowsky, auf Seite der Calixtiner der Erzbiſchof von Prag, Johann Rokyczana, auf Seite der Orphaniten ein gewiſſer Ulrich. Die Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Die Prager Compacten, die am 20. November 1433 abgeſchloſſen wurden, fanden bei Vielen Mißfallen. Es kam darauf zu einer Schlacht zwiſchen den Parteien, in welcher die Taboriten und Waiſen von den Calixtinern geſchlagen und unterdrückt wurden. Der Name der Waiſen hörte nun gänzlich auf. Das Concil zu Baſel ſchickte darauf den Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmaligen Papſt Pius II., nach Böhmen, um die Einigkeit herzuſtellen. Er gewann auch die Parteien für ſich; die Calixtiner unterwarfen ſich dem Kaiſer Sigismund und es kam zum Vertrag zu Iglau 1435, in welchem ihnen ihre obenerwähnten Forderungen zugeſichert wurden. Dennoch blieben die Calixtiner immer in Erbitterung gegen die Taboriten. Es kam daher im Jahre 1445 eine Zuſammenkunft zwiſchen beiden Parteien zu Kuttenberg zu Stande; beide ſtimmten zwar darin überein, daß der Gottesdienſt in böhmiſcher Sprache gehalten werden müſſe, daß die Prieſterehe geſtattet ſei u. ſ. w., die Taboriten aber behaupteten zugleich noch, daß im Abendmahl Brod und Wein nur Zeichen ſeien, daß überhaupt der Glaube allein gerecht mache. Der Reſt der Taboriten trennte ſich darauf von den Calixtinern; vom König Podiebrad wurde derſelbe an entfernte Orte verwieſen und verfolgt. Dieſe Taboriten flüchteten ſich daher in die Gebirge; deßhalb nannte man ſie Janniter, Gräber oder Grubenheimer, Pickharden, Adamiten u. ſ. w., Manche von ihnen waren jedoch bloße Schwärmer. Sie ſelbſt nannten ſich böhmiſche und mähriſche Brüder. Allmälig gaben ſie ſich eine Verfaſſung, wählten ſich durch das Loos 3 Männer, die ſie Senioren nannten und von waldenſiſchen Biſchöfen weihen ließen. Dieſen vertrauten ſie die Leitung ihrer Angelegenheiten. Sie Alle zeichneten ſich durch ihre Frugalität, Arbeitſamkeit und chriſtlichen Lebenswandel aus. Weil dieſe Brüder aber mit Anhängern der Waldenſer-Partei verwechſelt wurden, verfolgte man ſie hier und da heftig; dennoch aber erhielten ſie ſich und breiteten ſich ſo aus, daß ſie im Jahre 1500 gegen 500 Bethäuſer beſaßen. Im ſchmalkaldiſchen Kriege, wo ſie ſich weigerten, Kriegsdienſte zu leiſten, wanderten viele Tauſende nach Preußen aus; im 30jährigen Kriege erfolgte eine zweite große Auswanderung. Jetzt haben ſich die böhmiſchen und

mähriſchen Brüder in den Herrnhutern verloren; nur an einigen Orten beſtehen ſie noch als eine beſondere Secte.

Als Luther aber gegen die römiſche Kirche aufgetreten war, bemühten ſie ſich, an ihn ſich anzuſchließen. Zwar war Luther ihnen anfangs abgeneigt, doch ſpäter, beſonders ſeit dem Jahre 1523, als ſie Abgeordnete an ihn geſchickt hatten, um ihm ihre Lehren mitzutheilen, war er freundlich gegen ſie geſinnt und erkannte ſie für Chriſten, welche, wie er ſagte, der Reinheit der Lehre des Evangeliums ſehr nahe wären. Im Jahre 1535 gaben ſie ein neues Glaubensbekenntniß heraus und ſtanden von nun an in engerer Verbindung mit der proteſtantiſchen Kirche, als es vorher der Fall geweſen war. Viele traten zur augsburgiſchen Confeſſion über.

Hutten, Ulrich, ein witziger, gelehrter und beredter Edelmann, der ſich um Luther und ſeine Sache ſehr große Verdienſte erworben hatte. Er war am 21. April 1488 geboren. Sein Witz geißelte die Mönche und den Papſt. Die ſtärkſte Schrift, in welcher er am heftigſten gegen den päpſtlichen Hof auftrat, ſchrieb er im Jahre 1520, betitelt: *Trias Romana.* Bei der Abfaſſung der ſogenannten *Epistolae obscurorum virorum* war er ein Mitarbeiter. Mit Luther ſtand er erſt ſeit dem Jahre 1521 in näherer Verbindung. Er ſtarb ſchon im Jahre 1523.

Hyacinthien hieß ein bei den Spartanern 3 Tage dauerndes und hochgefeiertes Feſt, zu Ehren des Hyacinthus, den, wie man ſagte, Apollo aus Unvorſichtigkeit tödtete. An dem erſten Tage trauerte man über den Tod des Hyacinthus, am zweiten überließ man ſich ganz der Fröhlichkeit und Freude, brachte dem Apollo Opfer, feierliche Geſänge und Tänze, und am dritten feierte man wahrſcheinlich feſtliche Spiele. Dieſes Feſt wurde ſelbſt noch eine Zeit lang nach Chriſti Geburt gefeiert.

Hyäne, ein Beiname, welcher dem Regensburger Interim gegeben wurde, weil man glaubte, daß man durch daſſelbe die Proteſtanten mit Hinterliſt zur catholiſchen Kirche zurückführen wollte. Das Nähere hierüber ſ. unter Interim.

Hydroparaſtaten, ſ. Aquarier.

Hygiea heißt in der alten Mythologie eine Göttin der Geſundheit. Sie wird als Tochter des Aeſculap verehrt. Man bildete ſie ab als ein Mädchen von zartem, ſchlankem Wuchs, mit einem großen Talar, in der Hand eine Schale voll Maza (aus Gerſte bereitet) haltend, aus welcher eine Schlange fraß. Man weihte ihr Opfer und Gelübde, um körperliches Wohlſein von ihr zu erhalten. Oft wird mit ihr die römiſche Göttin Salus verwechſelt; dieſe war die Göttin, welche mehr die Wohlfahrt des Staates, als perſönliche Geſundheit erhalten ſollte.

Hygin, Biſchof von Rom, ungefähr vom Jahre 139—142. Es iſt Nichts bekannt, wodurch er in kirchlicher Hinſicht eine Bedeu-

Digitized by Google

tung erhalten hätte. Als ſein Nachfolger wird **Pius I.**, als ſein Vorgänger **Telesphorus** genannt.

Hyle, ſ. Gnoſis.

Hymen oder **Hymenäus** heißt in der alten Mythologie der Gott der Hochzeiten, der ſeinen Sitz bei den Muſen auf Helicon haben ſollte. Man bildete ihn ab bald mit Majoran, bald mit Roſen bekränzt, in der einen Hand eine Kerze haltend, weil die Braut zur Abendzeit feierlich in das Haus ihres jungen Gatten geführt wurde, in die andere Hand gab man ihm einen feuerfarbenen Schleier, welcher die ſchamhafte Braut bedecken ſollte. Mit den Worten: Heil dir, Stifter der Ehen, dreimal Heil dir, o Hymen! (oder Hymen, o Hymenäus, o Hymen!) wurde er angerufen. Neuvermählte brachten ihm Opfer.

Hypſiſtarier heißt eine Secte, welche in der erſten Hälfte des 4. Jahrhunderts in Cappadocien auftrat und die Eigenthümlichkeit hatte, daß ſie zwiſchen Heidenthum und Chriſtenthum die religiöſe Wahrheit finden wollte. Viele halten die Hypſiſtarier mit den Meſſalianern (Eucheten oder Euphemiten) für eine und dieſelbe Partei, die aus einer Vermiſchung des Judaismus und Parſismus entſtanden ſei; Andere, den Angaben des Gregorius von Nazianz folgend, trennen ſie von den Meſſalianern und machen ſie, was wohl auch das Richtigere ſein mag, zu einer den Meſſalianern nahe verwandten Partei. In der Orat. XVIII. ſagt jener Kirchenvater über dieſe Partei, welcher ſein Vater ſelbſt angehörte, daß ſie eine Partei ſei, welche aus zwei ſich gegenüberſtehenden zuſammengeſetzt wäre, nämlich — ἐκ δυοιν τοιν ἐναντιωτατοιν συγκεκραμενη, ἑλληνικης τε πλανης και νομικης τερατειας, ὧν ἀμφοτερων τα μερη φυγων, ἐκ μερων συνετεθη. της μεν γαρ τα εἰδωλα και τας θυσιας ἀποπεμπομενοι, τιμωσι το πυρ και τα λυχνα. της δε το σαββατον αἰδουμενοι, και την περι τα προβατα (Andere: βρωματα) ἐς τινα μικρολογιαν, την περιτομην ἀτιμαζουσι. Ὑψισταριοι τοις ταπεινοις ὀνομα, και ὁ παντοκρατωρ δη μονος αὐτοις σεβασμιος — aus Heiden- und Judenthum; indem ſie Beides vermeiden wollte, wurde ſie aus beiden conſtituirt. Die Idole und Opfer des Heidenthums verwerfend, verehrte ſie das Feuer und Licht. Die Beſchneidung nicht anerkennend, hielt ſie doch den Sabbath und die Enthaltung von gewiſſen Speiſen. Dieſe gottloſen Menſchen nennen ſich Hypſiſtarier (von ὑψιστος, der Höchſte) und verehren den allmächtigen Gott allein.

Epiphanius, Auguſtinus, Theodoretus, Damascenus und Andere, welche ſonſt uns Nachrichten von ketzeriſchen Parteien geben, reden nicht von ihnen. Die Nachrichten, welche uns Epiphanius über die Euphemiten oder Meſſalianer mittheilt, haben inſofern manches Aehnliche mit den Hypſiſtariern, als er ſagt, daß ſie nur den Einzigen Gott anbeteten, welchen ſie den Allmächtigen nennen; vergl. auch Maſſalianer (Meſſalianer).

J.

Ibas, Biſchof von Edeſſa, ſeit dem Jahre 436; ſ. Drei-Capitel-Streit.

Ibbur, עיבור, ſteht in der rabbiniſchen Seelenwanderungslehre der Gilgul (גלגול) gegenüber (ſ. Metempſychoſe; Gilgul, wo auch der Unterſchied zwiſchen Ibbur und Gilgul angegeben iſt). Was die Zuſammenſetzung der Seelen, welche vorzugsweiſe Ibbur genannt wird, anbetrifft, ſo lehren die Rabbinen über dieſe Folgendes: Wenn der Menſch geboren wird, dann erſcheint mit ihm die Nebheſch (הנבש, d. i. anima, deren Sitz man in dem Hauche ſucht, welcher den thieriſchen Körper belebt) auf der Welt. Lebt er bis zum dreizehnten Jahre gerecht, ſo erhält er, wenn er dieſes Jahr und einen Tag überſchritten hat, den Geiſt (יזכה לרוח, d. i. die vernünftige Seele); bleibt er bis zu ſeinem zwanzigſten Jahre in Gerechtigkeit, ſo wird er der Neſchemah (הנשמה, d. i. des belebenden Princips) theilhaftig, wird er ungerecht, ſo ſoll er dieſe nicht erhalten. Oft iſt der Menſch, nach der Behauptung der Rabbinen, nur der Nebheſch würdig; dann bleiben letztere beide Seelen an einem geheimen Orte, der nur Gott allein bekannt iſt, und hier erhält jede ihren beſonderen Platz. Durch Ibbur endlich wird jede menſchliche Seele einſt gereinigt werden, und wenn dieſes geſchehen ſein wird, dann ſoll die Ankunft des Meſſias wirklich erfolgen.

Ibmel, ſ. Jubmel.

Icelus, ein Traumgott der Alten, deſſen Bruder Morpheus genannt wurde. Man ſagte, daß Icelus nur Thiergeſtalten annahm und hervorbrachte. Der Mythologie nach hieß ſein Vater Somnus oder Hypnos.

Iconoclaſten, εἰκονοκλασται, ein Name der Bilderfeinde oder Bilderſtürmer, ſ. Bilderſtreit. Die Bilderſtürmerei heißt gewöhnlich Iconomachie.

Iconolatrie, εἰκονολατρεια, heißt die Bilderverehrung; ſ. Bilderſtreit.

Icopus hieß eine alte religiöſe Secte Japans, deren Glieder ſich durch ernſte und ſtrenge Lebensart in den Ruf großer Heiligkeit geſetzt hatten. Ihnen warf ſich das Volk zu Füßen, glaubend, von ihnen Vergebung der Sünden erlangen zu können. Jährlich begingen ſie das Feſt ihres Stifters in einem ihm geweihten Tempel. Zu dieſem Tempel ſtrömten die Japaneſen aus allen Theilen ihres

Digitized by Google

Landes zuſammen. Schon bei Anbruch des feſtlichen Tages harrten ſie auf das Oeffnen des Tempels und jeder ſuchte der Erſte zu ſein, welcher ſeinen Fuß in das Heiligthum ſetzte, weil der zuerſt Eintretende eines beſonderen Segens theilhaftig werden ſollte. Von religiöſem Eifer getrieben, pflegten ſich oft Mehrere vor dem Eingange des Tempels niederzuwerfen, um von den im Gedränge Eintretenden mit Füßen getreten zu werden und als Märtyrer das Leben auszuhauchen.

Idacius, merkwürdig als einer der heftigſten Gegner des Priscillianus; ſ. Priscillianiſten.

Idioten, Idiotae, nannte man die Mönche, die zwar Profeß thaten, aber keinen beſtimmten Orden, dem ſie angehören wollten, wählten.

Idololatrie, εἰδωλολατρεια, heißt die Verehrung heiliger Bilder; ſ. Bilderſtreit.

Igereth, אגרת, wird bei den Rabbinen als eine von den vier Müttern der Teufel (die anderen ſind Lilith, Naama und Machalath; ſ. dieſe Namen) erwähnt. Die Rabbinen behaupten, daß ſie eine Tochter der Machalath ſei; daher muß der böſe Engel Sammaël Mutter und Tochter zugleich als Weiber gehabt haben. Sie, wie der Talmud im Tractat Pesachim, warnen ihre Glaubensgenoſſen, bei Nacht allein auszugehen, überhaupt weder in den Nächten der Donnerſtage, noch der Sabbathe (לא יצא יחידי בלילה לא בלילי רביעיות ולא בלילי שבתות), weil Igereth in dieſen mit hundert und achtzig tauſend Engeln des Verderbens ausgehe und ihnen Schaden zufügen könne. Igereth und ihre vier Genoſſinnen ſollen in den vier Sonnenwenden des Jahres herrſchen, und zwar immer von der Zeit an, zu welcher die Sonne untergeht, bis in die Mitternacht. Salomo aber, behauptet man, habe über ſie Gewalt gehabt.

Ignatius, Biſchof zu Antiochien, ein apoſtoliſcher Vater; ſ. Apoſtoliſche Väter.

Ignatius war Patriarch von Conſtantinopel, ſeit dem Jahre 846, und ein Hauptgegner des Photius, durch welchen nachmals die große Trennung der griechiſchen Kirche von der lateiniſchen (1054) herbeigeführt wurde; ſ. Kirchentrennung, die große.

Ignaz Loyola, ſ. Jeſuiten.

Ilithyia, ein Beiname der Diana; ſ. Diana.

Illiyyum, ſo heißt im Koran, nach Sure 83, das Verzeichniß aller Handlungen eines Gerechten. In Sure 83 wird ausdrücklich erwähnt, daß dieſes Verzeichniß ein deutlich geſchriebenes Buch ſei. Die Ausleger ſtimmen indeß über die wahre Bedeutung von Illiyyum nicht überein. Nach Einigen ſoll es das deutlich geſchriebene und allgemeine Verzeichniß aller Handlungen gerechter Weſen, der Menſchen, Engel und Geiſter ſein; Andere nehmen

Illiyyum als die Bezeichnung eines Ortes im ſiebenten Himmel unter dem Throne Gottes, wo ſowohl das Verzeichniß der Handlungen, als auch die Seele eines jeden Gerechten bis zum Tage der Auferſtehung aufbewahrt werde. Der Schutzengel des Menſchen ſchreibt, wie man ſagt, alle guten Handlungen der Menſchen auf und übergibt das Verzeichniß Gott; ſ. Engel.

Illuminatenorden oder der Orden der Erleuchteten. Dieſer Orden wurde von Adam Weishaupt, geboren am 6. Febr. 1748 zu Ingolſtadt, geſtorben am 18. Nov. 1830 zu Gotha, geſtiftet. Weishaupt lebte als Profeſſor des canoniſchen Rechtes in ſeiner Vaterſtadt; hier ſtiftete er auch ſeinen Orden (im Jahre 1776), der ſich bald nach München, Eichſtädt und überhaupt in das catholiſche Deutſchland verbreitete. In der Zeit der Blüthe zählte der Orden mehr als 2000 Mitglieder; unter dieſen befanden ſich viele Männer von ausgezeichneten Verdienſten. Kaum aber beſtand er 9 Jahre, ſo wurde er ſchon von der baieriſchen Regierung als ſtaatsgefährlich aufgehoben, 1785, (hauptſächlich wohl auf Betrieb der Jeſuiten) und ſeit dieſer Zeit ſcheint er auch ganz verſchwunden zu ſein.

Der Zweck des Ordens ging auf die Ausbildung der Menſchheit zur möglichſt reinen Sittlichkeit. Die Veranlaſſung zur Stiftung des Ordens lag zunächſt in den Verfolgungen, welche Weishaupt von den Jeſuiten zu erdulden hatte. Die Jeſuiten waren nämlich bisher Inhaber des Lehrſtuhls des geiſtlichen Rechtes geweſen und ſuchten nun den neuen Lehrer zu verdrängen. Das ſicherſte Schutzmittel gegen ſeine Feinde, glaubte der Verfolgte, ſei eine geheime Verbindung. Anfangs wollte er in den Verein der Freimaurer treten, doch äußere Umſtände bewogen ihn, dieſen Plan aufzugeben; dagegen beſchloß er, nach dem Vorbilde des Jeſuitenordens, einen beſondern Orden zu bilden. In dieſer Hinſicht ſah er hauptſächlich auf eine kluge Behutſamkeit in der Auswahl derer, die er zu Mitgliedern ſeines Ordens machen wollte, und auf eine fortwährende Prüfung derſelben. Die bösartige Tendenz aber, welche der Jeſuitenorden hätte und hat, verwandelte er in die edelſte; er wollte den Ordensgliedern Freiheit im Denken laſſen, ſie aber Alle, gleichviel ob ſie catholiſch oder proteſtantiſch wären, durch ein einziges Band, durch das Band der Sittlichkeit vereinigen. Dabei forderte er, daß die Untergebenen den Oberen blindlings gehorchen, die Glieder ſich bemühen ſollten, ſowohl angeſehene Männer für ſich zu gewinnen, als auch in den öffentlichen Angelegenheiten recht einflußreich zu werden. Monatlich ſollte über die Fortſchritte jedes Ordensgliedes in der Moral Bericht erſtattet werden; dabei aber ſchrieb er auch vor, daß über die einzelnen Glieder zugleich Beobachtungen angeſtellt und monatlich bekannt gemacht werden ſollten. Auch eine Art catholiſcher Beichte führte er ein. Den ganzen Orden theilte er in drei Claſſen.

Digitized by Google

Zur erſten Claſſe gehörte der Novize, Minervale, Illuminatus minor; die zweite ſchloß den Grad eines Illuminatus major und Illuminatus dirigens in ſich; in der dritten Claſſe befanden ſich die in die kleinen Myſterien Eingeweihten (ſie beſaßen den Grad des Prieſters und des Regenten) und die in die großen Myſterien Eingeweihten (ſie beſaßen den Grad eines Magus und Rex).

Ein Hauptbeförderer des Ordens war ſeit dem Jahre 1780 der berühmte Knigge; er war es hauptſächlich, der den Orden mit den Freimaurern zu verbinden ſuchte. Doch hierzu kam es nicht; denn Knigge und Weishaupt entzweiten ſich, ja Erſterer ſagte ſich im Jahre 1784 vom Orden gänzlich los.

Die Verfolgungen gegen die Illuminaten erhoben ſich ſchon im Jahre 1783 von Seiten der weltlichen Behörde Baierns; dieſe verfuhr gegen die Ordensglieder mit Verbannung und Gefängnißſtraſe. Am 24. Juni 1784 hob Churfürſt Carl Theodor überhaupt alle geheimen Brüderſchaften auf, und am 2. März 1785 erſchien ein neues Verbot; der Pater Frank und Kreitemeyer eröffnete dieſes im Namen der höchſten weltlichen Behörde. Weishaupt, ſeines Amtes entſetzt, ſelbſt zum Tode verurtheilt, flüchtete ſich nach Sachſen und fand beim Herzog Ernſt II. in Gotha eine Zufluchtsſtätte. Hier lebte er, geachtet von ſeinen Mitmenſchen, ein ſtilles Leben und beſchäftigte ſich hauptſächlich mit Philoſophie, Politik und Staatswirthſchaft.

Illuminaten in Spanien, ſ. Erleuchtete.

Illuminés, ſ. Convulſionairs.

Ilyaſis. Im Koran Sure 37 heißt es: Friede über Ilyaſis. Die Worte drücken eine Begrüßungsformel des Elias, eines, wie es heißt, der getreueſten Diener Gottes, aus. Die Ausleger ſtimmen jedoch über die Bedeutung von Ilyaſis nicht überein. Einige behaupten, und wohl am richtigſten, daß Ilyaſis nur eine andere Schreibart ſei für Ilyas oder Elias, ſo wie das Wort Sinai oft auch von den Arabern Sinin geſchrieben wird; bei unſerem Worte iſt die letzte Sylbe nur angehängt, um den Rhythmus zu erhalten. Andere theilen Ilyaſis in al Yaſin und verſtehen hierunter das Geſchlecht Yaſin, indem ſie Yaſin den Vater des Elias nennen. Am unwahrſcheinlichſten iſt die Behauptung, daß Ilyaſis den Propheten Muhamed oder deſſen heiliges Buch, den Koran, bezeichnen ſolle.

Imam heißt eigentlich Vorſteher. Dieſen Namen führt bei den Muhamedanern derjenige Prieſter, welcher in der Moſchee das Gebet vorträgt, den Koran lieſt und alle, einem wirklichen Geiſtlichen zuſtehenden Functionen, welche der Islam fordert, verrichtet. Allen Imamen ſteht ein oberſter Imam vor. Vorzugsweiſe wird bei den Moslems das Wort Imam auch dem Regenten beigelegt, inſofern

Digitized by Google

dieſer der Vorſteher nicht allein in weltlichen, ſondern auch in geiſtlichen Dingen, als ein rechtmäßiger Nachfolger Muhamed's, iſt. Früherhin galten die Califen als die oberſten Imamen (ſ. Calif), jetzt ſind es die Sultane. Namentlich verwalteten jene das Amt eines Imam an jedem Freitage in der Hauptmoſchee des Ortes, an welchem ſie ſich aufhielten; traten Hinderniſſe ein, welche ſie davon abhielten, ſo verordneten ſie einen ihrer angeſehenſten Diener als Stellvertreter.

Die Muhamedaner theilen ſich in der Behauptung, daß das Amt eines Imam nur an einen Familienſtamm, gleichſam durch ein göttliches Recht, geknüpft ſei, daß kein Imam ſein Amt von irgend Jemandem verwalten laſſen, ebenſo wenig wegen irgend eines Vergehens beſtraft werden könne. Die Schiiten behaupten, daß ihnen, als den wahren Erben Muhamed's, einzig und allein das Amt eines Imam zukomme; darum wollen ſie auch Niemanden als rechtmäßigen Inhaber dieſes Amtes anerkennen, wenn nicht in gerader Linie die Abkunſt vom erſten Imam bewieſen werden kann.

Die Imamen an den einzelnen Moſcheen, nach unſerem Begriffe, die muhamedaniſchen Geiſtlichen, verrichten den Gottesdienſt nach den öffentlichen, eingeführten Liturgieen.

Nach dem Koran Sure 2 wurde Abraham von Gott den Menſchen als Imam beſtellt.

Immunitäten heißen die Privilegien, welche die Geiſtlichen und alle im Dienſte der Kirche ſtehende Perſonen zuerſt von der weltlichen Obrigkeit, ſpäterhin vom Papſte erhielten, kraft deren ſie von der Uebernahme öffentlicher Dienſte, Functionen und Abgaben dispenſirt wurden. In den früheſten Zeiten war es geſetzlich, daß die Einwohner jedes Ortes, ohne Ausnahme, öffentliche Dienſtleiſtungen und Abgaben übernehmen mußten. Von dieſer Verpflichtung aber wurde der Clerus durch Conſtantin den Großen geſetzlich befreit, da die Beſchaffenheit und ganze Würde des geiſtlichen Standes überhaupt eine ſolche Anordnung befahl. Als die Geiſtlichen dieſe Immunität erlangt hatten, ſo bemühten ſie ſich, auch noch andere Immunitäten zu bekommen, und bald brachten ſie es dahin, daß auch die Güter, welche ſie im Namen der Kirche beſaßen, mit der Immunität belegt wurden. So erhielten nun die Geiſtlichen Feiheit von Abgaben, Einquartierungen, öffentlichen Fuhren u. ſ. w., Freiheiten, die ſich auch auf ihre Beſitzungen erſtreckten. Zwar wurden im achten und neunten Jahrhundert, namentlich in der fränkiſchen Kirche, die Geiſtlichen gezwungen, ihre Immunitätsprivilegien aufzugeben; doch ſpäterhin, als die Papſtgewalt ſich entwickelte und ausgebildet daſtand, wurden ſie ihnen im vollen Maße wiedergegeben.

Die catholiſchen Canoniſten ſehen die Immunitätsprivilegien als ein göttliches Recht an, welches den Geiſtlichen zukomme. Zu verkennen iſt es nicht, daß gerade durch dieſe Privilegien in der catho-

liſchen Kirche der Grund zu dem nachmaligen Aufſchwunge der Geiſtlichkeit, zu ihrem Stolze und ihrer Herrſchaft gelegt wurde; ſ. Geiſtlichkeit.

Impanation heißt die Erklärung und Anſicht vom Abendmahle, nach welcher man zwar glaubt, daß das Brod und der Wein in den Leib und in das Blut Chriſti verwandelt werde, jedoch annimmt, daß ſich die Subſtanz des Brodes, ihrem Weſen nach, mittelſt der Körperlichkeit, welche mit der Brodheit (paneitas) gemeinſchaftliche Merkmale habe, erhalte, ſo daß der Leib Chriſti das Brod und dieſes auch der Leib in Wirklichkeit und Wahrheit zugleich ſei. Dieſe Erklärung und Anſicht vom Abendmahle erfand der Abt Ruprecht von Deutz († 1135). Schon Wiclef zeigte, daß, nach derſelben, der Leib Chriſti auch alle die Veränderungen annehmen müſſe, welche das Brod annehme, daß der Bäcker den Leib Chriſti bearbeite und verfertige.

Die Lehre einer Impanation gilt noch jetzt in der catholiſchen Kirche; ſie war es, welche die Lehre vom Kelchraub hier ſo beförderte, daß dieſe geſetzlich eingeführt wurde; man behauptete nämlich, daß ja im Leibe (d. h. im Brode) auch das Blut enthalten ſein müſſe.

Im 16. Jahrhundert warfen die Reformirten den Lutheranern eine Impanation vor, bekanntlich darum, weil Letztere die Einſetzungsworte eigentlich verſtanden, Erſtere aber ἐστι erklärten durch bedeutet.

Die Impanation heißt oft auch Aſſumtion.

Impropriation heißt das in den Händen eines Laien befindliche Beneficium, das alſo nur von dieſem vergeben werden kann. Der Impropriation ſteht die Appropriation (ſ. d.) entgegen; ſ. auch Patron.

Imran. Die Sure 3 des Koran, welche die Aufſchrift Imran führt, enthält die Worte: „Gott hat Adam und Noah, das Geſchlecht Abraham's und das Geſchlecht des Imran gewiß vor der übrigen Welt auserwählt.“

Nach der muhamedaniſchen Tradition iſt der Name Imran (oder auch Amran) Bezeichnung zweier verſchiedener Perſonen. Der Vater des Moſes und Aaron und der Vater der Maria, der Mutter Jeſu (den Einige indeß Joachim nennen), führte, wie man behauptet, den Namen Imran. Die Ausleger denken bei der hier angeführten Stelle des Koran gewöhnlich an Beide; doch bei den folgenden Worten in dieſer Sure: „Gedenket an das Weib des Imran, welches ſagte: Herr ich habe das, was in meinem Leibe iſt, zu deinem Dienſte gelobt,“ verſtehen alle Ausleger einſtimmig unter Imran den Vater der Maria. Seine Schweſter nennen ſie Iſha (Eliſabeth), welche ſich mit Zacharias vermählte und Johannes den Täufer gebar. Imran hatte, nach dem Aus-

ſpruch des Koran, Sure 19, außer der Tochter Maria, auch einen Sohn Namens Aaron; beide, Maria und Aaron, nennt dieſelbe Sure auch als Geſchwiſter. Johannes der Täufer und Jeſus werden von den Muhamedanern gewöhnlich mit dem Namen „die leiblichen Verwandten“ belegt.

Hier und da findet ſich die Sage bei den Moslems, daß Maria (die Mutter Jeſu) eigentlich die Schweſter des Moſes wäre; der Name Maria ſei aus Mirjam, durch Verſetzung der Buchſtaben, entſtanden, auch heiße ja der Bruder des Moſes: Aaron. Dieſe Maria, Schweſter des Moſes, ſei auf eine wunderbare Weiſe von Gott lebendig erhalten worden, weil er ſie beſtimmt gehabt habe, Jeſum zur Welt zu bringen.

Incluſen, ſ. Recluſen.

Independenten. Die Independenten bildeten ſich als eine Partei der proteſtantiſchen Kirche in England ſeit dem Jahre 1581, ſowohl den Presbyterianern oder Puritanern, als den Epiſcopalen oder der hohen Kirche (ſ. Presbyterianer) gegenüberſtehend. Sie entſtanden zunächſt aus den Browniſten (ſ. d.) und führten den Namen Congregationaliſten. Als die Männer, welche ſie in das Daſein riefen, werden 5 Gottesgelahrte, Goodwin, Nye, Bridge, Symſon und Burroughs genannt. Den Namen Independenten erhielten ſie von der Behauptung, die ſie eifrig vertheidigten, daß jede recht eingerichtete Gemeinde eine ganze, vollkommene Kirche ſei, unmittelbar unter der Leitung Chriſti ſtehe, daher auch von keiner andern Kirche abhänge (independens quoad alias ecclesias); daß ſie ſelbſt die Macht habe, alle kirchlichen Angelegenheiten zu beſorgen, zu beurtheilen, beizulegen, und durchaus nicht verbunden ſei, einer anderen Kirche oder deren Abgeordneten Rechenſchaft zu geben.

Man hat die Independenten oftmals mit den Browniſten identificirt, doch wohl mit Unrecht, da das Syſtem, welches jene über das Kirchenregiment aufſtellten, zwiſchen dem presbyterianiſchen und browniſtiſchen in der Mitte liegt. Jenes hielten die Independenten für allzu willkürlich, dieſes für zu ſchwankend und unbeſtimmt. Alle Kirchen ſollten bei ihnen in gleichem Range ſtehen, doch wollten ſie Aelteren einen Vorrang vor den Jüngeren, aber ohne die geringſte Mehrheit von Gewalt, zugeſtehen. In der Religionslehre forderten ſie, daß man ſich nur an das halte, wozu die Schrift uns verpflichte; die Erklärung der heiligen Schrift aber müſſe auch mit der geiſtigen Bildung fortſchreiten und alſo nicht beim Alten ſtehen bleiben. Nach dieſem Grundſatze laſen und legten ſie die heilige Schrift aus, behielten ſie Taufe und Abendmahl bei. Als Diener der Kirche und der Angelegenheiten derſelben wählten ſie Seelſorger, Lehrer, regierende Aelteſte und Diaconen. Dieſen lag es auch ob, die kirchliche Strafgewalt auszuüben; bei kleinen Ver-

Digitized by Google

gehen beſtand ſie in Erinnerung und Ermahnung, bei größeren in Ausſchließung aus der Gemeinde.

Sehr wohlthätig wirkte unter ihnen J. Robinſon, der beſonders den Geiſt chriſtlicher Liebe und Mäßigung ihnen einpflanzte, nährte und erhielt. In Holland, zu Arnheim, Rotterdam und Geldern gewannen die Independenten zuerſt feſten Fuß. Als im 17. Jahrhundert England von inneren Kriegen zerrüttet, die Kirche gewaltſam erſchüttert wurde, kamen ſie aus Holland nach England zurück. Die hohe geiſtliche Commiſſion war hier (1641) aufgehoben worden, und dieſer Umſtand trug viel dazu bei, daß ſie ſich faſt durch das ganze Land verbreiteten. Die wildeſten Republicaner waren auf ihre Seite getreten und benutzten ſie als Werkzeuge zur Ausführung ihrer Pläne. Die Presbyterianer ſuchten zwar auf jede Art und Weiſe die Independenten ſich zu unterwerfen; doch vergebens. Sie blieben immer als eine beſondere Partei der Kirche ſtehen.

In der neueſten Zeit (ſeit 1805) haben ſie ſich mit den Presbyterianern und Baptiſten zu einem gemeinſchaftlichen Collegium vereinigt, um für das Wohl der Kirche zu ſorgen; ſie verwerfen beſtimmte Glaubensformeln, halten ſich nur an das Evangelium, laſſen ihre Prediger, die ſich durch Frömmigkeit und Gelehrſamkeit auszeichnen müſſen, nicht durch Auflegung der Hände ordiniren und halten auf den Gebrauch, in den gottesdienſtlichen Verſammlungen die heilige Schrift vorleſen zu laſſen. Sie haben ein doppeltes Glaubensbekenntniß, von denen aber keines, wie ſchon aus dem Angeführten erhellt, ſymboliſche Kraft hat, ſondern beide ſollen die Idee ſanctioniren, daß jede Gemeinde für ſich eine ganze Kirche ausmacht, welcher Chriſtus, als Führer und Oberhaupt, vorſteht. Das eine Bekenntniß erſchien im Jahre 1619 zu Leiden von Robinſon; es heißt: Apologia justa et necessaria quorundam Christianorum exulum Anglorum aeque contumeliose ac communiter dictorum Brownistarum ac Barrowistarum. Das andere erſchien im Jahre 1658 zu London; es heißt: The savoy confession or a declaration of the faith and order owned and practised by the congregational churches in England, agreed upon and consented unto by their Elders and Messengers in their meeting of the Savoy; d. h. das Savoy-Bekenntniß oder eine Erklärung des Glaubens und der Regeln, die von den Congregationalen-Kirchen in England anerkannt und ausgeübt werden und über die ihre Vorſteher und Geſandten bei ihrer Zuſammenkunft in der Savoyen-Kirche übereingekommen ſind. S. auch Diſſenters; Presbyterianer.

Index expurgatorius oder Index librorum prohibitorum heißt das Verzeichniß aller in der römiſchen Kirche verbotener und ketzeriſcher Bücher. Der erſten chriſtlichen Kirche

iſt ein **index expurgatorius** durchaus unbekannt; das Leſen jedes Buches war geſtattet, ſelbſt glauben= und ſittenvernichtende Bücher zu leſen überließ man ganz dem Chriſten. Erſt gegen das Ende des vierten Jahrhunderts fing man an, die Freiheit des Leſens und Studiums von Schriften, die auf die Religion Bezug hatten, einzuſchränken. Vor allen traf die Schriften heidniſcher Verfaſſer die Unterdrückung, und ſchon Kaiſer Julian (4. Jahrh.) verbot den chriſtlichen Lehrern ausdrücklich die Erklärung der Schriften von Griechen und Römern. Der Kaiſer Valentinian gab den Chriſten dieſe Freiheit wieder; ſpäterhin wurden ſie derſelben wieder beraubt, weil man glaubte, daß das Studium jener Schriften für die chriſtliche Religion gefährlich ſei, daß durch ſie die chriſtlichen Gemüther verunreinigt würden. Die apoſtoliſchen Conſtitutionen unterſagten daher das Leſen heidniſcher Schriften ohne Ausnahme; daſſelbe geſchah auf der vierten Synode zu Carthago, Can. 16; doch mit dem Zuſatze, daß ketzeriſche Schriften nach Zeit und Umſtänden noch geleſen werden durften. Alle die, welche dieſen Beſtimmungen entgegen handelten, wurden mit Ausſchluß aus der Kirchengemeinſchaft beſtraft. Dieſes Schickſal traf z. B. den Biſchof zu Laodicea, Apollinaris, der im Verdacht ſtand, heidniſche Schriftſteller geleſen zu haben. Doch bald wurde auch der Zuſatz des carthaginenſiſchen Concils dahin umgeändert, daß ketzeriſche Schriften zu leſen in allen Fällen und unter allen Umſtänden verboten ſein ſollte; wer dagegen handelte, machte ſich derſelben Ketzerei, welche in einer ſolchen Schrift dargeſtellt war, ſchuldig und wurde, im Fall, daß keine Buße und kein Widerruf erfolgte, mit dem Kirchenbann belegt. Ja man blieb hierbei nicht einmal ſtehen, ſondern verurtheilte die ketzeriſchen Schriften auch bald zum Feuer. Einzelne Fälle, daß dieſe verbrannt wurden, finden ſich zwar ſchon früher, namentlich geſchah dieß ſchon mit den Schriften des Arius; das Verbrennen ſolcher Schriften war aber durchaus noch nicht allgemeine Sitte. Dieſe findet ſich erſt von jetzt an (5. Jahrh.) und blieb durch alle Jahrhunderte in der römiſchen Kirche herrſchend. Die Geſchichte jedes Jahres in jedem Jahrhundert ſtellt uns hiervon hinreichende Beweiſe auf. Auch die neue Bulle des jetzt regierenden Papſtes, Gregor's XVI., ſcheint dem Verbrennen von Schriften, die gegen die römiſche Lehre oder gegen das Intereſſe des apoſtoliſchen Stuhles ſind, nicht abhold zu ſein; ſ. Gregor XVI.

Selbſt die heilige Schrift wurde von den römiſchen Geiſtlichen ſchon früh als ein Inbegriff von Büchern bezeichnet, welche für das Gemüth eines Laien gefährlich werden könnten. Papſt Gelaſius I. machte in dieſer Hinſicht beſonders auf die apocryphiſchen Bücher aufmerkſam, doch ließ er das Leſen derſelben noch frei. Seine Nachfolger aber beſchränkten das Leſen der h. Schrift mit unerhörter Anmaßung und Gewiſſenloſigkeit, ja es wurde ſogar durch **Canon II.**

Digitized by Google

Concilii Tarraconensis befohlen, daſs jeder Laie die heilige Schrift, in deren Beſitz er ſei, ſeinem Biſchof überbringen müſſe, um ſie verbrennen zu laſſen. (Das Nähere ſ. unter dem Artikel: Bibel, Gebrauch derſelben.)

Um zu wiſſen, ob eine Schrift irgend eine Meinung enthalte, welche gegen die Lehre oder gegen das Intereſſe des apoſtoliſchen Stuhles ſei, und zu verhüten, daſs ein ſolches Gift in der Chriſtenheit verbreitet werde, ſtellte man eine förmliche Büchercenſur auf. Die Pflicht der Cenſoren, Qualificatoren genannt, war es, im geeigneten Falle ein Buch dem Index expurgatorius beizufügen. Die erſte eigentliche Büchercenſur gab Papſt Alexander VI. (ſ. d.); er ſah ſich umſomehr zur Aufſtellung derſelben genöthigt, weil ſich überall die Stimmen gegen die Falſchheit der römiſchen Lehre, wie gegen die Unſittlichkeit und Gewiſſenloſigkeit der Päpſte erhoben. Er ſagte in ſeiner Verordnung: Debent impressores merito compesci opportunis remediis, ut ab eorum impressione desistant, quae fidei catholicae contraria fore noscuntur vel adversa, aut in mentibus fidelium possunt verisimiliter scandalum generare. Namentlich klagt er dann, daſs in den Provinzen von Mainz, Cöln, Trier und Magdeburg verſchiedene Irrthümer und gefährliche Dogmen verbreitet würden. Er ermahnt daher die Erzbiſchöfe und Vicarien der Provinzen in jenen Gegenden, mit Sorgfalt über das Erſcheinen neuer und gefährlicher Schriften zu wachen, und droht den Entgegenhandelnden mit dem Bann und der Erlegung einer Geldſtrafe (excommunicationis poena — poena pecuniaria). In gleichem Sinne erlieſs auch das von dem rohen Papſte Julius II. 1512 im Lateran eröffnete und gegen die Synode von Piſa gerichtete Concil das Gebot, daſs alle Druckſachen, namentlich aber Ueberſetzungen aus dem Hebräiſchen, Griechiſchen und Arabiſchen, von dem Inquiſitor haereticae pravitatis einer ſtrengen Cenſur unterworfen werden ſollten. Der Nachfolger des Julius, Leo X., glaubte gleichfalls wie ſein Vorfahr handeln zu müſſen und beurkundete das Beibehalten des Syſtemes deſſelben in Glaubensſachen durch ſeine Bulle inter sollicitudines vom Jahre 1515; und Papſt Paul IV. (1555—1559), der noch auf dem Todtenbette den Cardinälen die Inquiſition, als das einzige Mittel zur Rettung der römiſchen Religion und Kirche, emfahl! — ging noch weiter: er ſtellte einen ganz neuen Index auf.

Die Inquiſition lieſs es ſich angelegen ſein, immer einen neuen Index zu verfertigen, um die Chriſten vor dem Leſen ketzeriſcher Bücher zu bewahren. Auch während des tridentiniſchen Concils verfaſste man ein neues Verzeichniſs, welches von Pius IV. ſogleich approbirt wurde und den Namen index tridentinus empfing. Einen groſsen Theil des Verzeichniſſes füllten in dieſer Zeit die Namen proteſtantiſcher Bücher aus. Auch eine Congregation zur Prüfung

Digitized by Google

der Bücher trat in das Leben; ſ. Congregation. Dazu erließ nun Papſt Clemens VIII. noch folgende Verordnung: Es ſollten alle Schriften verdammt bleiben, welche als ketzeriſch von einem ſeiner Vorgänger oder von einer allgemeinen Synode anerkannt worden wären — ſollte auch vielleicht der Name jener Schriften nicht im Index ſtehen; es ſollte auch kein Buch an irgend einem Orte ohne Genehmigung des Biſchofes der Diöces (welcher der Verfaſſer angehöre), oder deſſen Vicars, oder des Inquiſitors und Wächters des orthodoxen Glaubens, zu Rom aber nicht ohne päpſtliche Erlaubniß gedruckt werden. Daß dieſe Verordnung auch den Laien verbot, die heilige Schrift in ihrer Mutterſprache zu leſen, lag ganz im Geiſte des Romanismus, und unwillkürlich drängt ſich dem Geſchichtsforſcher die Wahrheit auf, daß der Index, die Inquiſition und der Jeſuitismus die Mittel waren, welcher ſich die Päpſte ſtets bedienten, um den nach Wahrheit forſchenden Geiſt zu unterdrücken.

Die meiſten Verzeichniſſe von Schriften, die man für ketzeriſch erklärt hatte, wurden in Spanien und Italien, beſonders zu Rom und Neapel angefertigt. Philipp II., König von Spanien, ließ im Jahre 1571 zu Antwerpen einen Index verfaſſen; eine verbeſſerte und vermehrte Auflage kam in Spanien im Jahre 1584 heraus. Der reichhaltigſte Index war wohl der, welcher im Jahre 1640 durch den Generalinquiſitor Antonio a Sotomajor verfaßt wurde. Eine neue Auflage kam zu Genf 1667 heraus. Der Sinn der vom jetzt regierenden Papſt erlaſſenen Bulle läßt uns auf einen neuen und vermehrten Index ſchließen.

Index librorum expurgandorum heißt das Verzeichniß derjenigen Bücher, welche von anſtößigen, die römiſche Kirche oder den apoſtoliſchen Stuhl beleidigenden Ausdrücken, Andeutungen und Erklärungen zu reinigen ſind, um ſie den Catholiken zum Gebrauche einhändigen zu laſſen.

Indifferentismus. Man unterſcheidet einen religiöſen und kirchlichen Indifferentismus. Jener iſt überhaupt die Denkweiſe, nach welcher man jede Religion für gleichgut erklärt, meint, daß es an und für ſich ganz gleichgiltig ſei, welcher Religion man angehöre, daß man in jeder Religion auch glauben könne, was man wolle, daß man der Religion keinen Einfluß auf die Seele zuſchreibt, ſie für dieſe und das Leben überhaupt für entbehrlich hält. Der kirchliche Indifferentismus erklärt die Differenzen in den Bekenntniſſen der chriſtlichen Religionsparteien für ganz unweſentlich, behauptet, daß es ganz gleichgiltig ſei, zu welcher Kirche man ſich halte, wenn man nur das Practiſche in der Religion anerkenne; er erklärt ſich gleichgiltig gegen eine beſtimmte Form, in welcher die religiöſen Ideen dargeſtellt werden. Den religiöſen Indifferentismus nennen Manche auch den groben, den kirchlichen dagegen den feinen Indifferen-

tismus. Bekanntlich hat letzterer in unſeren Tagen vielen Anhang gefunden. Vergl. den Art. Latitudinarier.

Indigeten (indigetes Dii) hießen bei den Römern diejenigen Götter, welche nicht urſprünglich als ſolche exiſtirten, ſondern erſt Menſchen geweſen waren, die ſich durch ihre Verdienſte einen Sitz im Olymp erworben hatten (ſ. Gottheiten). Bei den Griechen hießen ſie Heroen (ſ. d.). Der Name indigetes iſt entweder daher entſtanden, weil dieſe Weſen, als Götter, keiner Sache bedurften (quod nullius rei indigebant), oder weil ſie zuerſt in dem Lande lebten, in welchem ſie ſpäter als Götter betrachtet wurden (quod in loco degebant); man leitet den Namen auch von indigetari, anrufen, her.

Indra, ſ. Dewendren.

Induction, ſ. Inſtitution.

Indulgenz (indulgentia), ſ. Ablaß.

Indult heißt das von dem Papſte an Kirchenglieder verliehene Recht, irgend Jemanden zum Genuſſe einer geiſtlichen Pfründe zu beſtimmen. Die Perſonen, welche von jeher Indulte erhielten, waren immer von Anſehen und Einfluß, beſonders Cardinäle und Fürſten. Beiſpiele von Indultsverleihungen ſind folgende: Das zwiſchen Papſt Leo X. und Franz I. im Jahre 1516 abgeſchloſſene Concordat, wegen Aufhebung der pragmatiſchen Sanction, gab dieſem Könige die Macht, Bisthümer und hohe geiſtliche Würden mit ihren Einkünften nach Gefallen zu vertheilen, und in einer beſonders erlaſſenen Bulle auch die Freiheit, alle Geiſtlichen an den Kirchen in Bretagne und Provence zu ernennen. Papſt Alexander VII. geſtand (1664) dem Könige Ludwig XIV. den Indult über die Bisthümer Metz, Tulle und Verdun zu; Alexander's Nachfolger, Papſt Clemens IX. (1668), beſtätigte dieſen Indult, mit Hinzufügung des Indultes über Rouſſillon und Artois. Weniger Glück hatten in dieſer Zeit die deutſchen Biſchöfe. Bisher beſaßen ſie lebenslänglich einen Indult in Bezug auf ihre Facultäten; ſeit dem Schluſſe des weſtphäliſchen Friedens aber fing die Sitte an, daß ſie dieſen Indult immer für einen Zeitraum von fünf Jahren von Rom holen mußten.

Die Indulte, in deren Beſitz die Cardinäle ſind, beſtehen durch einen mit Papſt Paul IV. (1555—1559) und dem h. Collegium abgeſchloſſenen Vertrag. Kraft deſſelben können die Cardinäle nicht allein die geiſtlichen Stellen, deren Vertheilung ihnen zukommt, ganz nach freiem Willen vergeben, ſondern ſie ſind auch berechtigt, ein Beneficium in commendam (ſ. Commenden) zu beſtimmen.

Infralapſarier, ſ. arminianiſcher Streit.

Inful, ſ. Abt.

Ingen iſt der Name eines Mannes, welcher ungefähr im Jahre 1651 unter den Japaneſen auftrat und von dieſen als ein von dem

Digitized by Google

Geiſte der Götter erfüllter Lehrer erkannt wurde. Die große Dürre, von welcher damals Japan heimgeſucht wurde, veranlaßte die Einwohner, ihn anzuflehen, daß er durch ſeine Gebete ſie von dieſem Unglücke befreien möge. Ingen, heißt es, gab den Bitten Gehör; er beſtieg einen Berg, betete den Kitoo (das Gebet, durch welches man die Abwendung eines Uebels zu erlangen glaubt) dreimal; es fiel ein Regen und das Land wurde von der Noth befreit.

Innocenz I., Biſchof von Rom, 402—417, ein in mancher Hinſicht für die Ausbildung des kirchlichen Syſtems merkwürdiger Mann. War man bis zu ſeiner Zeit im Abendlande ſchon gewohnt, die Würde des Biſchofes als die erſte in der Chriſtenheit, der apoſtoliſchen Abſtammung gemäß, darzuſtellen und zu betrachten, ſo machte namentlich Innocenz I. ſeinen Vorrang vor allen übrigen Biſchöfen dadurch geltend, daß er behauptete, der Vorrang müſſe ihm deßhalb zukommen, weil er ein Nachfolger des Petrus ſei, und nicht etwa deßhalb, wie in der morgenländiſchen Kirche gelehrt werde, wegen der Wichtigkeit der Stadt, in welcher er ſeinen Sitz habe. Er dehnte daher ſeine Macht ſchon ſo aus, daß ohne ſeine Bewilligung kein Biſchof in einer Diöces ordinirt werden durfte. Ja er ſelbſt ſetzte den Metropolitan Rufus von Theſſalonich, in ſehr ſtolzen Ausdrücken, zum Vicar in Oſtillyrien. In ſeinem Briefe an denſelben ſagt er unter andern: Nimm die Aufſicht über jene Kirchen (nämlich von Achaja, Theſſalien, Alt- und Neu-Epirus, Creta, Möſien u. ſ. w.) an; ſei der Erſte unter den Primaten (et inter ipsos primates primus), und endlich fügt er hinzu: **Quidquid eos ad nos necesse fuerit mittere, non sine tuo postulent arbitratu. Ita enim aut per tuam experientiam quidquid illud est finietur: aut tuo consilio ad nos usque perveniendum esse mandamus.**

Für die Entwickelung und Ausbildung der Glaubenslehre iſt er inſofern merkwürdig, als er in dem auguſtiniſch-pelagianiſchen Streite (ſ. Auguſtin) den Beſchlüſſen der Synode von Mileve und Carthago (416) beitrat und den Pelagianismus verdammte. Das Beobachten der Sonnabendsfaſten verordnete er mit Strenge. Das Chriſtenthum wurde während ſeiner Regierung unter den Oſt- und Weſtgothen (Ulphila's Bibelüberſetzung), Burgundern, Sueven und Vandalen, welche arianiſche Chriſten wurden, ausgebreitet. Das Mönchthum fand an ſeinem Zeitgenoſſen, Johannes Caſſian, einen bedeutenden Beförderer. Die ketzeriſchen Parteien der Manichäer, Donatiſten und die ſchismatiſchen Novatianer zu Alexandrien, welche die Kirche in dieſer Zeit beunruhigten, wurden von ihm, wie von der weltlichen Macht, mit harten Geſetzen verfolgt. Sein Vorgänger war Anaſtaſius I., ſein Nachfolger Zoſimus.

Ueber 700 Jahre verſtrichen, ehe der Name Innocenz unter den angeblichen Nachfolgern des Apoſtels Petrus uns wieder begegnet.

Digitized by Google

Innocenz II., Papſt, 1130—1143. Ihm ſtand Anacletus II. als Gegenpapſt gegenüber. Unterſtützt vom König Roger von Sicilien behauptete ſich Anaclet in Rom. Innocenz II. mußte nach Frankreich flüchten, doch in dem allgemein verehrten (und nachmaligen heiligen) Bernhard von Clairvaux fand er einen warmen Anhänger und dieſem verdankte er ſeine Anerkennung in allen Ländern außerhalb Italiens. Mit dem Tode des Anacletus (1138) hob ſich das Schisma und Innocenz II. war nun alleiniger Papſt. Unter ſeiner Regierung gewann die päpſtliche Macht inſofern an Anſehen, als auf dem Concil im Lateran (1139) beſtimmt wurde, daß alle Streitigkeiten in und außer der Kirche, ſoviel als möglich, nur vor geiſtliche Gerichte gezogen werden ſollten; die Kirche ſelbſt aber verfiel, da die Geiſtlichen ſich nicht ſcheuten, Unzucht, Ausſchweifungen und Laſter aller Art zu üben. Hierüber klagt ſelbſt Bernhard. Aber eben dieſer Zuſtand rief auch damals zwei Gegner der Cleriſei hervor, den Abälard (ſ. d.) und Arnold von Brescia (ſ. Arnoldiſten). Das erwähnte Lateranconcil verdammte Beide. Der König von Frankreich, Ludwig VII., (welcher ſich der päpſtlichen Verordnung widerſetzte, indem er den vom heiligen Vater ſelbſt zum Erzbiſchof von Bourges geweihten Peter von Chartres nicht anerkennen wollte) wurde von Innocenz mit dem Bann, ſein Land mit dem Interdict belegt.

In der Glaubenslehre ſtritt man darüber, ob Maria ohne Erbſünde ſchon empfangen, oder erſt im Mutterleibe geheiligt worden ſei. Der heilige Bernhard verneinte das Erſtere. Die allgemeine Verehrung der Maria rief auch in dieſer Zeit das Feſt der unbefleckten Empfängniß (ſ. Feſte) in das Leben.

Das Chriſtenthum fand namentlich in Schweden große Ausbreitung und wurde hier jetzt herrſchend. Für das Mönchthum hat Innocenz II. nichts Merkwürdiges gethan. In ſeine Zeit (1137) fällt die erſte ſchriftliche Abfaſſung der Statuten für die Carthäuſer, durch das Ordensoberhaupt Guigues. Der Vorgänger von Innocenz war Honorius II., ſein Nachfolger Cöleſtin II.

Innocenz III., Papſt, 1198—1216; durch ihn erreichte der päpſtliche Stuhl in Hinſicht auf geiſtliche und weltliche Macht den höchſten Gipfel. Innocenz III. macht daher, wie Gregor VII., Epoche in der päpſtlichen Geſchichte. Die Idee, daß der Papſt Stellvertreter Gottes auf Erden ſei, leitete ihn in allen ſeinen Unternehmungen. Dieſer Behauptung nach mußte natürlich ſelbſt die oberſte weltliche Macht ihm unterthänig ſein; die Macht der Fürſten, äußerte er ausdrücklich gegen die Geſandten des Königs Philipp von Frankreich, iſt nur weltlich; ſie erſtreckt ſich nur auf die Körper, die des Papſtes aber erſtreckt ſich über die Seelen, alſo auf die Ewigkeit. (**Principibus datur potestas in terris, sacerdotibus autem potestas tribuitur et in**

coelis: illis solummodo super corpora, istis etiam super animas.) Daher war es ſogleich nach der Stuhlbeſteigung die erſte Sorge des Innocenz, ſich der weltlichen Macht in Italien zu bemächtigen und in derſelben zu befeſtigen. Er nahm dem kaiſerlichen **Praefectus urbis** den Eid der Treue ab, belehnte ihn, verdrängte die kaiſerlichen Vaſallen aus den Marken Italiens und fing nun an, ſich auch in die Angelegenheiten Deutſchlands, Frankreichs, Englands, Galliziens und anderer Königthümer zu miſchen.

In Deutſchland war eine doppelte Kaiſerwahl. Eine Partei wollte als Kaiſer den Herzog von Schwaben, Philipp, eine andere den Herzog von Sachſen, Otto, erwählt haben. Innocenz III. entſchied ſich für Otto (**nos auctoritate b. Petri et nostra eum (Ottonem) in Regem recepimus, et regalem ei praecepimus honorificentiam exhiberi, ipsumque ad coronam imperii, sicut decet, vocare curabimus**), und dieſer mußte ihm ſchwören, ihm und ſeinen Nachfolgern im oberſten Hirtenamte den Gehorſam zu gewähren, welchen demüthige und catholiſche Kaiſer dem apoſtoliſchen Stuhle zu leiſten gewohnt ſind. Kaum aber war Otto gekrönt (dieß geſchah erſt im Jahre 1209, weil Philipp immer ſehr thätig geweſen war, um Otto zu verdrängen, und nur der plötzliche Tod Philipp's ſicherte dem neuen Kaiſer die Krone), ſo trat er als Gegner des Innocenz auf und ſuchte ſeine kaiſerlichen Rechte in Italien geltend zu machen. Der Papſt aber belegte ihn mit dem Bann, ſetzte ihn ab und Otto mußte ſich nun bis an ſeinen Tod (1218) mit ſeinen Erblanden begnügen.

In Frankreich hatte ſich der König Philipp Auguſt von ſeiner Gemahlin Ingeburgis geſchieden. Innocenz, der dieß nicht dulden wollte, belegte darauf, bei fortwährender Weigerung des Königs, ſich in den Willen der Kirche, d. h. des Papſtes, zu fügen, ganz Frankreich mit dem Interdict, und Philipp mußte gehorchen.

Gegen England trat Innocenz III. gleichfalls mit großer Kraft auf. Hier hatte er den Cardinal Stephan Langton als Erzbiſchof von Canterbury eingeſetzt, 1207. Der damalige König Johann widerſetzte ſich dieſer Handlung des Papſtes, dafür wurde aber ſein Land mit dem Interdict belegt, 1208. Nun nahm der König alle Biſthümer und Abteien in Beſchlag und verjagte die Biſchöfe. Ein ſolches Verfahren zog ihm den Bann zu, 1209. Mit unermüdetem Eifer verfolgte jetzt Johann die Geiſtlichkeit und ſprach ſogar die Abſetzung des Papſtes aus. Innocenz dagegen verſchenkte England an den folgſamen König von Frankreich und ſprach den Bann gegen alle Anhänger des Königs von England aus. Jetzt gab dieſer dem Papſte Alles nach; mit der größten Demüthigung unterwarf er ſich demſelben und empfing ſogar ſein Land von dieſem als ein Lehn, 1213. Den Lehnseid legte er am 15. Mai 1213 ab.

Digitized by Google

In Gallizien mußte der König Alphons IX. ſeine Gattin, wegen zu naher Verwandtſchaft, entlaſſen und die päpſtliche Abſolution empfangen; der König von Aragonien, Peter, dem Papſte ſich zinsbar machen; der König von Portugal, Sancho I. den jährlichen Zins, den er verweigerte, wieder fortbezahlen; ſelbſt die Kirche von Conſtantinopel wurde ihm, durch die Gründung eines lateiniſchen Kaiſerthums zu Conſtantinopel, 1204, unterworfen.

Um das gelobte Land unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen, ließ es ſich Innocenz III. ſehr angelegen ſein, einen Kreuzzug nach demſelben zu Stande zu bringen. Um deſto gewiſſer ſeinen Plan realiſirt zu ſehen, verſprach er in einer im Jahre 1213 erlaſſenen Kreuzzugsbulle allen denen, die an dieſem Zuge in Perſon Theil nehmen würden, einen vollkommenen Ablaß derjenigen Sünden, die ſie gebeichtet haben würden. Die, welche nicht perſönlich nach Paläſtina ziehen könnten, aber nach Kräften Beiſteuern geben, ſo wie die, welche auf Koſten Anderer dem Zuge ſich anſchließen würden, ſollten ebenfalls einen vollkommenen Ablaß ihrer Sünden (plenam suorum concedimus veniam peccatorum) erhalten. Zugleich gab er in der Bulle die Verſicherung, daß die Güter der nach dem heiligen Grabe Ziehenden unter ſeinem und des heiligen Petrus Schutze ſtehen ſollten (sub b. Petri et nostra protectione suscipimus).

Die von ihm im Jahre 1215 angeſtellte berühmte Lateranſynode (ſ. dieſe im Art. Kirchenverſammlung) bezweckte hauptſächlich die Bewirkung eines Kreuzzuges. Auf demſelben Concil wurde hinſichtlich der Glaubenslehre beſtimmt, daß die Transſubſtantiationslehre (ſ. Abendmahlsſtreit Berengars) kirchlich beſtätigt ſein ſollte. Eine jährliche Ohrenbeichte, wie die jährliche Abendmahlsfeier, wenigſtens am Oſterfeſte, wurde allen mündigen Chriſten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, bei Strafe, von der Kirche und einem chriſtlichen Begräbniſſe (ſ. Beichte) ausgeſchloſſen zu werden. Der Ablaß von Biſchöfen wurde eingeſchränkt, weil dieſe Mißbrauch mit demſelben getrieben hätten (vergl. dagegen die Erklärung der oben erwähnten Kreuzzugsbulle); an Kirchweihfeſten ſollte der Ablaß nur vierzig Tage und bei der Einweihung einer Kirche nur Ein Jahr dauern. Für die Kirchenzucht wurde verordnet, daß in den jährlich von den Metropolitanen zu haltenden Provinzialſynoden die lateranenſiſchen Canones vorgeleſen und die Uebertreter derſelben kirchlich beſtraft werden ſollten, daß die Geiſtlichen in ſtrenger Keuſchheit leben und die Biſchöfe deßhalb eine ſorgfältige Aufſicht über dieſe führen müßten. Für die Schließung der Ehen unter Laien wurde die Proclamation des Eheverlöbniſſes in der Kirche befohlen. Nicht minder merkwürdig als dieſe Verordnungen waren die Beſtimmungen, daß alle Abſetzungen oder Verſetzungen der Biſchöfe dem Inhaber

Digitized by Google

des apoſtoliſchen Stuhles allein überlaſſen ſein müßten und daß die Laien nicht in der heiligen Schrift leſen ſollten (ſ. Bibel, Gebrauch derſelben). Büßenden ſchrieb Innocenz Geißelungen und eine beſtimmte Anzahl Gebete zu beten vor.

Um das Mönchthum hatte ſich Innocenz III. mannichfache Verdienſte erworben. Er machte die Einrichtung von Generalcapiteln (ſ. Capitel) in allen Orden geſetzlich, beſtätigte den Orden de redemtione captivorum, der Humiliaten, der Dominicaner, Franciscaner und Clariſſinnen. Doch damit nicht die zu große Verſchiedenheit der Orden eine Verwirrung der Kirche herbeiführe (ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat), ſo ließ er im can. 13 des concil. Lateran. verbieten, einen neuen Orden (novam religionem) aufzufinden; wer in einen Orden treten wolle, der möge in den treten, welcher bereits die Approbation erhalten habe.

Gegen die Ketzer in Frankreich, Catharer und Waldenſer, richtete Innocenz gleichfalls ſeine ganze Thätigkeit. Er ſtellte die durch ihre Grauſamkeit berüchtigten Inquiſitoren, einen Rainerius, Guido, Peter von Caſtelnau für Frankreich, und für Deutſchland Conrad von Marburg, als Unterdrücker der Ketzerei an, ließ ſogar in Frankreich förmliche Kreuzzüge durch ſeine Legaten gegen Catharer und Waldenſer in Bewegung ſetzen und verdammte dieſe Ketzer auf dem lateranenſiſchen Concil (ſ. d.). Sein Vorgänger war Cöleſtin III., ſein Nachfolger Honorius III.

Innocenz IV., Papſt, 1243—1254. Mit dem deutſchen Kaiſer Friedrich II. hatte er einen ſchweren Kampf zu beſtehen. Innocenz flüchtete ſich, von den Genueſern unterſtützt, nach Lyon; hier hielt er im Jahre 1245 ein allgemeines Concil und ſprach Bann und Abſetzung über Friedrich mit der gleißneriſchen Formel aus: Volentes divinam sententiam praeponere sententiae nostrae, denunciamus Fridericum a Deo excommunicatum et depositum ab omni honore imperii et regni. Addentes vero sententiam nostram divinae sententiae, excommunicamus Fridericum et deponimus ab omni honore imperii et regni. Doch nicht allein deßwegen wurde Friedrich excommunicirt, weil er ſich dem päpſtlichen Willen nicht fügen wollte, ſondern auch darum, weil er der Ketzerei verdächtig war. Der Papſt bewies dieſe Muthmaßung aus der Behauptung, daß Friedrich die Schlüſſel der Kirche (claves ecclesiae contempserit) verachtet und geäußert habe, daß er die ſchon von Gregor IX. (ſ. d.) ausgeſprochene Excommunication nicht fürchte, daß er in freundſchaftlichen Verhältniſſen mit den Saracenen ſtände u. ſ. w. Dieſen Schritt des Papſtes vergalt Friedrich damit, daß er den heiligen Vater auf jede Weiſe zu beleidigen und zu beeinträchtigen ſuchte. Innocenz wollte indeß durchaus den Kaiſer unterdrückt wiſſen; zur Realiſirung dieſes Planes ſcheute er kein Mittel,

Digitized by Google

er kaufte Feinde und ſchickte die Bettelmönche überall umher, um Geld aufzutreiben. Jetzt begannen die fürchterlichſten Gelderpreſſungen in England und Deutſchland; der heilige Vater hielt es nicht für ſündlich, mit Hilfe frommer Brüder den Kirchen und den Laien mit der unverſchämteſten Frechheit ihr Eigenthum zu entwenden. Doch trotz aller ſolcher Mittel hielt ſich Friedrich dennoch in Deutſchland. Im Jahre 1250 ſtarb er; nun richtete der Papſt ſeine Thätigkeit gegen deſſen Sohn Conrad. Hierzu ſetzte er wieder die Dominicaner und Minoriten in Bewegung; er gab ihnen den Auftrag, das Kreuz gegen Conrad zu predigen und dem, der an dem Kreuzzuge Theil nähme, dieſelben Privilegien und Abläſſe zuzuſichern, deren ſich derjenige zu erfreuen habe, welcher nach dem gelobten Lande ziehen wolle. Ja, Matth. Paris erzählt uns ſogar, daß die Theilnehmer am Zuge gegen Conrad noch einen größeren Sündenerlaß erhalten ſollten, als die, welche nach dem gelobten Lande ziehen würden; es ſollte ja der Kreuzfahrer gegen Conrad nicht allein ſelbſt, ſondern auch deſſen Vater und Mutter Sündenerlaß erhalten (nam, heißt es bei Matth. Paris, si quis contra Conradum signaretur, signatus et signati pater et mater omnium peccatorum suorum veniam consequerentur). Doch Conrad hielt ſich bis an ſeinen Tod, 1254.

Der zweijährige Sohn deſſelben, Conradino, kam unter die Vormundſchaft des Halbbruders von Conrad, Manfred. Dieſer unterwarf ſich dem Papſte; da er indeß merkte, daß der Papſt auch gegen ihn Ränke im Schilde führte, ſo empörte er ſich und drohte ſchon dem heiligen Vater gefährlich zu werden, als eben der Tod das Leben des Papſtes endete.

Unter Innocenz wurde der 6. Kreuzzug nach Paläſtina unternommen, 1248. Nur König Ludwig der Fromme nahm an demſelben Theil. Er kam bis nach Aegypten; hier eroberte er Damiat, 1249, darauf wurde er gefangen genommen und genöthigt, nach Hauſe zurückzukehren, 1254.

Auf die Ausbildung der Glaubenslehre hatte Innocenz inſofern Einfluß, als er die von Alexander von Hales und Albertus Magnus aufgeſtellten Behauptungen auffaßte und für das Papſtthum benutzte, daß Chriſtus und die Heiligen überflüßig gute Werke gethan hätten. Der Schatz derſelben komme der Kirche, und die Vertheilung an einzelne Chriſten dem Papſte zu. Hierin liegt die Quelle des Ablaſſes, wie er ſich in dieſer Zeit in der craſſeſten Ausbildung uns zeigt.

Für das Kloſterweſen hat Innocenz IV. das Verdienſt, daß er die Eremiten in Italien zur Beobachtung der Regel Auguſtin's verpflichtete, die ſtrenge Franciscanerregel dahin milderte, daß alles Eigenthum nur dem Stuhle Petri angehören, den Brüdern aber erlaubt ſein ſollte, Geräthe, Güter u. ſ. w. zu beſitzen. Hierüber

Digitized by Google

entſtand eine Spaltung im Orden der Franciscaner; die ſtrengern, Spiritualen (Zelatores) genannt, trennten ſich von den laxeren, welchen Innocenz den Namen Conventual-Minoriten beilegte. Beide Theile ſtanden ſich dieſe und die folgende Zeit hindurch feindſelig gegenüber. Der Vorgänger des Innocenz war Cöleſtin IV., ſein Nachfolger Alexander IV.

Innocenz V. regierte als Papſt kaum 5 Monate (vom 21. Jan. bis 22. Juni) im Jahre 1276, zu kurz, als daß er von irgend einem Einfluß auf den Zuſtand der Kirche oder Glaubenslehre ſein konnte. Sein Vorgänger war Gregor X., ſein Nachfolger Hadrian V.

Innocenz VI., Papſt, 1352—1362, ein ſtrenger Regent, der mit Kraft und Nachdruck die unruhigen Vaſallen von Italien im Zaum zu halten wußte. Kaiſer Carl IV., der den ſo tief gefallenen Clerus zu reformiren beabſichtigte, wurde von ihm ernſtlich zur Rede geſetzt, der König Ludwig von Neapel, unter ſchweren Drohungen, an die Zahlung des jährlichen Tributes erinnert. In der Glaubenslehre kam durch ihn keine Neuerung auf; dagegen ſtiftete er ein neues Feſt, das Lanzenfeſt, zu Ehren des Speeres, mit welchem Chriſtus in die Seite geſtochen worden war. Gegen die beſtehenden Irrthümer, gegen Reliquiendienſt, Ohrenbeichte, Abendmahl unter einerlei Geſtalt u. ſ. w. erhoben ſich aber jetzt nachdrucksvoll mehrere Männer, namentlich der Italiener Boccaccio (auch über Mönche und Päpſte ſpottend), der böhmiſche Prediger Conrad Stickna und Johann Milicz; in England Joh. Wiclef. Das Mönchthum wurde aber dennoch durch den Brigittenorden und durch die Eremiten des h. Hieronymus in Italien und Spanien vergrößert. Sein Vorgänger war Clemens VI., ſein Nachfolger Urban V. Er, ſein Vorgänger und Nachfolger gehören zu den Päpſten, welche zu Avignon (im babyloniſchen Exil der Päpſte) reſidiren mußten.

Innocenz VII., ein ſchismatiſcher Papſt, der nur vom Jahre 1404—1406 als kirchliches Oberhaupt von der römiſchen Partei angeſehen wurde; ihm gegenüber ſtand der von der franzöſiſchen Partei gewählte Benedict XIII. Zwei Jahre nach ſeiner Wahl wurde Gregor XII. als Papſt anerkannt. Die Cardinäle hielten darauf zu Piſa ein allgemeines Concil, ſetzten Innocenz VII. und Gregor XII. ab, und wählten Alexander V. Jene beiden Päpſte aber hatten ihre Parteien und hielten ſich durch dieſe. So hatte die Kirche jetzt drei Päpſte. Die Kirchenzucht und Kirchenlehre befand ſich in dieſer Zeit in der fürchterlichſten Zerrüttung. Huß zeichnete ſich beſonders aus, daß er hierauf aufmerkſam machte und gegen die Verderbniß der Päpſte laut redete; ja ſelbſt ein Franciscaner, Namens Johannes Petit zu Paris, trat gegen die ſchismatiſchen Päpſte auf. Erſt das Concil zu Coſtnitz machte dem Schisma ein Ende; ſ. Kirchenverſammlung.

Innocenz VIII., Papſt, 1484—1492, ein wegen ſeines wollüſtigen Lebens und ſeiner Unzucht berüchtigter geiſtlicher Regent. Ueber ihn heißt es:

Octo Nocens pueros genuit totidemque puellas;
Hunc merito poterit dicere Roma patrem.

(Acht Knaben zeugte der Schadende [Nocens, eine beißende Converſion für Innocens, d. h. der Unſchuldige] und ebenſoviel Mädchen; mit Recht konnte Rom dieſen einen Vater nennen.)

Den Ablaß um ſo einträglicher zu machen, dehnte er ihn auch auf die Seelen im Fegfeuer aus. Durch eine beſonders erlaſſene Bulle ließ er die Hexenproceſſe vollſtändig einrichten und der Inquiſition übergeben. Als Zeuge der Wahrheit trat in dieſer Zeit Hieronymus Savonarola auf. Der Vorgänger von Innocenz VIII. war Sixtus IV., der Nachfolger Alexander VI.

Innocenz IX., regierte nur von 1591—1592 als Papſt, zu kurz, als daß er von Einfluß auf Kirche und Glaubenslehre ſeyn konnte. Sein Vorgänger war Gregor XIV., ſein Nachfolger Clemens VIII.

Innocenz X., Papſt von 1644—1655; wurde in Allem, was er that und unterließ, von ſeiner Buhlerin, Donna Olympia, beherrſcht. Unter ihm wurde der berühmte weſtphäliſche Friede (im Jahre 1648) abgeſchloſſen. In der Bulle Zelo domus, welche er noch in demſelben Jahre am 20. Novbr. erließ, beklagte er ſich bitter über die Beeinträchtigungen, die durch jenen Frieden der römiſchen Kirche zugefügt worden wären (gravissime, heißt es, religioni catholicae, divino cultui, sedi apostolicae et romanae, ac inferioribus ecclesiis, ordinique ecclesiastico, ac jurisdictionibus, auctoritati, immunitatibus, libertatibus, exemtionibus, privilegiis, rebus, bonis ac juribus illata fuerunt praejudicia), und verdammte den Frieden. Um die Glaubenslehre zu bewahren, verdammte er, beſonders auf Antrieb der Jeſuiten 5 Sätze des Janſenius (ſ. Janſeniſten), ſetzte die Congregatio de s. sacramento mit der Congregatio de propaganda fide in Verbindung (ſ. Congregation), genehmigte die Errichtung eines Collegiums zur Vertilgung der Ketzer (de exstirpandis haereticis) zu Turin und die wildeſte Verfolgung der Waldenſer in Piemont; dagegen verordnete er auch in einer Bulle die Verminderung der unzähligen Feſttage und hob in Italien die kleineren Klöſter auf. Gegen Rom und die Jeſuiten ſchrieben in dieſer Zeit die Franzoſen Arnaud, le Maitre und Paſcal. Der Vorgänger von Innocenz X. war Urban VIII., der Nachfolger Alexander VII.

Innocenz XI., Papſt von 1676—1689. Er machte von ſeinen Vorgängern gleiches Namens eine rühmliche Ausnahme, da er von einem wahren Eifer für gute Zucht und Ordnung durchdrungen war. Mit dem Könige von Frankreich, Ludwig XIV., gerieth er

Digitized by Google

in einen doppelten Streit, ſowohl über die Regalien, als über die Quartiersfreiheit (la franchise — jus asyli) d. h. der Freiheit, daß ein Verbrecher in der Wohnung eines fürſtlichen Geſandten ein Aſyl finden könne. Der mit allen Ränken bekannte Beichtvater des Königs, Franz la Chaiſe, ein Jeſuit, war in dem Streite der Hauptgegner des Papſtes; er war es auch, der das päpſtliche Anſehen in Frankreich gänzlich herabzuwürdigen ſuchte. In dem Streite über die Regalien, in welchem der König ſeine Rechte über die vacanten Bisthümer weit ausdehnte, konnte er zwar nicht die Oberhand behalten; doch im Streite über die Quartierfreiheit, in welchem Ludwig ſogar an ein allgemeines Concil appellirte, brachte er den König endlich zum Nachgeben. In dem erſteren Streite hatte er aber auch noch die Unannehmlichkeit, daß die gallicaniſche Kirche ihm offen erklärte, daß der Papſt und die Kirche gar keine weltliche Macht hätten, daß der Papſt einem allgemeinen Concil unterworfen ſei, in Glaubensſachen nur nach dem Ausſpruch einer allgemeinen Synode, und in Rechtsſachen nur nach den beſtehenden Geſetzen urtheilen könne. In Frankreich trat 1685 durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine heftige Verfolgung der Hugenotten ein. Ueberhaupt waren hier die Jeſuiten ſehr thätig gegen den Proteſtantismus; daher entſtanden auch für die Janſeniſten und Anhänger des Paſchaſius Quesnel harte Bedrückungen. Der Vorgänger von Innocenz XI. war Clemens X., der Nachfolger Alexander VIII.

Innocenz XII., Papſt von 1691—1700; an Character Innocenz XI. gleich. Er ſchloß mit Frankreich Frieden. Die Dominicaner und Jeſuiten, die mit einander über die Heidenbekehrungen in China ſchon ſeit geraumer Zeit in Streit lagen, ſtanden auch jetzt ſich ſo heftig gegenüber, daß Innocenz XII. ſich genöthigt ſah, eine beſondere Congregation zur Beilegung des Streites niederzuſetzen. Einige Schritte, um den Catholicismus der früheren Jahrhunderte emporzubringen, that Innocenz inſofern, als er denjenigen vollen Ablaß, welche nach Loretto wallfahren würden, verſprach, und daß er den Dienſt der Maria zu heben ſuchte. In Frankreich erſchütterten die Anhänger des Janſenius und des Quesnel, letztere vorzüglich unter der Leitung des Erzbiſchofes Noailles von Paris, die Kirche. Der Vorgänger von Innocenz XII., war Alexander VIII.; der Nachfolger Clemens XI.

Innocenz XIII., Papſt von 1721 — 1724; ein alter und ſchwacher Mann. Er war mit großem Eifer in der kurzen Zeit ſeiner Regierung für die unbedingte Annahme der Bulle Unigenitus (von ſeinem Vorgänger Clemens XI. erlaſſen) thätig. Die Janſeniſten mußten daher auch unter ihm die heftigſten Bedrückungen erleiden. Sein Nachfolger war Benedict XIII.

Inoa heißen die Feſte, welche die Griechen zu Corinth, Megara und Lacedämon dem Andenken der Ino geweiht hatten. Ino,

Digitized by Google

Tochter des Cadmus, war mit Athamas, König von Theſſalien, vermählt. Ihren Gemahl, der raſend geworden war, mußte ſie fliehen und ſtürzte ſich in Verzweiflung mit ihrem Sohne Melicertes vom Berge Cithäron herab in das Meer. Die Meergötter empfingen ſie und nahmen ſie in ihre Gemeinſchaft auf. Die Griechen gaben ihr den Namen Leucothea, bei den Römern hieß ſie Matuta. Jährlich wurde ihr zu Corinth ein Feſt mit Opfern geweiht. Eben dieß war zu Megara der Fall. Zu Lacedämon hatte ſie einen ihr geheiligten Teich. An ihrem Feſte warf man Kuchen, die mit Blumen beſtreut waren, in denſelben; ſanken ſie unter, ſo ſchloß man hieraus auf ein frohes Ereigniß, ſchwammen ſie aber auf dem Waſſer, ſo erwartete man ein trauriges Geſchick.

Inquiſition oder das heilige Officium, heißt ein in der römiſchen Kirche noch beſtehendes Gericht, welchem die Ausſpähung und Beſtrafung der Ketzereien obliegt.

Die Geſchichte dieſes ſo berüchtigten und ſo fürchterlichen Blutgerichtes beginnt ſchon unter dem Kaiſer Theodoſius dem Großen und Juſtinian, alſo im 4. bis 6. Jahrh., und Beide gaben in dem Codex, den ſie erließen, Geſetze, nach welchen Gerichtsperſonen angeſtellt werden ſollten, um Ketzereien auszuſpähen. Dieſe Ausſpäher erhielten den Namen inquisitores. Ueberwieſene Ketzer wurden von den Geiſtlichen mit dem Bann, von der weltlichen Macht mit Confiscation ihrer Güter beſtraft. Immer war aber das Inquiſitionsweſen den Biſchöfen unterworfen; denn ſie mußten für die Reinheit des Glaubens in ihren Biſthümern Sorge tragen. In dem Zeitalter Carl's des Großen, in welchem faſt alle Ketzereien aus Unwiſſenheit erloſchen waren, ſchienen auch die früheren Anordnungen, die auf Ketzereien Bezug hatten, in Vergeſſenheit zu kommen; man erinnerte ſich aber ihrer wieder, als vom 11. und 12. Jahrhundert an der Sectengeiſt allgemein ſich zu regen begann. Die Oberhäupter der catholiſchen Kirche glaubten ſich jetzt genöthigt, eine beſſere Anſtalt treffen zu müſſen, als die war, welche in früheren Zeiten beſtand, um Ketzereien entgegenzuwirken. Nach ihrer Anſicht ſollte dieſe Anſtalt eine ſolche Einrichtung erhalten, daß man allen Ketzereien leicht auf die Spur kommen könnte und dieſelben ſo beſtraft würden, daß ſie ſicherlich ein Ende nähmen.

Das Entſtehen der Inquiſition in der Geſtalt, wie wir ſie von dieſen Zeiten an ſehen, fällt mit dem Auftreten der Catharer im ſüdlichen Frankreich zuſammen. Auch für jetzt blieb dieſes Gericht noch in den Händen der Biſchöfe, doch glaubten die Päpſte dieſe ernſtlich erinnern zu müſſen, mit Strenge gegen die häretiſche Schlechtigkeit (haeretica pravitas) zu verfahren. Das vierte Lateranconcil, unter Papſt Innocenz III. 1215 gehalten, gab hierüber die Beſtimmung, daß derjenige Biſchof, der ſich nachläſſig dabei zeige, ſeines Amtes entſetzt werden ſolle. (Si quis episcopus super

expurgando de sua dioecesi haereticae pravitatis fermento negligens fuerit vel remissus — ab episcopali officio deponatur. Conc. Later. c. 3. §. 8.) Zugleich verordnete es in Cap. 3. §. 7. über das Ausſpähen der Ketzer, daß jeder Erzbiſchof oder Biſchof, oder deſſen Archidiaconus, oder eine Perſon, die hierzu geeignet wäre und in gutem Rufe ſtände, jährlich ein- oder zweimal die Parochie durchreiſen, drei oder mehrere Männer, deren Zeugniß giltig ſei, oder auch, wenn es nöthig ſcheine, die ganze Nachbarſchaft zuſammenkommen und ſchwören laſſen ſolle, daß ſie die, welche ihnen als Häretiker bekannt wären, ſei es nun, weil ſie geheime Zuſammenkünfte halten, oder weil ihr Leben und ihre Aufführungsweiſe von dem Leben und der Aufführungsweiſe der Gläubigen abweiche, anzeigen wollten. Der Biſchof möge die Angeklagten vor ſich kommen laſſen und, wenn ſie ſich von der vorgeworfenen Anſchuldigung nicht reinigten, oder nach ihrer Reinigung wieder in das ehemalige Laſter zurückfielen, canoniſch beſtrafen. Wer nicht ſchwören wolle, ſolle als Ketzer betrachtet werden.

Weil Innocenz III. glaubte, daß ſich die franzöſiſchen Biſchöfe nicht eifrig genug der Aufſpürung der Ketzer annähmen, ſo ſchickte er beſondere Legaten nach Frankreich mit dem Auftrage, jene Biſchöfe ernſtlich an ihre Pflicht zu erinnern. Dieſe Legaten vollzogen leider nur zu gut den Zweck ihrer Sendung. Der Grund zu dem eigentlichen Inquiſitionsgericht, sanctum officium genannt, wurde aber erſt durch das Concil von Toulouſe 1229 gelegt, in ſeiner Einrichtung und Beſtimmung von Gregor IX. im Jahre 1233 vollendet und durch Papſt Clemens IV. (1265 — 1269) befeſtigt.

Betrachten wir die hierher gehörigen Beſchlüſſe des Concils von Toulouſe (Concilium Tolosanum), ſo finden wir hauptſächlich folgende Verordnungen bemerkenswerth: Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe in den einzelnen Parochien ſollten einen Prieſter und zwei oder, wenn es nöthig erachtet werde, drei Laien von unbeſcholtenem Rufe (bonae opinionis) auf das Sacrament verpflichten, mit Eifer und Sorgfalt die Häretiker in den Parochien aufzuſpüren (qui diligenter, fideliter et frequenter inquirant haereticos in eisdem parochiis) und zwar ſowohl durch Forſchungen, die ſie in einzelnen Häuſern anſtellten, als auch durch Ausſpähen von Höhlen und anderen Schlupfwinkeln, die alle vernichtet werden ſollten. Würden Häretiker gefunden, oder ſolche, welche dieſe begünſtigten, aufnähmen und vertheidigten, ſo ſollten ſie ſolche Beleidiger der Kirche und des apoſtoliſchen Stuhles eiligſt und nach Anwendung der nöthigen Vorſicht, daß ſie nicht etwa entfliehen könnten, dem Erzbiſchof, Biſchof oder dem Bailivus, d. h. dem Ortsinhaber, oder Vorſteher, zur Strafe übergeben.

Der Strafe eines Ketzers ſollte der unterworfen werden, von

welchem es bekannt würde, daß mit ſeinem Wiſſen ein Ketzer ſich irgendwo aufhielt, mag er dieß darum, weil er dafür bezahlt (propter pecuniam) wurde, oder aus irgend einem andern Grunde verſchwiegen haben. Das Haus, in welchem ein Ketzer gefunden würde, ſollte zerſtört und der Bailivus, welcher ſich nicht recht eifrig gegen die Ketzer zeigte (nisi contra haereticos valde sollicitus inveniatur et diligens), ſeiner Güter beraubt, ſeiner Stelle entſetzt und nirgends als ſolcher wieder angeſtellt werden können (nec ibi nec alibi constituatur bailivus). Doch damit nicht etwa Unſchuldige für Schuldige litten, oder Jemandem aus Verläumdung die häretiſche Schlechtigkeit aufgebürdet würde (haeretica pravitas impingatur), ſo ſollte Niemand als Ketzer beſtraft werden, bevor nicht der Biſchof des Ortes oder eine kirchliche Perſon, welcher dieß zukömmt, das Urtheil geſprochen hätte. In jedem Lande aber ſollten die Inquiſitoren das Recht haben, den Ketzern nachzuſpüren und ſie zu ergreifen; den Bailiven wurde es zur beſonderen Pflicht gemacht, den Ausſpähern hilfreiche Hand zu leiſten.

Diejenigen Ketzer, die ihre Verirrung erkannt hatten, freiwillig ablegten und zur catholiſchen Kirche zurückkehrten, durften nicht in dem Orte bleiben, wo ſie vorher lebten, wenn dieſer als Wohnſitz der Ketzerei verdächtig war; ſie mußten vielmehr in einen rein catholiſchen Ort verſetzt werden (sed collocentur in villa catholica, quae nulla sit haeresis suspicione notata). Zur Bezeichnung ihres früheren Irrthums aber ließ ſie der Biſchof 2 hervorſtehende Kreuze, die von einer andern Farbe ſein mußten, als die ihrer Kleidung war, auf der rechten und linken Seite tragen (in detestatione quoque veteris erroris duas cruces portent de cetero altius praeminentes, alterius coloris quam sint vestes eorum, unam a dextris et alteram a sinistris). Kreuze allein konnten noch keinen Bekehrten ſicher ſtellen, er mußte auch im Beſitze von Atteſten (litterae testimoniales) ſeines Biſchofes, welche die Ausſöhnung mit der Kirche beſtätigten, ſein. Auch durfte demſelben kein öffentliches Amt anvertraut und zu keinem öffentlichen Acte der Zutritt zugeſtanden werden, ausgenommen, wenn der Papſt oder deſſen Geſandte erklärte, der Bekehrte befände ſich im früheren unſchuldigen und reinen Zuſtande.

Diejenigen Ketzer, welche aus Furcht vor dem Tode, oder aus irgend einem andern Grunde, aber nicht freiwillig zur catholiſchen Kirche zurückkehrten, ſollten durch den Biſchof in ein Kloſter eingeſchloſſen werden, aber ſo, daß ſie keine Gelegenheit hätten, Andere zu verderben. Für ihren Lebensunterhalt mußte der Prälat nach Gutachten ſorgen und dieſen von ihrem Vermögen beſtreiten.

Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes, jene von ihrem 14., dieſe von ihrem 12. Jahre an, mußten jede Ketzerei, mit welchem Namen ſie auch belegt ſei, abſchwören und dagegen eidlich angeloben,

daß ſie den wahren römiſch-catholiſchen Glauben halten, Ketzer nach Kräften verfolgen und mit Gewiſſenhaftigkeit anzeigen wollten. In jeder Parochie ſollten daher die Namen aller männlichen und weiblichen Perſonen aufgezeichnet werden und ſie ſämmtlich vor dem Biſchofe und vor bewährten Männern jenen Eidſchwur ablegen. Abweſende mußten, wenn ſie 15 Tage nach ihrer Rückkehr jenen Eid nicht geſchworen hatten (was aus dem Namensverzeichniſſe erhellen konnte), als Menſchen, die der Ketzerei verdächtig waren, behandelt werden. Der Eid ſollte alle 2 Jahre erneuert werden (hujusmodi autem juramentum singulis bienniis renovetur).

Um von den Geſinnungen der Laien immer genaue Kenntniß zu haben, wurde ferner verordnet, daß jeder Catholiſche jährlich dreimal dem Geiſtlichen in das Ohr beichten ſollte; wer, ohne Genehmigung ſeines Geiſtlichen, das Abendmahl zu genießen verſäumte, wurde unter die Reihe der Ketzer geſtellt. Ein Erkrankter, der aus der Hand ſeines Presbyters das Abendmahl erhalten hätte, ſollte ſorgfältig bewahrt werden, damit kein Ketzer oder der Ketzerei Verdächtiger zu demſelben kommen könnte, denn gerade aus einem Beſuche ſolcher wäre bisher ſoviel Unheil entſtanden (cum ex accessu talium nefanda intellexerimus et enormia pluries contigisse). Wollte der Kranke ein Teſtament machen, ſo ſollte dieß nur in Gegenwart des Presbyters oder einer anderen kirchlichen Perſon geſchehen können; konnten dieſe nicht ſogleich zugegen ſein, ſo mußte man Männer von erprobter Treue herzuholen. Teſtamente, die nicht ſo verfaßt waren, hatten keine Kraft; ſie waren null und nichtig (vigorem non habeant, nec alicujus sint momenti). Endlich wurde dem Inquiſitionsgericht geboten, darüber zu wachen, daß kein Laie Bücher des N. oder A. T. im Beſitz hätte, höchſtens ſollte nur der Beſitz eines Pſalteriums oder Officiums für die Horen der heil. Maria zugeſtanden werden. Ganz beſonders wurde empfohlen, die heilige Schrift, welche für die Laien in die Mutterſprache überſetzt ſei, zu unterdrücken (ne praemissos libros habeant in vulgari translatos, arctissime inhibemus), ſ. Bibel, Gebrauch derſelben.

So lauten die Beſtimmungen des Concils zu Toulouſe für die Inquiſition. Noch ſtand dieſe unter den Biſchöfen, der Papſt führte nur die Oberaufſicht. Als erſten Inquiſitor nennen die Catholiſchen Peter von Caſtelnau oder Caſtronuovo, der ſich durch ſeinen fürchterlichen Eifer für die Verfolgung der Ketzer ſo verhaßt machte, daß er bald erſchlagen wurde. Im Jahre 1232 erklärte Gregor IX., daß die Beſorgung des Inquiſitionsgerichtes einzig und allein dem Dominicanerorden übergeben ſein ſollte, und genehmigte zugleich die Bildung einer Militia Jesu Christi contra haereticos. So wurde jenes Gericht ganz unabhängig von den Biſchöfen gemacht, ja dieſe ſelbſt unter das ſogenannte heilige Gericht

geſtellt. Die beiden erſten Dominicaner-Inquiſitoren, vom Legat-Biſchof von Tournay berufen, waren Arnaud und Cellant; dieſen folgte Robert, der Ketzerhammer genannt, der in den erſten drei Monaten ſeiner Amtsführung mehr als 50 der Ketzerei verdächtige Chriſten entweder verbrennen oder lebendig begraben ließ. Der Lohn ſeiner Grauſamkeiten und vieler ſeiner nicht minder grauſamen Brüder war, daß er und dieſe von dem erbitterten Volke gewaltſam um das Leben gebracht wurden.

Das Verfahren, welches man bei dieſem Gericht anwendete, war ganz abweichend von dem bürgerlichen. Die Angeber wurden gänzlich verſchwiegen, ja ihnen ſogar durch den heiliggeſprochenen König Ludwig IX. von Frankreich eine Belohnung (ſ. davon unten) ausgeſetzt. Zeugen wurden dem Angeklagten entweder gar nicht oder ſelten entgegengeſtellt. Die chriſtlichen Väter der catholiſchen Kirche hatten hierbei die Gewiſſen der Menſchen ſo einzuſchläfern gewußt, daß ſich der Vater nicht ſcheute, den Sohn, daß dieſer wagte, jenen als Ketzer anzugeben; eine innerliche Freude ſchienen ſie zu empfinden, daß es ihnen gelungen war, alle Bande, welche die Natur unter den Menſchen knüpft, aufgelöſt zu haben. Täglich wurden jetzt die unnatürlichſten Handlungen unter den Blutsverwandten hervorgerufen. War ein Glied aus einer Familie dem Ketzergericht übergeben worden, ſo wagte man nicht, eine Klage darüber hören zu laſſen, nicht um Gnade zu bitten, um nicht ſelbſt als Ketzer zu erſcheinen; man ging in Trauerkleidern und redete von dem im Gericht befindlichen, wie von einem Todten.

Ein der Ketzerei Verdächtiger wurde gewöhnlich dreimal vor das Officium geladen. Erſchien er nicht, ſo wurde er in die Acht erklärt, erſchien er, ſo mußte unter den größten Torturen jede Anſchuldigung eingeſtanden werden. Konnte durchaus dem Angeklagten kein Geſtändniß abgezwungen und ihm nicht im mindeſten bewieſen werden, vom orthodoxen Glauben abtrünnig geworden zu ſein, ſo wurde er, nach Ueberſtehung einer längeren Gefangenſchaft und mit dem Verluſte des größten Theiles ſeines Vermögens, wieder entlaſſen. Wollte aber das Gericht irgend Jemanden als Ketzer gerichtet wiſſen, dann fragte es nicht weiter nach einem Eingeſtändniß des Angeklagten, ſondern machte dieſem den Proceß und erkannte ihm die Strafe zu. Die gewöhnlichen Strafen waren: harte Geißelung, Galeerenſtrafen und lebendiges Verbrennen; Bluturtheile wurden von der weltlichen Macht vollzogen, denn die frommen Seelſorger wollten ſich nicht mit Menſchenblut beflecken; weniger ſcheuten ſie ſich, die Güter verurtheilter Perſonen, gleichſam als einen rechtmäßigen Beſitz ſich anzueignen. Wenn auch ein der Ketzerei Angeklagter mit dem Leben nach einer körperlichen Züchtigung davon kam, ſeine Güter waren doch jedenfalls verloren.

Toulouſe, der Ort, an welchem die erſten Beſtimmungen für

Digitized by Google

die eigentliche Inquiſitionsanſtalt gegeben worden waren, war auch der Ort, wo die erſten Inquiſitoren (inquisitores haereticae pravitatis) angeſtellt wurden. Hier, wie im ſüdlichen Frankreich überhaupt, wüthete die Inquiſition fürchterlich, aber ebenſo heftige Bewegungen entſtanden über ſie, beſonders in Narbonne und Albi. Aus Touloufe und Narbonne wurden ſogar die Inquiſitoren im Jahre 1235 vertrieben, viele ermordet; aller Hinderniſſe ungeachtet erhielt ſie ſich hier in fürchterlicher Geſtalt, geſchützt vom König **Ludwig IX.** Durch die berüchtigte Verordnung (universis civibus Narbonnae et aliis fidelibus suis per Narbonnensem Dioecesin constitutis), die er im Jahre 1228 gab, wurden die Begünſtiger der einer Häreſie Angeklagten auch mit bürgerlichen Nachtheilen belegt, und dem geiſtlichen Gericht ernſtlicher Nachdruck im Verfahren gegen Ketzer zugeſichert. Das Weſentliche jener Verordnung iſt Folgendes: Nach dem Eingange, in welchem es heißt: Da Wir dem, von welchem Wir das Reich und das, was Wir ſind, erhalten haben, zu dienen wünſchen, ſo beſtimmen Wir, daß die Kirchen und die an dieſen angeſtellten Diener die Freiheiten und Immunitäten gebrauchen und genießen ſollen, die der franzöſiſchen Kirche zukommen — heißt es weiter: Da ſeit längerer Zeit ſich die Ketzer erhoben haben, welche die Kirche, Unſere Mutter, vielfach beflecken, ſo verordnen Wir zur Vertilgung jener, daß die vom Biſchofe oder einem anderen Verordneten, welchem der Richterſpruch zukommt, verurtheilten Perſonen mit Gewiſſenhaftigkeit beſtraft werden. Zugleich befehlen Wir, daß Niemand einen Häretiker aufnehme oder vertheidige. Der Uebertreter dieſes Verbotes ſoll weder zu einem Zeugniß zugelaſſen werden, noch zu einer Ehre gelangen, keine Nachfolge in einer Erbſchaft haben, ſeine beweglichen und unbeweglichen Güter, welche dadurch ſchon dem Staate anheimgefallen ſind, ſollen niemals wieder in ſeinen Beſitz kommen (et si aliquis contra praedicta facere praesumserit, nec ad testimonium, nec ad honorem aliquem de cetero admittatur, nec successionem alicujus haereditatis, ipsius mobilia et immobilia, quae sunt ipso facto publicata, decernimus ad ipsum s. ad potestatem ipsius ulterius nullatenus reversura).

Dann aber leſen wir noch in dieſer Verordnung die Aeußerung: Weil diejenigen zu Ehren und zu Aemtern zu berufen ſind, welche ſich bei Auffindung und Ergreifung der Ketzer beſonders auszeichnen, ſo verordnen, wollen und befehlen Wir, daß Unſere Bailiven, in deren Diſtrict Häretiker aufgefangen werden, für jeden derſelben, nachdem er der Ketzerei wegen verdammt ſein wird, auf 2 Jahre an denjenigen, der einen ſolchen ergreift, 2 Mark, nach 2 Jahren aber 1 Mark auszahlen ſollen (verum quia honorandi sunt et muneribus provocandi, qui ad inveniendum et capiendum haereticos sollicite diligentiam suam exerceant, statuimus et

volumus et mandamus, ut Bailivi nostri, in quorum bailivis capti fuerint haeretici, pro quolibet haeretico, postquam fuerit de haeresi condemnatus, usque ad biennium solvant duas marcas integre capienti, post biennium autem unam).

Kaiſer Friedrich II. und der Graf Raymund von Toulouſe mußten durch ähnliche Verordnungen die Fortdauer der Inquiſition ſichern.

Mit einer unbeſchreiblichen Gräßlichkeit wurde ſie von den Dominicanern ausgeübt, daß der Papſt ſelbſt (Innocenz IV.) eine Bulle erließ, welche die Henkerarbeit jener inſoweit einſchränkte, daß kein Urtheil ohne Zuziehung des Diöceſanbiſchofs vollzogen werden ſollte. In kurzer Zeit verbreitete ſich das Blutgericht dennoch durch das ganze Frankreich, nach Italien, Venedig (wo ſie im Jahre 1289 vollkommen eingerichtet war), Catalonien, Aragonien und ganz Spanien, nach Portugal, Deutſchland, Polen (durch Johann XXII. 1329) u. ſ. w. In den Niederlanden wollte ſie Kaiſer Carl V. und ſpäter Philipp II. von Spanien durch den Herzog Alba einrichten laſſen, doch ſeinem Unternehmen ſtellten ſich große Hinderniſſe entgegen.

In Deutſchland wollte von jeher die Einführung der Inquiſition nicht von dem Erfolge, wie ihn der heilige Vater in Rom und ſeine Anhänger gewünſcht hatten, begleitet ſein. Kaiſer Friedrich II. mußte hier Geſetze zu Gunſten derſelben geben. Er that dieß von Padua aus, nur um den Vorwurf der Begünſtigung der Ketzer von ſich abzuwenden. Sie verordneten, daß jeder der Ketzerei Ueberwieſene, gleich einem Hochverräther, mit dem Tode beſtraft werden ſollte. In Oeſterreich und Baiern ſuchten nachmals die Jeſuiten eine Art Inquiſition einzuführen, die einer ſpaniſchen eben nicht unähnlich zu ſein ſchien, doch bald verſchwanden die Spuren derſelben. Der erſte deutſche Inquiſitor war Conrad von Marburg, ein moraliſches Ungeheuer, wie viele andere Männer, welche ſich durch ihre Grauſamkeit Verdienſte um die römiſche Kirche erwarben und von dieſer ſpäterhin, aus Erkenntlichkeit, heilig geſprochen wurden. Nach dem Berichte Sifrid's, Erzbiſchofes von Mainz und Bernhard's, eines Dominicanerbruders, war den bei Conrad von Marburg Angeklagten die Alternative gegeben, entweder freiwillig zu bekennen und zu leben, oder die Unſchuld zu beſchwören und ſogleich verbrannt zu werden (aut sponte confiteri et vivere, aut innocentiam jurare et statim comburi); denn die feierliche Verſicherung der Unſchuld ſah Conrad nur als eine hartnäckige Läugnung, Häretiker zu ſein, an. Eine herumſchweifende Frau, Namens Alaidis, und ein gewiſſer Amfried ſtanden in ſeinem Dienſte zur Auffindung der Ketzer. Von jener wird berichtet, daß ſie unter dem Scheine einer Ketzerin die heimlichen Häretiker und die Begünſtiger derſelben ausforſchte; ihren Anzeigen ſchenkte Conrad

Digitized by Google

Glauben. Die erſten Opfer, welche ſie lieferte, waren ihre Bekannten und Verwandten, die ſie zu enterben ſchienen. Sie wurden verbrannt. Aus dem Berichte eben erwähnter Männer erhellt ferner, daß Amfrid, der von ihnen in Haft gehalten wurde, bekannt habe, daß er viele Unſchuldige durch ſein Zeugniß zum Feuertode oder zur Tonſur gebracht hätte, indem Conrad ſein Urtheil, wie einen Blitz, auf ſie ſchleuderte (quod multos innocentes, alios ad ignem, alios ad tonsuram per testimonium suum congesserit, Conrado judicium fulminante). Keiner Perſon, ſelbſt von hohem Range geſtattete er eine rechtmäßige Vertheidigung, oder ihrem eignen Prieſter zu beichten. Ueber die gewöhnliche Beſchuldigung, welche den unglücklichen Schlachtopfern von Conrad aufgedrungen wurde, berichten ſie: buffonem tactum, pallidum virum et hujusmodi monstra dissidentiae pacis in osculo salutasse, d. i. daß ſie bekennen mußten, eine Kröte berührt, oder einen blaſſen Mann, oder Ungeſtalten dieſer Art, welche den Frieden ſtörten, geküßt zu haben.

Auch über die Partei der Stedinger (ſ. d.), welche im Jahre 1234 in dem heutigen Oldenburg auftraten, dehnte Conrad ſeinen Verfolgungseifer aus. Seiner Grauſamkeit wurde endlich dadurch ein Ziel geſetzt, daß er gewaltſam um das Leben gebracht wurde. Nur ſelten wurde nach dem Auftreten Conrad's ein Inquiſitionsgericht in Deutſchland wieder errichtet; es geſchah dieß namentlich im Jahre 1372 gegen die Geißler (ſ. Flagellanten); es war aber nicht von Dauer.

Am fürchterlichſten wüthete die Inquiſition in Portugal, wo ſie beſonders gegen die Juden thätig war, und in Spanien. Hier wagte Niemand, aus Furcht vor der Inquiſition, über Religion zu ſprechen oder einen freiſinnigen Gedanken zu faſſen. Sehr merkwürdig war hier die Einrichtung derſelben dadurch, daß ſie eine königliche Anſtalt war. Bekannt iſt, daß ſie Ferdinand der Catholiſche gebrauchte, als Mittel, ſeine Macht zu heben und zu ſichern. Den Plan zu ihrer neuerern Einrichtung in dieſem Lande entwarfen Mendoza, Beichtvater des Königs und Erzbiſchof von Sevilla, und Franciscus Ximenez, der auch (1507) die Würde eines Großinquiſitors von Caſtilien erhielt. Der Dominicaner Thomas Torquemada vervollſtändigte jenen Plan und wurde der erſte General-Inquiſitor von Spanien 1478, vom Papſte Sixtus IV., 1483, beſtätigt. Er war ſo thätig, daß im erſten Jahre ſeiner Amtsführung über 2000 Menſchen den Scheiterhaufen beſtiegen; über 17000 nahmen den ſogenannten General-Pardon an, nach welchem man ſich innerhalb 30 Tagen ſelbſt anklagen mußte, worauf man mit einer gelinderen Strafe belegt wurde. Die feierliche Hinrichtung der Verurtheilten hieß Auto da Fe (ſ. dieſes).

Die Grauſamkeit der Geiſtlichen erregte bedeutende Unruhen; viele Inquiſitoren wurden ermordet und Torquemada ſelbſt mußte

Digitized by Google

ſich, um ſein Leben zu ſichern, ſtets von einer ſtarken Anzahl Soldaten begleiten laſſen.

Nach der Art und Weiſe, wie Torquemada dieſes Tribunal gebildet hatte, wurden noch 15 Ketzergerichte durch Spanien eingerichtet. Der Groß-Inquiſitor, der zugleich Erzbiſchof von Toledo war, führte die Oberaufſicht über alle; damit Niemand nach Rom appelliren könne, wurde er zugleich zum päpſtlichen Vicar ernannt. Zur Ausſpürung der Ketzer wurden beſondere Diener, Familiares, angeſtellt; als ſolche ließen ſich von jeher die vornehmſten Leute, gleichſam als Sicherheitsmittel für ſich ſelbſt, gebrauchen. In Spanien belief ſich die Anzahl derſelben über 20,000. Beim Gericht ſelbſt wurden theils Geiſtliche, theils Rechtsgelehrte als Richter verordnet; die Tortur gebrauchte man immer als das beſte Mittel, die Angeklagten zum Bekenntniß zu bringen.

Das Haus, in welchem dieſe aufbewahrt wurden, erhielt den Namen Caſa ſanta oder das heilige Haus. Vor Publicirung ihres Urtheils erkannten ſchon die Gefangenen ihre Strafen aus der Kleidung, welche ſie erhalten hatten. Behielten ſie ihre gewöhnliche Kleidung, ſo ſollten ſie nur um Geld geſtraft werden. Die, welche einen gelben Rock ohne Aermel (Santo benito genannt) und mit einem Andreaskreuze verſehen, anlegen mußten, blieben gleichfalls am Leben, wurden aber an den Pranger geſtellt und aller ihrer Güter beraubt. Diejenigen, deren Santo benito mit Stücken von rothwollenem Zeuge, Flammen vorſtellend, verſehen und ohne Kreuz bezeichnet war, erhielten ihre Freiheit, doch wurden ſie beim Verdachte neuer Ketzerei ohne weiteres verbrannt. War auf dem Santo benito noch das Bildniß deſſen, der es tragen ſollte, angeheftet und mit Teufelsgeſtalten umgeben, ſo hatte der Verurtheilte den Flammentod zu erwarten.

Entflohenen Inquiſiten war immer die Strafe der Hinrichtung beſtimmt. Die Glieder der barmherzigen Brüderſchaft begleiteten die Verurtheilten, unter Gebeten, zur Richtſtätte.

Napoleon hob im Jahre 1808 die Inquiſition in Spanien auf; kaum aber war er geſtürzt und Ferdinand VII. zum König ernannt worden, ſo trat auch die Inquiſition, einem königlichen Befehle gemäß, wieder in das Leben, 21. Juli 1814. Durch die Revolution im Jahre 1820 und 1821 wurde ſie wieder aufgehoben. Doch im Jahre 1825 trat eine Inquiſitionsjunta auf und im Jahre 1826 war das alte Tribunal in Valencia ganz hergeſtellt. Die Zeitereigniſſe führten neue Umänderungen ein und jetzt ſteht zu erwarten, ob Don Carlos Herrſcher werden und die Inquiſition neu einführen, oder ob die junge Königin ſiegen und jenes Blutgericht aufgehoben bleiben wird.

In Italien trat die Inquiſition im Jahre 1235 durch Papſt Gregor IX. in das Leben. Für dieſes Land wurde das Haupt-

Digitized by Google

tribunal zu Rom, unter der Regierung des Papſtes Paul IV. (1555—1559) errichtet, um der proteſtantiſchen Ketzerei entgegen zu wirken. Wie ſehr Paul IV. für dieſes Inſtitut eingenommen war, erhellt zwar ſchon daraus, daß er dieſes Blutgericht in der Nähe ſeines heiligen apoſtoliſchen Stuhles einrichtete, noch deutlicher aber daraus, daß er ſelbſt auf dem Todbette die Einführung der Inquiſition den Cardinälen anempfahl, und zwar als das einzige Mittel, die catholiſche Religion und Kirche vom Untergange zu retten.

Das Blutgericht zu Rom, durch Papſt Pius VII., 1814, neu hergeſtellt, bilden: der heilige Vater, als Vorſitzender, und 12 Cardinäle. Zum Zeichen gleichſam, daß es nur zuſammentrete, um Blut zu vergießen, pflanzte es eine Fahne von rothem Damaſt auf; auf der einen Seite befindet ſich ein Schwert, auf der andern ein Oelzweig mit den Worten aus Pſ. 73: „Stehe auf, Herr, und richte meine Sache: exsurge, Domine, et judica causam meam. S. auch Congregation Th. I. S. 481.

Die Inquiſition zu Venedig war vom Papſte viel weniger abhängig, als an irgend einem anderen Orte, darum aber auch viel weniger grauſam. Sie ſtand hier unter der Aufſicht des Staates. Als ihre Mitglieder wurden der päpſtliche Nuntius, der Pater Inquiſitor und zwei Magiſtratsperſonen beſtellt. Auch in Neapel, in Mailand, Florenz, Modena und Sicilien war ſie eingeführt, aber bald wieder aufgehoben. Ihre Aufhebung hat bekanntlich ſelbſt in Portugal ſtattgefunden.

Nach der Entdeckung von America wurde auch hier die Inquiſition eingeführt, beſonders wüthete ſie in Mexico, Carthagena und Lima. Zu Goa in Indien war ſie gleichfalls eingerichtet; hier trat ſie eben ſo gräßlich wie in Spanien und Portugal auf. In allen Ländern drangen aber allmälig Fürſten und Völker darauf, daß ſie abgeſchafft wurde; der Papſt ſelbſt mußte, ſo ungern er es auch that, oft genug hilfreiche Hand dazu leiſten. Im Frühjahre des Jahres 1833 iſt ſie durch Gregor XVI. in Sardinien wieder eingerichtet worden. Ueberhaupt nimmt ſie in der neueſten Zeit auch eine neue Wendung, und ernſthaft denkt der römiſche Hof an ihre Wiederherſtellung, wo es nur einigermaßen zu bewirken ſein möchte. Dem Geiſte gemäß, den der römiſche Stuhl immer befolgt hat, kann er auch gar nicht anders handeln; denn ſein Intereſſe fordert es, daß er den Index, die Inquiſition und den Jeſuitismus unterſtützt.

Inſabatati oder Inſabbati heißen die Waldenſer (ſ. d.), entweder von ihren hölzernen Schuhen, welche man sabots nannte, oder von sabates, dem Obertheile ihrer Schuhe.

Inſpiration der heiligen Schrift. In allen Religionsparteien des Alterthums, welche eine heilige Schrift anerkennen,

Digitized by Google

z. B. bei den Brahminen, den Parſen, den Muhamedanern, wird ein göttlicher Urſprung, eine Inſpiration derſelben, angenommen. Daſſelbe gilt auch von den heiligen Schriften der chriſtlichen Kirche. Hier wird die Inſpiration mit dem Worte Theopneuſtie (θεοπνευστια) nach 2. Tim. 3, 16 (πασα γραφη θεοπνευστος) bezeichnet. Origenes und Chryſoſtomus machten das Wort θεοπνευστια zuerſt in der Kirche gebräuchlich; letzterer war beſonders ein eifriger Verehrer der heiligen Schriften, und von ihm ſchreibt ſich auch zweifelsohne der Gebrauch des Wortes βιβλια, als ausſchließliche Bezeichnung des Inbegriffes unſerer heiligen Schriften, her.

Die Bedeutung von θεοπνευστος war in der altgriechiſchen Kirche immer unbeſtimmt; als gewiß kann man annehmen, daß die Mehrzahl der Mitglieder in derſelben jenes Wort in activer Bedeutung auffaßte, alſo in der Bedeutung: Gott athmend, vom göttlichen Geiſte voll. Chryſoſtomus ſcheint beſonders die ſpäter angenommene Meinung aufgebracht zu haben, welche die Inſpiration in paſſiver Bedeutung auffaßte, in der Bedeutung: von Gott eingehaucht. Das Wort **Inspiratio** wird ſchon von Tertullian gewöhnlich den heiligen Büchern beigelegt. Die alten lateiniſchen Ueberſetzungen, ſo wie auch die Vulgata führen es an vielen Stellen der heiligen Schrift an, wo ein göttlicher Hauch oder Anhauch erwähnt wird, und in der citirten Stelle aus 2. Tim. wird von den alten Ueberſetzern θεοπνευστος durch **divinitus inspiratus** (auch in der Vulgata) übertragen, obſchon **inspiratio** weniger dem Ausdrucke θεοπνευστια, als vielmehr dem Worte ἐπιπνοια entſpricht. In der ſcholaſtiſchen Theologie bedeutet **inspiratio** gewöhnlich jede Art von Offenbarung; die herrſchende Bedeutung des Wortes im kirchlichen Sprachgebrauch war aber immer: Eingebung der heiligen Schriften. Die proteſtantiſchen Theologen im 18. Jahrhundert hoben dieſen Sprachgebrauch noch beſtimmter hervor. Unter den neueſten Theologen iſt Inſpiration häufig von den einzelnen Acten der göttlichen Offenbarung gebraucht worden, ſo daß Offenbarung den allgemeinen, Inſpiration den beſonderen Begriff bezeichnen ſoll.

Neben den Benennungen Theopneuſtie und Inſpiration waren auch von jeher viele andere Bezeichnungen für den höheren, göttlichen Urſprung der heiligen Schrift gebräuchlich. Der Ausdruck ἁγια, ἱερα bezog ſich in der Kirchenſprache ſtets auf dieſen göttlichen Urſprung; ſo auch die Namen: θεια γραμματα, θεοκτιστα göttliche Schriften, **divina scripta; sermo Dei**, λογος θεου, Gottes Wort.

Der Glaube an die Inſpiration der heiligen Schrift der chriſtlichen Kirche iſt ſo alt, als dieſe ſelbſt; er hat ſich auch ſtets erhalten. Die Schriften der Evangeliſten und Apoſtel finden wir

Digitized by Google

ausdrücklich mit dem Beiſatze, von Gott gegeben, bezeichnet. Ganz entſchieden und vollſtändig findet ſich der Glaube an die Inſpiration des N. und A. T. bei Tertullian und Irenäus in der lateiniſchen, bei Clemens Alexandrinus in der griechiſchen Kirche.

Die ganze Geſchichte der Lehre von der Inſpiration kommt darauf hinaus, daß von den erſten Zeiten des Chriſtenthums an die Vorſtellung über Inſpiration unbeſtimmt geweſen iſt und in dieſer Unbeſtimmtheit mehr mild als ſtreng erſchien, daß alſo die alte Vorſtellung über die Göttlichkeit der Schrift mehr ein Ausdruck des religiöſen Gefühles und der Ehrfurcht vor den Verfaſſern derſelben, als ein Dogma geweſen iſt, daß erſt die proteſtantiſche Kirche beſtimmte Principien und Begriffe in dieſem Artikel aufgeſucht und hingeſtellt hat, aber mit ihrer Genauigkeit eine große Strenge, ja eine große Härte der Vorſtellungen verband. Auf zwei Puncte kommt es nun in dieſer Lehre hauptſächlich an:

1) Welches göttliche Princip dachte man ſich als wirkſam in der Inſpiration?

2) Welche Art der Einwirkung jenes nahm man an? Glaubte man Grade der Einwirkung oder Ausnahmen von derſelben?

In Beziehung auf den erſteren Punct iſt die kirchliche Form von den erſten Zeiten her immer ziemlich gleich geblieben. Als das in der Inſpiration wirkſame Princip dachte man ſich ſtets den göttlichen Geiſt; als gleichbedeutend faßte man den Namen der Gottheit ſelbſt auf. Hierbei ſtand die Kirche den Gnoſtikern gegenüber, welche die Abfaſſung der heiligen Schriften nicht Einem göttlichen Princip, ſondern verſchiedenen göttlichen Weſen, die bei den verſchiedenen Theilen der Schrift wirkſam geweſen wären, zuſchrieben. Einzelne Gnoſtiker wollten das A. T. nicht blos von einem niederen Weſen, dem Demiurgen, ſondern ſogar vom böſen Princip verfaßt ſein laſſen. So war z. B. die Meinung der Manichäer (Irenäus adv. haeres. III. c. 1—2; Tertullian contra Marcion. I. c. 19).

In Beziehung auf den zweiten Punct, auf die Art der göttlichen Einwirkung, war es ſtets die Meinung der Kirche, daß dieſe Einwirkung nur als Kraft Gottes auf den Menſchen gedacht werden könne. Daher wurde auch im 16. und 17. Jahrh. gegen Fanatiker und Myſtiker in der proteſtantiſchen Kirche mit Eifer behauptet, daß weder in der Offenbarung, noch in der Inſpiration der Propheten und heiligen Schriftſteller eine Mittheilung des göttlichen Weſens, eine Verbindung deſſelben mit der menſchlichen Subſtanz ſtattgehabt habe.

Dieſe Einwirkung Gottes in der Inſpiration aber wurde in der Kirche vom Anfang an nach zwei verſchiedenen Anſichten abgefaßt; die erſte war mehr aus der heidniſchen, beſonders aus der

Digitized by Google

platoniſchen Philoſophie hergenommen und ſchon von den alexandriniſchen Juden, beſonders von Philo, in Beziehung auf die Propheten, aufgefaßt und entwickelt worden; die zweite war einfacher, natürlicher und mehr aus der jüdiſchen Denkart entlehnt.

Die erſtere Anſicht über die Art der göttlichen Unterſtützung in der Inſpiration war: daß die heiligen Männer durch die göttliche Kraft ſo eingenommen worden wären, daß ſie nicht mehr Herren ihrer ſelbſt, nicht mehr frei waren, ſondern nur als Werkzeuge der göttlichen Kraft und Wirkſamkeit erſchienen. Die zweite Anſicht hingegen war die; daß in der Inſpiration nur eine Unterſtützung (βοηθεια) ſtatt gefunden habe.

Die erſtere Meinung finden wir bei den Apologeten des 2. Jahrh., theils weil dieſe nach ihrer philoſophiſchen Bildung Platoniker waren, theils weil ſie ſich an den damaligen griechiſchen Sprachgebrauch hielten. Wahrſcheinlich darf man die bei ihnen gebräuchlichen Formeln nicht ſo ſtreng nehmen, wie ſie lauten. In dem angeführten Sinne dieſer Meinung wird von Juſtinus Martyr (cohort. c. 13), Athenagoras (legatio c. 9), Theophilus (ad Autolyc. II. c. 14) ausführlich von der Inſpiration der heiligen Schrift geſprochen. Bei ihnen finden wir das Wort ὀργανα, Werkzeuge, die nach Willkür von der göttlichen Kraft berührt worden wären, gebraucht. Hierher gehört indeß die Angabe nicht, daß Tertullian das Wort inspiratus mit inundatus verwechſelte; denn die alte Kirche pflegte die Worte inundare und irrigare gleichbedeutend mit inspirare zu gebrauchen. Wenn aber die Alexandriner, beſonders Origenes, von der allegoriſchen Interpretation ſprechen, dann ſetzen ſie voraus, daß die heiligen Schriftſteller das πνευματικον, jene höheren Gedanken, die ſie unwiſſend ausgeſprochen hätten, ergreifen konnten. Origenes behandelte daher in der Schrift de principiis IV. c. 1. die allegoriſche Schriftauslegung mit der Theopneuſtie. Die Alexandriner nannten den höheren Schriftſinn πνευμα, den niederen σαρξ; ſie pflegten dieſe Unterſcheidung vorzüglich aus dem Evangelium Johannis 6, 63 zu leiten. Die Formeln von dieſer ſtrengeren Lehre der Inſpiration dauerten in der griechiſchen und lateiniſchen Kirche fort; ſie finden ſich ſelbſt in unſeren älteren proteſtantiſchen Glaubenslehren, z. B. bei Calov, inſofern die heiligen Schriftſteller instrumenta Dei genannt wurden.

Die zweite, mildere Meinung von der Art der göttlichen Einwirkung in der Inſpiration kam ſchon durch den Gebrauch der heiligen Schriften ſelbſt immer mehr in Aufnahme, ſelbſt in der alten Kirche. Es kam hier hinzu, daß gegen den Manichäismus mit Eifer die Lehre vertheidigt wurde, daß das Prophetenthum nie bewußtlos, nie heidniſche, fanatiſche Begeiſterung geweſen ſei. So iſt bei Epiphanius (haeres. 48) ausdrücklich gegen den Monta-

nismus feſtgeſtellt, daß die heiligen Männer der Schrift nie in ſolcher Ekſtaſe geweſen ſeien, wie ſie das Heidenthum beſchrieb. Die Glieder der alten chriſtlichen Kirche, welche dieſer Meinung ergeben waren, hielten die Schriftſteller des A. und N. T. für menſchliche Schriftſteller; jeder, behaupteten ſie, habe auf ſeine Weiſe, und alle in menſchlicher Art, doch göttlich unterſtützt, geſchrieben. So ſagt auch u. a. Auguſtin (tractat. in Johann.): Weil die Evangeliſten inſpirirte Menſchen waren, ſo haben ſie nicht Alles geſagt, ſondern immer nur das, was ſie als Menſchen kannten.

Zu den Ausdrücken über Inſpiration in dieſem Sinne gehören in der alten Kirche die Formeln: Der heilige Geiſt oder Logos habe die Männer berührt (ἅπτεσθαι), oder in ihnen mitgewirkt (συνεργεῖν), oder ſie bewegt (κινεῖσθαι); Bewegung (κίνησις) des heiligen Geiſtes; bei Irenäus (adv. haeres. III.): voluntas Dei; praesentia Dei, spiritus sancti, Ausdrücke, welche nur auf eine Mitwirkung mit Selbſtbewußtſein und freiem Gemüthe hindeuten.

In der alten Kirche ſcheint auch ſchon die Meinung von der Inſpiration ſtattgefunden zu haben, die man wohl allein als die Inſpirationslehre des N. T. anſehen kann, daß nämlich nicht die Abfaſſung der heiligen Schriften unter beſonderer Wirkſamkeit des Geiſtes erfolgt ſei, ſondern daß die Männer an ſich des göttlichen Geiſtes voll geweſen wären. So wird vom Novatian (3. Jahrh.) in Tertullian's Werke, de trinitate c. 29 geſagt, der Unterſchied zwiſchen den Apoſteln und Propheten, der Vorzug jener vor dieſen beſtehe darin, daß jene immer den heiligen Geiſt gehabt hätten. Dieſe milderen Formeln und Lehren ſind auch in der Kirche die herrſchenden geblieben; wir müſſen ſie ſelbſt in den härteren Ausdrücken, welche die Proteſtanten über die Inſpiration vortrugen, annehmen.

Was nun das Urtheil betrifft, ob die Inſpiration ſtets und auf gleiche Weiſe, oder mit Graden und Ausnahmen ſtattgefunden habe, ſo zeigt uns die Geſchichte, daß hierüber eine ungenaue, aber im Grunde mildere und freiere Anſicht herrſchend war. Dieſe Anſicht gründete ſich hauptſächlich 1) auf die Verbindung, in welcher man dieſe Lehre in den drei erſten Jahrhunderten mit der Lehre vom Logos dachte und ausführte; 2) darauf, daß man in der alten Kirche dieſelbe Inſpiration, welche den heiligen Schriftſtellern zu Theil geworden ſein ſollte, auch der Kirche beilegte und daher auch die Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes immer menſchlich anzuſehen und zu behandeln gewohnt war. Aus dieſem Grunde pflegten ja auch die Lehrer der alten und älteſten Kirche ohne Bedenken ſich ſelbſt die Inſpiration mit denſelben Formeln, die ſie von den bibliſchen Schriftſtellern gebrauch-

Digitized by Google

ten, beizulegen. Und wenn ſie als geiſtliche Redner an heiliger Stätte zu ſprechen oder für die Sache der Kirche ihre Stimme zu erheben und zu handeln hatten, ſo legten ſie ſich den heiligen Geiſt und die Theopneuſtie bei, weil jener und dieſe der Kirche von Jeſu verheißen ſei. In den Schriften des Chryſoſtomus und Auguſtin ſind ſehr viele Stellen zu finden, welche davon zeugen, daß ſich die Verfaſſer Inſpiration beilegen. Wenn aber die chriſtlichen Väter manchen älteren oder ſpäteren Volksſchriften die Theopneuſtie beilegten, ſie heilige Schriften nannten, ſo wollten ſie dieſe damit nicht immer für canoniſch erklären, ſondern ſie nahmen „heilig und inſpirirt" im weiteren Sinne, nach welchem die Kirche ſtets den heiligen Geiſt beſitzen und entwickeln ſollte.

In dieſer Denkart war es alſo ganz natürlich und nothwendig, daß man Grade der Inſpiration anerkannte, daß man auch Stellen, die rein menſchlich gedacht und geſchrieben waren, in den heiligen Büchern fand. Doch blieb dieſer Artikel bis in das 17. Jahrh. voll dogmatiſcher Inconſequenzen. So drückt ſich z. B. Origenes in ſeinem Werke de principiis I. c. 5; IV. c. 2 häufig auf die Weiſe aus, daß er in manchen Stellen nur eine rein menſchliche Abfaſſung annimmt; im Commentar zum Johannes Abſchn. I. erklärt er, daß zwar alle apoſtoliſche Reden für uns ermunternd ſeien, daß ſie aber den prophetiſchen, von denen es heiße, daß Gott zu den Menſchen geſprochen hätte, nicht gleichkämen. Auf dieſelbe Weiſe redet ein anderer vorzüglicher Vertheidiger der Inſpiration, Chryſoſtomus, in ſeinen Homilien, und Auguſtin de consensu evangel. II. c. 12. In Junilius Afer (6. Jahrh.) de partibus divinae legis wird von der Geſammtheit dieſer Schriften geſagt (und hiernach das Ganze behandelt), daß ſie in ſolche Schriften zerfielen, die eine vollkommene, eine mittlere und keine Autorität hätten (summa et perfecta, media, nulla auctoritas), und dennoch ſetzt der Verfaſſer voraus, daß die heiligen Schriften durch Inſpiration entſtanden ſeien. In den Commentaren zu den bibliſchen Büchern, beſonders aus der griechiſchen Kirche, finden ſich überall ſolche Aeußerungen.

Indeß obgleich der Glaube an die Inſpiration mehr ein Gefühl der Achtung und Ehrfurcht vor den heiligen Büchern war, ſo finden ſich doch ſtets, ſelbſt bei einzelnen Kirchenlehrern, welche die ſo eben angeführten Aeußerungen begünſtigten, Lehren und Anſichten, welche einen unbedingten Glauben an die Inſpiration darlegten. So hat auch Origenes, in ſeinem Werke de principiis, ſeinen Glauben an die Theopneuſtie und Göttlichkeit der heiligen Schriften dargelegt, ferner Baſilius der Große, Gregor von Nazianz, auch Chryſoſtomus, Auguſtin (de civitate Dei. VIII.) u. A.

Auf eine nicht zu vereinigende Weiſe haben eben die Schriftſteller, welche auf Grade und Ausnahmen bei der Inſpiration

Digitized by Google

hinweiſen, häufig auch ſo geſprochen, als wenn ſie den Stoff und die Worte der heiligen Bücher, im Einzelnen, für göttlich gehalten hätten. Bei Clemens Alexandrinus (cohortatio c. 9) ſteht der Ausdruck: heilige Sylben und Buchſtaben; ebenſo auch bei Origenes. Auguſtin erklärt in ſeinem Streite mit Hieronymus über Acommodation (ep. 82), daß er darum die heilige Schrift unbedingt ehre, weil ſie in Nichts geirrt hätte, und epist. 19 behauptet er, daß das, was in der heiligen Schrift der Wahrheit entgegenſtehe, entweder falſch geleſen oder falſch erklärt werde.

Ganz dieſelbe göttliche Inſpiration, welche die Kirche den heiligen Schriften ſelbſt beilegte, legten die Kirchenväter und die Kirche bis in das 16. Jahrh. der alexandriniſchen Ueberſetzung des A. T. bei. Von der Erzählung, welche Joſephus (histor. jud. XII. c. 2 seq.) über den göttlichen Urſprung der Septuaginta gibt, weichen die Kirchenväter nur darin ab, daß ſie dieſe Inſpiration nicht blos auf den Pentateuch, ſondern auf die ganze Ueberſetzung des A. T. beziehen. Von dieſer Inſpiration der Septuaginta redet Auguſtin in ſeiner Schrift de doctrina christiana II, 15 ausführlich, erklärend, daß da, wo die Septuaginta vom Original abweiche, die Abweichung durch die dispensatio divina geſchehen ſei, weil dieſer andere Sinn gerade paſſender für die geweſen ſei, für welche jene Verfaſſer geſchrieben hätten. Dieſer Gegenſtand war es beſonders, welcher den Auguſtin und Hieronymus von einander trennte.

In der alten chriſtlichen Kirche zeigt ſich bis auf die neuere Zeit (wo ein Dogma aus dieſem Artikel entſtand) keine eigentliche Beweisführung in der Kirche für die Inſpiration der heiligen Schrift. In dieſem Sinne iſt allerdings wahr, was die catholiſche Kirche behauptet, daß dieſe Lehre in der Kirche mehr durch Tradition, durch eine urſprünglich anerkannte Denkart entſtanden ſei und ſich erhalten habe. Indeß finden ſich doch im Einzelnen bei kirchlichen Schriftſtellern von jeher manche gelegenheitliche Andeutungen von Gründen, durch die man zeigte, daß die Inſpiration der Schrift angenommen werden müßte. Hierzu benutzte man theils Bibelſtellen, beſonders 2. Tim. 3, 16; theils Gründe aus dem Sinne und den Wirkungen der Schrift. Einen eigenthümlichen Grund für die Inſpiration der h. Schrift finden wir bei Origenes de principiis IV. 1., wo er ſagt, daß ſeit der Erſcheinung Jeſu die Begeiſterung unter den Chriſten ſei, durch welche die heiligen Bücher entſtanden wären, und dieſe Begeiſterung zeige auch in den heiligen Büchern den göttlichen Geiſt. Von andern Schriftſtellern wird auf ähnliche Weiſe die Theopneuſtie der heiligen Schriften als Etwas beſchrieben, das durch ſich ſelbſt klar ſei, das ſich alſo durch höhere Gefühle im menſchlichen Gemüthe beweiſe. Als Beweis für die Inſpiration findet ſich ferner die Angabe der

Digitized by Google

Einheit derſelben in der alten Kirche (Juſtinus Martyr cohort. c. 9); bei Epiphanius wird die Uebereinſtimmung des A. und N. T. als Beweis gebraucht, bei Clemens Alexandrinus, bei Tertullian (de cultu feminarum c. 3) dient hierzu die Angabe der erhabenen Wirkungen, welche in dem Gemüthe des Leſers der heiligen Schriften hervorgebracht würden.

Die proteſtantiſche Kirche hat mit der catholiſchen einen langen, unentſchiedenen Streit darüber geführt, ob nicht ſchon in der alten kirchlichen Denkart der Beweis für die Göttlichkeit der Schrift aus der Autorität der Kirche geführt worden ſei? Die römiſche Kirche behauptet nämlich noch jetzt, daß nur das Anſehen der Kirche von der Theopneuſtie, für die es ſonſt keine Argumente gebe, überzeugen könne. Für dieſen Streit iſt in der alten Kirche eine Erklärung merkwürdig, welche Auguſtin (contra epist. fundament. c. 5) gab; er ſagt: Ich würde dem Evangelium nicht glauben, nisi me commoveret ecclesiae catholicae auctoritas. Dieſe Erklärung heißt indeß nicht ſo viel, als wenn Auguſtin in der Schrift ſelbſt keine Gewähr für ihre Autorität gefunden hätte, ſondern ſie bedeutet, daß er, im Gegenſatz zu den Manichäern, als wahre, canoniſche Evangelien nur diejenigen erkenne, die ihm von der Kirche gegeben worden wären. Und wenn auch die ganze ältere Kirche ſich ſelbſt jenen Gottesgeiſt beilegte, der in den heiligen Schriften ſpricht, ſo war ſie doch weit davon entfernt, ſich höher als die Schrift zu ſtellen.

In der griechiſchen Kirche iſt der Artikel von der Inſpiration bis auf unſere Zeiten ohne Entwickelung geblieben. Dieſe Kirche hat immer die Lehre feſtgehalten, daß die Gabe des Geiſtes in der Schrift, wie in der Kirche ſich ausſpreche.

In der lateiniſchen Kirche entwickelte ſich aber ſchon im Mittelalter das Intereſſe, das Anſehen der Schrift dem Anſehen der Kirche unterzuordnen, und bis in das 16. Jahrh., wo die römiſche Kirche ſich gegen die proteſtantiſche beſtimmter ausſprach, ging das Streben der lateiniſchen Kirche mit großem Eifer dahin, daß die Lehre von der Inſpiration nicht ſtreng beſtimmt würde, daß ſie ungenau und mehr allgemeine Formel bleiben ſollte.

Die Scholaſtiker haben durchaus keinen beſonderen Artikel von der Schrift und der Inſpiration derſelben. Bei ihnen bedeutet der Name Inſpiration meiſtentheils entweder den einzelnen Act der Offenbarung, oder die Einwirkung Gottes auf das Gemüth und den Willen des Menſchen; ſo ſteht ſich bei Petrus Lombardus (sentent. I. dist. 3) revelatio doctrinae und interior inspiratio, Offenbarung und Gnadenwirkung entgegen. Unter den Scholaſtikern des 13. und 14. Jahrh., welche ſtreng der ariſtoteliſchen Philoſophie ergeben waren, ſtehen ſogar die Ausſprüche des Ariſtoteles, der gewöhnlich mit dem Beiworte philo-

ſophus citirt wird, faſt ganz gleich mit den Ausſprüchen der Schrift und der Kirche.

Dieſe Meinungen über die Inſpiration mußten natürlich durch die Reformation in der proteſtantiſchen Kirche eine andere Richtung erfahren, indem dieſe theils das Anſehen der Kirche und der menſchlichen Meinungen durchaus verwarf, theils aber auch das Anſehen der heiligen Schrift für die Glaubenslehre und für das menſchliche Heil zu behaupten ſuchte. Doch finden wir in den Aeußerungen und Schriften der Reformatoren noch nicht die beſtimmte und ſtrenge Anſicht von der Inſpiration, die doch in den Principien der Kirche lag. Die Reformatoren, beſonders Melanchthon, nach ſeiner milderen Anſicht, und Luther, nach ſeiner mehr practiſchen Behandlung und Anſicht der Glaubenslehre, ſchienen anfangs immer mehr den Sinn und Geiſt der heiligen Schrift gemeint zu haben, wenn ſie ſich unbedingt nur auf die Schrift beriefen, obgleich Luther ſchon im Streite mit Zwingli über das Abendmahl einer buchſtäblichen Deutung der Schrift ſich bediente und den Glauben an die buchſtäbliche Autorität derſelben darlegte. Von Luther ſelbſt ſind aber auch ſehr freie Anſichten und Aeußerungen über Bücher und Stellen der heiligen Schrift gegeben worden, indem er ſehr deutlich von menſchlichem Ausdruck und Character, der ſich in ihr erkennen laſſe, geredet hat. Auf dieſelbe Weiſe, nur mit den alterthümlichen Formeln, äußerten ſich Zwingli und ſelbſt Calvin über die Inſpiration.

In den Symbolen der proteſtantiſchen Kirche finden ſich keine beſtimmteren Aeußerungen über dieſe Lehre; nur in der formula concordiae praef. heißt es, Luther habe einen Unterſchied zwiſchen göttlichen und menſchlichen Büchern gemacht, daß nämlich die göttlichen allein Norm für Glauben und Leben ſein könnten. Aber an keiner Stelle unſerer Symbole ſteht ausdrücklich eine Beſtimmung über die Inſpiration. Von der Schrift wird theils die alte Formel gebraucht, daß der heilige Geiſt in ihr ſpreche, theils wird gelegentlich von ihr geſprochen, wie in der Conf. aug. P. II. de abusibus art. 7, wo es heißt, der heilige Geiſt habe dieß nicht umſonſt voraus erinnert; in der apolog. Art. 2, wo es heißt, der göttliche Geiſt werde dieß nicht unabſichtlich geſprochen haben. Dieſe Aeußerungen indeß, die alle nur auf jenen altkirchlichen Sprachgebrauch zurückgingen, finden ſich auch in der calviniſchen Confeſſion art. 1 de verbo dei, aber es wird uns keine beſtimmtere Erklärung über die Inſpiration mitgetheilt. Es heißt in dieſem Artikel nur, das göttliche Wort ſei die heilige Schrift, in der Gott ſelbſt zu uns ſpreche, wie er zu den Propheten und Apoſteln geſprochen habe. Bei den Reformirten und Lutheranern entwickelte ſich aber immer mehr die ſtrengere Lehre von der Inſpiration, ſo daß Alles in der Schrift und auf gleiche Weiſe ſelbſt der Antrieb zum Schreiben und

Digitized by Google

die Sicherheit vor Irrthümern vom göttlichen Geiſte abgeleitet wurde. Es ſollte ſich alſo nach der proteſtantiſchen Lehre, die Vernunft unbedingt dem Buchſtaben der Schrift, als dem Worte Gottes, unterwerfen.

Nur Calixtus traf in der Schrift „negotium redemtionis“ eine Milderung im Artikel von der Inſpiration, indem er nur das für inſpirirt halten wollte, was die Erlöſung anginge, ein Gedanke, der als ſehr verwerflich von ſeinen Gegnern angeführt wurde. Conſequent war übrigens bei den Proteſtanten die Erklärung, daß ſie die Inſpiration nicht blos auf die Sachen, ſondern auch auf Worte und Formen bezogen wiſſen wollten. Von Muſäus (17. Jahrh.) wurde zwar in der Schrift, de stilo novi testamenti 1641, die Lehre von der Wortinſpiration eine noch unentſchiedene und unwahrſcheinliche genannt, doch Muſäus ſelbſt nahm dieſe Aeußerung, beſonders von Calovius beſtritten, wieder zurück.

Die römiſche Kirche ſtellte dagegen den ſtreng proteſtantiſchen Lehren über die Schrift, ſeit dem 16. Jahrh., die Meinung entgegen, daß die Schrift und ihre Autorität der kirchlichen Autorität völlig untergeordnet wäre. Im tridentiniſchen Concil, wie im römiſchen Catechismus findet ſich Nichts über die Inſpiration der Schrift vorgetragen. Die Jeſuiten des 17. und 18. Jahrh. haben in der Lehre von der Schrift ſehr freie Meinungen und Urtheile, als kirchliche Lehren, ausgeſprochen.

Anders waren die Vorſtellungen der Myſtiker, der Arminianer und Socinianer. Die Myſtiker in der proteſtantiſchen Kirche hielten von jeher das geſchriebene Wort Gottes entweder für die niedere, untergeordnete Offenbarung, oder wohl auch für ein Hinderniß der wahren, eigentlichen Offenbarung. In dieſem Sinne iſt für die göttliche Autorität der Schrift und die Wahrheit der Inſpiration der bibliſchen Bücher im 16. Jahrh. beſonders gegen Schwenkfeld und die Anabaptiſten, im 17. und 18. Jahrh. gegen die Quäker von den Proteſtanten geſtritten worden. Der Name Inſpiration erhielt ſogar im Anfange des 18. Jahrh. durch myſtiſche Secten in Frankreich und Deutſchland eine unrichtige, ja üble Bedeutung, indem ſich die Glieder dieſer Parteien „Inſpirirte“ nannten.

Die Arminianer (17. Jahrh.) waren zwar in ihrem Syſteme und in ihren öffentlichen Schriften der kirchlichen Lehre von der Inſpiration nicht entgegengeſetzt, allein ſchon durch ihren Zuſammenhang mit den Socinianern wurde unter ihnen die freiere Anſicht, beſonders ſeit Episcopius, gewöhnlich und anerkannt.

Die Socinianer waren in ihren Anſichten über Inſpiration nicht conſequent; ſie gingen in der Praxis weiter, als in ihren Principien lag. Die Erklärungen von Fauſtus Socinus ſelbſt laſſen ſich kaum mit einander vereinigen. Dieſer behauptet, der

Digitized by Google

Formel nach, die Inſpiration, doch will er das A. T. dem N. T. theils im Gebrauch, theils im Sinne und in der Lehre nachgeſetzt wiſſen; das Leſen des A. T. hält er nur für nützlich, nicht für nothwendig. Die Inſpiration ſelbſt wird von den Socinianern (in demſelben Zuſammenhange auch bei Socinus) bald auf einen Act der bloßen Vorſehung zurückgeführt, bald werden gewiſſe Grade und Ausnahmen dabei angenommen. Fauſtus Socinus ſelbſt ſagt, die heiligen Schriftſteller wären bald angetrieben und belehrt, bald nur vom heiligen Geiſte erfüllt worden. Endlich wenden ſich die Socinianer eigentlich immer mehr auf die Göttlichkeit der ganzen Anſtalt des Evangeliums, als auf die der heiligen Schriften; daher wurden die Socinianer in der proteſtantiſchen Kirche immer unter die Gegner der Inſpiration gerechnet.

Die Angriffe auf die Lehren von der Inſpiration aber, die beſonders durch die ſtrengen Formeln der lutheriſchen Kirche hervorgerufen wurden und ſchon mit dem Ende des 17. Jahrh. begannen, richteten ſich theils gemeinſam auf die Inſpiration und die Offenbarung, theils auf jene allein. Die Angriffe letzterer Art wendeten ſich bald auf das Dogma von der Inſpiration überhaupt, bald gaben ſie nur eine Anwendung auf einzelne Schriften und Stellen. Sie waren im Ganzen mehr hiſtoriſch, die Angriffe gegen die Inſpiration und Offenbarung mehr philoſophiſch und dogmatiſch.

Außer dieſen Beſtreitungen ſind hauptſächlich drei Methoden zu erwähnen, in denen in neuerer Zeit gegen die Lehre der Inſpiration gewirkt worden iſt: 1) durch freiere philoſophiſche Deutung des Begriffes und des Dogma's von der Inſpiration; hierzu hatte ſchon Spinoza in ſeinem tractatus theologico-politicus c. 1 Anlaß gegeben. Die neueren ſpeculativen Syſteme der Dogmatik haben daher in der Lehrform von der Inſpiration bald die Erhebung des Gemüthes zu Gott, bald eine geiſtige Verbindung mit der Gottheit überhaupt, oder die Begeiſterung, den höheren Gemüthszuſtand, der aus dem Bewußtſein Gottes, oder gleichſam durch das Leben Gottes aus der menſchlichen Seele hervorgegangen wäre, verſtanden. Hier wird alſo die kirchliche Lehrform, mit einem ganz anderen Sinne, beibehalten. 2) Man hat ferner Milderungen, theils im Begriffe der Inſpiration, theils in der Ausführung und Anwendung ſelbſt aufgeſtellt. Die mildernden Begriffe nehmen die Inſpiration bald im mittelbaren Sinne (ſo haben ſelbſt die Rationaliſten den Begriff gewöhnlich noch beibehalten), und dann verſteht man darunter eine Veranſtaltung Gottes in der Einrichtung menſchlicher Dinge, welche die heiligen Schriften, als Bildungsmittel, habe entſtehen laſſen, oder die heiligen Schriftſteller in ihrem Werke gebildet und gefördert hätte; bald iſt die Inſpiration nur in negativer Bedeutung behauptet worden, ſo daß ſie nur die Behütung entweder

Digitized by Google

vor Irrthümern überhaupt, oder vor gefährlichen Irrthümern, beſonders in den Haupt- und Grundlehren des Glaubens bezeichnen ſoll; bald wurde die Inſpiration mehr auf die Lehre und die Sache bezogen und ſo wieder mit der Offenbarung vereinigt, von welcher die früheren Theologen ſie ſorgſam trennten; bald endlich brachte man den Begriff der Inſpiration den Myſtikern näher und ſprach von einer Annäherung des Gemüthes zu dem göttlichen Weſen, von einer geiſtigen Verbindung mit Gott. 3) Die Milderungen des proteſtantiſch-kirchlichen Dogma's endlich kamen darauf hinaus, daß entweder verſchiedene Grade der Inſpiration oder Ausnahmen, menſchliche Momente und Stellen in den göttlichen Büchern angenommen wurden. Neben dieſen Deutungen und Milderungen des Begriffes iſt beſonders in der neueſten Zeit die richtigere Anſicht und Methode noch gebräuchlich geworden, welche, außer jenen kirchlichen Begriffen, die eigentliche bibliſche Lehre von den Geiſtesgaben, die der Vernunft und natürlichen Anſicht weit näher ſteht, als die kirchliche Lehre, zu entwickeln ſucht. S. auch Offenbarung.

Inſpirirte, ſ. Myſtik.

Inſpirirte, die neuen, ſ. Hugenotten, Camiſarden, Convulſionärs.

Inſtitution und Induction heißt die Anſtellung und Einführung eines Geiſtlichen in ein Amt, wodurch ihm der Beſitz und Genuß der mit demſelben verbundenen Einkünfte zugeſichert wird. Von jeher geſchah beides zugleich mit der Ordination (ſ. d.). In der engliſchen Kirche ging aber, ſeit dem 12. Jahrh., die ſogenannte Inſtitution oder Anſtellung (welche einem Geiſtlichen das Recht gibt, prieſterliche Verrichtungen zu vollziehen) der Induction, oder wirklichen Einführung eines Geiſtlichen in ſein Amt oder in den wirklichen Beſitz einer Kirche, voran. Die Inſtitution entſtand hier erſt durch den Beſchluß einer Nationalſynode zu Weſtminſter 1124. Das Vollziehen der Induction wurde einem Archidiaconus übertragen, der ſie auch durch einen Abgeordneten verrichten laſſen konnte.

Interdict, ſ. Bann.

Interim; interimiſtiſcher Streit. Als in der Reformationszeit Proteſtanten und Catholiken ſich ſchroff gegenüber ſtanden, und der deutſche Kaiſer immer verſprach, durch ein allgemeines Concil die Glaubensſtreitigkeit heben zu laſſen, erließ die catholiſche Partei von Zeit zu Zeit Formeln, nach ihrem Syſtem verfaßt, welche ſie den Proteſtanten aufdringen wollte, verſichernd, daß ſie nur bis zu der Zeit, zu welcher das allgemein zu haltende Concil zuſammengetreten ſein würde, gelten ſollten. Sie waren demnach Formeln, welche ausſprachen, was man unterdeſſen (interim) glauben ſollte. Wenn ein Reichstag conſtituirt ward, auf welchem Glaubensſachen verhandelt wurden, ſo wollte man ſie gewöhnlich als Grundlage zu einer Vereinigung der Parteien gebrauchen; dadurch aber

entſtanden natürlich mannichfache Bewegungen in der damaligen Kirche. Am berühmteſten ſind in dieſer Hinſicht das Interim von Regensburg, Augsburg und Leipzig geworden.

Der Reichstag zu Regensburg, welcher am 5. April 1541 eröffnet wurde, bezweckte zunächſt, die ſtreitenden Parteien unter ſich zu vereinigen. Man beſtimmte, daß jede Partei einige wenige, friedliche Männer zu einer freundlichen Unterredung über die ſtreitigen Puncte abſenden ſollte, welche die Mittel zur Vereinigung dem Kaiſer und den Ständen des Reiches vorlegen möchten. Von dieſen ſollte alsdann, mit Beiſtimmung des päpſtlichen Legaten, Contareni, ein feſter Entſchluß gefaßt werden. Die Catholiken ſchickten die Theologen Eck, Pflug und Gropper, die Proteſtanten Melanchthon, Bucer und Johann Piſtorius. Als Präſident ſtand ihnen der Pfalzgraf Friedrich vor und als Zeuge war ihnen der kaiſerliche Miniſter Granvella beigegeben.

Die proteſtantiſchen Theologen wollten das Colloquium da fortſetzen, wo es zu Worms abgebrochen war (ſ. Reichstag), die Catholiſchen hatten dagegen 17 Artikel aufgezeichnet, die vorzugsweiſe behandelt werden ſollten. Allein Granvella überreichte eine Schrift, welche dahin zielte, eine Vereinigung der Parteien in den ſtreitigen Lehren vorläufig zu verſuchen. Dieſe Schrift war es, welche man ſpäterhin das Regensburger Interim nannte, oft auch mit dem Namen Hyäne belegte, weil man glaubte, daß durch dieſe die Proteſtanten mit Hinterliſt zur catholiſchen Kirche zurückgeführt werden ſollten. Contareni und Moroni, päpſtlicher Legat beim König Ferdinand, revidirten und verbeſſerten dieſe Schrift gemeinſchaftlich. Als ihr Verfaſſer gilt der Theolog Wizel oder Gropper; letzterer hat das Zeugniß Eck's und Melanchthon's für ſich.

Dieſe Schrift hatte ſich über die ſtreitigen Puncte in der That ſo ausgedrückt, wie jeder Theil, ohne daß der eine dem andern zuviel zugeſtand, zufrieden ſein konnte; daher glaubte man aber auch gewiß zum vorgeſetzten Ziele zu kommen. Wirklich hatte man ſich bei keiner Unterhandlung dem Schluſſe ſo ſehr genähert, als bei dieſer. Doch Papſt Paul III. wußte die Sache ſo zu drehen, daß der Schluß nicht gänzlich zu Stande kam.

Am 27. April 1541 hatten die Unterredungen begonnen, und bis zum 10. Mai war man ſchon über 4 ſehr wichtige Artikel, nämlich über die Vollkommenheit der menſchlichen Natur vor dem Falle, über die Freiheit des Willens, über die Erbſünde und über die Rechtfertigung vereinigt. Bei den folgenden Artikeln aber zeigten ſich die Catholiſchen nicht ſo willfährig im Nachgeben. Der Artikel von der Kirche, welcher zunächſt verhandelt wurde, hatte einen Anhang über das Anſehen und die Gewalt der Kirche. Dieſer ſprach den Satz aus, daß die Kirche

Digitized by Google

allein die Macht habe, die Schrift auszulegen. Die Proteſtanten waren ſchwach genug, dieſer Behauptung nicht geradezu zu widerſprechen, ſie verlangten nur den Beiſatz, daß auch Kirchenverſammlungen irren könnten. Da man hierüber nicht einig werden konnte, ſo beſchloß man, nicht weiter über dieſe Puncte zu verhandeln. Man ſchritt zu dem Artikel von den Sacramenten fort. Der Verfaſſer der Schrift hatte ſich über dieſe ſo ausgedrückt, daß die Proteſtanten den Artikel unbedingt annehmen wollten; die Catholiſchen aber verlangten durchaus, daß die Lehre von der Transſubſtantiation hier ausgeſprochen werde. Zugleich fragte Eck ſogar die Proteſtanten, „ob ſie das conſecrirte Brod auch außer dem ſacramentlichen Gebrauch für den Leib Chriſti hielten, ob ſie darum auch die Verehrung der Hoſtie billigten? Anfangs erklärten ſich dieſe dahin, daß ſie, außer Taufe und Abendmahl, die 5 andern Sacramente der catholiſchen Kirche annehmen wollten, indeß müßte doch zugeſtanden werden, daß ſie nur ganz geringe Ceremonien ſeien; ſpäter aber äußerte ſich Melanchthon mit Heftigkeit über alle Zuſätze, und nun gerieth man in directe Widerſprüche. Alle ferneren Unterredungen hatten keinen Erfolg; man endigte ſie am 22. Mai 1541.

Am 12. Juli deſſelben Jahres gab der Kaiſer den Reichsabſchied und ſchlug vor, daß man die 4 verglichenen Artikel vorläufig annehmen und bis zu einem allgemeinen Concil, welches über dieſe und andere Puncte endlich entſcheiden werde, anerkennen möchte. Die Proteſtanten übergaben hierauf dem Kaiſer noch eine nähere Erklärung mit einem Reformationsproject. Dieſe Erklärung ſprach ſich über die paſſendſten Mittel zur Aufhebung der meiſten Mißbräuche im Kirchenweſen aus. Beſonders merkwürdig war der Vorſchlag, daß man mehrere Bisthümer in Deutſchland errichten, den Biſchöfen ihr weltliches Amt laſſen, das geiſtliche aber nehmen und auf andere Perſonen, mit einem ſchicklichen Namen, übertragen ſolle. Dieſen neuen Geiſtlichen ſollte dann auch der Eheſtand erlaubt ſein.

Jetzt aber ſchickte Papſt Paul III. ſeinen Legaten Contareni an den Kaiſer, dieſem zu rathen, daß er über die unverglichenen Artikel Nichts weiter beſchließe und feſtſetze, ſondern ſie alle zuſammen (alſo auch die verglichenen) ihm zukommen laſſen möge; er ſelbſt wolle ſie auf dem zu haltenden allgemeinen Concil erörtern.

So kam es denn endlich, daß der Kaiſer beim wirklichen Abſchluß des Reichstages, am 29. Juli, erklärte, Alles, was jetzt zu Regensburg in Sachen der Religion verhandelt worden ſei, ſolle auf einem bald zu haltenden Concil erörtert werden; bis dahin aber dürften die Proteſtanten weder gegen die Artikel auftreten, noch über dieſe hinausgehen.

Nun verſtrichen 7 Jahre und noch war durch den Papſt die

Digitized by Google

ſtreitige Lehre der Proteſtanten weder näher erörtert, noch ein feſter Beſchluß gefaßt worden, denn — er hatte immer kein allgemeines Concil gehalten. Im Januar des Jahres 1548 wurde nun vom Kaiſer ein neuer Reichstag zu Augsburg gehalten und hier erklärt, daß man über die Mittel berathſchlagen ſolle, durch welche der Religionsſtreit im Reiche, auch ohne ein allgemeines Concil, beigelegt werden könnte. Man ſolle, erklärte er, einige Männer auswählen; er wolle ihnen einige andere, als Räthe, beigeben. Als man über die Wahl nicht einig werden konnte, trug er dem Biſchof Julius Pflug von Naumburg, Michael Helding, Weih- oder Titularbiſchof von Mainz (auch Sidonius genannt) und Joh. Agricola aus Eisleben, einem brandenburgiſchen Prediger, auf, einen Aufſatz über die Hauptpuncte des Glaubens, des Gottesdienſtes und der Kirchenreformation zu verfaſſen, welcher dann ſowohl von den Proteſtanten, wie von den Catholiſchen, als Norm in Glauben und Leben, bis zu der Zeit, zu welcher ein allgemeines Concil gehalten werde, angenommen werden ſolle.

Dieſe Glaubensformel, die nun unterdeſſen gelten ſollte, heißt das Augsburger Interim. Es umfaßt 26 Artikel (ſ. flacianiſcher Streit), die einzig und allein im Intereſſe des Papſtes abgefaßt waren. Als ſie dem Churfürſten Moritz von Sachſen und dem Landgrafen Philipp von Heſſen zur Annahme mitgetheilt wurden, ſo ließen ſie dieſe erſt von ihren Theologen, namentlich von Melanchthon, Major, Cruciger und Pfeffinger prüfen, und dieſe gaben 2 Gutachten, die natürlich nicht ſo ausfielen, wie man ſie gern gewünſcht hätte. Mit vielem Ernſte traten gegen das Interim auch der Markgraf von Brandenburg-Küſtrin und der Pfalzgraf von Zweibrücken, Wolfgang, auf; die evangeliſchen Stände alle zuſammen verboten die Einführung deſſelben. Und wirklich konnte die Annahme dieſes Aufſatzes nur da, wo die Macht des Kaiſers durchgreifend war, bewirkt werden. Viele Prediger aber, z. B. Muſculus von Augsburg, Brenz von Halle, Fecht von Ulm, Oſiander von Nürnberg, Mörlin, Gallus u. A. verließen lieber ihre Aemter und Heimath, als daß ſie ſich zur Annahme des Interims verſtanden; in anderen Orten zwangen Prediger und Landſtände die Herrſchaften, die Glaubensformel aufzugeben. Durch das ganze Jahr 1548 und die größte Hälfte des Jahres 1549 dauerten die Unruhen über dieſe fort.

Unwillig hierüber ſchrieb der Kaiſer einen ernſten Brief an den Churfürſten Moritz. Dieſer beredete ſich nun mit ſeinen Theologen und beſchied Melanchthon mit ſeinen Freunden nach Pegau zu einer Berathung, hoffend, daß ſie in Allem nachgiebig ſich zeigen würden, was nicht ihr Gewiſſen verletze. Die ſtreitigen Puncte des Interims faßte man nun in 4 Artikel zuſammen. Erſtens, ſagte man, müſſe der Artikel von der Rechtfertigung, wegen des

Digitized by Google

Widerſpruchs mit der bisherigen Lehre, in Ordnung gebracht werden; zweitens die Lehre von der Buße in ihrer Reinigkeit erhalten, drittens die Wiedereinführung der Privatmeſſen, Seelenmeſſen und des Meßcanons durchaus verworfen und viertens der Heiligendienſt jedenfalls abgeſchafft werden. Darauf ſchrieb der Churfürſt einen Landtag nach Torgau, 1548, aus; da aber hier Nichts entſchieden werden konnte, ſo ließ er die Theologen, nach Verlauf einiger Wochen, nach Celle kommen. Hier ſollten ſie nun eine neue Kirchenordnung für das Churfürſtenthum, mit Berückſichtigung des Interims, aufſetzen. Sie erfüllten auch den Auftrag, und zwar ſo gut, daß die Vorſchriften des Interims im Aeußeren faſt ganz befolgt zu ſein ſchienen.

Darauf legten aber die Catholiſchen einen neuen Entwurf zur Agende vor, der ganz nach der Ordnung des Interims gefertigt worden war. Zur Approbation deſſelben rief man nun die Theologen zu einem neuen Landtag nach Leipzig zuſammen, und hier gaben die Stände auch wirklich ihre Einwilligung, daß der Churfürſt zur Einführung der neuen, nach dieſem Entwurf zu verfaſſenden Agende, die nöthigen Schritte thun könne. Er ließ darauf einen kurzen Abriß der Form ausarbeiten, in welcher der äußere Gottesdienſt gehalten werden ſolle. Dieſer Abriß iſt es, welcher das Leipziger oder kleine Interim genannt wird und dem Augsburger Interim entgegenſteht. Dann ließ er noch ausführlichere Abhandlungen über daſſelbe ausarbeiten und im Juni des Jahres 1549 an alle Kirchen herumſchicken. Das Nähere ſiehe unter flacianiſcher und adiaphoriſtiſcher Streit.

Internuntius heißt in der catholiſchen Kirche ein Unterbotſchafter des Papſtes oder ein Geſandter deſſelben an kleineren Höfen. Der Geſandte an größeren Höfen heißt Nuntius (ſ. d.); Legat.

Intonation heißt der Geſang des Geiſtlichen vor dem Altar, der vom Chore oder von der Gemeinde beantwortet wird; ſ. Antiphonie.

Introitus nannte man die Eingänge vor den Collecten, Epiſteln und Evangelien, mit deren Herſagen oder Singen der Gottesdienſt begann; ſie waren Pſalmen ähnlich und bei dem Gottesdienſte zu den Zeiten des Hieronymus (am Ende des vierten Jahrhunderts) gebräuchlich. Auch in vielen proteſtantiſchen, namentlich lutheriſchen Kirchen hat man ſie beibehalten. In der catholiſchen Kirche hat jeder Sonntag ſeinen eignen Introitus; dieſen Namen führt hier das erſte vom Chor als Antiphonie geſungene Lied, wenn der Prieſter die Meſſe beginnen will.

Inveſtiturſtreit. Die Inveſtitur war urſprünglich die feierliche Handlung, durch welche ein Biſchof die Cura, Seelſorge oder Aufſicht über eine chriſtliche Gemeinde erhielt. Investitura, heißt es, sacramentum est, h. e. sacrum signum, quo princeps ecclesiae,

Digitized by Google

episcopus scilicet, a ceteris hominibus secernitur pariter atque dignoscitur et quo super christianum gregem cura ei tribuitur. Seit dem ſiebenten Jahrhundert, wo Kaiſer und Könige die Bisthümer nach Willkür vergaben, und höhere Geiſtliche ſich oft durch Betrügereien Rechte und Güter zu verſchaffen wußten, wurde, um dieſes zu vermeiden, die Einſetzung in das Amt eines Biſchofes mit der Uebergabe äußerlicher Zeichen, eines Ringes und Stabes, investitura per annulum et baculum, verknüpft. Wenn geiſtliche Stellen erledigt waren, ſo mußte den weltlichen Fürſten Ring und Stab wieder zurückgeſtellt werden. Dadurch erhielt die Inveſtitur die Bedeutung, daß ſie eine Belehnung der Biſchöfe oder Aebte mit Gütern und Rechten, mittelſt Uebergabe des Ringes und Stabes, ſei.

Papſt Gregor VII. beſtritt den Landesfürſten das Recht, zu inveſtiren, und nannte eine Belehnung von denſelben Simonie. Zunächſt griff er den deutſchen Kaiſer Heinrich IV. und den König Philipp von Frankreich, als Simoniſten, an. Den Beſchluß, welchen er gab, ſ. unter Gregor VII. Als Heinrich ſich ſeinem Willen nicht fügen wollte, ſandte er Legaten, welche ihn vor ſeinen Richterſtuhl mit der Drohung citiren mußten, daß er, wenn er nicht erſchiene, mit dem Bann belegt werden ſollte. Heinrich, unwillig hierüber, ließ auf den von ihm zu Worms und Pavia gehaltenen Concilien den Papſt für abgeſetzt erklären; Gregor dagegen ſprach auf dem Concil zu Rom, 1076, Bann und Abſetzung über Heinrich aus. Die Bannformel, welche Gregor in einem Schreiben an alle Chriſten bekannt machte, enthielt die Worte „daß Heinrich ſich mit unerhörtem Stolze über die Kirche erhebe, und daher entbinde das Oberhaupt derſelben alle Chriſten von dem Eide, welcher ſie gegen den König verpflichte, und verbiete, daß dieſem irgend Jemand diene" (qui contra ecclesiam inaudita superbia insurrexit, omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecere vel facient, absolvo et ut nullus ei sicut Regi serviat, interdico). Den weiteren Verlauf des Streites ſ. unter Gregor VII.

In England konnte Gregor die Inveſtitur dem König nicht entreißen. Wilhelm der Eroberer ſagte ganz offen dem Lancfranc, Erzbiſchof von Canterbury, daß er alle Hirtenſtäbe Englands in ſeiner Gewalt behalten wolle (se velle omnes baculos pastorales Angliae in manu sua tenere); zwar wunderte ſich Lancfranc hierüber, doch ſchwieg er (Lancfrancus ad haec miratus est, sed ad tempus siluit).

Nach dem Tode Gregor's ſetzte ſein Nachfolger den Kampf über die Inveſtitur mit den weltlichen Mächten fort. Kaiſer Heinrich hatte Clemens III. als Papſt erwählt und anerkannt, die gregorianiſche Partei dagegen verwarf ihn und ſetzte Victor III. auf den päpſtlichen Stuhl. Victor III. ſtarb aber ſchon im Jahre 1088, und an ſeine Stelle wurde Urban II. gewählt. Dieſer, ein

Digitized by Google

würdiger Nachfolger Gregors, lebte mit Clemens III. in ſtetem Kampfe. Auf der Synode zu Clermont (1095) gab er von Neuem Geſetze über das Inveſtiturverbot von weltlicher Hand; im Canon 15 heißt es: Niemand darf ein kirchliches Amt aus einer Laienhand empfangen; can. 16: Es iſt verboten, daß Könige oder andere Fürſten irgend eine Inveſtitur ausüben (ne reges vel alii principes aliquam investituram de ecclesiasticis honoribus faciant); can. 17, daß kein Biſchof oder Geiſtlicher einem König oder Laien ſich als Lehnsträger verbinden ſollte, und can. 18 ſagt mit päpſtlicher Anmaßung: Wenn etwa ein Erzbiſchof oder Biſchof, Kaiſer oder König, Fürſt, Graf, Richter, oder irgend Jemand, der von unſerem Privilegium unterrichtet iſt, verſucht, unbeſonnen gegen dieſes ſich aufzulehnen, ſo ſoll er nach einer zwei- oder dreimaligen Erinnerung, wenn er keine genügende Genugthuung gegeben hat, aller Macht und Würde verluſtig ſein (si quis in crastinum archiepiscopus, episcopus, imperator aut rex, princeps aut dux, comes aut vicecomes, judex aut persona quaelibet magna vel parva, hujus nostri privilegii paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonitus, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat). Zwar ſprach der Papſt den Bann von Neuem über Kaiſer Heinrich aus, doch konnte er weder dadurch noch durch obige Ausſprüche den weltlichen Fürſten die Inveſtitur entreißen. Er ſtarb im Jahre 1099 und ſein Gegenpapſt im Jahre 1100.

Jetzt beſtieg Papſt Paſchalis II. den apoſtoliſchen Stuhl (1099—1118). Er fing, ſogleich nach Antritt ſeiner Regierung, damit an, die Geſetze über die Inveſtitur zu erneuern. Mit Heinrich I., König von England, kam er dadurch zum Frieden, daß er dieſem, wenn auch nicht die Inveſtitur ſelbſt, doch das Recht zugeſtand, daß ihm ein Lehnseid von den Biſchöfen geleiſtet werden mußte. Heinrich trat mit großer Standhaftigkeit gegen den Papſt auf und erklärte ihm in einem Schreiben vom Jahre 1103, daß ſeine Heiligkeit wiſſen ſolle, daß er, ſo lange er lebe, mit Gottes Hilfe die Würde und die Gebräuche des Königreiches nicht verringern werde; geſetzt aber auch, daß er ſich ſo herabwürdigen könnte, ſo werde der Adel, ja das Volk dieß auf keine Weiſe zugeben; daher möge der heilige Vater ſich ſo gütig gegen ihn benehmen, daß er nicht genöthigt wäre, ihm den Gehorſam aufzukündigen. (Notumque habeat Sanctitas vestra, quod me vivente, Deo auxiliante, dignitates et usus regni Angliae non minuentur. Et si ego, quod absit, in tanta me dejectione ponerem, optimates mei, immo totius Angliae populus id nullo modo pateretur. Habita igitur, carissime pater, utiliori deliberatione, ita se erga nos moderetur benignitas vestra, ne — a vestra me cogatis recedere obedientia.) Durch dieſe Aeußerung bewogen, geſtand

Paſchal den Lehnseid zu, und auf einer zu London im Jahre 1107 gehaltenen Synode wurde dieſe Uebereinkunft mit dem Papſte feierlich bekannt gemacht. Auch in Frankreich mußten die Biſchöfe den Eid der Treue dem Könige leiſten. Einen anderen Gang nahm in Deutſchland der Inveſtiturſtreit.

Auch Paſchal II. ſprach über Heinrich IV. den Bann aus, und brachte deſſen Sohn, Heinrich V., dahin, daß er ſich gegen ſeinen Vater empörte (1104), ſo, daß dieſer die Regierung niederlegen mußte. Heinrich IV. ſtarb zwei Jahre darauf und jetzt ward deſſen Sohn rechtmäßiger Inhaber des Thrones. Schon ſprach Paſchal II. auf dem Concil. Guastallense im Jahre 1106 die Worte aus: Die Kirche iſt nun durch die Gnade Gottes, da die Urheber jener Niederträchtigkeit, welche inveſtiren wollen, geſtorben ſind, zur reinen Freiheit gelangt (per Dei gratiam hujus nequitiae deficientibus auctoribus ecclesia in ingenuam libertatem resurgit), ſchon erneuerte er die Geſetze gegen die Inveſtitur von Laien zu Troyes (Trecense concil.) und Benevent 1108, auf einem Lateranconcil 1110, als Heinrich V., vielleicht durch die Nachgiebigkeit Paſchal's gegen England und Frankreich bewogen, als ſein Gegner auftrat und, ebenſo wie ſein Vater, inveſtirte. Heinrich rückte ſogar mit einem Heere nach Italien. Jetzt that ihm Paſchal zu Sutri 1110 den Vorſchlag, daß er der Inveſtitur, die Biſchöfe aber allen Regalien, allem Länderbeſitz und aller Gerichtsbarkeit entſagen ſollten. Heinrich genehmigte dieſen Vorſchlag unter der Bedingung, daß die Biſchöfe in die ihnen zugemuthete Entſagung willigten. Doch dieſe erhoben ſich mit Heftigkeit gegen die Forderung. Hiermit zerſchlug ſich die Unterhandlung, Heinrich rückte weiter vor und nahm den Papſt und die Cardinäle gefangen; jener mußte ihm das Inveſtiturrecht eidlich angeloben (si quis autem a Clero et populo praeter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur) und auch ſchwören, daß er keiner vom Könige inveſtirten Perſon eine Beeinträchtigung zufügen wolle, und in dieſem Schwur zugleich verſichern, gegen die Perſon des Königs niemals den Bann auszuſprechen. Darauf wurde Heinrich vom Papſte zum Kaiſer gekrönt. Beide empfingen das Abendmahl, und hierbei theilte der Papſt die Hoſtie mit dem Kaiſer, die Worte ausſprechend: So wie dieſer Theil des lebendig machenden Chriſtus getheilt iſt, ſo ſoll jeder von dem Reiche Chriſti und Gottes getrennt ſein, welcher verſuchen wird, den Vergleich zu vernichten (sicut pars ista vivifici Corporis divisa est, ita divisus sit a Regno Christi et Dei, quicunque pactum istud dirumpere tentaverit).

Trotzdem mußte der Papſt, von der gregorianiſchen Partei gezwungen, dieſen Vergleich für nichtig erklären. Vor einer Synode zu Rom, 1111, bekannte der heilige Vater ſein Vergehen gegen die

Kirchengeſetze und überließ ihr die Verbeſſerung ſeines Fehlers. Darauf verdammte die Lateranſynode den Vergleich, im Jahre 1112, gänzlich, wodurch ſich freilich die frommen Männer ſelbſt von dem Reiche Chriſti und Gottes ausſchloſſen. Doch der Papſt hielt ja den geſchloſſenen Vertrag, weil der Kaiſer Gott zum Zeugen und Richter habe. Die Väter der Synode erklärten ſich dagegen ganz beſtimmt, daß das Inveſtiturprivilegium des Kaiſers kein Privilegium, ſondern ein Pravilegium ſei; es ſei durch die Gewalt Heinrich's dem bedrängten Papſte abgepreßt worden, daher verdammen, verurtheilen und caſſiren wir, die wir auf dieſem Concil verſammelt ſind, nach canoniſchem Richterſpruche, kirchlicher Autorität und dem Urtheil des h. Geiſtes, Alles, was in jenem Vergleiche beſtimmt iſt; damit es weder Kraft noch Wirkſamkeit hat, excommuniciren wir es gänzlich (nos omnes in hoc s. concilio cum eodem Domino Papa congregati, canonica censura et ecclesiastica auctoritate, judicio s. spiritus damnamus et irritum esse judicamus atque omnino cassamus, et ne quid auctoritatis et efficacitatis habeat, penitus excommunicamus). Daher iſt auch das verdammt, was oben erwähnt iſt, daß kein Geiſtlicher oder Laie von irgend Jemandem die Weihe erhalten ſolle, es ſei denn, daß er zuvor vom Könige inveſtirt werde. Aus einem doppelten Grunde wird hierüber die Verdammung ausgeſprochen: theils, weil es gegen den h. Geiſt, theils, weil es gegen die canoniſche Einrichtung ſei (quod ideo damnatum est, quod electus canonice a clero et populo a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur, quod est contra Spiritum sanctum et canonicam institutionem).

Weil nun der Papſt, ſeines Eides wegen, den Bann über Heinrich nicht ausſprechen wollte, ſo thaten dieß ſeine Legaten in Burgund und Frankreich. Noch im Jahre 1112 ſchleuderte der Erzbiſchof von Vienne, Guido, einen Bann gegen den Kaiſer, welcher ihn excommunicirte, mit dem Anathema belegte und aus dem Schoße der Kirche ausſchloß, bis er Allem entſagt und der Kirche volle Genugthuung gegeben habe. Ein Gleiches that der Legat, Cardinal Conon in Frankreich, auf dem Concil. Bellovacense 1114, Rhemense, Suessionense, Catalaunense und Coloniense 1115. Paſchal beſtätigte das Verfahren; denn in einem Schreiben an die kaiſerlichen Geſandten erklärte er ganz offen: Wir nehmen das, was hier beſchloſſen iſt, als wohlgethan an und beſtätigen es (quae statuta sunt ibi, rata suscipimus et confirmamus). Die päpſtliche Moral fand, wie immer, durchaus kein Bedenken hierbei. Heinrich aber, erzürnt über ein ſolches Beginnen des Papſtes, rückte nach Rom, nahm es ein und nöthigte den Papſt, im Exil zu ſterben.

Die römiſche Partei wählte jetzt Gelaſius II. als Papſt, Heinrich aber Gregor VIII. als Gegenpapſt. Gelaſius ſtarb bald und an ſeine Stelle kam Calixtus II., welcher den Inveſti=

Digitized by Google

turſtreit zu Ende brachte. Er machte dem Kaiſer mehrere Vorſchläge. Sie ſchienen indeß nicht genügend; er verwarf ſie. Calixt II. ſprach darauf den Bann über Heinrich auf der Synode zu Rheims 1119 aus. Jetzt brachen in Deutſchland ernſthafte Unruhen aus, beſonders durch Adalbert, Erzbiſchof von Mainz; Calixt hatte ſich in Rom feſtgeſetzt und den Gegenpapſt gefangen genommen. Dieß Alles vermochte den Kaiſer Heinrich, ſich zu neuen Unterhandlungen zu verſtehen. Auch der Papſt fand es gerathen, ſich nachgiebig zu zeigen, und ſo kam es nun auf dem Reichstage zu Worms zum Abſchluß eines Concordates, 1122, und kraft deſſelben gab der Papſt zu, daß die Wahlen der Biſchöfe und Aebte des deutſchen Reiches in Gegenwart des Kaiſers (oder ſeines Commiſſionärs) ohne Simonie und Gewalt vollzogen werden ſollten. Somit war alſo dieſe Wahl frei. Die Biſchöfe und Aebte ſollten das Wahlrecht allein haben, nicht der Kaiſer oder Papſt. (Ego Calixtus — concedo, electiones episcoporum et abbatum teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia.) Bei eintretenden Mißhelligkeiten möge er dem Theil, auf deſſen Seite (saniori parti), nach dem Urtheil des Metropolitans oder des Provinzials, das Recht ſei, Hilfe angedeihen laſſen. Der Gewählte ſollte ferner die Regalien vom Kaiſer innerhalb 6 Monaten, durch Berühren mit dem Scepter, erhalten und dieſem leiſten, was er hiernach mit Recht leiſten müſſe (electus autem infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat), mit Ausnahme deſſen, was ſich auf die Kirche beziehe. Wenn der Kaiſer ſich hierüber zu beſchweren habe und Schutz fordere, ſo werde er dieſen gern leiſten.

Hiergegen erklärte Kaiſer Heinrich V. dem Papſte: Ich geſtehe der ganzen heiligen, catholiſchen Kirche die Inveſtitur durch Ring und Stab zu, ſo wie auch, daß in allen Kirchen eine canoniſche Wahl und freie Weihe vorgenommen werde (dimitto — sanctae catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis canonicam fieri electionem et liberam consecrationem); ich gebe der heiligen römiſchen Kirche die Beſitzungen und Regalien des heiligen Petrus, welche vom Anfang dieſes Streites bis zum heutigen Tage, ſei es zu meines Vaters oder zu meiner Zeit, weggenommen wurden und die ich habe, zurück; die ich nicht habe, für deren Wiederherſtellung will ich Sorge tragen (possessiones et regalia b. Petri, quae a principio hujus discordiae usque ad hodiernam diem, sive patris mei tempore sive etiam meo, ablata sunt, quae habeo, s. Romanae ecclesiae restituo, quae autem non habeo, ut restituantur, fideliter juvabo). Im Jahre 1123 wurde dieſer Vertrag durch das allgemeine Concil im Lateran beſtätigt und der Inveſtiturſtreit hiermit beendigt.

Digitized by Google

Invocavit heißt in der Kirche der erſte Sonntag in der Faſtenzeit, weil man den Gottesdienſt mit den Worten (Pſ. 91, 15) invocavit me begann. Er führt auch den Namen Quadragesima, weil von ihm an bis zum Charfreitag gerade 40 Tage gezählt werden und vom Mittwoch vorher die 40tägigen Faſten beginnen.

Die griechiſche Kirche nennt dieſen Sonntag κυριακη πρωτη των νηστειων. Ehedem pflegte ſie an demſelben alle Gegner und den Papſt in den Bann zu thun und dieſe Handlung mit dem Einſchlagen eines Nagels in die Erde, zum Zeichen des Fluches, zu verbinden. Auch der Feier zur Wiederherſtellung des Bilderdienſtes (ſ. Bilderſtreit) widmete ſie dieſen Tag.

Irenäus, Biſchof zu Lyon (177—202), ſtarb als Märtyrer unter der Regierung des Kaiſers Antoninus Philoſophus. Er iſt merkwürdig als Kirchenſchriftſteller und Apologet des orthodoxen Glaubens. Er ſchrieb 5 Bücher, betitelt: ἐλεγχος και ἀνατροπη της ψευδωνυμου γνωσεως, die aber meiſtens nur noch in lateiniſcher Ueberſetzung vorhanden ſind und adversus haereses heißen. Ihr Inhalt bezieht ſich hauptſächlich auf die Darſtellung der gnoſtiſchen Syſteme, ihre Widerlegung und Aufſtellung der orthodoxen Lehre. Irenäus hielt ſich immer ſtreng an die hergebrachten Meinungen, beſonders an die, welche er von Papias erlernt hatte. Merkwürdig iſt, daß er die Orthodoxie aus der Uebereinſtimmung der angeſehenſten Gemeinden beweiſt; oft verwirft er die gnoſtiſche Lehre nur aus dieſem Grunde als falſch. In dieſer Hinſicht trug er ſchon dazu bei, den nachmaligen kirchlichen Despotismus zu begründen, ſowie dazu, daß jede Abweichung von hergebrachten Formeln als Ketzerei verſchrien wurde.

Irene, ſ. Bilderſtreit.

Irich, ſ. Jerich.

Iris wird als die Tochter des Thaumas und der Electra genannt. Nach der alten Mythologie verſah ſie das Amt einer Botſchafterin der Götter. Ihr Dienſt war vorzüglich der Juno geweiht, doch richtete ſie auch die Befehle anderer Götter und Göttinnen an Untergötter, ſelbſt an Menſchen, aus. Man ſtellte ſie als ein blühendes Mädchen mit Flügeln und einem Regenbogen über dem Kopfe dar. Mit ihrem Erſcheinen verband man ein glückliches Gedeihen der Saaten, weil man einen ſegenbringenden Regen nun erwartete.

Die Ableitung ihres Namens wird verſchieden angegeben. Einige deriviren ihn vom griechiſchen ἐρις, Streit, behauptend, daß ihre Sendung immer Zwietracht, die des Mercur dagegen immer Eintracht bezweckt habe. Richtiger aber iſt wohl die Ableitung vom griechiſchen εἰρειν, ſagen, verkündigen; wodurch das Weſen ihres Amtes ſogleich angedeutet wird.

Digitized by Google

Irmenſäule iſt der Name eines Götzenbildes der alten Sachſen, welches durch Carl den Großen, nach Ueberwindung jenes Völkerſtammes, zerſtört wurde. Gewöhnlich glaubt man, daß die Sachſen unter der Irmenſäule den Gott des Kriegs, Wodan (Mars), vorgeſtellt haben, weil ſie dieſen als den Beſchützer ihres Landes verehrten.

Irwing, Eduard, ein Schwärmer unſerer Tage, war Geiſtlicher an der presbyterianiſchen Kirche in England, wurde aber, ſeiner Betrügereien wegen, aus derſelben ausgeſtoßen, ſtiftete eine Gemeinde, aus Schelmen und Schwärmern beſtehend, welche behauptet, daß in ihr die urſprüngliche Reinheit der erſten Chriſtengemeinde herrſche; auch die Gaben, Wunder zu verrichten und mit fremden Zungen durch die Eingebung des heiligen Geiſtes zu reden, ſollen ſich in ihr thatkräftig erweiſen. Nach Irwing's Lehre ſollen auch Begeiſterte in der Partei auftreten, welche die unbekannten Sprachen erklären; ein gewiſſer Pilkington will dieſe Kunſt verſtehen. Pſalmenſingen, Beten, Leſen gewiſſer Stellen aus der Schrift (der Leſer wird „der Mund" genannt), Ausbrüche von Inſpiration, die mit ſeltſamen, ja lächerlichen Körperbewegungen verbunden ſind, machen den Hauptbeſtandtheil ihrer gottesdienſtlichen Uebungen aus.

Iſaak, יִצְחָק, war, nach der bibliſchen Erzählung, der Sohn des Abraham und der Sara. Dreimal wurde ſeine Geburt den Eltern verheißen, die ihn im hohen Alter erhielten, denn Abraham war 100 und Sara 90 Jahre alt. Die Frömmigkeit des Vaters zu prüfen, forderte Gott den Abraham auf, ſeinen Sohn Iſaak zum Brandopfer zu bringen. Er folgte dem göttlichen Willen und eben war er im Begriff, des Sohnes Leben mit dem Opfermeſſer zu enden, als die Stimme Gottes ihn abmahnte und ſprach: Lege deine Hand nicht an den Knaben, denn nun weiß ich, daß du Gott fürchteſt (1. Moſ. 22.). Ein Widder, welcher in der Nähe ſich zeigte, wurde vom Abraham dem Herrn geſchlachtet.

Als Iſaak erwachſen war, ließ Abraham durch einen ſeiner Diener eine Gattin für den Sohn aus Meſopotamien holen; ihr Name war Rebecca (1. Moſ. 24). Mit dieſer zeugte Iſaak die Söhne Eſau und Jacob. Als eine Theurung an ſeinem Aufenthaltsorte entſtanden war, zog er zum König der Philiſter, Abimelech, nach Gerar. Hier ließ er ſich, nach Ueberſtehung mancher Unannehmlichkeiten (1. Moſ. 26) nieder, baute dem Herrn einen Altar und predigte von dem Namen deſſelben. Das 27. Capitel im 1. B. Moſ. erzählt uns ausführlich, wie er ſeinen Sohn Eſau und Jacob ſegnet, und Cap. 35 berichtet uns, daß er in einem Alter von 180 Jahren geſtorben ſei.

Nach den Rabbinen iſt Iſaak einer von den Erzvätern, welcher deßhalb den Eſau geliebt haben ſoll, weil er vorausgeſehen habe, daß deſſen Nachkommen ſündigen und ihre Sünden durch das Exil büßen

Digitized by Google

würden. Wie aber über Abraham die böſe Natur nicht herrſchte, ſo herrſchte ſie auch nicht über Iſaak; Beide waren daher frei von der Gewalt des Todesengels (Talmud, Tractat Bava bathra). Nach dem Tractat Berachoth rührt von ihm das Abendgebet her.

Der Koran erwähnt in Sure 11 gleichfalls die Verkündigung der Geburt Iſaak's durch Engel. Nach den Auslegern waren jene Engel Gabriel, Michael und Iſrafil. Sara lachte über eine ſolche Verheißung in ihrem hohen Alter, doch die Engel antworteten ihr, daß ſie ſich nicht über die Wirkung des göttlichen Befehles wundern möge, denn die Barmherzigkeit Gottes und ſein Segen ſei über ſie und Abraham. S. auch Abraham.

Iſcharioth, Judas, ſ. Apoſtel.

Iſha, ſ. Imran.

Iſidorus, Hiſpalenſis, Erzbiſchof von Sevilla, ſeit dem Jahre 595; er ſtarb 636, war ein Schüler Gregor's des Großen und in vieler Hinſicht ein eifriger Anhänger der Lehren deſſelben. Merkwürdig iſt er als Kirchenſchriftſteller jener Zeit. Seine Hauptwerke ſind: 20 Bücher über Etymologieen, eine gothiſche, vandaliſche und ſueviſche Geſchichte, Commentare über die Schriften des A. und N. T., 2 Bücher über den Kirchendienſt (de ecclesiasticis officiis), eine Mönchsregel und ein Buch über Kirchenväter. Ihm wird auch eine Decretalenſammlung beigelegt. S. Decretalen. Merkwürdig ſind auch ſeine Sententiarum lib. III., inſofern ſie auf die Lehre der Sententiarier im Mittelalter von Einfluß waren.

Iſidorus Peluſiota. Iſidorus lebte in Africa und erhielt den Namen Peluſiota daher, weil er die Mönche eines Kloſters von Peluſium beaufſichtigte. Er war wegen ſeiner Frömmigkeit ſo berühmt, daß er den Namen ϑεοφορος, der mit Gott Vereinigte, erhielt. Sein Muſter war Chryſoſtomus. Von ihm ſind eine Menge Briefe, die für die Geſchichte ſeiner Zeit ein Intereſſe haben, verfaßt worden. Er ſtarb um das Jahr 449.

Iſidorus, Pſeudo-, ſ. Decretalen.

Iſis heißt die verehrteſte Göttin der alten Aegyptier, die man mit Oſiris vermählt glaubte. Die Nachrichten über ihren Urſprung, die ſich ſehr widerſprechen, ſind uns von griechiſchen Schriftſtellern zugekommen. Gewöhnlich wird ſie für eine Tochter des Jupiter und der Juno ausgegeben, Andere halten ſie für die Io, Tochter des Königs zu Argos, behauptend, ſie ſei in eine Kuh verwandelt worden, durch den Nil geſchwommen, habe am Ufer ſich wieder menſchlich geſtaltet und den Epaphus, deſſen Vater Jupiter ſei, geboren. Nach ihrem Tode läßt man ſie unter die Hauptgottheiten der Aegyptier verſetzt ſein. Alle Wohlthaten, welche die Römer von ihren ſegenbringenden Göttern, namentlich von Ceres, erwarteten, hofften die Aegypter von Iſis zu erhalten; daher erhielt ſie auch unzählige Benennungen; daher heißt ſie μυριονομα, die Göttin mit tauſend Namen.

Digitized by Google

Nach einem Bericht des Apulejus war ſie die Natur, die Mutter aller Dinge, Herrſcherin der Elemente, Anfang der Zeit, Vorſteherin der Götter, die erſte himmliſche Natur, die einförmige Geſtalt der Götter und Göttinnen, die Regiererin des lichtglänzenden Himmelsgewölbes, der heilſamen Winde auf dem Meere, des Still-ſchweigens in der Nacht. Ihre Gottheit werde von den andern Völkern auch unter andern Namen verehrt. Bei den Athenern heiße ſie die cecropiſche, bei den Phrygiern die peſſinuntiſche Mutter, bei den Cypriern die paphiſche Venus, bei den Cretern Diana Dictynna, bei den Siciliern ſtygiſche Proſerpina, bei andern Völkern Ceres, Juno, Bellona u. ſ. w.

Der Hauptſitz ihrer Verehrung war zu Memphis. Jährlich wurde ihr ein 10tägiges Feſt gefeiert; während deſſelben unterwarf man ſich Reinigungen, Faſten und Enthaltungen von allen ſinnlichen Begierden. Die Faſten begannen ſchon einen Tag vor Anfang des Feſtes ſelbſt. Zu den Hauptopfern gehörte das Schlachten eines fehlerfreien Stieres und köſtliche Räucherungen. Dann trug man auch an dem Feſte eine Menge Garben von verſchiedenem Getreide in Ceremonien umher, um ſich an die Wohlthaten des Ackerbaues zu erinnern, welchen die Göttin eingeführt habe. Dieſe Garben wurden, nach Beendigung der Proceſſionen, den Prieſtern überlaſſen. Zu Coptus waren es insbeſondere die Frauen (die den Verluſt ihrer Männer oder Kinder zu beklagen hatten), welche der Verehrung der Iſis oblagen.

Bei den gottesdienſtlichen Verehrungen der Iſis war das Siſtrum ein vorzüglich gebräuchliches Werkzeug, ein längliches In-ſtrument mit einem Handgriff; in der Mitte deſſelben war eine Höhlung und über dieſe ſpannte man drei oder vier Saiten von Erz oder Eiſen in die Breite. Bei Proceſſionen und im Tempel machte man mit dem Siſtrum ein Geräuſch, ſo wie es bei den gottesdienſtlichen Verehrungen der Ceres mit Cymbeln geſchah. Die Prieſter der Iſis trugen ein Ueberkleid, welches der weißen Lein-wand ſehr ähnlich war.

Die Abbildungen dieſer Göttin waren ſehr verſchiedenartig. Nach Herodot wurde ſie in weiblicher Geſtalt mit Kuhhörnern, in der rechten Hand ein Siſtrum, in der linken einen Waſſerkrug haltend, dargeſtellt. Auf Bildern ſieht man ſie oft mit dem Kopfe einer Kuh, zwiſchen den Hörnern liegt eine Kugel. Ihr Kleid war eng anſchließend, und ihr Mantel wurde auf der Bruſt geſchloſſen.

Aus Aegypten kam der Iſisdienſt nach Griechenland und Italien. Iſis hatte in Rom mehrere Tempel; hier wurde ſie als eine hoch-heilige Göttin verehrt und viele Geſchenke weihte man ihr. Doch öfters wurde ihr Dienſt verboten und ihre Tempel zerſtört, weil ſie durch Unzucht entweiht worden waren. Dieß geſchah z. B. im Jahre 698 p. U. C. durch die Conſuln Piſo und Gabinius;

Digitized by Google

dennoch erhielt ſich die Iſisverehrung. Auguſtus und Antonius weihten ihr ſelbſt einen Tempel mitten in der Stadt. Zwar verbot Tiberius ihren Dienſt von Neuem; dennoch erhob er ſich ſpäterhin wieder ſo ſehr, daß ſelbſt Domitian, Commodus und Caracalla Prieſter der Iſis wurden. Bei den Bädern des Letzteren erhielt ſie Tempel.

Iſites iſt der Name einer muhamedaniſchen Secte, deren Stifter Iſa Alerdad genannt wird. Ihre Hauptabweichung von der Orthodoxie beſteht darin, daß ſie lehren, der Koran ſei nicht unerſchaffen (ſ. Koran); auch ſprechen ſie ihm die außerordentliche Kraft, Menſchen zum Bekenntniß des Islam zu vermögen, ab.

Islam. Dieſes Wort iſt die eigentliche Bezeichnung für die muhamedaniſche Religion; es ſchließt den Begriff einer gänzlichen Unterwerfung und Weihe ſeiner ſelbſt zum Dienſte und Willen Gottes, nach den Offenbarungen des großen Propheten, in ſich. Der Stamm des Wortes iſt salama, d. i. ſelig werden, in einen ſeligen Zuſtand treten, daher bedeutet Islam auch wohl den Zuſtand der Seligkeit. Die zuerſt angegebene Bedeutung des Wortes iſt bei den Muhamedanern und im Koran die gewöhnlichere. Islam wird nun auch in Sure 3 die wahre Religion in den Augen Gottes genannt, und zugleich hinzugefügt, daß alle die, welche die Schrift empfangen hatten, in ihren Meinungen von derſelben nicht abwichen. Als aber die Erkenntniß von der Einheit Gottes verbreitet war, da entſtand der Neid und die Uneinigkeit; wer jedoch Islam annehme, der ſei gewiß auf dem rechten Wege, und Gott werde ſchnell ſein, denjenigen zur Rechenſchaft zu ziehen, welcher im Unglauben verharre. Zu der Stelle in Sure 10: Die Menſchen waren Bekenner einer einzigen Religion, d. h. des Islam, und nur aus Mißhelligkeit weichen ſie von einander ab, — beſtimmen einige Ausleger die Zeit, zu welcher die Mißhelligkeit entſtanden ſei, dahin, daß dieſe unter Noah, nach Andern, als Abel erſchlagen war, ausgebrochen wäre. Die Summe des Islam läßt ſich in die Worte faſſen: Es gibt nur Einen Gott, deſſen großer Prophet Muhamed iſt; der Gläubige iſt zum Gebet, zu Almoſengeben, Faſten und Wallfahrt nach Mecca verpflichtet. S. dieſe einzelnen Artikel und Muhamed, Koran.

Iſmaeliten, בני ישמעאל, heißen die Nachkommen Iſmaels, eines Sohnes Abrahams, den Abraham mit Hagar (1. Moſ. 16, 11. ſ. die Ausſprüche des Koran unter: Abraham) zeugte. Oft heißen ſie auch Hagarener. Die moſaiſchen Schriften nennen Iſmael (1. Moſ. 21, 9.) einen Spötter, der vor allen ſeinen Brüdern fiel (1. Moſ. 25, 18.). In einem Alter von 137 Jahren ſoll er geſtorben ſein.

Die Rabbinen bezeichnen mit dem Ausdruck Iſmaeliten die Bekenner des Islam (ſ. Muhamed), die ſie als ihre Feinde haſſen.

Digitized by Google

Sie glauben auch, daß Gott gegen dieſe, wie gegen die Bekenner Chriſti, feindlich geſinnt ſei und jene, wie dieſe, endlich ausrotten werde עתיד הקב״ה להשמיד את בני עשו שהם צריו ולהכרית בני
ישמעאל שהם אויביו. Beide ſollen auch mit den Strafen der Hölle belegt, zuletzt aber die Iſmaeliten zum jüdiſchen Glauben bekehrt werden.

Die Iſmaeliten unter den Moslems, eine Secte, die noch exiſtirt, gehören den Schiiten an. Ali gilt ihnen als incarnirter Gott, Muhamed als Geſandter des großen Gottes und Verfaſſer des Koran. Sie alle nennen ſich Séid oder Nachkommen Muhamed's, läugnen aber das Vorhandenſein eines Paradieſes oder der Hölle, beſitzen keine öffentlichen Tempel, verwerfen die Wallfahrt nach Mecca und wallfahrten dagegen nach Nadzef, wo Ali begraben liegen ſoll, verwerfen ferner die im Koran gebotenen Faſten und Reinigungen, glauben aber, daß ſich Gott durch ihre Imamen auf übernatürliche Weiſe mittheile, und bekennen eine Seelenwanderung.

Iſraeliten, ſ. Juden.

Iſrafil, ſ. Gericht; Iſaak.

Iſparetta, eine der höchſten Gottheiten, welche die Malabaren in Oſtindien, Anhänger der Brahmareligion, bekennen. Nach ihrer Behauptung war Iſparetta ſchon vor dem Anfang aller Dinge geſchaffen, verwandelte ſich in ein Ei, und aus demſelben ging der Himmel und die Erde mit Allem, was ſie enthält, hervor. Auch Kiwelinga, der als Gott von den Malabaren verehrt wird und dem Brahma, Wiſchnu und Iſpara das Leben gegeben haben ſoll, entſtand durch Iſparetta. Jede dieſer Gottheiten iſt wiederum einflußreich auf das Weltganze: Brahma ſchafft, Wiſchnu erhält und Iſpara vernichtet.

Iſſa iſt, nach der Götterlehre der Indier, eine allgemeine Benennung für die Gottheit, insbeſondere für Schiwa (ſ. d.).

Ita heißt nach der Religionslehre der Tibetaner ſowohl der Aufenthaltsort ungeheurer, geſpenſterähnlicher Geſtalten, Tantalen genannt, als auch eine der 6 Welten, in welchen Seelenwanderungen ſtattfinden.

Itala, ſ. Bibelverſionen A. T.

Ithacius, einer der heftigſten Gegner Priſcillian's; ſ. Priſcillianiſten.

Irora, Name einer indiſchen Gottheit. Irora ſoll, ſeinem Weſen nach, unendlich, höchſt mächtig und ſtets wachſam ſein. Um ſein Haupt zu ſehen, flog, nach der Tradition, Brahma aus dem Himmel, doch er konnte ſeinen Wunſch nicht in Erfüllung bringen, eben weil Irora unendlich iſt. Wiſchnu wollte die Fußſtapfen dieſes Gottes entdecken und nahm deßhalb eine andere Geſtalt an, doch auch ſein Beginnen war ohne Erfolg. Die Brahminen theilen ihm 2 Gattinnen zu, von denen die eine beſtändig um ihn ſein, die

andere aber zwar jährlich ſterben, aber auch wieder belebt werden ſoll. Ihn umgeben Puda, die Peraios und Pes; ſ. Puda.

Auf Abbildungen hat Irora die Geſtalt eines Ungeheuers. An ſeinem Haupte hängen lange Haare, im Geſichte hat er 3 Augen und an der Stirn trägt er einen halben Mond. Sein Leib iſt unförmlich dick; die Brahminen ſagen, daß die Schlange Baltegu, welche 7 Welten umſchlingt, nicht groß genug ſei, nur ſeinen Arm zu umwinden. Schlangen umgeben ihn, und von ſeinen Schultern hängt die Haut eines Elephanten. Sechszehn Hände ſind an ſeinem Körper; die 1. hält Feuer, die 2. Münzen, die 3. ein einer Trommel ähnliches Gefäß, die 4. ein Seil, die 5. ein paar Köpfe, die 6. einen Stab, die 7. ein Rad, die 8. eine Schlange, die 9. ein Herz, die 10. ein länglich geſtaltetes Inſtrument, die 11. eine kleine Glocke, die 12. eine Schale, die 13. eine Kette, die 14. den Kopf eines Brahminen, die 15. einen Dreizack und die 16. ein Beil. Dieſe Hände ſind das Symbol ſeiner Macht; die kleine Glocke das Symbol ſeiner Wachſamkeit. Sein Sohn iſt Quenavadyz; ſ. d.

Ixtilton iſt der Name eines von den alten Mexicanern verehrten Gottes, von dem man glaubte, daß er Geſundheit verleihe. Eltern brachten ihre erkrankten Kinder, die ſie gewiſſe Gebete gelehrt hatten, in den Tempel des Ixtilton, ließen ſie hier die Gebete herſagen, vor der Bildſäule des Gottes tanzen und gaben ihnen endlich Waſſer zu trinken, welches von den Prieſtern geweiht worden war. Dadurch ſollten die Kinder ihre Geſundheit wiedererhalten.

Ized iſt in der parſiſchen Religionslehre, wie die Zendbücher ſich ausdrücken, der eigentliche Name aller guten und rein geborenen Geiſter des zweiten Ranges. Sie ſind von Ormuzd geſchaffen zum Glück und Segen der Welt, die herrlichſten Schutzwächter aller gut geſchaffenen Kräfte (Jeſcht-Mithra, Carda 34), die Quelle der Gaben; ſie ſegnen die Welt mit Ueberfluß und richten das reine Volk (Izeſchne 8. Ha). Ihnen muß der Menſch zu gefallen ſuchen und zu ihnen muß er beten. Der größte der Izeds heißt Mithra; ſein Blick geht über alle Weite der Erde. Er durchgeht dieſe in der Breite, umkreiſet ſie, vollendet in ſeinem Laufe den ganzen Raum zwiſchen Himmel und Erde bis zur Brücke Tſchinevad, gewaffnet mit einer Keule gegen den Feind Darudj, der Alles in der Welt zu zerſtören trachtet. Er ſchenkt Erde, Waſſer und reine Feuers; wo er erſcheint, iſt das Uebel getödtet; Alles ernährt er durch Weisheit und Segnungen. Oft wird mit dem Worte Ized auch Ormuzd bezeichnet und die Geiſter, welche den 30 Tagen der Monate vorſtehen. An dieſe werden kleine und große Lobpreiſungen gerichtet, welche den Namen Sirutze führen.

Izeſchne bedeutet zunächſt bei den Parſen ein Gebet, durch welches die Größe und Herrlichkeit desjenigen geprieſen wird, an welchen es der Betende richtet. Zunächſt muß ein Izeſchne an

Ormuzd; an das höchſte Weſen, dann an die Amſchaspands und an alle guten und reinen Geiſter gerichtet werden.

Ferner drückt Izeſchne einen heiligen Dienſt der Parſen aus, deſſen Beſorgung, nach dem Buche Bun-Dehesch, unumgänglich nöthig iſt, weil es die Dews ſchlägt und die Wohlthaten des Ormuzd zuſichert. Izeſchne muß darum auch von den Prieſtern täglich gehalten werden, und zwar bei Sonnenaufgang mit Keiſchs (Keiſch heißt eine nicht tiefe Furche, die entweder in die Runde oder in ein Quadrat gezogen iſt; innerhalb derſelben müſſen die Reinigungen und Recitationen des Geſetzes vorgenommen werden), mit Zur oder geweihtem Waſſer (was beim Izeſchne nur von Reinen genoſſen werden darf und heiligende Kraft hat) und mit dem gebundenen Barſom (ſ. d.). Ein Izeſchne ohne vorhergegangene Reinigung bringt dem Menſchen kein Heil; feierlich und ſegnend iſt es aber immer, wenn dieſe geſchehen iſt, beſonders in Verbindung mit dem Waſſer Zur.

Izeſchne bedeutet endlich 3) ein Werk Zoroaſters, welches eine Sammlung von Lobpreiſungen des Ormuzd enthält. Es beſteht aus 72 Ha (ſ. Ha), die von den Parſen in 2 Haupttheile getheilt werden. Der erſte Theil, 27 Ha umfaſſend, bezieht ſich zunächſt auf Ormuzd und ſeine rein geſchaffenen Weſen; der zweite Theil enthält nicht allein noch Gebete, welche an den Allerhöchſten gerichtet werden, ſondern ſpricht auch von den verſchiedenen Schutzgeiſtern, von dem Menſchen und ſeinen Bedürfniſſen. Der 72. Ha umfaßt das ganze Geſetz. Hier ſpricht Zoroaſter auf die an ihn gerichtete Frage, welche Worte die Fülle des Geſetzes in ſich ſchlöſſen? Es ſind diejenigen, durch welche dem Ormuzd und ſeinem ganzen Weſen Izeſchne gebracht wird, ferner allen Amſchaspands und den Izeds des Himmels, dem Vendidad der Mazdeiesnans, nach allem hoch erhabenen Worte, allen reinen, vortrefflichen und mächtigen Feruers, den Heiligen, den reinen von Ormuzd geſchaffenen Naturen, den Menſchen, die bis zur Auferſtehung leben, beſonders aber Allem, was im Izeſchne geprieſen wird, Sonne, Mond, Sterne, Himmel, Erde, erſtes Licht, mit Glanz und Verſtand begabten Menſchen, allen Flüſſen, Bergen, Bäumen, Heerden, der Auferſtehung, den Worten Izeſchnes, den wohlthuenden Menſchen, den Vernichtern alles Sündigen, den Worten, durch welche Ahriman mit allen Uebelthätern beſiegt wird.

Dieſe Worte ſchlagen den, der Böſes denkt, ſpricht oder thut, ja ſie vertilgen einen ſolchen Menſchen, ſie verzehren ihn, wie Feuer trocknes Holz aufzehrt. Alle dieſe Worte ſind hoch erhaben, voll Glanz und Sieg, voll Kraft und Stärke.

Izeſchne, ſagt endlich Zend-Aveſta, iſt das Geſetz, die höchſte Wiſſenſchaft des Ormuzd und ein Product deſſelben. Es fordert, daß die Menſchen, arm oder reich, hoch oder niedrig, das Gute eben ſo vollbringen, wie Ormuzd und die rein geſchaffenen Naturen; es

Digitized by Google

fordert, rein zu ſein in Gedanken, Worten und Thaten. Iſt es der Menſch, ſo bezwingt er alles Böſe und gibt ſich die Unſterblichkeit. Jeder, der das Geſetz nicht üben will, ſoll von den Mazdeiesnans (ſ. d.) ausgeſtoßen werden.

J oder Jod.

Jabajahiten heißen die Glieder einer muhamedaniſchen Secte, deren Hauptlehre darauf hinauskommt, daß die Erkenntniß Gottes ſich nicht auf alle Dinge erſtrecke, ſondern erſt durch die Erfahrung ihre Vollkommenheit erlange; daher behaupten auch die Jabajahiten, daß Gott die Regierung der Welt nach den zufälligen Begebenheiten einrichte und keine genaue Kenntniß aller zukünftigen Dinge von Ewigkeit her habe.

Jabarianer heißen die Glieder einer muhamedaniſchen Secte, welche der Partei der Kadarianer (ſ. d.) entgegengeſetzt ſind. Den Namen führt die Secte von dem Worte al Jabr, d. h. Nothwendigkeit; denn ſie behauptet, daß der Menſch Nichts aus freiem Willen, ſondern Alles aus Nothwendigkeit, nach dem ewigen und unveränderlichen Rathſchluſſe Gottes, thun könne und müſſe. Der Menſch müſſe gerade ſo handeln, wie er handelt. Seine Handlungen wirkt alſo eigentlich Gott.

Dieſe Secte theilt ſich in die gemäßigtere und ſtrengere Partei. Jene gibt zwar dem Menſchen noch einen Willen, behauptet aber, daß dieſer keinen Einfluß auf die Handlungen habe, die der Menſch vollbringe; ſie ſchlägt in der Lehre über abſolute Nothwendigkeit und abſolute Freiheit einen Mittelweg ein und gibt dem Menſchen die Kraft, eine Handlung zu thun, die ſich auf die Erlangung eines Nutzens oder auf die Abwendung eines Schadens richte. Die ſtrengere Partei, welche in mancher Hinſicht mit den Aſcharianern übereinſtimmt, betrachtet Gott als ein Weſen, welches gegen die Menſchen ganz abſolut handeln könne; es würde keine Ungerechtigkeit ſein, wenn er ſelbſt die Böſen in das Paradies und die Frommen in die Hölle verſetzen wollte. Der Menſch hat, nach ihrer Meinung, durchaus kein Vermögen, weder eine Handlung zu vollbringen, noch zur Abwendung eines Uebels oder Erlangung eines Nutzens thätig zu ſein, Alles iſt unvermeidliche Nothwendigkeit. Hierin ſtimmt ſie mit den Jahmianern zuſammen.

Jabme⸗Aimo heißt bei den Lappen der Ort, an welchem ſich die von der Erde abgeſchiedenen Seelen aufhalten müſſen. Der

Vorſteher dieſes Ortes iſt der mächtige Geiſt Jabmek; von dieſem führt der Ort ſeinen Namen. Dieſem Geiſte ſind noch mehrere andere Geiſter gleiches Namens unterworfen, um ſeine Befehle zu vollziehen.

Jabme=Akko heißt bei den Lappen die Mutter des Todes. Ihr Aufenthalt iſt im Jabme=Aimo. Die Lappen behaupten, daß ſie immer bemüht ſei, Seelen zu ſich zu ziehen; um dieß zu verhindern, opfern ſie ihr, wie dem Jabmek, vorzüglich aber auch, um ſich das Leben und die Geſundheit zu erhalten.

Jacob, der Erzvater der Juden, war der Sohn Iſaak's. Die moſaiſche Geſchichte nennt ihn einen frommen Mann, der in ſeinen Hütten blieb. Von ſeinem Bruder Eſau kaufte er das Recht der Erſtgeburt. Als eine Theurung in ſeinem Lande entſtanden war, zog er nach Gerar. Mit Liſt entzog er ſeinem Bruder den väterlichen Segen und mußte, deſſen Rache fürchtend, flüchten. Er begab ſich nach Haran. Auf dem Wege hierher ſah er die Himmelsleiter und von Gott wurde ihm und ſeinen Nachkommen der Beſitz Canaans verheißen. Dann erwarb er ſich durch einen langjährigen Dienſt, den er dem Laban leiſtete, deſſen Töchter Lea und Rahel zu Frauen. Auf Gottes Befehl reiſte er hierauf wieder in ſeine Heimath zurück. Um ſeinen Bruder mit ſich zu verſöhnen, ſchickte er Geſchenke voraus. Anfangs wollte dieſer ſie nicht annehmen, doch endlich gab er den Bitten Jacob's nach, nahm ſie an und ſöhnte ſich mit dem Bruder aus. Noch ehe dieß geſchah, empfing Jacob, wie die moſaiſche Geſchichte erzählt, den Namen Iſrael, weil er mit Gott und den Menſchen gekämpft und obgeſiegt habe (1. M. 31, 28.). Der merkwürdigſte von den Söhnen Jacob's iſt Joſeph. Jacob ſtarb in einem Alter von 147 Jahren. Das erſte Buch Moſes erzählt uns weitläufig die Geſchichte ſeines Lebens (Cap. 25 — 50).

Auch von den Rabbinen wird Jacob als ein frommer Mann geſchildert, welcher auf dem Pfade der Tugend ging und während ſeines ganzen Lebens der Erkenntniß des Geſetzes oblag (ועוסק בתורה כל ימיו). Dieß iſt auch der Grund, warum er frei von der böſen Natur war und nicht ſündigte; dieß der Grund, warum (Talmud, Tractat Bava bathra) die Gewalt des Todesengels Nichts über ihn vermochte. Den Kampf Jacob's, von welchem im 1. Buch Moſ. Cap. 31, 28. die Rede iſt, legen Einige ſo aus, daß es mit dem böſen Engel Sammael, Andere aber ſo, daß er mit dem Engel Michael gerungen habe.

Von Gott ſoll ihm das Verbot gegeben worden ſein (deſſen am Schluſſe vom Cap. 32 des 1. B. Moſ. Erwähnung geſchieht), die Spannader auf dem Gelenk der Hüfte zu eſſen. Nach dem Tractat Berachoth im Talmud hat er das Nachtgebet eingerichtet. Oft heißt Jacob auch der Prieſter der Erde, ähnlich den Ausſprüchen des A. T., in welchen ſein Name allein (יַעֲקֹב oder auch

בֵּית יַעֲקֹב) für das iſraelitiſche Volk (ſo beſonders in den poetiſchen und prophetiſchen Büchern) geſetzt wird.

Der wichtigſte Ausſpruch des Koran über Jacob findet ſich in Sure 2; hier heißt es, daß Jacob, wie Abraham, ſeinen Nachkommen das Buch der Weisheit, d. i. den Koran, mit den Worten übergeben habe: Wahrlich dieſe Religion hat Gott für euch erwählt; ſterbet nicht, daß ihr euch derſelben nicht ergeben hättet. Dann, heißt es weiter, habe Jacob ſeine Söhne gefragt, wen ſie, nach ſeinem Tode, anbeten wollten? Sie erwiederten: Deinen Gott; und hierauf fügt der Koran die Worte hinzu: Sie haben, was ſie gewonnen haben, und ihr (Menſchen) werdet dann auch haben, was ihr gewinnt.

Die Verkaufung ſeines Sohnes Joſeph, den Schmerz über den Verluſt deſſelben, den Zug ſeiner anderen Söhne nach Aegypten, die Wiedererkennung der Brüder, den Zug Jacob's ſelbſt dorthin, erwähnt die Sure 12.

Jacob von Ungarn, ſ. Paſtorellen.

Jacobiner, ſ. Dominicaner.

Jacobiten heißen überhaupt die monophyſitiſchen Chriſten in Armenien, Syrien, Meſopotamien und in einem Theile von Aegypten, wo ſie Copten oder Coptiten genannt werden. In engerer Bedeutung führen die Monophyſiten in Syrien, Babylonien und Meſopotamien vorzugsweiſe den Namen Jacobiten. Als nämlich der Monophyſitismus (ſ. Monophyſiten) unter der Regierung des Kaiſers Juſtinian ſeinem Untergange ſich nahte, ſetzten ſich die Monophyſiten in den erwähnten Ländern feſt und bildeten eine eigne Kirche. Ihrer nahm ſich mit ausgezeichneter Thätigkeit Jacob Baradai (Zanzalus Ζανζαλος), 541—578, ein Schüler des Monophyſiten Severus an; er ordnete ihre Gemeinden und verſah ſie mit Geiſtlichen. Von ihm erhielten ſie den Namen Jacobiten.

Als Monophyſiten leiten die Jacobiten ihren Urſprung vom Dioscurus (ſ. d.) und Eutyches (ſ. Eutychianer-Streit) ab; ihre Anzahl beläuft ſich ungefähr auf 50,000 Seelen. Sie befolgen nicht alle einerlei Ritus, ſondern ein großer Theil beobachtet die Gebräuche der lateiniſchen Kirche, die Uebrigen die Gebräuche der griechiſchen Kirche. Die Hauptlehre der Jacobiten iſt die Lehre, daß in Chriſto nur Eine Natur ſei. Beim Genuſſe des Abendmahles conſecriren die Jacobiten des griechiſchen Ritus geſäuertes Brod, den Wein genießen ſie mit Löffeln. Sie glauben an eine wirkliche Verwandlung der Elemente und an die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti unter den Geſtalten. Auch unerwachſenen Chriſten reichen ſie das Abendmahl. Die Beichte beobachten ſie nicht, weil ſie glauben, daß ſie ſich nicht auf ein göttliches Gebot gründe. In der Lehre von den Fürbitten für Verſtorbene und vom Fegfeuer

Digitized by Google

ſtimmen ſie gleichfalls mit der griechiſchen Kirche überein (ſ. Art. Kirchentrennung, die große, gegen das Ende; für den Ritus der lateiniſchen oder römiſchen Kirche, ſ. Art. Kirchenverſammlung zu Trident).

Die Copten ſtehen mit den Jacobiten von Syrien in Kirchengemeinſchaft, jedoch unter der Leitung eines Patriarchen, welcher ſich zu Cairo aufhält. Ihm ſind zehn Bisthümer unterworfen. Ihre Bibel und Liturgie beſitzen ſie noch in der alten Sprache. Den Gottesdienſt halten ſie in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag; er beſteht in Geſang und Gebet. Predigten werden bei ihnen nicht gehalten, weil ihre Prieſter zu unwiſſend ſind, als daß ſie Vorträge ausarbeiten könnten. Die oberägyptiſchen Copten beobachten auch die Beſchneidung. Die catholiſche Kirche hat oftmals Verſuche gemacht, die Jacobiten mit ſich zu vereinigen, um dadurch ihre Macht und ihr Anſehen zu heben. In der Mitte des 13. Jahrhunderts ſchienen die Verſuche zu einer Vereinigung nicht erfolglos zu ſein. Ignatius, Patriarch der Jacobiten, ſchickte an Innocenz IV. ein Glaubensbekenntniß, welches ſich dem römiſchen Lehrbegriff über kirchliches und religiöſes Leben näherte; deßungeachtet kam eine wirkliche Vereinigung nicht zu Stande. Papſt Nicolaus IV. erließ darauf eine neue Ermahnung an die Jacobiten, ſich ihm zu unterwerfen; auch ſein Wunſch blieb unerfüllt. Endlich trat im Jahre 1441 eine Vereinigung ein, der Papſt wurde vom Patriarchen der Jacobiten als Stellvertreter Gottes anerkannt; Eugen IV. drückte über dieſe Vereinigung ſeine Freude auf dem Concil zu Florenz aus (ſ. Kirchenverſammlung zu Florenz). Doch dieſe Union löſte ſich bald wieder auf. Im 17. Jahrhundert vereinigten ſich mehrere Gemeinden der Jacobiten mit der römiſchen Kirche und ſind bis jetzt derſelben treu geblieben. Dieſe Gemeinden werden vom Patriarchen zu Aleppo, die nicht unirten vom Patriarchen im Kloſter bei Marde oder Mardin und vom Primas von Tagrit, im Kloſter des heiligen Matthäus, bei Moſul, regiert. Vergl. den folgenden Artikel.

Von dieſen Jacobiten ſind die Jacobiten in England wohl zu unterſcheiden; ſ. Eidweigerer.

Jacobitenmönche heißen Religioſe unter den Jacobiten. Ihr Hauptkloſter befindet ſich zu Derzapharan bei der Stadt Marde oder Mardin in Meſopotamien. Hier wohnt auch der Patriarch der nicht unirten Jacobiten. In der Nähe von dieſem Hauptkloſter liegen noch einige andere Klöſter, zwei unweit Damascus, ein anderes zu Tauris und Edeſſa. Außer dieſen genannten Klöſtern gibt es noch mehrere andere in jener Gegend, doch ſind ſie nur von wenigen Mönchen bewohnt. Nonnenklöſter finden ſich hier nicht. Diejenigen Jungfrauen oder Frauen, welche ſich einem religiöſen Leben widmen wollen, thun es im Hauſe ihrer Anverwandten.

Digitized by Google

Die Jacobitenmönche enthalten ſich, nach ihren Regeln, des Genuſſes von Fleiſch und beobachten die Faſten mit großer Strenge. In dieſer Hinſicht haben ſie viel Aehnlichkeit mit den Maroniten. Ganz aber weichen ſie von dieſen darin ab, daß ſie im Abendmahl, wie die griechiſche Kirche, geſäuertes Brod conſecriren. Die Hoſtie miſchen ſie mit Salz und Oel und bereiten ſie in einer ſo großen Form zu, daß eine große Anzahl Perſonen von derſelben genießen kann. Das Officium ſingen ſie in ſyriſcher Sprache und gebrauchen dabei einige muſicaliſche Inſtrumente.

Jacobus, der Aeltere (oder Größere), ein naher Verwandter Jeſu (des Jacobus Mutter, Salome, war eine leibliche Schweſter der Maria, der Mutter Jeſu) und eifriger Apoſtel deſſelben. Er war der Sohn des Zebedäus und beſchäftigte ſich vor ſeinem Eintritt in das Apoſtelamt mit dem Fiſcherhandwerk (Matth. 4, 21.). Von dem Schiffe wurde er mit ſeinem Bruder, dem Apoſtel Johannes, von Jeſus zum Apoſtelamte berufen; ſpäterhin wurden beide mit dem Namen Boanerges, d. h. Donnerskinder (Marc. 3, 17. *υἱοι βροντης* בְּנֵי רֶגֶשׁ, die Söhne des Donners) belegt. Dieſen Namen erhielten ſie entweder deßwegen, weil ſie mit dem glühendſten Eifer ſich der Sache Jeſu annahmen, oder deßwegen, weil ſie von Unwillen über die Samariter (Luc. 9, 51 — 54.) entbrannt waren, auf welche ſie Feuer vom Himmel fallen laſſen wollten.

Aus der evangeliſchen Geſchichte erhellt, daß Jacobus vom Herrn einer ſehr vertrauten Freundſchaft gewürdigt wurde; daher ſehen wir auch ſo oft den Apoſtel dieſen begleiten. Er war bei den Wunderthaten, welche Chriſtus verrichtete, oftmals zugegen (z. B. bei der Auferweckung der Tochter des Jairus), er war Zeuge des Leidenskampfes Jeſu im Garten, Zeuge der Verklärung Jeſu (Marc. 5, 37.; Matth. 17, 1.; 26, 37.). Unter den Apoſteln war er der erſte Märtyrer; Herodes ließ ihn beim Antritt ſeiner Regierung, um ſich beim Volke beliebt zu machen, gefangen nehmen und enthaupten (Apoſtelgeſch. 12, 2.). Nach Euſebius hist. eccl. II. 9. zeigte er bis zum letzten Augenblicke Muth und Standhaftigkeit; ja, ſeine Ankläger ſollen hierdurch ſo ergriffen geweſen ſein, daß ſie zum Chriſtenthum übertraten. Der Wirkungskreis des Apoſtels war beſonders in Judäa und Samarien; die Kirchenſchriftſteller der ſpäteren Zeit behaupten, daß er das Chriſtenthum nach Spanien gebracht habe. Er iſt der Schutzheilige dieſes Landes. Sein Feſt wird in der catholiſchen Kirche den 25. Juli gefeiert. S. den folgenden Artikel.

Jacobus, der Jüngere (oder Kleinere), wegen ſeines in Liebe thätigen Glaubens der Gerechte genannt, war ein Sohn des Alphäus und der Maria. Er ſteht in der Geſchichte der chriſtlichen Religion gleichfalls als Apoſtel da, der von den übrigen

Apoſteln ſehr geachtet wurde und nach dem Tode des älteren Jacobus zu großem Anſehen in Jeruſalem kam. Auf der Apoſtelſynode zu Jeruſalem, auf welcher der Streit über die jüdiſchen Gebräuche (Apoſtelgeſch. 15.) verhandelt wurde, gab er einen von den Mitgliedern wohl aufgenommenen Rath (Cap. 15, 22.) und anderwärts durch ſeine Stimme bei Verhandlungen oft den Ausſchlag (Galat. 2, 7. ff.; 2. Cor. 11, 12; Apoſtelgeſch. 21). Er ſcheint lange die oberſte Aufſicht über die Gemeinde zu Jeruſalem geführt zu haben; bei ihm kamen, nach der Erzählung der Apoſtelgeſchichte, alle Presbyteren zuſammen.

Von ſeinen Reiſen iſt Nichts bekannt; ja, er ſoll Jeruſalem nie verlaſſen haben. Er ſtarb den Märtyrertod, auf Veranſtaltung des jüdiſchen Hohenprieſters Ananias. Der Sage nach ſoll er von dem oberen Theile des Tempels zu Jeruſalem herabgeſtürzt worden ſein (Joſeph. antiq. jud. 20. Buch, Cap. 9). Sein Feſt wird in der catholiſchen Kirche den 1. Mai gefeiert.

An mehreren Orten im N. T. wird noch ein Jacobus der Bruder Jeſu genannt. Schon in der älteren chriſtlichen Kirche haben mehrere Väter dieſen Jacobus von Jacobus dem Kleineren oder Jüngeren unterſchieden und behauptet, er ſei einſt Biſchof von Jeruſalem geweſen. So Clemens Alexandrinus, Hegeſippus, Origenes, Epiphanius u. A. Neuere billigen dieſe Anſicht. Andere Väter behaupten indeß, daß dieſer Jacobus kein anderer, als Jacobus der Kleinere geweſen ſei, ſo daß alſo nur zwei Jacobi zu unterſcheiden wären. So Hieronymus, in ſeinem Commentar zum Evangelium Matthäi und zum Galater-Brief; Auguſtin, tract. 28 in Johannem, Theodoretus u. A. Eine große Anzahl der neueren Gelehrten behaupten daſſelbe.

Die, welche drei Jacobi annehmen, berufen ſich freilich darauf, daß an mehreren Stellen des N. T. von den Brüdern Jeſu Manches geſagt werde, was zu einem Apoſtel Jeſu nicht paſſe, mit der Angabe, daß dieſer Jacobus mit Jacobus, dem Bruder Chriſti, Eine Perſon ſei, nicht vereinigt werden könne. Wohl werden ſolche Brüder im N. T. erwähnt, von denen es heißt, daß ſie nicht an Chriſtum glaubten, als dieſer ſchon eine Zeit lang auf Erden gelehrt hatte; ſiehe Joh. 7, 5.; Marc. 3, 21. Allein dieſe hier erwähnten Brüder können nicht unter den Apoſteln geweſen ſein, denn dieſe waren ſchon damals erwählt (ſ. Matth. 12, 46.; Luc. 18, 19.). Auch hier werden im Allgemeinen die Mutter und Brüder Jeſu erwähnt. Später iſt auch von den Brüdern Jeſu die Rede, und zwar ſo, daß ſie wirklich an Chriſtum glaubten (ſ. Apoſtelgeſch. 13). Zu den Apoſteln gehörten aber die Brüder offenbar nicht, welche in der evangeliſchen Geſchichte in Verbindung mit der Mutter Chriſti genannt werden. In zwei Stellen werden vier Brüder, Jacobus, Judas, Joſes und Simon, in dieſer Verbindung erwähnt (ſ. Matth. 13, 55.;

Digitized by Google

Marc. 6, 3.). Unter den Apoſteln finden wir aber, mit Ausnahme des älteren Jacobus, noch Jacobus den Kleineren, Simon (verſchieden von Petrus) und Judas (verſchieden von Iſchारioth) genannt. Dieſer Judas, den Lucas Cap. 6. V. 14 ff. nennt, iſt Judas Lebbäus; er bezeichnet ihn als den Bruder des jüngeren Jacobus. Jener Simon wird als ein Bruder von dieſem erwähnt; ſo wären alſo doch unter den von Jeſu beſtimmten Apoſteln 3 Brüder Jeſu geweſen.

Hierbei iſt jedoch die doppelte Bedeutung des griechiſchen Wortes ἀδελφος wohl zu berückſichtigen. Dieſes hat nicht allein die Bedeutung: leiblicher Bruder, ſondern auch: Blutsverwandter. Hiernach behauptet man nun, jene 3 Apoſtel Jeſu wären ἀδελφοι im weiteren Sinne, alſo Blutsverwandte geweſen; es habe Jeſus auch leibliche oder wenigſtens Stiefbrüder gehabt, von denen drei auch Jacobus, Judas und Simon geheißen hätten. Nur dieſe, behauptet man, würden in dem Evangelium als Brüder Jeſu erwähnt. Allein es läßt ſich durch Nichts beweiſen, daß Maria noch andere Söhne gehabt habe, ſo daß man von Brüdern oder Halbbrüdern Jeſu ſprechen könne. Gewiß iſt es vielmehr, daß Jacobus der Jüngere ein ἀδελφος Chriſti im weiteren Sinne, ein Blutsverwandter Jeſu war; denn er war der Sohn des Alphäus und derjenigen Maria, welche die Schweſter der Mutter Maria war. Judas und Simon werden als Brüder dieſes Jacobus angeführt, alſo waren auch dieſe Blutsverwandte. Joſes, der kein Apoſtel war, wird auch ein Sohn des Alphäus genannt (Matth. 27, 56.; Joh. 19, 25.).

Den Namen des Jacobus trägt eine kleine Schrift in unſerem neuteſtamentlichen Canon. Mehrere haben Jacobus den Aelteren als Verfaſſer derſelben angeſehen, weil deſſen Name in lateiniſchen und ſyriſchen Verſionen als Verfaſſer ſtehe. Doch in den Recenſionen wird nur ganz allgemein von einem Jacobus, als Verfaſſer, geſprochen. Außerdem gelten hier noch folgende wichtige Argumente. Der Brief Jacobi kann deßhalb nicht von dem älteren Jacobus, der ſchon unter Herodes den Märtyrertod ſtarb, verfaßt ſein, weil in ihm ganz offenbar auf Aeußerungen des pauliniſchen Briefes an die Galater und Römer Rückſicht genommen wird; hieraus erhellt, daß der Brief an die Galater und Römer doch ſchon vorhanden geweſen ſein muß. Ferner ſetzt unſer Brief vollkommen eingerichtete Chriſtengemeinden voraus, die vor dem Tode des älteren Jacobus noch nicht vorhanden waren. Auch mußten doch erſt äußere Veranlaßungen zur Abfaſſung des Briefes vorhanden ſein, um Ermunterungen und Warnungen auszuſprechen. Dazu fand ſich aber erſt Gelegenheit, als ſich die Gemeinden gebildet hatten, als Spaltungen zwiſchen Juden- und Heidenchriſten entſtanden waren, als ſich Irrlehrer zeigten u. ſ. w. Dazu kommt noch, daß kein

einziger alter Schriftſteller dieſen Brief dem älteren Jacobus beigelegt hat; nur darin weichen ſie von einander ab, daß ſie als Verfaſſer entweder Jacobus den Kleineren, oder einen dritten Jacobus nennen. Doch Letzteres iſt durchaus verwerflich. Demnach iſt gewiß nur Jacobus der Kleinere als Verfaſſer des Briefes anzuerkennen. So lehrten ſchon, gewiß richtig, Hieronymus, Theodoret, Auguſtin u. A. Hiermit ſtimmt auch alles das überein, was die alte Geſchichte von dieſem Jacobus berichtet und was ſich im N. T. ſelbſt auf ihn bezieht.

Es iſt ausgemacht, daß ſich Jacobus von Paulus wenigſtens in der Lehrart trennte. Letzterer behauptet nachdrücklich, daß derjenige, welcher zum Chriſtenthum übergetreten ſei, durchaus keine Verbindlichkeit habe, das moſaiſche Ceremonialgeſetz zu halten, ja hierdurch würde man geradezu dem Geiſte des Chriſtenthums entgegen handeln. Erſterer war dagegen nachgiebiger; er ertheilte auch den Satzungen des Judenthums immer noch eine verbindende Kraft für den Judenchriſten, doch die Heidenchriſten ſprach er geradezu frei von jeder Verbindlichkeit in Bezug auf das Geſetz. Dieſe Meinungsverſchiedenheit ging ſogar ſoweit, daß ein Schüler des Jacobus zum Petrus kam und ihn veranlaßte, ſich vom Paulus zu trennen, von dem Umgange mit den Heiden mehr zurückzuziehen und auf die Beobachtungen des moſaiſchen Unterſchiedes zwiſchen reinen und unreinen Speiſen zu halten. Dieſem Beginnen widerſprach Paulus öffentlich und ſtellte die Lehre auf, daß der Menſch vor Gott nicht durch die Werke des Geſetzes, ſondern durch den Glauben an Gott und Chriſtum gerechtfertigt werde. Der Brief Jacobi beſtreitet dagegen die Lieblingsmeinung der ſtrengeren Judenchriſten nicht ausdrücklich, ſondern ſtellt nur die beſſere und vollkommenere an die Seite, ſchließt ſie an die Grundſätze jener an, um auf dieſe Weiſe allmälig vorzuſchreiten. Zwar bemerkt man einen gewiſſen Gegenſatz gegen die pauliniſchen Briefe, doch hier liegt dieſer nur in der Lehrart, nicht im Weſen der Sache; denn beide Apoſtel lehren, wie gewiß Niemand läugnen kann, ganz im Geiſte des Chriſtenthums. (Vergl. Jac. 2, 21. mit Röm. 4, 2.; Jac. 1, 3. und Röm. 5, 3.; Jac. 4, 1. und Röm. 7, 23.; Jac. 4, 4. und Röm. 8, 7.).

Jacobus wird uns als ein Mann von ſtreng moraliſchem Character geſchildert; hiervon iſt auch der Inhalt des Briefes, welcher practiſch-moraliſch iſt, ein hinlänglicher Beweis. Zugleich erhellt aus demſelben, daß Jacobus einen beſonderen Werth auf frommes Gebet legte.

Was die Aechtheit des Briefes betrifft, ſo hat man öfters dieſelbe bezweifelt. Wir finden bis zum 3. Jahrhundert in der griechiſchen Kirche nur wenig Spuren vom Gebrauch dieſes Briefes. Origenes erwähnt ihn, erklärt ſich aber nicht beſtimmt für ſeine Aechtheit. Euſebius (Kirchengeſch. 3, 25.) zählt ihn zu den antilegomeniſchen

Digitized by Google

Schriften. In der lateiniſchen Kirche wird er vor dem 4. Jahrhundert nicht beſonders erwähnt. In dem Catalogus virorum illustrium des Hieronymus wird uns die Nachricht gegeben, daß er nur allmälig ein gewiſſes Anſehen erhalten habe. Doch fehlt es auch nicht an wichtigen Zeugniſſen für die Aechtheit des Briefes. Der Einfluß deſſelben auf den früheren Lehrbegriff iſt unverkennbar. Schon hieraus ergibt ſich, daß er früh von Vielen geleſen und für apoſtoliſch gehalten wurde. Deutliche Hinweiſungen, wenn auch Jacobus nicht ausdrücklich genannt wird, finden wir im Clemens Romanus, 1. Cor. Cap. 10., Irenäus adv. haeres. 4, 16., Athenagoras Apol.; dagegen wird er namentlich erwähnt vom Chryſoſtomus, Athanaſius, Epiphanius. Und Ephraim der Syrer zeigt deutlich, daß er ſchon früh in der ſyriſchen Kirche für ächt anerkannt wurde. Der Zweifel an der Aechtheit entſtand hauptſächlich daher, daß Jacobus mit Paulus ſcheinbar nicht übereinſtimmt. Die, welche ſich im Vortrage vorzüglich an Paulus hielten, waren darum geneigt, den Brief nicht für apoſtoliſch zu halten. Dieß war beſonders in ſpäteren Zeiten der Fall, namentlich bei Luther. Dazu kam, daß der Brief an mehrere Gemeinden gerichtet iſt und bei keiner beſtimmten Gemeinde aufbewahrt wurde, woraus nothwendigerweiſe Zweifel über ſeine Aechtheit entſtehen mußten.

Der Brief iſt an die 12 Stämme in der Zerſtreuung gerichtet, Cap. 1, d. h. eigentlich, an die außer Paläſtina zerſtreut lebenden Juden. Die Behauptung Einiger, daß er an die Gemeinde von Antiochien geſchrieben ſei, läßt ſich wohl inſofern rechtfertigen, als einzelne Beziehungen auf dieſe vorkommen; indeß iſt doch hierbei zu berückſichtigen, daß keine ganz entſchiedenen Beziehungen auf dieſe Gemeinde gefunden werden. Demnach muß man ſich wohl am richtigſten an die allgemeine Angabe des Briefes halten.

Der Hauptzweck des Schreibens iſt ein moraliſcher. Der Apoſtel bemüht ſich, die Ausübung wahrer, chriſtlicher Tugend als nothwendig und des Menſchen würdig darzuſtellen, und bekämpft die Vorſtellung, daß der bloße Glaube zur Rechtfertigung hinlänglich ſei. Hiermit verbindet Jacobus Belehrungen über einzelne Aeußerungen der chriſtlichen Tugend. Die Abfaſſungszeit läßt ſich in das Jahr 60—63 ſetzen. Später als im Jahre 63 kann der Brief nicht geſchrieben ſein, weil Jacobus zu Ende dieſes Jahres den Märtyrertod ſtarb.

Jacobus, Kirche deſſelben zu Compoſtella. Die Kirche zu Compoſtella iſt dem Schutzpatron Spaniens, Jacobus dem Aelteren, geweiht und berühmt durch die außerordentlich großen, häufigen Wallfahrten, die nach ihr angeſtellt werden. Der Körper des Jacobus ſoll hier ſehr viel Wunder gethan haben, ja, mehrmals Gliedern des königlichen Hauſes erſchienen ſein (man ſagt 15mal),

Digitized by Google

und immer waren mit ſeiner Erſcheinung große und glückliche Ereigniſſe verknüpft. Vor dem Bildniſſe des Jacobus brennt immer eine ſehr große Anzahl weißer Kerzen. Die Wallfahrer küſſen ſie drei- oder viermal und verrichten hier die andächtigſten Gebete. In der Kirche findet ſich noch ein ſteinernes Kreuz; unter dieſem iſt eine kleine, ſchmale Oeffnung. Die Wallfahrer kriechen dreimal durch ſie, wobei ſie ſich auf den Leib legen müſſen. Man nennt dieſes Durchkriechen das Eintreten in die enge Pforte des Evangeliums und behauptet, daß es ganz beſonders heilſam für das Seelenwohl ſei.

Jacobus-Orden vom Schwert in Spanien, ſ. Canoniker.

Jacobus, Protevangelium, ſ. Apocryphen des N. T.

Jaddeſe. Dieſen Namen erhielten die Prieſter an den Geiſtertempeln oder Pajoden auf Ceylon, welche man Jacco oder Jacca nennt. Der Erbauer eines Tempels wurde auch Jaddeſe an ſeiner Stiftung. Bei feierlichen Feſten pflegte er ſich immer das Haupt zu ſcheeren. Das Innere der Tempel zierten verſchiedene Malereien, wie Schilde, Pfeile, Schwerte und ähnliche Abbildungen.

Jaga oder **Jagam** heißt bei den Brahminen das feierlichſte Opfer. Es wird jährlich der Sonne und den Planeten, wenn die Sonne in das Zeichen des Widders eintritt, alſo nach unſerer Rechnung im Anfang des April, gebracht. Die Indier glauben, daß um dieſe Zeit die Welt erſchaffen ſei, und fangen mit dieſem Opferfeſte eine neue Zeitrechnung an. Die Feier des Opfers wird auf folgende Weiſe vorbereitet und vollzogen. Zuerſt wird durch hundert Brahminen, welche durch ihre Gelehrſamkeit bekannt ſind, ein paſſender Opferplatz ausgewählt, genau bezeichnet und unter feierlichen Gebeten geweiht. Zur Weihe gebraucht man ein gewiſſes Reinigungswaſſer, Tirtam genannt, und einen Zweig von dem Baume Mava, welcher der Erde geheiligt iſt und die Fruchtbarkeit ſymboliſch darſtellt. Darauf wird nun ein großes Zelt entweder von Leinwand oder von Palmenzweigen erbaut. Die Größe deſſelben muß bedeutend ſein, weil es wenigſtens 100 Brahminen, durch welche das Opfer verrichtet wird, umfaſſen muß. Außerdem findet ſich noch eine große Menge anderer Brahminen ein; dieſe ſtehen aber bei dem Gebete um das Zelt herum. Nächſt dem Hauptzelte erbaut man noch einige andere Zelte, welche gleichfalls für die beim Opfer thätigen Prieſter beſtimmt ſind.

In dem Hauptzelte wird ein Feueraltar, Kunda genannt, errichtet; in der Mitte deſſelben befindet ſich eine aus Holz gefertigte Säule, welche den Namen Jubam hat und die Feſtigkeit des Geſetzes ſymboliſch darſtellen ſoll. Auf den Altar legt man 9 Arten von Holz (weil die Brahminen 9 Planeten annehmen) und zündet ſie an; doch muß das Zündfeuer dadurch hervorgebracht werden, daß man 2 Stücken Holz, die vom Araſu-Baume genommen werden, an einander reibt. Nun wird ein fehlerfreier Widder zum Altar

Digitized by Google

geführt und dieſer, unter dem andächtigſten Gebete, erdroſſelt. Hierauf wird das Thier, nachdem die Leber aus ihm genommen iſt, mit wohlriechendem Rauchwerk verbrannt; dabei betet man zu dem Gott Mithra, Brahma und zu den andern Göttern. Die Leber wird in lauwarmer Milch gewaſchen, mit Butter beſtrichen, an die Sonne gelegt und dann gebraten. Iſt der Widder verbrannt, ſo wird die Leber mit kleinen Stückchen Brodes an die Prieſter vertheilt. Der erſte Opferprieſter, welcher der Jagiaman heißt, verzehrt ſeinen Theil; daſſelbe thun die Prieſter. Dieß iſt die einzige Gelegenheit, wo die Brahminen Fleiſch eſſen; viele von ihnen meiden öfters das Feſt, weil ſie glauben, daß ſie ſich verunreinigen, ja daß ſie die Seligkeit verlieren würden, wenn ſie Fleiſch eſſen müßten.

Der Jagiaman muß von dem Opferfeuer etwas nach Hauſe nehmen und, ſo lange er lebt, ſorgfältig unterhalten. Stirbt er, ſo wird ſein Scheiterhaufen mit jenem Feuer angezündet, wodurch er ſo gereinigt wird, daß ſeine Seele in keinen anderen Körper überzugehen braucht, ſondern ſogleich zur Herrlichkeit des Brahma erhoben wird.

Jagna iſt bei den Brahminen der allgemeine Name für Opfer.

Jagnaman iſt der gewöhnliche Name der niederen oder gewöhnlichen Prieſter in den Pajoden bei den Brahminen. Dem Jagnaman ſteht der Guru entgegen.

Jaguis heißen bei den Indiern diejenigen, welche als Religioſen eine anachoretiſche Lebensart führen. Es gibt 3 Arten derſelben, nämlich die Vanapraſten, San-Jaſi oder Sanyaſi und Avadoutas; ſ. dieſe Namen und Art. Brahmanen.

Jahedhianer, eine muhamedaniſche Secte, deren Stifter Amru Ebn Bahr hieß und den Beinamen al Jahedh hatte. Die wichtigſten religiöſen Meinungen derſelben waren, daß jeder Menſch nur zum Glauben an Gott, als den Schöpfer und Herrn, und zum Glauben an Muhamed, als den großen Propheten Gottes, verpflichtet ſei; die Verdammten würden vom Feuer der Hölle ſelbſt angezogen werden, ſo daß ſie alſo nicht erſt in dieſe geworfen werden müßten; ihre Höllenſtrafe würde auch nicht ewig dauern, ſondern ihre Natur in das Weſen des Feuers verwandelt werden. Der Koran, ſagen ſie endlich, wäre ein Leib, welcher der Verwandlung, bald in einen Menſchen, bald in ein Thier, unterworfen wäre.

Jahim, al, ſ. Hölle, in der Lehre der Muhamedaner.

Jahl heißt einer der Hauptfeinde Muhamed's und der Religion deſſelben. Er war aus dem Stamme der Koreiſh. Sein eigentlicher Name war Amru Ebn Heshams; der Weisheit wegen, die er beſaß, erhielt er den Beinamen „Vater der Weisheit," Abu'lhoem, woraus ſeine Gegner Abu Jahl, „Vater der Thorheit", machten. Auf Abu Jahl iſt, nach der Behauptung der Ausleger des Koran,

Digitized by Google

in Sure 22 Rückſicht genommen worden; hier heißt es: Es iſt ein Mann, der ohne Kenntniß, ohne Anweiſung, ohne Buch der Offenbarung von Gott ſpricht, der ſich hochmüthig benimmt und die Menſchen vom Wege Gottes abzuführen ſucht. Schande ſoll ihm hienieden nachfolgen, am Tage der Auferſtehung ſoll er die Qual des Feuers empfinden! Dann ſoll ihm zugerufen werden: „Du leideſt dieſes der Sünde wegen, die du gethan haſt.“ Abu Jahl ſoll in der Schlacht zu Badr (gegen Muhamed) umgebracht worden ſein.“

Jahmianer, eine muhamedaniſche Secte, deren Stifter Jahm Ebn Safwans war. Die Glieder derſelben ſtimmen darin mit den Jabariänern überein, daß auch ſie alle Handlungen der Menſchen als abſolut nothwendig, durch den Willen Gottes von Ewigkeit beſtimmt, betrachten. Sie behaupten ferner die abſolute Nothwendigkeit der Beobachtungen der vorgeſchriebenen Gebote, der Belohnungen und Beſtrafungen. Paradies und Hölle, lehren ſie endlich, ſollen dereinſt, nachdem ein Jeder in den ihm angewieſenen Ort eingegangen iſt, vernichtet werden; dann wird kein Weſen mehr, nur Gott allein übrig ſein.

Jahr, jüdiſches. Bei den Juden finden wir ein bürgerliches und ein kirchliches Jahr; beide fangen mit den Aequinoctien an. Mit dem Neumond, nach dem Herbſtäquinoctium, beginnt das bürgerliche Jahr, weil man glaubt, daß in dieſer Zeit die Erſchaffung der Welt durch Gott geſchehen ſei. Es nimmt ſeinen Anfang im Monat Tiſri (September). Das kirchliche oder heilige Jahr beginnt mit dem Monat Niſan, welcher mit unſerem März zuſammentrifft. Die Anordnung deſſelben wird einem Befehl des Moſes zugeſchrieben. Es dient zum Andenken an den Auszug aus Aegypten, welcher in dieſe Zeit geſetzt wird (ſ. 2. B. Moſ. 12, 2. ff.). Nach dem kirchlichen Jahre wurde die Zeit der jüdiſchen Feſte eingerichtet. S. Monate; Kirchenjahr.

Jakuſi heißt eine Gottheit der Japaneſen, welche der Heilkunde vorſtehen ſoll. Die Bildſäule dieſer Gottheit, die aus koſtbarem Metall gefertigt iſt, ſteht in einem zwar kleinen, aber reichlich mit Koſtbarkeiten ausgezierten Tempel, auf einem vergoldeten Boden. Ueber dem gekrönten Haupte iſt eine halbe Schale einer Meerſchnecke ausgebreitet, und in einer Hand liegt ein Scepter. Dem Tempel nähern ſich die Verehrer Jakuſi's mit der tiefſten Ehrfurcht und mit entblößten Füßen; dann ziehen ſie an einer kleinen Glocke, welche an der Thür befeſtigt iſt, halten die Hände vor das Geſicht und verrichten mit Andacht ihr Gebet.

Jama (oder Jemma) heißt, in der Götterlehre der Hindu, der Gott und Richter der Todten, der Vollſtrecker der Befehle Schiwen's. Außerdem heißt er auch Darma; unter dieſem Namen aber wird er als Gott der Tugend und Gerechtigkeit

Digitized by Google

betrachtet; ſ. Darma. Der Ort ſeines Aufenthalts wird Jamapur genannt. Hierher kommen, nach der Meinung der Indier, die Seelen, unmittelbar nach ihrem Ausgange aus dem Körper, um von Jama ihr Urtheil zu empfangen. Die Seelen der Frommen gehen in Swerga ein, wo Dewendren (ſ. d.) und die guten Geiſter wohnen; ſie ſteigen in den erſten Himmel. Die Gottloſen werden nach Narak zu den Schlangen verwieſen, und ihre Seelen müſſen durch Pflanzen und Thiere wieder in einen menſchlichen Körper gehen. In der Hölle ſind Feuerflüſſe, reißende Thiere, alles Unreine und Böſe.

Das Urtheil Jama's iſt immer gerecht und billig; die merkwürdigſten Gerichtsſprüche, die ihm beigelegt werden, ſind folgende: Die Religionsſpötter ſtraft er ſo viele Jahre lang, als der Sträfling Haare auf ſeinem Leibe hat; Religionsverächter wirft er auf ſpitzige Waffen; einen Verächter der Brahminen oder einer in einem öffentlichen Amte ſtehenden Perſon läßt er in Stücken hauen; wer ſeine Eltern nicht ehrt, wird in ein hochloderndes Feuer geworfen; der Ehebrecher muß ein glühendes Eiſen umfaſſen; der Miſſethäter wird in ein Gefängniß, welches mit fürchterlichen Dünſten angefüllt iſt, geworfen; der Grauſame gegen Kinder und Greiſe ſoll in einem eiſernen Keſſel braten; der Verläumder auf eiſernen Ketten liegen; der Unbarmherzige mit Feuer geſengt; der falſche Zeuge von einem Berge heruntergeſtürzt werden; der Wollüſtige auf Dornen gehen. Die Qual des Gottloſen wird nie aufhören, weil er nie ſterben wird; denn ſo oft auch der Körper ſich auseinander geben wird, ſo oft wird er ſich auch ſchnell wieder vereinigen. Endlich muß der Sünder ſein Leben durch eine Seelenwanderung von Neuem anfangen.

In der Hölle, welche tiefer als alle unteren Welten liegt, iſt auch ſiedendes Oel; Höhlen, die mit Feuer angefüllt ſind, findet man hier. Ehe eine Seele in einen Körper übergehen kann, muß ſie eine große Menge Höllen durchwandert haben. Alle zuſammen heißen oft Narak; ihre einzelnen Namen bezeichnen einzelne Gegenden im Orte der Qualen, oder Grade der Strafe.

Wenn ein Menſch eben ſterben will, ſo treten zwei Diener Jama's und ein Diener Wiſchnu's zu ihm. War er fromm, ſo führt letzterer die Seele weg, war er gottlos, ſo wird ſie von jenen in die Hölle gebracht. Der Schreiber Jama's, welcher alle Handlungen der Menſchen in ein Buch aufzeichnet, berichtet dann, was der Ankömmling in ſeinem Leben gedacht, geſprochen und gethan hat. Iſt dieß geſchehen, ſo muß die Seele wieder auf die Welt zurückkehren und hier 10 Tage lang als Dämon herumirren. In dieſer Zeit wird ſie heftig von Hunger und Durſt geplagt; denn ſie darf Nichts genießen, wenn es ihr nicht von den Menſchen geſchenkt wird. Daher rührt auch der in Indien noch jetzt ſtattfindende Gebrauch, 10 Tage lang nach dem Tode eines Verſtorbenen einen Theil

von ihren Speiſen den bunten Krähen auszuſetzen, weil mit dieſer Fütterung die Seele ihre Nahrung empfangen ſoll. Ein Sohn Schiwen's, **Beirewa**, führt die Aufſicht über die Dämonen dieſer Art (die jedoch nichts Böſes ſtiften können), damit ſie ſich nicht irgend einer Sache zu ihrer Nahrung bemächtigen. Nach Verlauf dieſer 10 Tage wird der Seele erſt das Urtheil geſprochen.

Damit **Jama** ganz gerecht richten kann, beſieht er ſelbſt in einem Spiegel die guten und böſen Handlungen der Menſchen und prüft ſie. Durch ſeine Diener läßt er ſie abwägen, mit einem noch jetzt in Indien gebräuchlichen Gewichte, oder er läßt die guten und böſen Handlungen mit weißen und ſchwarzen Kügelchen (noch jetzt werden dieſe von den Indiern zu Berechnungen gebraucht) zuſammenzählen und beſtimmt dann das Urtheil.

Die Wanderungen der Seele richten ſich nach dem Grade der Handlungen des Menſchen. Dieſe werden eingetheilt in die drei böſen Handlungen der Seele (das Ausſinnen von Mitteln, um ſich auf unrechtmäßige Weiſe Reichthum zu erwerben; der Entſchluß zu einer verbotenen That; die Verläugnung der Begriffe über das göttliche Weſen), in die drei böſen Handlungen des Körpers (den Beſitz Anderer nehmen; Geſchöpfe verletzen; Ehebruch treiben) und in die vier böſen Handlungen der Zunge (Verläumdung, Falſchheit, Beſchimpfung und unnütze Reden). Von Seele, Körper und Zunge gibt es auch zehn gute Handlungen; ſie bilden den Gegenſatz von den böſen.

Der vernünftigen Seele werden drei Eigenſchaften zugetheilt, nämlich **Güte**, ſie iſt wahre Kenntniß; **Leidenſchaft**, ſie iſt Verlangen oder Verabſcheuen; **Finſterniß**, ſie iſt die tiefſte Unwiſſenheit. Hiernach entſteht auch eine dreifache Ordnung der Seelenwanderung. Die Seele, deren Eigenſchaft die Güte iſt, wird in den Zuſtand der Gottheit verſetzt; die, welche Leidenſchaft hat, muß in eine menſchliche Natur zurückgehen; die, welche mit Finſterniß begabt iſt, wird mit dem Körper eines Thieres umkleidet. Jede einzelne Wanderung wird wieder in drei Theile getheilt und umfaßt einen höchſten, mittlern und niedrigſten Zuſtand.

Jamam oder **Jama** heißt eine Ordensregel des dritten Standes der Brahmanen. S. **Brahmanen**.

Jami heißen bei den Muhamedanern beſondere Tempel, welche für den Freitags zu haltenden Gottesdienſt (Jumanamazi genannt) beſtimmt ſind, weil dieſer nicht in den kleinen Meſchids gehalten werden darf. Die Jami beſtehen erſt ſeit dem 14. Jahrhundert; der Sultan Orchan, welcher im Jahre 1326 den großherrlichen Thron beſtieg, führte ihre Erbauung zuerſt ein.

Jammabo (Jammabugi) heißen unter den Bekennern der Sintoreligion die Glieder einer religiöſen Secte oder vielmehr eines religioſen, büßenden Eremitenordens. Der Name **Jammabo** bedeu-

Digitized by Google

tet eigentlich einen Bergſoldaten und iſt auf jenen Orden übergetragen, theils, weil ſeine Glieder nach der Vorſchrift der Stiftung verpflichtet ſind, für das Vaterland und die vaterländiſchen Götter, wenn es gilt, zu kämpfen, theils, weil ſich der größere Theil auf hohen, kaum erſteigbaren Felſen und Bergen aufhält. Das Erſteigen hoher und zugleich auch heiliger Berge gehört vorzüglich zu den Büßungen. Der Stifter dieſes Ordens hieß Gjenno Gioſſa und lebte im 7. Jahrhundert p. Ch. Er kaſteiete ſich, durchzog die wildeſten Gegenden ſeines Vaterlandes und lebte in jeder Hinſicht ein hartes, mönchiſches Leben. Er fand hierin viele Nachahmer, und die Zahl ſeiner Anhänger wurde nicht unbedeutend. Nach ſeinem Tode theilten ſie ſich aber und bildeten zwei beſondere Geſellſchaften, deren Namen Tonſafa und Fonſafa ſind. Die erſteren haben die Verpflichtung, den jähen und abſchüſſigen Berg Fikooſan jährlich einmal zu erſteigen. Dieſes Unternehmen iſt ſehr gewagt und gefährlich und wird noch durch den Aberglauben fürchterlich, daß der, welcher unrein und ohne beſondere Vorbereitung an daſſelbe geht, in die Gewalt böſer Geiſter falle und raſend gemacht werde. Die letzteren ſind verpflichtet, jährlich nach dem Grabe ihres Stifters, welches auf dem Berge Omine, d. h. der jähe Gipfel, liegt, zu wallfahrten. Auch dieſe Wallfahrt iſt höchſt gefahrvoll und wird es noch mehr dadurch, daß derjenige, welcher nicht den gehörigen Reinigungen ſich unterworfen hat, entweder jählings vom Berge herabgeſchmettert, oder wenigſtens mit ſchweren Krankheiten während ſeines ganzen Lebens heimgeſucht werden ſoll. Bei den Vorbereitungen, um die Wallfahrten zu unternehmen, waſchen ſich die Jammabo öfters, genießen nur Wurzeln und Kräuter, die ſie an den Bergen finden, und enthalten ſich des ehelichen Umganges.

Kehrt der Pilger glücklich von ſeiner Wallfahrt zurück, ſo zeigt er ſich zuerſt ſeinem Vorgeſetzten und verehrt dieſem ein Geſchenk, mag er dieß nun erſt erbetteln müſſen oder nicht. Er empfängt dagegen, als Zeichen der Erkenntlichkeit, einen höheren Titel und Rang, welchen die Brüder an den Zierrathen der Kleidung erkennen.

Die Kleidung, welche die Jammabo tragen, iſt die der Laien; zu den Zierrathen gehört aber ein Gürtel mit einem Säbel; ein kleiner Stab, Oſiſoſtab, mit 4 Ringen, welche bei beſtimmten Worten ihrer Gebete geſchüttelt werden; ein gewundenes, mit weißen und rothen Flecken verſehenes, ſchönes Horn, das ſie blaſen, wenn ſie ein Almoſen wünſchen; ein Halsgürtel, welcher wie unſere Tragbänder geflochten und mit Quaſten von verſchiedener Form, je nachdem der Inhaber des Gürtels hoch im Range ſteht, verſehen iſt; ein Stirnſchmuck, den aber nur wenige haben; eine Taſche an der Schulter, zur Aufbewahrung einiger Kleider, des Geldes und eines Buches; Sandalen, von Stroh gefertigt und mit Theilen heiliger

Digitized by Google

Blumen durchflochten; ein Roſenkranz von kleinen, rauhen Kugeln und ein dicker Stock. Die Angeſehenern dieſer religiöſen Geſellſchaft tragen übrigens ihr Haupthaar ganz kurz abgeſchnitten; die, welche in keinem bedeutenden Range ſtehen, laſſen es dagegen lang wachſen und binden es zuſammen; manche haben auch ein ganz kahl geſchorenes Haupt.

Die Jammabo ſind nicht bei ihrer urſprünglichen Einfachheit geblieben. Sie ſind nicht nur von der ſtrengen Lebensart, die ihr Stifter führte, von den Waſchungen im kalten Waſſer, Kaſteiungen u. ſ. w. abgewichen, ſondern auch bei dem Bekenntniß der Sintoreligion oder der in Japan einheimiſchen Religion nicht geblieben; ſie nehmen auch den Glauben und die Verehrung ausländiſcher Götter, namentlich der indiſchen Budsdos, an.

Ihre Beſchäftigung beſteht hauptſächlich darin, daß ſie magiſche Künſte und Arzneikunde, wenn man dieſes Wort gebrauchen darf, treiben. Durch geheime, aber kräftige Gebete und Worte bannen ſie böſe Geiſter, ſagen die Zukunft vorher, eröffnen, was Niemand ſonſt erforſchen kann, Schuld oder Unſchuld, und deuten Träume. Eine der wichtigſten Beſchwörungen beſteht darin, daß ſie die Mittelfinger ihrer Hände gerade, und die Nebenfinger ſich kreuzend aneinander legen, wodurch ſie die 4 mächtigſten Götter ihres letzten Himmels (welcher der 33. iſt) vorſtellen. Schuld oder Unſchuld entdecken ſie dadurch, daß ſie einen verdächtigen Verbrecher, in Gegenwart des im Feuer ſitzenden Götterbildes Fudo, beſchwören, oder daß ſie jenen die Feuerprobe beſtehen, oder einen beſonderen Trank Khumano Goo trinken laſſen. Sie gebrauchen jedoch den Trank vorzugsweiſe dazu, denjenigen, der ſchon für ſchuldig erkannt iſt, zum Bekenntniß zu bringen. Goo iſt ein Papier, mit ſchwarzen Vögeln und dem Siegel des Beſchwörers bezeichnet; ein Stück des Goo wird in Waſſer gelegt und dem des Verbrechens Beſchuldigten zu trinken gegeben. Dadurch ſoll dieſer, wenn er wirklich ſchuldig iſt, augenblicklich zum Geſtändniß gebracht werden können, weil der Trank ihn fürchterlich martern ſoll. Goo hat auch die Kraft, böſe Geiſter abzuhalten; deßhalb klebt man es auch an die Hausthüren.

Krankheiten heilen die Jammabo auf folgende Weiſe. Der Kranke beſchreibt ſein Uebel ſo gut, als es ihm möglich iſt. Hierauf ſchreibt der Jammabo verſchiedene geheime Charactere auf ein Papier, legt dieſes mit Feierlichkeit auf den Altar eines Götterbildes, dann fertigt er aus demſelben kleine Pillen (Goof genannt); dieſe muß der Kranke des Morgens, ohne vorher Etwas genoſſen zu haben, einnehmen und Waſſer dabei trinken, welches aus der Himmelsgegend, die der Jammabo beſtimmt, geholt werden muß.

Jannat, Aden, Ferdaws, Mawa, Naim, ſind bei den Muhamedanern verſchiedene Ausdrücke für Paradies.

Digitized by Google

Janſeniſten heißen in der chriſtlichen Kirchengeſchichte die Anhänger des Janſenius, welcher zum Biſchof zu Ypern, im Jahre 1636, berufen wurde. Cornelius Janſenius, geboren im Jahre 1585 in den Niederlanden und gebildet von den Jeſuiten zu Löwen, beſchäftigte ſich hauptſächlich mit dem Studium des Auguſtin, wozu ihn der Streit des Bajus (ſ. d.) und Molina (ſ. d.), da man über den wahren Sinn des Begriffes der auguſtiniſchen Lehre ungewiß zu ſein ſchien, bewog. Er arbeitete einen eignen Lehrbegriff aus; ſein Werk erſchien nach ſeinem Tode (er ſtarb im Jahre 1638), durch ſeine vertrauten Freunde Libertus Tromond und Calen unter dem Titel: *Augustinus s. doctrina s. Augustini de humanae naturae sanitate, aegritudine, medicina adversus Pelagianos et Massilienses* 1640. In dieſem Werke legte er es deutlich vor, daß Bajus und diejenigen, welche gegen die Jeſuiten geſprochen hatten, den wahren Sinn des Auguſtin getroffen, Bajus und die Jeſuiten aber ſelbſt gegen den Auguſtinismus gekämpft hätten; die Jeſuiten Fonſeca, Leß, Molina u. A. beſchuldigte er der von der Kirche verworfenen Ketzereien, des Pelagianismus (ſ. d.). Die Schrift ſprach, ganz im Sinne Auguſtins, das natürliche Verderben des Menſchen aus und wiederholte die Sätze des alten Kirchenlehrers von der Natur und Kraft der göttlichen Gnade.

Die Jeſuiten griffen mit aller Lebhaftigkeit dieſes ihnen ſo nachtheilige Buch an; die Schritte, die ſie thaten, blieben nicht ohne Erfolg. Die Inquiſition unterſagte, im Jahre 1641, das Leſen dieſes neuen Auguſtin; Papſt Urban VIII. erließ (1643) eine Bulle, in welcher er erklärte, daß das Werk des Janſenius nur mit Irrthümern, die von der Kirche ſchon längſt verworfen wären, angefüllt ſei, und verbot zugleich alle Streitſchriften über dieſes Buch.

Die päpſtliche Bulle hatte jedoch nicht den gewünſchten Erfolg; es brachen jetzt die heftigſten Unruhen über das Beginnen der Jeſuiten aus, und namentlich war dieß in Frankreich der Fall. Die Vertheidigung des Janſenius wurde von Jean du Vergier de Havranne, Abt von St. Cyran (oder Sigeran oder nach einigen Schriften dieſes Mannes Petr. Aurelius genannt), von der Sorbonne und von den ſogenannten Meſſieurs de Port-Royal des Champs (dieſen Namen führten ſie nach einem Kloſter, das von Nonnen, die janſeniſtiſch geſinnt waren, bewohnt wurde) oder von der Geſellſchaft von Port-Royal (die berühmteſten Glieder derſelben waren: Anton Arnaud, Nain de Tillemont, Pierre Nicole und Louis Iſaac le Maiſtre, bekannter unter dem Namen de Sacy) übernommen. Auf ihrer Seite ſtand zugleich auch das Volk. Ihnen gegenüber traten als Gegner auf: der Hof, das Parlament, die Univerſitäten und die hohe Geiſtlichkeit. Achtundſechzig franzöſiſche Biſchöfe unterzeichneten darauf, als Gegner

von Janſenius, ein Schreiben an Papſt Innocenz X., in welchem ſie ihn um die öffentliche Verdammung von 5 Propoſitionen, die ſie aus Janſen's Werke gezogen hatten, erſuchten. Ihr Wunſch ging in Erfüllung. Innocenz verdammte in einer Bulle vom Jahre 1653 die Sätze:

1) Gewiſſe Gebote Gottes können die Gerechten, nach den Kräften, die ſie jetzt haben, unmöglich halten; wenn ſie auch den Willen dazu haben, ſo fehlt ihnen doch der göttliche Beiſtand. — **Aliqua Dei praecepta hominibus justis volentibus et conantibus, secundum praesentes, quas habent, vires, sunt impossibilia: deest quoque illis gratia, qua possibilia fiant.**

2) Der Menſch widerſteht nie der inneren Gnade, im Stande der gefallenen Natur. — **Interiori gratiae, in statu naturae lapsae, nunquam resistitur.**

3) Um im Stande der gefallenen Natur zu verdienen oder abzuverdienen, wird in dem Menſchen die Freiheit von der Nothwendigkeit nicht erfordert; die Freiheit vom Zwange iſt hinreichend. — **Ad merendum et demerendum in statu naturae lapsae, non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione.**

4) Die Semipelagianer behaupteten die Nothwendigkeit der inneren zuvorkommenden Gnade zu einzelnen Handlungen, auch zum Anfang des Glaubens. Hierin waren ſie Ketzer, weil ſie die Gnade zu einer ſolchen machen wollten, welcher der menſchliche Wille widerſtehen oder gehorchen könne. — **Semipelagiani admittebant praevenientis gratiae interioris necessitatem ad singulos actus, etiam ad initium fidei, et in hoc erant haeretici, quod vellent eam gratiam talem esse, cui posset humana voluntas resistere vel obtemperare.**

5) Semipelagianiſch iſt es, zu ſagen, Chriſtus ſei für alle Menſchen überhaupt geſtorben, oder habe (in dieſem Sinne) ſein Blut vergoſſen. — **Semipelagianum est dicere, Christum pro omnibus omnino hominibus mortuum esse aut sanguinem fudisse.**

Hiergegen, wie gegen die Jeſuiten überhaupt, erhoben ſich die Freunde der janſeniſtiſchen Lehre mit vieler Lebendigkeit, beſonders die Sorbonne und die Meſſieurs de Port-Royal. Sie brachten zugleich noch andere Streitpuncte, namentlich über die Infallibilität des Papſtes in quaestionibus juris und facti (ſ. Jeſuiten), in Berührung. Doch die Jeſuiten blieben jetzt Sieger, denn ihre Gegner wurden durch die Bekanntmachung der päpſtlichen Bulle verdammt. Der Nachfolger des Papſtes Innocenz X. (ſ. d.), Papſt Alexander **VII.** ſprach nicht allein die Verdammung oben erwähnter fünf Sätze von Neuem aus, ſondern erließ auch eine eigne Formel, welche jeder Rechtgläubige unterſchreiben und dadurch ſeinen Abſcheu

Digitized by Google

gegen die janſeniſtiſche Ketzerei ausdrücken ſollte. Dieſe Formel hieß: **Ego — Constitutioni apostolicae Innocentii X., datae 31 Maji 1653 et Constitutioni Alexandri VII., datae 16. Octbr. 1656 summorum Pontificum me subjicio, et quinque propositiones ex Cornelii Jansenii libro, cui nomen Augustinus, excerptas, et in sensu ab eodem Autore intento, prout illas per dictas Constitutiones sedes apostolica damnavit, sincero animo rejicio ac damno et ita juro: sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.**

Der Nachfolger des Papſtes Alexander VII., Papſt Clemens IX. trat bei weitem nicht ſo heftig gegen die Janſeniſten auf, als ſeine Vorgänger. Er erließ mildere Maßregeln; denn überall erhoben ſich Klagen gegen die Jeſuiten, vorzüglich gegen deren Moral. Doch was der Papſt beſſerte, vernichtete der bigotte König Ludwig XIV. von Frankreich; er hatte die Vertilgung der Janſeniſten beſchloſſen. Jetzt flüchteten viele der Verfolgten nach den Niederlanden und bildeten hier, in gänzlicher Unabhängigkeit vom Papſte, eine Gemeinde. In Frankreich aber wurde, am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, der Janſenismus durch die Zerſtörung des Kloſters Port-Royal auf einige Jahre unterdrückt.

Hier wird die Bemerkung, die ſich aus dem Studium der janſeniſtiſchen Geſchichte ergibt, nicht am unrechten Orte ſtehen, daß die Janſeniſten nicht ſowohl eine eigenthümliche dogmatiſche Meinung über Gnade und Prädeſtination aufſtellten, als vielmehr eine beſondere kirchliche Partei bildeten, die den Jeſuiten entgegenſtand. In dieſem Sinne iſt die janſeniſtiſche Partei noch jetzt diejenige, welche die jeſuitiſche beſtreitet, wenn ſie auch ſchon mit demſelben Eifer römiſch-catholiſch geſinnt iſt.

Von Neuem brach der janſeniſtiſche Streit noch vor dem Tode des Königs Ludwig XIV. mit vieler Heftigkeit aus. Es hatte nämlich Paſchaſius Quesnel, im Jahre 1671, eine Ueberſetzung der 4 Evangelien mit Anmerkungen aus Auguſtin und anderen Kirchenvätern, darauf, im Jahre 1687, auch das ganze N. T. auf dieſe Weiſe mit moraliſchen Notizen bei jedem Vers herausgegeben. Der Erzbiſchof von Paris, Noailles, welchen die Jeſuiten ſehr haßten, empfahl das Buch und trug zur Verbreitung deſſelben viel bei. Natürlich fanden daher die Jeſuiten in demſelben janſeniſtiſche Ketzerei; doch es verfloſſen noch mehrere Jahre, ehe ein Schritt gegen das Teſtament Quesnel's, um es zu unterdrücken, gethan wurde. Im Jahre 1709 endlich erſchien ein Breve, welches ſich über Irrthümer, die in demſelben enthalten wären, ausſprach, und im Jahre 1713 erließ Papſt Clemens XI., auf Verlangen des Königs Ludwig, die berüchtigte Bulle **Unigenitus Dei filius, qui pro nostra et totius mundi salute etc.**, ſ. *Unigenitus.* In derſelben verdammte er nicht allein das N. T. Quesnel's ſelbſt, ſondern auch

noch 101 Sätze (ſie ſind wörtlich im Art. Unigenitus angeführt), welche als ketzeriſch aus den Anmerkungen gezogen waren. Jetzt entſtanden die heftigſten Streitigkeiten und Unruhen in Frankreich; in vielen Ländern wurde dieſe Bulle gar nicht angenommen, ſelbſt in Frankreich nur mit Mühe durchgeſetzt und im Parlamente regiſtrirt. Viele Anhänger Quesnel's appellirten an ein allgemeines Concil gegen die Conſtitution Unigenitus und den Papſt (Partei der Appellanten, ſ. d.). Selbſt Noailles appellirte 1717, obſchon er, im Jahre 1713, das Leſen des Teſtamentes von Quesnel in ſeinem Sprengel verboten hatte; jetzt wurde er wankelmüthig, und wollte die Conſtitution nur, inſofern ſie ſeiner Lehranſicht nicht widerſpreche, unterzeichnen; doch noch kurz vor ſeinem Tode (1728) unterwarf er ſich unbedingt derſelben. Im Jahre 1730 kam es ſogar ſoweit, daß das pariſer Parlament regiſtriren mußte, daß Appellationen Empörung ſeien und Niemand, ohne Annahme der Bulle Unigenitus, ein geiſtliches Amt erhalten könne. Noch weiter wurde die geiſtliche Anmaßung geſteigert, als im Jahre 1752 der Erzbiſchof von Paris den Sterbenden Beichtſcheine abfordern und die Sacramente im Augenblick des Todes verweigern ließ, wenn ſie nicht zuvor die Bulle angenommen hatten. Dieſe Thatſachen verurſachten natürlich mannichfache Bewegungen. Durch eine Nationalſynode zu Paris (1755) wurden darauf die Beichtſcheine abgeſchafft, und Papſt Benedict XIV. erließ 1756 ein Breve, in welchem er zwar ſtreng die Beobachtung jener berüchtigten Bulle empfahl, aber verordnete, was freilich die Jeſuiten ſehr übel nahmen, daß nur denjenigen, welche ſich öffentlich der Bulle widerſetzten, die Sacramente verweigert werden ſollten. Mit der Aufhebung des Jeſuitenordens, im Jahre 1773, kam auch dieſe Bulle, ſelbſt in Frankreich, außer Kraft. Der durch ſeinen erleuchteten Verſtand ausgezeichnete Kaiſer Joſeph II., welcher alle abergläubiſchen Proceſſionen und Wallfahrten verbot und überhaupt zur Reform des Clerus durchgreifende Befehle gab, verbot auch die Bulle Unigenitus in ſeinem Lande (im Jahre 1781). In Holland und Frankreich gibt es noch jetzt Janſeniſten.

Januarius, Haupt und Blut des heiligen. Das Haupt und Blut des heiligen Januarius, Schutzpatrons von Neapel, pflegt man den 19. September jedes Jahres zur Verehrung auszuſetzen und Beides in feierlicher Proceſſion umherzutragen. Beide Reliquien werden in Gefäßen aufbewahrt; ſobald aber das angeblich faſt geronnene Blut dem Haupte nahe gebracht wird, ſoll es ſich ſogleich, nach dem finſtern römiſchen Aberglauben, in ſeinem Gefäße bewegen und aufwallen. Dieſes Wunder geſchieht alle Jahre, und die Prieſter ſcheuen ſich nicht, das Volk in ſeinem Wahne zu laſſen. In folgendem Mährchen liegt der Grund der hohen Verehrung jener zwei Dinge. Eine vornehme Frau zu Neapel ſoll, von körperlicher Krank-

Digitized by Google

heit heimgeſucht, die Meinung gehabt haben, daß ſie da die Geneſung finden würde, wo der heilige Januarius, ehemals Biſchof von Benevent, im Anfange des 4. Jahrh. als Märtyrer durch Enthauptung geſtorben ſei. Darauf habe ſie ſich an jenen Platz (man nennt Puzzuoli als Ort ſeiner Enthauptung) begeben und ihn noch ſo mit dem Blute des Heiligen benetzt gefunden, daß ſie ſogar zwei Phiolen mit demſelben anfüllen konnte. Die eine füllte ſie mit reinem Blute, die andere mit dem, welches mit Erde vermiſcht war. Darauf erfuhr ſie, daß das Haupt des heiligen Januarius zu Neapel aufbewahrt werde. Eben war man im Begriff, dieſes in Proceſſion zu ihr zu tragen und das Blut von ihr zu holen, als ſie mit dem koſtbaren Eigenthum dem Haupte entgegen kam. Das Blut war natürlich geronnen, aber in demſelben Augenblicke, in welchem dieſes mit dem Haupte zuſammenkam, löſte es ſich auf und wurde flüſſig, ein ſichtbarer Beweis, daß das Blut wirklich vom h. Januarius war!! Am erſten Sonntage des Monates Mai, ſo wie an jedem Morgen derjenigen Woche, in welcher das Feſt des heiligen Januarius fällt, wird durch Kunſtgriffe das Blut flüſſig gemacht und dem Volke gezeigt.

Januarius, Orden des Heiligen. Dieſer Orden trat erſt im Jahre 1738 durch Don Carlos, König beider Sicilien, in das Leben. Sein Zweck iſt, für die Erhaltung des Catholicismus in Neapel zu wachen. Der Orden beſteht aus 60 Rittern; ſein Zeichen iſt eine goldene Kette mit einem Bilde des heiligen Januarius, welches dieſen als Biſchof darſtellt.

Janus, ein bei den alten Römern nationaler, bei den Griechen aber unbekannter Gott. In der älteſten Geſchichte Latiums wird ein weiſer König und Vater ſeiner Unterthanen Janus genannt. Unter ihm ſollen alle Künſte, beſonders der Ackerbau, im Schwunge geweſen ſein und ein langer Friede das Land beglückt haben; Sicherheit des Lebens und Eigenthums herrſchte, die Regierung des Janus war nur Segen. Saturn, der von ſeinem Sohne Jupiter vertrieben wurde, ſoll, der Sage nach, eine Zufluchtsſtätte bei ihm gefunden haben und, als dieſer ihn den Ackerbau gelehrt hatte, von ihm als Mitregent im Reiche angenommen worden ſein. Gemeinſchaftlich, ſagt man, erbauten ſie Janiculum und Saturnium; Janus ſelbſt wurde nachmals unter die Götter verſetzt.

Im Ovid dagegen ſagt Janus, er ſei das Chaos geweſen (sine imagine moles) und habe, als ſich die Materie ordnete, ein Angeſicht und Glieder angenommen, wie ſie eines Gottes würdig ſeien. Ihm ſei es zugekommen, Alles, was das Weltgebäude in ſich faſſe, zu öffnen und zu verſchließen, über Krieg und Frieden zu entſcheiden und das Himmelsthor zu bewachen. Dieß ſei die Urſache ſeines Namens; der Opferprieſter rufe ihn jedoch auch mit dem

Namen Patulcius und Cluſius an (von patere, offen ſtehen und claudere, verſchließen), alſo mit Namen, die ſein Amt bezeichneten.

Bekanntlich wird Janus mit zwei, ſelten mit vier Geſichtern abgebildet; das eine ſieht vorwärts und iſt jugendlich, das andere ſieht rückwärts und iſt dem Geſicht eines Greiſes ähnlich. Als Grund des Doppelgeſichtes legt Ovid dem Janus folgende Aeußerungen in den Mund: Jede Pforte hat zwei Seiten, die eine geht auf die Straße, die andere in das innere Haus zum Lar. Wie ein Pförtner darauf Acht hat, wer ein- und ausgeht, ſo ſehe ich, der Himmelspförtner (coelestis janitor), den Auf- und Untergang zugleich. Oft gibt man ihm bei Abbildungen einen Schlüſſel in die eine, und einen Stab in die andere Hand.

Sehr wahrſcheinlich iſt die Behauptung mehrerer Gelehrten, die ſich auf die Ausſprüche alter Schriftſteller gründet, daß Janus die Sonne bedeute. Nach Varro iſt Jana die Luna; aus Diva Jana iſt erſt Di-ana entſtanden. Das Doppelgeſicht iſt dann Sonne und Mond; jene ein bärtiger, dieſer ein unbärtiger Kopf. Dieſes Symbol führte Numa in Rom ein; aus Di-anus wurde der kürzere Name J-anus, der Sonnengott, und Diana oder Jana, die Mondgöttin.

Zu Rom hatte Janus einen Tempel, deſſen Thüren offen ſtanden, ſo lange der römiſche Staat Krieg führte, aber geſchloſſen wurden, wenn der Friede zu Stande gekommen war. Letzteres war unter der Regierung des Numa der Fall, unter dem Conſulate des T. Manlius Torquatus und C. Attilius Balbus, wenige Jahre vor dem erſten puniſchen Kriege, unter Auguſtus, nach der Eroberung Aegyptens.

Vom Janus hat der erſte Monat im Jahre, weil dieſer ihm geweiht war, den Namen; auch die Hauspforten waren ihm heilig. An dem erſten Tage des erſten Monates jedes Jahres wurden ihm unblutige Opfer, Kuchen von Milch und Honig, geröſtetes und mit Salz beſtreutes Korn geopfert. Dieſer Opfertag war indeß kein Ruhetag; vielmehr glaubte Jedermann ſeinem Geſchäft obliegen zu müſſen, und ſelbſt Gericht wurde an demſelben gehalten. Außerdem aber beſchenkte man ſich an dieſem Tage unter einander mit kleinen Gaben. Uebrigens wurde dem Gott noch der 30. März als ein Feſttag gefeiert, und ſeiner gedachte man ſtets bei Gebeten.

Jar oder Jiar heißt bei den Hebräern der 2. Monat des kirchlichen, und der 8. Monat des bürgerlichen Jahres, enthält 29 Tage und ſtimmt ungefähr mit unſerm April überein. Mehrere Tage dieſes Monates wurden als Feſttage gefeiert. Am 10. Tage betrauerte man den Tod Eli's und ſeiner Söhne; Moſes gebot, daß die, welche das Paſſahfeſt im Monat Niſan nicht feiern konnten, an dem 14. Tage dieſes Monates daſſelbe halten, ungeſäuertes Brod und Salz eſſen ſollten (4. Moſ. 9, 11); der 15. Tag iſt merkwürdig, weil Gott an demſelben den Juden in der Wüſte eine

Digitized by Google

Menge Wachteln ſendete, und am 16. Tage fiel das Manna; am 18. begann die Fruchternte. Der 23. Tag war der von Judas Maccabäus geſchehenen Reinigung des Tempels, und der 29. Tag dem Andenken an den Tod Samuels geweiht.

Jaſariel, יעזריאל, heißt nach den Rabbinen derjenige Engel, welcher die Welt vor dem Untergange durch Ueberſchwemmung bewahrt, wenn ein Iſraelit einen Meineid ablege. Die Rabbinen erzählen nämlich, daß Gott bei Erſchaffung der Welt einen mit ſeinem Namen beſchriebenen Stein mitten in den Abgrund der Erde verſenkt habe. Lege der Menſch einen gerechten Eid ab, ſo ſolle dieſer aus dem Abgrund ſteigen, den Eid empfangen und dann wieder an ſeinen früheren Ort zurückgehen. Bei einem Meineid thue der Stein zwar daſſelbe, dann aber ergößen ſich die Waſſer und die Buchſtaben des Namens Gottes gehen auseinander und zerſtreuen ſich. Nun wollen die Waſſer das Weltall überſchwemmen; aber Gott ſchafft Hilfe durch die Sendung des Engels Jaſariel, dieſer ſchreibt die Buchſtaben, wie ſie in dem Steine eingegraben waren, von Neuem auf denſelben, und dadurch wird die Welt erhalten.

Jaſſaſa, al, d. h. der Ausſpäher. Im Koran, Sure 27, ſtehen die Worte: „Wenn das Urtheil (nämlich beim Anbruch des jüngſten Gerichtes) wird gefällt werden, ſo wollen wir aus der Erde ein Thier hervorkommen laſſen, welches (zu den Menſchen) reden ſoll." Eben dieſes Thier nennen die Muhamedaner al Jaſſaſa, der Ausſpäher oder Spion, und glauben, daß die Erſcheinung deſſelben eins von den Zeichen des Einbruches des jüngſten Gerichtes ſei. Es ſoll im Tempel zu Mecca, oder auf dem Berge Safa, oder in dem Gebiete von Tayef aus der Erde ſteigen, von fürchterlicher Geſtalt und aus Theilen verſchiedenartiger Thiere zuſammengeſetzt ſein. Seine Erſcheinung ſoll 3 Tage lang dauern, ſein Körper aber, nach Einigen, eine Größe von 60 Fuß umfaſſen, nach Andern ſogar bis an den Himmel reichen; nach Andern ſoll nur der dritte Theil ſeines rieſenhaften Körpers zum Vorſchein kommen. Man gibt ihm den Kopf des Stieres, die Augen des Schweines, die Ohren des Elephanten, die Geweihe des Hirſches, den Hals des Straußes, die Bruſt des Löwen, den Rücken der Katze, den Schwanz des Widders, die Beine des Cameels, die Stimme des Eſels, die Farbe des Tigers, zwei Flügel und die Fähigkeit, arabiſch zu reden. Schnell wird es ſein, daß Niemand es einholen und Niemand ihm entrinnen kann. Den Stab Moſis und das Siegel Salomon's wird es mit ſich führen. Mit jenem wird es die Gläubigen, in das Angeſicht ſchlagen und mit dem Worte Mumen, d. h. Gläubiger, bezeichnen; mit dieſem den Ungläubigen das Wort Cafer, d. h. Ungläubiger, auf das Angeſicht drücken, damit am Tage des Gerichtes jeder Menſch erkannt werde, wie er wirklich iſt. — Vielleicht iſt die Vorſtellung

von dieſem Ungeheuer aus der Offenbarung Johannis Cap. 13 entlehnt.

Jato iſt nach dem Zend=Aveſta im Buche Jeſcht=Sedes eine Sünde, welche durch die Hand begangen wird und darin beſteht, daß ein Parſe ſeinen Nebenmenſchen ſo verwundet, daß die Wunde erſt nach 5 Tagen heilt.

Jebis oder Jebiſu, ſ. Abutto.

Jechiel, יחיאל, heißt bei den Rabbinen der Engel, welcher den wilden Thieren vorſteht; ihm ſind Paſiel (פסיאל), Gaſiel (גסיאל) und Chaviel (הויאל) oder Chaniel (חניאל) untergeben.

Jeſiſja, יפפיה, heißt bei den Rabbinen der Engel, welcher der Fürſt des Geſetzes (שר של התורה) ſein ſoll. Er ſoll den Moſes, nachdem dieſer das Geſetz und die Propheten in 40 Tagen gelernt, aber in einer Stunde wieder vergeſſen hatte, Beides von Neuem gelehrt haben, ſo daß die Wiedererkenntniß des Geſetzes und der Propheten nur ein Geſchenk (מתנה) des Jeſiſja genannt wird.

Jeſumi heißt bei den Japaneſen diejenige Ceremonie, durch welche jeder Einwohner zu erkennen gibt, daß er ein Feind des Chriſtenthums ſei. Gegen das Ende jedes Jahres werden nämlich die Namen der Familien aufgezeichnet, und dann die einzelnen Glieder derſelben, männlichen und weiblichen Geſchlechtes, vorgefordert, das Bild der Jungfrau Maria mit Füßen zu treten und auf dieſe Weiſe ihren Glauben an die vaterländiſche Religion zu beweiſen. Jſt dieß von den Einwohnern geſchehen, dann vollbringen die Glieder der Commiſſion, vor welcher die Ablegung des Glaubensbekenntniſſes geſchehen iſt, dieſelbe Ceremonie.

Jehiſu, ſ. Abutto.

Jehovah, יְהֹוָה, iſt der Name, welcher Gott ausſchließlich im A. T. zukommt. Die Bedeutung desſelben erkennen wir aus dem 2. Buch Moſis Cap. 3, 13—16. Gott gab dem Moſes den Auftrag, die Jſraeliten aus der ägyptiſchen Sclaverei wegzuführen. Moſes äußerte darauf im Geſpräch mit Gott, daß er nicht wiſſe, wie er ihn nennen ſolle, im Fall, daß er von den Aegyptiern gefragt werde, welcher Gott ihn geſchickt habe? Hierauf erwiederte Gott, er ſolle ſagen אֶהְיֶה אֲשֶׁר אֶהְיֶה, d. h. ich werde ſein, welcher ich ſein werde. Demnach iſt das Wort יְהֹוָה eine Bezeichnung des ewig unveränderlichen Weſens Gottes.

Die wahre Ausſprache der Buchſtaben יהוה iſt zweifelhaft; wahrſcheinlich aber יַהְוֶה oder יַהֲוָה. Die Apocalypſe ſagt ὁ ὢν, και ὁ ἡν και ὁ ἐρχομενος, die Septuaginta aber ὁ ὢν (κυριὸς, θεος). Diodorus Sic. ſagt im 1. B. Cap. 94: Man ſpricht bei den Juden, daß Moſes Gott Jao (יַהְוֶה) genannt habe (ἱστορουσι παρα τους Ἰουδαιους Μωσην τον Ἰαω ἐπικαλουμενον θεον). So ſprachen auch Macrobius, Clemens

Digitized by Google

Alexandrinus, Hieronymus und Origenes die Buchſtaben יהוה aus. Andere ſagen Jabe oder Jave (wie Epiphanius und Theodoret), Andere Jahoh, Javo, Jaod.

Aus abergläubiſcher Ehrerbietung gegen den Namen Gottes unterließen die Juden, ſeit ihrer Rückkehr aus dem babyloniſchen Exil, das Wort Jehovah auszuſprechen, und daher rührt die zweifelhafte Ausſprache deſſelben; die richtige Ausſprache iſt im Laufe der Zeit gänzlich vergeſſen worden. Nach Euſebius und Origenes bezeichneten die Juden den Namen Jehovah's mit ſamaritaniſchen Buchſtaben, damit das Geheimniß deſſelben nicht entdeckt und gemißbraucht werde. Die unbekannte Ausſprache von יהוה veranlaßte die Kirchenväter, zur Bezeichnung dieſes Wortes den Ausdruck ἀῤῥητον und ἀνεκφωνητον zu gebrauchen. Die Juden führten nun ſtatt jenes יהוה. beim Leſen und Ausſprechen von Gebeten oder anderer auf die Religion ſich beziehender Formeln, das Wort אדני ein und ſetzten die Vocalpuncte auch unter יהוה; daher rührt unſere gewöhnliche Ausſprache Jehovah. Nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß das lateiniſche Jovis mit dem hebräiſchen Jehovah nahe verwandt iſt.

Die Cabbaliſten finden tiefe Geheimniſſe im Namen Jehovah; ſie legen z. B. in das (י) Jod den Gedanken oder Begriff von Gott, in den letzten Buchſtaben (ה), He, die Einheit der göttlichen Natur.

Auch nach den Rabbinen iſt Jehovah derjenige Name Gottes, welcher Gott ganz eigenthümlich iſt, ihm ausſchließlich zukommt. Es heißt bei ihnen ausdrücklich: Der Name von 4 Zeichen, d. h. Buchſtaben (שם אותיות), iſt ein Name, welcher Gott hinſichtlich ſeines nothwendigen Seins allein zukommt, weil er ausdrückt, daß er geweſen ſei, ſei und ſein werde (היה הווה ויהיה), weil er Zeugniß gebe von der Ewigkeit und dem Weſen Gottes. Dieſer Name iſt שם המפורש, d. h. ein abgeſonderter Name, oder ein Name, der von allen anderen abgeſondert, d. i. Gott eigen iſt und dieſem allein zugehört; denn die übrigen Namen, welche ihm beigelegt werden, erhält er nur rückſichtlich der Werke, die er gethan hat, oder aus einem anderen Grunde, מצד הפעולות ואם מצד בחינה אחרת, ohne eine nothwendige Folge ſeines göttlichen Weſens; ja mehrere werden auch anderen Weſen beigelegt. Solche Namen ſind z. B. Elohim, אלהים, ein Ausdruck für Macht; ſo würden ja auch die Engel (המלאכים) genannt. Daſſelbe gelte von dem Namen Adonai (אדני), und auf gleiche Weiſe verhalte es ſich mit allen andern Namen. Daher nennen die Rabbinen auch den Namen Jehovah's den Ausdruck des Weſens (ההויה), den geprieſenen (נכבד), den verborgenen (הנעלם) Namen, oder auch ganz allein den Namen, השם, oder den Namen, der geſchrieben, aber nicht ausgeſprochen wird (שם הנכתב ולא נקרא).

Das Verbot, dieſen Namen auszuſprechen, gründet ſich auf den

Digitized by Google

Talmud (Tractat Kidduschim) und auf die Ausſprüche der Rabbinen, welche zu den Worten im 2. B. M. Cap. 3, 15 זֶה־שְּׁמִי לְעֹלָם hinzufügen, daß לְעֹלָם ohne ו geſchrieben werde, um anzuzeigen, daß der Name Gottes verborgen (rad. עָלַם verbergen, verhüllen) ſei und nicht geleſen werden ſolle, wie er geſchrieben werde. Wer aber verwegen genug iſt, ihn, trotz des Verbotes, auszuſprechen, der ſoll nach dem Ausſpruch des Talmud's, Tractat Sanhedrin, keinen Theil an dem ewigen Leben erhalten.

Zwar lehren nun die Rabbinen und der Talmud, daß der Name Jehovah's Niemandem, als Gott ſelbſt beigelegt werden könne; dennoch behauptet namentlich der Tractat Bava bathra, daß ihn nicht allein der Meſſias erhalten werde (die Rabbinen nennen den Meſſias יהוה צדקנו, Jehovah, unſere Gerechtigkeit, nach Jerem. 23, 6), ſondern auch die Gerechten (nach dem Ausſpruch von Jeſaias 43, 7) und Jeruſalem (nach Ezechiel 48, 35. jedoch wird ausdrücklich erwähnt, daß man nicht שָׁמָּה, d. h. daſelbſt, ſondern שְׁמָהּ, d. h. Name, leſen ſolle) אל תקרי שמה אלא שמה.

Jehuel, יהואל, heißt bei den Rabbinen der Engel, welcher als Fürſt dem Feuer vorgeſetzt iſt. Mit ihm ſtehen noch folgende 7 Engel dem Feuer vor: Seraphiel (שרפיאל), Gabriel (גבריאל), Nuriel (נוריאל), Tammael (תמאל), Schimſchiel (שמשיאל), Hadarniel (הדרניאל) und Sarniel (סרניאל), doch ſind ſie alle dem Jehuel unterworfen.

Jelbola heißt bei den Wogulen das dem allgemeinen Gott der Welt, Torom, und der Sonne geweihte Hauptfeſt. Sie nennen es das Feſt der Herabkunft Gottes, weil es in die Frühlingszeit fällt, und feiern es an dem Tage, an welchem die Ruſſen den erſten Oſtertag feſtlich begehen. Die Feier des Jelbolafeſtes geſchieht auf folgende Weiſe: Die Feiernden verſammeln ſich beim Opferplatze, Keremet genannt. Hier werden Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, verſchiedene Vögelarten, als Gänſe, Enten, Schwäne, und außerdem Kuchen, Honig, Bier und ähnliche Dinge geopfert. Sind die Thiere geſchlachtet und iſt ihr Fleiſch gekocht, ſo wird das Gehirn derſelben auf dem Opferplatze verbrannt und Kopf, Herz, Lunge und Leber mit Kuchen und Getränk auf den Opfertiſch geſtellt. Während das Gehirn brennt, verrichtet der Opferprieſter oder deſſen Vicar kurze, aber andächtige Gebete, dabei neigen ſich die Zuhörer faſt bis zur Erde und ſprechen das Wort „Amin" aus. Hierauf wird das Opfer unter dieſe getheilt und verzehrt. Die Häute und Knochen der Opferthiere werden vergraben, die Häute der Pferde aber mit dem Kopfe an einen Baum gehängt, welcher in der Nähe des Opferplatzes iſt.

Jemma, ſ. Jama.

Jentives iſt der Name einer religiöſen Partei unter den Indiern, beſonders im Königreich Golconda. Zu ihrer Glaubenslehre

Digitized by Google

gehört die Lehre von Gott, von der Unſterblichkeit der Seele und der Wanderung derſelben. In letzterer liegt der Grund, weshalb ſie kein Thier tödten.

Jeremias (יִרְמְיָהוּ, abgekürzt יִרְמְיָה, entſtanden aus יִרְמֶה und יְהוָה, d. h. Jehovah ſchleudert, nämlich Blitze; die Septuaginta, Ἱερεμιας) war der Sohn des Prieſters Hiskia, aus der Stadt Anathoth. Nach Cap. 1, 4 trat er ſchon in ſeinem Jünglingsalter als Prophet auf (und zwar im 13. Regierungsjahr des Königs Joſia, alſo 42 Jahre vor der Zerſtörung Jeruſalems, ungefähr 630 a. Ch.), zuerſt in ſeiner Vaterſtadt. Doch verfolgt, ſah er ſich genöthigt, in Jeruſalem ſich niederzulaſſen (Cap. 11, 21. 22; 12, 56). Hier trat er in voller prophetiſcher Thätigkeit auf und lehrte in den Hallen des Tempels. Es erſchien jedoch eine für den Staat ſehr gefährliche Zeit; denn äußere Feinde bedrängten ihn ſehr. Nachdem Joſia im Kampfe gegen Necho gefallen war, kam Juda unter die Botmäßigkeit Aegyptens. Es regierte Joahas, jedoch nur 3 Monate; nun beſtieg Jojakim den Thron, der aber von Nebucadnezar beſiegt und unterthänig gemacht wurde. Jeremias ſah in dieſer Zeit bis zu dem Augenblicke, welcher die Rettung bringen werde, in der geduldigen Ertragung der Sclaverei das einzige Rettungsmittel für das Reich. Weil aber die Meinung ſeiner Landsleute ihm nicht beiſtimmte, weil dieſe vielmehr gegen die Sieger ziehen wollten, ſo wurde er als ein feiger Menſch verſchrieen und vielen Mißhandlungen ausgeſetzt. Doch unerſchrocken ging er auf dem einmal betretenen Wege fort. Beſonders waren es die Prieſter (Cap. 20), die ihn auf jede Weiſe mißhandelten, und nur dadurch konnte er vor dieſen ſicher geſtellt werden, daß ſich ein Theil des Volkes ſeiner annahm. Im 5. Jahre der Regierung Jojakim's ließ Jeremias ſeine Orakel von ſeinem Freunde, Baruch, aufzeichnen und dem Volke vorleſen. Doch hierdurch kam er in große Gefahr; der König ſelbſt verbrannte die Rolle mit den Orakeln (Cap. 36). Als nun ein großer Theil des Volkes aus ſeinem Wohnſitz weggeführt wurde, tröſtete er die Exulanten und ſchloß hieran Ermunterungen zum Gehorſam und zur Treue gegen den neuen Herrſcher (Cap. 30; 33). Der neue König Zedekia war durch Nebucadnezar auf den Thron geſetzt worden. Er wurde abtrünnig, und Jeremias weiſſagte nun den Untergang des Staates als unvermeidlich. Das Volk glaubte, er ſtände mit den Feinden in geheimer Verbindung, es wendete ſich ſich gänzlich von ihm ab, er wurde gefänglich eingezogen, und man beſchloß ſogar, ihn hinzurichten. Der König ließ ihn zweimal zu ſich kommen und unterredete ſich im Geheimen mit ihm. Weil er dieſem die wahre Lage der Dinge nicht verſchwieg, ſo ſchenkte ihm der König die Freiheit nicht; er erhielt ſie erſt vom Nebucadnezar wieder, nachdem Jeruſalem erobert war (Cap. 39). Dieſer gab ihm

Digitized by Google

auch die freie Wahl, ob er mit nach Babylon ziehen oder im Vaterlande bleiben wollte. Er wählte Letzteres und ließ ſich zu Mizpa nieder. Hier fiel der Statthalter durch Empörer, und viele Einwohner flohen nach Aegypten. Zwar widerrieth der Prophet dieſe Flucht, doch endlich zog er ſelbſt mit (Cap. 42). Wahrſcheinlich lebte er hier nicht lange Zeit mehr. Die Sage läßt ihn in Cairo ſterben; hier zeigt man noch jetzt ſein Grab. Nach den Kirchenvätern iſt er durch die Wuth des Volkes geſtorben. Zu erwähnen iſt noch, daß er nach 2. Maccab. 4, 15 beim Brande Jeruſalems die Bibliothek gerettet haben ſoll.

Das prophetiſche, im altteſtamentlichen Canon befindliche Buch, welches dem Jeremias beigelegt wird, läßt ſich in 3 Hauptabſchnitte zerlegen. Der erſte Hauptabſchnitt, Cap. 1—39 umfaſſend, erzählt uns die Begebenheiten vom Auftreten des Jeremias bis zur Zerſtörung des Tempels, gibt uns Orakel, welche ſich auf jene Zeit und meiſtens auf den Untergang Juda's beziehen. Cap. 1, 1—3 enthält die Ueberſchrift. Der Prophet (der gewöhnlich in der erſten, nur ſelten in der dritten Perſon ſpricht) redet anfangs ganz allgemein; je näher er den unglücksvollen Ereigniſſen kommt, deſto mehr behandelt er ſeinen Stoff einzeln und nennt zuletzt die Chaldäer als die Feinde. Buße, ſetzt er hinzu, iſt das einzige Rettungsmittel in dieſer traurigen Zeit. Uebrigens bringt er vielfache Klagen und Drohungen vor, ſelten nur eine Tröſtung. Hierzu gaben ihm die Laſterhaftigkeit und der Götzendienſt ſeiner Zeitgenoſſen Veranlaſſung.

Die Anordnung des Stückes iſt nicht ganz chronologiſch, dagegen iſt eine gewiſſe Sachordnung nicht zu verkennen. Jeder einzelne Theil hat eine Ueberſchrift; daher iſt es leicht, jedem die Zeit anzuweiſen.

Der zweite Hauptabſchnitt, Cap. 40—45 umfaſſend, enthält Geſchichte und Weiſſagungen aus der Zeit nach der Zerſtörung Jeruſalems. Hier widerräth der Prophet die Flucht nach Aegypten, theils, weil dadurch das Vaterland von Einwohnern entblößt werde, theils, weil dort die Gefahr noch größer ſei, von Gott abzufallen, theils, weil ja dort kein ruhiger Zuſtand eintreten werde, denn auch Aegypten würde dem Eroberer zufallen. Wirklich geſchah dieß 5 Jahre nach dem Falle Jeruſalems.

Der dritte Hauptabſchnitt, Cap. 46—51 umfaſſend, ſchließt Orakel gegen auswärtige Nationen in ſich. Der Prophet ſpricht gegen Aegypten, Philiſtäa, Edom, Ammon, Moab, Damascus. Die Orakel gingen auch in Erfüllung. Cap. 48 iſt eine bloße Nachahmung von Jeſaias Cap. 15 und 16; nur ſind einige Stellen aus dem 4. B. Moſ. 24 eingewebt. Gegen Babylon, Nebucadnezar und ſein Reich iſt auch noch ein Orakel mit der Hoffnung ausgeſprochen, daß eine Befreiung aus dem Exil eintreten werde. Doch über Letzteres gebraucht der Prophet nur ganz allgemeine Ausdrücke.

Digitized by Google

Einen Anhang zu dieſem Hauptabſchnitte bildet Cap. 52; es iſt hiſtoriſchen Inhaltes, aus 2. B. König. 24 entnommen, und gibt uns die Geſchichte der Eroberung Jeruſalems.

Wie ſchon oben erwähnt, ließ der Prophet im 5. Regierungsjahre des Königs Jojakim die bisher ausgeſprochenen Orakel durch Baruch aufzeichnen. Da der König die Rolle verbrannte, ſo kann der Urſprung unſeres Buches ſich nicht aus dieſer Zeit herſchreiben. Ein leichter Ueberblick lehrt auch ſchon, daß keine chronologiſche Ordnung ſtattfindet; denn Cap. 25. 26; 35 und 36 gehört unter Jojakim, dagegen Cap. 21. 24. 27—29. 32—34 beſtimmt unter Zedekia. Wenn im erſten Hauptabſchnitte Jeremias meiſtens in der erſten Perſon von ſich redet, ſo ſcheint hieraus zu folgen, daß er ſelbſt dieſe Orakel ſammelte und aufſchrieb. Die Stellen, in welchen von ihm in der 3. Perſon geredet wird, laſſen ſich leicht damit vereinigen, indem ihn Baruch bei der Sammlung unterſtützte. Beim dritten Hauptabſchnitte erlaubte man ſich einen Anhang zu machen, der eigentlich zur Erklärung des erſten Hauptabſchnittes gehört. Am Schluſſe von Cap. 51 findet ſich die Angabe: Bis hierher gehen die Worte des Jeremias; woraus man ſieht, daß Cap. 52 bloß ein Zuſatz iſt. Ein Theil deſſelben, V. 31 ff., geht ſogar weit in das Exil, in eine Zeit, wo Jeremias gar nicht mehr lebte. Interpolationen, z. B. Cap. 25, 13 zeigen, daß das Buch Veränderungen erlitten hat.

Die Septuaginta hat nicht allein bedeutende Abweichungen vom hebräiſchen Texte unſeres Buches, ſondern auch den Stoff verſchieden angeordnet. So ſtehen z. B. die Orakel gegen auswärtige Völker im hebräiſchen Texte Cap. 46 ff., in der Septuaginta aber Cap. 25. Auch Zuſätze finden ſich; einzelne Stücke fehlen, z. B. Cap. 33, 14—26; 39, 4—13. Dieſe Verſchiedenheit iſt, wie ſich in den jüdiſchen Antiquitäten des Joſephus zeigt, ſchon ſehr alt. Hieronymus und Origenes erwähnen ſie gleichfalls. Demnach muß die Ueberſetzung der Septuaginta aus einem Texte entſtanden ſein, der von unſerem hebräiſchen verſchieden war. Dieß iſt inſofern gar nicht auffallend, als in Aegypten Texte vorhanden waren, die von den andern abwichen. Man hat dieſe Verſchiedenheit aus dem Urſprunge des Buches Jeremias ableiten wollen und nahm an, daß das Buch aus 3 Particularſammlungen gefloſſen ſei. Die erſte ſoll Cap. 1—25, die zweite Cap. 26—45 und die dritte Cap. 46—52 enthalten. Die Septuaginta habe aber die erſte, dritte und zweite verbunden. Allein Cap. 25, 15 ff. hängt genau mit dem Vorhergehenden zuſammen, und daß Cap. 26—45 eine beſondere Sammlung geweſen wäre, iſt darum unwahrſcheinlich, weil dann 2 ganz verſchiedene Gegenſtände, nämlich Orakel gegen die Flucht nach Aegypten und Orakel auf den Untergang des jüdiſchen Staates verbunden worden wären. Daß die Septuaginta in der Darſtellung

Digitized by Google

kürzer iſt, erklärt ſich entweder daraus, daß die ägyptiſche Verſion, als Text der Septuaginta, verkürzend verfahren iſt, oder unſer hebräiſcher Text hat eine Ueberarbeitung erlitten. Welches von Beiden anzunehmen ſei, läßt ſich nicht entſcheiden.

Mit dem Namen des Jeremias wird noch ein anderes Buch, als Hagiographon, bezeichnet. Es heißt אֵיכָה, wie? in der Septuaginta θρηνοι, in der Vulgata lamentationes oder threni, bei Luther: Klagelieder. Es umfaßt 5, den Klagepſalmen ſehr ähnliche Lieder. Schon die Septuaginta legt ſie dem Jeremias bei, ebenſo auch Joſephus; gewiß eine richtige Angabe, denn der Character derſelben ſtimmt ganz mit dem Character der Orakel des Jeremias überein.

Nach 2. Chron. 35, 25 ſoll Jeremias Elegien auf den Tod des Joſia gefertigt haben. Manche glaubten daher, daß die Klagelieder und jene Elegien ein und daſſelbe Werk wären. Doch der Inhalt der Klagelieder ſpricht nicht für dieſe Meinung. Dieſe 5 Lieder beziehen ſich auf die Wegführung des hebräiſchen Volkes, auf die Eroberung und Zerſtörung des Tempels zu Jeruſalem. Cap. 1 iſt eine Elegie auf die erſte Wegführung unter Jojakim; Cap. 2, 4 und 5 geht auf die Eroberungen Nebucadnezar's unter Zedekia, und Cap. 3 ſchildert das Unglück des Dichters ſelbſt. Die 4 erſten Capitel ſind alphabetiſch geordnete Elegien. Das ganze Buch hat einen eigenthümlichen Rhythmus; jeder Vers beſteht aus 3 Gliedern, welche gleich lang ſind. So Cap. 1 und 2; in Cap. 3 und 5 beſteht jeder Vers aus 2 langen, und in Cap. 4 aus 4 kurzen Gliedern.

Die Schreibart des Jeremias iſt leicht, zum Theil aber breit; die Bilder ſind jedoch ohne Schwung, daher aber leicht verſtändlich, und die Sprache oft proſaiſch. Ueberall zeigt ſich ein tiefes und inniges Gefühl. Gegen die Auswärtigen ſind die Orakel kräftiger und ſtärker vorgetragen, als anderswo, vielleicht eine Nachahmung älterer Dichter. Ton und Sprache ſind übrigens dem 5. B. Moſ. ſehr ähnlich. Selten finden ſich Chaldaismen. Viſionen, die ſich bei andern Propheten finden, hat Jeremias faſt gar nicht dargeſtellt.

Jerich oder **Irich** heißt eine Art Fetiſch bei dem Volke der Tſchuwaſchen. Er iſt Nichts als ein Bündel von 15 Ruthen vom wilden Roſenſtrauch, deſſen Größe ungefähr 4 Fuß mißt. In der Mitte iſt es mit Baſt, woran man ein Stückchen Zinn befeſtigt, zuſammengebunden. Dieſes Bündel hält man ſehr heilig; in jedem Hauſe findet man es bei jenem Volke. Niemand darf ſich ihm nähern, Niemand es berühren. Erſt im Herbſte, wenn das Laub abgefallen iſt und neue Bündel gefertigt werden können, iſt die Annäherung und Berührung erlaubt; ſie werden aus dem Winkel des Hauſes, in welchem ſie aufbewahrt worden ſind, genommen und in

Digitized by Google

einen Fluß geworfen. Die Frauen jenes Volkes, welche bei den öffentlichen Opfern (ſie werden Freitags gehalten) nicht zugegen ſein dürfen, verrichten ſtets bei dieſem Fetiſch ihr Morgengebet.

Jeſaias, יְשַׁעְיָה oder יְשַׁעְיָהוּ, d. h. Heil Jehovah's; zuſammengeſetzt aus יֵשַׁע, Heil, und aus יְהוָֹה. In der Ueberſchrift des Buches Jeſaias ſteht der erſtere, im Buche ſelbſt der letztere Name. Griechiſch 'Ησαιας; die vorletzte Sylbe hat den Accent, daher unſere Ausſprache Jeſaïas. Lateiniſch **Esaias**; Hieronymus und die Vulgata ſchreiben Iſaias.

Jeſaias war der Sohn des Amoz, אָמוֹץ. Bei den Kirchenvätern wird dieſer mit dem Propheten Amos, עָמוֹס, verwechſelt. Die Rabbinen machen den Propheten Jeſaias zu einem Bruder des Königs Amazia. Jeſaias trat in dem Jahre auf, in welchem der König Uſia ſtarb, d. h. 759 a. Ch. (Cap. 6). Seine Wirkſamkeit fällt aber erſt unter die Könige Jotham, Ahas und Hiskia. Unter der Regierung des Letzteren iſt ſein Einfluß am größten. Sein Streben iſt hauptſächlich gegen die gottloſen und antitheocratiſchen Parteien gerichtet. Dieſe verlangten ein Bündniß mit Aegypten und Aethiopien, um mit Hilfe deſſelben das Joch von Aſſyrien abzuſchütteln. Weil die Gefahr, die hieraus für das allgemeine Beſte entſtehen konnte, ſo ſichtbar war, glaubte Jeſaias mit aller Thätigkeit ſich gegen dieſes Project auflehnen zu müſſen. Doch ſeine Mühe war vergebens. Eine zahlreiche Partei ſchloß ſich an auswärtige Mächte an und trug endlich den Sieg davon. Der König verweigerte ſogar den Tribut an Aſſyrien. Nun brach unter Sanherib ein Heer gegen Jeruſalem auf und, wie es hieß, nur durch ein Wunder wurde dieſes gerettet (Cap. 36 und 37). Hiskia ſelbſt wurde von einer peſtartigen Krankheit befallen. Jeſaias verhieß ihm die Geneſung, und wirklich genas er. Das letzte Factum des Propheten iſt eine vermahnende Zurechtweiſung des Königs, der ſich gegen Fremde übermüthig gezeigt hatte (Cap. 39); dieß war im 14. Regierungsjahre des Hiskia. Man ſtimmt nun nicht darin überein, ob Jeſaias kurze oder längere Zeit nach dieſem Zeitpuncte geſtorben ſei. Mehrere glauben, er ſei während deſſelben geſtorben; indeß ſcheint doch Cap. 19 nicht für dieſe Anſicht zu ſprechen. Dieſes Orakel verſetzt uns in das Jahr 697 a. Ch., oder in das 2. Regierungsjahr des Manaſſe; wohl iſt es möglich, daß Jeſaias auch unter dieſem König gelebt habe, da er doch nur ungefähr 80 Jahre alt geweſen wäre.

Nach der jüdiſchen Tradition iſt Jeſaias eines gewaltſamen Todes, unter der Regierung und auf Befehl des Manaſſe, geſtorben. Den Todestag beſtimmt ſie auf den 6. Juli und behauptet, daß er mit einer hölzernen Säge getödtet worden ſei.

Die übrigen, namentlich die Privatverhältniſſe des Jeſaias

Digitized by Google

ſind uns faſt gänzlich unbekannt. Vielleicht lebte er in Jeruſalem. Seine Kleidung war ein härenes Prophetenkleid (Cap. 20). Verehelicht war er, wie es ſcheint, zweimal und hatte 3 Söhne. Fabel iſt es, daß der König Manaſſe mit einer Tochter von ihm verheirathet geweſen ſei. Außer dem prophetiſchen Buche werden dem Propheten Jeſaias noch einige andere Schriften beigelegt. Die Chronik erwähnt zwei hiſtoriſche Bücher, die Jeſaias verfaßt haben ſoll: 1) eine Geſchichte des Königs Uſia 2. Chron. 26, 22; 2) eine Geſchichte des Hiskia, Geſicht des Jeſaias genannt בַּחֲזוֹן יְשַׁעְיָהוּ 2. Chron. 32, 32; zweifelhaft iſt es indeß, ob ein beſonderes Buch hiermit bezeichnet, oder ob in Cap. 36—39 ein prophetiſches Buch des Jeſaias angedeutet werde. Außerdem iſt das Buch nicht bekannt.

Die Orakel, welche in unſerem Canon des A. T. dem Jeſaias als Verfaſſer beigelegt werden, ſind keineswegs alle ächt; ein bedeutender Theil gehört einem anderen Verfaſſer an. Die Beweiſe hierfür werden aus der Sprache, aus dem Inhalt und aus den hiſtoriſchen Verhältniſſen, auf welche ſich das Orakel ſtützt, entlehnt. Hauptſächlich gilt dieß von Cap. 40—66; außerdem auch von Cap. 13. 14. 21. 24—27. 34. 35 u. ſ. w. In Sprache, Manier, Behandlung des Stoffes und Anſicht der Lebensverhältniſſe ſind ſich dieſe Stücke ſehr ähnlich. Dennoch wird die ganze Sammlung von zwei Verfaſſern hergeleitet werden müſſen.

Die ganze Sammlung der Orakel, die weder rein ſächlich, noch rein chronologiſch geordnet, ſondern nach dem Geſichtspuncte der Chronologie und Sachordnung zugleich geordnet iſt, läßt ſich am ſchicklichſten in 4 Abtheilungen zerlegen.

1) Cap. 1—12. Dieſer Abſchnitt enthält faſt nur ächte Stücke des Jeſaias; ſie beziehen ſich auf die Hebräer ſelbſt. Zwar iſt die Ordnung meiſt chronologiſch, doch ſollte Cap. 6 den Anfang bilden. Die Orakel ſind größtentheils während der Regierung des Königs Ahas ausgeſprochen worden.

2) Cap. 13—23. Dieſer Abſchnitt enthält Orakel gegen auswärtige Völker. Sie führen die Ueberſchrift מַשָּׂא (rad. נָשָׂא ausſprechen), d. h. Ausſpruch. Bemerkenswerth iſt, daß ſich in Cap. 22 ein Orakel gegen Jeruſalem befindet. Eigentlich ſollte dieſer Abſchnitt nur Orakel gegen Auswärtige umfaſſen; doch iſt dieſes Orakel, wahrſcheinlich wegen des innigen Zuſammenhanges mit Cap. 21, beigefügt. Dieſe Sammlung enthält theils ächte, theils unächte Stücke und dieſe ſind vielleicht gegen das Ende des Exils verfaßt worden.

3) Cap. 24—35. Dieſer Abſchnitt umfaßt Orakel aus der Zeit des Königs Hiskia. Von den vorigen unterſcheiden ſich dieſe Orakel dadurch, daß ſie länger ſind und innig zuſammenhängen. Cap. 24—27 iſt ein unächtes Orakel. Ein Anhang dieſes Abſchnittes iſt Cap. 36—39; er iſt hiſtoriſchen Inhaltes und ſoll

Digitized by Google

offenbar das erläutern, was in den Orakeln unter Hiskia vorkommt.

4) Cap. 40—66 iſt eine Schrift des Pſeudo-Jeſaias an die Exulanten. Die einzelnen Theile dieſes Abſchnittes hängen innig zuſammen, ſind meiſtens am Ende des Exils geſchrieben, und wahrſcheinlich iſt dieſes Stück die Urſache, warum man den Propheten Jeſaias den Propheten Jeremias und Ezechiel vorſetzte.

Uebrigens finden ſich eine Menge Gloſſen und Lesarten in den einzelnen Theilen. Wahrſcheinlich ſind ſie noch vor der Entſtehung der Septuaginta gemacht worden. Als Erklärungen ſind ſie oft gut und brauchbar, doch unterbrechen ſie auch oft ſtörend den dichteriſchen Ausdruck.

Außer dieſem Buche iſt noch ein apocryphiſches vorhanden, welches den Namen des Jeſaias als Verfaſſer trägt. Nach Epiphanius wollten die Ketzerparteien der Archontiker (ſ. d.) und Hieraciten (ſ. d.) ihre Ketzereien aus dem apocryphiſchen Buche „die Himmelfahrt des Jeſaias" ἀναβατικον Ἡσαιου beweiſen. Origenes kennt dieſes Buch, nennt es aber ſchon apocryphiſch. Seit dem 5. Jahrhundert finden wir es wenig angeführt. Eine äthiopiſche Ueberſetzung deſſelben iſt von dem Engländer Lawrence herausgegeben worden. Das Werk iſt von einem Chriſten geſchrieben und bezweckt, die Wiederkunft Chriſti zum Weltgericht (welche bald nach dem Tode eines antichriſtlichen Tyrannen eintreten werde) darzuſtellen. Die Worte werden dem Propheten Jeſaias in den Mund gelegt. Die Einkleidung und Darſtellung iſt dem Buche Daniel ſehr ähnlich. Ehe das Weltgericht einbricht, heißt es, werden die Frommen 3 Jahre 7 Monate und 27 Tage in die Hand eines gottloſen Königs gegeben, nach 332 Tagen aber erſcheint der Herr mit ſeinen Engeln, wirft den Belial in die Unterwelt, und nun beginnt das Weltgericht. Höchſt wahrſcheinlich wird mit dem Ausdruck, König, der Kaiſer Nero bezeichnet; die erwähnte Zeit ſoll die Chriſtenverfolgung unter demſelben ſein. Dieſe begann am Schluſſe des Jahres 65 und dauerte bis zum Jahre 68. Der Verfaſſer war ein Judenchriſt, der die talmudiſchen Sagen benutzte, namentlich auch die vom Märtyrertode des Jeſaias.

Was den ſchriftſtelleriſchen Character des Jeſaias betrifft, ſo gehören die ächten Orakel zu den ausgezeichnetſten und vortrefflichſten Producten, die wir von den Hebräern haben, ſowohl in Hinſicht des Inhaltes, als der Form. Sie ſind meiſt eigentlich prophetiſchen Inhaltes, in ernſter und kräftiger Sprache geſchrieben, und durch den Reichthum an Bildern und Ideen vorzüglich. Wenn auch im unächten Jeſaias eine ähnliche Art der Darſtellung, wie ſie im ächten Jeſaias iſt, nicht zu erkennen iſt, ſo iſt dieſes Stück darum doch ſehr vortrefflich. Die Sprache iſt weniger kräftig und ſtark, aber leicht und fließend; nur Cap. 24—27 hat viel Mattes und Spielendes.

Digitized by Google

Schon zu den Zeiten des Jeremias, alſo gegen das Exil, finden wir, daß ſeine Orakel ſchriftlich aufgezeichnet waren (Jerem. 48). Vorzügliches Anſehen erhielt die Orakelſammlung, als die anonymen Orakel ihr beigelegt waren, weil ſie ſehr beſtimmt und genau ſind. Die Rückkehr der Juden wird namentlich erwähnt, ebenſo Cyrus und die Eroberung Babylons.

Das N. T. hat die Orakel des Jeſaias vielfach gebraucht, denn die Schriftſteller deſſelben betrachten die Ausſprüche als meſſianiſche Stellen. Jeſaias verſtand ſie aber wohl nicht von Jeſu, ſondern von einem anderen Meſſias. Am häufigſten erwähnt Matthäus Citate aus Jeſaias.

Jeſcht heißt nach den Zendbüchern das erſte und vornehmſte Gebet, welches eine beſondere Segenskraft in ſich ſchließen ſoll. Es wird gewöhnlich in Form von Hymnen abgefaßt, und ſpricht eine Verherrlichung der vorzüglichſten Eigenſchaften der himmliſchen Geiſter, ihr Verhältniß zu Ormuzd und ſeinen Schöpfungen aus; es rühmt ſie als die Vertheiler der Güter und Wohlthaten, welche Ormuzd der Natur gewährt, und ſtellt ſie zugleich als Feinde Ahrimans und ſeiner Engel dar. Nach der Meinung der Parſen hat jeder Amſchasſpand und jeder Ized einen beſonderen Jeſcht gehabt. Jetzt ſind noch 18 Jeſcht als ächt in dem Zend=Aveſta übrig. Sie werden bei Tag und bei Nacht gefeiert, und zwar bis auf die Jeſcht Neaeſch, den demüthigen Gebeten an die Sonne und den Mond, ohne beſondere Ceremonien. Nach dem Buche Bun=Deheſch werden die himmliſchen Gahs demjenigen, welcher Jeſcht zur Ehre Ormuzd celebrirt hat, ein himmliſches Kleid machen.

Jeſuaten heißen die Glieder eines urſprünglich weltlichen, nachmals erſt religioſen Ordens. Er wurde nach der Mitte des 14. Jahrh. durch den Edelmann Johann Colombino und durch Gonfaloniere (an beide ſchloß ſich ein anderer Edelmann zur Conſtituirung des Ordens, Namens Franciscus de Mino Vincenti) in Siena geſtiftet. Der Zweck deſſelben ging dahin, durch Gebete, Kaſteiungen, Armuth, Verpflegung Kranker und Armer, ſo wie durch die Verrichtung der niedrigſten Dienſte die Seligkeit ſich zu erwerben. Papſt Urban V. beſtätigte den Orden 1367 als einen Laienorden und ließ ihn nach der Regel des heiligen Auguſtin einrichten. Als Jeſu vorgebliche Nachahmer legten ſie ſich den Namen Jeſuaten bei. Als Kleidung ſchrieb ihnen Urban V. einen aſchgrauen Rock, eine gleichfarbige Mütze, einen Mantel und Holzſchuhe vor. Sogleich beim Anfang ihres Entſtehens hatten ſich die Jeſuaten den heiligen Hieronymus zum Schutzpatron erwählt; daher nannten ſie ſich auch: Congregation der Jeſuaten des h. Hieronymus; ein anderer Name, den ſie führten, war der Name: Apoſtoliſche Cleriker.

Erſt nach Verlauf von faſt 200 Jahren wurden die Jeſuaten

Digitized by Google

vom Papſte Pius V. (1566—1572) zu den Bettelbrüdern gezählt und unter Papſt Paul V. (1605—1621) endlich zu einem religiöſen Orden erhoben. Weil ſie ſich aber jetzt größtentheils mit dem Handel von Arzneien und Branntwein beſchäftigten, nannte man ſie Aquavitväter (padri dell' aqua vita). Papſt Clemens IX. hob den Orden, im Jahre 1668, auf. Er war nur in Italien und zu Toulouſe heimiſch.

Auch Jeſuatinnen gab es; Catharina Colombina ſtiftete ſie; ſie hatten eine gleiche Conſtitution und ein gleiches Schickſal mit ihren Brüdern.

Jeſuiten (societas Jesu). Dieſer ſo berüchtigte Orden der römiſch-catholiſchen Kirche, deſſen Glieder, wie einer unſerer gelehrten Kirchenhiſtoriker ſich ausdrückt, das ſtehende Heer zur Bekriegung der Ketzer und zur Vertheidigung päpſtlicher Hoheit bildeten und bilden, am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts aufgehoben, ſeit zwanzig Jahren aber vom heiligen Vater wieder hergeſtellt, um ſein unheilvolles Wirken, Religion und Moral vernichtend, mit teufliſcher Bosheit unter den Menſchen von Neuem zu beginnen, von Neuem das zeitliche und ewige Glück derſelben zu untergraben, dieſer Orden, das unentbehrliche Werkzeug der päpſtlichen, römiſch-catholiſchen Cleriſei, um die Chriſten ihren Einfällen, Launen und Begierden recht gehorſam zu machen, entſtand erſt gegen die Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts. Höchſt merkwürdig iſt er uns 1) durch den Umfang und die Dauer ſeiner Macht; denn kein anderer Orden hat es in beiderlei Hinſicht ſo weit gebracht, als dieſer. Mehrere Decennien hat er allein über Europa geherrſcht; er regierte, man kann ſagen, an allen Höfen und an allen Kabinetten; 2) dadurch, daß er der größte Gegner des Proteſtantismus, der Entwickelung des menſchlichen Geiſtes und aller Gewiſſensfreiheit überhaupt, war. Dieſe zu untergraben, fanden die heiligen Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles in der Anordnung der Büchercenſur (ſ. Index expurgatorius; Gregor XVI., jetzt regierender Papſt) und der Inquiſition (ſ. d.) die trefflichſten Mittel; zu beiden geſellten ſie den Jeſuiterorden; endlich 3) dadurch, daß er ſeine Wirkſamkeit auch ſtets auf kommende Generationen ausdehnte; ſ. unten.

Der Stifter des Ordens der Jeſuiten hieß bekanntlich Ignatius Loyola (daher nannte man die Jeſuiten auch Loyoliten), dem jedoch keineswegs die Idee vorſchwebte, ein Inſtitut in der Geſtalt zu errichten, in welcher der Orden ſpäterhin auftrat. Die unmoraliſchen Grundſätze, welche dieſe Geſellſchaft brandmarkt, entſtanden allmälig, beſonders auf Veranlaſſung der Päpſte und der ſie umgebenden Geiſtlichkeit, die ihren Vortheil dabei fanden, und ihrem Eigennutz, nicht der Kirche dienen wollten. Gerade das war es ja auch, was den heiligen Vater zu Rom bewog, den aufgelöſten

Orden wieder in das Leben zu rufen! Welchem Beobachter unſerer kirchlichen Angelegenheiten möchte das unheilvolle Beginnen, unter dem Scheine der Frömmigkeit, in den neueſten Zeiten in unſerem deutſchen Vaterlande entgangen ſein? Wie nöthig, wie ſehr nöthig iſt es, daß die proteſtantiſchen Staaten und Kirchen aufmerkſam ſeien auf dieſe Vertilger aller Moralität und alles Friedens, die ſchon einmal Deutſchland in das fürchterlichſte Unglück ſtürzten, ſchon einmal hier das Leben und die Güter vieler Tauſende dahinrafften unter dem Scheine, als wollten und liebten ſie chriſtliches Leben und chriſtliche Eintracht; — denn ſie waren es, welche den dreißigjährigen Krieg erweckt und unterhalten haben.

Ignatius Loyola war im Jahre 1491 in der Provinz Guipuzcoa in Spanien geboren. Als er erwachſen war, nahm er im Heere des Königs Ferdinand Kriegsdienſte. Während der Belagerung von Pampelona durch die Franzoſen wurde er ſchwer verwundet, gefangen und auf ein langes Krankenlager geworfen. Dieſes Ereigniß war für ſein ganzes Leben entſcheidend. Er beſchäftigte ſich, während ſeiner Gefangenſchaft und Krankheit, mit dem Leſen von Schriften religiöſen Inhaltes, namentlich der Flores sanctorum, d. h. der heiligen Legenden. Die Wunder und alle die herrlichen Thaten, welche hier erzählt waren, erhitzten ſeine Phantaſie ſo ſehr, daß er ſich überredete, die Welt zu verlaſſen und nach Art der Heiligen zu leben. Er unternahm, als er wieder frei und geneſen war, eine Wallfahrt nach Catalonien zu Unſerer Frau zu Montſerrat, weihte ſich der Jungfrau und faßte zugleich den Entſchluß, nach Jeruſalem zu pilgern. Sein geiſtliches Ritterthum begann er mit aſcetiſchen Uebungen. Die Viſionen, die ihm dabei zu Theil wurden, und die Teufelserſcheinungen, welche ihn fortwährend heimſuchten, wollten kein Ende nehmen. Im Herbſte des Jahres 1523 begab er ſich endlich auf die Wallfahrt nach Paläſtina, mit dem Entſchluſſe, auf derſelben auch zur Bekehrung der Muhamedaner recht thätig zu ſein. Doch ſeine Unwiſſenheit war ſo groß, daß er ſich bald genöthigt ſah, wieder umzukehren (1524). Nun fing er an, den Wiſſenſchaften obzuliegen; zu Barcelona erlernte er die Grammatik und las hier die Schrift des Thomas von Kempen, von der Nachfolge Jeſu, mit höchſtem Wohlgefallen. Zu Alcala ſtudirte er Philoſophie und Theologie, 1526. Dabei beſchäftigte er ſich mit Betteln, mit Bekehrung der Juden, bisweilen auch mit Predigen. Er erwarb ſich einen gewiſſen Ruhm durch Beobachtung einer harten Lebensart und religiöſer Uebungen. Die Inquiſition glaubte in ihm einen Ketzer zu finden und ließ ihn einziehen; nach kurzer Gefangenſchaft wurde er aber wieder freigelaſſen, jedoch erinnert, daß er nicht eher das Volk in Sachen der Religion unter=

Digitized by Google

richten dürfe, als bis er 4 Jahre der Gottesgelahrtheit obgelegen habe. Hierauf ging er nach Salamanca; hier beſchäftigte er ſich vorzüglich damit, Lehren aus der Moral öffentlich und privatim zu erörtern. Doch an den Dominicanern fand er Gegner; ſie verfolgten ihn, und bald wurde er wieder gefänglich eingezogen. Als er wieder frei gelaſſen war, entſchloß er ſich, Spanien zu verlaſſen und nach Paris zu gehen. Im Jahre 1528 kam er hier im ärmlichſten Zuſtande an. Er erlangte indeß (1534) die Magiſterwürde und verſchaffte ſich, wie vorher in Spanien, mit Betteln und Predigen ſeinen Unterhalt. Doch auch hier wurde ihm das Letztere von Seiten der Inquiſition verboten, welche ihn zugleich auch wegen der Anklage, daß er die Ordnung in dem Collegium der heiligen Barbara vernichte, vor ihr Tribunal gezogen hatte. Unterdeſſen waren einige Studirende mit ihm in Verbindung getreten, die, wie er, den Entſchluß faßten, ſich von den Freuden dieſes Lebens loszuſagen, in Armuth zu leben und als Apoſtel zu den Ungläubigen zu gehen. Franz Xaver und Jacob Lainez waren die berühmteſten derſelben. Im Jahre 1535 erkrankte Loyola; ſein Arzt rieth ihm, zur Stärkung der Geſundheit in ſeine Heimath zurückzugehen. Er that dieß; doch kaum war er einige Zeit daſelbſt, ſo trat er eine neue Reiſe nach Venedig an, und hierher hatte er auch ſeine Freunde beſchieden. Als Pilger nach Jeruſalem traf er ſie daſelbſt; doch da der Türkenkrieg eben im Ausbruch war, ſo konnten ſie ihre Wallfahrt nicht fortſetzen. Sie traten daher enger zuſammen, und Ignatius ging nach Rom, um dem Papſte ſeine Dienſte anzubieten. Auf dem Wege dahin hatte er eine Viſion; er ſah Chriſtum das Kreuz tragen und hörte die Worte ſagen: „Ich will dir zu Rom Gnade erzeigen.“ Seine Anhänger vereinigten ſich darauf mit ihm zu Rom, ſie erhielten noch mehrere Mitglieder, und Ignatius conſtituirte ſie zu einem Orden, den er die Geſellſchaft Jeſu nannte (1539). Außer den 3 Gelübden, der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams, übernahmen ſie noch das Gelübde des unbedingten Gehorſams gegen den Papſt und als Miſſionäre überall hinzugehen, wohin ſie dieſer ſchicken würde. Nun ſtellte Ignatius ſich und ſeine Gefährten dem Papſte Paul III. vor; dieſer beſtätigte den Orden, im Jahre 1540, und gab dem Gründer deſſelben die Freiheit, Geſetze, wie er ſie für ſich gut fände, zu entwerfen. Nach dieſer Beſtätigung wurde Loyola zum erſten Ordensgeneral (1541) gewählt; er nahm ſeinen Sitz zu Rom. Was er für den Orden that, war nur unbedeutend; dennoch aber verbreiteten ſich die Jeſuiten mit außerordentlicher Schnelligkeit. Papſt Julius III. beſtätigte den Orden von Neuem, im Jahre 1550. Loyola ſtarb endlich im Jahre 1556.

Einen neuen Aufſchwung erhielt darauf der Orden, als man nun Jacob Lainez zum General wählte; unter ihm wurde der Orden mit den ausgezeichnetſten Privilegien vom päpſtlichen

Digitized by Google

Stuhle beſchenkt, ſeine Verfaſſung feſter organiſirt und weithin verbreitet.

Zu den merkwürdigſten Privilegien gehören namentlich:

1) die Jeſuiten haben nicht blos die Rechte der Bettelmönche, ſondern auch der Weltgeiſtlichen; ſie ſind frei von jeder weltlichen oder biſchöflichen Gerichtsbarkeit und Beſteuerung. Die Ordensglieder ſollen nur dem Papſte unterworfen ſein;

2) ſie ſollen überall jede geiſtliche Verrichtung vollziehen dürfen, ſogar in den Ländern, die mit dem Interdicte belegt ſind; ſie können alle Menſchen von Sünden abſolviren, ſogar von denjenigen, deren Abſolution ſich der Papſt vorbehalten hat;

3) wie der Bettelmönch kein Eigenthum haben darf, ſo ſoll auch der Jeſuit Nichts beſitzen dürfen; doch ſollen dem Geſammtorden Reichthümer zugeſtanden ſein;

4) die Jeſuiten haben das Recht, ebenſo wie die Univerſitäten, academiſche Würden zu ertheilen und an jedem Orte Vorleſungen zu halten und die Büchercenſur zu üben;

5) ſie dürfen ſich vom Ordenszwange ſelbſt dispenſiren; Jeder kann, je nachdem er es für gut und vortheilhaft hält, in bürgerlicher Kleidung einhergehen, weltliche Aemter annehmen u. ſ. w.;

6) es gilt bei den Jeſuiten dasjenige als Geſetz, was irgend einmal ein Papſt, auch nur privatim, zu ihren Gunſten ausgeſprochen hat; ein Zeuge, der ſelbſt kein Jeſuit ſein darf, iſt hierzu hinreichend, die Ausſage zweier Jeſuiten aber eben ſo gültig, als die eines anderen Zeugen.

Die Verfaſſung des Ordens war, wie ſchon erwähnt iſt, dem Stifter deſſelben vom Papſte überlaſſen worden. Im Ganzen hat ſie viel Aehnlichkeit mit der Verfaſſung der großen Bettelorden und war darauf berechnet, einen monarchiſchen Staat unter dieſen zu bilden. Doch wollen die Jeſuiten ſelbſt keineswegs Bettelmönche ſein; die großen Reichthümer, die ſie ſich erwarben, bezeichnen ſie auch nicht als ſolche. Vor allen anderen Mönchsorden zeichnen ſie ſich aber dadurch aus, daß ſie erfolgreich eingriffen in das bürgerliche Leben, ſich frei in demſelben bewegten, daß ſie auf das Engſte unter ſich verknüpft waren und dem Papſte den unbedingteſten, blindeſten Gehorſam leiſteten. Der General, der ſeinen Sitz zu Rom nehmen muß, um immer dem Papſte nahe zu ſein, bildet das Oberhaupt des ganzen Ordens. Er leitet den ganzen Orden; die Provinzialen gelten als Oberhäupter der Provinzen. Dieſen ſind die Superioren der Häuſer und die Rectoren der Collegien unterworfen. Zur Wahl des Ordensgenerals gehört immer eine beſtimmte Anzahl der Profeſſen von 4 Gelübden; ihm zur Seite ſteht als geheimer Rath der Admonitor, ohne deſſen Einwilligung der General, obſchon ſonſt ſouverain, nicht das Geringſte ausführen darf. Bei den wichtigſten Angelegenheiten tritt ein geheimer Rath, aus 5 Aſſiſtenten

Digitized by Google

beſtehend zuſammen; findet eine Uebereinſtimmung ſtatt, ſo kann der General noch ſeine Stimme abgeben, und von ihm kann nicht weiter appellirt werden.

Der ganze Orden läßt ſich in zwei Hauptclaſſen theilen: in die Mitglieder der großen und kleinen Obſervanz. Die Glieder der großen Obſervanz ſind diejenigen, welche 4 Gelübde beſchworen haben, die der kleinen, welche nur an das Gelübde des Gehorſams gebunden ſind. Unterabtheilungen ſind nun 1) die Claſſe der Novizen; ſie müſſen gewöhnlich 2 Jahre in engen Noviziathäuſern wohnen. Ihnen ſtehen Novizenmeiſter vor, welche die Talente und Geiſtesgaben der Novizen erforſchen müſſen; 2) die Claſſe der Scholaſtiker. Hier ſind diejenigen Novizen, welche das 2. Noviziatjahr überſtanden und das votum simplex et privatum scholasticorum, bindend für ſie ſelbſt, nicht aber für den Orden, gegeben haben; ſie kommen in die Wohnungen, welche Collegia heißen, und müſſen den Unterricht der Jugend beſuchen; 3) die Claſſe der Coadjutoren; dieſe theilen ſich in die geiſtlichen und weltlichen. Jene müſſen die Mönchsgelübde leiſten und werden als Gehilfen der folgenden vierten Claſſe betrachtet; dieſe aber, von den Jeſuiten die Indifferenten genannt, thun kein Gelübde, ſind ohne Beſtimmung, tragen keine Ordenskleider und werden dem Orden nur adjicirt. Sie haben das Vorrecht, nach Gefallen aus dem Orden treten zu können. Zu dieſen Adjutoren gehörten eine Menge der vornehmſten Männer, namentlich auch der König von Frankreich, Ludwig XIV., unter welchem der Orden an Macht und Ausdehnung einen außerordentlich großen Umfang gewann. Sie ſind unter allen Claſſen am gefährlichſten. Endlich 4) die Claſſe der Profeſſen; es gibt zwei Arten derſelben, nämlich Profeſſen von drei und von vier Gelübden. Die Profeſſen von 4 Gelübden ſind ausſchließlich die Jeſuiten. Sie unterſcheiden ſich von den Profeſſen der 3 Gelübde dadurch, daß ſie dem Papſte noch einen beſonderen Gehorſam angeloben und eine größere Gewalt über die Coadjutoren haben. Sie ſind als die Grundſäulen der ganzen Geſellſchaft zu betrachten, waren die Beichtväter faſt aller catholiſchen Fürſten und die Inhaber des Gewiſſens derſelben. Die weltlichen Coadjutoren gelten, ſo zu ſagen, als das Volk des Ordens, die Profeſſen als der Adel. Dieſe allein haben das Stimmrecht und können die höchſten Stellen im Orden verwalten. Sie wohnen in ſogenannten Profeßhäuſern; jedes ſteht unter einem Superior.

Beſonders merkwürdige Beſtimmungen dieſes Ordens ſind noch: daß Niemand den Orden verlaſſen kann, wenn er 3 Gelübde abgelegt hat; jedoch kann der General Jeden aus dem Orden ſtoßen; es darf auch kein Glied des Ordens, und wenn es der General iſt, ohne beſondere Erlaubniß des ganzen Ordens, eine höhere geiſtliche

Würde annehmen, und endlich muß jeder Jeſuit der Spion und Kundſchafter des Andern ſein.

In Hinſicht der Religionslehre bildeten ſich die Jeſuiten eine ganz eigenthümliche Theologie. Es kam ihnen blos darauf an, eigne moraliſche Grundſätze unter das Volk zu bringen und denſelben gemäß zu handeln. Der Inhalt dieſer Grundſätze verräth ſich ſchon durch den Namen, welchen die Jeſuiten führen: Solipsi, die einzig ſich ſelbſt leben; der Eigennutz und der Vortheil beſtimmt nur die Richtigkeit ihrer Handlungen. Unter dem Scheine der Religion, mit Demuth und Unterwürfigkeit ſuchten ſie ſich überall einzuſchmeicheln, ſich beliebt zu machen, wo ſie meinten, eine Ausſicht auf Gewinn zu haben; Alles, was ſie gethan haben, zeigt klar und deutlich, daß ſie, wie die franzöſiſchen Schriftſteller ſich ausdrücken, die Kunſt de chicaner avec le bon Dieu vortrefflich verſtehen.

Die auffallendſten Grundſätze der Jeſuiten, die ſie bis jetzt befolgen, ſind:

1) die Lehre von der moraliſchen Probabilität, nach welcher die Jeſuiten eine Handlung für erlaubt erklären, ſobald ſie nur probabel iſt, ſobald ſie ſich nur durch irgend einen erheblichen Grund, oder durch irgend eine Autorität rechtfertigen läßt. Dieſe Lehre, behaupten die Jeſuiten, iſt ganz unumgänglich nothwendig. Sie erklären ferner, der niedrigſte Grad von Probabilität iſt der, bei welchem man nur Eine Autorität anführen kann, und derjenige Vernunftgrund, der am meiſten mit einſtimmt, iſt Grundſatz der Probabilität. Ja, es kann ſogar Jemand gegen ſeine Ueberzeugung einen Grund der Probabilität anführen. (Quia cum quaelibet probabilis opinio tutam reddat conscientiam in operando, non minus tutus erit operans juxta unam, quam juxta aliam opinionem. — Subditi excusantur et non excusantur, solvere tributum per opinionem probabilem. Excusantur certe, quia sicut princeps juste tributum imponit, juxta sententiam probabiliter affirmantem, illud esse justum, sic etiam subditus juste denegare poterit tributum juxta sententiam probabiliter affirmantem, illud injustum esse. — Probabilem opinionem omnem, etiam falsam et legi divinae contrariam a peccato coram Deo excusare: e duabus opinionibus probabilibus minus probabilem et minus tutam complecti licere: probabilem opinionem esse, quae certitudinem non habens, vel gravi auctoritate, qualis est unius viri docti et probi, vel non modica ratione nitatur, cf. de Escobar et Mendoza universa theologia moralis.)

2) die Lehre von der philoſophiſchen und theologiſchen Sünde. Zu einer theologiſchen, d. h. wahren und eigentlichen Sünde ſei nöthig, daß ſich der Sünder bei ſeiner Handlung des Verbotes der Bibel und der Kirche vollkommen deutlich bewußt

Digitized by Google

ſei. Habe er kein deutliches Bewußtſein gehabt, oder den Ausſprüchen der Bibel einen anderen Sinn beigelegt, ſo ſei die Sünde eine philoſophiſche und keine eigentliche Sünde, denn ihr fehle der Character einer Sünde; durch ſie werde Gott nicht beleidigt, ſeine Gnade nicht verwirkt und keine Strafe herbeigeführt, ſie ſei nur eine Handlung, welche der menſchlichen Vernunft entgegen ſei. (Peccatum morale wird vom Jeſuiten Stephan Bugot bei einer Disputation zu Dijon (1686) erklärt als actus humanus disconveniens naturae rationali et rectae rationi.)

3) die Lehre von der Richtung des Vorſatzes (methodus dirigendi intentionem), nach welcher kein Verbrechen eine Sünde ſei, wenn etwa der Thäter nicht ſündigen will oder im Taumel der Leidenſchaft eine Schandthat begeht. Hierher gehört auch

4) die Behauptung, daß ſchon der geringſte Grad von Reue zur Vergebung der Sünde hinreichend ſei. Bei der Reue gelte der Wille für die That, ja, auch der etwaige Schmerz, keine Reue zu empfinden, kann für wahre Reue angenommen werden.

5) die Lehre von dem Vorbehalt in Gedanken (reservatio mentalis). Sie beſteht darin, daß man bei einem Eide etwas Anderes im Sinne haben könne, als das, was man ausſpreche. Der Eid ſei dann keineswegs ein falſcher Eid, denn nur das könne eine Lüge ſein, was mit den Gedanken ſelbſt nicht harmonire. Rogatur quis, heißt es in oben erwähnter Schrift von Escobar I. c. IV, 129. an furtum commiserit, quod vere perpetravit. Respondet et jurat, se non commisisse, subintelligendo in illa hora, in qua rogatur; vel non commisisse coram judice, parente, aliisve consanguineis. Tale juramentum veritatem habet.

Solche Lehren, welche die Grundſäulen des Chriſtenthums erſchüttern, alle Moralität vernichten, kein Verbrechen, keine Sünde unentſchuldigt laſſen, — ſolche Lehren ſind es, welche die Jeſuiten begünſtigen. Wie mag die catholiſche Kirche mit ihren heiligen Päpſten und Lehrern einen Orden, der ſich ſelbſt ſo brandmarkt, in Schutz nehmen und Alles zu ſeiner möglichſt weiten Verbreitung aufbieten!

Einen Blick in das Weſen des Jeſuitismus verſtatten uns „die geheimen Erinnerungen der Geſellſchaft Jeſu,“ ein mit vieler Verſchlagenheit abgefaßtes Werk, aus mehrern Capiteln beſtehend, im Weſentlichen folgenden Inhaltes:

Will die Geſellſchaft Jeſu, heißt es hier, eine Stiftung unternehmen, ſo iſt es vor allen Dingen nothwendig, daß ſich die regulirten Glieder durch Demuth und Liebe auszeichnen, Kranke und Arme beſuchen und ſelbſt die niedrigſten Dienſte verrichten. Die Almoſen,

die ſie erhalten, ſollen ſie zu ihren beſonderen Zwecken verwenden, aber auch die kleinſte Gabe, die ihnen gereicht wird, nicht verſchmähen. Dabei müſſen die einzelnen Glieder unter einander einträchtig ſein und in Allem, was ſie unternehmen, übereinſtimmen. Wollen ſie einen Beſitz erkaufen, ſo mögen ſie dieſes nicht in ihrem, ſondern im Namen eines Freundes thun, und damit die weltliche Obrigkeit keine Nachricht über die allmälige Vermehrung der Einkünfte erhalten könne, damit ſie ſelbſt immer arm und dürftig erſcheinen, ſo ſollen die erkauften Güter den entfernteren Collegien zugetheilt werden, wenn ſie in der Nähe von Orten liegen, in welchen ſich ſchon Collegien befinden. Nur der Provinzial darf die wahre Summe der Einkünfte wiſſen; wie reich der Schatz zu Rom ſei, muß ein heiliges Geheimniß bleiben. Dabei ſollen die Jeſuiten Uneigennützigkeit recht zur Schau tragen, die Jugend ohne Belohnung unterrichten, keinen Unterſchied unter Perſonen machen.

Um mit fürſtlichen und anderen Perſonen hohen Ranges vertraut zu werden und ſich in ihrem Wohlwollen feſtzuſetzen, muß der Jeſuit etwaige Fehler derſelben beſchönigen, er muß ſie in ihrem Vorhaben beſtärken, wenn Räthe entgegengeſetzter Anſicht ſind, ſie zur Ausführung ihrer Ideen ermahnen, die Hilfe des Papſtes dabei verſprechen, wenn ſich große Hinderniſſe in den Weg legen ſollten. Beſonders ſoll er ſich durch Freundſchaftsdienſte bei Günſtlingen, durch Geſchenke bei Dienern einſchmeicheln, um den Character und die Neigung der Herren genau kennen zu lernen. Als Beichtvater muß er das Gewiſſen recht weit zu machen ſuchen und ſelbſt die Grundſätze der laxeſten Mönche überſchreiten. Entſtehen Streitigkeiten unter vornehmen Perſonen, ſo ſoll ſich der Jeſuit durch Anwendung paſſender Mittel über die Urſache derſelben Kenntniß zu verſchaffen ſuchen, um ſich als Mittelsperſon in die Streitſachen miſchen zu können. Das Volk muß er überreden, daß die Sündenvergebung von Gliedern ſeines Ordens weit wirkſamer ſei, als die von irgend einem Mönche; zugleich muß er daſſelbe ermahnen, ſeinen Lehren und Reden recht fleißig zuzuhören.

Dem Anſehen, dem großen Verſtande und der Weisheit ſolcher Perſonen, welche an der Spitze des Staates ſtehen, muß der Jeſuit ſchmeicheln und ſich ihres Schutzes gegen alle Gegner ſeines Ordens vergewiſſern. Durch Demuth und Ehrfurchtsbezeigungen ſuche er die höhere Geiſtlichkeit auf ſeine Seite zu bringen, damit dieſe, durch ihren Einfluß, Kirchen, Prioreien, Klöſter und Güter in die Gewalt der Geſellſchaft Jeſu bringe. Vorzüglich ſoll er ſich bemühen, der Geſellſchaft neue Stiftungen unterwürfig zu machen.

In Allem, was ſie ſagen und thun, ſollen die Jeſuiten, ſobald ſie in enger Verbindung mit fürſtlichen und angeſehenen Perſonen ſtehen, beſonders wenn ſie Beichtväter derſelben ſind, den Schein vor ſich hertragen, als ob ſie Alles nur zur Ehre Gottes vollbrächten.

Digitized by Google

Sie ſollen dieſen recht ſchmeichelhafte Reden oft vorſagen, nie aber irgend Etwas, was einen üblen Sinn oder etwas Unangenehmes enthalten könnte. Geſchenke ſollen ſie gar nicht, oder doch nur höchſt ſelten annehmen, ſondern immer nur die Bedürfniſſe ihres Ordens, oder nur ihres Collegiums, oder ihrer Provinz darſtellen. Doch ſollen ſie nicht ermangeln, die Freunde ihres Ordens recht dringend zu empfehlen. Oeffentlich mögen ſie ſich in anſtändiger Kleidung zeigen, ihre Wohnung aber gebe Zeugniß von ihrer Armuth.

Wo ſich ihnen eine Gelegenheit darbietet, namentlich bei Perſonen hohen Ranges, ſollen ſie ſich angelegen ſein laſſen, die vollkommene Einrichtung ihres Ordens zu rühmen. Die Fehler anderer Orden mögen ſie eifrig aufdecken, aber ſich dabei ſtellen, als ob ſie dieß mit innerem Schmerze zu thun gezwungen wären. Den Unterricht der Jugend müſſen ſie ihrem Orden allein zu verſchaffen ſuchen, und um dieß deſto gewiſſer zu erlangen, ſollen ſie es gegen alle die, welche hierbei eine entſcheidende Stimme haben, laut ausſprechen, daß kein Glied eines anderen Ordens zur Uebernahme und vollkommenen Ertheilung des Unterrichtes ſo geſchickt ſei, als gerade der Jeſuit.

Um den Orden zu bereichern, ſollen es ſich beſonders diejenigen Jeſuiten, welche ſchon bejahrt, dabei aber lebhaft und angenehm im Umgange ſind, angelegen ſein laſſen, reiche Frauen, die im Witwenſtande leben, zu bewegen, den Orden zum Erben ihres Vermögens einzuſetzen. Um dieſen Zweck zu erlangen, müſſen die Jeſuiten oft ſolche Frauen beſuchen, ihre eignen Verdienſte um die Menſchheit, ihre Uneigennützigkeit geſprächsweiſe berühren. Als Beichtväter müſſen ſie das Vertrauen jener ſich ganz und gar zu eigen machen, dann ihnen bisweilen rathen, ſich von Neuem zu vermählen, aber hierzu einen Mann in Vorſchlag bringen, welcher ihrer Neigung durchaus nicht entſpricht, weil ſie dadurch im Witwenſtande werden befeſtigt werden. Gewinnt der Beichtvater das Spiel, ſo preiſe er das Gelübde der Keuſchheit zu guten Werken und zur Mildthätigkeit an, dann wird er ſeinen Zweck vollkommen erreichen. Freilich müſſen die Hausperſonen, welche der Geſellſchaft entgegen ſind, entfernt werden.

Als Mittel, um recht gewiß dazu zu gelangen, daß wohlhabende Witwen ihr Vermögen dem Orden übergeben, werden angeführt: daß die Jeſuiten ſie oft ermahnen müſſen, von ihrem Ueberfluß Etwas der Kirche Chriſti, zur Ehre derſelben, der Maria und der Schutzheiligen auszuſetzen; daß ſie ihnen väterlich rathen ſollen, das Gelübde der Keuſchheit jährlich zweimal abzulegen. Der Beichtvater ſoll in der Beichte gelinde ſein, aber die Beichtende von dem Beſuche der Kirchen anderer Orden abhalten und ihr vorſtellen, wie ſo viele andere Frauen durch ihre Freigebigkeit heilig geworden wären; er ſoll ſie überreden, zu glauben, daß durch das Anſehen der Geſellſchaft auch ihre Canoniſation bewirkt, und ſie gewiß die Seligkeit

erlangen werde; er ſoll nur erſt kleine Beiträge zur Unterhaltung der Collegien und Profeßhäuſer zu erhalten ſuchen, dann vorſichtig Schritt vor Schritt weiter gehen, aber ſtets zu verhindern ſtreben, daß Glieder anderer Orden ſich in ſein Spiel miſchen.

Es könnte aber eine Witwe Kinder haben und alles Streben eines Jeſuiten vergeblich ſein. Hier heißt es nun: Die Mütter ſollen recht zudringlich ermahnt werden, mit Härte gegen die Kinder zu verfahren. Vor allen Dingen müſſen dieſen Vormünder geſetzt werden, welche der Geſellſchaft Jeſu zugethan ſind. Töchtern ſollen alle Lebensfreuden entzogen, ſie zu Kaſteiung und zum Beten recht ſtreng angehalten werden, damit ſie ſich der Zucht der Mutter entziehen und — in ein Kloſter gehen. Söhne aber ſollen recht frühzeitig in Collegien, und zwar in entfernt liegende, geſchickt werden, unter dem Vorwande, daß ſie dort zum Studium ernſtlich angehalten würden. Dort aber zeige man ihnen Alles von einer guten Seite, damit ſie ſich ermuntert fühlen, in den Orden zu treten.

Um aber überhaupt die Einkünfte der Collegien zu vermehren, ſo muß zuerſt der Glaube an die Armuth derſelben allgemein gemacht werden. Hierzu können die Superioren viel beitragen; ſie mögen Geld borgen von reichen Freunden und den Zahlungstermin vorbeigehen laſſen, mit der offenen Entſchuldigung, daß ihre Armuth ſie noch nicht in den Stand geſetzt habe, bezahlen zu können. Die Beichtväter mögen ihre Beichtkinder ausforſchen, wie groß das Vermögen ihrer Angehörigen und Freunde ſei, zu welchem Zwecke ſie es beſtimmt haben oder beſtimmen wollen, und Alles aufbieten, daß es zum Nutzen der Geſellſchaft Jeſu verwendet werde. Ueberall, wo Jeſuiten ſind, ſollen ſie auch einen Arzt auf ihrer Seite haben, welcher ſie bei Kranken und Sterbenden empfiehlt, daß ſie gerufen werden, um geiſtlichen Troſt einzuſprechen. Frauen, welche über ihre Ehegatten Klage zu führen haben, ſolle man überreden, eine Summe Geldes zu geben; dieß ſei ein Geſchenk, welches ſie Gott brächten, und welches dazu beitrage, daß die Sünden jenes geſühnt würden.

Alle die, welche irgend Jemandem die Geſellſchaft Jeſu gehäſſig machen, den Rath geben, ihr Vermögen den Anverwandten oder anderen Orden zuzuwenden, alle dieſe müſſen als Feinde des Ordens entfernt werden; doch ſoll dieß unter irgend einem ſcheinbaren Grunde geſchehen.

Sind es Glieder der Geſellſchaft, ſo bewege man ſie, bevor man ſie aus der Gemeinſchaft ausſchließt, ſchriftlich oder eidlich zu verſprechen, niemals etwas Nachtheiliges über den Orden zu ſagen oder zu ſchreiben. Die Superioren mögen ein Verzeichniß der Sünden, die ſie gebeichtet haben, aufſetzen, wenn es nöthig iſt, offen bekannt machen und vergrößern. Alle Collegien müſſen von der Ausſchließung in Kenntniß geſetzt werden, und kein Glied der Geſellſchaft darf fernerhin mit jenen in einer Verbindung ſtehen.

Digitized by Google

Dagegen ſollen es ſich alle Jeſuiten angelegen ſein laſſen, mit Schmeicheleien alle die zu umgeben, welche dem Orden geneigt ſind und demſelben Vortheile gewähren können. Vorzügliche Hochachtung verdienen die, welche einen Jüngling der Geſellſchaft einverleibt haben.

Um die Geſellſchaft zu heben, ſuche man vorzüglich junge, mit tüchtigen Geiſtesgaben ausgerüſtete Männer, die zugleich auch von angeſehener Abkunft ſind, in den Orden zu ziehen. Man gewinne ſie mit Schmeicheleien, kleinen paſſenden Geſchenken und durch Erinnerungen, wie ſehr ihr ewiges Wohl durch den Eintritt in die Geſellſchaft gefördert werde. Bei günſtigen Gelegenheiten ſchrecke man ſie wieder mit ewigen Strafen, wenn ſie ſich nicht fügen wollen. Dabei hüte man ſich ſorgfältig, daß Eltern und Verwandte derſelben eher Etwas von ihrem Eintritt in die Geſellſchaft erfahren, als bis ſie wirkliche Glieder ſind.

Aus dem Orden ſollen die geſtoßen werden, welche den Vortheil und die Ehre deſſelben aus den Augen ſetzen. Vor ihrer Ausſtoßung behandle man ſie recht ſcharf, gebe ſorgfältig auf alle ihre Handlungen Acht, mißbillige und ſtrafe ſie und finde ihr ganzes Verhalten fehlerhaft.

Gegen die Nonnenklöſter ſollen die Jeſuiten freundlich und zuvorkommend ſein; denn die Vorſteherinnen derſelben können viel zum Nutzen der Geſellſchaft beitragen. Doch verbiete man ernſtlich weltlichen Frauen den Beſuch der Nonnenklöſter, damit ſie nicht etwa ihr Vermögen dieſen ſchenken.

Zum Beweis, wie uneigennützig die Geſellſchaft Jeſu handle, ſollen die Glieder derſelben bisweilen Almoſen ausſchlagen und gegen die, welche Alles ihnen gegeben haben, mit mehr Ernſt verfahren, als gegen andere Perſonen, damit Niemand glaube, daß ſie nur deßwegen gelinde gegen jene aufträten, weil ſie mildthätig gegen die Geſellſchaft geweſen wären.

Endlich ſollen alle Glieder in der innigſten Eintracht leben, mit Gelehrſamkeit prunken und dadurch andere Orden, auch die Geiſtlichkeit, verdunkeln. Dem Volke muß die Meinung beigebracht werden, daß ihr Orden eine göttliche Stiftung ſei. Immer müſſen ſie ſich um den Beſitz der höchſten Aemter bemühen und die Statuten nach der Einrichtung eines Staates und dem Zeitgeiſte gemäß verändern. Sie ſollen ſuchen, die Stützen der Throne zu werden, — Uneinigkeiten unter Fürſten und angeſehenen Perſonen zu unterhalten und zu vergrößern, bei der Ausſicht auf Verſöhnung aber als Mittelsperſonen aufzutreten ſuchen. Können ſie die Gunſt jener nicht erwerben, dann ſollen ſie wenigſtens ſich ſo benehmen, daß ſie gefürchtet werden.

Wir reden nun von der Ausbreitung des Ordens. Die ganze Thätigkeit deſſelben ging zunächſt auf die Ausbreitung des

catholiſchen Glaubens, damit aber zugleich auf die Unterdrückung des Proteſtantismus, Erhebung der Päpſte und Bereicherung ſeiner ſelbſt. Die klug berechneten Mittel hierzu erhellen ſchon aus dem, was bis jetzt erwähnt worden iſt; hauptſächlich trug dazu bei, daß ſich die Glieder der Geſellſchaft Jeſu dem Volke, angeſehenen Perſonen, den Höfen durch geſchmeidige Wendungen, feines Hofleben, Nachſicht im Beichtſtuhle und, als Geſandte, durch Künſte der Intrigue zu empfehlen wußten. Dazu kam, daß ſie ſich überall der Erziehung der Jugend bemächtigten, daß ſie namentlich Erzieher von Prinzen wurden und Collegien errichteten, in welchen ſie die Söhne vornehmer Eltern aufnahmen. Grundſatz war beim Unterricht, daß Jeder nur das lehren mußte, was einmal im Orden feſtgeſetzt war. Jeder Neuerungsſüchtige ſollte ſogleich von dem Lehramte entfernt werden, und dadurch eben bemächtigte ſich der Orden der künftigen Geſchlechter.

Wie ungemein, faſt unglaublich raſch der Orden ſich verbreitete, erhellt ſchon daraus, daß er, als Loyola die Beſtätigung ſeiner Stiftung nachſuchte, kaum aus 10 Perſonen beſtand; im Jahre 1543 umfaßte er einige 80 Jeſuiten; im Jahre 1549 zählte er ſchon 10 Klöſter und 2 Provinzen, die eine in Portugal, die andere in Spanien; beim Tode Loyola's, im Jahre 1556, hatte er 12 Provinzen und ungefähr 1100 Jeſuiten; im Jahre 1608 ſchon 29 Provinzen, 2 Viceprovinzen, 21 Profeßhäuſer, 293 Collegien und ungefähr 10,600 Jeſuiten; im Jahre 1613 belief ſich die Zahl derſelben nahe an 14,000 und zwar faſt nur Profeſſen; im Jahre 1709 zählte der Orden 35 Provinzen, 2 Viceprovinzen, 33 Profeßhäuſer, 578 Collegien, 48 Noviziathäuſer, 88 Seminarien, 160 Reſidenzen, 106 Miſſionen und nahe an 18,000 Jeſuiten. Als am Schluſſe des 18. Jahrhunderts der Orden aufgelöſt wurde, faßte er 32,000 Perſonen in ſich.

Weil der Orden zunächſt die Ausbreitung des catholiſchen Glaubens beabſichtigte, gewann er ſich bald in einem hohen Grade die Gunſt der catholiſchen Fürſten, wie des Papſtes; denn beide fanden in ihm das beſte Mittel, alle Ketzereien, vorzüglich den Proteſtantismus zu unterdrücken und alle Pläne zu ihrem Vortheil zu realiſiren. Zuerſt wurden die Jeſuiten im Jahre 1540 eingeladen, ſich in Portugal niederzulaſſen. Hier errichtete Franz Xaver ein Collegium zu Coimbra, erhob den Orden zu dem bedeutendſten Einfluß auf den Staat und begab ſich dann auf eine Miſſionsreiſe nach Indien. Gleichzeitig fanden die Jeſuiten in Italien Eingang; ihr erſtes Collegium war zu Rom und bezweckte die Vernichtung des Proteſtantismus. In Spanien fanden ſie keine willfährige Aufnahme, indem die ſpaniſchen Biſchöfe ihre Machinationen durchſchauten. In Saragoſſa wurden ſie ſogar aus der Stadt vertrieben. Doch unter der Regierung des Königs Philipp II. fanden

ſie bedeutenden Schutz; ſie halfen ja die Ketzer im Lande vernichten, alle Spuren der Reformation hier austilgen und das Syſtem durchſetzen, daß es gefährlich ſei, auch nur in einer geringfügigen Sache nachzugeben. Wenige Jahre darauf, ungefähr 1575, kamen ſie in die Schweiz, nach Deutſchland, in die öſterreichiſchen Staaten und in ihren Hauptſitz, Baiern. In Wien, Prag und Ingolſtadt hatten ſie Collegien niedergeſetzt. Da das öſterreichiſche Volk der Reformation ſehr zugethan war, ſo glaubte man die Jeſuiten zur Unterdrückung derſelben aufnehmen zu müſſen; ihre Bemühungen waren auch größtentheils von dem gewünſchten Erfolge begleitet. Hier, in Oeſterreich, erlangten ſie überdieß noch einen hohen politiſchen Einfluß, erregten den 30jährigen Krieg und bewerkſtelligten den Sturz Wallenſtein's. Aus Böhmen und Mähren wurden ſie zwar 1619 als böſe Practicanten verjagt, doch ſchon im Jahre 1621 wieder eingeführt. Bald ſchlichen ſie ſich auch in Dänemark ein, drangen nach England, den Niederlanden, Polen und Rußland vor. Am ſchwierigſten war ihre Aufnahme in Frankreich. Um ſich hier niederzulaſſen, mußten ſie einen 20jährigen Kampf beſtehen. Zwar hatte König Heinrich II. 1550 ihnen erlaubt, hier ſeßhaft zu werden; doch das Parlament, die Biſchöfe und die Univerſität Paris traten mit allem Eifer gegen dieſe Erlaubniß auf. Das Parlament weigerte ſich, den Freiheitsbrief einzuregiſtriren, und die Sorbonne erließ die offene Erklärung, daß die Glieder der ſogenannten Geſellſchaft Jeſu dem geiſtlichen Stande, wie der Univerſität nur ſchadeten, daß ſie in der Kirche Uneinigkeit und Zwietracht ſtifteten, dem Staate Veranlaſſungen zu gerechten Klagen gäben und nur dazu beitrügen, die Strenge der Lebensweiſe, wie die Uebungen der Enthaltſamkeit zu vernichten. Sie ſetzten aber ihre Verſuche, in Frankreich heimiſch zu werden, fort, und dieß gelang ihnen auch, ſchon unter König Franz II., durch den Einfluß des Hofes. Im Jahre 1560 erhielten ſie die Erlaubniß, hier ſeßhaft zu werden, doch unter der Bedingung, daß ſie ſich nicht Jeſuiten, ſondern Väter des Collegiums zu Clermont nennen, keine biſchöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, ohne Erlaubniß des Biſchofs nicht predigen, ohne Genehmigung des Geiſtlichen einer Kirche keine Sacramente reichen, weder öffentlich noch privatim über die heil. Schrift, ohne Genehmigung der theologiſchen Facultäten, Vorleſungen halten, keine Religioſen anderer Orden unter ſich aufnehmen, weder ihre Conſtitutionen verändern, noch neue machen ſollten. Doch bald wußten ſie die Bedingungen, unter welchen ſie aufgenommen worden waren, in Vergeſſenheit zu bringen, ja, ſie fingen ſogar an, Vorleſungen zu halten. Die Sorbonne erhob ſich dagegen, und der Hof mußte ihnen dieſe Ungeſetzlichkeit verbieten; ſpäter aber geſtattete der königliche Rath die Fortſetzung ihrer Vorleſungen. Dieß veranlaßte

die Sorbonne, als König **Heinrich** IV. 1594 ſeinen Einzug in Paris hielt, ſich von Neuem hiergegen aufzulehnen und die Hilfe des Königs in Anſpruch zu nehmen. Als jetzt der Jeſuit **Johann Chatel** ſogar den König zu ermorden, alſo ein Nachahmer des **Jac. Clement** (der den König Heinrich III. ermordete) zu ſein ſuchte, wurde der Orden aus Frankreich verwieſen. Doch kaum waren einige Jahre verſtrichen, ſo hatten es die Jeſuiten durch ihre Macht und ihren Einfluß ſchon wieder dahin gebracht, daß der König ſie ſelbſt wieder zurückrief, 1603. Anfangs ſollten ſie nur in beſtimmt bezeichneten Städten ſich aufhalten; bald aber verbreiteten ſie ſich auch nach anderen Ortſchaften, und im Jahre 1606 befanden ſie ſich ſchon wieder in dem Beſitz ihres Collegiums in Paris. Vorzüglich viel trug hierzu der Cardinal **Oſſat** bei, ſo daß ſelbſt alles Eifern des Parlamentes gegen die Jeſuiten, mit Hinweiſung auf die Schädlichkeit ihrer Grundſätze für den Staat, vergeblich war. König Ludwig XIV. wurde bekanntlich ein wahrer Sclave der Jeſuiten. Fortdauernd fanden ſie indeß an der Sorbonne, wie an den Janſeniſten (ſ. d.), namentlich an Pascal, entſchiedene Gegner.

Als die Jeſuiten, während des janſeniſtiſchen Streites im ſiebzehnten Jahrhundert, die Behauptung aufſtellten: Chriſtus, das Haupt der Kirche, habe die Regierung derſelben, nach ſeiner Himmelfahrt, zuerſt dem Apoſtel Petrus, dann deſſen Nachfolgern hinterlaſſen und dieſen dieſelbe Untrüglichkeit, die er ſelbſt gehabt habe, verliehen, ſo oft ſie von ihrem apoſtoliſchen Stuhle redeten; ferner, daß in Glaubensſtreitigkeiten über die quaestiones juris et facti, oder Streitfragen über ein Recht und über eine wirkliche Thatſache, dem Papſte die erſte Autorität zukomme (ob nämlich der Papſt über Glaubenslehren und über den Thatbeſtand hiſtoriſcher Dinge untrüglich entſcheiden könne? Die Jeſuiten behaupteten auch Letzteres, behaupteten, **der Papſt könne ſagen, etwas Hiſtoriſches exiſtire nicht, man müſſe es als untrügliche Wahrheit glauben**), — als die Jeſuiten ſolche und ähnliche Sätze behaupteten, trat die Sorbonne ihnen entgegen mit den offenen Erklärungen, 1) daß der König Niemanden über ſich habe, als Gott; daß dieß die alte Lehre ſei, von welcher die Facultät niemals abgehen werde; 2) daß der Papſt nicht höher als ein allgemeines Concil ſtehe (doctrinam facultatis non esse, quod summus pontifex sit — supra concilium oecumenicum); 3) daß der Papſt, wenn die Kirche nicht beiſtimme, nicht untrüglich ſei (quod summus pontifex, nullo accedente ecclesiae consensu, sit infallibilis). Späterhin erklärte auch die franzöſiſche Geiſtlichkeit ganz unumwunden, daß die päpſtliche Gewalt nach den canoniſchen Beſtimmungen einzuſchränken ſei, daß der Papſt zum Nachtheil der früheren Beſtimmungen und der Freiheiten der gallicaniſchen Kirche Nichts zu thun vermöge (quod exercitium potestatis pontificiae limitandum et restringendum sit juxta

Digitized by Google

Canones; quodque Papa nil facere in praejudicium antiquarum consuetudinum nec non libertatum ecclesiae gallicanae valeat); daß der Papſt zwar in Glaubensſachen ein vorzügliches Anſehen habe, aber ſeine Entſcheidungen, ohne Beiſtimmung der Kirche, keineswegs gewiß und untrüglich ſeien (quod in rebus quidem fidei Papa praecipuam auctoritatem habeat; nihilominus ejus decisiones sine consensu ecclesiae certae et infallibiles non sint).

Faſt zu gleicher Zeit griff auch die theologiſche Facultät zu Löwen die Moral der Jeſuiten an (1677), und Papſt Innocenz XI. ſah ſich genöthigt, den Klagen derſelben Gehör zu geben und zugleich milder gegen die Janſeniſten aufzutreten. König Ludwig XIV., der ganz in ihrer Macht war, nahm ſie zwar ſehr in Schutz; doch die Klagen gegen ihr Leben, Lehre und Wirken wurden zu laut, und mit Rieſenſchritten gingen ſie ihrem Untergange entgegen. Hierzu gab aber ihre Miſſionsthätigkeit vielfache Veranlaſſung.

Es iſt nicht zu läugnen, daß ihr Eifer und ihre Begeiſterung für das Miſſionsweſen ſehr bedeutend war, daß ſie in dieſer Hinſicht ſich ſehr ausgezeichnet haben; aber ebenſowenig iſt zu läugnen, daß die Grundſätze, von welchen ſie bei ihren Bekehrungen geleitet wurden, die verwerflichſten waren und von jedem chriſtlich geſinnten Gemüthe tief verachtet werden müſſen. Ihre Miſſionen richteten ſich hauptſächlich nach Aſien und America. Dort ſpielten ſie in China und Oſtindien ihre Hauptrollen, hier in Paraguay. Wegen ihrer Bekehrungen in China geriethen ſie mit den Dominicanern in einen langen und heftigen Streit, der ſogar in Rom anhängig wurde (1696); das Chriſtenthum, welches ſie hier lehrten, war ſogar ſo heidniſch, daß ſich ſelbſt die Päpſte dagegen erhoben. Zuletzt wurden ſie aus dieſem Lande verjagt; doch wußten Einzelne ſich immer hier zu behaupten.

Ein gleiches Schickſal hatten ſie in Paraguay (1753); ihr grober Egoismus, der es nur darauf anlegte, reich und groß zu werden, hatte ſie veranlaßt, eine Verſchwörung unter den dortigen Bewohnern anzuzetteln, die ihnen dazu dienen ſollte, ein neues, unabhängiges Reich zu ſtiften. Der Lohn ihres Beginnens war ihre Vertreibung. Und von jetzt an begann man ſehr thätig an der Vertilgung dieſes unmoraliſchen Inſtituts zu arbeiten. Es erſchienen zahlreiche Schriften, in welchen man ihre Böswilligkeit an den Pranger ſtellte, ihre Abſcheulichkeiten und Unthaten offen an den Tag legte.

Zuerſt erfolgte der Sturz der Jeſuiten in Portugal durch den Miniſter Pombal. Die Veranlaſſung dazu gab eben das erwähnte Streben der jeſuitiſchen Miſſionäre, in Südamerica ein unabhängiges Reich für ſich zu ſtiften. Dazu kam noch, daß ein nicht unbedeutender Verdacht auf die Jeſuiten fiel, als König Joſeph er-

mordet wurde, 1758. Es erſchien darauf 1759 ein Decret, durch welches alle Jeſuiten als Hochverräther aus Portugal vertrieben und ihre Güter eingezogen wurden. Dieſer Schritt gab das allgemeine Signal zu ihrer Vernichtung. Frankreich folgte Portugal nach, wo der bekannte Choiſeul ebenſo gegen die Jeſuiten erbittert war, wie Pombal in jenem Lande. Das Unternehmen Choiſeul's fand noch an dem Volke eine große Hilfe; dieſes war heftig und mit Recht gegen die Jeſuiten erbittert. Das Inſtitut derſelben wurde für ein endloſes Gewebe von Mißbräuchen und Schandthaten erklärt, und mit Beweiſen, die ſich auf Thatſachen gründeten, dieſe Wahrheit hinlänglich beſtätigt. Dazu kam, daß ein Marſeiller Handelshaus von dem Jeſuitenorden eine Schuld von 2 Millionen Livres zu fordern hatte. Der Orden wollte dieſe Forderung nicht bezahlen, und im Proceß hierüber berief er ſich auf ſeine Conſtitution. Jetzt wurde er gezwungen, dieſe auszuhändigen; er gab aber, wie es natürlich war, eine falſche. Dieſe falſche Conſtitution enthielt ſchon ſo verwerfliche Beſtimmungen, daß das Parlament ſie als höchſt gefährlich für den Staat erklärte. Jetzt verlangte man eine Reformation des Ordens; Papſt Clemens **XIII.** antwortete aber: Die Jeſuiten müſſen bleiben, wie ſie ſind, oder aufgehoben werden. Dieß gab die Veranlaſſung, daß der Orden hier aufgehoben und ſeine Güter mit Beſchlag belegt wurden, 1762.

Während der Zeit, daß die Jeſuiten aus Frankreich und Portugal vertrieben wurden, hatte Papſt Clemens eine neue Beſtätigungsbulle der Jeſuiten für die übrigen Länder gegeben; doch ſein Streben, den Orden zu erhalten, war vergebens. Dem Beiſpiele Frankreichs folgte Spanien, 1767, wo hauptſächlich der Graf von Aranda ihre Vertreibung beſchleunigte; dieſen Ländern folgte Neapel, Parma und Malta. Als Papſt Clemens **XIV.** den päpſtlichen Stuhl beſtiegen hatte, drangen die bourbon'ſchen Höfe in ihn, den Jeſuitenorden gänzlich aufzuheben. Er ſah ſich genöthigt, den vielfachen Forderungen nachzugeben, erließ am 21. Juli 1773 die Bulle **Dominus ac redemtor noster** (ſ. *Dominus*; die Bulle enthält merkwürdige Anklagen gegen die Jeſuiten und bildet einen höchſt ſonderbaren Contraſt zur Bulle **Sollicitudo**, ſ. d.), ſprach die Aufhebung aus und geſtand allen Regenten das Recht zu, ſich jeder Gewalt zur Unterdrückung des Ordens bedienen zu können. Am mildeſten verfuhr man gegen die Jeſuiten in Deutſchland, wo ſie den Namen „Prieſter des königlichen Schulinſtituts" erhielten und beſonders in Schleſien und Sachſen ſeßhaft blieben. Auch in Baiern fanden ſie eine Zufluchtsſtätte; hier ſcheint vorzüglich in unſeren Tagen ihr Wirken nicht verkannt werden zu können. Nur im polniſchen Rußland erhielt die Bulle gar keine Kraft; darum war auch hier ihre Exiſtenz nie zu vernichten. Die Erlaſſung jener Bulle mußte Clemens mit Vergiftung büßen.

Digitized by Google

Jedermann, der nur einigermaßen in den Geiſt eingedrungen war, von welchem Papſt und römiſche Cleriſei von den älteſten Zeiten an durch alle Jahrhunderte hindurch geleitet wurden, Jedermann konnte ſich verſichert halten, daß jene Aufhebung des Ordens, nur für den Augenblick war, daß ein jeſuitiſch geſinnter, d. h. ſeinen Vortheil berückſichtigender Papſt, bei günſtigen Gelegenheiten, kein Mittel verſäumen werde, jenes Inſtitut wieder herzuſtellen. Der heilige Vater **Pius VII.** fing hiermit ſchon im Jahre 1801 an, indem er die Fortdauer der Jeſuiten in Rußland, in Sicilien und Neapel 1804 canoniſch beſtätigte, und endlich brandmarkte er ſich ſogar durch die förmliche Wiederherſtellung dieſes alle Unmoralität befördernden, jede Sünde und jedes Verbrechen entſchuldigenden Inſtituts. In der Bulle, die er hierüber am 7. Auguſt 1814, **sollicitudo omnium,** (ſ. *Sollicitudo*) erließ, ſprach er von einer allgemeinen Sehnſucht nach dieſem herrlichen Orden. Wahrlich! die catholiſche Kirche iſt nicht zu beneiden, wenn ſie Glieder unter ſich zählt, die ſich **nach dieſem ſehnen, ihn befördern, ſich ihm anſchließen!**

In Rom wurde ſogleich ein Collegium von 40 Mitgliedern eröffnet; raſch verbreiteten ſich die neu beſtätigten Jeſuiten wieder nach allen Ländern hin, oder ſie traten vielmehr nur aus ihrer Verborgenheit wieder hervor. Jetzt fing man aber in Rußland an, ihr gefährliches Wirken für die Ruhe Einzelner, wie des ganzen Staates, einzuſehen; ein kaiſerlicher Ukas verbannte ſie im Jahre 1816 aus Petersburg und Moskau, und ein anderer vom Jahre 1820 aus dem ganzen ruſſiſchen Reiche. Ein Theil der Verbannten fand in Oeſterreich eine Aufnahme. In der Schweiz haben ſie in neuerer Zeit viel Aufſehen gemacht; namentlich traten hier viele angeſehene Männer in den Orden.

Höchſt auffallend iſt es, daß ſie auch mitten in England, zu Stonyhurſt bei Preſton in Lancaſhire, ein Collegium, mit einer ſehr bedeutenden Anzahl von Zöglingen, haben. Die jeſuitiſchen Umtriebe in dieſem Lande ſind ſehr merklich; mit vieler Verſchlagenheit und niedrigen Mitteln wird dort neuerlich durch den Orden dem Proteſtantismus nachgeſtellt und geſchadet.

In Belgien haben die Jeſuiten in den neueſten Zeiten feſten Fuß gefaßt und bedeutenden Einfluß auf Staats- und kirchliches Leben erlangt. Wie hier, ſo läßt ſich das verderbliche Wirken des Ordens auch in Baiern und Griechenland nicht verkennen. Selbſt in Frankreich haben die Jeſuiten wieder Einfluß gewonnen; ihr Hauptſitz war ſeither zu Grenoble. Aus Portugal ſind ſie am Schluſſe des Jahres 1833 von Neuem verbannt und vertrieben worden. Daß doch alle Staaten, in welchem ſich Jeſuiten befinden, dieſem Beiſpiel nachfolgen möchten! Die aus Portugal verwieſenen Jeſuiten begaben ſich in großer Anzahl nach Neapel. Hier gewinnt

Digitized by Google

dieſer Orden ſtets mehr Anſehen, und die meiſten jungen Leute aus adeligen Familien werden in dem der Geſellſchaft Jeſu von der Regierung eingeräumten Kloſter erzogen.

Durch die Bemühungen des reichen Abbate Albertini, Beſitzer bedeutender Landgüter im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, der unter ſeine Beſitzungen auch das ehemalige Jeſuitencollegium ſammt Kirche in Verona zählt, iſt den Jeſuiten durch den Kaiſer von Oeſterreich jetzt geſtattet worden, in Verona das Collegium ſammt Kirche, welches ſie vor Aufhebung der Geſellſchaft inne hatten, wieder beziehen zu dürfen.

Auf der Amtskleidung catholiſcher Prieſter, der Mönche, und auf Ringen, welche Nonnen (z. B. die Canoniſſinnen des heiligen Grabes) tragen, ſieht man oft die Buchſtaben I. H. S.; ſie bedeuten **Jesu humilis societas** und zeigen an, daß die Perſon, welche ſie an ſich trägt, zum Jeſuitenorden gehört.

Seit dem Jahre 1829, am 9. Juli, ſteht der Pater Roothan, aus Amſterdam gebürtig, als General dem Orden vor. Der Ordensgeneral vor ihm hieß Fortis, ein ſanfter und ſchwacher Mann. Zu gleicher Zeit, mit Roothan, wurde der P. Roſaven zum Provinzial für Frankreich, und P. Landez zum Provinzial für Deutſchland ernannt. Folgender Vorfall, der am 8. Juli 1829 zu Rom ſich zutrug, wurde als ein für die Geſellſchaft Jeſu günſtiges Zeichen, weil es von Gott gewirkt ſei, angenommen, und noch jetzt ſpricht man von demſelben zu Rom mit heiliger Scheu und Verwunderung. Am 18. Juli, dem Vorabend der Gelübde-Erneuerung der Scholaſtiker der Jeſuiten, brach ein heftiges Gewitter über Rom aus; der Blitz ſchlug in den Garten und in die Kirche des römiſchen Collegiums. Hier fuhr auch der Blitz in die Capelle des h. Ludwig von Gonzaga, wo 80 von oben erwähnten Gliedern der Geſellſchaft Jeſu am Fuße des h. Sacramentes beteten. Sie ſtanden, einen Kreis bildend. Der Blitz ſchlug in die Mitte deſſelben, ohne einen Betenden zu beſchädigen. Dieſe blieben auch unbeweglich ſtehen und beteten ununterbrochen fort. — Wie natürlich iſt es, daß Aberglaube und Unglaube hier ein ſolches Wunder erkennen wollen, durch welches Gott ſeinen Beifall am Inſtitut der Jeſuiten zu erkennen gegeben habe, während es doch klar und untrügliche Wahrheit iſt, daß die Jeſuiten ganz dem Geiſte des Chriſtenthums entgegen handeln und Prediger der Unmoralität und des Unfriedens ſind.

Jeſuiterinnen (Jeſuitinnen, Jeſuitennonnen, Jeſuitiſſinnen). Der Orden der Jeſuiterinnen, geſtiftet durch die Schweſter Iſabelle oder Eliſab. Roſella, namentlich in Italien und in den Niederlanden früher ſeßhaft, war nur von kurzer Dauer; denn Papſt Urban VIII. ſah ſich genöthigt, ihn aufzuheben, 1631. Sie befolgten die Conſtitutionen ihrer Brüder, ſtanden unter der

Leitung einer Aebtiſſin, hatten keine Clauſur, ſondern gingen aus und predigten; ſie legten die Gelübde der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams ab, wurden aber von ihren Brüdern immer verachtet und nicht anerkannt.

Jeſus, Ἰησους, der Stifter unſerer Religion. Dieſen Namen führte er darum, weil es von ihm heißt: Er wird ſein Volk ſelig machen von Sünden (Matth. 1, 21). Nicht ungewöhnlich war dieſer Name (יֵשׁוּעַ oder יְהוֹשׁוּעַ, zuſammengeſetzt aus יהוה und ישוע das Heil Jehövahs) unter den Juden; man bezeichnete mit demſelben den Befreier oder den Erlöſer. Außerdem heißt Jeſus auch χριστος; dieſer Name iſt Amtsname und entſpricht dem Ausdrucke משיח, Meſſias, d. h. der Geſalbte, der König (ſ. Apoſtelgeſch. 2, 36; 17, 3; Johann. 20, 31 u. ſ. w.). Mit dieſem Namen bezeichneten die Juden ihren künftigen, großen Beglücker, welcher ſie zu dem alten Glanze, zu der Herrlichkeit und Macht zurückführen werde, die ſie unter David genoſſen hatten. Im N. T. heißt Jeſus auch oft υἱος του θεου, Gottesſohn; ſich ſelbſt nennt er häufig υἱος του ἀνθρωπου, Menſchenſohn; in den apoſtoliſchen Briefen finden wir ihn häufig mit dem Namen κυριος, Herr, bezeichnet. Auf ſein Amt beziehen ſich die Benennungen: σωτηρ der Erretter, μεσιτης der Mittler, ἐσχατος Ἀδαμ der letzte Adam, δευτερος ἀνδρωπος der zweite Menſch, ποιμην der Hirte, ἀρχιερευς μεγας der hohe Prieſter, δεσποτης Herr, als Haupt der Kirche.

Es kann nicht meine Abſicht ſein, hier Leben, Lehre und Wirken Jeſu darzuſtellen; ich verweiſe auf die Quelle, aus welcher wir alle Nachrichten hierüber zu ſchöpfen haben und die in den Händen jedes Bekenners Jeſu ſein muß, auf das N. T. Hier beſchränke ich mich darauf, die wichtigſten Ausſprüche der Rabbinen, des Talmud und des Koran über unſern Erlöſer auseinanderzuſetzen.

Die Rabbinen nennen Jeſum, außer נוצרי, d. h. Nazaräer, oder ישוע הנוצרי Jeſum, den Nazaräer, oft auch nur ישו Jeſchu oder Jiſchu (ſo auch der Talmud), da er ſich ſelbſt keine Hilfe gebracht habe (שלא הושיע את עצמו), als er in der Gewalt ſeiner Feinde war. Der Talmud, in den Tractaten Calla, Sanhedrin, Sota, Schabbath u. ſ. w., gebraucht die allerunwürdigſten und niedrigſten Ausdrücke für den Namen Jeſu. Es würde keinen Nutzen gewähren, ſie hier anzuführen. Nach denſelben Tractaten ſoll der Rabbi Jehoſcha, ein Sohn Perachja's (יהושע בן פרחיה), ſein Lehrer geweſen und mit dieſem, als der Juden König Jannai die Rabbinen zu Jeruſalem heftig verfolgte, nach Aegypten geflohen ſein. Viele Rabbinen halten ſich an dieſe Angabe und ſetzen noch die Behauptung hinzu, daß Chriſtus 42 Jahre vor der Zerſtörung des Tempels geſtorben ſei.

Oft haben die Rabbinen die Behauptung aufgeſtellt, daß der

Digitized by Google

Jeſus, welcher im Talmud erwähnt werde, nicht derſelbe ſei, zu deſſen Lehre die Chriſten ſich bekennen; doch läßt die Einſicht in jene Tractate hierüber keinen Zweifel übrig. Hier finden wir noch über die Art, auf welche Chriſtus zum Tode gebracht wurde, die Angabe, daß er zuerſt geſteinigt, dann aufgehängt worden ſei. Die Zeit der Hinrichtung wird auf den Oſterabend geſetzt.

Erhaben, in mancher Beziehung, ſind die Ausſprüche, welche der Koran über den Erlöſer aufſtellt. Hier finden wir die Angabe der heiligen Schrift aufgenommen, nach welcher der Engel Gottes der Maria die Geburt Jeſu verheißen. Faſt ganz ähnlich der Sprache des N. T. reden, in Sure 3, die Engel zur Mutter Chriſti; Gott ſendet dir, heißt es, eine gute Botſchaft, daß du das Wort gebären ſollſt, welches von ihm ausgeht; ſein Name wird Jeſus Chriſtus ſein, verehrungswürdig in dieſer, wie in der zukünftigen Welt. Er wird einer der Gerechten und unter der Zahl derjenigen ſein, welche ſich der Gegenwart Gottes nahen dürfen. Wie im N. T., ſo wird Jeſus auch hier mit Adam verglichen, jedoch in einem anderen Sinne; denn in Sure 3 heißt es: „Er war gleich in dem Angeſichte Gottes, wie Adam," nämlich hinſichtlich ſeiner wunderbaren, durch die Allmacht Gottes bewirkten Erſchaffung. Obſchon er aber das Wort, von Gott ausgegangen (anderwärts „Wort der Wahrheit" Sure 19), genannt wird, ſo iſt er dennoch nicht als Gott oder Gott gleich zu betrachten. Diejenigen ſind Ungläubige, heißt es Sure 5, welche ſagen: Chriſtus, der Sohn der Maria, iſt Gott; ebenſo wenig iſt er ein Sohn Gottes; denn es ſteht Gott nicht an, einen Sohn zu haben (Sure 19), und wer dem großen Gott einen Genoſſen beilegt, deſſen Wohnung ſoll im hölliſchen Feuer ſein (Sure 5). Die Mutter Jeſu, heißt es weiter, war ein Weib von Wahrhaftigkeit (Sure 5); ſie gab niemals vor, die Mutter Gottes zu ſein, ſie aß mit ihrem Sohne Speiſe, d. i., ſie beide bedurften der Nahrung, wie andere Menſchen, zur Erhaltung ihrer ſelbſt, ſie beide waren allen menſchlichen Bedürfniſſen und Schwachheiten unterworfen. Doch ein Apoſtel des großen, allein wahren Gottes iſt Jeſus (Sure 2), der, geſtärkt durch den heiligen Geiſt (der heilige Geiſt iſt hier nicht im chriſtlichen Sinne zu nehmen; die Ausleger erkennen als dieſen den Engel Gabriel, welcher Chriſtum geheiligt und ſtets begleitet habe) und mit Prophetengabe ausgerüſtet (Sure 43), auftrat; ihn lehrte Gott die Schrift, die Weisheit, das Geſetz, das Evangelium und ſandte ihn insbeſondere zu den Juden (Sure 3; 43).

Durch ihn, als durch ſeinen Apoſtel wirkte der, welcher ihn geſandt hatte, Gott, Wunder; denn die Kraft, Wunder zu thun, legt der Koran nicht der Machtvollkommenheit Jeſu bei. Nach den Auslegern ſoll er ſchon im Mutterleibe und kurz nach ſeiner Geburt geredet haben; letztere Angabe bezieht ſich wahrſcheinlich auf die Aeußerung in Sure 3, wo es heißt, Chriſtus werde zu den Menſchen in der Wiege

Digitized by Google

reden und wenn er aufgewachſen ſei. In dem Evangelium *Infantiae* (ſ. Apocryphen des N. T.) finden wir eine ähnliche Angabe. Hier heißt es, daß Jeſus geſagt habe: Wahrlich, ich bin Jeſus, der Sohn Gottes, das Wort, wie der Engel Gabriel verkündet hat. Mein Vater hat mich geſandt, die Welt ſelig zu machen.

Die wichtigſten Wunderwerke, welche der Koran Chriſto beilegt, ſind folgende: Aus Erde bildete er die Geſtalt eines Vogels, blies ihm Odem ein und machte ihn, durch Gottes Zulaſſung, lebendig. Wahrſcheinlich iſt auch dieſe Angabe aus dem Evangelium Infantiae geſchöpft, in welchem ſich eine ganz ähnliche Erzählung findet. Ferner heilte er Blindgeborene, Ausſätzige und erweckte Todte. Nach den Auslegern waren die Erweckten: Lazarus, der Sohn einer Witwe, die Tochter eines Zöllners und Sem, der Sohn Noah's. Ferner ſagte er den Juden vorher, was ſie eſſen würden und welchen Vorrath ſie in den Häuſern hätten. Alles dieß findet ſich in Sure 3 und 5 erwähnt; in letzterer wird noch hinzugeſetzt, daß auf ſein Verlangen eine mit Speiſen beſetzte Tafel vom Himmel herabgelaſſen worden wäre, von welcher 1300 Menſchen geſättigt wurden. Hier wird man unwillkürlich an die im N. T. erzählte (Matth. 14, 15 ff.) Speiſung von Jeſu erinnert.

Mit ſolchen, wie es gleichfalls Sure 5 heißt, ſonnenklaren Wundern trat Jeſus unter den Juden auf, und dennoch glaubten ſie ihm nicht; ſie hielten ſeine Wunder für Zauberei und verwarfen ſie. Faſt dieſelbe traurige Erfahrung mußten ſeine Apoſtel (man nennt gewöhnlich Johannes, Paulus und Petrus) in Antiochien machen, als ſie hierher kamen, die Einwohner zu bekehren. Doch die Ungläubigen, heißt es in Sure 36, wurden durch einen Ruf des Engels Gabriel gänzlich vertilgt. Ueberhaupt aber ſollen alle die, welche Jeſu folgen, die Oberhand über die Ungläubigen bis an den Tag der Auferſtehung (Sure 3) haben; denn Chriſtus war fromm (Sure 6), und wir glauben an Gott (Sure 3) und an das, was uns und dem Abraham, Iſmael, Iſaak, Jacob, den 12 Stämmen, von oben herab gegeben worden iſt, was Moſes, Jeſus und die Propheten von ihrem Schöpfer erhalten haben, und machen keinen Unterſchied unter dieſen. Inſofern könnten auch die Ausleger des Koran ihre Glaubensgenoſſen zu den Mächtigen über die Ungläubigen rechnen.

Nach der Aeußerung in Sure 3 und 4 war Chriſtus nicht ſelbſt gekreuzigt und getödtet, ſondern ein anderer, ihm ähnlicher Mann hatte die Kreuzesſchmach und den Tod erlitten. Gott nahm ihn vielmehr zu ſich, nach ſeiner Macht und Weisheit, indem er die Liſt der Juden gegen das Leben Jeſu zunichte machte.

Eine ähnliche Meinung, daß Chriſtus nicht ſelbſt gekreuzigt und getödtet worden ſei, finden wir bei den Gnoſtikern, namentlich bei

Digitized by Google

den Baſilidianern, Cerinthianern u. ſ. w. (ſ. Doceten). Das Evangelium des Barnabas, welches die Muhamedaner ſchon früh in ihrer Landesſprache beſaßen, ſcheint auf dieſe Lehre von weſentlichem Einfluß geweſen zu ſein. Hier heißt es, daß Chriſtus, in dem Augenblicke, als ihn die Juden im Garten ergreifen wollten, durch die Engel Gabriel, Michael, Raphael und Uriel in den dritten Himmel erhoben, und daß Judas an ſeiner Statt gekreuzigt worden ſei. Dem Judas ſei von Gott eine ſolche Aehnlichkeit mit Chriſto aufgedrückt worden, daß ſelbſt die Maria und die Apoſtel ſich getäuſcht hätten. Von Gott ſei dann Jeſus nochmals auf die Erde geſandt worden, um ſie zu tröſten.

Ueber die obiger Aeußerung entgegenſtehende Angabe in Sure 3, wo Gott ſagt, „wahrlich, Jeſus, ich will dich ſterben laſſen und zu mir aufnehmen," ſind die Ausleger verſchiedener Meinung. Einige wollen eine Umſtellung der Worte annehmen und faſſen den Sinn: Ich will dich zu mir aufnehmen und dann ſterben laſſen (nämlich wenn du beim Eintritt des jüngſten Gerichtes wieder in der Welt erſchienen ſein wirſt); Andere verſtehen die Worte allegoriſch und behaupten, Jeſus ſei ſchlafend aufgenommen; Andere endlich glauben, er ſei wenige Stunden todt geweſen, dann wieder belebt und in den Himmel aufgenommen worden.

Nach Sure 4 und 43 endlich wird an ſein Wiedererſcheinen auf der Erde der Einbruch des jüngſten Gerichtes geknüpft. S. hierüber Gericht, jüngſtes.

Jeſus, des Frommen, regulirte Geiſtliche; ein durch Papſt Innocenz X. im Jahre 1651 aufgelöſter Mönchsorden, verdankte ſeine Stiftung eigentlich einer frommen Frau, der Margaretha von Ravenna. Sie ſtiftete eine weltliche Geſellſchaft des frommen Jeſus, die ſich verpflichtete, Liebe gegen Gott und Demuth auszuüben, in Eintracht zu leben, vorſichtig zu ſein in der Beurtheilung Anderer, in der Enthaltſamkeit ſich auszuzeichnen, recht oft zu faſten und die heiligen Sacramente oft zu feiern. Margaretha ſtarb im Jahre 1505, und an ihre Stelle trat, als Vorſteherin, die Schweſter Gentilis. Bei ihrem Tode, 1530, vererbte ſie dem Pater Hieronymus Maluſelli ein Haus, mit der Bedingung, eine Kirche aus demſelben zu erbauen. Dieß that auch Maluſelli und dann entſchloß er ſich, nach Erfüllung der geſtellten Bedingung, eine Congregation von Prieſtern zu ſtiften. Er entwarf deßhalb eine Conſtitution und fand bei Papſt Paul III. die Beſtätigung derſelben. Mehrere Prieſter ſchloſſen ſich ihm an, und als er im Jahre 1541 ſtarb, war die Zahl ſeiner Anhänger nicht ganz unbedeutend. Papſt Julius III. beſtätigte die Geſellſchaft von Neuem 1551, und Papſt Paul IV., 1556, geſtattete den Gliedern derſelben, feierliche Gelübde abzulegen. Nachdem der Orden faſt 100 Jahre beſtanden und nun zu verfallen angefangen hatte, löſte

Digitized by Google

ihn Innocenz X., 1651, auf. Die Regel, welche die Glieder dieſer Geſellſchaft befolgten, war die des heiligen Auguſtin; außerdem beobachteten ſie noch andere Beſtimmungen, welche Maluſelli vorgeſchrieben hatte. Sie hielten mitternächtigen Gottesdienſt, hörten Beichte, predigten, hielten ſtrenge Faſten, außer den kirchlichen, am Advent, an jedem Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Alle 3 Jahre hielten ſie ein Capitel und wählten hier einen Generalſuperior. Sie trugen eine runde Mütze, die, wie ihre übrige Kleidung, ſchwarz war.

Jeſuskind, ſ. Congregation der Töchter des Jeſuskindes.

Jeſus Sirach, ſ. Apocryphen des A. T.

Jeziden heißen die Anhänger einer von den Muhamedanern für ketzeriſch gehaltenen Secte, deren Stifter Jezid, welcher den Huſſan und Huſſein, Söhne Ali's (des Schwiegervaters Muhamed's), tödtete, genannt wird. In Perſien ſollen ſie ziemlich ausgebreitet ſein. Man theilt ſie in die weißen und ſchwarzen Jeziden. Jene kleiden ſich wie die Muhamedaner; doch tragen ſie noch ein Hemd, welches nicht am Nacken, wie es gewöhnlich der Fall iſt, aufgeſchnitten, ſondern mit einer runden Oeffnung verſehen iſt. Dieſe Oeffnung ſoll ſich auf die Sage beziehen, daß ein goldner Ring oder vielmehr ein Lichtring auf den Hals Jezid's gefallen ſei, als dieſer einſt 40 Tage hindurch gefaſtet habe. Die ſchwarzen Jeziden bilden die eigentlichen Religioſen dieſer Secte.

Von den Muhamedanern werden die Jeziden außerordentlich gehaßt, ja ſo ſehr, daß ſie, wenn ſie zur Heftigkeit gereizt worden ſind, den Namen derſelben als Schimpfwort gebrauchen. Mit den Chriſten ſtehen ſie dagegen in freundſchaftlichem Verhältniſſe.

In Hinſicht ihrer Lehre gehören ſie eigentlich weder zu den Chriſten, noch zu den Muhamedanern. Beſtimmte Gotteshäuſer haben ſie nicht, ſie können ſie auch nicht haben, da ſie nomadenartig, höchſtens ein paar Wochen an einem Orte bleiben. Ebenſo wenig feiern ſie beſtimmte Feſte. Bei ihren religiöſen Andachten ſingen ſie gewöhnlich einige Lieder ab, zur Ehre Chriſti, der Maria und des Moſes. Sie glauben an die Exiſtenz eines böſen Weſens oder Teufels; doch lehren ſie, daß Niemand übel von dieſem ſpreche dürfe, damit er nicht bei Gott klage, wenn er einſt von Gott aufgenommen werde. Ihre Todten verbrennen ſie an dem Orte, wo ſie ſich gerade aufhalten; dabei ſtellen ſie Freudenfeſte an, um ſo den Eintritt des Verſtorbenen in ein anderes Leben zu celebriren.

Joachimiten heißen die Anhänger des Joachim, eines Ciſtercienſerabtes zu Flora, welcher ſich beſonderer göttlicher Offenbarungen zur Erkenntniß Gottes und der heiligen Schrift rühmte, die er ſchon bei einer Wallfahrt nach Jeruſalem, als er an den heiligen Oertern dieſer Stadt gebetet habe, erhalten zu haben meinte. Er trat als ein eifriger Gegner der Schriften des Petrus Lombardus auf,

Digitized by Google

beſtritt deſſen Lehre, daß nur Ein Weſen Gottes, aber dennoch drei Perſonen ſeien, behauptend, daß drei Perſonen auch drei Weſen ſein müßten, daß nur eine moraliſche Einheit in Gott übrig bleibe. Der Streit, den er hierüber erregte, fällt in den Schluß des zwölften Jahrhunderts; ſeine Schriften und Meinung wurden von dem vierten Concil im Lateran 1215 unter Innocenz III. verdammt (ſ. Kirchenverſammlung im Lateran); er ſelbſt war ſchon im Jahre 1201 geſtorben.

Seine Nachfolger verfielen in myſtiſche Träumereien und bezogen Alles, was den Menſchen betrifft, die Lebensart und Lehre auf die drei Perſonen der Trinität. Der Vater wirkte, nach ihren Vorſtellungen, bis zu der Zeit, zu welcher der Sohn erſchien; von dieſer bis zu ihrer Zeit (ungefähr 1260) habe der Sohn gewirkt, und nun habe das Zeitalter des heiligen Geiſtes begonnen. Das A. T. ſei vom Vater, das N. vom Sohne, und das ewige Evangelium komme vom heiligen Geiſte. Unter dem Vater hätten die Menſchen nach dem Fleiſche gelebt, unter dem Sohne nach dem Fleiſche und Geiſte, und unter dem heiligen Geiſte würden ſie nur nach dem Geiſte leben.

Jobbaianer heißen die Glieder einer muhamedaniſchen Secte, deren Stifter Abu Ali Muhamed, mit dem Beinamen al Jobbai, war. Ihre weſentlichen Lehren waren folgende: Den Ausdruck der Motazaliten, daß Gott vermittelſt ſeines Weſens Alles wiſſe, beſtimmten ſie dahin, daß das Wiſſen Gottes kein Attribut und weder eine Wiſſenſchaft ſei, noch ein Zuſtand, der ſein Wiſſen nöthig mache. Gott wiſſe Nichts, was er vor den Menſchen verberge; im Paradieſe könne er ohne leibliche Augen geſehen werden. Alle Handlungen vollbringe der Menſch durch die Kraft, welche ihm der normale Zuſtand ſeines Körpers und die Vollkommenheit ſeiner Glieder gewähren. Der Menſch, welcher eine Todſünde übe, ſei weder ein Gläubiger, noch ein Ungläubiger, ſondern nur ein Uebertreter des Geſetzes; ſterbe er aber in ſeinen Sünden, ſo werde er ewig zur Hölle verdammt werden.

Joel. Der Name Joel, יוֹאֵל, wird gewöhnlich, aber wahrſcheinlich unpaſſend, von יָאַל, thöricht ſein, abgeleitet. Richtiger iſt vielleicht die Ableitung von יָאַל, vorn ſein, Hiph. anfangen, der Erſte ſein. Er war ein Sohn des Jethuel (nach den jüdiſchen Auslegern aber ein Sohn des Samuel), übrigens iſt er uns durchaus unbekannt. Aus dem Orakel, welches wir von ihm übrig haben und das unſerem altteſtamentlichen Canon einverleibt iſt, erhellt, daß vielleicht Juda ſein Aufenthaltsort war. Nach Pſeudo-Epiphanius ſoll er aus dem Stamme Ruben ſein, ſein Vater den Tod zu Bethon und er ſelbſt zu Bethhoron, ſeinem Geburtsorte, gefunden haben.

Er zeigt in dem Orakel eine lebhafte Theilnahme an dem Schick-

Digitized by Google

ſale Juda's; als Feinde führt er nur die benachbarten kleinen Völkerſchaften, Phönicier, Aegyptier u. ſ. w. an. Dieſer Aeußerung nach möchte er wohl älter ſein, als Jeſaias. Auch bei Amos finden wir nur die erſteren als Feinde angeführt. Am wahrſcheinlichſten bleibt es, daß er unter dem Könige Uſia als Prophet aufgetreten iſt.

Sein Buch umfaßt ein einziges Orakel. Die Veranlaſſung zum Ausſprechen deſſelben gab ein Heuſchreckenzug, der Alles abfraß. Die Wanderheuſchrecken gehören nämlich zu den ſchrecklichſten Plagen der Natur, beſonders, wie dieß zur Zeit Joel's der Fall war, bei eingetretener Dürre. Sie kommen in ungeheuren Zügen und vernichten Alles. Nach Paläſtina werden ſie gewöhnlich mit dem Südwinde aus der arabiſchen Wüſte gebracht. Der Prophet knüpft an die Darſtellung der Landplage Ermahnungen zur Buße, weil jene von Gott nur zur Strafe verhängt worden wäre. Bekehre man ſich, ſo werde dann nicht allein das Land wieder Fruchtbarkeit erlangen, ſondern auch eine goldene Zeit eintreten, die Feinde beſiegt und die Theokratie wieder errichtet werden. Mehrere haben unpaſſend die Erzählung von den Heuſchrecken allegoriſch genommen und ein Kriegsheer unter denſelben verſtanden.

Der Styl des Buches iſt rein und blühend, ja man kann ihn claſſiſch nennen. Die Ideen ſind großartig und neu, die Bilder reich an Phantaſie und die Darſtellung durchaus gleichförmig.

Jogis oder **Joguis** heißt bei den Indiern eine Claſſe von büßenden Einſiedlern, aus der Volkskaſte, die ſich aus großer Frömmigkeit verpflichtet halten, Selbſtpeinigungen ſich aufzulegen. Eigentlich bedeutet „Jog" den von aller Unruhe freien Zuſtand einer erleuchteten Seele; ein Jogi iſt, dieſer Erklärung nach, ein in ſeinem Innern ruhiger, glücklicher, erleuchteter und Gott ergebener Menſch. Die Bedeutung eines Selbſtpeinigers ſchließt dieſes Wort nicht in ſich. Ueber die Grundſätze dieſer Kaſte gilt vorzüglich Folgendes:

Nur der, welcher bei allen ſeinen Handlungen auch den geringſten und ſcheinbarſten Eigennutz entfernt, nur der iſt ein Jogi; auch einen Sannaſi oder San-Jaſi, d. h. einen, der ſich von der Welt losſagt, kann man ihn nennen. Er wird ein ruhiger, ſtiller Menſch ſein, der ſeine Begierden und Leidenſchaften unterdrückt, der bei Schmerz und Freude, bei Haß und Freundſchaft ſich immer gleich bleibt. Hat er dieſe Vollkommenheit erreicht und ſich die Weisheit und göttliche Wiſſenſchaft zu eigen gemacht, ſo iſt er ein Heiliger. Sinn und Geiſt darf er nur auf einen einzigen Gegenſtand, auf Gott, richten; er weiht ſich einzig und allein der Andacht, reinigt ſeine Seele und bleibt in der Stellung, die er genommen hat, unbeweglich mit allen Gliedern ſeines Körpers. Zur Uebung ſeiner Seele muß er ſich in die Einſamkeit zurückziehen und ſich hier an einem Orte niederlaſſen, welcher weder zu hoch, noch zu tief, aber

Digitized by Google

rein iſt. Dann ſetzt er ſich auf den heiligen Raſen Kuſa und bekleidet ſich mit Leinwand und reiner Thierhaut. Durch die unaufhörliche Uebung der Seele wird ihm die höchſte Glückſeligkeit und die Stille des Gemüths, nach welcher er ſtrebt, zu Theil.

Mäßigkeit in allen Handlungen und im Genuſſe der Speiſen hilft zur Erlangung der göttlichen Wiſſenſchaften, und hat ſich der Jogi den Frieden der Seele zu eigen gemacht, lebt er nur in Gott, frei von Neigungen, Leidenſchaften und Sünden, ſo iſt er mit Brahma vereint und erfreut ſich mit dieſem des Genuſſes der ewigen Glückſeligkeit. Erkennt er aber aus den Bewegungen ſeines eignen Herzens das, was in dem Herzen Anderer vorgeht, ſo wird er ein vorzüglicher Jogi ſein.

Das Leben der Menſchen hört, nach ihrer Lehre, mit dem Tode nicht auf. Einer vorzüglichen Glückſeligkeit wird ſich aber, wie man behauptet, derjenige erfreuen, welcher das irdiſche Leben während der Andacht verliert. Tritt die Seele dann ihre Wanderung an, ſo belebt ſie nur einen heiligen Körper, ſie behält ihre Fähigkeiten, ihre Einſicht, ihren Verſtand und iſt nur von Neuem für die höchſte Ausbildung und Andacht thätig.

Die Selbſtpeinigungen, die ſich die Jogis auflegen, ſind außerordentlich hart. Einige legen die Arme kreuzweiſe über das Haupt und bleiben, ſo lange ſie leben, in dieſer Stellung; Andere ſchlafen nur auf der Erde, einen Fuß in die Höhe haltend und die Arme über den Kopf legend; Andere krümmen den Körper, ohne ihre Lage jemals zu verändern; Andere zerfleiſchen ſich, Andere machen unter Lobpreiſungen ihres Gottes, mit einem Schwerte und einem Schilde bewaffnet, Luftſprünge, Andere endlich bemühen ſich, reißenden Thieren ſich Preis zu geben.

Johann I., Patriarch von Rom, 523—526. Während daß Johann I. den Patriarchenſtuhl inne hatte, wurde die Kirche durch die monophyſitiſchen Streitigkeiten, beſonders aber durch die Anhänger der Formel, „Einer aus der Dreieinigkeit iſt im Fleiſche gekreuzigt worden (Theopaschiten, Θεοπασχιται), beunruhigt. S. Monophyſiten, Trinität, Theopaſchiten. Dieſe Unruhen hatten indeß ſchon unter ſeinem Vorgänger Hormisdas begonnen, der in Allem aber viel durchgreifender war. Gegen die weltliche Macht konnte Johann Nichts ausrichten. Der oſtgothiſche König Theoderich ließ ihn zu Ravenna gefangen nehmen, und in dieſer Gefangenſchaft ſtarb er 526. Sein Nachfolger war Felix III.

Johann II., Patriarch von Rom, 532—535. Unter ihm wurde der Streit der Theopaſchiten fortgeſetzt. Kaiſer Juſtinian I. ſanctionirte die im Art. Johann I. erwähnte Formel, Johann II. beſtätigte ſie gleichfalls, mit der beſonderen Erklärung, daß jede andere, entgegenſetzte Meinung Raſerei ſei. Zu ſeiner Zeit lebten die merkwürdigen Männer, Dionyſius der Kleine, Fulgentius Fer-

Digitized by Google

randus und Johannes Scholaſticus (ſ. Decretalen und Canones). Sein Vorgänger war Bonifacius II., ſein Nachfolger Agapet I.

Johann III., Patriarch von Rom, 560—573. Merkwürdig iſt er uns inſofern, als er zu Röm nicht eher ordinirt werden durfte, als bis Kaiſer Juſtinian I. ſeine Wahl durch den Exarchen beſtätigt hatte. Unter Johann III. lebte der der Dreigötterei beſchuldigte Johannes Philoponus. Uebrigens hatte Johann III. weder auf Kirche, noch auf die Glaubenslehre Einfluß gehabt. Dagegen hatte Kaiſer Juſtinian befohlen, die urſprüngliche Unverweslichkeit des Leibes Chriſti zu glauben, auch ein Toleranzedict hätte er erlaſſen und dadurch Ruhe, in Beziehung auf die Streitigkeiten über die Drei-Capitel, zu bewirken geſucht. Der Vorgänger von Johann III. war Pelagius I., ſein Nachfolger Benedict I.

Johann IV., Papſt 640—642, iſt nur inſofern merkwürdig, als der monotheletiſche Streit (ſ. dieſ.) während ſeiner Regierung mit vieler Erbitterung geführt würde. Er ſelbſt verdammte die Lehre von Einem Willen in Chriſto und verweigerte die Annahme der Ἐκθεσις, welche der Patriarch von Conſtantinopel, Sergius, auf Befehl des Kaiſers Heraclius, 638, verfaßt hatte. S. Monotheleten-Streit und Ekthesis. Das Mönchthum fand in dieſer Zeit viel Beifall in England. Johann's Vorgänger war Severin, ſein Nachfolger Theodorus I.

Johann V., Papſt 685; † 686. Seine Regierung war zu kurz, als daß ſie auf Kirche und Glauben einflußreich ſein konnte. Sein Vorgänger war Papſt Benedict II., ſein Nachfolger Conon, Beide in der Geſchichte des Papſtthums ganz unwichtige Männer.

Johann VI., Papſt 701—705, war von keiner Bedeutung in der Geſchichte. Zu ſeiner Zeit lebte der berühmte Beda Venerabilis, welcher ſchon die Lehre von den Todtenmeſſen pro redemtione animae erwähnt und Viſionen vom Fegfeuer gehabt haben will. Johann's Vorgänger war der in der päpſtlichen Geſchichte wichtigere Sergius I., ſein Nachfolger

Johann VII., Papſt 706—707, war gleichfalls von gar keinem Einfluß auf Kirche und Glauben. Deſſen Nachfolger, Siſinnius, regierte nur im Jahre 708.

Johann VIII., Papſt 872—882. Er krönte Carl den Kahlen, trotz des Widerſpruchs Ludwig's des Deutſchen, zum Kaiſer und ſprach es offen aus, daß es ein Recht des Papſtes ſei, Kaiſerkronen zu vergeben. An die deutſchen Biſchöfe ſchrieb er, daß ſie den König Ludwig vom teufliſchen Kriege gegen Kaiſer Carl den Kahlen abhalten ſollten, denn durch das Privilegium des apoſtoliſchen Stuhles von Gott ſei dieſer zum Kaiſer erhoben worden (Deus, heißt es in Joh. VIII. epist. 315. ad episc. regni Ludov., per apostolicae sedis privilegium, cunctorum favoribus approbatum sceptris

Digitized by Google

imperialibus sublimavit). Dagegen beſchützte Carl den vom Papſt beſtellten Primas der galliſchen und germaniſchen Kirche, Anſegiſus, Erzbiſchof von Sens, und bewirkte nicht nur deſſen Anerkennung, ſondern geſtattete auch, daß auf den Synoden zu Ravenna, 877, und Troyes, 878, Beſchlüſſe gefaßt wurden, welche die Unabhängigkeit der Biſchöfe von der weltlichen Macht ſicherten. Beide Synoden hielt Johann ſelbſt. Auf jener wurde beſchloſſen, daß es keinem Fürſten erlaubt ſein ſollte, von einem Biſchofe Beiſteuern oder irgend eine Abgabe zu fordern, oder einen Biſchof zu ſtrafen. Alle Cleriker, Mönche, Waiſen und Witwen ſollten unter dem Schutze der Biſchöfe ſtehen, und jeder Fürſt oder Laie, der hiergegen handle, excommunicirt werden. Wörtlich heißt es Cap. 4. syn. Ravennensis: nulli Ducum liceat quemlibet episcopum in praesentiam Romani praesulis introducere, vel census ab eo, sumtus publicos, et dona quaelibet exigere: sed nec coram laicis episcopum objurgare concedimus. Clericos et sanctimoniales, pupillos et viduas sub tutela episcoporum esse decernimus, et eos ad saecularia trahi modis omnibus interdicimus. Quemlibet autem Ducum vel alium contra haec agentem excommunicandum esse decernimus, perseverantem vero anathematis vinculo innodandum. Auf der Synode zu Troyes wurde ausdrücklich beſtimmt, daß die Biſchöfe von allen weltlichen Mächten mit aller Ehrerbietung ſchuldigſt honorirt würden. Wörtlich heißt es Cap. 1. syn. tricass. Ut episcopi cum omni reverentia a cunctis mundi potestatibus debite honorentur, atque coram eis sedere nullatenus audeant, nisi illis praecipientibus. Und Carl der Kahle war dem Papſte Johann VIII. ſo unterwürfig, daß er bei einer Schenkung, welche er einem Kloſter machte, erklärte: si servorum Dei utilitatibus subveniendo conferimus, profuturum nobis hoc ad aeternam beatitudinem fore, nullo modo ambigimus.

Auf die Ausbildung der Glaubenslehre und des Mönchslebens hat Johann VIII. keinen Einfluß gehabt. Ketzereien kamen unter ſeiner Regierung nicht vor. Vor ihm, in die Zeit des Papſtes Leo IV. und Benedict III. fällt die Sage von einer Päpſtin Johanna (ſ. d.). Sein Vorgänger war Hadrian II., ſein Nachfolger Martin II. oder Marinus.

Johann IX., Papſt 897; † 900, hat ſeine Regierung durch keinen, in ſeinen Folgen bedeutenden Schritt merkwürdig gemacht; doch feierte er den Triumph, daß der Erzbiſchof von Mainz, Hatto, ihn um Verzeihung bitten mußte, weil der junge K. Ludwig ohne ſeinen Befehl gewählt, ohne ſeine Erlaubniß anerkannt worden war. Sein Vorgänger war Theodor II., der kaum einige Tage regierte, ſein Nachfolger Benedict IV.

Johann X., Papſt 914—928, ein Buhle der Theodora; von ihm heißt es, daß er aus dem Bette der Buhlerin auf den

Digitized by Google

heiligen Stuhl ſtieg. Luitprand, Biſchof von Cremona und Geſchicht-ſchreiber, nennt die Theodora, wie ihr Leben es bezeuge, meretrix impudentissima, veneris calore succensa, d. h. eine ſehr freche, von Wolluſt entbrannte Buhlerin. Die merkwürdigſte Handlung Johann's war die Krönung Berengar's zum Kaiſer. Die Buhlerin Marozia, welche ſich mit dem Markgraf Guido von Toscana vermählt und mit dieſem die Engelsburg eingenommen hatte und zu Rom regierte, ließ ihn ins Gefängniß ſetzen; hier fand er auch ſeinen Tod. Häretiker bewegten zwar die Kirche nicht, doch traten einzelne Männer auf, welche den Papſt und die Geiſtlichkeit beunruhigten, indem ſie das ſchändliche Leben derſelben mit lauter Stimme angriffen. Zu dieſen Männern gehört Ratherius, ein Mönch zu Lüttich. Der Benedictinerorden fand in dieſer Zeit an dem Abte Odo von Clugny einen Reformator. Johann's Vorgänger war der Papſt Lando, ſein Nachfolger Leo VI.

Johann XI., Papſt 931—936; ein Sohn des Papſtes Sergius III. und der Buhlerin Marozia. Letztere hatte ihre frühere Ehe aufgegeben (vergleiche den vorigen Art.) und ſich mit dem K. Hugo von Italien vermählt. Ihr zweiter Sohn aber, Alberich, verjagte den Stiefvater aus Rom, ſtürzte ſeinen Bruder vom päpſtlichen Stuhl und hielt jenen mit ſeiner Mutter in Haft. Johann glaubte eine vorzügliche Handlung dadurch zu thun, daß er dem Kloſter Corvey eine Ribbe des Evangeliſten Matthäus und eine Reliquie vom Apoſtel Andreas ſchenkte. Sein Vorgänger war Stephan VII., ſein Nachfolger Leo VII.

Johann XII., Papſt 956—963; ein Sohn Alberichs (vergl. den vorigen Art.), beſtieg in ſeinem achtzehnten Jahre den päpſtlichen Stuhl; er war einer der ſchändlichſten und ausſchweifendſten Menſchen, welche je als heilige Väter regiert haben. Luitprand ſagt von ihm: Er war ein Feind aller Sitten und Geſetze, omnibus (moribus et legibus) adversatur. Um ſich gegen den König von Italien, Berengar II., zu behaupten, rief er den deutſchen König, Otto I., zu Hilfe, obſchon dieſer in ſeinem Lande, gegen die päpſtliche Satzung, alle Biſchöfe ſelbſt einſetzte. Otto kam, half ihm und erhielt hierauf von ihm die Kaiſerkrönung; dabei demüthigte ſich der Kaiſer noch ſo ſehr, daß er den Papſt knieend an den Stufen der Peterskirche grüßte. Als aber Johann treulos gegen Otto wurde, ſo ließ dieſer, auf ſeine Autorität, den heiligen Vater wegen vieler Verbrechen abſetzen und Leo VIII. auf den päpſtlichen Stuhl erheben. Uebrigens wird Johann als Glockentäufer angeführt (ſ. Glocke). Auch war er der erſte Papſt, welcher ſeinen Taufnamen (Octavian) ablegte; das Beiſpiel dieſes böſen Menſchen ahmten bekanntlich ſeine Nachfolger nach. Unter ihm wurden auch zu Augsburg (952) auf einer Synode, unter königlicher Beſtätigung, Geſetze gegen die Jagd und Spielſucht, wie gegen das Concubinat der Geiſtlichen

Digitized by Google

erlaſſen. Johann ſtarb im Jahre 964. Sein Vorgänger war Apapet II., ſein Nachfolger

Johann XIII., Papſt 965; † 972. Bald nach ſeiner Stuhlbeſteigung wurde er von den Großen zu Rom verjagt, doch durch den Kaiſer Otto I. wieder zurückgeführt. Dieſer beſtätigte ihm auch, auf den Synoden zu Rom 967 und Ravenna 968, die Schenkungen Carls des Großen, räumte ihm das Gebiet von Ravenna wieder ein, ſtiftete und dotirte das Erzbisthum von Magdeburg, übte aber das Inveſtiturrecht aus. Der Biſchof von Halberſtadt, Hildeward, mußte ſelbſt nach Italien reiſen, um von Otto die Inveſtitur zu erhalten. Der erſte Biſchof von Magdeburg war Adelbert; ihm verlieh Johann das Pallium. Auch er wird als Glockentäufer, wie Johann XII., angeführt. Zu den gelehrten Männern ſeiner Zeit gehörte namentlich Abbo, Abt von Fleury. Johann's Vorgänger war Benedict V., ſein Nachfolger Benedict VI.

Johann XIV., Papſt 983; † 984, vom Kaiſer Otto II. erwählt. Er hielt zu Rom eine Synode und ließ hier beſtimmen, daß für die Ordination der Geiſtlichen Nichts bezahlt werden ſolle; in Rom, wurde hinzugeſetzt, werde ſie ohne ſimoniſtiſche Ketzerei und unentgeldlich ertheilt. Der Camaldulenſerorden erfreute ſich unter ihm eines glücklichen Fortganges. Zu ſeiner Zeit lebte auch der berühmte Erzbiſchof von Rheims, Gerbert, nachmaliger Papſt, Sylveſter II. Papſt Bonifacius VII., der ſchon 974 den apoſtoliſchen Stuhl inne hatte, aber vom Volke verjagt worden war, kehrte im Jahre 984 nach Rom zurück und bemächtigte ſich Johann's. Dieſer ſtarb im Gefängniſſe. Johann's Vorgänger war Benedict VII. (zunächſt Papſt nach Bonifacius VII. Vertreibung), ſein Nachfolger

Johann XV., Papſt 987—996. Unter ihm kam das ſtark bewegte Rom einigermaßen zur Ruhe, und der heilige Stuhl behauptete die ſich bisher angemaßten Rechte gegen den König von Frankreich. Es hatte nämlich Arnulph, Erzbiſchof von Rheims, den Verdacht auf ſich geladen, dem Herzoge Carl von Lothringen, im Jahre 989, Rheims verrathen zu haben. Der König von Frankreich, Hugo Capet, wendete ſich deßhalb an den Papſt. Unterdeſſen aber wurde Arnulph gefänglich eingezogen; Hugo berief eine Synode nach Rheims, 991, ſetzte Arnulph ab und ernannte an deſſen Stelle den berühmten Gerbert. Hiermit war Johann XV. nicht zufrieden. Er ließ darauf, obſchon Arnulph ſein Verbrechen eingeſtanden hatte, die Verhandlungen über die Abſetzung von Neuem durch einen Legaten unterſuchen, 995, die Beſchlüſſe der Synode für ungiltig erklären und Gerbert vom Amte ſuſpendiren. So alſo geſchah ſeinem Willen Genüge. Unterdeſſen hatte aber Gerbert die Lebensart der Päpſte angegriffen und laut geäußert, daß ein ſündigender Papſt, der, oft erinnert, die Kirche

Digitized by Google

nicht höre, als ein Heide und Zöllner zu betrachten ſei. (Constanter dico, quod si ipse Romanus episcopus in fratrem peccaverit, saepiusque admonitus ecclesiam non audierit, hic, inquam, Romanus episcopus praecepto Dei est habendus sicut ethnicus et publicanus. Gerberti epist. ad Siguinum Archiep. Senon.) Auf einer neuen (im Jahre 996) zu Rheims gehaltenen Synode wurde Gerbert gänzlich abgeſetzt, und Arnulph erhielt ſeine Stelle wieder.

Uebrigens iſt Johann's Regierung noch dadurch merkwürdig, daß unter ihm das Chriſtenthum zu den Ruſſen und Dänen gebracht und auch vom Biſchof Adelbert von Prag, den Ungarn, Polen und Preußen gepredigt wurde. Unter den Mönchsorden zeichnete ſich beſonders der Orden von Clugny und deſſen Abt, Odilo, aus. Den Biſchof Ulrich von Augsburg (924—972) erklärte Johann für einen Heiligen, wegen der vielen Wunder, die er gethan haben ſollte; er verordnete zugleich die Verehrung und Anbetung der Reliquien, um durch das Verdienſt des Heiligen, von dem ſie ſind, für immer Beiſtand von Gott zu erlangen. Johann's Nachfolger war Gregor V.

Johann XVI., Papſt, aber nur kurze Zeit, im Jahre 997. Als nämlich Gregor V. durch Crescentius aus Rom verjagt war (997), wurde er auf den päpſtlichen Stuhl erhoben. Kaiſer Otto III. aber ſetzte Gregor V. noch in demſelben Jahre wieder ein, und Johann mußte ſich die entehrendſte Behandlung von ſeinem Gegner gefallen laſſen.

Johann XVII., Papſt, welcher nach dem Tode des Papſtes Sylveſter II., 1003, den heiligen Stuhl beſtieg, aber auch in demſelben Jahre ſchon ſtarb. Sein Nachfolger war

Johann XVIII., Papſt 1003; † 1009. Während ſeiner Regierung lebte der nachmalige Kaiſer, Heinrich II., der ſich durch ſein Intereſſe für das Mönchthum auszeichnete und das Bisthum Bamberg ſtiftete. Das Chriſtenthum fand in Schweden, Siebenbürgen und einem Theile der Wallachei Eingang. Unter ihm lebte auch der gelehrte Fulbert, Biſchof von Chartres. Außerdem hat die Regierung Johann's nichts Merkwürdiges. Sein Nachfolger war Sergius IV.

Johann XIX., Papſt 1024; † 1033, Bruder und Nachfolger des Papſtes Benedict VIII.; er war ein Laie, der ſich durch Beſtechung den apoſtoliſchen Stuhl zu verſchaffen wußte. (Glaber Radulph ſagt: Johannes iste cognomento Romanus, frater illius Benedicti, cui in episcopatum successerat, largitione pecuniae repente ex laicali ordine neophytus constitutus est Praesul.) König Knut der Große von Dänemark wallfahrtete zu ihm nach Rom und kam mit ihm überein, daß die Vertheilung der Pallien an ſeine Erzbiſchöfe nicht mehr ſo theuer bezahlt werden ſollte, als

Digitized by Google

es bisher der Fall geweſen ſei, dagegen ſollten ſeine Unterthanen die Zehnten und den Peterspfennig regelmäßig liefern. Wallfahrten nach Jeruſalem wurden jetzt ſchon ziemlich häufig. Außerdem iſt die Regierung dieſes Papſtes nur noch dadurch merkwürdig, daß ſie uns einen Beitrag des finſtern Aberglaubens jener Zeit liefert. Benedict VIII. nämlich ſoll ſeinem Bruder Johann XIX. geklagt haben, daß er von den fürchterlichſten Qualen im Fegfeuer gepeinigt werde und nur Linderung durch das Gebet des Abtes Odilo von Clugny erhalten könne. Odilo betet hierauf recht eifrig für das Seelenwohl des heiligen Vaters und erhält die Offenbarung, daß er erhört worden ſei. — Johann's Nachfolger war der durch ſeine Nichtswürdigkeit berüchtigte Knabe, Benedict IX. (ſ. dieſen).

Johann XX. Dieſen Papſt, heißt es in der historia paparum, nennen Andere, welche die fabelhafte und erdachte Johanna in die Reihe der Inhaber des päpſtlichen Stuhles einſchieben (qui fabulosam et commentitiam Johannam, feminam numero interserunt, ſ. Johanna), Johann XXI.

Johann XXI. Dieſer Papſt, kaum 8 Monate regierend (1276—1277), war von keinem Einfluße auf Kirche und Glauben; berühmt iſt er als ſcholaſtiſcher Philoſoph und als Arzt. Sein Vorgänger war Hadrian V., ſein Nachfolger Nicolaus III.

Johann XXII., Papſt 1316—1334; er gehört zu den Päpſten, welche zu Avignon (päpſtliches babyloniſches Exil) leben mußten. Merkwürdig iſt er durch ſeine Einmiſchung in die deutſche Kaiſerwahl. Um die Kaiſerkrone ſtritten ſich Ludwig IV. von Baiern und Friedrich von Oeſterreich. Er citirte beide zu ſich. Ludwig aber erſchien nicht, warb ein Heer, zog dem Gegner entgegen, ſchlug ihn bei Mühlheim und nahm ihn gefangen, 1322. Johann verbot aber dem König Ludwig die Ausübung der kaiſerlichen Rechte, bis er ihn beſtätigt haben werde. Ludwig folgte nicht. Nun verband ſich Johann mit dem König Robert von Neapel, König Philipp von Frankreich und König Johann von Böhmen, ſprach den Bann über Ludwig aus und entſetzte ihn des Thrones, 1324. Ludwig appellirte hierauf an ein allgemeines Concil; der Papſt fuhr fort, mit Anmaßung zu verfahren, erklärte ihn (1327) auch ſeines Herzogthums Baiern für verluſtig und wiederholte die Bannbulle. Zwar hatte Ludwig verſucht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und einen neuen Papſt, Nicolaus V., zu Rom aufgeſtellt; da aber ſeine Macht und ſein Einfluß in Italien zu gering war, ſo konnte er dieſen nicht ſchützen; der Gegenpapſt gerieth ſogar in die Gefangenſchaft Johann's, und Ludwig ſelbſt mußte ſich demüthigen.

Seine Habſucht befriedigte Johann dadurch, daß er die Commenden und Unionen (ſ. dieſe) an ſich riß und die Annaten (ſ. dieſe) erfand und einführte. Als auf einer Synode der Franciscaner zu

Digitized by Google

Perugia, 1322, beſonders unter dem Einfluſſe Occam's, laut die Behauptung ausgeſprochen worden war, daß Chriſtus und die Apoſtel nichts Eignes beſeſſen hätten, erließ Johann ſogleich ein Decretale, in welchem er erklärte, daß eine ſolche Behauptung Nichts, als eine reine Ketzerei ſei; doch entſagte er dem Eigenthum an den Gütern der Franciscaner.

Auf die Glaubenslehre äußerte Johann einen Einfluß durch die Behauptung, daß die, welche das Fegfeuer reinige, am jüngſten Tage das Angeſicht Gottes ſchauen würden. Hiergegen erklärten ſich indeß die angeſehenſten Theologen ſeiner Zeit, wie Occam, Durandus de ſ. Portiano, und der heilige Vater ſah ſich genöthigt, ſeine Lehre zu widerrufen. Die Feier des Trinitätsfeſtes machte er allgemein. Zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens übergab er die Ketzer der Inquiſition, welche gewöhnlich den Feuertod über dieſe ausſprach. In Polen wurde durch ihn dieſes Ketzergericht eingeführt und erhielt bald eine ausgedehnte Gewalt. Das Kirchenrecht gewann durch ſeine Herausgabe der Extravaganten an Umfang; ſ. Decretalen. Johann's Vorgänger war Clemens V., ſein Nachfolger Benedict XII.

Johann XXIII., Papſt 1410—1415, der letzte von den ſchismatiſchen Päpſten, gewählt nach dem Tode Alexanders V. und abgeſetzt durch die Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, 14. Mai 1415, wegen vieler, gegen ihn erhobener, Klagen. Mit dem Könige von Neapel, Ladislaus, lebte er im Krieg; um Geld zu demſelben zu erhalten, ließ er überall Einſammlungen veranſtalten. Ladislaus aber bemächtigte ſich Roms, und Johann ſah ſich genöthigt, Schutz beim Kaiſer Sigismund zu ſuchen. Auf deſſen Veranlaſſung mußte er das Concil zu Coſtnitz, 1414, ausſchreiben und ſelbſt zu dieſem kommen. Hier wurde er der größten Verbrechen angeklagt (ſ. Kirchenverſammlung zu Coſtnitz); in ſeiner Angſt legte er die päpſtliche Würde nieder und entfloh in das Gebiet des Herzogs Friedrich von Oeſterreich. Hierauf wurde er förmlich abgeſetzt und in Haft gehalten. An ſeine Stelle wurde durch das Coſtnitzer Concil Martin V. gewählt. Dieſem unterwarf er ſich zu Florenz 1419 und lebte nun, bis zu ſeinem Tode, 1419, 27. November, als Cardinal von Tuscoli.

Von jetzt an iſt der Name Johann aus der päpſtlichen Geſchichte verſchwunden, gleich als wenn nur unheilvolle Ereigniſſe für den päpſtlichen Stuhl an dieſen geknüpft ſeien.

Johanna. Mit dieſem Namen wird eine Päpſtin bezeichnet, welche zwiſchen den Päpſten Leo IV. (847 — 855) und Benedict III. (855—858) den apoſtoliſchen Stuhl 2 Jahre 5 Monate und 3 Tage unter dem Namen Johannes Anglicanus, oder Anglus, oder Anglicus, inne gehabt haben ſoll. Ihr Character wird von Martinus Polonus als verſchmitzt und in ſchlechte

Kunſtgriffe recht eingeweiht (Johanna foemina, astutia et malis artibus intrusa) dargeſtellt. Man erzählt Folgendes von ihr: Sie ſoll zu Ingolheim geboren und ihr eigentlicher Name Gildeberte oder Gilberta geweſen ſein. Mit einem Mönch zu Fulda ſei ſie in ein vertrautes Verhältniß getreten, habe männliche Kleider angelegt und ſich im Kloſter zu Fulda als Mönch aufnehmen laſſen; ſpäter aber ſei ſie aus dieſem entflohen und nach Athen gegangen, wo ſie die Academie beſucht habe. Hierauf habe ſie ſich nach Rom gewendet, hier eine Schule eröffnet, durch die ſie von einer Ehrenſtelle zur andern gehoben worden ſei, bis ſie endlich den päpſtlichen Stuhl empfangen habe. Ihren vertrauten Umgang mit Männern habe ſie fortgeſetzt, ſie ſei ſchwanger geworden, habe einen Sohn geboren, der aber bald mit ihr ſelbſt geſtorben ſei. Seit dieſer Zeit, wo eine Frau regierte, habe man an jedem Papſte eine Geſchlechtsprüfung durch die *Sella stercoraria* vorgenommen, um nicht etwa wieder auf eine ſolche Weiſe betrogen zu werden.

Dieſe Erzählung wurde bis auf die Zeit der Reformation geglaubt; die Proteſtanten haben das Verdienſt, ſie als unrichtig dargeſtellt zu haben. Der älteſte Zeuge für dieſe Erzählung ſtammt erſt aus dem 11. Jahrhundert. Marianus theilt uns Nachrichten über Johanna, aber nur ganz kurz, mit; weitläufiger iſt Siegebert von Gembloùrs, 12. Jahrhundert; Martinus Polonus († 1278) gibt die vollſtändigſten Nachrichten über dieſe ſogenannte Päpſtin.

Sonach findet man dieſe Geſchichte erſt 2 Jahrhunderte ſpäter, als ſie ſich zugetragen haben ſoll, aufgezeichnet. Gleichzeitige Schriftſteller (wie Anaſtaſius, Bibliothekar zu Rom, der eine Geſchichte der Päpſte, die ſich 30 Jahre über die Zeit der angeblichen Päpſtin hinaus erſtreckt, geſchrieben hat) erwähnen Nichts von einer Johanna. Anaſtaſius ſagt, daß nach dem Tode Leo's **IV.** einmüthig Benedict **III.** gewählt worden ſei. Selbſt der große Papſtfeind Photius, aus der griechiſchen Kirche, ſchweigt hiervon; gewiß hätte er dieſe Hiſtorie nicht übergangen, da ſie nur zum Nachtheil der Päpſte ſein konnte.

Ueber die Veranlaſſung zu dieſer Erzählung gibt es verſchiedene Anſichten. Einige halten ſie für ein ſymboliſch-ſatyriſches Gemälde, zur Erklärung, wie ſich die pſeudo-iſidoriſchen Decretalen eingeſchlichen hätten. Andere glauben, die Sage rühre von einem Mißverſtändniſſe über die **Sella stercoraria** her. Welche Bewandniß es eigentlich mit dieſer **Sella** gehabt habe, läßt ſich nicht mehr ermitteln; ſoviel nur iſt bekannt, daß mittelſt derſelben eine Geſchlechtsprüfung der Päpſte vorgenommen wurde, um gewiß zu ſein, daß der Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles nicht gegen die canoniſchen Beſtimmungen (welche alle Eunuchen vom Beſitze deſſelben ausſchließen) beſchaffen wäre. Andere, vielleicht am richtigſten, glauben,

Digitized by Google

daß die ganze Sage nur eine Satyre geweſen ſei auf das Weiberregiment in Rom, für die damalige Zeit, als mehrere laſterhafte Päpſte, unter dem Namen Johann, den apoſtoliſchen Stuhl inne hatten. Manche wollen dieſe Geſchichte ſpeciell auf Johann X. beziehen; doch möchte dieß gewagt ſein, um ſo mehr, da doch Papſt Johann XI. und XII. jenem in ihrem unmoraliſchen und wollüſtigen Lebenswandel nicht nachſtanden.

Johannes, Biſchof von Antiochien von 427—441, merkwürdig wegen ſeines Einfluſſes im neſtorianiſchen Streite, beſonders bei der durch Cyrill, Biſchof von Alexandrien, auf der öcumeniſchen Synode im Jahre 431 bewirkten Verdammung des Neſtorius. S. Neſtorianiſche Streitigkeit.

Johannes, Cantacuzenus, ein griechiſcher Mönch, welcher um das Jahr 1411 ſtarb, iſt merkwürdig als Apologet des Chriſtenthums gegen den Muhamedanismus. Seine Schriften ſind: *contra mahomedicam fidem christi et orthodoxa assertatio*; und *adversus Mahomedis errores lib. IV*.

Johannes Chryſoſtomus, ſ. Chryſoſtomus.

Johannes Damascenus, ſ. Damascenus.

Johannes Duns Scotus, mit dem Beinamen Doctor subtilis, ein Franciscaner, geboren entweder zu Duns in Schottland oder zu Dunſton in Northumberland, ungefähr im Jahre 1275, Lehrer der Theologie und Philoſophie zu Oxford ſeit 1301, dann zu Paris, ſtarb in Cöln 1308, iſt hauptſächlich inſofern merkwürdig, als er in der zweiten Periode des Scholaſticismus eine entſcheidende Stimme in den Ausſprüchen der damaligen Philoſophie und Theologie hatte. Durch ihn bildete ſich die Partei der Scotiſten, im Gegenſatz zu den Thomiſten; ſ. den Artikel Scholaſticismus, Scholaſtiker.

Johannes, der Evangeliſt, war von Geburt ein Galiläer, ſeinem Stande nach ein Fiſcher. Er gehörte mit Petrus und Jacobus zu den erſten beſtändigen Begleitern und Nachfolgern Jeſu und wurde von dieſem eines beſonders vertrauten Verhältniſſes gewürdigt. Letzteres erſieht man daraus, daß er an gewiſſen feierlichen Vorfällen Jeſu Antheil nahm, bei denen nicht alle anderen Apoſtel zugegen waren, z. B. an der Leidensnacht; ſcheidend empfahl Jeſus dem Johannes ſeine Mutter, Maria; die Mutter des Johannes, Salome, gehörte zu den Begleiterinnen Jeſu, deſſen äußere Bedürfniſſe beſorgend.

Nach dem Weggange Jeſu von der Erde trat Johannes, ſowohl in als außer Paläſtina, für die neue Religion als der thätigſte Eiferer auf, ſo daß man ihn, wie den Apoſtel Jacobus und Petrus, als die Stütze der chriſtlichen Gemeinden zu betrachten pflegt. So lange er in Paläſtina war, beſchäftigte er ſich mit dem Unterrichte und der Bekehrung der Juden. Dann begab er ſich nach

Klein-Aſien, lebte zu Epheſus und führte von hier aus die Aufſicht über die kleinaſiatiſchen Gemeinden. Unter der Regierung Domitian's wurde er nach Rom geführt und in das Exil auf die Inſel Patmos geſchickt. Zwei Jahre darauf ſoll er nach Epheſus zurückgekommen und dort, unter der Regierung Trajan's, in einem ſehr hohen Alter geſtorben ſein. Die Behauptung, daß er zu Rom, auf Befehl Domitian's, in einen Keſſel mit ſiedendem Oel geworfen worden, aber unbeſchädigt geblieben ſei, iſt fabelhaft. Wahr iſt, daß Johannes im Exil gelebt hat. Deutlich bezieht ſich hierauf eine Stelle in der Offenbarung 1, 9.; auch Clemens Alexandrinus und Euſebius zeugen dafür. Wahr iſt ferner, daß er ein hohes Alter erreicht und bis auf Trajan's Zeiten gelebt hat. Dafür zeugt Irenäus contr. haeret. 3, 3. von welchem Polycarp, als ein Schüler des Johannes, angeführt wird. Als Polycarp den Märtyrertod ſtarb, war Johannes ungefähr 86 Jahre alt, und kannte jener als Jüngling den Johannes, ſo muß dieſer offenbar ein hohes Alter erreicht haben. Wahr iſt endlich, nach Angabe älterer Schriftſteller, daß Johannes zu Epheſus eines natürlichen Todes geſtorben iſt. Sein Feſt wird den 27. December gefeiert. Abgebildet wird er häufig mit einem Kelche, aus welchem eine Schlange emporſteigt.

Der Character des Johannes zeichnet ſich ſehr durch einen hohen Grad von Sanftmuth und Milde aus. Dieß erhellt hauptſächlich aus ſeinen Briefen, die jedoch erſt ein ſpäteres Werk von ihm ſind. In ſeinen früheren Jahren ſcheint er lebhaft und feurig geweſen zu ſein (Marc. 3, 17.; Luc. 9, 54.). Er und Jacobus hatten ſogar Jeſum erſt aufgefordert, Feuer auf eine ſamaritaniſche Stadt herabfallen zu laſſen; in dieſer Hinſicht nannte ſie Jeſus ſelbſt donnernde Männer (ſ. Jacobus den Aeltern). Sein Feuer ging jedoch ſpäter in Milde und Sanftmuth über.

Vom Johannes haben wir in unſerem neuteſtamentlichen Canon noch mehrere Schriften übrig, nämlich ein Evangelium, Briefe und eine Offenbarung; wir handeln zuerſt vom

Evangelium.

Die Aechtheit deſſelben iſt in älteren und neueren Zeiten vielfach angefochten worden. In den älteren Zeiten geſchah dieß zuerſt von den Ebioniten und Nazaräern. Man kann indeß nicht beweiſen, daß ſie die Abfaſſung von Johannes geläugnet hätten; nur aus dogmatiſchen Gründen legten ſie keinen Werth auf dieſes Evangelium. Sie ſchloſſen ſich hauptſächlich an das Evangelium secundum Hebraeos an. Im zweiten Jahrhundert traten mehrere gnoſtiſche Parteien, als Gegner unſeres Evangeliums, auf. Die Marcioniten verwarfen es mit dem Evangelium Matthäi und Marci, weil ſie dieſe Männer für zu ſehr jüdiſch geſinnt hielten. Die Aloger, Gegner der Montaniſten (2. Jahrh.), chiliaſtiſche

Digitized by Google

Ideen begünſtigend, griffen die ganze Vorſtellung von den Gnadenwirkungen des heiligen Geiſtes an und verwarfen darum das Evangelium Johannis, weil in demſelben von der Sendung des göttlichen Geiſtes und ſeiner beſonderen Gaben die Rede iſt. Sie erklärten alle Schriften des Johannes für untergeſchoben und behaupteten, daß Cerinth das Evangelium verfaßt habe. Außer dieſen Parteien traten keine Zweifler und Gegner der Aechtheit unſeres Evangeliums in der älteren Zeit auf.

In neuerer Zeit erhoben ſich gegen dieſe mehrere Gelehrte. Am berühmteſten ſind die Darſtellungen eines der größten Theologen unſerer Zeit, Bretſchneider's, in der Schrift: probabilia de evangelii et epistolarum etc. indole et origine 1820. Die ſcharfſinnigen Sätze, welche hier gegen die Aechtheit aufgeſtellt wurden, veranlaßten die gründlichſten Unterſuchungen über das Evangelium Johannis, und durch dieſe wurden alle Zweifel gegen die Aechtheit deſſelben beſeitigt.

Was die äußeren Gründe betrifft, welche mehrere Gelehrte gegen die Aechtheit vorbrachten, ſo berief man ſich zunächſt darauf, daß ſich in den älteſten Zeiten keine Spur vom Evangelium vorfinde; Theophilus von Antiochien, in der Mitte des 2. Jahrhunderts, habe es zuerſt citirt. Wir finden jedoch, daß auch andere angeſehene Schriftſteller des Alterthums, z. B. Juſtinus Martyr, Kenntniß von demſelben hatten. Wir finden bei dieſem die Lehre von der Perſon Jeſu, wie beim Johannes; er ſagt ganz deutlich in den Memorabilien, daß der eingeborene Sohn des Vaters, der Logos, bei Gott war und Menſch geworden ſei; auch in den Briefen des Ignatius (1. Jahrh.) ſehen wir vielfache Hinweiſungen auf johanneiſche Stellen, wie beim Hermas.

Von der Mitte des 2. Jahrh. finden ſich die häufigſten und deutlichſten Zeugniſſe für die Aechtheit des Evangeliums. Hierher gehört das Zeugniß der ſibylliniſchen Orakel, des Tatian, des Theophilus von Antiochien, Athenagoras, Irenäus (deſſen Zeugniß um ſo wichtiger iſt, da er aus Klein-Aſien gebürtig war, wo Johannes gelebt und geſchrieben hat, und weil ihm hiſtoriſche Genauigkeit nicht abzuſprechen iſt), Clemens von Alexandrien und Tertullian. Origenes im 3. Jahrhundert, durch Gelehrſamkeit und critiſchen Scharfſinn ausgezeichnet, ſtellt ſein Zeugniß in des Euſebius K. G. 6. B. Cap. 25 auf und ſchrieb zugleich einen Commentar über das Evangelium.

Auch unter den Gegnern des Chriſtenthums fehlt es nicht an Zeugen für die Aechtheit der johanneiſchen Schrift. Celſus, von deſſen Schriften Origenes viele Fragmente aufbewahrt hat, tadelt die Chriſten, daß ſie den Sohn Gottes zum Logos machten, und ſo wird Chriſtus nur von Johannes genannt. Ammonius (3. Jahrhundert) und Porphyrius reden deutlich von ihrer Be-

kanntſchaft mit dem Evangelium, und Julian, 4. Jahrh., ſpricht beſtimmt von demſelben, als von einer ächten Schrift, in mehreren Stellen, die er aus dem erſten Capitel citirt.

Die häretiſchen Parteien der älteren Kirche, die Aloger und einige gnoſtiſche Parteien ausgenommen, haben nie einen Widerſpruch gegen die Aechtheit des Evangeliums erhoben. Für dieſe zeugen die Montaniſten, welche ihren Stifter, Montanus, ein Werkzeug des von Jeſu ſeinen Jüngern verheißenen Paraclets (παρακλητος) nannten. Nur im Evangelium Johannis hat der göttliche Geiſt dieſen Namen, alſo können ſie dieſen Ausdruck höchſt wahrſcheinlich nur aus dieſem Evangelium geſchöpft haben; ja die Aloger verwarfen es eben darum, weil jene dieſen Ausdruck aus dieſer Schrift entlehnt hatten. In gleicher Beziehung kann man die Valentinianer hier nennen; denn ihre Lehrſätze, beſonders über den Logos, ſprechen dafür. Auch die Schüler Valentinian's, Ptolemäus und Heracleon, kommen hier in Betracht, auch ſie erkannten die Aechtheit des Evangeliums an, und Heracleon ſchrieb ſogar einen Commentar über daſſelbe.

Was die inneren Gründe betrifft, ſo hat man gegen die Aechtheit des Evangeliums Johannis eingewendet, es gebe mehrere Stellen, die nicht mit einander harmonirten und von verſchiedenen Verfaſſern herrührten. Doch wenn man ſich erinnert, daß man in der Sprache des Johannes nicht eine philoſophiſche Präciſion erwarten darf, ſo ſchwindet dieſer Einwand. Wohl iſt das Evangelium in Hinſicht des Inhaltes, Tones und eigentlichen Characters ſehr verſchieden von den übrigen Evangelien, und hierauf gründet man die Einwendung, daß es nicht als das Product des Johannes, überhaupt nicht als das Product eines Apoſtels betrachtet werden könne. Chriſtus erſcheine ganz anders, als in den übrigen Evangelien; entweder müßten jene, oder dieſes unächt ſein. Bei Matthäus, Marcus und Lucas verbreite ſich Jeſus über allgemeine Religionswahrheiten, über Gott, Gottes Weltregierung u. ſ. w., über Gegenſtände der Moral, über damalige Irrthümer u. ſ. w.; bei Johannes beziehen ſich die Reden Jeſu meiſtens auf die himmliſche Abkunft Jeſu, ſeine eigentliche Verbindung mit Gott. Doch das Evangelium Johannis überzeugt jeden aufmerkſamen Leſer, daß Jeſus nicht überall und immer von ſeiner Abkunft und Würde redet, ſondern er ſpricht auch hier über den letzten Zweck und die Göttlichkeit ſeiner Lehre überhaupt, über die Verherrlichung Gottes unter den Menſchen, über manche andere Gegenſtände, und führt Alles auf Gott zurück. Die Anſicht von Jeſu, daß er mit beſonderen Kräften begabt geweſen ſei, ſteht in keinem Widerſpruch mit der Anſicht, daß der Logos Menſch geworden. Auch bei den übrigen Evangeliſten fehlt es nicht an Stellen, welche ſich auf das Höhere in Chriſto und auf ſeine eigentliche Verbindung mit Gott beziehen; z. B. Matth. 11, 25.;

Digitized by Google

Joh. 3, 35.; Matth. 28, 18.; Joh. 17; Matth. 12, 6. 8.; Marc. 2.; Luc. 7, 22. In Matthäus, Marcus und Lucas herrſcht eine einfache, aber doch höchſt würdige Anſicht über Jeſus vor; im Evangelium Johannis wird das Höhere und Göttliche in ihm beſtimmter und deutlicher hervorgehoben.

Man hat ferner erinnert, daß im johanneiſchen Evangelium eine gewiſſe Myſtik und dialektiſche Subtilität ſichtbar werde. Von letzterer findet ſich indeß keine deutliche Angabe; ſie kann ſich auch nicht finden, da es dem Johannes nur daran lag, die höchſten Ideen, die ſich auf Religion und Anwendung derſelben im Leben beziehen, darzuſtellen. Was erſtere anbetrifft, ſo iſt es gewiß nicht zu läugnen, daß ſich ein unverkennbarer Unterſchied zwiſchen der Form und Lehre des Johannes und der übrigen Evangeliſten findet; dieſe ſind faßlicher und klarer, doch folgt hieraus noch nicht die Unglaubwürdigkeit unſeres Evangeliſten. Es läßt ſich recht gut pſychologiſch erklären, daß ſein großer, feuriger Geiſt ihn bei Darſtellung religiöſer und moraliſcher Ideen hinriß und ihn Worte ſchreiben ließ, deren tiefer Sinn nicht ſogleich einleuchtet. Und von einer Ueberſpannung des Geiſtes finden wir doch nirgends eine Spur.

Man hat ferner erinnert, Jeſus ſpreche in anderen Evangelien öfters in Gleichniſſen, bei Johannes aber nicht. Wohl hat Johannes nicht gerade dieſelben Gleichniſſe und nicht die vollſtändig ausgeführten Erzählungen, wie die anderen Evangeliſten, aber wir finden bei ihm doch auch einzelne Vergleichungen, die in Hinſicht der Anſchaulichkeit andern nicht nachſtehen, z. B. Cap. 10, 15. Wir finden auch bei ihm ſogar allegoriſche Ausſprüche, welche ganz mit den Ausſprüchen der anderen Evangeliſten zuſammentreffen; z. B. Cap. 4, 5—38.; Matth. 9, 37 ff.

Ferner bemerkt man, es herrſche in allen Reden Jeſu und des Johannes, welche unſer Evangelium mittheile, ein und derſelbe Ton, man finde nicht die der Zeit und dem Orte angemeſſene Abwechſelung, wie bei den übrigen Evangeliſten. Doch mehrere Abſchnitte zeigen deutlich, daß Chriſtus auch im Evangelium Johannis mit Ton und Lehrart wechſelte, der Zeit und dem Orte gemäß. Man ſehe z. B. das Geſpräch mit Nicodemus, Cap. 3. und 4. Manche Reden haben einen bildlichen Ton; ebenſo wenig erkennt man aus dem Evangelium, daß alle in demſelben redende Perſonen eine und dieſelbe Sprache geführt hätten. Die Einwürfe, daß man hier Manches finde, was dem Geiſte Chriſti nicht angemeſſen ſei, beruhen auf ſubjectiven Anſichten vom Evangelium; namentlich bezieht man ſich hierbei auf Cap. 17, welches nicht gerade als ein förmliches Gebet Jeſu zu betrachten iſt, ſondern vielmehr als ein frommer Rückblick auf die Vergangenheit und Hinblick auf die Zukunft. Mag man es aber auch als ein ganz eigentliches Gebet betrachten, ſo liegt

Digitized by Google

doch hierin Nichts, was zu dem demuthsvollen Character Jeſu unpaſſend ſein ſollte.

Endlich hat man gegen die Aechtheit des Evangeliums ausgeſprochen, daß Manches in ihm vorkomme, was von den Perſonen, die redend angeführt würden, nicht auf dieſe Weiſe geſagt ſein könne, hiſtoriſch unrichtig ſei und einen Verfaſſer ankündige, der nicht im Judenthume geboren, ſondern ein Heidenchriſt ſei. Die erſtere Behauptung iſt gleichfalls nur ſubjectiv; ein Widerſpruch gegen die uns bekannte Zeitgeſchichte findet ſich aber bei Johannes nicht, man bemerkt vielmehr bei ihm viele ſpecielle Beziehungen auf die damalige Geſchichte, Geographie und Chronologie, welche mit den darüber vorhandenen Nachrichten vollkommen übereinſtimmen und ganz in die Zeit des Johannes fallen. Hierher gehören z. B. Stellen, welche die damalige jüdiſche Staatsverfaſſung, oder die Verhältniſſe der Juden zu den Römern, oder Eintheilungen des Landes Paläſtina u. ſ. w. betreffen. Hätte ein Heidenchriſt das Evangelium geſchrieben, ſo würde er nicht im Stande geweſen ſein, Einzelheiten ſo genau und richtig anzugeben. Dazu kommt, daß Sprache und Erzählungsweiſe vollkommen apoſtoliſch iſt; ſie iſt ſchlicht, ohne ängſtliche Genauigkeit in der Angabe ſolcher Umſtände, welche den damaligen Leſern bekannt ſein konnten. Die Worte der Sprache ſelbſt ſind hebräiſch-griechiſch, wie es ſich von einem, der im Judenthume geboren iſt, erwarten läßt. In dogmatiſchen Stellen ergibt ſich die Aechtheit aus der Beziehung auf ſpecielle Bedürfniſſe.

Man hat ſchon in der alten Kirche die Behauptung aufgeſtellt, daß das johanneiſche Evangelium als eine Ergänzung zu den 3 übrigen zu betrachten ſei. In neuerer Zeit zollte man dieſer Meinung öfters Beifall. Wohl gewinnt unſere Kenntniß von Jeſu an Vollſtändigkeit und Genauigkeit durch dieſes Evangelium; es finden ſich hier meiſtens ganz eigenthümliche Reden Jeſu und mehrere Erzählungen, welche Matthäus, Marcus und Lucas nicht haben; einige hat er mit dieſen gemein, andere berührt er nur kurz. Dieß konnte wohl auf den Gedanken führen, daß das Evangelium Johannis eine Ergänzung zu den übrigen Evangelien ſein ſollte. Doch dieſer Anſicht ſtehen wichtige Gründe entgegen. Johannes hat mehrere Erzählungen ebenſo weitläufig, wie die andern Evangeliſten, mitgetheilt, beſonders die Leidens- und Auferſtehungsgeſchichte; einzelne Aeußerungen erzählt er mit denſelben Worten, wie dieſe (Joh. 12, 8.; Matth. 26, 11.; Joh. 6, 20.; Matth. 14, 27.; Joh. 12, 25.; Matth. 10, 39. u. ſ. w.). Wollte nun Johannes eine Ergänzungsſchrift liefern, ſo fragt es ſich mit Recht, warum er nicht dieſe Erzählungen übergangen, warum er nicht andere gleich wichtige Begebenheiten referirt habe? Dazu kommt, daß ſich auch bei ihm manche Abweichungen von den andern Evangelien finden. Auch die Behauptung, daß er die andern Evangelien oder ein mündliches Urevangelium

Digitized by Google

benutzt habe, iſt nicht anzunehmen. Denn wenn auch nicht zu läugnen iſt, daß Johannes die Evangelien kannte und ſpäter als die Evangeliſten ſchrieb, ſo kann man doch deswegen nicht glauben, daß er dieſe oder ein Urevangelium benutzte, weil er ein Augenzeuge des Lebens Jeſu war und alſo die reichſte Quelle ſeines Evangeliums in ſich ſelbſt hatte; auch findet ſich nirgends eine Spur, die dafür zeugte, daß er das Document eines andern Schriftſtellers benutzte. Wahrſcheinlich aber iſt es, daß er ſchon vor Abfaſſung ſeines Evangeliums Ausſprüche Jeſu aufgezeichnet und ſie ſpäterhin benutzt habe, da wir in den Reden Jeſu, wie ſie Johannes gibt, beſonders ſolche Ausſprüche finden, welche ausführliche Lehrvorträge Jeſu ſind und eine ſpecielle Beziehung auf Zeit, Ort und Umſtände haben.

Ueber den Zweck des Evangeliums iſt gleichfalls verſchieden geurtheilt worden. Johannes ſelbſt ſpricht ſich über denſelben Cap. 20, 31. aus; er wollte Jeſum als Sohn Gottes und Welterlöſer im tiefſten Sinne des Wortes darſtellen, und zwar mit Beziehung auf Chriſti höhere Würde und Natur. Daher erklärt es ſich, daß er glaubwürdige Erzählungen nicht ſchlechthin lieferte, ſondern auch dogmatiſch verfuhr. Zur gehörigen Würdigung des Inhaltes und der Beſchaffenheit des Evangeliums muß man ferner nicht vergeſſen, daß Johannes die gebildeteren Chriſten vor Augen gehabt und auf ihre Bedürfniſſe und Zweifel Rückſicht genommen hat. Hieraus erklärt es ſich, daß wir bei ihm eine beſondere Auswahl von Erzählungen finden. Der einfache und erſte Unterricht von Jeſu nämlich, der ſich auf das mündliche Urevangelium gründete, genügte nicht allen Anhängern der neuen Lehre; es gab viele, die mit manchen eigenthümlichen Anſichten zum Chriſtenthum gekommen waren; viele waren in griechiſchen Schulen gebildet und wollten Vorſtellungen der damaligen Zeitphiloſophie mit dem Chriſtenthum verbinden. Dieſem ſuchte Johannes durch die Auswahl ſeiner Erzählungen entgegenzuwirken; er nahm nur ſolche auf, die einen höheren Ton zeigten. Ja der ganze Inhalt, die ganze Sprache des Evangeliums zeigt, wie der ganze Zweck des Johannes dahin ging, Jeſum als Gottes Sohn und Weltheiland, im höchſten Sinne des Wortes, darzuſtellen. Schon der Anfang ſeiner Schrift, in welchem er dogmatiſch belehrend redet, durch Verknüpfung der Lehre von der höheren Natur Chriſti mit dem Begriff λογος, zeugt hiervon. Dieſen Ausdruck führt er mit Berückſichtigung auf ein damaliges Philoſophem an. Dann wählt er unter den Reden Jeſu beſonders diejenigen aus, in welchen Chriſtus ausführlich über ſeine göttliche Sendung geſprochen hat, erzählt darum auch die Leidensgeſchichte ſo ausführlich, darauf hinweiſend, wie ſich Jeſus auch hier als Gottesſohn offenbare.

Mehrere haben den Zweck des Evangeliums darin gefunden, daß Johannes durch daſſelbe die Johannesjünger (ſ. dieſe) habe

Digitized by Google

widerlegen wollen. Aus allen Nachrichten iſt es an und für ſich zweifelhaft, daß es eine förmliche Secte der Johannesjünger gegeben haben ſollte, welche den Jüngern Chriſti entgegengewirkt hätte. Es finden ſich allerdings mehrere Aeußerungen, welche ſehr ausführlich über das wahre Verhältniß, in welchem Johannes der Täufer zu Chriſto ſtand, handeln. Johannes der Täufer, heißt es, ſei blos als Verkündiger und als Vorgänger Jeſu zu betrachten; er ſei nicht das vollkommene Licht geweſen, das, als Logos, geiſtig bei Gott ſchon exiſtirte; das Evangelium läßt ihn ſein Verhältniß zu Jeſu ſelbſt darlegen (Joh. 1, 19—34.; 3, 26—28.). Hieraus können wir mit Recht ſchließen, Johannes, der Evangeliſt, habe an einigen Stellen die Abſicht gehabt, diejenigen, welche über das wahre Verhältniß Johannis des Täufers zu Jeſu keine rechte Kenntniß hatten, zurecht zu weiſen; doch iſt dieß keineswegs ſein Hauptzweck geweſen.

Manche glauben, daß Johannes ſein Evangelium gegen die Gnoſtiker, insbeſondere gegen die Cerinthianer, Valentinianer, oder gegen die Secten der Nicolaiten, Nazaräer und Ebioniten gerichtet habe. Doch man kann gar nicht einmal hiſtoriſch nachweiſen, daß es zur Zeit des Johannes gnoſtiſche Parteien oder gar ausgebildete Schulen derſelben gegeben habe; höchſtens kann man ſagen, daß zu jener Zeit Meinungen laut geworden waren, welche Veranlaſſung zur Ausbildung gnoſtiſcher Schulen ſpäterhin wurden. Gewiß iſt es daher unrichtig, die geſtellte Behauptung aufnehmen zu wollen. Mit Zuverſicht kann man vielmehr der Meinung beipflichten, daß ſich mehrere Sätze im Evangelium finden, welche einen gewiſſen Gegenſatz gegen manche, ſchon damals geäußerte, irrige Meinung bildeten, gegen Ideen, welche ſchon damals Keime des nachmaligen Gnoſticismus in ſich enthielten, insbeſondere gegen die, welche glauben machten, daß Jeſus nur einen Scheinkörper gehabt habe (Cap. 1, 14.; 19, 34.). Darum wird man aber das Ganze zu keiner Streitſchrift machen wollen. Der Hauptzweck iſt kein anderer, als der oben angegebene.

Man hat öfters eine beſondere Vorliebe zum Evangelium Johannis zu erkennen gegeben, ja dieſes für das vollkommenſte erklärt. Hierbei hob man heraus, daß es viel weniger im jüdiſchen Geiſte geſchrieben ſei, als die übrigen Evangelien, weil weniger wundervolle Handlungen erzählt würden, als in jenen. Doch das Wunderbare von Jeſu iſt von dem Judenthum ganz unabhängig; in den chriſtlichen Urkunden finden wir dieſes immer ſo dargeſtellt, daß es in genauer Beziehung auf den Geiſt der Lehre und des Lebens Jeſu ſteht, immer in ſichtbarer Verbindung mit einem religiöſen und moraliſchen Zwecke. Auch bei Johannes finden ſich außerordentliche Erſcheinungen und Thatſachen, und wenn ſich deren bei ihm weniger finden, als in den andern Evangelien, ſo kommt dieß daher, weil

Digitized by Google

der Plan des Johannes hauptſächlich auf Darſtellung noch nicht geſammelter Reden ging. Ein Vorzug kann ſeiner Schrift vor den Schriften der andern Evangeliſten deßhalb noch nicht zugeſtanden werden.

Rühmt man ferner als einen beſondern Vorzug dieſes Evangeliums, daß in ihm die eigenthümliche Lehrart Jeſu treuer, vollkommner und deutlicher dargeſtellt werde, als in den übrigen Evangelien, ſo tritt man offenbar letztern zu nahe; denn auch in ihnen lebt und weht ganz unverkennbar ſtark der Geiſt Jeſu, auch ſie geben uns ein treues Bild von den Lehren und dem Leben des Erlöſers. Aus dem gnomiſchen Ausdruck, den ſie haben und den man bei Johannes vermißt, kann der unbefangene Beurtheiler der johanneiſchen Schrift noch nicht ſchließen, daß der Ton Jeſu hier treuer und deutlicher dargeſtellt ſei, als bei den andern Evangeliſten.

Eine beſondere Erwähnung verdienen jedoch noch einige Puncte, welche uns ein Zeugniß für die Treue der Darſtellung des Johannes, und über den Character ſeiner Schrift ein hinreichendes Licht geben. Johannes liebt es nämlich, manchen Reden Jeſu einige kürzere Erläuterungen beizufügen; in dieſen erklärt er, in welchem Sinne Jeſus wohl geſprochen habe; hier unterſcheidet er genau die Worte Jeſu von ſeinen Erläuterungen (z. B. Cap. 2, 19 ff.; 7, 37 ff.; 12, 32.; 21, 18 ff.). Er gebraucht ferner den Ausdruck Logos nur da, wo er ſo ſpricht, daß er ſeine Leſer über die höhere Natur Chriſti belehrt, nie aber da, wo er Reden Chriſti oder anderer Perſonen berichtet; hier finden wir meiſtens nur den Ausdruck Pneuma (πνευμα).

Characteriſtiſch iſt es, daß Johannes in ſeinem Evangelium mehr von den Reden, als von den Thaten Jeſu ſpricht. Von erſteren trifft er noch eine beſondere Auswahl, und von letztern führt er vorzüglich ſolche an, welche in genauer Beziehung mit ſeinen Reden ſtehen. An mehrern Stellen bemerken wir ferner eine große Genauigkeit in Angabe des Ortes, der Zeit, der Perſonen, und einen gewiſſen religiöſen Pragmatismus; letzterer zeigt ſich inſofern, als Johannes an mehrern Orten verſchiedene Urtheile zuſammenfaßt, welche über dieſe und jene Reden Chriſti gefällt wurden, oder inſofern, als er den Eindruck angibt, welchen dieſe auf Zuhörer machten, oder inſofern, als er die Gründe beibringt, weshalb viele Juden nicht an Chriſtum glauben wollten, oder inſofern, als er ſeine Anſicht über den Sinn, in welchem Chriſtus Etwas geſprochen habe, berichtet.

Was den Stil betrifft, ſo gilt hierüber, was auch von den übrigen Evangeliſten geſagt iſt, daß er nicht rein griechiſch iſt. Dabei liebt Johannes die Gewohnheit, Gedanken und Sätze zu wiederholen, indem er dieſe theils negativ, theils poſitiv darſtellt, um die Aufmerkſamkeit zu feſſeln; beſonders kann man hierbei an Cap. 1.

Digitized by Google

erinnern. Ferner liebt er Gegenſätze, ſetzt gern das Abſtractum für das Concretum, und öfters gebraucht er ein und daſſelbe Wort tropiſch und eigentlich. Daſſelbe gilt auch von ſeinen Briefen. Uebrigens iſt es durchaus außer allem Zweifel, daß er ſein Evangelium ſelbſt und in griechiſcher Sprache abgefaßt habe. Die einzelnen Hebraismen, die ſich bei ihm finden, erklären ſich daher, daß er von Geburt kein Grieche war.

Was die Zeit der Abfaſſung des Evangeliums betrifft, ſo finden wir ſchon bei den älteren Kirchenlehrern die Nachricht, daß Johannes ſpäter, als die anderen Evangeliſten, nach den Jahren 60 und 61, als er ſich ſchon nach Klein-Aſien begeben hatte, geſchrieben habe. Hiermit ſtimmen die Zeugniſſe des Irenäus contra haeret. 3, 11., Epiphanius haeres. 51., Euſebius K. G. 3, 24., Hieronymus de scriptorib. eccles. illustr. überein. Das Jahr der Abfaſſung wirklich genau beſtimmen zu wollen, dazu fehlen die näheren Data. Am ſicherſten iſt es, wenn man die letzten Jahre vor der Zerſtörung Jeruſalems als Abfaſſungszeit betrachtet.

Mehrere Gelehrte haben ſich dagegen für eine ſehr frühzeitige Abfaſſung erklärt und darauf berufen, daß daſſelbe in den alten Handſchriften ſogleich nach dem Evangelium Matthäi ſtehe. Doch dieß iſt kein hinreichender Grund; denn bei der Anordnung der Evangelien iſt man nicht immer chronologiſch verfahren, ſondern vielmehr nach der größeren oder geringeren Autorität der Verfaſſer. Weil Matthäus und Johannes ſelbſt Apoſtel waren, ließ man ſie Anderen vorangehen.

Als Ort der Abfaſſung wird in einigen alten Handſchriften Patmos genannt. Eine ältere Tradition nennt dagegen Epheſus, und für dieſe Angabe ſprechen die Zeugniſſe des Irenäus, Hieronymus, Euſebius u. ſ. w.; ſie ſtimmt auch mit dem, was oben über den Aufenthalt des Johannes in Kleinaſien geſagt worden iſt, überein.

Zwei Abſchnitte ſind es, über deren Aechtheit ſehr verſchieden geurtheilt worden iſt, und über dieſe müſſen wir noch Einiges beifügen. Jene Abſchnitte ſind:

1) Die Geſchichte von der Ehebrecherin, Cap. 7, 53.—8, 11. Zwar ſteht dieſe Pericope in vielen Handſchriften ohne irgend ein Zeichen, daß ſie verdächtig ſei, ohne einen Aſteriscus (⁜) oder Obolos (÷); doch die wichtigſten Handſchriften haben ſie weggelaſſen, andere bezeichnen ſie als verdächtig. Die meiſten älteren Väter der griechiſchen Kirche haben ſie gleichfalls übergangen. Vor dem 4. Jahrhundert bemerkt man keine Spur derſelben im griechiſchen Text. Die lateiniſche Kirche hat ſie dagegen in die Vulgata und in einige Handſchriften aufgenommen. Wägt man die äußeren Zeugniſſe gegen einander ab, ſo ſind ſie im Ganzen mehr gegen, als für die Aechtheit, und es läßt ſich wohl denken, daß die Pericope aus

Digitized by Google

einer mündlichen Tradition in den Text gekommen ſei, indem man ſie anfangs wahrſcheinlich an den Rand ſchrieb. In der Sache ſelbſt liegt kein Grund, dieſen Abſchnitt dem Johannes abzuſprechen; denn er enthält Nichts, was mit dem Character des Johannes im Widerſpruch ſtände. Sieht man dagegen auf einzelne Worte und Ausdrücke, ſo finden ſich beſtimmte Abweichungen von dem Sprachgebrauch des Johannes. In Cap. 8, 2. findet ſich das Wort ὀρθρου, frühmorgens; Johannes hat dieſes ſonſt nie geſetzt. In V. 2. bedeutet λαος irgend eine unbeſtimmte Menge von Menſchen; nur hier hat dieſes Wort dieſe Bedeutung, ſonſt pflegt Johannes ὀχλος zu ſchreiben. V. 5. ſteht λιθοβολειν, ſteinigen; Johannes ſetzt dafür gewöhnlich λιθαζειν; V. 7. ἀναμαρτητος, der keine Schuld hat, kommt bei Johannes ſonſt nie vor; daſſelbe gilt V. 9. von dem Worte ἐσχατος, in der Bedeutung: der Geringſte an Anſehen. Statt καταλειπειν, zurücklaſſen, ſchreibt er gewöhnlich ἀφιεναι; die ganze Formel ἐξηρχοντο εἱς καθ' εἱς findet ſich ſonſt nirgends bei Johannes. V. 10. κατακρινειν, verurtheilen, dafür ſetzt Johannes das simplex u. ſ. w. Dazu kommt, daß dieſe Pericope nicht in den Zuſammenhang paßt; ſie trägt Nichts zur Erklärung von dem bei, was Johannes von Cap. 5. an zeigen wollte, nämlich, wie das Leben Jeſu allmälig immer verwickelter wurde, und woher der Haß der Juden gegen Jeſum kam. Hält man Cap. 7, 52. mit Cap. 8, 12. vergleichend zuſammen und läßt man dieſen Abſchnitt weg, ſo iſt der Zuſammenhang enger und deutlicher.

2) Cap. 21. Bericht von einer Zuſammenkunft Jeſu mit ſeinen Jüngern am galiläiſchen See. Ueber dieſen Abſchnitt ſind die Anſichten ſehr getheilt. Daß er wirklich vom Johannes verfaßt ſei, bezweifelte man ſchon wegen des Schluſſes von Cap. 20, welcher ganz das Anſehen hat, als ob das ganze Evangelium geſchloſſen ſei. Und in der That, hier konnte es auch geſchloſſen werden. Im Inhalt liegt freilich kein Grund, das Capitel dem Johannes abzuſprechen, denn es hängt mit der Hauptabſicht des ganzen Evangeliums, Jeſum als den Sohn Gottes und Welterlöſer darzuſtellen, zuſammen; auch der Stil enthält Manches, was mit den Eigenthümlichkeiten des Johannes zuſammentrifft. Indeß finden ſich doch auch Abweichungen verſchiedener Art. So finden wir Cap. 21, 1. ἐπι, an, mit dem Genitiv; ſonſt ſteht dieſe Präpoſition bei Johannes mit dem Dativ (Cap. 4, 6. 5, 2.). V. 3. ἐρχεσθαι συν τινι, in der Bedeutung, Jemandem nachfolgen; ſonſt ſchreibt Johannes ἀκολουθειν τινι (Cap. 1, 37. 13, 37.). V. 4. ἔστη — εἰς, ſtatt εἰς wäre hier, nach dem johanneiſchen Stile, ἐπι zu erwarten (Cap. 16, 6.). V. 12. ἐξεταζειν, fragen, ausforſchen, wird vom Johannes gewöhnlich durch ἐρωταν ausgedrückt (Cap. 18, 7. 21.). V. 18. φερειν, im Sinne: wohin führen; in dieſer Bedeutung kommt es im ganzen N. T. nicht vor; auch

Digitized by Google

Johannes ſchreibt dafür ἀγειν (Cap. 1, 43. 7, 45. 9, 13. u. ſ. w.). V. 20. τον μαθητην, ὁν iſt wohl ganz johanneiſch, aber der weitere Zuſatz findet ſich ſonſt nirgends bei Johannes, und ſtatt ἐπιστρεφεσθαι, ſich umdrehen, ſteht gewöhnlich das simplex. V. 24. και οἰδαμεν, wir wiſſen, u. ſ. w.; bei Johannes ſteht ſonſt nie die erſte Perſon Pluralis ſtatt des Singularis; er konnte ſchreiben και οἰδε, d. h. dieſer Jünger weiß u. ſ. w. Wollte man den Plural ſo verſtehen, daß zugleich die Ueberzeugung anderer Apoſtel ausgedrückt ſei, ſo würde hierin etwas Befremdendes liegen. Der Sinn wäre: Ich und andere Apoſtel wiſſen u. ſ. w. Es liegt aber gar nicht in der Gewohnheit der Evangeliſten, auf dieſe Weiſe ihre Wahrhaftigkeit zu verſichern. Noch deutlicher zeigt V. 25, wie wenig Johannes dieſe Worte geſchrieben haben konnte. Hier ſpricht der Verfaſſer wieder im Singular οἰμαι, dazu kommt, daß die letzten Worte etwas Hyperboliſches umfaſſen, was gar nicht mit der Einfachheit des johanneiſchen Stiles harmonirt.

Das Reſultat iſt nun, daß Cap. 21. nicht vom Johannes, dem Evangeliſten, herrührt. Der Verfaſſer konnte auch gar nicht als Johannes gelten, da er ſich ſo deutlich durch die bemerkten Redensarten von dieſem unterſcheidet. Als Verfaſſer iſt wohl höchſt wahrſcheinlich ein Freund und Schüler des Johannes anzunehmen, der die mitgetheilten Erzählungen öfters von ſeinem Lehrer gehört hatte und, wahrſcheinlich noch bei Lebzeiten des Johannes, dieſe Nachrichten am Ende des Capitels beifügte. Wäre Johannes nicht mehr am Leben geweſen, ſo würde jener Verfaſſer auch den Tod dieſes berührt haben. So kam nun auch dieſer Zuſatz in die älteren Handſchriften. Aus der Annahme, daß ein Freund des Johannes der Verfaſſer dieſes Abſchnittes ſei, erklärt es ſich auch, wie wir ſo viel Johanneiſches, und wieder ſo viel von demſelben Abweichendes hier finden.

Drei Briefe des Johannes.

Außer dem Evangelium werden dem Evangeliſten Johannes auch 3 Briefe, welche in unſerem neuteſtamentlichen Canon aufgenommen ſind, beigelegt.

Der erſte Brief.

Man hat gefragt, ob dieſer in der That ein Brief, und nicht vielmehr eine Abhandlung zu nennen ſei; man bemerke ja keine Begrüßung, weder am Anfange noch am Ende; die Form eines Briefes ſei gar nicht beobachtet worden. Allerdings fehlen die äußeren Charactere eines Briefes; doch darf man hier nur an den Hebräer-Brief erinnern, der auch keine beſtimmten Leſer bezeichnet, zu Anfang auch keine Begrüßungen enthält, und ſich dennoch deutlich als ein Brief characteriſirt. Eben ſo iſt es auch mit dem erſten Brief des Johannes; auch er trägt den inneren Character eines Briefes an ſich. Es herrſcht ein freier Ideengang; Johannes redet oft ſeine Leſer

Digitized by Google

an, woraus man ſeine perſönliche Bekanntſchaft mit denſelben deutlich erkennt. Zwar redet er ſie auch in ſeinem Evangelium an, doch hier weit öfterer; er bezeichnet ſie auch beſtimmt als Chriſten, mit denen er in näherer Verbindung ſtand.

Was die Aechtheit des Briefes anbetrifft, ſo wird dieſelbe im ganzen chriſtlichen Alterthume anerkannt. Sein Zweck geht dahin: der Apoſtel ermahnt die Leſer zu einem heiligen Lebenswandel, beſonders zur chriſtlichen Liebe, und erinnert dabei, daß die Liebe Gottes uns zur Tugend begeiſtern und beſeelen müſſe; denn durch dieſe allein komme der Chriſt zur Gemeinſchaft mit Gott und ſeinem Erlöſer. Zugleich warnt er ſie vor Irrlehrern, vor Verführern zum Abfall von Chriſto, vor Verführern zu einem unheiligen Leben. Unter den Irrlehrern dachte er wohl hauptſächlich an die ſogenannten Doceten (ſ. d.), Cap. 4, 1—3., und Ebioniten (ſ. d.), Cap. 2, 22. Eine gewiſſe Beziehung auf cerinthiſche Sätze läßt ſich nicht verkennen, dagegen treten keine Hinweiſungen auf Johannesjünger, wie man behauptet hat, hier hervor. Ueberhaupt würde es eine einſeitige Beurtheilung dieſes Briefes ſein, wenn man den polemiſchen Zweck als Hauptzweck deſſelben betrachten wollte.

Daß der Brief nur an wirkliche Chriſten gerichtet ſei, läßt ſich, bei einer unbefangenen Anſicht deſſelben, durchaus nicht in Zweifel ziehen; denn die Ermahnungen zur Standhaftigkeit und Warnung vor Abfall laſſen ſich nur bei Chriſten denken. Mehrere glaubten, daß er an Judenchriſten gerichtet ſei, mit Beziehung auf Cap. 2, 2.; in welcher Stelle durchaus Nichts, was für dieſe Behauptung ſprechen könnte, liegt. Daß die Leſer nicht in Paläſtina, ſondern im Auslande lebten, ergibt ſich ſchon aus den letzten Worten des Briefes. Eine nähere Angabe über die Leſer finden wir nicht. Auguſtin nennt als ſolche die Parther; doch iſt es theils ungewiß, daß von ihm dieſe Angabe herrührt, theils unerwieſen, daß Johannes mit einer parthiſchen Gemeinde in vertrauten Verhältniſſen geſtanden habe. Wahrſcheinlich iſt dieſe Benennung, die ſich bei den lateiniſchen Kirchenvätern findet, aus einer Abbreviatur von προς παρθενους, ad virgines, entſtanden. Dieſe Aufſchrift gibt man dem zweiten Briefe, weil er an eine chriſtliche Frau geſchrieben iſt. Aus dem griechiſchen προς παρθενους konnte wohl προς παρθους entſtehen und auf den erſten Brief auch übergetragen werden. Wir können in dieſer Beſtimmung Nichts weiter annehmen, als daß Johannes den Brief an Gemeinden in Vorderaſien ſchrieb, mit denen er perſönlich bekannt war.

Die Abfaſſungszeit des Briefes fällt einige Zeit früher, als die Abfaſſungszeit des Evangeliums, noch früher, als die Zerſtörung Jeruſalems; denn wäre dieſe erfolgt, ſo würde Johannes gewiß nicht unterlaſſen haben, dieſes wichtige Ereigniß anzuführen. Ueber den Ort der Abfaſſung finden wir im Briefe keine beſtimmte An-

Digitized by Google

gabe. Gewöhnlich nimmt man als ſolchen Epheſus an, — eine Annahme, die ganz zur Lebensperiode des Johannes paßt.

Der zweite Brief.

Im zweiten Briefe drückt Johannes einer chriſtlichen Frau ſeine Freude darüber aus, daß ſie ſich mit ihren Kindern an das unverfälſchte Evangelium halte und demſelben gemäß lebe. Zugleich ermahnt er ſie zur Standhaftigkeit und zur Ausübung des ächt chriſtlichen Sinnes, warnt vor den im erſten Briefe erwähnten Irrlehrern und verſpricht endlich, daß er ſelbſt bald zu ihr kommen werde. Er begrüßt ſie V. 1. mit der Formel: Ich, der Presbyter, wünſche u. ſ. w. Mehrere haben behauptet, daß der Brief kein Privatſchreiben ſei, wollen ἐκλεκτη κυρια auf die ganze Kirche Chriſti oder eine beſtimmte Gemeinde beziehen und unter den Kindern einzelne Mitglieder verſtehen; doch dieſer Anſicht ſteht der Sprachgebrauch entgegen. Es konnte wohl eine Chriſtengemeinde ἐκλεκτη, Deo probata, genannt werden; dann aber müßte man nothwendig ἐκκλησια ſuppliren, und von einer ſolchen Zuſammenſtellung finden wir kein ähnliches Beiſpiel. Genauere hiſtoriſche Angaben über die Frau fehlen uns; nur ſoviel iſt gewiß, daß ſie in Klein-Aſien wohnte.

Schon im Alterthum wurde dieſer Brief nicht überall als ächt anerkannt und zu den ἀντιλεγομενοις gezählt; doch hierzu iſt kein hinreichender Grund vorhanden. Dieſer Brief, wie der dritte, wird zwar im 1. Jahrhundert nicht angeführt; Origenes erklärt ſich zweifelhaft über beide Briefe, wenigſtens hält er ſie nicht für ſo ächt, als den erſten Brief. Euſebius rechnet ſie gleichfalls zu den Antilegomenen, und Hieronymus erklärt einen Presbyter Johannes für den Verfaſſer. In der Peſchito (ſ. Bibelüberſetzung) fehlen ſie gleichfalls. Daß wir keine Erwähnung dieſer Epiſteln bei den älteren Kirchenlehrern finden, erklärt ſich aus ihrem Inhalt und ihrer Kürze. Beide ſind kurze Privatſchreiben, enthalten meiſt perſönliche Beziehungen und konnten wenig Veranlaſſung darbieten, Stellen bei dogmatiſchen Unterſuchungen aus ihnen anzuwenden. Dieß war auch vielleicht die Urſache, daß ſie nicht ſo ſchnell in Umlauf kamen, und dieß erregte wiederum die Zweifel an der Aechtheit. Auch gab wohl der Ausdruck V. 1. „ich, der Presbyter," Anlaß hierzu. Hierauf gründete man beſonders die Behauptung, daß nicht der Evangeliſt, ſondern ein anderer Johannes der Verfaſſer ſein müſſe. Doch auch der Apoſtel konnte ſich Presbyter nennen, entweder wegen ſeines Alters, oder er führte dieſen Namen als Amtstitel. Auch Petrus, 1. Br. 5, 1. nennt ſich auf dieſe Weiſe. Auf der anderen Seite zeugt auch Irenäus contra haeret. 1, 16. für die Aechtheit von Johannes, der inſofern ein zuverläſſiges Zeugniß ablegen konnte, als er in Klein-Aſien ſehr bekannt war. Hierher gehört ferner das Zeugniß des Clemens und Dionyſius von

Digitized by Google

Alexandrien. Mehrere Concilien haben den 2. und 3. Brief gleichfalls als ächt anerkannt. Ebenſo beweiſen Sprache und Inhalt, daß beide ächt johanneiſch ſind.

Die Abfaſſungszeit des 2. und 3. Briefes iſt als gleichzeitig anzunehmen und ebenfalls vor die Zerſtörung Jeruſalems zu ſetzen.

Der dritte Brief.

Der dritte Brief iſt ebenfalls ein Privatſchreiben, und zwar an einen gewiſſen Cajus. Johannes gibt ihm unter Segenswünſchen ſeine Freude über ſeinen guten Wandel zu erkennen. Er ermahnt ihn dann zur wohlthätigen Unterſtützung armer Chriſten, drückt ſeine Unzufriedenheit über die Gemeinden jener Gegend, wo Cajus lebte, rückſichtlich des Diotrephes, aus und warnt den Cajus, dem böſen Beiſpiele jener zu folgen. Mit Begrüßung und dem Ausſpruche der Hoffnung, ihn bald beſuchen zu können, ſchließt der Brief. Genauere Angaben über Cajus fehlen uns; vielleicht kann man hier an den Cajus zu Epheſus, einen Gehilfen des Paulus (Apoſtelgeſch. 19, 29.) denken. Uebrigens ſcheint dieſer Brief zugleich ein Empfehlungsſchreiben geweſen zu ſein, welches Johannes einem gewiſſen Demetrius mitgab, um ihm, nebſt anderen Reiſegefährten, eine gute Aufnahme zu bewirken.

Offenbarung Johannis oder Apocalypſe.

Dieſes durch Ton und Character vor allen neuteſtamentlichen Schriften ſich auszeichnende Buch umfaßt religiöſe Mittheilungen, die dem Johannes in Viſionen zu Theil geworden waren, mit dem Auftrage, ſie niederzuſchreiben und bekannt zu machen (Cap. 1). Auch anderwärts iſt im N. T. von Viſionen die Rede; ſie waren größtentheils ſinnbildlicher Art (Apoſtelgeſch. 10).

Die Viſionen, welche hier erwähnt werden, umfaſſen eine Reihe von Symbolen, welche den Triumph des Chriſtenthums über Juden- und Heidenthum und des künftigen Reiches der Seligen ausdrücken. Das Chriſtenthum ſelbſt wird unter der Perſon Chriſti dargeſtellt, das Heidenthum an das Symbol der Stadt Rom, das Judenthum an die Stadt Jeruſalem, und die Idee vom künftigen Reiche Gottes, dem Wohnplatz der Seligen, an das Bild eines neuen Jeruſalems, das vom Himmel auf die Erde kommt, nachdem Chriſtus Rom und Jeruſalem beſiegt haben wird, geknüpft. Man kann das ganze Buch in drei Hauptheile theilen: 1) Cap. 1—13; wo der Sieg des Chriſtenthums über das Judenthum unter dem Bilde der Ueberwindung des gegenwärtigen, irdiſchen Jeruſalems dargeſtellt wird. 2) Cap. 14—20; hier wird der Sieg des Chriſtenthums über das Heidenthum vorgetragen; jenes wird ſich allmälig weiter im Auslande verbreiten. 3) Cap. 21—22 gibt uns eine Schilderung des himmliſchen Jeruſalems, oder die Schilderung des künftigen Reiches

Digitized by Google

der Seligen. Ein kurzer Prolog eröffnet, und ein kurzer Epilog ſchließt die Reihe der Viſionen.

Der Verfaſſer dieſer Schrift kündigt ſich ſelbſt als den Apoſtel Johannes ganz deutlich an (Cap. 1, 9.; 22, 8.); er nennt ſich, wie die Apoſtel überhaupt öfters, einen Diener Chriſti (δουλος χριστου). In V. 9. werden wir an ihn erinnert, denn er ſagt, er lebe jetzt auf der Inſel Patmos als ein wegen des Evangeliums Verbannter.

Von jeher waren die Stimmen darüber getheilt, ob dieſe Schrift wirklich von Johannes ſei. Ein wichtiges Zeugniß für den Urſprung von Johannes gibt Juſtinus Martyr (Dialog. cum Tryphone §. 81), der lange Zeit zu Epheſus, wo Johannes lebte, ſich aufhielt. Ihm ſtimmen Irenäus, Theophilus, Biſchof von Antiochien, Clemens von Alexandrien, Origenes (gleichfalls hier ſehr wichtig, weil er ein Hauptgegner des auf die Apocalypſe ſich ſtützenden Chiliasmus war), Hippolytus, der auch eine beſondere Schrift zur Erklärung und Vertheidigung der Offenbarung verfaßt haben ſoll, Tertullian, der ſich bei Behauptung der Aechtheit auf eine ſehr alte Tradition beruft, Cyprian, Biſchof zu Carthago u. ſ. w. bei. Zu den älteſten Gegnern der Apocalypſe gehörten die Aloger (2. Jahrh.); ſie hielten dieſe, im Streite gegen die Montaniſten, für ein Werk der Gnoſtiker, namentlich des Cerinth. Sie verwarfen beſonders den gebrauchten Ausdruck **Logos** in Beziehung auf Chriſtum. Zwar lehrte Cerinth ein tauſendjähriges Reich des Meſſias, eine Idee, welche wirklich in der Apocalypſe liegt, ſobald man nicht das Symbol von den Gedanken unterſcheidet; doch in unſerer Schrift wird weder der wahre Gott vom Jehovah unterſchieden, noch die Weltſchöpfung einem anderen Gott, als dem wahren, beigelegt. Den Alogern ſtimmte in dieſer Hinſicht ſpäterhin der Presbyter von Rom, Cajus (3. Jahrh.), in ſeiner Polemik gegen die Montaniſten und Chiliaſten bei, Dionyſius Alexandrinus (3. Jahrh.) in ſeinem Streite gegen den Chiliaſt Nepos, Biſchof von Aegypten, der einen andern Mann, mit Namen Johannes, für den Verfaſſer hielt. Euſebius gibt kein beſtimmtes Urtheil; in manchen Aeußerungen will er den Presbyter Johannes für den Verfaſſer halten, doch trägt er dieſe Behauptung nur als Conjectur, nicht als hiſtoriſche Tradition vor; in anderen Stellen drückt er ſich ſo aus, als ob man dieſes Buch dem Apoſtel Johannes beigelegt habe. Hieronymus (5. Jahrh.) erkannte daſſelbe als eine johanneiſche Schrift an, und mit ihm ſtimmen überhaupt die Väter der lateiniſchen Kirche meiſtens überein. Das Concil zu Carthago, 397, zählte die Offenbarung Johannis gleichfalls zu den apoſtoliſchen Schriften, doch die griechiſche Kirche widerſprach dieſer Behauptung. Der Grund des Widerſpruchs dieſer Kirche und anderer Väter lag hauptſächlich darin, daß ſie manche

Digitized by Google

Stellen unſerer Schrift nicht mit ihrer Anſicht vereinigen konnten, daß ſie glaubten, die Chiliaſten fänden eine Hauptſtütze in ihr. Doch die äußeren Argumente ſind für die Aechtheit überwiegend; dazu kommt, daß ſchon ſeit dem 2. Jahrhundert die Apocalypſe in den meiſten chriſtlichen Ländern bekannt war, und die gewöhnliche Meinung dahin ging, daß der Apoſtel Johannes der Verfaſſer derſelben ſei. Wurde dieſe Schrift in den älteſten Zeiten nicht zum Vorleſen gebraucht, ſo liegt der Grund hiervon in ihrem beſonderen Inhalte.

In Hinſicht der inneren Argumente beruft man ſich, die Unächtheit zu erweiſen, darauf, daß dieſes Buch ſehr dunkel ſei und von jeher Anlaß zu verſchiedenen Erklärungen gegeben habe. Beides iſt wahr, doch kann gewiß Niemand hieraus die Unächtheit beweiſen wollen, um ſo weniger, da wir doch annehmen können, daß mehrere Gegenſtände, die uns in der prophetiſchen Bibelſprache dunkel ſind, gewiß von den damaligen Leſern, die an ſolche orientaliſche Bilder weit mehr gewöhnt und in denſelben geübt waren, verſtanden wurden. Die Behauptung, daß mehrere Stellen mit anderen Aeußerungen im Widerſpruch ſtänden, beruht auf willkürlicher Erklärung oder auf Mißverſtändniß der Worte. So ſtieß man an Cap. 1, 6. an, wo es heißt, Chriſtus habe uns königliche Würde gegeben; es wird aber auch ausdrücklich erwähnt, daß uns dieſe nur durch den Tod Chriſti zu Theil werde; alſo iſt von keiner irdiſchen Würde die Rede. Cap. 3, 16. ſoll dem Evangelium Cap. 1, 1. widerſtreiten; doch erhellt, daß Chriſtus nur inſofern der Erſte in der Schöpfung Gottes genannt wird, als er der Erſte war, der vom Tode auferſtand, der Erſte im neuen Volke Gottes. In Cap. 21, 2—10., ſagt man ferner, werde das ewige Leben als ein irdiſches beſchrieben; doch hier muß man ſich erinnern, daß das Ueberſinnliche und Ewige ſymboliſch dargeſtellt iſt, und gewiß konnten dieſe Ideen nicht beſſer, als unter Bildern vom irdiſchen Leben, damals dargeſtellt werden. Ferner berufen ſich die Gegner der Aechtheit auf die Sprache, welche vom Evangelium ſehr verſchieden ſei. Hier ſei Einfachheit in den Wendungen, dort Mannichfaltigkeit, kühne Bilderſprache und Abweichung von dem herrſchenden Sprachgebrauch. Da der Inhalt der Apocalypſe aber ein ganz anderer iſt, als im Evangelium, ſo mußte auch der Ausdruck ein anderer ſein; das Poetiſche liegt nicht gerade in der Diction, ſondern in der Wahl der Sachen. Viele der ungewöhnlichen Ausdrücke, die ſich finden, rühren von falſchen Leſarten her, denn im Texte gab es ſchon von jeher die meiſten Varianten. Auch konnte ja wohl Johannes Stil und Sprache der hebräiſchen Propheten vor Augen gehabt haben. Es läßt ſich demnach nicht läugnen, daß die Apocalypſe gleichfalls von Johannes, dem Evangeliſten, herrühre. Dazu kommt, daß einzelne Verbindungen und

Digitized by Google

Ausdrücke genau mit dem Evangelium und den Briefen übereinſtimmen.

Als Verfaſſungsort nennt Johannes ſelbſt, Cap. 1, 9—10., die Inſel Patmos. Ueber die Zeit ſeines Aufenthaltes daſelbſt ſind die Angaben ſehr verſchieden. Nach Einigen ſoll dieſe in die Regierung des Claudius, nach Andern des Nero, nach Andern des Trajan, nach Andern des Domitian (Letzteres nehmen die Meiſten an) fallen. Hiernach beſtimmte man auch die Zeit der Abfaſſung. Der feurige Geiſt, die lebendige Phantaſie, welche in dem Buche herrſcht, veranlaßt uns, die Zeit der Abfaſſung in die jüngeren Lebensjahre des Johannes zu ſetzen. Dieſes fordern auch noch andere Gründe, ſo daß dieſe Zeit jedenfalls vor die Zerſtörung Jeruſalems geſetzt werden muß. Wohl beſchreibt Johannes den Sturz des Judenthums unter dem Bilde des beſiegten Jeruſalems; daraus folgt aber nicht, daß man die Abfaſſungszeit ſpäter, als die Eroberung Jeruſalems, ſetzen muß. Johannes konnte auch den Sturz vor der wirklichen Begebenheit bildlich vorſtellen, da dieſer allgemein erwartet wurde. Auf die Zeit vor der Zerſtörung führt auch die Thatſache, daß der levitiſche Gottesdienſt noch beſtand. Am richtigſten iſt wohl die Annahme, daß die Offenbarung entweder unter Nero, oder während der Regierung des Galba, Otho und Vitellius geſchrieben ſei. Nero verfolgte die Chriſten, und in dieſer Zeit konnte auch wohl Johannes verbannt worden ſein; ja, Cap. 13, 11. ſcheint auf deſſen Grauſamkeit hinzudeuten.

Johannes, wegen ſeiner Enthaltſamkeit, mit dem Beinamen Jejunator (ὁ νηστευτης, der Faſter) belegt, ſeit 582 Patriarch von Conſtantinopel, ſtarb um das Jahr 595. Er iſt theils als Schriftſteller ſeiner Zeit merkwürdig (er ſchrieb *libri poenitentiales*, ferner: vom Bekenntniß; eine Ermahnungsſchrift zur Buße; von der Jungfrauſchaft), theils dadurch, daß er ſich den Titel eines allgemeinen Biſchofs (επισκοπος της οικουμενης) beilegte und hierüber heftig von den Patriarchen zu Rom, Pelagius und Gregor dem Großen, angegriffen wurde. Letzterer nannte dieſen Titel „teufliſch und antichriſtlich;" Beide aber konnten den Johannes nicht bewegen, jenen Titel wieder abzulegen; ſ. Gregor I.; Geiſtlichkeit.

Johannes, Maxentius, ein ſcythiſcher Mönch und Aelteſter von Antiochien (525), iſt als polemiſcher Schriftſteller und wegen ſeiner Theilnahme an mehreren Streitigkeiten ſeiner Zeit merkwürdig. Er war ein Hauptgegner des Fauſtus, Biſchofs von Rhegium (ſ. d.), in dem Streite über die Gnade; ein Gegner des Hormisdas (ſ. d.) von Rom, indem er von dieſem forderte, daß er die Formel: Einer aus der Dreieinigkeit iſt im Fleiſche gekreuzigt worden, ſymboliſch gegen die Neſtorianer machen ſollte. Hormisdas gab dieſer Forderung nicht nach, und erſt durch Kaiſer Juſtinian I. erhielt ſie (533)

ſymboliſches Anſehen. Endlich iſt Johannes dadurch merkwürdig, daß er 12 Anathematismen gegen die neſtorianiſche Ketzerei erließ und eine Zeit lang mit Cyrill von Alexandrien (ſ. d.) in kirchlichem Unfrieden lebte.

Johannes, mit dem Beinamen Scholaſticus, Presbyter, 533, aus Antiochien, ſpäter Patriarch von Conſtantinopel, ſtarb im Jahre 577, hat ſich beſonders durch ſeine Sammlung der Canonen oder geltenden Kirchengeſetze, die er nach einer Sachordnung aufſtellte, merkwürdig gemacht. Mit den Synodalbeſchlüſſen theilt er uns auch die kaiſerlichen Geſetze mit, welche mit jenen gleichzeitig erlaſſen worden waren. Dieß geſchieht namentlich in ſeinem Nomo-Canon. S. Canones; Decretalen.

Johannes Scotus Erigena, von ſeinen Zeitgenoſſen Hincmar und Anaſtaſius, Scottigena, von Trithemius zuerſt Erigena genannt, lebte in der Mitte des 9. Jahrh. Er iſt nach Einigen aus Air oder Aire, nach Andern aus England gebürtig, und hauptſächlich inſofern merkwürdig, als er den Myſticismus auf eine wiſſenſchaftliche Grundlage zu ſtützen ſuchte (ſ. Myſticismus; Myſtik), Theil nahm an dem Streite, welcher von Gottſchalk (ſ. d.) und von Paſchaſius Radbertus (ſ. Abendmahlsſtreit) erregt worden war.

Nachdem er in ſein Vaterland geflüchtet war, weil er außerhalb deſſelben als Ketzer betrachtet wurde (denn er lehrte vom Abendmahle, daß Brod und Wein in demſelben nur Aehnlichkeiten, Erinnerungen und Unterpfänder ſeien), trat er als Lehrer der Dialektik zu Oxford auf, gründete dann zu Malmesbury eine neue Schule und ſtarb endlich um das Jahr 886. Seine Schüler ſollen ihn erſtochen haben.

Unter ſeinen Schriften zeichnen ſich aus: *De divisione naturae lib. V; de praedestinatione Dei; opera S. Dionysii latine versa.*

Johannes, der Täufer, der Vorläufer Jeſu, war ein Sohn der Eliſabeth und des Zacharias. Von einem Engel wurde, nach der evangeliſchen Geſchichte, den Eltern ſeine Geburt verkündigt, mit der Verſicherung, daß ſie und viele Andere ſich ſeiner Geburt freuen würden. Er werde im Mutterleibe mit dem heiligen Geiſte erfüllt und groß werden vor dem Herrn. Viele der Kinder Iſraels werde er zu Gott ihrem Herrn bekehren, im Geiſte und in der Kraft des Elias.

Dieſe Weiſſagung ging, wie die Geſchichte lehrt, in Erfüllung. Fromm und tugendhaft trat er mit der Verkündigung, daß der Meſſias kommen werde, auf, predigte und ermahnte zur Buße und Beſſerung, um alle Gegend des Jordans. Seine Reden fanden Beifall, und Viele kamen zu ihm, um ſich taufen zu laſſen. Durch die Taufe, welche der Buße vorangehen mußte, ſtellte er bildlich dar,

daß nun der Menſch von Sünden abgewaſchen und rein würde. Als das Volk glaubte, daß er Chriſtus ſein möchte, antwortete er: Ich taufe euch nur mit Waſſer, nach mir aber kommt ein Stärkerer, der euch mit dem heiligen Geiſte und mit Feuer taufen wird. Auch Chriſtus ließ ſich, wie bekannt, von ihm taufen, obſchon Johannes dieſe Handlung nicht an ihm vollziehen wollte, indem er zum Erlöſer ſprach: Ich bedarf wohl, daß ich von dir getauft werde, und du kommſt zu mir (Matth. Cap. 3; Luc. Cap. 1 und 3; Joh. Cap. 3).

Das Lebensende des Johannes war traurig. Vom Vierfürſten Herodes, dem er ſeinen blutſchänderiſchen Umgang mit Herodias, der Gattin ſeines Bruders Philipp, verwies, wurde er gefangen genommen, und gern hätte jener ihn getödtet, wenn er nicht das Volk gefürchtet hätte, welches den Gefangenen für einen Propheten hielt. Doch Herodias brachte es dahin, daß er enthauptet wurde (Matth. Cap. 14). Als darauf Herodes im Kampfe gegen ſeinen Schwiegervater Aretas geſchlagen war, warfen ihm die Juden vor, daß dieſes Schickſal nur eine gerechte Strafe Gottes für die Ermordung des Propheten ſei.

Seine Jünger nahmen den Leib und begruben ihn; an welchen Ort, iſt unbekannt. Man erzählt, daß man unter der Regierung des Julianus Apoſtata das Grab des Johannes zu Sebaſte (in Paläſtina) gezeigt habe. Die Einwohner hätten einen Theil der Ueberbleibſel des Leichnams vernichtet, der übrige Theil ſei nach Jeruſalem geſchafft worden; endlich habe man dieſen, unter Theodoſius, welcher den Tempel des Serapis zerſtört und an deſſen Stelle eine dieſem Johannes geweihte Kirche gebaut hätte (396), hierher gebracht. Das Feſt des Täufers wird in der catholiſchen Kirche den 24. Juni gefeiert; es war ſchon ſeit dem fünften Jahrhundert gebräuchlich.

Auch der Koran erwähnt Johannes, den Täufer, als einen Sohn des Zacharias. In Sure 3 wird die Verkündigung ſeiner Geburt durch die Engel ausgeſprochen. Dieſe ſagten zum Zacharias: Gott verheißt dir einen Sohn, mit Namen Johannes; er wird dem Worte Zeugniß geben, welches von Gott kommt (Jeſus), frei ſein von aller Sinnlichkeit, verehrungswürdig und einer von den gerechten Propheten.

Johannes von Weſel, ſ. Weſel.

Johannes Weſſel, ſ. Weſſel.

Johannesjünger iſt der Name einer wenig bekannten Ketzerpartei, welche deßhalb dieſe Benennung hat, weil ſie behauptet, daß Johannes größer, als Chriſtus, und der eigentliche Meſſias ſei. Schon ſeit den Zeiten der Apoſtel ſollen die Johannesjünger eine Secte gebildet haben. Manche glauben, daß von ihnen auch im N. T. die Rede ſei. An ſich betrachtet iſt es jedoch unwahrſcheinlich,

Digitized by Google

daß es zu den Zeiten Jeſu und Johannis Menſchen gegeben habe, welche letzteren für den eigentlichen Meſſias gehalten hätten, da er ſich doch ſelbſt nur als den Vorläufer des Meſſias erklärte (ſ. den Artikel: Johannes, der Täufer). Wahrſcheinlich iſt es dagegen, daß es unter den Schülern Johannis des Täufers mehrere gab, welche ſich durch tiefen Ernſt mehr auszeichneten, als einige Anhänger Jeſu. Dieſe mögen ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthums eine eigne Partei, welche ſich nach und nach weiter verbreitete, gebildet, und bei ihr mag allmälig der Gedanke ſich eingeſchlichen haben, daß Johannes eben ſo groß als Chriſtus, oder größer als dieſer ſei.

Die Secte der Johannesjünger hat ſich bis jetzt unter dem Namen der Sabier (Zabier) oder Sabäer im Oriente erhalten. Sie behauptet aber, daß weder Jeſus noch Johannes der Meſſias geweſen ſei, obſchon ſie letzteren ihren Vater oder den Apoſtel des Lichtes nennt, ſelbſt für den incarnirten oder Fleiſch gewordenen Aeon (Anuſch) hält. Sie feiert drei Hauptfeſte: 1) das dreitägige Feſt Adam's und der Weltſchöpfung, beim Beginn jedes Jahres; 2) das Feſt Johannis, des Täufers; 3) das Feſt der Taufe, bei welchem ſich die Johannesjünger wiedertaufen und ſalben laſſen. Hierauf folgt ein Liebesmahl, bei welchem Brod und Waſſer herumgereicht wird. Durch Miſſionäre aus dem Carmeliterorden des ſiebzehnten Jahrhunderts wurde die Secte bekannt. Jene nannten die Glieder derſelben Johannesjünger oder Johanneschriſten, während ſie ſelbſt ſich Nazoräer oder Mendäer nannten. Ihrer Angabe nach war ihre Heimath am Jordan; durch die Muhamedaner wurden ſie vertrieben, und nun ſtifteten ſie ihre Hauptſitze zu Basra und Suſter.

Johanniter, ein geiſtlicher Ritterorden, deſſen Entſtehen zwar ſchon früher, als die Kreuzzüge, fällt, aber doch erſt durch dieſe ſeine Ausbildung erhielt. Die Glieder des Ordens heißen oft auch die Hospitalbrüder des heil. Johannes von Jeruſalem, **Hospitalarii, Johannitae** oder **Fratres hospitales s. Johannis.** Am bekannteſten ſind ſie unter dem Namen der Johanniter-, Rhodiſer-, Maltheſerritter.

Einige fromme Kaufleute aus Amalfi waren es zunächſt, welche dieſen Orden in das Leben riefen. Sie ſtifteten im gelobten Lande, nach welchem ſchon ſeit vielen Jahren Pilger gezogen waren, ungefähr im Jahre 1048, eine Geſellſchaft, welche ſich der Wallfahrer annahm und ſie wartete, wenn ſie von Krankheiten überfallen wurden. Dieſe Geſellſchaft ſtand unter der Leitung eines Vorſtehers, welcher ſpäter den Namen *Magister* (Meiſter) erhielt und ſeit der Mitte des 13. Jahrh., als der Orden ſich ausgebildet hatte, *Magister supremus*, d. h. Großmeiſter, genannt wurde. Allmälig, beſonders unter dem Vorſteher Gerhard, hatte die Geſellſchaft auch eine Mönchsverfaſſung angenommen (ungefähr im Jahre 1099), und Gerhard's Nach-

folger, Raymund du Puy, legte mit ſeinen Untergebenen, im Jahre 1118, nicht allein die Mönchsgelübde ab, ſondern verpflichtete ſich auch mit den Seinigen zum Kampfe gegen die Ungläubigen, trug eine ſchwarze Kleidung, auf welche ein Kreuz mit 8 Spitzen geheftet war, und theilte die ganze Geſellſchaft in 3 Claſſen: Ritter, Prieſter und dienende Brüder. Bald gelangte der Orden, ſowohl durch ſeine Tapferkeit, als durch Privilegien von Seiten des Papſtes, zu großer Macht und zu großem Anſehen. Wie günſtig ihm der apoſtoliſche Stuhl war, erhellt z. B. aus einer Verordnung des Papſtes Anaſtaſius IV., 1153, welche befahl, daß kein Cleriker oder Laie einen Zehnten von den Johannitern fordern dürfe, daß es keinem Biſchofe erlaubt ſein ſolle, in Kirchen, welche dem Orden gehörten, Interdict, Suspenſion oder Excommunication auszuſprechen; alle Ehrenämter und Beſitzungen, welche ſie dieſſeits und jenſeits des Meeres beſäßen oder noch beſitzen würden, ſollten beſtätigt ſein.

Als im Laufe der Zeit die Macht der Chriſten im gelobten Lande ſo verringert worden war, daß ſich auch dieſer Orden hier nicht mehr halten konnte, zogen die Johanniter (im Jahre 1291) nach Cypern und eroberten, unter dem Großmeiſter Foulques de Villaret (im Jahre 1310), Rhodus. Im Beſitz dieſer Inſel blieb der Orden bis zum 26. December 1522. Mit großer Tapferkeit vertheidigte er ſie gegen die Angriffe der Saracenen, vorzüglich in den Jahren 1311 und 1312, und von dieſer Zeit an bedienten ſich auch die Großmeiſter der Buchſtaben F. E. R. T., d. h. fortitudo ejus Rhodum tenuit, d. i. die Tapferkeit deſſelben behauptete Rhodus. Im Jahre 1522 aber mußten die Johanniter der Uebermacht Soleiman's weichen; ſie flüchteten ſich nach Candia und von da nach Sicilien. Im Jahre 1530 ſchenkte ihnen Kaiſer Carl V. die Inſel Maltha, um Sicilien gegen die Türken zu ſichern. Zwar belagerten die Türken im Jahre 1566 auch Maltha; doch die Johanniter ſchlugen ſie, unter ihrem Großmeiſter Johann de Valette Pariſot, zurück. Im Beſitz Maltha's blieben ſie bis zum 11. Juni 1798; jetzt fiel es in die Hände der Franzoſen, und von dieſen kam es, im Jahre 1800, an die Engländer. Alle Verſuche des Ordens, ſich eine Entſchädigung für dieſen Verluſt zu verſchaffen, ſind bis jetzt vergeblich geweſen.

Früherhin beſtand der Orden aus 8, ſpäter nur aus 7 Zungen oder Nationen. Die 1. Nation bildete die Provence; das Haupt galt als Großcomthur der Religion; die 2. Auvergne, das Haupt war der Marſchall des Ordens; die 3. Frankreich, das Haupt: der Großhoſpitalmeiſter; die 4. Italien, das Haupt: der Admiral; die 5. Arragonien, das Haupt: der Großconſervator; die 6. Deutſchland, das Haupt: der Großbaley des Ordens, und die 7. Caſtilien, das Haupt: der Großkanzler. Als auch die engliſche

Digitized by Google

Nation beigezählt wurde, welche die 8. Stelle einnahm, galt als das Haupt derſelben der Großcommandant der Reiterei.

Die Ritter theilten ſich in ſolche, welche das Recht hatten, ſich um die Würde des Großmeiſters zu bewerben (ſie hießen Großkreuze), und in ſolche, welche die Claſſe der gewöhnlichen Ritter bildeten. Alle aber konnten nur dann aufgenommen werden, wenn ſie ihre adelige Abkunft in 4 Gliedern väterlicher und mütterlicher Seite nachzuweiſen im Stande waren. Doch konnten Dispenſationen durch ein päpſtliches Breve, oder durch ein Generalcapitel ſtatt finden. Die Aufnahme durfte mit dem 16. Jahre geſchehen; im 17. Jahre begann das Noviziat, und im 18. wurden die Gelübde abgelegt.

Die Regierung des Ordens war theils monarchiſch, theils ariſtocratiſch. Das Oberhaupt war der Großmeiſter, dem mancherlei Privilegien zukamen; die Könige von Spanien und beider Sicilien erkannte er als ſeine Schutzherrn an. Der Rath des Ordens beſtand aus dem Großmeiſter und den Großkreuzen.

Das Abzeichen der Ritter war ein Mantel, auf deſſen linker Seite ein Kreuz mit 8 Ecken aufgeheftet wurde. Der Großmeiſter trug einen bunten Caſſok mit einem Gürtel, an welchen ein Beutel gebunden war, als Hindeutung auf die milde Stiftung des Ordens; außerdem trug er ein Oberkleid von Sammt, auf deſſen linker Seite ebenfalls ein Kreuz mit 8 Ecken befeſtigt war. Sein Wappen war ein ſilbernes, achteckiges Kreuz, mit einer Krone, aus welcher ein Roſenkranz hervorging und ſich um das Wappenſchild legte; unten hing ein kleines Kreuz; dabei waren die Worte **pro fide** befindlich.

Jona, יוֹנָה. Unter dem Namen des Jona beſitzen wir eine Schrift in dem altteſtamentlichen Canon, welche zu den kleinen prophetiſchen gezählt wird. Sie enthält keine Sammlung von Orakeln, ſondern die Darſtellung einer mit Wundern ausgeſchmückten Sage von dem Leben eines Propheten. Der Inhalt iſt folgender: Jona erhielt den Befehl, den gottloſen Bewohnern von Ninive den Untergang zu verkünden. Verfolgungen fürchtend geht er aber in Joppe (יָפוֹ, ἰόππη) zu Schiffe, um nach Spanien zu flüchten. Während der Fahrt ſandte Gott einen Sturm, und die Schiffer warfen den Propheten Jona ins Meer. Ein Fiſch verſchlingt und behält ihn 3 Tage und 3 Nächte im Leibe. Jetzt geht Jona in ſich, und Gott erbarmt ſich ſeiner nach einem Bußgebet. Der Fiſch wirft den Propheten wieder aus. Nun ging dieſer nach Ninive und prophezeite den Untergang der Stadt innerhalb 30 Tagen. Hierauf bekehrten ſich die Bewohner, und Gott faßte den Entſchluß, ſie zu erhalten. Hierüber ward Jona unwillig und äußerte ſich gegen Gott, daß ſein Anſehen geſchmälert werde, daß er nun ſterben wolle. Doch in der Meinung, daß Gott den Untergang der Einwohner noch erfolgen laſſen werde, ſetzte er ſich in eine Hütte. Neben ihm wuchs

Digitized by Google

plötzlich ein Wunderbaum auf; hierüber war Jona ſehr erfreut, denn der Baum gewährte ihm ſchönen Schatten. Der Baum heißt קִיקָיוֹן. Luther überſetzt: Kürbis; doch hier iſt vielmehr ein zweijähriges Gewächs zu verſtehen, welches die Höhe eines kleinen Baumes erreicht, aber bei dem geringſten Angriff von Wärme verletzt wird und verdorrt. Den Tag darauf ließ aber Jehovah den Baum verdorren, damit Jona belehrt werde und erkenne, wie unrecht er gehandelt habe.

Die Anſichten über das Buch ſind ſehr verſchieden. Die älteſten und neueren Ausleger, ſelbſt bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, nehmen den Inhalt ganz eigentlich und hiſtoriſch. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als überhaupt die Kritik für den bibliſchen Canon feſter geſtellt wurde, ſuchte man ſich durch gezwungene Erklärungen zu helfen. Der Wallfiſch wurde zu einem Schiffe, mit dem Zeichen eines Wallfiſches, gemacht; Andere machten ihn zu einem Gaſthauſe; das Verſchlingen des Wallfiſches ſollte nur ſoviel heißen, als Jona ſei ihm nahe gekommen. Späterhin erklärte man das Ganze für einen Traum, oder wenigſtens das, was anſtößig war. Noch ſpäter erklärte man den Inhalt des Buches nur für ein Lehrgedicht und verwarf die Anſicht einer hiſtoriſchen Grundlage deſſelben, meinend, daß hier der Nationalſtolz der Hebräer in ſeiner häßlichen Form dargeſtellt ſein ſollte; nach Andern: wie Gott auch für die Heiden ſorge; nach Andern: wie auch die Propheten leicht fehlen könnten; nach Andern: die Langmuth Gottes, wenn ſich der Menſch beſſere.

Wohl finden ſich dieſe und andere Lehren in dem Buche. Doch wenn eine Parabel in ihm enthalten wäre, ſo müßte hauptſächlich Ein Gegenſtand hervortreten. Dieß iſt aber nicht der Fall; vielmehr wird Folgendes anzunehmen ſein:

In dem Buche des Jona liegt eine Sage zu Grunde, welche der Verfaſſer auf eine geſchickte Weiſe zu einem Lehrgedicht benutzte. Jona, welcher als Held im Buche dargeſtellt iſt, iſt der Sohn des Amithai (2. Könige 14, 25.). Aehnliche Sagen, wie von ihm uns mitgetheilt werden, finden wir auch von Eliſa, Daniel u. A. ausgeſprochen. Aehnliches, was von dem Ungeheuer angeführt wird, finden wir auch in andern altteſtamentlichen Sagen. In den griechiſchen Traditionen kann man hier an die Sagen von einem Perſeus und Hercules erinnern. Die letztere insbeſondere hat mit der unſrigen große Aehnlichkeit. Als hiſtoriſches Factum kann man ſich nun denken, daß ein Prophet, Namens Jona, unter Jerobeam II. gegen Ninive ein Orakel ausgeſprochen habe. Doch zweifelhaft iſt es, ob Jona wirklich in Ninive als Redner aufgetreten ſei, da die Stadt doch ganz fremd war; indeß kann man hier einwenden, daß auch Elias und Eliſa bei fremden Völkern auftraten. Die merkwürdigen Schickſale wurden nun von der Sage ausgeſchmückt; der Verfaſſer

Digitized by Google

nahm dieſe auf, wie ſie unter dem Volke im Gange war, und bearbeitete ſie zu einem Lehrgedicht. Sonach iſt unſer Buch ein hiſtoriſches. Unter den Propheten ſteht es vielleicht deßhalb, weil es Züge aus dem Leben eines Propheten enthält.

Manche haben behauptet, daß das Buch nicht die jetzige Geſtalt urſprünglich gehabt habe, ſondern aus mehreren einzelnen und getrennten Stücken entſtanden wäre. Man bezieht ſich dabei auf das Danklied, Cap. 2. Dieſes ſpricht Jona, als ihn der Fiſch verſchlungen hat, und dieß hält man für unpaſſend. Hier überſieht man aber die ganze Lage des Jona. Wäre er nicht verſchlungen worden, ſo wäre er ertrunken; alſo war es eine wunderbare Rettung, wofür er Gott danken mußte. Das Danklied iſt übrigens nur eine Nachahmung von mehreren Pſalmen, und wahrſcheinlich dem Jona in den Mund gelegt, wie es ſpätere Schriftſteller gewöhnlich gethan haben.

Ueber die Abfaſſungszeit des Buches gibt uns keine Ueberſchrift einen Aufſchluß; wir ſind nur auf die hiſtoriſche Zuſammenſtellung verwieſen. Die mythiſchen Erzählungen laſſen uns vermuthen, daß es lange nach dem Tode des Jona aufgezeichnet worden ſei. Zwar erſcheint hier Ninive als eine ſchöne, blühende Stadt, doch kann man hieraus Nichts ſchließen; denn der Verfaſſer konnte jene Zeit berückſichtigen, in welcher Jona lebte. Sehr jung iſt das Buch nicht; dieß lehrt die Sprache, da ſich ſehr zahlreiche Chaldaismen finden. Zu hoch hinauf darf man es indeß auch nicht ſetzen; denn ſeine Stellung im Canon erlaubt es nicht, auch ſind die Lehren theils für Propheten, theils für Leute, welche ſich der Leitung der Propheten hingaben, berechnet. Daher ſetzt das Buch eine Zeit voraus, zu welcher das Prophetenthum noch nicht erloſchen war. Die Abfaſſungszeit wird, dieſen Berückſichtigungen nach, in die Zeit des Königs Joſia zu ſetzen ſein, alſo in eine Zeit vor dem Exil, ſpäteſtens in die Zeit des Exils ſelbſt.

Auch der Koran kennt den Namen des Jona und knüpft mehrere Erzählungen, welche in dem ihm beigelegten Buche vorkommen, an ihn an. Hier führt er den Beinamen Dhu'lnun (Sure 21), weil er von einem Ungeheuer verſchlungen worden war (Sure 37). Außerdem heißt er auch ein Geſandter Gottes. In Sure 10 wird ein Volk des Jona erwähnt; die Ausleger verſtehen hier die Einwohner von Ninive. Zu dieſen nämlich (die in Abgötterei verſunken waren), ſagt der Koran, wurde Jona von Gott geſendet, ſie zur Buße und Bekehrung zu ermahnen. Seine Rede aber wurde übel aufgenommen, ja, er ſah ſich genöthigt, die Stadt zu verlaſſen, und bei ſeinem Weggange erklärte er, daß ſie in 3 (nach Andern in 40) Tagen vertilgt werden ſollte. Hierauf zog ſich auch, nach der Tradition, ein fürchterliches Ungewitter zuſammen, Feuer fuhr hernieder, Rauch und Dampf hüllte die Stadt ein. Da gingen

Digitized by Google

die Niniviten in ſich, legten Trauerkleider an, demüthigten ſich vor Gott, flehten um Gnade, bereuten aufrichtig ihre Gottloſigkeit — und Gott erbarmte ſich ihrer. In Sure 21 heißt es, Jona ſei im Zorne aus der Stadt gegangen. Die meiſten Ausleger denken ſich als Grund ſeines Unwillens, dem Inhalte des canoniſchen Buches gemäß, daß der Prophet ſeine Ehre verletzt geglaubt habe, wenn Gott dem abgöttiſchen Volke, der Reue wegen, vergeben und das Gericht von dieſem abwenden wollte.

Nach Sure 37 begab ſich Jona auf ein Schiff. Ungemach, welches hier eintrat, veranlaßte die Mannſchaft deſſelben, zu looſen, wer als Opfer die Gottheit ſühnen ſollte. Das Loos traf Jona, weil er, wie es heißt, werth geweſen ſei, geſtraft zu werden. Er wurde in das Meer geworfen und von einem Fiſche verſchlungen.

Sein Gebet zu Gott, im Bauche des Fiſches, wird Sure 21 und 37 erwähnt. Gott nahm es an, befreite ihn aus ſeiner Noth, ließ ihn an das Ufer auswerfen und machte ihn zu einem Gerechten (Sure 21; 37; 69).

Die muhamedaniſchen Ausleger laſſen ihn bald nur einen Tag, bald 3, bald 7, bald 20, bald 40 Tage im Leibe des Fiſches ſich aufgehalten haben.

Die Erzählung von dem Baume, der neben ihm aufgewachſen ſei, wird gleichfalls erwähnt (Sure 37), jedoch ohne einen weiteren Zuſatz.

Jonas, Juſtus, ein umſichtiger, verſtändiger und eifriger Freund Luther's, der ſich um das Reformationswerk deſſelben große Verdienſte erwarb, war am 5. Juni 1493 zu Nordhauſen geboren. Durch ihn fand die Reformation in Halle und im meißniſchen Kreiſe große Unterſtützung. Jonas war zuerſt Licentiat der Rechte und Canonicus zu St. Severin in Erfurt, trat aber darauf zur Theologie über, begleitete den großen Reformator nach Worms, 1521, erhielt die Propſtwürde und lebte nun als Pfarrer und Profeſſor der Theologie zu Wittenberg. Im Jahre 1523 ſetzte er einen Vorſchlag wegen Verbeſſerung der Ceremonien beim Gottesdienſte auf, wohnte im Jahre 1529, 1. Octob., dem Colloquium von Marburg und darauf auch dem Reichstage zu Augsburg bei. Für Halle verfaßte er (1541) eine Kirchenordnung, ähnlich der wittenbergiſchen. Nach der Schlacht bei Mühlberg (ſ. Luther) nahm er zu Weimar ſeinen Wohnort, darauf aber erhielt er einen Ruf nach Hildesheim, um die Reformation hier einzuführen und zu befeſtigen. Endlich ernannte ihn Herzog Johann Friedrich zum Superintendenten der evangeliſchen Kirchen von Coburg. Er ſtarb am 9. Octob. 1555. Jonas hat Vieles geſchrieben; am merkwürdigſten iſt ſeine *Defensio pro conjugio sacerdotali adv. Jo. Fabrum, scortationis patronum*, 1523; ferner: Fürnemſte

Digitized by Google

Artikel chriſtlicher Lere Phil. Melanchthons, 1536 — eine Ueberſetzung der Locorum commun. von Melanchthon.

Jord, ſ. Hertha.

Joriſten, ſ. Davidiſten.

Joſeph, der Sohn Jacob's und der Rahel. Seine Geſchichte finden wir in dem erſten Buche Moſis, Cap. 30, 33, 37, 39, 41, 45 und 50 ausführlich erzählt; ich verweiſe hier auf dieſe Quelle. Im 2. Buche Moſis, Cap. 13, 19. finden wir die Angabe, daß ſeine Gebeine aus Aegypten weggeführt und, nach dem Buche Joſua 24, 32., zu Sichem begraben wurden. Der Koran erwähnt den Joſeph gleichfalls; ſ. Jacob.

Joſephus, Flavius, geboren im Jahre 37 nach Chriſti Geburt, zu Jeruſalem, merkwürdig als berühmter jüdiſcher Geſchichtsſchreiber, gehörte zu der Secte der Phariſäer. Eine Zeit lang war er Statthalter von Galiläa. Bei Eroberung der Feſtung Jotapata, durch Veſpaſian und Titus, wurde er in einer Höhle entdeckt und den Römern ausgeliefert. Dadurch aber, daß er dem Veſpaſian die Kaiſerwürde prophezeite, erwarb er ſich deſſen Gunſt und durch dieſe ſeine Freiheit. Nach der Eroberung Jeruſalems ging er mit Titus nach Rom.

Zu ſeinen Werken gehören 7 Bücher der Geſchichte des jüdiſchen Krieges, die er zuerſt in hebräiſcher, dann in griechiſcher Sprache verfaßte, ferner 20 Bücher über jüdiſche Alterthümer (die jüdiſche Geſchichte von den älteſten Zeiten bis gegen das Ende der Regierung Nero's enthaltend) und 2 Bücher vom Alterthum des jüdiſchen Volkes; ſie ſind gegen den Judenfeind, Apion, einen alexandriniſchen Grammatiker, gerichtet.

Joſua. Unter dem Namen des Joſua beſitzen wir im Canon des A. T. eine Schrift, welche zu den hiſtoriſchen Büchern gezählt wird. Der Held des Buches iſt Joſua (יהושע, d. h. die Hilfe Jehovah's; apocopirt ישוע, Jeſus). Sein früherer Name war Hoſea, הושע, geweſen; durch Moſes wurde dieſer umgeändert (4. Moſ. 13, 16.). In Nehemia 8, 14. wird er geradezu ישוע genannt. Er war der Sohn des Nun, aus dem Stamme Ephraim's, früher Waffenträger des Moſes, einer der angeſehenſten Männer ſeines Stammes, commandirte das Heer zu den Lebzeiten des Moſes (2. Moſ. 17, 9.), begleitete Moſes auf den Sinai und gehörte zu den Männern, die nach Paläſtina aus der Wüſte geſchickt wurden, um das Land auszukundſchaften. Alle, welche mit ihm waren, verloren den Muth, er aber nicht (4. Moſ. 32, 12.).

Der Verfaſſer hatte bei Abfaſſung dieſes Buches einen apologetiſchen Zweck. Es ſollte nämlich geſchichtlich gezeigt werden, daß die Eroberung Canaans kein ungerechter Eingriff in die Rechte Anderer geweſen ſei, daß die Hebräer nicht etwa, weil ſie die ſtärkeren geweſen wären, die Canaaniter verdrängt hätten, ſondern daß jene

Digitized by Google

Vertreibung auf Gottes Befehl geſchehen ſei; Gott habe das Unternehmen unterſtützt, Gott habe der guten Sache den Sieg verliehen.

Das ganze Buch läßt ſich in 2 Theile theilen: 1) Cap. 1—12. eine Geſchichte der Eroberung Paläſtina's, 2) Cap. 12. bis zu Ende, die Geſchichte der Vertheilung des eroberten Landes unter die iſraelitiſchen Stämme. Von Cap. 23. an iſt uns noch die Geſchichte der Völkerverſammlung mitgetheilt, welche Joſua hielt, um die Theocratie zu begründen. Die Geſchichte ſeines Todes iſt eine Art Supplement. — Das verheißene Land hatte Moſes nur geſehen, Joſua führte das Volk dahin. Unter dem Beiſtande Gottes ſchickte er Kundſchafter aus und ging dann, auf eine wunderbare Weiſe, über den Jordan. Zur Erinnerung an dieſe Begebenheit werden 12 Steine aus dem Fluſſe mitgenommen und als Monument aufgeſtellt. Die Beſchneidung, die auf dem Zuge vernachläſſigt worden war, wird wieder eingeführt. Darauf beginnt die Eroberung des Landes; Jericho wird auf wunderbare Weiſe weggenommen und zerſtört. Da entwendet nun ein Iſraelit etwas von der Beute, die für Gott beſtimmt war, und das Volk erlitt eine Niederlage. Der Verbrecher ſühnte ſeine Schuld mit dem Tode. Es folgt dann ein Verzeichniß von 31 Königen, die theils von Moſes, theils von Joſua beſiegt waren.

Wie lange die ganze Eroberung gedauert habe, darüber wird kein beſtimmtes Datum angegeben. Joſephus gibt den Zeitraum von 25 Jahren an; jedoch iſt dieſer Nachricht nicht unbedingter Glaube beizumeſſen.

Obſchon das Land noch nicht völlig erobert war, ſo vertheilte Joſua, weil er alt und ſchwach war, dennoch daſſelbe und beſtimmte genau die Gränze der Theile, ſelbſt derjenigen, die noch nicht erobert waren.

Somit ſchließt ſich das Buch Joſua genau an die 5 Bücher Moſis an und gibt uns einen wichtigen Beitrag zur jüdiſchen Geſchichte. Denn es ſtellt uns nicht allein dar, wie die Theocratie begründet wurde, es theilt uns auch mit, wie viele Einrichtungen, welche wir ſchon in den moſaiſchen Schriften angeordnet finden, ausgeführt wurden. Die gänzliche Eroberung des Landes erfolgte erſt unter David.

Die Abfaſſungszeit unſeres Buches fällt lange Zeit nach Joſua's Tode. Folgende Beweiſe ſprechen dafür: 1) der oft gebrauchte Ausdruck: Es iſt noch ſo bis auf den heutigen Tag, Cap. 4, 9.; 5.; 6, 25.; 7, 26. u. ſ. w. oder: Die Stadt hatte ſonſt dieſen, jetzt hat ſie dieſen Namen (15, 15.). 2) Anachronismen, z. B. die Erwähnung von Iſrael und Juda, Namen, die doch erſt aufkommen konnten, als Juda und Iſrael ſich ſchon getrennt hatten. Ferner ſind Begebenheiten berückſichtigt worden, die erſt in den Zeiten der Richter geſchehen ſind (Joſ. 19, 47.; Richt. 18, 27.; Joſ. 15, 14.;

Digitized by Google

Richt. 1, 10.). Leiten auch dieſe Angaben nicht auf eine beſtimmte Abfaſſungszeit, ſo zeigt ſich doch ſoviel, daß man ſie nach Salomo's Leben ſetzen muß. Manche ſetzen ſie nach Eſra; am wahrſcheinlichſten iſt aber wohl die Zeit des Exils als Abfaſſungszeit anzunehmen. Denn das ganze Buch ſteht, wie ſchon erwähnt iſt, mit den moſaiſchen Schriften, beſonders mit dem 5. Buch in dem engſten Zuſammenhange, die Verordnung der Freiſtätte wird faſt wörtlich aus 5. Moſ. angeführt. Ferner ſpricht für dieſe Annahme die Erwähnung, daß die Stämme Ruben, Gad und der halbe Stamm Manaſſe mit in das Exil zogen; ferner der ganze Ton des Buches, in welchem Ermahnungen enthalten ſind, die mit dem Character des 5. Buchs Moſ. vollkommen übereinſtimmen, das Hinzeigen auf die Wunder der alten Zeit, das Anpreiſen des Volkes Gottes, das Empfehlen des Geſetzbuches, welches ſich bei den übrigen hiſtoriſchen Büchern faſt gar nicht findet, die Erinnerung an Prieſter und Leviten mit beſonderer Empfehlung (erſt ſpäterhin erhielten dieſe, nach dem Zeugniß der Geſchichte, eine größere Autorität), die Verehrung Gottes an einem beſtimmten Orte und endlich der mythiſche Character des Buches, welcher bloße Nachahmung iſt; denn erſt durch längere Tradition konnte ſich die einfache Erzählung in Mythen und Wunder umgeſtalten.

Urſprünglich machte wahrſcheinlich das Buch ein Ganzes aus, von einzelnen anderen Stücken wurde dann Manches eingeſchaltet. Die Widerſprüche, die ſich finden, entſtanden demnach aus verſchiedenen Quellen. Woher ſie der Verfaſſer ſchöpfte, iſt unbekannt; nur in Cap. 10, 13. wird eine Quelle angegeben, nämlich das Buch des Tapfern, eine Liederſammlung. Daß keine gleichzeitigen Quellen zu Grunde lagen, erklärt ſich ſchon aus dem Character des Buches; es ſcheinen beſonders alte Volksſagen benutzt zu ſein.

Die Samaritaner beſitzen, außer den 5 Büchern Moſis, noch eine Chronik, welche den Namen Joſua führt. Sie iſt nicht etwa eine Ueberſetzung unſeres Buches, oder unſer Buch ſelbſt mit ſamaritaniſchen Buchſtaben, ſondern es iſt ein Werk für ſich, welches uns die Geſchichte von Joſua an, ungefähr in derſelben Ordnung, wie unſer Buch, erzählt und bis Alexander Severus geht. Wohl ſtimmt es oft mit unſerem Buche überein, doch hat es auch Abweichungen. Die Anordnung der Begebenheiten ſtimmt gleichfalls in vieler Hinſicht mit unſerem Buche überein. Man hat von dieſer ſamaritaniſchen Chronik auch eine arabiſche Ueberſetzung, und wahrſcheinlich iſt jenes Buch Joſua eine Ueberarbeitung der in unſerm altteſtamentlichen Canon befindlichen Schrift.

Jouanas heißen die Prieſter der heidniſchen Floridaner. Sie ſtehen in ungemein hohem Anſehen, ihre Ausſprüche gelten als Orakel, und ihre Entſcheidungen beſtimmen ſogar Krieg oder Frieden. Sie leben ganz allein ihren gottesdienſtlichen Uebungen. Nur in wichtigen Fällen laſſen ſie ſich ſprechen. Ihre Nahrung wird ihnen von ihren

Verehrern vor die Wohnungen ihrer Thüren geſetzt. Die Kleidung, die ſie tragen, hat viele Aehnlichkeit mit einem in Falten geworfenen Frauenmantel, doch reicht ſie nur bis in die Mitte der Schenkel. Aus feinen, wohlgearbeiteten Häuten wird ſie gefertigt, über die rechte Schulter gebunden und immer ein Arm herausgelegt, um das prieſterliche Amt vollziehen zu können. Der Kopf iſt geſchoren bis zum Wirbel; hier nur bleibt ein kleiner Theil des Haares ſtehen, welches bis auf den Hals herunterhängt.

Jovinianer. Die Jovinianer bildeten am Schluſſe des 4. Jahrhunderts bis zum 2. Decennium des 5. Jahrhunderts eine ketzeriſche Partei in der orthodoxen Kirche. Ihre Benennung erhielten ſie von ihrem erſten Lehrer, Jovinianus, einem Mönche aus Mailand, der viel auf das thätige Chriſtenthum hielt und mehrere Biſchöfe, wegen ihrer Irrlehren, oder wegen beſonderer Geſetze, welche ſie aufſtellten, angriff. In dieſer Beziehung trat er namentlich gegen den Biſchof von Mailand, Ambroſius, auf. Er trat aus dem Kloſter, ging nach Rom und verbreitete hier ſeine Lehren. Eine Synode zu Mailand aber, im Jahre 390, verdammte ihn und ſeine Freunde mit den Lehren, die ſie aufſtellten. Theodoſius der Große verbannte die Jovinianer aus Rom, und Kaiſer Honorius machte endlich dieſer Ketzerpartei gänzlich ein Ende, als ſie ſich von Neuem in Rom zeigte.

Jovinian's Lehre ging hauptſächlich gegen die Meinung, daß die Eheloſigkeit Gott angenehmer ſei, als das Leben in der Ehe; er behauptete, daß Gott das Eine ſo angenehm ſei, als das Andere; ferner behauptete er gegen die damals ſo verbreitete Anſicht von dem Verdienſte der Faſten, daß es ganz gleichgiltig ſei, ob der Menſch ſelten oder öfterer eſſe, wenn er nur beim Genuſſe der Speiſe an Gott denke und ihm für die Gaben danke. Ebenſo erhob er ſich auch gegen den Werth anderer heiligen Werke, die man ſich ſelbſt auflege, ſo wie gegen den Werth der Reliquien. Als Ketzereien werden ihm noch die Behauptungen beigelegt, daß Maria, nach ihrer Geburt, aufgehört habe, eine Jungfrau zu ſein, daß die Gnade der Taufe bei allen Gerechten gleich gleich ſei, wer ſie empfangen habe, könne ſie nicht wieder verlieren.

Jubeljahr oder Halljahr. Das Jubeljahr finden wir nicht allein in der römiſch-catholiſchen Kirche, ſondern auch im Judenthum. Nach den moſaiſchen Schriften nämlich gebot Gott (3. Buch Moſ. Cap. 25.), daß das 50. Jahr als Jubeljahr, als eine Zeit der öffentlichen und feierlichen Freude, unter den Juden betrachtet werden ſolle, Vers 10. Im Monat Tiſri, oder, wie es Vers 9 heißt, am 10. Tage des 7. Monates, eben am Tage der Verſöhnung, nahm es ſeinen Anfang. Mit Hallhörnern (daher der Name Halljahr) oder mit Poſaunenſchall wurde es im ganzen Lande verkündet. Dieſes Jubeljahr ſollte auch Erlaßjahr heißen, nicht inſofern als Sünden und Vergehen erlaſſen, ſondern inſofern, als Jeder in ſeinen früheren

Digitized by Google

Zuſtand verſetzt werden, zu ſeiner Habe und zu ſeinem Geſchlechte wieder kommen ſollte. Schulden wurden getilgt und alles Gekaufte ſeinem erſten Inhaber wieder erſtattet. Hiernach mußten aber auch alle Kaufverträge, je nachdem das Jubeljahr nahe oder entfernt war, eingerichtet werden. Hierüber ſind die näheren Beſtimmungen von Vers 15. an auseinandergeſetzt. Wie in jedem 7. Jahre, das Sabbathjahr (ſ. d.) genannt, war auch beim Jubeljahre der Ackerbau verboten, der Arme empfing alle Früchte, welche das Land getragen hatte; dafür war verheißen, daß der Boden der Erde jedesmal im Jahre vorher ſo geſegnet werden ſolle, daß der Bearbeiter deſſelben auf 3 Jahre reichlich mit Getreide verſehen werde.

Von dem Eintritt in Canaan bis zur babyloniſchen Gefangenſchaft zählten die Juden 17 Jubeljahre; das erſte ſetzen ſie in das 14. Jahr nach dem Uebergange Joſua's über den Jordan. Neuere ſetzen es 7 Jahre höher. Nach der babyloniſchen Gefangenſchaft hörte aber die Feier des Jubeljahres unter den Juden auf. Doch lehren die Rabbinen, daß, wenn der Meſſias gekommen ſein, das Reich David's wieder hergeſtellt und die zerſtreuten Iſraeliten geſammelt haben wird, man dann auch die Opfer, die Erlaß- und Jubeljahre nach dem Befehle des Geſetzes (ועושין שמטין ויובלות בכל מצותה האמורה בתורה) wieder halten werde.

Das Jubel- und zugleich Ablaßjahr, welches in der römiſchen Kirche, im Jahre 1300, zuerſt gefeiert wurde, zeigt uns auf der einen Seite die Macht und das Anſehen der Päpſte in jener Zeit, auf der andern aber den finſtern Aberglauben der damaligen Chriſten. Die Feier deſſelben wurde erſt durch Papſt Bonifacius VIII. (1294—1303), im Jahre 1295, angeordnet. In dieſem Jahre erließ er nämlich eine Bulle, durch welche er die geſammte Chriſtenheit einlud, beim Beginn des neuen Jahrhunderts nach Rom zu kommen und hier den Eintritt in daſſelbe zu feiern. Dabei verſicherte er, daß alle die, welche überhaupt an dem letzten Tage eines Jahrhunderts bußfertig zur Peterskirche in Rom wallfahren würden, nicht nur einen vollen und reichlichen, ſondern den vollkommenſten Ablaß aller ihrer Sünden erhalten ſollten, doch müßten ſie, wenn ſie Inländer wären, wenigſtens 30 Tage ununterbrochen, oder in Zwiſchentagen, täglich wenigſtens einmal, und Ausländer auf ähnliche Weiſe in 15 Tagen zur Kirche kommen. Mehr aber würde derjenige verdienen, und wirkſamer würde bei dem der Ablaß ſein, welcher öfterer die Kirche beſuchen würde. (Nos — omnibus in praeſenti anno MCCC a feſto nativitatis Domini noſtri J. Chriſti praeterito proxime inchoato, et in quolibet anno centeſimo ſecuturo ad Baſilicas ipſas accedentibus reverenter, vere poenitentibus et confeſſis, vel qui vere poenitebunt et confitebuntur in hujuſmodi praeſenti et in quolibet centeſimo ſecuturo non ſolum plenam et largiorem, imo ple-

Digitized by Google

nissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum, statuentes, ut qui voluerint hujusmodi indulgentiae a nobis concessae fieri participes, si fuerint Romani, ad minus XXX diebus continuis vel interpolatis, et saltem semel in die, si vero peregrini fuerint aut forenses, modo simili diebus XV ad Basilicas easdem accedant. Unusquisque tamen plus merebitur et indulgentiam efficacius consequetur, qui Basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit.) Niemand aber möchte dieſen Beſtimmungen unbeſonnen entgegen zu handeln wagen; derjenige, welcher ſich hiergegen auflehnen würde, ſolle wiſſen, daß er ſich den Unwillen des allmächtigen Gottes und der Apoſtel Petrus und Paulus zuzöge (indignationem omnipotentis Dei et bb. Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum).

Drei Jahre nach Erlaßung dieſer Bulle erließ Bonifacius noch eine andere, welche von der Theilnahme an jenem Ablaß alle die ausſchloß, welche falſche und gottloſe Chriſten, Gegner des apoſtoliſchen Stuhles und Freunde des Kaiſers Friedrich wären, dieſe offen oder heimlich mit Hilfe, Rath und That unterſtützten, in ihrer Bosheit beharrten und nicht Sorge trügen, zu dem Gehorſam der Befehle des apoſtoliſchen Stuhles zurückzukehren.

Der ungeheure Vortheil, welcher für die päpſtliche Schatzkammer aus dieſer Einrichtung entſprang, vermochte die folgenden Päpſte, die Feier des Jubeljahres immer auf kürzere Zeit zu beſtimmen, als nach Verlauf von 100 Jahren. Schon Papſt Clemens VI. (1342—1352) erließ, im Jahre 1343, eine neue Bulle (Unigenitus Dei filius de sinu patris), in welcher er die Feier des Jubeljahres auf 50 Jahre herabſetzte und das Jahr 1350 hierzu verordnete, bloß, wie er ſagte, um den Chriſten Gelegenheit zu geben, vollkommnen Ablaß ihrer Sünden zu erlangen. Er verſicherte dieſen nicht allein allen nach Rom Wallfahrenden, ſondern verſprach ihnen auch, daß ſie in den Zuſtand, wie der ſei, welcher vor der Taufe ſtatt fände, verſetzt werden ſollten. Papſt Urban VI. (1378—1389) ſetzte das Jubeljahr ſogar auf 33 Jahre herab, und deſſen Nachfolger Bonifacius IX. ſandte Ablaßverkäufer umher, welche vollkommnen Ablaß für die Summe, welche die Reiſe nach Rom gekoſtet haben würde, erließen. Als die Päpſte die Feier des Jubeljahres noch immer zu lange verſchoben glaubten, ſetzte ſie endlich Papſt Paul II. (1464—1471) auf 25 Jahre herab; doch hatte er den Verdruß, daß die Anzahl der nach Rom Wallfahrenden nur ſehr gering war. Dieſe Zeit blieb nachmals für die Feier des Jubeljahres feſtgeſetzt; doch ſchrieben die Päpſte gewöhnlich noch eine beſondere Jubelfeier, wenn ſie den apoſtoliſchen Stuhl beſtiegen, aus. Dieß iſt auch jetzt noch der Fall. Ueber die neueſte Jubelfeier ſ. Gregor XVI.

Die Ceremonien des Jubelfeſtes ſind folgende: Der heilige Vater begibt ſich nach der Peterskirche und öffnet die vermauerte

Digitized by Google

heilige Pforte deſſelben. Dreimal ſchlägt er mit einem goldenen Hammer an dieſe, indem er dabei in lateiniſcher Sprache die Worte aus Pſ. 118, V. 19.: Thue mir auf die Thore der Gerechtigkeit, daß ich da hineingehe und dem Herrn danke, ausſpricht. Hierauf wird von Maurern die Pforte geöffnet, der heilige Vater kniet nieder und läßt ſich mit Weihwaſſer beſprengen. Iſt dieß geſchehen, ſo nimmt er das Kreuz und begibt ſich, unter Anſtimmung des **Te Deum** und von der Geiſtlichkeit begleitet, in das Innere der Kirche. Zu derſelben Zeit werden durch Cardinal=Legaten die Pforten der Kirche des h. Johannes, im Lateran und der Maria auf ähnliche Weiſe geöffnet. Iſt der Zeitraum verſtrichen, während deſſen die Feier ſtattfindet, ſo werden die Pforten wieder vermauert und bleiben auf dieſe Weiſe bis zur Feier des nächſten Jubelfeſtes verſchloſſen. Der Papſt ſegnet hierzu Kalk und Steine ein, legt auch ſelbſt den Grundſtein hierzu und läßt einige Gefäße mit Münzen mit einmauern.

Jetzt feiert der bei weitem größte Theil der catholiſchen Chriſten das Feſt eines Jubeljahres in der Heimath, da ſie ſich verſichert haben, daß der Ablaß nicht minder kraftvoll ſei, als in Rom.

Jubilate heißt in der Kirchenſprache der dritte Sonntag nach Oſtern; er führt darum dieſen Namen, weil der Gottesdienſt mit den Worten: **Jubilate Deo, omnes terrae** (Pſalm 66, 1.) begann.

Jubmel (Ibmel oder Jummala) heißt, in der Religionslehre der Lappen und Finnen überhaupt, der oberſte gute Gott, welcher die Welt geſchaffen hat, erhält und Alles auf derſelben regiert. Er wird abgebildet als ein Mann, auf einem Altar ſitzend, mit einer Krone auf dem Haupte, welche mit zwölf koſtbaren Steinen beſetzt iſt. An dem Halſe hängt eine goldne Kette, und auf ſeinen Knieen hält er einen mit Münzen gefüllten Becher.

Juda, Leo, geboren im Jahre 1482, geſtorben im Jahre 1542 zu Zürich, gehört zu den treuen Gefährten Zwingli's, alſo zu den evangeliſchen Männern, durch welche in der Schweiz die Reformation bewerkſtelligt wurde. Er überſetzte die heilige Schrift in die deutſche, das A. T. in die lateiniſche Sprache, und machte ſich außerdem noch durch die Abfaſſung des größeren und kleineren zürchiſchen Catechismus berühmt; ſ. Reformation in der Schweiz.

Juda, der Heilige, ſ. Juden; Talmud.

Judas Iſchariothh, ſ. Apoſtel.

Judas, der Apoſtel. Ueber die Lebensumſtände dieſes Apoſtels iſt uns nur wenig bekannt. Seine Eltern hießen Alphäus und Maria (eine Schweſter der Mutter Jeſu). Sein Beiname war Thaddäus oder Labbäus, wahrſcheinlich moraliſch=ſymboliſche Namen, welche den Begriff des Muthes und der Entſchloſſenheit in ſich ſchließen (Matth. 10, 3.; Joh. 14, 22.). Ueber ſeine apoſtoliſche Wirkſamkeit läßt ſich annehmen, daß er anfangs in Paläſtina

thätig für die Lehre Jeſu war. Früh aber muß er ſchon von hier weggegangen ſein; denn wir finden ihn weder in der Apoſtelgeſchichte, noch in den Briefen Pauli erwähnt. Daß die ſyriſche Kirche durch ihn gegründet worden ſei, iſt eine bloße Sage. — Der Ort und die Art ſeines Todes ſind unbekannt.

Unter dem Namen des Judas haben wir noch ein kleines apoſtoliſches Schreiben in unſerm neuteſtamentlichen Canon übrig. In der Begrüßung nennt ſich der Verfaſſer deſſelben, Judas, einen Diener, δουλος, Jeſu und Bruder des Jacobus (des Jüngern). Vielleicht ſollte die letztere Angabe dazu dienen, ihn ſeinen Leſern recht kenntlich zu machen. Vers 17. und 18. beweiſt nicht, daß Judas nicht der Apoſtel geweſen ſei. Es ſcheint zwar hier, als ob er ſich von dem Apoſtel unterſcheide, weil er die Chriſten ermahnt, ſich deſſen anzunehmen, was dort vorher von den Apoſteln geſagt worden iſt; dann aber müßte Judas geſchrieben haben: Sie haben uns vorhergeſagt. Dadurch würde er ſich als Nicht-Apoſtel bezeichnet haben. Dagegen hat er V. 18. die 2. Perſon geſetzt und geſchrieben: Sie haben Euch vorhergeſagt; dadurch aber ſtellt er ſich in die Reihe der Apoſtel.

So wenig man aus dem oben angegebenen Prädicat, δουλος, Diener (umfaſſender als ἀποστολος, denn jenes drückt zugleich den Begriff der Verehrung aus), beweiſen kann, daß der Verfaſſer nicht der Apoſtel geweſen ſei, ſo wenig kann man auch hieraus beweiſen, daß er es ſei. Der Ausdruck „Bruder," ἀδελφος, kann nicht in ſeiner weiteren Bedeutung „Glaubensgenoſſe, Gehilfe in der Lehre" genommen werden, ſondern „leiblicher Bruder" oder „Blutsverwandter." Judas war der Bruder des Jacobus des Jüngeren; dieß erhellt aus Luc. 6, 16. und Apoſtelgeſch. 1, 13., wo er Judas Jacobi (sc. ἀδελφος) genannt wird. Sein Vater hieß Alphäus, ſeine Mutter Maria; er war alſo zugleich auch ein Blutsverwandter Jeſu (Matth. 13, 55.). Inſofern ſich nun der Verfaſſer unſeres Schreibens einen Bruder des Jacobus nennt, inſofern gibt er ſich allerdings als Apoſtel zu erkennen.

Man hat es befremdend gefunden, daß Judas nirgends Etwas von ſeiner Verwandſchaft mit Jeſu erwähnt. Dieß erklärt ſich indeß aus einer gewiſſen religiöſen Demuth und Ehrfurcht vor Chriſtus, der ſchon in einem höheren, verklärten Zuſtande war. Auch Jacobus hat dieß gethan.

Was die äußeren Argumente für die Aechtheit des Briefes betrifft, ſo finden ſich zwar keine deutlichen Citate deſſelben aus dem erſten Jahrhundert; doch ſeit dem zweiten und dritten liegen uns mehrere Zeugniſſe für ſie vor, bei Clemens Alexandrinus, Tertullian, Origenes; im vierten, bei Ephraim Syrus, Hieronymus u. ſ. w. Euſebius bezeugt zwar, daß der Brief in den meiſten Kirchen als apoſtoliſch anerkannt wurde, rechnet ihn aber

Digitized by Google

dennoch unter die ἀντιλεγομενα. Nach Hieronymus, welcher den Brief ſelbſt für ächt erklärt, iſt der Brief von ſeinen meiſten Zeitgenoſſen für unächt gehalten worden, weil das apocryphiſche Buch Enoch in ihm angeführt und benutzt ſei. Nach den äußern Gründen iſt alſo der Brief nicht allgemein als ächt in der Kirche anerkannt worden. Die Gegner der Aechtheit berufen ſich zugleich auf innere Gründe, beſonders auf V. 9, wo Judas eine jüdiſch-rabbiniſche Tradition zur Erklärung eines moraliſchen Satzes gebraucht. Dieſe Tradition kann entweder aus einem apocryphiſchen Buche, oder aus einer mündlichen Tradition entſtanden ſein. Findet man an dieſer einen Anſtoß, ſo müßte dieß doch auch an andern Stellen, in denen die Apoſtel jüdiſche Traditionen benützt haben, der Fall ſein (Galat. 3, 19; 1. Cor. 10, 4; 2. Tim. 3, 8. u. ſ. w.). Es liegt aber gewiß, bei unbefangener Beurtheilung des Briefes, Nichts in ihm, was gegründeten Anlaß geben könnte, ihn dem Judas abzuſprechen.

Aus dem Inhalt erſieht man, daß ſich Judas eine gewiſſe Gemeinde gedacht habe, an die er ſchrieb; denn er ſpricht Tadel über ihre Irrthümer, die nicht überall herrſchend wären, aus. Höchſt wahrſcheinlich hatte er Judenchriſten vor Augen, beſonders ſolche, die mit Heiden in Verbindung lebten und an deren Opfermahlzeiten Theil nahmen. Wahrſcheinlich iſt der Brief auch nach Klein-Aſien abgeſendet worden. — Die Zeit ſeiner Abfaſſung fällt noch vor die Zerſtörung Jeruſalems; denn Judas ſpricht noch von Beiſpielen göttlicher Strafgerichte.

Judas Maccabäus, ſ. Juden.

Juden (יְהוּדִים, יְהוּדִיִּים; Iſraeliten בְּנֵי יִשְׂרָאֵל; Hebräer בְּנֵי עֵבֶר) heißen die Bekenner der moſaiſchen Religion. Als ihr Stammvater wird Abraham (ungefähr 2000 Jahre vor Chriſti Geburt) genannt, welcher nach 1. B. Moſ. 12. von Gott berufen war, von den Abgötterei treibenden Chaldäern weg, und in das Land Canaan zu ziehen, wo er und ſeine Nachkommen den Dienſt des einzig wahren Gottes bewahren ſollten. Zuerſt hießen deſſen Nachkommen Hebräer, wohl darum, weil Abraham jenſeits (עֵבֶר) des Euphrats hergekommen war. Zwar wird עֵבֶר, Heber, als Eigenname im 1. B. Moſ. Cap. 10. und 11. genannt, doch aller Wahrſcheinlichkeit nach hat man dieſes Wort nicht als Bezeichnung einer hiſtoriſchen, ſondern mythiſchen Perſon zu betrachten. Die Muhamedaner kennen den Namen Heber gleichfalls, und wahrſcheinlich verſtanden auch ſie hier den Stammvater Abraham. Heber heißt bei ihnen oft auch Hud (ſ. Aditen).

Die Religion der Juden beſtand damals in der Verehrung des einzig wahren Gottes, ſprach ſich hauptſächlich aus in dem Vertrauen zu den Verheißungen und in dankbarer Erkenntniß der Segnungen deſſelben. Man baute ihm Altäre und Denkmäler und opferte ihm.

Die Beſchneidung galt nicht eigentlich als gottesdienſtliche Handlung, ſondern als das Siegel des Bundes zwiſchen Gott und Abraham.

Abraham, deſſen Sohn Iſaak, und Abraham's Enkel, Jacob, lebten als Nomadenfürſten, in den Gegenden des Jordans. Als Jacob den Namen Iſrael empfing (ſ. Jacob), zogen es die Nachkommen Abraham's vor, ſich Iſraeliten zu nennen. Durch Jacob's Sohn, Joſeph, kamen dieſe nach Aegypten (ungefähr 1850 a. Ch.). Nachdem ſie ſich 300 Jahre hier aufgehalten hatten, waren ſie zwar zu einem großen Volke herangewachſen, aber in die Knechtſchaft der Aegypter gerathen. Aus dieſer wurden ſie durch Moſes befreit (ungefähr 1500 a. Ch.). Dieſer führte ſie auf Befehl Gottes, nach Wegräumung mancher Hinderniſſe, aus Aegypten in die arabiſche Wüſte, und hier gab er ſeinem Volke die Geſetztafeln vom Sinai, die Religions- und Staatseinrichtung, wie wir ſie in den moſaiſchen Schriften finden. Der Staat bildete eine reine Theocratie, Gott war der Regent deſſelben; Alles, was Moſes that, ordnete er nur auf beſondere Veranſtaltungen Gottes an, den ganzen Cultus, die Ceremonien, die Opfer, Feſte u. ſ. w. Gegen Abgötterei eifert er mit dem größten Ernſte; die Neigung zu demſelben, die ſich mehrmals unter den Juden zeigte, erklärt ſich aus ihrem langen Aufenthalte in Aegypten.

Nach Moſis Tode trat Joſua an die Spitze der Iſraeliten, eroberte Canaan und vertheilte es unter die 12 Stämme. Der Stamm Levi aber, welcher ausſchließlich zum Dienſte des Cultus beſtimmt war, erhielt keinen beſondern Theil des Landes, ſondern wurde unter die 12 Stämme vertheilt und bekam jährlich den Zehnten (ſ. d.) vom Ackerbau. Nach Joſua's Tode, der ungefähr im Jahre 1460 a. Ch. erfolgte, wurde der Staat von Suffeten oder Richtern, denen die oberſte Leitung im Krieg und Frieden übertragen war, regiert. Unter dieſen war Samuel (ungefähr 1120 a. Ch.) durch ſeine Gründung von Prophetenſchulen oder Anſtalten, in welchen junge Leviten zur Belehrung des Volkes in der Religion gebildet werden ſollten (ſ. Prophet), beſonders merkwürdig.

Die Regierung der Richter ſagte indeß den Iſraeliten nicht mehr zu; ſie verlangten, daß ein König ſich an ihre Spitze ſtellen ſollte. Samuel ſah ſich genöthigt, ihrer Forderung zu willfahren, und ſalbte Saul, aus dem Stamme Benjamin, zum König. — Nun, unter der Leitung von Königen, gelangte der jüdiſche Staat zu ſeiner höchſten Blüthe. Dieſe Blüthe dauerte ungefähr von 1100—975. Saul, regierend von 1100—1055, erhob das Anſehen des Staates durch Siege über auswärtige Völker; ſein Nachfolger, David (1055—1015), aus dem Stamme Juda, ein Sohn Iſai's, gab ſeiner Herrſchaft eine Ausdehnung vom Euphrat bis zum mittelländiſchen Meere, erhob Jeruſalem zur Hauptſtadt des Reiches und führte ſeine Unterthanen zu großem Wohlſtande.

David's Sohn, Salomo (1015—975), erhielt in den früheren Jahren ſeiner Regierung das Reich in ſeiner Blüthe und machte ſich beſonders durch den Tempelbau um ſein Volk verdient; doch gegen das Ende ſeines Lebens wurde er verſchwenderiſch, wollüſtig, ja zur Abgötterei geneigt (er baute den Göttern der Phönizier, Moabiter und Ammoniter Altäre) und legte dadurch den Grund zum Verfall des Reiches.

Nach Salomo's Tode, 975, theilte ſich das Reich in 2 Theile. Dem Sohne Salomo's, Rehabeam, zeigten ſich nur die Stämme Benjamin und Juda mit den Leviten treu, die 10 andern aber wählten ſich einen König aus dem Stamme Ephraim, Namens Jerobeam. So waren nun 2 Reiche entſtanden, von denen jenes den Namen Juda führte, dieſes Iſrael hieß. Beide ſtanden ſich in ſteter Feindſchaft gegenüber und trugen dadurch ſelbſt zu ihrem Untergange bei. Iſrael wurde vom Salmanaſſer, König von Aſſyrien (indem dieſer die Hauptſtadt des Reiches, Samaria, eroberte), unterjocht (722), und die Einwohner wurden nach Medien und Perſien geführt. Nebucadnezar, König von Babylon, überwand Juda (585) durch Eroberung und Zerſtörung Jeruſalems. Den übrigen Theil der Juden, welcher mit der Wegführung nach Babylon noch verſchont geblieben war, ließ jener König auch wegbringen, und ſo begann nun das ſogenannte babyloniſche Exil der Juden (Näheres ſ. unter Exil).

Cyrus, der Perſer König, erlaubte den Juden endlich die Rückkehr in ihr Vaterland. Meiſtens waren es die Glieder der Stämme Juda und Benjamin, welche dieſe Erlaubniß benutzten, und von dieſer Zeit an wurde der Name Juden gewöhnlich, der ſich bei allen Nationen, unter welchen ſich die Iſraeliten zerſtreut haben, erhalten hat.

Eſra und Nehemia wurden, unter perſiſcher Hoheit, die Wiederherſteller des Staates. Als Prieſter und Schriftgelehrte leiteten ſie denſelben; Jeruſalem und der Tempel wurden, zwar nicht ohne Ueberſtehung mancher Hinderniſſe, wieder aufgebaut, Schulen zum Vorleſen des Geſetzes, ſowie zum Unterricht des Volkes errichtet, und die hiſtoriſchen und prophetiſchen Schriften, aus welchen der Canon des A. T. entſtanden iſt, geſammelt. Man reiſte wieder jährlich zum Tempel, wo jeder Jude eine Abgabe entrichten mußte, und beobachtete überhaupt die Beſtimmungen des Geſetzes viel ſorgfältiger, als vorher. Doch der ächte Moſaismus war verſchwunden; er konnte nicht durch jene Männer wieder hergeſtellt werden, nur die äußere Form deſſelben wurde gewahrt.

Als der perſiſche König, Darius Codomannus, von Alexander dem Großen, König von Macedonien, bezwungen worden war, kamen die Juden unter die Hoheit Macedoniens, 338. Zwar wurden auch ſie 10 Jahre darauf in die Kriege verwickelt, welche, nach

Alexander's Tode, unter deſſen Feldherrn entſtanden waren, doch ihr Schickſal blieb immer ſehr erträglich; dieß war ſelbſt der Fall, als ſie kurz darauf unter die Herrſchaft der Ptolemäer von Aegypten kamen (320—197). Durch einen Krieg zwiſchen den ägyptiſchen und ſyriſchen Königen geriethen ſie darauf unter die Hoheit der letzteren (Seleuciden); unter dieſen mußten ſie heftige Bedrückungen erdulden. Schon Seleucus IV. hatte den Verſuch gemacht, ihre Tempel zu plündern, und Antiochus Epiphanes (176—164) beſchloß ſogar die gänzliche Vertilgung ihrer Religion. Er zwang ſie mit Grauſamkeit, den olympiſchen Jupiter zu verehren, verwüſtete Jeruſalem und die Umgegend, nöthigte ſie, Schweine zu opfern, aber trotz aller Zwangsmittel, trotz dem, daß ſich ihre Noth zu einem hohen Grade ſteigerte, konnte Antiochus ſeinen Plan dennoch nicht durchſetzen. Viele ſtarben lieber den Märtyrertod, als daß ſie ſich zum Heidenthum hinwendeten. Ein Heldengeſchlecht, das der Maccabäer, trat jetzt unter den Juden auf und erkämpfte die Freiheit von dem drückenden ſyriſchen Joche. Judas Maccabäus, der Sohn eines Prieſters nämlich, der ſich vor den Verfolgern geflüchtet hatte, ſammelte eine Schar muthiger Glaubensgenoſſen um ſich, ſchlug mit dieſer die Syrer, vernichtete ihre Herrſchaft über Judäa und ſtellte den moſaiſchen Gottesdienſt wieder her (138 a. Ch.). Die Brüder, Judas, Jonathan und Simon, welche als Hoheprieſter den neugebornen Staat leiteten, brachten es endlich dahin, daß im Jahre 135 a. Ch. ein ſelbſtſtändiges, jüdiſches Reich ſich bildete. Hyrcanus, der Sohn Simon's, befeſtigte es durch ſeine Siege über die Samariter und Idumäer und führte den Sanhedrin (ſ. d.) oder den hohen Rath ein. Reichthum, Wohlſtand und Bildung wuchs während ſeiner Regierung unter den Juden bedeutend. Doch es entſtanden ſchon zu ſeiner Zeit Spaltungen in der Religion, welche die Secten der Phariſäer, Sadducäer und Eſſäer in das Leben riefen.

Nach Hyrcan's Tode begann aber ein neuer Verfall des jüdiſchen Reiches. Der Sohn des Hyrcanus, Judas Chriſtobulus, nahm den Königstitel an (106 a. Ch.) und ſchien den Staat noch in Anſehn halten zu können. Auch ſein Nachfolger, der grauſame Alexander Jannäus, war noch mächtig genug, im Kampfe gegen Aegypten Gaza zu erobern. Doch nach deſſen Tode brach ein Kronſtreit unter den Söhnen deſſelben, Hyrcanus und Ariſtobulus, aus. Die Römer wurden zu Hilfe gerufen, Pompejus erſchien (64 a. Ch.), entſchied für den ſchwachen Hyrcan, ſetzte ihn als Hohenprieſter und Ethnarch ein, führte den Ariſtobulus und ſeine Familie gefangen nach Rom, Jeruſalem verlor ſeine Mauern, und das Volk wurde den Römern zinsbar.

Die Familie der Maccabäer ging nun raſch ihrem Untergange entgegen. Schon Antipater, aus Idumäa, gelangte durch

Begünſtigungen von **Julius Cäſar** zu großem Anſehn, der Sohn jenes, **Herodes** (der ſich den Beinamen „der Große“ erwarb, weil er ſich unter mannichfachen Unruhen aufrecht hielt), rottete die **Maccabäer** gänzlich aus, erhob ſich, unter der Oberhoheit des römiſchen Kaiſers, **Auguſtus**, zum König und brachte ganz Paläſtina unter ſeine Gewalt (36 a. Ch. — 1 p. Ch.). Unter den Juden ſelbſt war alle wahre Religioſität verſchwunden, nur die äußere Form der Gottesverehrung kannte man noch, als jetzt Chriſtus geboren wurde.

Judäa wurde von den Römern ganz als Provinz behandelt; ſie ſetzten Landpfleger ein (6 p. Ch.), zogen das Land zu der Provinz Syrien (44 p. Ch.), und als ſich die Juden dem römiſchen Drucke durch eine Empörung entgegenſtellten und auf dieſe Weiſe von ihren Feinden ſich befreien wollten (66 p. Ch.; in dieſem Kriege zeichnete ſich auch der bekannte jüdiſche Schriftſteller, **Joſephus** (ſ. d.), aus), machte **Titus** ihrem Staate (70 p. Ch.), mit der Eroberung Jeruſalems, gänzlich ein Ende; ſie ſelbſt wurden in alle Weltgegenden zerſtreut.

Ueberall fanden ſie indeß bald Wohnſitze; denn im ganzen römiſchen Reiche und im Oriente bis an den Ganges fanden ſie Glaubensgenoſſen. Ihre heiligen Bücher bewahrten ſie ſorgfältig auf, und ihre Lehrer (**Rabbinen**), von denen viele durch Kenntniſſe ausgezeichnet waren, beſchäftigten ſich mit der Auslegung derſelben. Ihr Werk war die Zuſammenſtellung der durch mündliche Tradition fortgepflanzten Sagen zum A. T. Der Rabbi **Juda, der Heilige**, veranſtaltete dieſe (um das Jahr 200 p. Ch.); vollendet wurde ſie aber erſt um das Jahr 500. Als Glaubensregeln wurden die in dieſer Zuſammenſtellung vorgetragenen Behauptungen angenommen, und die ganze Sammlung der Lehren mit dem Namen **Talmud** belegt (das Nähere ſ. unter **Talmud**). Die böſe Moral, welche in demſelben aufgeſtellt wird, da ſie geradezu der Wohlfahrt chriſtlicher Völker entgegen zu handeln erlaubt (ſ. **Chriſten**), hat bis jetzt die bürgerliche Gleichſtellung der Juden mit andern Einwohnern eines Staates in vielen Ländern noch verhindert und verhindern müſſen; ſ. Theil I. S. 689. Art. **Apologie**; **Noachiden**.

Unter den Chriſten mußten die Juden früherhin, zu verſchiedenen Zeiten, heftige Verfolgungen erdulden; namentlich war dieß ſeit dem ſiebenten Jahrhundert der Fall. In Hinrichtungen durch Schwert und Feuer äußerten ſich gewöhnlich die Verfolgungen, die gegen ſie ergingen. Auch während der Kreuzzüge hatten ſie manche harte Verfolgungen zu überſtehen, noch härter aber waren die, welche durch die Inquiſition in Spanien und Portugal über ſie verhängt wurden. Seit dem elften Jahrhundert räumte man indeß in mehrern Städten Deutſchlands, Italiens und Frankreichs, gewöhnlich gegen Entrichtung eines Tributes, beſondere Plätze zu Niederlaſſungen für ſie ein; bürgerliche Rechte, Anſprüche auf öffentliche Aemter erhielten ſie in letz-

Digitized by Google

terem Lande und in Holland; aber erſt ſeit dem Jahre 1806. Die meiſten Juden finden ſich jetzt in Rußland und Polen.

Wenn auf der einen Seite nicht zu verkennen iſt, daß ſich an den gemeinen Juden im äußerſten Oſten, wie im äußerſten Weſten und in den Mittelländern von Europa faſt durchgängig der Zug findet, daß der Sinn für den Betrieb eines Gewerbes ſehr gering iſt, daß ſie ſich faſt einzig und allein mit dem Handel beſchäftigen und, geſtützt auf den Talmud (den ſie Alle, wie die Rabbinen lehren, höher ſchätzen ſollen, als das Geſetz, ſ. Talmud, Geſetz; die Secte der Karaiten allein verwirft ihn und hält ſtreng am Geſetze. Man findet dieſe nur in der Türkei und im öſtlichen Rußland), mit Liſt gegen die Chriſten zu handeln ſich erlauben dürfen, ſo iſt es auf der andern Seite aber auch rühmlich anzuerkennen, daß unter den Gebildeteren edle Männer, mehrere große Gelehrte, Künſtler, Philoſophen u. ſ. w. aufgetreten ſind; hier darf man nur an einen Moſes Mendelsſohn, Spinoza und Friedländer erinnern.

Eine Erwähnung verdient der Schritt einer Anzahl von Juden in Deutſchland, welche ſich ſeit einigen Jahren dahin vereinigt hat, ſich von den rabbiniſchen Lehren loszumachen, den Gottesdienſt in deutſcher Sprache zu halten und dem chriſtlichen näher zu bringen. Zu bedauern iſt es, daß man die Einführung deutſcher Synagogen im Preußiſchen nicht zugeſtanden hat. — In Rußland ſind den Juden, welche zum Chriſtenthum übertreten wollen, große Vorrechte zugeſtanden worden. In Berlin werden jetzt beſondere Kanzelvorträge zur Bekehrung der Juden gehalten, die ſelbſt von ſehr bejahrten Iſraeliten beſucht werden. Es ſteht noch zu erwarten, welchen Erfolg dieſe Vorträge haben werden.

Auch unter den Muhamedanern, ſelbſt unter heidniſchen Völkern leben Juden. Unter der Herrſchaft jener war von jeher ihr Zuſtand, wenn ſie auch immer mit Verachtung behandelt und mit ſtarken Abgaben belegt wurden, niemals ſehr unglücklich zu nennen; ja während der Herrſchaft der Moslems in Spanien gelangten ſie zu großem Wohlſtand, und ſelbſt Gelehrſamkeit war unter ihnen heimiſch. Nach neuen Berichten ſoll indeß da, wo ſie unter einer nicht civiliſirten Regierung leben, Rohheit und Unwiſſenheit bei ihnen herrſchend ſein.

Es wird nicht unpaſſend ſein, nun einige Ausſprüche des Talmuds und der Rabbinen über Juden und Judenthum hier anzuführen. Die Blüthe der Rabbinen fällt in das 12. bis 15. Jahrh. Als gelehrte Männer unter dieſen zeichneten ſich beſonders Aben Eſra, der große Weltweiſe genannt, Jarchi, beide gaben Commentare über das A. T. (12. Jahrh.), David Kimchi (einige Decennien nach Jarchi) und Arbarbanel, beide Ausleger der Propheten und Polemiker gegen das Chriſtenthum (15 Jahrh.), aus; ſpäterhin Levi ben Gerſon, Jehuda, Saadia u. A.

Nach den Rabbinen gibt es außer den Iſraeliten noch 70 Völker.

Digitized by Google

Alle dieſe entſprangen aus den Lenden Noah's; jedes Volk bewohnt einen beſondern Theil der Erde, jedes ſpricht ſeine beſondere Sprache, und jedem iſt ein Engel vorgeſetzt. Die Iſraeliten bilden das 71. Volk; ſie ſind, als Nachkommen Jacob's, gerecht und rein, ihnen iſt kein Engel vorgeſetzt, ſondern Gott ſelbſt, der Gott des Himmels, aller Götter und Dinge, regiert und leitet ſie; ſie ſind ſein Volk und ſein Erbe (אלהי האלהים שרך של ישראל והם עמו ונחלתו). Der Grund davon liegt darin, weil ſie allein unter allen Völkern Gott lieben ſollen und weil ſie Nachkommen Abraham's ſind, der, ſeiner Tugendliebe wegen, gefeiert iſt. Darum werden ſie auch Alle ſelig werden; nach dem Tractat Sanhedrin im Talmud ſollen nur die Läugner der Auferſtehung und die Zweiſler an der Lehre, daß das Geſetz vom Himmel ſei, von der ewigen Seligkeit ausgeſchloſſen bleiben. Dagegen behaupten andere Tractate im Talmud, z. B. Chagiga und Eruvin, daß keinem Iſraeliten das ewige Leben vorenthalten werde, daß das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn haben werde (ſ. Hölle), da alle Sünden von Gott, während des Lebens der Juden, geſtraft würden, damit ſie am Tage des Gerichtes gerecht ſeien.

Das gelindere Verfahren Gottes gegen die ſündigenden Iſraeliten wird theils deswegen behauptet, weil dieſe göttlichen Weſens ſeien, oder, wie es heißt, weil ſie von einem heiligen Orte (ממקום קדוש) gekommen wären, theils weil ſie die Beſchneidung und das Geſetz hätten. Letzteres beides gibt dem Iſraeliten überhaupt alle Vollkommenheit, welche der Nichtjude natürlich entbehren muß. — An dem letzten Tage der Dinge, wenn der Meſſias erſcheint, ſoll das Volk Iſrael auch die Welt beſitzen, allein beſtändig bleiben und alle anderen Völker ausrotten.

Die Ausſprüche des Talmuds und der Rabbinen über die Kraft jüdiſcher Gebete und über die Feier der Feſte ihres Volkes ſ. im Artikel Gebet und Feſte. Ihre Lehren über Chriſtum und die Art ihres Umganges mit Chriſten, nach religiöſen Motiven, ſ. im Artikel Jeſus und Chriſten.

Der Koran erwähnt viele Ausſprüche über die Juden, welche theils in Beziehung auf Berichte aus altteſtamentlichen Stellen, theils auf Behauptungen der Rabbinen und des Talmuds ſtehen; dabei werden mehrere und ſchwere Beſchuldigungen über ſie hinzugefügt. Viele Juden hatten ſich nach der Zerſtörung Jeruſalems auch nach Arabien geflüchtet, ſich hier förmlich niedergelaſſen, und im Laufe der Zeit war es ihnen gelungen, zu einem nicht unbedeutenden Anſehen ſich emporzuſchwingen, ſo daß ſelbſt mehrere Völkerſtämme jenes Landes den jüdiſchen Glauben angenommen hatten. Als Muhamed auftrat, glaubte er durch Beweiſe von Achtung gegen ſie, durch Annahme mehrerer Lehren und Meinungen ihrer heiligen Bücher ſie an ſich zu ſchließen und endlich ganz für ſeine Sache zu gewinnen.

Digitized by Google

Doch der Prophet täuſchte ſich; die Juden blieben vielmehr hartnäckig an den Formen ihres Geſetzes hängen, traten als heftige Feinde gegen ihn auf und erregten mannichfache Stürme in ſeinem Leben. Dieß aber veranlaßte nun den neuen Religionslehrer, mit gleicher Heftigkeit gegen ſie zu handeln; ja in den letzten Jahren ſeines Lebens zeigte ſich ſein Haß viel erbitterter gegen die Juden, als gegen die Chriſten. Aus ihrer ſtandhaften Verweigerung, den Islam zu bekennen, erklären ſich meiſtens die ſtarken Ausdrücke des Koran über ſie.

Im Koran, Sure 2, findet ſich die Erwähnung, daß die Juden während ihres Aufenthaltes in Aegypten heftig bedrückt, daß namentlich alle Kinder männlichen Geſchlechtes durch Pharao ermordet, daß ſie von dieſer Bedrückung durch die Güte Gottes befreit (in Sure 7), daß ſie durch das rothe Meer in die Wüſte geführt und hier wunderbar genährt worden wären. Moſes, heißt es, ſchlug mit einer Ruthe an einen Felſen, und es ſprangen 12 Quellen heraus, vom Himmel fiel Manna, und außerdem kam eine ſehr große Menge Vögel (Wachteln) zur Nahrung. Während aber Moſes mit Gott ſich unterredete, fielen die Juden in Abgötterei; ein Kalb verehrten ſie ſtatt ihres Gottes und ſchändeten ſo ihre eignen Seelen (Sure 2). Auf Befehl des Moſes wurde eine ſchwere Strafe über diejenigen verhängt, welche ſich einer ſolchen Sünde ſchuldig gemacht hatten; ſie wurden getödtet. An einer Stelle der Sure 2 heißt es dagegen: Sie mußten das Kalb, ihres Unglaubens wegen, in ihre Herzen hinabtrinken. Dieſe Worte werden von den Auslegern ſo erklärt (vergl. 2. Buch Moſ. 32, 20.), daß Moſes das Kalb, welches die vom Glauben Abtrünnigen gefertigt hatten, zu Staub verbrannte, dieſen auf das Waſſer des Quelles, der vom heiligen Berge herabfloß, ſtreute und jenen Sündern zu trinken gab.

Wie die Propheten des A. T. häufig über den Unglauben ihrer Glaubensgenoſſen klagten, dieſen mit Unglück, Schmach und andern Strafen Gottes bedrohten, um die Juden auf den Weg des Geſetzes zurückzuführen, ſo ſpricht und klagt auch häufig der Koran über den Unglauben der Juden. Gott iſt deshalb, heißt es hier, in Sure 5, auch zornig auf ſie geweſen und hat einige von ihnen in Affen und Schweine verwandelt. Ja ſie wollten ſogar dem Moſes nicht eher glauben (Sure 2 und 4), als bis er ihnen Gott ſichtbarlich gezeigt hätte; der Lohn derer aber, die dieſes verlangten, war, daß ſie mit einem Feuerſturm vom Himmel vertilgt wurden. Ein ſtarkes Gericht erging über die gottloſen Juden (Sure 17); denn es wurden Feinde gegen ſie geſchickt, welche ſie plagten, in ihre Tempel einfielen und zerſtörten, was ſie eroberten.

Wie ſehr Muhamed ſich ihren religiöſen Satzungen anſchließen wollte, erhellt vorzüglich daraus, daß er in Sure 5 und 6 ihr Geſetz beſtätigt und gebietet, Leben um Leben zu geben, Auge um Auge,

Digitized by Google

Zahn um Zahn, daß auch Wunden durch Wunden geſühnt werden ſollten; wer aber die Wiedervergeltung als Almoſen erlaſſen wollte, von dem ſolle die Erlaſſung als eine Verſöhnung angenommen werden. Das Geſetz gilt als eine vollkommne Richtſchnur und Anweiſung für den, der recht thun ſoll, als eine Entſcheidung in allen nöthigen Dingen. Auch in Anſehung der Verordnung wegen des Genuſſes beſtimmter Speiſen, der Gebete, Reinigungen u. ſ. w. erklärt ſich der Koran in vieler Hinſicht für das moſaiſche Geſetz. Oft aber wird dabei den Juden der Vorwurf gemacht, daß ſie dieſes verfälſchten, oder eine Beſtimmung abſichtlich unterdrückten, z. B. in Sure 2, 3 und 4, wo wir die Worte finden: Warum bekleidet ihr Wahrheit mit Eitelkeit und verhehlt die Wahrheit wiſſentlich? — Wohl mögen ſolche und ähnliche Ausſprüche mit Beziehung auf den Talmud gethan worden ſein; hierfür ſpricht auch die im Talmud oft dargeſtellte, und im Koran (Sure 2 und 3) erwähnte Behauptung der jüdiſchen Lehrer, daß die Juden am Ende der Tage vom Feuer der Hölle entweder gar nicht, oder höchſtens nur eine geringe Anzahl von Tagen, berührt werden würden.

Auch die Erzählung des A. T. daß die Juden vom Samuel einen König gefordert hätten, findet ſich im Koran, Sure 2. Saul (Talut genannt) erhielt die Regierung; ihm folgte David, der den Jalut (Goliath) ſchlug. Vom David aber und ſpäter von Jeſus, dem Sohne der Maria, ſollen die Juden (Sure 5), wegen ihrer Empörung und Gottloſigkeit, die ſie begingen, verflucht worden ſein. Beides, wie die Schriftverfälſchung, ſoll auch den Zorn Gottes über ſie rege gemacht haben, ſo, daß ſie ewig in der Qual bleiben ſollen.

Da die Juden Muhamed's Bekehrungsverſuche durchaus hartnäckig abwieſen, ſo betrachtet ſie der Prophet als Feinde und ermahnt in Sure 9 die Gläubigen, gegen ſie, wie auch gegen die Chriſten, als gegen Ungläubige oder ſolche, welche die wahre Religion nicht bekennen wollen, zu kämpfen, bis ſie unterworfen wären und Tribut bezahlten.

Judica heißt in der Kirchenſprache der fünfte Sonntag in der Faſtenzeit, weil der Gottesdienſt an demſelben mit den Worten: Judica me, Domine etc. (Pſalm 43, 1.) begann. Auch der Name ſchwarzer Sonntag war dieſem Tage beigelegt, weil man ſich von demſelben an bis Oſtern ſchwarz kleidete, zur Trauer für die Leiden Jeſu.

Judiciarier, ſ. Kharejiten.

Judith, ſ. Apocryphen des A. T.

Jügtüſch heißt der Oberprieſter bei den Tſcheremiſſen, der in großem Anſehen ſteht; man glaubt von ihm, daß er der Zauberei, Wahrſagerei und Traumdeuterei kundig ſei.

Juhles heißen gewiſſe dämoniſche Luftgeiſter, welche die Lappen

Digitized by Google

zwar nicht bildlich darſtellen, aber religiös verehren, beſonders unter Bäumen, die in der Nähe ihrer Wohnungen ſtehen. An den dieſen Geiſtern geweihten Feſten opfern ſie, beobachten Enthaltungen von dem Genuſſe gewiſſer Speiſen, vorzüglich der Fleiſchſpeiſen; einen Theil ihrer Nahrungsmittel aber legen ſie in ein aus Rinde von Birkenbäumen gemachtes Gefäß, bewahren dieſes auf und ſtellen oder hängen es an Bäume, welche von den Juhles bewohnt werden, dieſen zur Nahrung und Erquickung.

Juibas heißen die Prieſterinnen auf der Inſel Formoſa, welche, nach der Behauptung ihrer Verehrer, wahrſagen, die böſen Geiſter beſchwören, ſie verfolgen und nöthigen können, ſich zu entfernen. Nach Vollendung der Opfer (als ſolche gelten Schweine, Hirſchköpfe und gekochter Reis) beginnen die Juibas ihre Anrufungen der Gottheiten unter großem Geräuſch und heftigen Bewegungen des Körpers. In der Begeiſterung gerathen ſie in Verzuckungen und fallen auf die Erde. Während dieſer Momente behaupten ſie, daß ſie ſich eines vertrauten Umganges mit den Göttern erfreuten. Iſt die Begeiſterung vorüber, ſo erheben ſie ſich wieder, dabei zittern ſie am ganzen Körper, und die Zuſchauer erſchöpfen ſich mit Seufzen. Dann begeben ſie ſich auf den Obertheil ihres Göttertempels; hier verrichten ſie gewiſſe Gebete und dann entkleiden ſie ſich, um ſich den Gottheiten zur Umarmung darzubieten. Hierauf reinigen ſie ſich durch Waſchungen und genießen dabei ſtarke geiſtige Getränke, in ſo ſtarkem Maße, daß ſie berauſcht werden.

Julian, Biſchof zu Eclanum in Apulien, der gefährlichſte Gegner des Auguſtin und treuer Anhänger des pelagianiſchen Lehrbegriffes, ſ. Pelagianer.

Julianiſten, ſ. Aphthartodoceten.

Julius I., Biſchof von Rom, 337—352. Während der Zeit, daß Julius I. den biſchöflichen Stuhl inne hatte, wurde die orthodoxe Kirche durch die arianiſchen Streitigkeiten heftig bewegt; er ſelbſt nahm an dieſen einen thätigen Antheil. Mit Athanaſius ſchloß er Kirchengemeinſchaft und verdammte den Arius, obſchon in dem Verdammungsdecret das Wort ὁμοουσιος nicht gebraucht wurde. Seinen Freund, Athanaſius, ſchützte er gegen das von den morgenländiſchen Biſchöfen ausgeſprochene Urtheil; ſ. Arianer. Sein Vorgänger auf dem biſchöflichen Stuhle zu Rom war Marcus, ſein Nachfolger Liberius.

Julius II., Papſt von 1503—1513; ein roher, ehrgeiziger und in alle Intriguen eingeweihter Kopf, der nur Unruhen und blutige Kriege herbeizuführen ſuchte und dadurch faſt ganz Europa bewegte. Als er noch Cardinal war (Julian von Rovere), bewog er Venedig, ſich mehrerer Städte im Gebiete des Kirchenſtaates, nach dem Tode des Papſtes Alexander VI., zu bemächtigen; kaum aber beſtieg er, nach Pius III. Tode, den päpſtlichen Stuhl, ſo fing er

hierüber mit Venedig einen lebhaften Streit an, der damit endigte, daß die Republik ſich ſeinem Willen fügen mußte. Als er Papſt war und fand, daß der deutſche Kaiſer, Maximilian I., und Ludwig XII., König von Frankreich, ihm zu mächtig geworden waren, ſchwächte er den einen durch den andern. Doch dieſe, die Treuloſigkeit des heiligen Vaters erkennend, dachten jetzt auf ernſtliche Mittel, ſich ihm entgegenzuſtellen und überhaupt eine Reformation der Kirche zu bewerkſtelligen. Deshalb ſchrieben ſie gemeinſchaftlich ein Concil nach Piſa aus, 1511, nachdem auch die Deutſchen im Jahre zuvor laute Beſchwerden über Gelderpreſſungen durch Ablaß-Verkauf erhoben hatten. Unterdeſſen hatte aber Julius, 1511, das Interdict faſt über ganz Frankreich ausgeſprochen und einen förmlichen Krieg gegen dieſes begonnen. In dieſem hielt er es mit ſeiner Würde für recht wohl verträglich, als Feldherr ſelbſt zu commandiren und überall Spuren von Gewaltſamkeit zurückzulaſſen. Darauf eröffnete er im Jahre 1512 ein Gegenconcil; doch während der Dauer deſſelben ſtarb er 1513.

Auf den Kirchenglauben hat Julius II. keinen Einfluß gehabt. Zu ſeiner Zeit lebte Luther, als Profeſſor zu Wittenberg; im Jahre 1510 reiſte dieſer, in Angelegenheiten ſeines Ordens, nach Rom. Andere berühmte Männer, die von lebhaftem Eifer für eine Kirchenverbeſſerung durchdrungen waren und ſie herbeiführten, waren Erasmus von Rotterdam (ſ. dieſ.) und Reuchlin, der mit dem Inquiſitor Hochſtrat in einen für dieſen ungünſtigen Streit gerieth. S. Hochſtrat. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß Julius ſchon zum Bau der Peterskirche Ablaß im meißniſchen Gebiete durch den berüchtigten Tezel predigen ließ. Des Julius Nachfolger war Leo X.; unter dieſem nahm die Reformation Luther's ihren Anfang.

Julius III., Papſt 1550—1555, üppig und genußſüchtig; in ſeinem Namen handelten Legaten, welche den Vortheil ihrer Kirche wohl kannten. Von ihm verlangte Kaiſer Carl V. die Wiedereröffnung des tridentiner Concils und deſſen Verlegung von Bologna nach Trident. Er verſtand ſich auch ſehr bereitwillig hierzu und eröffnete das Concil im Jahre 1551. Zum Kriege gegen die Proteſtanten leiſtete er dem Kaiſer eine bedeutende Geldhilfe, zugleich übernahm es dieſer, die Religionsſtreitigkeiten in Deutſchland ſelbſt zu ſchlichten. Im Jahre 1552 wurde der Vertrag von Paſſau geſchloſſen; man beſtimmte durch denſelben, daß die Religionsſachen auf einem baldigen Reichstage ausgemacht werden ſollten, und geſchähe dieß nicht, ſo ſollte dennoch Friede ſein. Der neue Reichstag müſſe, nach Verlauf von 6 Monaten, berufen werden; es brach aber jetzt ein neuer Krieg aus, 1553, gegen die Proteſtanten; in dieſem wurde der Markgraf Albrecht geſchlagen, und der Churfürſt Moritz verlor das Leben. Dieß geſchah durch die Schlacht

Digitized by Google

bei Sievershauſen, 9. Juli 1553. So zog ſich die Zuſammenkunft des Reichstages immer in die Länge; endlich wurde dieſer im Beginn des Jahres 1554 nach Augsburg ausgeſchrieben. Doch weil keine Reichsſtände ſich eingefunden hatten, mußten die kaiſerlichen Commiſſäre wieder weggehen. Nun beſtimmte man die Eröffnung des Reichstages im Monat November. Ehe ſich aber die Geſandten einfanden, vergingen wiederum mehrere Monate, und ſo kam es, daß der berühmte Reichstag von Augsburg erſt im Februar des Jahres 1555 zu Stande kam. Der römiſche König, Ferdinand, eröffnete ihn mit dem Vorſchlag, daß es gerathen ſein möchte, wenn man den Proteſtanten, auch von Seiten des Reiches, einen beſtändigen und von der Religionsverfaſſung unabhängigen Frieden zuſichere. Allgemein, ſelbſt von den Catholiken, wurde dieſer Vorſchlag gebilligt. Doch ehe die Unterhandlungen weiter gedeihen konnten, ſtarb Papſt Julius; der Schluß derſelben gehört einem Nachfolger des Julius, dem Feinde des Proteſtantismus und dem Freunde der Inquiſition, Papſt Paul IV., an.

In Streit lebte Julius mit Venedig, wo man ſich gegen die Einführung der Inquiſition auflehnte, und mit Frankreich, welches gegen das tridentiniſche Concil proteſtirte. In der proteſtantiſchen Kirche fanden während der Regierung des Julius mannichfache Bewegungen ſtatt. In der Schweiz wußte Calvin ſeine Einrichtungen durchzuſetzen, Gruet wurde hingerichtet, Servede verbrannt. Im Consensus Tigurinus, 1549 (zwiſchen den Zürichern und Calvin aufgeſtellt), beſtimmte man hinſichtlich der Abendmahlslehre, daß Chriſtus geiſtig genoſſen, das Eſſen des Fleiſches durch das Eſſen des Brodes bildlich dargeſtellt werde (Christus spiritualiter recipitur; figuratur esus carnis per esum panis), und auf einem Convent zu Zürich, 1554, wurde Calvin's Consensus pastorum Genev., in Beziehung auf die Lehre von der Prädeſtination, allgemein angenommen. In Deutſchland waren es Flacius (ſ. Adiaphoriſtiſcher Streit), Oſiander (ſ. d.), Hardenberg (ſ. Abendmahlsſtreit), Weſtpfal (gegen Calvin und die Schweizer) und Major (ſ. d.), welche Bewegungen in der Kirche verurſachten. Der Vorgänger von Papſt Julius III. war Paul III., ſein unmittelbarer Nachfolger Marcellus II.

Jumanamazi, ſ. Jami.

Jummala, ſ. Jubmel.

Jumon Bayran heißt das Hauptfeſt der Tſcheremiſſen; es iſt ihrer ganzen Gottesfamilie (Jumon Schuktſcha genannt; ihr Göttervater heißt Juma, ihre Großmutter Jumon Awa) geweiht. Den Zunamen des Feſtes Bayran haben die Tſcheremiſſen von den Tartaren entlehnt. Die Feier des Feſtes iſt folgende: Die Prieſter (Muſchans oder Karts) zünden in dem heiligen Platze, Kerenut, ſieben Feuer an, in der Richtung von Nordweſten nach Südoſten.

Digitized by Google

Vor jedem Feuer ſteht ein Prieſter, dem ein Gehilfe (Udſchó) beigegeben iſt. Auf einem ausgebreiteten Tuche hat dieſer Honig, Kuchen und Trankopfer ſtehen. Sein Gehilfe hält für Juma einen Hengſt, für die Göttermutter eine Kuh, und für die übrigen Götter kleinere Thiere, auch wohl Vögel, als Opfer, bereit. Die bei der Opferfeier gegenwärtigen Laien haben das Haupt entblößt und ſehen in Andacht der Feier zu. Der Prieſter des Juma hat den Vorrang; wie er die Ceremonien ausübt, ſo müſſen die anderen Prieſter ſie nachmachen. Er hebt zuerſt einen Kuchen und ein Gefäß mit Getränk in die Höhe, unter Ausſprechen eines kurzen Gebetes. Dieß geſchieht nun auch von den übrigen Prieſtern. Die Laien neigen ſich dabei gewöhnlich bis zur Erde und ſprechen: Amin! Dann begießt jeder Gehilfe ſein Thier mit kaltem Waſſer. Gibt das Thier ein Zeichen von Schauer von ſich, ſo erkennt man hieraus, daß das Thier den Göttern angenehm iſt; iſt dieß nicht der Fall, ſelbſt wenn es ſiebenmal begoſſen iſt, ſo glaubt man, daß es den Göttern unangenehm ſei.

Wenn die Thiere getödtet werden, ſo muß dieß ſo geſchehen, daß das Blut in das Feuer ſpritzt; dann werden das Fleiſch und die Eingeweide gereinigt und gekocht. Der Prieſter bekommt hierauf das Herz, den Kopf, die Lunge und Leber in eine Schüſſel, dieſe hält er in die Höhe und betet. Nach dem Gebete theilt der Prieſter des Juma kleine Theile von den Opfern unter die gegenwärtigen Laien aus; dieſe verzehren etwas davon und nehmen den Reſt mit nach Hauſe. Dem Feuer werden nur die Knochen übergeben. Die Haut des Pferdes wird am heiligen Orte aufgehängt, die Häute der anderen Thiere aber erhalten die Prieſter. Das Gebet der Prieſter ſchließt die feierliche Handlung.

Jumpers (Springer) heißen die Glieder einer ſchwärmeriſchen Partei, die vorzüglich durch Harris, Rowland und William-Williams in Cornwallis (1760) aus Methodiſten ſich bildete. Sie heißen Jumpers, weil ſie ihren Gottesdienſt unter Heulen und Schreien halten, ſtundenlang hin und her ſpringen, in Entzückungen gerathen und oft bewußtlos liegen bleiben. Da, wo ſie keine Kapellen haben, verſammeln ſie ſich unter freiem Himmel.

Jungfrauen, kirchliche oder canoniſche. Bevor es noch Klöſter gab oder das Kloſterleben überhaupt bekannt war, gab es ſchon in der erſten chriſtlichen Kirche, nach den Berichten Cyprian's und Tertullian's, Jungfrauen, welche ſich der Bewahrung der Jungfrauſchaft und dem Dienſte Chriſti widmeten. Sie hießen kirchliche oder canoniſche Jungfrauen, weil man ihre Namen in den kirchlichen Canon ſchrieb. Sie lebten in den Wohnungen ihrer Eltern, und in beſonderen Fällen übernahmen es die Kirchen, für ihren Unterhalt zu ſorgen. Ob ſie urſprünglich ein verbindendes Gelübde zur beſtändigen Jungfrauſchaft abgelegt haben, iſt zweifel-

Digitized by Google

haft. Nach Cyprian's Bericht blieb dieß ihrem freien Willen überlaſſen. Bekannt aber iſt es, daß man ſpäterhin ihre Verheirathung keineswegs ihrer Willkür überließ; auf der Kirchenverſammlung zu Ancyra (4. Jahrh.) belegte man einen ſolchen Schritt mit der Buße eines Jahres, und das Concil zu Chalcedon, 451, mit dem Banne.

Sobald eine Jungfrau ſich zu einer kirchlichen Jungfrau beſtimmt und ihren Entſchluß dem Biſchof angezeigt hatte, ſo wurde ihre Weihe entweder von dieſem, oder einem hierzu beſtimmten Presbyter, in der Kirche öffentlich vorgenommen, und ihr die Kleidung der heiligen Jungfrauen angelegt. Einen weſentlichen Theil derſelben machte das velamen sacrum oder der Schleier aus, ſo wie ein beſonderer Kopfputz, welcher ſie von anderen Jungfrauen unterſchied. In dem Ordo Romanus wird noch ein Ring und Armband erwähnt, als Dinge, die zur Weihe gehörten, doch findet ſich hiervon Nichts in den alten Liturgien. Dort ſteht auch eine lange Gebetsformel, welche bei der Feierlichkeit hergeſagt worden ſein ſoll.

Zu einem beſonderen Dienſte der Kirche, wie die Diaconiſſinnen hatten, waren die kirchlichen oder canoniſchen Jungfrauen nicht geweiht; der Zweck aber, den ſie vor Augen hatten, verſchaffte ihnen hohes Anſehen; ihre Perſon galt als heilig, und Verletzungen derſelben wurden mit harten Strafen geahndet. In den Kirchen nahmen ſie einen nur für ſie beſtimmten Platz ein. Nachmals hießen dieſe Jungfrauen Nonnen, ſ. d.

Jungfrauen von Caſtiglione; eine Nonnengeſellſchaft, welche 3 Schweſtern aus dem fürſtlichen Hauſe Gonzaga zu Stifterinnen hat. Anfangs beſtand ſie nur aus 13 Mädchen, welche ſich auch Jungfrauen Jeſu nannten; erſt ſpäterhin bezeichnete man ſie, nach dem Namen ihres Hauptſitzes, mit dem Namen Jungfrauen von Caſtiglione. Sie ſtehen unter der Leitung einer Aebtiſſin und haben Clauſur. Zweimal jährlich geloben ſie ihrer Vorſteherin, während der Meſſe in der Hauskapelle, beſtändigen Gehorſam; an jedem Sonntag, Mittwoch und Freitag beichten und empfangen ſie das h. Abendmahl; an dem Freitag züchtigen ſie ſich und faſten am Abend dieſes Tages, ſo wie an jedem Sonnabend und am Vorabend des Feſtes des ſeligen Ludwigs von Gonzaga. Sie kleiden ſich ſchwarz.

Jungfrauen von der Reinigung der heiligen Jungfrau zu Arona. Die Geſellſchaft derſelben wurde, auf Veranlaſſung der beiden Brüder Seraphini, von dem Rector des Jeſuitencollegiums von Arona im mailändiſchen Gebiet, im Jahre 1590, geſtiftet und bezweckte zunächſt die Erziehung und Bildung junger Mädchen. Von ihrem Stifter erhielten ſie ihre Conſtitutionen (die nach den jeſuitiſchen gearbeitet waren) und den Namen Jungfrauen von der Reinigung. Den Unterricht ertheilten ſie

unentgeldlich, legten das Gelübde der Keuſchheit und Treue gegen die Geſellſchaft ab, doch war es ihnen geſtattet, ausgehen zu können. Gingen ſie aus, ſo hüllten ſie ſich in einen Mantel ein; außerdem trugen ſie eine ſchwarze Kleidung und einen weißen Schleier.

Jungfrauen oder Töchter der heiligen Jungfrau zu Cremona. Die Stiftung der Geſellſchaft dieſer Jungfrauen geſchah, im Jahre 1621, durch den Pater Mellini. Von ihm erhielten ſie auch ihre Conſtitutionen. Dieſe verpflichten ſie zu den einfachen Gelübden der Keuſchheit und Treue gegen die Geſellſchaft, kein Eigenthum zu beſitzen und, außer den religiöſen Uebungen, ſich mit dem Unterricht junger Mädchen zu beſchäftigen. Wenn ſie die Jeſuiterkirche beſuchen, kleiden ſie ſich in einen großen Mantel und in 2 ſchwarze Schleier; außerdem verlaſſen ſie niemals ihren Aufenthaltsort. In der Jeſuiterkirche müſſen ſie beichten und das Abendmahl empfangen. Täglich müſſen ſie eine Stunde auf innerliches Gebet verwenden und das Officium der heiligen Jungfrau herſagen. Im Kloſter tragen ſie nur einen ſchwarzen Schleier, die dienenden Schweſtern aber einen weißen; ihre Schülerinnen bekommen eine blaue Kleidung. Uebrigens verlangen ihre Conſtitutionen noch, daß die Schweſtern ihre Gelübde alle 6 Monate erneuern.

Juniel heißt nach den Rabbinen der Engel, welcher mit Raphael der Arznei vorſteht.

Juno, bei den Griechen Here genannt, war die Schweſter und Gemahlin des Jupiter. Als ihre Eltern werden Saturn und Rhea genannt; von Oceanos und Tethys wurde ſie erzogen; nach der gewöhnlicheren Annahme dagegen hatten die Horen ihre Erziehung übernommen. Als ihren Geburtsort nennen die Griechen bald Argos, bald Samos. Dadurch, daß ſie die Gattin des Jupiter wurde, erhob ſie ſich zu dem Range der erſten und mächtigſten von allen Göttinnen. Nach der Tradition näherte ſich Jupiter ihr mit Liſt, indem er ſich in einen Kuckuck verwandelte; Juno nahm ihn auf, hierauf zeigte er ſich in ſeiner wirklichen Geſtalt und verlobte ſich mit ihr. Doch ihre Ehe war keineswegs einträchtig, ſondern oft kam es zwiſchen den beiden Gatten, wie die Mythologie erzählt, zu den ärgerlichſten Auftritten. Die Urſache davon fand man in dem eigenthümlichen Character der Juno, welcher ſich durch kalte Würde, Stolz und Erhabenheit, wie durch Züchtigkeit, aber auch durch Eiferſucht über die Nebenweiber ihres Gatten (wodurch Juno zu den rachgierigſten Schritten verleitet wurde) auszeichnete. Oft widerſpricht Juno dem Jupiter ſo heftig, daß er ihr mit ſeiner Göttermacht droht, um ſie zur Ruhe zu bringen. Ihre Kinder waren Mars, Vulcan, Hebe und Ilithyia. Auch das Ungeheuer Typhon ſoll ſie geboren haben.

Verehrt wurde die züchtige Juno, die ſich nach einer Sage jährlich im Quell Canathos badete, wodurch ſie von Neuem ihre Jung-

Digitized by Google

frauſchaft erhielt, als die Göttin der Ehen. Ihr Hauptſitz war zu Argos, deßhalb heißt ſie auch öfters die argäiſche Göttin; außerdem wurde ſie vorzüglich noch in Sparta, Mycene, Samos, Arcadien, Elis, Carthago und Crotona verehrt. Das gewöhnliche Opfer, welches man ihr brachte, war ein Lamm, bisweilen aber auch Rinder. Die Feſte, welche ihr geweiht waren, hießen Heräa (ſ. dieſe). Ihr berühmteſter Tempel in Griechenland war zwiſchen Mycene und Argos. In dieſem ſtand die Bildſäule der Göttin, aus Gold und Elfenbein gefertigt, das Haupt trug eine Krone, die rechte Hand hielt einen Granatapfel, die linke einen Scepter, auf deſſen Spitze ein Kuckuck angebracht war.

Nach Rom kam die Göttin Juno und ihr Dienſt erſt, als die Römer die Stadt Veji eingenommen hatten. Befragt, ob ſie in Rom einheimiſch werden wolle, nickte ihre Bildſäule Beifall, und nun erbaute man ihr einen Tempel auf dem aventiniſchen Berge, wo ſie als Juno Regina, als Gattin des Königs der Götter, als eine hohe, ſchützende Gottheit verehrt wurde. Auch hier galt ſie als die Vorſteherin der Ehen. Neuvermählte ſandten immer ihre Gebete zu ihr. Späterhin wurde ſie auch als die Vorſteherin der Geburten (Juno Lucina) verehrt. Am 1. März verſammelten ſich die Mütter in ihrem Tempel auf dem esquiliniſchen Berge, ſchmückten ihn mit Blumen, baten ſie um eine leichte Entbindung und tapfere Nachkommenſchaft. Insbeſondere wurde ſie nun die Schutzgöttin der Frauen; da jede Frau bei ihrer Juno ſchwur und ſie als ihre Juno anflehte, ſo wurde ſie dadurch die Schutzgöttin einer jeden weiblichen Perſon, die ſie bis an das Grab begleitete.

In Rom waren ihr die Junonalien geweiht. Die Veranlaſſung zur Einſetzung dieſes Feſtes gab, wie es heißt, das traurige Ereigniß, daß der Blitz in ihren Tempel, der auf dem aventiniſchen Berge ſtand, ſchlug. Die Wahrſager forderten darauf alle Frauen auf, die Göttin mit Opfern und Geſchenken zu ſühnen. Dieß geſchah auch, indem ſie ein goldnes Becken fertigen ließen und der Göttin weihten. Darauf beſtimmten die Decemviren einen Tag zu feierlichen Opfern. Zwei weiße Kühe führte man mit dem Bildniſſe der Juno in feierlicher Proceſſion durch die Stadt, Jungfrauen und Frauen folgten, Loblieder ſingend. Auch die Decemviren begleiteten, mit Lorbeerzweigen geſchmückt, den Zug, und endlich verrichteten dieſe im Tempel die Opfer. — Heilig waren in Italien der Juno alle erſten Tage der Monate und der ganze Monat Junius.

Juno hatte bei den Griechen und Römern ſehr viele Beinamen, die ſich alle darauf bezogen, daß ſie als Göttin der Ehe verehrt wurde. Die wichtigſten derſelben waren bei jenen: Zygia, Gamelia, Telia, bei dieſen Pronuba, Juga, Adulta, Soſpita (Cicero ſagt, daß ſie, als ſolche, mit einem Ziegenfell bekleidet, mit Schild und Speer bewaffnet ſei), Moneta.

Abgebildet wurde ſie gewöhnlich als eine ſchöne Frau, voll Würde und Majeſtät, mit einer ſtrahlenden Krone auf dem Haupte, bald ſitzend auf einem Throne, bald fahrend in einem von Pfauen gezogenen Wagen, bald ſtehend, mit einem Befehlshaberſtabe in der Hand und neben ſich einen Pfau, bald hält ſie in der rechten Hand eine Schlange beim Kopfe und in der linken einen mit koſtbaren Steinen ausgelegten Scepter, bald hält ſie einen Speer, einen Granatapfel, oder eine Schale in der Hand und wird von Horen oder Grazien umſchwebt.

Jupiter, bei den Griechen Zeus genannt, war der Sohn des Saturnus und der Rhea, welche ihn auf dem Berge Ida in Creta erzog. Als er erwachſen war, ſtieß er ſeinen Vater vom Throne und theilte ſich mit ſeinen Brüdern, Neptun und Pluto, in deſſen Reich, ſo, daß er den öſtlichen, Pluto den weſtlichen Theil und Neptun die Seeherrſchaft erhielt. Anfangs regierte er in Frieden, bald aber erhob ſich das Geſchlecht der Giganten gegen ihn, um ihn vom Throne zu ſtoßen. Doch er demüthigte die Feinde und nun regierte er in Ruhe; nur mit ſeiner Gemahlin Juno lebte er bisweilen in Unfrieden, der aus ſeiner Untreue gegen dieſe entſtand. Zu ſeinen Nebengemahlinnen gehörten namentlich Europa, Danae, Semele, Ceres, Latona, Leda u. A.

Verehrt wurde er als der beſte und erſte Gott (Optimus Maximus), als der Vater der Götter und der Menſchen. Orpheus ſchildert ihn als das Erſte und Letzte, als das Haupt und die Mitte, als den Geber aller Dinge, als den Urgrund der Schöpfung, als Mann und Weib, als unſterblich und als Geiſt aller Dinge. Er iſt der Hochdonnernde, der Blitzende, der Wolkenverſammler und Wolkentreiber. Er iſt der Gebieter über das Schickſal und Leben der Menſchen, gibt Leben und Tod, Reichthum und Ehre, Unglück und Elend. — Bei ſeinem Namen wurden feierliche Eide abgelegt; er rächte furchtbar den Meineid. Wie er unumſchränkte Gewalt über den Menſchen hatte, ſo übte er dieſe auch über alle Götter; er ſtrafte ſie mit dem Blitze, verbannte ſie aus dem Olymp, warf ſie in die Unterwelt. Ihm mußten ſie alle zu Dienſte ſtehen.

Seine Wohnung war der Himmel, oder eigentlich das an der Gränze von Macedonien und Theſſalien gelegene Gebirge, Olympus, deſſen Gipfel bis in die Wolken reicht. Hier verſammelte Jupiter die Götter, wenn er einen Götterrath halten wollte.

Als oberſter und erſter Gott wurde er an ſehr vielen Orten verehrt; überall ſtanden Bildſäulen, Tempel und Altäre, die ihm geweiht waren. In Griechenland war ſein berümteſter Tempel zu Olympia; hier ſtand eine herrliche, vom Künſtler Phidias gearbeitete, Bildſäule von ihm. Sie war 50 Ellen hoch, mit Gold und Elfenbein ausgelegt. Die olympiſchen Spiele waren ihm geweiht. Als andere berühmte Tempel, die ihm in Griechenland geweiht waren, galten

Digitized by Google

der Tempel zu Athen, Elis, Agrigent und Dodona; in letzterem war eines der ausgezeichnetſten Orakel. In Rom war ſein Haupttempel auf dem Capitolium. Merkwürdig iſt, daß dem Jupiter, wie wir es doch in der Mythologie bei den andern Göttern finden, eine beſondere Stadt nicht geweiht war; dieß kam daher, weil man glaubte, daß er von ſeinem Götterthrone alle Völker und alle Städte umfaßte.

Abgebildet wurde er als ein großer, majeſtätiſcher Mann, mit ſchwärzlichem Haupthaar und Bart, in der einen Hand den dreifach geſpaltenen Blitz, in der andern den Scepter haltend. Der obere Theil des Körpers iſt entblößt, der untere bis auf die Füße mit einem Gewande bedeckt. Neben ihm ſitzt ein Adler. Am häufigſten wurde er auf einem Throne ſitzend dargeſtellt, oft aber auch ſtehend, oder mit geflügelten Pferden fahrend, oder mit 3 Augen.

Eine beſondere Erwähnung verdient die Ausſage Cicero's, daß die alten Theologen 3 Jupiter gezählt hätten. Der eine derſelben ſei in Arcadien geboren worden, der Sohn des Aethers, der Vater der Perſephone und des Dionyſus geweſen; der zweite wird als Sohn des Uranus und als Vater der Athene genannt; der dritte ſei der hier erwähnte Jupiter.

Jupiter hatte eine ſehr große Menge von Beinamen. Bei den Römern iſt der berühmteſte, Capitolinus. Auf dem Capitolium thronte er in dem herrlichen von Tarquin dem Aelteren erbauten Tempel und beherrſchte von hier aus Stadt und Reich von Rom, als Schutzgott. Drei Kapellen waren hier; die zur rechten Seite ſtehende war der Minerva, die mittlere ihm, und die dritte der Juno geweiht. Jeder Bundesfürſt, oder jede mit den Römern befreundete Provinz ſendete hierher die herrlichſten Geſchenke. Die Conſuln legten hier ihre Amtskleider an, die Feldherrn beteten und legten hier Gelübde ab, bevor ſie in das Treffen zogen; ſiegten ſie, ſo legten ſie den Lorbeerzweig hier in den Schooß des Gottes. Hier verſammelte ſich der Senat, über ſchwierige Angelegenheiten ſich berathend, hier waren, an einem geheimen Orte, die wichtigen ſibylliniſchen Bücher aufbewahrt und die 2 Kronen, von denen eine die Gallier, die andere die Carthager dem Jupiter geweiht hatten, als ſie den Römern zu ihrem Siege über die Samniter Glück wünſchten.

Andere wichtige Beinamen, welche Jupiter bei den Römern hatte, waren: Latialis, als Schutzgott von Latium und des zwiſchen den Römern und Lateinern geſchloſſenen Bündniſſes. Dem Jupiter Latialis erbaute Tarquinius Superbus einen herrlichen Tempel. Stator, wurde Jupiter vom Romulus zuerſt genannt. Als das Heer des Romulus im Kampfe mit den Sabinern floh, gelobte er dem Jupiter einen Tempelbau, wenn es wieder Stand halten würde. Sein Gelübde fand Erhörung, und er löſte daſſelbe. Unter Nero brannte dieſer Tempel ab. Feretrius hieß Jupiter, weil die im Kriege gewonnene Beute ihm geweiht wurde. In dem Tempel, der

Digitized by Google

dieſen Namen führte, empfingen die Könige ihre Weihe; Elicius (von elicere, herunterziehen) hieß er, weil er dem Numa erſchienen ſein und die Kunſt, zu weiſſagen, unter Donner und Blitz gelehrt haben ſoll. Auch die Menſchen ſollen ihn bisweilen durch Gebet vom Himmel heruntergebracht haben. Fulgurator oder Tonans nannte man ihn, weil er die Blitze und Donner regierte; Victor, weil Fabius durch ihn die Samniter beſiegte; Imperator, inſofern er auch dem römiſchen Heere im Kriege und Kampfe, gleichſam als Feldherr, zugegen ſein ſollte.

Auch bei den Griechen hatte Jupiter eine große Menge Beinamen; beſonders führt Homer eine bedeutende Anzahl derſelben an, die faſt ſämmtlich von den Attributen Jupiters, als Herrſchers der Welt, entlehnt ſind. Nach den Städten, die ihn eifrig verehrten, hieß er: der idäiſche, diktäiſche, pelasgiſche, lariſſäiſche Jupiter. Er hieß ferner Xenios, als Gott der Gaſtfreiheit, Hikeſios, als Gott der Hilfsbedürftigen, Ombrios, der wohlthätigen Regen Spendende, Pluſios, der Geber des Reichthums, Piſtios, der treue Schützer der Bündniſſe, Panomphäos, der durch die ganze Welt Glorreiche, u. ſ. w.

Ueber Jupiter Ammon oder Amun, ſ. Ammon.

Jus spolii oder *exuviarum* heißt das ſeit dem Mittelalter von den Päpſten ausgeübte Recht, die Verlaſſenſchaft verſtorbener Geiſtlicher einzuziehen; namentlich maßte ſich Innocenz III. dieſes Recht an, ohne daß Kaiſer Friedrich ſich hiergegen erheben konnte. Mit der unverſchämteſten Habgierde wurde dieſes Recht, beſonders in Deutſchland und Frankreich, von den Päpſten vollzogen; hier ſchickten ſie Leute umher, welche auch die Verlaſſenſchaften der Biſchöfe eincaſſiren ſollten. Dieſer Unfug trug Vieles zum nachmaligen Sturze der päpſtlichen Macht bei.

Jus stolae (ſ. stola) heißen die Gebühren, welche man den Geiſtlichen für gewiſſe Amtsverrichtungen bezahlen mußte und muß (ſ. Einkünfte). Das Zahlen ſolcher Gebühren war, wie erwieſen iſt, in den beiden erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche nicht einmal dem Namen nach bekannt. Erſt ſeit dem Schluſſe des 3. Jahrhunderts findet ſich etwas Aehnliches. Man bot dem Geiſtlichen freiwillig Etwas für ſeine Verrichtung an. Dieſe thaten dann das Geſchenk in den Kirchenkaſten, damit es mit der Hauptſumme vertheilt werden möchte. Man fand aber dieſe Obſervanz unſchicklich und ſchaffte ſie durch Geſetze gänzlich ab. Hierdurch wurde nun freilich das Intereſſe des Clerus beeinträchtigt, und ein großer Theil deſſelben erhob ſich gegen dieſe Verordnung. Viele kamen dem Befehle gar nicht nach, wußten es dahin zu bringen, daß die herkömmliche Sitte beibehalten wurde, und ſchon im neuen, dem 5. Jahrh., war es ſo weit gekommen, daß man ſich nicht mehr mit einer freiwilligen Gabe begnügte, ſondern den Laien eine förmliche Taxe für

30 *

geiſtliche Verrichtungen vorſchrieb. Die Habſucht der Geiſtlichen ging ſogar ſoweit, daß ſie Pfänder von denjenigen nahmen, welche die beſtimmte Summe nicht bezahlen konnten. Hierüber ſpricht namentlich Hieronymus bittere Klagen aus. Die trullaniſche Synode zu Conſtantinopel ſchaffte alle Taxen ab und erlaubte den Geiſtlichen, nur freiwillige Geſchenke annehmen zu dürfen; doch die folgende Zeit ließ dieſe Verordnung, die ſo ſehr zum Nachtheil der Geiſtlichen war, bald wieder in Vergeſſenheit bringen; die Stolgebühren fanden wieder Aufnahme, wurden geſetzlich geordnet und haben ſich bekanntlich bis auf unſere Zeiten erhalten. Doch verſteht man unter denſelben nicht ſowohl die Accidenzien überhaupt, ſondern vorzugsweiſe die Abgaben der Laien an Geiſtliche für Leichenpredigten oder Begräbniſſe.

Juſtinus Martyr, ein berühmter Kirchenſchriftſteller aus dem zweiten Jahrhundert, welcher ſich meiſtens in Rom aufhielt und ungefähr im Jahre 163 den Märtyrertod unter Antoninus Philoſophus ſtarb. Er war ein durch griechiſche Philoſophie gebildeter Mann, der großen Eifer für das Chriſtenthum zeigte. Von ihm haben wir 2 Apologien für die Chriſten. Die erſte gibt eine Rechtfertigung der gegen die Chriſten ſeiner Zeit vorgebrachten Beſchuldigungen, eine einfache Darſtellung der Hauptpuncte der chriſtlichen Lehre, der religiöſen Verſammlungen und Gebräuche; die zweite ſtellt gleichfalls die Unſchuld der Chriſten, ſo wie die Ungerechtigkeit der Verfolgungen dar und webt Erörterungen über einige chriſtliche Lehren ein. Dem Juſtin wird ferner eine Schrift unter dem Namen dialogus cum Tryphone beigelegt, welche Manche, mit nicht hinreichend ſichern Gründen, ihm abſprechen wollen. Möglich iſt es indeß, daß dieſes Geſpräch nicht wirklich gehalten, ſondern nur in der Abſicht verfaßt worden iſt, daß die Chriſten die Einwürfe der Juden zu ſcheuen nicht nöthig hätten. Die Meſſianität Chriſti, welcher Herr und Gott ſei, wie die Ungiltigkeit des Ceremonialgeſetzes wird hier aus Citaten altteſtamentlicher Stellen bewieſen. Weniger wichtig ſind ſeine Rede und Ermahnungen an die Griechen und ſeine Schrift von der Alleinherrſchaft Gottes. Andere Schriften, welche ihn als Verfaſſer nennen, ſind unächt.

K.

Kadarianer heißen die Glieder einer muhamedaniſchen Secte, deren Hauptlehre darauf hinausgeht, daß ſie die Lehre von einer ewigen Vorherbeſtimmung des Menſchen zum Guten oder Böſen gänzlich verwerfen. Der Menſch, behaupten ſie, ſei ein freiwirkendes Weſen, als ſolches könne er Böſes und Gutes thun, Strafe und Belohnung empfangen; Gott, als das ewig gute und gerechte Weſen, könne nicht der Urheber der böſen und ungerechten Handlungen der Menſchen ſein, und ſei er dieſer, dann könne er den Menſchen, der doch nur das thue, was ihm unabänderlich vorgeſchrieben ſei, nicht mit Strafen belegen.

Weil ſie ſo den abſoluten Rathſchluß Gottes, den die Muhamedaner al Kadr nennen, läugnen, belegt man ſie mit dem Namen Kadarianer. Andere leiten dieſen Namen von Kadr oder Kodrat, d. i. Macht, Vermögen, ab, weil die Partei behaupte, daß der Menſch frei nach ſeinem Vermögen wirke. Beide Ableitungen ſind im Weſentlichen ganz einerlei; doch ſcheint die letztere noch treffender zu ſein, als die erſtere.

Der Name Kadarianer wird auch oft den Motazaliten beigelegt; dieſe legen ihn dagegen wieder anderen Parteien, z. B. den Jabarianern, welche den Kadarianern ſchroff entgegenſtehen, bei und behaupten, daß der Name der Letzteren nur für diejenigen gehöre, welche jede menſchliche Handlung der Wirkung Gottes zuſchreiben. Die Motazaliten aber werden von ihren Gegnern darum mit dem Namen Kadarianer belegt, weil ſie den Magiern darin gleich ſeien, daß ſie die guten Handlungen von Gott, die böſen vom Teufel herleiten wollen. Doch dieſe Beſchuldigung wird der motazalitiſchen Partei mit Unrecht gemacht, da ſie wohl die guten Werke von Gott, die böſen aber nur von dem böſen Willen des Menſchen herleitet; ſie läßt dem Menſchen die Freiheit, Gutes und Böſes zu thun (ſ. Motazaliten).

Muhamed ſoll auf die Frage, wer die Kadarianer ſeien, geſagt haben: Diejenigen, welche behaupten, daß Gott ſie zum Ungehorſam vorherbeſtimmt habe und ſie ſtrafe, eben weil er ſie hierzu prädeſtinirt habe. Anderwärts wird erzählt, daß Gott den Muhamed deswegen zu den Arabern geſendet habe, weil ſie Kadarianer oder auch Jabarianer geweſen und ihre böſen Handlungen Gott zugeſchrieben hätten; dabei wird auf die Stelle in Sure 7 hingewieſen: „Wenn ſie eine Schandthat begehen, ſo ſprechen ſie: Wir fanden, daß unſere Väter eben ſo lebten, und Gott hat

uns geboten, auf dieſelbe Weiſe zu handeln. Sage, wahrlich! Gott gebietet keine böſe That."

Kaddiſch (קדיש) iſt der Name eines jüdiſchen Gebetes, welches, nach der Lehre der Rabbinen, die Kraft haben ſoll, eine Seele aus der Hölle befreien (להנצל מגיהנם), ja bewirken zu können, daß ſie zu einem immer höheren Paradieſe aufzuſteigen vermöge; daher, ſagt man, fromme es auch, dieſes Gebet vorzüglich an den Sabbathen, Feſttagen und Neumonden zu beten. Der Sohn, welcher Kaddiſch öffentlich betet, befreit dadurch ſeinen Vater und ſeine Mutter aus der Hölle, פודה אביו ואמו מן הגיהנם (bekanntlich müſſen auch die Gerechteſten in die Hölle ſteigen und wenigſtens durch dieſe hindurchgehen; ſ. Hölle); doch ſoll dieſes Gebet nicht länger als 11 Monate, zur Befreiung der Eltern aus den Höllenqualen, gebetet werden, damit es nicht ſcheine, als ſei der Vater ein Gottloſer (שלא יהיה אביו נראה כרשע); denn die Gottloſen ſollen 12 Monate in der Hölle geſtraft werden.

Bei den Rabbinen und im Talmud, Tractat Berachoth, wird Kaddiſch ein herrliches Gebet und großes Lob Gottes (תפלה נאה ושבח גדול) genannt, welches, nur ſeiner Vorzüglichkeit wegen, auch in die chaldäiſche Sprache überſetzt worden ſei, eine Sprache, in welcher, nach dem Talmud (z. B. Tractat Schabbath) und nach den Rabbinen, ſonſt keine Gebete gehalten werden ſollen, weil die Engel ſie nicht verſtehen. Nur Gabriel allein (Talmud, Tractat Soda) ſoll dieſer Sprache kundig ſein (ſ. Gebet).

Kaddiſch lautet in der Ueberſetzung alſo: Geprieſen ſei ſein großer Name (nämlich Gottes Name), heilig in der Welt, die er gründete nach Wohlgefallen. Sein Reich laſſe er ſchnell und alsbald herrſchen in eurem Leben, in euren Tagen, bei dem Leben des ganzen Hauſes Iſrael, und ſprechet: Amen!

Amen! Sein großer Name ſei geſegnet jetzt und immerdar! Sein Name ſei geprieſen, das Andenken an ihn verherrlicht auf ewig!

Geſegnet, gelobt, erhöht, erhoben, weit verehrt, hoch verherrlicht und geprieſen ſei ſein heiliger, gelobter Name über alle Segnungen, über das ſchönſte der Lieder, über alles Lob und alle Tröſtungen, die in der Welt geſprochen werden, und ſprechet: Amen! Mit Barmherzigkeit und Wohlgefallen werde unſer Gebet aufnommen!

Das Gebet und das Flehen des ganzen Hauſes Iſrael werde vom Vater im Himmel empfangen, und ſprechet: Amen! Geſegnet ſei der Name (Jehovah's י״י) des Herrn, von jetzt bis in Ewigkeit!

Der große Friede vom Himmel und das Leben komme über uns und über das ganze Haus Iſrael, und ſprechet: Amen! Meine Hilfe geht aus von dem Herrn, dem Schöpfer Himmels und der Erden.

Digitized by Google

Der Friedensſtifter in den Höhen gebe uns und dem ganzen Hauſe Iſrael Frieden, und ſprechet: Amen!

Denkt man an die Kraft, welche das Gebet Kaddiſch haben ſoll, ſo wird man unwillkürlich an die Gebete der catholiſchen Kirche erinnert, welche zum Heil Verſtorbener Gott vorgetragen werden und die Seelen aus dem Fegfeuer erretten können (ſ. Meſſe). Hier iſt nur der Unterſchied, daß Kaddiſch von jedem Sohne, die Seelenmeſſe nur von dem Geiſtlichen gehalten werden kann.

Kadei iſt der Name eines Ordens unter den Derviſchen. Die Glieder deſſelben glaubten, von ſchwärmeriſchem Geiſte getrieben, bis auf die Schenkel entblößt gehen und Gott mit Entkräftung ihres Körpers, durch wahnſinnige Bewegungen und heftiges Ausrufen ſeines Namens, verehren zu müſſen. Unter dem Großvezier Kupruli Achmed Paſcha erging eine Verfolgung über die Kadei, welche ihren Untergang herbeizuführen ſchien; ihren Gegner raffte aber der Tod hinweg. Nach kurzer Zeit traten ſie wieder auf und zeigten ſich beſonders häufig zu Conſtantinopel.

Kadr, al (bedeutet eigentlich die Macht und Hoheit; der göttliche Rathſchluß), ſo wird im Koran, Sure 97, die Nacht genannt, in welcher Gott den Koran vom Himmel geſendet haben ſoll. Die Sure ſelbſt, an ſich ſehr kurz, führt gleichfalls dieſen Namen, weil ſie ſich über jene Nacht näher ausſpricht.

Nach den Auslegern führt dieſe Nacht (anderwärts, z. B. Sure 44, die geſegnete Nacht genannt) darum den Namen Kadr, entweder, weil Muhamed in derſelben ſeine erſten Offenbarungen empfing, oder, weil man glaubte, daß Gott in dieſer ſeine Rathſchlüſſe jährlich (Sure 44 ſoll dieß lehren) für das folgende Jahr fortſetze, oder, weil die erhaltene Tafel (d. h. der urſprüngliche Koran, der vor dem Throne Gottes von Ewigkeit war) durch den Engel Gabriel bis zum niedrigſten Himmel herabgekommen wäre. Aber nicht auf einmal wurde an Muhamed der Inhalt der Tafel in jener Nacht bekannt gemacht, ſondern nur theilweiſe. Die erſten Offenbarungen derſelben ſollen die 5 erſten Verſe der 96. Sure geweſen ſein. Der Tradition nach erhielt der Prophet bald zu Mecca, bald zu Medina, je nachdem es die Nothwendigkeit ſeiner Sache erheiſchte, die anderen Offenbarungen, die er dann durch ſeine Geheimſchreiber aufzeichnen ließ, bis endlich der ganze Koran ihm bekannt gemacht war.

In Angabe der Zeit, in welche jene geſegnete Nacht zu ſetzen ſei, ſtimmen die Ausleger ebenfalls nicht überein. Die gewöhnliche Annahme iſt, daß al Kadr eine von den 10 letzten Nächten des heiligen Monates Ramadan, und zwar die 7. ſei; hiernach ſetzt man ſie zwiſchen den 23. und 24. Tag dieſes Monates.

Wie erhaben die Nacht al Kadr ſei, darüber drückt ſich die Sure 97 auf folgende Weiſe aus: Wahrlich, in der Nacht al Kadr

haben wir den Koran herabgeſendet. Was ſoll ich dich noch unterrichten, wie vortrefflich ſie iſt? Die Nacht al Kadr iſt beſſer, als tauſend Monate; in ihr ſteigen die Engel und der Geiſt Gabriel, mit Genehmigung des Herrn, hernieder, die Rathſchlüſſe deſſelben, die alle Dinge betreffen, mit ſich führend. Friede iſt, bis der Morgen anbricht; ſ. Koran.

Kaediozad heißt in den Patets oder Sündenbekenntniſſen des Zend-Aveſta diejenige Sünde, welche in der Unbarmherzigkeit gegen Arme beſteht.

Kaf iſt der Name eines mythiſchen Berges, welcher im Zend-Aveſta, Bun-Deheſch 12, als ein Abkömmling von Albordj (ſ. dieſ.) genannt wird und zu der Zahl der 240 Gebirge gehört, welche in einem Zeitraume von 200 Jahren aus Albordj hervorgegangen ſind. Nähere Angaben finden ſich weiter nicht, dagegen heißt es bei den Arabern: Kaf umkreiſet die Erde und den Ocean, hier wohnen die Helden, gute und böſe Geiſter. Was jenſeits iſt, davon hat Niemand Kenntniß; erſt im künftigen Leben wird es offenbart werden. Zu Kaf kann auch Niemand gelangen, es ſei denn, daß er geheime Künſte anwende; denn das Meer, welches hierher führt, iſt dunkel und kalt.

Kafiz heißt in den Zendbüchern der Dew der Fäulniß, welcher durch das reinigende Wort, durch 5 gut geſprochene Honovers, durch Izeſchne und andere ähnliche religiöſe Handlungen vertrieben werden kann.

Kahathiten, eine Levitenclaſſe, ſ. Leviten.

Kail, der Sohn Ithar's, war, nach der Tradition, einer von denjenigen, welche der Stamm Ad, der wegen ſeines Unglaubens mit Dürre des Landes von Gott geſtraft ward (ſ. Aditen), nach Mecca zum Tempel ſchickte, um Regen zu erflehen. Auf ſein Flehen zu Gott, heißt es, erſchienen 3 Wolken, eine rothe, eine weiße und eine ſchwarze; eine Stimme von Himmel befahl ihm, von dieſen Wolken ſich eine zu wählen. Kail, heißt es, habe die ſchwarze gewählt, glaubend, daß dieſe am meiſten mit Waſſer gefüllt ſei. Als aber dieſe Wolke zu den Aditen kam und ſich entlud, goß ſie Unheil aus über das ungläubige Volk und vertilgte es.

Kain war der erſtgeborene Sohn Adam's, ſein Bruder hieß Abel. Erſterer war (der moſaiſchen Erzählung nach, 1. Buch. Moſ. Cap. 4.) ein Ackermann, Letzterer ein Schäfer. Abel, heißt es, war Gott angenehm, wegen ſeiner Frömmigkeit; ſeine Opfer ſah Gott gnädig an; dem Kain aber war er ungnädig, weil er nicht fromm war. Hierüber ergrimmte Kain, daß er den Bruder im Zorne erſchlug. Der Fluch Gottes folgte der That; im Schmerze über ſein Verbrechen rief er aus: Meine Sünde iſt größer, als daß ſie mir vergeben werden könnte. Kain verließ ſeine Heimath, wohnte im Lande Nod, jenſeit Eden, gegen Morgen. Hier erkannte er ſein

Digitized by Google

Weib; ſie ſchenkte ihm einen Sohn, Hanoch. Darauf baute er, wie es heißt, eine Stadt und nannte ſie nach dem Namen deſſelben.

Nach den Rabbinen ſind Kain und Abel auf der zweiten Erde, Adamah genannt, geboren. Als nämlich Adam geſündigt hatte, trieb ihn Gott am Abende des Sabbaths aus dem Paradieſe in die unterſte Erde (ארץ התחתונה). Hier blieb er während des ganzen Sabbaths in Furcht, Schrecken und Finſterniß. Da gedachte er Buße zu thun, und Gott ließ ihn nun auf die zweite Erde, Adamah (אדמה), wo ein Licht iſt, das vom Firmament des Himmels leuchtet, heraufbringen. Beide Brüder wurden hier geboren; doch als Kain ſündigte, ſtieß ihn der h. Gott wieder auf die unterſte Erde hinab. Er dachte darauf an die Buße, und Gott ließ ihn wieder emporſteigen, auf der 3. Erde, Arka (ארקא), wohnen, wo ein Licht iſt, welches von der Sonne leuchtet, wo Samen geſäet wird, wo man Bäume pflanzt, aber keinen Waizen, und wo man keine von den 7 Gattungen der Früchte findet. Alle Bewohner der Erde Arka ſind Kinder Kain's; ſie haben keine vollkommne und beſtändige Wiſſenſchaft, wie die Bewohner der oberſten Erde (תבל); oft ſind ſie gerecht und wenden ſich vom Böſen zum Guten, oft aber werden ſie böſe, um den Menſchen auf der Erde Thebel zu ſchaden.

Abel war, nach den Rabbinen, Gott angenehmer, als Kain, weil er den vornehmſten Theil ſeines Opfers opferte, Kain dagegen gab den Hauptheil auf die andere Seite (לסטרא אחרא), d. h. dem Satan. Die Urſache des Zwiſtes, welcher den Mord Abel's herbeigeführt hatte, wird verſchieden angegeben. Nach dem Targum von Jeruſalem heißt es, Kain habe aus Zorn, daß Gott ſein Opfer nicht achte, gegen ſeinen Bruder geäußert, es gebe keinen Richter und kein ewiges Gericht. Abel habe widerſprochen, und von Worten ſei es zur blutigen That gekommen. Einige von den Cabbaliſten behaupten, daß der Streit über 4. Moſ. 15, 38—41. über ציצית (Troddeln, welche die Juden an den Ecken ihres Oberkleides trugen und für heilig hielten) hergekommen ſei. Viele Rabbinen geben dagegen als Urſache an, daß Kain und Abel die Welt unter ſich getheilt hätten, und zwar ſo, daß jener die beweglichen, dieſer die unbeweglichen Güter erhalten habe. Unverträglichkeit und Unbilligkeit habe ſie darauf zum Streite geführt und den Kain der Zorn ſoweit gebracht, daß er ſeinen Bruder ermordete.

Außerdem lehren die Rabbinen über Kain, daß die Seele deſſelben vom Sammaël, dem böſen Engel, der Leib nur vom Samen Adam's herrühre; denn Sammaël ſei es geweſen, welcher die Eva mit Unreinigkeit befruchtete, daß ſie den Kain gebar. Dieſe Unreinigkeit pflanzte ſich im Kain fort, und alle Seelen der Nachkommen deſſelben ſind mit dieſer behaftet, ſie ſind böſe Seelen. Von ihm ſind die Seelen der Nichtjuden (ורוח הגוים משם הוא). Ander-

wärts heißt es von ihm: Er war mit der Unreinigkeit der Schlange behaftet und ſeine Geſtalt nicht der menſchlichen ähnlich; durch ihn entſtanden die Teufel und Nachtgeſpenſter (אמרו עוד שמקין יצאו שדין ולילין). Endlich, heißt es, wurde Kain auf der Jagd vom Lamech getödtet. Lamech nämlich, deſſen Auge durch das Alter geſchwächt war, trat mit ſeinem Sohne Tubal-Kain in das Feld, ein Thier zu ſchießen. Der Sohn ſah den Kain von ferne und dieſer ſchien ihm ein wildes Thier zu ſein. Er ermunterte den Vater, den Bogen zu ſpannen und zu ſchießen — und Kain fiel. So, wird hinzugeſetzt, ſo vergalt der Herr dem Kain nach dem, was er Böſes an ſeinem Bruder gethan hatte.

Auch der Koran kennt die bibliſche Geſchichte vom Brudermorde Kain's. Sure 5 erwähnt die 2 Söhne Adam's, Kâbil und Hâbil genannt. Sie beide brachten Gott Opfer. Nach den Auslegern beſtand die Gabe Kain's in einer Garbe ſchlechten Kornes, die des Abel dagegen in dem beſten Lamme ſeiner Heerde. Von dem Einen, heißt es Sure 5 weiter, wurde das Opfer angenommen, von dem Andern aber nicht. Die Tradition erzählt nämlich, daß Feuer vom Himmel Abel's Opfer angezündet und verzehrt habe, während Kain's Opfer unverſehrt geblieben ſei. Da ſprach nun Kain (Sure 5) zu ſeinem Bruder: Ich will dich tödten — und er erſchlug ihn. Die Ausleger beſtimmen die Art, wie er den Bruder tödtete, dahin, daß er ihn mit einem Steine den Kopf zerſchmettert habe. Daher wurde Kain auch einer von der Zahl derer, die umkommen mußten (Sure 5). Und ein Rabe erſchien, fährt der Koran in jener Sure fort, dem Kain zu zeigen, wie er den Leichnam beerdigen ſollte; denn von Unruhe getrieben trug er ihn auf dem Rücken umher. Wehe mir, ſprach er dann, bin ich denn unverſtändiger, als dieſer Rabe, daß ich meines Bruders Scham verbergen möge? — und er bereute die That.

Kaïomorts. Nach der perſiſchen Tradition beſtimmte der höchſte Gott das ganze Sein der Welt auf 12000 Jahre. In dem Zeitraume der erſten dreitauſend Jahre blieb die Welt in ihrem oberen Theile rein, ja, auch eben ſo lange hielt ſie ſich frei von jedem Makel, als der höchſte Gott beſonderen Weſen Exiſtenz gab. Die beiden erſten Geſchöpfe (welche aber ihr Daſein nicht durch Vermiſchung erhielten) waren der Menſch und der Stier. Jener wird der Erſte und Kaïomorts genannt; aus ſeinem Samen gingen zwei Pflanzen hervor, welche zwei neue Menſchen wurden. Doch nur ganz allgemein wird von dieſen beiden Weſen geſprochen und nicht beſonders bemerkt, ob jedes für ſich geſchaffen, oder eins aus dem andern gezeugt wurde. Nach Bun-Deheſch 4 ging der Menſch aus den Lenden des einzig geſchaffenen Stieres, kurz zuvor ehe dieſer ſtarb, hervor. Bald wird der Menſch Stier genannt, und in dieſer Beziehung können die Worte im Izeſchne Ha 14: „Ich bringe Izeſchne

dem reinen Stier und heiligen Feruer Kaïomorts", auch bedeuten: Ich bringe dir Izeſchne, heilige und reine Seele des Menſchenſtieres, dir heiliger und reiner Feruer Kaïomorts. Bald heißt auch nur der erſte geſchaffene Menſch Kaïomorts; mit ihm zugleich erſchien der Stier, deſſen Name Abudad war. Oft auch heißt er der Stiermenſch. Der Grund davon liegt in Folgendem. Die Parſen glauben, daß alles Lebendige einen Urkeim habe. Dieſen Urkeim finden ſie in dem Stiere des Himmels, der auch das Menſchengeſchlecht, aber unentwickelt, im Buſen trug. Weil er weder ein Menſchen= noch ein Thierbild hatte, darum heißt er der Himmelsſtier, und weil er nur ein Abriß der animaliſchen Kräfte war, ſo behauptete man von ihm, daß er keine Sprache habe und zum Tode geſchaffen ſei, während Kaïomorts Sprache hatte und zum Leben beſtimmt war. Da aber in ihm auch der Keim des Menſchen lag, ſo nannte man ihn auch den Stiermenſch. Immer aber werden beide als zugleich erſchaffen, beim Beginnen der Weſen, gedacht.

Von Kaïomorts, als dem erſtgeſchaffenen menſchlichen Weſen, heißt es nun in den Zendbüchern, um ſein frühes Daſein zu bezeichnen, insbeſondere: Er ſahe die Welt in Finſterniß, wie im Lichte; er war der Erſte des Geſchlechtes der Menſchen. Von Geſtalt iſt er weiß und lichtglänzend, ſein Auge iſt zum Himmel erhoben. Das Buch Bun=Deheſch läßt ihn geboren werden, als Ahriman in die Welt kam, und anderwärts wird hinzugeſetzt, daß er rein und mit einem Feruer erſchien. Ein Weib hatte er nicht; da aber Gott das Weib geſchaffen haben wollte, ſo mußte Kaïomorts ſeinen Samen mit der Erde vermiſchen. Nun wuchſen Meſchia und Meſchiane, Mann und Frau — aus der Erde, welche die Stammeltern des menſchlichen Geſchlechtes ſind. Dreißig Jahre lebte Kaïomorts noch nach dem Tode des Stieres, dann aber wurde er durch die Dews getödtet, und ſterbend gab er die Weiſſagung, daß der Menſch noch über Ahriman obſiegen werde.

In dem Augenblicke ſeines Todes ſchenkte er ſeinen Samen. Zwei Theile deſſelben nahm der Ized des Feuers (welcher die Könige belebt, Namens Nerio=ſengh), den dritten Theil aber der vierte Amſchaspand, Sapandomad oder Espendarmad, in Schutz. Aus letzterem Theile wuchs der Baum Reivas empor mit 15 Blättern, in Geſtalt zweier Körper fleiſchlich vereinigt, ſtatt der Früchte aber trug er 10 Arten von Menſchen. Wenn die Auferſtehung erfolgen wird, dann ſoll Kaïomorts, wie die Zendbücher an verſchiedenen Stellen behaupten, der Erſte ſein, welcher in das Leben tritt.

Uebrigens glauben die Parſen wirklich, daß ein Menſch dieſes Namens gelebt, daß Kaïomorts als König 30 Jahre lang regiert habe und der Stammvater der Könige geweſen ſei. Sein Feruer wird, wie der Zend=Aveſta lehrt, angerufen.

Kalandbrüder, ſ. Kalendbrüder.

Kalb, das goldene. Die moſaiſche Geſchichte erzählt uns, daß die Iſraeliten während ihres Aufenthalts in der Wüſte ein Götzenbild, in Geſtalt eines Kalbes, aufrichteten und abgöttiſch verehrten, während Moſes auf dem Sinai verweilte, um hier von Gott die Geſetztafeln zu empfangen. Lange, heißt es, verzog er auf dem Berge, und ungeduldig hierüber ſammelte ſich das Volk vor dem Aaron mit dem Verlangen, daß er ihm Götter machen ſollte, da man nicht wiſſe, was dem Moſes widerfahren ſei, ob er je wieder zurückkommen werde. Aaron willigte in das Geſuch, ließ ſich die goldenen Ohrenringe, die ſie trugen, bringen, fertigte ein goldenes Kalb durch einen Guß, richtete es auf mit den Worten: „Das ſind deine Götter, Iſrael, die dich aus Aegypten geführt haben", baute einen Altar und beſtimmte den nächſten Tag zu einem Feſttage der neuen Gottheit. Mit Brand- und Dankopfern, Mählern und Spielen wurde der Feſttag gefeiert. Da kehrte jetzt Moſes auf Befehl Gottes zurück, nahm das Kalb, verbrannte es mit Feuer, zermalmte es zu Pulver, ſtäubte es auf das Waſſer, gab dieſes dem abtrünnigen Volke zu trinken und ließ ein großes Strafgericht über die Götzendiener ergehen (2. Buch Moſ. C. 32.); dreitauſend Perſonen wurden erwürgt. Die Rabbinen behaupten, daß Moſes den Pulvertrank deßhalb dem abtrünnigen Volke gegeben habe, um dieſes von denjenigen zu unterſcheiden, welche dem Herrn treu geblieben waren; ſogleich nach dem Genuſſe des Trankes ſollen ſich die Bärte der Männer roth gefärbt haben. Die Cabbaliſten laſſen das Götzenbild 125 Centner ſchwer geweſen ſein; ſie folgern dieſe Behauptung aus den Buchſtaben des Wortes מַסֵּכָה (Guß aus Metall, עגל מַסֵּכָה das gegoſſene Kalb).

Mehrere ältere Väter ſtellen Conjecturen über jenes Götzenbild an. Einige behaupten, die Geſtalt deſſelben ſei der Kopf eines Kalbes und vom Rumpfe an die Geſtalt eines Menſchen geweſen, ähnlich der Iſis in Aegypten; Andere behaupten, das Götzenbild habe nur einen Stierkopf dargeſtellt; die meiſten Ausleger halten ſich an die Worte der moſaiſchen Geſchichte.

Der Koran erwähnt an mehrern Stellen die bibliſche Erzählung, doch theilweiſe mit abweichenden Angaben. Die zweite Sure erzählt uns, daß die Iſraeliten, während der 40 Nächte, in welchen ſich Moſes mit Gott unterredete, ein Kalb als ihren Gott angenommen und dadurch Uebeles gethan hätten. In Sure 20 wird als Verfertiger des Götzenbildes nicht Aaron, ſondern al Sameri genannt. Viele muhamedaniſche Ausleger behaupten ſonderbarerweiſe, daß dieſes Wort kein wirklicher Name, ſondern nur die Bezeichnung eines Mannes aus dem Stamme der Samaritaner ſei; durch Corruption ſei das Wort Sameri entſtanden. Der eigentliche Name des Verfertigers ſoll Moſes oder Muſa, Sohn des Dhafar, geweſen

Digitized by Google

ſein. Viele Wahrſcheinlichkeit hat die Anſicht anderer Gelehrten für ſich, welche unter al Sameri Aaron ſelbſt verſtehen, indem ſie jenen Namen von dem hebräiſchen שָׁמַר (schamar, bewahren) ableiten. Dieſe Ableitung iſt ſehr treffend, theils weil Aaron, während Moſes auf dem Berge war, der Aufſeher der Iſraeliten war, theils weil auch dem Koran dieſe Auslegung nicht entgegen iſt.

Der Grund, weßhalb die Iſraeliten einen ſichtbaren Gott verlangten, wird in Sure 20, wie im 2ten Buch Moſis, in das lange Verzögern der Rückkehr des Moſes geſetzt, doch wird beigefügt, daß al Sameri das Volk zur Abgötterei verführt habe. Er ließ das Gold und Silber unter demſelben ſammeln, warf es in das Feuer, auch das, was er ſelbſt geſammelt hatte, und das gegoſſene Metall kam, nach der Meinung der Muhamedaner, ganz wider Erwarten des Sameri, in Geſtalt eines Kalbes hervor; er ſelbſt hatte nicht die Form gemacht. Nun ſprach Sameri mit ſeinen Freunden zum Volk: Dieß iſt euer Gott und Moſis Gott; und der Schöpfer des Bildniſſes belebte es, indem er ihm eine Hand voll Staub von den Fußſtapfen des Roſſes, welches den Boten Gottes (d. h. Gabriel) trägt, auf die Zunge ſtreute. Darauf fing das Kalb an zu blöken (Sure 7, 20).

Die Strafe, welche über das abtrünnige Volk erging, war auch nach dem Koran der Größe des Verbrechens gemäß. Moſes ſprach zu Sameri (Sure 20): Hebe dich hinweg; deine Strafe ſoll in dieſem Leben ſein, daß du zu denjenigen, die dir begegnen, ſprechen mußt: Rühre mich nicht an (nach den Auslegern mußte er, wie ein wildes Thier, in der Wüſte umherirren) — und im künftigen Leben ſollſt du noch ſchrecklicheren Schmerzen gewiß nicht entgehen. Das Volk wurde erwürgt. Nach Abulfeda waren es nur 12,000 Iſraeliten, welche in Abgötterei verſunken waren; Andere ſteigern dieſe Zahl bedeutend und behaupten, daß 70,000 Menſchen getödtet worden wären, noch hinzufügend, daß Gott eine ſchwarze Wolke geſendet hätte, welche Finſterniß verbreitete, damit nicht etwa die Vollſtrecker des Bluturtheils zum Mitleiden bewegt werden konnten.

Außer dieſer Erzählung in den moſaiſchen Schriften von einem Kalbe, welches die Juden abgöttiſch verehrten, gibt uns das erſte Buch der Könige C. 12 noch eine Nachricht, daß der König des Volkes Iſrael, Jerobeam, zwei Götzenbilder in der Geſtalt von Kälbern habe aufrichten laſſen und ihre Verehrung mit den Worten: „Da ſind deine Götter, Iſrael!“ ausgeſprochen habe. Ein Bild ſtellte er zu Bethel, das andere zu Dan auf. Das Volk, heißt es, wurde ſo ſündhaft, daß es ſogar von Dan bis Bethel zog, um die Götzen zu verehren, und hier beſtimmte Jerobeam für ſie den 15ten Tag des 8ten Monates als Feſttag, an welchem Opfer und Rauchwerk den Götzen gebracht werden ſollte. — Die göttliche Strafe folgte dem Jerobeam (Cap. 13) für ſolches Beginnen nach.

Digitized by Google

Nach den Auslegern wollte Jerobeam durch die Aufſtellung dieſer Götzenbilder den Dienſt des Apis, den er in Aegypten kennen gelernt hatte, einführen. Manche glaubten indeß, daß er durch dieſe Geſtalten die Cherubim, die auf der Bundeslade angebracht waren, habe nachahmen wollen.

Von dem Kalbe, welches die Einwohner zu Samaria göttlich verehrten, heißt es im Buche Hoſea Cap. 8 u. 10, daß Gott es verſtoße, ſein Zorn ſei über dieſes entbrannt, deßhalb werde es zerpülvert werden. Die Rabbinen fügen hier die Erzählung bei, daß der iſraelitiſche König Hoſea, als er an ſeinen Sieger Salmanaſſar, König von Aſſyrien, einen bedeutenden Tribut ſchicken mußte, befohlen hätte, eins der goldenen Kälber zu ſchicken. Die Prieſter des Götzenbildes aber hätten ein ehernes und nur vergoldetes überſendet. Salmanaſſar habe den Betrug entdeckt, ſei vor Samaria gezogen, habe es erobert und die Kälber, mit den Anbetern derſelben, weggeführt. —

Kalend- oder Kalandbrüder, die (Fratres Kalendarii), bildeten einen beſonderen Verein, gleich einer religiöſen Geſellſchaft. Sie traten am Schluſſe des 13ten Jahrhunderts unter dem Papſte Bonifacius VIII. auf und führten darum den angeführten Namen, weil ſie an den erſten Tagen jedes Monates, von den Lateinern Kalendae genannt, ihre Zuſammenkünfte hielten. Sonderbarerweiſe wollen Einige den Namen von einem griechiſchen Worte *καλατα* herleiten, welches ſoviel bedeuten ſoll, als eine zur Wallfahrt oder zu Kloſtergelübden vereinigte Geſellſchaft.

Dieſe Kalendbrüder traten an mehreren Orten in Sachſen, Thüringen, Meißen, Pommern, Weſtphalen, Frankreich und Ungarn auf. *Paullini* Chron. Ottberg. in Syntagm. Rer. German. läßt ſie zuerſt im Kloſter Ottberg, um das Jahr 1220, ſich zeigen, doch beruht dieſe Behauptung nicht auf hiſtoriſchem Grunde. Sie wollten eine religiöſe Geſellſchaft bilden, hatten aber weder eine beſondere, noch eine vom Papſte beſtätigte Regel.

Die ganze Brüderſchaft theilte ſich in die große und kleine Kalende, oder in die Mutter- und Tochtergeſellſchaft. Jeder Kalendverein umfaßte, mit Ausnahme der Laienbrüder, ohngefähr 8—10 Prieſter, und jeder hatte ſeine eignen Statuten, welche der Biſchof, in deſſen Diöces er ſich aufhielt, beſtätigt hatte. Ein Dechant ſtand als Vorſteher an der Spitze jedes Vereins; er führte die Aufſicht über Einnahme und Ausgabe und über die Bewachung der Statuten. In beſondern Häuſern, Kalendshäuſer genannt, verſammelten ſich die Glieder jeder Geſellſchaft bei jedem Mondswechſel oder an den Kalenden. Hier wurden Trinkgelage angeſtellt und Ausſchweifungen verſchiedener Art begangen. Die Geiſtlichkeit des Mittelalters ſuchte dieſen Character der Zuſammenkünfte dadurch zu mildern, daß ſie den Gelagen die Idee eines Mahles

Digitized by Google

zum Andenken an die Verſtorbenen unterlegte und religiöſe Feierlichkeiten mit Gebeten einmiſchte, wodurch freilich die Geſellſchaft den Schein einer religiöſen Brüderſchaft erhalten mußte.

Daß man ſchon im 13ten Jahrhundert den Kalendbrüdern dieſen religiöſen Character beigelegt hatte, erhellt z. B. aus einer Synodalverordnung des Erzbiſchofs Conrad v. Hochſteden zu Cöln vom Jahre 1260; hier beklagt er ſich, daß **Canonici raro vel nunquam in capitulo ipso legunt lunationes mensium aut Kalendas aut obitus fidelium, quorum commendationem aut memoriam agere unusquisque de eleemosynarum vivens sustentatione tenetur.** Man beſtimmte in den Verſammlungen die Feier der Feſte, die Zahl der Faſten, gab Verordnungen über das Geben von Almoſen, gedachte im Gebete der geſtorbenen Brüder und Schweſtern und beſchloß die Zuſammenkunft, um die frühere Feier derſelben beizuhalten, mit einem Trinkgelage. Gerade hieraus entſtanden aber große Unordnungen, die zu lauten Klagen Anlaß gaben. Lange Zeit blieben dieſe ungehört, in der Reformationszeit aber drangen ſie durch, und an vielen Orten wurde der Untergang der Kalendbrüderſchaft herbeigeführt.

In die Geſellſchaft nahm man Perſonen jedes Standes und jedes Geſchlechtes. Der Novize wurde bei ſeiner Aufnahme verpflichtet, der Geſellſchaft Etwas zu ſchenken, regelmäßig an den Zuſammenkünften Theil zu nehmen und gewiſſe geiſtliche Offizien für die Verſtorbenen zu halten. Durch die Dotationen reicher Mitglieder erwarben ſich einzelne Brüderſchaften ein bedeutendes Vermögen, wovon ſie die Koſten der Zuſammenkünfte, der Seelenmeſſen und andere Ausgaben beſtritten.

Noch jetzt gibt es ein Kalendsſtift in Braunſchweig. Die Mitglieder deſſelben, Geiſtliche und Schullehrer, ergänzen ſich ſelbſt, ſobald eine Vacanz eintritt, durch freie Wahl. Sie beziehen einige Einkünfte an Geld und Naturalien und übernehmen dafür die Verpflichtung, regelmäßig an jedem Sonntage dem Gottesdienſte beizuwohnen.

Eine beſondere Erwähnung verdient hier noch die Kalendbrüderſchaft zu Brilon, die, an der cölniſchen Diöces gelegen, zum **Decanatus Angriae** gerechnet wurde. Sie war eine der bedeutendſten Brüderſchaften, beſonders, weil bei der Kirche zu Brilon eine Tochtergeſellſchaft war, welche ein anſehnliches Vermögen beſaß, das nur zu ihren Zwecken beſtimmt war. Hier wurde die Geſellſchaft zu einem geiſtlichen Vereine des heiligen Geiſtes und des heiligen Jodocus geſtaltet und auf ewige Zeiten beſtätigt. In der Urkunde hierüber vom Jahre 1431 heißt es: Es ſind mehrere Bürger vor dem Bürgermeiſter erſchienen, die den Wunſch ausgeſprochen haben, eine Brüderſchaft dem h. Geiſte und dem h. Jodocus

zu errichten; der Rath genehmigte die Stiftung auf ewige Zeiten, weil ſie dem h. Geiſte und dem h. Jodocus zur Ehre und zum Lobe ſein ſollte (ind hebbet uns geoppenbart wu sey gerne angrypen ind begynnen wolden eyne broderschap unsem hern gode dem hilgen geyste ind dem hilgen hern sunte Joeste in unsem hospitale to loue ind to eren, ind wolden eyn licht maken in ere ind loff des hilgen hern sunte Joeste vursc. — broderschap stede blyue ind gehalten werde to ewigen tyden.).

Schon im Jahre 1450 ſprach der Erzbiſchof Dietrich II., bei ſeiner Anweſenheit in Brilon — als am Pfingſtfeſte das Bild des h. Jodocus und die Reliquien aus dem Hoſpitale des h. Geiſtes in feierlicher Proceſſion getragen wurden — die Verordnung aus, daß alle die, welche an dieſer Feierlichkeit zur Ehre Gottes und des Patrons der Brüderſchaft Theil nehmen, 5 Pater noſter und eben ſoviel Ave Maria beten würden, einen Ablaß von 40 Tagen an den auferlegten Kirchenbußen erhalten ſollten. (Quia in oppido nostro Brilon, ſagt Dietrich hierüber, singulis annis in festo pentecostes officium missae et processio solemnis imaginem beati Jodoci cum aliis certis reliquiis de hospitali ad ecclesiam ibidem deferendo peragitur, Nos pro divini cultus augmento et specialiter in laudem praefati beati Jodoci cupientes Christi fideles spiritualibus etiam muneribus invitare. Et ut de tantis beneficiis deo gratias agentes praemia consequantur aeterna, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui officio et processionibus hujusmodi ut perfertur devote interfuerint, et in honorem beati Jodoci quinque pater noster et totidem ave maria dixerint, pro singulis dierum praedictorum quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis in domino misericorditer relaxamus.)

Hierdurch ſtieg der Ruf der Frömmigkeit dieſer Kalendbrüderſchaft ungemein; es wurden ihr höchſt anſehnliche Geſchenke gemacht, und ſie gelangte auf dieſe Weiſe zu ſehr bedeutendem Reichthum. Beſondere Einkünfte, als die Zehnten, ſcheint ſie indeß nicht gehabt zu haben; dieſe wurden ihr zu Brilon vom Erzbiſchof Philipp Daun v. Averſtein im Jahre 1509 bewilligt.

Die Kalendgeſellſchaft zu Brilon erhielt ſich durch alle folgende Jahrhunderte hindurch, da ihr nie Geld fehlte, ihre Ausgaben zu beſtreiten, und der ausſchweifende Character, welcher die Vereine an andern Orten brandmarkte, fremd blieb. Noch am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts verſammelte man ſich beim Beginn jedes Monates, ſtellte religiöſe Feierlichkeiten an, ſprach über chriſtliche Lehre, hielt Gebete für Verſtorbene und ſchloß — um doch die urſprüngliche Sitte zu bewahren, — mit einem Gelage in — — Bier. Selbſt geachtete Männer waren hier Theilnehmer und Mitglieder des

Digitized by Google

Kalendvereins. Doch in der letzteren Zeit verſchwand der nüchterne Sinn, welcher hier ſo lange geherrſcht und die Geſellſchaft aufrecht gehalten hatte. Dadurch eilte ſie ihrem Untergange entgegen; auch ſie wurde nun aufgelöſt (1802), und ihr Vermögen zur Ergänzung und Vermehrung der Decanatsbibliothek beſtimmt.

Dieſe Kalendbrüder haben übrigens mit den Calenders unter den Muhamedanern einige Aehnlichkeit, inſofern auch Letztere Ausſchweiſungen, freilich ganz anderer Art, begingen. S. Calenders.

Kalenderſtreit. Schon auf den Concilien zu Coſtnitz (1415) und Baſel (1431) hatte man auch damit, doch ohne weiteren Erfolg, ſich beſchäftigt, für die chriſtliche Kirche einen neuen Kalender einzuführen. Papſt Gregor XIII. (1572—1585) war es endlich, welcher dieſe Sache mit Ernſt angriff und den bekannten, ſogenannten gregorianiſchen Kalender verfaſſen ließ. Damit ſich hauptſächlich die Deutſchen, auf ihre Freiheit ſich berufend, der Annahme dieſes Kalenders nicht widerſetzen möchten, empfahl ihn Gregor, im Jahre 1582, dem Kaiſer Rudolph II., hoffend, daß er zum gewöhnlichen Gebrauche eingeführt werde. Weder in den kaiſerlichen Erblanden, noch an irgend einem Orte, welcher die päpſtliche Hoheit anerkannte, proteſtirte man dagegen; deſto nachdrücklicher aber proteſtirten das Haus Sachſen und mehrere proteſtantiſche Stände. Der Hauptgrund, welcher ſie bewog, die Annahme zu verweigern, war, weil ſie ihre errungene Freiheit ſich wahren wollten, um ſo mehr, da der Papſt die ganze Kalenderſache mit ſo vielem Nachdrucke zu behandeln ſchien, ſelbſt die Strafe des Bannes gegen die, welche ſich derſelben widerſetzen würden, auszuſprechen drohte. An manchen Orten kam es daher zu ſehr verdrießlichen Händeln; namentlich war dieß zu Riga und Augsburg der Fall.

In Riga, welches damals unter polniſcher Oberhoheit ſtand, hatte der Rath und das lutheriſche Miniſterium, auf Befehl der polniſchen Regierung, den neuen Kalender angenommen, und Niemand dachte an eine Störung des Friedens. Plötzlich proteſtirten die Einwohner, heimlich aufgehetzt, gegen die Einführung des Kalenders, beſuchten keine Kirche, gingen nicht zum Abendmahle und bemühten ſich auf jede Weiſe, ihrer Proteſtation Nachdruck zu geben. An ihre Spitze ſtellte ſich der Schulrector Joh. Rivius, deſſen Lehrvorträge ſie oft und fleißig beſuchten. Die Behörde zu Riga glaubte den Unfug durch Gefangennehmung des Rivius zu dämpfen; doch das Volk begann nun, wilde Exceſſe auszuüben und den Rath ſo zu beſtürmen, daß er den neuen Kalender wieder abſchaffen mußte.

Schlimmer noch, als in Riga, war der Tumult, welcher ſich in Augsburg über die Einführung des neuen Kalenders erhob. Hier waren die Glieder des Rathes meiſtens römiſch-catholiſch und daher der Meinung, daß der Wille des Kaiſers durchgeſetzt werden müßte; die Einwohner waren größtentheils Lutheraner, daher entgegen-

Digitized by Google

geſetzter Anſicht. Sie wendeten ſich an die Kammer zu Speier und bewirkten das Decret für ſich, daß ſie bei dem alten Kalender, wie die alten augsburgiſchen Confeſſionsverwandten überhaupt, bleiben könnten, 1584. Hiergegen reichte der Rath einen Gegenbericht bei der Kammer ein, berief ſich darauf, daß die ganze Sache noch keine res mere spiritualis ſei und daß die Unterthanen in alle dem, was nicht wider Gottes Gebot ſei, gehorſamen müßten. Darauf nahm auch die Kammer das erlaſſene Decret wieder zurück. Der damalige Senior zu Augsburg, Mylius, erklärte aber hierauf mit ſeinen Collegen dem Rathe, daß man in kirchlichen Angelegenheiten den neuen Kalender gewiß nicht beachten würde, und am 24. Mai 1584 verkündete man von allen Kanzeln, daß das Himmelfahrtsfeſt den 28. dieſes Monates gefeiert werden würde. Von den Catholiken war es ſchon 1 Monat früher begangen worden. Der Rath nahm dieß aber ſo übel auf, daß er den Senior Mylius am folgenden Tage vom Amte entſetzen und aus der Stadt entfernen ließ. Dieſes Beginnen führte einen Aufruhr der Bürger herbei, der die wildeſten Exceſſe zur Folge hatte, da dieſe durch Mylius beredet worden waren, daß ſie die Lehre Luther's verlieren ſollten, denn die catholiſche Obrigkeit ſuche, beſonders von den Jeſuiten dazu ermuntert, ſich jedes Mittels zu bedienen, um dieß zu bewerkſtelligen. Mylius begab ſich darauf nach Ulm. Doch der neue Kalender wurde von den Geiſtlichen angenommen, indem ſie auf den Kanzeln feierlich erklärten, daß ſie hierbei nicht dem Papſte, ſondern nur dem Kaiſer gehorſamten. Mylius aber reizte fortwährend, von Ulm aus, gegen die Verordnungen des Rathes auf, und wirklich kam es bald darauf zu neuen Unruhen. Das geiſtliche Miniſterium behauptete, das Recht zu haben, die Prediger zu wählen und zu berufen (jus eligendi et vocandi), aber auch der Rath maßte ſich dieſes Recht an. Hierüber kam es zu einem ſolchen Ernſte, daß der Rath alle lutheriſche Prediger entſetzte und aus der Stadt entfernte.

Jetzt trat das Volk wieder mit aufrühreriſchem Geiſte auf, beſuchte keine Kirche und genoß das Abendmahl nicht, aus Furcht, catholiſch werden zu müſſen; der Rath ſah ſich genöthigt, gelinder aufzutreten und die Prediger, die er erwählt hatte, nach und nach wieder auf ſchickliche Weiſe zu entfernen. Mylius wurde, von Ulm aus, zur theologiſchen Profeſſur nach Wittenberg berufen, kam dann im Jahre 1589 nach Jena, von hier im Jahre 1603 wieder nach Wittenberg und ſtarb endlich in dieſer Stadt, 1607.

Die Catholiſchen bemühten ſich fortwährend, die Proteſtanten zur Annahme des neuen gregorianiſchen Kalenders zu bewegen; dieß geſchah noch auf einem Reichstage zu Regensburg 1613, ſpäter durch Ferdinand II., 1628, durch den Kaiſer Leopold, 1664 und 1676, doch immer vergeblich; erſt im vorigen Jahrh. wurde jener Kalender zum Reichskalender erhoben (1777).

Digitized by Google

Kalmadi=arez wird in den Zendbüchern das Oberhaupt des Waſſervolkes genannt.

Kalmäuſer, ein aus verderbter Ausſprache des Wortes Camaldulenſer entſtandener Ausdruck. Im gewöhnlichen Leben bezeichnet man mit demſelben frömmelnde Kopfhänger.

Kamaetzma iſt der Name einer indiſchen Gottheit. An ihrem jährlichen Feſte werden in ihrer Pajode eine Menge Früchte, als Opfer, niedergelegt, und ein Kind, mit Blumen bekränzt, wird an eine Grotte in der Pajode, die mit einem unterirdiſchen Gange in Verbindung ſteht, hingeſetzt. Beim Einbruch der Nacht verſchließt man die Pajode, doch das Kind bleibt zurück. Während der Nacht tritt dann ein Prieſter der Kamaetzma in die Pajode, führt das Kind mit ſich in die Tiefe der Grotte, hier legt er die geopferten Früchte nieder und kehrt erſt am folgenden Tage, mit dem Kinde, aus dem Tempel zurück.

Kanſe wird in den Jeſcht Sades der Var, oder Quell der Reichthümer genannt; nach Vendidad Fargard 19 heißt Kanſe ein Fluß, aus welchem der Siegesheld Soſioſch, der dritte Sohn Zoroaſter's, geboren werden ſollte. Im Buche Bun=Deheſch iſt Kanſe der Kleinſte unter den kleinen Zares in Siſtan, der urſprünglich frei war von Kharfeſters, oder Geſchöpfen Ahriman's, ſüßer, als jeder andere Zare, ſpäter aber bitter wurde, wegen der Fäulniß, die in ſeiner Nähe entſtand, dem man ſich auch nur auf einen Farſang (dieſer enthält, nach Bun=Deheſch 26, eine Weite, in der ein Menſch ein Cameel erblickt und ſieht, ob es weiß oder ſchwarz iſt), wenn ein günſtiger Wind weht, nähern darf.

Kanzel, der Stand, welchen der Geiſtliche bei ſeinem Vortrage an die Gemeinde in der Kirche einnimmt (ſ. hierüber den Art. Kirche, Gebäude). Die Kanzeln, wie wir ſie jetzt haben, ſind erſt ſeit dem 13. Jahrhundert vorhanden. Faſt gleichzeitig ſind auch wohl die Schalldeckel über denſelben entſtanden, die hier und da in Form eines Biſchofshutes erbaut wurden. In manchen Kirchen hatte die Kanzel 2 Treppen; auf der einen ſtieg der Geiſtliche hinauf, auf der andern herab — eine Bauart, die wenig nachgeahmt und bald ganz aufgegeben wurde.

Kanzler. Dieſen Namen führte in kirchlichen Angelegenheiten eine unter der Hoheit des Biſchofes ſtehende Perſon, welche, in der Gerichtsbarkeit deſſelben, den Richter vorſtellte. Solche Diener der Biſchöfe hießen urſprünglich kirchliche Advocaten (defensores); ſie entſtanden erſt damals, als der biſchöfliche Sprengel zu groß und die Würde des Biſchofes ſelbſt ſchon hoch emporgehoben war. Anfänglich gab man das Amt des Kanzlers nur Geiſtlichen; ſpäterhin aber den Laien. Es wird erzählt, daß der Biſchof von Tiras, Sylvanus, dieſes Amt den Geiſtlichen gänzlich genommen habe,

weil ſie es gemißbraucht und auf unrechtmäßige Weiſe einen Gewinn von demſelben gezogen hätten.

In Deutſchland hatte von jeher immer nur einer der vornehmſten Geiſtlichen die Würde eines Kanzlers geführt, endlich erhielt ſie für immer der Oberſte von der deutſchen Geiſtlichkeit, nämlich der Kurfürſt und Erzbiſchof von Mainz; er führte den Titel: Erzkanzler. Ihm kam es zu, an der Leitung der Reichstage und aller Reichsgeſchäfte Theil zu nehmen. Die Erzbiſchöfe von Cöln und Trier hatten dieſe Würde gleichfalls, jedoch kein Amt. Am Hofe des deutſchen Kaiſers lebte ein Vicekanzler, deſſen Ernennung dem Churfürſten von Mainz oblag. Die erſten Kanzler ſtellte man ungefähr in der Mitte des 15. Jahrhunderts an.

In England, wo der Kanzler zu höchſt bedeutendem Anſehen gelangte, findet man die Kanzlerwürde erſt ſeit der Regierung Heinrich II. (12. Jahrh.). Heinrich verlangte, daß die Biſchöfe bei öffentlichen Angelegenheiten und in ſeinen Staatsverſammlungen zugegen ſein ſollten. Um nun in der Gerichtsbarkeit derſelben keine Störung eintreten zu laſſen, ließ er ihnen Kanzler beiordnen, welche an ihrer Stelle, während ihrer Abweſenheit, die kirchlichen Angelegenheiten der Diöces entſcheiden ſollten.

Gegenwärtig iſt bekanntlich die Stellung der Kanzler eine ganz andere. Am häufigſten iſt mit ihrer Würde das Amt eines erſten Staatsbeamten oder Präſidenten der höchſten Behörde verbunden.

Kapelle iſt der Name eines kleinen, zu einem religiöſen Zwecke errichteten Gebäudes. In der römiſchen Kirche findet man die Kapellen allgemein, und hier bedeutet das Wort Kapelle ſoviel als: Privatoratorium, oder ein kleines, zur Privatandacht geweihtes Bethaus (ſ. Oratorium). Die Kapellen ſind verſchiedener Art: 1) Parochialkapellen; ſie ſind von den Pfarrkirchen blos dem Namen nach verſchieden. 2) Kapellen, die bei den Kirchen liegen und zu dieſen gehören. Dieſe ſind in den catholiſchen Ländern am häufigſten; ſie werden meiſtens von Frömmlingen angelegt und dienen oft zur Begräbnißſtätte für ſie oder Andere, die man im Tode noch hoch ehren will. 3) Collegialkapellen; ſind ſolche, welche beſonderen, gewöhnlich religiöſen Collegien zugehören. 4) Hauskapellen, welche von hohen Perſonen für ſich und ihre Familien erbaut werden, um der Verehrung Gottes privatim, und doch an einem heiligen Orte obliegen zu können. 5) Freie Kapellen ſind ſolche, welche keiner biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind und nur von ihrem Stifter und deſſen Nachfolgern beaufſichtigt werden. Die freien Kapellen kennt beſonders die engliſche Kirche. Hier kann auch der König die von Privatperſonen geſtifteten und mit Einkünften verſehenen Kapellen, kraft ſeines Rechtes, von der biſchöflichen Aufſicht eximiren.

Digitized by Google

Kapkapuni nennen die Rabbinen einen Teufel oder böſen Engel, welcher 2 Weiber haben ſoll, die ſie mit dem Namen Zaritha (צרעיתא) und Sagrirtha (סגרירתא) belegen. Beide Benennungen ſchließen die Bedeutung „ausſätzig“ in ſich. Die Kinder, welche ſie gebären, ſind von verſchiedener Geſtalt; die der Zaritha ſollen immer mit dem Ausſatze behaftet ſein, die der Sagrirtha aber keine Erkenntniß des Geſichtes haben. Beide ſind ſtets zum Kriege gegen einander bereit.

Karaiten (קראים). Den Namen der Karaiten führt eine Secte unter den Juden, welche ſich genau an den Text des altteſtamentlichen Canons hält, die Cabbala, den Talmud und alle anderen rabbiniſchen Erklärungen verwirft. Der Ausdruck Karaiten kommt her vom hebr. קרא, Karah, Schrift. Die Secte, welche ſich bis jetzt erhalten hat, entſtand auf folgende Weiſe. Als der Talmud am Schluſſe des 5. und Anfang des 6. Jahrhunderts in das Daſein getreten war, fanden die fabelhaften, ja, wahnwitzigen Behauptungen deſſelben bei einem Theile der Juden, welche in Sachen der Religion, wo es ihnen zuläſſig ſchien, ſich ihres Verſtandes bedienten, keinen Beifall; ſie verwarfen ſie, jedoch ohne dadurch eine Trennung von ihren Glaubensgenoſſen zu bewirken. Im 8. Jahrhundert aber (ungefähr 750) trat ein babyloniſcher Jude, Namens Anan, mit ſeinem Sohne Saul auf, eiferte mit Wort und That gegen die Annahme der Tradition in Sachen der Religion und drang darauf, daß man nur einzig und allein an das geſchriebene Geſetz ſich halten ſollte. Jetzt entſtand nun eine Trennung unter den Bekennern des Moſaismus. Die Begünſtiger der talmudiſchen und rabbiniſchen Lehren erhielten den Namen רבנים, Rabbanim oder Rabbaniten; die, welche jede Tradition verwarfen, den Namen Karaiten, eben weil ſie ſich nur an die Schrift hielten. Letztere werden für gebildetere Leute gehalten, als erſtere, jene aber von dieſen bis auf die neueſte Zeit als Ketzer gehaßt, aller Umgang mit ihnen wird gemieden, ſelbſt die Bekehrung eines Karaiten zum Rabbaniten wird entweder gar nicht, oder nur mit vielen Schwierigkeiten und mit Mißtrauen angenommen.

Nur ein geringer Theil der geſammten Judenſchaft beſteht aus Karaiten. In der Mitte des 17. Jahrhunderts belief ſich die Anzahl derſelben in Polen ungefähr auf zweitauſend, in der Krimm ungefähr auf zwölftauſend, ungefähr dreihundert zu Cairo, zweihundert zu Damascus, ſechshundert in Perſien, und eine ſehr geringe Anzahl fand ſich zu Jeruſalem und Babylon. Jetzt findet man ſie nur noch im öſtlichen Rußland und in der Türkei.

Karde Barſom tſchin, d. h. das Meſſer den Barſom zu ſchneiden; die Subſtanz des Meſſers darf nur reines Metall ſein. (S. Barſom.)

Karena (Carrena, Carina, Carentena, Carentana, Quarena

Quarentana) heißt in der Kirchenſprache eine Faſtenzeit, die man ſo verlebte, daß man jeder Ergötzung entſagte, nur Brod und Waſſer genoß und ſein Tagewerk unter Gebeten vollzog. Sehr wahrſcheinlich iſt es, daß die Kirche dieſe Büßung für ſchwere Vergehen auflegte; denn der Sünder, welcher ſich dieſer unterziehen mußte, erhielt kein Sacrament und mußte ſich zugleich verbindlich machen, nicht blos die Quadragena oder 40tägige Buße zu halten, ſondern auch die Septena über ſich zu nehmen, oder die Buße, 7 Jahre lang, nach Vorſchrift des Geiſtlichen, in jeder Woche zu faſten und zu beten.

Kareſchfat. Dieſer Name wird in den Zendbüchern einem dem Adler ähnlichen Vogel beigelegt, von dem es heißt, daß durch ihn Vardjemguerd das Geſetz bekommen habe, daß er Kraft zur Ausübung deſſelben gäbe und Aveſta in der Vogelſprache ſpreche. Im Buche Bun-Deheſch wird er der große Kareſchfat genannt; hier wird hinzugeſetzt, daß er neben dem Adler, dem Könige alles Geflügels, ſtehe, daß er das Geſetz in den Var (ſ. d.) Djemguerd brachte und auch Tſchergh genannt werde.

Karg, Georg (Parſimonius), Hofprediger zu Anſpach, merkwürdig durch ſeine Theilnahme am Wormſer Colloquium im Jahre 1557 (gehalten zur Bewerkſtelligung einer Vereinigung zwiſchen Proteſtanten und Catholiken, durch die Flacianer aber gänzlich erfolglos gemacht), wie durch ſeine im Jahre 1563 publicirten Vorſtellungen über die Rechtfertigungslehre. Das Geſetz, behauptete er, verbinde entweder zum Gehorſam oder zur Strafe, nicht aber zu jenem und zu dieſer zugleich. Weil Chriſtus die Strafe für uns gelitten hat, ſo hat er dem Gehorſam, für ſich, Genüge geleiſtet. Das zu leiſten, was er geleiſtet hat, dazu ſind wir nicht verbunden, dem Gehorſam des Geſetzes aber müſſen wir Genüge thun. Chriſtus habe daher nicht für uns, ſondern für ſich ſelbſt dem Geſetze den Gehorſam geleiſtet, um ein unbeflecktes und Gott wohlgefälliges Opfer zu ſein. Dieſe Behauptungen wurden von den ſtreng lutheriſchen Theologen mit vielem Eifer angegriffen und widerlegt, ohne daß weitere Folgen ſich ergaben.

Karmatianer, eine muhamedaniſche Secte, welche ungefähr im Jahre 278 der Hejra, unter der Regierung al Motamed's, auftrat und den orthodoxen Muhamedanern feindlich entgegenſtand. Ihr eigentlicher Urſprung iſt wenig bekannt. Man erzählt, daß ein Schwärmer, mit Namen Karmata von Khuziſtan in der Nähe von Cufa aufgetreten, zu einem frommen und ſtrengen Leben ermahnt und geſagt habe, daß Gott ihm geboten hätte, täglich 50mal zu beten und das Volk zum Gehorſam gegen einen Mann aus dem Geſchlechte Muhamed's, mit Namen Imam, aufzufordern. Bald habe er viele Anhänger gefunden und 12 derſelben zu Apoſteln erwählt, um die religiöſe Geſellſchaft zu leiten und ſeine Lehre fortzupflanzen. Karmata wurde jedoch verfolgt, gefangen genommen,

Digitized by Google

heimlich aber wieder befreit. Nun breitete er aus, daß Niemand ihm etwas Widriges zufügen, daß Niemand ſich an ihm vergreifen könne, — doch in der Stille zog er ſich nach Syrien zurück. Seine Anhänger ſagten nun, daß Gott ihn im Himmel aufgenommen habe. Sie lehrten, daß Gott den Stifter ihrer Partei als einen wahren Propheten offenbart, daß er ihm und ihnen ein neues Geſetz gegeben habe, welches neue Ceremonien, Gebetsformeln und Faſten vorſchreibe, Wein zu genießen erlaube und andere, im Koran gebotene Dinge als gleichgiltig darſtelle. Das Gebet nennen ſie das Symbol des Gehorſams gegen Imam, das Faſten das Zeichen des Schweigens, oder das Verheimlichen ihrer Lehrſätze. Die Wolluſt war ihnen die Sünde des Unglaubens; auch diejenigen ſollen ſich dieſer Sünde ſchuldig machen, welche entweder ungehorſam gegen die Glieder der Geſellſchaft ſeien, oder Geheimniſſe derſelben ausplaudern. Sie ſollen im Beſitze eines Buches geweſen ſein, in welchem man die Worte geleſen habe: „Im Namen des allbarmherzigen Gottes.“ Al Farai Ebn Othman, aus der Stadt Nafrana, ſagt, daß ihm Chriſtus in menſchlicher Geſtalt erſchienen ſei und gelehrt habe: Du biſt die Einladung, du biſt das Zeugniß, du biſt das Cameel, du biſt das Thier, du biſt Johannes, der Sohn Zachariä, du biſt der h. Geiſt.

Die Karmatianer breiteten ſich in Chaldäa, Arabien, Syrien und Meſopotamien aus, gewannen an Macht und Ausdehnung immer mehr, daß ſie ſelbſt die Muhamedaner vielfach beunruhigten. Abu Dhaher, einer ihrer Vorſteher, nahm ſogar Mecca ein und verübte an dem Haupttempel Unthaten verſchiedener Art. Nach und nach aber wurde die Zahl ihrer Geſellſchaft immer ſchwächer, und endlich verlor ſich dieſe Partei unter den Muhamedanern gänzlich.

Karts, ſ. Jumon.

Kaſchmer, ein Ort in Choraſan, welcher nur darum hier genannt wird, weil, nach den Zendbüchern, ein hoch gefeierter Ateſchgah, d. i. Feuertempel, hier ſein ſoll. Neben dem Tempelthor pflanzte Zoroaſter, wie in deſſen Leben erzählt wird, eine Cypreſſe (nach Andern 2 Cypreſſenzweige, den einen in Kaſchmer, den andern in Ferumad — gleichfalls im Gebiete zu Choraſan). In die Rinde jener Cypreſſe, heißt es weiter, ſchnitt Zoroaſter die Annehmung des Geſetzes von Guſtaſp (Guſtaſp war König des Landes und ein Bekenner der zabiſchen Religion). Zoroaſter trat, während der Regierung deſſelben, als Religionslehrer auf und ſuchte auch ihn zu bekehren. Anfangs wollte Zend-Aveſta keinen Eindruck auf ihn machen, doch Zoroaſter gewann ihn durch die Wunder, die er wirkte, und Guſtaſp wurde ſein Freund. Mit Eifer nahm er ſich der neuen Lehre an, errichtete und erhielt überall Ateſch-gahs und ſendete ſelbſt Boten aus, die Menſchen aufzufordern, die vom Zoroaſter gepflanzte Cypreſſe bei Kaſchmer zu beſuchen und den neuen Propheten zu hören.

Digitized by Google

Als nach Verlauf von einigen Jahren die Cypreſſe emporgewachſen war, baute man über ſie einen Palaſt, 40 Ellen lang und breit. Zwei Säle waren hier angebracht, die Decken mit Gold, die Fußböden mit Silber, die Wände mit köſtlichen Steinen ausgeziert. Hier hing man auch die Bildniſſe der großen Weltbeglücker Djemſchid und Feridun auf. Guſtaſp zog hierher, als er gen Himmel ſteigen wollte. Wie ſehr er von der Heiligkeit des Ortes und der Wahrheit der neuen Lehre durchdrungen war, erhellt daraus, daß er noch kurz vor ſeinem Tode allen Großen ſeines Reiches den Befehl, als eine heilige Pflicht, auflegte, zu Fuße nach der Cypreſſe bei Kaſchmer zu wallfahrten und der Religion Zoroaſter's zu glauben.

Kaſriel, קסריאל, wird von den Rabbinen ein Engel genannt, welchen ſie zu den Seraphim (ſ. Engel) zählen, und welcher der guten, wie der böſen Liebe vorſtehen ſoll.

Kaſtenvogt heißt in der Sprache des Mittelalters ein fürſtlicher oder mächtiger Herr, welcher als Schutzherr eines Kloſters oder einer Kirche beſtellt war. Ihm kam vorzugsweiſe die Handhabung der weltlichen Gerichtsbarkeit über die dem Kloſter oder der Kirche angehörigen Unterthanen zu. Ehedem wurde der Kaſtenvogt vom Kaiſer inſtallirt, ſpäterhin aber eigneten ſich die Stifter eines Kloſters die Inſtallation oder Belehnung mit der Kaſtenvogtei an.

Katholikin hießen Glieder der Prieſterkaſte am heiligen Tempel der Juden. Sie waren den Saganen (סגן) oder Stellvertretern der Hohenprieſter (ſ. Sagan) untergeordnet, gehörten aber, wie dieſe, zu den vornehmſten und angeſehenſten Dienern am Tempel. Ihnen kam auch die Oberaufſicht über die Schatzmeiſter des Tempels zu.

Kaulakau, ſ. Baſilidianer.

Rebber (d. i. der Abtrünnige) iſt der Name einer heidniſchen Secte, welche in Perſien ihren Sitz hatte, namentlich zu Iſpahan und in der Vorſtadt Kebrabath. Bei derſelben fand man weder Prieſter noch Tempel, doch war ihr der Glaube an eine Unſterblichkeit nicht fremd; ſie dachte ſich die Seele, nach dem Abſterben des Körpers, als fortlebend, entweder an einem Orte der Qualen oder der Freuden.

Die Glieder dieſer Secte hatten die Sitte, aus der Wohnung eines Verſtorbenen einen Hahn in das Feld zu entlaſſen; wurde dieſer von einem wilden Thiere, beſonders, wie man erzählt, von einem Fuchſe gefangen, ſo meinten ſie, die Seele ſei in den Ort der Freude eingetreten. Oft auch kleideten ſie den Leichnam feſtlich und ſtellten ihn an eine Wand auf, indem ſie unter das Kinn einen Stab ſtellten. Wurde der Leichnam von den herbeifliegenden Vögeln des rechten Auges beraubt, ſo ſchloß man hieraus, daß der Verſtorbene ſelig geworden ſei; nahmen ſie aber das linke Auge, ſo glaubte man, die Seele ſei verdammt, ſich an dem Strafort aufhalten zu müſſen, und

Digitized by Google

trauernd legte man nun den Leichnam, den Kopf niederwärts, in eine Grube. — Die Glieder der Secte hatten noch die Eigenthümlichkeit, ſehr lange Bärte zu tragen.

Keblä (Keblah, Kebleh) nennen die Muhamedaner die Gegend, in welcher die Caaba liegt, und nach welcher ſie ſich bei ihrem Gebete mit dem Angeſichte wenden müſſen, inſofern, als es Sure 3 heißt: Keblä ſei eine Richtſchnur allen Creaturen (ſ. auch Caaba).

Anfangs hielt es Muhamed für ganz gleichgiltig, nach welcher Himmelsgegend ſich die Gläubigen bei ihrem Gebete wendeten; denn in Sure 2 ſagt er: Oſten und Weſten iſt Gottes; wo ihr euch nur im Gebete zukehrt, da iſt das Angeſicht Gottes; Gott iſt allgegenwärtig und allwiſſend. — Als Muhamed aber von Mecca nach Medina flüchten mußte, ſo befahl er, daß ſich ſeine Anhänger nach der Gegend von Jeruſalem wenden ſollten, wahrſcheinlich, um ſich dadurch den Juden und Chriſten gefällig zu zeigen, die immer eine beſondere Hochachtung gegen dieſe Stadt zu erkennen gaben. Sechs bis ſieben Monate hindurch blieb nun Jeruſalem die Keblä. Da aber beide Religionsparteien ſeine Accommodation nicht anerkennen und keine Gläubigen werden wollten, da die heidniſchen Araber immer von einer heiligen Ehrerbietung gegen den Tempel zu Mecca durchdrungen waren, und Muhamed nicht hoffen konnte, dieſe zu bekehren, wenn er Jeruſalem der geweihten Stätte zu Mecca vorzöge, ſo änderte er ſeine frühere Verordnung und beſtimmte nun (ungefähr im 2. Jahre der Hejra) den Tempel zu Mecca zur Keblä, und zwar, wie es in Sure 2 heißt, um diejenigen, die ihm folgten, zu kennen und von denen zu unterſcheiden, welche auf ihren Ferſen zurückkehren, d. h. zu ihren alten Irrthümern ſich zurückwenden. Kehre, ſagt er nun (Sure 2), dein Geſicht gegen den heiligen Tempel zu Mecca; wo du auch ſein, woher du auch kommen magſt, immer kehre nur dein Angeſicht im Gebet hierhin. Dieſe Veränderlichkeit Muhamed's veranlaßte viele Juden, ihm bittere Vorwürfe zu machen, und Andere, die ſich ſchon zu ihm gewendet hatten, von ihm wieder abzufallen.

Keht und Kehtſer ſind die Namen zweier Geſtirne, welche, nach den Zendbüchern, gleich anfangs geſchaffen wurden, um immer in der Welt zu ſein und die Geſchöpfe von ihren Uebelthätern, beſonders von Peetiare, dem Ahriman, durch ihre Hilfe zu befreien.

Keiſch heißt in den Zendbüchern eine in die Runde oder in das Gevierte, nicht tiefe, mit einem Metallmeſſer gezogene Furche, durch welche der eingeſchloſſene Erdtheil von dem übrigen, für profan gehaltenen, Boden getrennt wird. Innerhalb des Keiſchs müſſen die Reinigungen vorgenommen werden (Vendidad Fargard 9), innerhalb deſſelben wird das Geſetz recitirt und jede feierliche Ceremonie vorgenommen.

Die Geſtalt und Anordnung der Keiſch iſt nicht überall gleich.

Digitized by Google

Hier ſtehe eine Darſtellung der Art und Weiſe, wie ſie in Indien durch den Mobed gezogen werden und bei der wichtigſten aller Reinigungen der Parſen, Baraſchnom (ſ. d.), gebräuchlich ſind.

Der Mobed weiht zunächſt 93 Steine; dieſe legt er dann von Norden nach Süden in 13 Haufen, jeden zu 3 oder zu 5 Steinen. Zwiſchen jedem Haufen iſt ein Gam, oder 3 Schritte Raum. Hierauf befeſtigt der Mobed ein Metallmeſſer an einen Stock mit 9 Knoten, betet Vadj Seroſch, oder ein ſtillſchweigendes Gebet, und umgibt die Steine mit einer Furche (Keiſch). Um dieſe zieht er hierauf noch 3 andere, ebenſo viele zieht er dann noch zu 3 verſchiedenen Malen. Bei jedem Keiſch, den er zieht, ſpricht er: „Das iſt Ormuzd Wille" u. ſ. w., endlich legt er das Meſſer zum erſten Steine der 3 Keiſch, beendigt ſeine Handlung und betet wieder Vadj Seroſch.

Nach Vendidad Fargard 9 gehört zu dem Orte, an welchem der Keiſch gezogen werden ſoll, ein fruchtbares Erdreich; der Boden muß, vom Waſſer und von Bäumen geſchieden, ſehr rein und trocken ſein. Vom Feuer, Waſſer und Barſom ſoll er 30, von einem reinen Menſchen 3 Gam entfernt liegen. Die Entfernung von einem Steine zum andern ſoll einen Gam betragen, und in einem Raume von 3 Gam ſoll der Keiſch gezogen werden. Dann zieht man noch 12 Keiſch; drei derſelben ſind geſondert und in einander geſchloſſen um 3 Steine; drei andere, welche unter ſich getrennt und in einander geſchloſſen ſind, umfaſſen 6 Steine; drei andere, die man eben ſo zieht, umfaſſen 9 Steine, und die 3 letzten ſollen nur um Einen Stein, der tiefer als die übrigen liegt, gebildet werden. Liegen dann die Steine bereit, ſo werden die Reinigungen und religiöſen Ceremonien vorgenommen. S. Reinigungen; Baraſchnom.

Kelch heißt in der Kirche das Gefäß, welches bei Austheilung des h. Abendmahles den conſecrirten Wein enthält und, weil es blos zu dieſem religiöſen Gebrauche beſtimmt iſt, gewöhnlich das Prädicat „heilig" erhält. Auch die Völker des Alterthums hatten ein beſonderes heiliges Gefäß, gewöhnlich war es eine Erbſchale, in welchem ſie den Göttern Libationen brachten. Schon ſeit dem 2. und 3. Jahrhundert herrſchte in der chriſtlichen Kirche die Sitte, den Kelch mit gewiſſen Bildern auszuzieren, namentlich mit dem Bilde Jeſu, oder mit dem Bilde eines Lammes und einer Fahne.

Kelam, d. i. die Wiſſenſchaft des Wortes; dieſen Namen führt bei den Muhamedanern, wie wir ſagen würden, die ſcholaſtiſche oder ſpeculative Theologie. Diejenigen, welche ſich mit derſelben beſchäftigten, oder über ſie geſchrieben haben, nennen ſie Motecallemun.

Kempis, Thomas *a*. Thomas *a Kempis* oder von Kempen, einem Städtchen im Cölniſchen, mit dem Beinamen Malleolus (von ſeinem Familiennamen, Hamerke, d. i. der kleine Hammer, ſo genannt), geboren im Jahre 1380, zeichnete ſich ſowohl als Beförderer

Digitized by Google

des thätigen Chriſtenthums, wie auch als Schriftſteller ſeiner Zeit vortheilhaft aus. Er lebte zuerſt im Kloſter der regulirten Canoniker des h. Auguſtin vom gemeinſchaftlichen Leben, am Berge S. Agnes bei Zwoll (Congregationis Windsemiensis), als Mönch, wurde endlich hier Prior und ſtarb in dieſem Kloſter, 91 Jahre alt, 1471. Er ſchrieb mehrere Schriften, beſonders 75 Predigten; über die Zucht der Kloſterleute, und andere Werke aſcetiſchen Inhaltes. Sein Hauptbuch aber iſt: Ueber die Nachfolge Chriſti, oder über die Verachtung der Welt (de imitatione Christi s. de contemtu mundi 1440).

Remuel, קמואל, iſt der Name eines Engels, welcher 12000 Engeln des Verderbens vorſteht; von ihm behaupten die Rabbinen, daß er am Firmament das Amt eines Thürwächters oder Pförtners (שוער) verſehe. Ueber ihn lehren ſie Folgendes: Als Moſes das Geſetz (ſ. d.) von Gott empfangen wollte, ſtieg eine Wolke vor dieſem nieder; ſie that ſich auf, Moſes trat in dieſelbe und ſtieg empor. Als er am Firmamente angekommen war, ſtanden hier die 12000 Engel des Verderbens, mit ihrem Vorſteher Kemuel. Auf die Frage deſſelben, was er hier wolle, antwortete Moſes: Ich bin mit dem Willen des heil. Gottes hierher gekommen, das Geſetz zu empfangen und den Iſraeliten zu überliefern. Kemuel aber wollte den Moſes nicht weiter ziehen laſſen; da ward dieſer zornig, verwundete ſeinen Widerſacher und trat nun in das Firmament ein.

Renana iſt der Name eines alten Stammes unter den heidniſchen Arabern, welcher die Engel Töchter Gottes (Sure 16) zu nennen pflegte und glaubte, durch dieſe bei Gott vertreten zu werden. Namentlich wird erzählt, daß das weibliche Weſen al Uzza von den heidniſchen Arabern verehrt wurde. S. Uzza.

Rendah heißt ein alter arabiſcher Stamm, deſſen Glieder die Sitte hatten, neugeborene Kinder den Götzen zu opfern, oder auch, für die Zukunft derſelben Unglück fürchtend, lebendig zu begraben. Auf ſie bezieht ſich der Koran in Sure 81, 6, 16. In letzterer heißt es unter andern: Wenn Einem die Nachricht von der Geburt eines Mädchens gebracht wird, ſo drückt ſich auf ſeinem Angeſicht die heftigſte Betrübniß aus; er verbirgt ſich vor den Leuten, der traurigen Nachricht wegen, er will ſich vor Niemandem ſehen laſſen. Er überlegt bei ſich, ob er es zu ſeiner Schande behalten, oder in Staub vergraben ſoll.

Renotiker und **Kryptiker** ſind die Namen zweier theologiſchen Parteien in der proteſtantiſchen Kirche des 17. Jahrhunderts. Die Lehre von der Gemeinſchaft der Idiome (communicatio idiomatum, d. i. diejenige Beziehung der göttlichen und menſchlichen Natur in Chriſto, nach welcher jede Natur die Idiome oder weſentlichen Eigenſchaften der andern auf eine ſolche Weiſe beſitzt, wie ſie dieſe nach ihrer eignen Beſchaffenheit und nach der Beſchaffenheit des mitgetheilten Idioms beſitzen kann) ſtellte die Behauptung auf, daß die

Digitized by Google

menſchliche Natur in Chriſto in den Beſitz und zum Gebrauche aller Vollkommenheiten der göttlichen Natur gekommen ſei. An der Menſchheit Jeſu fand man aber, wie aus der Geſchichte deſſelben nach dem N. T. erhellt, nicht immer jene Göttlichkeit; man meinte daher, in Jeſu einen doppelten Zuſtand unterſcheiden zu müſſen: 1) einen Stand der Erniedrigung (status exinanitionis), oder denjenigen Zuſtand Chriſti nach ſeiner menſchlichen Natur, in welchem er den beſtändigen und vollkommenen Gebrauch der Idiome der göttlichen Natur nur zu manchen Zeiten, nur bei manchen Gelegenheiten zeigte. Schon die Väter der älteren Kirche waren hierin vorangegangen und nannten dieß die οἰκονομια, oder dispensatio virium divinarum. Man unterſchied hiervon 2) den Stand der Erhöhung Jeſu (status exaltationis), oder denjenigen Zuſtand Chriſti nach ſeiner menſchlichen Natur, in welchem er den vollen Beſitz der Eigenſchaften der göttlichen Natur zeigte. Auch dieſe Meinung war den früheren Kirchenlehrern nicht fremd. Die Verfaſſer der Concordjenformel geben hierüber noch nähere Beſtimmungen. Sie ſagen, Cap. 8 und 12: Die menſchliche Natur Chriſti erhielt den Beſitz und Gebrauch der göttlichen Eigenſchaften ſogleich bei der Empfängniß im Mutterleibe, aber während ſeines Erdenlebens hielt er ſie heimlich und gebrauchte ſie nur dann, wenn es ihm gut ſchien. (Haec autem humanae naturae majestas in statu humiliationis majori ex parte occultata et quasi dissimulata fuit.) Nach der Auferſtehung aber wurde die menſchliche Natur erhöht; denn Chriſtus legte die Knechtsgeſtalt ab und gelangte in den vollen Beſitz der göttlichen Majeſtät. Nach ſeiner menſchlichen Natur erhielt er nun die Kraft, Gericht zu halten, überall gegenwärtig zu ſein und im Himmel wie auf der Erde zu herrſchen. (Sacrae literae — testantur, quod humana natura in Christo — deposito servili statu et humiliatione, jam glorificata et ad dextram majestatis et virtutis divinae exaltata, praeter et supra naturales, essentiales, et in ipsa permanentes humanas proprietates, etiam singulares, excellentissimas, maximas, supernaturales, impervestigabiles, ineffabiles atque coelestes praerogativas, majestatis, gloriae, virtutis et potentiae super omne, quod nominatur, non solum in hoc seculo, sed etiam in futuro, acceperit; ut ita humana in Christo natura [suo modo et ratione] in exequendo officio Christi simul adhibeatur, cooperetur — non tantum ex suis naturalibus proprietatibus, aut secundum essentiales proprietates, aut quousque earum virtus et efficacia progreditur; sed praecipue secundum majestatem, gloriam, virtutem atque potentiam, quam per unionem hypostaticam, glorificationem et exaltationem accepit.)

Die Concordienformel ſetzte nun den Zuſtand der Erniedrigung Jeſu in den Zeitraum von ſeiner Empfängniß bis zu ſeinem Be-

Digitized by Google

gräbniſſe, den Zuſtand der Erhöhung läßt ſie mit ſeiner Auferſtehung und Himmelfahrt beginnen und ewig fortdauern.

Kaum war die Concordienformel erſchienen, ſo entſpann ſich ſchon ein Streit, im Jahre 1616, zwiſchen den Theologen zu Gießen, Balthaſar Menzer dem Aelteren und Juſtus Feuerborn, und den Theologen zu Tübingen Luc. Oſiander (der Jüngere; wohl zu unterſcheiden von Andreas Oſiander, ſ. d.), Theod. Thummius und Nicolai, über die Begriffsbeſtimmung der Erniedrigung. Man fragte, ob dieſe in einer gänzlichen Entäußerung (κενωσις) der göttlichen Eigenſchaften, oder nur in einer Verbergung derſelben (κρυψις) beſtanden habe. Die Tübinger waren Kryptiker, die Gießener Kenotiker. Jene nämlich trennten den Gebrauch der göttlichen Eigenſchaften in Jeſu in Bezug auf ſeine Beſtimmung unter den Menſchen, und in Bezug auf die allgemeine Weltregierung. Die göttlichen Eigenſchaften, welche ſich auf ſeine Beſtimmung unter den Menſchen bezogen, behaupteten ſie, habe Chriſtus fortwährend und wirklich beſeſſen, aber nur heimlich gebraucht (occultus usus atque tectus), die aber, welche auf die allgemeine Weltregierung zu beziehen waren, habe er während ſeines Lebens auf der Erde gänzlich abgelegt. Die Gießener dagegen lehrten, Chriſtus habe, nach der Lehre von der Gemeinſchaft der Idiome, die göttlichen Eigenſchaften zwar beſeſſen, habe ſich aber derſelben als Menſch gänzlich entäußert und ſie weder in Hinſicht ſeiner Beſtimmung unter den Menſchen, noch in Hinſicht auf die allgemeine Weltregierung gebraucht. Die Wunder, welche er verrichtet habe, habe er nicht vermöge ſeiner göttlichen Natur, ſondern durch die Kraft des heiligen Geiſtes bewirkt. Sie unterſchieden daher den Beſitz der göttlichen Eigenſchaften (κτησιν) von dem Gebrauche derſelben (χρησιν) und ſagten ganz einfach, Chriſtus habe wohl κτησιν, aber nicht χρησιν gehabt.

Mit dem heftigſten Eifer ſtritten beide Parteien gegen einander; die eine machte die andere zu Ketzern, nannte ſie bald Marcioniten, bald Neſtorianer, bald Calviniſten. Feuerborn ſagte z. B. in einem Schreiben an Dr. Meißner: Malumus mori, quam tacendo horribiles illas maculas nobis inustas non amoliri. Endlich forderte man die ſächſiſchen Theologen zu Schiedsrichtern des Streites auf. Dieſe traten (1624) zu einem Convent in Leipzig zuſammen. Sie gaben ihr Urtheil in einer beſonderen Schrift heraus: Gründliche und Gottes Wort auch dem Concordienbuche gemäße Erörterung ꝛc. Ungeachtet aber die Concordienformel ſich dafür erklärte, daß Chriſtus als Menſch die göttliche Majeſtät heimlich gehalten habe, ſo näherten ſie ſich dennoch in ihrer Entſcheidung der Behauptung der Gießener von einer κενωσις, oder Entäußerung der göttlichen Eigenſchaften. Sie lehrten, Chriſtus habe im Stande der Erniedrigung die göttlichen Eigenſchaften beſeſſen, aber ſie nur bisweilen, z. B. bei Wundern, gebraucht. Die

Tübinger ſchrieben dagegen eine *amica admonitio*, und die ſächſiſchen Theologen im Jahre 1625 ihre *necessaria et inevitabilis apologia decisionis*. Die Beſtimmung der Letzteren wurde nun beibehalten; der status exinanitionis erklärt als: ea conditio, in qua Christus, dum inter homines viveret, a plenario et perpetuo usu divinarum virtutum abstinuerit, et conditionem servilem subierit; und der status exaltationis als: ea conditio Christi, in qua deposita humana infirmitate, plenarium et perpetuum usum virtutum divinarum recuperaverit.

Keramianer oder **Mojaſſemianer** hießen die Anhänger **Muhamed's Ebn Kerams**; ſie bildeten eine anthropomorphitiſche, und alſo häretiſche Secte unter den Muhamedanern. Ihre Hauptlehre ging dahin, daß eine Gleichförmigkeit zwiſchen Gott und den geſchaffenen Dingen ſei, daß Gott einen Körper habe, welcher geſehen und mit den Händen gefaßt werden könne. Ein Glied der Partei, **David al Jawari**, behauptete ſogar, daß Gottes Leib aus Fleiſch und Blut beſtehe, Hände, Füße und alle Glieder habe, doch machte er hierbei die Einſchränkung, daß deſſen Leib den Körpern anderer geſchaffener Weſen nicht gleich ſei. In ſeinen materiellen Begriffen von Gott lehrte er aber ferner, daß Gott bis zur Bruſt hohl ſei, von da an bis zu den Füßen aus conſiſtenter Subſtanz beſtehe und am Haupte ſchwarze Haare habe. Solche und ähnliche, faſt rein talmudiſche und rabbiniſche Vorſtellungen von Gott entlehnte man wahrſcheinlich aus Stellen des Koran, welche von Gott figürlich reden, ihm körperliche Handlungen beilegen, und aus den Worten **Muhamed's**, wenn er ſagte, daß Gott den Menſchen nach ſeinem Bilde geſchaffen, daß er ſelbſt die Finger Gottes, die kalt geweſen wären, gefühlt habe u. ſ. w.

Keremet, ſ. **Jumon** und **Jalbola**.

Kerzenweihe, ſ. **Lichtmeſſe**.

Keſche heißt bei den Parſen derjenige Ort im Dakhme, an welchem man die Todten beiſetzt. Er heißt auch **Zad-marg** (ſ. d. und **Dakhme**). Im Buche Vendidad, Fargard 3, heißt es: Der Ort **Keſche**, wo Menſchenleichname hingelegt werden, muß ganz vom Waſſer und von Bäumen geſondert ſein; man muß **Keſche** nach dem Leichnam wohl abmeſſen und an einem Orte anbringen, wo der Verſtorbene am wenigſten lange liegt, wo Haus- und Feldthiere am wenigſten zu ihm gelangen können, wo weder Ormuzdfeuer, noch ein rein gebundener Barſom, noch ein geſunder Menſch angetroffen wird. Vom Feuer, Waſſer, Barſom und reinen Menſchen muß er 30 Gam (ungefähr 90 Fuß) entfernt ſein.

Keſchvar heißen in den Zendbüchern die ſieben Theile der Erde, welche ſich durch die beim Urbeginn der Dinge ausgegoſſenen Waſſer bildeten. Ihre Namen ſind: **Arze**, **Schave**, **Fredefaſſche**, **Videfaſſche**, **Voroberеſte**, **Vorodjereſte**, **Khunne**-

rets. Die Fixſterne durchwärmen (Bun-Deheſch 5) jeden Tag 3 und einen halben Keſchvar. Vom längſten bis zum kürzeſten Tage läuft die Sonne öſtlich im Keſchvar Schave; in den weniger langen Tagen bis zu den kürzeſten iſt ſie ſüdlich in den Keſchvar Frededafſche und Videdaffche; von den kürzeſten bis zu den Tagen, die zwiſchen die längeren und kürzeren fallen, iſt ſie im Keſchvar Arze, und von den längeren Tagen bis zu den längſten in den Keſchvar Vorobereſte und Vorodjereſte. Weiter heißt es: Wenn die Sonne über den Horizont kommt, ſo erwärmt ſie die Keſchvar Schave, Frededafſche, Videdaffche und Khunnerets Hälfte; nach der Verfinſterung dieſes Theils erleuchtet ſie die Keſchvar Arze, Voroberreſte, Vorodjereſte und Khunnerets, dadurch wird Licht und Nacht.

Sechs Oberhäupter herrſchen über die Keſchvar; denn Frededafſche und Videdaffche haben einen gemeinſamen Vorſteher. Das Oberhaupt von Khunnerets iſt der wirkſamſte aller Izeds, Seroſch, welcher den 7 Keſchvar das Geſetz bekannt gemacht hat, 3mal des Tages und 3mal des Nachts über Khunnerets ſchwebt und die Dews mit dem Gürtel ſchlägt. So lehrt das Buch Izeſchne. In Bun-Deheſch 30 heißt es dagegen: Zoroaſter iſt Oberſter von Khunnerets und Reinſter aller Häupter der Keſchvar. An die äußerſte Gränze von Khunnerets wird von Einigen die Brücke Tſchinevad, auf welcher die Menſchen gerichtet werden ſollen, geſetzt. Uebrigens werden alle Keſchvar in Gebeten (nach dem Buche Viſpered 11; Vendidad Fargard 19 und anderwärts) angerufen.

Ketebh meriri, קטב מרירי (5 M. 32, 24), d. i. eigentlich die bittere Seuche. Bei den Rabbinen führt ein böſer Engel dieſen Namen. Sie leiten קטב her von קטב ſchneiden, ſpalten, und behaupten, daß dieſer Engel deßhalb ſo genannt werde, weil er den Lauf des Tages vom Anfange der 4. bis zum Anfange der 9. Stunde zerſchneide oder zertheile, denn er herrſche während dieſer Tageszeit. Seine Regierung falle weder in den Schatten, noch in die Sonne, ſondern zwiſchen erſteren und letztere: (שולט לא בצל ולא בחמה אלא בין הצל לחמה). Am Kopfe ſoll er einem Kalbe ähnlich ſein (דומה לעגל), und aus der Mitte der Stirn läßt man ein Horn (וקרן — מתוך מצחו) hervorgehen. Man ſagt, daß derjenige, der ihn anſehe, niederfalle und ſterbe; dieſes Schickſal ſoll Hiskia gehabt haben. — Manche Rabbinen behaupten, daß dieſer böſe Engel ein Auge auf dem Herzen habe und vom 17. Tage des Monates Juni bis zum 9. Juli herrſche.

Ketzer oder **Häretiker** (αἱρετικοι [haeretici], von αἵρεσις das Nehmen, die Wahl, Auswahl — gewählte Lebens- oder Lehrart) heißen nach dem kirchlichen Sprachgebrauche alle die, welche von der orthodoxen oder als rechtgläubig anerkannten Lehre, beſonders in Fundamentalartikeln, abweichen und nach willkürlicher Wahl eigene Lehren aufſtellen. Jede Religionspartei hat auch von jeher Ketzer

gehabt, und überall und zu allen Zeiten wurden dieſe als Menſchen, welche das öffentliche Wohl oder das Seelenheil Anderer gefährdeten, betrachtet.

Bei den Völkern des Alterthums durfte Niemand eine andere Gottheit verehren, als eine ſolche, welche öffentlich anerkannt war; noch jetzt iſt dieß bei den heidniſchen Völkern der Fall, welche jede Verehrung eines Gottes, der ihnen unbekannt iſt, mit Gewalt zu unterdrücken ſuchen. Bei jenen durften auch nur die üblichen Ceremonien angeſtellt, die gewöhnlichen Lehren über die Gottheiten vorgetragen werden; wer hiervon abwich, dem, glaubte man, werde die himmliſche Macht zürnen. Bei dieſen würde eine willkürliche Wahl der Lehre über die eingeführten Gottheiten, über die Art und Weiſe, wie ſie zu verehren ſeien, mit dem Tode gebüßt werden müſſen.

Bei den Juden der älteren Zeit betrachtete man die Verletzer des Geſetzes, oder die, welche vom Geſetze abweichende Lehren aufſtellten, als häretiſche Parteien. Als ſolche verfolgten ſich unter einander die Samariter, Phariſäer, Sadducäer, Eſſäer, aber gemeinſchaftlich handelte man gegen die, welche heidniſche Gebräuche beim Gottesdienſte beobachteten, und ſpäterhin gegen die Chriſten. Die Juden der neueren Zeit erkennen als ſolche hauptſächlich die Karaiten (ſ. d.) an, weil dieſe ſich an das Geſetz allein halten, den Talmud und die rabbiniſchen Satzungen verwerfen.

Von den Rabbinen und dem Talmud werden die Chriſten und Ketzer מינים genannt (ſ. Chriſten), und Chriſtus ſelbſt wird mit dieſem Namen belegt. Mit Ketzern ſoll kein Iſraelit in Gemeinſchaft leben, und jeder iſt verpflichtet, ſie zu haſſen, zu verachten und zu verderben. וחייב אדם לשנאתו וראוי למאוס בו ולאבדו. Nach dem Tractat des Talmud, **Avoda sara**, wird auch derjenige Iſraelit unter die **Minim** gerechnet, welcher ein Chriſt wird; denn von ihm heißt es, daß er zur Abgötterei abgefallen ſei. Ferner wird nach demſelben Tractat und nach Tractat **Chollin** behauptet, daß in religiöſen Parteien außer dem Judenthume keine Ketzer zu finden ſind; hier heißt es: אין מינים באומות, d. i. unter den Völkern gibt es keine Ketzer — weil alle Ketzer ſind. Bei den Muhamedanern war von jeher die Zahl derer, welche von den Geboten des Koran abwichen und eigenthümliche Lehren aufſtellten, ſehr groß. Sie wurden heftig verfolgt; denn der Koran ſtellte es als ein beſonderes Verdienſt auf, einen Ungläubigen, oder einen Glaubensgenoſſen, der von der orthodoxen Lehre abweiche, zinsbar zu machen, zu haſſen oder zu tödten. Nach der gewöhnlichen Angabe ſoll ſich die Zahl der Ketzerparteien unter den Muhamedanern weit über 70 belaufen. Die erſte Ketzerpartei, welche über die neuen Lehren Muhamed's, namentlich über die Prädeſtination, hederodox dachte, war die der Kharejiten; ſie trat im Jahre 37 der Hejra auf. Aus dieſer Secte und aus den Ketzerparteien der Motazaliten, Sefatianer und Schii-

Digitized by Google

ten bildeten ſich faſt alle in der folgenden Zeit entſtandene häretiſche Vereine unter den Muhamedanern; ſie ſind faſt alle nur Abarten von jenen, ſtellten ſich aber immer, und oft ſehr ernſthaft, wie es der Geiſt der häretiſchen Lehren fordert, der orthodoxen Partei gegenüber, behauptend, daß bei ihnen die wahre Lehre zu finden ſei; ſ. auch Koran.

In der chriſtlichen Kirche hat der Name Ketzer eine zweifache Beziehung erhalten. Hier bezeichnete man mit dieſer Benennung nicht allein die, welche, von einer ſchwärmeriſchen Phantaſie getrieben, zu paradoxen Behauptungen ſich hinwendeten, in dieſer Hinſicht von der öffentlich autoriſirten Glaubenslehre abwichen und willkürlich eine Auswahl unter den Lehren der chriſtlichen Religion trafen, ſondern auch diejenigen, welche, nachdem der Geiſt des Chriſtenthums aus der allgemeinen Kirche verſchwunden war, als man willkürliche, in der heiligen Schrift nicht gegründete Gebote aufſtellte, als der apoſtoliſche Stuhl zu Rom nur noch den Namen des Chriſtenthums übrig gelaſſen hatte — aufmerkſam machten, daß die Lehre Chriſti von denjenigen, die in ſeinem Namen zu lehren behaupteten, verderbt, verfälſcht und verunreinigt ſei, welche die reine evangeliſche Lehre aufſuchten und glaubten, welche ſich nicht an eine Tradition, nicht an Ausſprüche von Concilien, ſondern einzig und allein an die heilige Schrift halten wollten — auch dieſe belegte man mit dem Namen Ketzer. Hier alſo, in der chriſtlichen Kirche, drückt dieſes Wort aus, theils, daß ein Chriſt von der reinen Lehre Jeſu, gemäß der einzigen Quelle, aus welcher ſie geſchöpft werden kann, abweicht und willkürliche Satzungen aufſtellt, theils, daß ein Chriſt ſich einzig und allein an die reine Quelle ſeiner Religion, an die heilige Schrift, hält, nichts Anderes glaubt und lehrt, als was aus derſelben fließt. In dieſem Sinne ſind die ſogenannten Zeugen der Wahrheit und, ſeit der Reformationszeit, die Geſammtheit der Proteſtanten mit dem Namen Ketzer von dem apoſtoliſchen Stuhle und deſſen Geiſtlichkeit genannt und oft genug feierlich verdammt worden. Das Letztere geſchah ja ſogar noch in unſeren Zeiten durch die berüchtigte Nachtmahlsbulle.

Schon in den erſten apoſtoliſchen Zeiten gab es Parteien, welche ſich von den übrigen Chriſten hinſichtlich ihrer Lehre und ihres Lebens trennten. Dieſe Angabe leidet keinen Zweifel, wenn auch von Manchen nicht zugegeben wird, daß ſich jene Parteien öffentlich und völlig von der ganzen Gemeinde der Chriſten abgeſondert hätten, daß ſie öffentlich, weil ſie allein die wahre Lehre beſitzen wollten, widerlegt oder bekämpft worden wären. Von den Apoſteln ſelbſt finden wir in unſerem Canon des N. T. mehrfache Aeußerungen, daß Irrlehrer, welche gegen den Geiſt des Chriſtenthums predigten, aufgetreten wären; ja Johannes (1. Br. 2, 19) klagt ſogar, daß viele Widerchriſten von den Gläubigen ausgegangen wären, doch finden wir hier noch keine Aeußerungen, daß zu jener Zeit offenbare

Digitized by Google

Trennungen, wie ſie im 2ten Jahrhundert ſchon eingetreten waren, Statt gehabt hätten, oder daß eine Partei die andere verfluchte, wie es ſpäterhin geſchah und jetzt noch von der römiſchen Kirche geſchieht. Wie aus den Briefen Pauli an die Corinther und Galater erhellt, ſo kämpfte zwar dieſer Apoſtel mit Ernſt gegen die, welche anders lehrten und lebten, als das Wort Gottes lehrt, doch geſchah dieſe Bekämpfung mit chriſtlicher Weisheit und Liebe, nicht mit dem verwerflichen Haſſe, wie er ſich ſchon nach dem Zeitalter der Apoſtel zeigte, daß den Gegnern beſondere Namen, wie zum Schimpf, beigelegt, daß ſie verdammt und blutig verfolgt wurden. Wie Paulus, ſo handelte auch Johannes gegen die Widerchriſten. Mit dem Tode der Apoſtel aber ſchien auch die Weisheit, Mäßigung und Sanftmuth gegen Verirrte abgeſtorben zu ſein.

Nach dem Bericht des Euſebius hist. eccl. III. c. 32; IV. c. 22 heißt es, daß die Kirche bis auf die Zeit, da Simeon zu Jeruſalem gelehrt habe (ungefähr 70 Jahre nach Chriſti Geburt), eine reine Jungfrau geblieben ſei; als aber die Apoſtel und das Geſchlecht, welches die göttliche Weisheit noch ſelbſt angehört habe, geſtorben wären, ſo hätten die Verführungen ihren Anfang genommen und Viele der Wahrheit öffentlich widerſtanden. Ihm ſtimmen die Väter Firmilian und Cyprian bei, Clemens Alexandrinus behauptet dagegen, daß öffentliche Trennungen erſt in den Zeiten Trajan's und Hadrian's, alſo im Anfange des zweiten Jahrhunderts, vorgefallen wären.

Zu denjenigen, welche im erſten Jahrhundert gewöhnlich als Ketzer angeführt werden, gehört Simon (ſ. d.) Magus (Apoſtelgeſch. 8, 9) — als ſeine Nachfolger werden Menander, Saturnin und Carpocrates angegeben; — die Nicolaiten (Offenb. 2, 6. 14.), Nazarener, Cerinthianer und Ebioniten (ſ. über dieſe und die folgenden Namen die einzelnen Artikel).

In das zweite Jahrhundert gehören hauptſächlich die gnoſtiſchen Parteien: die Baſilidianer, Carpocratianer, Saturninianer, Valentinianer (Ptolemäus und Heracleon), Cainianer (oder Kainianer), Sethiten, Cerdonianer, Marcioniten, Montaniſten oder Cataphrygier, Tatianer oder Encratiten, die Aloger, Artotyriten, die Angelici oder Engelsverehrer, die Chiliaſten, Monarchianer (Praxeas, Theodotus, Artemon), die Ophiten und Quartodecimaner.

In das dritte Jahrhundert: Die Arabier, Novatianer, Sabellianer, Samoſatenianer, Aquarier, Origenianer, Melchiſedekianer, Manichäer.

In das vierte Jahrhundert gehören die Donatiſten, die Arianer und ihre Abarten, die Acacianer, Photinianer, Aëtianer, Macedonianer, Apollinariſten, Marcellianer, Agnoëten, donatiſtiſche Circumcellionen, Priſcil-

Digitized by Google

lianiſten, Collyridianer, Seleucianer, die Anthropomorphiten überhaupt, Bonoſianer, Jovinianer, Meſſalianer oder Eucheten, Hypſiſtarier und Antidicomarianiten.

In das fünfte Jahrhundert gehören die Anhänger des Fauſtus von Mileve, die Pelagianer, Semipelagianer, Neſtorianer, Eutychianer, Monophyſiten (Acephaler, Theopaſchiten und die zu dieſen gehörigen Secten).

In das ſechſte Jahrhundert gehören die Severianer und Julianiſten (Phthartolatrer und Aphthartodoceten), eine zweite Partei der Agnoëten, Jacobiten, Philoponiten, Damianiten.

In das ſiebente Jahrhundert gehören die Monotheleten, Maroniten, Melchiten.

In das achte Jahrhundert gehören die Adoptianer, die Bilderſtürmer.

In das neunte Jahrhundert gehören die Paulicianer, eine gnoſtiſch oder manichäiſchartige Secte, Gottſchalk, Mönch zu Fulda, Photius, Patriarch von Conſtantinopel, Gegner der lateiniſchen Kirche und der Behauptung von der übernatürlichen Geburt der Maria.

In das zehnte Jahrhundert gehören die Anthropomorphiten in Oberitalien.

In das eilfte Jahrh. gehören die Manichäer in den Niederlanden, neue Häretiker bei Turin, die Pateriner, Publicaner, Bulgarier, Berengar (gegen die Transſubſtantiationslehre), Michael Cerularius, Patriarch von Conſtantinopel (greift die Ketzereien der römiſchen Kirche an, wodurch die völlige Trennung derſelben von der griechiſchen, als einer Ketzerkirche, herbeigeführt wurde). — Die Bogomilen.

In das zwölfte Jahrh. gehören die Petrobruſianer, Tanquelin, Henricianer, Eudo da Stella oder Eon, Arnoldiſten, ſehr häufiges Auftreten der Catharer; Gegner der unbefleckten Empfängniß der Maria; — Abälard; die Waldenſer, Albigenſer.

In das dreizehnte Jahrh. gehören die Beguinen, Beguarden oder Beghardén, Stedinger, Dolciniſten, Fratricellen.

In das vierzehnte Jahrh. gehören die Tempelherrn, Brüder und Schweſtern des freien Geiſtes, Barlaamiten, Wicleſiten.

In das funfzehnte Jahrh. gehören die Huſſiten, Taboriten und Calixtiner oder Utraquiſten, Pikharden.

In das ſechzehnte Jahrh. fällt bekanntlich die Reformationsepoche; ſeit dieſer Zeit werden alle Glieder der geſammten proteſtantiſchen Kirche von der römiſchen als Ketzer betrachtet.

Digitized by Google

Jene faßt die Lutheraner und Reformirten als Hauptparteien in ſich, alle übrige proteſtantiſche Gemeinden ſind Sprößlinge derſelben. Oft genug aber belegte man ſich auch hier mit dem Namen Ketzer, hauptſächlich verfolgten ſich, als ſolche, die Lutheraner und Calviniſten. In dieſem Jahrhundert erhielten in der proteſtantiſchen Kirche beſonders die Wiedertäufer (Flaminger und Waterländer), Socinianer, Blandratiſten, Independenten, Browniſten — jenen Namen. Die einzelnen theologiſchen Parteien, vorzüglich die, welche ſich recht ſchroff gegenüberſtanden, warfen ſich gleichfalls Ketzereien vor, z. B. die Flacianer den Wittenbergern, die Kryptiker den Kenotikern u. ſ. w.

In dem ſiebenzehnten Jahrh. entſtanden die Parteien der Arminianer und Collegianten, die Quäker, die Galeniſten und Apoſtoliker, Labadiſten, Gichtelianer und eine Menge pietiſtiſche Schwärmer, Propheten, Chiliaſten; die Eidweigerer.

In der römiſchen Kirche wurden hauptſächlich die Janſeniſten als Ketzer verſchrien.

In dem achtzehnten Jahrh. traten als ketzeriſche Parteien die Sevenniſchen Inſpiranten in England, Deutſchland und in der Schweiz auf. Die Glieder der Brüdergemeinde (Zinzendorf) und der Methodiſten in England (Wesley und Whitefield) erhielten von ihren Gegnern oft genug den Namen: Ketzerparteien; ebenſo die Swedenborgianer und Abrahamiten.

Die römiſch-catholiſche Kirche verfolgte hauptſächlich die Camiſarden oder ſchwärmeriſchen Hugenotten in den Sevennen als Ketzer.

In der griechiſch-catholiſchen Kirche befeſtigten ſich die Raskolniks, Duchoborzen und Starodubowzen als beſondere, für ſich ſtehende Religionsparteien.

Im neunzehnten Jahrhundert entſtanden in England neue Methodiſten, in Holland die Geſellſchaft *Christo sacrum*, im Würtembergiſchen die Hofmannianer, in Frankreich die St. Simonianer u. ſ. w. Leider hat man bei dem jetzigen Streben, myſtiſche Anſichten zu verbreiten, Conventikel zu ſtiften, beſonders für Deutſchland ſehr zu fürchten, daß die nächſte Zukunft neue ſeparatiſtiſche, vom ſchwärmeriſchen Geiſte getriebene Parteien hervorbringen werde.

Ich rede nun von der Art und Weiſe, wie die rechtgläubigen Lehrer der Kirche gegen die Ketzer auftraten und die Behauptungen derſelben zu vernichten ſuchten.

Das Wort *αἵρεσις* (Ketzerei) war kein Scheltwort oder Zuname von übler Bedeutung in dem apoſtoliſchen Zeitalter; es wurde eben ſo wenig, wie es ſpäterhin ſo oft geſchah, muthwillig und ohne Unterſchied von der chriſtlichen Partei Irrenden beigelegt, ſondern die

Apoſtel und deren wahre Nachfolger, welche den Geiſt der Religion Jeſu aufgefaßt hatten, verſtanden unter demſelben eine freiwillige, entweder leichtſinnige oder wohl überlegte Abſonderung von dem wahren Chriſtenthum zu einem ungöttlichen Weſen, und nur denjenigen, die in dieſer Abſonderung ihr letztes Ziel fanden, legten ſie eine Häreſie bei. Scheltworte, Verdammungen und Verfluchungen, wie ſie der heilige Vater zu Rom, als vorgeblicher Nachfolger des Apoſtels Petrus, ausgeſprochen hat und die uns noch klar vorliegen, kannten die Apoſtel nicht; ſie hielten ſie mit dem Geiſte des Chriſtenthums für unverträglich.

Paulus ſetzt die αἱρεσεις, Häreſien, dem Glauben der rechtſchaffenen und bewährten Chriſten entgegen (1. Cor. 11, 19), und Galat. 5, 20 heißt es: Einleuchten kann es, was Aeußerungen der ſinnlichen Natur ſind — —: διχοστασιαι d. i. Spaltungen und αἱρεσεις, die daraus hervorgehenden Parteien. An andern Stellen ſpricht Paulus von Widerſachern der Wahrheit, von Untüchtigen zum Glauben u. ſ. w. Als ſolche erkannten die Apoſtel vorzüglich die, welchen der Weg der Gerechtigkeit in der Erkenntniß Jeſu geoffenbart war, welche das heilige Gebot Gottes angenommen hatten, auf dem richtigen Wege gegangen waren, aber dieſen wieder verlaſſen hatten und dem Irrthum folgten (2. Petri 2, 20. 21); die, welche Gott und Chriſtum verleugneten (Jud. 4), nicht wiſſen wollten, wie er ſie erkauft habe, die Gnade Gottes mit Muthwillen und Sicherheit mißbrauchten, aus Begierde nach Gewinn mit Erdichtungen ihre Nebenmenſchen an ſich brachten, Nichts ſagende Worte redeten, von Hochmuth und Ehrgeiz getrieben wurden, fleiſchlich in den Begierden der Befleckung wandelten, von ihren Liebesmählern praßten, Augen voll Ehebruchs hatten, Andere durch Unzucht zur Luſt reizten (ſ. 2. Petri das ganze 2te Cap.; Brief Judä, 2. Timoth. 3, 2—20).

Um die Irrenden von ihren falſchen Anſichten zu befreien, Andere zu bewahren, denſelben anzuhängen — um dieſen Zweck zu erreichen, finden wir nicht, daß die Apoſtel und deren nächſte Schüler Verfolgungen, Verjagungen, Züchtigungen, Vertilgung oder andere Gewaltthätigkeiten angewendet hätten, ſondern ſie ermahnten durch Wort und That zur Prüfung, warnten die Fehlenden, ermunterten für dieſe zu beten, ſich ſelbſt in der Liebe Gottes (Jud. 21) zu behalten, Einiger ſich zu erbarmen, Andere in Furcht zu erhalten, nicht jene ſelbſt, ſondern nur die Befleckung zu haſſen (Jud. 22, 23). Wenn ein Häretiker (αἱρετικος ἀνθρωπος, Titus 3, 10) ein und abermal ermahnt iſt, ſagt Paulus, ſo ſoll man ihn meiden; ein ſolcher Verkehrter ſündigt und verurtheilt ſich ſelbſt. Alle thörichte Fragen aber, aller Zank und Streit ſoll gemieden werden, als unnütz und eitel.

Im zweiten und dritten Jahrh. ließ man es noch dabei, einen

Digitized by Google

Häretiker nur zu meiden. Durch ſeine Glaubenslehre und ſeinen Lebenswandel hatte ſich zwar der Häretiker ſchon ſelbſt von der Gemeinſchaft der Chriſten abgeſondert, er wurde aber auch aus derſelben ausgeſchieden, um ihm ſelbſt (und Andern zur Warnung) zu erkennen zu geben, was für ein ſchweres Vergehen es ſei, Häreſie zu machen. Dabei machte man ſchon den Grundſatz, quod extra ecclesiam nulla sit salus, geltend (ſ. Kirche, in der Bedeutung catholiſch). Doch dieſe Ausſchließung geſchah nicht mit beſondern Ceremonien, ebenſowenig mit feierlichen Verbannungen oder Verfluchungen. Dagegen verfuhr man mit einer gewiſſen Strenge gegen die Häretiker, wenn ſie ihre Wiederaufnahme in die Gemeinde der Chriſten wünſchten. Sie mußten ihre Sündhaftigkeit vor der Gemeinde bekennen und gewiſſe Grade der Buße übernehmen (ſ. Buße). Waren dieſe überſtanden, ſo wurden die Häretiker, nachdem Gebete von der Gemeinde für ſie verrichtet worden waren, durch Auflegung der Hände und endlich durch Zulaſſung zum Genuſſe des Abendmahles des kirchlichen Friedens wieder theilhaftig gemacht. Mit Schwierigkeit war dagegen die Wiederaufnahme in die Kirche bei denjenigen verknüpft, welche von Neuem in Häreſien zurückfielen; in manchen Kirchen wurden ſolche Verbrecher gar nicht wieder aufgenommen, in anderen nur nach einer hinlänglichen Prüfung und Beſtehung einer ſchwereren Buße, als die frühere war.

Anders geſtaltete ſich das Verfahren gegen die Ketzer ſeit dem vierten Jahrhundert, als Conſtantin das Chriſtenthum angenommen hatte. Jetzt erließen Kirche und Staat ſcharfe Geſetze gegen die Häretiker. Bürgerliche Strafen verfolgten ſie mit den kirchlichen, ihre Schriften wurden verbrannt, ſie ſelbſt feierlich gebannt, ja ſogar mit dem Tode beſtraft, ſelbſt nach dem Tode noch verdammt. Das erſte Beiſpiel eines an einem Ketzer vollzogenen Todesurtheiles traf den Ketzer Priscillian (389. ſ. d.). Zwar wurde dieſes Verfahren allgemein gemißbilligt und mit Abſcheu aufgenommen, doch man behielt es in der folgenden Zeit bei, als ein Mittel, recht kräftig den Häreſien entgegenwirken zu können. Bekanntlich machte die römiſche Kirche einen ſehr häufigen Gebrauch von demſelben. Zugleich fing man auch an, Schriften, welche den Vätern heterodox ſchienen, als ketzeriſch zu brandmarken und Rechtgläubige vor dem Leſen derſelben zu warnen. Damit legte man den Grund zu dem in der catholiſchen Kirche gebräuchlichen Index (ſ. d.). Jetzt wurde ein feierliches Anathema über die Ketzer ausgeſprochen; die Kirchenverſammlung zu Nicäa ſprach den Bann aus über alle die, welche anders lehren würden, als in den Canonen die Glaubenslehre dargeſtellt ſei. Mit einem Gebannten Umgang zu haben, war gleichfalls, bei Strafe des Bannes, verboten; ſtarb ein ſolcher, ſo fand bei ſeinem Begräbniſſe keine kirchliche Ceremonie Statt. Die Zeit der Buße deſſen, der die Wiederaufnahme in die

Digitized by Google

Kirchengemeinſchaft ſuchte, war jetzt noch in den verſchiedenen Kirchen auch verſchieden. Die illiberitaniſche Kirchenverſammlung verordnete eine zehnjährige Bußzeit, die agdenſiſche beſtimmte ſie auf drei Jahre, die epaoneſiſche auf zwei Jahre. Die Uebernahme kirchlicher Strafen, ein aufrichtiges Sündenbekenntniß, Verfluchungen der früher angenommenen Irrthümer mußte der Wiederaufnahme ſelbſt vorangehen.

Die wichtigſten Geſetze, welche die chriſtlichen Kaiſer ſeit Conſtantin's Regierung gegen die Ketzer erließen, finden ſich im Codex theodosianus, unter dem Titel de haereticis. Alle Ketzer wurden für unehrlich erklärt, von allen Aemtern ausgeſchloſſen, für unfähig gehalten, ein Teſtament zu machen, oder Vermächtniſſe anzunehmen; den Kindern wurde, wenn ihre ketzeriſchen Eltern nicht zur rechtgläubigen Kirche zurücktraten, das Erbtheil verſagt. Es wurde ferner die Sitte, Schriften der Ketzer zu verbrennen, geſetzlich beſtätigt, und durch ein Geſetz befohlen, Ketzer vor ihrer Verbannung mit leiblichen Strafen zu belegen.

Als ſich um die Zeit des Mittelalters die Macht der Geiſtlichkeit furchtbar entwickelt hatte, ſo daß dieſe ſelbſt über die Throne gebot, ſo mußten auch die Fürſten in den verſchiedenen Ländern ähnliche Geſetze gegen Ketzer entweder neu geben, oder von Neuem beſtätigen. Die Päpſte ließen Kreuzzüge gegen Ketzer predigen, verſagten dieſen ein chriſtliches Begräbniß (ſ. d.), ſprachen die fürchterlichſten Verfluchungen über ſie aus, errichteten ein Ketzergericht, die Inquiſition, welche mit barbariſcher Grauſamkeit gegen die Heterodoxen verfuhr und ſie gewöhnlich verbrennen ließ; ja ſie ſtellten es als ein beſonderes Verdienſt auf, einen der Ketzerei Verdächtigen zu tödten. Aufrichtiges Sündenbekenntniß, unbedingte Uebernahme der kirchlichen Strafen, als Wallfahrten, Almoſengeben, Faſten, Beten u. ſ. w., und blinder Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl waren allein die Mittel, welche einem Gebannten die Wiederaufnahme in die Kirche bewirken — ihn zu einem Rechtgläubigen machen konnten!! Auf ähnliche Weiſe verfuhr man auch in der folgenden Zeit gegen die Ketzer.

Als die Reformation ſchon begonnen hatte und nach vielen Ländern hin verbreitet war, genehmigte der heilige Stuhl zu Rom das Entſtehen einer Geſellſchaft, welche als einzigen Zweck die Ausbreitung des catholiſchen Glaubens und damit die Unterdrückung der Ketzer, beſonders der Proteſtanten, vor Augen hatte, — die Jeſuiten; und in der That, die Glieder dieſer Geſellſchaft wurden auch das ſtehende Heer der Päpſte zur Bekämpfung der Ketzereien, von deren Wirken in unſerer Zeit die römiſche Kirche wieder viel zu gewinnen hofft. Aus der ganzen Ketzergeſchichte geht übrigens hervor, daß die catholiſche Kirche hauptſächlich drei Mittel anwendete,

Digitized by Google

Ketzer und Ketzereien zu vertilgen: Den Index, die Inquiſition und den Jeſuitismus (ſ. dieſe Artikel).

Ueber die Entſtehung des Wortes „Ketzer“ ſ. den Artikel: Catharer.

Ketzergericht, ſ. Inquiſition.

Ketzertaufe, Streit über dieſe, ſ. Novatianer, Stephanus I., Taufe.

Khadijah heißt die erſte Gemahlin des Propheten Muhamed. Die Ausleger berichten bei Erwähnung ihres Namens, daß ſie eine von den vier vollkommenen Weibern geweſen ſei. Muhamed nämlich ſoll geſagt haben, daß unter den Männern wohl viele vollkommen geweſen wären, unter den Weibern aber hätten nur Aſia, die Gattin des Pharao, Tochter des Mozahem, Maria, die Tochter des Imram, von der es heißt, daß Gott ſeinen Geiſt in ihren Leib eingehaucht habe, Khadijah und Fatima, Tochter Muhamed's — die Vollkommenheit erlangt. (Sure 66 am Schluſſe.)

Khantala, Ebn Safwan oder Handha, iſt der Name eines Mannes, welcher als Prophet unter einem heidniſchen Stamme der Araber, unter den Thamuditen, auftrat. Er wurde nicht gehört, ja ſogar getödtet. Dieſe Unfolgſamkeit zog dem Stamme, wie erzählt wird, die Vertilgung von Gott zu. S. Thamuditen.

Kharejiten, d. i. die Abtrünnigen. Dieſen Namen erhielten diejenigen Araber, welche vom Ali, unter deſſen Befehl ſie gegen ſeinen Feind Moawigah in der Schlacht von Suffein gekämpft hatten, abfielen, weil er, nachdem ſie ihn zum Chalifen erwählt und eingeſetzt hatten, die Entſcheidung ſeines Rechtes zum Chalifat noch beſondern Schiedsrichtern unterwarf. Sie behaupteten, das Urtheil hierüber komme nur Gott allein zu, denn das Chalifat betreffe die Religion Gottes. Daher heißen ſie auch Mohakkemiten oder Judiciarier. Weil Ali an das Urtheil von Menſchen appellirte, ſo erklärten ſie ihn, unter Verwünſchungen, für einen Ungläubigen. Außerdem behaupteten ſie, daß jeder fromme und gerechte Menſch, der mit den nöthigen Fähigkeiten verſehen ſey, zur Würde eines Imam (ſ. d.) erhoben werden könne; es ſei nicht nöthig, daß hierzu jedesmal ein Glied aus dem Stamme der Koreiſch oder ein Freigelaſſener gewählt werden müſſe.

Die Kharejiten traten im 37. Jahre der Hejra auf, wurden aber ſchon im 38. vom Ali gänzlich aufgerieben. Einige von ihnen ſollen der Vernichtung entronnen ſein. Zwei Flüchtlinge, wird erzählt, wären nach Omam, zwei nach Kerman, zwei nach Sejeſtan, zwei nach Meſopotamien und einer nach Tel Mawrun geflohen; hier hätten ſie ihre Lehren ausgebreitet, und ſelbſt bis auf die neuere Zeit finden ſich Anhänger derſelben. Uebrigens gab es mehrere Parteien unter dieſen Abtrünnigen; alle ſtimmten indeß in der Nichtanerken-

Digitized by Google

nung Ali's überein, behauptend, daß ſich die Gläubigen dem Imam, wenn er das Geſetz übertrete, widerſetzen und jeden groben Sünder für einen Ungläubigen halten müßten. Ihnen ſtanden beſonders die Schiiten entgegen.

Kharfeſter iſt in den Zendbüchern der allgemeine Name für Geſchöpfe Ahriman's, von Menſchen und Thieren. Erſtere heißen auch wohl Kharfeſtermenſchen. Unter dieſen werden z. B. hartnäckige Gegner des unbezweifelt wahren Geſetzes, Räuber, Magiker, alle die, welche ſo handeln, daß ihr Thun ſie nicht über die Brücke Tſchinevad gehen läßt u. ſ. w. verſtanden; ſie alle müſſen aus der Geſellſchaft der Mazdeiesnans oder Ormuzddiener entfernt werden; — unter den Thieren gehören hierher: Tiger, Wölfe, Scorpionen, Ameiſen und ähnliche Geſchöpfe. Dieſe Thiere ſollen die Erde verheeren, indem ſie ſie untergraben; daher ſoll es auch ein beſonderes Verdienſt ſein, ſie zu tödten. Beim Tödten derſelben ſoll Nereng — (d. i. eigentlich die Kraft — ein Gebet, welches wegen ſeiner kraftvollen Wirkung dieſen Namen führt) — im Monate Eſpendarmad, an dem Tage, welcher ebenſo heißt, gebetet werden. Der Nereng beim Tödten der Kharfeſter heißt: Im Namen des ſtarken, lebendig regſamen Feriduns binde ich den Giftausfluß und die Kehle der Kharfeſter. Ormuzd ſei mir zu Hilfe und Schutz! Dieſer Afergan werde aufgenommen! Ja dieß geſchehe! Seine Geſundheit werde mir zu Theil, daß ich die Dew ſchlage, ſie überwinde mit Uebermacht; daß die Sünden ſchwinden und gute Thaten freudig geſchehen.

Ein ähnlicher Nereng wird von den Parſen beim Anlegen des Koſti (ſ. d.) gebetet. Es beginnt mit den Worten: König Ormuzd! laß Ahriman und die Dew nicht mehr ſein. Halte ihn entfernt! er werde geſchlagen und zerſchmettert. Laß die Dew und Darudj, Magiker und Darvand, welche Blindheit, Taubheit und Kraftloſigkeit verurſachen — laß die Feinde der Reinen zerſchlagen und zerſchmettert werden. Laß dieſe grundargen Könige nicht mehr ſein! Der Feind ſei ohnmächtig; er und ſein Name werde vernichtet!

Khawla, bint Thalaba, iſt der Name einer für die muhamedaniſche Religionsgeſchichte merkwürdigen Frau. Sie war die Gattin Aws, Sohnes al Samats, und von dieſem mit der Formel — „du biſt mir, wie der Rücken meiner Mutter" — eine Scheidungsformel, welche unter den Arabern in der ſogenannten Zeit der Finſterniß, d. h. vor dem Bekanntwerden der Offenbarungen Muhamed's, ſehr gewöhnlich war — verſtoßen worden. Dieſe Formel ſprach der Mann aus, wenn er gerade nicht Luſt hatte, ſeine Frau gänzlich aus ſeinem Hauſe zu entlaſſen, oder ſie doch nicht wieder zu heirathen. Er enthielt ſich dann alles ehelichen Umgan-

Digitized by Google

ges mit ihr und betrachtete ſie in jeder Hinſicht als Mutter. Eben ſo benahmen ſich die Anverwandten gegen ſie.

Khawla begab ſich nun zum Muhamed, um ihn zu fragen, ob ſie zur ſtrengen Trennung des ehelichen Umganges verpflichtet ſei? Muhamed antwortete bejahend. Im Schmerze hierüber begab ſie ſich nach Hauſe und klagte Gott, im Gebet, ihr Schickſal. Er erhörte ſie, wie erzählt wird, indem er folgende Worte der Sure 58, die für alle Gläubige nun geltend wurden, offenbarte: Diejenigen, die ſich von ihren Weibern ſcheiden und zu erkennen geben, daß ſie ſolche künftig als ihre Mütter betrachten wollen (— die alſo obenerwähnte Scheidungsformel ausſprechen —) ſollen wiſſen, daß dieſe nicht ihre Mütter ſind. Nur dieſe ſind ihre Mütter, welche ſie geboren haben. Es ſoll Jedem erlaubt ſein, ſein Weib wieder anzunehmen, wenn er auch jene Worte ausgeſprochen hat, nur ſoll er dann verbunden ſein (wie in Sure 58 weiter befohlen wird), einen Gefangenen zu befreien, ehe er ſein wieder angenommenes Weib berührt; kann er keinen Gefangenen loskaufen, ſo ſoll er die zwei folgenden Monate hindurch zur Büßung faſten, und kann er dieſe Faſten nicht halten, ſo ſoll er 60 arme Leute ſpeiſen.

Khedr, al, wird von den Auslegern der muhamedaniſchen Religionslehre als der Name eines Propheten, beſonders bei Erklärung der Sure 18 des Kor., angeführt. Moſes, erzählen ſie, habe einſt dem Volke gepredigt. In Verwunderung über ſeine Beredſamkeit und Weisheit fragte es ihn, ob außer ihm noch Jemand auf Erden ſei, der weiſer wäre, als er? Er antwortete: Nein. Darauf habe Gott ihn an ſeine Anmaßung ſtrafend erinnert und geſagt, daß der Prophet al Khedr doch weiſer ſei, als er; wolle er dieſen kennen lernen, ſo möge er zu dem Felſen gehen, bei welchem zwei Meere zuſammenfließen, einen Korb mit einem Fiſche mit ſich nehmen, da, wo er den Fiſch vermiſſen werde, werde er den Propheten finden. Im Koran Sure 18 heißt es nun weiter: Als ſie (Moſes und ſein Diener) beim Zuſammenfluſſe der Meere (d. i. bei dem perſiſchen und griechiſchen Meere) anlangten, vergaßen ſie den Fiſch, und dieſer begab ſich wunderbarer Weiſe in das Meer. Hungrig und abgemattet von der Reiſe verlangte Moſes nach einem Mittagsmahle. Sein Diener erinnerte ihn an das Ereigniß mit dem Fiſche, worauf er antwortete: „Dieſes iſt, was wir geſucht haben.“ Sie begaben ſich zum Felſen, und hier fanden ſie, wie der Koran ſagt, „einen von unſeren Knechten, dem wir Gnade verliehen und Weisheit gelehrt hatten.“ Nach der allgemeinen Annahme war dieſer Knecht der Prophet al Khedr, von dem die Muhamedaner behaupten, daß er durch die Seelenwanderung durch Phineas und Elias gekommen ſei; oft identificiren ſie ihn mit beiden. Auch die Juden glaubten, Phineas ſei der Elias geweſen. Andere Ausleger behaupten dagegen, al Khedr's wahrer Name ſei Ba-

Digitized by Google

lya Ebn Malcan geweſen, er ſelbſt habe zur Zeit Moſis gelebt. Er ſoll den Brunnen des Lebens erfunden, aus demſelben getrunken haben und dadurch unſterblich geworden ſein.

Moſes bat hierauf, wie der Koran weiter ſagt, al Khedr um Unterricht, den er auch, unter der Bedingung, in jedem Stücke gehorſam zu ſein, erhielt. Als aber der Lehrer ein Schiff ſchadhaft machte, wie es ſchien, ohne Urſache, ſo wollte der Schüler nach dem Grunde ſolcher Handlung fragen. Er erhielt eine Erinnerung und entſchuldigte ſich damit, das Verſprechen vergeſſen zu haben. Darauf tödtete jener, als ſie weiter gegangen waren, einen Jüngling. Dieſe That reizte den Moſes; von Neuem frug er, warum ſolches geſchehe? Auf eine abermalige Erinnerung ſagte nun al Khedr zu Moſes, „daß es ihm verboten ſein ſolle, weiter als Begleiter bei ihm zu ſein, wenn er wieder nach Etwas frage.“ Der Koran berichtet uns nun in derſelben Sure, daß der Prophet noch Alles dem Moſes erklärt und eröffnet habe, daß er, durch Gottes Regierung dazu genöthigt, auf dieſe Weiſe hätte handeln müſſen. Jenes Schiff habe er unbrauchbar gemacht, weil ein König alle Schiffe in gutem Zuſtande wegnehmen wolle; den Jüngling habe er getödtet, weil er ungläubig und zu befürchten geweſen ſei, daß ſeine Eltern deſſen Bosheit und Undankbarkeit ertragen müßten. Hierauf theilte er ſeinem Schüler noch andere Lehren mit, welche ſich bis zum Schluſſe der Sure hinziehen.

Rhei, d. i. eigentlich Waſſer des Lebens. Dieſe Benennung iſt ein von den Arabern entlehntes Wort, welches mit dem hebräiſchen חי lebendig, zuſammenſtimmt und im Buche Bun-Deheſch der Zendbücher das Waſſer des Lebens bedeutet, welches Ormuzd noch vor der Schöpfung Kaïomorts geſchaffen und dem Körper dieſes Lichtglanz und Jugend gegeben haben ſoll.

Rherehe heißt in den Zendbüchern diejenige Sünde, welche darin beſteht, daß ein Parſe einen Menſchen ſo verwundet, daß die Wunde erſt nach drei Tagen heilt.

Rhetudas heißt bei den Parſen die Ehe unter nahen Blutsverwandten, vorzugsweiſe unter Geſchwiſterkindern. Eine ſolche Ehe gilt als ſehr verdienſtlich und gehört ſogar zu einer genauen Vollziehung des Geſetzes. Im Izeſchne Ha 20 heißt es: Wer in Khetudas lebt, iſt Beheſcht würdig und wird Alles im Ueberfluſſe haben, und Ha 50: Khetudas iſt der Weg zum Segen.

Rhevezo heißt in den Zendbüchern im Allgemeinen die faule und unreine Ausdünſtung des Körpers, insbeſondere aber der Dew, welcher einen todten Menſchen beſitzt.

Rhiveh heißt in den Zendbüchern der Dew, welcher Feuer, Waſſer, Erde, Thiere und Bäume anzugreifen und zu ſchlagen verſucht.

Rhneante heißt im Buche Vendidad, Fargard 1 des Zend-

Digitized by Google

Aveſta, der 9te Beheſcht ähnlicher Art — ein Ort des Ueberfluſſes, von Ormuzd geſchaffen, an welchem, wie weiter erwähnt wird, Peetiare Ahriman eine That vollbrachte, die den Uebergang über Tſchinevad unmöglich macht — die Sünde wider die Natur.

Khor heißt in den Zendbüchern diejenige Sünde, welche darin beſteht, daß Jemand einen Menſchen von hintenzu grauſam ſchlägt und Blut vergießt. Mit Riemenſtreichen ſoll ein ſolcher Menſch gezüchtigt werden und, wenn er ſeine Sünde nicht anerkennt, dieſſeits der Brücke Tſchinevad bleiben, d. h. wie Tanafur gelten.

Khordad iſt der Name des 6ten Amſchaspand (ſ. d.), der dem 3ten Monate des Jahres und dem 6ten Tage dieſes Namens vorſteht. Er iſt Helfer und Geber des Verſtandes, wie der Weisheit, König der Reinigkeit und Größe, herzrein und himmliſch. In den Jeſcht Sades 25 heißt er König der Jahre, Monate, Tage und Zeiten. Zum Heil der Menſchen iſt er mit den übrigen Amſchaspand geſchaffen. Leben jene in Reinheit und Ehre, in Heiligkeit und Wohlthun, ſo wird er reines und heiliges Waſſer auf der Erde fließen laſſen. Der Dew Peetiare (Ahriman) wird Nichts verunreinigen dürfen; er gibt angenehme Dinge zur Speiſe. Wird er angerufen, ſo ſchlägt er die Dew, ihn unterſtützen dabei alle Feinde derſelben, beſonders Taſchter, und die Feinde der Dew des Geizes; ſie ſind ſeine Hamkar.

Der Tag Khordad wird übrigens von den Parſen als ein hohes Feſt gefeiert, weil Guſtaſp an demſelben das Geſetz empfing (ſ. Kaſchmer) und die Todten an dieſem auferſtehen ſollen.

Khoſchnumen heißt bei den Parſen ein ſehr kurzes Gebet, welches die wichtigſten Eigenſchaften desjenigen rühmt, an den es gerichtet iſt. Koſchnumen theilt ſich in das große und kleine. Jenes enthält, nach Angabe jeder Eigenſchaft, die Worte: Ich bringe dir Izeſchne; bei dieſem werden genannte Worte nur einmal, beim Schluſſe der Lobpreiſungen der Attribute, geſprochen. Dieſes Gebet wird beim Anfange jedes heiligen Dienſtes zuerſt hergeſagt. Nicht unpaſſend kann es mit unſeren Collecten verglichen werden.

Khozaiten (Khozaa) iſt der Name eines Stammes unter den alten Arabern, deſſen Glieder die Engel für Töchter Gottes hielten und hauptſächlich das weibliche Weſen Manah (ſ. d.) als eine ſolche Tochter verehrten. Neben dieſer wurden al Uzza (beſonders vom Stamme Kenanah) und Allat (beſonders vom Stamme Tayef) am meiſten angebetet. Die Stelle des Kor. in Sure 21: Sie ſprechen: Der Barmherzige hat Kinder gezeugt und die Engel ſind ſeine Töchter — dieſe Stelle bezieht ſich nach den Auslegern auf die Khozaiten. In den darauf folgenden Worten werden ſie belehrt, daß die Engel Gottes Diener ſeien, und namentlich heißt es: Sie

Digitized by Google

kommen Gott in keinem Stücke zuvor, ſie vollziehen nur ſeine Befehle — ſie zittern aus Furcht vor ihm (ſ. auch Engel).

Khru heißt in den Zendbüchern ein Dew, der hart und grauſam iſt.

Khunnerets heißt einer der 7 Keſchvar (ſ. d.), der mitten unter den übrigen 6 liegt. Khunnerets iſt gerade der Keſchvar, in welchen Ormuzd Alles gelegt hat, was im höchſten Grade rein iſt. Seit Anbeginn ſuchte ihn Ahriman zu zerſtören, weil er wußte, daß jener Ort das Vaterland der Kean (Kaïomorts u. ſ. Nachkommen) ſein, daß das reine Geſetz vom Ized Seroſch hier gegeben, daß es in die übrigen Keſchvar gelangen, daß Soſioſch hier geboren werden würde, der ihn ohnmächtig machen, die Auferweckung der Todten und die Wiederherſtellung der Leiber bewirken werde. Hier iſt geſunde Wohnung für die Heerden, und alle Bäume finden ſich daſelbſt. Khunnerets wird, nach dem Buche Izeſchne, vom Ized Seroſch geſchützt; nach Bun-Deheſch iſt Zoroaſter Oberſter daſelbſt.

Kilian, ein Schüler Columban's, von Geburt ein Irländer, lebte und wirkte in der 2ten Hälfte des 7ten Jahrhunderts. Merkwürdig iſt er durch ſeine Bekehrungsverſuche unter den Deutſchen geworden. Mit Genehmigung des apoſtoliſchen Stuhles und wirkſam von demſelben unterſtützt trat er als Apoſtel unter den Franken, Weſtphalen, Baiern und Schwaben auf, wurde Biſchof von Würzburg und gründete mehrere Kirchen in Abhängigkeit von Rom. In ſeinem Streben, das Chriſtenthum zu verbreiten, fand er ſeinen Tod bei Würzburg, 689. Er wurde zum Schutzheiligen des Bisthums Würzburg erhoben; der erſte Biſchof daſelbſt, Burchard, ließ ihm zu Ehren eine Kirche erbauen und in dieſer ſeine Gebeine als Reliquien aufbewahren.

Kimchi, David; ſein Vater hieß mit dem Vornamen Joſeph. Beide, Vater und Sohn, ſind zwei berühmte Rabbinen, welche ſich als Polemiker gegen das Chriſtenthum (Letzterer noch beſonders durch ſeine grammatiſchen Erklärungen, mit welchen er hiſtoriſche und dogmatiſche Streitfragen verbindet) berühmt gemacht haben. Sie lebten in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Im polemiſchen Eifer gegen die Chriſten nennt ſie David Kimchi מינים, Ketzer, ja er belegt ſie, weil ſie das Bild Chriſti anbeten, mit dem Namen Götzendiener. Er verſteht unter Edom die Hauptſtadt der Chriſtenheit, Rom, welches zerſtört werden müſſe, die deutſchen Chriſten nennt er Nachkommen der Canaaniter und behauptet, daß ſie ſchon deßwegen gehaßt werden müßten u. ſ. w. Beſonders berühmt iſt ſein Commentar zu der prophetiſchen Schrift des Jeſaias.

Kinder-Communion, ſ. Abendmahl.

Kinder, Feſt der unſchuldigen, festum infant. innocen-

tium; dieſes Feſt wird von der catholiſchen Kirche den 28. December gefeiert. Es war ſchon in der alten Kirche eingeführt, wie von Irenäus (haeres. 3, 18), Cyprian (epist. 56) und Origenes (hom. 5) erwähnt wird. Man celebrirte dieſes Feſt zum Andenken an die angeblich erſten Märtyrer der Wahrheit — an den Tod jener Kinder, die Herodes, wie die evangeliſche Geſchichte Matth. 2, 16 erzählt, tödten ließ; vergl. auch Art. Feſte.

Kindertaufe, ſ. Taufe.

Kirche, Bedeutungen des Wortes. Ueber die Herleitung des deutſchen Wortes Kirche ſind die Anſichten verſchieden. Einige deriviren es vom griechiſchen κυριακη (sc. οικια), einem Prädicate, welches man den öffentlichen Verſammlungshäuſern beigelegt habe, Andere von führen; Andere verwerfen Beides und leiten es ab von Kyrie — einem Worte, welches theils in der alten Litanei, theils in dem alten Hymnus gefunden werde, welchen man beim Anfange des Gottesdienſtes ſang, und das erſte Wort geweſen ſein ſoll, welches der convertirte Deutſche im Gotteshauſe gehört habe. Dieſe Ableitung hat ebenſoviel Wahrſcheinlichkeit für ſich, als die vom griechiſchen το κυριακον; gewiß aber iſt die Herleitung des Wortes aus dem Griechiſchen am richtigſten; der griechiſche Stamm wenigſtens läßt ſich nicht allein in allen deutſchen Dialecten, ſondern auch bei den von Griechenland aus bekehrten Slaven nachweiſen.

Das Wort εκκλησια (Kirche), (dem das hebr. קָהָל — jede Volksmenge, insbeſondere das iſraelitiſche Volk, oder deſſen Verſammlung zu gottesdienſtlichen Zwecken — entſpricht), hat urſprünglich nur eine hiſtoriſche Bedeutung. Es wird im Allgemeinen zur Bezeichnung des jüdiſchen Volkes, von ſeinen Verſammlungen und von jedem größeren Vereine gebraucht, im Beſondern aber drückt es, mit Beziehung auf die Bekenner der Religion Jeſu, aus: 1) Die Geſammtheit aller derer, welche an Chriſtum, als Heiland der Welt, glauben; die Chriſten in einem Theile eines Landes oder einer Provinz; die chriſtlichen Gemeinden in einzelnen Städten oder anderen Oertern; 2) die Gemeinden ſelbſt, inſofern ſie ſich zu religiöſen Zwecken verſammelt haben, gleich dem griechiſchen συναγωγη, εκκλησια. Bisweilen hat letzteres Wort im N. T. noch eine nähere Bezeichnung, z. B. θεου, χριστου; dadurch wird der allgemeinſte hiſtoriſche Begriff gebildet, und εκκλησια, Kirche, drückt dann aus: Die Menge derer, welche an Jeſum, den Meſſias, glauben und durch ihn der Verehrung Gottes geweiht ſind.

Tropiſch ſind die Namen des N. T.: οικος θεου, χριστου (ähnlich dem hebr. קְהַל יְהוָה), το σωμα, der Leib Chriſti, ναος θεου, Tempel Gottes, ἡ βασιλεια u. ſ. w.

Die einzelnen chriſtlichen Gemeinden zuſammengenommen bil-

Digitized by Google

deten die Kirche, und ſie hieß, inſofern ſie ſich über das ganze römiſche Reich (καθόλης της οικουμενης) erſtreckte, eigentlich die allgemeine oder catholiſche.

Chriſtus ſelbſt conſtituirte während ſeines Wirkens keine kirchliche Geſellſchaft, und in den apoſtoliſchen Schriften findet ſich durchaus keine Aeußerung, daß die Verehrer Jeſu in einen beſonderen Verein, gleich der Verbindung Vieler zu einem Staate, zuſammentreten ſollten. Daher iſt auch den apoſtoliſchen Schriften die Idee einer Kirche, im eigentlichen Sinne, fremd; Chriſtus und ſie blieben in Gemeinſchaft der Juden. Die Apoſtel kennen nur religiöſe Vereine der Chriſten, welche in einem Hauſe zu gottesdienſtlichen Zwekken zuſammenkamen; mit andern ähnlichen Geſellſchaften derſelben waren ſie nur inſoweit verbunden, als dieſe ebenfalls die Religion Jeſu bekannten und gegenſeitig in chriſtlicher Liebe lebten. Der Ausdruck σωμα im N. T., durch welchen die Chriſten als Ein Körper bezeichnet werden, drückt keineswegs aus, daß ſich die Chriſten zu Einer großen geiſtlichen Geſellſchaft vereinigen ſollten, ſondern daß ſie Alle Einen Glauben, Ein Bekenntniß, Eine Hoffnung hätten, und darum in Liebe und Einigkeit mit einander leben ſollten.

Da indeß das Chriſtenthum die moſaiſche Religionsverfaſſung für aufgehoben erklärte, da Chriſtus zu Symbolen ſeiner Bekenner die Taufe (als Einweihungsfeier) und das Abendmahl (als das Paſſah einer neuen Religionsverfaſſung) aufſtellte, da er forderte, daß die, welche ſeinen Namen tragen würden, den Glauben an den einigen, wahren Gott und an ihn, den Meſſias, zum Bekenntniſſe haben ſollten, ſo mußten natürlich die Chriſten von den Juden getrennt werden und ſich zu einer beſondern Religionsgeſellſchaft conſtituiren. In den größern Städten, wo das Chriſtenthum aufgenommen wurde, bildeten ſich Kreiſe von Bekennern deſſelben, welche in eigenen Verſammlungsörtern zu religiöſen Zwecken zuſammenkamen und die Feierlichkeiten vollzogen, durch welche ſie ſich von Juden und Heiden unterſchieden. Aus dieſen kleinen Kreiſen bildeten ſich allmälig Gemeinden, die durch die Thätigkeit der Apoſtel, beſonders des Paulus, eine beſtimmte Geſtalt und Feſtigkeit erhielten. Sie Alle bildeten nur Eine Kirche, die indeß in keiner andern näheren Verbindung mit einander ſtand, als die war, welche ihr gemeinſchaftlicher Glaube, chriſtliches Wohlwollen und chriſtliche Liebe gab. Ihre Exiſtenz ſicherten die Apoſtel durch Anſtellung von Gemeindedienern, Biſchöfen, Diaconen, Presbyteren, welche die Aufſicht über die Gemeindeglieder und die Zuſammenkünfte führten.

Allmälig aber wurde die Verbindung unter den chriſtlichen Gemeinden enger geknüpft, und es entwickelte ſich hieraus der Begriff einer allgemeinen oder catholiſchen Kirche. Aus den größern Städten verbreitete ſich das Chriſtenthum in die benachbarten Gegenden, die Gemeinden, welche hier entſtanden, richteten ſich in Lehre und Gebräu-

Digitized by Google

chen nach den Kirchen, die ſie als Mutterkirchen (Metropolitankirchen) verehrten, fragten dieſe um Rath in wichtigen Angelenheiten, erkannten ihre Urtheile und Beſtimmungen als entſcheidend an und erhielten von dieſen Mittheilungen apoſtoliſcher Schriften, und dadurch wurde eine Uebereinſtimmung, eine Allgemeinheit der Lehre und des Glaubens herbeigeführt, und ein beſonderes Gewicht legte man darauf, gerade mit denjenigen Gemeinden zu harmoniren, welche von den Apoſteln ſelbſt geſtiftet ſein ſollten, weil man meinte, nur hier das ächte Chriſtenthum zu finden. Wer ſich daher von dieſen trennte, von dem glaubte man, daß er der Häreſie ſich ſchuldig machte; ſchon die älteſten Kirchenlehrer warnten daher ernſtlich, von der allgemeinen Lehre abzuweichen, und behaupteten, daß nur das Wahrheit habe, was mit derſelben und den von den Apoſteln gegründeten Kirchen übereinſtimme; was beiden entgegen ſei, ſolle der Chriſt als Lüge betrachten (ſo lehrte Irenäus, Tertullian, Clemens Alex.). Vorzüglich ſtark hob Cyprian (in ſeinem Buche de unitate ecclesiae) die Lehre von Einer catholiſchen Kirche und der Nothwendigkeit, mit derſelben in Gemeinſchaft zu ſtehen, heraus und ſchilderte den Zuſtand derer, welche nicht zu dieſer gehörten, als den unglücklichſten und verderblichſten, in welchen nur ein Menſch treten könnte. Wer ſich von der allgemeinen oder catholiſchen Kirche trennt, lehrte er, trennt ſich auch von der Verheißung des Evangeliums; er iſt ausgeſchloſſen von den Belohnungen Chriſti; er iſt ein Unheiliger, ein Feind und kann Gott nicht zum Vater haben.

Dadurch wurde die Idee, daß in der catholiſchen oder allgemeinen Kirche nur allein das Heil ſei, daß ſie allein ſelig mache (wie Origenes auch ſagte in Jes. Nav. Hom. III: extra hanc domum, i. e. extra ecclesiam nemo salvatur), befeſtigt, immer weiter verbreitet und als Glaubenslehre in die Bekenntniſſe der Concilien aufgenommen (ſ. Donatiſten). Auf dem Concil zu Carthago 401 wurde es als ein Hauptgrundſatz ausgeſprochen, quod extra ecclesiam nulla sit salus. Arius ſprach ſie ſchon aus in dem Glaubensbekenntniſſe, welches er dem Kaiſer Conſtantin überreichte, und das zweite allgemeine Concil zu Conſtantinopel (im Jahre 381 gehalten) erwähnte ausdrücklich den Glauben εις μιαν άγιαν καϑολικην και άποστολικην έκκλησιαν.

Die Verſchiedenheit der Anſichten vom Chriſtenthum und die verſchiedenen Auslegungen der h. Schrift, als der Quelle deſſelben, führten indeß ſehr bald manche Verſchiedenheiten in Glauben, Lehre und Leitung unter den Chriſten herbei, welche zur Entſtehung beſonderer kirchlicher Gemeinden Veranlaſſung gaben, deren Glieder (wenn ſie, als ein Körper, in eine enge und feſte Verbindung traten, ein Glaubensbekenntniß aufſtellten und eine beſtimmten kirchliche Verfaſſung annahmen) Particularkirchen conſtituirten. Als die Stammkirche aller Particularkirchen hat man die griechiſche Kirche anzu-

Digitized by Google

ſehen; aus ihr entwickelte ſich die römiſche, und aus dieſer die evangeliſche mit ihren verſchiedenen Zweigen. Durch dieſe Particularkirchen wurde indeß keineswegs die Einheit der chriſtlichen Kirche aufgehoben; ſie Alle zuſammengenommen bilden nur Eine catholiſche oder allgemeine Kirche, da ſie Alle nur den einzig wahren Gott und Chriſtum als Meſſias bekennen, da ſie Alle Taufe und Abendmahl zu ihren Symbolen haben.

Uebrigens erhält die Particularkirche nur dann, nach dem einmal angenommenen Sprachgebrauche, den Namen einer Kirche, wenn ſie öffentlich vom Staate als ſolche anerkannt iſt, wenn ſie ein geſetzliches Daſein hat. — Religiöſe Parteien, welche nicht zu einem Körper zuſammentreten, werden nicht als Kirchen, ſondern als Separatiſten oder Secten betrachtet; die Kirche, welche ſich in Gebräuchen und Verfaſſung von der herrſchenden Kirche trennt, heißt ſchismatiſch; wenn ſie aber in weſentlichen Lehren von dieſer abweicht, ſo wird ſie ketzeriſch. Das N. T. ſtellt nun neben dem hiſtoriſchen Begriffe von Kirche — nach welchem ſie ein Verein von Chriſten iſt, die den Glauben an Gott, an Jeſum, den Meſſias, Taufe und Abendmahl zu Symbolen haben, — noch einen idealen Begriff auf. In dieſer Hinſicht bedeutet Kirche eine ſolche Vereinigung von Chriſten zu einem Körper, durch welchen der Zweck des Chriſtenthums, chriſtliche Vollkommenheit und Seligkeit, erlangt werden ſoll. Dieſen Begriff von Kirche ſetzte man ſeit dem zweiten Jahrhundert gänzlich bei Seite; ſeit dieſer Zeit nahm man das Wort Kirche in einem engeren Sinne, als im bibliſchen überhaupt, indem man unter Kirche nur den Verein derer verſtand, welche die allgemein recipirte und beſtätigte Lehrnorm befolgten. Die Beſtätigung ſprach das Anſehen derjenigen Gemeinden, die durch die Apoſtel ſelbſt gegründet waren, aus. Die Reformatoren verwarfen dieſe Bedeutung von Kirche, weil das Weſen der Kirche nicht in der Herrſchaft und der Willkür der Hierarchie liegt, welche die Glaubenslehre feſtſetzt, — ſchloſſen ſich an den bibliſch-idealen Begriff dieſes Wortes an, und verſtanden unter Kirche die Gemeinde der Heiligen (ἅγιοι im Sinne des Paulus für Chriſten), in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet würden, wodurch der letzte Zweck des Chriſtenthums erreicht werden ſolle. Ihre äußerlichen Kennzeichen ſind die richtige Lehre des Evangeliums und die richtige Verwaltung der Sacramente. So ſagt die Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion: Ecclesia significat congregationem sanctorum, qui habent inter se societatem ejusdem Evangelii, seu doctrinae, et ejusdem Spiritus S. qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat. — Et addimus notas, puram doctrinam evangelii et sacramenta. Aus dieſem Grunde aber hat auch der apoſtoliſche Stuhl und ſeine Diener die evangeliſche Kirche noch nie als ſolche

Digitized by Google

anerkannt. Die Bedeutung, welche jene von der Kirche noch jetzt annehmen, finden wir gleichfalls in der Apologie der Augsburg. Confeſſion. Hier heißt es: Quod sit Monarchia externa suprema totius orbis terrarum, in qua oporteat romanum pontificem habere potestatem ἀνυπευθυνον (unumſchränkt), de qua nemini liceat disputare aut judicare, condendi articulos fidei, abolendi scripturas, quas velit, instituendi cultus et sacrificia, item condendi leges, quas velit, dispensandi et solvendi quibuscunque legibus velit divinis, canonicis et civilibus, a quo imperator et reges omnes accipiant potestatem et jus tenendi regna, de mandato Christi, cui cum Pater omnia subjecerit, intelligi oporteat hoc jus in Papam translatum esse, quare necesse sit Papam esse Dominum totius orbis terrarum, omnium regnorum mundi, omnium rerum privatarum et publicarum, habere plenitudinem potestatis in temporalibus et spiritualibus, habere utrumque gladium spiritualem et temporalem. Doch wird hier zugleich bemerkt, daß dieſe Erklärung keine definitio Christi ecclesiae, ſondern regni Pontificii ſei.

Die *Eigenſchaften*, welche der Kirche, in der Bedeutung, wie die Reformatoren ſie verſtanden, beigelegt werden, ſind folgende: Sie iſt eine *heilige*, inſofern ſie ſich auf das Wort Gottes und den wahren Glauben ſtützt (in verbo Dei et vera fide), inſofern ſie alſo eine *innere*, keine äußere Heiligkeit hat, wie die römiſche Kirche. Non consistit, heißt es in den ſchmalkaldiſchen Artikeln, haec sanctitas in amiculo linteo, insigni verticali, veste talari et aliis ipsorum ceremoniis, contra sacram scripturam excogitatis, sed in verbo Dei et vera fide. Sie iſt ferner *immer bleibend* (docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit), und *eine allgemeine oder catholiſche*. *Eine heilige* Kirche iſt ſie (una sancta ecclesia), inſofern entweder der Sinn und Zweck der chriſtlichen Religion nur *einer* iſt, oder inſofern alle Chriſten nur unter *einem* Oberhaupte, unter Chriſto, ſtehen und *eine* Hoffnung haben. Ganz gegen die Lehre der h. Schrift bezieht die römiſche Kirche dieſe Einheit nicht allein auf die Einheit in Glaubenslehren, ſondern auch in Ceremonien, gottesdienſtlichen Gebräuchen, überhaupt auf die äußere Conſtitution. Sie iſt endlich die *allein wahre Kirche*, welche nicht irren kann, und daher die Säule der Wahrheit. Nothwendig iſt, daß ſie die rechte Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sacramente habe, nicht nothwendig dagegen iſt, daß überall dieſelben Ceremonien und Gebräuche beobachtet werden, weil dieſe nur von Menſchen gemacht ſind.

Inſofern nun dieſe *ideale* Kirche auch äußerlich dargeſtellt wird durch eine Geſellſchaft von Chriſten, welche durch ein äußeres Bekenntniß und durch die Verwaltung der Sacramente verbunden

Digitized by Google

ſind, ſo können ſich in dieſem äußeren Verein auch Böſe und Heuchler finden (Apologie IV. concedimus, quod hypocritae et mali in hac vita sint admixti ecclesiae, et sint membra ecclesiae secundum externam societatem signorum ecclesiae, hoc est, verbi, professionis et sacramentorum), doch wird hinzugeſetzt, daß dieſe nur dem Namen nach, nicht in der That (nomine tantum, non re) in der Kirche ſind.

Der Begriff Kirche, philoſophiſch-ideal aufgefaßt, bedeutet (nach Kant) ein Volk, oder Reich Gottes, welches nach moraliſchen Geſetzen, als göttlichen Geboten, regiert wird.

Endlich bezeichnet Kirche noch 1) den Verein derer, welche mit öffentlicher Autorität die Angelegenheiten der Kirche und ihr Beſtes leiten; — Concilien, Geiſtlichkeit. Hier wird die Kirche dem Staate oder den Nichtgeiſtlichen entgegengeſetzt und heißt gewöhnlich die repräſentative Kirche. 2) den Ort oder das Gebäude, an welchem ſich eine Geſellſchaft von Chriſten zu gottesdienſtlichen Zwecken verſammelt.

Kirche als Inbegriff derer, welche die Leitung aller religiöſen Angelegenheiten beſorgen, ſ. Geiſtlichkeit.

Kirche, das Gebäude. In der erſten Zeit des Chriſtenthums bis in das zweite Jahrhundert verſammelten ſich die Chriſten, um dem Gottesdienſte obzuliegen, in beſtimmten Häuſern. Tempel, Altäre und Bilder hatten ſie noch nicht; dieß erhellt ſchon aus einer Aeußerung des Minucius Felix im *Octav.* c. 10: Cur nullas aras habent, templa nulla, nulla nota simulacra? Bei eingetretenen Verfolgungen konnten ſie nicht einmal in jenen Häuſern zuſammenkommen, ſondern mußten ſich in einſame Gegenden zurückziehen. Erſt gegen das Ende des 2. Jahrhunderts ſcheinen hier und da Gebäude für den Gottesdienſt ausſchließlich beſtimmt zu ſein, und ſeit dieſer Zeit findet ſich auch der Ausdruck ἐκκλησια. zur Bezeichnung des gottesdienſtlichen Verſammlungsortes (in der lateiniſchen Kirche nannte Tertullian zuerſt die Verſammlung der Chriſten ecclesia), häufig gebraucht. Seit dem 3. Jahrhundert aber ſind häufige Spuren vorhanden, daß die Chriſten Kirchen beſaßen, da auch bisweilen die römiſchen Kaiſer den Bekennern der neuen Religion Beweiſe des Wohlwollens gaben. So wird namentlich vom Alexander Severus erzählt, daß er für Chriſten einen Tempel erbauen wollte, daß er aber von den Prieſtern hiervon abgehalten worden ſei, weil dieſe befürchteten, daß dann die übrigen Tempel verlaſſen werden würden. In den für die Chriſten ruhigen Perioden wurden in verſchiedenen Gemeinden Gotteshäuſer errichtet, ja ſogar, wie Euſebius uns erzählt, beſonders in der Zeit zwiſchen der Regierung Valerian's und Diocletian's, Prachtgebäude aufgeführt. Man nannte ſie προσευκτηρια oder οἰκοι εὐκτηριοι, Bethäuſer, κυριακα, dominica, domus Dei, Gotteshäuſer, oder

οἰκος ἐκκλησιας, Haus der Verſammlung, oder ἐκκλησια allein, oder templum, niemals aber fanum oder delubrum.

Seitdem Conſtantin das Chriſtenthum zur herrſchenden Religion erhoben hatte, wurden viel herrlichere und prächtigere Kirchengebäude, als es vorher der Fall geweſen war, in allen Theilen des römiſchen Reiches errichtet; ſeit jener Zeit nannte man auch das Gotteshaus ναος, Schiff, oder basilica; zunächſt bekam dieſen Namen die Kirche, welche aus einer Baſilica entſtanden war.

Die erſten Kirchen waren meiſtens in länglicher Form erbaut (daher der Ausdruck ναος, Schiff) und, nach Tertullian, gegen Morgen. Zu dem Orte, an welchem man ſie errichtete, wählte man gern die Grabſtätten der Märtyrer; bei dieſen pflegte man ſich überhaupt gern zur Feier des Gottesdienſtes zu verſammeln. Nach dem Vorbilde des heiligen Tempels von Jeruſalem war ein Theil des Innern der Kirche nicht zugänglich, das ἁγιασμα, βημα, Chorus, Chor (hier ſtand der hölzerne Abendmahlstiſch, τραπεζα, mensa sacra, und hier hatte die Geiſtlichkeit ihren Sitz, καθεδρα, θρονος). Verzierungen der Kirche durch Bilderwerke gab es in den erſten Zeiten des Chriſtenthums durchaus nicht, ja, ſie waren nicht einmal geſtattet. So heißt es Canon Illiberit. 36. (im Jahre 305) placuit, picturas in ecclesia esse non debere, ne quod colitur et adoratur, in parietibus depingatur. Dagegen pflegte man wohl Stellen aus der heiligen Schrift an die Wände zu zeichnen, oder die Wände mit Blumen und Zweigen auszuſchmücken. Beſondere Einweihungen der chriſtlichen Kirche kommen — obſchon die Juden und Heiden den Ritus hatten, ihre Tempel feierlich einzuweihen, — vor der Regierungszeit Conſtantin's nicht vor.

Als man die Kirchen, beſonders ſeit der Regierung Conſtantin's, in großem Style zu erbauen angefangen hatte, theilte man ſie in 3 Haupttheile. Bei dem Eingange war das Vestibulum (αἰθριον, αὐλη, atrium) oder der Vorhof. Hier fand ſich ein Waſſerbehältniß (κρηνη, cantharus), weil man ſich vor dem Eintritte in das Gotteshaus, nach jüdiſchem Gebrauch, die Hände zu waſchen pflegte. Dieſer Vorplatz war mit einem Dache verſehen und hatte mehrere Gänge, die mit Säulen verziert waren. In dieſem zur Kirche gehörigen Vorplatze mußten ſich die προσκλαιοντες oder χειμαζοντες, die, welche den erſten Grad der Buße übernommen hatten (weil ſie die Wiederaufnahme in die Kirche wünſchten, ſ. Büßende), aufhalten und ihre Brüder beim Eintritte in das Gotteshaus um ihr Gebet bitten. Von dem Vorhofe kam man zum erſten Haupttheil der Kirche, dem ναρθηξ, oder προναος, d. h. dem Theil der Kirche, welcher der großen und prächtigen Thür, durch welche man in das Innere derſelben trat (θυρα, πυλαι ὡραιαι), zunächſt war und wegen ſeiner länglichen Geſtalt dieſen Namen führte. Hier ſtanden an dem unterſten Ende die Catechu-

menen, weiter nach der Thür zu die Energumenen oder Beſeſſenen, und an derſelben die ἀκροωμενοι oder Hörenden, welche auch in das Innere eintreten und hier ſo lange verweilen durften, bis das Kirchengebet begann.

Durch das ſchöne Thor (θυρα ὡραια) gelangte man zu dem zweiten Haupttheil der Kirche, in das Schiff (ναος). Hier verſammelten ſich die Gläubigen zum Gottesdienſte, doch waren ſie nach dem Geſchlechte getrennt. Hier hielten ſich auch die ὑποπιπτουτες oder Knieenden auf. Das Pult — ἀμβων, pulpitum, eine Erhöhung — an welchem die Gebete verrichtet und Predigten gehalten wurden, hatte hier ſeinen Platz, und weiterhin ſtanden die Gläubigen, welche das heilige Abendmahl genießen durften.

Der dritte Haupttheil faßte den übrigen Theil der Kirche in ſich und hieß ἱερατειου oder βημα, sacrarium. Durch ein zierliches Gitter, cancelli oder κιγκλιδες genannt, war er von den übrigen Theilen abgeſondert (ſ. auch Cancelli). Hierher konnte ſich nur die Geiſtlichkeit begeben. Die Kaiſer hatten indeß die Freiheit, hier ihre Opfergaben niederzulegen, doch entfernten ſie ſich ſogleich wieder aus dieſem Platze. In dem Sacrarium hatte der Communiontiſch (θυσιαστηριον) ſeinen Platz, hinter demſelben, am oberen Ende der Cancelli, ſtand der biſchöfliche Stuhl, und zu beiden Seiten befanden ſich die συνθρονοι, oder Sitze für die Presbyteren. An die Cancelli, wahrſcheinlich an der nördlichen Seite derſelben, ſtieß das Diaconicum, oder der Ort, an welchem die zum Gottesdienſte nöthigen Dinge aufbewahrt wurden; auf der andern Seite dagegen war die προθεσις oder der Platz, an welchem man die zur Feier des Abendmahles erforderlichen Materialien zubereitete und die Ueberbleibſel, wie die gebrachten Gaben, aufbewahrte.

Den biſchöflichen Stuhl und die συνθρονοι findet man noch jetzt in größeren catholiſchen Kirchen, die Cancelli aber und das Diaconicum in jeder kleineren, ſelbſt in Kapellen. Der biſchöfliche Stuhl iſt reich mit Vergoldung verſehen.

Seit dem 4. Jahrhundert fing man auch an, die Kirchen mit Bildern zu verzieren. Paulinus, Biſchof von Nola, ſuchte hierin ein beſonderes Verdienſt. Noch aber war die Sitte, das Gotteshaus auf dieſe Weiſe zu ſchmücken, keineswegs allgemein, ja, manche Biſchöfe erklärten, daß ſie die Bilder in der Kirche mißbilligten; Andere wollten ſie, wenn auch nicht verehrt, doch beibehalten wiſſen. So ſchrieb z. B. noch Gregor der Große in ſeiner epistola ad Serenum Massiliensem und ad Secundum, daß er zwar den Eifer lobe, mit welchem man zu verhindern ſuche, daß etwas mit der Hand Gefertigtes angebetet werde; doch mißbillige er, daß die Bilder aus den Kirchen geſchafft würden, weil die, welche der Wiſſenſchaft unkundig wären, doch wenigſtens an den Wänden ſähen, was ſie in den heiligen Schriften nicht leſen könnten; et quidem, ſagt er,

Digitized by Google

zelum vos, ne quid manufactum adorari posset, habuisse laudavimus: — pictura in ecclesiis adhibetur, ut hi, qui literas nesciunt, saltem in parietibus videndo legant, quae legere in codicibus non valent. Bilder in den Kirchen aufzuſtellen, dieſe auf ſolche Weiſe auszuzieren, wurde jedoch immer gewöhnlicher und war im 6. Jahrhundert allgemeine Sitte. Ueber den Unfug, der mit den Bildern getrieben wurde, wie über das Schickſal derſelben, ſ. die Artikel: Bilder; Bilderſtreit.

Die Einweihungsfeierlichkeiten einer Kirche nahmen erſt mit Conſtantin's Regierung ihren Anfang. Von ihm wird erzählt, daß er ſelbſt eine Rede bei der Einweihung der von ihm erbauten prachtvollen Kirche zu Tyrus gehalten habe. Nach Euſebius beſtanden die Ceremonien der Einweihung in dem Halten eines feierlichen Gottesdienſtes, verbunden mit der Feier des Abendmahles, mit dem Ausſprechen von Dankgebeten, mit Austheilungen von Almoſen und Geſchenken an die Kirche. Heidniſche Tempel, welche in chriſtliche Kirchen umgewandelt wurden, weihte man unter Beobachtung der genannten Ceremonien, zugleich mit der Errichtung eines Kreuzes in denſelben.

Ueber die Frage, ob die Kirche auch anfangs Güter oder Einkünfte gehabt habe, ſ. den Artikel: Einkünfte.

Bisweilen werden die Kirchen in Cathedral-, Collegial- und Parochialkirchen getheilt. Die erſteren ſind ſolche, an welchen der Biſchof ſeinen Stuhl hat. Collegialkirchen heißen die Kirchen, an welchen kein Biſchof reſidirt, und Parochialkirchen ſind die Kirchen, welche zu entfernt von den Cathedralkirchen, in Flecken und Dörfern, liegen und von dem Biſchofe das Recht erhalten, durch beſondere Geiſtliche ihre Angelegenheiten beſorgen zu laſſen. S. Geiſtlichkeit; Metropolitan; Parochie.

Die Rabbinen nennen die chriſtliche Kirche, aus Haß gegen die Chriſten, ein Haus des Greuls, בית הועבות, ein Haus der Abgötterei, בית עבודה זרה, ein Haus des Götzendienſtes, בית עבודת אלילים, gewöhnlich aber תיפלה, Thorheit, oder Haus des Geſpöttes, בית הלצות. Nach Anleitung des Talmuds ſoll ein Iſraelit, wenn er eine Kirche ſieht, ſagen: Der Herr wird das Haus der Hoffärtigen verwüſten.

Kirche, Gewalt derſelben. Die Kirchengewalt iſt das Recht der Kirche, ſich als eine Geſellſchaft zu conſtituiren, die für den Zweck derſelben nöthigen Einrichtungen zu treffen und in Ausübung zu bringen.

Nach der Lehre des N. T. bildet die chriſtliche Kirche eine Theokratie, welche kein anderes Grundgeſetz, als das, welches in der heiligen Schrift ſich findet, anerkennen ſoll. Hier wird aber gelehrt, daß Chriſtus der alleinige Grund, die alleinige Stütze, das alleinige Oberhaupt der Kirche, der alleinige Hirt aller ſeiner Bekenner iſt (Epheſ. Cap. 1, Cap. 4; 1. Cor. Cap. 8, Cap. 12; Joh. Cap. 10;

Galat. 1 u. ſ. w.). Von einem ſichtbaren Oberhaupte der Kirche, von Chriſtus als Vicarius eingeſetzt, welches nach Gutdünken die Norm des Glaubens und Lebens anordnen und feſtſetzen könne, untrüglich ſei, eine Geſetz gebende und Geſetz vollziehende Gewalt habe, davon findet ſich nicht einmal eine Spur im Canon des N. T., vielweniger eine klare und beſtimmte Lehre. Demnach iſt die Lehre der catholiſchen Kirche, welche eine Monarchie bildet, unter der Herrſchaft des Papſtes, mit allen Satzungen, welche ſie aufſtellt (ſ. Artikel: Geiſtlichkeit), durchaus unbibliſch.

Fragen wir nach dem Grunde, durch welchen die Catholiſchen den Primat des Papſtes ſtützen wollen, ſo berufen ſie ſich zunächſt auf die Stellen, Matth. 16, 18. und Joh. 21, 15., nach welchen dem Apoſtel Petrus ausdrücklich der Primat in der Kirche übertragen worden ſein ſoll. In jener Stelle bezieht ſich aber οἰκοδομεῖν nur auf das Entſtehen der Kirche, und der Sinn iſt kein anderer, als: Petrus wird den äußeren Verein der Chriſten begründen. Daher heißt Petrus auch (Galat. 2) eine Säule der chriſtlichen Kirche. In letzterer Stelle fragt Chriſtus den Petrus: Liebſt du mich mehr, als deine Mitjünger? Petrus antwortete beſcheiden: Herr, du weißt, daß ich dich lieb habe. Darauf ſagte Chriſtus: Weide meine Lämmer. Nach dem Sinne und Zuſammenhange jener Stelle will Chriſtus nun nichts anders ſagen, als: Wenn du mich, wie du verſicherſt, wirklich liebſt, ſo übertrage ich dir hiermit wieder das apoſtoliſche Hirtenamt, deſſen du dich vorher, durch deine Verläugnung, unwürdig gemacht hatteſt. Nirgends iſt im N. T. davon die Rede, daß Petrus das Oberhaupt der Kirche ſein ſollte, und Chriſtus ſelbſt konnte um ſo weniger hieran gedacht haben, als er jeden Rangſtreit unter den Apoſteln ausdrücklich tadelt (Luc. 22, 24—28., Matth. 23, 8—12.).

Ferner berufen ſich die Catholiſchen darauf, daß Petrus Biſchof von Rom geweſen ſei. Doch hier ſtellt die Kirchengeſchichte den Zweifel auf, ob Petrus überhaupt jemals in Rom geweſen ſei; gewiß würden Lucas und Paulus der vom Petrus bekehrten Chriſten Erwähnung gethan haben, wenn dieſer jemals zu Rom eine Gemeinde geſtiftet hätte. Dieß auch zugegeben, ſo iſt doch ſoviel ausgemacht, daß Petrus hier nur als Apoſtel, nicht als Biſchof ſein konnte. Denn wäre er auch Biſchof geweſen, ſo lehrt das N. T. Nichts davon, daß er ſeine Würde vererben konnte; die älteſte Kirche weiß Nichts von einer Oberherrſchaft des Biſchofes (ſ. Biſchof), eben ſo wenig erkannte ſie dieſe im 2. oder 3. Jahrhundert an, vielmehr entſtand ſie erſt im Laufe ſpäterer Jahrhunderte (ſ. Biſchof; Geiſtlichkeit).

Da nun die Reformatoren die Falſchheit der Lehre von einem Primate des Papſtes und der aus derſelben fließenden Behauptungen und Folgerungen erkannten, — denn die heilige Schrift wies ſie darauf

hin, daß die Kirche keine politiſche Anſtalt ſei, die von einem ſichtbaren Oberhaupte geleitet werden müſſe, daß ſie nicht in der Hierarchie beſtehe, nicht darin, daß dem Biſchofe von Rom, als Oberherrn aller Biſchöfe, Gehorſam geleiſtet werden müſſe, — ſo lehrten ſie nun, der Schrift gemäß, daß Chriſtus das Oberhaupt der Kirche ſei, daß ſeine Lehre als Norm des Glaubens und Lebens angeſehen werden, daß dieſe allein die Herrſchaft in ſeiner Kirche führen, daß in der Kirche ſelbſt alle Gewalt, die Geſetz gebende wie die Geſetz vollziehende, ruhen müſſe. Dieſe Gewalt kann ſie aber nur im Sinne und Geiſte des Grundes, der ſie ſtützt, d. i. der heil. Schrift, ausüben. Alle Geſetze ſchöpft ſie aus dieſer Quelle; bei Fällen, in welchen keine näheren Beſtimmungen aus derſelben genommen werden können, muß ſie ihre Geſetze im Sinne und nach dem Zwecke des Chriſtenthums ausſprechen; thut ſie dieß, ſo ergibt ſich auch ſchon von ſelbſt, daß ſie dieſe zum Heil und zur Wohlfahrt der bürgerlichen Geſellſchaft einrichtet. Zu dieſer Geſetz gebenden Gewalt der Kirche gehören nun folgende Theile:

1) Das Recht, die heilige Schrift auszulegen, die Auslegungen zu bekennen und öffentlich zu ſanctioniren oder zum Geſetze zu machen (*jus confessionis et fidei*). Einem jeden Gliede der Kirche bleibt hierbei die Gewiſſensfreiheit, d. h. das Recht, die h. Schrift ſelbſt zu leſen, ſie nach beſſerem Wiſſen und Gewiſſen auszulegen, ſeine Anſichten öffentlich bekannt zu machen, unbenommen, ja, erſtere Puncte zu beobachten, iſt ſogar für einen Jeden Verpflichtung, jedoch ſteht dabei Niemandem das Recht zu, ſeine Privatanſicht auch als Geſetz aufzuſtellen; denn das Geſetz iſt nur ein Ausdruck des allgemeinen Willens, daher kann auch nur die Kirche dieſe Gewalt haben. Hieraus ergibt ſich aber auch, daß ſie das Recht hat, ſymboliſche Schriften oder Erklärungen über den Sinn und Inhalt der Religionsurkunden zu erlaſſen und die öffentlichen Lehrer auf dieſelben, hinſichtlich ihrer Lehrvorträge, zu verpflichten. Faſt ſcheint es, als ob auf dieſe Weiſe ein Gewiſſenszwang eingeführt und begünſtigt werde. Wohl iſt dieß in der römiſchen, nicht aber in der evangeliſchen Kirche der Fall. Hier ſind dieſe Schriften nur Erklärungen der Kirche über die heilige Schrift und ihre Lehre — Erklärungen, welche den Verfaſſern der ſymboliſchen Bücher (die ſich nicht für untrüglich hielten, wie die auf einem Concil verſammelten Väter der catholiſchen Kirche) nur zu einer beſtimmten Zeit die richtigſten ſchienen. Hierüber heißt es in unſerer Apologie: Symbola autem — et alia scripta non obtinent auctoritatem judicis; haec enim dignitas solis sacris litteris debetur; sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant et ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae litterae in articulis controversis a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint. — Den Lehrern der Kirche ſteht auch das

Digitized by Google

Recht zu, die Symbole zu prüfen, das Reſultat ihrer Prüfungen öffentlich bekannt zu machen und, wenn es ſich ergibt, daß die Erklärungen der Kirche unrichtig ſind, auf die Veränderung derſelben anzutragen. In der evangeliſchen Kirche kann jederzeit im angegebenen Falle eine ſolche Veränderung vorgenommen werden, weil ſie ihre Erklärungen für etwas Menſchliches hält; in der römiſchen Kirche aber nie, weil ſie ihre Erklärungen für untrüglich und göttlich ausgibt.

Zur geſetzgebenden Gewalt gehört

2) **den öffentlichen Lehrbegriff und nach demſelben den Cultus und die Kirchenverfaſſung zu reformiren** (*jus reformandi*). Eine Folgerung aus dieſem Rechte iſt, daß Mehrere zu einer Particularkirche zuſammentreten können, wenn ſie eine Reformation im Lehrbegriffe, im Cultus und in der Conſtitution als nothwendig erkennen, wenn die Glieder, welche dem Beſtehenden anhängen, die verlangte Reformation hartnäckig ablehnen. Jedoch ſoll ein ſolches Zuſammentreten zu einer beſonderen Kirche nur dann geſchehen, wenn davon die Erreichung des Zweckes des Chriſtenthums abhängt, alſo nicht um geringfügiger, gleichgiltiger Dinge willen. Die Concordienformel ſagt daher, daß die Anordnung von Ceremonien, welche die heilige Schrift freiläßt, gleichfalls freizulaſſen ſei, daß ſolche beobachtet werden möchten, welche zum allgemeinen Beſten dienen, und daß hier eine Spaltung zu meiden wäre.

3) **Das Recht, den Cultus nach dem Endzwecke des Chriſtenthums einzurichten** (*jus sacrorum s. liturgicum*).

4) **Das Recht, ſich ſelbſt zu regieren** (*jus regiminis*), wie es auch die älteſte Kirche gethan habe (Apoſtelgeſch. 15, 2; 1. Cor. 4, 11.).

5) **Das Recht, die Männer zu wählen, zu berufen und zu weihen, welche das Evangelium lehren und die Sacramente verwalten ſollen** (*jus sacerdotii*; Artic. Schmalc. ubi est igitur vera ecclesia, ibi necesse est, esse jus eligendi et ordinandi ministros). Hiermit hängt auch

die Gewalt der Schlüſſel zuſammen, welche nach den Worten Chriſti der Kirche, aber nicht gewiſſen Perſonen gegeben ſind. (Huc pertinent sententiae Christi, quae testantur, claves ecclesiae datas esse, non tantum certis personis. Matth. 18, 20.).

6) **Das Recht, die einzelnen Kirchenmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Geſellſchaft anzuhalten, die oberſte Aufſicht über ſie zu führen und, im Falle des Ungehorſams, entweder von gewiſſen Rechten oder von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen** (*jus correctionis s. disciplinae ecclesiasticae*).

Digitized by Google

Die Kirche überträgt nun die Ausübung ihrer Rechte den Geiſtlichen, nämlich den Biſchöfen oder Pfarrern (Seelſorgern). Die Kirchengewalt derſelben wird in der Augsburg. Confeſſion die Gewalt der Schlüſſel, potestas clavium, genannt, ein Ausdruck, welcher aus Matth. 16, 19. genommen iſt. Schlüſſel überhaupt ſind, nach dem jüdiſchen Sprachgebrauche, Zeichen der Macht (cf. Jeſ. 22, 22.; Offenbarung 1, 18., 3, 17.).

Die Apologie der Augsburg. Confeſſion theilt die Kirchengewalt der Geiſtlichen oder Lehrer der Kirche in die potestas ordinis und jurisdictionis. Dieſe Gewalt beſitzen ſie Alle, gleichviel ob ſie Paſtoren, Presbyteren oder Biſchöfe heißen mögen (art. schm. hanc potestatem jure divino — inſofern ſie nämlich zuſammen einen Stand bilden, deſſen Geſchäft auf einer Anordnung Chriſti und der Apoſtel beruht; als einzelne haben ſie ihr Amt jure humano, weil ſie von der Kirche vocirt und ordinirt werden — communem esse omnibus, qui praesunt ecclesiis, sive vocentur Pastores, sive Presbyteri, sive Episcopi). Unter der potestas ordinis wird der Dienſt des göttlichen Wortes und der Sacramente verſtanden (*ministerium verbi et sacrumentorum*), hiermit hängt auch das Recht zuſammen, die Aufſicht über die ſanctionirte Lehre zu führen, gegen Irrlehren zu ſtreiten und ſie zu verwerfen. Doch ſoll nicht ein Einzelner, ſondern nur die Geſammtheit der Geiſtlichen, oder die Synode derſelben, ein Verwerfungsurtheil ausſprechen können. — Die Schlüſſelgewalt ſchließt auch die potestas jurisdictionis in ſich, und beſteht in der Macht, Schuldigen die Abſolution zu ertheilen, oder zu verweigern, zu excommuniciren, oder in die kirchliche Gemeinſchaft wieder aufzunehmen, wenn Gefallene reuig die Abſolution ſuchen (die Macht, den kleinen Bann zu verhängen, clavis habet mandatum remittendi peccata his, qui convertuntur, et arguendi et excommunicandi istos, qui nolunt converti). Nach der Apologie gehört die Abſolution zur potestas ordinis, weil ſie zu den Sacramenten gezählt wird; ſie bezieht ſich auf die mit göttlicher Autorität geſchehene Erklärung der Vergebung der Sünden (vox evangelii remittens peccata et consolans conscientias). Daß man nach der Apologie glauben ſollte, die Sünden würden wirklich vergeben (d. i. die Abſolution ſei auch collativ), ergibt ſich ſchon daher, daß die Abſolution hier noch mit zu den Sacramenten gerechnet wird (ſpäter geſchah dieß nicht mehr, weil man ſie ſich unter der Taufe begriffen dachte), doch fordert ſie ausdrücklich, daß der Beichtende der Verſicherung oder Erklärung auch glaube. Quid aliud est, heißt es hier, non assentire absolutioni, quam Deum accusare mendacii?

Die Abſolution aber, ſo lehren unſere ſymboliſchen Bücher ferner, kann ſich nur auf lebende Menſchen beziehen, nur eine Vergebung der Sünden vor Gott ſein; der Geiſtliche kann keine Ver-

Digitized by Google

ſtorbenen abſolviren, nicht die Seelen durch Indulgenzen aus dem Fegfeuer befreien, oder die ewigen Strafen Gottes in zeitliche Büßungen umwandeln.

Was die Beichte anbetrifft, so ſoll dieſe der Feier des Abendmahles vorangehen (A. C. Confessio in ecclesiis apud nos non est abolita; non enim solet porrigi corpus Domini, nisi antea exploratis et absolutis), doch wird ausdrücklich die Aufzählung der einzelnen Sünden unter dem Vorwande, daß die nicht bekannten Sünden auch nicht vergeben werden könnten, verworfen, weil dieß nur Gewiſſenstyrannei hervorbringe (Apol. ne conscientiis injiciantur laquei — Nos sentimus, enumerationem peccatorum non esse necessariam jure divino; — constat plurima peccata nos nec meminisse, nec intelligere).

Was den Gebrauch und die Ausübung des kleinen Bannes anbetrifft, durch welchen öffentliche Sünder entweder von der Gemeinſchaft der Kirche, oder vom Genuſſe des Abendmahles ausgeſchloſſen werden können, so kommt die Macht, ihn zu gebrauchen und auszuüben, Allen, welche der Kirche vorſtehen, mögen ſie Paſtoren, Presbyteren oder Biſchöfe heißen, zu, wenn dadurch eine Beſſerung der Sitten und die Ehre Gottes befördert werden kann. Nach Willkür und tyranniſch hierbei zu verfahren, iſt aber durchaus nicht erlaubt; bei Anwendung deſſelben ſoll nur das Wort Gottes zur Richtſchnur dienen. (Apol. neque vero habent potestatem tyrannicam h. e. sine certa lege, neque regiam h. e. supra legem, sed habent certum mandatum, certum verbum Dei, quod docere, juxta quod exercere suam jurisdictionem debent). Dagegen verwarfen die Reformatoren ausdrücklich den Bann, welchen der Papſt verhängt, den großen Bann, weil dieſer keine kirchliche, ſondern eine bürgerliche Strafe ſei, inſofern dieſer nicht allein in einer Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft, ſondern auch in dem Verluſte bürgerlicher Rechte beſtehe (ſ. Ketzer; Bann), und ſtellen überhaupt die Behauptung auf, daß keinem Diener der Kirche die Ausübung einer ſolchen Strafe zukomme. Ueber die Entſtehung des Ausdruckes, quod extra ecclesiam nulla sit salus, ſ. Donatiſten; Kirche, Bedeutungen des Wortes. Da der Kirche allein das Recht zuſteht, die Kirchenlehrer zu wählen, zu vociren und zu ordiniren, ſo ſoll auch Niemand lehren oder die Sacramente verwalten, wer nicht von derſelben dazu beſtellt iſt. Chriſtus ſelbſt und die Apoſtel ordneten Lehrer in den Kirchen an; inſofern beruht das Daſein des Lehrſtandes auf bibliſchen Gründen, und dieß macht dieſen Stand, ſchon abgeſehen von vielen andern wichtigen Gründen, nothwendig. Die Wahl und Berufung der Lehrer aber kommt denjenigen zu, welche die Kirche zu dieſem Geſchäft beſtellt hat. In den älteſten Zeiten hatten die Gemeinden oder deren Vorſteher das Recht, die Lehrer zu wählen und zu vociren, ſpäter die Gemeinden und oberſten Geiſtlichen,

Digitized by Google

allmälig aber riß die Geiſtlichkeit, und namentlich der Biſchof dieſes Recht ausſchließlich an ſich. Späterhin geſtanden die Biſchöfe oder der Papſt den Stiftern neuer Kirchen dieſes Recht bisweilen zu, jedoch war ein ſolches Zugeſtändniß nur eine beſondere Vergünſtigung. Dieſes übertragene Recht nannte man, inſofern die Stifter Patrone ihrer Stiftungen waren, Patronatrecht (ſ. Patron; Geiſtlichkeit). In der catholiſchen Kirche übt noch das Oberhaupt derſelben oder der Patron, erſterer aus Machtvollkommenheit, letzterer mit Genehmigung jenes, das Vocationsrecht, in der proteſtantiſchen Kirche dagegen das Staatsoberhaupt, aber nur inſofern, als demſelben von der ganzen Kirche dieſes Recht übertragen iſt.

Nächſt der legitimen und moraliſchen Berufung verlangt unſere Kirche, daß der Diener derſelben ordinirt, d. h. durch Auflegung der Hände, nach apoſtoliſcher Sitte, zum Predigtamte feierlich geweiht werde. Die Ordination aber ſoll nicht, wie die römiſche Kirche will, nur von den Biſchöfen, ſondern durch jeden Pfarrer vollzogen werden können.

Kirche, Verhältniß derſelben zum Staate. Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staate enthält die heilige Schrift keine näheren Beſtimmungen, eben ſo wenig darüber, daß das Kirchenregiment, wie die römiſche Kirche behauptet, einer Prieſterſchaft übertragen ſei; es lehrt nur, daß die Chriſten, als Glieder des Staates, zum Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit, inſofern dieſe Nichts fordert, was gegen Gottes Gebot ſei, verpflichtet ſind. Auch unſere ſymboliſchen Schriften geben hierüber keine näheren Erklärungen. Sie ſagen blos, daß die Gewalt der Kirchenlehrer eine geiſtliche, keine weltliche ſei, daß man ſich hüten müſſe, beide mit einander vereinigen zu wollen. Die Kirchengewalt, ſo heißt es in ihren Aeußerungen darüber, non irrumpat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges Magistratuum, non tollat legitimam obedientiam, non impediat judicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges magistratibus de forma rei publicae. Hat ſie aber irgend eine weltliche Autorität, ſo hat ſie dieſe nur als ein von dem Fürſten verliehenes Recht, und es gehört nicht weſentlich zu ihrem geiſtlichen Amte. Die Kirche muß vielmehr die geſetzmäßige weltliche Macht als Gottes Ordnung anerkennen, der ſich jeder Chriſt überhaupt in bürgerlichen Dingen unterwerfen und ihr gehorchen ſoll, inſoweit Nichts von ihm gefordert wird, was mit dem Worte Gottes in Widerſtreit ſteht. Ob der Fürſt eines Landes auch als oberſter Biſchof deſſelben zu betrachten ſei, darüber wird nichts Beſonderes in den ſymboliſchen Büchern erwähnt; indeß ſcheinen doch die Aeußerungen ſoviel zu ergeben, daß der Fürſt nicht als Biſchof, ſondern nur als Schutzherr der Kirche zu betrachten ſei, da er weder das Wort Gottes lehrt, noch die Sacramente verwaltet, dem es daher auch

Digitized by Google

zukomme, die Lehrer, zur Berathung über das Kirchenwohl, zu berufen, aber Nichts in Lehre und Gebräuchen zu ändern.

Man hat nun auf verſchiedene Weiſe das Verhältniß der Kirche zum Staate zu beſtimmen geſucht. Die Menge der verſchiedenen Meinungen und Anſichten hierüber läßt ſich auf 4 Syſteme zurückführen.

1) Das hierarchiſche Syſtem, welches die catholiſche Kirche angenommen hat, von der proteſtantiſchen aber verworfen wird. Nach demſelben ſteht die Kirche von dem Staate völlig unabhängig da; der Staat iſt ihr unterworfen.

2) Das Territorialſyſtem, welches man nach dem Grundſatze: cujus est regio, ejus est religio, conſtituirte. Nach demſelben iſt die Kirche dem Staate unterworfen, dem Fürſten wird der höchſte Episkopat zugetheilt, und er kann, als Oberbiſchof, kirchliche Einrichtungen und Anordnungen treffen. Dieſes Syſtem entſtand ſchon mit Conſtantin's Uebertritt zum Chriſtenthum, da dieſer Kaiſer ſich ein Episcopat über die Kirche beilegte. Die Worte, deren er ſich in dieſer Hinſicht bediente, berichtet uns Euſebius in der Lebensbeſchreibung Conſtantin's: Ἀλλ' ὑμεις (sc. ἐπισκοποι) μεν, ſagte er, των εἰσω της ἐκκλησιας, ἐγω δε των ἐκτος ὑπο θεου καθισταμενος ἐπισκοπος ἀν εἰην. Nachdem das Papſtthum geſtürzt war, trat dieſes Syſtem in der Kirche hervor; ſcharf ausgebildet, heißt es auch das Cäſareopapat.

3) Das Collegialſyſtem, nach dem Grundſatze: suum cuique, geſtaltet, welches in der neuern Zeit vielfach vertheidigt wurde, lehrt, daß Staat und Kirche, gleich Bruder und Schweſter, da ſie nur einen Hauptzweck verfolgen und ſich wechſelſeitig unentbehrlich ſind, freundlich neben einander ſtehen ſollen; Kirche und Staat ſollen ſich nicht unterworfen ſein, ſondern zwei verſchiedene Inſtitute bilden, welche ein gemeinſames Oberhaupt, den Fürſten, haben und in demſelben vereinigt ſind. Doch hierbei muß vorausgeſetzt werden, daß das Oberhaupt der Kirche eines Landes auch ein Mitglied derſelben und nicht einer fremden Confeſſion zugethan ſei.

In der neueſten Zeit ſcheint ſich ein viertes, zwiſchen dem Territorial- und Collegialſyſtem die Mitte haltendes, aber doch mehr zu letzterem ſich neigendes Syſtem zu bilden, nach welchem die Kirche als eine Anſtalt des Staates betrachtet, aber für ſie das Recht gefordert wird, ihre Angelegenheiten ſelbſt zu leiten und zu ordnen.

Da das Chriſtenthum ein Inſtitut, auf göttlicher Autorität beruhend, nicht im Staate, ſondern der Staat in ihm iſt, da Chriſtus und die Apoſtel der weltlichen Obrigkeit kein Kirchenregiment auftragen (wie dieſes mit jener in den erſten 3 Jahrh. auch keineswegs verknüpft war), ſo erhellt, daß das höchſte Episcopat nicht mit der Würde eines Fürſten, als eines ſolchen, nothwendig verbunden ſein muß. Es kann daher dem Staate oder dem Vorſteher deſſelben,

Digitized by Google

dem Fürſten, wenn eine Kirche ſich bildet, eigentlich nur ein politiſches oder weltliches Episcopat zukommen; das Kirchenregiment kann nur in der Kirche ſelbſt ruhen, wohl aber kann dem Fürſten ein höchſtes Episcopat übertragen werden, wenn er ein Mitglied derſelben iſt, was inſofern frommt, als es von großer Wichtigkeit iſt, daß Kirche und Staat in Eintracht ſind und die Kirche auch eines äußeren Schutzes bedarf. Immer jedoch bleibt das Staatsoberhaupt nur ein weltlicher Director, welcher die Geſetze vollziehen, nicht aber in kirchlicher Hinſicht neue geben, keine Ceremonien anordnen, keine neue Verfaſſung aufſtellen kann; ſein Amt bleibt immer nur ein übertragenes, da er nicht geborener, ſondern erwählter Vorſteher der Kirche iſt. Dagegen iſt das weltliche Episcopat des Fürſten (**jus majestaticum circa sacra**) durchaus kein übertragenes, dieſes iſt an die Stellung des Fürſten überhaupt geknüpft; als Oberhaupt des Staates muß es ihm zukommen, wenn eine Kirche in demſelben entſteht, von ihrer Lehre, Verfaſſung und Einrichtung Kenntniß zu nehmen und zu prüfen, ob ſie das Wohl des Staates nicht gefährde. Dieß nennt man die **inspectio secularis**, und ihm kommt es zu, durch das **placetum regium** ein **Veto** auszuüben, wenn der Staatszweck gefährdet ſcheint. — Das weltliche Episcopat gibt dem Staatsoberhaupte ferner das Schutzrecht der Kirche (**advocatio ecclesiae**), und endlich das Recht, kirchliche Veränderungen geſtatten und ſanctioniren zu dürfen, ohne deßhalb irgend Jemandem verantwortlich zu ſein (**jus reformandi territoriale**).

Kirche, Freiheiten derſelben oder **Immunitäten**, ſ. d. und **Geiſtlichkeit**.

Eine beſondere Erwähnung verdienen hier die

Freiheiten der gallicaniſchen (franzöſiſchen) Kirche. Unter der gallicaniſchen Kirche verſteht man den Inbegriff derjenigen franzöſiſch-catholiſchen Gemeinden, welche der Aufſicht und Leitung ihrer Biſchöfe und Geiſtlichkeit unterworfen ſind.

Schon in den älteſten Zeiten, ja, faſt von ihrem Urſprunge an beſaß dieſe Kirche (am Schluſſe des 4. Jahrh. finden wir ſie ſchon vielfach erwähnt; zu Paris wurde im Jahre 362 ein Concil gehalten) gewiſſe Vorrechte, die ſie nicht erſt durch den apoſtoliſchen Stuhl zu Rom erhielt, ſondern ſogleich als eigenthümlich aufſtellte. Sie bewahrte ſie auch durch alle folgende Jahrhunderte, wenn auch bisweilen mit Unterbrechung; denn ſobald der Regent des Landes ſich von den Fallſtricken des heiligen Vaters frei zu halten wußte, ſobald ſuchte er auch ihre alten Freiheiten geltend zu machen, trotz den Bannſtrahlen, welche von Rom aus geſchleudert wurden. Hier fanden die Päpſte, ſelbſt zur Zeit, als ihre Macht den höchſten Gipfel erreicht hatte, oft genug ernſten Widerſtand, und bitter mußten ſie es empfinden, daß ihr Hochmuth mit ſchneidenden Ausdrücken gerügt wurde.

Digitized by Google

Als ſpäterhin die Päpſte in die Gewalt der franzöſiſchen Könige fielen und ſelbſt gezwungen wurden, ihren Sitz von Rom nach Avignon zu verlegen, um deſto wirkſamer gegen ſie auftreten zu können, wenn ſie mißfällige Schritte thun wollten, — damals mußten ſie ſich ſogar zu manchen Zugeſtändmiſſen für die franzöſiſche Kirche verſtehen, welche ſie zu andern Zeiten und unter andern Umſtänden gewiß nicht gegeben haben würden. Die Kirche konnte hierbei ihre Freiheiten bewahren und ſelbſt durch Folgerungen aus den Rechten, welche ihr zuſtanden, noch erweitern. Sie benutzte auch hierzu die Gelegenheiten, die ſich darboten, doch mußte ſie mit Schmerz oftmals ihr Gebäude antaſten oder ſtören ſehen, wenn Pfaffenkönige den Thron beſtiegen, wenn das Pfaffenregiment im ächt römiſchen Sinne die Oberherrſchaft erhielt. Zwar verhallten bisweilen die Stimmen, welche für die Freiheiten, die durch ein Alter von Jahrhunderten geheiligt waren, ſprachen, zwar wurden dieſe mit Gewalt, oftmals ſelbſt mit unchriſtlichen Mitteln unterdrückt, doch nach den Zeiten der Finſterniß brach auch der Tag wieder an, und eine größere Helle als vorher verbreitete ſich nach allen Seiten hin. So kam es endlich, daß auch in der gallicaniſchen Kirche die Freiheiten dann feſter begründet und aufgeſtellt wurden, und damit ſie für alle Zukunft unverletzbar ſeien, ſo kam es dahin, daß die Könige, bei ihrer Krönung den feierlichen Eid ablegen mußten (er lautete: **Promitto vobis et perdono, quod unicuique de vobis et ecclesiis, vobis commissis, Canonicum privilegium et debitam legem atque justitiam servabo**), die Freiheiten der Kirche bewahren und vertheidigen zu wollen.

Alle Freiheiten der gallicaniſchen Kirche ergeben ſich aus zwei Grundſätzen. Der eine lehrt, daß der Papſt durchaus keine Gewalt und kein Recht habe, Etwas zu befehlen oder zu verordnen, was die Rechte des Königs betreffe oder ſie gar beeinträchtigen könne; der andere aber, daß der Papſt wohl als Oberhaupt in rein geiſtlichen Dingen zu betrachten ſei, daß jedoch ſeine Verordnungen, durch die in der gallicaniſchen Kirche angenommenen Canones, eingeſchränkt oder modificirt werden.

Da ſo oft von den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche in Schriften geredet wird, ohne ſie näher erörtert zu finden, ſo wird es nicht unpaſſend ſein, die wichtigſten derſelben hier aufzuſtellen. Nach dieſen ſteht der Papſt nicht über der Verſammlung der Biſchöfe und Geiſtlichkeit, ſondern unter derſelben. Die Decretalen und Canonen, welche vom Papſte ausgehen, anzunehmen, dazu hält ſich die gallicaniſche Kirche nicht für verpflichtet, vielmehr gilt für ſie das **Corpus canonicum** in Dingen des geiſtlichen Rechtes, und zwar dasjenige **Corpus**, welches von Hadrian I. dem Kaiſer Carl dem Großen (am Schluſſe des 8. Jahrhunderts) überſendet und welches von den

Digitized by Google

franzöſiſchen Biſchöfen im Jahre 860, unter dem Pontificate von Nicolaus I., anerkannt worden iſt. Alles, was das Wort Gottes und die alten Canones lehren, das muß beobachtet werden, und dem Papſte kann es nicht zukommen, Etwas zu erlauben, was dieſen entgegen iſt. Neue Entſcheidungen des Papſtes in Sachen des Glaubens ſind daher nur dann erſt giltig, wenn ſie von der Kirche genehmigt ſind; die päpſtlichen Beſchlüſſe ſind alſo der allgemeinen Kirchenverſammlung untergeordnet.

Dem Könige, als dem Landesherrn, ſteht das Recht zu, allgemeine und Provinzialſynoden zu berufen, auf welchen auch Fälle, welche in das Kirchenregiment ſchlagen, behandelt und feſtgeſtellt werden können; überhaupt aber hat für die Geiſtlichkeit keine Verordnung des Papſtes eine verbindende Kraft, wenn ſie nicht vorher durch den König beſtätigt iſt. Demnach ſteht das Hoheitsrecht in der gallicaniſchen Kirche nicht dem Papſte, ſondern dem Könige zu. Eine Bulle zu erlaſſen, welche den König abſetzt, in den Bann thut und die Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihr Oberhaupt entbindet, dazu hat der Papſt kein Recht, alſo wird auch eine ſolche Bulle nicht anerkannt; ebenſowenig ſteht es ihm zu, Diener des Königs, wegen Verwaltung ihrer Aemter, zu bannen.

So oft päpſtliche Legaten a latere in der gallicaniſchen Kirche erſcheinen, ſoll es ihnen nur mit Genehmigung des Königs erlaubt ſein, einen Auftrag vollziehen zu dürfen; wird ein Geiſtlicher vor den Richterſtuhl des Papſtes gefordert, ſo ſoll er nur mit Genehmigung des Königs der päpſtlichen Forderung Genüge leiſten können. Wird bei einer Streitigkeit an den Papſt appellirt, ſo ſoll dieſer durch Abgeordnete die Streitſache nur in derſelben Diöces, in welcher ſie entſtanden iſt und geführt wird, unterſuchen laſſen können.

Ohne des Königs Genehmigung ſoll der Papſt auf keine Weiſe eine Taxe auf die Einkünfte von kirchlichen Pfründen legen können, ebenſowenig ſoll es ihm erlaubt ſein, den Geiſtlichen, welche königliche Unterthanen ſind oder Beneficien in dem königlichen Gebiete beſitzen, zu geſtatten, daß ſie die Einkünfte von ihren Pfründen, beſtehenden Geſetzen oder Gewohnheiten zuwider, vererben können. Ueberhaupt aber ſoll dem Papſte das Recht genommen ſein, den Genuß von Einkünften, ohne des Königs Genehmigung, zu verwilligen, es ſoll ihm nicht zuſtehen, den Geiſtlichen zu erlauben, Beſitzungen der Kirche, ohne königlichen Willen, verkaufen zu dürfen, und diejenigen Geiſtlichen, welche in Aemter der gallicaniſchen Kirche eintreten, ſollen entweder in derſelben geboren oder in ihr aufgenommen worden ſein, es ſei denn, daß der König die Einſetzung eines Fremden erlaube. Ein päpſtlicher Befehl an einen Biſchof zur Beſetzung einer erledigten Stelle darf nicht angenommen werden; dem Papſte ſoll hierbei nur das Recht der Prävention zukommen, wenn der Biſchof das Beneficium noch nicht vergeben hat. Ebenſowenig ſoll der Papſt

Digitized by Google

eine kirchliche Geſellſchaft eximiren, nicht einmal eine einzelne Perſon, z. B. den Vorſteher eines Kloſters der biſchöflichen Gerichtsbarkeit, der Dióces entziehen, und endlich ſoll dem Könige das Recht zuſtehen, kirchliche Diener, im Falle ſie es verdienen, trotz dem, daß ſie Geiſtliche ſind, beſtrafen zu können.

Als König Ludwig XIV. ſeine königlichen Vorrechte in den Kirchenangelegenheiten ſeines ganzen Landes geltend machte, ließ er im Jahre 1681 die erwähnten Freiheiten überhaupt und 4 Artikel insbeſondere ſanctioniren, die ihm und ſeinen Nachkommen die Regalien gegen die Willkür des Papſtes ſichern ſollten. Sie waren:

1) Die Hoheitsrechte im Lande gehören dem Könige; Papſt und Kirche beſitzen durchaus keine weltliche Macht.

2) In Sachen des Glaubens iſt die Macht des Papſtes, Beſchlüſſe zu faſſen, der allgemeinen Kirchenverſammlung unterworfen.

3) Keine päpſtliche Entſcheidung in Rechtsſachen hat Kraft, wenn ſie nicht mit den beſtehenden Grundſätzen und näheren Beſtimmungen der gallicaniſchen Kirche harmonirt, dieſe nicht verletzt.

4) Eine päpſtliche Entſcheidung in Glaubensſachen kann nur dann erſt verbindende Kraft haben, wenn ſie von der Kirche genehmigt iſt.

Napoleon hat ſich in ſeinen Streitigkeiten mit dem Papſte oft auf die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche berufen. Durch ein neues Concordat, welches nach der Rückkehr der Bourbons mit dem Papſte abgeſchloſſen wurde, wußte letzterer ſeinen Vortheil zu bewahren und einen größeren Einfluß auf die franzöſiſche Kirche ſich zu verſchaffen, als es vorher der Fall war; dieſer Einfluß wird immer größer werden, jemehr die Jeſuiten ihr Haupt erheben können und Klöſter wieder hergeſtellt werden. Das neueſte wiederhergeſtellte Kloſter iſt das Benedictinerkloſter von Solêmes (1833; ſ. hierüber den Nachtrag dieſes Werkes).

In den Lehren und Gebräuchen, welche dem Catholicismus eigen ſind, weicht die gallicaniſche Kirche ſonſt nicht ab.

Kirche, griechiſch-catholiſche, ſ. Kirchentrennung, die große.

Kirche, römiſch-catholiſche, ſ. catholiſch, Bann, Biſchof, Clerus, Geiſtlichkeit, Kirche (Bedeutungen des Wortes), Kirche (Gewalt derſelben), Kirchentrennung, Kirchenverſammlung (hier wird auf die öcumeniſchen Synoden und insbeſondere auf die Kirchenverſammlung zu Trident hingewieſen); ferner Buße, Confeſſion, Gefallene, Papſt, Prieſter, Luther, Reformation u. ſ. w.

Kirchenagende oder **Kirchenordnung**, ſ. Liturgie.

Kirchenbann, die vom Oberhaupte der catholiſchen Kirche ausgeſprochene Verſtoßung aus der Gemeinſchaft der Chriſten und

dadurch auch aus dem Zuſtande der Seligkeit nach dieſem Leben; ſ. Bann, Ablaß.

Kirchenbücher. Die Kirchenbücher ſind Verzeichniſſe der Geborenen, Getauften, Copulirten, Verſtorbenen u. ſ. w. Sie wurden in der proteſtantiſchen Kirche erſt während der Reformation eingeführt; vor dem Jahre 1524 waren ſie ſelbſt in größeren Stadtgemeinden noch nicht vorhanden.

Die Kirchenbücher der älteren Kirche ſind die ſogenannten Diptychen, ſ. d.

Kirchenbuße, ſ. Buße; Büßende; Gefallene (Lapsi).

Kirchencenſur. Die Kirchencenſur ſpricht die Strafen aus, welche ſowohl über Ketzer, als über Ungehorſame verhängt werden; ſ. d. Art. Kirche, Gewalt derſelben; Kirchenverſammlungen, Canones derſelben; Anathem, Ablaß, Bann, Buße, Büßende, Gefallene, Conſiſtorium u. ſ. w.

Kirchendisciplin oder **Kirchenzucht** heißt der Inbegriff der beſtehenden kirchlichen Geſetze zur Beaufſichtigung des ſittlichen Lebens und Bewahrung des reinen Glaubens einer Gemeinde; ſ. Kirchenverſammlungen, Canones derſelben; Bann, Buße, Ablaß, Conſiſtorium; Geiſtlichkeit; Biſchof.

Kirchengeſang, ſ. Lied, Litaney, Antiphonie.

Kirchengeſetze heißen die ſanctionirten kirchlichen Verordnungen, welche das Verhalten der Gemeinden und Kirchendiener, überhaupt die Kirchenzucht, beſtimmen. Sie heißen in der Kirchenſprache Canones; ſ. Canones, apoſtoliſche Väter, Clarendon'ſche Conſtitutionen, Kirchenverſammlung, Decretalen.

Kirchengeſchichte iſt die umfaſſende und pragmatiſche Darſtellung der Entſtehung, Entwickelung und der Schickſale der chriſtlichen Religion. Ihre wichtigſten Quellen ſind die Staats- und Kirchengeſetze, die Decrete und päpſtlichen Ausſchreiben, die Acten der Concilien, Ordensregeln, kirchliche Urkunden (dazu Inſchriften, Denkmäler, Münzen), Bekenntnißſchriften, Liturgieen, die Schriften der Kirchenväter und anderer kirchlicher Schriftſteller jeder Zeit. Dieſe Quellen müſſen durch Hilfswiſſenſchaften noch bereichert werden; als ſolche ſind alle Kenntniſſe und Wiſſenſchaften zu verſtehen, die zum Studium der Geſchichte überhaupt nothwendig ſind, insbeſondere kirchliche Philologie, kirchliche Chronologie, kirchliche Geographie, kirchliche Diplomatik und allgemeine Religionsgeſchichte. Zur Bearbeitung des Stoffes, den die Kirchengeſchichte darbietet, hatte man dieſe, nach dem Vorbilde der magdeburgiſchen Centurien, zuerſt in Fächer, dann in Jahrhunderte zertheilt; zur leichteren Ueberſicht der Reihenfolge der Begebenheiten hat man aber die Eintheilung in Perioden am bequemſten und paſſendſten gefunden. Gewöhnlich nimmt man 3 Hauptperioden an, nämlich:

Digitized by Google

1) Von Chriſti Geburt bis zum Uebertritte Conſtantin's des Großen zum Chriſtenthume.

2) Von Conſtantin's Uebertritte zum Chriſtenthume bis zur Reformation.

3) Von der Reformation bis auf unſere Zeiten.

Doch theilt man dieſe Hauptperioden wieder in Unterabtheilungen, je nachdem es die Wichtigkeit der Begebenheiten in einer Hauptperiode erfordert.

Am unpaſſendſten iſt die Abtheilung nach Jahrhunderten, die man ſelbſt bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beibehalten hatte. Um dem Gedächtniſſe zu Hilfe zu kommen, pflegte man jedem Jahrhundert noch gewiſſe Beinamen zu geben. Wilh. Cave gibt ſie in ſeiner Scriptor. eccles. historia auf folgende Weiſe an:

I. Seculum: Apostolicum.
II. - - Gnosticum.
III. - - Novatianum.
IV. - - Arianum.
V. - - Nestorianum.
VI. - - Eutychianum.
VII. - - Monotheleticum.
VIII. - - Eiconoclasticum.
IX. - - Photianum.
X. - - Obscurum.
XI. - - Hildebrandinum.
XII. - - Waldense.
XIII. - - Scholasticum.
XIV. - - Wiclefianum.
XV. - - Synodale.
XVI. - - Reformatum.

Andere geben wieder andere Benennungen, die zum Theil ſehr geſucht und gezwungen, zum Theil weitſchweifig ſind. So nennt z. B. Caſp. Calvoer in ſeinem Werke: Fissurae Sionis das

VIII. Seculum: Prodromo-calvinisticum.
XII. - - Monacho-scholasticum at pulsans in aurora.
XVI. - - Effringens in meridie at libertinizans.
XVII. - - Tepescens ad vesperum attamen novaturiens.

Wie das Studium der Geſchichte überhaupt, ſo iſt auch das Studium der Kirchengeſchichte insbeſondere von ungemein hoher Wichtigkeit. Jedem Chriſten, der nach Bildung ſtrebt, gewährt ſie den hohen Vortheil, daß ſie ihm bei ſeinem Nachdenken über religiöſe Angelegenheiten überhaupt vorleuchtet, indem ſie ihm ſo viele Beiſpiele chriſtlicher Tugend und Frömmigkeit vorzeigt, aus Verwirrung Ordnung, aus Finſterniß Licht ſchafft, gegen Aberglauben und Schwär-

Digitized by Google

merei waffnet, darauf hinweiſend, daß Beides den Menſchen nur zum Verderben führt, die Wahrheit des Chriſtenthums befördert, und bewirkt, daß auch die bedenklichſte Lage der Kirche nicht zur Unruhe führt, weil ſie lehrt, daß Wahrheit und wahres Chriſtenthum über Irrlehre und Menſchenſatzungen ſtets den Sieg davon getragen habe.

Am wichtigſten aber iſt das Studium der Kirchengeſchichte für den Theologen, denn aus der Kirchengeſchichte lernt er ſeine Würde und die Wichtigkeit ſeines Berufes und Standes kennen; ſie lehrt ihn, wieviel er für das Chriſtenthum wirken könne, lehrt ihn die Mängel und Gebrechen kennen, an welchen das Studium der Theologie leidet, lehrt ihn, was er zu vermeiden, welchen Weg er einzuſchlagen habe, um mit Nutzen für Welt und Chriſtenthum zu wirken; — ſie gewährt ihm alſo auch die beſte Schule der Klugheit in ſeinem Berufe als Geiſtlicher.

Kirchenjahr. Das Kirchenjahr iſt bekanntlich unabhängig von dem bürgerlichen Jahre und beginnt in den meiſten catholiſchen und proteſtantiſchen Ländern mit dem erſten Adventſonntage, wahrſcheinlich darum, weil man einige Wochen der Vorbereitung zur Feier des Geburtsfeſtes Chriſti widmen wollte, ſonſt ließe ſich wenigſtens kein Grund denken, warum man das kirchliche Jahr der Chriſten nicht lieber mit dem Tage, an welchem man das Geburtsfeſt Jeſu ſelbſt feiert, alſo mit dem 25. Decemb. anheben läßt. In England beginnt das Kirchenjahr mit dem 25. März oder mit dem Tage Mariä Verkündigung — dem Tage, an welchem die menſchliche Natur Jeſu in Maria zu entſtehen angefangen habe.

Auch die Juden haben ein kirchliches Jahr; ſ. hierüber Jahr, jüdiſches. Vergl. auch den Art. Hejira.

Kirchenmuſik, in Geſang und dem Klange muſikaliſcher Inſtrumente beſtehend, bei öffentlichen, gottesdienſtlichen Feſtlichkeiten aufzuführen; dieſe Sitte finden wir faſt bei allen Völkern, bei denen muſikaliſche Inſtrumente gebräuchlich waren und ſind. Ausgezeichnet waren die Aufführungen muſikaliſcher Stücke beim Gottesdienſte unter den Hebräern, Aegyptern, Griechen und Römern. In der chriſtlichen Kirche zeichneten ſich für die Ausbildung der für den chriſtlichen Gottesdienſt beſtimmten Muſiken mehrere Biſchöfe aus, namentlich Ambroſius von Mailand und Gregor der Große; ſ. Lied, Litaney, Orgel. Wann zuerſt aber die Inſtrumentalmuſik beim chriſtlichen Gottesdienſte angewendet worden iſt, läßt ſich durchaus nicht nachweiſen; die erſten Spuren gehen bis auf das Zeitalter des Chryſoſtomus (comment. in Psalm. 150.) und Iſidorus von Peluſium (epist. 176. II.) zurück. Von den Concilien wurde es zuweilen ausdrücklich gemißbilligt, durch Inſtrumentalmuſik die Feier des Gottesdienſtes zu erhöhen, weil dieſe dadurch profanirt werde, doch fand ſie nachmals wieder Beifall, als die canoniſchen Stunden (horae canonicae) in den Klöſtern Eingang

Digitized by Google

und Beobachtung erhielten. Die canoniſchen Stunden werden in den Klöſtern noch jetzt häufig mit Inſtrumentalmuſik gehalten; ich ſelbſt habe in mehreren Nonnenklöſtern, z. B. bei Ciſtercienſerinnen, Canoniſſinnen vom heiligen Grabe u. a. geſehen, daß die Nonnen die Inſtrumente ſpielten.

Seit dem 15. Jahrhunderte wurde hauptſächlich die Figuralmuſik und der figurirte Geſang (cantus figuratus) entwickelt, indem man zuerſt den Grundton oder die Grundmelodie unverändert beibehielt, die begleitenden Stimmen aber in der Melodie ausſchmückte und durch Veränderungen erweiterte. Doch die Kirchenmuſik dieſer Art fand wenig Beifall, ſie war zu glänzend und weltlich. Dieſen Vorwurf macht man jetzt auch mit Recht unſerer Kirchenmuſik; ſie begünſtigt zu ſehr weltliche Muſik, nimmt ſie in ſich auf, und gar zu oft wird man in der Kirche an irgend eine profane Opernmuſik erinnert. Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß man zu einer edlen Einfachheit zurückkehren möge.

Von den Wiedertäufern, Quäkern, Methodiſten und andern myſtiſchen Religionsparteien wird die Kirchenmuſik verworfen.

Kirchenordnung, ſ. Liturgie.

Kirchenraub, im weiteren Sinne, heißt jede Beeinträchtigung des kirchlichen Gutes oder eine Verletzung deſſelben durch Diebſtahl, im engeren Sinne, eine gewaltſame Erbrechung der Kirche, verbunden mit dem Raube der heiligen Gefäße oder eines andern der Kirche gehörigen Eigenthums. Die Kirche ſelbſt hat Verordnungen über den Kirchenraub in beiden Beziehungen erlaſſen; ſ. Kirchenverſammlungen, Canones derſelben; Inveſtiturſtreit. Die weltliche Macht beſtraft den Kirchenraub ſtrenger als jeden anderen Diebſtahl.

Kirchenrecht, das, iſt enthalten im Corpus juris Canonici, ſ. Decretalen.

Kirchenſatz heißt in der Sprache des Mittelalters das Recht eines Patrones, einen kirchlichen Diener anzuſtellen, alſo, nach unſerem Begriffe, das Patronatrecht.

Kirchenſatzungen heißen alle Meinungen und Ceremonien einer Kirche, welche keinen Grund in der heiligen Schrift haben; alſo die Traditionen und menſchlichen Lehren, z. B. in der catholiſchen Kirche.

Kirchenſchatz heißt das bewegliche oder unbewegliche, einer Kirche zugehörige, Gut; ſ. Einkünfte; Geiſtlichkeit; *donatio Constantini*.

Die catholiſche Kirche beſitzt noch einen beſonderen Schatz — den unermeßlichen Schatz der guten Werke, welche die Heiligen überflüſſig gethan haben; der Ueberfluß iſt dem Papſte anvertraut, und dieſer ſoll von demſelben an die Chriſten, ſoviel ihm

Digitized by Google

gut dünkt, verſchenken können, damit ihnen die Sünden und die Strafe des Fegfeuers erlaſſen und die Seligkeit geſchenkt werde. S. Näheres im Art. Ablaß; Jubeljahr; Feſte.

Kirchenſpaltung, ſ. Schisma; Kirchentrennung, die große.

Kirchenſtaat heißt der Inbegriff der päpſtlichen Beſitzungen in Italien. Ob urſprünglich die Geiſtlichkeit überhaupt Beſitzungen gehabt habe, darüber ſ. Art. Geiſtlichkeit; Einkünfte. Von einem Patrimonium des Petrus weiß man in der Kirche ebenfalls gar nichts, dieß kann auch um ſo weniger der Fall ſein, da uns keine einzige glaubwürdige Nachricht mittheilt, daß Petrus eine Gemeinde oder ein Land als Erbtheil erhalten hatte, daher konnte er natürlich auch ein ſolches Erbtheil nicht vererben. Und was über die ſogenannte Donat. Constant. gilt, darüber. ſ. dieſ. Art.

Der erſte Urſprung für die Conſtituirung des Kirchenſtaates liegt in der Schenkung, welche König Pipin der Kleine mit dem den Longobarden abgenommenen Exarchate an Papſt Stephan II. machte 754. Kaiſer Carl der Große beſtätigte dieſe Schenkung (774) und empfing dagegen vom Papſte Leo III. (800) die weſtrömiſche Kaiſerkrone. Nun ſtand der Papſt als Herr von Land und Leuten da; ſein Beſitzthum wußte er durch kluge Benutzung der Zeitereigniſſe ſtark zu vermehren. — Hierzu waren ihm hauptſächlich die Kreuzzüge günſtig. Sehr bedeutend wurde der Beſitzſtand des päpſtlichen Stuhles an Land und Leuten unter Gregor VII. durch die Schenkung der Markgräfin Mathildis von Toscana vergrößert. Sie ſicherte dem päpſtlichen Stuhle, nachdem ſie ſchon vorher eine lange Reihe von Jahren hindurch denſelben gegen die kaiſerliche Macht unterſtützt hatte, den Beſitz ihrer Länder durch eine beſonders erlaſſene Schenkungsacte, deren wichtigſter Theil (cf. Muratori script. Rerum italicarum V. 384 p.) auf folgende Weiſe lautet: In nomine s. et individuae Trinitatis anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi MCII, XV die Cal. Decembris, Indictione X. Tempore Domini Gregorii VII Papae in Lateranensi Palatio, in Capella S. Crucis, in praesentia Cencii etc. ego Mathildis, Dei Gratia Comitissa, pro remedio animae meae et parenfum meorum dedi et obtuli Ecclesiae s. Petri, per interventum Domini Gregorii p. VII omnia bona mea, jure proprietario tam quae tunc habueram, quam ea, quae in antea acquisitura eram, sive jure successionis, sive alio quocunque jure ad me pertinent et tam ea, quae ex hac parte montium habebam, quam illa, quae in ultra montanis partibus ad me pertinere videbantur (alſo alle Länder und Güter dieſſeit oder jenſeit der Apenninen), omnia, sicut dictum est, per manum Domini Gregorii VII, P. Romanae Ecclesiae dedi et tradidi, et Chartulam inde fieri rogavi. Sed quia chartula nusquam apparet,

et timeo, ne donatio et oblatio mea in dubium revocetur: ideo ego, quae supra, Comitissa Mathildis iterum a praesenti die dono et offero eidem Romanae Ecclesiae per manum Bernardi Cardinalis et Legati ejusdem Romanae Ecclesiae, sicut in illo tempore dedi per manum Domini Gregorii omnia bona mea, jure proprietario — die weiteren Worte lauten wie oben. Freilich blieben die Päpſte nicht im ungeſtörten Beſitze des ihnen angewieſenen Landes, dennoch aber wußten ſie immer, den Verluſt ſich wieder anzueignen. Den Kirchenſtaat, wie wir ihn jetzt kennen, ſtellte der allgewaltige Papſt Innocenz III. her. Durch König Philipp den Kühnen kam (1273) die Grafſchaft Venaiſſin zu demſelben. Darauf trat zwar eine für das Papſtthum ſehr ſchmachvolle Zeit ein, denn der heilige Vater mußte ſeinen Sitz von Rom weg verlegen und in das ſogenannte babyloniſche Exil wandern, doch die Rückkehr aus demſelben hob auch die Vergrößerung ſeiner Macht höher, und im Beginn des 16. Jahrh. kam Bologna (1513) und Ancona (1532) zum päpſtlichen Stuhle; Venedig trat Ravenna ab, Ferrara wurde von Modena getrennt und auch Urbino dem Kirchenſtaate einverleibt. Obſchon aber dieſer durch das raſche Verbreiten des Reformationswerkes manche Beeinträchtigungen erlitt, ſo hielt er ſich dennoch mit ziemlicher Feſtigkeit durch alle Stürme, bis endlich das gewaltige, ſiegreiche Vorſchreiten der franzöſiſchen Waffen ihn verkleinerte und endlich gar vernichtete. Zunächſt mußte der Papſt Avignon (das Papſt Clemens VI. von Johanna, Königin von Neapel und Gräfin von Provence 1348 an ſich gekauft hatte) zurückgeben und Romagna, Bologna und Ferrara der ciſalpiniſchen Republik überlaſſen; im Jahre 1798 (10. Febr.) wurde durch die franzöſiſche Macht erklärt, daß alle Länder und Ortſchaften, welche bisher noch dem Kirchenſtaate einverleibt geweſen ſeien, zu einer römiſchen Republik vereinigt ſein ſollten. Der damalige Papſt Pius VI. wurde nach Frankreich geſendet; hier ſtarb er zu Valence. Sein Nachfolger Pius VII., erhielt öſterreichiſchen Schutz und ſah ſich dadurch in den Stand geſetzt, von Rom wieder Beſitz zu nehmen. Doch ſchon im Jahre 1801 mußte er, durch Napoleon dazu genöthigt, einen nicht unbedeutenden Theil ſeiner Beſitzungen abtreten, und als er im Jahre 1807 dem Willen Napoleons ſich nicht fügen wollte, wurden ihm die Provinzen Ancona, Urbino, Macerata und Camerino abgenommen; jetzt ſah der Papſt ſeinen Kirchenſtaat faſt allein noch auf das Gebiet von Rom beſchränkt. Im Jahre 1809 endlich wurde der Kirchenſtaat gänzlich vernichtet; die wenigen Beſitzungen, die der Papſt noch beſaß, wurden Frankreich einverleibt, dem Papſte geſtand man nur eine geiſtliche Macht zu, gewährte ihm einen Jahrgehalt von 2 Millionen Franken und nöthigte ihn, in Frankreich zu wohnen.

Digitized by Google

Der Sturz Napoleons gab auch dem Papſte die Macht wieder, vom Kirchenſtaate Beſitz zu nehmen. Vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution beſtand dieſer 1) aus dem Gebiete von Bologna, 2) Ferrara, 3) Romagna, 4) Urbino, 5) Ancona, 6) Spoleto, 7) Perugino, 8) Orvieto, 9) Caſtro, 10) Patrimonium Petri, 11) Sabina, 12) Campagna di Roma. Jetzt aber ſchließt er in ſich 1) das Gebiet von Rom, 2) die Delegation Viterbo, 3) Rieti, 4) Freſinone, 6) Civita Vecchia, 6) Spoleto, 7) Perugia, 8) Camerino, 9) Macerata, 10) Fermo, 11) Aſcoli, 12) Ancona, 13) Urbino und Peſaro, 14) Forli, 15) Ravenna, 16) Bologna, 17) Ferrara, 18) Benevento, 19) Republik San Marino.

Kirchenſtrafe heißt die Strafe, welche von den Dienern der Kirche, denen die geſetzausübende Gewalt zukommt, über die Gemeindeglieder oder Gemeinden verhängt wird, welche die ſanctionirten Verordnungen oder Geſetze übertreten. Als ſolche Strafen gelten Bußübungen (ſ. Buße), Bann (ſ. d.), Ausſchließung von einem chriſtlichen Begräbniſſe (ſ. Begräbniß), oder von der Gemeinde, oder vom Genuſſe des Abendmahls, ja, in der römiſchen Kirche, Verluſt bürgerlicher Rechte und Todesſtrafe; ſ. Kirchenverſammlungen in den Canonen für kirchliche Rechtspflege; Inquiſition. Vergl. Kirche, Gewalt derſelben.

Kirchentrennung, ſ. Schisma.

Kirchentrennung, die große. Schon ſeit dem Schluſſe des ſechſten und Anfange des ſiebenten Jahrhunderts hatten die Biſchöfe von Rom und Conſtantinopel in Zwietracht gelebt (ſ. Biſchof; Gregor der Große), ja ihre Feindſchaft hatte ſich ſchon bisweilen in den bitterſten Ausdrücken geäußert. Die erſte Veranlaſſung hierzu lag theils darin, daß der Patriarch von Conſtantinopel in Würde und Macht mit dem Stuhle von Rom gleichſtehen wollte (inwiefern ihm dieſes Streben gelungen war, darüber ſ. Kirchenverſammlung zu Chalcedon), theils aber auch darin, daß man in Rom das ſogenannte Concilium quini-sextum (ſ. Kirchenverſammlung, öcumeniſches Concil im Trullus zu Conſtantinopel) verwarf, weil es Canones aufſtellte, die man dort nicht anerkannte und den römiſchen Stolz dadurch ſo ſehr beleidigt hatte, daß man bei Aufſtellung jener Canones nicht allein die abendländiſchen Synodalbeſchlüſſe, ſondern ſogar die Decretalen des römiſchen Stuhles unberückſichtigt gelaſſen hatte. Seitdem Leo der Iſaurier den Thron inne gehabt hatte (ſ. Bilderſtreit), war dieſe Feindſchaft bedeutend vergrößert worden, denn unter der Autorität dieſes Herrſchers hatten die Patriarchen von Conſtantinopel manchen Sieg über den Papſt davongetragen. Was hätte aber den Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles zu Rom mehr beleidi-

gen und zur Feindſchaft mehr aufreizen können, als gezwungen zu werden, ein Zugeſtändniß zu geben? Er konnte es den griechiſchen Kaiſern nicht vergeſſen, daß ſie ſeinen Anmaßungen widerſprochen, daß ſie ernſt und nachdrücklich ſeinen Forderungen ſich widerſetzt hatten. In dem Streben, ſich für dieſe Behandlung zu rächen, brachte es der apoſtoliſche Stuhl auch wirklich dahin, daß die griechiſchen Kaiſer ihre Beſitzungen im römiſchen Gebiete verloren. Dieſe verſuchten nun jedes Mittel, um es dahin zu bringen, daß keine Kirche ihres Reiches von Rom abhängig ſei. Lange Zeit hindurch vermochten auch wirklich die Päpſte nicht, irgend etwas zu unternehmen, was ſie der Erreichung ihres Wunſches, die griechiſche Kirche, trotz dem Entgegenſtreben der Kaiſer, ſich unterwürfig zu machen, hätte näher führen können; doch bald trat ein Umſtand ein, der ihnen hierzu einige Hoffnung gab.

Es ſtritten ſich in Conſtantinopel zwei angeſehene Männer um die Patriarchenwürde, Ignatius und Photius. Ignatius, kaiſerlicher Prinz von Geblüte, war, entmannt, in ein Kloſter geſperrt, nach Verlauf einer Reihe von Jahren aber aus dieſem wieder herausgeführt, zur Würde eines Patriarchen von Conſtantinopel erhoben worden (887). Durch die Cabale des Cäſar Bardas aber, den er für ſein laſterhaftes Leben dadurch ſtrafen wollte, daß er ihm die Sacramente verweigerte, wurde er wieder geſtürzt, indem der Kaiſer Michael III. ihn ſeiner Stelle entſetzte, auf die Inſel Terebinthus verwies und ſeinem Gegner Photius die Patriarchenwürde übertrug.

Dieſer Photius, aus einem vornehmen Hauſe zu Conſtantinopel herſtammend (der Bruder ſeiner Großmutter war der berühmte Patriarch Taraſius; ſ. Bilderſtreit) erhielt als ein Laie das Patriarchat. Am Weihnachtstage des Jahres 858 empfing er von Gregorius Aſbeſtas, Biſchof zu Syracus (der zu Rom ſeiner Stelle entſetzt wurde und ſich nach Conſtantinopel geflüchtet hatte), die Ordination. Trotz dem, daß nun Ignatius verwieſen worden war, entſagte er dennoch keineswegs ſeinen Anſprüchen auf den Patriarchenſtuhl. Dadurch entſtand zu Conſtantinopel eine Spaltung. Photius glaubte am erſten ſich geltend machen zu können, wenn er vom Papſte anerkannt würde und wendete ſich an dieſen, mit der Bitte: Legaten zur Unterdrückung der Bilderſtürmer und Beilegung ſeines Streites mit Ignatius zu ſchicken. Damals hatte gerade der ſtolze und für die Erhebung der päpſtlichen Gewalt ſo thätige Nicolaus I. den Stuhl zu Rom inne. Dieſer nahm die Bitte an, aber ſtatt als Vermittler zwiſchen den Parteien aufzutreten, wie es ihm eigentlich zukam, fing er ſogleich an, als oberſter Richter zu handeln. Er ſchrieb einen Brief an den Kaiſer Michael, äußerte ſich mißfällig darüber, daß Ignatius ohne ſein Vorwiſſen abgeſetzt, daß Photius als ein Laie zur Patriarchen-

würde erhoben worden ſei, und erklärte ihm ausdrücklich: **Vestrae consecrationi consentire modo non possumus, donec nostri, qui a nobis Constantinopolin sunt directi, revertantur, qualiter per eos cognoscamus vestrae observationis actus et ecclesiasticae ubilitatis constantiam.** Seine Geſandten, die Biſchöfe Zacharias und Radoaldus, unterſuchten die Streitſache auf einem Concil zu Conſtantinopel, und wirklich brachte ſie Photius dahin, daß ſie ſich zu ſeinen Gunſten erklärten (861). Als aber Nicolaus merkte, daß ſich Photius in keinerlei Rückſicht wirklich zur Unterwerfung unter ſeinen Willen verſtehen wollte, ſo hielt er zu Rom (863) eine Synode, erklärte Alles, was die Geſandten zu Conſtantinopel verrichtet hatten, für nichtig, ſprach ſich zu Gunſten des Ignatius aus und excommunicirte den Photius. Der Kaiſer Michael opponirte ſich dieſem Beginnen, doch war er nicht im Stande, den Papſt zur Aenderung ſeines Ausſpruches zu bringen. Wie heftig er aber gegen Nicolaus aufgetreten war, wie bitter und beleidigend er dieſen behandelt hatte, erhellt aus einem Briefe des Papſtes an den Kaiſer, in welchem es heißt: **Epistola sub nomine vestro conscripta — tantis erat verbis contumeliosis, immo blasphemiis, respersa, ut scriptor ejus non nisi in gutture colubri calamum tinxisse putetur, et dictatoris labia pro dictionibus venena fudisse videantur.**

Nicolaus beharrte darauf, daß das Urtheil gegen Ignatius ungiltig ſei, denn, ſagte er, Niemand, der niedrig ſteht, kann den, welcher höher ſteht, ſeinem Urtheile unterwerfen (**nemo, epist. 8, qui minoris auctoritatis est, eum, qui majoris potestatis est, judiciis suis addicere potest**).

Photius verachtete die Excommunication des Papſtes, verſammelte (im Jahre 867) eine Synode zu Conſtantinopel, und erwiederte die Excommunication. Ja, er erließ ein Circularſchreiben und beſchuldigte die römiſche Kirche mehrerer Ketzereien, nämlich des Faſtens am Sonnabende, des Genuſſes von Milch und Käſe in der erſten Woche der Quadrageſimalfaſten, der Salbung mit dem heiligen Oele durch Presbyter, des Verbotes der Prieſterehe, vorzüglich aber der Verfälſchung des alten Symbolums durch den Zuſatz filioque — denn durch die Begünſtigung dieſer Lehre, daß der heilige Geiſt vom Vater und vom Sohne ausgehe, ſtelle ſich der apoſtoliſche Stuhl zu Rom ganz offenbar in die Reihe der Ketzer.

Zu dieſer Heftigkeit gegen den Papſt hatte den Photius nächſt dem erwähnten Grunde noch folgender Umſtand bewogen. Durch die Bemühungen der griechiſchen Kirche war der König der Bulgaren, Bogoris, durch die Taufe zum Chriſtenthume gebracht worden (ungefähr 861). Um nicht von den Griechen abhängig zu werden, verſuchte er, an die abendländiſche Kirche ſich anzuſchließen. Rom kam ihm natürlich freundlich entgegen, ſchickte ihm Lehrer

Digitized by Google

und nun meinte der Papſt, auch die oberſte Aufſicht über die neue Kirche unter den Bulgaren führen zu müſſen, dagegen zog Photius die Bulgarei zu ſeinem Kirchengebiete. Als er nun ſein Circularſchreiben erlaſſen hatte, ſo gab auch der Kaiſer ein Schreiben, mit jenem gleichen Inhalts, an den König der Bulgaren und eröffnete ihm die Ketzereien der römiſchen Kirche. Bogoris theilte dieſe Eröffnungen dem Papſte Nicolaus mit und dieſer ermahnte hauptſächlich die fränkiſchen Biſchöfe (welche damals für die gelehrteſten gehalten wurden), die catholiſche Kirche zu vertheidigen. Der Biſchof Hincmar, Odo, Biſchof von Beauvais, Ratramnus u. A. bemühten ſich auch, dem päpſtlichen Wunſche entgegenzukommen; ſie erwiederten das Schreiben mit derſelben Bitterkeit, wie ſie von den Gegnern ausgeſprochen worden war.

Doch plötzlich trat eine Aenderung der Sache ein. Es erfolgte im griechiſchen Reiche eine Staatsumwälzung; der Kaiſer Michael wurde ermordet. Photius rügte dieſe Ermordung öffentlich. Baſilius, der Macedonier, beſtieg jetzt den Thron, Photius wurde verjagt und Ignatius erhielt ſeine Stelle wieder, 867.

Im Jahre 867 ſtarb Papſt Nicolaus I.; ihm folgte im Pontificat Hadrian II. Dieſer hielt ſchon im Jahre 868 eine Synode zu Rom und ſprach das Verdammungsurtheil über Photius aus. Zu Conſtantinopel wurde darauf auch eine Synode unter dem Vorſitze der römiſchen Legaten, Donatus und Stephan, gehalten (869) und Hadrian's Ausſpruch beſtätigt. Die griechiſchen Biſchöfe dagegen nahmen es ſehr übel auf, daß man den Römern einen ſo großen Einfluß auf ihre Angelegenheiten, beſonders bei dieſem Concil, zugeſtanden hatte, ja ſie beſchwerten ſich hierüber beim Kaiſer, erklärend, daß es nicht wohlgethan ſei, quod ecclesiam Constantinopolitanam tanta subjectione Romanae subdi ecclesiae permiserint, ita ut hanc ei tanquam dominae ancillam tradiderint. Dieſe Synode heißt gewöhnlich die 8. ecumeniſche, doch iſt ſie nicht allgemein als ſolche anerkannt worden.

Für den Augenblick ſchien die Kircheneintracht zwiſchen dem Papſte und dem Patriarchen zu Conſtantinopel hergeſtellt zu ſein, doch gar bald wurde dieſer Scheinfriede wieder zerſtört, denn Ignatius nahm von der Bulgarei kirchlichen Beſitz; dadurch entſpannen ſich neue Streitigkeiten zwiſchen den geiſtlichen Stühlen, welche ſelbſt bei dem Tode Hadrian's II. (872) und des Ignatius (878) noch nicht beigelegt waren.

Nach Hadrian wurde Johann VIII. Papſt (872—882). Zu Conſtantinopel beſtieg Photius von Neuem, durch ſeine Einſchmeichelungen bei dem griechiſchen Hofe, den Patriarchenſtuhl. Der Papſt erkannte ihn ſogleich an, doch ſpricht er in ſeinem Erklärungsſchreiben an Photius zugleich den Wunſch aus, daß er ihm die Bulgarei ſo ſchnell, wie möglich, wieder zu ſeinem Kirchen-

Digitized by Google

regimente ſtellen möchte (**dioecesin nostram Bulgariam, summa nobis celeritate restitui volumus**). Darauf ließ er auch ein zweites achtes ökumeniſches Concil zu Conſtantinopel (879 und 880) halten, auf welchem er durch ſeine Legaten die Ausſprüche des erſteren (vom Jahre 869) caſſiren ließ. Die Patriarchen und Biſchöfe erkannten zwar die päpſtliche Hoheit an, doch gaben ſie dem gebieteriſchen Verlangen des Papſtes nichts nach. Als nun Johann merkte, daß ſein Wunſch unerfüllt blieb, ſo ſprach er voll Zorn von Neuem gegen Photius den Bannfluch aus. Die Lateiner nannten daher dieſes Concil gewöhnlich *Pseudosynodus Photiana*, und verwarfen es als ein ökumeniſches, indem ſie das Concil vom Jahre 867 als ſolches anerkannten. Die Griechen verwarfen dagegen dieſes und nahmen nur jenes an. (Ueber die Zahl der ökumeniſchen Concilien in der griechiſchen Kirche, ſ. unten.) Kaiſer Leo Philoſophus trat auf die Seite des Papſtes, entſetzte den Photius der Patriarchenwürde und exilirte ihn (886).

Jetzt ſchien zwar der Streit zwiſchen Rom und Conſtantinopel zu ruhen, denn man bekämpfte ſich nicht mehr mit der Bitterkeit, welche man vorher ſo oft angewendet hatte. Fanden indeß bisweilen wechſelſeitige Berührungen ſtatt, ſo blieben ſie aber doch immer feindſelig. So z. B. erklärte ſich der Patriarch Nicolaus Myſticus gegen die vierte Ehe des Kaiſers Leo Philoſophus. Der damalige Papſt Sergius III. (904—911) erklärte ſie für zuläſſig, hieraus entſtand eine Spaltung in der griechiſchen Kirche; eine Synode zu Conſtantinopel (920) ſollte als Schiedsrichterin in der Sache auftreten. Sie ſprach ſich gegen den Papſt aus. Die Zweifel an der Rechtgläubigkeit des römiſchen Stuhles, welche Photius (er ſtarb im Jahre 891) ſo lebendig aufgeregt hatte, verbreiteten ſich immer weiter, ja ſie vergrößerten ſich immer mehr, der Papſt ſtrebte unaufhörlich nach dem Kirchenbeſitze der Bulgarei und ſuchte auch auf das griechiſche Reich die Grundſätze der pſeudoiſidoriſchen Decretalen anzuwenden, — kein Wunder alſo, daß die Streitigkeiten zwiſchen Conſtantinopel und Rom nicht gänzlich getilgt wurden, daß das Vertrauen und die Verbindung der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche immer ſchwächer, immer loſer wurde, daß keine Ausſöhnung herbeigeführt werden konnte.

Ein Jahrhundert nach des Photius Tode hatte man ſchon die Namen der Päpſte aus den Diptychen (ſ. d.) zu Conſtantinopel geſtrichen und eine förmliche Trennung der beiden Kirchen ſchien nahe bevorzuſtehen. Sie wurde auch endlich herbeigeführt, als Michael Cerularius die Patriarchenwürde von Conſtantinopel erhielt. Dieſer erließ ein Schreiben an den Biſchof zu Trani in Apulien, Johannes (1053), und machte in demſelben der abendländiſchen Kirche hauptſächlich folgende Vorwürfe:

Daß ſie im Abendmahle ungeſäuertes Brod ge-

Digitized by Google

brauche und am Sabbath faſte (azyma et sabbata mystice indecenter custoditis et communicatis Judaeis. Etenim azyma et sabbata ipsi custodire a Moyse jussi sunt: nostrum vero Pascha Christus est. Matth. c. 26. Sabbata vero quomodo in quadragesima Judaice observatis? Matth. 12; Marc. 2; Luc. 13; Joh. 9. Et ideo hi, qui Sabbata cum Azymis custodiunt, neque Judaei neque Christiani sunt, sed similes sunt Leopardo, — cujus capilli nec nigri sunt, nec albi omnino);

daß ſie Erſticktes genieße (quomodo autem et suffocata hi tales comedunt, in quibus sanguis tenetur? An nescitis, ut omnis animalis sanguis anima ipsius sit, et qui comederit sanguinem, animam comedit? Das Concil. Quinisextum ſprach ſich ſchon hiergegen Can. 68 aus, ſ. Kirchenverſammlungen);

daß ſie ſich des Singens des Hallelujah in der großen Faſtenzeit enthalte (item hallelujah in Quadragesima non psallitis, sed semel in Pascha tantummodo);

daß ſie die Lehre eines Ausganges des h. Geiſtes vom Sohne aufſtelle und dadurch das alte Glaubensbekenntniß verfälſche;

daß ſie endlich den Geiſtlichen die Ehe verbiete. — Dem Michael Cerularius, welchen der römiſche Cardinalbiſchof Humbert mit großer Heftigkeit widerlegte, ſtimmte hauptſächlich Nicetas Pectoratus, Presbyter und Mönch des Kloſters Studium bei; namentlich äußerte er ſich ſtark gegen das Cölibatgeſetz, gegen den Gebrauch des ungeſäuerten Brodes und gegen die Beobachtung des Sabbaths.

Bisher hatte der Kaiſer Conſtantinus Monomachus noch glücklich die völlige Trennung der Kirchen verhindert, ſie wurde aber jetzt herbeigeführt und zwar durch die Geſandten, welche der damalige Papſt Leo IX. nach Conſtantinopel, auf Verlangen des Kaiſers (der es nicht mit ihm verderben wollte), um eine etwaige Ausſöhnung zu bewirken, ſchickte. Sollte dieſe eintreten, ſo mußten die Gegner unterdrückt werden. Jene Legaten waren der obenerwähnte Humbert, der Erzbiſchof Petrus und der Diaconus und Cancellarius Friedrich. Sie brachten es auch wirklich dahin, daß Pectoratus ſeine Angriffe gegen die römiſche Kirche ſelbſt verdammte, ſo wie Alle die, welche behaupten wollten, daß die römiſche Kirche nicht die erſte ſei, oder welche in irgend einer Hinſicht den immer orthodoxen Glauben derſelben (fidem semper orthodoxam) angriffen. Auf Befehl des Kaiſers wurden ſeine Schriften dem Feuer übergeben. Anders aber handelte der Patriarch Michael; er blieb, geſchützt von ſeiner Geiſtlichkeit und vom Volke, feſt bei dem ſtehen, was er einmal geſagt hatte, mied jeden Umgang mit den Legaten.

Digitized by Google

Darauf nahten ſich dieſe beim feierlichen Gottesdienſte dem Hauptaltar in der Sophienkirche, laſen in Gegenwart der Gemeinde einen Brief vor (der rohe Humbert, Biſchof von Rufina s. Silva candida [ſ. über ihn den Art. Abendmahlsſtreit des Berengar], legte ihn auf jenen Altar), ſchüttelten den Staub von den Füßen und begaben ſich eilig, weil ſie den Haß des Volkes fürchteten, nach Rom zurück (1054). Jener Brief war die Excommunicationsurkunde gegen Michael und ſeine Anhänger; mit dem Bekanntmachen derſelben trat die große Kirchentrennung zwiſchen Rom und Conſtantinopel ein. Michael erwiederte den römiſchen Bannfluch und die andern orientaliſchen Patriarchen ſchloſſen ſich ihm an. Zwar wurde er darauf ſeiner Würde entſetzt, doch konnte dieſe Abſetzung die Trennung nicht aufheben, vielmehr wurde ſie durch neue Streitſchriften, die man wechſelte, für immer befeſtigt. Die Gründe, weßhalb ſich jene Legaten berufen fühlten, die Excommunication über ihre Gegner auszuſprechen, drückten ſie in der Urkunde auf folgende Weiſe aus: Quia sicut Simoniaci donum Dei vendunt, sicut Valesii hospites suos castrant, et non solum ad Clericatum sed insuper ad Episcopatum promovent; sicut Ariani rebaptizant in nomine S. Trinitatis baptizatos, et maxime, Latinos; sicut Donatistae affirmant, excepta Graecorum ecclesia, ecclesiam Christi et Verum sacrificium atque baptismum ex toto mundo periisse; sicut Nicolaitae carnales nuptias concedunt et defendunt sacri Altaris ministris; sicut Severiani maledictam dicunt legem Mosis; sicut Pneumatomachi vel Theomachi absciderunt a symbolo spiritus sancti processionem a Filio; sicut Manichaei inter alia quodlibet fermentatum fatentur animatum esse; sicut Nazareni carnalem Judaeorum munditiam adeo servant, ut parvulos morientes ante octavum a nativitate diem baptizari contradicant, et mulieres in menstruo vel in partu periclitantes communicari vel si paganae fuerint, baptizari prohibeant, et capillos capitis ac barbae nutrientes, eos, qui comam tondent, et secundum institutionem Rom. ecclesiae barbas radunt, in communione non recipiant; — demnach: sint Anathema Maranatha (ſ. Bann), cum Simoniacis, Valesiis etc. et cum omnibus haereticis, imo cum Diabolo et Angelis suis, nisi forte resipuerint. Amen, amen, amen.

Erſt auf dem zweiten (dem vierzehnten ökumeniſchen) Concil zu Lyon 1274 wurde das Schisma aufgehoben (ſ. Kirchenverſammlung; zweite allgemeine zu Lyon), bald darauf (1282—1283) trat es wieder ein; eine neue Vereinigung erfolgte auf der Kirchenverſammlung zu Florenz (ſ. d.) 6. Juli 1439; doch auch ſie war nicht von Dauer. — Ueber die mit der römiſchen Kirche

Digitized by Google

unirten Griechen ſ. Union; unirte Griechen; vergl. für die Union auch: Syncretismus.

Hieran ſchließe ich nun die Hauptlehren der rechtgläubigen morgenländiſchen Chriſten oder der griechiſchen Kirche, welcher die meiſten Chriſten in der europäiſchen und aſiatiſchen Türkei, die Ruſſen, Koſaken und Georgier angehören. Sie ſtehen unter dem Patriarchen von Conſtantinopel. In der Türkei, wo kaum noch ein Schatten ihres ehemaligen blühenden Zuſtandes vorhanden war, beginnt jetzt, unter ruſſiſchem Einfluſſe, ihre Lage um Vieles ſich zu beſſern und zu heben.

Die griechiſche Kirche wird durch den Theil der Chriſtenheit gebildet, welcher der (ſeit dem 5. Jahrhunderte) durch die Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem ausgebildeten und für ſich beſtehenden Anſicht des Chriſtenthums, in kirchlichen Sitten, Einrichtungen und Lehren folgt. Sie haßt die römiſche Kirche und betrachtet ſie als excommunicirt; ſie verwirft durchaus die Lehre, daß der Papſt das Oberhaupt der Kirche und untrüglich ſei.

Die Bekenntnißſchriften der griechiſchen Kirche ſind die Canones unten genannter Kirchenverſammlungen und die im Artikel Confeſſion (Th. I. S. 477) angeführten Schriften. Als Quellen des Glaubens betrachtet ſie die Ausſprüche der heiligen Schrift und die Traditionen; als ächte Traditionen erkennt ſie jedoch nur die von den Apoſteln mündlich vorgetragenen Lehren an, welche von ihren Vätern, beſonders von Johannes Damascenus beſtätigt worden ſind.

Was die Glaubenslehren anbetrifft, ſo lehrt ſie, daß Chriſtus das Oberhaupt der Kirche ſei; in der Trinitätslehre behauptet ſie, daß der heilige Geiſt vom Vater allein ausgehe, daß der Zuſatz „und vom Sohne" (filioque) untergeſchoben ſei. In den älteren Zeiten zählte ſie nur ſechs Sacramente, ſpäter aber, und ſo jetzt, ſieben. Sie unterſcheidet hierbei drei Sacramente der erſten Ordnung, nämlich Taufe, Abendmahl und Buße, und vier Sacramente der zweiten Ordnung, nämlich Firmelung (chrisma sancti unguenti; ſie wird mit der Taufe verbunden), Ordination, Ehe und Oelung (die heilige).

Bei der Feier des Abendmahls (ſ. Abendmahl; vergl. Azymiten) gebraucht die griechiſche Kirche geſäuertes Brod, den Wein vermiſcht ſie mit Waſſer, reicht aber Brod und Wein dem Communicanten dar und theilt alſo das Abendmahl, gemäß der Lehre der heiligen Schrift, unter beiderlei Geſtalt aus. Die Austheilung geſchieht dadurch, daß dem Communicanten das Brod gebrochen, in einem mit conſecrirtem Weine angefüllten Löffel dargereicht wird. Auch Kinder empfangen ſogleich nach der Taufe das Abendmahl; deßhalb wird auch in dieſer Kirche die Taufe der Kinder nicht ſo

früh vorgenommen, als bei uns, ſondern erſt im vierten, fünften, ſechſten bis zehnten Jahre, ja bisweilen wohl noch ſpäter. Bei der Taufe werden die Täuflinge dreimal untergetaucht.

Die geweihten Symbole vom Sacrament des Abendmahls verehrt die griechiſche Kirche nicht auf eine gottesdienſtliche Weiſe, wie die römiſche; ſie reicht ſie dem Kranken, ohne Kerzen dabei anzuzünden, bewahrt ſie ohne eine weitere Ceremonie in einer Büchſe auf, doch meint ſie, daß den am grünen Donnerſtage geweihten Hoſtien eine größere Kraft inne ſei, als den zu einer anderen Zeit conſecrirten.

Die Beichte vor dem Genuſſe des Mahles Jeſu läßt ſie durchaus frei, ſie zwingt Niemanden zu derſelben, vielweniger ſpricht ſie den Bann aus über die, welche ſie unterlaſſen. Die Ohrenbeichte verwirft ſie als einen frechen Gewaltgriff der Päpſte in die Gewiſſen der Menſchen, denn ſie habe keinen Grund in der Bibel. Die griechiſche Kirche hält einen lebendigen Glauben, als Vorbereitung zu einem würdigen Genuſſe des heiligen Abendmahls, für hinreichend. Einen Ablaß der Sünden, den der Papſt gibt, verwirft ſie.

Die Lehre vom Fegfeuer verwirft die griechiſche Kirche gleichfalls, doch behält ſie die Gebete für Geſtorbene bei. Das heilige Oel gebraucht ſie nicht allein für Sterbende und zur Heiligung der Seele, ſondern auch für Kranke zur Wiederherſtellung der Geſundheit. Auch die Lehre von der Prädeſtination verwirft ſie. Wucher zu üben und den Naturtrieb zu befriedigen, hält ſie nicht für eine ſogenannte Todſünde, d. h. für eine ſolche, durch welche der Verluſt der Seligkeit bewirkt werden könne.

Die Heiligen, und beſonders die Maria, werden auch von der griechiſchen Kirche angerufen, Reliquien verehrt, auch Faſten gehalten, aber nicht in der Emberwoche oder an einem Sonnabende, mit Ausnahme des Sonnabends vor Oſtern. Während der Faſten dürfen nur Fiſche, Brod, Kräuter und Früchte genoſſen werden. Die Enthaltung vom Genuſſe des Erſtickten iſt aber immer Pflicht für jeden griechiſchen Chriſten (ſ. Kirchenverſammlung; concil. quini-sext.) Faſttag iſt jeden Mittwoch und Freitag. Die großen jährlichen Faſten ſind: 1) 40 Tage vor Oſtern; 2) von Pfingſten bis zum Tage Petri und Pauli; 3) Mutter-Gottes-Faſten vom 1. bis 15. Auguſt; 4) Faſten des Apoſtels Philippus, vom 15. bis 26. November; 5) der Tag der Enthauptung des Johannes, 24. Juni; 6) der Tag der Kreuzerhöhung, 14. September.

Die Liturgie der griechiſchen Kirche beſteht in der Meſſe — ſie macht den Haupttheil aus — in dem Verleſen von Stellen der heiligen Schrift, Gebeten, Legenden, Herſagen von Sprüchen, welche der Prieſter anfängt und die Gemeinde fortſetzt. Der Meßcanon der lateiniſchen Kirche wird als fehlerhaft verworfen.

In Hinſicht der kirchlichen Disciplin behauptet die griechiſche

Digitized by Google

Kirche, daß jeder Prieſter ſeinen Stand verlaſſen und Laie werden könne. In der Ehe hält ſie, im Falle eines Ehebruches, oder wenn andere wichtige Umſtände eintreten, eine Trennung für erlaubt. Auch der Prieſter darf ſich verheirathen, doch darf er nur eine Jungfrau zur Gattin nehmen (ſ. Kirchenverſammlung; conc. quinisext.). Die zweite Ehe oder die Ehe mit einer Wittwe, iſt dem Prieſter unterſagt; ein Laie darf ſich viermal verheirathen. Uebrigens wird von der griechiſchen Kirche eben ſo ſtreng, wie in der römiſchen, darauf geſehen, daß keine Ehe in verbotenen Verwandtſchaftsgraden — die ſich ſelbſt auf Pathen und Gevattern erſtrecken — geſchloſſen werde.

Die Anzahl der Kirchenverſammlungen, welche die griechiſche Kirche als ökumeniſche Synoden anerkennt, iſt nur ſieben; dieſe Kirchenverſammlungen ſind: Die erſte und zweite von Nicäa; die erſte, zweite, dritte und vierte von Conſtantinopel; die Synode von Epheſus und Chalcedon; beide erkennt ſie aber nur als Eine an.

Was die Geiſtlichkeit betrifft, ſo beſteht dieſe aus Clerikern niederen und höheren Ranges. Zu den Clerikern niederen Ranges gehören die Vorleſer, Sänger, Hypodiaconen, Diaconen; zu den Clerikern höheren Ranges die Popen, Protopopen (Erzprieſter), Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Metropoliten und Patriarchen. Es exiſtiren 4 Patriarchen; ſie ſind der Patriarch von Conſtantinopel, von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem. Erſterer ſteht im höchſten Anſehen, gilt als ökumeniſcher Patriarch auf der heiligen Synode und übt mit dieſer die oberſte geiſtliche Gerichtsbarkeit aus.

Die Klöſter der griechiſchen Kirche befolgen gewöhnlich die Regel des heiligen Baſilius. Der Abt heißt Higumenos; die Aebtiſſin Higumene; der Abt, dem mehrere Klöſter untergeben ſind, Archimandrit.

Eine geringe Anzahl Griechen hat ſich mit der römiſchen Kirche ſo vereinigt, daß ſie den Unterſcheidungslehren von dieſer entſagt, den päpſtlichen Primat anerkannt, ihre Verfaſſung und Gebräuche aber beibehalten hat. Dieſe Anzahl Griechen bildet die ſogenannte unirte Kirche griechiſchen Gebrauchs. Die meiſten dieſer unirten Griechen wohnen im Gebiete von Oeſterreich, Italien und Polen; am merkwürdigſten unter ihnen ſind die Maroniten auf den Gebirgen Libanon und Antilibanon; ſ. Maroniten.

In dem neuerrichteten Königreiche Griechenland iſt im Sommer des Jahres 1833 eine Synode durch den König Otto berufen worden, welche von den Biſchöfen und Erzbiſchöfen der nicht unirten Kirche gehalten wurde. Die wichtigſten Artikel, welche durch dieſe Synode aufgeſtellt und bis jetzt bekannt wurden, ſind:

1) Die orientaliſche, orthodoxe und apoſtoliſche Kirche Griechen-

lands, welche kein anderes Haupt anerkennt, als das Haupt des chriſtlichen Glaubens, unſern Herrn Jeſum Chriſtum, hängt von keiner andern Autorität ab, indem ſie die dogmatiſche Einheit, den urſprünglich von allen orientaliſchen orthodoxen Kirchen bekannten Principien gemäß, unberührt erhält. Was die Verwaltung der Kirche betrifft, welche der Krone zuſteht, und in Nichts den heiligen Canones entgegen iſt, ſo erkennt ſie den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an.

2) Es wird eine permanente, bloß aus Erzbiſchöfen beſtehende, von dem Könige conſtituirte und als die oberſte Autorität der Kirche geachtete Synode, nach Art der ruſſiſchen Kirche, errichtet werden.

Den Ausdruck, „nach Art der ruſſiſchen Kirche“, hatte die Synode nicht genehmigt, um nicht eine Unterwerfung unter Rußland zu beurkunden, ſondern ſtatt deſſen den Zuſatz gemacht, „und ſie (die Synode) wird die kirchlichen Angelegenheiten, den heiligen Canones gemäß, leiten.“ Beide Artikel, letzterer mit der angegebenen Veränderung, wurden auch von der Regierung angenommen.

Kirchenväter, patres ecclesiae. Mit dieſem Ausdrucke werden gewöhnlich diejenigen Lehrer und Schriftſteller der alten Kirche bezeichnet, welche vom 2. bis in das 6. Jahrh. lebten und wirkten. So lautet die Annahme unſerer Kirche; die römiſche rechnet die Kirchenväter bis Petrus Lombardus (ſ. Scholaſticismus), die griechiſche aber nur bis Johannes Damaſcenus. Diejenigen Kirchenväter, welche noch Schüler der Apoſtel waren, heißen patres apostolici. — Nach der Kirche, zu welcher ſich die Kirchenväter bekannten, theilt ſich ihre Geſammtheit in lateiniſche und griechiſche.

Mit der gelehrten Darſtellung des Lebens, der Lehren und Schriften der Kirchenväter beſchäftigt ſich eine beſondere Wiſſenſchaft, die Patriſtik.

Papſt Bonifacius VIII. (1294—1303) ordnete an, daß den quatuor doctoribus et columnis ecclesiae latinae (Gregorius der Große, Auguſtinus, Ambroſius und Hieronymus) — jedem ein beſonderes Gedächtnißfeſt gefeiert werden mußte. Zu dieſen vier Vätern fügte man ſpäter noch den Thomas Aquinas und Bonaventura. Ihre Gedächtnißfeſte werden in der römiſchen Kirche noch jetzt gefeiert.

Die griechiſche Kirche erkennt als ihre vier Hauptlehrer: den Athanaſius, Baſilius den Großen, Gregorius von Nazianz und Chryſoſtomus an und weiht ihnen ebenfalls Gedächtnißtage. Die römiſche Kirche hat dieſe Väter auch als Säulen der Kirche anerkannt und ihnen Feſttage geweiht, doch hat ſich die griechiſche nicht ſo erkenntlich gegen die lateiniſche gezeigt.

Kirchenvereinigung, ſ. Union; Syncretismus.

Kirchenverſammlungen, concilia, συνοδοι, synodi, heißen

überhaupt die Verſammlungen der Repräſentanten der Kirche zur Beilegung von kirchlichen Streitigkeiten, Mißbräuchen im Glauben und in der Lehre, zur Abfaſſung neuer Geſetze für die Leitung der Kirche (canones) und überhaupt zur nähern Erwägung aller die Kirche und Kirchenzucht betreffenden Materien.

Man unterſcheidet überhaupt allgemeine (öcumeniſche) und beſondere Synoden oder Provincial- und National- oder Reichsſynoden (allgemeine oder öcumeniſche Synoden). Provincialſynoden nennt man diejenigen, auf welchen blos die Biſchöfe einer Provinz zuſammenkommen; ſie wurden nicht durch die Kaiſer oder Päpſte, ſondern durch die Könige und andere Fürſten oder durch die Metropolitanbiſchöfe berufen. Eine allgemeine oder öcumeniſche Synode, im engeren Sinne ein Reichsconcil, Reichsſynode, nannte man eine von den Kaiſern aus allen Provinzen ihres Reichs zuſammengerufene Verſammlung ſtimmfähiger Cleriker zur Entſcheidung kirchlicher Angelegenheiten; im weiteren Sinne, eine Verſammlung ſolcher Cleriker zu demſelben Zwecke, welche vom Papſte angeordnet und durch Legaten aus allen chriſtlichen Ländern gehalten wurde. Hierher gehört auch noch die Erklärung des Ausdruckes συνοδὸς ἐνδημουσα. So nannte man die Verſammlung der Cleriker am Hofe der griechiſchen Kaiſer; eine trullaniſche heißt ſie, wenn ſie im Trullus zu Conſtantinopel gehalten wurde. Eine Lateranſynode (a basilica Lateranensi) aber iſt eine ſolche, die ſich im Lateran conſtituirte. Von den morgenländiſchen Biſchöfen wurden die Lateranſynoden, mit Ausnahme des vierten Lateranconcils nicht beſucht, dennoch betrachtet man ſie, wegen der großen Anzahl der hier verſammelten abendländiſchen Geiſtlichkeit, als öcumeniſche.

Vor Conſtantin's Regierung gab es nur Particularſynoden, erſt unter ſeiner Regierung entſtanden die öcumeniſchen oder allgemeinen Concilien. Der Grund davon liegt theils darin, daß die heidniſchen Kaiſer ſolche Verſammlungen nicht duldeten, theils darin, daß weder die Glaubenslehre, noch die Kirchenzucht ſo verderbt war, daß allgemeine Concilien nöthig erachtet wurden. Kirchenzucht und Glaubenslehre aber waren ſchon unter Conſtantin's Regierung vielfach verfälſcht. Die Provincialſynoden berief der Metropolitan einer Provinz; er führte auch den Vorſitz bei den Verhandlungen. Die Berufung geſchah mittelſt Circularſchreiben; dieſe führten den Namen *epistolae synodicae* oder *tractoriae*. Jeder Cleriker mußte denſelben Folge leiſten, wollte er nicht vom Amte ſuſpendirt ſein, oder in eine von ſeinen Vorgeſetzten und von der Synode beſtimmte Strafe verfallen. Das Recht aber, auf Synoden zu erſcheinen, beſaßen urſprünglich nicht die Cleriker allein, ſondern überhaupt alle Deputirte der Gemeinden. So fanden ſich bei den africaniſchen Synoden unter Cyprian nicht blos Biſchöfe und

Digitized by Google

Presbyter, ſondern auch Laien, beſonders Confeſſoren, ein; es wird uns ſogar berichtet, daß ein Synodalſchreiben zu Antiochien (aus dem 3. Jahrh.) von Biſchöfen, Presbytern, Diaconen und anderen, d. h. Laien, abgefaßt worden ſei. Erſt in der Folge, ſeit dem 4. Jahrh., maßten ſich die Clericer höheren Ranges allein das Recht an, auf den Synoden zu erſcheinen.

Bei Abfaſſung von Schlüſſen auf dieſen Synoden, behauptete man (nach Apoſtelgeſch. 15, 28), daß der heilige Geiſt auf die verſammelten Väter einen wirkſamen Einfluß äußere; daher ſchrieb man auch z. B. auf dem Concil von Carthago 252: **Placuit nobis, sancto spiritu suggerente et Domino per visiones multas et manifestas admonente.** Daß auch mehrmals auf öcumeniſchen Synoden bei allen dogmatiſchen Entſcheidungen eine beſondere Mitwirkung des heiligen Geiſtes angenommen wurde, war daher eine ſehr natürliche Behauptung. In dieſem Sinne nannte man z. B. das Concil von Nicäa συνοδος θεοθεν ἐμπνευσθεισα. Doch ſchrieb man weder den Provincial-, noch den allgemeinen Synoden eine Unfehlbarkeit zu, ja letztere ſtellte man mit jeder anderen von orthodoxen Vätern gehaltenen Synode ganz in eine Reihe; es kam nur darauf an, die Wahrheit der Entſcheidungen der Schrift und der apoſtoliſchen Tradition gemäß zu begründen. Die Idee von der Unfehlbarkeit der Synoden kam erſt auf, als der apoſtoliſche Stuhl zu Rom das Recht, Synoden zu berufen und zu leiten, an ſich geriſſen hatte. Seitdem die allgemeinen Synoden eingeführt wurden, erhielt das Synodalweſen eine ganz eigenthümliche Geſtalt.

Es wird nicht unpaſſend ſein, hier das Weſentliche der Verhandlungen, welche auf den allgemeinen Kirchenverſammlungen vorgenommen wurden, wie das Weſentliche ihrer Form darzulegen.

Was Erſteres betrifft, ſo bemühte man ſich

1) die Religionslehre feſtzuſtellen und Spaltungen, die über dieſe entſtanden waren, zu heben. Man erklärte und beſtimmte, was eigentlich, um orthodox zu ſein, geglaubt werden müſſe. Gegen Irrlehren faßte man einen förmlichen und feierlichen Widerſpruch und ein Anathema ab, bisweilen gab man auch ein eignes Glaubensbekenntniß. Das erſte dieſer Art iſt das berühmte Glaubensbekenntniß von Nicäa (ſ. unten). Die Glaubensformeln aber wurden nur immer in polemiſcher Rückſicht gegeben.

2) Die äußerliche Einrichtung des Gottesdienſtes zu beſtimmen. In den erſten Zeiten des Chriſtenthums war die Einrichtung des Gottesdienſtes jeder Gemeinde ſelbſt überlaſſen, jetzt aber wurde ſie ein beſonderer Gegenſtand der Verhandlungen auf Synoden, und vorzüglich war dieß gegen das Mittelalter hin und während deſſelben der Fall.

3) Die Kirchenzucht — **disciplina ecclesiastica** — zu ordnen; ſchon vor der Synode zu Nicäa, der erſten allgemeinen, waren

Digitized by Google

Verſammlungen gehalten worden, welche ſich blos mit dieſer Materie beſchäftigten, nach derſelben aber wurde die Behandlung derſelben gewöhnlich mit der Erörterung anderer Materien verbunden. Alle Geſetze, welche über ſie auf den allgemeinen Synoden gegeben wurden, erhielten in der Regel auch allgemeine Gültigkeit.

4) Die Rechte der Geiſtlichen feſtzuſtellen. Unter den Verhandlungen der Concilien war dieß eigentlich die Lieblingsmaterie. Es ſtand die Meinung feſt, daß den Geiſtlichen, in Abſicht auf ihr Amt, kein weltliches Geſetz etwas vorſchreiben könne, daß Geiſtliche nur von Geiſtlichen gerichtet werden könnten. Hierüber ließ man ſich fortwährend in Erörterungen ein, ſuchte durch Folgerungen die Rechte des geiſtlichen Standes theils zu ſichern, theils zu erweitern und gab Verordnungen für dieſe, um manchen Uebeln, welche etwa vorauszuſehen waren, vorzubeugen. Dagegen war es

5) nie der beſondere Zweck der Synoden geweſen, die wahrhaft chriſtlichen Sittenlehren zur Beobachtung einzuſchärfen. Zu der Abfaſſung von Verordnungen, die man hierüber gab, ſah man ſich nur ſelten veranlaßt. — Auf den Particularſynoden wurden ſolche Verhandlungen gleichfalls vorgenommen. Was die Form der öcumeniſchen Synoden anbetrifft, ſo iſt zuvor zu bemerken, daß dieſe Verſammlungen, wie oben erwähnt iſt, von den Kaiſern berufen und von den höhern Clerikern beſucht wurden. Im 5. Jahrh. aber drängten ſich auch die Mönche, welche ſchon in dieſer Zeit eine große Rolle in der Kirche zu ſpielen anfingen, zu denſelben und zwar bisweilen in ſolcher Anzahl, daß ſie die ſtimmfähigen Mitglieder aus dem Stande der Cleriker weit übertrafen. Im 6. Jahrhunderte wurde einzelnen Vorſtehern der Klöſter ein Stimmrecht auf den Synoden zugeſtanden. Der Verſammlungsort war nicht geſetzlich beſtimmt. Es kam hier auf Localverhältniſſe an; entweder war der Verſammlungsort in einem kaiſerlichen Pallaſte oder in einer Cathedralkirche. Gern ſah man es nicht, wenn eine Synode im kaiſerlichen Pallaſte gehalten wurde, weil man dann ſchon wußte, daß die Mitglieder der Synode durch den Kaiſer geſtimmt waren. Vergl. das, was am Eingang dieſes Art. angeführt iſt.

Eröffnet wurden die Verſammlungen durch den vorſitzenden Biſchof in einer beſonderen Anrede an die Theilnehmer derſelben, in welcher er ſie mit den Gegenſtänden der Verhandlungen bekannt machte. Auch der kaiſerliche Miniſter hielt einen Vortrag. Oeffentlich angeſtellte und Privatnotarien der Biſchöfe führten die Protocolle; ſie mußten, wie der Secretär, welcher vorzugsweiſe im Dienſte des Vorſtehers der Kirchenverſammlung ſtand, aus dem Clerus ſein. Während der Verhandlungen ſprach jedes Mitglied der Verſammlung ſeine Meinung aus bei Erörterung der verſchiedenen Materien; die Notarien zeichneten ſie auf. Dann mußte Jeder beſonders ſeine

Digitized by Google

Stimme geben. Dabei war die unpaſſende Einrichtung, daß die obern Biſchöfe ihre Stimme zuerſt gaben, wodurch die untere Geiſtlichkeit gewiſſermaßen in ihrem Urtheile beſtimmt wurde. Wenn ein Biſchof verhindert war, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, ſo konnte er ſeine Stimme auch einem Collegen übertragen. Befand ſich unter der Verſammlung ein von anderen angeklagter Cleriker, ſo wurde, bei der Abſtimmung über ihn, nicht mit dem Ausſprechen des „ſchuldig" oder „unſchuldig" verfahren, ſondern die, welche ihm gegenüberſtanden, gingen weg von der Seite, wo der Gegner ſaß, die, welche für ihn waren, traten zu ihm hin. Auf manchen Verſammlungen ging es oft ſehr lebhaft zu, z. B. auf der Synode zu Epheſus (431, ſ. unt.). Am Ende der Verhandlungen wurden die Protocolle unterſchrieben, und die Synodalbriefe oder Synodalſchreiben über die verhandelten Gegenſtände abgefaßt.

Dieſe Synodalbriefe (Synodalſchreiben) waren Briefe und Berichte, die im Namen der Synoden ausgefertigt, von den Theilnehmern der Verſammlung unterſchrieben, an den Kaiſer geſendet wurden; ſie hatten den Zweck, den Kaiſer um die Beſtätigung der Synodalverhandlungen zu bitten. Dieſen Briefen und Berichten wurden ſämmtliche Synodalacten beigefügt. Waren die Verfügungen und Anordnungen der Synode bedenklich, ſo brachten Geſandte die Berichte an den Hof; bisweilen forderten die Kaiſer ſelbſt Deputirte von den Synodalverſammlungen. Ohne ein kaiſerliches Beſtätigungsedict konnten die Synoden ihren Beſchlüſſen keine Wirkſamkeit geben, darum war ihre Ausfertigung bei öcumeniſchen Synoden durchaus erforderlich. Seit dem 5. Jahrhunderte ſchon ergingen in der Regel dieſe Schreiben an die römiſchen Biſchöfe, weil dieſe es ſich mit großer Klugheit zum Geſetz gemacht hatten, auf einer Kirchenverſammlung nicht in Perſon zu erſcheinen. Schon damals ſprachen ſie zur Rechtfertigung dieſes Beginnens den Grundſatz aus, daß ein Biſchof von Rom über alle Kirchenverſammlungen erhaben ſei. Es läßt ſich nicht läugnen, daß ſie hiermit allerdings einen großen Schritt zur Erhebung ihres Anſehens, und damit zugleich auch zur Erhebung ihrer Macht thaten. — Nach dieſen allgemeinen Notizen über die Kirchenverſammlungen, wollen wir nun die wichtigſten derſelben hier anführen.

Die Synode, welche nach Angabe der Geſchichte zuerſt gehalten worden iſt, war die von den Apoſteln ſelbſt zu Jeruſalem veranſtaltete. Die Apoſtelgeſch. Cap. 15 theilt uns die nähern Umſtände derſelben mit. Man verhandelte hier die Frage: Ob man ohne Beobachtung der bisher eingeführten jüdiſchen Ceremonien, hauptſächlich bei Unterlaſſung der Beſchneidung, ſelig werden könne? Veranlaßt wurde die Synode durch Paulus und Barnabas im Auftrage der Gemeinde zu Antio-

Digitized by Google

chien. Außer den Apoſteln nahmen die Aelteſten und die ganze Gemeinde von Jeruſalem an derſelben Theil.

Wohl hätten die Apoſtel, kraft ihrer Autorität, ihrer Lehre und ihres Glaubens, ohne eine beſondere Berathung, die Frage beſtimmen können, doch ſie hielten es für angemeſſener, gemeinſchaftlich über dieſelbe zu entſcheiden. Sie verſammelten ſich daher zu Jeruſalem unter dem Vorſitze des Jacobus, geſtatteten auch dem irrenden Theile den Zutritt zu ihrer Berathung und verhandelten den ſtreitigen Punct mit unparteiiſchem und liebevollem Herzen. Petrus ſprach: Wir glauben durch die Gnade Jeſu ſelig zu werden, wie auch ſie (nämlich die Heiden); Paulus und Barnabas ſtimmten ihm bei; und Jacobus endlich gab ſein Urtheil, mit jenen harmonirend, dahin, daß man den zu Gott bekehrten Heiden keine Unruhe machen, ſie zu keiner Beobachtung weiter verpflichten möchte, als ſich zu enthalten von Götzenopfern, vom Blute, vom Erſtickten und von Wolluſt. Einmüthig gefiel dieſe Rede und durch ein apoſtoliſches Schreiben wurde ſie bekannt gemacht.

Von einem Ausſpruche, welcher Herrſchſucht verrieth, von einer gewaltſamen Entſcheidung oder Ausführung des Beſchluſſes findet ſich hier keine Spur. Der apoſtoliſche Sinn aber verließ gar bald die Väter der Kirche, ſo daß Herrſchſucht und gewaltſame Entſcheidung die allermeiſten Kirchenverſammlungen bezeichnete.

Im 2. Jahrhunderte wurden einige Synoden in Kleinaſien gegen die Secte der Montaniſten und über die Paſſahfeier gehalten, die ſchon nicht frei waren von heftigen Anfeindungen der Geiſtlichen gegen einander. Im 3. Jahrh. fing man in Kleinaſien an, regelmäßig Synoden zu halten, auch anderwärts, z. B. zu Carthago und Rom berief man geiſtliche Verſammlungen, zur Beilegung von Streitigkeiten über Kirchenzucht; hauptſächlich erörterte man die Frage: Ob die Gefallenen und Ketzer in die Kirchengemeinſchaft wieder aufzunehmen, vorher aber von Neuem zu taufen wären?

Im 4. Jahrhundert endlich wurde die erſte öcumeniſche oder allgemeine Synode zu Nicäa, zur Beilegung einer entſtandenen Irrlehre gehalten. Dieſe Irrlehre war vom Arius, Presbyter in Alexandrien, aufgeſtellt worden (ſ. Arianer). Er gerieth mit ſeinem Biſchofe Alexander von Alexandrien in den heftigſten Streit, die ganze Kirche wurde durch dieſen bewegt, ſo daß ſich der Kaiſer Conſtantin in das Mittel ſchlagen und durch die Berufung der allgemeinen Synode zu Nicäa die Ruhe herſtellen mußte. Sie kam im Jahre 325 zu Stande. Conſtantin eröffnete ſie ſelbſt mit einer Anrede an die Biſchöfe. Hier erſchienen 318 Biſchöfe. Der römiſche Biſchof Sylveſter I. (314—335) nahm nicht perſönlich an derſelben Theil; er ließ ſeine Stelle durch ſeinen Legaten, Hoſius, Biſchof von Corduba, vertreten. Die Verſammlung dauerte ungefähr zwei Monate. Wer den Vorſitz führte,

Digitized by Google

läßt ſich nicht nachweiſen; ungegründet aber iſt es, daß der Biſchof Hoſius von Corduba Präſident geweſen ſei. In dieſer Verſammlung entwarf man ein neues Glaubensbekenntniß, im Gegenſatze zu des Arius Lehre (ſ. hierüber Arianer), ſetzte zugleich, zur Beilegung über die bisher geführten Streitigkeiten der Oſterfeier, feſt, daß das Oſterfeſt auf den Sonntag nach dem 14. März gefeiert werden ſollte, und faßte noch 20 Canones über die Kirchenzucht ab. Dieſe Canones beſtimmten Folgendes:

Can. I. Keiner, der ſich ſelbſt verſchnitten hat, ſoll in den Stand der Cleriker treten können.

Can. II. Ein Neugetaufter ſoll nicht ſogleich nach der Taufe zu einem geiſtlichen Amte berufen, diejenigen Geiſtlichen aber, welche irgend einer unmoraliſchen Handlung überwieſen würden, ſollen ihres Amtes entſetzt werden.

Can. III. Kein Biſchof, Diaconus oder anderer Geiſtlicher ſoll mit einer Perſon weiblichen Geſchlechts in näherer Verbindung ſtehen, doch ſoll es jedem erlaubt ſein, die Mutter oder Schweſter, oder eine andere weibliche Perſon, welche nicht den Verdacht erregen könne, daß er mit dieſer in nähere Berührung komme, bei ſich zu haben.

Can. IV. Die Ordination eines Biſchofs ſoll von allen Biſchöfen einer Provinz oder zum wenigſten von drei derſelben mit Genehmigung der übrigen, geſchehen, jeder Biſchof aber der Aufſicht ſeines Metropolitans unterworfen ſein.

Can. V. Wird ein Geiſtlicher durch die Biſchöfe einer Provinz aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen, ſo ſoll er in einer andern Kirche, bevor er Beweiſe ſeiner Rechtgläubigkeit und ſeines Gehorſams gegeben hat, nicht aufgenommen werden. Um die niedere Geiſtlichkeit aber vor Bedrückungen ihrer Vorgeſetzten zu ſichern, erging zugleich die Verordnung, jährlich in jeder Provinz zwei Synoden, die eine im Frühjahre, die andere im Herbſte zu halten, um hier vor den verſammelten Lehrern Klage und Unterſuchung ihrer Angelegenheiten führen zu können.

Can. VI. Die Wahl eines Clerikers zum Biſchofe muß, wenn ſie giltig ſein ſoll, mit Genehmigung des Metropolitans, unter dem er ſteht, geſchehen; der Biſchof zu Alexandrien ſteht nach dieſem Canon über Aegypten, Libyen und Pentapolis; zugleich werden hier die Rechte der Kirche zu Antiochien und der andern Kirche erörtert.

Can. VII. Der Biſchof von Jeruſalem ſoll den Vorzug vor allen andern Biſchöfen Paläſtina's, doch unbeſchadet der Rechte ſeines Metropolitans, haben (ἐπειδη συνηθεια κεκρατηκε και παραδοσις ἀρχαια, ὡστε τον εν Αἰλια ἐπισκοπον τιμασθαι, ἐχετω την ἀκολουθιαν της τιμης τη μητροπολει σωζομενου του οἰκειου ἀξιωματος).

Can. VIII. Diejenigen Cleriker, welche, nach novatianiſchen

Grundſätzen, Gefallene nicht wieder in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen wollen, ſollen, wenn ſie zuvor zur orthodoxen Kirche zurückgekehrt, von Neuem ordinirt ſind und ſich zur Beobachtung der eingeführten Kirchenzucht verpflichtet haben, ihr geiſtliches Amt fortſetzen können.

Can. IX. u. X. Jeder Geiſtliche aber, der vor ſeiner Ordination geopfert oder durch eine unchriſtliche Handlung ſich befleckt hat, ſoll ſeiner Würde beraubt werden.

Can. XI. Die, welche von dem Bekenntniſſe der Religion Jeſu abfallen, ohne dazu gezwungen zu ſein (durch die Gefahr, das Leben oder die Güter zu verlieren), ſollen, wenn ſie wieder in die chriſtliche Kirche treten wollen, erſt einer eilfjährigen Buße unterworfen ſein.

Can. XII. Ein Geiſtlicher, wenn er abtrünnig würde, ſoll nach einer zwölfjährigen Buße ein Amt wieder erhalten können.

Can. XIII. Die Chriſten, welche im Begriffe ſind, zu ſterben, ſollen ihrer Sünden und Strafen entbunden werden, unter der Bedingung, daß ſie, im Falle ihrer Geneſung, in die Claſſe der Büßenden, welche dem Gebete beiwohnen dürfen, eintreten; doch ſoll es dem Biſchofe freiſtehen, das Abendmahl ihnen zu verweigern oder zu geben.

Can. XIV. beſtimmt, daß Catechumenen, die abtrünnig geworden ſind, in die Reihe der Hörenden (ſ. Büßende) geſetzt werden ſollen.

Can. XV. verbietet die Verſetzung der Biſchöfe und Prieſter.

Can. XVI. unterſagt den Geiſtlichen, ihre Kirchen zu verlaſſen.

Can. XVII. Auf unerlaubte Weiſe einen Gewinn ſich zu verſchaffen, ſoll mit Abſetzung beſtraft werden.

Can. XVIII. Kein Diaconus ſoll das Abendmahl reichen dürfen.

Can. XIX. Die Paulianiſten ſollen, bevor ſie in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden, noch einmal getauft und ordinirt werden.

Can. XX. verpflichtet die Chriſten, in der Zeit von Oſtern bis Pfingſten ſtehend ihr Gebet zu verrichten.

Die Beſchlüſſe dieſer Verſammlung ließ Conſtantin in der Chriſtenheit bekannt machen und verpflichtete dieſe dadurch zur Annahme und Beobachtung derſelben. Doch die Glaubensformel, welche man entworfen hatte, fand nicht allgemeinen Beifall; denn auch Arius erfreute ſich vieler Anhänger. Daher hielt man noch eine Menge Particularſynoden über die Beſtimmung der Glaubenslehre; die wichtigſten derſelben ſind in dem Artikel: „Arianer“ angeführt. Von Wichtigkeit für die Geſtaltung des Canons der h. Schrift war beſonders das Concil zu Laodicaea; ſ. Canon A. u. N. T. Fortwährend erhielt ſich der Streit zwiſchen den Arianern und den Anhängern des nicäniſchen Glaubensbekenntniſſes;

Digitized by Google

endlich aber verordnete Kaiſer Theodoſius, kurz nach ſeiner Thronbeſteigung, eine neue, die zweite öcumeniſche Synode, welche dem Arianismus den Untergang bereitete, Zuſätze zum nicäniſchen Glaubensbekenntniſſe gab, und neue Verordnungen, ſowohl über Kirchenzucht, als über die Verhältniſſe der Cleriker unter ſich erließ.

Auf der zweiten allgemeinen Synode, gehalten im Jahre 381 zu Conſtantinopel, erſchienen die Biſchöfe aus allen Theilen des morgenländiſchen Reiches. Den Vorſitz führte Meletius, Biſchof von Antiochien; als dieſer während der Verhandlungen ſtarb, erhielt ihn der Biſchof Flavianus. Mit den morgenländiſchen Biſchöfen verſammelte ſich jener zu Conſtantinopel; hier hatte Gregorius von Nazianz durch Vermittelung des Meletius, den biſchöflichen Stuhl erhalten, jetzt mußte er dem Beſitze deſſelben entſagen und Nectarius erhielt ſeine Stelle. Die abendländiſchen Biſchöfe hatten ſich indeß zu Aquileja verſammelt und den Kaiſer ſchriftlich erſucht, die allgemeine Kirchenverſammlung doch zu Alexandrien zu halten. Das Schreiben würde der Verſammlung zu Conſtantinopel eröffnet, die Väter fanden es aber nicht gerathen, ihren Sitz zu verlegen; ſie ſchickten daher nur Legaten zu den Abendländern, verſicherten ſie ihrer friedlichen Geſinnungen und der Kirchengemeinſchaft und ſetzten ſie zugleich von der Orthodoxie ihrer Glaubenslehre in Kenntniß. Hiermit aber waren dieſe keineswegs zufrieden. Sie wendeten ſich daher an den Kaiſer und beklagten ſich, daß man den Biſchof Flavianus an die Stelle des Meletius ordinirt, daß man dem Nectarius den Stuhl zu Conſtantinopel gegeben habe, welcher doch eigentlich dem Maximus gehöre, daß man endlich ein Concil, nur aus morgenländiſchen Biſchöfen beſtehend, halten wolle, deßwegen zu Conſtantinopel zuſammengekommen und hier geblieben ſei. An dieſe Klage ſchloſſen ſie den Wunſch, daß doch zu Rom eine allgemeine Synode, zur Beilegung aller Materien, die auf Glaube und Kirche Bezug hätten, veranſtaltet werden möchte. Auch dieſes Schreiben wurde den verſammelten Vätern überreicht. Sie antworteten hierauf jenen, daß es auch wohl ihr Wunſch ſei, nach Rom zu kommen, doch könne es jetzt nicht geſchehen, weil es das Wohl ihrer eigenen Kirche erheiſche, zu Conſtantinopel zu bleiben. Der Antwort fügten ſie einen umſtändlichen Bericht ihrer Verhandlungen bei. Sie erinnerten zugleich, daß Nectarius, ſo wie Flavianus und Cyrillus (von Jeruſalem) dem Geſetze gemäß ordinirt worden wären und ermahnten die Biſchöfe, das Wohl der Kirche ihren Neigungen nicht zu opfern.

Die Verhandlungen, welche für Kirchenglaube und Zucht auf dieſer Synode vorgenommen wurden, beſtanden im Weſentlichen in Folgendem: Man beſtätigte, in Beziehung auf die Kirchenlehre, die Beſchlüſſe des nicäniſchen und allgemeinen Concils, er-

Digitized by Google

weiterte dieſe aber noch durch einen Zuſatz in der Lehre vom Sohne, beſtimmte das Ausgehen des heiligen Geiſtes vom Vater und ſeine Verehrung mit demſelben und dem Sohne (ſ. hierüber den Artikel: Arianer, am Schluſſe). Endlich fügte man noch den Satz hinzu: Wir glauben an eine heilige catholiſche und apoſtoliſche Kirche, wir bekennen eine Taufe, zur Vergebung der Sünde, lehren eine Auferſtehung der Todten und ein zukünftiges Leben. Amen! (πιστευομεν — εἰς μιαν ἁγιαν καϑολικην και αποστολικην ἐκκλησιαν. Ὁμολογουμεν ἑν βαπτισμα εἰς ἀφεσιν ἁμαρτιων προσδοκωμεν ἀναστασιν νεκρων και ζωην του μελλοντος αἰωνος Ἀμην). —

Ueber das Kirchenregiment und die Rechte der Geiſtlichen gegen einander, wurden hier folgende Canones abgefaßt:

Can. I. Es ſoll das Glaubensbekenntniß von Nicäa beſtätigt, Jeder, der anders lehrt, mit dem Banne bedroht ſein.

Can. II. beſtimmt, daß kein Biſchof ſich über fremde Kirchen eine Autorität anmaßen dürfe; es ſolle, gemäß den Canonen, der Biſchof von Alexandrien allein die kirchlichen Angelegenheiten in Aegypten leiten (ἀλλα κατα τους κανονας τον μεν Ἀλεξανδρειας ἐπισκοπον τα ἐν Αἰγυπτῳ μονον οἰκονομειν). Die Biſchöfe des Morgenlandes das Morgenland allein, doch unbeſchadet der dem antiocheniſchen Biſchofe zukommenden Rechte (φυλαττομενων των ἐν τοις κανοσι τοις κατα Νικαιαν πρεσβειων τῃ Ἀντιοχεων ἐκκλησιᾳ) beaufſichtigen, die der aſiatiſchen Diöces, Aſien allein, die der pontiſchen, Pontus allein und die der thraciſchen, Thracien allein.

Nach Can. III. ſoll der Biſchof von Conſtantinopel in Ehre und Anſehen unmittelbar nach dem römiſchen folgen (τον μεντοι, heißt es, Κωνσταντινουπολεως ἐπισκοπον ἐχειν τα πρεσβεια της τιμης μετα τον της Ῥωμης ἐπισκοπον, δια το εἰναι αὐτην νεαν Ῥωμην). — Dieſen Ausſpruch nahm aber der Biſchof von Rom ſo übel auf, daß er aus dieſem Grunde dieſe Canones nicht anerkennen wollte. In der Folge benützten die Biſchöfe von Conſtantinopel dieſe Erhebung im Range, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern und dieſe ſelbſt über Thracien, Aſien und Pontus auszudehnen.

Nach Can. IV. wird die Ordination des Maximus als ungiltig dargeſtellt, dagegen

Can. V. ein Judicatum, welches die Biſchöfe des Abendlandes nach Antiochien geſchickt hatten, approbirt.

Nach Can. VI. ſoll bei Streitigkeiten die Diöceſenſynode über die Provincialſynode zur höchſten kirchlichen Inſtanz erhoben ſein (εἰ δε συμβαιη ἀδυνατησαι τους ἐπαρχιωτας προς διορϑωσιν των ἐπιφερομενων ἐγκληματων τῳ ἐπισκοπῳ, τοτε αὐτους προς-

Digitized by Google

ιεναι μειζονι συνοδῳ των της διοικησεως ἐπισκοπων ἐκεινης, ὑπερ της ἀιτιας ταυτης συγκαλουμενων).

Can. VII. endlich wurde das Verfahren gegen Ketzer näher erörtert.

In das 5. Jahrhundert fallen, außer einigen nicht ganz unwichtigen Particularſynoden, zwei allgemeine. Zu jenen gehört hauptſächlich die im Jahre 401 zu Conſtantinopel gehaltene Synode, auf welcher man den Satz: Extra ecclesiam nulla est salus (ſ. Kirche, Bedeutung des Wortes Donatiſten), als eine Grundlehre ausſprach, ferner das Concil zu Mileve 416 und die drei zu Carthago gehaltenen Verſammlungen in den Jahren 416, 417 und 418, welche zuſammen ſich für die Orthodoxie der auguſtiniſchen Lehre (ſ. Auguſtin) und für die Verdammung der pelagianiſchen (ſ. Pelagianer) ausſprachen. Ueber die ſogenannte Räuberſynode (ſ. unten). Die öcumeniſchen Synoden wurden zu Epheſus 431 und Chalcedon 451 gehalten.

Die öcumeniſche oder die dritte allgemeine Synode zu Epheſus 431, betraf zunächſt die Beilegung des zwiſchen Neſtorius (zuerſt Presbyter von Antiochien, dann Patriarch von Conſtantinopel 428) und Cyrillus (Biſchof 412) von Alexandrien entſtandenen Streites, daß Maria nicht Gottesgebärerin (θεοτοκος), wie erſterer läugnete und letzterer behauptete, genannt werden könnte. Beide verfeindeten ſich heftig und hatten eine nicht geringe Anzahl Anhänger. In der Hitze des Streites ſprach Einer über den Andern das Verdammungsurtheil aus (den eigentlichen Inhalt und die Verhandlungen des Streites ſ. Neſtorianer). Die heftigen Bewegungen, die hierdurch in der morgenländiſchen Chriſtenheit entſtanden waren, drohten die Kirche zu zerrütten; daher glaubte der Kaiſer Theodoſius, ein frommer, übrigens aber ſchwacher Regent, in das Mittel treten zu müſſen; er verordnete, durch die Berufung einer allgemeinen Synode, den Glaubensſtreit zu entſcheiden. Die Partei des Neſtorius beſtärkte hauptſächlich den Kaiſer in ſeinem Willen, obſchon auch einige Gegner derſelben die Berufung einer allgemeinen Synode zu erkennen gaben. Dieſe kam nun im Jahre 431 zu Stande. Die Stadt Epheſus wählte man zum Verſammlungsort.

Die Geſinnung des Kaiſers war damals gegen Cyrill. Dieſes wohl wiſſend, eilte Cyrill, als die Zeit der Verſammlung herannahte, mit 50 ägyptiſchen, ihm beiſtimmenden, Biſchöfen nach Epheſus, brachte den Biſchof Memnon hierſelbſt auf ſeine Seite und bildete auf dieſe Weiſe eine mächtige Partei für ſich. Der Kaiſer hatte einen ſeiner Staatsdiener, mit Namen Candidian als Commiſſär nach Epheſus geſchickt, um die Aufſicht über die Synode zu führen. Um das Concil legitim zu eröffnen, fehlte noch die

Digitized by Google

Gegenwart der morgenländiſchen Biſchöfe, an deren Spitze der Biſchof Johann von Antiochien ſtand. In einem Schreiben an Cyrill berichtete er, daß er erſt, wegen der Länge des Weges, in 5 oder 6 Tagen anlangen könne. Dennoch wollte Cyrill zur Eröffnung des Concils ſchreiten; Candidian that zwar hier Einſpruch, indeß jener trat doch, von Memnon unterſtützt, mit ſeinen Anhängern zum Concil zuſammen. Am 22. Juni verſammelte man ſich in der großen Kirche der h. Maria, obſchon ſelbſt die römiſchen Legaten noch nicht angelangt waren. Den Vorſitz führte Cyrill; daß er dieſen durch den Auftrag des Inhabers des apoſtoliſchen Stuhles zu Rom, Cöleſtin I. (422—432) erhalten hätte, läßt ſich hiſtoriſch nicht nachweiſen, dagegen iſt gewiß, daß Cöleſtin, wie aus dem Endurtheile der Verſammlung gegen Neſtorius erhellt (denn ſie ſprach dieſes auch, ἐκ της ἐπιστολης του ἁγιωτατου πατρως ἡμων και συλλειτουργου Κελεστινου, του ἐπισκοπου της Ῥωμαιων ἐκκλησιάς) auf der Seite des Cyrill ſtand. Nach der Zahl der Unterſchriften, welche unter die Beſchlüſſe geſetzt waren, waren 160 Biſchöfe auf dieſer Synode zugegen geweſen.

Neſtorius wurde dreimal vorgeladen, um ſich zu vertheidigen; doch jeder Vorladung gab er keine Folgeleiſtung mit der Erklärung, daß er nicht eher erſcheinen würde, als bis auch die morgenländiſchen Biſchöfe zur Theilnahme an der Synode, die bis jetzt illegetim ſei, erſchienen wären. Die verſammelten Väter ließen darauf das Glaubensbekenntniß von Nicäa und Auszüge aus den Schriften des Neſtorius vorleſen. Man erkannte in dieſen ketzeriſche und jenem Bekenntniſſe widerſprechende Aeußerungen, namentlich die Ketzerei, daß Maria nicht die Gottesgebärerin und daß der Menſch, welcher in der Perſon Chriſti gelitten habe, eine von Gott verſchiedene Perſon ſei. Die Verſammlung ſprach daher das Urtheil über Neſtorius mit den Worten aus, daß der Herr Jeſus Chriſtus durch die verſammelte heilige Synode den Neſtorius für einen Feind der Kirche, der biſchöflichen Würde und alles prieſterlichen Umganges für verluſtig erkläre (ὁ βλασφημηθεις τοινυν παρ αὐτου κυριος ἡμων Ἰησους χριστος ὥρισε δια της παρουσης ἁγιωτατης συνοδου, ἀλλοτριον εἶναι τον αὐτον Νεστοριον του ἐπισκοπικου ἀξιωματος, και παντος συλλογου ἱερατικου). Und nun beeilte ſich Cyrill, dieſen Ausſpruch, als das Urtheil einer allgemeinen Kirchenverſammlung, bekannt zu machen.

Schon glaubte er einen vollſtändigen Sieg über ſeine Gegner errungen zu haben, als plötzlich er und ſeine Partei in die gefahrvollſte Lage geſetzt wurden. Candidian nämlich und Neſtorius beklagten ſich beim Kaiſer über das ungeſetzmäßige Verfahren der ägyptiſchen Biſchöfe und des Memnon; jetzt gelangte auch der Biſchof Johann von Antiochien zu Epheſus mit den andern

Digitized by Google

morgenländiſchen Biſchöfen an und hörte mit Unwillen, daß Cyrill, als Beklagter, Richter geweſen ſei, daß man, ohne ſein und ſeiner Collegen Ankunft abzuwarten, den Neſtorius verdammt habe. Die Morgenländer, zu welchen noch 26 neſtorianiſch geſinnte Biſchöfe traten, conſtituirten ſogleich eine neue kirchliche Verſammlung, unter dem Vorſitze Johann's, ſprachen die Abſetzung über Cyrill und Memnon aus und hoben die Kirchengemeinſchaft mit den Gegnern, welche an den bisherigen Verhandlungen Theil genommen hatten, ſo lange auf, als ſie ihre unrechtmäßige Handlungsweiſe bereut, das Glaubensbekenntniß von Nicäa ohne weitere Zuſätze angenommen und Cyrill's Lehre als ketzeriſch verurtheilt haben würden. So waren nun zu Epheſus zwei kirchliche Verſammlungen, von denen jede als die rechtmäßige gelten wollte.

Als Candidian dem Kaiſer über die Verhandlungen zu Epheſus Bericht erſtattet hatte, erklärte dieſer Alles, was durch die Partei des Cyrillus geſchehen ſei, für ungiltig, beſtätigte die Abſetzung Cyrill's und Memnon's, verlangte, daß ein neues Urtheil von der ganzen Synode abgefaßt werde, und befahl, daß kein Biſchof früher Epheſus verlaſſen ſolle, als bis ihm durch ſeinen Geſandten berichtet worden ſei, die Synode habe genügend gehandelt.

Jetzt, am 10. Juli, erſchienen endlich auch die römiſchen Legaten, die Biſchöfe Arcadius, Projectus und der Cleriker Philipp, zur Theilnahme an der Synode. Man las ihnen die Protocolle über die bisher geführten Verhandlungen vor; ſie genehmigten darauf, durch ihre Unterſchrift, die Verdammung des Neſtorius durch die Synode unter der Leitung des Cyrillus. Nun erhoben Cyrillus und Memnon in der fünften Sitzung (am 16. Juli) eine Klage über das Verfahren des Biſchofs Johann von Antiochien. Zweimal wurde dieſer vor die Verſammlung jener geladen, doch keinmal erſchien er; jetzt ließ man ihn zum drittenmal, unter der Drohung, daß er verdammt werden würde, wenn er nicht erſchiene, vorladen. Er erſchien nicht und wirklich wurde er, da er ohnedieß auch eine Schrift gegen die Verſammlung herausgegeben hatte, mit Allen, welche auf ſeiner Seite ſtanden, aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen. In einer neuen Sitzung (am 22. Juli) las man das Glaubensbekenntniß von Nicäa von Neuem vor, ferner die Zeugniſſe gegen die neſtorianiſche Ketzerei und ſprach endlich die Verdammung über jedes Glaubensbekenntniß aus, welches neſtorianiſche Verſtellungen enthalte. Nun glaubte man, alle Verhandlungen über die Glaubenslehre beſeitigt zu haben, und gab endlich in einer andern Sitzung (in der 7., 31. Juli) noch einige Verordnungen über die Rechte der Geiſtlichen. Man beſtätigte alle früher feſtgeſetzten Privilegien und ſprach im Beſondern den Canon aus, daß die Biſchöfe von Cypern unabhängig von dem Biſchofe zu Antiochien ſein ſollten. Zugleich erließ man noch 6 Cano-

Digitized by Google

nes über die Verurtheilung der Neſtorianer und Pelagianer, genehmigte das Urtheil des Siſinnius, Biſchofs von Conſtantinopel gegen die Secte der Meſſalianer (daß dieſe nicht in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden ſollte), und legte endlich noch einige minder wichtige Streitigkeiten unter den Biſchöfen bei.

Während dieſes Alles zu Epheſus geſchah, befand ſich der Kaiſer in nicht geringer Verlegenheit. Cyrill hatte die Mönche in Conſtantinopel auf ſeine Seite zu bringen gewußt und den Ungeſtüm derſelben rege gemacht, zugleich hatte er ſich durch Beſtechungen und andere Intriguen viele Freunde am Hofe verſchafft. Seine Partei beſtand nicht allein auf die Ungiltigkeit der Abſetzung Cyrill's, ſondern auch auf die Wiedereinſetzung deſſelben in ſein Amt, ſo wie auf die Verdammung des Neſtorius und aller ſeiner Anhänger. Dagegen blieben auch die morgenländiſchen Biſchöfe bei ihrem Urtheile. Endlich brachte es die ägyptiſche Partei dahin, daß der Kaiſer die Abſetzung Cyrill's und Memnon's zurücknahm, Neſtorius mußte aber in ſeinem Kloſter nach Antiochien zurückkehren. So blieb fortwährend die Spannung zwiſchen den Aegyptiern und Morgenländern, und da die Wiederherſtellung des gemeinſchaftlichen Kirchenfriedens für jetzt nicht zu bewirken war, ſo ſah ſich der Kaiſer genöthigt, die Verſammlung zu entlaſſen. Er that dieß mit der Erklärung, daß weder jene, noch dieſe Partei als Ketzer zu betrachten wäre. Ueber die Wiederherſtellung des Kirchenfriedens, welche im Jahre 433 erfolgte (und die Verbannung des Neſtorius nach ſich zog), ſ. Neſtorianer.

Schon aus den bisher dargeſtellten Verhandlungen der öcumeniſchen Synoden erhellt hinreichend, wie ſtürmiſch man bisweilen verfuhr; doch bisher bekämpfte man ſich blos mit Worten, auf einer neuen zu Epheſus im Jahre 449 gehaltenen und, nach dem Willen des Kaiſers Theodoſius II., öcumeniſchen Synode, ſuchte jeder Theil durch die roheſte Gewalt ſeiner Meinung die Oberhand zu verſchaffen. Daher führt dieſe Synode auch den Namen

die Räuberſynode, συνοδος ληστρικη.

Die Veranlaſſung zu dieſer Synode gaben die Eutychianiſchen Streitigkeiten (ſ. Eutychianerſtreit). Den Vorſitz führte Dioscurus, Patriarch von Alexandrien; durch Hilfe von Soldaten und Mönchen, mit Prügeln bewaffnet, wußte er ſeiner Meinung den Sieg zu verſchaffen, ſelbſt die römiſchen Legaten, welche ihm widerſprachen, entgingen den Mißhandlungen nicht. Der Kaiſer beſchützte den Dioscurus und beſtätigte ſeine Beſchlüſſe; nach des Kaiſers Tode aber wurde ein neues und zwar allgemein als öcumeniſch anerkanntes Concil, zur Beilegung erwähnter Streitigkeit, berufen. Dieſes Concil war:

das 4. öcumeniſche Concilium, gehalten zu Chalcedon 451; die größte und glänzendſte Verſammlung, welche bis jetzt

Digitized by Google

gehalten worden wär. Zuerſt war ſie nach Nicäa ausgeſchrieben, dann nach Chalcedon verlegt und hier auch im genannten Jahre, unter der Leitung des Kaiſers Marcianus eröffnet worden. Der Verſammlungsort war die große Kirche der h. Euphemia; in der Mitte derſelben hatte der Kaiſer mit den Staatsdienern ſeinen Platz. Zu Rechten ſtanden die geweſenen Häupter der Räuberſynode, Dioscurus von Alexandrien und Juvenalis von Jeruſalem, dann die Biſchöfe aus Aegypten, Illyrien und Paläſtina; zur Linken die römiſchen Legaten, der Patriarch von Conſtantinopel Anatolius, und von Antiochien Maximus mit den übrigen morgenländiſchen Biſchöfen. Die Zahl der verſammelten Biſchöfe belief ſich über ſechshundert Perſonen, doch finden ſich in den Unterſchriften der Beſchlüſſe nur 350 Namen.

Auf dieſer Synode hatten die Morgenländer ein entſcheidendes Uebergewicht; denn auf ihrer Seite ſtand der Kaiſer mit ſeinem Hofe, der römiſche Biſchof, Leo, und ſelbſt Anatolius (zuvor Apocriſiarius des Dioscurus und erſt durch ihn zur Patriarchenwürde erhoben), war zu ihnen übergetreten. Als Abgeordnete Leo's werden namentlich genannt die Biſchöfe Paſchaſius oder Pascalianus, und Lucentius, die Presbyter Bonifacius, Baſilius und Julianus.

Zunächſt erſchienen Dioscurus und Euſebius von Doryläum (Ankläger des Eutyches) als Parteien. Hierauf ließ man die Acten der unter Dioscur's Leitung gehaltenen Epheſiniſchen Synode vorleſen und erklärte nun nicht nur, daß Flavian, wie Euſebius, unrechtmäßiger Weiſe verurtheilt worden wären, ſondern gab auch das Urtheil, daß die Biſchöfe, welche jenes Urtheil gefällt hätten, mit der Entſetzung von ihrem Amte zu beſtrafen wären. Hiermit ſchloß ſich die erſte Sitzung. In der zweiten wurde die Billigung des in der *epistola Leonis ad Flavianum* dargeſtellten Lehrbegriffes ausgeſprochen (ſ. Eutychianerſtreit), und dadurch die Anſicht des Eutyches verurtheilt. Darauf wurde in einer dritten Sitzung Dioscurus feierlich verurtheilt, in der vierten dem Biſchofe Juvenal von Jeruſalem und anderen Biſchöfen, welche auf der Synode zu Epheſus gegen Flavian geſtimmt hatten, nach Widerrufung ihres Urtheils, nach Verdammung des Eutyches und Dioscurus, der Beſitz ihrer Stellen von Neuem zugeſichert. Hierauf entſchied man in einer außerordentlichen Zuſammenkunft einen Streit über das Kirchenregiment zwiſchen Euſtachius von Berytus und Photius von Tyrus; Jeder wollte die Rechte eines Metropoliten für ſich geltend machen. Das Urtheil fiel zu Gunſten des Photius aus; zugleich beſchloß man, daß die alten kirchlichen Hauptſtädte nicht beeinträchtigt werden ſollten, wenn der Kaiſer etwa Provincialſtädte in Hauptſtädte verwandle. Die Biſchöfe ſolcher Städte ſollten nun den Titel eines

Digitized by Google

Metropoliten führen, nicht aber deſſen Gewalt beſitzen. In der fünften Sitzung fand das berühmte chalcedonenſiſche Symbolum (auf Veranlaſſung des Kaiſers verfaßt) ſeine Beſtätigung (ſ. das Nähere: Eutychianer-Streit) und in der ſechſten wurde es, in Gegenwart des Kaiſers, von Neuem verleſen, noch einmal beſtätigt und von den Biſchöfen unterzeichnet. Hierauf erklärte man die Verfaſſer der Drei-Capitel (ſ. Drei-Capitel-Streit) für rechtgläubig und ſchritt nun zur Beilegung von Streitigkeiten, welche unter einigen Clerikern über das Kirchenregiment entſtanden waren. Der Biſchof von Jeruſalem war durch ein Edict des Kaiſers Theodoſius II. zum Patriarchen erhoben worden und jetzt wurden ihm die ſogenannten 3 Paläſtina als Kirchengebiet angewieſen und zugeſichert; der Biſchof von Antiochien erhielt die beiden Phönizien und Arabien. Die Cleriker Baſſianus und Stephanus, welche beide als Biſchöfe von Epheſus gelten wollten, wurden entſetzt. Der Biſchof Donus von Antiochien (Enkel des oben erwähnten Johannes, abgeſetzt von Dioscurus) erhielt ſeine Stelle nicht wieder, ſondern Maxentius, welcher ſie erhalten hatte, blieb in dem Beſitze derſelben. Der Biſchof von Nicäa behielt nur den Titel eines Metropoliten, während man dem Biſchof von Nicomedien ganz Bithynien als kirchliches Gebiet anwies.

Ueber das Kirchenweſen und die Leitung deſſelben insbeſondere, wurden 30 Canones abgefaßt; einige derſelben bezogen ſich auch auf die Mönche, welche jetzt ſchon angefangen hatten, bisweilen weltlich zu leben. Die wichtigſten Verordnungen dieſer Canones ſind folgende:

Can. II. verbietet dem höheren Clerus, Geld anzunehmen für die Beförderung zu geiſtlichen Aemtern.

Can. III. verbietet allen Geiſtlichen, wie den Mönchen, nachdrücklich, Grundſtücke zu pachten und ſich in weltliche Angelegenheiten zu miſchen. In

Can. IV. und V. werden die Biſchöfe verpflichtet, genaue Aufſicht über die Klöſter zu führen; auch wird verordnet, daß ihnen die ordinirten, für Armenhäuſer und Klöſter beſtimmten Geiſtlichen unterworfen ſein ſollten.

Can. VI. verbietet das Ordiniren eines Geiſtlichen, ohne zum Dienſte einer gewiſſen Kirche beſtimmt zu ſein (ἀπολελυμενῳς). Nach

Can. IX. ſollen Klagen gegen einen Metropoliten bei den höheren Metropoliten der Diöces, oder beim Patriarchen von Conſtantinopel zur Entſcheidung vorgebracht werden. Im

Can. XII. und XVII. wird beſtimmt, daß die Biſchöfe neuer Hauptſtädte nur den Titel als Metropoliten führen ſollen; ſtets ſollte ſich, wenn durch die Kaiſer eine Veränderung mit einer Stadt vor-

genommen würde, die jedesmalige Einrichtung des Kirchſprengels nach der Verordnung der weltlichen Obrigkeit richten. Nach

Can. XVIII. wurde jede heimliche Verbindung der Geiſtlichen und Mönche verboten.

Can. XXII. unterſagt, die Güter verſtorbener Geiſtlichen und Biſchöfe an ſich zu reißen. In

Can. XXIII. wird dem Defenſor der conſtantinopolitaniſchen Kirche (ἐκδικῳ της κατα Κονσταντινουπολιν ἐκκλησιας, ſ. Defenſor) zur Pflicht gemacht, alle Geiſtlichen und Mönche, welche kein Amt zu verrichten haben oder gar gebannt ſind, aus der Stadt zu entfernen. Nach

Can. XXVI. werden alle Biſchöfe darauf verpflichtet, daß ſie bei Verwaltung der Kirchengüter noch einen anderen Cleriker, als οἰκονομος oder Verwalter, zur Seite haben ſollen (οἰκονομος της ἐκκλησιας· οἰκονομουντα τα ἐκκλησιαστικα κατα γνωμην του ἰδιου ἐπισκοπου).

Can. XXVII. beſtimmt den Geiſtlichen für die Entführung eines Mädchens oder einer Frau, Abſetzung oder Bann, als Strafe. Beſonders wichtig iſt

Can. XXVIII. Er verordnete, daß der Patriarch von Conſtantinopel oder Neu-Rom im Range unmittelbar nach dem Patriarchen von Rom folgen, aber gleiche Macht und gleiche Privilegien mit dieſem haben ſollte, weil Conſtantinopel die zweite Hauptſtadt der Welt ſei — woraus erhellt, daß dieſes Concil die politiſche Bedeutung der Städte gleichfalls als einen Grund zur Erhöhung der in denſelben reſidirenden Biſchöfe anſah, der Biſchof von Rom alſo den Primat in der Kirche auch aus dieſem Grunde erhielt. Um dem Stuhle von Conſtantinopel gleiche Vorzüge mit dem Stuhle zu Rom zu ertheilen, erhielt er, auf beſonderen Befehl des Kaiſers, die Diöceſen von Pontus, Aſien und Thracien zur unmittelbaren Aufſicht, wodurch feierlich die Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea und Heraclea die Rechte höherer Metropoliten verloren. Ferner wurde beſtimmt, daß der Patriarch von Neu-Rom die Metropoliten in dieſen Diöceſen und alle Biſchöfe unter den benachbarten barbariſchen Völkern ordiniren ſolle. — Dieſer ganze, höchſt merkwürdige Canon lautet wörtlich: πανταχου τοις των ἁγιων πατερων ὁροις ἑπομενοι, και τον ἀρτιως ἀναγνωσθεντα κανονα των ρνʹ θεοφιλεστατων ἐπισκοπων γνωριζοντες, τα αὐτα και ἡμεις ὁριζομεν, και ψηφιζομεθα περι των πρεσβειων της ἁγιωτατης ἐκκλησιας Κωνσταντινουπολεως, νεας Ῥωμης. Και γαρ τῳ θρονῳ της πρεσβυτερας Ῥωμης, δια το βασιλευειν την πολιν ἐκεινην, οἱ πατερες εὐκοπος ἀποδεδωκασι τα πρεσβεια, και τῳ αὐτῳ σκοπῳ κινουμενοι οἱ ρνʹ θεοφιλεστατοι ἐπισκοποι τα ἰσα πρεσβεια ἀπενειμαν τῳ της νεας Ῥωμης ἁγιωτατῳ θρονῳ, εὐλογως κριναντες, την βασιλειᾳ

και συγκλητῳ τιμηθεισαν πολιν και των ἰσων ἀπολαυουσαν πρεσβειων τῃ πρεσβυτερᾳ βασιλιδι Ῥωμῃ, και ἐν τοις ἐκκλησιαστικοις, ὡς ἐκεινην, μεγαλυνεσθαι πραγμασι, δευτεραν μετ' ἐκεινην ὑπαρχουσαν· και ὡστε τους της Ποντικης, και της Ἀσιανης, και της Θρᾳκικης διοικησεως μητροπολιτας μονους, ἐτι δε και τους ἐν τοις βαρβαρικοις ἐπισκοπους των προειρημενων διοικησεων χειροτονεισθαι ἀπο του προειρημενου ἁγιωτατου θρονου της κατα Κωνσταντινουπολιν ἁγιωτατης ἐκκλησιας· δηλαδη ἑκαστου μητροπολιτου των προειρημενων διοικησεων, μετα των της ἐπαρχιας ἐπισκοπων, χειροτονουντος τους της ἐπαρχιας ἐπισκοπους, καθως τοις θειοις κανοσι διηγορευται· χειροτονεισθαι δε, καθως εἰρηται, τους μητροπολιτας των προειρημενων διοικησεων παρα του Κωνσταντινουπολεως ἀρχιεπισκοπου, ψηφισματων συμφωνων, και το ἐθος, γενομενων, και ἐπ' αὐτον ἀναφερομενων.

Ueber dieſen Canon waren die römiſchen Legaten höchſt erbittert und proteſtirten mit allem Eifer gegen die dem Patriarchen von Conſtantinopel verwilligten Rechte; ſie verlangten, daß die Acten dieſes Schluſſes durchſtrichen oder daß wenigſtens ihre Proteſtation beigezeichnet würde. Ueberhaupt aber wollten ſie, daß jener Canon dahin abgeändert werden ſollte, daß der Patriarch von Conſtantinopel wohl den erſten Rang nach dem Patriarchen von Rom haben und die Metropoliten des ihm angewieſenen Kirchengebietes ordiniren ſolle, jedoch ſolle die jedesmalige Wahl des Metropoliten nach Rom berichtet und der Patriarch daſelbſt befragt werden, ob der Gewählte zur Ordination nach Conſtantinopel kommen oder ob es ihm geſtattet ſein ſolle, ſich in ſeiner Provinz von den Metropoliten und Biſchöfen der Provinzen ordiniren zu laſſen. Endlich verlangten ſie, daß die Ordination der Biſchöfe ohne vorhergängige Anzeige an den Patriarchenſtuhl von Conſtantinopel vollzogen würde. —

Doch alle dieſe Anmaßungen der römiſchen Legaten wurden ſtandhaft zurückgewieſen; es wurde ihnen erklärt, daß die ganze Kirchenverſammlung die Canones gebilligt hätte und daß die Verſammlung nun, da die Geſchäfte beendigt wären, geſchloſſen würde.

In der Zeit vom 5. bis 6. Jahrhunderte wurden eine Menge Particularſynoden gehalten, hauptſächlich, um die Schlüſſe des Concils von Chalcedon zur allgemeinen Annahme zu bringen, die Gegner derſelben mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen. In der lateiniſchen Kirche ſah man die Beſtimmungen jenes Concils als unumſtößliche Norm für Glauben und Leben an, dagegen behaupteten viele Glieder der griechiſchen Kirche, beſonders die zahlreichen Anhänger des Cyrill und Dioscurus (gewöhnlich Monophyſiten genannt), daß durch die Beſtätigung der neſtorianiſchen Ketzerei die ganze Religion angegriffen worden ſei. In Paläſtina entſtand

hierüber ein Aufſtand durch die Mönche, der mit den wildeſten Auftritten begleitet war; auch in Antiochien zeigten ſich heftige Bewegungen, beſonders aber in Aegypten, dem Hauptſitze der Anhänger von Cyrill's Lehren.

Von der Kirche, wie von der weltlichen Macht, wurden mehrere Verſuche gemacht, die Parteien zu vereinigen. Kaiſer Zeno erließ 482 ſein Henotikon (ſ. d.); doch auch dieſes konnte die beabſichtigte Wirkung nicht hervorbringen. Als der Kaiſer Juſtinian I. (527) den Thron beſtiegen hatte, ſuchte er von Neuem die ſtrengen Monophyſiten mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen. Jene aber hoben es immer als Hauptbeſchwerde gegen die Kirchenverſammlung von Chalcedon hervor, daß die Verfaſſer der 3 Capitel, Theodorus von Mopsveſtia, Theodoretus von Cyrus und Ibas von Edeſſa, als rechtgläubig anerkannt worden waren (ſ. Drei-Capitelſtreit) und ſprachen bei jeder Gelegenheit die Verdammung über dieſe aus. Juſtinian glaubte nun ein großes Hinderniß der Vereinigung zu heben, wenn er befähle, daß die Vertheidiger jener Capitel anathematiſirt würden. Er gab wirklich dieſen Befehl (544). Hiergegen erhob ſich aber wieder ein lauter Widerſpruch unter den abendländiſchen und africaniſchen Biſchöfen, welche das Concil von Chalcedon durch dieſen Schritt für entehrt hielten. Wie ſonderbar ſich hierbei der Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles zu Rom, Vigilius, benahm, darüber ſ. Drei-Capitel-Streit. Trotz alles Widerſpruches blieb aber Juſtinian feſt bei ſeinem Urtheile, ja, er erließ im Jahre 551 ein zweites Edict gegen die 3 Capitel (ὁμολογια πιστεως κατα τριων κεφαλων). Nun verlangte Vigilius die Berufung einer Kirchenverſammlung in Italien oder Sicilien; der Kaiſer aber weigerte ſich, in jenen Ländern eine Synode zu conſtituiren, beſtimmte, daß ein

ökumeniſches Concil zu Conſtantinopel (das fünfte) gehalten und von morgenländiſchen, wie von abendländiſchen Biſchöfen beſchickt werden ſollte. Doch er wartete die Ankunft der Abendländer nicht ab und berief das Concil, da er die Streitſache nach ſeinem Willen entſchieden haben wollte, am 3. Mai des Jahres 553 in den Pallaſt des Patriarchen von Conſtantinopel.

Hier verſammelten ſich die morgenländiſchen Patriarchen und 147 Biſchöfe. Zunächſt verlas man ein Schreiben des Kaiſers, welches die feierliche Beſtätigung, daß die 3 Capitel verdammt ſein ſollten, forderte; dann ein Schreiben des Eutychius, Patriarchen von Conſtantinopel an Vigilius und die Antwort auf daſſelbe, welches die Berufung einer allgemeinen Synode zur Beilegung des Drei-Capitel-Streites genehmigte. Trotz aller Einladung an Vigilius, dem Concil beizuwohnen, erſchien er dennoch nicht. In einer neuen, der zweiten, Zuſammenkunft, am 8. Mai, trug man der Verſammlung die Weigerung des Vigilius zur Theilnahme an

Digitized by Google

dem Concil, vor und in der dritten Sitzung erklärte man, daß der Glaube der vier erſten ökumeniſchen Concilien angenommen und der orthodoxen Lehre derſelben gefolgt werden ſolle. In der vierten Sitzung endlich nahm man die Beurtheilung der 3 Capitel vor, ließ Auszüge aus den Schriften Theodor's und Theodoret's vorleſen und ſprach die Verdammung über dieſe aus; in der fünften Sitzung wurden mehrere Zeugniſſe orthodoxer Lehrer gegen jene Männer, mit Vergleichung der Zeugniſſe, welche für dieſe ſich günſtig ausſprachen, vorgetragen und zugleich über die Frage, ob Perſonen, welche in der Gemeinſchaft der Kirche geſtorben wären, verdammt werden könnten, gehandelt. Hierbei berief man ſich auf einige Stellen aus Auguſtin's Schriften und auf die Thatſache, daß die Verdammung ſolcher, die in der kirchlichen Gemeinſchaft geſtorben wären, auch früherhin ſchon Statt gefunden habe. Hierauf las man die Unterſuchung vor, welche von dem Concil zu Carthago im Jahre 550 über die Drei-Capitel angeſtellt worden war, und fand, daß jener Theodor, deſſen Name in den Diptychen der Kirche von Mopsveſtia geſtanden habe, nicht derſelbe ſei, von welchem jetzt geſprochen werde, ſondern der Name eines Theodor aus Galatien, welcher vor 3 Jahren geſtorben ſei. Endlich trug man ſolche Stellen aus Theodor's Schriften vor, welche der neſtorianiſchen Ketzerei am meiſten günſtig zu ſein ſchienen. Die ſechſte Sitzung (am 19. Mai) zog den Brief des Ibas an den Perſer Maris und ein Schreiben des Proclus von Conſtantinopel gegen Ibas in Erwägung. Ibas wurde anathematiſirt.

Vigilius war, wie oben erwähnt, beim Concil nicht gegenwärtig, ja, er hatte ſogar, nachdem er im Jahre 548 durch ſein Judicatum die Verdammung der 3 Capitel ausgeſprochen hatte, jetzt ein Conſtitutum erlaſſen und die Orthodoxie der 3 Capitel in Schutz genommen. Dieſes Verfahren erbitterte den Kaiſer, er exilirte ihn und befahl, in der Sitzung vom 2. Juni, daß der Name des Vigilius nicht in die Diptychen gezeichnet werden ſolle. Zugleich wiederholte man kürzlich die abgehandelten Materien und endlich gab das Concil den Beſchluß, daß die 4 allgemeinen Concilien angenommen, die von denſelben als häretiſch anerkannten Perſonen verurtheilt bleiben, zu dieſen Theodor, Theodoret und Ibas gefügt und alle die anathematiſirt werden ſollten, welche eine Vertheidigung der letztern übernehmen würden. Außerdem ſprach man noch 14 Anathemata gegen mehrere Ketzereien, in Bezug auf die Perſon und Lehre von Chriſto, aus. Die Kirchenverfaſſung blieb auf dieſem Concil ganz unberückſichtigt.

Kurz darauf änderte Vigilius abermals ſein Betragen; er ſchrieb am Schluſſe des Jahres 554 an Eutychius, Patr. von Conſtantinopel, ſprach ſich ſelbſt das Urtheil (weil er ſich geweigert hatte, der Synode beizuwohnen), widerrief mit ſehr ſtarken

Digitized by Google

Ausdrücken Alles, was er zur Vertheidigung der 3 Capitel geſagt hatte und ſchloß mit der Aeußerung, daß das Anathema über Alle, auch von ihm ausgeſprochen ſein ſolle, welche jene Capitel in Schutz nehmen würden. Im Jahre 555 ſtarb er; ihm folgte im Pontificate Pelagius I. Dieſer erkannte ſogleich die Beſchlüſſe der fünften ökumeniſchen Synode an; dadurch wurde ein ſehr lange dauernder Streit zwiſchen mehreren Kirchen des Abendlandes und dem römiſchen Stuhle hervorgerufen, deſſen nachtheilige Folgen erſt mit dem Anfange des achten Jahrhunderts erloſchen.

Nun verſtrich wieder ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren, ehe ein neues ökumeniſches Concil gehalten wurde. Unter den Particularſynoden, welche während dieſer Zeit conſtituirt wurden, ſind beſonders merkwürdig: ein Concil zu Toledo 589, welches verordnete, daß jeder Chriſt, zum Beweiſe, nicht in arianiſche Ketzereien verfallen zu ſein, vor dem Genuſſe des Abendmahles das nicäniſche Glaubensbekenntniß herſagen ſolle und zwar mit dem Zuſatze filioque, — ein Zuſatz, welcher ſchon früher in Spanien aufgekommen, aus den Kirchenvätern und dem athanaſianiſchen Symbolum (ſ. Symbolum) entlehnt war. Auf dieſem Concil wurden auch Synodalſchreiben der römiſchen Biſchöfe beſonders erwähnt. Eine andere Particularſynode wurde zu Conſtantinopel gehalten, unter der Leitung des daſigen Patriarchen Pyrrhus, zur Annahme der, vom Kaiſer Heraclius gegebenen und vom Patriarchen Sergius verfaßten Ekthesis (ſ. d. und Monotheleten); eine andere zu Rom, 649, unter Papſt Martin I., welche die Patriarchen Sergius, Paulus, die Ekthesis und den vom Kaiſer Conſtans (648) erlaſſenen Typus, — eine Verordnung, welche verkündete, daß aller Streit über die Lehre von einem oder zwei Willen in Chriſto verboten ſein ſollte, ſ. Typus; Monotheleten; — verdammte; ſ. Martin I. Im Jahre 680 wurde

das ſechſte ökumeniſche Concil zu Conſtantinopel gehalten. Hier wurde die Beilegung der monotheletiſchen Streitigkeiten verhandelt. Auf Erlaſſung neuer Geſetze für Kirchenzucht, oder auf eine nähere Erörterung der ſchon beſtehenden wurde durchaus keine Rückſicht genommen.

Dieſe ökumeniſche Synode berief Kaiſer Conſtantinus Pogonatus (668 — 685); ſie hielt 18 Sitzungen. Der Verſammlungsort war der Trullus zu Conſtantinopel; daher heißt ſie auch wohl die trullaniſche Kirchenverſammlung. Der Kaiſer ſelbſt wohnte derſelben, begleitet von ſeinen Hofdienern, in den elf erſten und in der achtzehnten Sitzung, bei. Von der hohen Geiſtlichkeit waren hier die Patriarchen von Konſtantinopel und Antiochien zugegen; die von Rom, Alexandrien und Jeruſalem hatten nur Legaten geſchickt. Von Seiten der ganzen höheren abendländiſchen Geiſtlichkeit waren 3 Abgeordnete gewählt aus den Vätern des kurz

Digitized by Google

zuvor zu Rom gehaltenen Concils (auf welchem man, unter der Leitung des Papſtes Agatho, ein Glaubensbekenntniß gegen den Monotheletismus, um es auf einem allgemeinen Concil zu gebrauchen, vorbereitet hatte) in Conſtantinopel angekommen. Die Anzahl der hier verſammelten morgenländiſchen Biſchöfe war anfangs ſehr gering; ſie belief ſich kaum auf 40; im Laufe der Verhandlungen aber belief ſie ſich über 160 Perſonen. Merkwürdig iſt die Rangordnung, die man hier beobachtete. Den erſten Rang erhielten die päpſtlichen Legaten, der Patriarch von Conſtantinopel, Georgius, den zweiten, der Legat des Patriarchen von Alexandrien den dritten, der Patriarch von Antiochien, Macarius, den vierten, der Legat von Jeruſalem den fünften, die Repräſentanten der abendländiſchen Geiſtlichkeit (jene 3 Abgeordnete) den ſechſten und die Legaten der Kirche von Ravenna den ſiebenten, endlich folgten die übrigen Biſchöfe und Aebte.

Die Legaten des Papſtes Agatho klagten in der erſten Sitzung die Patriarchen von Conſtantinopel und Antiochien, Georgius und Macarius, an, daß ſie gegen den Sinn der orthodoxen Kirche glaubten und lehrten, „in Chriſto ſei nur ein thätiger Wille und eine thätige Willensäußerung anzunehmen.“ Macarius trat ſelbſt als Vertheidiger gegen dieſe Anſchuldigung auf und ſchritt dann zum Vorleſen der, durch die früheren öcumeniſchen Concilien, ſanctionirten Glaubenslehren. Zunächſt las man die Acten des Concils von Epheſus, in der zweiten Sitzung die Acten des Concils zu Chalcedon, und in der dritten die Acten des fünften, zu Conſtantinopel gehaltenen, öcumeniſchen Concils. In der vierten Sitzung wurden die Briefe des Papſtes Agatho an die Kaiſer (in welchen er die Lehre von zwei Willen in Chriſto weitläufig auseinander geſetzt hatte) und das auf dem Concil zu Rom gegen den Monotheletismus abgefaßte Glaubensbekenntniß vorgeleſen. Darauf trat in der fünften und ſechſten Sitzung Macarius von Neuem als Vertheidiger ſeiner Lehre hervor, auf mehrere Schriftſtellen älterer Kirchenlehrer ſich berufend. In der ſiebenten Sitzung (am 13. Febr. 681) trugen dagegen die Legaten des Agatho mehrere andere Stellen aus den Kirchenlehrern vor, durch welche ſie ihre Behauptung von einem doppelten Willen in Chriſto beſtätigen wollten. Georgius, Patriarch von Conſtantinopel, hielt es gerathener, als orthodox zu erſcheinen, d. h. mit dem Stuhle von Rom in Eintracht zu leben und erklärte in der achten Sitzung (am 7. März), daß er ſich, nach ſorgfältiger Prüfung des päpſtlichen Schreibens und der Stellen aus den Schriften der Kirchenlehrer, zu derſelben dogmatiſchen Anſicht bekenne, welche der Papſt und die abendländiſche Geiſtlichkeit vortrügen, darum verwerfe er jede andere Lehre. Ihm ſtimmten darauf alle Biſchöfe, die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren, bei, mit Ausnahme des

Digitized by Google

Biſchofes Theodorus, welcher kein Verdammungsurtheil irgend einer Partei ausſprechen wollte. Dagegen blieb der Patriarch von Antiochien, Macarius, feſt bei ſeinem Ausſpruch ſtehen, daß nämlich nur ein thätiger Wille und nur eine Willensäußerung in Chriſto anzunehmen ſei. In der neunten Sitzung wurden die Stellen aus den Schriften der Kirchenlehrer, die er für ſich anführte, einer Prüfung unterworfen. Nun ſtritt man ſich über die Gründlichkeit ſeiner Behauptungen und der citirten Zeugniſſe für dieſelben, bis in der letzten Sitzung, am 16. Sept. 681, in Gegenwart des Kaiſers, das Concil durch den Beſchluß, daß die Glaubenslehre, wie ſie vom Papſte Agatho in ſeiner *epistola ad imperatores* dargeſtellt worden ſei, als orthodoxe Lehre von der ganzen Kirche angenommen werden ſollte, ruhig und geſetzmäßig geendet wurde.

So feierte alſo der römiſche Stuhl den Triumph, daß ſein Glaube und ſeine Lehre von einem ganzen Concil als Norm aufgeſtellt wurde. Jene Glaubenslehre war des Inhaltes: In dem einzigen Chriſtus ſind zwei Willen und Willensäußerungen, weil er Gott und Menſch war, aber ohne Vermiſchung, Veränderung, Auflöſung und ohne weſentliches Auseinanderſein der Naturen verbunden; der menſchliche Wille war nicht dem göttlichen, dieſer nicht jenem entgegengeſetzt, ſondern der menſchliche Wille folgte dem göttlichen und war dieſem unterworfen (actio 18: *ἑνα και τον αὐτον χριστον, υἱον κυϱιου μονογενη, ἐν δυο φυσεσιν ἀσυγχυτως, ἀτρεπτως, ἀχωριστως, ἀδιαιρετως γνωριζομενον, οὐδαμου της των φυσεων διαφορας ἀνῃρημενης δια την ἑνωσιν, σωζομενης δε μαλλον της ἰδιοτητος ἑκατερας φυσεως, και εἰς ἑν προσωπον και μιαν ὑποστασιν συντρεχουσης*). Ueber alle Monotheleten wurde das Verdammungs- und Verfluchungsurtheil ausgeſprochen, ja, ſelbſt der Papſt Honorius I. (625—638) wurde noch nach ſeinem Tode dieſem Schickſal unterworfen, weil er früherhin mit Sophronius (Patriarch von Jeruſalem) und Sergius (Patriarch von Conſtantinopel) in der Lehre übereingeſtimmt hatte, daß die göttliche und menſchliche Natur in Chriſto ſo vereinigt geweſen ſei, daß in ihm nur ein Wille und nur eine Wirkung ſtatt gefunden hätte. Das Urtheil leſen wir in Actio XIII. dieſes Concils; zuerſt werden die Patriarchen Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Petrus, Paulus und der Biſchof von Pharan, Theodorus, anathematiſirt und dann heißt es weiter: *και Ὀνωριον τον γενομενον παπαν της πρεσβυτερας Ῥωμης δια το εὑρηκεναι ἡμας δια των γενομενων παρ᾽ αὐτου γραμματων προς Σεργιον και παντα τη εκεινου γνωμη ἐξακολουθησαντα και τα αὐτου ἀσεβη κυρωσαντα δογματα.* Hiervon ſpricht auch Actio XVI. Selbſt Papſt Leo II. (682—683) wiederholte dieſes Urtheil über ſeine Vorgänger: **Anathematizamus — nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non**

Digitized by Google

apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam subvertere conatus est (ſ. Leo. epist. ad Constant. Imperat. epist. ad episc. Hispaniae). Ein Gleiches geſchah noch ſpäterhin von denjenigen Päpſten, welche bei ihrer Stuhlbeſteigung ihr Glaubensbekenntniß ablegten. Die neuern catholiſchen Lehrer behaupten daher ganz gegen die Wahrheit der Geſchichte, daß dieſe Acten des Concils von Conſtantinopel verfälſcht oder untergeſchoben wären.

Die morgenländiſche und abendländiſche Kirche ſtimmte dem gefaßten Beſchluſſe einmüthig bei und dadurch war die Kircheneinheit hergeſtellt. Macarius und die Biſchöfe, welche ihm beiſtimmten, wurden ihrer Würde beraubt. Der Kaiſer erließ zugleich noch ein ſtrenges Geſetz gegen alle Monotheleten; dieſe flohen nach Syrien. Aus ihnen bildete Johannes Mero die Secte der Meroniten, welche dem Monotheletismus treu blieb und ſich erſt im zwölften Jahrhundert an die lateiniſche Kirche anſchloß.

Auf dem fünften, wie auf dieſem öcumeniſchen Concil war die Berathung über Kirchenverfaſſung durchaus unberückſichtigt geblieben. Um auch für dieſe eine vollſtändige Synodalgeſetzgebung zu erhalten, ordnete Kaiſer Juſtinian II. ein neues öcumeniſches Concil im Trullus zu Conſtantinopel (Concilium Trullanum) an, 692. Dieſes Concil ſollte alſo das 5. und 6. öcumeniſche Concil ergänzen, und darum heißt es gewöhnlich *Concilium quini-sextum* (quinisextum), *συνοδος πενθεκτη*. Die griechiſche Kirche betrachtet es blos als eine Fortſetzung der letzten öcumeniſchen Synode und nennt die Beſchlüſſe *κανόνες της έκτης συνοδου*.

Man faßte auf dieſem Concil 102 Canones ab, die indeß meiſt nur die älteren Canones wiederholten und die beſtehenden Kirchengewohnheiten als geſetzliche Verordnungen ausſprachen. Die römiſche Geiſtlichkeit war keineswegs mit den Beſtimmungen, die man gab, zufrieden, ja, ſie proteſtirte namentlich gegen die Annahme von 6 Canones und zerfiel deßhalb mit der griechiſchen Kirche. Daher kam es, daß dieſes Concil nur im Morgenlande, nicht aber im Abendlande anerkannt wurde. Hier pflegte man daſſelbe synodus erratica zu nennen. In dieſem Zwiſte lag übrigens der erſte Anfang zu der im 11. Jahrhundert eingetretenen großen Kirchentrennung, denn von jetzt an verfeindeten ſich die morgenländiſche und abendländiſche Kirche, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, mit großer Erbitterung (ſ. Kirchentrennung, die große).

Jene Canones, welche den Abendländern mißfielen, waren folgende:

1) Can. II. Ueber die Zahl der apoſtoliſchen Canones. Dieſer Canon beſtätigte die Zahl von 85 apoſtoliſchen Canones, während die römiſche Kirche (nach Dionyſius Exiguus) nur

50 Canones, welchen eine apoſtoliſche Autorität zukomme, annahm. Man beſtätigte hier ferner die Canones der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Conſtantinopel (vom Jahre 381), Epheſus, Chalcedon, Sardica, Carthago und Conſtantinopel (vom Jahre 394); ferner die Canones der Kirchenlehrer, des Dionyſius Alexandrinus, Petrus Alexandrinus, Gregorius Thaumaturgus, Athanaſius, Baſilius des Großen, Gregorius von Nyſſa und von Nazianz, Amphilochius von Iconium, Timotheus Alexandrinus, Cyrillus von Alexandrien, Gennadius von Conſtantinopel, Cyprianus und des von ihm gehaltenen Concils. — Von den abendländiſchen Synoden und ihren gegebenen Verordnungen war gar keine Rede; auch die Decretalen des apoſtoliſchen Stuhles zu Rom waren gänzlich unberückſichtigt geblieben. Hierdurch hatte man natürlich den römiſchen Stolz auf das tiefſte beleidigt und ihm einen hinreichenden Grund gegeben, das ganze Concil zu verwerfen. Wahrſcheinlich aber geſchah dieſe Beleidigung von den griechiſchen Biſchöfen abſichtlich, um den Stuhl zu Rom zu erinnern, daß er ſeinen Stolz, der durch den Triumph auf dem letzten ökumeniſchen Concil bedeutend erhöht worden war, einſchränken möchte.

In Can. III wird den Geiſtlichen die zweite Ehe und die Verheirathung mit einer Witwe, in Can. VI die Verheirathung nach der Ordination, unterſagt.

2) Can. XIII. Ueber die Prieſterehe. Mit Berufung auf die Stellen der heiligen Schrift, 1. Cor. 7, 27.; Hebr. 13, 4. und Matth. 19, 6., wird hier die Prieſterehe, gegen den Willen des Papſtes, geſtattet und hinzugeſetzt: Εἰ τις οὖν τολμησοι παρα τους ἀποστολικους κανονας κινουμενος, τινα των ἱερωμενων, πρεσβυτερων φαμεν ἢ διακονων ἢ ὑποδιακονων, ἀποστερειν της προς νομιμον γυναικα συναφειας τε και κοινωνιας καθαιρεισθω. Ὡσαυτως και, εἰ τις πρεσβυτερος ἢ διακονος, την ἑαυτου γυναικα προφασει εὐλαβειας ἐκβαλλει, ἀφοριζεσθω, ἐπιμενων δε καθαιρεισθω.

3) Can. XXXIII. Ueber den Rang des Patriarchen von Conſtantinopel. Hier bezog man ſich auf die Verordnung früherer ökumeniſcher Synoden, namentlich auf das Concil vom Jahre 381 (2. ökum.) und auf das zu Chalcedon gehaltene, indem man den Canon 28 (ſ. Kirchenverſammlung von Chalcedon) wörtlich wiederholte. Auch Canon 38 citirte wörtlich den 17. Canon jenes Concils.

4) Can. LV. Ueber das Faſten am Sonnabend. Von jeher war dieſes Faſten in der morgenländiſchen Kirche unterſagt, in der abendländiſchen dagegen, ſeit dem 4. Jahrhunderte, herrſchender Gebrauch (ſ. Faſten). Hiergegen opponirten ſich jetzt von

Digitized by Google

Neuem die morgenländiſchen Biſchöfe, indem ſie in dieſem Canon ſagten: Ἐπειδὴ μεμαθήκαμεν ἐν τῃ Ῥωμαίων πολει ἐν ταις ἁγιαις της τεσσαρακοστης νηστειαις τοις ταυτης σαββασι νηστευειν παρα την παραδοθεισαν ἐκκλησιαστικην ἀκολουθιαν ἐδοξε τῃ ἁγιᾳ συνοδῳ, ὥστε κρατειν και ἐπι τῃ Ῥωμαιων ἐκκλησιᾳ ἀπαρασαλευτως τον κανονα τον λεγοντα· εἴ τις κληρικος εὑρεθειη τῃ ἁγιᾳ κυριακῃ νηστευων ἢ το σαββατον πλην του ἑνος και μονου, καθαιρεισθω· εἰ δε λαικος ἀφοριζεσθω.

5) Can. LXVIII. **Ueber den Genuß von Blut und Erſticktem.** Die griechiſche Kirche verwarf dieſen Genuß unter jeder Bedingung (ſ. die ſpätere Aeußerung des Michael Cerularius unter Kirchentrennung, die große).

6) Can. LXXXII. **Ueber den Gebrauch der Lammsbilder**, der ebenfalls verworfen wurde.

Die Geſandten des Papſtes Sergius I. (687—701) hatten nun zwar auch dieſe Canones unterzeichnet und dadurch die Annahme derſelben ausgeſprochen, der Papſt aber mißbilligte die Unterzeichnung und blieb ſtandhaft bei der Verwerfung dieſer Canones. Der Kaiſer Juſtinian wollte ihn zur Annahme derſelben zwingen und nach Conſtantinopel führen laſſen, doch in Ravenna brach eine Empörung aus und bald darauf wurde Juſtinian ſogar ſeines Thrones verluſtig. Daher konnte der Papſt bei ſeinem einmal gegebenen Ausſpruche bleiben und nicht gezwungen werden, das Concil überhaupt anzuerkennen.

Seit der Zeit, welcher das Concilium Quini-sextum angehört, beunruhigten hauptſächlich die Bilderſtreitigkeiten die Kirche. Schon waren mehrere Particularſynoden, z. B. zu Conſtantinopel 731 gegen, zu Rom 732 und 733 für den Bilderdienſt gehalten worden, und mit Heftigkeit bekämpften ſich die Parteien. Der Kaiſer Conſtantinus Copronymus ſchrieb darauf eine ökumeniſche Kirchenverſammlung nach Conſtantinopel, 754, aus. Keiner der 4 Patriarchen der chriſtlichen Welt erſchien auf derſelben. Deßhalb, obſchon ſich die Zahl der verſammelten Biſchöfe auf 338 Perſonen belief, wurde dieſes Concil nicht als ein ökumeniſches anerkannt. Der Biſchof von Epheſus führte den Vorſitz und nach dem Willen des Kaiſers mußte der Beſchluß gefaßt werden, daß die Verehrung der Bilder verboten ſein ſollte (ſ. Bilderſtreit).

Als nach ſeinem und ſeines Nachfolgers (Leo IV.) Tode, die Gemahlin Leo's IV., Irene, als Vormünderin ihres Sohnes, Conſtantin VI. (Porphyrogenitus) die Zügel der Regierung erhalten hatte, ſchrieb ſie, um beim Volke und Clerus ſich einzuſchmeicheln, im Jahre 786 ein neues Concil nach Conſtantinopel aus, durch welches ſie den Bilderdienſt beſtätigen und von Neuem einführen laſſen wollte. Zur Theilnahme an demſelben lud ſie den damaligen

Digitized by Google

Papſt Hadrian I. (772—795) ein, welcher aber nicht perſönlich erſchien, ſondern Abgeordnete ſchickte. Der Patriarch Taraſius führte den Vorſitz; die Bildergegner brachten aber eine Empörung zu Stande und die verſammelten Väter ſahen ſich genöthigt, ohne Etwas weiter nach dem Willen der Kaiſerin ausrichten zu können, auseinander zu gehen. Weil aber dieſe ihren Vorſatz dennoch durchſetzen wollte, ſo verlegte ſie den Ort des Concils und conſtituirte

das ſiebente öcumeniſche Concil (das zweite) zu Nicäa, im Jahre 787. Den erſten Rang erhielten hier die päpſtlichen Legaten, der Patriarch von Conſtantinopel, Taraſius, den zweiten, die Legaten der morgenländiſchen Geiſtlichkeit (Agapetus, Biſchof zu Cäſarea in Cappadocien, Johannes, Biſchof zu Epheſus, Conſtantin, Metropolitan von Cypern) den dritten, nun folgten die übrigen Theilnehmer am Concil, 250 Erzbiſchöfe und Biſchöfe, und über 100 andere Cleriker und Mönche. Im Namen der Kaiſerin waren 2 Bevollmächtigte zugegen. Der Verſammlungsort war die Sophieenkirche.

Die erſte Sitzung wurde am 14. Sept. des Jahres 787 gehalten; hier beſtimmte man, daß alle Biſchöfe, welche dem Bilderdienſte ſich zuwendeten, aufgenommen ſein ſollten. In der zweiten Sitzung (am 18. Sept.) wurden die päpſtlichen Schreiben an die Kaiſerin und den jungen Kaiſer vorgeleſen; ſie ſprachen ſich für die Heilſamkeit des Bilderdienſtes aus. Auch der Patriarch Taraſius gab ſeine Beiſtimmung zu den Aeußerungen des Papſtes, mit der Erklärung, daß er der Verehrung der Bilder der heiligen Jungfrau, der Engel und Heiligen beipflichte, eine τιμητικη προσκυνησις aber nicht λατρεια (ſ. hierüber Bilderſtreit) zutheile. Durch den Papſt und Taraſius kam es daher zu dem Glaubensbekenntniſſe der Synode, in welchem es heißt: τας ἁγιας και σεπτας εἰκονας ἀποδεχομεθα, και ἀσπαζομεθα, και περιπτυσσομεθα — τιμωμεν και ἀσπαζομεθα και τιμητικως προσκυνουμεν. In der dritten Sitzung (am 28. Sept.) wurde ein Synodalſchreiben des Taraſius an die Patriarchen vorgeleſen; in dieſem hatte er ſeinem Glaubensbekenntniſſe von der Trinität und Menſchwerdung Jeſu, von den Fürbitten der Heiligen, der Engel und der Maria die Lehre vom Bilderdienſt beigefügt. Dann nahm man auch noch einige Biſchöfe, welche den Schluß des oben erwähnten Concils vom Jahre 754 abgeſchworen hatten, auf, und ließ das Schreiben des Theodoſius von Jeruſalem, welches ſich ebenfalls für den Bilderdienſt ausſprach, vorleſen. In der vierten Sitzung wurden alle Zeugniſſe der Schrift und der Väter für den Bilderdienſt geleſen, geprüft und in der fünften gab man den Ausſpruch, daß die Bilderſtürmer, durch ihre Feindſchaft gegen die Bilder, als Ketzer ſich proſtituirten. In der ſechſten Sitzung prüfte man die Verdammungsprotocolle des Concils zu Conſtantinopel (754), widerlegte ſie und

Digitized by Google

gab endlich, am 13. Oct., in der ſiebenten Sitzung über den Bilderdienſt folgenden Beſchluß: Man ſolle heilige Bilder oder Bildſäulen aufrichten, wie das Kreuz ſelbſt; man ſolle die Bilder Jeſu, der Maria, Engel und Heiligen in die Kirchen bringen, an die heiligen Gefäße und Prieſterkleidung heften, an die Wände und Thüren malen, in Häuſer und auf Landſtraßen, zum Zeugniſſe ihrer Verehrung und zur Erweckung des Andenkens an die Perſonen und Weſen, welche ſie vorſtellten, ſetzen, ſie verehren mit Küſſen und Kniebeugen, nicht aber auf eine ſolche Weiſe, wie man Gott verehren müſſe; man ſolle ſie beleuchten mit Kerzen und beräuchern, denn durch dieſe Verehrung würden die verehrt, welche durch die Bilder dargeſtellt würden. Der Beſchluß enthält die Worte: ὁριζομεν σὺν ἀκριβειᾳ πασῃ και ἐμμελειᾳ παραπλησιως τῳ τυπῳ του τιμιου και ζωοποιου σταυρου ἀνατιθεσθαι τας σεπτας και ἁγιας εἰκονας — ἐν ταις ἁγιαις του θεου ἐκκλησιαις, ἐν ἱεροις σκευεσι και ἐσθησι, τοιχοις τε και σανισιν, οἰκοις τε και ὁδοις. — και ταυταις ἀσπασμον και τιμητικην προσκυνησιν ἀπονεμειν (οὐ μὴν την κατα πιστιν ἡμων ἀληθινην λατρειαν, ἡ πρεπει μονῃ τῃ θειᾳ φυσει) και θυμιασματων και φωτων προς αγωγην προς την τουτων τιμην ποιεισθαι, καθως και τοις ἀρχαιοις εὐσεβως εἰθισται· ἡ γαρ της εἰκονος τιμη ἐπι το πρωτοτυπον διαβαινει, και ὁ προσκυνων την εἰκονα προσκυνει ἐν αὐτῃ του ἐγγραφομενου την ὑποστασιν.

Die Acten des Concils wurden nun nach Conſtantinopel gebracht und der Kaiſerin vorgelegt. Hoch erfreut über den Ausgang deſſelben, ließ ſie die Aufſtellung und Verehrung der Bilder in allen griechiſchen Kirchen anbefehlen. Auch Papſt Hadrian beſtätigte alle Beſchlüſſe. Ueber den weitern Verlauf dieſer Angelegenheiten im Morgen- und Abendlande, und die wichtigſten Particularſynoden, welche über dieſe noch im 8. und 9. Jahrhunderte gehalten wurden, ſ. Bilderſtreit.

Ueber das Kirchenregiment wurden auf dieſem Concil 22 Canones für die höhere Geiſtlichkeit, wie für das Mönchsweſen, abgefaßt, deren Inhalt hier kürzlich noch dargeſtellt werden muß.

Can. I. enthält die neue Beſtätigung der auf früheren Concilien erlaſſenen kirchlichen Verordnungen.

Can. II. verordnet, daß jeder Candidat der biſchöflichen Würde einem Examen über die Pſalmen, Evangelien, Briefe Pauli und Canones unterworfen, auch über ſeine Fähigkeit, als Lehrer des Volkes aufzutreten, geprüft werden ſoll.

Can. III. beſtimmt, daß jede von weltlicher Macht vollzogene Biſchofswahl ungiltig ſein, der Biſchof nur von Biſchöfen gewählt werden ſoll.

Can. IV. verbietet den Biſchöfen den Mißbrauch ihrer Gewalt

Digitized by Google

und erinnert ſie, daß nicht Beſtechung ſie vermögen ſoll, einen Bann oder ein Abſetzungsurtheil über einen Cleriker auszuſprechen. Hieran ſchließt ſich in

Can. V. eine Beſtätigung der Canones gegen die, welche ſich der Simonie ſchuldig machen. In

Can. VI. wird die Verordnung des Concils von Nicäa (ſ. dieſ. Can. V.) beſtätigend wiederholt, daß jährlich zwei Provinzialſynoden gehalten werden ſollen.

Can. VII. gibt die Beſtimmung, daß Reliquien von Heiligen in geweihten Kirchen aufbewahrt, überhaupt aber in Zukunft keine Kirche geweiht werden ſolle, ohne zugleich auch Reliquien zu erhalten.

Can. VIII. gibt das Verbot, einen Juden zu taufen, wenn nicht deſſen gänzliche Bekehrung dargethan ſei. Nach

Can. IX. ſollen alle Ketzerbücher und Schriften gegen die Bilderverehrung in Verwahrung des Patriarchen kommen.

Can. X. verbietet den Geiſtlichen, Kapellen und Kirchen als Begräbnißplätze zu gebrauchen.

Can. XI. gebietet für Kirchen und Klöſter Verwalter (οἰκονόμους) anzuſtellen, und gibt dem Patriarchen von Conſtantinopel die Macht, dieſe da einzuſetzen, wo von den Metropoliten dem Canon nicht Genüge geleiſtet werde.

Can. XII. erläßt die Verordnung an Biſchöfe und Vorſteher von Klöſtern, Kirchen und Kloſtergütern, Etwas weder zu verkaufen, noch auf eine andere unpaſſende Weiſe zu veräußern. Hieran fügt

Can. XIII. die Mahnung, weder Klöſter, noch andere geiſtliche Gebäude zu Freudenhäuſern umzuſchaffen.

Can. XIV. verbietet, daß ein Knabe innerhalb des Gitters bei dem Altare vor dem Volke leſen ſolle, es ſei denn, daß ihm ſchon vom Biſchofe die Hand aufgelegt worden ſei. Nach

Can. XV. ſoll es keinem Geiſtlichen erlaubt ſein, an zwei Kirchen zu dienen.

Can. XVI. verbietet den Biſchöfen und andern Clerikern jede Verſchwendung in Kleidern und droht mit Strafen gegen die zu verfahren, welche einen Geiſtlichen, ſeiner geringeren Kleidung wegen, verhöhnen würden.

Can. XVII. beſtimmt, daß Niemand ein Oratorium errichten ſolle, ohne mit den nöthigen Mitteln zur völligen Herſtellung deſſelben verſehen zu ſein.

Can. XVIII. verbietet Perſonen weiblichen Geſchlechtes den Aufenthalt in geiſtlichen Wohnungen.

Can. XIX. droht denjenigen Biſchöfen und Geiſtlichen mit Abſetzung, den Aebten (welche keine Prieſter ſind) und Aebtiſſinnen mit Ausſtoßung aus dem Kloſter, welche für die Aufnahme in ein Kloſter oder in einen geiſtlichen Orden, Geld annehmen würden; dagegen geſtattet dieſer Canon, daß freiwillige Geſchenke von denjenigen,

Digitized by Google

welche in ein Kloſter getreten ſind, unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß dieſe Geſchenke immer dem Kloſter bleiben, mag die Perſon, welche ein Geſchenk gibt, das Kloſter verlaſſen oder nicht; doch ſolle dabei berückſichtigt werden, ob ein Austritt aus einem Kloſter etwa durch einen Vorgeſetzten veranlaßt worden ſei.

Can. XX. verbietet das doppelte Vorhandenſein von Mönchs- und Nonnenklöſtern deſſelben Ordens und gebietet, daß Mönche und Nonnen getrennt leben, ſich nicht ſehen und durchaus in gar keiner Gemeinſchaft leben ſollen. Nach

Can. XXI. ſoll kein Mönch ſein Kloſter verlaſſen können, um ſich in ein anderes begeben zu können, und nach

Can. XXII. ſoll kein Mönch mit einer Perſon weiblichen Geſchlechtes, es ſei denn in Gegenwart der Anverwandten oder anderer Perſonen, eſſen können.

Wie oben erwähnt iſt, wurden bis in das erſte Viertel des 9. Jahrhunderts Particularſynoden wegen der Verehrung der Bilder gehalten (ſ. Bilderſtreit); in der zweiten Hälfte dieſes Jahrhunderts aber begann der Patriarch Photius von Conſtantinopel ſeinen Kampf gegen die Päpſte, wodurch die große Kirchentrennung (ſ. d.) herbeigeführt wurde. Merkwürdig waren in dieſer Zeit zwei Particular- und eine öcumeniſche Synode zu Conſtantinopel. Die erſte jener Synoden wurde zu Conſtantinopel, im Jahre 861, gehalten. Der Papſt Nicolaus I. hatte als Geſandte, auf Bitten des Photius, die Biſchöfe Zacharias und Radoaldus geſchickt. Die Zahl der verſammelten Biſchöfe belief ſich auf 318 Perſonen. Hier wurde die Streitſache zwiſchen Photius und ſeinem Gegner Ignatius entſchieden. Nachdem Letzterer vergeblich vor die Verſammlung geladen worden war, wurde er gewaltſam zu derſelben gebracht, ſeiner Würde für verluſtig erklärt und gezwungen, eine beſondere Urkunde, ſeine Entſetzung betreffend, zu unterzeichnen. Der Bilderdienſt erhielt von Neuem die Beſtätigung und außerdem verfaßte man noch 17 Canones für Mönche, höherer und niederer Geiſtlichkeit, die faſt nur Schärfungen und Beſtätigungen früherer Verordnungen enthielten. Der Papſt erkannte jedoch dieſes Verfahren gegen Ignatius nicht an, aus welchem Grunde und über ſein weiteres Verfahren ſ. den Art. Kirchentrennung, die große.

Die zweite jener Synoden war im Jahre 867, gleichfalls zu Conſtantinopel und von Photius gehalten. Auf dieſer erwiederte Photius den Bannfluch, welchen Papſt Nicolaus gegen ihn ausgeſprochen hatte und ſprach die Abſetzung über denſelben aus. Doch plötzlich trat eine Staatsumwälzung ein, Photius wurde verjagt und jetzt erhielt Ignatius den Patriarchenſtuhl wieder. Dieſer ſprach den Bann über Photius aus und bat den Kaiſer Baſilius, den Macedonier, eine Kirchenverſammlung zu berufen. Dieſer gab der Bitte Gehör und ſo kam auch

Digitized by Google

die Kirchenverſammlung (die achte ökumeniſche, doch nicht allgemein als ſolche anerkannte) zu Conſtantinopel im Jahre 869 zu Stande. Den Vorſitz führten hier Papſt Hadrian's II. Legaten, Donatus und Stephan. Der heil. Vater hatte den Photius ſchon zu Rom, im Jahre 868, verdammt, daher konnte auch hier nur das geſchehen, daß die Verdammung des Photius von Neuem proclamirt wurde. Die ganze Verſammlung beſtand ungefähr aus 100 Biſchöfen, welche aber alle dem Ignatius zugethan waren. Sie erklärten ſich für die Beſtätigung und Billigung des ſchon vom Papſte ausgeſprochenen Urtheiles gegen Photius, entſetzten dieſen und alle die, welche er ordinirt hatte, ſprachen das Anathem über ihn und über die Verhandlungen des von ihm gehaltenen Concils aus, auf welchem er den Papſt verdammt hatte.

Zur Erhaltung des Kirchenfriedens, für die Regierung der morgenländiſchen Kirche, für die Biſchofs- und Patriarchenwahl, faßte man 27 Canones ab, welche indeß keine wichtigen Veränderungen im Kirchenweſen veranlaßten. Am Schluſſe der Verhandlungen wurde ein Glaubensbekenntniß vorgeleſen; ſämmtliche Biſchöfe unterzeichneten dieſes und die Acten des Concils. Uebrigens hatten es doch die morgenländiſchen Biſchöfe ſehr übel aufgenommen, daß die römiſchen Legaten faſt allein das Concil geleitet und ſie ſelbſt nur eine untergeordnete Rolle geſpielt hatten (ſ. Kirchentrennung, die große). Noch war aber kein Friede in der Kirche hergeſtellt. Als Papſt Johann VIII. den apoſtoliſchen Stuhl beſtiegen hatte, erkannte er den Photius wieder als Patriarchen an, ließ ein neues

ökumeniſches Concil (das zweite achte) zu Conſtantinopel halten (879 und 880), auf welchem die Ausſprüche des Concils vom Jahre 869 zurückgenommen wurden, dann aber von Neuem über den Photius das Verdammungsurtheil erſcholl, als dieſer dem päpſtlichen Willen nicht Genüge leiſten wollte. Die Lateiner verwarfen deßhalb dieſes Concil als ein ökumeniſches und nannten es **Pseudosynodus Photiana**. Fortwährend lebte die abend- und morgenländiſche Kirche in Feindſchaft und endlich kam es zu einer völligen Trennung zwiſchen beiden durch Michael Cerularius; ſ. Kirchentrennung, die große.

Von jetzt an galten die im Lateran zu Rom gehaltenen Concilien als ökumeniſche. Die erſte Lateranſynode wurde erſt im 12. Jahrhunderte gehalten. Die wichtigſten Particularſynoden bis dahin ſind folgende:

1) Das Concil zu Tribur, bei Mainz, im Jahre 895, unter der Leitung des Erzbiſchofes Hatto von Mainz, welches Demuth und Ergebenheit gegen den apoſtoliſchen Stuhl den Clerikern zur beſondern Pflicht machte, dadurch Gelegenheit gab, den päpſtlichen Ehrgeiz zu nähren und zur Entwicklung der Idee, daß der Papſt der allgemeine Biſchof der Kirche ſei, viel beitrug. Auch befahl es,

daß Geiſtliche, welche eines Verbrechens beſchuldigt würden, ihre Unſchuld durch den Genuß des Abendmahles, Laien aber durch einen Eid oder durch die Feuerprobe beweiſen ſollten (ſ. Geiſtlichkeit; Ordale).

2) Zu Rheims, im Jahre 900; hier erklärten die Biſchöfe, ihr Anſehen nur von Gott, durch das Oberhaupt der Apoſtel, Petrus, erhalten zu haben.

3) Zu Troislay, bei Soiſſons, unter dem Erzbiſchofe Herveus von Rheims, im Jahre 909, zur Herſtellung der Zucht und Ordnung in den Kirchen und Klöſtern. Zucht und Ordnung in den Kirchen und Klöſtern war ſo verfallen, daß man ſelbſt den Untergang der Welt, aus dieſem Grunde, als nahe bevorſtehend ſich dachte. Iniquitates, heißt es, nostrae multiplicatae sunt super caput, et delicta nostra creverunt usque ad coelos. Fornicatio et adulterium, sacrilegium et homicidium inundarunt, et sanguis sanguinem tetigit.

4) Zu Poitiers, im Jahre 1000, gegen die Ehe und gegen haeresin simoniacam der Geiſtlichen.

5) Zu Seligenſtadt, im Jahre 1022, unter dem Vorſitze des Erzbiſchofes Aribo von Mainz; hier wurde von den verſammelten deutſchen Biſchöfen das Mißvergnügen darüber ausgeſprochen, daß die Chriſten thörichterweiſe nach Rom wanderten, um die Sünden ſich vergeben zu laſſen; es komme vielmehr den Biſchöfen der Diöceſen die Schlüſſelgewalt zu, daher heißt es Can. 18: Sancto visum est concilio; ut talis indulgentia illis non prosit; sed prius juxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et literas ad Apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant.

6) Zu Sutri, im Jahre 1046, veranſtaltet vom Kaiſer Heinrich III.; auf dieſer Synode wurden die drei Päpſte Benedict IX., Sylveſter III. und Gregor VI. ihrer Würde entſetzt und Clemens II. auf den päpſtlichen Stuhl erhoben.

7) Zu Rom, im Jahre 1059, unter Papſt Nicolaus II., zur Beilegung des zwiſchen Lanfranc und Berengar entſtandenen Streites über das Abendmahl. (In derſelben Abſicht wurde ein zweites Concil zu Rom im Jahre 1079 unter Gregor VII. gehalten, ſ. Abendmahlsſtreit).

Unter Papſt Gregor VII. (ſ. d.) wurden ferner

8) Synoden zu Rom, Erfurt, Mainz, Paris (1074—1075) gehalten, um Befehle gegen die Prieſterehe durchzuſetzen. Der Bann ſollte gegen die Laien ausgeſprochen werden, welche bei einem verehelichten Prieſter beichten würden, ein gleiches Loos ſollte jeden Simoniſten und die Fürſten, welche die Inveſtitur ausüben wollten, treffen.

Digitized by Google

9) Die Synode zu Worms 1076 erklärte Gregor VII. für abgeſetzt.

Gegen die Inveſtitur (ſ. d.) von Seiten der Fürſten, wie gegen die Prieſterehe, werden nun faſt allein alle Synoden gerichtet. Dazwiſchen fallen nur die Concilien zu Piacenza und Clermont 1095 unter Urban II., auf welchen der erſte Kreuzzug beſchloſſen wurde (ſ. Urban II. Kreuzzüge). Endlich kam

das erſte Lateranconcil (das 9. ökumeniſche) zu Stande 1123, auf welchem der, auf dem Reichstage zu Worms (1122) zwiſchen Papſt Calixtus II. und Kaiſer Heinrich V. abgeſchloſſene Vertrag über die Inveſtitur (ſ. d.) ſeine feierliche Beſtätigung erhielt. Mehr als 300 Biſchöfe waren auf dieſer Synode gegenwärtig. Der Papſt ſelbſt hatte ſie berufen. Nachdem der Tractat zu Worms, der mit den Worten; Ego Henricus — dimitto, und Ego Calixtus — concedo (ſ. Inveſtiturſtreit) beginnt, feierlich beſtätigt worden war, faßte man 22 Canones für die kirchliche Disciplin ab. Ihr Inhalt iſt folgender:

Can. I. verbietet alle mit Simonie vollzogenen Ordinationen und Promotionen; die auf ſolche Weiſe erlaubte Würde ſoll nicht anerkannt werden.

Can. II. beſiehlt, daß geiſtliche Vorſteher, Archipresbyter und Diaconen nur aus Presbytern, Archidiaconen nur aus Diaconen gewählt werden ſollen.

Can. III. unterſagt den Presbytern, Diaconen und Subdiaconen ſtreng, in Verbindung mit Concubinen zu leben, mit einer Gattin oder mit andern Frauen vertrauten Umgang zu haben, außer mit der Mutter, Schweſter oder einer andern Verwandten, welche keinen Anlaß zu einem Verdachte, gemäß der Canonen von Nicäa, gäbe.

Can. IV. Als Kirchenraub ſoll es geahndet werden (sub poena sacrilegii), wenn fürſtliche Perſonen oder andere Laien Kirchengüter verwalten oder verſchenken.

Can. V. Als Infamie ſoll die Ehe unter Blutsverwandten verdammt werden; ſie ſoll nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen verboten ſein.

Can. VI. Wenn Biſchöfe, nachdem ſie verdammt worden ſind, Ordinationen vollziehen, ſo ſollen dieſe als ungiltig anzuſehen ſein.

Can. VII. verbietet bei Strafe der Excommunication, daß die Seelſorge und Verleihung von Beneficien durch Archidiaconen, Archipresbyter, Decane u. ſ. w., ohne Beiſtimmung des Biſchofs, geübt werde.

Can. VIII. verordnet, daß der Staat von Benevent, welcher in der Zeit des Schisma's vielen Beunruhigungen Preis gegeben war, bei Strafe des Anathem's, von jedem Angriffe frei bleiben ſoll.

Can. IX. verbietet, daß die, welche von Biſchöfen excommuni-

Digitized by Google

cirt wurden, in die Gemeinſchaft, ohne irgend eine Genugthuung zu geben, wieder aufgenommen werden.

Can. X. und XI. gibt Verordnungen für die Kreuzzüge. Den Kreuzfahrern, ſo wie allen, welche zu einem heiligen Zuge etwas beitragen, wurde Ablaß zugeſtanden; die Familien und Güter der Theilnehmer an den Zügen nimmt der heilige Petrus und die römiſche Kirche in Schutz (et domos et familias atque omnia bona eorum in b. Petri et Romanae ecclesiae protectionem suscipimus), über Räuber oder Verletzer der Familien und Güter ſoll der Bann verhängt werden. Kreuzfahrer, welche das Kreuz abgelegt oder ihren Vorſatz, an einem Zuge Theil zu nehmen, aufgegeben haben, ſollen innerhalb eines Jahres, bei Strafe des Bannes, verbunden ſein, das Kreuz wieder zu nehmen.

Can. XII. verbietet, die Güter der ohne Erben ſterbenden Porticanen (Manſi ſagt zu den vielen Deutungen dieſes Wortes: De militibus, qui portum Romanum tuebantur agi verba illa innuere videbantur; *Antonius Augustinus*, Taraconensis archiepisc. ſagt dagegen: Porticanos suspicor fuisse inepte dictos, non a porticibus, sed a portu Ostiensi et aliis, qui portoria exigerent. Consuetudo prava fuisse videtur, ut eis morientibus sine haeredibus, eorum bona diriperentur. Etwas Entſcheidendes läßt ſich hierüber nicht angeben; beide Erklärungen haben indeß mehr Wahrſcheinlichkeit für ſich, als jede andere Conjectur) in Beſitz zu nehmen.

Can. XIII. handelt über die Treuga; wer den durch die Autorität der Kirche bewirkten Waffenſtillſtand verletzt und nach dreimaliger Erinnerung, den Frieden zu halten, nicht Folge leiſtet, ſoll gebannt und das Urtheil ſchriftlich den Biſchöfen bekannt gemacht werden.

Can. XIV. Schenkungen (Oblationes), welche den Kirchen gemacht werden, ſollen von Laien, bei Strafe des Bannes, nicht angegriffen werden; Kirchen in Burgen zu erbauen (ecclesias in castellari), ſo daß ſie von den Mächtigen wie ein beſonderes Eigenthum betrachtet oder von denſelben unterwürfig gemacht werden, ſoll verboten ſein.

Can. XV. gebietet, daß Falſchmünzer als Gottloſe, Bedrücker der Armen und Störer des Staates excommunicirt werden ſollen.

Can. XVI. Dieſelbe Strafe ſoll diejenigen treffen, welche den nach Rom oder andern heiligen Oertern Wallfahrenden Bedrückungen auflegen oder dieſelben mit Forderungen heimſuchen.

Can. XVII. verbietet den Aebten und Mönchen, öffentlich Pönitenzen zu vollziehen, Kranke zu beſuchen, die Sacramente zu verwalten, Salbungen vorzunehmen und öffentlich Meſſen zu ſingen; dagegen gebietet er, daß ſie das Chrisma (das Salböl für die Kranken), die Conſecrationen des Sacraments und die geiſtliche Ordina-

Digitized by Google

tion von den Biſchöfen, in deren Diöces ſie wohnen, empfangen ſollen.

Can. XVIII. befiehlt, daß die Presbyter an den Parochialkirchen von den Biſchöfen angeſtellt werden ſollen; über die Seelſorge ſollen ſie dieſen Rechenſchaft geben. Alle, welche Zehnten oder kirchliche Güter aus der Hand eines Laien und ohne Genehmigung der Biſchöfe empfangen, ſollen einer canoniſchen Rache (canonicae obnoxios declarat ultioni) unterworfen ſein.

Can. XIX. beſtätigt die Abgaben, welche Klöſter oder deren Kirchen von den Zeiten Gregor's VII. an zu geben gewohnt waren, verbietet aber den Aebten und Mönchen die possessiones ecclesiarum tricennales.

Can. XX. Die, welche den Kirchen oder Perſonen an denſelben, den Clerikern, Mönchen, Converſen u. ſ. w. eine Beſchwerde auflegen würden, ſollen gebannt werden.

Can. XXI. beſtimmt, daß die Presbyter, Diaconen, Subdiaconen, Mönche u. ſ. w. keine Concubinen haben, auch nicht in der Ehe leben ſollen; die, welche dieſer Anordnung entgegenhandeln, ſollen, den Canonen gemäß, zur Buße gezwungen werden.

Can. XXII. verbietet alle Veräußerungen der Güter im Exarchate von Ravenna, der Kirchengüter überhaupt, gleichviel auf welche Weiſe oder von welchen Perſonen dieſe Veräußerungen vollzogen werden würden. Ferner verurtheilt dieſer Canon alle Ordinationen, welche ohne Genehmigung der Cleriker der Kirche, oder mittelſt Simonie geſchehen.

Kaum waren 16 Jahre nach Endigung dieſes Concils verfloſſen, als ſchon wieder ein neues ökumeniſches Concil zu Rom gehalten wurde. Die Particularſynoden, welche man während dieſer Zeit anſtellte, waren nicht ſo bedeutend, daß ſie hier beſonders zu erwähnen wären. Sie waren noch immer gegen Prieſterehe und Simonie gerichtet, oft auch traf es ſich, daß ein Papſt gegen ſeinen Gegenpapſt ein Concil hielt. Von Wichtigkeit war aber

die 2. Lateranſynode (10. ökumeniſche), gehalten unter dem Vorſitze des Papſtes Innocenz II. im Jahre 1139, von ihm ſelbſt berufen, aus drei Gründen; 1) um das durch Petrus (mit dem Beinamen Leo) erregte Schisma gänzlich beizulegen. Petrus nämlich war von einer Gegenpartei des Innocenz zum Papſte erwählt worden (1130), führte den Namen Anaclet II. und behauptete ſich auch mit Hilfe des Königs von Sicilien, Roger, bis an ſeinen Tod (1138) in Rom. Der h. Bernhard zeichnete ſich damals durch ſeine Streitſchriften für Innocenz und alſo gegen Anaclet vorzüglich aus. Daher heißt es auch von ihm: Nullus partes Innocentii magis adjuvit, quam Bernhardus ipse. Ihm ſtimmte hauptſächlich Arnulph, erſt Archidiaconus zu Seez (Sees) (Sagiensis, de Seez), dann Biſchof von Liſieux

Digitized by Google

(Lexoviensis) bei; 2) um den Ketzereien der Petrobruſianer und Arnoldiſten entgegenzuwirken; 3) um die kirchliche Disciplin zu ordnen und herzuſtellen.

Ungefähr 1000 Väter waren hier verſammelt. Der erſte Punct war eigentlich ſchon durch den Tod Anaclet's erledigt, doch ſollte das Schisma nun gänzlich dadurch gehoben werden, daß man Alles, was Anaclet in kirchlichen Angelegenheiten gethan hatte, für nichtig erklärte, hauptſächlich alle durch ihn vollzogenen Ordinationen als ungiltig betrachtete (ſ. unten Can. XXX.). Der zweite Punct wurde mit einer neuen Verdammung aller Anhänger des Petrus de Bruys und Arnold von Brescia beſeitigt (ſ. unten Can. XXIII.). Für die Kirchendisciplin wurden 30 Canones abgefaßt, weil die Simonie, Unenthaltſamkeit der Cleriker, die Begierde nach dem Gladiatorenſpiele, nach Heirathen unter Blutsverwandten, nach dem Beſitze von Beneficien ohne canoniſche Anweiſung, nach Sittenloſigkeit und Zerſtörung der Pönitentialdisciplin die Kirche gänzlich verunſtaltet hätte. Daher beſchloß man:

Can. I. Alle durch Simonie Ordinirte ſollen ihres Amtes entſetzt ſein.

Can. II. verflucht den Verkauf und Kauf von heiligen Dingen und kirchlichen Würden; die Käufer ſollen der auf dieſe Weiſe erworbenen Würde verluſtig ſein, die Verkäufer aber mit Infamie belegt werden.

Can. III. verbietet bei Strafe der Excommunication, diejenigen aufzunehmen, welche von ihren Biſchöfen excommunicirt worden ſind.

Can. IV. beſtimmt, daß die Geiſtlichen, welche eine unanſtändige Kleidung in Farbe und Geſtalt anlegen und nach einer gegebenen Erinnerung vom Biſchofe keine Aenderung hierin treffen würden, ihrer Beneficien beraubt werden ſollen.

Can. V. wiederholt den Can. XXII. des chalcedoniſchen Concils, daß Niemand die Güter verſtorbener Biſchöfe an ſich reißen, daß dieſe vielmehr in der freien Verwaltung der Cleriker bleiben ſollen; wer hiergegen handelt, ſoll excommunicirt werden.

Can. VI. verordnet, daß der Geiſtliche, welcher im Eheſtande lebe oder Concubinen halte, ſeines Amtes und Beneficiums beraubt werden ſolle.

Can. VII. verbietet bei einem ſolchen Geiſtlichen die Meſſe zu hören; erklärt die Ehe der regulirten Canoniker und der Mönche, welche Profeß gethan haben, für ungiltig und befiehlt, ſolche Ehen aufzulöſen.

Can. VIII. beſtimmt daſſelbe für Jungfrauen, welche ſich dem Dienſte Gottes geweiht haben.

Can. IX. verbietet den Mönchen und regulirten Canonikern die Erlernung und Ausübung des bürgerlichen Rechtes und der Arznei,

Digitized by Google

kunde. Diejenigen Biſchöfe, Aebte und Prioren, welche ſich dieß erlauben, ſollen ihrer Würde beraubt und excommunicirt werden.

Can. X. erklärt, daß die Laien, welche Zehnten oder Kirchen im Beſitze haben und ſie behalten, einen Kirchenraub begehen; daß ſie Gefahr laufen, ewig verdammt zu werden, wenn ſie Zehnten oder Kirchen von Biſchöfen, von Fürſten oder von andern Perſonen annehmen. Ferner erneuert dieſer Canon die ſchon früher gegebene Beſtimmung, daß die Diaconen und Archidiaconen nur aus Presbytern gewählt werden ſollen, beraubt diejenigen ihrer Würden, welche nicht ordinirt ſein wollen, und verbietet, daß geiſtliche Aemter Jünglingen übertragen würden, es ſei denn, daß dieſe ſich durch Kenntniſſe und ein verdienſtvolles Leben auszeichneten; endlich wird befohlen, daß jede Kirche, die das Vermögen dazu habe, eine eigene Geiſtlichkeit beſitzen ſolle.

Can. XI. befiehlt, daß durchaus, bei Strafe des Bannes, keine Feindſeligkeit gegen Clerker, Mönche, Fremde, Kaufleute, Ackerleute u. ſ. w. begangen werde.

Can. XII. beſtimmt über die Treuga, daß vom Mittwoch bis zum folgenden Montage, vom Tage der Ankunft des Herrn oder vom Advent bis zu den Octaven nach dem Feſte der Erſcheinung, und von der Quinquagesima bis zu den Oſteroctaven, bei Strafe des Bannes, Waffenruhe gehalten werde.

Can. XIII. verdammt die unerſättliche Habgierde der Wucherer und ſchließt dieſe von jedem kirchlichen Troſte aus. Nur mit der größten Vorſicht ſollen ſie abſolvirt und bei Sinnesänderung in die Gemeinſchaft aufgenommen werden. Wenn ſie aber ihr ſündhaftes Streben nicht ändern, dann ſoll ihnen ſelbſt ein chriſtliches Begräbniß verſagt werden (christiana sepultura priventur).

Can. XIV. verurtheilt die Jahrmärkte, auf welchen Soldaten zuſammenkommen, Kämpfe geführt und Menſchen getödtet werden. Den Gladiatoren, welche hier ſterben, ſoll das chriſtliche Begräbniß verweigert werden.

Can. XV. belegt die mit dem Banne, welche Hand an einen Cleriker oder Mönch legen; die Abſolution wird nur dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten. Bei Strafe des Bannes wird gleichfalls verboten, denjenigen, welcher in der Kirche oder auf dem Kirchhofe eine Freiſtätte ſucht, hier zu ergreifen.

Can. XVI. erklärt, daß Niemand ein Beneficium durch Erbrecht beſitzen könne, denn kirchliche Würde könnte nur nach Verdienſt verliehen werden.

Can. XVII. beſtätigt die vorhandenen Geſetze über Verheirathungen unter Verwandten; die Kinder einer ſolchen Ehe ſollen von der Erbſchaft ausgeſchloſſen ſein.

Can. XVIII. Mordbrenner, aus eigenem oder fremdem Antriebe, ſollen excommunicirt und ein chriſtliches Begräbniß ihnen ver-

Digitized by Google

ſagt werden; ſtellen ſie aber den Schaden wieder her, dann ſollen ſie Abſolution erhalten; zur Buße wird ihnen aber auch die Theilnahme an einem heiligen Kampfe auferlegt.

Can. XIX. ſpricht die Suſpenſion vom Amte auf ein Jahr über den Biſchof aus, welcher gegen jene Verbrecher eine Milderung des Geſetzes eintreten läßt, und

Can. XX. verpflichtet auch die weltliche Macht, nach den beſtehenden Geſetzen jene und andere Verbrechen zu richten.

Can. XXI. ſchließt die Söhne der Presbyter vom geiſtlichen Stande aus, es ſei denn, daß ſie ein klöſterliches oder gottesdienſtliches Leben wählen.

Can. XXII. erinnert die Geiſtlichen, über die falſchen Pönitenzen der Laien zu wachen und belehrt ſie, was eine falſche Pönitenz ſei. Ueber dieſe heißt es: **Falsam autem poenitentiam esse constat, quum spretis pluribus, de uno solo poenitentia agitur: aut quum sic agitur de uno, ut non discedatur ab alio. — Falsa etiam fit poenitentia, quum poenitens ab officio vel curiali, vel negotiali non recedit; quod sine peccato agi nulla ratione praevalet: aut si odium in corde gestetur, aut si offenso cuilibet non satisfiat, aut si offendenti offensus non indulgeat, aut si arma quis contra justitiam gerat.**

Can. XXIII. ſpricht ſich gegen die Ketzer aus und berückſichtigt zugleich die Arnoldiſten und Anhänger des Petrus de Bruys. Es heißt hier: Wir verdammen die, welche den Schein von Religioſität vor ſich hertragen, das Sacrament des Leibes und Blutes, die Kindertaufe, den Prieſterſtand und die anderen kirchlichen Würden verurtheilen, als Ketzer, ſchließen ſie aus der Kirche aus und befehlen, daß ſie durch die äußere Macht im Zaum gehalten werden. Auch über alle Vertheidiger derſelben ſoll die Verdammung ausgeſprochen ſein.

Can. XXIV. verbietet, für das Chrisma (das h. Oel) und für das chriſtliche Begräbniß Geld zu verlangen.

Can. XXV. unterſagt es, Beneficien aus den Händen der Laien zu empfangen, bei Strafe des Verluſtes derſelben.

Can. XXVI. verbietet den gottesdienſtlichen Frauen oder Nonnen, die weder die Regel des heiligen Baſilius, noch des heiligen Benedict, noch des heiligen Auguſtin beobachten, bei Strafe des Bannes, in Privathäuſern zu wohnen oder Männer bei ſich, wie in ein Gaſthaus, aufzunehmen.

Can. XXVII. verbietet den Nonnen, mit den Mönchen auf einem Chore, zum Singen der Pſalmen, zuſammenzukommen.

Can. XXVIII. verbietet, daß ein Biſchofsſitz länger als drei Monate unbeſetzt bleibe und droht den Canonikern einer Cathedralkirche mit dem Banne, wenn ſie einen durch Frömmigkeit ausgezeichneten Mann von der Wahl zum Biſchofe ausſchließen.

Digitized by Google

Can. XXIX. ſpricht den Bann aus über den, welcher die Kunſt der Schleuderer oder Bogenſchützen (artem illam mortiferam et Deo odibilem Ballistariorum et Sagittariorum) gegen Chriſten anwendet.

Can. XXX. erklärt die Ordinationen von Petrus Leo (Anaclet II.) von andern Schismatikern und Häretikern für ungiltig.

Nachdem man mehrere unbedeutendere Synoden theils gegen Simonie, theils noch immer gegen Prieſterehe, theils zur Unterdrückung von Ketzereien gehalten hatte, wurde unter Papſt Alexander III. (1159—1181), nachdem ſein Gegenpapſt Victor IV. unterdrückt, ſeine Anerkennung vom Kaiſer Friedrich I. erfolgt war und kein Gegner mehr ihm entgegenſtand, ein neues allgemeines Concil,

das dritte Laterancoucil (oder 11. ökumeniſche) im Jahre 1179 gehalten. Es nahm am 5. März dieſes Jahres ſeinen Anfang, in Gegenwart von 300 Biſchöfen. Durch dieſes ſollte die Verdammung der Schismatiker bezweckt und über die Mittel, in Zukunft ein Schisma zu verhindern, verhandelt, die Verdammung ketzeriſcher Parteien, der Waldenſer und Albigenſer ausgeſprochen und die Kirchendisciplin wieder verbeſſert werden.

Ueber die Verdammung der Schismatiker wurde beſtimmt, daß dieſe nach Abſchwörung des Schisma's, in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen werden ſollten. Die Abſchwörungsformel enthielt unter andern folgende Worte: Ego anathematizo, et recuso omnem haeresin extollentem se adversus sanctam Romanam ecclesiam catholicam, ordinationes (schismaticorum irritas judico, et eis contradico, et modo, et inantea me obediturum juro, et promitto fidelitatem sanctae Romanae ecclesiae, et domino meo Alexandro, et successoribus ejus juste intrantibus, ipsique serviam absque omni malo ingenio contra omnem hominem secundum ordinem meum. Consilia ejus, quae mihi scripto certo mandaverit, vel ipse commiserit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis, atque membrorum: legatum ecclesiae Romanae honorabo, et ducam, et reducam; et juvabo expensis. Sic Deus me adjuvet, et haec sancta evangelia.

Ueber das Mittel, in Zukunft die Papſtwahl vor Spaltungen zu ſichern, wurde in

Can. I. beſtimmt, daß immer ⅔ der Stimmen die Papſtwahl entſcheiden ſollten; ſei die Stimmenzahl weniger, ſo ſolle die Wahl ungiltig ſein. Dieſer wichtige Canon lautet: Statuimus igitur, ut si forte, inimico homine superseminante zizania, inter cardinales de substituendo pontifice non potuerit concordia plena esse, et duabus partibus concordantibus tertia pars noluerit concordare, aut sibi alium praesumserit ordinare; ille Romanus pontifex habeatur, qui a duabus partibus fuerit electus

et receptus. Si quis autem de tertiae partis nominatione confisus, quia rem non potest, sibi nomen episcopi usurpaverit: tam ipse, quam qui eum receperint excommunicationi subjaceant, et totius sacri ordinis privatione mulctentur, ita ut viatici eis etiam, nisi tantum in ultimis, communio denegetur, et nisi resipuerint — accipiant portionem. Praeterea si a paucioribus aliquis, quam a duabus partibus fuerit electus ad apostolatus officium, nisi major concordia intercesserit, nullatenus assumatur, et praedictae poenae subjaceat, si humiliter noluerit abstinere. Ex hoc tamen nullum canonicis constitutionibus et aliis ecclesiis praejudicium generetur, in quibus majoris et sanioris partis debet sententia praevalere: quia quod eis in dubium venerit, superioris poterit judicio definiri. In Romana vero ecclesia aliquid speciale constituitur, quia non potest recursus ad superiorem haberi.

Ueber die Verdammung ketzeriſcher Parteien, welche den Namen Waldenſer, Albigenſer, Catharer u. ſ. w. führen, ſpricht ſich

Can. XXVII. weitläufig aus. In dem erſten Theile deſſelben heißt es, daß die Ketzer in Guasconia, Albigesio et partibus Tolosanis, und die Ketzer, welche Einige Catharer, Andere Patarener, Andere Publicaner, Andere anders nennen, welche ihre verdammungswürdigen Lehren ganz öffentlich üben und bekannt machen, Einfältige und Schwache auf ihre Seite ziehen — mit dem Anathem belegt ſein ſollen. Mit derſelben Strafe werden ihre Vertheidiger, die, welche ſie in ihren Häuſern oder Ländern dulden und begünſtigen oder in Verbindung mit ihnen treten, belegt; ſterben ſie in ihrer Sündhaftigkeit, ſo erhalten auch ſie kein chriſtliches Begräbniß. — In dem zweiten Theile des Canons werden die Räuberhorden aus Belgien, Aragonien, Navarra, die Cotereller (Horden, welche dieſen Namen von den Bewohnern Toledo's deßhalb erhalten haben ſollen, weil ſie große Meſſer als Waffen geführt hätten) u. ſ. w. verdammt, weil ſie weder Kirchen, noch Klöſter, weder Witwen, noch Waiſen, weder Greiſe, noch Kinder und kein Geſchlecht ſchonten, ſondern, nach Art der Heiden, Alles verheerten und verwüſteten. Der Bann ſoll alle die treffen, welche mit dieſen in Verbindung treten; alle Gläubigen werden verpflichtet, unter Zuſicherung der Sündenvergebung, ſolchen Verwüſtungen ſich männlich entgegenzuſetzen und mit den Waffen das Chriſtenthum gegen jene zu beſchützen. Den Fürſten ſoll es freiſtehen, jene als Leibeigene zu betrachten.

Für die Kirchendisciplin, die erſt 40 Jahre vorher auf dem zweiten Lateranconcil erörtert und feſtgeſtellt worden war, mußten jetzt ſchon wieder neue Verordnungen gegeben werden, denn noch herrſchte Simonie in der Kirche, Stolz und Geiz unter den Geiſtli-

chen, Wucher, Verleihung von Beneficien an Unwürdige, und andere Ungeſetzlichkeiten; ja die früheren Canones ſchienen in der kurzen Zeit von jenem bis zu dieſem Concil ganz in Vergeſſenheit gerathen zu ſein. Jetzt wurden nun wieder 27 Canones zur Erhebung der kirchlichen Disciplin abgefaßt.

Can. I. ſpricht ſich über die canoniſche und rechtmäßige Papſtwahl aus; ſ. oben.

Can. II. erklärt die Ordinationen der Schismatiker und Veräußerungen kirchlicher Güter für ungiltig.

Can. III. beſtimmt, daß Niemand vor ſeinem 30. Jahre zum Biſchofe gewählt werde; zugleich wird verlangt, daß der Gewählte in rechtmäßiger Ehe gezeugt iſt, durch ſeine Lebensweiſe und Kenntniſſe ſich empfiehlt. Das Amt eines Decans, Archidiaconus, die Leitung von Parochialkirchen, ſoll Niemand erhalten, der nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat, durch ſeine Lebensart und ſeine Kenntniſſe ſich auszeichnet.

Can. IV. verbietet den Prälaten, ihren Untergebenen, bei Viſitationen, läſtig zu fallen. Die Erzbiſchöfe (ein Beweis der gränzenloſen Ausſchweifung der damaligen Geiſtlichkeit) ſollen nicht mehr als 40 bis 50 Pferde mit ſich führen, die Cardinäle ſollen mit einer Anzahl von 25, die Biſchöfe mit 30, die Archidiaconen mit 5 oder 7 zufrieden ſein.

Can. V. verordnet, daß derjenige Geiſtliche, welcher irgend Jemanden zum Biſchofe, ohne ein Beneficium zu haben, ordinirt, verpflichtet ſein ſoll, demſelben bis zu der Zeit, zu welcher dieſer in eine Kirche eintritt, den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren, wenn der Ordinirte von ſeinem Vermögen nicht leben kann.

Can. VI. gibt über die Ausübung des Kirchengerichts folgende Beſtimmung: Die Biſchöfe und Archidiaconen ſollen erſt, nachdem ſie eine Erinnerung haben vorangehen laſſen, gegen Untergebene die Strafe der Suspenſion oder Excommunication ausſprechen. Untergebene aber ſollen erſt dann an einen obern Richter appelliren können, wenn ſie ihren Proceß durch Aufrufung und Herbeiſchaffung von Zeugen (ante contestationem litis) förmlich eingeleitet haben. Den auf legitime Weiſe Appellirenden ſoll eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt werden, innerhalb welcher ſie ihre Appellation vornehmen ſollen. Den Mönchen und Religioſen aber wird eingeſchärft, daß ſie nicht gegen die reguläre Disciplin ihres Vorſtehers oder Capitels appelliren.

Can. VII. erklärt, daß alle Forderungen für Verwaltung der Sacramente, für Einweiſung in Beneficien, gegen alle Forderungen für das Chrisma und für das Begräbniß als Simonie betrachtet und geſtraft werden ſollen.

Can. VIII. erklärt, daß Niemandem im Kirchendienſte ein Beneficium oder eine Kirche ſelbſt zugetheilt oder verſprochen werde, bis wirklich die Stelle erledigt ſei, damit es nicht ſcheine, als ſehne man

Digitized by Google

ſich nach dem Tode deſſen, dem man in einer Stelle oder in einem Beneficium nachfolgen werde. Alle Präbenten und kirchlichen Beneficien aber ſollen, wenn ſie erledigt ſind, innerhalb 6 Monaten beſetzt ſein. Wenn der Biſchof, dem die Beſetzung zukommt, dieſe Verordnung vernachläſſigt, ſo ſoll dem Capitel das Recht, die Stelle zu vergeben, zugeſtanden ſein; wenn aber die Wahl eines Inhabers der erledigten Stelle dem Capitel zuſteht, und dieſes in der Wahl ſich nachläſſig zeigt, ſo ſoll der Biſchof die Stelle beſetzen können. Wenn beide den Beſtimmungen nicht nachkommen, ſo kann der Metropolitan die Stelle vergeben.

Can. IX. ſchränkt die Tempelherren, Johanniter und andere religiöſe Orden (welche die vom apoſtoliſchen Stuhle zugeſtandenen Privilegien mißbrauchten) ein. Es wird ihnen befohlen: 1) daß ſie weder Zehnten, noch Kirchen aus Laien-Händen, ohne Genehmigung des Biſchofes, empfangen, daß ſie die Kirchen und Zehnten, welche ſie auf dieſe Weiſe empfingen, wieder zurückgeben ſollen; 2) daß auch ſie diejenigen meiden ſollen, welche von den Biſchöfen excommunicirt und namentlich mit dem großen Banne belegt worden ſind (excommunicatos et nominatim interdictos ab episcopis); 3) daß ſie die anzuſtellenden Presbyter den Biſchöfen vorſchlagen ſollen, wenn Stellen in ihren Kirchen erledigt ſind. Die Presbyter ſollen den Biſchöfen für das Seelenwohl des Volkes, dem Orden aber für zeitliche Dinge verantwortlich ſein; 4) daß ſie in Kirchen, die mit dem Interdicte belegt ſind, nur einmal zum Kirchenofficium zugelaſſen werden und hier keine Verſtorbene beerdigen ſollen; 5) daß die, welche nicht eigentliche Religioſe ſind und in beſonderen Gebäuden wohnen, der zugeſtandenen Immunitäten des Ordens nicht theilhaftig, der Disciplin und dem Urtheile des Biſchofs eben ſo unterworfen ſein ſollen, als die übrigen Diöceſanen.

Can. X. beſtimmt für die Kloſterdisciplin: 1) daß weder Mönche, noch andere Religioſen für Geld in ein Kloſter aufgenommen werden ſollen. Wer irgend etwas, ſelbſt freiwillig, bezahlt, ſoll des Rechtes verluſtig ſein, zu einer Würde emporzuſteigen; wer aber die Bezahlung annimmt, ſoll ſeiner Würde entſetzt werden; 2) aber auch kein Eigenthum (peculium) ſoll ein Kloſtermitglied beſitzen. Wer ein Eigenthum beſitzt, ſagt der Canon, ohne daß es ihm vom Abte für irgend einen Dienſt zugeſtanden iſt, wird von der Communion ausgeſchloſſen; wer in der Todesſtunde im Beſitze eines Eigenthumes gefunden wird, für den ſoll keine Sühnung ſtattfinden, er ſoll auch kein Begräbniß unter den Brüdern finden.

Can. XI. befiehlt den Geiſtlichen, die Frauen aus ihren Wohnungen zu verſtoßen, bei Verluſt ihres Amtes und Beneficiums; ſie ſollen auch keine Nonnenklöſter beſuchen, ohne aus einem offenbar nothwendigen Grunde (sine manifesta et necessaria causa).

Can. XII. verbietet den Geiſtlichen, vor weltlichen Gerichten ei-

Digitized by Google

gene oder kirchliche Proceſſe zu führen. Wer hiergegen fehlt und weltlich handelt, ſoll ſeines Kirchendienſtes verluſtig ſein.

Can. XIII. verbietet, daß ein Geiſtlicher mehrere Beneficien auf einmal beſitzen könne. Ein Beneficium ſoll immer nur der erhalten, welcher an ſeinem Orte bleiben und das übertragene Amt für ſich ausüben kann. Jede andere Anweiſung ſoll ungiltig, und der, welcher anders einen Cleriker inſtallirt, ſeines Rechtes verluſtig ſein (quia nonnulli [heißt es hier] modum avaritiae non ponentes, dignitates diversas ecclesiasticas, et plures ecclesias parochiales contra sacrorum canonum instituta nituntur acquirere, ita ut cum unum officium vix implere sufficiant, stipendia sibi vendicent plurimorum, ne id de cetero fiat; districtius inhibemus. Quum igitur ecclesia, vel ecclesiasticum ministerium committi debuerit, talis ad hoc persona quaeratur, quae residere in loco, et curam ejus per se ipsum valeat exercere. — Quod contra sanctos canones accepit, amittat, et qui dederit, largiendi potestate privetur).

Can. XIV. gibt aber noch zu den ebengenannten Beſtimmungen folgende Sätze: Quia in tantum jam quorundam processit ambitio, ut non duas, vel tres, sed *sex aut plures* ecclesias perhibeantur habere, nec duabus debitam possint provisionem impendere, per fratres et coepiscopos nostros carissimos enundari praecipimus; et de multitudine praebendarum canonibus inimica, quae dissolutionis materiam et vagationis inducit, et certum continet periculum animarum: eorum, qui ecclesiis digne valeant deservire, volumus ecclesiasticis beneficiis indigentiam sublevari.

Can. XV. verbietet den Clerikern, bei Strafe des Bannes, eine Kirche aus der Hand eines Laien, ohne dazu vom Biſchofe autoriſirt zu ſein, zu empfangen, und wenn ein Cleriker im Beſitze derſelben bleibt, ſo ſoll er aus ſeinem Orden geſtoßen werden; ferner wird hier befohlen, daß alle Laien, welche Cleriker oder andere kirchliche Perſonen zwingen wollen, vor ihr Gericht ſich zu ſtellen, mit dem Banne belegt werden ſollen (*quoniam hoc rupina esset et sacrilegium*); endlich wird erklärt, daß Zehnten, welche Laien, mit Gefahr ihres Seelenwohls, zurückbehalten, nicht auf andere Laien übertragen werden können; wer ſie empfängt und der Kirche nicht zurückgibt, der ſoll kein Begräbniß finden (quis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, christiana sepultura privetur). —

Can. XVI. verbietet den Geiſtlichen, Güter, die ſie durch die Kirche erſt erlangt haben, zu vererben oder auf eine andere Weiſe zum Beſitze zu übergeben; die Güter müſſen vielmehr bei der Kirche bleiben. Zugleich wird verordnet, daß ſich die Biſchöfe, bei Ausübung ihrer Jurisdiction, keine Beeinträchtigungen erlauben ſollen.

Can. XVII. Hier heißt es: wenn Uneinigkeit unter Kirchenpatronen dadurch entſteht, daß zur Beſetzung einer Stelle mehrere Geiſtliche vorgeſchlagen werden, ſo ſoll derjenige gewählt werden, welcher ſich durch die meiſten Verdienſte auszeichnet und Stimmenmehrheit erhält. Kann dieß aber nicht ohne Aergerniß geſchehen, ſo leite das Oberhaupt oder der Vorſteher die Kirche. Daſſelbe ſoll geſchehen, wenn ein Streit über das Patronatrecht entſteht, und dieſer Streit binnen 4 Monaten nicht entſchieden iſt.

Can. XVIII. befiehlt, daß an Cathedralen, an andern Kirchen und Klöſtern Lehrer angeſtellt und daß dieſe Beneficien, welche hinreichenden Lebensunterhalt gewähren, erhalten ſollen. Der Unterricht ſoll, bei Verluſt des Beneficiums, unentgeltlich ertheilt werden.

Can. XIX. verbietet, bei Strafe des Bannes, der weltlichen Obrigkeit und den Staatsdienern, der Kirche Laſten und Abgaben aufzulegen oder die Jurisdiction derſelben zu beeinträchtigen; dann erſt, wenn es das allgemeine Wohl erheiſcht, wenn das Vermögen der Laien nicht zureicht, der Biſchof es für nothwendig erachtet, — dann erſt ſoll, aber ohne allen Zwang, Hilfe durch die Kirche geſucht werden.

Can. XX. verbietet abermals, bei Strafe des Bannes, die Veranſtaltung öffentlicher Märkte und Feiertage, an welchen Soldaten, um ihre Kräfte zu zeigen, zuſammenkommen. Diejenigen, welche bei ſolchen Kämpfen getödtet werden, ſollen kein kirchliches Begräbniß erhalten.

Can. XXI. u. XXII. befiehlt, daß die Treuga genau gehalten werde (ſ. 2. Laterancocil, Can. XII.)

Can. XXIII. geſteht den Ausſätzigen (leprosis) den Beſitz einer Kirche und eines Kirchhofs zu, geſtattet ihnen, einen eigenen Presbyter zu haben und gibt ihnen die Immunität von der Zahlung der Zehnten.

Can. XXIV. ſpricht die Excommunication gegen die Chriſten aus, welche den Saracenen Waffen und andere, zur Bekämpfung der Chriſten, nothwendige Dinge gewähren, oder die Leitung der Schiffe jener übernehmen. Dieſelbe Strafe ſoll diejenigen treffen, welche Seeräuberei gegen Chriſten ausüben, oder die Schiffsgüter derſelben angreifen.

Can. XXV. beſtimmt, daß offenbare Wucherer weder zur Communion gelaſſen, noch, wenn ſie in ihrer Sündhaftigkeit beharren, ein Begräbniß erhalten ſollen. Derjenige Prieſter aber, welcher ein Geſchenk von ihnen annimmt und ein chriſtliches Begräbniß gewährt, ſoll, bis er, nach der Anſicht des Biſchofs, Genugthuung gegeben hat, von ſeinem Amte ſuspendirt bleiben.

Can. XXVI. ſpricht die Excommunication gegen die Chriſten aus, welche den Juden einen Dienſt leiſten; das Zeugniß der Chriſten gegen dieſe ſoll in allen Fällen angenommen werden.

Can. XXVII. verdammt die Ketzer und ihre Vertheidiger und ermahnt mit Waffengewalt ſich ihnen entgegenzuſetzen; ſ. oben.

Kaum hatte man dieſe allgemeine Synode gehalten, ſo ſah man ſich in vielen Theilen der abendländiſchen Kirche genöthigt, wieder Particularſynoden zu conſtituiren, um die erlaſſenen päpſtlichen Beſtimmungen, beſonders im Betreff der Unterdrückung der neuentſtandenen Ketzerparteien, der Catharer und Waldenſer, zur Beobachtung anzuempfehlen. Dieß war z. B. der Fall auf den Synoden zu Verona 1184 und Narbonne 1190, zu Montilly und Avignon 1209. Als im Jahre 1198 Innocenz III. den apoſtoliſchen Stuhl beſtiegen hatte, gerieth die Kirche ſelbſt mit den mächtigſten Fürſten in Streit, doch der Papſt nöthigte die Gegner zur Unterwerfung (ſ. Innocenz III.). Am meiſten leiſteten ihm der deutſche Kaiſer, Otto IV. und der König von Frankreich, Philipp Auguſt, Widerſtand. Mit letzterem gerieth er durch ſeine Einmiſchung in eine Privatangelegenheit in Zwiſt. Philipp hatte ſeine Gemahlin Ineburgis verſtoßen; er ſollte ſie wieder zu ſich nehmen. Innocenz hatte deßhalb durch ſeinen Legaten Capuanus die Synode zu Dijon und Vienne halten laſſen. Als er ſeinen Willen nicht durchſetzen konnte, belegte er den Gegner mit dem Banne. Darauf wurde in derſelben Angelegenheit eine neue Synode zu Soiſſons 1201 gehalten und jetzt erreichte Innocenz die Erfüllung ſeines einmal gefaßten Vorſatzes.

In den letzten Jahren ſeines Lebens wendete Innocenz ſein Augenmerk hauptſächlich auf die Eroberung des gelobten Landes. In dieſer Abſicht erließ er im Jahre 1213 eine Bulle und beſtimmte ein neues allgemeines Concil nach Verlauf von zwei und einem halben Jahre, welches zu Rom gehalten werden ſollte. Hier wollte er zur Bewirkung eines neuen Kreuzzuges, zur Unterdrückung der Ketzereien und zur Bewerkſtelligung einer Reformation der ganzen Kirche die geeigneten Mittel feſtſetzen laſſen. In der Berufsbulle erklärt er ſich ausführlich. Es heißt hier: Inter omnia desiderabilia cordis nostri, duo in hoc seculo principaliter affectamus, ut ad recuperationem videlicet terrae sanctae, ac reformationem universalis ecclesiae, valeamus intendere cum effectu. — Quapropter — hoc tandem ad exequendum praedicta — providimus faciendum, ut — generale concilium juxta priscam sanctorum Patrum consuetudinem convocemus, — in quo ad exstirpanda vitia et plantandas virtutes, corrigendos excessus et reformandos mores, eliminandas haereses et roborandam fidem, sopiendas discordias et stabiliendam pacem, comprimendas oppressiones et libertatem fovendam, inducendos principes et populos Christianos ad succursum et subsidium ter-

Digitized by Google

rae sanctae tam a Clericis quam a laicis impendendum, — provide statuantur etc. Nach Ablauf der angeſetzten Zeit trat nun das 4. Lateranconcil (das 12. öcumeniſche) im Jahre 1215 (Monat November) zuſammen, eines der glänzendſten Concilien, welche jemals gehalten worden ſind. Hier waren, unter dem Vorſitze des Papſtes, 412 Biſchöfe zugegen; ferner der Patriarch von Conſtantinopel und Jeruſalem (die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien ſchickten einen Legaten), 77 Metropolitane, mehr als 800 Aebte und Prioren und eine bedeutende Anzahl Legaten von Prälaten und Capiteln, ferner Geſandte des Kaiſers von Conſtantinopel, des Königs von Sicilien, von Frankreich, England, Ungarn, Jeruſalem, Cypern und Aragonien. Der Papſt ſelbſt eröffnete die Synode mit einer feierlichen Rede, deren Text aus Luc. 22, 15 entlehnt war. In dieſer wiederholte er den eben erwähnten Zweck des Concils.

In Hinſicht des Kreuzzuges wurde beſchloſſen, daß den Kreuzfahrern Ablaß ertheilt werden ſolle (ſ. Innocenz III.). Der Papſt ſelbſt gab zu dem Zuge 30,000 Liber. Zugleich beſtimmte man, nach einhelligem Beſchluſſe (ex communi concilii approbatione), daß alle Cleriker, hohe und niedere, den 20. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte auf 3 Jahre, zur Hilfe für das heilige Land, beiſteuern ſollten, mit Ausnahme gewiſſer Religioſen und derjenigen, welche das Kreuz ſelbſt nehmen und dem Zuge ſich anſchließen würden. Wer dieſe Beiſteuer zu geben unterlaſſe, dem drohte man mit Excommunication. Außerdem verpflichtete ſich noch der Papſt mit den Cardinälen zur Beiſteuer des Zehnten, geſtattete den Kreuzfahrern die Immunität von öffentlichen Abgaben, nahm die, welche dem Kreuze folgten, in den Schutz ſeines Stuhles, und verordnete, daß die Gläubiger derſelben zur Erlaſſung der Zinſen verbunden ſein ſollten. Die Excommunication wurde über Piraten und deren Gehilfen, über Chriſten, welche den Ungläubigen Waffen, Schiffe oder Kriegsmaſchinen reichen oder auf Raubſchiffen derſelben die Leitung übernehmen würden, ausgeſprochen. Auf 3 Jahre waren alle Räubereien (torneamenta) unterſagt, auf 4 Jahre war der Friede im ganzen chriſtlichen Reiche, bei Strafe des Bannes im Uebertretungsfalle, ausgeſprochen worden.

Es wurde ferner beſchloſſen, daß die Herrſchaft des Grafen Raymund von Toulouſe, des Ketzerbeſchützers, — weil unter deſſen Leitung das Land, wie die Erfahrung hinlänglich gelehrt habe, niemals zur Orthodoxie gebracht werden konnte, — für immer dem Grafen Simon von Montfort zugeſprochen ſein ſolle; alles Land, welches das gegen die Albigenſer ausgeſchickte Kreuzheer erobert habe, ſolle dieſer, als ein tapferer und rechtgläubiger Mann, erhalten; das Land aber, welches jenes Heer nicht eingenommen habe, ſolle, nach der Vorſchrift der Kirche, Männern anvertraut werden,

welche den Frieden und Glauben nach Kräften vertheidigen könnten (Raymundus Tolosanus comes — sub ejus regimine nec umquam terra possit in fidei statu servari, sicut a longo tempore certis indiciis est compertum, ab ejus dominio quod utique grave, gessit, perpetuo sit exclusus. — Tota vero tera, quam obtinuerunt crucesignati adversus haereticos — dimittatur et concedatur — comiti Montisfortis viro strenuo et catholico. — Residua autem terra, quae non fuit a cruce signatis obtenta, custodiatur ad mandatum ecclesiae per viros idoneos, qui negotium pacis et fidei manuteneant et defendant).

Es wurde ferner ein Proceß gegen den Erzbiſchof von Canterbury, Stephan, entſchieden. Die Procuratoren des Königs von England, Johann, klagten ihn an, die Barone des Reichs in einer Verſchwörung gegen den König unterſtützt zu haben. Vom apoſtoliſchen Stuhle befehligt, jene zum Frieden und zum Gehorſam zu ermahnen, vernachläſſigte er den Auftrag und ſchien daher gegen jene nachſichtig zu ſein. Die Strafe der Suspenſion wurde über ihn ausgeſprochen.

Ferner wurde dem Erzbiſchofe von Toledo der Primat, welcher ihm von andern Erzbiſchöfen ſtreitig gemacht worden war, zuerkannt, die Wahl Friedrich's II., mit Verwerfung Otto's, beſtätigt, gegen die Vornehmen in England, welche den König Johann zu vertreiben ſuchten, der Bann ausgeſprochen und ihre Beſitzungen mit dem Interdicte belegt.

Zur Aufrechthaltung der Glaubenslehre wurden die Ketzer (Albigenſer) und der Abt Joachim verdammt. Die Transſubſtantiationslehre (ſ. Abendmahl) erhielt die Sanction; es heißt: corpus et sanguis Jesu Christi in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur; transsubstantiatis, pane in corpus et vino in sanguinem potestate divina. Außerdem ſtellte man noch als Hauptlehren die Sätze auf, daß das Sacrament der Taufe den Kindern, wie den Erwachſenen zur Seligkeit nütze, daß diejenigen, welche ſich des Eheſtandes enthalten, wie die, welche in demſelben leben, durch den orthodoxen Glauben und gute Werke das ewige Leben ſich erwerben können.

Für die Kirchendisciplin wurden 70 Canones aufgeſtellt, welche hier kürzlich angegeben werden müſſen, da ſie die Richtſchnur enthalten, nach welcher noch jetzt ein kirchliches Verfahren bei den Catholiſchen geleitet wird.

Can. I. u. II. ſtellt die Lehren des catholiſchen Glaubens im Gegenſatze zu den Lehren der Albigenſer und des Abtes Joachim von Flora auf.

Can. III. verordnet, daß Excommunication und weltliche Strafen alle Ketzer treffen ſolle; es wird befohlen, daß die Ketzer, nach

der Verdammung, der weltlichen Obrigkeit übergeben und ihre Güter confiscirt werden. Auch diejenigen Fürſten ſollen mit zeitlichen Strafen belegt werden, welche, nach vorgängiger Erinnerung von der Kirche, ihr Land von albigenſiſchen Ketzereien nicht reinigen. Die Excommunication ſoll ſie treffen und, wenn ſie binnen Jahresfriſt der Kirche nicht gehorchen, ſo wird ihr Ungehorſam dem Papſte angezeigt werden, der dann die Vaſallen vom Eide der Treue abſolviren und das Land ſelbſt den Catholiſchen zur Eroberung übergeben wird.

Can. IV. gab gegen den Clerus der griechiſchen Kirche die Beſtimmung, daß die Geiſtlichen derſelben, welche eine von Clerikern der lateiniſchen Kirche vollzogene Taufe wiederholen oder den Altar (an welchem jene das Officium vollzogen hätten, gleich als wenn dieſer verunreinigt worden wäre) wieder abwaſchen laſſen würden — mit der Entſetzung von jedem kirchlichen Amte und Beneficium, ſo wie mit Excommunication belegt werden ſollen.

Can. V. erneuerte die alten Privilegien der Patriarchalſitze und beſtimmte, daß nach der römiſchen Kirche, welche, nach Anordnung des Herrn, über alle andere, als Mutter und Lehrerin aller Gläubigen Chriſti, die Oberherrſchaft übt (quae disponente domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra) — der Patriarch von Conſtantinopel den erſten, der Patriarch von Alexandrien den zweiten, der Patriarch von Antiochien den dritten und der Patriarch von Jeruſalem den vierten Rang haben ſoll. Die Patriarchen können ein Pallium, wenn ſie dieſes vom Papſte, gegen die Eidesleiſtung der Treue und des Gehorſams, erhalten haben, auch ihren Suffraganten überſchicken, doch müſſen ſie ſich ein canoniſches Bekenntniß von denſelben geben laſſen und die Verantwortung auf ſich nehmen, wenn dieſe der römiſchen Kirche den Gehorſam verweigern. Es ſoll ihnen ferner geſtattet ſein, das Kreuz vor ſich hertragen zu laſſen, im Fall, daß weder der Papſt, noch ein päpſtlicher Legat zugegen iſt, endlich iſt es ihnen erlaubt, aus den ihrer Jurisdiction unterworfenen Provinzen Appellationen, doch unbeſchadet der Rechte der Appellation an den Stuhl zu Rom, anzunehmen.

Can. VI. befiehlt, daß in jedem Jahre Provincialſynoden, wie es in der alten Kirche ſchon angeordnet worden ſei (ſ. Concil von Nicäa, Can. V.) gehalten werden.

Can. VII. verordnet, daß die Vorſteher der Kirchen ſich befleißigen ſollen, auf eine geeignete Weiſe die Sittenloſigkeit ihrer Untergebenen, beſonders der Cleriker, zu reformiren. Diejenigen Canoniker einer Cathedralkirche, welche in dieſer Sache dem Capitel unterworfen wären, ſollen, nach vorgängiger Erinnerung des Biſchofs, die Correction auch ferner ausüben, und zwar innerhalb einer vom

Biſchofe feſtgeſetzten Zeit; geſchehe ſie nicht während derſelben, ſo ſoll dieſem das Correctorium zuſtehen.

Can. VIII. beſtimmt die Art und Weiſe, wie die Correction der Geiſtlichen vollzogen werden ſoll, nämlich durch die Anklage, Drohung und Inquiſition. Der Anklage ſoll aber die Inſcription, der Drohung eine brüderliche Erinnerung und der Inquiſition eine öffentliche Infamie vorangehen. Der Angeklagte ſoll bei der Unterſuchung ſelbſt gegenwärtig ſein, die Ausſprüche und Namen der Zeugen ihm mitgetheilt werden, doch ſoll man den Beſchuldigungen der Vorſteher nicht ſchlechthin glauben, ebenſowenig aus Haß, ſondern mit Liebe gegen Beklagte verfahren. Iſt die Anklage bedeutend, ſo muß der Schuldige, wenn er nicht aus dem Prieſterorden geſtoßen wird, vom Amte ſuspendirt werden. Es iſt indeß nicht gerade nothwendig, daß dieſe Gerichtsform auch von den regulirten Clerikern beobachtet wird, weil dieſe eher und leichter von ihren Adminiſtrationen entbunden werden könnten.

Can. IX. beſtimmt, daß den Chriſten in ein und derſelben Diöces, welche weder ein und dieſelbe Sprache ſprechen, noch ein und dieſelben Gebräuche beobachten, ein beſonderer Biſchof nicht vorgeſetzt werden ſolle; ein Vicarius des Biſchofs muß ſie lehren und leiten.

Can. X. verordnet, daß an Cathedral- und Conventualkirchen fähige Männer ordinirt werden, welche die Biſchöfe zu Gehilfen nehmen können, nicht allein bei Verwaltung des Predigtamtes, ſondern auch beim Beichthören, Auflegung von Kirchenſtrafen und anderen, das Heil der Chriſten betreffenden Angelegenheiten.

Can. XI. wiederholt die Verordnung des 3. Lateranconcils über die Anſtellung der Lehrer (ſ. d. Can. XVIII.) und ſetzt hinzu: daß auch an andern Kirchen, deren Vermögen dazu hinreichend iſt, ein guter Lehrer angeſtellt werden müſſe, welcher den Clerikern die Grammatik lehre. An einer Metropolitankirche aber ſolle ein Theolog angeſtellt werden, welcher die Prieſter und andere Geiſtliche in der h. Schrift und in dem, was zur Seelſorge gehöre, belehren müſſe. Ihm ſolle vom Capitel das Einkommen einer Präbende zugewieſen, doch er ſelbſt darum nicht als ein Canoniker betrachtet werden und nur ſo lange die Einkünfte beziehen, als er das Amt eines Lehrers verwaltet.

Can. XII. beſtimmt, daß in den einzelnen Provinzen ein gemeinſchaftliches Capitel der Aebte und Prioren gehalten werde, nicht allein zur Auswahl von religiöſen und klugen Männern, welche die Klöſter und Abteien viſitiren und reformiren ſollen, ſondern auch zur Verbeſſerung derſelben, wie für die reguläre Obſervanz.

Can. XIII. verbietet neue Mönchsorden zu ſtiften, daß ein Abt mehreren Klöſtern vorſtehe und daß ein Mönch mehreren Klöſtern angehöre.

Can. XIV. ſpricht die Abſetzung gegen unkeuſche Geiſtliche aus; diejenigen Vorſteher, welche eines zeitlichen Gewinnes wegen dieſe ungeſtraft laſſen, ſollen mit gleicher Strafe belegt werden.

Can. XV. verbietet zuerſt den Clerikern die Trunkenheit, ſpricht dann die Suspenſion vom Amte und Beneficium über den aus, welcher in dieſem Laſter beharre oder der Erinnerung ſeiner Vorgeſetzten nicht Genüge leiſte. Dieſer Canon verbietet den Geiſtlichen auch die Jagd, den Vogelfang, oder Hunde und Vögel zu dieſem Zwecke zu halten.

Can. XVI. verordnet, daß die Geiſtlichen eine in Farbe und Geſtalt anſtändige Kleidung, alte Biſchöfe öffentlich und in der Kirche leinene Ueberkleider, Mönche aber die Kleidung, welche ihre Regel fordert (Monachi — quos oportet deferre habitum monachalem) tragen. Ferner, heißt es hier, ſoll kein Geiſtlicher ein weltliches Geſchäft oder einen Handel treiben, nicht der Mimik, nicht Schäkereien und Schauſpielerkünſten obliegen, nicht in Wirthshäuſer gehen, nicht Würfelſpiele oder andere Spiele ſpielen, ſondern ſeiner religiöſen Pflichten und jedes anderen guten Strebens ſich befleißigen.

Can. XVII. erklärt ſich dahin, daß die Schmauſereien der höheren Geiſtlichen, wie ihre Nachläſſigkeit in Verwaltung des Officiums und in der Feier der Meſſen, mit Suspenſion beſtraft werden ſoll; ſie möchten das kirchliche Officium bei Tage oder bei Nacht, nach ihren Kräften, mit Eifer und in Andacht, vollziehen (divinum officium diurnum pariter et nocturnum, quantum eis Deus dederit, studiose celebrent pariter et devote). Hieraus folgerte man, daß der gegen die Kirche und Gott ſündige, welcher das göttliche Officium ohne Richtung der Seele auf daſſelbe vollziehe, ja er ſolle es dann nicht einmal wirklich vollziehen.

Can. XVIII. verbietet den Geiſtlichen einem Bluturtheile beizuwohnen.

Can. XIX. verbietet, gewöhnliche Hausgeräthe in die Kirchen zu ſtellen, es ſei denn, daß man es aus Noth, wegen feindlicher Ueberfälle oder plötzlicher Feuersbrunſt, oder wegen einer anderen dringenden Urſache thue. Auch ſoll man die Oratorien, die heiligen Gefäße und Kleider rein und ſauber halten.

Can. XX. In allen Kirchen muß das Chrisma und die Hoſtie (eucharistia) in ſicherem Gewahrſam aufbewahrt werden (sub fideli custodia, clavibus adhibitis conserventur). Wer unvorſichtig im Verwahren jener Dinge ſich zeigt, wird mit einer dreijährigen Suspenſion beſtraft werden.

Can. XXI. enthält die berüchtigte Verordnung, daß jeder Gläubige verpflichtet ſei, wenigſtens einmal jährlich dem Prieſter ſeine Sünden zu beichten und das Sacrament des Abendmahls zu feiern, bei Strafe der Ausſchließung aus der Kirche und bei Verluſt eines chriſtlichen Begräbniſſes (ſ. Abendmahl, wo die Worte des Ca-

Digitized by Google

nons angeführt ſind). Zugleich wird hier den Geiſtlichen bei Strafe der Abſetzung und immerwährender Buße in einem Kloſter, gedroht, das Beichtgeheimniß nicht zu verletzen. Die Ohrenbeichte wird als ein Sacrament aufgeſtellt, welche ihre Einrichtung durch Chriſtum ſelbſt erhalten haben und für alle Chriſten, die nach der Taufe ſündigen, verbindlich ſein ſolle.

Can. XXII. ſchreibt vor, daß die Aerzte, wenn ſie zu Kranken gerufen werden, zuvor Alles thun ſollen, daß dieſe nach einem geiſtlichen Arzte verlangen, bei Strafe der Ausſchließung aus der Kirche. Auch ſollen ſie, bei Strafe des Bannes, den Kranken nicht das zum Heile des Körpers rathen, was der Seele zum Verderben gereichen könne.

Can. XXIII. beſtimmt, daß die Stelle eines Vorſtehers an einer Cathedral= oder regulirten Kirche nicht über 3 Monate lang unbeſetzt bleiben ſoll; verſtreicht dieſe Zeit, ohne der Verordnung nachgekommen zu ſein, ſo ſoll dem unmittelbaren oberen Geiſtlichen das Beſetzungsrecht zuſtehen.

Can. XXIV. beſtimmt, daß die Wahl mittelſt des Scrutiniums geſchehe, jede andere ſoll ungiltig ſein, es ſei denn, daß ſie gemeinſchaftlich von Allen, gleichſam durch göttliche Inſpiration und ohne Fehl, vollzogen werde.

Can. XXV. Diejenigen aber, welche der Wahl auf Antrieb der weltlichen Macht beipflichten, ſollen für ungeeignet gehalten werden, irgend eine Würde zu haben; ſie ſollen auf 3 Jahre vom Amte und Beneficium ſuspendirt und des Wahlrechts verluſtig ſein.

Can. XXVI. Keine Wahl ſoll beſtätigt werden, ohne daß dieſe ſelbſt und die gewählte Perſon über ihr ehrbares Leben, über ihr Alter und ihre Kenntniſſe ſorgfältig geprüft worden ſei, denn es ſchade, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Kirche Gottes nichts mehr, als wenn Unwürdigen die Leitung der Seelſorge übertragen werde.

Can. XXVII. ſchreibt den Biſchöfen vor, mit Umſicht dafür zu ſorgen, daß die, welche zum Prieſterſtande berufen würden, auch hinlänglich im Officium und den Sacramenten der Kirche unterrichtet werden; denn die Kunſt der Künſte, heißt es hier, iſt die Leitung der Seelen. Es iſt beſſer, wenige und gute, als viele und ſchlechte Diener zu haben (satius est enim maxime in ordinatione sacerdotum, paucos bonos, quam multos malos habere ministros).

Can. XXVIII. befiehlt, daß die, welche die Erlaubniß erhalten haben, ihr Beneficium zu verlaſſen, dieſes auch verlaſſen ſollen, darauf dringe das Wohl der Kirche und ihr eignes Wohl.

Can. XXIX. befiehlt, daß der, welcher ein neues Beneficium mit einer Seelſorge erhält, ſeine erſtere Stelle aufgeben müſſe, behält er dieſe aber, ſo ſoll er beider verluſtig ſein. In der Kirche dürfen durchaus nicht mehrere Würden an Eine Perſon geknüpft ſein, doch

Digitized by Google

kann hier der apoſtoliſche Stuhl, im Falle es ihm gut ſcheint, eine Dispenſation von dieſer Verordnung eintreten laſſen.

Can. XXX. befiehlt, daß nur fähige Cleriker zu kirchlichen Beneficien zugelaſſen werden ſollen; wer dieſe unwürdigen überträgt, ſoll von der Provincialſynode des Beſetzungsrechtes für verluſtig erklärt werden. Die Metropolitane ſind dem Gerichte ihres Vorgeſetzten unterworfen; wird die Suspenſion über ſie ausgeſprochen, ſo ſoll dieſe nur durch den Papſt oder durch den Patriarchen, dem ſie untergeben ſind, zurückgenommen werden können.

Can. XXXI. verbietet, die Söhne der Canoniker an Kirchen anzuſtellen.

Can. XXXII. verordnet, daß den Parochial-Presbytern ein hinlängliches Einkommen angewieſen werde; dieſe aber ſollen nicht durch einen Vicar, ſondern ſelbſt für die ihnen anvertraute Kirche Sorge tragen.

Can. XXXIII. verbietet, daß die Biſchöfe, Archidiaconen und andere Geiſtliche Procurationen bei einer Viſitation annehmen; ſie ſollen nicht ihren, ſondern der Kirche Vortheil ſuchen; ſie ſollen ermahnen, warnen und beſſern. Darum ſollen ſie ſich auch,

Can. XXXIV. hüten vor Erpreſſungen von ihren Untergebenen, bei Strafe, das Erpreßte zurückzuerſtatten und ebenſoviel an die Armen zu geben.

Can. XXXV. verbietet, vor dem Urtheilsſpruche vom geſetzmäßigen Richter zu provociren, doch ohne Beeinträchtigung der Verordnung, daß in wichtigen Sachen an den apoſtoliſchen Stuhl appellirt werde (salvis constitutionibus de majoribus causis ad sedem apostolicam perferendis).

Can. XXXVI. erklärt, daß ein Interlocut vom Richter, wenn die Streitſache zweifelhaft ſei, widerrufen werden könne.

Can. XXXVII. erörtert die Berufung vor Gericht.

Can. XXXVIII. beſtimmt, daß alle Verhandlungen deſſelben aufgezeichnet werden ſollen.

Can. XXXIX. ſpricht die Wiedererſtattung deſſen aus, was Jemand von einem Andern, wohl wiſſend, daß es ihm nicht rechtmäßigerweiſe zugekommen ſei, empfangen hat.

Can. XL. verbietet, daß ein Laie als Schiedsrichter in geiſtlichen Sachen auftrete.

Can. XLI. erklärt, daß jeder Einrichtung oder Gewohnheit das abgeſprochen werden müſſe, quae absque mortali non potest observari peccato, ſagt aber vorher, omne quod non est ex fide, peccatum est.

Can. XLII. verbietet den Geiſtlichen, ihre Jurisdiction ſo weit auszudehnen, daß ſie eine Unterſuchung, bevor dieſe von der weltlichen Obrigkeit geſchehen ſei (in praejudicium justitiae secularis) anſtellen.

Digitized by Google

Can. XLIII. verbietet, Geiſtliche zu zwingen, den Laien den Eid der Treue abzulegen.

Can. XLIV. ſchränkt die Freiheit der weltlichen Macht ein, kirchliche Güter, ohne Beiſtimmung des Clerus, zu veräußern, und erklärt die Geſetze derſelben in dieſer Sache für ungiltig.

Can. XLV. verbietet den Patronen der Kirche, Advocaten u. ſ. w. ſich mehr anzueignen, als ihnen erlaubt iſt, und beſtimmt, daß die, welche einen Kirchenvorſteher oder Geiſtlichen ſelbſt, oder durch Andere getödtet oder verletzt haben, des Patronatrechtes verluſtig ſein ſollen; ihren Nachkommen wird der Zutritt zum geiſtlichen Stande bis zur 4. Generation verſagt.

Can. XLVI. ſpricht den Bann gegen die weltliche Obrigkeit und andere Laien aus, welche die Kirche und die kirchlichen Perſonen durch Erpreſſungen bedrücken (ſ. das 3. Lateranconcil Can. XIX.); doch ſollen dieſe, aber ohne einen Zwang, zum allgemeinen Beſten beitragen, wenn das Vermögen der Laien nicht zureiche.

Can. XLVII. verbietet, ohne vorhergegangene Erinnerung und gerechten Grund, Strafe auszuſprechen.

Can. XLVIII. beſtimmt, daß derjenige, welcher einen Argwohn in Beziehung auf die Verletzung eines kirchlichen Geſetzes hegt und anzugeben verweigert, vor einem anderen den Grund ſeiner Verweigerung deutlich angeben ſoll. Schiedsrichter ſollen dieſen dann unterſuchen; findet er ſich nicht beſtätigt, ſo wird der Richter ſeine Jurisdiction ausüben, findet er ſich aber beſtätigt, ſo wird ein anderer Richter den Proceß führen oder ein höherer Vorgeſetzter den Urtheilsſpruch thun. Eine Appellation aber über ein offenbares Vergehen ſoll nicht angenommen werden, denn appellationis remedium non sit ad defensionis iniquitatis, sed in praesidium innocentiae. Zugleich wird erinnert, daß ſich dieſe Verordnung nicht auch auf die regulirten Cleriker erſtrecke, da dieſe nach ihren eigenen Geſetzen regiert würden.

Can. XLIX. verbietet die Ertheilung der Excommunication oder Abſolution aus Habgierde.

Can. L. ſchränkt das Verbot der Verheirathungen unter Anverwandten und durch Heirathen unter Blutsverwandten ein, bei jenen bis auf den erſten, bei dieſen bis auf den vierten Grad.

Can. LI. verbietet die heimlichen Ehen, erklärt die Kinder aus denſelben für illegitim und ſpricht die Suspenſion vom Amte auf 3 Jahre über den Parochialgeiſtlichen oder regulirten Cleriker aus, welcher eine Ehe im verbotenen Grade nicht gehindert oder der Vermählung beigewohnt hat.

Can. LII. verbietet die Zeugniſſe auf Hörenſagen, um die Grade der Verwandtſchaft nachzuweiſen.

Can. LIII. beſtimmt, daß Güterbeſitzer ihre Güter nur den-

Digitized by Google

jenigen anvertrauen ſollen, welche der Kirche den Zehnten pünctlich bezahlen. Nach

Can. LIV. ſoll jeder Forderung einer Steuer die Bezahlung der Zehnten vorgehen.

Can. LV. befiehlt, daß die Ciſtercienſer und andere regulirte Cleriker den Zehnten an die Kirche auch von dem Lande, welches durch ſie ſelbſt oder auf ihre Koſten bearbeitet werde, bezahlen ſollen, es ſei denn, daß ſie ſich mit der Kirche auf eine andere Weiſe abfänden.

Can. LVI. verbietet, daß von regulirten oder weltlichen Religioſen Verträge geſchloſſen werden, unter der Bedingung, daß an ſie die Zehnten bezahlt und bei ihnen das Begräbniß geſucht werde.

Can. LVII. erinnert die regulirten Geiſtlichen, ihre Privilegien nicht zu mißbrauchen, damit ſie ihnen nicht wieder genommen werden, denn privilegia meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate.

Can. LVIII. erlaubt den Biſchöfen in einem mit dem Interdicte belegten Lande, bei verſchloſſenen Thüren und mit Ausſchluß der mit dem Banne belegten, das Officium zu halten, es ſei denn, daß es ihnen beſonders verboten werde.

Can. LIX. verbietet den Religioſen, ohne Genehmigung des Abtes und Capitels zu borgen oder Bürgſchaft zu leiſten.

Can. LX. verbietet den Aebten, biſchöfliche Rechte ſich anzumaßen, namentlich die Unterſuchung in Eheſachen, die Auflegung von Bußen, Ertheilung des Ablaſſes u. ſ. w.

Can. LXI. wiederholt die Verordnung des 3. Lateranconcils Can. XV., daß kein regulirter Cleriker, ohne Genehmigung des Biſchofs, aus der Hand eines Laien eine Kirche oder einen Zehnten annehme, daß die Presbyter bei ihrer Anſtellung dem Biſchofe vorgeſtellt und dieſem für die Seelſorge des Volkes verantwortlich gemacht werden.

Can. LXII. verbietet, Reliquien zu verkaufen oder neugefundene, ohne päpſtliche Genehmigung, zur öffentlichen Verehrung auszuſetzen. Dann erinnert dieſer Canon die Vorſteher der Kirche, nur diejenigen Almoſenirer zuzulaſſen, welche entweder einen apoſtoliſchen Brief oder ein Schreiben des Diöceſanbiſchofs vorweiſen könnten, denn per indiscretas et superfluas indulgentias et claves ecclesiae contemnuntur et poenitentalis satisfactio enervatur — ein Satz, den die römiſche Kirche gar zu oft vergaß. Ferner wird hier beſtimmt, daß bei der Weihe einer Baſilica der Ablaß nicht über den Zeitraum von einem Jahre und bei der jährlichen Wiederkehr des Weihfeſtes nicht über 40 Tage ausgedehnt werden ſolle.

Can. LXIII. erklärt jede Forderung eines Biſchofes oder Abtes für eine Einſegnung oder Ordination als Simonie.

Can. LXIV. beſtimmt für die Mönche und regulirten Orden,

Digitized by Google

daß derjenige, welcher ſich von ihnen aufnehmen läßt und für die Aufnahme etwas bezahlt, aus dem Kloſter geſtoßen und in ein anderes von einer ſtrengeren Regel zur immerwährenden Buße eingeſchloſſen werden ſoll.

Can. LXV. verdammt alle Forderungen der Vorgeſetzten bei der Einführung in ein Amt, ſo wie den Gebrauch, daß an der Kirche Niemand angeſtellt werde, ohne zuvor eine gewiſſe Geldſumme bezahlt zu haben.

Can. LXVI. verbietet jede Forderung für Leichenbegräbniſſe, Einſegnungen Neuvermählter u. ſ. w.

Can. LXVII. beſtimmt, daß die Juden, wenn ſie, unter irgend einem Vorwande, übertriebene Zinſen von den Chriſten erpreſſen, von jeder Verbindung mit den Chriſten ausgeſchloſſen und dieſe noch beſonders von der Kirche angehalten werden ſollen, jeden Umgang mit jenen zu vermeiden.

Can. LXVIII. beſiehlt, daß die Juden in ihrer Kleidung von den Chriſten ſich unterſcheiden und an dem Leidenstage Chriſti nicht ausgehen ſollen. Nach

Can. LXIX. ſollen denſelben keine öffentlichen Aemter anvertraut oder zugewieſen werden, und

Can. LXX. beſiehlt den Clerikern, zu verhüten, daß die bekehrten Juden ihre früheren Gebräuche mit dem Chriſtenthume vermiſchen.

Nach dem Schluſſe dieſes allgemeinen Concils wurden in mehrern chriſtlichen Ländern Provincialſynoden, hauptſächlich in Frankreich, gehalten, welche faſt allein dahin zielten, die in der Kirche entſtehenden und entſtandenen Ketzereien zu unterdrücken. Die wichtigſte iſt die Synode zu Toulouſe 1229, auf welcher die h. Väter der catholiſchen Kirche ein ſtehendes Blutgericht — die Inquiſition (ſ. d.) — geſetzlich errichteten und mit ſchadenfrohem Wohlbehagen denjenigen um das Leben brachten, der nicht ganz ihres Glaubens zu ſein ſchien. Die Beſtimmungen dieſes Concils ſ. unter dem Artikel: Inquiſition. Bald darauf aber wurde eine neue

allgemeine Kirchenverſammlung zu Lyon (die 13. öcumeniſche), vom Papſte Innocenz IV. (regierte vom Jahre 1243 bis 1254) gehalten. Die Veranlaſſung hierzu gab die Zwietracht zwiſchen dem Papſte und zwiſchen dem Kaiſer Friedrich II. Der Ungehorſam des letzteren kränkte den heiligen Vater tief. Es war ſein ernſter Vorſatz, den Ungehorſamen zu beſtrafen und für immer, durch Bann und Abſetzungsurtheil (wie ſchon Gregor IX., obſchon vergeblich, gethan hatte), zu unterdrücken. Friedrich hatte jedoch in Italien ſeine Macht zu feſt begründet, als daß Innocenz es hätte wagen können, ein Concilium in dieſen Angelegenheiten zu Rom zu halten; er begab ſich daher nach Frankreich und hier berief er eine allgemeine Synode durch die Bulle **Dei virtus et Dei**

sapientia. Die Synode ſollte am nächſten Montage nach dem Feſte der Geburt Johannis des Täufers zu Lyon 1245 (Lugduni) ſich verſammeln.

An dem beſtimmten Tage wurden die Sitzungen der Kirchenverſammlung, unter dem Vorſitze des Papſtes, wirklich eröffnet. Außer den Cardinälen, welche hier mit den rothen Hüten zum erſtenmal öffentlich erſchienen (quorum dignitati ex rubri pilei insigni novus tunc splendor accessit. Mansi, sacrorum conciliorum — collectio, pars XXIII.) waren die Patriarchen von Conſtantinopel, Antiochien und Aquileja zugegen, ferner der Kaiſer von Conſtantinopel, Balduin, ein Procurator des Kaiſers Friedrich, Thaddäus de Sueſſa (Manſi nennt ihn quendam eloquentem virum et eruditum; — ita obiit munus suum ut et Imperatorem acerrime defenderet, et accusatoribus multa objiceret, illorumque rationes et argumenta refutaret), Geſandte des Königs Ludwig IX., des Königs von England und anderer Fürſten, aber nur ſehr wenige aus Deutſchland.

Bei der Eröffnung wurde als Zweck der Synode angegeben: 1) Daß wegen der Einfälle der Tartaren in chriſtliche Länder; 2) wegen der Beilegung des Schisma's zwiſchen der lateiniſchen und griechiſchen Kirche; 3) wegen der Unterdrückung neuer Ketzereien; 4) wegen der Hilfeleiſtung für das gelobte Land, und 5) wegen der Verbrechen und Feindſeligkeiten des Kaiſers Friedrich gegen die Kirche Verhandlungen eröffnet und Beſchlüſſe gefaßt werden ſollten. Der letztere Punct beſchäftigte aber den Papſt und die h. Väter ſo ſehr, daß alle anderen Verhandlungen hintangeſetzt wurden. Ungehorſam und Ketzerei dem Kaiſer Friedrich vorwerfend, ſprach der Papſt Bann und Abſetznng über denſelben aus (ſ. Innocenz IV.). Der Kaiſer von Conſtantinopel, Balduin, erlangte, auf vieles Bitten des Papſtes und der verſammelten Väter, daß ein Decret gegeben wurde, welches verordnete, daß aus den Einkünſten der Beneficien ihm Hilfe in ſeiner bedrängten Lage geleiſtet werden ſollte. Die Beneficien der höheren Cleriſei, des Papſtes, der Cardinäle, der zum Dienſte der Prälaten beſtimmten Geiſtlichen, die, welche das Kreuz nehmen und perſönlich Beiſtand leiſten würden, ſollten jedoch hiervon ausgenommen ſeyn; die Kreuzfahrer ſollten ſich derſelben Indulgenzen und Privilegien zu erfreuen haben, welche man jedem überhaupt, der in das gelobte Land ziehe, verſprochen habe.

Um die Einfälle der Tartaren in die Länder der Chriſten zu verhindern, wurde beſchloſſen, daß dieſe ihr Land recht ſorgfältig befeſtigen und dem apoſtoliſchen Stuhle über die Bewegungen der Feinde Nachrichten geben ſollten, welcher dann die nöthige Hilfe ſchaffen und beſtimmen werde.

Digitized by Google

Ueber die dem gelobten Lande zu leiſtende Hilfe wurden, durch die Conſtitution Afflicti corde pro deplorandis terrae sanctae periculis, folgende Beſtimmungen gegeben: Die Prieſter und Cleriker ſollten die, welche das Kreuz nahmen, ernſtlich zur Buße und gegenſeitigen Liebe mit Wort und That ermahnen, daß ſie mit körperlicher und geiſtiger Kraft die Glaubensfeinde unterdrückten. Die höhere, wie die niedere Geiſtlichkeit ſollte den 20. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte zum Beſten des gelobten Landes, bei Strafe der Excommunication, liefern, der Papſt ſelbſt und die Cardinäle würden den 10. Theil geben. Die Kreuzfahrer erhalten die Immunität von Auflagen, ihre Perſon und Güter nimmt der apoſtoliſche Stuhl in Protection. Sind dieſe Kreuzfahrer durch einen Eid gebunden, Zinſen zu zahlen, ſo ſollen die Gläubiger ſie des Eides entbinden und von jeder Zinsforderung abſtehen; die Juden aber ſollen durch die weltliche Macht zum Zinserlaß angehalten werden. Seeräuber und deren Beſchützer werden mit dem Banne belegt, eben ſo alle Oberhäupter von Staaten und Flecken, welche dieſe in ihren Werken nicht hindern; — denn dieſe nicht ſtören, heißt gerade ſoviel, als ſie begünſtigen (quia nolle perturbare perversos, nil est aliud quam fovere). Mit allen Kirchenflüchen ſollen ferner diejenigen Chriſten belegt werden, welche mit Schiffen, Waffen und Munition die Ungläubigen unterſtützen, oder überhaupt dieſen mit Rath und That, zum Schaden des gelobten Landes, beiſtehen. Sie werden unter keiner anderen Bedingung Abſolution erhalten, als wenn ſie ihren ganzen Gewinnſt, den ſie auf dieſe Weiſe erworben haben, zur Hilfe des heiligen Landes anwenden. Ferner wurde beſtimmt, daß auf 4 Jahre hindurch ein allgemeiner Friede im ganzen chriſtlichen Reiche herrſchen ſolle. Denjenigen, welche im Kriege leben, wird von den Vorſtehern der Kirche, bei Strafe des Bannes und Interdictes ihrer Länder, befohlen, entweder gänzlich Ruhe zu halten oder Waffenſtillſtand zu ſchließen. Bei gleicher Strafe ſollen alle Turniere auf 4 Jahre verboten ſein. Endlich wird allen Kreuzfahrern und denjenigen, welche den Zug gegen die Ungläubigen durch Beiſteuern unterſtützen, vollkommener Ablaß ihrer Sünden zuertheilt.

Auf dieſem Concil wurde ferner eine Klage von den Geſandten des Königs von England, Heinrich III., über den apoſtoliſchen Legaten Martin angebracht, die nämlich, daß er durch unerhörte Gelderpreſſungen Kirche und Land ausſauge; doch die Klage war ohne Erfolg. Eben ſo erfolglos war die Klage jener Abgeſandten über die, von den Päpſten ſo oft gebrauchte Formel: „Non obstante“, welche ſo oft zu Beſchwerden Anlaß gegeben hatte. — Außerdem wurden mehrere Beſtimmungen über Gerichtsverhandlungen, Appellationen, Recuſationen, Ausſprüche des Bannes und der Suspenſion, kirchliches Vermögen und Abtragung kirchlicher Schulden u. ſ. w. hier gegeben; für letztere Puncte erließ man die beſon-

Digitized by Google

dere Verordnung, daß die Biſchöfe, Aebte, Decane u. ſ. w. innerhalb eines Monates, nach Uebernahme ihres Amtes, in Gegenwart des Capitels oder Convents, alle zu ihrer Verwaltung gehörenden Angelegenheiten, beſonders Schulden und Ausſtände, aufzeichnen ſollten, damit man den wahren Zuſtand ihrer kirchlichen Verhältniſſe kennen lerne; ſie ſollten jährlich wenigſtens einmal ihren Collegien Rechenſchaft von ihrer Verwaltung geben, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe in jedem Jahre die Beſchaffenheit ihrer Verwaltung den Capiteln und Metropoliten, letztere aber den Legaten des apoſtoliſchen Stuhles oder anderen, welchen eine Provinz vom römiſchen Stuhle anvertraut iſt, darlegen.

Nach den Angaben von Matthäus Pariſius genehmigte man die getroffenen Beſtimmungen des Papſtes und hielt ſie für ſo vortrefflich, daß ſich der heilige Vater den Dank Aller erworben habe. Nur als er zum Beſten des heiligen Landes eine Geldbeiſteuer forderte, wurde ihm geradezu widerſprochen, beſonders wegen der Clauſel, daß man die Beiſteuer durch päpſtliche Verordnete zuſammenbringen wolle (sed quum de contributione pecuniae facta fuit mentio, contradictum fuit domino papae in facie, maxime propter hanc adjectionem omnibus invisam: conferant subsidium per manus eorum, qui ad hoc apostolica fuerint providentia ordinati).

Die Particularſynoden, welche, nach Beendigung dieſes Concils, in einem Zeitraume von faſt 30 Jahren in verſchiedenen Ländern, in Frankreich, Deutſchland und England gehalten wurden, waren von keiner Bedeutung. Wichtiger waren die Synoden zu Conſtantinopel, 1267 und 1272, auf welchen die Aufhebung des großen Kirchenſchismas vorbereitet wurde. Im Jahre 1274 aber kam eine neue

allgemeine Kirchenverſammlung zu Lyon (die zweite in dieſer Stadt und vierzehnte ökumeniſche) zu Stande. Im Jahre 1272 hatte ſie Papſt Gregor X. (regierte vom Jahre 1271—1276) durch die Bulle salvator noster ausgeſchrieben. Drei Puncte waren es, welche er als Urſache der Berufung einer allgemeinen Synode angab, nämlich 1) um die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen und die Beſtätigung der catholiſchen Dogmen gegen die Irrlehren der griechiſchen Schismatiker zu bewirken; 2) dem heiligen Lande Hilfe zu leiſten und 3) die kirchliche Disciplin bei der Cleriſei und dem Volke zu reformiren.

Die Einladung zur Theilnahme an dieſer Kirchenverſammlung erging an die Patriarchen von Jeruſalem, an die Biſchöfe und übrige hohe Geiſtlichkeit Paläſtina's. Auch an den griechiſchen Kaiſer, Michael Paläologus, erließ der Papſt eine Einladung durch 4 Franciscaner, ſo wie auch an den Patriarchen von Con-

Digitized by Google

ſtantinopel, Joſephus, und an den griechiſchen hohen Clerus. Der Kaiſer empfing die Legaten mit Wohlwollen, ſchickte zwei derſelben an Gregor zurück, um ihm ſeinen feſten Willen, eine Vereinigung der Kirche zu bewirken, kund zu geben und zu verſichern, daß er ſobald als möglich Legaten, mit Vollmacht verſehen, zur Theilnahme an der Synode ſchicken werde. Außer den Patriarchen, Biſchöfen, Aebten u. ſ. w. lud der heilige Vater auch zur Synode den berühmten Thomas Aquinas (der aber auf der Reiſe nach Lyon ſtarb) und Bonaventura (der auf dem Concil zum Cardinal erhoben wurde) ein.

Am 7. Mai des Jahres 1274 wurde die Synode, nachdem man 3 Tage vorher gefaſtet und feierliche Gebete angeſtellt hatte, unter dem Vorſitze des Papſtes Gregor X. zu Lyon eröffnet. Erſchienen waren hier, außer den lateiniſchen Patriarchen, die Patriarchen von Conſtantinopel und Antiochien, ungefähr 500 Biſchöfe, 70 Aebte und ungefähr 1000 Prälaten, ferner die Legaten der Beherrſcher von Frankreich, Deutſchland, England und Sicilien. Jacob, König von Aragonien, war zwar auch gegenwärtig, doch ſchon nach der 2. Sitzung entfernte er ſich wieder, aus Zorn über Gregor, der ihm die Krone verweigerte, weil er den Tribut, welchen ſein Vater jährlich an den heiligen Stuhl zu zahlen verſprochen hatte, nicht geben wollte.

Durch 6 Sitzungen wurde die Synode, innerhalb 3 Monaten, beendigt. In den erſten beiden Sitzungen hatte der heilige Vater Reden gehalten, durch welche aber Nichts weiter beſtimmt worden war, als daß er die Biſchöfe und Aebte überredete, den 10. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte auf 6 Jahre zur Hilfeleiſtung des gelobten Landes zu geben. In der dritten Sitzung wurden einige Verordnungen für die Kirchendisciplin (ſ. unten) gegeben. Jetzt kamen auch die Legaten des griechiſchen Kaiſers zur Theilnahme an dem Concil an (24. Juni); der Papſt und die Synode empfingen ſie ſehr ehrenvoll. Sie gaben ihre Sendſchreiben dem Papſte und wohnten dann einer von Gregor ſelbſt gehaltenen Meſſe bei, in welcher das griechiſche und lateiniſche Symbolum geſungen und von den Griechen dabei die Worte qui ex patre filioque procedit, 3mal wiederholt wurden. Darauf wurden in der vierten Sitzung (6. Juli) die Briefe des Kaiſers an Gregor vorgeleſen, in welchen jener den catholiſchen Glauben, nach der Formel, wie ſie vom apoſtoliſchen Stuhle ihm vorgezeichnet worden war, bekannte, namentlich den Ausgang des heiligen Geiſtes vom Vater und Sohne (processio spiritus sancti ex patre filioque), die Lehre vom Fegfeuer und Primat des Papſtes (primatum, heißt es ausdrücklich, quoque ejusdem sanctae Romanae ecclesiae, sicut in praemissa serie continetur [nämlich in oben erwähnter Formel], ad ipsius sanctae ecclesiae, obedientiam spontaneam venientes, confitemur, et

Digitized by Google

recognoscimus, acceptamus, et sponte suscipimus). Am Schluſſe bat er aber den Papſt, daß er der griechiſchen Kirche erlauben möchte, das Symbolum, wie es vor dem Schisma geweſen ſei, zu recitiren und die Gebräuche zu behalten, welche weder gegen den Glauben, noch gegen die göttliche Lehre des N. oder A. T. und der allgemeinen Concilien ſprächen. Confitentes vero haec et approbantes, et acceptantes et promittentes observare, ut superius dictum est, rogamus magnitudinem vestram, ut ecclesia nostra dicat sanctum symbolum, prout dicebat hoc ante schisma usque in hodiernum diem, et quod permaneamus in ritibus nostris, quibus utebamur ante schisma, qui scilicet ritus non sunt contra supradictam fidem, nec contra divina praecepta, nec contra vetus et novum testamentum; nec contra doctrinam sanctorum generalium conciliorum et sanctorum patrum receptorum per sancta concilia, quae celebrata sunt a spirituali dominatione ecclesiae Romanae. Dazu wird noch beigeſetzt: hoc igitur non grave est vestrae sanctitati, nec inusitatum, et nobis nunc difficile propter infinitam multitudinem populi. — Hierauf ließ man die Briefe der griechiſchen Geiſtlichkeit vorleſen, welche erklärte, daß ſie mit dem Kaiſer vollkommen einverſtanden wäre und den Primat des Papſtes anerkennte. Nun ſchwor der griechiſche Legat Georgius Acropolita feierlich das Schisma ab, bekannte eben ſo feierlich den römiſchen Glauben, namentlich die Lehre vom Ausgange des heiligen Geiſtes vom Vater und Sohne, und vom Primat des apoſtoliſchen Stuhles. Dieſe höchſt merkwürdige Formel lautete: Ego Georgius — nuncius domini Imperatoris Graecorum Michaelis — habens ab eodem sufficiens ad infra scripta mandatum, omne schisma prorsus abjuro, et subscriptam fidei unitatem, prout plene lecta est et fideliter exposita, in nomine dicti domini mei, veram, sanctam, catholicam et orthodoxam fidem esse cognosco: eam accepto, et corde, et ore profiteor; ipsamque, prout eam veraciter tenet, fideliter docet, et praedicat sacrosancta romana ecclesia, ipsum inviolabiliter servaturum, nec ab ea ullo unquam tempore recessurum, vel quoquo modo discrepaturum vel deviaturum promitto. Primatum quoque ipsius sacrosanctae Romanae ecclesiae, prout in praemissa serie continetur, ad ipsius ecclesiae obedientiam, nomine ipsius et meo, spontaneus veniens, pro ipso et pro me, fateor, recognosco, accepto, ac sponte suscipio: et ipsum omnia praemissa, tam circa fidei veritatem, quam circa ejusdem ecclesiae romanae primatum; et ipsorum recognitionem, acceptationem, susceptionem, observantiam ac praesentiam (ſo lautet die Lesart in der vor mir liegenden Ausgabe von Mansi's sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Venetiis MDCCLXXX; in andern Ausgaben wird perseverantiam

geleſen) servaturum, praestito in animam ipsius et meam corporaliter juramento, et promitto et confirmo. Sic ipsum Deus adjuvet, et haec sancta Dei evangelia.

Nun nahm man in die Glaubensformel die Sätze auf: Fideli ac devota professione fatemur, quod spiritus sanctus aeternaliter ex patre et filio, non tanquam ex duobus principiis, sed tanquam ex uno principio, non duabus spirationibus, sed unica spiratione procedit. Hoc professa est hactenus, praedicavit et docuit: hoc firmiter tenet, praedicat, profitetur, et docet sacrosancta romana ecclesia, mater omnium fidelium et magister; hoc habet orthodoxorum patrum atque doctorum Latinorum pariter et Graecorum incommutabilis et vera sententia. Hieran ſchloß man die Verdammung aller in dieſer Lehre anders Denkenden, mit den Worten: Sed quia nonnulli, propter irrefragabilis praemissae ignorantiam veritatis, in errores varios sunt prolapsi: nos hujusmodi erroribus viam praecludere cupientes, sacro approbante concilio, damnamus et reprobamus omnes, qui negare praesumserint, aeternaliter spiritum sanctum ex patre et filio procedere, sive etiam temerario ausu asserere, quod spiritus sanctus ex patre et filio tanquam ex duobus principiis, et non tanquam ex uno procedat.

So war nun die Vereinigung der griechiſchen und römiſchen Kirche zu Stande gebracht. Der Patriarch von Conſtantinopel, Joſeph, welcher ſich ihr entgegenſtellte und die römiſchen Lehren nicht anerkennen wollte, wurde vom Kaiſer Michael ſeiner Würde entſetzt, in ein Kloſter geſperrt und Johannes Veccus als Patriarch inſtallirt. Bann, Gefängniß oder Exil wurde über Geiſtliche und Laien verhängt, welche ſich gegen die Vereinigung ausſprachen. Doch kaum dauerte dieſe Vereinigung einige Jahre hindurch, als Unruhen und Verſchwörungen wegen derſelben gegen den Kaiſer ausbrachen. Dieſer mußte gelinder in ſeinen Strafgeſetzen auftreten und auf den Kirchenverſammlungen zu Conſtantinopel, im Jahre 1282 und 1283, kam es dahin, daß die alte griechiſche Lehre wieder hergeſtellt und die Vereinigung mit der römiſchen Kirche wieder aufgehoben wurde.

In der fünften Sitzung las man mehrere Conſtitutionen für die Kirchendisciplin vor und ſchloß in der ſechſten Sitzung (17. Juli) das Concil damit, daß man die noch übrigen Conſtitutionen bekannt machte.

Einunddreißig Canones wurden für die kirchliche Disciplin erlaſſen, doch waren ſie nicht alle auf dem Concil ſelbſt promulgirt worden, wie aus dem Vorworte des Papſtes zu dieſen Canonen erhellt; denn es heißt in jenem: Gregorius episcopus servus servorum Dei etc. Infra scriptas constitutiones nuper in generali concilio Lugdunensi, et post super certis articulis

Digitized by Google

duximus promulgandas, quibus universos uti volumus, et mandamus in judiciis, et in scholis.

Can. I. gibt eine Verordnung über die Vollziehung der Papſtwahlen (ſ. hierüber den Artikel: Gregor X.).

Can. II. und III. verordnet, um das Angreifen der Wahlen zu verhindern, daß die gegen dieſe Appellirenden, Alles, was ſie wider die Form der Wahl oder wider die Wählenden und den Gewählten einzuwenden haben, in dem Appellationsinſtrumente genau angeben, daß ſie eidlich die Wahrheit der Einwendungen verſichern und geloben müſſen, hinreichende Beweiſe noch zu liefern.

Can. IV. befiehlt, daß Niemand die Verwaltung eines Amtes, weder unter dem Namen einer Procuratur, noch unter einem andern Vorwande, weder für ſich, noch durch einen Andern, weder ganz, noch theilweiſe übernehmen oder ſich in dieſe miſchen ſolle, bis ſeine Wahl die Beſtätigung erhalten habe.

Can. V. verbietet die zu lange dauernden Vacanzen kirchlicher Stellen; erledigte Stellen ſollen ſo ſchnell als möglich beſetzt werden. Der Gewählte muß längſtens binnen 3 Monaten um ſeine Beſtätigung nachſuchen, thut er dieß, ohne hinlänglichen Grund, nicht, ſo ſoll die Wahl ungiltig ſein und neu gewählt werden.

Can. VI. erklärt, daß die, welche wiſſentlich einen Unwürdigen wählen, des Stimmrechtes beraubt werden ſollen, nisi ex votis eorum communis electio subsequatur.

Can. VII. beſchließt, daß es keinem Wähler erlaubt ſei, nach vollendeter Wahl gegen den Gewählten zu opponiren, es ſei denn, daß ihm die Sittenloſigkeit oder ein anderer Fehler des Gewählten vor der Wahl unbekannt war; doch ſoll eine ſolche Unbekanntſchaft mit einem Eide erhärtet werden.

Can. VIII. erklärt ſich weiter über die Wahlen mit den Worten: Si quando contigerit, duabus electionibus celebratis, partem alteram eligentium duplo majorem numero inveniri: contra electores, qui partem reliquam sic excedunt, ad extenuationem zeli, meriti, vel autoritatis ipsorum, reliquis, vel electo ab eis aliquid opponendi, omnem praesenti decreto interdicimus facultatem. Si quid autem opponere voluerint, quod votum illius, cui opponitur, nullum redderet ipso jure: id eis non intelligimus interdictum.

Can. IX. ſchränkt den Gebrauch, zu apelliren, ein, beſtimmend, daß eine Appellation in oder außer dem Gerichte, und der Proceß bei Biſchofswahlen nur dann an den apoſtoliſchen Stuhl gebracht werden ſolle, wenn man ſeine Sache mit einem genügenden und geſetzmäßigen Grunde unterſtützen könne. Sei Simonie bei einer Biſchofswahl im Spiele geweſen und dieſe erkannt worden, ſo werde dann der apoſtoliſche Stuhl die betheiligten Parteien vor ſich laden.

Digitized by Google

Can. X. befiehlt, daß man eine genaue Unterſuchung anſtellen ſolle, wenn einer Perſon, die zu kirchlichen Würden erhoben werden ſoll, ein Fehler vorgeworfen wird; ergibt ſich die Ungegründetheit der Beſchuldigung, ſo ſolle der Kläger abgewieſen und beſtraft werden.

Can. XI. ſpricht die Excommunication über diejenigen aus, welche irgend eine kirchliche Perſon oder deren Anverwandten, oder die Kirchen und Klöſter, durch Beraubung ihrer Beneficien oder Güter, bedrücken oder auf eine andere Weiſe deßwegen verfolgen, weil man den, für welchen ſie baten, nicht wählte.

Can. XII. beſtimmt, daß Alle, welche Regalien, eine Aufſicht, den Titel eines Advocaten oder Defenſors der Kirchen, Klöſter und anderer heiligen Oerter von Neuem ſich anmaßen, Güter der Kirchen, Klöſter, oder vacante Stellen uſurpiren (mögen ſie hohen oder niederen Ranges, Cleriker oder Mönche ſein), ſogleich mit der Excommunication belegt werden, die Cleriker aber, welche ſich ſolchen Eingriffen in das Eigenthum der Kirche nicht widerſetzen, für die Zeit, während welcher ſie hierbei unthätig blieben, ihrer kirchlichen Einkünfte verluſtig ſein ſollen.

Can. XIII. erklärt kirchliche Anſtellungen von Perſonen, die weder das 25. Jahr erreicht haben, noch durch Kenntniſſe und gute Sitten ſich auszeichnen, für ungiltig. Die Kirchenvorſteher ſollen auch an ihren Kirchen wohnen und nur bei einem hinreichend geſetzmäßigen Grunde ſich von dieſen entfernen können.

Can. XIV. verbietet, eine Parochialkirche gegen die herkömmlichen Statuten zu commandiren.

Can. XV. beſtimmt, daß diejenigen, welche, wiſſentlich oder nicht, einen fremden Cleriker ordinirt haben, auf ein Jahr von dem Ordinationsrechte ſuspendirt ſein ſollen. Während der Dauer dieſer Suspenſion ſoll es den Clerikern erlaubt ſein, ſich von den benachbarten Clerikern ordiniren zu laſſen.

Can. XVI. erklärt alle in Bigamie lebenden Geiſtlichen aller geiſtlichen Privilegien für verluſtig, übergibt ſie der weltlichen Gerichtsbarkeit und verbietet ihnen, bei Strafe des Anathems, die Tonſur oder eine prieſterliche Kleidung zu tragen.

Can. XVII. beſtimmt, daß diejenigen Canoniker, welche ihr Officium unterlaſſen, die Urſache ihrer Unterlaſſung ausdrücklich angeben ſollen. Erfüllen ſie dieſes Geſetz nicht und beruht ihre Entſchuldigung nicht auf canoniſchen Gründen, ſo ſollen ſie Alles, was ſie während dieſer Zeit von der Kirche empfangen haben, zurück erſtatten; der, welcher zur Unterlaſſung Anlaß gab, ſoll gehalten ſein, den für die Canoniker entſtandenen Verluſt zu erſetzen und zur kirchlichen Strafe verdammt werden. Zugleich wird hier die üble Gewohnheit gerügt, daß man die heiligen Bilder während jener Zeit von ihren Orten weg unter Dornen und Diſteln zu ſtellen pflege.

Digitized by Google

Can. XVIII. verordnet, daß die Ordinarien ihre Untergebenen, welche mehrere Würden oder Beneficien inne hätten, zur Dispenſation innerhalb einer beſtimmten Zeit anhalten ſollten; zweifle man an der Hinlänglichkeit der Dispenſation, ſo möge man den apoſtoliſchen Stuhl um Rath fragen (dieſer Canon iſt einer von denjenigen, welche nicht auf dem Concil ſelbſt verfaßt wurden).

Can. XIX. beſchließt, daß alle Advocaten am kirchlichen Gerichtshofe den Eid leiſten ſollen, daß ſie bei allen Proceſſen, deren Vertheidigung ſie übernommen hätten oder übernehmen würden, nach Kräften Wahrheit und Gerechtigkeit für ihre Clienten ſuchen wollten; finden ſie einen Proceß unrechtmäßig, ſo ſollen ſie die Vertheidigung deſſelben aufgeben. Alle 3 Jahre muß der Eid erneuert werden, im Unterlaſſungsfalle wird die Ausſchließung vom Amte der Advocatur erfolgen. Bricht man den Eid, ſo ſoll das Doppelte von dem, was man für die gottloſe Advocation oder Procuratur empfangen hat, erſtattet und der Schaden, welcher dem Betheiligten erwachſen war, erſetzt werden.

Can. XX. erklärt jede Abſolution von Excommunication, Suspenſion oder Bann, die mit Gewalt erpreßt oder aus Furcht ausgeſprochen wird, für ungiltig.

Can. XXI. gibt über die Beſetzung der Würden und Beneficien, die nur (nach der Verordnung von Clemens IV.) vom Papſte beſorgt werden ſoll, die Beſtimmung, daß die Beſetzung, wenn ſie nicht in Zeit von 6 Monaten, vom Tage der Vacanz an, beſeitigt ſei, denjenigen zukommen ſolle, welche zunächſt ſtehen; ſie können ſie dann entweder ſelbſt oder durch ihre Vicarien bewerkſtelligen.

Can. XXII. verbietet den Prälaten, die ihnen anvertrauten Kirchen, Güter und Rechte der Laien, ohne Einwilligung ihres Capitels und ſpecieller Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles (absque apostolicae sedis licentia speciali), weder durch Zugeſtehung als Verpachtung (in emphyteusin), noch durch Veräußerungen in geſetzmäßigen Formen und Fällen zu überlaſſen. Alle die, welche gegen dieſen Canon handeln, verlieren ihr Amt, die Cleriker, welche eine Anzeige hiervon an ihren Vorſtand verabſäumen, werden auf 3 Jahre des Genuſſes ihrer Beneficien verluſtig. Sind die Laien die Urſache hiervon, ſo trifft ſie die Excommunication, es ſei denn, daß ſie den Kirchen neue Servituten geben. Bei geſchloſſenen Contracten ſollen ſich dieſe überhaupt, bei Strafe des Bannes, Nichts aneignen, was ihnen nicht nach der Natur der Contracte ſelbſt oder nach beſtehenden Rechten zukommt.

Can. XXIII. erneuert den Beſchluß des Lateranconcils vom Jahre 1215 (Canon XIII.) gegen die zu große Menge religiöſer Orden; es wird hier verboten, einen neuen Orden zu ſtiften. Bettelorden, welche nach der allgemeinen Synode vom Jahre 1215 geſtiftet und noch nicht beſtätigt wären, ſollten aufgehoben ſein. Die,

Digitized by Google

welche nachher noch die Beſtätigung erhalten haben, aber nach ihrer Regel oder Einrichtung verpflichtet wären, ihren Lebensunterhalt nur durch unſichere Bettelei zu erwerben, ſollten allein und unter der Bedingung fortbeſtehen dürfen, daß ſie keine Novizen annähmen und keine neue Häuſer an ſich brächten; die Häuſer und Plätze aber, welche ſie inne hätten, ſollten ſie nicht, ohne Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuhles, veräußern können. Die Dominicaner und Franciscaner möchten aber, wie der heilige Vater ſpricht, wegen ihres Nutzens für die ganze Kirche, approbirt bleiben; dagegen ſollte der Orden der Carmeliter und Auguſtiner-Eremiten nur ſo lange in ſeiner Lage bleiben, bis ein anderer Beſchluß gefaßt werden würde. (Ad Praedicatorum et Minorum ordines, quos evidens ex eis utilitas ecclesiae universali proveniens perhibet approbatos, praesentem non patimur constitutionem extendi. Ceterum Carmelitarum et Eremitarum sancti Augustini ordines, quorum institutio dictum concilium generale praecessit, in suo statu manere concedimus, donec de ipsis fuerit aliter ordinatum. Auch dieſer Canon wurde nicht auf dem Concil ſelbſt gegeben).

Can. XXIV. beſtätigt die ſchon früher gegebene Verordnung, daß die Prälaten für ihre Procuratur bei Viſitationen kein Geld annehmen ſollen, ebenſo wird ihnen verboten, Victualien von der Kirche, welche ſie nicht viſitirt haben, zu empfangen.

Can. XXV. ſpricht von der Heiligkeit der Kirchen und erinnert, daß man in denſelben keine Zuſammenkünfte, weltliche Verſammlungen und profane Geſpräche halten, ferner keinen Markt anſtellen, keine Proceſſe abhandeln, am wenigſten Criminal-Verhandlungen führen ſolle.

Can. XXVI. erneuert beſtätigend die Verordnungen des dritten Lateranconcils (ſ. d.) gegen die Wucherer. Die Biſchöfe ſollen dieſen, bei Strafe der Suspenſion, die niedere Geiſtlichkeit, bei Strafe der Excommunication, Collegien und Univerſitäten, bei Strafe des Interdicts, keine Häuſer verdingen, die Laien aber ſollen durch die kirchliche Cenſur hiervon abgehalten werden.

Can. XXVII. verordnet, daß die Wucherer kein kirchliches Begräbniß erhalten ſollen, ſelbſt dann noch nicht, wenn ſie in ihrem letzten Willen die Wiedererſtattung befohlen hätten, bis von ihnen der Kirche gänzlich Gnüge geſchehen ſei. Religioſe und andere, welche gegen dieſe Beſtimmung handeln, ſoll die (im 3. Lateranconcil für dieſen Fall) angedrohte Strafe treffen. Endlich heißt es, daß kein guter Chriſt bei den Teſtamenten offenbarer Wucherer zugegen ſein, keiner ihnen Abſolution geben ſolle, bis ſie ihren Wucher zurückerſtattet oder über die Zurückerſtattung Sicherheit gegeben hätten.

Can. XXVIII. verbietet die ſogenannten Repreſſalien (die ſchon, der natürlichen Billigkeit zuwider, durch das bürgerliche Recht auf-

Digitized by Google

gehoben und mit Recht verdammlich wären) gegen kirchliche Perſonen auszuüben, unter dem Vorwande einer Gewohnheit. Gegen die Uebertreter dieſes Geſetzes ſoll die kirchliche Cenſur einſchreiten.

Can. XXIX. erklärt ſich über das Ausſprechen des Bannes dahin, daß dieſer nicht anders, als nach vorgängiger Erinnerung, der canoniſchen Form gemäß, verhängt werden ſoll. Die Kirchenrichter ſollen einen Schuldigen dreimal erinnern oder nur einmal für allemal, wenn es die Nothwendigkeit fordere, doch mögen ſie dann erſt einige Tage verſtreichen laſſen, ehe ſie den Bann wirklich ausſprechen.

Can. XXX. verordnet, daß die Losſprechungen **ad cautelam** bei Generalinterdicten nicht Statt finden ſollen *).

Can. XXXI. ſpricht den Bann gegen Könige, Fürſten, Barone, Bailiven und deren Diener, überhaupt gegen alle diejenigen aus, welche wegen der kirchlichen Cenſuren, die ſie erhalten haben, irgend Jemandem die Erlaubniß gaben, die Perſon, welche das Urtheil geſprochen hat, zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in ihren Gütern zu beeinträchtigen, oder Andere zwingen, mit Excommunicirten Gemeinſchaft zu haben. Abſolution ſoll dann nur nach geſchehenem Widerrufe und, wenn Beeinträchtigung der Güter Statt gefunden hat, nach Wiedererſtattung derſelben in einem Zeitraume von 8 Tagen, ertheilt werden. Wer aber 2 Monate hindurch in ſeinem Ungehorſam beharrt, ſoll nur durch den apoſtoliſchen Stuhl die Abſolution erhalten können.

Kurz nach dem Schluſſe dieſes allgemeinen Concils wurden mehrere Particularſynoden gehalten, um die gegebenen Canones in Ausübung zu bringen; z. B. zu Arles, 1275 und zu Cöln, 1280. Von Wichtigkeit waren die oben erwähnten Synoden zu Conſtantinopel, 1283 und 1285, durch welche die Trennung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche wiederhergeſtellt wurde. Eine Synode zu Aſchaffenburg, 1292, bezweckte hauptſächlich die Unterdrückung und Verdammung der Beghard en oder Beguarden und Beguinen; dann Synoden zu Mainz und Cöln, in den Jahren 1309—1311, waren gegen das eheliche Leben der Geiſtlichen gerichtet. In dieſer Zeit wurden auch mehrere Concilien zu Ravenna, Paris, Mainz, London, Salamanca u. ſ. w. zur Unter-

*) Der Grund, weshalb bisweilen Excommunicirten die Abſolution ad cautelam zugeſtanden wurde, liegt nach der Lehre der Väter darin, daß durch die Excommunication ewige Verdammung bewirkt und die Seele dem Satan übergeben werde, daher müſſe man bisweilen eilen, die Seele mit Chriſtus durch die Abſolution zu vereinigen. Bei einem Interdicte ſei aber weniger Gefahr, da die nothwendigen Sacramente einfach verwaltet werden, daher ſei auch hier weniger zu eilen; dazu komme, daß die Excommunication nicht ſuſpendirt werden könne, ohne zugleich gänzlich aufgehoben zu werden. Beim Interdict könne aber eine Suſpenſion Statt finden.

Digitized by Google

drückung des mit großen Privilegien verſehenen und reichen, aber auch ſtolzen und ausgearteten Ordens der Tempelherren gehalten. Der König von Frankreich, Philipp der Schöne, drang auf die gänzliche Aufhebung des Ordens und der damalige Papſt Clemens V. (der erſte heilige Vater, welcher, in der Gewalt des franzöſiſchen Königs, ſeinen Sitz in Avignon nehmen mußte), ſah ſich genöthigt, hierzu hilfreiche Hand zu leiſten. Nachdem der König ſchon durch ſeine Befehle den Orden aufgelöſt hatte, ſprach auch Clemens in einem geheimen Conſiſtorium, die Aufhebung deſſelben aus und zwar mehr aus Vorſicht, als aus eigentlichem Uebelwollen (per provisionis, ſagte er, potius, quam condemnationis viam). Darauf aber wurde ein neues

allgemeines Concil zu Vienne (das 15. öcumeniſche) im Jahre 1311 gehalten und hier jene Aufhebung des Ordens der Tempelherren von Seiten des Papſtes öffentlich bekannt gemacht. Die Berufungsbulle zu dieſem Concil war ſchon im Jahre 1307 erlaſſen worden und in derſelben ein vierfacher Zweck der öcumeniſchen Verſammlung angegeben, nämlich 1) über den Tempelherrn-Orden, der durch ſchwere Verbrechen gebrandmarkt ſei, geeignete Verordnungen zu erlaſſen; 2) die durch mehrere Irrlehren von Johann von Oliva, von den Fratricellen, Dolciniſten, Beguarden (oder Beghar-den) und Beguinen verletzte Glaubenslehre ſicherzuſtellen; 3) dem gelobten Lande Hilfe zu leiſten und 4) die Kirchendisciplin zu verbeſſern. — Die Zuſammenkunft der Väter ſollte nach Verlauf von 2 Jahren, im October des Jahres 1309, Statt finden, doch ſie verzögerte ſich bis in den October des Jahres 1311.

Der Papſt Clemens V. eröffnete das Concil am 16. October des Jahres 1311 in der Metropolitankirche zu Vienne mit einer Rede, in welcher er den Zweck des Concils nochmals darlegte. Außer den Cardinälen waren hier die Patriarchen des lateiniſchen Ritus von Alexandrien und Antiochien zugegen. Die Zahl der verſammelten Biſchöfe wird verſchieden angegeben; Einige zählen 114, Andere 300; einſtimmig aber wird verſichert, daß die Zahl der niederen Geiſtlichen außerordentlich groß war. Auch die Geſandten mehrerer Fürſten waren zugegen. Die ganze Verſammlung dauerte ungefähr 7 Monate hindurch.

Die erſte Sitzung wurde am 16. October gehalten; man nahm mehrere Verhandlungen zur Realiſirung des Zweckes der Verſammlung vor. Als der König Philipp der Schöne, in Begleitung vieler Prälaten und Großen ſeines Reiches, zur Theilnahme am Concil erſchienen war, wurde in der zweiten Sitzung (die man erſt am 3. April des Jahres 1312 hielt), nachdem er zur Rechten des heiligen Vaters ſeinen Platz genommen hatte, zum Urtheilsſpruche

Digitized by Google

über den Tempelherrn-Orden geſchritten. Nach dem Willen des Königs erklärte man, mit einhelliger Beiſtimmung des Concils, die gänzliche Aufhebung des Ordens, übergab die Güter deſſelben den Johannitern zum Beſten des gelobten Landes (ſ. Tempelherren).

Ueber die Ketzereien der Fratricellen, Beguarden oder Begharden erſcholl das Anathem, ebenſo über die eigenthümliche, dem orthodoxen Glauben entgegengeſetzte Lehre des Johann de Oliva. Dieſer behauptete:

1) daß Chriſtus, noch lebend, am Kreuze mit der Lanze durchſtochen worden ſei. Gegen dieſe Lehre ſtellte die Synode das Bekenntniß auf: **Ipſum Dei verbum (in hac aſſumta natura) pro omnium operanda ſalute non ſolum affigi cruci et in ea mori voluit, ſed etiam ſpiritu emiſſo perforari lancea ſuſtinuit latus ſuum, ut inde profluentibus undis aquae et ſanguinis formaretur unica ac immaculata ac virgo ſancta mater eccleſia conjux Chriſti, ſicut de latere primi hominis ſoporati Eva ſibi in conjugium eſt formata: ut ſic certae figurae primi et veteris Adae, qui, ſecundum apoſtolum, eſt et forma futuri, in noſtro noviſſimo Adam, hoc eſt, Chriſto, veritas reſponderet.**

2) daß die vernünftige Seele nicht wirklich und für ſich die Form des menſchlichen Körpers ſei (**quod ſubſtantia animae rationalis, aut intellectivae, vere ac per ſe humani corporis non ſit forma**). Hiergegen beſtimmte die Synode, daß, wer dieſer Behauptung beiſtimme oder ſie vertheidige, als ein Häretiker angeſehen werden ſolle.

3) daß den kleinen Kindern durch die Taufe der Glaube eingegoſſen werde. Hier erklärten die verſammelten Väter, daß die Taufe Erwachſenen, wie Kindern, ein vollkommenes Mittel, die Seligkeit zu erlangen, gewähre, und ſetzten dann hinzu: **Opinionem, quae dicit tam parvulis quam adultis conferri in baptiſmo gratiam informantem et virtutes, tanquam probabiliorem et dictis ſanctorum ac doctorum modernorum theologiae magis conſonam et concordem, ſacro approbante concilio, duximus eligendam.**

Damit dem gelobten Lande Hilfe zu Theil werde, beſchloß der König Philipp innerhalb eines Jahres mit ſeinen Kindern, Brüdern und einer großen Anzahl der Großen ſeines Reiches, einen Kreuzzug zu unternehmen. Sollte er aber in ſeinem Unternehmen durch den Tod oder durch ein anderes wichtiges Ereigniß gehindert werden, ſo ſolle ſein älteſter Sohn das Verſprechen löſen. Zur Unterſtützung geſtanden ihm die franzöſiſchen Magnaten den Zehnten auf 6 Jahre zu. Doch die Zeit war vorüber, in der man glaubte, durch ſolche Züge das ewige Leben ſich erwerben zu können; weder

Digitized by Google

Philipp, noch ſeine Nachkommen dachten daran, das Verſprechen zu erfüllen.

Die wichtigſten Beſtimmungen, welche hier für die Kirchendisciplin gegeben wurden, beſtanden darin, daß den Bettelmönchen die Form vorgeſchrieben wurde, nach welcher ſie das Predigtamt vollziehen, Beichte hören und die Begräbniſſe der Gläubigen beſorgen ſollten. Excommunication, von welcher nur der apoſtoliſche Stuhl befreien konnte, ſollte über diejenigen Geiſtlichen verhängt werden, welche ohne beſondere Erlaubniß des Parochial-Presbyters Laien die Sacramente der letzten Oelung und der Euchariſtie reichen, oder ihre Ehen einſegnen, oder Excommunicirte, ohne ein zugeſtandenes Privilegium, von Schuld und Strafe abſolviren würden. Es wurde ferner bei ernſter Strafe verboten, in kirchlichen Vorträgen die Vorſteher der Kirchen zu verkleinern, die Laien von dem Beſuche der Kirchen derſelben abzuziehen, auf unbeſcheidene Weiſe Ablaß zu predigen, Legate an die Kirchen vorzuenthalten, dieſe ſich ſelbſt oder ſeinem Orden zuzuwenden, in Fällen, welche dem apoſtoliſchen Stuhle oder Capitel reſervirt ſind, zu abſolviren, kirchliche Perſonen, beſonders in Gegenwart von Richtern, welche der apoſtoliſche Stuhl beſtellt hat, auf eine ungebührliche Weiſe zu ärgern. — Endlich wurde auf dieſer Synode noch erklärt, daß Papſt Bonifacius VIII. (ſ. d.) catholiſcher und legitimer Papſt geweſen ſei und daß weder den König Philipp, wegen ſeines Benehmens gegen denſelben, noch deſſen Kinder und Erben, weder ein Nachtheil, noch eine Strafe treffen ſolle.

Bald nach dieſem allgemeinen Concil wurden wieder eine Menge Particularſynoden gehalten. Die Kirche war durch die Päpſte und Geiſtlichkeit in Lehre und Leben ſo verderbt, ſo demoraliſirt, daß Niemand an die Befolgung erlaſſener Verordnungen dachte. Männer traten nun auf, welche mit kräftiger Stimme die falſchen Satzungen der päpſtlichen Kirche angriffen und offen das ſchändliche Leben des Inhabers des apoſtoliſchen Stuhles und ſeiner Anhänger darſtellten. Sie ſprachen es unumwunden aus, daß nur eine Reformation an Haupt und Gliedern die Kirche vom Untergange erretten könne, der durch das eingetretene große päpſtliche Schisma nur um ſo näher bevorzuſtehen ſchien. Ein Matthias von Jannow und Wiclef waren es vorzüglich, die ihre Stimmen erhoben, aber dafür auch von der catholiſchen Kirche verdammt wurden. Nächſt dieſen Männern waren es Johannes Huß und Hieronymus von Prag, welche als Zeugen der Wahrheit gegen die römiſche Cleriſei auftraten. Endlich kam es dahin, daß man ein allgemeines Concil zu halten beſchloß, auf welchem das päpſtliche Schisma (ſchon ſeit dem Jahre 1379 die Kirche beunruhigend) beigelegt und eine Reformation an Haupt und Gliedern, alſo an dem Papſte und der übrigen Geiſtlichkeit, vorgenommen werden ſollte. Die Cardinäle der ſchismatiſchen

Digitized by Google

Päpſte Gregor XII. und Benedict XIII. vereinigten ſich und ſchrieben zu dieſem Zwecke

die Kirchenverſammlung zu Piſa (die 16. aber nicht allgemein als öcumeniſch anerkannte Synode), welche, von dem chriſtlich-catholiſchen Erdkreiſe beſchickt, die geſammte Kirche repräſentiren ſollte, auf den 25. März des Jahres 1409 aus. Sie nahm zur beſtimmten Zeit ihren Anfang. Den Vorſitz führte der Cardinalbiſchof von Poitiers (cardinalis pictuviensis). Gegenwärtig waren 22 Cardinäle, 4 Patriarchen (der alexandriniſche, antiocheniſche, hiereſolymitaniſche und gradenſiſche [d. i. von Porto Grado]), 12 Erzbiſchöfe in Perſon und ebenſoviele Legaten von anderen Erzbiſchöfen, 80 Biſchöfe, 102 Legaten von anderen Biſchöfen, 87 Aebte, unter denen ſich der Abt von Citeaux, Clairvaux, Grandmont, Camaldoli und Vallombroſa befand, 4 Generäle von den Bettelorden, der Großmeiſter des Johanniterordens mit 16 Commendatoren, der Generalprior der Ritter des heiligen Grabes und der Generalprocurator der deutſchen Ritter, ferner die Geſandten von 12 Univerſitäten (namentlich von Paris, Florenz und Prag), mehr als 300 Doctoren der Theologie und des canoniſchen Rechtes, endlich die Geſandten der Fürſten von Frankreich, England, Portugal, Böhmen, Sicilien, Polen, Cypern, Burgund, Brabant, Lothringen, Baiern, Pommern, Mark-Brandenburg, der Landgrafſchaft Thüringen und faſt aller Fürſten Deutſchlands.

Nach Vollendung der Auguralfeierlichkeiten und der Wahl der Beamteten für dieſes Concil, wurde, nachdem in der erſten und zweiten Seſſion die ſchismatiſchen Päpſte Gregor XII. und Benedict XIII. vergeblich vorgeladen waren, in der dritten Seſſion über beide das Urtheil geſprochen, mit den Worten: Sancta synodus seu hoc sacrum generali concilium dominum Petrum de Luna, Benedictum XIII. nominatum, et dominum Angelum Corrario, Gregorium XII. nuncupatum de papatu contendentes, et quantum in eis est ecclesiam Dei notorie in schismate tenentes, legitime requisitos et vocatos, et provocatos in causa schismatis et fidei ad hoc praesens sanctum generale concilium, et omnia in eo agenda, non venientes seu legitime comparentes per se vel per alios, nec termino statuto satis facientes, licet exspectatos post terminum per duas sessiones, reputat et decernit, et declarat in causa schismatis et fidei contumaces, ponitque in contumacia et defectu, et ordinat in eorum contumaciam ad ulteriora debere procedi, et praetendit fore, ordinans sessionem aliam fieri die Lunae post dominicam in Albis, quae erit XV. dies futuri mensis Apr. In der vierten Sitzung (15. April) wurden darauf die Anhänger Gregor's XII. zur Vertheidigung ihres Freundes zugelaſſen. Im

Digitized by Google

Namen des römiſchen Königs traten Geſandte auf und ſtellten 24 Einwendungen gegen die Beſchuldigungen, welche von den Cardinälen gegen Gregor XII. erhoben worden waren, auf. Die wichtigſten waren: ob die Cardinäle dem Papſte, dem ſie die Ehrenbezeichnungen eines rechtmäßigen Inhabers des apoſtoliſchen Stuhles erwieſen haben, den Gehorſam, vor Erkenntniß der Sache, vor gefälltem Urtheilsſpruche entziehen könnten? — Man antwortete, daß man bei einem Schisma, welches zwei Männer, die beide den apoſtoliſchen Stuhl ſich aneignen und rechtmäßig beſitzen wollen, den Gehorſam, erlaubter Weiſe, nicht allein verweigern könne, ſondern auch verweigern müſſe, dazu komme, daß Gregor XII., welcher früher als rechtmäßiger Papſt anerkannt worden ſei, nach ſeiner bekannten Handlungsweiſe nicht allein als ein ſchismatiſches Glied der Kirche, ſondern auch als ein Ketzer betrachtet werden müſſe, daß er nun nicht mehr als Papſt anerkannt werden könne (ex actis et gestis notoriis ostendit se esse schismaticum, imo haereticum et cessavit esse papa).

Die Vertheidiger Gregor's XII. frugen ferner: ob die Cardinäle, da ſie doch von Gregor gewählt worden wären, nicht an ihrer Legitimität zweifelten, wenn ſie doch zweifelten, daß Gregor XII. rechtmäßiger Papſt ſei? und wenn ſie an der Legitimität ihrer Cardinalswürde zweifelten, wie könnten ſie auf die Wahl eines neuen Papſtes dringen? — Hierauf antwortete man, daß der Zweifel über das rechtmäßige Pontificat Gregor's XII. erſt durch einen neuen Grund (ex nova causa) entſtanden ſei, daraus nämlich, daß er ein Schismatiker, ſogar ein Häretiker geworden ſei (qui factus schismaticus vel haereticus). Schismatiker und Häretiker wurde er erſt ſpäterhin; ſein Schisma und ſeine Häreſie könnte ſich alſo nicht auf die Cardinalswürde, die ſie ſchon früher erlangt hätten, erſtrecken. — Man frug ferner: ob die Cardinäle ein allgemeines Concil hätten berufen können, da ſie doch keine Autorität über das Concil hätten? — Hierauf wurde erwiedert: wenn ein allgemeines Concil in Sachen des Glaubens oder einer Kirchenſpaltung berufen werden muß und der einzige Papſt dieſes nicht berufen will oder kann, oder zu berufen vernachläſſigt (weil er vielleicht wahnſinnig iſt oder aus irgend einem andern Grunde), ſo iſt es gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Cardinäle ein allgemeines Concil verſammeln können (et papa unicus illud congregare non vult, negligit aut non potest [quia forte furiosus aut alia ratione], non est dubium, quin cardinales hoc possint). Daß der Berufende keine Autorität über das Concil habe, ſei eine hierher gar nicht gehörige Sache; rufe doch auch ein Erzbiſchof ein Concil zuſammen, dieſer habe ja auch keine Autorität über die Synode, denn es könne von ihm an den Papſt appellirt werden. Daſſelbe ſei der Fall, wenn zwei Parteien eines Capitels das Capitel berufen, und

doch ſtehe das Capitel höher als die, welche daſſelbe berufen. Auch ſtehe hierbei gar nicht entgegen, daß Gregor XII. ein Concil in die Provinz von Aquileja ausgeſchrieben habe, denn dieſes habe bezwecken ſollen, die wirkliche Conſtituirung eines allgemeinen Concils, durch welches allein der Kirche Ruhe gegeben werden könne, zu verhindern.

Ferner frug man, ob Gregor XII. verpflichtet ſei, dem Concil zu gehorſamen, da ein Theil der Theilnehmer an demſelben auf Seiten Benedict's XIII. ſtehe, ein anderer ihm den Gehorſam aufgekündigt habe, ein dritter neutral geblieben ſei? — Hierauf antwortete man, daß die Neutralen und die, welche den Gehorſam verweigerten, gerade viel fähiger wären, den Zuſtand der Kirchenſpaltung richtig zu erkennen und die Einheit der Kirche wieder herzuſtellen, als die, welche hartnäckig dem Einen gehorchen, deſſen Partei nehmen und vertheidigen.

Endlich frug man, wie denn zwei Collegien, von denen das eine das wahre und legitime, das andere das falſche und illegitime ſei, ſich zu einem vereinigen und das eine dem andern Recht und Macht geben könne, einen Papſt zu wählen? — Hierauf entgegnete man, daß die Glieder der Collegien, nachdem ſie ſich durch einen Eid verpflichtet hätten, mit allem Fleiße die Tilgung der Kirchenſpaltung zu bewirken, zu einem Collegium ſich vereinigen könnten, um die Einheit der Kirche von Neuem zu bewerkſtelligen. In dieſem Falle ſei es ſelbſt geſtattet, mit Excommunicirten und Schismatikern in Verbindung zu treten (in quo casu etiam cum excommunicatis et schismaticis communicare liceret). Auch bedürfe man hierzu keiner Cardinalswahl, weil die Wähler zur Wahl auch ſolche nehmen können, welche das Wahlrecht nicht haben (quia etiam electores possunt ad eligendum secum assumere aliquos, qui jus eligendi non habent).

Nachdem die Vertheidiger Gregor's XII. ihre Propoſitionen vorgetragen hatten, forderten ſie im Namen des römiſchen Königs, daß das Concil an einen andern Ort verlegt würde, an welchen ſich Gregor XII. begeben könne, damit er freiwillig dem Pontificate entſage; dieſes aber ſollte auch Benedict XIII. thun. Die Synode forderte darauf von den Anhängern des Papſtes Gregor XII., daß ſie ihre Propoſitionen ſchriftlich einreichen ſollten. Dieſes thaten ſie. Die Synode verſchob ihre Antwort auf den folgenden Tag. Jene aber warteten die Antwort gar nicht ab, ſondern reiſten ab (zum Beweiſe, daß ſie nicht gekommen waren, die Einheit der Kirche zu befördern), ohne ſich zu verabſchieden, nachdem ſie noch an die Thürflügel der Kirche eine Proteſtation gegen das Concil angeheftet hatten. Auf die Proteſtation wurde keine Rückſicht genommen; die Einwendungen aber widerlegte man feierlich.

In der fünften Sitzung (am 24. April) las der Anwalt des

Digitized by Google

Concils eine weitläufige Darſtellung der (ſeit dem Anfange der Kirchenſpaltung) geführten Verhandlungen vor, forderte, daß die Vereinigungen der Parteien, die Berufung des Concils, die Citationen der ſchismatiſchen Päpſte und deren Urtheil von der Synode beſtätigt würde, erklärte ferner, daß jene Päpſte das Urtheil verworfen hätten, verlangte, daß man ihnen verbiete, ſich als Päpſte zu benehmen, daß man alle Gläubige vom Gehorſame entbinden und dieſen, bei Strafe des Bannes oder anderer, durch die Canones beſtimmten Strafen, unterſagen ſolle, jenen ſchismatiſchen Päpſten Hilfe zu leiſten oder ſie zu begünſtigen; wer die Ausſprüche des Concils überhaupt verachte, ſolle durch die weltliche Macht zur Beobachtung derſelben gezwungen werden. Endlich forderte er, daß man die von den ſchismatiſchen Päpſten geführten Proceſſe und gefällten Urtheile für ungiltig erklären ſolle.

In der ſechſten und ſiebenten Sitzung wurden durch die von den einzelnen Nationen geſandten Commiſſäre die Zeugen und Documente der Verhandlungen gegen die ſchismatiſchen Päpſte von Neuem gehört und

in der achten Sitzung erklärt, daß die Vereinigung der Cardinalscollegien zur Tilgung des Schisma's und zur Wiederherſtellung des Kirchenfriedens nach dem Rechte geſchehen ſei, daß von den auf dieſe Weiſe vereinigten Cardinälen ein allgemeines Concil hätte conſtituirt werden können. Man erklärte: **Sancta synodus, habita plena et matura deliberatione, decernit, pronunciat, et declarat unionem et conjunctionem factam de duobus collegiis dominorum S. R. E. cardinalium fuisse et esse legitimam et canonicam, ipsamque sua auctoritate roborat, approbat, et confirmat pro bono tam sancti et pii negotii, ac evidenti et eminenti necessitate universalis ecclesiae catholicae, exstirpationis schismatis, ac unionis et reintegrationis ipsius ecclesiae, et etiam hanc sanctam Synodum per dominos cardinales utriusque collegii ad tantum bonum simul unitos et congregatos tempore congruo, et in loco tuto et habili et idoneo, securo, et libero, rite, debite et canonice convocatam. Declarat insuper, pronunciat et decernit per Dei gratiam hic esse generale concilium repraesentativum totius ecclesiae catholicae, rite, juste et rationabiliter fundatum et congregatum: et ad hoc generale concilium, tanquam ad unicum superiorem et judicem in terris pertinere hujus causae et omnium propositorum contra dominos Benedictum et Gregorium nominatos contendentes, seu, ut asseritur, colludentes de papatu cognitionem, examinationem, decisionem, et omnimodam determinationem, ac omnium et singulorum ad dictam causam pertinentium, quoquomodo dependentium, incidentium seu emergentium ex praemissis, pro secunda dilatione ad producendos**

Digitized by Google

teſtes ſtatuit terminum ab hodie ad octo dies, quae erit XVII menſis Maji, et ad illum diem aſſignat proximam ſeſſionem.

In der neunten Sitzung erklärte die Synode, daß Jedermann dem Petrus de Luna, welcher Benedict XIII. und Angelo Corrario, welcher Gregor XII. genannt werde, frei und ungeſtraft den Gehorſam verweigern könne, weil ſie den Willen nicht zeigten, die Einheit der Kirche zu bewirken, daß alle Urtheilsſprüche derſelben gegen die, welche den Gehorſam ſchon aufgekündigt hätten, ungiltig ſein ſollten, daß es endlich zum Vortheile des Glaubens, wie zur Beförderung der Austilgung der Kirchenſpaltung geſtattet ſei, daß Väter des Concils entweder Richter oder giltige Zeugen ſein könnten.

Dieſe wichtigen Verordnungen lauten auf folgende Weiſe (nach Manſi, ſacrorum conciliorum nova-collectio; tom. XXVII.): Sancta et univerſalis ſynodus hic in Chriſti nomine congregata, declarat, pronunciat et decernit ex juſtis et rationabilibus cauſis a Petro de Luna, qui Benedictus XIII et Angelo Corrario, qui Gregorius XII dicebatur, improbe contendentibus de papatu, et ab ipſorum cujuslibet obedientia licuiſſe recedere libere et impune, videlicet a praefato Benedicto ab eo tempore, quo viam ceſſionis per eum juratam et ſolemni voto firmatam et promiſſam realiter proſequi et damnabiliter adimplere praetermiſit.

Inſuper eadem ſancta Synodus ex cauſis, quibus ſupra, pronunciat, ſtatuit, ordinat, et decernit praefatis contendentibus de papatu, et ipſorum cuilibet, qui canonice requiſiti et vocati in praeſenti cauſa ſchiſmatis et fidei, fuerunt declarati legitime contumaces, fore a cunctis Chriſti fidelibus omnimodam obedientiam ſubtrahendam ex nunc et in antea ab omnibus pro ſubtracta haberi, et ita obſervandum decernit, pronunciat atque mandat.

Proceſſus autem et ſententias, condemnationes, privationes, nihilitates, conſtitutiones, et cenſuras quoscunque per ipſos contendentes in ipſorum alterum in praejudicium unionis eccleſiae, aut proſecutionis ejusdem contra ſubtractos aut in poſterum ſubtrahendos, factos et in poſterum fiendos, haec ſancta ſynodus decernit et declarat caſſos exiſtere, et nullius eſſe roboris vel momenti, et eosdem caſſat et annullat, quatenus de facto proceſſerunt, aut in futurum procedet.

Item, eadem ſancta ſynodus in favorem fidei, et pro ſchiſmatis extirpatione, ac lacerata eccleſia unienda et pacificanda, decernit, pronunciat et declarat, omnes cujuscunque ſtatus, etiamſi cardinalatus praefulgeant dignitate, qui in cauſa praeſenti ſunt, aut eſſe poſſunt judices ſeu conjudices

Digitized by Google

in concilio, etiam esse posse legitimos testes, eorumque tam testimoniis quam sententiis fidem esse indubiam adhibendam.

Zu dieſen Beſchlüſſen fügte man noch die Verordnung, daß die Synode (da, wegen der Verſchiedenheit und Länge der bei der gegenwärtigen Verhandlung vorgebrachten Artikel, die Abhörung der Zeugen zum Nachtheile des allgemeinen Beſten verſchoben werden müſſe) beſchließe und erkläre, daß die von der Verſammlung verordneten Commiſſare und Examinatoren die Artikel deutlich aufſtellen, ſie ſpecificiren, zu dieſen Zuſätze geben oder von denſelben nehmen, ſie verändern, daß ſie auch ganz neue Artikel aufnehmen, über dieſe Zeugen abhören und Unterſuchungen anſtellen könnten — je nachdem es der Vortheil oder die Beſchleunigung der Sache erheiſche.

In der folgenden Sitzung ſtellte man die Ehrſucht, Hartnäckigkeit und Eidbrüchigkeit der ſchismatiſchen Päpſte dar.

In der dreizehnten Sitzung trat Petrus Plaoult, Doctor der Theologie zu Paris, auf und erklärte im Namen der Univerſität, daß Benedict XIII. und Gregor XII. als Schismatiker und hartnäckige Ketzer aus der Kirche geſtoßen werden müßten. Hierauf erörterte er die Autorität der Kirche; ſein Reſultat war: die Kirche iſt über den Papſt (**ecclesiam Romano pontifice esse superiorem**).

In der vierzehnten Sitzung wurde erklärt, daß der apoſtoliſche Stuhl jetzt unbeſetzt ſei, und bei Strafe des Bannes wurde allen Catholiſchen geboten, den ſchismatiſchen Päpſten nicht zu gehorchen; es wurde ferner erklärt, daß alle Cardinalswahlen Gregor's XII. (Angelo Corrario) vom 3. Mai an, und Benedict's XIII. (Petrus de Luna) vom 15. Juni an (des Jahres 1408) ungiltig ſeien und befohlen, die Schismatiker und ihre Vertheidiger durch die weltliche Macht zu unterdrücken.

In der funfzehnten Sitzung beſchloſſen die Väter, daß derjenige, welcher von ihnen zum Papſte gewählt werde, das gegenwärtige Concil fortſetzen und nicht eher auflöſen ſolle, als bis von ihm die Reformation der ganzen Kirche an Haupt und Gliedern vollzogen worden ſei. Werde aber ein abweſender Cardinal gewählt, ſo ſolle dieſer zur Vollziehung dieſer Verordnung ſich verpflichten müſſen und ſeine Wahl nicht eher publicirt werden, als bis er dieſer Beſtimmung nachgekommen ſei.

In der ſechzehnten Sitzung fing man an, über die Papſtwahl zu handeln. Die Synode gab ſogar den Cardinälen, welche dem verurtheilten Papſte gehorſamt hatten, das Stimmrecht zur Wahl, obſchon die Legitimität ihrer Würde in Zweifel gezogen werden konnte, publicirte, daß alle Decrete der Schismatiker gegen die Fürſten, Prälaten, Univerſitäten, Collegien und kirchlichen Perſonen, welche für die Wiederherſtellung der Einheit in der Kirche thätig

Digitized by Google

waren, ungiltig ſein ſollten und gewährte den Legaten des Königs von Aragonien und des Petrus de Luna eine Audienz, doch erhielten dieſe keine Ehrenbezeichnung.

In der ſiebenzehnten Sitzung (am 13. Juni) trat der Anwalt des Concils auf und erklärte, daß die weltliche Macht, in deren Diſtrict eine Papſtwahl angeſtellt werde, nach der beſtehenden Verordnung, die Pflicht habe, einen Eid zu leiſten, wie dieſer in der Conſtitution Ubi majus periculum vorgeſchrieben ſei. Die oberſte weltliche Behörde des Diſtricts von Piſa ſei erſchienen, um den Eid zu leiſten. Ferner erklärte der Anwalt, daß der Patriarch von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem Bekanntmachungen vorleſen würden, daß endlich, für die bevorſtehende Papſtwahl, ein feierlicher Gottesdienſt veranſtaltet werden ſollte. Jene Bekanntmachungen bezogen ſich auf die ſchismatiſchen Päpſte Benedict XIII. und Gregor XII., erklärten, daß dieſe der päpſtlichen Würde durchaus unwürdig ſeien, daß ihre Verordnungen aus dieſem Grunde durchaus keine Kraft hätten.

In der achtzehnten Sitzung (am 15. Juni) traten, nach einem feierlichen Gottesdienſte, 23 Cardinäle in das Conclave; Manſi (sacrorum conciliorum nova — collectio XXVII.) ſetzt hinzu: scilicet X de obedientia Benedicti, et XIII. de obedientia Gregorii. De obedientia olim Benedicti sunt cardinales Pictavensis, Albanensis, Vivariensis, Aniciensis episcopi; de Thureyo, de Hispania presbyteri; de Saluciis, S. Angeli senior, de Chalanco et de Barro diaconi cardinales. De obedientia vero Gregorii olim sunt Aquilejensis, Neapolitanus, Burdigalensis, Laudensis, Melitensis, de Ursinis, Mediolanensis, de Brancaciis, Barrensis, de Columna, Ravennas, Bononiensis et S. Angeli junior.

Am 26. Juni wurde einſtimmig Alexander V. aus dem Orden der Franciscaner und Lehrer der Theologie zu Paris, als Papſt proclamirt.

In der neunzehnten Sitzung (am 1. Juli) hielt der neue Papſt eine Rede nach dem Texte: Es wird eine Heerde und ein Hirt ſein, und empfing darauf die dreifache Krone (tribus coronis coronatus est). Darauf erklärte Alexander V. von Neuem, um etwaige Gewiſſensſcrupel der Gläubigen zu beſeitigen, daß alle Urtheile und kirchlichen Cenſuren der ſchismatiſchen Päpſte ungiltig, alle Dispenſationen in Eheſachen und anderen Gewiſſensfällen aber beſtätigt ſein ſollten.

In der zwanzigſten Sitzung (27. Juli), welcher der König von Sicilien, Ludwig, beiwohnte, genehmigte er, mit Beiſtimmung der Synode, alle Wahlen, Beförderungen, Beſtätigungen, Proviſionen für diejenigen, welche im Kirchenfrieden lebten, beſtätigte ferner das Concil und ſeine Beſchlüſſe, ferner alle Weihen der Biſchöfe

und die Ordinationen der Cleriker, welche von den ſchismatiſchen Päpſten, entweder perſönlich oder durch Befehl, während man denſelben freiwillig gehorſamte, vollzogen wurden, wenn ſie nur vor der Verurtheilung, auf canoniſche Weiſe und nicht zum Nachtheile der Kirche geſchehen wären. Ferner beſtätigte er auch die Würden und Beneficien derjenigen Geiſtlichen, welche jenen Päpſten entweder den Gehorſam aufgekündigt, oder ſich neutral gegen ſie gezeigt hatten, wenn ſie nur die Würden und Beneficien auf canoniſche Weiſe erlangt hätten; doch die Ordinationen, welche auf der letzten Verſammlung der Prälaten und anderer Cleriker zu Paris vor der Aufſtellung der Conſtitutionen dieſes Concils vollzogen worden waren, erklärte er für ungiltig. Ferner beſtätigte er die Beſchlüſſe gegen die Anhänger des Petrus de Luna und Angelo Corrario oder gegen die Begünſtiger der häretiſchen Schlechtigkeit (contra fautores haereticae pravitatis). Endlich ſprach er, mit Genehmigung des Concils, die Beſtimmung aus, daß, wegen wichtiger Gründe, nach 3 Jahren eine andere ökumeniſche Synode gehalten werden ſolle und zwar im Monate April des Jahrs 1412 an einem paſſenden Orte, welcher ein Jahr vorher angezeigt werden müſſe.

In der einundzwanzigſten und letzten Sitzung (7. Aug.) endlich erklärte er, daß keine unbeweglichen Güter der römiſchen oder anderer Kirchen veräußert oder verliehen werden ſollen, bis das allgemein zu haltende Concil hierüber reiflicher ſich berathen haben würde; er befahl ferner, daß Provincial- und Diöceſenſynoden die Capitel der Mönche und regulirten Canoniker, nach der Form des Rechts und eines allgemeinen Concils gehalten, daß Geſandte an die Könige und Fürſten, zur Bekanntmachung dieſes Concils und zur Ausführung der Beſchlüſſe geſchickt würden, aber die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern verſchob er bis zum neuen, in 3 Jahren zu haltenden Concil. Endlich gewährte er Allen, welche die Beſchlüſſe dieſes Concils annehmen würden, einen Plenarablaß.

So war nun die Synode beendigt, ohne den Zweck, weßhalb man ſie berief, erreicht zu haben. Die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern war aufgeſchoben und das Schisma, trotz der ausgeſprochenen Abſetzung Gregor's XII. und Benedict's XIII. und trotz der Wahl Alexander's noch nicht beſeitigt. Die ſchismatiſchen Päpſte hatten ihre Anſprüche auf den päpſtlichen Stuhl noch nicht aufgegeben, vielmehr immer ſie von Neuem rege gemacht, da ſie beide nicht unbedeutende Anhänger hatten. Gregor XII. fand an Ludwig von Baiern einen Vertheidiger und mehrere Staaten in Italien erkannten ihn an; Benedict wurde von einem großen Theile Spanien's als legitimer Papſt anerkannt. Alexander V. ſtarb zwar ſchon im Jahre 1410, ſeine Stelle war aber durch Papſt Johann XXIII. erſetzt worden, und ſo hätte die

Digitized by Google

Kirche 3 Päpſte. Letzterer dachte nun zwar an die Berufung eines neuen Concils, unterhandelte deßhalb mit dem Kaiſer Sigismund und erklärte durch die im Jahre 1413 erlaſſene Bulle *ad pacem et exultationem ecclesiae*, daß eine allgemeine

Kirchenverſammlung zu Conſtanz oder Coſtnitz im Jahre 1414 gehalten werden ſolle, zur Wiederherſtellung der Kircheneinheit und der kirchlichen Disciplin. Sie trat auch im Anfange des Monats November genannten Jahres zuſammen, doch während dieſer Zeit wurde auch Johann ſchismatiſch und ſeine Stelle durch Martin V. erſetzt; ſo hatte die Kirche jetzt ſogar 4 Päpſte.

Die Synode hielt 45 Sitzungen und dauerte vom November des Jahres 1414 bis zum 12. April 1418; ſie ſollte eine Fortſetzung des piſaniſchen Concils ſein. Die wichtigſten Gegenſtände, welche ernſtlich hier zur Berathung vorgenommen werden ſollten, betrafen die endliche und gründliche Beilegung des päpſtlichen Schisma's, die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern und die Ausrottung der wiclefitiſchen und huſſitiſchen Ketzerei. Der erſte Punct wurde wirklich erledigt, über den zweiten ſprachen die h. Väter wohl Vieles, brachten aber Nichts zur Beſeitigung deſſelben in Ausführung, die wiclefitiſche Ketzerei verurtheilten ſie; um die huſſitiſche auszutilgen, brandmarkten ſie ſich mit der Verbrennung des Huß's und des Hieronymus von Prag (ſ. Huſſiten); ihre Glaubenslehre wurde aber durch dieſe Unthaten nicht von ihrer Falſchheit gereinigt, nicht befeſtigt, ſondern erhielt vielmehr eine gewaltſame Erſchütterung, durch welche der apoſtoliſche Stuhl in die gefährlichſte Lage verſetzt wurde und endlich Macht und Anſehen durch die Reformation verlor.

Die Verhandlungen des Coſtnitzer Concils ſind folgende:

Am 16. November 1414 wurde die erſte Sitzung gehalten. Papſt Johann **XXIII.** eröffnete ſie mit einer Rede, in welcher er die verſammelten Väter ermahnte, eifrig darüber ſich zu berathen, was zum Wohle der Kirche und des Kirchenfriedens diene. Dann las Franciscus, Cardinalbiſchof von Florenz, die Berufungsbulle vor und fügte die Erinnerung des Papſtes hinzu, das ſorgfältig zu erwägen und vorzutragen, was das Heil und das Wachsthum des catholiſchen Glaubens, die Unterdrückung der Ketzereien und die Reformation der Kirche betreffe. Ferner erklärte er, um jede Rangſtreitigkeit zu vermeiden, daß keiner Kirche oder kirchlichen Perſon ein Vorrang im Sitzen zugetheilt werden ſolle. Endlich nahm man die Wahl der Beamteten an dieſem Concil und beſonders der Notarien vor; ſie wurden aus jeder Nation, nämlich aus der italieni=

Digitized by Google

ſchen, franzöſiſchen, deutſchen und engliſchen gewählt, zu dieſer kam ſpäterhin auch die ſpaniſche, nachdem ſie den Schismatiker Petrus de Luna verlaſſen hatte. In dieſe hier vereinigten Nationen theilte ſich das ganze Concil.

Noch war der Kaiſer auf der Verſammlung nicht gegenwärtig; erſt am Weihnachtsabende des Jahres 1414 kam er zu Coſtnitz an. Viele Väter hegten die Meinung, daß auch Johann, wenn das Schisma gründlich gehoben werden ſolle, ſeine Würde niederlegen müſſe. Wie ſchwer demſelben Aeußerungen dieſer Art auf die Seele fallen mochten, wie er ſich auch bemühte, ſie zu unterdrücken, ſo war doch Alles, was er hiergegen that, vergeblich. Da er keinen andern Ausweg ſah, als freiwillig abzudanken, ſo entſchloß er ſich hierzu in der zweiten Sitzung dieſes Concils (am 2. März 1415), auf welcher der Kaiſer und die vier obengenannten Nationen verſammelt waren, unter der Erklärung, daß er dieſen Schritt nur thue, um das Schisma zu vernichten, zugleich forderte er aber auch, daß ſeine Nebenbuhler, Benedict XIII. und Gregor XII. jedenfalls auf den Anſpruch der Papſtwürde Verzicht leiſten müßten. Hierauf gab er folgende Entſagungsacte mit Beifügung des Eides: **Ego Johannes XXIII. propter quietem totius populi christiani profiteor, spondeo, promitto, voveo, et juro Deo, et ecclesiae, et huic sacro concilio, sponte et libere dare pacem ipsi ecclesiae per viam meae simplicis cessionis papatus, et eam facere et adimplere cum effectu juxta deliberationem praesentis concilii, si et quando Petrus de Luna, Benedictus XIII. et Angelus de Corrario, Gregorius XII., in suis obedientiis nuncupati, papatui quem praetendunt, per se vel per procuratores suos legitimos simpliciter cedant, et etiam in quocunque casu cessionis vel decessus, aut alio, in quo per meam cessionem poterit dari unio ecclesiae Dei ad exstirpationem praesentis schismatis.**

Während, daß er die Worte spondeo, promitto, voveo, et juro Deo ſprach, beugte er die Kniee, und indem er die Hände auf die Bruſt legte, fügte er noch die Worte et ita promitto observare hinzu. Nach Ablegung dieſes Eides, legte der Kaiſer die Krone ab, beugte die Knie vor Johann, dankte ihm und küßte ihm die Füße. Hierauf forderte Johannes de Scribanis, der Procurator des Concils, daß von den Notarien ein giltiges Inſtrument, ſowohl über die Abdankung, als über den Eid Johann's ausgefertigt werde.

Auch von Gregor XII. und Benedict XIII. waren Legaten bei dieſem Concil erſchienen. Die Legaten Gregor's XII. wurden nicht zur Gemeinſchaft gelaſſen, doch wurde ſie ihnen unter der Bedingung, daß ſie Gregor XII. verlaſſen und an die Synode ſich anſchließen würden, zugeſtanden. Die Legaten Benedict's XIII. dagegen erklärten, mit der Synode gar nicht verhandeln, ſondern

Digitized by Google

nur dem Kaiſer Sigismund den Antrag machen zu wollen, mit Ferdinand, König von Aragonien zu Nicäa zu einer Unterredung zuſammenzukommen, um ſich mit ihm über die Art der Vereinigung zu berathen.

Nach dem Schluſſe der zweiten Sitzung erſchienen zu Coſtnitz in der zweiten Hälfte des Monats März die Legaten des Königs von Frankreich und Ludwig's, Herzogs von Baiern; außer andern vielen Biſchöfen und Prälaten, auch der berühmte Gerſon, als Geſandter der Sorbonne; ſie alle wurden mit großer Feierlichkeit empfangen. Johann XXIII., welcher ſeine Abdankung und ſeinen Eid zu bereuen anfing, entfernte ſich jetzt (21. März) heimlich von Coſtnitz und nahm ſeine Zuflucht nach Schaffhauſen. Hierüber entſtanden unter den Vätern mannichfache Bewegungen, denn mehrere zweifelten, daß das Concil rechtmäßigerweiſe ferner fortgehalten werden könne. Doch der Kaiſer Sigismund lehnte ſich hiergegen auf und erklärte, daß er der Protector des Concils ſei und für die Einheit bis an ſeinen Tod ſorgen werde. Johann fand in Schaffhauſen den Erzbiſchof von Rheims, Reginaldus de Carnuto; dieſen ſchickte er nach Coſtnitz und ließ den Vätern anzeigen, daß er nicht deßhalb geflohen ſei, um ſein Verſprechen nicht zı erfüllen, oder das Concil aufzulöſen, oder aus Haß gegen den Kaiſer, ſondern nur darum, um ſein Verſprechen frei in Ausübung bringen zu können. Doch zwei Tage nach der Entfernung Johann's hielten die Väter, nachdem Tags zuvor Gerſon in einer Rede den Satz entwickelt hatte, daß das allgemeine Concil über dem Papſte ſtehe,

die dritte Sitzung, 25. März, unter dem Vorſitze des berühmten Cardinals Peter d'Ailly (Petrus de Alliaco), und der Cardinal Franciscus Zabarella publicirte, nach einem Beſchluſſe der Synode, die Conſtitutionen: „daß die Synode zu Coſtnitz geſetzmäßig und förmlich berufen, begonnen und gehalten worden ſei (quod ipsa synodus fuit. et est rite, et juste convocata ad locum civitatis Constantiensis, et similiter recte, et rite, et juste initiata et celebrata), daß durch den Receß des Papſtes oder anderer Prälaten das heilige Concil nicht aufgelöſt werde, ſondern in ſeiner Autorität bleibe, wenn auch dieſe Anordnungen ſchädlich ſeien oder ſein würden, quod per recessum domini nostri Papae de hoc loco Constantiensi, vel etiam per recessum aliorum praelatorum, seu aliorum quorumcunque, non est dissolutum hoc sacrum concilium, sed remanet in sua integritate et auctoritate, etiamsi quae ordinationes factae essent in contrarium vel in futurum fierent; daß dieſes Concil zu Coſtnitz weder aufgelöſt werden dürfe, noch aufgelöſt werde, bis das gegenwärtige Schisma beſeitigt, die Kirche in Glauben und Disciplin an Haupt und Gliedern reformirt ſei; quod istud sacrum

concilium non debet dissolvi, neque dissolvatur usque ad perfectam exstirpationem praesentis schismatis, et quousque ecclesia Sit reformata in fide et moribus, in capite et membris; daß das Concil nicht verlegt werde, es ſei denn, daß ein wichtiger, von der Verſammlung zu beurtheilender Grund dazu nöthige, quod ipsum sacrum concilium non transferatur ad alium locum, nisi ex causa rationabili, et de consilio hujus concilii deliberanda et concludenda; daß endlich weder Prälaten, noch andere beim Concil gegenwärtige Perſonen vor dem Schluſſe der Synode, ohne eine hinreichende, durch eine Commiſſion zu prüfende, Urſache, die Synode verlaſſen dürfen; geſchehe es aber mit Genehmigung der Verſammlung, ſo ſolle der Abgehende gehalten ſein, ſeine Stimme den Zurückbleibenden zu überlaſſen, unter Androhung von Strafen im Unterlaſſungsfalle, quod praelati, et alii, qui debent interesse huic concilio, non recedant de hoc loco ante finitum concilium, nisi ex causa rationabili, examinanda per deputatos, seu deputandos ab hoc sacro concilio. Qua causa examinata et approbata, possint recedere cum licentia hujus vel illorum, qui habet vel habent auctoritatem; et tunc recedens teneatur dimittere potestatem suam aliis remanentibus sub poenis juris, et aliis per hoc sacrum concilium indicendis, et in contrarium facientes exsequendis.

Unterdeſſen war aber auch Papſt Johann XXIII. nicht unthätig geblieben; er hatte an die Fürſten Schreiben erlaſſen, in dieſen ſeinen Receß entſchuldigt, den Kaiſer und die Synode angeklagt, die Stimmfreiheit unterdrückt und die Rechtsordnung verletzt zu haben. Von Schaffhauſen hatte er ſich auf das Schloß Loufemberg (in der Baſeler Diöces) und von da, nach Verlauf weniger Tage, nach Freiburg begeben. Die Synode ſetzte aber hierauf durch Umlaufſchreiben die Anklagen Johann's auseinander und zeigte, daß dieſe nicht allein nichtig, ſondern ſogar frivol ſeien.

So war die Lage der Dinge, als der 30. März herannahte und eine neue, die vierte, Sitzung gehalten wurde. Gegenwärtig waren in derſelben mit dem Kaiſer, 200 Väter; unter dieſen befanden ſich 9 Cardinäle, die Geſandten der Könige von Frankreich, England, Polen, Norwegen, Cypern, Navarra. Unter den Conſtitutionen, welche hier abgefaßt wurden, zeichnet ſich beſonders die aus, welche Franciscus Zabarella promulgirte. Sie lautete dahin, daß die in dem heiligen Geiſte geſetzmäßig verſammelte Synode ein allgemeines Concil conſtituire, die ſtreitende catholiſche Kirche repräſentire und ihre Macht von Chriſtus unmittelbar habe; dieſer Synode müſſe Jedermann, weß Standes oder Anſehens er ſei, ſelbſt der Papſt, gehorchen, ſowohl in Hinſicht des Glaubens und der Aufhebung der Kirchenſpaltung, als auch in Hinſicht der Generalreformation der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern (quod

ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem, et exstirpationem dicti schismatis [et reformationem generalem ecclesiae Dei in capite et in membris]). Hierauf beſtimmte man, daß Johann, ohne Genehmigung der Synode, keinen Cleriker, durch deſſen Abweſenheit die Synode aufgelöſt oder beeinträchtigt würde, von Coſtnitz weg nach einem andern Orte berufen könne; wolle er durch kirchliche Urtheilsſprüche eine Berufung durchſetzen, ſo ſollten dieſe ungiltig ſein.

In der fünften, am 6. April gehaltenen, Sitzung wurden alle dieſe Verordnungen und hauptſächlich die erwähnte Conſtitution beſtätigt, ferner erklärt, daß Johann verbunden ſei, nicht blos in den durch ſein Votum angegebenen Fällen vom Pontificate abzuſtehen (ſ. oben die Worte Johanns: si et quando Petrus u. ſ. w.), ſondern überhaupt für jeden Fall, welcher zur Wiederherſtellung der Kircheneinheit und des Kirchenfriedens diene; wolle er dieß nicht ſogleich oder vielleicht gar nicht thun, ſo werde er für abgeſetzt erklärt und aller Gehorſam ihm aufgekündigt. Ferner wurde ihm eröffnet, daß ſeine heimliche Entfernung von Coſtnitz unerlaubt ſei; im Namen der Synode wurde er zur Rückkehr, ſo wie zur Erfüllung ſeiner, durch die Entſagungsacte und durch ſeinen Eid erhärteten Verſprechen, um die Einheit der Kirche zu bewirken, aufgefordert. Wenn er nicht gehorſame, ſo werde man gegen ihn, wie gegen einen Begünſtiger der Kirchenſpaltung und der Ketzerei Verdächtigen, den Canonen gemäß, auftreten. Gehorſame er aber, ſo ſolle er Sicherheitsbriefe erhalten und ſeine und der Synode Angelegenheiten durch acht Schiedsrichter beurtheilt werden, von denen er 4 und die Synode 4 wählen würde. — Hierauf wählte man noch Commiſſäre für die Verhandlung der Glaubensſachen gegen Wiclef's und Huß's Lehre.

Am 17. April wurde die ſechſte Sitzung gehalten. Hier trug man die Propoſitionen über Johann's Receß von Neuem vor; auch beſchloß man, eine Geſandtſchaft von 2 Cardinälen, Biſchöfen, Aebten und einigen Doctoren aus den einzelnen Nationen zu Johann zu ſchicken, um ihn zur Rückkehr nach Coſtnitz zu bewegen, oder wenigſtens dahin zu bringen, daß er, unter dem Geleite des Kaiſers Sigismund, an einem benachbarten Orte ſich einfände. Bis die Antwort zurückgekommen ſein würde, ſollten alle Verhandlungen gegen Johann bei Seite geſetzt ſein. Hierauf ernannte man die Richter über die huſſitiſche Ketzerei und über die ſchon von einigen Univerſitäten (Paris, Prag) verurtheilten Artikel des Johannes Wiclef. Ketzerbücher zu gebrauchen, wurde bei Bannſtrafe verbo-

ten. Ferner beſchloß man, Briefe an die Könige, Fürſten und Academien zu erlaſſen und die bisher geführten Verhandlungen darzulegen.

In der ſiebenten Sitzung (am 2. Mai) wurde eine Citation an Johann publicirt, des Inhaltes, daß er binnen 9 Tagen nach Coſtnitz unter ſicherem Geleite von den Vätern und vom Kaiſer zurückkehren, vor der Verſammlung mit ſeinen Anhängern erſcheinen, über ſeine Flucht und andere Verbrechen ſich rechtfertigen ſolle. Hierauf verdammte man den unglücklichen Hieronymus von Prag und fertigte ſogar ein öffentliches Inſtrument über dieſe Schandthat aus. Auf mannichfache Weiſe gemartert (ſ. Huſſiten), widerrief er (ſ. Sitzung 19), dann aber verfluchte er dieſen Widerruf, man ergriff ihn — und die heiligen Väter freuten ſich, ihrer Blutdürſtigkeit ein neues Opfer bringen zu können (ſ. Sitzung 21).

In der achten Sitzung (4. Mai) erſcholl die Verfluchung über die Lehre und das Gedächtniß des Johannes Wiclef; hauptſächlich wurden 45 Artikel als ketzeriſch verurtheilt, weil ſie die Blößen der römiſchen Kirche aufdeckten, d. h. weil ſie gegen die willkürliche Glaubenslehre mit Ironie geſchrieben waren und die Ohren der heiligen Väter beleidigten. Alle Schriften Wiclef's wurden von ihnen dem Feuer übergeben, ja die Raſerei der Väter ging ſogar ſo weit, daß ſie die Gebeine Wiclef's aus der Erde wieder auszugraben und fern von den Begräbnißplätzen der Chriſten hinzuwerfen befahlen. — Hierauf traten der Herzog Friedrich von Oeſterreich, der Herzog von Baiern und Burggraf von Nürnberg auf und verſprachen, den Papſt Johann wieder auf das Concilium zu bringen, wenn dieſem nur Sicherheit für ſein Leben und ſeine Güter gegeben werde. Johann erhielt die verlangte Sicherheit, dennoch wurde dieſes Verſprechen nicht erfüllt.

Nun hielten die Väter am 13. Mai ihre neunte Sitzung. Man las die Citation und die Briefe von Johann vor, in welchen er die Vertheidigung ſeiner Sache einigen Cardinälen aufgetragen hatte. Hierauf erwiederte man, daß Johann perſönlich citirt und ſein Proceß der Art wäre, daß er durch keinen Procurator geführt werden könne. Damit man jedoch, bevor man gegen ihn auf eine andere Weiſe auftrete, die gewöhnlichen Obſervanzen beobachte, ſo bat man einige Prälaten der Nationen, an die Kirchthüren ſich zu begeben und zu forſchen, ob Johann angekommen ſei? Ihre Antwort war verneinend und nun wurde Johann am folgenden Tage in der

zehnten Sitzung verurtheilt. Man erklärte, er ſei ein Verſchwender der Güter der römiſchen Kirche, der Simonie ſchuldig, ein böſes Beiſpiel der Chriſten, ein Störer und Aufrührer des chriſtlichen Glaubens, und darum mit Recht von der Verwaltung der

Digitized by Google

kirchlichen, geiſtlichen und zeitlichen Güter zu ſuspendiren. Quia nobis legitime constat, ſagten die Väter, dominum Joannem Papam vicesimum tertium a tempore, quo fuit assumtus ad papatum usque nunc, papatum ipsum et politiam ecclesiae, in scandalum notorium ipsius et ecclesiae, male administrasse, rexisse et gubernasse; vitaque sua damnabili, ejusque nefandis moribus, populis exemplum vitae malae praebuisse et praebere: et insuper ecclesias cathedrales, monasteria, prioratus conventuales et cetera beneficia ecclesiastica pretio appretiato simoniace notorie distribuisse; bonaque et jura Romanae et aliarum ecclesiarum plurium notorie dilapidasse, quodque caritative monitus, a praemissis desistere noluit, sed continue perseveravit et perseverat, ecclesiam Dei in praemissis notorie scandalizando: quapropter per hanc nostram sententiam pronunciamus et decernimus, et declaramus, dictum dominum Joannem Papam ab omni administratione papali, spirituali et temporali, causis praemissis fore suspendendum, et suspendimus; eique administrationem ipsam interdicimus in his scriptis: criminaque praemissa contra eum super mala administratione simoniaca et dilapidatione notoria ac ejus mala vita ecclesiam ipsam scandalizante (prout praemittitur) proposita, notoria existere, ac de et super eis tanquam de et super notoriis procedendum fore et procedi debere ad finem ejiciendi eum a papatu, prout juris fuerit, declaramus. Quocirca vos et quemlibet vestrum in domino exhortamur, vobisque cuilibet in virtute sanctae obedientiae et sub poena fautoriae dicti schismatis tenore praesentium districte inhibemus, ne vos seu aliquis vestrum, cujuscunque conditionis, status, gradus seu dignitatis, etiamsi regalis, cardinalatus, patriarchalis, archiepiscopalis, episcopalis, seu alterius cujuscunque ecclesiasticae vel secularis existat, dicto domino Joanni Papae ab omni administratione papali per nos (ut praemittitur) juste suspenso, contra dictam nostram suspensionis hujusmodi sententiam de cetero directe vel indirecte obediat, pareat, intendat; aut de bonis, rebus, juribus, seu aliis emolumentis Romanae ecclesiae ex quacunque causa debitis, et ad eum ac papatum pertinentibus et spectantibus quovis modo respondeat: decernentes ex nunc contra facientes scienter contrarium, tanquam contra fautores dicti schismatis, ejusque domini Joannis Papae fautores et sequaces, ad poenas juris et alias (ut fuerit rationis) auctoritate sanctae synodi fore procedendum, nec non irritum et inane quidquid a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter in contrarium contigerit attentari.

Doch ehe man zum letzten Urtheile über Johann ſchreiten

wollte, wodurch er verdammt und aus der kirchlichen Gemeinſchaft geſtoßen werden ſollte, ſchickte man fünf Cardinäle zu ihm, um ihn von dem, was von der Synode gegen ihn gethan worden ſei, benachrichtigen zu laſſen. Wirklich verſprach er jetzt, was man von ihm gar nicht zu erwarten glaubte, daß er in Allem der öcumeniſchen Synode Folge leiſten werde. Neue Klagen aber wurden gegen ihn in der folgenden

eilften Sitzung (25. Mai) vorgebracht; man warf ihm vor, daß er ein unkeuſches, unverbeſſerliches Leben führe, daß er ſeinen Vorgänger, Alexander V., durch Gift umgebracht habe, und daß er ketzeriſche Lehren über die Auferſtehung der Todten und über das ewige Leben bekenne. Man theilte ihm die Beſchuldigungen mit, und in ſeiner Angſt erklärte er, daß er das Concil, welches nicht irren könne, zu ſeiner Vertheidigung auffordere (volo quod concilium sit defensio mea, quod scio errare non posse; nec alia defensione quacunque uti volo). Schon am 29. Mai hielt man

die zwölfte Sitzung; hier ſprach man (nachdem zuvor beſtimmt worden war, daß die Wahl eines neuen Papſtes nicht anders, als durch die Berathung und Beiſtimmung des Concils zu Coſtnitz vollzogen und für rechtmäßig anerkannt werden ſollte), die Abſetzung über Johann aus und entband zugleich, mit Erwähnung der ihm zur Laſt gelegten Verbrechen, alle Chriſten vom Gehorſam, von der Treue und vom Eide gegen ihn. Niemals ſollte nun Balthasar Cossa, nuper Joannes papa XXIII., vel Angelus de Corrario, Gregorius XII., vel Petrus de Luna, Benedictus XIII., in suis obedientiis sic nominati, als Päpſte wieder gewählt werden können, doch ſollte Johann, bis zu dem Zeitpuncte ſeiner Abſetzung, immer Papſt, von dieſem an aber Balthaſar Coſſa, oder Joannes olim oder nuper papa genannt werden, denn er ſei bisher rechtmäßiger Papſt geweſen und erſt durch die Synode, als ſeine Verbrechen bekannt worden waren, ſuspendirt und entſetzt worden. — Johann nahm den Urtheilsſpruch, ohne weiter gegen denſelben ſich aufzulehnen, an und legte ſeine Würde gänzlich nieder.

In der dreizehnten Sitzung (15. Juni) handelte man gegen die huſſitiſche Ketzerei, vom Genuſſe des Abendmahles der Laien unter einerlei Geſtalt und über die Faſten, erklärte (indem man zugeſtand, daß das Abendmahl zwar ſchon in der erſten Kirche von den Gläubigen mit dem Genuſſe des Brodes und Weines gefeiert worden ſei), daß die Kelchentziehung eine geſetzmäßige Einrichtung durch die Väter und durch die Gewohnheit ſei, die man nicht verwerfen dürfe; wer ſie aber nicht anerkennen wolle, der ſolle als Ketzer angeſehen und ſchwer geſtraft werden (unde quum hujusmodi consuetudo ab ecclesia et sanctis patribus rationabiliter introducta, et diutissime observata sit habenda est pro lege,

Digitized by Google

quam non licet reprobare, aut sine ecclesiae auctoritate pro libito mutare. Quapropter dicere, quod hanc consuetudinem aut legem observare, sit sacrilegium aut illicitum, censeri debet erroneum: et pertinaciter asserentes, oppositum praemissorum, tanquam haeretici arcendi sunt et graviter puniendi). Alle Presbyter, welche das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt austheilen würden, ſollten als Ketzer mit dem Banne belegt und die weltlichen Behörden gegen ſie in Anſpruch genommen werden.

In der vierzehnten Sitzung (4. Juli) handelte man über den Rücktritt Gregor's von dem Pontificat; der Kaiſer Sigismund ſelbſt wohnte der Verſammlung bei. Gregor entſagte jetzt wirklich ſeinen Anſprüchen auf den apoſtoliſchen Stuhl und mit großem Beifalle wurde dieſer Schritt von der Synode aufgenommen. Darauf beſchloß man, an Peter de Luna die Erinnerung ergehen zu laſſen, daß er innerhalb 10 Tagen ſeinen ſo oft verſprochenen Rücktritt gleichfalls ausſprechen ſolle, ſonſt werde er als ein offenbarer und hartnäckiger Schismatiker und Ketzer, mit Beraubung aller Ehren und Würden, erklärt werden. Gregor aber erhielt zur Belohnung ſeines großmüthigen Betragens die Würde eines Cardinalbiſchofes von Porto († 1417).

In der funfzehnten Sitzung (6. Juli) wurde der unglückliche Huß, weil er die Wahrheit vertheidigte, von den heiligen Vätern als Ketzer verdammt, aus dem Prieſterorden geſtoßen und dem weltlichen Gerichte übergeben. Darauf erließ man noch ein Strafgeſetz gegen diejenigen, weß Standes und Ranges ſie auch ſein möchten, welche denjenigen, der zum Coſtnitzer oder zu einem andern in Zukunft zu haltenden Concil gehen, oder von demſelben zurückkehren werde, ergreifen, aufhalten, berauben oder tödten würden. Excommunication, Verfluchung und weltliche Strafe ſollte ſie treffen.

Am 11. Juli hielt man die ſechzehnte Sitzung. Man wählte 12 Procuratoren des Concils, welche mit dem Kaiſer Sigismund zum König von Aragonien und zu Petrus de Luna reiſen ſollten, um ihn, nach dem Beiſpiele Johann's und Gregor's zum Rücktritte von der päpſtlichen Würde zu bewegen. Dann ſprach man die Excommunication gegen einige Vornehme aus, welche die vom Könige von Frankreich und von der Univerſität Paris zum Concil geſandten Prälaten und Doctoren aufgefangen und beraubt hatten.

In der ſiebenzehnten Sitzung (15. Juli) verordnete man feierliche Meſſen für die Reiſe und Rückkehr des Kaiſers Sigismund und derjenigen, welche mit demſelben nach Aragonien, um das Schisma zu heben, gegangen waren. Bann, Beraubung der Güter und Würden wurde gegen diejenigen ausgeſprochen, welche

dem Kaiſer und deſſen Begleitern in der Realiſirung des Zweckes ihrer Reiſe hinderlich waren.

Am 21. Juli hielt Gerſon, in der ſiebenzehnten Sitzung, eine Rede, in welcher er 12 Propoſitionen aufſtellte, die ſich auf das Anſehen der allgemeinen Concilien über den Papſt bezogen. Beſonders merkwürdig iſt die neunte Propoſition, in welcher es heißt: Concilium generale sic est supra papam et alium quemlibet de ecclesia, quod ipsum papam potest deponere pro quocunque crimine, de quo notorie et incorrigibiliter scandalizatur ecclesia; ferner die zehnte: Concilium generale, quamvis non possit nec debeat plenitudinem potestatis papalis commissam a Christo Petro et successoribus ejus tollere vel minuere, eamque reverreri debeat et amplecti: potest nihilominus usum potestatis illius certis legibus et statutis limitare in aedificationem ecclesiae; die zwölfte: Concilium generale potest et debet constituere creberiorem generalium conciliorum celebrationem, quam retroactis temporibus fuerint celebrata, ut de decennio in decennium, praefixa summis pontificibus ista lege, quam transgredi non liceat.

Am 17. Auguſt hielt man die achtzehnte Sitzung; in derſelben übertrug man 4 Biſchöfen und ebenſoviel andern Beiſitzern aus den vier Nationen die Macht, alle Proceſſe und Klagen, welche an die Synode gebracht wären, oder noch gebracht würden, nur mit Ausnahme der Angelegenheiten über Cathedralkirchen oder andere größere Kirchen zu beendigen. Auch Legaten ſchickte man an den Cardinalbiſchof Angelo de Corrario, um die Wiederherſtellung der Kircheneinheit deſto ſchneller zu bewirken.

In der neunzehnten Sitzung (23. Septbr.) ſchwor Hieronymus von Prag Wiclef's und Huß's Lehren ab, unterwarf ſich dem Urtheile der heiligen Synode und erklärte nicht allein immer in dem Glauben, wie er von den Vätern aufgeſtellt worden ſei, zu beharren, ſondern auch die Strenge der Canones zu erdulden, wenn er anders denken und reden würde. Hieronymus mußte auf folgende Weiſe ſich erklären: Ego Hieronymus de Praga, artium liberalium magister, cognoscens veram catholicam ecclesiam et apostolicam fidem anathematizo omnem haeresin, praecipue eam, de qua hactenus infamatus fui, et quam praeteritis temporibus dogmatizaverunt et tenuerunt Joannes Wiclef et Joannes Hus in suis opusculis, libellis, seu sermonibus ad clerum et ad populum, propter quam causam praedicti cum suis dogmatibus et erroribus damnati sunt ab dicta Constantiensi synodo tanquam haeretici, et eorum doctrina praedicta sententialiter damnata, maxime in nonnullis articulis expressis, in sententiis per hoc sacrum concilium contra ipsos latis. Consentio autem sanctae Romanae ecclesiae et

Digitized by Google

apostolicae sedi et huic sacro concilio, et ore ac corde profiteor in omnibus et per omnia, et praesertim de clavibus, sacramentis, ordinibus, officiis et censuris ecclesiasticis, indulgentiis, et reliquiis sanctorum et ecclesiastica libertate, ac etiam de ceremoniis, et aliis omnibus ad religionem christianam pertinentibus, prout ipsa Romana ecclesia et apostolica sedes et hoc sacrum concilium profitentur. — Item ego Hieronymus antedictus, quia in nonnullis artibus scholasticis ad persuadendam opinionem de universalibus realibus, et quod una communis generis essentia esset homo, leo, bos etc. quodque una essentia specificasset plura ejusdem speciei supposita, et quodlibet eorum, ut Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, et sic de singulis, et ad hoc inducendum velut exemplo sensibili descripsi quamdam triangularem figuram, quam scutum fidei nominavi: ideo ad excludendum intellectum erroneum et scandalosum, quem fortassis aliqui ex hoc accipere potuerunt, dico, assero et declaro, quod dictam figuram non feci, nec eam nominavi scutum fidei ea intentione, quod vellem dictam opinionem de universalibus extollere super opinionem contrariam: — sed hoc ideo dixi, quia in dictae figurae triangularis descriptione ponebam exemplum, quod divina essentia est tria differentia supposita et quodlibet eorum, scilicet pater, et filius, et spiritus sanctus; qui quidem trinitatis articulus est praecipuum scutum fidei et veritatis catholicae fundamentum.

Man nöthigte darauf dem hartbedrängten Hieronymus noch folgende Erklärung, die uns zugleich beweiſt, wie ſehr die römiſchen Väter gegen die Zeugen der Wahrheit, Johann Wiclef und Johann Huß, jetzt noch erbittert waren, ab: Praeterea ut cunctis pateat, quae fuerunt causae, quare fui reputatus adhaerere et favere dicto quondam Joanni Hus, notum facio per praesentes, quod cum multoties audivissem eum in praedicationibus et scholis, *credidi eum virum bonum esse, nec in aliquo obviare traditionibus sanctae matris ecclesiae ac sanctorum doctorum.* Immo etiam cum nuper in hac civitate mihi fuissent oblati articuli per eum positi, et per hoc sacrum concilium damnatum, prima fronte non credidi suos esse, saltem in ea forma. Cumque ab aliquibus egregiis doctoribus ac magistris in sacra pagina audivissem affirmare quod sui erant, postulavi pro mea plena informatione, mihi ostendi libros manus suae, in quibus dicti articuli contineri dicebantur. Quibus mihi ostensis, manu propria ejusdem scriptis, quam ut meam propriam bene cognosco, dictos articulos omnes et singulos in ea forma, qua damnati sunt, reperi esse conscriptos. Unde non immerito comprehendi et

Digitized by Google

comprehendo ipsum et suam doctrinam cum eorum sequacibus per hoc sacrum concilium damnatam et reprobatam fuisse, tanquam haereticam et insanam. Et haec omnia supradicta dico pure et sine conditione, ut jam plene et sufficienter informatus de praedictis sententiis latis per hoc sacrum concilium contra doctrinas dictorum quondam Joannis Wiclef et Joannis Hus, et contra ipsorum personas: quibus sententiis tanquam devotus catholicus in omnibus et per omnia humiliter consentio atque adhaereo.

Item, heißt es weiter, ego idem supradictus Hieronymus — subjicio humili corde determinationi hujus sacri concilii constantiensi.

Endlich folgt der Schluß: Insuper juro, et per sanctam trinitatem, et per haec sacrosancta evangelia, me in veritate ecclesiae catholicae semper et sine dubio permansurum, et omnes, qui contra hanc fidem venerint, cum dogmatibus suis aeterno anathemate dignos eos pronuncio. Et si ego ipse aliquando (quod absit) aliquid contra sentire aut praedicare praesumsero, canonum severitati subjaceam, et aeternae poenae obligatus inveniar. Hanc autem confessionis et professionis meae paginam coram hoc sacro concilio generali libere et voluntarie porrigo (obſchon Hieronymus von den heiligen Vätern gewaltſam dazu gezwungen worden war), et eidem me propria manu subscripsi, et haec singula conscripsi.

Ueber die Artikel, welche Hieronymus verdammen mußte, ſ. Art. Huſſiten.

Darauf erließ dieſe heilige Synode die Verordnung, daß kein von Kaiſern, Königen und andern Fürſten zugeſtandener Geleitsbrief die kirchlichen Richter hindern ſolle, der Ketzerei Verdächtige oder Angeklagte zu inquiriren, und, ſoviel als billig ſcheine, zu beſtrafen, wenn ſie einen Widerruf verweigern würden (contra ipsorum errores inquirant eosque puniant, quantum justitia suadebit, si suos errores revocare pertinaciter recusaverint).

In der zwanzigſten Sitzung (21. Novbr.) geſchah Nichts weiter, als daß auf Bitten Gregor's, Biſchofs von Trident, ein Erinnerungsſchreiben an Friedrich, Herzog von Oeſterreich, erlaſſen wurde, ſein Unrecht wieder auszugleichen, denn er hatte die Güter und Rechte der tridentiniſchen Kirche angegriffen.

Am 30. Januar 1416 hielt man eine Generalverſammlung in der großen Kirche zu Koſtnitz, in welcher ein Bericht, der an Petrus de Luna und an den König von Aragonien, Ferdinand, geſchickten Legaten gegeben wurde. Der Erzbiſchof von Tours, Jacob, ſprach im Namen ſeiner Collegen. Hierauf wurden die zu Narbonne abgeſchloſſenen Capitel vorgelegt, welche von dem Kai-

ſer Sigismund, von den Legaten des Concils zu Coſtnitz und den Fürſten, welche dem Petrus de Luna anhingen, ſanctionirt worden waren. Eine neue Verſammlung (am 4. Febr.) beſtätigte ſie. Die Hauptpuncte dieſer Capitel waren, daß von den Vätern zu Coſtnitz eine neue Berufung von Fürſten und Prälaten innerhalb 3 Monaten, allein zur Beilegung der Kirchenſpaltung, vollzogen werden ſollte. An dieſer ſollten auch diejenigen Theil haben, welche dem Benedict gehorſamten; durch ein ſolches vereinigtes Concil ſollten gegen dieſen, da er nicht freiwillig dem Pontificate entſage, Verhandlungen eingeleitet werden. Sterbe Benedict noch vor ſeiner Abdankung, ſo ſolle das Concil einen Papſt wählen können. Komme er zum Concil, ſo ſolle ihm, wie ſeinen Begleitern, ein ſicheres Geleit von den Königen und Fürſten zugeſtanden werden, durch deren Länder er und ſeine Begleitung reiſen müſſe.

In der einundzwanzigſten Sitzung (30. Mai) wurde Hieronymus von Prag, der ſeinen Widerruf verflucht hatte, verurtheilt, nach der Strenge der Canones (ſ. Sitzung 19) der weltlichen Macht übergeben und — verbrannt.

Die zweiundzwanzigſte Sitzung (15. October) hat keine Merkwürdigkeit; die Legaten des Königs von Aragonien wurden zur Theilnahme am Concil zugelaſſen, auch befahl man die zu Narbonne abgeſchloſſenen Capitel zur Ausführung zu bringen.

In der dreiundzwanzigſten Sitzung (5. November) ernannte man 12 Commiſſäre, um gegen Petrus de Luna, der ſich noch immer halsſtarrig gegen die Synode zeigte, zu inquiriren.

In der vierundzwanzigſten Sitzung (28. November) las man eine Citation vor, des Inhaltes, daß ſich Petrus de Luna bis zum 100. Tage oder bis zum 70., von dem Tage an, an welchem ihm die Anzeige oder Citation gemacht werde, vor die Verſammlung ſtellen ſolle.

Die fünfundzwanzigſte Sitzung (14. Decbr.) hat nichts Merkwürdiges; ſie beſeitigte nur eine Kirchenvacanz.

Die ſechsundzwanzigſte Sitzung (24. Decbr.) beſchloß, daß es, um den Frieden unter den Nationen zu erhalten, ganz gleichgiltig ſei, ob ein Mitglied der Verſammlung einen höheren oder niederen Sitz habe, ſeine Antwort oder Unterſchrift früher oder ſpäter in der Reihenfolge gäbe.

In der ſiebenundzwanzigſten Sitzung (20. Febr. 1417) klagten die vom Concil in Sachen der tridentiniſchen Kirche beſtellten Commiſſäre den Herzog Friedrich von Oeſterreich, nachdem ſie berichtet hatten, daß ein Erinnerungsſchreiben ihm zugeſtellt worden ſei, der Hartnäckigkeit an, worauf die verſammelten Väter in der

achtundzwanzigſten Sitzung (3. März) den Herzog und alle die, welche auf deſſen Seite ſtanden, als Tempelräuber, mit dem

Digitized by Google

Banne und ihre Länder mit dem Interdicte belegten, bis er und ſie Genugthuung geleiſtet hätten.

In der neunundzwanzigſten Sitzung (8. März) wurde Petrus de Luna der Hartnäckigkeit angeklagt und ein öffentliches Inſtrument hierüber ausgefertigt. Darauf erklärte man in der

dreißigſten Sitzung (10. März), daß die zu Narbonne abgeſchloſſenen Capitel nur hinderlich wären, um die Einheit in der Kirche herzuſtellen und daher außer Kraſt und ungiltig ſein ſollten. Auch der König Ferdinand von Aragonien hatte jetzt dem Benedict ſeinen Schutz und Gehorſam, hauptſächlich auf Antrieb des Dominicaners Vincentius Ferrerius, entzogen, ein Schritt, der von der Synode ſehr beifällig in dieſer Sitzung aufgenommen wurde.

In der einunddreißigſten Sitzung (31. März) wurde gegen den Grafen Philipp, welcher den lombardiſchen Biſchof, Albert, mit Waffengewalt gefangen genommen und in das Gefängniß geworfen hatte, beſchloſſen, daß er, wenn er den Biſchof nicht ſogleich freigäbe, mit dem Banne und ſeine Beſitzungen mit dem Interdicte belegt ſein ſollten. Der in dieſem Beſchluſſe aufgeſtellte Satz quod subditi in praelatos et laici in clericos nullam habent jurisdictionem et potestatem wurde, jedoch unbeſchadet der Macht der Könige und Fürſten, gegen Cleriker zu verfahren, ausgeſprochen.

In der zweiunddreißigſten, dreiunddreißigſten und vierunddreißigſten Sitzung (gehalten den 1. April, 12. Mai und 5. Juni) wurden die Gerichtsverhandlungen gegen Petrus de Luna fortgeſetzt, Commiſſäre, um die Zeugen gegen ihn zu verhören, beſtellt und über das Reſultat der Synode Bericht erſtattet. Hierauf lud man den Angeklagten von Neuem vor das Concil, damit er, in Gegenwart der Commiſſäre, die Ausſagen der Zeugen und die vorgelegten Inſtrumente widerlege.

In der fünfunddreißigſten Sitzung (18. Juni) war die wichtigſte Verhandlung, daß die Acten gegen Petrus ihre Beſtätigung fanden und in der

ſechsunddreißigſten Sitzung (22. Juli) wurde nun eine peremptoriſche Citation gegen ihn bekannt gemacht, daß er ſich bis zum 26. Juli in der Kirche von Coſtnitz ſtellen und den Urtheilsſpruch des Concils in ſeiner Angelegenheit hören ſolle; ſeine Decrete und Urtheilsſprüche gegen die Wiederherſtellung der Kircheneinheit erklärte man für nichtig, dagegen die von ihm zugeſtandenen Bewilligungen und Diſpenſationen zur Erhaltung des Kirchenfriedens für giltig.

In der ſiebenunddreißigſten Sitzung (26. Juli) erfolgte die förmliche Abſetzung Benedict's, da er in der Kirche nicht erſchienen war. Er wurde als Schismatiker und Ketzer, als Störer

Digitized by Google

des Kirchenfriedens und der Kircheneinheit, als Begünſtiger und Erhalter des alten Schismas, feierlich verdammt, ſeines Titels und Ranges für verluſtig erklärt, von der Gemeinſchaft der catholiſchen Kirche ausgeſchloſſen und alle Chriſten erhielten die Entbindung vom Eide der Treue, des Gehorſames und jeder Verpflichtung gegen ihn. Der Urtheilsſpruch enthält folgende wichtige Worte: Eadem sancta synodus generalis universalem ecclesiam repraesentans, in dicta inquisitionis causa pro tribunali sedens, pronunciat, decernit et declarat per hanc definitivam sententiam in his scriptis, eundem Petrum de Luna, Benedictum XIII. (ut praemittitur) nuncupatum, fuisse et esse perjurum, universalis ecclesiae scandalizatorem, fautorem et nutritorem inveterati schismatis, et inveteratae scissurae, et divisionis ecclesiae sanctae Dei, pacis et unionis ejusdem ecclesiae impeditorem et turbatorem, schismaticum et haereticum, ac a fide devium, et articuli fidei, *unam sanctam catholicam ecclesiam*, violatorem pertinacem, cum scandalo ecclesiae Dei incorrigibilem; notorium et manifestum, ac omni titulo, gradu, honore et dignitate se reddidisse indignum, a Deo ejectum et praecisum, et omni jure eidem in papatu, et romano pontifici ac romanae ecclesiae quomodolibet competente, ipso jure privatum et ab ecclesia catholica tanquam membrum aridum praecisum. Ipsumque Petrum, quatenus de facto papatum secundum se tenet, eadem sancta synodus papatu et summo ecclesiae romanae pontificio, omnique titulo, gradu, honore, dignitate, beneficiis et officiis quibuscunque ad omnem cautelam privat, deponit et abjicit, eidemque inhibet, ne deinceps pro papa aut romano et summo pontifice se gerat. Omnesque Christicolas ab ejus obedientia et omni debito obedientiae ipsius atque juramentis et obligationibus eidem quomodolibet praestitis absolvit, et absolutos esse declarat, ac omnibus et singulis Christi fidelibus inhibet sub poena fautoriae schismatis, et haeresis atque privationis omnium beneficiorum, dignitatum, et honorum ecclesiasticorum, et mundanorum, et aliis poenis juris, etiamsi episcopalis et patriarchalis, cardinalatus, regalis sit dignitatis, aut imperialis; quibus, si contra hanc inhibitionem fecerint, sint auctoritate hujus decreti ac sententiae ipso facto privati, et alias juris incurrant poenas; ne eidem Petro de Luna schismatico et haeretico incorrigibili, notorio, declarato et deposito, tanquam papae obediant, pareant, vel intendant, aut eum quovis modo contra praemissa sustineant, vel receptent, sibique praestent auxilium, consilium vel favorem. Declarat insuper et decernit omnes et singulas inhibitiones, omnesque processus et sententias, constitutiones et censuras, et alia quaecunque, per ipsum factos, factas et

facta, quae possent praemissis obviare, irritos, irritas, irrita atque irritat, revocat et annullat: ceterisque poenis, quas in praemissis casibus jura statuunt, semper salvis.

Die achtunddreißigſte Sitzung (28. Juli) erklärte die von Petrus de Luna gegen Heinrich von Aragonien ausgeſprochenen Strafurtheile für nichtig, proteſtirte gegen eine Reformation der Kirche, bevor ein neuer Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles gewählt ſei und ſetzte eine Commiſſion ein, welche eine Vereinigung mit der ſpaniſchen Nation zu bewerkſtelligen ſuchen ſollte.

In der neununddreißigſten Sitzung (9. Octobr.) wurde das Decret erlaſſen, daß im 5. Jahre nach Auflöſung des Concils zu Coſtnitz ein anderes Concil gehalten werden ſolle; ſei dieſes aufgelöſt, ſo ſolle ein neues im 7. Jahre, und nach Auflöſung deſſelben in jedem 10. Jahre ein neues veranſtaltet werden. Den Verſammlungsort ſolle der Papſt, einen Monat vor dem Schluſſe jedes Concils, mit Beiſtimmung der verſammelten Väter, angeben; ſei kein Papſt vorhanden, ſo komme es dem Concil zu, dieſen Ort anzuzeigen. Dieſes Decret verordnete ferner, daß der Papſt die Zeit der Berufung zu einem neuen Concil wohl verkürzen, aber niemals verlängern, auch niemals den Ort, an welchem es gehalten werden ſolle, ohne wichtigen Grund, verändern dürfe; ferner verordnete es: wenn ein Schisma entſtehe, ſo ſolle der Berufungstermin zu einem Concil jedesmal auf das nächſte Jahr abgekürzt ſein. Alle Prälaten und die, welche das Recht zur Theilnahme an dem Concil haben, ſollen, bei ernſter Strafe, auf demſelben erſcheinen, auch die Kaiſer, die Könige und Fürſten entweder in Perſon kommen oder Geſandte ſchicken, und Niemandem ſolle es erlaubt ſein, ſich früher wieder zu entfernen, als bis das Schisma geendigt ſei. Diejenigen, welche ſich die Pontificalwürde anmaßen und dadurch das Schisma erregen, müſſen vor der Verſammlung erſcheinen, dürfen aber auf derſelben nie die Rolle eines Präſidenten übernehmen. Zugleich wurde folgende Glaubensformel aufgeſtellt, welche von allen künftigen Päpſten, noch vor der Bekanntmachung ihrer Wahl, abgelegt werden muß: Ego electus in papam, omnipotenti Deo, cujus ecclesiam suo praesidio regendam suscipio, et beato Petro, apostolorum principi, corde et ore profiteor, quamdiu in hac fragili vita constitutus fuero, me firmiter credere et tenere sanctam fidem catholicam, secundum traditiones apostolorum, generalium conciliorum, et aliorum sanctorum patrum, maxime autem sanctorum octo universalium conciliorum, videlicet primi Nicaeni, secundi Constantinopolitani, tertii Ephesini, quarti Chalcedonensis, quinti et sexti Constantinopolitanorum, septimi item Nicaeni, octavi quoque Constantinopolitani, nec non Lateranensis, Lugdunen-

Digitized by Google

sis et Viennensis generalium etiam conciliorum: et illam fidem usque ad unum apicem immutilatam servare, et usque ad animam et sanguinem confirmare, defensare et praedicare, ritum quoque pariter sacramentorum ecclesiasticorum catholicae ecclesiae traditum, omnimode prosequi et observare.

In der vierzigſten Sitzung (30. Octbr.) beſchloß man nun, daß der nächſtens zu wählende Papſt mit dem Concil oder mit den aus den einzelnen Nationen hierzu verordneten, die Kirche an Haupt und Gliedern, die römiſche Curie nach Billigkeit und der guten Leitung der Kirche gemäß, reformiren müſſe. Namentlich ſollten deßhalb folgende 18 Puncte beſeitigt werden:

1) de numero, qualitate et natione dominorum cardinalium;
2) de reservationibus sedis apostolicae;
3) de annatis, communibus servitiis et minutis;
4) de collationibus beneficiorum et gratiis exspectativis;
5) de confirmationibus electionum;
6) de causis in Romana curia tractandis, vel non;
7) de appellationibus ad Romanam curiam;
8) de officiis cancellariae et poenitentiariae;
9) de exemtionibus et incorporationibus tempore schismatis factis;
10) de commendis;
11) de fructibus medii temporis;
12) de non alienandis bonis Romanae ecclesiae;
13) propter quae et quomodo papa possit corrigi et deponi;
14) de exstirpatione simoniae;
15) de dispensationibus;
16) de provisione papae et cardinalium;
17) de indulgentiis;
18) de decimis.

Zugleich ordnete man nun die neue Papſtwahl an; über die Form derſelben gab man einige Beſtimmungen, daß nämlich Niemand als geſetzmäßiger Papſt anerkannt werden ſolle, der nicht von 2 Theilen der Cardinäle und von 2 Theilen der dieſen beigefügten Prälaten aus jeder Nation, einſtimmig gewählt würde.

In der einundvierzigſten Sitzung (8. Novbr.) wurde die von Clemens VI. gegebene Verordnung über die Art und Form des Conclave vorgeleſen. Sie lautete wörtlich auf folgende Weiſe:

Licet in constitutione a felicis recordationis Gregorio Papa decimo praedecessore nostro super electione romani pontificis edita in concilio Lugdunensi, inter cetera caveatur expresse, quod si eumdem pontificem in civitate, in qua cum sua curia residebit, diem claudere contingat extremum, car-

dinales in palatio, in quo idem pontifex habitabat, omnes conveniant, et in eo singuli singulis tantummodo, nisi illi, quibus ex patenti necessitate duo permittuntur haberi, contenti servientibus clericis vel laicis (prout elegerint) unum conclave, nullo intermedio pariete vel alio velamine, inhabitent in communi: et quod diebus certis, non facta provisione de pastore, decursis, panis, vinum, et aqua tantum eisdem cardinalibus, donec subsequetur provisio, ministretur: quia tamen, sicut frequenti multorum assertione et in cardinalatu constitutorum percepimus, nonnulli ex cardinalibus in observatione constitutionis ipsius gravati alias nimium exstiterunt, multi quoque ex ipsis duos in conclavi praedicto habuerunt servientes, non absque scrupulo conscientiae propter ambiguitatem dictorum verborum, videlicet, quibus ex patenti necessitate duo permittuntur haberi, in dicta constitutione (ut praemittitur) contentorum: nos providere super his cupientes, ex his et certis aliis causis rationabilibus, quae nostrum ad id animum induxerunt, rigorem constitutionis ipsius, et etiam ad fratrum nostrorum supplicationem, in his providimus temperandum: auctoritate apostolica statuentes, quod cardinales, postquam conclave hujusmodi, seu clausuram, pro dicta celebranda electione intraverint, singuli duos servientes tantum clericos vel laicos, prout duxerint eligendos, ac etiam singulis praeter panem, vinum et aquam in prandio et in coena dumtaxat unum ferculum seu missum carnium unius speciei tantummodo: aut piscium seu ovorum, cum uno potagio de piscibus vel carnibus principaliter non confectis et decentibus salsamentis habere valeant, ultra carnes salitas, et herbas crudas, ac caseum, fructus sive electuaria: ex quibus tamen nullum specialiter ferculum conficiatur, nisi ad condimentum fieret, vel saporem. Nullus vero eorum de alterius ferculo vesci possit. Liceat etiam eis ex decentia honestatis habere in clausura hujusmodi, cum in lectis causa quiescendi vel dormiendi esse voluerint dumtaxat, intermedia seu velamina simplicium tantummodo cortinarum, praedictis et felicis recordationis Clementis papae V., praedecessoris nostri, et aliis constitutionibus apostolicis contrariis, quibus per hoc in aliis derogare nolumus, non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. *Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.*

Hierauf wurden Eidesformeln erlaſſen, welche ſich auf die canoniſche Wahl eines Oberhauptes des apoſtoliſchen Stuhles bezogen

und von den Wählern, ſowie von den Wächtern des Conclave abgelegt werden ſollten, dann ernannte man die Wähler aus jeder Nation, welche den Cardinälen beigegeben wurden, und ſprach die Excommunication über diejenigen aus, welche, wie die Väter ſich ausdrückten, ex abusiva licentia, die Güter des gewählten Papſtes angreifen würden. Hierauf traten die Wahlcardinäle mit den aus den 5 Nationen verordneten Wählern in das Conclave und am 11. November hatten ſie einmüthig den Cardinal Odo Colonna zum Papſte erklärt, welcher nun den Namen Martin V. annahm und am 21. November in der Kirche zu Coſtnitz feierlich als Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles beſtellt wurde. Am 28. December hielt er die

zweiundvierzigſte Sitzung als Präſident der Verſammlung. Es wurde indeß nichts Wichtiges hier vorgenommen; Martin V. verordnete nur, daß der Kaiſer Sigismund und Ludwig von Baiern den geweſenen Papſt Johann XXIII., Balthaſar Coſſa, ihm oder andern Perſonen, die er nennen werde, übergeben ſollten. Dagegen wurden in der

dreiundvierzigſten Sitzung (21. März 1418) unter ſeinem Präſidium einige Decrete über die Kirchendisciplin erlaſſen und promulgirt. Hinſichtlich der Exemtionen beſchloß man, daß die, welche ſeit dem Tode Gregor's XI. (1378) zugeſtanden worden wären, mit Ausnahme derjenigen aufgehoben ſein ſollten, welche man einem ganzen Orden, den Kirchen, Klöſtern, Capiteln, Conventen, Beneficien oder Oertern, die in jener Zeit unter der Bedingung der Exemtion geſtiftet worden waren, gewährt habe. Auch die Unionen der Beneficien (ſ. Commenden) von derſelben Zeit an, ſollten widerrufen ſein, nur dann ſollten ſie in ihrer Lage bleiben, wenn man beweiſen könne, daß man ſie aus rechtmäßigen Gründen vollzogen habe. Ferner beſtimmte man, daß die Einkünfte vacanter Stellen nicht mehr dem Papſte oder der apoſtoliſchen Kammer zufallen, ſondern wie es das Recht, oder das Herkommen, oder ein Privilegium gebiete, zur Dispoſition geſtellt werden und daß alle durch Simonie Ordinirte ſuspendirt, ihre Wahl ungiltig, ihre Rechte nichtig ſein ſollten. Die, welche mit Simonie Beneficien verleihen und die, welche ſie empfangen, ziehen ſich, ſelbſt wenn ſie Päpſte oder Cardinäle ſind, den Bann zu. (Statuentes insuper, quod dantes et recipientes ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, etiamsi pontificali aut cardinalatus praefulgeant dignitate.) Ferner erließ man die Verordnung, daß kein römiſcher Prieſter Zehnten und andere Laſten, weder den Kirchen, noch kirchlichen Perſonen auflegen könne, ſelbſt der Papſt ſolle dieſes Recht weder im Allgemeinen über den ganzen Clerus haben, es ſei denn, daß eine dringende Urſache und das Wohl der Kirche eine ſolche Auflage fordere und die Cardinäle und Prälaten ihre Beiſtimmung hierzu durch Unterſchriften gegeben

haben, noch im Beſonderen, wenn er irgend einem Lande oder einer Provinz eine Laſt auferlegen will; er muß die Prälaten des Landes oder der Provinz erſt um Rath fragen und kann ohne Einwilligung, wenigſtens des größeren Theiles derſelben, keine Auflage geben. Endlich erließ man einige Verordnungen über die Lebensweiſe der Cleriker, über ihre Kleidung und Tonſur. Andere Entwürfe des Concils zur Reformation der Kirche, eben ſo die Reformation am Haupte blieben jetzt noch unbeſeitigt.

In der vierundvierzigſten Sitzung (19. April) erklärte Martin V. nach dem früheren Beſchluſſe der Synode, daß der Papſt gehalten ſein ſollte, einen Monat vor dem Schluſſe des Concils den Ort zur Verſammlung einer neuen Synode anzuzeigen, daß die nächſte allgemein zu haltende Kirchenverſammlung zu Pavia conſtituirt werden ſolle und ſchloß darauf in der

fünfundvierzigſten Sitzung (22. April) das Concil zu Coſtnitz, mit Ertheilung eines allgemeinen Ablaſſes für alle die, welche dem Concil beigewohnt hatten.

Kirchenverſammlung zu Pavia; Siena. Nach der in der neunundDreißigſten Sitzung des Coſtnitzer Concils (ſ. d.) gegebenen Verordnung, ſollte ein neues Concil zunächſt nach 5 Jahren gehalten werden. Wie eben erwähnt iſt, war als Verſammlungsort Pavia beſtimmt. Hier verſammelten ſich auch im Jahre 1423 die vom Papſte vorausgeſchickten Prälaten, der Erzbiſchof Petrus Donatus, der Biſchof Jacob von Spoleto, der Abt Petrus aus der Diöces von Aquileja und Leonard von Florenz, ein Dominicaner, mit mehreren andern angeſehenen Männern und eröffneten im Monat Mai die Synode. Eine bösartige Krankheit, welche in Pavia herrſchte, veranlaßte aber den Papſt, die Synode von Pavia nach Siena zu verlegen und hier wurde nun, obgleich nur äußerſt wenige Cleriker gekommen waren, unter dem Vorſitze der vom Papſte vorausgeſchickten Prälaten am 8. November

die erſte Sitzung gehalten. In derſelben beſtätigte man von Neuem die Verdammung der wiclefitiſchen und huſſitiſchen Ketzereien und erließ eine Ermahnung an die Fürſten, um ſie zu bewegen, gegen die Ertheilungen von Ablaß nicht feindſelig aufzutreten. Ueber einen Punct, der den Vätern entfernt lag und die Reformation an Haupt und Gliedern ganz bei Seite ſetzte, verhandelte man hier, nämlich über die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen. Papſt Martin V. ſuchte eifrigſt, dieſe zu bewirken; doch er hatte den Verdruß, vom Kaiſer zu Conſtantinopel die Antwort zu erhalten, daß jetzt unmöglich etwas geſchehen könne, was einen Nutzen und Erfolg für die Kirche verſpreche. Schon am 19. Febr. 1424 hob Martin V. das Concil wieder auf, theils wegen der geringen Anzahl der gegenwärtigen Prälaten, theils, weil überall Unruhen auszubrechen

Digitized by Google

begannen, beſonders aber, weil der heilige Vater mit dem Könige Alphons von Aragonien, welcher Benedict XIII. wieder anerkannte und ſchützte, in Streit lebte, wodurch das päpſtliche Schisma ſich zu erneuern drohte. Nach der Verordnung der 39. Sitzung des Coſtnitzer Concils befahl Martin, daß in 7 Jahren eine neue allgemeine Synode zu Baſel gehalten werden ſolle, auf welcher die lang verſprochene Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern in das Leben treten werde. Die

Kirchenverſammlung zu Baſel nahm im Jahre 1431 wirklich ihren Anfang. Martin V. ſelbſt erſchien, wegen Kränklichkeit, nicht auf derſelben, ſondern ſendete den Cardinal-Diaconus Julian, mit Vollmacht, als Legat a latere, zugleich mit der Beſtimmung, als Präſident der Synode vorzuſtehen. In dem Diplom, durch welches Martin die Berufung dieſes Concils beſtätigte und dem Julian die Vollmacht ertheilte, ſagte er: **Quum autem finis hujusmodi ſeptennii, quo concilium ipsum in eadem civitate Basileensi tenendum et celebrandum fore statutum ſuit, instare noscatur, quumque propter notoriam aegritudinem nostram in ipso ſuturo Basileensi concilio Deo auctore celebrando, juxta desiderium cordis nostri interesse non possimus, telegatum cum plena et omnimoda potestate legati de latere, de ſratrum nostrorum consilio, auctoritate apostolica, tenore praesentium ſacimus, constituimus et etiam ordinamus — tanquam angelum pacis destinandum providimus.**

Noch ehe aber das Concil wirklich in das Leben trat, ſtarb Martin V.; ihm folgte Eugen IV. Dieſer beſtätigte ſogleich die an Julian ertheilte Vollmacht Martin's und die Ehre, dem Concil als Präſident vorzuſtehen. Da Julian ſelbſt noch nicht nach Baſel ſich begeben konnte, ſo ſendete er den Johannes de Polemar, Auditor des heiligen Palaſtes und den Johannes de Raguſio, Generalprocurator der Dominicaner, ab, um das Concil anzufangen und während ſeiner Abweſenheit demſelben vorzuſtehen. Sie eröffneten auch wirklich am 23. Juli 1431 die Synode, obſchon nur wenige Väter bis jetzt angekommen waren. Um aber etwas Entſcheidendes zu erörtern oder Dinge von Wichtigkeit zu verhandeln, beſchloſſen ſie zu warten, bis die Verſammlung bedeutender geworden ſei. Nach Verlauf von einem Monate kam Julian endlich nach Baſel. Er ſchrieb zunächſt einen Brief an die Böhmen, ſie ermahnend, unter Gewährung eines ſicheren Geleites, Geſandte zur Synode zu ſchicken, mit welchen man Verhandlungen über ihre Rückkehr zur catholiſchen Kirche vornehmen könne, und beſtimmte

die erſte feierliche Sitzung auf den 14. Decbr. An dieſem Tage verſammelten ſich die Väter in der Cathedrale von Baſel, und hier las Julian im Namen der Synode, welche die ganze

Digitized by Google

Kirche repräſentire und im heiligen Geiſte rechtmäßig verſammelt ſei, das Decret des Coſtnitzer Concils über die Berufung der Concilien vor, ſetzte auseinander, daß auch die Synode zu Pavia (Siena), nach der Beſtimmung deſſelben gehalten worden ſei (vergl. oben Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, Sitzung 39), machte das Inſtrument bekannt, welches Baſel als den Verſammlungsort des neuen Concils beſtimmte, trug die Briefe Eugen's IV. vor, welche ſeine Geſandtſchaft und Vollmacht beſtätigten, das Decret, daß das allgemeine Concil zu Baſel canoniſch conſtituirt ſei, daß alle Prälaten, welche nach Recht und Herkommen den allgemeinen Concilien beiwohnen müßten, verpflichtet wären, hier zu erſcheinen, daß ferner die Austilgung der Ketzereien, Befeſtigung des Friedens unter den Chriſten und die Reformation an Haupt und Gliedern als die Hauptpuncte der Berathung vorgelegt würden; daß keinem Mitgliede der Verſammlung im Range und Anſehen ein Vorzug vor dem andern zukommen ſolle; dann ſchritt man zur Wahl der Beamten dieſes Concils. Bemerkenswerth iſt, daß man auf dieſem Concil die Väter nicht in die italieniſche, franzöſiſche, deutſche und ſpaniſche Nation, ſondern in Convente, welche man „heilige Deputationen" nannte, eintheilte. Jede Deputation beſtand aus einer gleichen Anzahl von Gliedern, hatte ihren eigenen Vorſtand, Sprecher und Notarius. Der Präſident des Concils konnte keinen Vortrag an die Väter halten, wenn nicht der Gegenſtand des Vortrages zuvor von den vier, oder wenigſtens von zwei Deputationen, um Zeitverluſt zu vermeiden, berathen worden war. Tags zuvor, ehe eine Generalſitzung gehalten wurde, begaben ſich die Vorſtände der Deputation zum Präſidenten des Concils und ſetzten ihm auseinander, was in ihren Conventen berathen worden war. Stimmten in einer Sache wenigſtens 3 Deputationen überein, ſo wurde dann, mit Genehmigung der Generalverſammlung, der Beſchluß gefaßt und dieſer in der öffentlichen Sitzung förmlich und feierlich bekannt gemacht.

Kaum hatte das Concil zu Baſel ſeinen Anfang genommen, als Eugen IV. es gerathen fand, ſeines Vorgängers Politik zu befolgen und, wie dieſer, die Chriſtenheit um die geforderte Reformation zu betrügen. Er beſchloß die Auflöſung der Synode, rief den Cardinal Julian zurück und erklärte in ſeinem Ausſchreiben, daß nach einem und einem halben Jahre ein neues Concil zu Bologna gehalten werden ſollte, bei dem er ſelbſt gegenwärtig ſein werde; nach dem Schluſſe dieſes Concils werde er dann, wenn 10 Jahre verſtrichen wären, eine neue Synode zu Avignon halten. Dieſes Ausſchreiben gab er im Monate Februar des Jahres 1432. Als Gründe der Auflöſung des Concils führte er an, daß doch nur wenige Väter zu Baſel verſammelt wären, daß es unbillig erſcheine, wenn dieſe der ganzen Kirche Geſetze vorſchreiben ſollten, auch laſſe

ja die rauhe Jahreszeit gar nicht hoffen, daß ſich die Zahl der Väter vergrößern werde, dazu komme, daß der zwiſchen Philipp von Burgund und Friedrich von Oeſterreich ausgebrochene Krieg die ganze Gegend um Baſel beunruhige, wie könne hier eine ruhige und ſichere Verſammlung gehalten werden? Auch ſei ja zu berückſichtigen, daß der Kaiſer von Conſtantinopel, Johannes Paläologus und der Patriarch dieſer Stadt, Joſeph, Legaten zu ihm geſchickt hätten, um die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen zu bewirken; nach Baſel könnten die Legaten ſchwerlich gehen, er habe daher Bologna als Verſammlungsort ausgewählt, hierher möchten die Väter kommen, um ſo mehr, da an zwei Orten zu gleicher Zeit kein allgemeines Concil ſein könne. Einen Hauptgrund zur Auflöſung des Concils fand Eugen IV., wie er ſogar erklärte, darin, daß er gehört habe, die Väter hätten die böhmiſchen, öffentlich und geſetzmäßig verdammten Ketzer, zur Schande und Verachtung des apoſtoliſchen Stuhles, der alten heiligen Väter, Concilien, Decrete und Geſetze, zu einer Disputation über die verdammten Artikel eingeladen! Er frage ſie, ob ſie nicht wüßten, daß verdammte Ketzer nicht gehört werden ſollen? Zu alle dem komme noch ſeine ſchwache Geſundheit hinzu, ſie erlaube ihm nicht, eine ſo weite Reiſe — nach Baſel — zu unternehmen, wenn er auch ſchon davon abſehen wolle, daß ſeine Gegenwart, wegen der vielen und wichtigen Geſchäfte, zu Rom unumgänglich nöthig und ihm höchſtens geſtattet ſei, nach einem nahen Orte, wie Bologna, zu reiſen.

So ſchrieb Eugen IV. nicht allein an die verſammelten Väter, ſondern auch an den Kaiſer Sigismund. Dieſer aber ſchrieb ſogleich wieder an Eugen IV. in ſehr ernſten Ausdrücken (avisamenta). Er wundere ſich ſehr, erklärte Sigismund, über die Auflöſung des Concils, denn er ſehe nur hieraus unzählige Uebel, ganz entſchiedene Gefahren und Aergerniſſe für die ganze Chriſtenheit hervorgehen, und zweifelsohne werde der catholiſche Glaube hierdurch nur in ſeinem Innerſten angegriffen (calamitates innumeras, discriminosa pericula atque scandala toti christianismo inde successura, et fidem catholicam per hoc indubie fundamentaliter enervari). Er erſuche den heiligen Vater daher, daß er die Synode zu Baſel fortbeſtehen und hier beendigen laſſen möchte. Die griechiſche Geſandtſchaft gebe durchaus keinen Grund ab, die Auflöſung zu bewerkſtelligen, jene könne und müſſe ihr Vereinigungsgeſuch zu einer anderen und gelegeneren Zeit, wenn die Glaubensuneinigkeit und das Sittenverderbniß bei den Gliedern der lateiniſchen Kirche beſeitigt ſei, vorbringen; jene beiden Uebel könnten ja nur dazu beitragen, die Griechen von einer Vereinigung zu entfernen. Was er gegen die Väter erkläre, daß dieſe die Huſſiten zu

einem Glaubensſtreite eingeladen hätten, ſo ſei dieſer Vorwurf ungegründet: es ſei nur ſeine und der Synode Abſicht, die Huſſiten einzuladen, um ſie zu belehren. Schließlich erinnere er ihn, zu bedenken, daß den Laien die Berufung und der Zweck dieſes Concils bekannt wäre, daß dieſe glauben würden, wenn die Auflöſung wirklich erfolgen ſollte, von ihm nur verſpottet und zum Beſten gehalten zu werden, und daß daher ein ernſtes Auftreten derſelben gegen die Geiſtlichkeit ſehr zu fürchten ſei. Er möge alſo die erlaſſene Bulle für ungiltig und durch ein neues Ausſchreiben erklären: **ut nullatenus dissolvatur (concilium), sed in nomine Dei, in quo congregati sunt, in coepta filiciter perficiant.**

Noch viel heftiger ſchrieb der Cardinal Julian an den Papſt und ſetzte ihm aus einander, daß er wegen vieler anderer wichtiger Gründe das Concil gar nicht auflöſen könne. Eure Heiligkeit, ſprach er in ſeinem Schreiben, möge erwägen, was für Aergerniſſe hieraus entſtehen. Die Böhmen ſind zu dieſem Concil berufen, und die Einladungsbriefe habe ich Eurer Heiligkeit geſchickt; Jedermann billigt dieſen Schritt als heilſam und nothwendig; — man hofft, daß die Eingeladenen kommen; jetzt wird das Concil aufgelöſt, was ſollen nun die Häretiker ſagen? Stellt ſich nicht die Kirche als beſiegt dar, da ſie nicht wagt, die zu erwarten, welche ſie berufen hat? Werden nicht alle Gläubigen hierüber ſtaunen und meinen, daß die Auflöſung die Falſchheit unſerer Lehre beweiſe? Sie werden die Ketzerei der Böhmen befolgen, um ſo mehr, da jene ſo oft ſchon Schriſten durch ganz Deutſchland verbreitet haben, welche mehrere Artikel gegen den Glauben und beſonders gegen den Zuſtand der Kirche enthalten, die mit vielen Stellen aus der heiligen Schrift und den Kirchenlehrern erhärtet ſind! Was ſollen wir ihnen antworten, wenn ſie ſagen, daß unſere Geiſtlichen Nichts dagegen erwiedern können, ja daß dieſe ihnen nicht einmal Gehör geben wollen? Oder iſt es nicht bekannt, daß dieſes Concil hauptſächlich auch zur Beſeitigung der böhmiſchen Ketzerei gehalten wird? Iſt es nicht ein großer Schimpf für die Kirche, wenn die ganze Streitſache, unbeſeitigt, wieder rückgängig gemacht wird? Und ſoll nicht auch der Clerus reformirt werden? Was wird nun die Chriſtenheit ſagen? Es ſind ſo viele Concilien gehalten worden und durch kein einziges wurde dieſe Reformation bewerkſtelligt; jetzt erwarten die Chriſten, daß in dieſer Beziehung etwas Durchgreifendes geſchehe, — und es geſchieht wiederum Nichts, weil das Concil aufgelöſt wird. Wird man nicht ſagen, daß wir Gott und Menſchen verſpotten? daß der Clerus einer Verbeſſerung unfähig ſei? daß er in ſeiner Schändlichkeit verwittern wolle (**Vocati sunt Bohemi ad istud concilium; literas vocationis alias misi sanctitati vestrae: hoc factum quilibet probat tanquam salubre et necessarium; — speratur, quod venient. Si concilium dissolvitur, quid dicent haereti-**

ci? Nonne ecclesia fatebitur, se esse victam, quum non ausa fuerit expectare illos, quos vocaverat? — Nonne omnes fideles, qui sciunt praedictos haereticos esse ad concilium vacatos, remanebunt stupefacti, et putantes, quod, propter hujusmodi fugam, nostra doctrina falsa sit. — Sequentur haeresin Bohemorum, praesertim quum illi jam pluries et nunc proximis diebus, diffuderint per totam Alemanniam libellos famosos — contra fidem, praesertim contra statum ecclesiasticum, cum multis auctoritatibus sacrae scripturae et sanctorum doctorum, in quibus expresse asserunt, quod nostri sacerdotes, non habentes quid illis respondeant, nunquam illis dare audientiam? — Quum sit ubique publicatum hoc concilium principaliter esse congregandum pro haeresi Bohemiae exstirpanda, quanta postea confusio et ignominia erit ecclesiae, si re infecta recedat? Quid dicet universus orbis quum hoc sentiet? Nonne judicabit clerum incorrigibilem et velle semper in suis deformitatibus sordescere? Celebrata sunt diebus nostris concilia, ex quibus nulla secuta est reformatio. Exspectabant gentes, ut ex hoc sequeretur aliquis fructus, sed si hoc dissolvatur, dicetur, quod nos irridemus Deum et homines)?

Hierzu fügte Julian ferner, über des Papſtes Sorge wegen des Krieges, die Erklärung: Wenn auch Krieg iſt und der heilige Vater ſelbſt die Gewißheit hat, Rom und den Sitz Petri zu verlieren, ſo muß man doch wohl eher dem Glauben und den Seelen, für welche Chriſtus ſogar geſtorben iſt, als den Burgen und Mauern der Staaten zu Hilfe kommen. Chriſtus hat eine Seele höher geachtet, als das zeitliche Erbe der Kirche, ſelbſt höher als Himmel und Erde, und daher iſt es auch des Papſtes Hauptpflicht, als ein Nachfolger Chriſti, die Seelen zu retten (principale officium, beatissime pater, est salvare animas, imitando vestigia Christi). Habe es aber ſeine Heiligkeit im Sinne gehabt, das Concil ſo ſchnell aufzulöſen, ſo wäre es beſſer geweſen, dieſes gar nicht anzufangen (si sanctitas vestra habebat hunc animum tam cito dissolvendi melius fuisset non incipere). Sei ihm etwa die Furcht beigebracht worden, daß durch dieſes Concil ſein päpſtliches Anſehen geſchmälert werden ſolle, ſo möge er ſich erinnern, daß der heilige Geiſt, welcher die Verſammlung beſeele, nicht geſtatte, etwas gegen die Decrete der Väter oder gegen ſanctionirte Verordnungen zu thun. Nein, er möge die jetzt angefangene Reform der Curie fortſetzen laſſen und die Väter würden ſein Anſehen nicht allein erhalten, ſondern auch vergrößern, denn es ſei ja von großer Heilſamkeit für die Glieder, wenn das Haupt ſtark und mächtig ſei; hierdurch werde den Gliedern eine größere Kraft verliehen (quoniam utilius est membris, quanto caput est potentius et fortius,

Digitized by Google

ut major virtus diffundatur in membra). Wenn er aber das Concil auflöſe, ſo werde gerade das eintreten, was er fürchte; denn alle Väter hätten einmüthig den Entſchluß gefaßt, das Concil fortzuſetzen und eher jede Widerwärtigkeit zu erdulden, als zurückzugehen. Sie werden keinen Aufſchub, keine Verlegung des Concils zugeben, denn ſie ſagen, daß die Verordnungen des Coſtnitzer Concils beides ausdrücklich ihnen verbiete, auch hindere beides die Austilgung der Ketzereien, die Reformation, und ſtöre die Ruhe der Chriſtenheit; nothwendigerweiſe würden hierdurch nur Ketzereien, Sünden und Krieg begünſtigt, das größte Unglück — ein neues Schisma — herbeigeführt.

Hieran ſchloß Julian noch die Beruhigung, daß für die, welche zum Concil kommen würden, kein Hinderniß zu befürchten ſei, denn die Herzöge von Burgund und Oeſterreich hätten Waffenſtillſtand geſchloſſen, auch wären die Bürger von Baſel und die benachbarten Einwohner vorzügliche Catholiken und daher ſehr für das Concil eingenommen. Die griechiſche Geſandtſchaft könne den heiligen Vater unmöglich zur Auflöſung des Concils bewegen, denn werde dieſes aufgelöſt, ſo würde Deutſchland in die böhmiſche Ketzerei fallen; auch habe ja die Spaltung mit den Griechen ſchon 300 Jahre gedauert und würde ſicherlich in wenigen Jahren wieder eintreten; es könne, zur Vereinigung mit der griechiſchen Kirche, ein anderes Concil, nach Verlauf von einem und einem halben Jahre veranſtaltet werden. Endlich fügte er noch hinzu, daß ſogleich ein anderer Präſident durch das Concil (auctoritate concilii) gewählt werden würde, wenn er die Präſidentenwürde verlieren ſollte.

Um die Gerüchte über die Auflöſung des Concils zu widerlegen, ſchrieb hierauf die Synode ein Circularſchreiben aus und erklärte, daß das Concil, nach den ausdrücklichen Verordnungen der allgemeinen Synoden von Coſtnitz und Siena, ſo wie von Martin V. und Eugen IV., unter dem Vorſitze des apoſtoliſchen Legaten, verſammelt ſei; man dürfe nicht glauben, daß Eugen IV. den Verordnungen entgegenhandeln wolle, da es ja ihm, als Papſt, hauptſächlich zukomme, die Ketzereien zu vernichten, die verderbten Sitten zu reformiren und für den Frieden der Chriſtenheit zu ſorgen. Die Väter würden verſammelt bleiben und unter dem Schutze des heiligen Geiſtes ihr angefangenes Werk vollenden.

Der gallicaniſche Clerus erklärte ſich gleichfalls für die Fortdauer der Synode von Baſel, bat den König (Carl VII.), das Schisma zu unterdrücken, der bedrängten Kirche zu helfen und ſo das Uebel in ſeinem Entſtehen zu erſticken. Zugleich bat er ihn, auch Geſandte an Eugen IV. zu ſchicken und ihm die Fortſetzung des Concils recht angelegentlich zu empfehlen.

Die Synode ſelbſt trat nun ernſthaft gegen Eugen IV. auf und erklärte in der

Digitized by Google

zweiten Sitzung (15. Februar 1432), daß die Baſeler allgemeine Kirchenverſammlung, wie es die Form, das Geſetz und das Recht verlange, verſammelt ſei; ſie erneuerte beſtätigend die Verordnungen des Coſtnitzer Concils, daß eine Generalſynode unmittelbar von Chriſtus ihre Macht habe; dieſer müſſe jede Perſon, weß Standes und Ranges ſie auch ſei, ſelbſt der Papſt, in Sachen des Glaubens, der Austilgung der Kirchenſpaltung und Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, gehorchen; ſie erklärte ferner, daß alle, welche dieſen Verordnungen oder den Beſchlüſſen eines anderen geſetzmäßig veranſtalteten Concils nicht gehorſamen, mit ſchweren Strafen belegt werden ſollen, von welchen auch der Papſt nicht frei ſein könne; daß ein geſetzmäßiges, zur Vernichtung der Ketzerei und zur Bewerkſtelligung einer Reformation an Haupt und Gliedern eröffnetes Concil, durch keine Autorität, nicht einmal durch die päpſtliche, jemals hätte aufgehoben werden können, noch dürfen, und daß daher das Concil von Baſel ebenſowenig jetzt aufgehoben werden könnte oder dürfte, ohne Berathung und Einwilligung des Concils ſelbſt (synodus Basileensis decernit et declarat, quod ipsa pro haeresium exstirpatione ac morum generali reformatione ecclesiae in capite et in membris, nec non pace inter Christianos procuranda [ut praemittitur] in spiritu sancto legitime congregata per nullum quavis auctoritate, etiamsi papali dignitate praefulgeat, dissolvi aut ad alium locum transferri, seu ad aliud tempus prorogari debuisse aut potuisse, debere aut posse, absque ejusdem synodi deliberatione et consensu), daß ferner die verſammelten Väter durch keine Autorität, auch nicht durch die päpſtliche, gezwungen werden könnten, vom Concil abzuſtehen, oder an einen anderen Ort, ſelbſt wenn es die römiſche Curie ſei, ohne Genehmigung der Synode, citirt oder berufen zu werden. Wer hiergegen, und wenn es der Papſt wäre, handele, deſſen Beginnen ſolle für ſtraffällig und alle ſeine Ausſprüche ſollten für ungiltig erklärt werden.

In der dritten Sitzung (9. April) wurden dieſe Verordnungen wiederholt und beſtätigt, der Papſt Eugen kraft derſelben erinnert, die Auflöſung des Concils ſogleich zu widerrufen und die Widerrufung eben ſo durch alle Provinzen bekannt zu machen, wie er die Auflöſung publicirt habe; innerhalb 3 Monaten ſolle er ſelbſt zum Concil kommen, oder einen Legaten mit Vollmacht ſchicken, ſonſt werde man, wie es billig ſei und der heilige Geiſt anbefohlen habe, für die Bedürfniſſe der Kirche ſorgen (dissolutionem — de facto revocet et ipsam revocationem, quemadmodum et dissolutionem fecit, per diversas mundi partes transmittat et publicet).

Hierauf ſchrieb Julian am 5. Juli noch einen Brief folgenden Inhaltes an Eugen IV., welcher nicht minder zeigt, wieviel

Digitized by Google

die päpſtliche Macht an Anſehen verloren hatte. Cur, ſo ſchrieb er in Heftigkeit, provocatis ecclesiam ad indignationem? Cur irritatis populum christianum? — Non permittat se sanctitas vestra a quoquam seduci, incutiente forte timorem ubi timendum non est; aut persuadente non esse legitimum concilum. Scio me offensurum eandem sanctitatem vestram, si velim probare contrarium, sed melius est, ut paullulum offendam verbis, et pro sim factis. — Non potest medicina prodesse, nisi gustu sit amara. Sub hac confidentia non verebor patefacere veritatem, ut, ea cognita, sanctitas vestra sanctius sibi et ecclesiae consulat. Dann fährt er fort, die Rechtmäßigkeit des Coſtnitzer Concils und der Beſchlüſſe deſſelben auseinanderzuſetzen, und erklärt, daß derjenige, welcher an der Giltigkeit jenes zweifle, nothwendig auch eingeſtehen müſſe, daß Papſt Johann XXIII. unrechtmäßig abgeſetzt, daß deſſen Nachfolger, Martin V. nicht wahrer Papſt geweſen ſei, und wenn man dieß annehmen müſſe, ſo wäre auch er kein rechtmäßiger Papſt, da er ja erſt durch die Cardinäle Martin's V. gewählt worden ſei. Es könne daher gewiß Niemandem mehr als gerade ihm ſelbſt daran gelegen ſein, die Beſchlüſſe jenes Concils zu vertheidigen und zu wahren. Werde aber ein Beſchluß deſſelben in Zweifel gezogen, ſo könne man mit demſelben Rechte auch alle andern Beſchlüſſe, ja überhaupt alle andern Concilien bezweifeln. Das Coſtnitzer Concil habe verordnet, daß, nach Beendigung der Verhandlungen, in 5 Jahren und dann wieder in 7 Jahren eine neue Synode gehalten werden ſolle. Zur geſetzmäßigen Zeit habe man auch eine Verſammlung zu Pavia (Siena) und jetzt eine andere zu Baſel veranſtaltet. Mit welchem Rechte wolle er die Auflöſung der letzteren ausführen? Wenn er (Julian) hierüber rede, ſo fürchte er ſehr, ſeine Heiligkeit zu beleidigen, aber dennoch müſſe er ſprechen. Er mache ihn darauf aufmerkſam, daß die Chriſtenheit laut äußere, daß dieſe Auflöſung nur die Zerſtörung des Glaubens und den Ruin der Kirche herbeiführe, daß man daher der Heiligkeit des Papſtes weder gehorchen werde, noch gehorchen dürfe, daß auch der heilige Vater den Beſchlüſſen des Coſtnitzer Concils, in Sachen des Glaubens und der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern gehorſamen müſſe und (wenn er nicht gehorche) der Strafe unterworfen ſei. Jenes Concil ſtellte den Beſchluß auf, daß der Papſt unter der allgemeinen Synode ſtehe, und habe auch durch die That bewieſen (indem er den Papſt Johann und Benedict entſetzte), daß dieß wirklich der Fall ſei. Da nun der Papſt dem Concil unterworfen iſt, ſo kann er auch kein Concil auflöſen, weil er dieſes, welches höher ſteht, als er, nicht binden, ſeine Geſetze nicht auflöſen kann (quum papa — sit inferior concilio, non poterit papa dissolvere concilium, quia

inferior in eo, quo est inferior, non potest — ligare superiorem, nec tollere legem superioris) Hieran fügte Julian endlich die Worte: Haec dixi, beatissime pater, Deus est mihi testis, cum displicentia animi, sed cogor ita dicere, ut sanctitas vestra desinat a praedicta dissolutione ne contingant infinita mala in ecclesia Dei.

Nun beſchloß die Synode in der vierten Sitzung (20. Jun.), nachdem man den Böhmen und allen Andern, welche zur Theilnahme am Concil kommen wollten, ein ſicheres Geleit verſprochen hatte, daß die Wahl eines neuen Papſtes von den Cardinälen auf dieſem Concil allein zu vollziehen ſei, im Fall der apoſtoliſche Stuhl erledigt werden ſollte; daß alle, ſelbſt vom Papſte erfolgte oder noch zu erwartende Urtheilsſprüche gegen die verſammelten Väter ungiltig ſein ſollten (censuras vero et sententias per quemcunque, quavis, etiam Romani pontificis auctoritate fulminatas, cum omnibus inde secutis aut secuturis, eadem s. synodus nullas, cassas et irritas, ac nullius roboris seu momenti existere pronuntiavit, declaravit et definivit).

In der fünften Sitzung (5. Aug.) wurden Richter über die Glaubenslehren und andere wichtige Angelegenheiten verordnet, auch beſchloß man, daß keiner der Väter, ſo lange als das Concil dauere, unter keinem Vorwande, vor die römiſche Curie oder vor einen päpſtlichen Legaten außerhalb des Ortes der Verſammlung citirt werden könne. Si quid vero in contrarium attentatum fuerit quovis modo per quemcunque, quavis, etiam summi pontificis auctoritate, decrevit irritum et inane. Kurz nach dieſer Sitzung erſchienen die Geſandten Eugen's auf der Synode, nämlich der Erzbiſchof Andreas und die Biſchöfe Johann, Bertrand und Antonius de St. Vito. Erſtere beiden hielten beſondere Reden an die Verſammlung, und Andreas erklärte, daß die Kirche jetzt durch die Ketzereien der Griechen und Huſſiten beunruhigt werde; dieſe Ketzereien könnten keine Beſeitigung erhalten, wenn die Catholiſchen nicht unter ſich einig wären. Die Vereinigung mit den Griechen, welche ſo nahe liege, dürfe man jetzt nicht zurückſtellen, auch könne dieſe nur durch den Papſt geſchehen. Und was ſolle der Grieche ſagen, wenn er ſähe, daß der Papſt von den Seinigen verachtet werde? werde er ihm die ſchuldige Ehrerbietung beweiſen? Was die Ketzerei der Huſſiten betreffe, ſo möge man ſich nur hüten, daß man nicht neue Irrthümer im Vaterlande erhalte, während man auswärtige zu beſeitigen ſuche. Jetzt müſſe man ſich nur angelegen ſein laſſen, dem Papſte, dem alleinigen Stellvertreter Gottes auf Erden (quem unicum loco Dei in terris suspicimus) die ſchuldige Achtung zu erweiſen. Geſchehe dieß von den Vätern und würden dieſe die Befehle des heiligen Vaters annehmen, ſo würden ſie unter einem Vater und Vorſteher der Religion (religionis pa-

Digitized by Google

tre et praesule) alte und neue Ketzereien verſchwinden ſehen. — Der Biſchof Johann ſprach ſich dagegen hauptſächlich über das Anſehen und das Primat des Papſtes aus und erklärte, daß es dieſem nicht nur zukomme, Generalſynoden zu berufen, ſondern auch die Beſchlüſſe derſelben zu beſtätigen. Was man ohne ſeine Autorität thue, habe keine Autorität; würden Concilien ohne die päpſtliche Autorität berufen, ſo wären die Concilien nur Conciliabula. Das Coſtnitzer Concil ſchränke ſeine Macht nicht ſo ein, daß er nicht nach ſeiner Macht über Zeit und Ort der Verſammlungen verfügen könne.

Hierauf antwortete aber die Synode dem Andreas, ſie bitte den Papſt ſehr, den heiligen Geiſt nicht zu betrüben (ne contristet spiritum sanctum); es könne kein größeres Verbrechen begangen werden, als die heiligen Concilien zu beunruhigen, da ſie durch den heiligen Geiſt regiert würden. Eine ſolche Sünde ſei ſehr ſtrafwürdig, da ſie nicht gegen eine Perſon, ſondern gegen Chriſtus begangen werde. Sie wollten erinnern, daß Eugen, wenn eine Spaltung in der Kirche eintrete, allein der Urheber derſelben ſei. Denn vom Anfange an habe er ſeine Stelle durch einen Legaten verſehen laſſen, nachher aber ſei er zurückgetreten, ehe man noch das Ende der Verhandlungen erreicht habe, und habe ſie, die Arbeiter im Felde des Herrn, verlaſſen. Wer ſei denn nun die Urſache des Bruches, der Spaltung, des Zankes, des Streites, der Neuerung und des Aergerniſſes (adest a principio summus pontifex per legatum suum, postea, ante finitum tempus, et opere non completo recedit, deseritque laborantes in agro Domini. Nunc igitur, qui habet oculos videat, quis divisionem, scissuram, rixam, contentionem, novitatem ac scandalum faciat)? Der Vorwurf, daß ſie dem Papſte die ſchuldige Achtung verweigerten, könne ſie nicht treffen, ſie wollten ihn ja gern achten und ehren, wenn er ſich nur von der Kirche, da außerhalb derſelben kein Heil ſei, nicht trennen wolle (dummodo a corpore ecclesiae, extra quam non est salus, se nolit segregare); oder ſollten ſie ruhig den Verfall der Kirche betrachten? nicht dem Beiſpiel des Apoſtels Paulus folgen, welcher ſich offen dem Kephas in dem, worin er tadelnswerth war, entgegenſtellte? Die Griechen aber könnten eben ſo leicht nach Baſel kommen, als ſie früher nach Lyon (ſ. 2. Kirchenverſammlung daſelbſt) gekommen wären. Und was habe man denn für eine Hoffnung, wenn man nach Bologna komme, da man ſehe, wie leicht die Concilien aufgelöſt würden. Man bitte und ermahne daher den Papſt Eugen, ſeinen Vorgängern in dem lobenswerthen Streben nachzufolgen, die Concilien auf jede Art und Weiſe zu begünſtigen; hierin hätten jene ihre Ehre geſucht, und Alles, was beſchloſſen worden ſei, nicht als Menſchenſatzung, ſondern als Eingebungen des heiligen Geiſtes verehrt.

Digitized by Google

Auf die Rede des Legaten Johann erwiederte die Synode, daß ſie allerdings ſeine Behauptung genehmige, wenn er den Papſt als Stellvertreter Chriſti und als den Hirten aller Chriſten betrachte, doch müſſe ſie feſt daran halten, daß der Papſt verbunden ſei, den Beſchlüſſen und Verordnungen des Concils von Baſel und jeder anderen geſetzmäßig veranſtalteten Synode in Glaubens- und Reformationsſachen, wie es das Coſtnitzer Concil beſtimmt habe, zu gehorchen. Was aber die päpſtliche Autorität betreffe, ſo hätten weder die Engel, noch die Menſchen, ſondern nur die Kirche von Chriſtus die Fähigkeit erhalten, untrüglich zu ſein, nicht irren zu können. Von Päpſten ſei hierbei gar keine Rede, da es zu bekannt ſei, daß mehrere derſelben in Ketzereien und Irrlehren verfallen wären. Die Kirche allein ſei fleckenlos und könne in dem, was Glaube und Seligkeit anbetreffe, nicht irren, da Chriſtus, der nicht lügen könne, verſprochen habe, daß er mit dem heiligen Geiſte in ihr immer bleiben und ſie in alle Wahrheit leiten werde. Zugleich beziehe man ſich auf Matth. 18, 20. und auf Apoſtelgeſch. 15, 28. Die Concilien repräſentiren die Kirche, ſie verſammeln ſich im heiligen Geiſte, ſie werden von dieſem geleitet, daher haben auch ſie die Autorität der Kirche und wer der Autorität der Concilien widerſpricht, handelt gegen ſein Heil. Der Papſt, als Haupt der Kirche, müſſe nur rechtgläubig ſein und den catholiſchen Glauben erhalten, befeſtigen und vertheidigen, deßhalb müſſe er ja auch vor der Beſteigung des apoſtoliſchen Stuhles eine Eidesformel herſagen (ſ. Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, Sitzung 39). Wenn aber das Concil in ſeinen Ausſprüchen irren könne, ſo ſei es ja eben ſo gefährlich als thöricht, die Chriſtenheit zum Glauben und Beobachten jener Ausſprüche zu verpflichten. Daher möge der Papſt der Kirche und dem allgemeinen Concil den ſchuldigen Gehorſam beweiſen.

Da alle Vorſtellungen der Väter vergeblich waren, ſo hielten ſie am 6. Sept. 1432 ihre

ſechſte Sitzung; hier klagten ſie den Papſt Eugen IV. der Hartnäckigkeit an, ſowohl darum, weil er die Auflöſung des Concils nicht widerrufen hatte, als auch darum, weil er vor der Verſammlung nicht erſchienen war.

In der ſiebenten Sitzung (6. Novbr.) wurde der Beſchluß der vierten wiederholt, daß der Papſt nicht außerhalb des Ortes der Verſammlung gewählt werden ſolle; die Zeit des Eintrittes in das Conclave wurde, wegen der Abweſenheit vieler Cardinäle, auf 60 Tage hinausgeſchoben, und dem Papſte Eugen dieſe Zeit als Termine geſetzt, innerhalb deſſen er die Auflöſung und Berufung eines neuen Concils als ungiltig erklären ſollte. Am 18. Decmbr. hielt man darauf

die achte Sitzung; noch hatte Eugen IV. der Forderung der Verſammlung nicht Genüge geleiſtet, man geſtattete ihm einen neuen

Aufſchub von 60 Tagen, um dem Willen der Väter zu gehorſamen und dadurch andere Unannehmlichkeiten abzuwenden; gehorſame er aber dann noch nicht, dann ſollte, wie man beſtimmt erklärte, mit einer weitern Erinnerung und Erklärung, nach der Strenge des Rechtes, gegen ihn verfahren werden. Ferner beſtimmte man, daß alle von ihm während dieſer Zeit gemachten Beförderungen ungiltig ſein ſollten. Die Cardinäle wurden, bei Verluſt ihrer Beneficien, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Patriarchen und andere Cleriker bei ernſten Strafen erinnert, ſchleunigſt zum Concil zu kommen. Man beſchloß ferner, daß nur ein einziges, allgemeines Concil ſein könne, wie auch nur eine einzige catholiſche Kirche ſei; daher könne, ſo lange die Synode zu Baſel währe, nirgends ein neues Concil conſtituirt werden, veranſtalte man aber, trotz dieſer Verordnung, irgendwo eine andere Synode, ſo ſolle dieſe nicht als ein Concil, ſondern als ein Conventikel von Schismatikern (schismaticorum conventiculum) erkannt werden. Deßhalb ſollten auch alle die kirchlichen Perſonen, die nach Bologna, oder nach einem andern Orte, um eine Synode zu berufen, gehen würden, mit dem Banne belegt, ihrer Würden, Aemter und Beneficien verluſtig ſeyn. — Der Kaiſer Sigismund begünſtigte das Concil, dieß verdroß den Papſt, der ernſtlich gegen dieſen einſchritt. Doch in der

neunten Sitzung (22. Jan. 1433) erklärte die Synode, daß ſie den Kaiſer Sigismund, den Herzog von Baiern, Wilhelm und alle andere, welche dem Concil zugethan wären, in ihren Schutz nehme; ſie ſprach das Edict aus, daß alle Urtheilsſprüche, welche Eugen ſelbſt oder in ſeinem Namen erlaſſen habe und noch erlaſſen werde und gegen jene Fürſten gerichtet wären, ungiltig ſein ſollten und drohte allen Chriſten mit dem Banne und der Beraubung jeder Würde, wenn ſie einem Urtheilsſpruche Eugen's Folge leiſten würden. Darauf wurde Eugen in der

zehnten Sitzung (19. Febr.) von Neuem der Hartnäckigkeit angeklagt und eine Proclamation hierüber an die Kirchthüren geheftet. Jetzt beſann ſich Eugen eines andern. Er ſendete einige Legaten nach Baſel, welche am 8. März hier ankamen. Sie erklärten, im Auftrage ihres Gebieters, daß Eugen das Concil nach ſeiner Macht geſetzmäßig wohl hätte auflöſen und verlegen können, doch gefalle es ihm, des Friedens wegen, von ſeinem Rechte etwas nachzulaſſen, und bitte daher die Väter, eine Verlegung des Concils nach Bologna anzunehmen. Wollten ſie aber vielleicht lieber an einem andern Orte Italiens zuſammenkommen, ſo möchten ſie nur einen auswählen, oder glaubten ſie, daß das Concil durchaus in Deutſchland gehalten werden müſſe, ſo wäre er es auch zufrieden, wenn man einen andern Ort, als Baſel, zur Zuſammenkunft beſtimme.

Hierauf antworteten aber die Väter kurz, daß die Synode zu

Baſel geſetzmäßig begonnen und von Eugen IV., ohne Genehmigung des Concils, nicht aufgelöſt werden könne. Darauf gab Eugen am 16. März eine Bulle, genehmigte das Fortbeſtehen des Concils und erklärte — ärmlich genug — daß die Gründe, weßhalb das Concil zu Baſel nicht hätte gehalten werden können, beſeitigt wären, der Krieg wäre geſtillt, die Anzahl der verſammelten Väter hinreichend groß geworden und Legaten der Böhmen hätten ſich nach Baſel begeben. Er befahl daher Allen, welche das Recht hätten, auf einem allgemeinen Concil zu erſcheinen, innerhalb 3 Monaten in Baſel ſich einzufinden.

In der elften Sitzung (am 27. April) beſchloß man nun, daß der Papſt entweder ſelbſt den Generalverſammlungen beiwohnen oder einen oder auch mehrere Legaten a latere ſchicken ſollte; auch die andern kirchlichen Perſonen ſollten, bei ernſter Strafe, gehalten ſein, ſich zur Theilnahme an den Verhandlungen der Synode einzufinden, oder wenigſtens geeignete Procuratoren zu ſchicken. Ferner erklärte man, daß auch durch den Papſt das Concil weder verlängert, noch verſchoben, noch aufgelöſt werden könne, ohne ausdrückliche Genehmigung von zwei Theilen der Synode. Werde ein neuer Papſt gewählt, ſo ſollten die Cardinäle, vor ihrem Eintritte in das Conclave, und dann der neugewählte Papſt die pünctliche Beobachtung dieſes Beſchluſſes beſchwören.

Noch hatte aber Eugen IV. nichts Ernſtliches gethan, um dem Willen der Synode Genüge zu leiſten. Der Kaiſer benachrichtigte ſie nun, daß der Papſt Legaten ausgewählt habe, welche der Verſammlung vorſtehen ſollten, doch ihre Ankunft ſei durch Hinderniſſe verzögert worden; die Väter fanden aber hierin nur eine neue Finte des Papſtes und erklärten nun in der

zwölften Sitzung (13. Juli), daß ſie ihm einen neuen Zeitraum von 60 Tagen geſtatten wollten, um ſich zu erklären, daß das zu Baſel angefangene Concil fortgeſetzt werden müſſe, daß er demſelben treu ergeben ſei, außerdem werde über ihn das Urtheil geſprochen, daß er als ein offenbar hartnäckiger Menſch, von jeder Verwaltung des Papſtthumes in geiſtlichen und weltlichen Dingen ſuspendirt ſein ſollte. Man beſtätigte hierauf eine Eidesformel, welche von den Wählern bei einer Papſtwahl abgelegt werden ſollte; durch dieſe verpflichteten ſich die Wähler, daß ſie nur denjenigen wählen wollten, welchen ſie am tüchtigſten erachteten, um das geiſtliche und zeitige Wohl der Kirche zu heben.

Es erſchien nun der 11. Septbr., als der Termin, an welchem Eugen IV. die an ihn gerichtete Forderung erfüllen ſollte; der Termin verfloß, aber ohne daß etwas von ihm geſchah. Man klagte ihn jetzt, in der

dreizehnten Sitzung (11. Sept.) zum drittenmale der Hart-

Digitized by Google

näckigkeit an, doch auf Bitten des Herzogs von Baiern, verlängerte man jene peremtoriſch beſtimmte Zeit noch um 30 Tage.

Während dieſer Zeit erklärte Eugen IV., beſonders vom Kaiſer angetrieben, daß das Concil zu Baſel ſeinen Fortgang haben müſſe, daß er ihm treulich ergeben ſei, doch forderte er, daß ſeine allegirten Vorſteher des Concils in der Verſammlung zugelaſſen und daß Alles, was gegen ſeine Perſon, ſein Anſehen, gegen die ihm ergebenen Cardinäle und andere kirchliche Perſonen vom Concil beſchloſſen worden ſei, zurückgenommen würde. Da er aber merkte, daß die Väter Nichts von dem, was ſie gethan hatten, zurücknehmen wollten, und es ihn verdroß, daß ſie ihn unter das Concil ſtellen wollten, ſo gab er von Neuem an die Chriſtenheit ein Ausſchreiben und erklärte, daß er über alle Concilien die Macht habe. Der Kaiſer nahm ſich ſeiner wieder an, und in der

vierzehnten Sitzung (7. Novbr.) wurde dem Papſte Eugen IV. ein neuer Termin von 90 Tagen zugeſtanden, damit er ſich während dieſer Zeit für das Concil erkläre und Alles, was er gegen daſſelbe und deſſen Anhänger ausgeſprochen habe, widerrufe.

Die funfzehnte Sitzung (6. Decbr.), welcher der Kaiſer beiwohnte, verordnete für die Kirchendisciplin das Geſetz, daß in jedem Jahre wenigſtens eine Diöceſanſynode gehalten werden ſollte, die Provincialſynoden müſſen wenigſtens innerhalb 2 Jahren, vom Ende eines Generalconcils an, und dann wenigſtens in jedem 10. Jahre, veranſtaltet werden.

Während der 90 Tage hatte Eugen IV. endlich den Beſchluß gefaßt, der Synode nachzugeben. Schon am 18. Januar des Jahres 1434, ſendete er eine Bulle an die Verſammlung. Man las ſie in der

ſechzehnten Sitzung (5. Febr.) vor und nach wiederholter Prüfung derſelben erklärte man nun, daß Eugen IV. den Erinnerungen und Forderungen des Concils vollkommen Genüge geleiſtet habe. In der Bulle hatte der Papſt ausdrücklich erklärt, daß er alle zur Auflöſung des Concils erlaſſenen Decrete für nichtig erkläre, daß das Concil zu Baſel geſetzmäßig verſammelt ſei und verſammelt bleiben müſſe, daß er es treu, aufrichtig und in aller Devotion anerkenne. Die wichtigſten Worte ſind: Dudum sacrum generale Basileense concilium per generalium Constantiensis et Senensis conciliorum statuta, ordinationesque felicis recordationis Martini papae V. ac nostras, pro exstirpatione haeresium, pace populi christiani, ac generali reformatione ecclesiae in capite et in membris, et pertinentibus ad ea, legitime inchoatum, ex certis causis in aliis nostris litteris expressis, de fratrum nostrorum sanctae romanae ecclesiae Cardinalium consilio et

assensu dissolvimus. Verum cum ex dicta dissolutione ortae sint graves dissensiones, et graviores oriri possent, nihilque magis optemus, quam quod praedicta sancta opera debitum sortiantur effectum, de consilio et assensu venerabilis fratris Jordani, episcopi sabinensis, et dilectorum filiorum nostrorum Antonii sancti Marcelli, Francisci — decernimus et declaramus, praefatum generale concilium Basileense a tempore praedictae inchoationis suae legitime continuatum fuisse et esse, prosecutionemque semper habuisse, continuari, ac prosecutionem habere debere ad praedicta et pertinentia ad ea, perinde ac si nulla dissolutio facta fuisset. Quinimmo praefatam dissolutionem irritam et inanem de concilio et assensu simili declarantes ipsum generale concilium Basilieense *pure, simpliciter et cum effectu ac omni devotione et favore prosequimmur et prosequi intendimus.* Hierauf wurden nun in einer Generalverſammlung (am 24. April 1434) die Legaten Eugen's zur Theilnahme am Concil zugelaſſen. Die Legaten waren: die Cardinäle Nicolaus und Julianus, der Erzbiſchof Johann von Tarent, der Biſchof Petrus von Padua und der Abt Ludwig. Sie legten den Eid ab, treulich für die Ehre des Concils zu arbeiten, die Beſchlüſſe deſſelben zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten, beſonders den Satz des Coſtnitzer Concils unverletzt zu bewahren, daß die allgemeine Synode in Sachen des Glaubens und der Reformation an Haupt und Gliedern höher als der Papſt ſtehe, daß ſie zum allgemeinen Beſten rathen, die Stimmen der Einzelnen nicht offenbaren und vom Concil, ohne Genehmigung der Deputationen, nicht ſcheiden wollten.

In der ſiebzehnten Sitzung (6. Mai) präſidirten die Legaten als Stellvertreter Eugen's. Sie genehmigten Alles, was bisher von der Synode verhandelt worden war. In der

achtzehnten Sitzung (6. Juli) wurden von Neuem die Beſchlüſſe der 4. und 5. Sitzung des Coſtnitzer Concils (ſ. d.) ausgeſprochen und von den bevollmächtigten Legaten im Namen Eugen's (plenam, heißt es in der Vollmacht der Legaten, et liberam tenore praesentium concedimus facultatem, ratum et gratum habituri quidquid super praemissis per vos, seu illos vel illum ex vobis, quos vel quem in praefato concilio interesse contigerit, una cum eodem generali Basileensi concilio deliberatum, ordinatum, conclusum, statutum, dispositum et decretum fuerit) beſtätigt.

Die neunzehnte bis ſiebenundzwanzigſte Sitzung beſchäftigte ſich nun mit der wirklichen Verbeſſerung kirchlicher Angelegenheiten. Zunächſt war es das Vereinigungsproject mit den Griechen, welches die Thätigkeit der Väter in der

Digitized by Google

neunzehnten Sitzung (7. Sepbr.) in Anſpruch nahm. Im vorigen Jahre hatten der Kaiſer Johann Paláologus und der Patriarch Joſeph von Conſtantinopel an die Synode mit dem Wunſche ſich gewendet, nach alter Sitte ein ócumeniſches Concil beider Kirchen, zur Herſtellung der Einheit, zú bewerkſtelligen. Jetzt hatten ſie zu gleichem Zwecke den Protoveſtarius Demetrius Paláologus, den Abt Iſidorus und Johann Dyſipatus, der mit dem Kaiſer nahe befreundet war, geſchickt. Man ſtritt ſich über den Ort, an welchem das Concil gehalten werden ſollte; die Griechen ſchlugen Conſtantinopel, die Váter Baſel vor; endlich kam man dahin úberein, daß es im Abendlande in Italien, ſei es in Ancona, Mailand, Bologna oder außerhalb Italiens, aber an einem paſſenden Orte, gehalten werden ſolle. Die Váter baten die Legaten, den Kaiſer zu überreden, Baſel als Verſammlungsort zu genehmigen.

Nach Beſeitigung dieſes Gegenſtandes beſchloß man ferner, daß die Juden und alle Unglàubigen angehalten werden ſollten, das Wort Gottes zu hóren. Ueber das Lehren und Erlernen der griechiſchen, hebráiſchen, arabiſchen und chaldáiſchen Sprache ſolle die Verordnung des Vienner Concils (ſ. d.) in Kraft bleiben. Die frühern Beſchlüſſe über das Meiden jedes Umganges mit Juden und Ungláubigen, ſo wie über die Kleidung, die jene tragen ſollten, wurden erneuert und beſtátigt. Außerdem ermahnte man noch alle Geiſtliche und Laien, den armen neubekehrten Chriſten zu Hilfe zu kommen, und trug den Diócesan-Clerikern eine ſpecielle Sorge über dieſe auf. Die

zwanzigſte Sitzung (11. Februar 1435) gab das Geſetz, alle im Concubinat lebende Geiſtliche ſollen von jetzt an auf 3 Monate den Genuß ihrer Beneficien verlieren; wenn ſie aber ihre Concubinen von jetzt an nicht entlaſſen, ſo ſollen ſie der Beneficien ſogleich gänzlich beraubt und zur Erlangung anderer für unfáhig erklárt werden. Eine gleiche Strafe ſoll diejenigen Geiſtlichen treffen, welche, nach einer gegebenen Erinnerung, unenthaltſame oder im üblen Rufe ſtehende Frauen nicht ſogleich von ſich weiſen, mit ewiger Verfluchung aber ſollen diejenigen kirchlichen Richter belegt werden, welche beweibte Cleriker, nach Erlegung einer Geldſtrafe, in ihrem Lebenswandel ungeſtórt laſſen. Alle Concubinen endlich ſollen, mit Hilfe der weltlichen Macht, verjagt werden. — Man verbot ferner, daß ein Staat, eine Stadt, ein Ort oder Flecken, wegen der Schuld einer Privatperſon, mit dem Interdict belegt werde, es ſei denn, daß eine ſolche Perſon feierlich excommunicirt worden ſei und die weltlichen Obrigkeiten, nach einer vorhergegangenen Erinnerung, unterlaſſen haben, einen Excommunicirten innerhalb 2 Tagen zu verweiſen. Endlich verordnete man, daß, um Streitigkeiten ſchneller zu

Digitized by Google

beſeitigen, von der Klage oder vom interlocutoriſchen Urtheile nicht zum zweitenmale appellirt werden ſolle. — In der

einundzwanzigſten Sitzung (8. April) verordnete man, daß in der römiſchen Curie oder anderwärts, nihil penitus ante vel post exigatur ratione litterarum bullae, sigilli, annatarum, communium et minutorum servitiorum, primorum fructuum, deportuum, aut sub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, praetextu cujuvis consuetudinis, privilegii, vel statuti etc. Wer hiergegen handle, ſolle als ein Begünſtiger der Simonie geſtraft werden, und wenn der Papſt, welcher ganz vorzüglich die Canones der allgemeinen Concilien halten und vollziehen müſſe, gegen dieſen Beſchluß handele, ſo ſolle dem allgemeinen Concil die Anzeige gemacht werden. Man faßte ferner den Beſchluß, daß die Geiſtlichen mit Beſcheidenheit und Würde die Meſſen, wie die canoniſchen Horen, halten möchten, verbot ernſtlich die fernere Feier des Narrenfeſtes (festum fatuorum vel innocentium seu puerorum, ſ. Feſte), der Schauſpiele und Geläge in den Kirchen.

Während dieſer Verhandlungen hatten die Griechen die Conſtituirung eines allgemeinen Concils ſich angelegen ſein laſſen, Legaten nach Baſel geſchickt und gebeten, daß das Concil an einem Orte in der Nähe von Italien, der ihnen und dem h. Vater bequem wäre, gehalten werden möchte.

In der zweiundzwanzigſten Sitzung (15. Octbr.) ſprach man ein Verdammungsurtheil aus über eine Schrift des Auguſtiner-Eremiten Auguſtinus de Roma, betitelt *de Christo et Ecclesia*, weil der Verfaſſer Chriſtum durch den Ausſpruch: Christus quotidie peccat et ex quo fuit Christus, quotidie peccavit geläſtert habe, obſchon Auguſtinus dieſe Aeußerung nicht auf die Perſon Chriſti, ſondern auf deſſen Glieder bezog, welche mit dem Haupte, Chriſtus, einen Chriſtus ausmachen ſollten.

In der dreiundzwanzigſten Sitzung (8. April 1436) erneuerte die Synode die Conſtitutionen der Generalconcilien und der Päpſte über die Art und Form der Wahl des Papſtes und des Conclave; ferner die Conſtitutionen über den Eid, welchen der neuerwählte Papſt ſchwören ſolle, zur Aufrechthaltung des catholiſchen Glaubens, der allgemeinen Concilien und des Baſeler im Beſonderen; ferner über die Austilgung der Ketzereien und Irrthümer; endlich über die Reformation des Sittenverderbniſſes. An dem Jahrestage der Wahl des Papſtes — ſo befahl man ferner — ſollte ihm vom erſten, bei der Meſſe gegenwärtigen Cardinale, der Eid, den er abgelegt habe, wieder in das Gedächtniß gerufen werden. Die Zahl der Cardinäle wurde auf 24 beſtimmt; dieſe ſollten in ihrer Würde von allen Nationen des chriſtlichen Erdkreiſes anerkannt werden, doch ſetzte man voraus, daß ſie wiſſenſchaftlich gebildet, geſit-

42 *

tet, reich an Erfahrung und Doctoren oder Licentiaten der Theologie wären.

In der vierundzwanzigſten Sitzung (18. Mai) wurde die mit dem Kaiſer und mit dem Patriarchen von Conſtantinopel geſchloſſene Uebereinkunft über die Veranſtaltung einer ökumeniſchen Synode im Abendlande an einem, Italien benachbarten Orte beſtätigt, dem Kaiſer, dem Patriarchen und anderen griechiſchen Fürſten und Vorſtehern, ein ſicheres Geleit verwilligt.

In der fünfundzwanzigſten Sitzung (9. Juni) entſtand ein Zwieſpalt unter den Vätern über den Ort, an welchem das Concil zur Vereinigung der Griechen gehalten werden ſollte. Die Präſidenten des Concils, nämlich die apoſtoliſchen Legaten (ihnen hingen die meiſten höherſtehenden Cleriker an) wollten dieſes Concil zu Florenz, als den für die Griechen und den Papſt bequemſten Ort, die Griechen lieber zu Venedig, Arimini oder Ravenna gehalten wiſſen. Der größere Theil der Synode, an deren Spitze der arelatenſiſche Cardinal Ludwig ſtand, aber meiſtentheils nur Cleriker zweiten Ranges in ſich faßte, ſchlug dagegen Baſel oder Avignon als Verſammlungsort vor. Auch der Papſt erklärte ſich für erſtere Wahl um ſo mehr, weil die Griechen nicht dahin kommen wollten, wo er nicht gegenwärtig ſei, und ohne ſeine Gegenwart könne doch Nichts für eine Vereinigung beſchloſſen werden.

Während dieſen Verhandlungen war das Concil mit dem Papſte wieder in Streit gerathen und hatte ihn darauf in der

ſechsundzwanzigſten Sitzung (am 31. Juli) innerhalb 60 Tagen vor ſich geladen, nach dem Satze, daß es ſeine Macht über alle Gläubige, ſelbſt über den Papſt, von Chriſto erhalten habe. Die Klagen des Präſidenten Julian und anderer Cleriker hierüber wurden nicht weiter angenommen. Darauf hob man in der

ſiebenundzwanzigſten Sitzung (6. Septbr.) die neue, durch Eugen IV. vollzogene, Cardinalcreation auf und erklärte die Schreiben, welche für die Feier eines allgemeinen Concils zu Florenz mit dem Siegel der Synode bezeichnet worden waren, für falſch. Eugen erſchien aber nicht vor dem Richterſtuhle der Väter, und nun wurde er, da jene 60 Tage verfloſſen waren, in der

achtundzwanzigſten Sitzung (1. Octbr.) der Hartnäckigkeit angeklagt und als hartnäckig verurtheilt. Man beſchloß nun, das weitere Verfahren gegen ihn einzuleiten.

Der Kaiſer Sigismund und mehrere andere fürſtliche Perſonen waren mit dieſem Beginnen der Väter durchaus nicht zufrieden, ſie äußerten ſich laut dagegen, doch waren ſie nicht im Stande, es ungeſchehen zu machen, ja die Legaten des Königs von Spanien verließen ſogar deßhalb das Concil. (*Augustinus Patricius:* **Basileenses spretis Caesaris et principum conciliis, elapso termino, contumacem Eugenium declarant. Secedunt Hispania-**

Digitized by Google

rum terrarum regis legati, aperteque asserunt, se regis sui, praelatorum ac principum suae nationis nomine ei declarationi non consentire; protestarique si proinde schisma aliquod oriatur, hispaniae nationi adscribendum non esse). Eugen IV. gab dagegen von Bologna aus eine Bulle und erklärte, daß das Baſeler Concil nach Ferrara verlegt ſei, und hier ſollte es, ehe noch die Griechen ankommen würden, weiter fortgeſetzt werden.

Als die Synode die Nachricht von der Verlegung nach Ferrara empfing, hielt ſie eine neue,

die neunundzwanzigſte Sitzung (12. Octbr.), und beſchloß, freilich nach manchen Bewegungen, daß jede Verlegung oder Auflöſung des Concils ungiltig ſein und Eugen IV. gehalten ſein ſollte, ſeine Bekanntmachung zu widerrufen, widrigenfalls das in der zwölften Sitzung (ſ. d.) ausgeſprochene Urtheil gegen ihn vollſtreckt und er, wenn er binnen 4 Monaten nicht gänzlich Genüge geleiſtet habe, als Papſt gänzlich abgeſetzt werden ſolle. Zugleich verbot man, bei Strafe der Excommunication und Beraubung der kirchlichen Beneficien und Würden, einem jeden Cleriker von Baſel ſich wegzubegeben oder nach Ferrara zu gehen. Trotz dem trat dennoch eine Spaltung unter den Vätern ein.

In der dreißigſten Sitzung (10. Jan. 1437) handelte man über die Glaubenslehre vom Abendmahle, in Beziehung auf die Lehre der Huſſiten. Man erklärte, daß das Abendmahl für Jeden, welcher es unter einer oder unter zwei Geſtalten genieße, ein Mahl des Heiles ſei (sive autem sub una specie, sive sub duplici quis communicet secundum ordinationem seu observantiam ecclesiae, proficit digne communicantibus ad salutem), denn unter beiden oder vielmehr unter jeder Geſtalt ſei Chriſtus immer ganz (nec ullatenus ambigendum esse, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie veni sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integre totus Christus). Doch ſei allerdings die Gewohnheit der Laien, das Abendmahl unter einer Geſtalt zu genießen, lobenswerth und da ſie von der Kirche und von den heiligen Vätern eingeführt, ſeit langer Zeit und bis jetzt beobachtet, von den Lehrern, welche des heiligen Geſetzes, der Schrift und der Canones kundig geweſen wären, ſchon vor Jahren empfohlen worden ſei, — ſo müſſe man ſie als ein Geſetz achten, ſo daß es Niemandem zukomme, ſie zu verwerfen oder ohne Autorität der Kirche zu verändern. Laudabilis, ſagten die Väter, quoque consuetudo communicandi laicum populum sub una specie, ab ecclesia et sanctis patribus rationabiliter introducta, et hactenus diutissime observata et a doctoribus divinae legis sacrarum scripturarum, atque canonum multam peritiam habentibus, jam a longaevo tempore commendata, pro lege habenda est, nec

Digitized by Google

alicui licitum est, eam reprobare, aut sine auctoritate ecclesiae ipsam immutare. — Nach Auguſtinus Patricius ſoll dieſer Beſchluß mit allgemeiner Beiſtimmung gegeben worden ſein.

Es bedarf wohl einer Erwähnung, daß Eugen IV. alle bisher geführten Verhandlungen der Baſeler Synode mit aller Ehrfurcht wirklich angenommen und beſtätigt hatte, ja ſogar jenen Beſchluß, daß ein allgemeines Concil von Chriſtus unmittelbar ſeine Macht erhalten habe, daß jeder Chriſt, wes Standes und Ranges, ſelbſt wenn es der Papſt ſei, demſelben ſich unterwerfen und in Glaubensſachen, wie in Reformationsangelegenheiten ihm gehorſamen müſſe. Jetzt aber änderte ſich die Lage des Concils; die einmal ausgeſprochene Verlegung nach Ferrara behielt Eugen ſtandhaft bei, mehrere Väter verließen Baſel, die zurückgebliebenen ſprachen ein Endurtheil über Eugen und ſeine Anhänger, wählten einen neuen Papſt, und ſo entſtand von Neuem ein Schisma in der Kirche.

In der einunddreißigſten Sitzung (21. Febr. 1438) ſprachen die verſammelten Väter die Suspenſion über Eugen von der Verwaltung des Pontificats in allen geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten aus, wegen ſeiner Hartnäckigkeit und der Verlegung des Concils; ſie erklärten, daß jene Verwaltung nun auf ſie ſelbſt übergegangen ſei und daß nun weiter gegen Eugen verfahren werden würde. Der apoſtoliſche Legat und Präſident Julian ging unterdeſſen von der Synode weg und ſchloß ſich an Eugen an. Die Väter wählten darauf den Cardinal Ludwig von Arelate zum Präſidenten. Jetzt gab man noch einige Verordnungen über die kirchliche Disciplin; man verbot namentlich die unnützen Appellationen vor einem definitiven Urtheile, und befahl, die Proceſſe, welche durch Appellation an die römiſche Curie gekommen wären, weder vor Eugen, noch auf der Synode zu Ferrara, ſondern zu Baſel zu verhandeln, und verordnete, daß alle Einweiſungen in Beneficien vom Papſte oder ſeinem Geſandten ungiltig ſein ſollten.

In der zweiunddreißigſten Sitzung (9. April) verdammten die Väter die Synode zu Ferrara (ſiehe weiter unten) und erklärten Alles, was daſelbſt geſchehe, für ungiltig.

Als nun nach Verlauf von 2 Monaten die Baſeler Synode die völlige und feierliche Abſetzung Eugen's beſchloſſen hatten, traten die Legaten der Könige von Spanien und Aragonien in das Mittel und baten, die Publication des Urtheiles noch 80 Tage zu verſchieben, bis dahin könne wohl die Eintracht zwiſchen den Vätern und dem Papſte wiederhergeſtellt werden. Auch die Legaten anderer Fürſten erklärten ſich für dieſen Vorſchlag; die Deutſchen blieben neutral. Der Kaiſer Sigismund war indeß geſtorben und zur Wahl eines neuen Oberhauptes hatten ſich die Fürſten zu Frankfurt a. M. verſammelt. Hier erklärten ſie, daß ſie alle Beſchlüſſe des einen Theiles gegen den andern nicht annehmen, den

Papſt Eugen IV. und das Baſeler Concil anerkennen wollten, und daß die Prälaten ihre Völker nach dem eingeführten Rechte regieren ſollten (Auguſtinus Patricius: Convenerunt Francofordiae electores imperii post mortem Sigismundi ad novum caesarem subrogandum; statuunt se provincialesque omnia decreta alterius partis contra alteram partem non suscipere, venerarique et Eugenium pontificem, et concilium Basileense; — praelatos autem ecclesiarum populos sibi commissos jure ordinario gubernaturos). Unterdeſſen hatte auch Carl VII., König von Frankreich, nachdem er auf einem Convent zu Bourges die pragmatiſche Sanction gegeben hatte, Legaten nach Baſel geſchickt, mit der Bitte an die Väter, von einem weiteren Verfahren gegen Eugen abzuſtehen und verſprechend, daß auch er die Wiederherſtellung des Friedens und der Eintracht ſich angelegen ſein laſſen wolle. In derſelben Angelegenheit hielt man noch die Convente zu Nürnberg und Mainz, doch Nichts konnte die Väter bewegen, von ihrem Vorhaben abzuſtehen. Sie ſtellten darauf in der

dreiunddreißigſten Sitzung (17. Juni) folgende Sätze als Glaubenswahrheiten auf: Das allgemeine Concil, welches die ganze Kirche repräſentirt, ſteht über dem Papſt, nach dem Beſchluſſe des Coſtnitzer und des jetzigen Concils zu Baſel (veritas de potestate concilii generalis, universalem ecclesiam, repraesentantis supra papam et quemlibet alterum, declarata per Constantiense et hoc Basileense generalia concilia, est veritas fidei catholicae); der Papſt kann das allgemeine, geſetzmäßig verſammelte Concil, ohne Beiſtimmung deſſelben auf keine Weiſe auflöſen oder verſchieben oder verlegen (veritas haec, quod papa concilium generale universalem ecclesiam repraesentans, actu legitime congregatum — sine ejus consensu nullatenus auctoritative potest dissolvere, aut ad aliud tempus prorogare aut de loco ad locum transferre, est veritas fidei catholicae); Jeder, welcher dieſen Wahrheiten hartnäckig widerſteht, muß als Ketzer betrachtet werden (veritatibus duabus praedictis pertinaciter repugnans, est censendus haereticus). — Zu bemerken iſt hierbei, daß kein Prälat von Aragonien, keiner aus ganz Spanien, und nur der Biſchof de Dona aus Italien mit 20 Prälaten aus anderen Nationen und einer großen Zahl Cleriker zweiten Ranges dieſe Sitzung hielten. Die Legaten der Fürſten waren gleichfalls abweſend, doch wohnten ſie der folgenden entſcheidenden Sitzung wieder bei. Aus England empfing man die Verſicherung, daß alle Beſchlüſſe der Verſammlung angenommen und die Suspenſion Eugen's gebilligt würde. Während der Verhandlungen hatten die Legaten von Deutſchland, Spanien, Aragonien und andern Ländern von Neuem die Synode angelegentlich gebeten, jedes weitere

Verfahren gegen Eugen aufzuſchieben; doch die Väter erklärten, daß es ihnen nicht erlaubt ſei, ihr Urtheil zurückzuhalten, daß es die Wohlfahrt der Chriſtenheit erheiſche, in ihrem einmal angefangenen Werke fortzufahren. Man erklärte darauf, daß Eugen die obenerwähnten Glaubenswahrheiten verletzt und ſich dadurch ſelbſt als hartnäckig gezeigt habe. Es verzögerte ſich jedoch die Eröffnung des Abſetzungsurtheiles bis in das Jahr 1439. Der Papſt zeigte ſich fortwährend ungehorſam gegen die Synode; da ſprach ſie in der vierunddreißigſten Sitzung (7. Mai) das Abſetzungsurtheil über Eugen, als einen Ketzer, Schismatiker, Verletzer der ganzen Kirche und der Synodalbeſchlüſſe. Nach Auguſtinus Patricius ſollen aber nur 7 Biſchöfe der Sitzung beigewohnt haben; gewiß ſcheint es zu ſein, daß die Anzahl der Biſchöfe in dieſer Sitzung ſehr gering war, daß von einem großen Theile der Kirche dieſe Abſetzung, als nicht canoniſch, in Zweifel gezogen wurde, da, nach der Vorſchrift der Canones, zur Abſetzung eines Biſchofes, wenigſtens 12 Cleriker hohen Ranges erforderlich ſind. — Die Abſetzung machte man allen Fürſten bekannt, doch meiſtens fand ſie Mißbilligung. Der wichtigſte Satz in dem Abſetzungsdecret lautet auf folgende Weiſe: Sancta synodus pro tribunali sedens, per hanc suam sententiam definitivam, quam fert in his scriptis, pronunciat, decernit et declarat, Gabrielem prius nominatum Eugenium papam IV. fuisse et esse notorium et manifestum contumacem, mandatis seu praeceptis ecclesiae universalis inobedientem et in aperta rebellione persistentem, violatorem assiduum atque contemtorem sacrorum canonum synodalium, pacis et unitatis ecclesiae Dei perturbatorem notorium, universalis ecclesiae scandalizatorem notorium, simoniacum, perjurum, incorrigibilem, schismaticum, a fide devium, pertinacem haereticum, dilapidatorem jurium et bonorum ecclesiae, inutilem ac damnosum administrationem romani pontificii, omni titulo, gradu, honore et dignitate se reddidisse indignum; quem propterea eadem sancta synodus a papatu et romano pontificio ipso jure privatum esse declarat et pronunciat, ac ipsum ab eisdem amovet, deponit, privat et abjicit, decernendo nihilo minus contra eundem, ad executionem etiam aliarum juris poenarum, ad quas haec eadem sancta synodus hac eadem sua sententia ipsum condemnat, ulterius fore procedendum; ac eidem inhibet, ne deinceps pro papa vel romano pontefice se quovis modo nominet seu gerat.

Eugen hatte unterdeſſen das Concil von Ferrara nach Florenz verlegt (ſ. unten) und durch eine Bulle die obenerwähnten Glaubenswahrheiten der Baſeler Synode verdammt. Als die Kunde hiervon nach Baſel gekommen war, forderten mehrere Väter die Verdammung derſelben als ketzeriſch, doch Johannes Se-

Digitized by Google

gobius erörterte, daß dieſer Schritt gefährlich ſein möchte, da Eugen IV. einen großen Anhang habe. Verdammten ſie die Bulle, ſagte er, ſo müßten auch alle Cardinäle als Ketzer erklärt werden, da ſie der Verſammlung zu Florenz, auf welcher ſie gegeben worden ſei, beigewohnt hätten.

In der fünfunddreißigſten Sitzung (26. Juli 1439) beſchloß man, daß durch den Weggang eines oder einiger Cleriker von Baſel, wes Standes oder Ranges der Weggehende auch ſein möge, das Concil nicht als aufgelöſt betrachtet werden ſolle, daß dieß nur dem Beſchluſſe der elften Sitzung gemäß geſchehen könne.

Die ſechsunddreißigſte Sitzung (15. Octbr.) handelte über den Glaubensſatz von der unbefleckten Empfängniß der Maria. Die Synode erklärte nicht, daß dieſer Satz von den Catholiſchen durchaus angenommen und geglaubt werden müſſe, ſondern daß er nur als eine fromme, dem kirchlichen Cultus, dem catholiſchen Glauben, der geſunden Vernunft und der heiligen Schrift angemeſſene Lehre (doctrinam de immaculata conceptione Deiparae virginis — ab omnibus Catholicis approbandam fore, tenendam et amplectendam tanquam piam et consonam cultui ecclesiastico, fidei catholicae, rectae rationi et sacrae scripturae) geglaubt werden könne; ſie befahl ferner, das Feſt der Empfängniß, nach Sitte der römiſchen und anderer Kirchen zu feiern.

In der ſiebenunddreißigſten Sitzung (9. Novbr.) erklärte man nun, daß alle Proteſtationen, Conventionen, Eide, kurz Alles, was der künftigen Wahl eines neuen Papſtes hinderlich ſein könne, als ungiltig erkannt werden ſolle, und erneuerte die Verordnung über die Wahl des Papſtes und den Eid, welchen der Gewählte ablegen müſſe.

In der achtunddreißigſten Sitzung (29. Novbr.) ſprach man die Verdammung über die Bulle Eugen's aus (Segobius hatte dagegen geſprochen), beſtimmte dann, daß eine Verſammlung von 32 Perſonen, aus Prälaten und andern hohen Clerikern beſtehend, mit dem Cardinal von Arelate eine neue Papſtwahl vornehmen ſollte. Dieß geſchah und

in der neununddreißigſten Sitzung (15. Decbr.) wurde der Herzog von Savoyen, Amadeus, welcher in der Diöces von Genua als Einſiedler lebte, als Papſt promulgirt. Anerkennung fand er in der Schweiz, Sicilien, Ungarn, Aragonien, Savoyen und bei einigen Univerſitäten. Er nahm den Namen Felix V. an.

In der vierzigſten Sitzung (29. März 1440) wurde allen Gläubigen Chriſti geboten, Felix V. Gehorſam zu leiſten.

Die einundvierzigſte und zweiundvierzigſte Sitzung

(4. und 23. Auguſt) verdammte die von Eugen gegen Felix erlaſſene Bulle, als eine ſchismatiſche und ketzeriſche Schrift.

Während dieſer Verhandlungen hatte man eine Zuſammenkunft der Legaten des Papſtes Eugen IV. und Felix V. veranſtaltet; König Carl VII. von Frankreich wohnte derſelben bei. Eugen's Legaten erklärten, daß das Concil zu Baſel von der Zeit der Verlegung deſſelben nach Ferrara verworfen, dagegen das Concil zu Ferrara und das, was auf demſelben verhandelt worden ſei, genehmigt, die Abſetzung Eugen's durchaus nicht anerkannt und die vom Baſeler Concil vollzogene Papſtwahl abgewieſen, der vom Kaiſer Friedrich III. nach Mainz berufene Convent nicht beſchickt, daß endlich die pragmatiſche Sanction aufgehoben werden müſſe. Des Felix V. Legaten ſprachen ſich dagegen für die Rechtmäßigkeit der Abſetzung Eugen's aus, und erkannten die Wahl des Felix an, ferner das Anſehen eines allgemeinen Concils und beſtätigten die Unternehmungen des Baſeler Concils. Die Legaten erhielten endlich den Beſcheid, daß der König ſehr geneigt ſei, die geſetzmäßig verſammelte Kirche zu hören, daß er das Baſeler Concil für rechtmäßig anerkannt, die Verſammlung zu Ferrara aber weder für ein Concil gehalten habe, noch halte, daß er zu einer andern Zeit über die Beſchickung eines Conventes nach Mainz ſich berathen werde, daß er aber die pragmatiſche Sanction immer aufrecht erhalten wolle. Der König bitte die Legaten, den Vätern zu Baſel und dem Herzoge von Savoyen (Felix V.) in ſeinem Namen zu ſagen, ja nur das, was zum Frieden diene, im Auge zu haben und die Cleriker nicht unter ſich zu verfeinden. Der Herzog ſei ſein Verwandter und er möge nicht, daß demſelben von irgend Jemandem eine Beleidigung zugefügt werde.

Im Monat Mai (1441) hielten darauf die deutſchen Fürſten einen Convent zu Mainz; hierher ſchickten die Väter von Baſel, Felix V. und Eugen IV. Legaten. Erſterer ließ ſich hier die Unterhandlungen ſehr angelegen ſein, dennoch aber konnte man keinen Vergleich zu Stande bringen. Was die Legaten des Felix und der Väter über die Ketzerei Eugen's, über deſſen Abſetzung, über die geſetzmäßige Wahl des Felix und über ihre Glaubenswahrheiten (ſ. oben) ſprachen, gefiel ebenſowenig, als die folgenden merkwürdigen Propoſitionen der Legaten Eugen's: Claves ecclesiae soli Petro et successoribus datas; ferner papam nonnisi in causis haeresis a quopiam esse judicandum, sed propria potestate se ipsum judicaturum; papam dispensare posse de jure divino et humano, super quae potestatem habet; papam omnibus Christianis praeesse et ita concilio generali, ut illi potestatem tribuat; generale concilium non habere potestatem immediate a Christo, sed a b. Petro et ejus successoribus: *legibus et statutis omnium generalium conciliorum papam*

Digitized by Google

posse contravenire legitime; summum ecclesiae tribunal et in terris supremum judicium apud papam solum esse; nemini licere summo pontifici dicere, cur ita facis? — exercitium clavium in plenitudine potestatis in terris, papae tantum competere, qui omnia potest in terris; generale concilium velut arenam sterilem esse, nisi a papa ſecundetur.

Die Fürſten kamen bei ihren Unterhandlungen auf dem Convente dahin überein, daß ein neues allgemeines Concil an einem andern Orte, als zu Baſel oder Florenz gehalten werden ſolle; der Kaiſer und die übrigen Fürſten wollten dafür ſorgen, daß man, der Eintracht wegen, zum Concil komme. Wenn die ſtreitenden Parteien einen Verſammlungsort nicht auswählen wollten, ſo werde der Kaiſer eine Wahl vornehmen; er, die Könige und Fürſten würden es ſich ſehr angelegen ſein laſſen, daß die Prälaten und die anderen kirchlichen Perſonen ihres Gebietes das Concil beſchickten.

In der dreiundvierzigſten Sitzung (1. Juli 1442) verordnete man, daß das Feſt Maria Heimſuchung jährlich am 2. Juli gefeiert werden ſolle. Damit aber das Feſt um ſo freudiger gefeiert werde, ſo ſollte mit der Feier auch eine Belehnung verbunden ſein; ipsa sancta synodus, heißt es in dem Canon, de visitatione beaetae Mariae virginis, omnibus Christi fidelibus, qui matutinis, processioni, sermoni, missarum solemniis, vel primis aut secundis vesperis hujus gloriosae virginis vestivitatis interſuerint, pro unoquoque officiorum praedictorum centum dies de injunctis poenitentiis misericorditer elargitur.

Die vierundvierzigſte Sitzung (28. Auguſt) befahl die Wiedereinſetzung aller Geiſtlichen in ihre Beneficien, welche, bei Gelegenheit des Concils, derſelben beraubt worden waren.

Zunächſt wurde nun zu Frankfurt a. M. (1442) ein neuer Fürſtenconvent gehalten, an welchem gleichfalls Legaten von Felix V. und Eugen IV. Theil nahmen. Man beſtätigte den obenerwähnten Beſchluß des Convents zu Mainz, und der Kaiſer erklärte, daß jedenfalls ein neues Concil gehalten werden müſſe; man möge deßhalb Legaten an den Papſt Eugen nach Florenz ſchikken. Hierüber waren die Väter zu Baſel ſehr erbittert; ſie klagten den Kaiſer und die Fürſten an, parteiiſch zu ſein, weil ſie nicht auch beſchloſſen hätten, Legaten an Felix zu ſchicken. Doch der Kaiſer beruhigte ſie mit der Erklärung, daß er nur nach dem Rechte handeln werde; die Legaten an Eugen ſollten nur Friedensvorſchläge machen, ſeinen Willen und den Willen der Fürſten erklären, daß Eugen ein allgemeines Concil in Deutſchland berufen möchte, denn nur dadurch könne die Kirche ihren Frieden wieder erhalten; wolle ſich der Papſt hierzu nicht verſtehen, ſo werde er ſelbſt, nach ſeinem Rechte der Advocatur (ex jurae advocatiae) ein neues allgemeines Concil berufen. Uebrigens ſollten ſie den Eugen als rö-

Digitized by Google

miſchen Papſt verehren, nicht ſo den Felix; würden ſie mit letzterem in Unterhandlungen treten, ſo müßten ſie dieſe durch Mittelsperſonen führen.

Felix ſelbſt war von Baſel weggegangen und hatte ſich nach Lauſanne begeben. Die Abweſenheit des Papſtes, die Kriege in Deutſchland, die Entfernung der Prälaten von Aragonien, der ernſte Ausſpruch des Kaiſers, ein neues Concil zu halten, Alles dieß bewog die Väter zu Baſel, ihre Verſammlung aufzuheben. Zu Lauſanne waren einige Sitzungen zur Herſtellung des Friedens, ohne weitern Erfolg, gehalten worden.

In der fünfundvierzigſten Sitzung (26. Mai 1443) zu Baſel beſchloß man nun, daß das nächſte allgemein zu haltende Concil zu Lyon (dieſen Ort hatte Felix angegeben) gehalten werden ſolle. So wurde das Concil zu Baſel, ohne Etwas erlangt zu haben, was der Chriſtenheit und der Kirche in Wahrheit frommen konnte, aufgelöſt.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Verhandlungen des Concils zu Ferrara kürzlich darzuſtellen.

Nachdem Eugen durch eine Bulle die Auflöſung und Verlegung des Baſeler Concils nach Ferrara erklärt hatte, wurden Legaten nach Conſtantinopel geſchickt, um mit dem Kaiſer daſelbſt, dem Patriarchen und den übrigen Clerikern höheren Ranges einen Vergleich über die Zuſammenkunft zu Ferrara, über den Aufwand der Legaten zur Reiſe dahin und zur Rückkehr, abzuſchließen. Die Legaten erhielten ſicheres Geleit; Galeeren wurden ihnen geſchickt, um ſie nach Venedig zu bringen. Nur ſehr wenig Baſeler Prälaten waren hierher gekommen. Nach 16 Sitzungen fand eine neue Verlegung des Concils, nach Florenz, Statt, weil eine bösartige Krankheit zu Ferrara ausgebrochen war. Hier wurden noch 9 Sitzungen gehalten und die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen durch den Kaiſer Joh. Paläologus durchgeſetzt. Jene nahm die Lehren und Einrichtungen der lateiniſchen Kirche an, doch die griechiſchen Patriarchen waren nicht mit dieſem Beginnen zufrieden, conſtituirten unter ſich eine Verſammlung und proteſtirten gegen die Florentiner Union und ſo kam es denn bald wieder zum Bruche zwiſchen den Kirchen.

Ehe noch die erſte Sitzung zu Ferrara eröffnet wurde, verhandelten die Griechen und Lateiner über die Glaubensſätze „vom Fegfeuer und von der Seligkeit der Heiligen.“ Die Griechen erklärten ſich über Erſteres dahin, daß ſie die Strafen des Fegfeuers und die Bitten für die Seelen zur Befreiung aus demſelben als heilſam annähmen. Die Seelen aber, ſagten ſie, welche leichte Sünden begangen haben und nur geringe Strafen büßen, müſſen an einen Ort der Trauer (in locum moeroris) ſich begeben und hier, des göttlichen Lichtes beraubt, in Trauer verweilen. Ge-

reinigt, d. h. aus jenem finſteren und traurigen Orte befreit, würden ſie durch die Gebete und Opfer der Prieſter, wie auch durch Almoſen, nicht aber durch Feuer (**precibus et sacrificiis sacerdotum ac eleemosynis; non autem igne**). — Ueber die Seligkeit der Heiligen erklärten ſie, die Seelen der Heiligen genießen nur eine unvollkommene Seligkeit; werden ihre Seelen bei der Auferſtehung mit den Körpern wieder vereinigt, ſo wird auch ihre Seligkeit vollkommen werden. — Die Lateiner vertheidigten ihre alte Anſicht vom Fegfeuer und über die Seligkeit der Heiligen erklärte man ſich, nach mehreren Colloquien, endlich dahin, daß die Heiligen die Seligkeit erlangt und nicht erlangt, d. h. daß die Seelen zwar als ſolche eine vollkommene Glückſeligkeit erlangt hätten, daß ſie aber bei der Auferſtehung mit ihren Körpern eine noch vollkommenere erlangen würden (**Sanctos consecutos et non consecutos esse beatitudinem, hoc est, animas quidem ut animas ad perfectam pervenisse beatitudinem; in resurrectione tamen perfectiorem esse consecuturas cum propriis corporibus**).

Am 8. Oct. 1438 wurde die erſte feierliche Sitzung gehalten. In dieſer hielt Beſſario, Erzbiſchof von Nicäa und in der zweiten Sitzung Andreas von Rhodus eine feierliche Rede; darauf ſchritt man in den folgenden Seſſionen zur Behandlung der Controverſen zwiſchen den Kirchen, nämlich über das Ausgehen des heiligen Geiſtes vom Vater und vom Sohne; über den Zuſatz im Symbolum *filioque*, über den Gebrauch des geſäuerten und ungeſäuerten Brodes, über das Fegfeuer und über das Primat des Papſtes. Im Namen der griechiſchen Kirche ſprachen Marcus, Metropolit von Epheſus, ferner die Legaten Iſidorus, Beſſario, Xanthopulus Siderophas, Michael Balſamon und Georg Gemiſtius; im Namen der lateiniſchen Kirche, die Cardinäle Julianus, Nicolaus Albergatus, ferner Andreas, der Biſchof Johann, der Dominicaner Johann de Monte Nigro, der Franciscaner Petrus Perquerii und der Auguſtiner-Eremit Johannes de St. Thoma.

Bis zur dreizehnten Sitzung (27. Nov.) hatten die Vertreter ihrer Kirche noch Nichts entſchieden, was eine Vereinigung ſichern konnte. Jetzt kamen auch Legaten des Herzogs von Burgund zur Berathung. Dieſe begingen die Unvorſichtigkeit, nur den Papſt, nicht auch den griechiſchen Kaiſer zu begrüßen. Im Unwillen hierüber drohte der Kaiſer das Concil zu verlaſſen; doch der Patriarch von Conſtantinopel beſeitigte den Zwieſpalt, indem er (in der vierzehnten Sitzung, 4. Decbr.) den Papſt veranlaßte, dafür zu ſorgen, daß auch jenem die ſchuldige Ehrfurcht bewieſen wurde. In der funfzehnten Sitzung (8. Decbr.) handelte man über die Verlegung der Synode nach Florenz, wegen einer, zu Ferrara herrſchenden

Digitized by Google

Krankheit. Die Griechen, mit Ekel vor allen weiteren Verhandlungen mit den Lateinern erfüllt, dachten nun, da ſie durchaus an jedem glücklichen Erfolge einer fernern Berathung zweifelten, ernſtlich daran, nach Hauſe zurückzukehren. Doch der Kaiſer Paläologus ſuchte ſie von ihrem Vorſatze abzubringen und erlangte auch endlich, daß ſie dem Beſchluſſe von der Verlegung des Concils nach Florenz beiſtimmten. In der ſechzehnten Sitzung (11. Januar 1439) wurde die Verlegung wirklich promulgirt und die ſiebenzehnte Sitzung (26. Febr. 1439) in jener Stadt gehalten. Hier beſchloß man, daß die Griechen ſich über die Art und Weiſe, auf welche eine Vereinigung zu Stande kommen könne, berathen möchten; das Reſultat ſollten ſie in der nächſten Sitzung vortragen. Man konnte ſich aber hierüber nicht verſtändigen und ſchlug nun vor, in Privatdisputationen das Nöthige zu beſprechen. Der Papſt ſprach ſich für die öffentliche Disputation aus. Am heftigſten war die Disputation über das Ausgehen des heiligen Geiſtes vom Vater und vom Sohne zwiſchen Marcus von Epheſus und dem Dominicaner Johannes de Monte Nigro. Sie ſtritten ſich unaufhörlich von der 18. bis 24. Sitzung, ohne zu einem Reſultate zu kommen. Nun hielten es der Kaiſer und der Papſt doch für das Beſte, von jeder Seite zehn Männer auszuwählen, welche ſich über die Art einer Vereinigung berathen könnten. Die Lateiner wählten zwei Cardinäle, ebenſoviel Metropoliten, Aebte, Presbyteren und Doctoren; die Griechen zehn Metropoliten.

Das Ausgehen des heiligen Geiſtes vom Vater und Sohne war in den erſten Zuſammenkünften dieſes Ausſchuſſes ebenfalls wieder der Gegenſtand einer näheren Erwägung. Die Lateiner erklärten: Spiritum s. procedere ex patre et filio, ut ab uno principio und ſprachen das Anathem aus über die, welche das Ausgehen des heiligen Geiſtes aus zwei wirklichen Principien annehmen wollten. Die Griechen erklärten ſich zwar auf ähnliche Weiſe, indem ſie ſagten: Fontem ac radicem filii et spiritus esse patrem — filium emittere et ex se scaturientem effundere spiritum; atque a filio emitti, profluere et effundi spiritum sanctum; die Lateiner aber fanden doch dieſe Erklärung nicht deutlich genug. Die Worte scaturire, emitti, profluere und effundi ſchienen nicht paſſend gewählt und konnten auch auf die zeitliche Ausgießung des heiligen Geiſtes auf die Gläubigen bezogen werden. Viele Unterredungen wurden über dieſen Punct vergeblich gehalten. Endlich traten Georg Scholarius und der Kaiſer in das Mittel; jener erklärte vor einem zahlreichen Convente, er bekenne, als ein religiöſer Mann, den Ausgang des heiligen Geiſtes vom Vater und vom Sohne; er bekenne, daß der Vater und Sohn das einzige Princip des heiligen Geiſtes wären, und ſpreche das Anathem aus über Jeden, welcher zwei Principien annähme oder die perſönliche Verſchiedenheit

Digitized by Google

des Vaters und Sohnes nicht unverletzt erhalte (spiritum sanctum ex patre et filio procedere; et patrem ac filium esse unum principium spiritus sancti: anathemati subjiciens eos, qui duo ponunt principia, vel qui personalem patris et filii distinctionem illibatam non ponunt. *Mansi*, sacrorum concil. n. coll. XXX.). Hierauf las man von Neuem die Zeugniſſe der morgenländiſchen Väter und forderte nun die einzelnen Stimmen. Der Patriarch ſprach zuerſt; er erklärte, daß er das ewige und ſubſtantielle Ausgehen des heiligen Geiſtes vom Vater und vom Sohne bekenne, doch möchte dieſes dem Symbolum der orientaliſchen Kirche nicht beigefügt werden, auch der Ritus unverletzt bleiben; auf dieſe Weiſe könne man ja auch die Vereinigung bewerkſtelligen.

In demſelben Sinne ſprach nach ihm der Kaiſer; er äußerte, daß er vorzüglich den Glauben ſeiner Kirche halten und vertheidigen müſſe und fügte hinzu, daß die Lateiner nicht fordern ſollten, daß dem Symbolum der griechiſchen Kirche Etwas beigefügt oder an den Ceremonien etwas abgeändert werde (ut neque sacro nostro symbolo quidquam addere Latini nos cogant, neque ex ritibus nostrae ecclesiae aliquid immutetur). Alle Väter, bis auf Marcus von Epheſus ſtimmten hierin überein und nun faßten die Griechen ihren Bericht an die Lateiner in folgende Worte: Wir ſtimmen euch bei und was ihr als Zuſatz zum heiligen Symbolum recitiret, iſt aus den heiligen Vätern entlehnt. Auch wir billigen dieſes und werden nun mit euch vereinigt; auch wir ſprechen: der heilige Geiſt geht aus vom Vater und vom Sohne, wie aus einem Princip oder einem Grunde (consentimus vobis et quod additum sacro symbolo recitatis, e sanctis patribus desumptum est: et approbamus illud et vobiscum unimur; dicimus spiritum s. ex patre et filio procedere, tamquam ab uno principio et causa).

Als der Papſt durch eine Deputation die Kunde von dieſer Vereinigung erhielt, ſprach er: Nun ſind wir durch Gott vereinigt und über das Hauptdogma übereingekommen; laßt uns noch die Zweifel der andern ſtreitigen Lehren beſeitigen, dann wird die Vereinigung ſogleich gänzlich eintreten.

Man handelte zunächſt über die Materie des Sacramentes vom Abendmahl; die Griechen erklärten, daß Weitzenbrod, geſäuert oder ungeſäuert, die angeordnete Materie für das Sacrament des Abendmahles ſei. Ueber das Fegfeuer drückten ſie ihren Glauben ſo aus: daß die Seelen der Heiligen in dem Himmel eine vollkommene Glückſeligkeit genöſſen, daß die Seelen der Sünder aber vollkommene Strafe leiden müßten, daß auch abgeſchiedene Seelen in einem Mittelzuſtande verweilten, doch ſollte nicht beſtimmt werden, ob in demſelben Feuer oder Finſterniß, oder etwas anderes ſei. Ueber das Primat des Papſtes erklärten ſie ſich ſo, daß der Papſt die Privilegien, welche er vor dem Schisma gehabt habe, auch

Digitized by Google

ferner haben ſolle. Darauf forderten die Griechen, daß irgend ein Theolog der lateiniſchen Kirche über den Lehrſatz vom ungeſäuerten Brode im Abendmahle und über das Primat des Papſtes vor der ganzen Synode reden und die Meinung ſeiner Kirche kürzlich auseinanderſetzen ſolle. Der Papſt wählte hierzu die Dominicaner Johannes de Monte Nigro und Johannes de Turrecremata; jener erklärte ſich über das Primat des Papſtes, dieſer über die Materie und Form des Abendmahles.

Doch der Papſt war mit den oben erwähnten Erklärungen der ſtreitigen Glaubenslehren nicht zufrieden; namentlich erklärte er, daß er als Vicarius Chriſti auf Erden, ſeine Privilegien habe, daß es ihm, nach ſeinem Rechte, erlaubt ſei, zum Symbolum einen Zuſatz zu machen (ut sedes apostolica, seu vicarius Domini nostri Jesu Christi summus pontifex habeat sua privilegia, et licuerit ei suo jure, quippe ut summo pontifici, adjicere quod sacro symbolo addidit).

Hierauf erwiderten ihm aber die Griechen, daß eine ſolche Forderung ſehr ungerecht ſei, denn ohne Beiſtimmung der Patriarchen könne er dem Kirchenglauben weder Etwas zuſetzen, noch Etwas von demſelben wegnehmen. Wäre auch jener Zuſatz ein frommer Zuſatz, ſo würde er ſelbſt immer eine Schuld auf ſich laden, wenn er ihn, ohne Synodal-Erkenntniß, beifüge. Nachdem einige Tage hierüber verſtrichen waren, fingen die Griechen an, die Privilegien der Kirchen näher zu unterſuchen und erklärten, nach einer Berathung, dem Papſte, daß ſie ihm nicht das Privilegium zugeſtehen könnten, eine ökumeniſche Synode ohne den Kaiſer und ohne die Patriarchen zu berufen oder einen Patriarchen vor ſich zu citiren, wenn an ihn appellirt werde. Dagegen antwortete der Papſt, daß er alle Privilegien ſeiner Kirche und das Appellationsrecht in ſeinem ganzen Umfange verlange, daß er die Macht habe, eine ökumeniſche Synode zu berufen, daß alle Patriarchen ihm gehorchen müßten. Die Griechen waren hierüber ſehr erbittert und wirklich Willens, die Synode zu verlaſſen. Doch neue Unterhandlungen wurden eingeleitet und endlich erklärten ſie, daß man das Primat des Papſtes anerkenne und ihm die Privilegien und Rechte der morgenländiſchen Patriarchen zugeſtehe. Der Papſt ſolle den erſten Rang in der Kirche haben, den zweiten Rang der Patriarch von Conſtantinopel, den dritten der Patriarch von Alexandrien, den vierten der Patriarch von Antiochien und den fünften der Patriarch von Jeruſalem; zugleich beſchloſſen ſie aber, daß ſie keine weiteren Unterhandlungen pflegen würden, wenn der Papſt dieſe Propoſition nicht annehmen wolle.

Nachdem man ſich nun noch eine geraume Zeit hindurch hin und hergeſtritten hatte, ſprach man endlich am 6. Juli 1439 in einer öffentlichen Sitzung die Vereinigung der lateiniſchen Kirche mit der griechiſchen aus; das Inſtrument, welches hierüber ausgefertigt wurde,

Digitized by Google

unterzeichneten beide Theile; Marcus von Epheſus aber verweigerte ſeine Unterſchrift.

Die Definition der Glaubenswahrheiten, welche von allen Chriſten angenommen werden ſollte, lautete nun ſo:

1) Quod spiritus sanctus ex patre et filio aeternaliter est, et essentiam suam, suumque esse subsistens habet ex patre simul et filio, et ex utroque aeternaliter tanquam ab uno principio, et unica spiratione procedit. Man beſtimmte

2) explicationem verborum illorum, filioque, veritatis declarandae gratia et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter symbolo fuisse appositam;

3) in azymo sive fermentato pane triticeo corpus Christi veraciter confici, sacerdotesque in altero ipsum Domini corpus conficere debere, unumquemque sc. juxta suae ecclesiae sive occidentalis, sive orientalis consuetudinem.

4) Si vere poenitentes in Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus — satisfecerint — et eorum animas poenis purgatoriis post mortem purgari, et, ut a poenis hujusmodi releventur, prodesse eis fidelium virorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes, et eleemosynas et alia pietatis officia, quae a fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt, secundum ecclesiae constituta: illorumque animas, qui post baptisma susceptum, nullam omnino peccati maculam incurrerunt; illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exutae, prout superius dictum est, sunt purgatae, in coelum mox recipi, et intueri clare ipsum Deum trinum et unum, sicuti est, pro meritorum tamen diversitate alium alio perfectius; illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in inferum descendere, poenis tamen disparibus puniendas.

5) Sanctam apost. sedem et Rom. pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum successorem esse b. Petri principis apostolorum *et verum Christi vicarium*, totiusque ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro J. C. plenam potestatem traditam esse, quemadmodum et in gestis oecumenicorum conciliorum et in sanctis canonibus continetur. Endlich erneuerte man die oben erwähnte Verordnung über den Rang der Patriarchen.

Hierauf gingen die Griechen von Florenz nach Venedig und kehrten von hier nach Hauſe zurück. Die Vereinigung trug ſchon den Keim zu einer baldigen Auflöſung in ſich; die griechiſche Geiſtlichkeit mißbilligte die aufgeſtellten Satzungen, hielt ſchon im Jahre

1448 eine Verſammlung gegen dieſelben und bald war der Bruch wieder herbeigeführt.

Noch ehe die Griechen ſich von Florenz wegbegeben hatten, waren Legaten vom Patriarchen der Armenier hierher gekommen, um mit dem Papſte wegen ihrer Vereinigung mit der römiſchen Kirche zu unterhandeln. Nach mehreren Disputationen erließ endlich Eugen IV. ein Decret, deſſen wichtigſter Inhalt die Darſtellung der 7 Sacramente, nach Thomas Aquinas, war. Es konnte nichts Heilſames weiter bezweckt werden.

Nun waren beide Verſammlungen, zu Baſel und Florenz, aufgelöſt, aber noch herrſchte das Schisma in der Kirche, denn Felix und Eugen machten beide noch Anſprüche auf den alleinigen Beſitz des apoſtoliſchen Stuhles. Am 23. Febr. 1447 ſtarb Eugen IV.; an ſeine Stelle wählte man den Papſt Nicolaus V., einen Freund und Beförderer der Wiſſenſchaften. Es gelang ihm, Felix V. zu bewegen, ſeine Anſprüche als Papſt freiwillig aufzugeben. Felix wurde nun Cardinalbiſchof von Sabina († 1450) und ſeine Anhänger wählten gleichfalls Nicolaus V. zum Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles, 1449. So herrſchte nun wieder nur ein Oberhaupt in der Kirche, aber an die Conſtituirung eines neuen allgemeinen Concils, an eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern dachte man nicht — ſie ſollte dem großen Luther vorbehalten ſein.

In dieſem Jahrhunderte wurden zwar mehrere Particularſynoden gehalten, beſonders in Frankreich, doch war keine von Einfluß auf eine neue Geſtaltung der Kirche. In Italien hielt man im Jahre 1459 ein Concil zu Mantua, welches nur inſofern merkwürdig iſt, als es jede Appellation vom Papſte an ein allgemeines Concil verbot.

Als im Beginne des 16. Jahrhunderts der rohe und herrſchſüchtige Julius II. (1503—1513) den päpſtlichen Stuhl beſtiegen hatte, wurde die Kirche auf das fürchterlichſte von ihm und der Geiſtlichkeit gemißhandelt. Treuloſigkeit, Habſucht, Gelderpreſſungen bezeichneten faſt jeden Schritt des Papſtes, beſonders hatte Frankreich und Deutſchland Urſache, über ihn zu klagen. In Betracht über das verderbliche Beginnen des Julius gegen Frankreich, beſchloß Ludwig XII., König dieſes Landes, eine Synode zu halten; dieſe kam auch

zu Tours im Jahre 1510 zu Stande. Sie beſtand aus Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Aebten, Doctoren und anderen kirchlichen Perſonen. Ueber die Wildheit, mit welcher der Papſt die Fürſten mit Krieg überzog, ihre Länderbeſitzungen an ſich reißen wollte, beſchloß man hier, daß es dem Papſte nicht erlaubt ſein könne oder dürfe, einen Fürſten, wegen eines Beſitzes, der nicht zur Kirche gehöre, zu bekriegen; daß der Fürſt den Papſt, wenn ſich dieſer als offenbarer

Digitized by Google

Feind zeige, in ſeinen Beſitzungen angreifen, daß er auch anderen, vom Papſte beleidigten, Fürſten Beiſtand gewähren könne, daß kein Fürſt und Unterthan verpflichtet ſei, dem Papſte Folge zu leiſten, wenn dieſer ein Urtheil ausſpreche, welches ihnen Nachtheil bringe (talem sententiam nullam esse, nec de jure vel alio quocunque modo ligare). Zugleich beſchloß man, Legaten an Julius zu ſchicken und ihn zum Frieden mit den Fürſten ermahnen zu laſſen; wolle er die Legaten nicht hören, ſo möge man, gemäß den Statuten des Baſeler Concils, für die Berufung eines freien Concils Sorge tragen.

Während Julius die Chriſtenheit noch durch ſeine feindſeligen Geſinnungen und Unternehmungen beunruhigte, ſchrieben die Cardinäle mit dem deutſchen Kaiſer Maximilian und König Ludwig XII. ein allgemeines Concil nach Piſa aus. Die Nothwendigkeit zur Veranſtaltung deſſelben legten ſie aus den Beſchlüſſen des Coſtnitzer und Baſeler Concils dar, verſichernd, daß das Berufungsrecht ihnen zuſtehe, da ja der Papſt (trotz dem, daß die Cardinäle vor ſeiner Wahl geſchworen hatten und von ihm ſelbſt, als er gewählt worden, der Eid abgelegt worden war, ein allgemeines Concil binnen Jahresfriſt oder innerhalb zwei Jahren zu berufen,) ſeinen Eid nicht gehalten habe.

Die Väter verſammelten ſich, jedoch nicht zahlreich, im Jahre 1511 zu Piſa und eröffneten ihre Sitzungen am 5. November. In der erſten erklärte man, daß die Verſammlung eine Generalſynode ſei, daß Alles, was Julius gegen ſie ausſprechen und thun werde, als nichtig betrachtet werden müſſe.

In der zweiten Sitzung (7. Nov.) ſetzte man feſt, daß die Synode nicht aufgelöſt werde, wenn auch einige Prälaten von der Theilnahme an den Verhandlungen ſich ausſchließen ſollten, daß endlich kein Glied der gegenwärtigen Verſammlung unter keinerlei Vorwand vor die römiſche Curie citirt werden könne.

In der dritten Sitzung (12. Nov.) beſtimmte man, daß die Synode nicht eher aufgelöſt werden könne, als bis die Kirche an Haupt und Gliedern reformirt, Ketzereien und entſtehende Schismata unterdrückt und die bevorſtehenden Kriege in der Chriſtenheit gedämpft wären. Hierauf erneuerte und beſtätigte man die Beſchlüſſe des Coſtnitzer Concils, über das Anſehen der Generalſynode, und endlich beſchloß man das Concil nach Mailand zu verlegen, weil Piſa ein zu ungünſtiger Ort für eine Synode ſei, da man ja ſogar einen Aufruhr gegen die Väter erregt hätte.

Am 7. December 1511 begaben ſich die Väter nach Mailand, ſetzten hier ihre Berathungen fort und beſtimmten in der

vierten Sitzung (4. Jan. 1512) Verhandlungen einzuleiten, um die Eintracht mit Julius wieder herzuſtellen. Es wurde eine Geſandtſchaft an ihn geſchickt, welche ihm, zur Veranſtaltung eines

Digitized by Google

Concils, mehrere Oerter vorſchlagen ſollte. Sie konnten aber kein ſicheres Geleit von Julius erhalten, deßhalb erklärte nun die Synode, daß er ſelbſt innerhalb 30 Tagen einen Ort, zur Veranſtaltung eines Concils, wählen ſolle, ermahnte ihn und die Fürſten, vom Kriege abzuſtehen, erklärte alle Eide derjenigen für ungiltig, welche ſich dem Julius verpflichtet glaubten und nicht beim Concil erſchienen waren, verbot endlich, bei Strafe der Excommunication, die Beneficien der verſammelten Väter, kraft eines Urtheilsſpruches von Julius, anzunehmen. In der

fünften Sitzung (11. Febr.) erneuerte man die Verordnung des Coſtnitzer Concils gegen die, welche einen zum Concil reiſenden oder von demſelben zurückkehrenden Cleriker angreifen oder berauben würden. In der

ſechſten Sitzung (24. März) wurde Julius der Hartnäckigkeit angeklagt, das Concil, welches er im Lateran (ſ. unten) berufen hatte, für illegitim erklärt und dem Papſte kund gethan, daß er innerhalb 24 Tagen alle Schritte gegen dieſe Synode widerrufen ſolle. Hierauf klagte man in der

ſiebenten Sitzung (19. April) Julius von Neuem der Hartnäckigkeit an, weil er der Forderung, welche die ſechſte Sitzung aufgeſtellt habe, nicht Genüge geleiſtet hatte, und in der

achten Sitzung (21. April) ſprach man, nach der dritten Anklage, die Suspenſion von der Verwaltung des Pontificats in geiſtlichen und weltlichen Dingen über Papſt Julius aus.

Nachdem dieß geſchehen war, ſahen ſich die Väter aber genöthigt, weil ſie zu Mailand nicht mehr ſicher waren, von Neuem ihren Aufenthaltsort zu ändern; ſie begaben ſich nach Lyon; doch wurde hier Nichts im Namen der Synode verhandelt.

Julius II. hatte das Lateranconcil auf den 19. April 1512 berufen, um das, von Seiten Frankreichs und Deutſchlands durch die Piſaer Synode gegen ihn eingeleitete Verfahren unkräftig zu machen. Am 10. Mai wurde die erſte Sitzung gehalten, und das ganze Concil durch zwölf Sitzungen beendigt. Doch nur die erſten fünf Seſſionen hielt man unter der Procuratur des Julius. In der fünften präſidirte der Cardinalbiſchof von Oſtia, Raphael, denn Julius war von einer tödtlichen Krankheit ergriffen. Er unterlag dieſer; an ſeine Stelle wurde Leo X. gewählt; unter ſeiner Leitung wurden die ſieben übrigen Sitzungen gehalten. Gegenwärtig waren hier 114 Biſchöfe, faſt alle aus Italien.

Nachdem in der erſten Sitzung (10. Mai) im Lateran der Auguſtiner General Aegidius von Viterbo und Julius ſelbſt einen Vortrag für die Eröffnung des Concils gehalten hatte, las man die Berufungsbulle des Papſtes vor. Als Zweck der Verſammlung gab ſie an, daß das Schisma ausgetilgt, die Kirche reformirt, Friede und Eintracht unter den chriſt-

lichen Fürſten geſtiftet und ein Zug gegen die Türken unternommen werden ſollte.

In der zweiten Sitzung (17. Mai) trat Thomas de Vio Cajetanus und in der dritten (3. Dec.) der Biſchof Alexius, als Redner, auf. Die Piſaer Synode und Alles, was ſie bisher gegen Julius gethan hatte, wurde, mit Genehmigung der Väter, für nichtig erklärt. In der

vierten Sitzung (10. Dec.) ſprach man ſich gegen die pragmatiſche Sanction (unter Carl VII. auf dem Convente zu Bourges 1438 gegeben) und ihre Begünſtiger aus.

Die fünfte Sitzung wurde am 16. Febr. 1513 gehalten; hier ſprach man die Verdammung über jede Simonie bei der Papſtwahl (simoniaca pravitas in Romani pontificis electione) aus. Die Cardinäle, welche mit Simonie eine Papſtwahl vollzögen, und Alle die, welche eine ſolche Wahl mit Rath oder That unterſtützten, ſollten mit canoniſchen Strafen belegt werden.

In der ſechſten Sitzung (27. April) wurde, da jetzt Julius geſtorben war, Leo X. als Papſt proclamirt. Er erklärte ſich ſogleich für die Fortſetzung der Synode, ließ 14 Prälaten auswählen und dieſe in 3 Deputationen, denen er mehrere Cardinäle noch hinzufügte, theilen. Die erſte Deputation ſollte ſich vorzugsweiſe mit der Beilegung aller Streite und Zwiſte unter den chriſtlichen Königen und Fürſten beſchäftigen, die zweite mit der Reformation der Kirche und römiſchen Curie, die dritte mit der Abſchaffung der pragmatiſchen Sanction und der Anordnung aller den Glauben betreffenden Angelegenheiten. In der

ſiebenten Sitzung (17. Juni) ſchwuren die Cardinäle Bernhard Carvail und Friedrich de ſ. Severino nach einer ihnen von Leo X. vorgeſchriebenen Formel, ihr Schisma ab und wurden in ihre Würden wieder eingeſetzt. Leo X. promulgirte ſeinen Beſchluß für die Reformation der römiſchen Curie, und der Protonotarius des apoſtoliſchen Stuhles, Balthaſar del Rio, hielt einen Vortrag.

In der achten Sitzung (19. Decbr.) gab Leo das merkwürdige Verbot, zu lehren, daß die Seele ſterblich, daß eine nur in allen Menſchen, daß endlich etwas zugleich, nach der Theologie, wahr, und nach der Philoſophie, falſch ſei.

In der neunten Sitzung (5. Mai 1514) erließ man endlich eine Conſtitution für die Reform der Curie. In dieſer heißt es, daß die Cardinäle ſich durch Sittenreinheit und ein tugendhaftes Leben auszeichnen, ſorgſam in der Vollziehung der göttlichen Officien und Meſſen ſein, die Biſchöfe und Prälaten als Brüder mit Würde und Anſtand behandeln, nicht aber unwürdiger Weiſe ſich von ihnen bedienen laſſen ſollten (Cardinales vitae munditia ac virtutum splendore cunctis praefulgeant — ac divinis officiis missarumque

celebrationibus intenti; — ministerium indecorum episcoporum praelatorumque in domibus non habeant). Sie ſollten ferner keine Parteien ergreifen, nicht die Fürſten oder Andere gegen irgend Jemanden vertheidigen, wenn es nicht die Gerechtigkeit, Billigkeit und Würde fordere, vielmehr ſollten ſie ſich mit allem Ernſte die Beilegung von Zwiſten angelegen ſein laſſen und jedes gerechte Vorhaben der Fürſten oder anderer Perſonen, beſonders aber der Armen und Religioſen, mit Eifer befördern (nec partialitatem suscipiant aliquam, neque principum aut communitatum, vel quorumcumque aliorum contra quemquam, nisi quantum justitia et aequitas postulat, eorumque dignitas et conditio requirit, promotores aut defensores fiant; — sedandis et componendis inter quoscunque litibus omni diligentia vacent, incumbantque: principum et quorumcunque aliorum, ac praesertim pauperum et religiosorum justa negotia pio promoveant affectu). Hierauf wurden die Strafen gegen Laien und Geiſtliche beſtimmt, welche ſich der Blasphemie ſchuldig machen würden; dieſe Strafen ſollten in dem Verluſte der Einkünfte und, bei fortwährender Sündhaftigkeit, ſogar in ewiger Gefängniß- oder Galeerenſtrafe beſtehen. Gleich ſtrenge Geſetze ſprach man gegen Cleriker und Laien aus, welche im Concubinate leben, ſowie gegen die, welche ſich der Simonie ſchuldig machen würden. Auch verbot man in dieſer Sitzung, daß die Einkünfte von Cathedralen, anderen Kirchen und von Beneficien von weltlichen Fürſten oder von Curatoren derſelben, kraft ihres Befehles, ſequeſtrirt würden.

In der zehnten Sitzung (4. Mai 1515) erklärte Leo X. durch die Bulle: Inter multiplices die Errichtung der Leihhäuſer (montes pietatis) für beſtätigt; es heißt in derſelben: pro eorum impensis et indemnitate aliquid moderatum ad solas ministrorum impensas, et aliarum rerum ad illorum conservationem pertinentium, pro eorum indemnitate dumtaxat, ultra fortem, absque lucro eorumdem montium accipitur, neque speciem mali praeferre, nec peccandi incentivum praestare, neque ullo pacto inprobari, quinimmo meritorium esse, et laudari ac probari debere tale mutuum et minime usurarium putari, licereque illorum pietatem et misericordiam populis praedicare, etiam cum indulgentiis. Wer gegen dieſe Erklärung durch Rede oder Schrift ſich zu erheben wage, der ſolle mit Excommunication belegt werden. Hierauf gab Leo X. die merkwürdige Verordnung inter sollicitudines, welche bei Strafe der Excommunication verbot, ein Buch, ohne Approbation des Biſchofes, oder ſeiner Legaten, oder des Inquiſitors haereticae pravitatis (ſ. Index; Inquiſition) zu drucken. Endlich wurden die Vertheidiger und Anhänger der pragmatiſchen Sanction vor das Concil und den Papſt citirt.

In der elften Sitzung (19. Decbr. 1516) beſchloß man, daß

kein Bettelmönch oder Welt-Geiſtlicher zum Predigtamt zugelaſſen werden ſollte, wenn nicht vorher ſein Alter, ſeine Kenntniſſe, ſeine Klugheit und ſein rechtlicher Lebenswandel geprüft worden ſei. Zugleich wurden die predigenden Geiſtlichen erinnert, die Evangelien und die ganze heilige Schrift neben den approbirten Satzungen und Meinungen der Väter zu erklären, aber nicht zu wagen, von der bevorſtehenden Ankunft des Antichriſtes oder des letzten Gerichtes zu ſprechen. Den Prälaten ſollten ſie ſich nicht widerſetzen, noch weniger dieſen, in Gegenwart von Laien, unanſtändig (intemperanter) begegnen. Ferner wurden die Privilegien der regulirten und beſonders der Bettelorden eingeſchränkt. Vorzüglich merkwürdig aber iſt dieſe Sitzung durch die Aufhebung der pragmatiſchen Sanction geworden.

In der zwölften Sitzung (17. März 1517) endlich erneuerte Leo X. die ſchon früher gegebene Verordnung (von Honorius III. [1216 — 1227] und Bonifacius VIII. [1294 — 1303]) gegen alle die, welche die Beſitzungen der Cardinäle an ſich zu reißen ſuchen würden; bekräftigte nochmals Alles, was in der elften Sitzung verhandelt worden war und drohte allen Chriſten mit der Strafe des Bannes, wenn ſie ohne ſeine ſpecielle Genehmigung eine nähere Auslegung des Beſtätigten ſich erlauben wollten. — Der Zug gegen die Türken wurde noch auf 3 Jahre hinausgeſchoben.

So ſchloß nun auch dieſes Concil, ohne die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern durchgeführt zu haben. Jetzt trat aber der große Luther reformirend auf, predigte laut die Wahrheit des Evangeliums, griff muthig die päpſtliche Cleriſei an und erſchütterte hierdurch freilich den apoſtoliſchen Stuhl in ſeinen Grundſäulen. So ſehr auch der Papſt von allen Seiten her, namentlich auf den vielen zu Luther's Zeit gehaltenen Reichstagen (ſ. d.), aufgefordert wurde, eine allgemeine Kirchenverſammlung zu berufen, ſo wußte er doch immer unter irgend einem Vorwande die Conſtituirung derſelben zu hintertreiben. Endlich aber konnte er den Appellationen Luther's und der proteſtantiſchen Fürſten, an das allgemeine Concil, zur Beilegung des Religionsſtreites, nicht länger widerſtehen; da er das Ausſchreiben hierzu nun geben mußte, ſo ſuchte er wenigſtens aus dem Concil eine Stütze für ſich zu gewinnen. Dieß gelang ihm vollkommen; denn die Leitung des Concils, welches nach Trident ausgeſchrieben wurde, kam in die Hände päpſtlicher Legaten; dieſe ſtanden fortwährend mit dem heiligen Vater in Correſpondenz und wußten alle Einrichtungen ſo anzuordnen, daß die Kirchenverbeſſerung immer fern gehalten würde, daß der apoſtoliſche Stuhl Nichts von ſeinem Intereſſe verlor. Ein vortreffliches Mittel, jeden Beſchluß, welcher etwa dem Papſtthume ſchädlich werden möchte, zu hintertreiben, fand der heilige Vater, wie ſonſt auch, in den Suspenſionen und Verlegungen des Concils.

Digitized by Google

Nach dem Tode des Papſtes Clemens VII. folgte Paul III., vom Jahre 1534 an, als Oberhaupt der catholiſchen Kirche; dieſer ſchrieb am 11. Juli 1542 ein allgemeines Concil nach Trident aus, mit der Beſtimmung, daß es den 1. November genannten Jahres ſeinen Anfang nehmen ſollte. Mit ächt römiſcher Heuchelei drückte er ſich über die Gründe der Berufung aus: Quo melius atque commodius quae ad integritatem et veritatem christianae religionis, quae ad bonorum morum reductionem, emendationemque malorum, quae ad christianorum inter se tam principum quam populorum pacem, unitatem concordiamque pertineant, et quae ad repellendos impetus barbarorum et infidelium, quibus illi universam Christianitatem obruere moliuntur, sint necessaria, Deo nostris consultationibus praeeunte, et lumen sapientiae suae ac veritatis mentibus nostris praeferente, agi in dicto sacro oecumenico concilio et conspirante omnium charitate consuli, tractari, confici, ad aptatosque exitus deduci quamprimum et quam optime possint.

Doch die wirkliche Eröffnung des Concils, des größten und wichtigſten aller Concilien der catholiſchen Kirche, erfolgte erſt am 13. Decbr. 1545. Hier blieb man zwei Jahre verſammelt; in dieſer Zeit hielt man nur 8 Sitzungen. Das Gerücht von einer in Tyrol ausgebrochenen bösartigen Krankheit gab dem heiligen Vater eine erwünſchte Gelegenheit, das Concil mehr in ſeine Nähe zu ziehen; er verlegte es nach Bologna 1547. Nach 3 Sitzungen fand es Papſt Paul III. gerathen, die Synode zu ſuspendiren.

Am 10. November des Jahres 1549 ſtarb Paul III. und ihm folgte Julius III. als Papſt. Dieſer eröffnete das Concil wieder zu Trident, im Mai des Jahres 1551; doch ſchon im April des Jahres 1552 ſprach er, nachdem man 6 Sitzungen gehalten hatte, die Suspenſion wieder aus, weil ihn der entſchloſſene Kurfürſt von Sachſen, Moritz, durch ſeine ſiegreichen Waffen in Furcht geſetzt hatte. Nur zwei Jahre ſollte die Suspenſion dauern, es vergingen aber zehn Jahre, ehe die Synode von Neuem in das Leben trat. Julius ſtarb im Jahre 1555 und erſt Pius IV. (1559 — 1566) ſprach die Fortſetzung der Synode aus. Sie erfolgte am 18. Januar des Jahres 1562 und nach 9 Sitzungen wurde das Concil von Trident, als beendigt, am 4. Dec. 1563 geſchloſſen.

Im Namen des Papſtes präſidirten dem Concil unter Paul III. Johannes Maria de Monte, Biſchof von Präneſte und die Cardinäle Marcellus Cervinus und Reginaldus Polus; unter Julius III. der Cardinal Marcellus Creſcentius, der Erzbiſchof Sebaſtian Pighinus und der Biſchof Aloys Lippoman; unter Pius IV. die Cardinäle Hercules Gonzaga, Jacob Puteus, Stanislaus Oſius, Hieronymus Se-

ripandus, Ludwig Simonetta und Marcus Siticus Altempſius. Als Gonzaga und Seripandus während der Verhandlungen ſtarben, erſetzte die Stelle jenes der Cardinal Johannes Moronus; die Stelle dieſes der Cardinal Bernhard Navagerius.

Alle zur Berathung gehörigen Gegenſtände wurden zuerſt in Privatverſammlungen der Väter discutirt und dadurch der Abfaſſung der Beſchlüſſe oder Canones vorgearbeitet. Dieſe Verſammlungen nannte man Congregationen; die Nachrichten über das, was in denſelben vorging, nannte man Acta. Die Verhandlungen der Privatverſammlungen wurden in einer Congregation aller Väter geprüft, wenn es nöthig war, verbeſſert und endlich in einer feierlichen Seſſion, unter dem Namen eines Decretes oder Conons beſtätigt und promulgirt.

In den erſten Zuſammenkünften ſtritt man darüber, ob man die Prüfung und Erklärung der Dogmen, oder die Bewerkſtelligung der Reformation an Haupt und Gliedern ſogleich in Berathung ziehen wolle. Letzteres wünſchte der deutſche Kaiſer Carl V., weil es die proteſtantiſchen Fürſten nur noch mehr erbittern würde, wenn man die Bewerkſtelligung der Reformation hintanſetze; die apoſtoliſchen Legaten forderten das Erſtere, weil man ja auch auf den früheren Concilien die Behandlung der Dogmen zuerſt vorgenommen habe, und der Glaube ſei doch wohl der erſte Grund alles Heiles. Doch der wichtigſte Grund lag wohl darin, daß der päpſtliche Hof nicht proſtituirt erſcheinen wollte, wenn mit ſeiner Reformation der Anfang gemacht werde. Die Stimmen wurden nicht, wie zu Baſel und Coſtnitz, nach den Nationen gegeben, weil man fürchtete, daß hierdurch leicht Uneinigkeiten entſtehen könnten; man beſchloß vielmehr, daß jedes Glied der Verſammlung ſeine Stimme frei geben und die Stimmenmehrheit über ſtreitige Puncte entſcheiden ſollte. Die Proteſtanten, welche verlangten, daß das Concil durchaus vom Papſte unabhängig, frei und apoſtoliſch gehalten werde, alſo forderten, daß der Papſt kein oberrichtliches Anſehen auf demſelben habe, nicht Vorſitzer ſei, daß auch ihren Theologen eine entſcheidende Stimme zugetheilt und alle, vor dem Concil abgefaßten Decrete des römiſchen Hofes aufgehoben würden, verweigerten die Beſchickung dieſer Synode; ſie appellirten auf ein neues Religionsgeſpräch oder an ein Nationalconcil. Gewiß konnten die Proteſtanten auf keine andere Weiſe handeln, da der Papſt und ſeine Freunde nur immer auf eine uneingeſchränkte Anerkennung ihrer Entſcheidungen drangen. Späterhin, namentlich als Julius III. das Tridentiner Concil von Neuem eröffnet hatte, verſuchten die Proteſtanten, den Berathungen ſich anzuſchließen, doch das unwürdige Benehmen des heiligen Vaters und ſeiner Anhänger, welche nur blinde Folgſamkeit geleiſtet haben wollten, mußte ſie bald von der Theil-

Digitized by Google

nahme am Concil wieder zurückſchrecken. — Die Verhandlungen der einzelnen Seſſionen ſelbſt (v. Canones et Decreta SS. oecumenici et generalis Concilii Tridentini. Rom. 1564. fol. Generalia Concilia tom. XXXV. Mansi Supplem. V.) ſind folgende:

Die erſte Sitzung hielt man am 13. December 1545; die Beſchäftigung derſelben beſtand einzig und allein darin, daß die Präſidenten des Papſtes (ſiehe oben) eine Ermahnung an die Väter vorlaſen.

In der zweiten Sitzung (7. Jan. 1546) erklärte man mit Berufung auf den Ausſpruch der Schrift, daß jede gute und vollkommene Gabe vom Vater des Lichtes komme und daß die Furcht Gottes der Weisheit Anfang ſei — daß alle Gläubigen Chriſti, die zu Trident verſammelt wären, ermahnt werden wüßten, von allem Böſen und allen Sünden ſich zu reinigen, in der Furcht Gottes zu wandeln, des Fleiſches Begierden zu unterdrücken, zu beten, öfters zu beichten, das Sacrament des Abendmahles zu nehmen, die Kirchen fleißig zu beſuchen, die Vorſchriften des Herrn, ſoviel als möglich, zu vollbringen und auch täglich für die Eintracht unter chriſtlichen Fürſten, wie für die Einheit der Kirche, zu beten. Man erklärte ferner, daß die Biſchöfe und alle Anderen, die dem geiſtlichen Stande angehören und zur Theilnahme am Concil zu Trident verſammelt ſind, unabläſſig zu Gott beten, Bitten, Lobpreiſungen und Opfer bringen, wenigſtens an jedem Sonntage das Meßopfer feiern, Wünſche, Bitten für den heiligſten Vater, den Papſt, für Kaiſer, Könige und alle Anderen, welche unter den Menſchen hochgeſtellt ſind, endlich für alle Menſchen ausſprechen ſollten, daß man ein ſtilles und ruhiges Leben führen und den Glauben unter den Chriſten ſich verbreiten ſehe.

Weil aber die Biſchöfe untadelhaft, nüchtern und keuſch leben, gute Herren ihres Hauſes ſein ſollen, ſo ermahnt auch die heilige Synode einen Jeden, daß er vor Allem an ſeinem Tiſche Nüchternheit und Mäßigung im Genuſſe der Speiſen bewahre (et quoniam oportet episcopos esse irreprehensibiles, sobrios, castos, domui suae bene praepositos, hortatur etiam, ut ante omnia quilibet in mensa servet sobrietatem moderationemque ciborum) und weil bei Tiſche (eo loco) oft unnütze Reden (otiosi sermones) zu entſtehen pflegen, ſo möchten ſie Abſchnitte aus der heiligen Schrift vorleſen laſſen (in ipsorum episcoporum mensis divinarum scripturarum lectio admisceatur).

Da aber auch die Sorge des Concils zugleich dahingeht, die Ketzereien zu vernichten und das, was einer Reformation bedarf (ea, quae reformatione egent, — dieſer Ausdruck iſt nicht unwichtig! —) zu reformiren, ſo ermahnt die Synode die Theilnehmer am Concil, ſorgſam zu überlegen, auf welchem Wege und auf welche Weiſe die

Synode ſchnell und ſicher dahin kommen könne, daß das Verdammungswerthe verdammt, das Lobenswerthe ſanctionirt werde. Uebrigens möge man ſich bei Disputationen keiner unanſtändigen Ausdrücke bedienen, durch keine falſche oder leere oder verkehrte Behauptung Streit erregen. Endlich erklärte man, daß Niemandem durch die Ordnung ſeines Sitzes oder der Form, unter welcher er ſeine Stimme gebe, irgend ein Recht beigelegt oder genommen werde.

In der dritten Sitzung (4. Febr.) beſchloß man, die Sanctionen für die Glaubensartikel noch zu verſchieben, bis die Synode zahlreicher geworden ſei. Man beſchränkte ſich daher jetzt nur darauf, das alte Symbolum als das Princip oder einzig feſte Fundament, gegen welches, wie man ſich ausdrückte, ſelbſt die Pforten der Hölle Nichts vermöchten (symbolum fidei fundamentum firmum et unicum, contra quod portae inferi nunquam praevalebunt), und welchem gemäß alle Glaubenspuncte erklärt werden müßten, vorzuleſen und für die römiſche Kirche zu ſanctioniren. Es lautet: Credo in unum Deum, patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium: et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum et ex patre natum ante omnia secula: Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum, non factum; consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine, et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus, et sepultus est, et resurrexit tertia die secundum scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram patris, et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos. Cujus regni non erit finis. Et in spiritum sanctum, Dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit, qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur; qui locutus est per prophetas. Et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum, et exspecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi seculi. Amen (ſ. Arianer Th. 1. p. 145; und Art. Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel im Jahre 381).

Um den Biſchöfen Zeit zu geben, ſich zur Theilnahme an den Berathungen einzufinden, verſchob man

die vierte Sitzung bis zum 8. April. In dieſer Sitzung gab man folgenden Beſchluß über die canoniſchen Bücher der heiligen Schrift und über die Traditionen: Es ſollten alle Bücher des A. und N. T. und ſelbſt die Traditionen, welche den Glauben und das Leben betreffen, mündlich von Chriſtus oder vom heiligen Geiſte dictirt und durch die ununterbrochene Gabe des h. Geiſtes in der Kirche erhalten wären, mit gleicher Frömmigkeit und

Ehrfurcht angenommen werden (omnes libros tam veteris quam novi testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit ac veneratur [sc. Tridentina synodus]).

Hieran fügte man die Erklärung, daß derjenige, welcher jene Bücher, wie ſie in der catholiſchen Kirche gebraucht und in der alten Vulgata gefunden würden, nicht für canoniſch anerkenne und die Traditionen wiſſentlich verachte, — verflucht ſein ſollte (si quis autem libros ipsos integros cum omnibus suis partibus, prout in ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis non susceperit, et traditiones praedictas et sciens prudens contempserit, anathema sit).

Damit kein Zweifel darüber entſtehe, welche Bücher von der Synode als canoniſch und ächt angenommen worden ſeien, ſo führte die Synode die Bücher namentlich an; ſie ſagte: Sunt — quinque libri Mosis, id est Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Josua, Judicum, Ruth, quatuor Regum, duo Paralipomenon, Esrae primus et secundus, qui dicitur [Nehemias, Tobias, Judith, Esther, Job, Psalterium Davidicum centum quinquaginta psalmorum, Parabolae, Ecclesiastes, Canticum Canticorum, Sapientia, Ecclesiasticus, Isaias, Jeremias, cum *Baruch*, Ezechiel, Daniel, duodecim prophetae minores, scilicet Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michaeas, Nahum, Habacuc, Sophonias, Aggaeus, Zacharias, Malachias, duo Machabaeorum, primus et secundus; Testamenti novi, quatuor evangelia, secundum Mathaeum, Marcum, Lucam et Joannem, Actus apostolorum a Luca evangelista conscripti, quatuordecim epistolae beati Pauli apostoli scilicet ad Romanos, duae ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, duae ad Thessalonicenses, duae ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebraeos; Petri apostoli duae; Joannis apostoli tres; Jacobi apostoli una; Judae apostoli una; et Apocalypsis Joannis apostoli.

In dieſem Index der heiligen Bücher erwähnte die Synode namentlich das Buch Baruch als eine canoniſche Schrift, obſchon es, als eine ſolche, von den Concilien zu Laodicäa und Carthago, von Innocenz I. und Gelaſius I. nicht anerkannt worden war. Das Anſehen der Ausſprüche der alten Väter für die canoniſche Autorität des Buches eines Baſilius (lib. IV. contra Eunomium), Johannes Chryſoſtomus, Cypran u. a. war es eines Theiles, welches die Synode vermochte, das Buch Baruch

in das Verzeichniß der canoniſchen Schriften zu ſetzen, anderen Theiles aber, weil man auch catholiſcher Seits (*Joannes Driedo*, de scripturis et dogmatibus ecclesiae; cap. ult.) daſſelbe, als canoniſch, in Zweifel zu ziehen gewagt hatte.

In den Congregationen ſtritt man ſich darüber, ob man eine neue Beſtätigung der Bücher des A. und N. T. durch eine neue Prüfung vornehmen ſolle? Die Cardinäle de Monte, Paceus und Andere ſprachen ſich dagegen aus, theils weil Dinge, die ſchon von früheren Concilien beſeitigt worden wären, nicht nochmals verhandelt werden müßten, theils und hauptſächlich dürfe man ja nicht den lutheriſchen Ketzern den Ruhm zugeſtehen, durch ihre Argumentationen die Erklärungen früherer Concilien als falſch oder verdächtig dargeſtellt zu haben. Andere Cardinäle, wie Cervinus und Polus ſprachen ſich aber dafür aus, doch nicht, um ſie eigentlich zu prüfen, ſondern nur, um ihre Wahrheit vor den Einwürfen der Ketzer ſicher zu ſtellen; denn die Beſchlüſſe der Synode würden ungemein viel an Glauben und Anſehen gewinnen, wenn alle Völker hörten, daß die Gründe der Ketzer discutirt und als unhaltbar zurückgewieſen worden wären. Dieſe letztere Meinung fand auch Beifall.

Hierauf handelte man noch ſpeciell über fünf Puncte, welche ſich auf Mißbräuche, hinſichtlich der heiligen Schriften, bezogen. Man klagte, daß die Verſchiedenheit der Verſionen derſelben ſo groß ſei, daß die Wahrheit des göttlichen Wortes ungewiß gemacht werde. Dieſem Uebel ſolle damit abgeholfen werden, daß man die lateiniſche Verſion allein als die geſetzliche und authentiſche betrachten ſolle, da ſie durch den gemeinſchaftlichen Gebrauch der Kirche das größte Anſehen habe. Man gab daher beſonders den Canon, daß die Vulgata in öffentlichen Lectionen, Disputationen, bei Predigten und Erklärungen für authentiſch anzuſehen ſei und es Niemand wagen ſolle, ſie zu verwerfen (ut vetus et vulgata editio, quae longo tot seculorum usu in ipsa ecclesia probata est in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus, pro authentica habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat).

Man klagte 2) darüber, daß die heilige Schrift durch eine Menge Fehler, ſowohl im lateiniſchen, als im griechiſchen und hebräiſchen Texte, entſtellt werde. Man beſchloß, dieſe Klage dadurch zu beſeitigen, daß die heilige Schrift, beſonders aber die Vulgata, recht correct gedruckt werden ſolle (ut sacra scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio, quam emendatissime imprimatur).

Man klagte 3), daß der Druck der heiligen Schriften nach Exemplaren, welche die Väter für corrupt erklärt, ſo wie der Druck

von Erklärungen, welche ſie gemißbilligt hätten, nicht verhindert werde. Man beſchloß nun, daß jeder Druck der heiligen Schriften und gemißbilligten Erklärungen, ohne eine ſpecielle Erlaubniß, verboten ſein ſolle; erhalte man eine Genehmigung zum Drucke, ſo müſſe der Name des Verfaſſers dem Buche vorgeſetzt werden. Wer gegen dieſe Verordnungen handle, ſolle mit dem Banne, mit Geld und anderen Strafen belegt werden.

Es widerſprachen aber einige Glieder der Verſammlung dieſem Beſchluſſe, äußernd, daß es der Kirche nicht erlaubt ſei, über Laien Geldſtrafen zu verhängen; ſie könne nur mit geiſtlichen Strafen, wie mit dem Anathem, belegen; hiergegen erinnerte man, daß ja auch auf dem letzten Lateranconcil eine ähnliche Strafe für einen ähnlichen Fall beſtimmt worden ſei, daß die Geldſtrafen der Laien zu frommen Zwecken angewendet, alſo auch zu den canoniſchen Strafen gerechnet werden könnten, daß endlich geitzige Drucker das Anathem weniger fürchteten, als die Geldſtrafen, und daher gewiß um ſo eher von der Uebertretung der gegebenen Verordnung abgehalten würden.

Der vierte Punct, welcher ſich auf den Mißbrauch der heiligen Schrift bezog und in Klage kam, war der Aerger der heiligen Väter, daß die Chriſten die heiligen Schriften nach ihrer Vernunft auslegten und daher in den Ausſprüchen der Bibel oft einen Sinn fänden, welchen die römiſche Clerikei in dieſen nicht gefunden wiſſen wollte. Man beſchloß, daß Niemand, auf ſeine Klugheit vertrauend, in Dingen des Glaubens und Lebens, die heilige Schrift gegen den Sinn, welchen die Kirche behalten habe und noch halte (denn ihr allein komme es zu, über den wahren Sinn und die wahre Auslegung der Bibel zu urtheilen), oder gegen die einhellige Lehre der Väter zu erklären wagen ſollte, ſelbſt wenn eine Erklärung ſo neu ſei, daß ſie noch Niemand ausgeſprochen habe. Wer dagegen handele, ſolle geſetzmäßig beſtraft werden (ut nemo, heißt es, suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum patrum, ipsam scripturam sacram interpretari audeat, etiamsi hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent: qui contravenerint, per ordinarios declarentur, et poenis a jure statutis puniantur).

Endlich beklagte man ſich, daß Menſchen vorhanden ſeien, welche Worte der heiligen Schrift zu profanen Dingen, zu Poſſenreißereien, Fabeln, leeren Geſprächen, Schmeicheleien, Verleumdungen, Aberglauben, gottloſen und teufliſchen Zaubereien, Prophezeihungen, Weiſſagungen, Looſen, Pasquillen und andern ähnlichen Dingen gebrau-

Digitized by Google

chen (ad profana quaeque, — ad scurrilia scilicet, fabulosa, vana, adulationes, detractiones, superstitiones, impias et diabolicas incantationes, divinationes, sortes, libellos etiam famoset etc.). Solche Menſchen ſollen, als Verletzer und Beleidiger des Wortes Gottes, durch die Biſchöfe geſtraft werden.

Die fünfte Sitzung (17. Juni 1545) beſchäftigte ſich mit dem Dogma von der Erbſünde, und die Synode erließ über dieſes 5 Canones. Im erſten wurde die Verfluchung ausgeſprochen über Alle, welche nicht bekennen, daß der erſte Menſch durch die Uebertretung des göttlichen Gebotes ganz, mit Körper und Seele, verdorben worden ſei (si quis non confitetur totum Adam secundum corpus et animam in deterius commutatum fuisse, anathema sit). Im zweiten wurden diejenigen verflucht, welche behaupten wollen, daß der Fall Adams dem Adam allein, nicht aber deſſen Nachkommenſchaft, geſchadet habe, oder daß durch den Fall Adams nur der Tod und die Strafen des Körpers, nicht aber auch die Sünde, auf das ganze menſchliche Geſchlecht übergegangen ſei (si quis asserit Adae praevaricationem sibi soli, non ejus propagini nocuisse, et acceptam a Deo sanctitatem et justitiam, quam perdidit, sibi soli, et non nobis, etiam eum perdidisse; aut inquinatum illum per inobedientiae peccatum mortem dumtaxat et poenas corporis, in omne genus humanum transfudisse, non autem et peccatum anathema sit). Im dritten werden die verdammt, welche behaupten wollen, daß die Sünde Adams, welche durch die Zeugung, nicht durch Nachahmung, Allen eingegeben und jedem Menſchen eigenthümlich iſt, durch die Kräfte der menſchlichen Natur oder durch ein anderes Mittel, als das iſt, welches der Menſch durch das Verdienſt Chriſti erhalten, aufgehoben werde (si quis Adae peccatum — propagatione, non imitatione transfusum, omnibus inest unicuique proprium, vel per humanae naturae vires, vel per aliud remedium asserit tolli, quam per meritum unius mediatoris domini nostri Jesu Christi) oder auch, wenn ſie läugnen, daß das Verdienſt Chriſti durch das Sacrament der Taufe Erwachſenen und Unerwachſenen geſchenkt werde (aut negat ipsum Jesu Christi meritum per baptismi sacramentum — tam adultis quam parvulis applicari, anathema sit). Im vierten werden die verdammt, welche die Kindertaufe verwerfen oder ſagen, daß neugeborene Kinder, um die Vergebung der Sünde zu erlangen, getauft würden, aber doch Nichts von der Erbſünde an ſich hätten, was zur Erlangung der Seligkeit, durch das Bad der Wiedergeburt, beſeitigt werden müſſe (si quis parvulos recentes — baptizandos negat, — aut dicit in remissionem quidem peccatorum eos baptizari, sed nihil ex Adam trahere originalis peccati, quod regenerationis lavacro necesse sit expiari ad vitam aeternam consequendam anathe-

Digitized by Google

ma sit). Im fünften endlich werden die verdammt, welche läugnen, daß durch die Gnade Chriſti, welche man durch die Taufe erhält, die Schuld der Erbſünde aufgehoben werde (si quis per Jesu Christi gratiam, quae in baptismate confertur, reatum originalis peccati remitti negat), oder behaupten, daß das nicht ganz aufgehoben werde, was die wahre und eigentliche Beſchaffenheit der Sünde in ſich ſchließt (aut etiam asserit non tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem habet), oder daß die Begierde, welche als eine Wirkung der Sünde immer im Menſchen bleibt, deßhalb von dem Apoſtel Sünde genannt werde, weil ſie wirklich und eigentlich in den Wiedergeborenen Sünde ſei (quod vere et proprie in renatis peccatum sit, anathema sit). Die Synode erklärte: in renatis nihil odisse Deum.

Die Propoſition, daß die Wirkung der Sünde, die Begierde, in den Menſchen übrig bleibe, daß aber dennoch an den Wiedergeborenen Gott Nichts haſſe, griff Seripandus, Auguſtinergeneral, mit vielem Eifer an, nach mehreren Stellen Auguſtin's behauptend, daß die Begierde Gott mißfalle, denn ſie ſei ein Uebel (malum), kämpfe gegen den heiligen Geiſt, gebäre die Sünde und ſei alſo nicht von Gott; was aber nicht von Gott ſei, das müſſe Gott auch haſſen. Ihm ſtellte ſich der Dominicaner Bertanus entgegen, berief ſich auf Röm. 8, 1. und erklärte, daß der durch die Taufe in Chriſto wiedergeborene Menſch von Gott als Kind angenommen werde. Seripandus brachte es dahin, daß es den heiligen Vätern nicht für gut ſchien, in dem Beſchluſſe etwas zu ändern. — Ueber die Beſchaffenheit der Erbſünde, die Art ihrer Fortpflanzung u. ſ. w. wurde nichts Näheres erörtert.

Der Cardinal Pacecus beſtand mit vielem Eifer darauf, daß in dieſer Sitzung auch ein Canon über die Reinheit der Maria von der Erbſünde aufgezeichnet werde. Doch die Dominicaner traten dagegen auf, und obſchon der Legat des Papſtes, Cervinus, ſich auch für jenen Vorſchlag ausſprach, ſo gab die Synode dennoch keine andere Erklärung, als: Es ſei nicht ihre Abſicht, in dem Canon über die Erbſünde, die ſelige und unbefleckte Jungfrau Maria, die Gottesgebärerin, mit einzuſchließen, ſondern man möge die Conſtitutionen des Papſtes Sixtus IV. (1471—1484) beobachten. — Dieſer hatte jeden Streit über die unbefleckte Empfängniß der Maria verboten.

Bemerkenswerth iſt hierbei noch, daß die Congregation der Väter, als ſie den Beſchluß über die Erbſünde abfaßte, im erſten Canon geſagt hatte: Adam habe wegen ſeines Falles die Heiligkeit, in welcher er erſchaffen (creatus) war, verloren. In der Generalverſammlung wurde indeß das Wort creatus, vorzüglich auf Betrieb des Cardinals Paceeus in constitutus umgeändert. Ein ganzer Satz aber, welcher die ſcholaſtiſche Behauptung genehmigte,

daß nach der Taufe ein materieller, nicht formeller Theil der Erbſünde (partem materialem originalis peccati, non formalem) bleibe, wurde ganz weggelaſſen, weil man es für gerathener hielt, ſich nur der Definitionen der alten Väter, nicht aber neuerer Theologen zu bedienen.

In dieſer Sitzung beſtimmte man, nach Beſeitigung der Glaubensſache, daß die heilige Schrift in Metropolitan- und Cathedral-, ſo wie in Collegialkirchen größerer Städte geleſen und die nöthigen Einkünfte für einen angeſtellten oder anzuſtellenden Geiſtlichen angewieſen werden ſollten. In kleineren Kirchen aber, beſchloß man, ſollte ein Lehrer vom Biſchofe, nach einer Berathung mit dem Capitel, angeſtellt und mit einem Stipendium dotirt werden, um Clerikern und armen Jünglingen unentgeltlich die Grammatik zu lehren. In Hinſicht der Ausübung des Predigtamtes erklärte man, daß die Biſchöfe ſelbſt gehalten ſein ſollten, das Evangelium zu predigen (episcopos tenere per se ipsos ad praedicandum Jesu Christi evangelium); würden ſie aber aus einem triſtigen Grunde hieran verhindert, ſo ſollten ſie tüchtige Männer zur Vollziehung dieſer Pflicht annehmen; außerdem aber districtae subjaceant ultioni. Auch an die Archipresbyter, Plebanen, Parochialen und alle, welche eine Seelſorge haben, erging die Ermahnung, wenigſtens an Sonn- und Feſttagen ihren Gemeinden das zu lehren, was für einen Jeden überhaupt zu ſeinem Heile zu wiſſen nothwendig iſt (archipresbyteri, plebani etc. — pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus est necessarium ad salutem). Ferner wurde den regulirten Clerikern verboten, in der Kirche ihrer Orden Vorträge zu halten, wenn ſie nicht zuvor von ihren Vorgeſetzten über ihren Lebenswandel, wie über ihre Kenntniſſe geprüft wären und von dem Biſchofe die Weihe erhalten hätten. Auch in anderen Kirchen ſollten ſie nicht, ohne Genehmigung des Biſchofes, öffentlich auftreten.

Die ſechſte Sitzung verzögerte ſich wegen einiger Unruhen in Deutſchland, bis zum 13. Januar 1547. Noch im Jahre 1546, am Schluſſe des Monates Juni, kamen zur Theilnahme am Concil die Legaten des Königs von Frankreich, Claudius Durſe, Jacob de Ligneris und Petrus Daneſius nach Trident. Die Synode empfing ſie ehrenvoll und wies ihnen den Platz nach den Legaten des deutſchen Kaiſers an.

In dieſer ſechſten Sitzung wurde in der Glaubenslehre die Lehre von der Rechtfertigung in 16 Capiteln erklärt, feſtgeſtellt und 33 Irrthümer der Ketzer, welche theils pelagianiſch waren, indem ſie dem Willen des Menſchen, nach ſeinen natürlichen Kräften, zuviel einräumten, theils lutheriſch, indem ſie behaupteten, daß die Gnade Gottes mit unwiderſtehlicher Gewalt den Willen des Menſchen regiere und ſich unterwerfe, verdammt. Die wichtigſten Sätze jener 16 Capitel ſind folgende: Capitel 7, wo die Urſachen

der Rechtfertigung auseinandergeſetzt werden. Hier heißt es ausdrücklich: Unica formalis justificationis causa est, justitia Dei, non qua ipse justus est, sed qua nos justos facit, qua videlicet ab eo donati renovamur spiritu mentis nostrae et non modo reputamur, sed vere justi nominamur et sumus; justitiam in nobis recipientes, unusquisque suam, secundum mensuram, quam spiritus sanctus partitur singulis prout vult, et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem. Es ſoll alſo bei der Rechtfertigung eine Veränderung im Menſchen vorgehen, wodurch er wirklich gerecht gemacht, d. h. gebeſſert werde. Nach Luther ſoll dagegen Gott den Menſchen, um Chriſti Willen, für ſchuldlos erklären. Cap. 9. ſprach ſich gegen die lutheriſche Lehre, daß die Rechtfertigung allein aus dem Glauben an die Verſöhnung durch Chriſtum hervorgehe, dahin aus, daß man erklärte: Nullum valere certitudine fidei, cui non potest subesse falsum, scire se gratiam Dei esse consecutum. Am Schluſſe des Canons über dieſe aufgeſtellten Sätze (Cap. 16.) fügte die Synode — ganz in ihrem Geiſte — die Worte hinzu, daß der, wecher die Rechtfertigungslehre nicht annehme, wie ſie hier gegeben ſei, auch keine Rechtfertigung zu erwarten habe (post hanc catholicam de justificatione doctrinam quam nisi quisque fideliter firmiterque receperit, justificari non poterit). Damit aber jeder Catholik wiſſe, was er in der Rechtfertigungslehre nicht zu glauben habe, erließ die Synode folgende 33 Canones:

De justificatione.

Can. I. Si quis dixerit, hominem suis operibus, quae vel per humanae naturae vires, vel per legis doctrinam fiant, absque divina per Jesum Christum gratia posse justificari coram Deo, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, ad hoc solum divinam gratiam per Jesum Christum dari, ut facilius homo juste vivere, ac vitam aeternam promereri possit; quasi per liberum arbitrium sine gratia utrumque, sed aegre tamen et difficulter, possit, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, sine praeveniente spiritus sancti inspiratione, atque ejus adjutorio, hominem credere, sperare, diligere, aut poenitere posse, sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, liberum hominis arbitrium a Deo motum et excitatum, nihil cooperari assentiendo Deo excitanti, atque vocanti, quoad obtinendam justificationis gratiam se disponat, ac praeparet, neque posse dissentire, si velit, sed velut inanime quoddam nihil omnino agere, mereque passive se habere, anathema sit.

Digitized by Google

Can. V. Si quis liberum hominis arbitrium post Adae peccatum amissum et extinctum esse dixerit, aut rem esse de solo titulo, imo titulum sine re, figmentum denique a satana invectum in ecclesiam, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, non esse in potestate hominis vias suas malas facere, sed mala opera, ita ut bona Deum operari, non permissive solum, sed etiam proprie et per se, adeo ut sit ejus proprium opus, non minus proditio Judae, quam vocatio Pauli, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, opera omnia, quae ante justificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vere esse peccata, vel odium Dei mereri: aut quanto vehementius quis nititur se disponere ad gratiam, tanto eum gravius peccare, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, gehennae metum, per quem ad misericordiam Dei de peccatis dolendo confugimus, vel a peccando abstinemus, peccatum esse, aut peccatores pejores facere, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, sola fide impium justificari, ita ut intelligat nihil aliud requiri, quod ad justificationis gratiam consequendam cooperetur, et nulla ex parte necesse esse eum suae voluntatis motu praeparari atque disponi, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, homines sine Christi justitia, per quam nobis meruit, justificari, aut per eam ipsam formaliter justos esse, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, homines justificari vel sola imputatione justitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et caritate, quae in cordibus eorum per spiritum sanctum diffundatur, et illis inhaereat: aut etiam gratiam, qua justificamur, esse tantum favorem Dei, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, fidem justificantem nihil aliud esse, quam fiduciam divinae misericordiae, peccata remittentis propter Christum, vel eam fiduciam solam esse, qua justificamur, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, omni homini ad remissionem peccatorum assequendam, necessarium esse, ut credat certo et absque ulla haesitatione propriae infirmitatis et indispositionis peccata sibi esse remissa, anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, hominem a peccatis absolvi, et justificari ex eo, quod se absolvi ac justificari certo credat: aut neminem vere esse justificatum, nisi qui credat se esse justificatum et hac sola fide absolutionem et justificationem, anathema sit.

Can. XV. Si quis dixerit, hominem renatum et justifi-

Digitized by Google

catum teneri ex fide ad credendum se certo esse in numero praedestinatorum, anathema sit.

Can. XVI. Si quis magnum illud usque in finem perseverantiae donum se certo habiturum absoluta et ineffabili certitudine dixerit, nisi hoc ex speciali revelatione didicerit, anathema sit.

Can. XVII. Si quis justificationis gratiam non nisi praedestinatis ad vitam contingere dixerit, reliquos vero omnes qui vocantur, vocari quidem, sed gratiam non accipere, utpote divina potestate praedestinatos ad malum, anathema sit.

Can. XVIII. Si quis dixerit, Dei praecepta homini etiam justificato, et sub gratia constituto esse ad observandum impossibilia, anathema sit.

Can. XIX. Si quis dixerit, nihil praeceptum esse in evangelio praeter fidem, cetera esse indifferentia, neque praecepta, neque prohibita, sed libera: aut decem praecepta nihil pertinere ad Christianos, anathema sit.

Can. XX. Si quis hominem justificatum, et quantumlibet perfectum, dixerit non teneri ad observantiam mandatorum Dei et ecclesiae, sed tantum ad credendum: quasi vero evangelium sit nuda et absoluta promissio vitae aeternae, sine conditione observationis mandatorum, anathema sit.

Can. XXI. Si quis dixerit, Christum Jesum a Deo hominibus datum fuisse, ut redemtorem cui fidant, non etiam ut legislatorem cui obediant, anathema sit.

Can. XXII. Si quis dixerit, justificatum, vel sine speciali auxilio Dei in accepta justitia perseverare posse, vel cum eo non posse, anathema sit.

Can. XXIII. Si qui hominem semel justificatum, dixerit amplius peccare non posse, nec gratiam amittere, atque ideo eum qui labitur et peccat nunquam vere fuisse justificatum; aut contra posse in tota vita peccata omnia etiam venialia vitare, nisi ex speciali Dei privilegio, quemadmodum de beata Virgine Maria tenet ecclesia, anathema sit.

Can. XXIV. Si quis dixerit, justitiam acceptam non conservari, atque etiam non augeri coram Deo per bona opera, sed opera ipsa fructus solummodo et signa esse justificationis adeptae, non autem ipsius augendae causam, anathema sit.

Can. XXV. Si quis in quolibet bono opere justum saltem venialiter peccare dixerit, aut (quod intolerabilius est) mortaliter, atque ideo poenas aeternas mereri, tantumque ob id non damnari, quia Deus ea opera bona non imputet ad damnationem, anathema sit.

Can. XXVI. Si quis dixerit, justos non debere pro

Digitized by Google

bonis operibus, quae in Deo fuerint facta, exspectare et sperare aeternam retributionem a Deo, per ejus misericordiam, et Jesu Christi meritum, si bene agendo, et divina mandata custodiendo, usque in finem perseveraverint, anathema sit.

Can. XXVII. Si quis dixerit, nullum esse mortale peccatum nisi infidelitatis, aut nullo alio quantumvis gravi et enormi, praeterquam infidelitatis peccato, semel acceptam gratiam amitti, anathema sit.

Can. XXVIII. Si quis dixerit, amissa per peccatum gratia simul et fidem semper amitti, aut fidem, quae remanet, non esse veram fidem, licet non sit viva; aut eum, qui fidem sine caritate habet, non esse Christianum, anathema sit.

Can. XXIX. Si quis dixerit, eum, qui post baptismum lapsus est, non posse per Dei gratiam resurgere, aut posse quidem, sed sola fide amissam justitiam recuperare sine sacramento poenitentiae prout sancta romana et universalis ecclesia, a Christo domino et ejus apostolis edocta hujusque professa est, servavit et docuit, anathema sit.

Can. XXX. Si quis post acceptam justificationis gratiam, cuilibet peccatori poenitenti culpam ita remitti et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae, vel in hoc seculo, vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit.

Can. XXXI. Si quis dixerit, justificatum peccare, dum intuitu aeternae mercedis bene operatur, anathema sit.

Can. XXXII. Si quis dixerit, hominis justificati bona opera ita esse dona Dei, ut non sint etiam bona ipsius justificati merita, aut ipsum justificatum bonis operibus, quae ab eo per Dei gratiam, et Jesu Christi meritum, cujus vivum membrum est, fiunt, non vere mereri augmentum gratiae, vitam aeternam, et ipsius vitae aeternae, si tamen in gratia decesserit, consecutionem atque etiam gloriae augmentum, anathema sit.

Can. XXXIII. Si quis dixerit, per hanc doctrinam catholicam de justificatione, a sancta synodo hoc praesenti decreto expressam, aliqua ex parte gloriae Dei, vel meritis Jesu Christi Domini nostri derogari, et non potius veritatem fidei nostrae, Dei denique, ac Jesu Christi gloriam illustrari, anathema sit.

Für die Kirchendisciplin gab man in dieſer Sitzung folgende Verordnungen: Die Prälaten ſollten in ihren Reſidenzen bleiben und ihr Amt treulich verwalten, denn da könne die Kirche nicht gedeihen, wo die Vorſteher derſelben nur umherzögen. Auch die Cleri-

Digitized by Google

ker zweiten Ranges ſollten dieſer Anordnung unterworfen ſein. Weltliche und regulirte Geiſtliche, welche außerhalb ihrer Klöſter ſich aufhalten und Fehler ſich ſchuldig machen, werden einer canoniſchen Strafe unterworfen; Capitel der Cathedralen, größere Kirchen und die zu denſelben gehörigen Perſonen ſind unter keiner Bedingung von der Viſitation und Reformation ihrer Biſchöfe frei; die Biſchöfe endlich, welche in einer fremden Diöces eine prieſterliche Handlung, ohne Genehmigung des Ordinarius daſelbſt, vollziehen, ſollen mit Suspenſion belegt werden.

In der ſiebenten Sitzung (3. Mai 1547) gab die Synode über die Lehre von den Sacramenten überhaupt, 13 Canones; 14 über die Taufe und 3 über die Firmelung; — welche gegen die aufgeſtellten Behauptungen der Ketzer, namentlich der Lutheraner, gerichtet waren. Man lehrte über die Sacramente überhaupt, daß man in Wahrheit, und eigentlich 7 Sacramente, welche Chriſtus eingeſetzt habe, bekennen und glauben müſſe, daß ſie Gnade mittheilen, daß ſie, wenn auch nicht alle für einen Jeden, zur Seligkeit nothwendig wären. Jene 7 Sacramente ſind: die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Buße, die letzte Oelung, die Prieſterweihe und die Ehe. Ferner ſoll jeder Chriſt verbunden ſein, die beſtätigten Gebräuche anzunehmen, welche die catholiſche Kirche bei der Verwaltung jener Sacramente beobachtet.

Für die Lehre vom Abendmahle ſtellte man insbeſondere als Glaubensſatz die Behauptung auf, daß der ganze Chriſtus und das wahrhaftige Sacrament nur unter einer Geſtalt empfangen, ferner, daß in der Meſſe Gott, dem Vater, ein eigentliches und wahrhaftiges Verſöhnungsopfer für die Lebendigen und die Todten gebracht werde, daß im Sacrament des Abendmahles Leib und Blut Chriſti wahrhaftig, wirklich und weſentlich, mit Seele und Gottheit, ſei, daß die ganze Subſtanz des Brodes in den Leib, die ganze Subſtanz des Blutes in den Wein verwandelt und dieſe Verwandlung die Transſubſtantiation genannt werde; ſ. Abendmahl.

Für die Lehre von der Taufe ſtellte man im Allgemeinen die Sätze auf, daß die Taufe Johannis keineswegs dieſelbe Kraft habe, wie die durch Chriſtum eingeſetzte Taufe, daß zu dieſer wirkliches Waſſer erforderlich ſei. Jeder Chriſt aber müſſe getauft werden, wenn er ſelig werden wolle und durch die Taufe verpflichte ſich der Catholik, alle Vorſchriften der Kirche zu halten. Jeder Getaufte könne, wenn er ſündigte, die Gnade Gottes verlieren. Die Taufe von Ketzern, welche im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes vollzogen worden, ſei eine wahre Taufe. Die kleinen Kinder gelangen durch die Taufe zur Gemeinſchaft der Gläubigen, und wenn ſie ſelbſt auch den Glauben noch nicht haben, ſo dürfen ſie doch niemals, vielleicht im reiferen Alter, von Neuem getauft wer-

Digitized by Google

den, denn jede wahre Taufe überhaupt, die geſetzlich vollzogen ſei, dürfe nicht wiederholt werden.

Für die **Lehre der Firmelung** ſtellte man im Allgemeinen die Sätze auf, daß die Firmelung ein wahres und eigentliches Sacrament ſei, daß das bei derſelben zu gebrauchende Chrisma eine beſondere heiligende Kraft habe, daß der Act der Firmelung nicht durch einen gewöhnlichen Prieſter vollzogen werden könne.

Ueber dieſe wichtigen Canones ſprach man auf folgende Weiſe:

I) *Canones de sacramentis.*

Can. I. Si quis dixerit, sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo domino nostro instituta, aut esse plura vel pauciora quam septem, videlicet, baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem, et matrimonium, aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie sacramentum, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, ea ipsa novae legis sacramenta a sacramentis antiquae legis non differre, nisi quia ceremoniae sunt aliae, et alii ritus externi, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, haec septem sacramenta ita esse inter se paria, ut nulla ratione aliud sit alio dignius, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, sacramenta nove legis non esse ad salutem necessaria, sed superflua, et sine eis, aut eorum voto per solam fidem homines a Deo gratiam justificationis adipisci, licet omnia singulis necessaria non sint, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, haec sacramenta propter solam fidem nutriendam instituta fuisse, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, sacramenta novae legis non continere gratiam, quam significant, aut gratiam ipsam non ponentibus obicem non conferre, quasi signa tantum externa sint acceptae per fidem gratiae vel justitiae, et notae quaedam Christianae professionis, quibus apud homines discernuntur fideles ab infidelibus, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, non dari gratiam per hujusmodi sacramenta semper et omnibus, quantum est ex parte Dei, etiamsi rite ea suscipiant, sed aliquando et aliquibus, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, per ipsa novae legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo scilicet, confirmatione, et ordine, non imprimi characterem

in anima, hoc est signum quoddam spirituale et indelebile, unde ea iterari non possunt, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, Christianos omnes in verbo et omnibus sacramentis administrandis habere potestatem anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi quod facit ecclesia, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, ministrum in peccato mortali existentem, modo omnia essentialia, quae ad sacramentum conficiendum aut conferendum pertinent, servaverit, non conficere, aut conferre sacramentum, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus in solenni sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti aut in novos alios per quemcumque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.

II) *Canones de baptismo.*

Can. I. Si quis dixerit, baptismum Joannis habuisse eamdem vim cum baptismo Christi, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, aquam veram et naturalem non esse de necessitate baptismi, atque ideo verba illa domini nostri Jesu Christi: nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, ad metaphoram aliquam detorserit, anatema sit.

Can. III. Si quis dixerit, in ecclesia romana, quae omnium ecclesiarum mater est et magistra, non esse veram de baptismi sacramento doctrinam, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine patris, et filii et spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, baptismum liberum esse, hoc est, non necessarium ad salutem, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, baptizatum non posse, etiamsi velit, gratiam amittere, quantumcumque peccet, nisi nolit credere, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita sunt; ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint, anathema sit.

Digitized by Google

Can. IX. Si quis dixerit, ita revocandos esse homines ad baptismi suscepti memoriam, ut vota omnia, quae post baptismum fiunt, vi promissionis in baptismo ipso jam factae, irrita esse intelligant, quasi per ea, et fidei, quam professi sunt, detrahatur, et ipsi baptismo, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit peccata omnia, quae post baptismum fiunt, sola recordatione et fide suscepti baptismi vel dimitti, vel venialia fieri, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, verum et rite collatum baptismum iterandum esse illi, qui apud infideles fidem Christi negaverit, cum ad poenitentiam convertitur, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, neminem esse baptizandum, nisi ea aetate, qua Christus baptizatus est, vel in ipso mortis articulo, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, parvulos, eo quod actum credendi non habent, suscepto baptismo inter fideles computandos non esse, ac propterea cum ad annos discretionis pervenerint, esse rebaptizandos; aut praestare omitti eorum baptisma, quam eos non actu proprio credentes baptizari in sola fide ecclesiae, anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, hujusmodi parvulos baptizatos, cum adoleverint, interrogandos esse, an ratum habere velint, quod patrini eorum nomine, dum baptizarentur, polliciti sunt, et ubi se nolle responderint, suo esse arbitrio relinquendos, nec alia interim poena ad christianam vitam cogendos, nisi ut ab eucharistiae, aliorumque sacramentorum perceptione arceatur, donec resipiscant, anathema sit.

III) *Canones de confirmatione.*

Can. I. Si quis dixerit, confirmationem baptizatorum otiosam ceremoniam esse, et non potius verum et proprium sacramentum, aut olim nihil aliud fuisse quam catechesin quamdam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram ecclesia exponebant, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, injurios esse spiritui sancto eos, qui sacro confirmationis chrismati virtutem aliquam tribuunt, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum episcopum, sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit.

Nach Beſeitigung der Glaubensſache gab man in dieſer Sitzung noch einige Verordnungen über Kirchendisciplin, doch, wie ausdrücklich erwähnt wird, salva semper in omnibus sedis apost. auctoritate. Es wurde namentlich beſtimmt, daß die Prälaten nicht mehrere, ſondern nur eine Cathedralkirche inne haben, daß Niemand mehrere Be-

neficien, welche perſönliche Gegenwart erfordern, beſitzen, daß die Biſchöfe fähige Vicarien, mit Anweiſung eines Theiles der Einkünfte, anſtellen ſollen, wenn ſie die Erlaubniß erhalten haben, mehrere Beneficien zu beſitzen.

In der achten Sitzung (11. März) beſchloß man, weil eine bösartige Krankheit in der Stadt und dem Gebiete von Trident ausgebrochen ſein ſollte und ſich ſchon mehrere Biſchöfe, theils mit, theils ohne Erlaubniß entfernt hatten, das Concil nach Bologna zu verlegen. Das Gerücht von dem Ausbruche einer peſtartigen Krankheit konnte den päpſtlichen Legaten allerdings eine hinreichende Veranlaſſung geben, die Verlegung des Concils zu betreiben; im Grunde aber war das päpſtliche Intereſſe die Veranlaſſung, welche jene zu dieſem Schritte bewog. Die Väter nämlich waren bisher nur damit beſchäftigt geweſen, Irrthümer der Proteſtanten in der Lehre von der Schrift und den Traditionen aufzuzeichnen; jetzt waren ſie im Begriffe, die Ketzer mit allen ihren Lehren feierlich zu verdammen. Der Kaiſer ſchien dieß hintertreiben und auf eine wirkliche Reformation an Haupt und Gliedern bringen zu wollen. Der vorſitzende päpſtliche Legat, Cardinal de Monte, hatte nun den Auftrag vom heiligen Vater, die Synode, wenn ſich nicht nach ſeinem Intereſſe handeln ließe, auseinanderzubringen, oder von Trident und aus der Nähe von Deutſchland zu entfernen. Die Gefährlichkeit des Kaiſers (der dem Papſt auch noch dadurch Anlaß zum Aergerniſſe gegeben hatte, daß er in keinem Tractate, den er mit den proteſtantiſchen Ständen abſchloß, von der Religion und von dem apoſtoliſchen Stuhle redete), wußte der Legat ſo dringend vorzuſtellen, daß der heilige Vater ſogleich in die Verlegung der Synode nach Bologna willigte.

Der Cardinal de Monte ſprach daher in dieſer (8.) Sitzung zu den Vätern: **Placetne vobis decernere et declarare, de hujusmodi morbo ex praemissis et aliis allegatis ita manifeste et notorie constare, ut praelati in hac civitate sine vitae discrimine commorari, et in ea idcirco inviti minime retineri possint et debeant? itemque attento recessu multorum praelatorum post proxime praeteritam sessionem, et attentis protestationibus aliorum complurium praelatorum in congregationibus, generalibus factis, hinc omnino timore ipsius morbi abire volentium, qui juste detineri non possunt, et ex quorum discessu concilium vel dissolveretur, vel ex paucitate praelatorum bonus ejus progressus impediretur: et attento etiam imminenti periculo vitae, et aliis causis per aliquos ex patribus in ipsis congregationibus allegatis, utpote notorie veris et legitimis: placetne vobis similiter decernere et declarare, pro conservatione et prosecutione ipsius concilii, et securitate vitae ipsorum praelatorum, concilium ipsum ad ci-**

vitatem Bononiae, veluti ad locum magis paratum, salubrem et idoneum, pro tempore transverendum esse, et exnunc transferri, et ibidem sessionem jam indictam, statuta die vigesima prima Aprilis celebrandam esse, et celebrari; et successive ad ulteriora procedendum, donec sanctissimo domino nostro, et sacro concilio expedire videbitur, ut ad hunc, seu alium locum, communicato etiam consilio cum invictissimo caesare, et christianissimo rege, et aliis regibus ac principibus christianis, ipsum concilium reduci possit et debeat.

Nur wenige Väter ſtimmten dem Cardinal nicht bei und widerſprachen laut; zu dieſen gehörten der Cardinal Petrus Paceeus, die Erzbiſchöfe Alexius Saſſarus, Petrus Tagliavia und noch 15 Biſchöfe; die meiſten Väter nahmen den Vortrag mit großem Beifalle auf, und ſo kam es, daß die Synode ſogleich nach Bologna ſich begab.

Der Kaiſer war über dieſen Schritt äußerſt ungehalten, ließ dem Papſte durch ſeinen Geſandten Vega, durch ſeinen Miniſter Mendoza und durch den Cardinal Sfondrata ſeinen Unwillen darüber ausdrücken und proteſtirte förmlich gegen die Verlegung des Concils nach Bologna. Ja auf dem Reichstage zu Augsburg (1548 im Januar) forderte er ausdrücklich dazu auf, über die Mittel zu berathſchlagen, durch welche die Religionsſtreitigkeiten im Reiche, auch ohne ein Concil, beigelegt werden könnten, und ließ das Augsburger Interim (ſ. Interim) verfertigen, welches von den Catholiken und Proteſtanten bis zu einem zu haltenden Concil normativ gehalten werden ſollte. Doch der Papſt blieb bei ſeinem einmal gegebenen Beſchluſſe und die Synode wurde zu Bologna fortgeſetzt.

Am 21. April 1548 hielt man zu Bologna die neunte Sitzung. Man erließ in derſelben ein Decret, welches ſich dahin ausſprach, daß die Sitzungen noch verſchoben werden ſollten, weil noch nicht die nöthige Anzahl Prälaten, zur Prüfung und Discuſſion der Lehre von den Sacramenten, angekommen wäre.

In der zehnten Sitzung (2. Juni) wollte man nun die Beſchlüſſe über die Lehre vom Sacramente des Abendmahles promulgiren, man verſchob aber dieſen Act noch bis zum 15. September, weil der Kaiſer noch immer gegen die Verlegung des Concils von Trident nach Bologna ſich ausſprach. Darauf befahl der Papſt, daß die Väter von Bologna und Trident nach Rom kommen, hier Verordnungen für die Disciplin entwerfen ſollten und ſuspendirte die ganze Synode.

Unterdeſſen ſtarb Papſt Paul III.; ihm folgte der Cardinal de Monte als Julius III. im Pontificate. Der Kaiſer verlangte von ihm die Verlegung des Concils von Bologna wieder nach

Trident. Julius ſicherte ihm die Erfüllung ſeines Willens zu, und eröffnete das Concil zu Trident im Mai 1551.

In der elften Sitzung, welche jetzt gehalten wurde, geſchah nichts anderes, als daß 2 päpſtliche Schreiben, das eine über die Wiedereröffnung der Synode zu Trident, das andere über die Wahl der Präſidenten, und ein Schreiben des Kaiſers Carl für die Conſtituirung des Concils zu Trident vorgeleſen wurden. Auf letzteres antwortete die Synode dem kaiſerlichen Legaten in freundlichen Ausdrücken.

In der zwölften Sitzung (1. Septbr.) beſchloß man, daß in der nächſten Sitzung die Lehre vom Sacramente des Abendmahles, wie das, was die Reformation angehe, verhandelt werden ſolle. Dieß geſchah auch in

der dreizehnten Sitzung (11. Octbr.). Ueber die Abendmahlslehre erklärte man ſich nochmals in 8 Capiteln und verdammte die der Ketzer in 11 Sätzen.

Jene 8 Capitel waren folgende:

Cap. 1. ſprach ſich über die reale Gegenwart (de reali praesentia) Chriſti im Sacramente des Abendmahles aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß Chriſtus im Sacramente, nach der Conſecration des Weines und Brodes, als wahrer Gott und Menſch, wahrhaftig, wirklich und ſubſtantiell, unter der Geſtalt der in die Augen fallenden Dinge, vorhanden ſei (principis docet sancta synodus, et aperte ac simpliciter profitetur, in almo sanctae eucharistiae sacramento, post panis et vini consecrationem, dominum nostrum Jesum Christum, verum Deum atque hominem, vere, realiter ac substantialiter sub specie illarum rerum sensibilium contineri). Dieſes Bekenntniß wird auf die Ausſprüche der heiligen Schrift, Matth. 26; Marc. 14; Luc. 22; 1. Cor. 11. geſtützt. Die Synode fügte noch hinzu, daß es eine Schmach für die Kirche, für die heilige Schrift und für die älteren heiligen Väter ſei, daß von ſtreitſüchtigen und elenden Menſchen die Behauptung vorgetragen werde: Brod und Wein ſtelle nur nach der Conſecration beider Geſtalten, den Leib und das Blut Chriſti vor, ſei nicht wirklich Fleiſch und Blut Chriſti.

Cap. 2. ſprach ſich über die Einſetzung des Abendmahles aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß Chriſtus damals das Abendmahl eingeſetzt habe, als er aus der Welt zum Vater gehen wollte. — Sie lehrte ausdrücklich: Durch dieſe Einſetzung ergoß Chriſtus die Fülle ſeiner Liebe über die Menſchen, befahl bei der Wiederholung des Abendmahles das Andenken an ihn zu erneuern und ſeinen Tod zu verkündigen, bis er ſelbſt zum Weltgerichte komme. Das Sacrament ſoll man aber genießen, als eine geiſtige Speiſe der Seele; dieſe Speiſe nähre und ſtärke die Leben-

den (nach Evangel. Joh. Cap. 6, 54.); man ſoll es auch als ein Gegenmittel gegen tägliche Schuld und Todſünden empfangen (sumi autem voluit sacramentum hoc, tamquam spiritualem animarum cibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: qui manducat me etc. [Joann. evang. c. 6, 54.] et tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur).

Cap. 3. ſprach ſich über den Vorzug des Sacraments des h. Abendmahles vor jedem anderen Sacrament aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß das Sacrament des Abendmahles mit den übrigen Sacramenten das gemeinſchaftlich habe, daß es ein Symbol einer heiligen Sache und die ſichtbare Geſtalt der unſichtbaren Gnade ſei, aber das werde an ihm vorzüglich und allein gefunden, daß ſchon vor ſeinem Gebrauche der Geber der Heiligkeit in ihm ſei, während die übrigen Sacramente dann erſt die Kraft zu heiligen haben, wenn man ſie gebrauche (commune hoc quidem est sanctissimae eucharistiae cum ceteris sacramentis, symbolum esse rei sacrae, et invisibilis gratiae formam visibilem; verum illud in ea excellens et singulare reperitur, quod reliqua sacramenta tunc primum sanctificandi vim habent, cum quis illis utitur: at in eucharistia ipse sanctitatis auctor ante usum est). Die Synode bekannte ferner, daß ſogleich nach der Conſecration der wahre Körper und das wahre Blut Chriſti unter einer Geſtalt des Brodes und Weines (sub panis et vini specie una) mit ſeiner Seele und Gottheit (cum ipsius anima et divinitate) vorhanden ſei; daß durch die Kraft der Concomitanz die Theile des Herrn Chriſtus, der von den Todten auferſtand und nun ewig lebt, unter ſich verbunden werden; daß es ſehr wahr ſei, daß Chriſtus eben ſo gut in der Geſtalt des Brodes oder Weines, als in beiden Geſtalten zugleich enthalten ſei; — (der ganze Chriſtus iſt unter der Geſtalt des Brodes unter jedem Theile dieſer Geſtalt, ebenſo unter der Geſtalt des Weines und unter jedem Theile deſſelben vorhanden; totus enim et integer Christus sub panis specie, et sub quavis ipsius speciei parte, item sub vini specie, et sub ejus partibus, existit).

Cap. 4. ſprach ſich über die Transſubſtantiation aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß die Transſubſtantiation durch die Conſecration bewirkt werde (sancta haec synodus declarat, per consecrationem panis et vini, conversionem fieri totius substantiae panis in substantiam corporis Christi domini nostri et totius substantiae vini in substantiam sanguinis ejus).

Cap. 5. ſprach ſich über die dem heiligſten Sacrament zu erweiſende Verehrung aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, das die Anbetung, wie ſie Gott zukomme (λατρεία),

auf das Sacrament des Altars nicht übergetragen werde, daß dieſem nur eine Verehrung zukomme (nullus itaque dubitandi locus relinquitur, quin omnes Christi fideles, pro more in catholica ecclesia semper recepto, latriae cultum, qui vero Deo debetur [vergl. Bilderſtreit], huic sanctissimo sacramento in veneratione exhibeant). Sie erklärte ferner, daß die alte fromme und religiöſe Sitte beibehalten werden ſolle, daß man jährlich an einem beſtimmten heiligen Tage dieſes erhabene Sacrament durch eine ceremoniöſe Verehrung und Feierlichkeit verherrlichen, daß man es in Proceſſionen mit tiefer Ehrerbietung öffentlich umhertragen möchte (utque in processionibus reverenter et honorifice illud per vias et loca publica circumferretur), denn dieß ſei ſehr billig (aequissimum) — — und ſo müſſe die über Lüge und Ketzerei ſiegreiche Wahrheit triumphiren, damit die Gegner beim Anblicke eines ſo großen Glanzes, bei einer ſo großen Freude der ganzen Kirche, gelähmt und gedemüthigt, vergehen, oder, beſchämt und außer Faſſung gebracht, einmal wieder zu Verſtand kommen *) (— — atque sic quidem oportuit victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere, ut ejus adversarii in conspectu tanti splendoris, et in tanta universae ecclesiae laetitia positi, vel debilitati et fracti tabescant, vel pudore affecti et confusi aliquando resipiscant).

Cap. 6. ſprach ſich über die Aufbewahrung und über das Tragen des heiligſten Sacraments zu Kranken aus. Die Aufbewahrung des heiligſten Sacraments im Sacrarium erkannte die Synode als eine ſehr alte Sitte, die ſchon im Zeitalter der Kirchenverſammlung zu Nicäa Statt gefunden habe. Sie, ſowie den Gebrauch das heiligſte Sacrament zu Kranken zu tragen (ein Gebrauch, der durch viele Concilien beſtätigt ſei), behielt ſie bei.

Cap. 7. ſpricht ſich über die Vorbereitung zu einem würdigen Genuſſe des heiligſten Sacraments aus. Die Synode erklärte, daß Niemand ohne Vorbereitung zum Genuſſe des heiligſten Sacraments gelangen könne, denn der Apoſtel ſage (Paulus 1. Cor. 11, 27.) wer unwürdig ißt und trinkt, ißt und trinkt ſich ſelbſt das Gericht; wer daher das heiligſte Sacrament empfangen

*) Dieſe Worte bezogen und beziehen ſich noch auf die Freunde und Bekenner der Reformation oder des Proteſtantismus. Wie lähmend, wie demüthigend muß es für das Oberhaupt der catholiſchen Kirche ſein, wahrzunehmen, daß ihm ſelbſt da, wo der Anblick eines ſo großen Glanzes oft dargeboten wird, der Gehorſam aufgekündigt, daß die Lehre, die es bisher noch bewahrt ſah und aufſtellte, jetzt mit lauter Stimme angegriffen, als Lüge und Ketzerei — ſogar von Gliedern der catholiſchen Kirche — dargeſtellt wird.

Digitized by Google

wolle, dem müſſe man erſt in das Gedächtniß den Ausſpruch rufen (1. Cor. 11, 28.): der Menſch prüfe ſich ſelbſt. Die Synode erklärte ferner, daß zur Vorbereitung das Bekenntniß der Sünden gehöre, dieſe Anordnung müſſe für immer von allen Chriſten, auch von den Prieſtern, denen es zukommt das Sacrament zu celebriren, gehalten werden (quod a Christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decrevit).

Cap. 8. ſprach ſich über den Gebrauch des heiligſten Sacraments aus. Die Synode erklärte, daß von jeher in der Kirche ein dreifacher Gebrauch, dieſes Sacrament zu empfangen, beſtanden habe und fernerhin beſtehen ſolle; Einige gebrauchen es nur auf eine ſacramentirliche Weiſe (sacramentaliter, ut peccatores), Andere nur auf eine geiſtige Weiſe (spiritualiter, qui, voto propositum illum coelestem panem edentes, fide viva — fructum ejus et utilitatem sentiunt), Andere auf eine ſacramentirliche und geiſtige Weiſe (sacramentaliter simul et spiritualiter; ii autem sunt, qui ita se prius probant et instruunt, ut vestem nuptialem induti ad divinam hanc mensam accedant). Die Synode beſtätigte ferner die beſtehende Sitte, daß die Laien von Prieſtern das heiligſte Sacrament empfangen, daß die Prieſter aber daſſelbe ſich ſelbſt geben ſollten.

Dieſen Capiteln fügte die Synode folgende 11 Canones bei, theils um die ketzeriſchen Lehren über das heiligſte Sacrament aufzuſtellen, theils um jedem Catholiken zu zeigen, welche Behauptungen er als ketzeriſch zu verwerfen habe. Dieſe Canones beziehen ſich theils auf den reformirten, theils auf den lutheriſchen Lehrbegriff. Sie lauten auf folgende Weiſe:

Can. I. Si quis negaverit, in sanctissimo eucharistiae sacramento contineri vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, ac proinde totum Christum, sed dixerit tantummodo esse in eo, ut in signo, vel figura, aut virtute, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit in sacrosancto eucharistiae sacramento remanere substantiam panis et vini una cum corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi, negaveritque mirabilem illam et singularem conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, manentibus dumtaxat speciebus panis et vini, quam quidem conversionem catholica ecclesia aptissime transsubstantiationem appellat, anathema sit.

Can. III. Si quis negaverit, in venerabili sacramento eucharistiae sub unaquaque specie, et sub singulis cujusque

speciei partibus, separatione facta, totum Christum contineri, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, peracta consecratione, in admirabili eucharistiae sacramento non esse corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi, sed tantum in usu dum sumitur, non autem ante, vel post, et in hostiis seu particulis consecratis, quae post communionem reservantur vel supersunt, non remanere verum corpus domini, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, vel praecipuum fructum sanctissimae eucharistiae esse remissionem peccatorum, vel ex ea non alios effectus provenire, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, in sancto eucharistiae sacramento Christum unigenitum Dei filium non esse cultu latriae etiam externo adorandum, atque ideo nec festiva peculiari celebritate venerandum, neque in processionibus secundum laudabilem et universalem ecclesiae ritum, et consuetudinem solenniter circumgestandum, vel non publice, ut adoretur, populo proponendum, et ejus adoratores esse idololatras, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, non licere sacram eucharistiam in sacrario reservari, sed statim post consecrationem adstantibus necessario distribuendam, aut non licere ut illa ad infirmos honorifice deferatur, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, Christum in eucharistia exhibitum spiritualiter tantum manducari, et non etiam sacramentaliter ac realiter, anathema sit.

Can. IX. Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis, saltem in paschate, ad communicandum, juxta praeceptum sanctae ecclesiae, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, non licere sacerdoti celebranti se ipsum communicare, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, solam fidem esse sufficientem praeparationem ad sumendum sanctissimum eucharistiae sacramentum, anathema sit. Et ne tantum sacramentum indigne, atque ideo in mortem et condemnationem sumatur, statuit atque declarat ipsa sancta synodus, illis, quos conscientia peccati mortalis gravat, quantumcunque etiam se contritos existiment, habita copia confessoris, necessario praemittendam esse confessionem sacramentalem. Si quis autem contrarium docere, praedicare vel pertinaciter asserere, seu etiam publice disputando defendere praesumpserit, eo ipso excommunicatus exsistat.

Ueber 4 Artikel wurden die Erklärungen noch nicht gegeben, weil die Proteſtanten zur Theilnahme an dem Concil, nachdem ſie

ſicheres Geleit erhalten hatten, nach Trident kommen und über jene Artikel gehört ſein wollten. Jene Artikel waren: 1) ob es nothwendig und durch göttliches Recht vorgeſchrieben ſei, daß die Chriſten unter beiderlei Geſtalt das Abendmahl empfangen müſſen? 2) ob der weniger empfange, welcher das Abendmahl unter einer Geſtalt genieße? 3) ob die Kirche irre, wenn ſie nur unter der Geſtalt des Brodes das Abendmahl den Laien reiche? 4) ob auch Kinder communiciren müßten?

Für die kirchliche Disciplin faßte die Synode 8 Capitel ab; das wichtigſte faßte den Satz in ſich: **In causis visitationis et correctionis, sive habilitatis et inhabilitatis, nec non criminalibus, ab episcopo seu illius in spiritualibus vicario generali ante definitivam sententiam ab interlocutoria, vel alio quocunque gravamine non appelletur: nec episcopus seu vicarius appellationi hujusmodi, tamquam frivolae, deferre teneatur, — nisi gravamen hujusmodi per definitivam sententiam reparari, vel ab ipsa definitiva appellari non possit.** Außerdem wurde noch verordnet, daß die Anklage eines Biſchofes und die Verhörung der Zeugen gegen denſelben, vor dem Papſte verhandelt und durch dieſen beſeitigt werden ſolle (**causae episcoporum — coram pontifice maximo referantur, ac per ipsum terminentur**).

Die vierzehnte Sitzung hielt man den 25. November. In dieſer ſtellte man die catholiſche Lehre vom Sacrament der Buße in 9, vom Sacrament der letzten Oelung in 3 Capiteln auf, und verurtheilte die entgegenſtehenden Lehren der Proteſtanten und anderer Ketzer in 19 Abſchnitten; 15 derſelben betrafen die Irrlehre von der Buße und 4 die Irrlehre von der letzten Oelung.

Lehre vom Sacrament der Buße.

Cap. 1. ſtellte die Nothwendigkeit und Einſetzung des Sacraments der Buße dar. Wenn die Dankbarkeit gegen Gott, ſo drückt ſich die Synode aus, bei allen Wiedergeborenen nur ein und dieſelbe wäre, die nämlich, die in der Taufe erlangte Gerechtigkeit treu zu bewahren, ſo würde es nicht nöthig geweſen ſein, noch ein anderes Sacrament, als die Taufe, zur Vergebung der Sünden anzuordnen. Weil aber Gott, reich an Barmherzigkeit, unſere Bildung erkannt hat, darum gab er denjenigen ein Mittel zum Leben, welche ſich in die Knechtſchaft der Sünde und Macht des Teufels, nach der Taufe, begeben würden; dieſes Mittel iſt das Sacrament der Buße, durch welches die nach der Taufe Gefallenen die Wohlthat des Todes Chriſti erlangen (**Sacramentum videlicet poenitentiae, quo lapsis post baptismum, beneficium mortis Christi applicatur**). Für alle Menſchen, welche ſich durch irgend eine Todſünde befleckt hatten, war immer, um Gnade und Gerechtigkeit zu erlangen, die Buße nöthig; ihre Nothwendigkeit und

Einſetzung beruht aber auch auf Ausſprüchen der heiligen Schrift (Ezechiel 18, 27.; 33, 11.; Luc. 13, 5.; Apoſtelgeſch. 2, 38. u. ſ. w.) und die Väter erklärten, daß den Apoſteln und den wahren Nachfolgern derſelben die Macht, Sünden zu erlaſſen und zu bewahren, um die Gläubigen, die nach der Taufe gefallen ſind, mit Gott zu verſöhnen, mitgetheilt ſei (potestatem remittendi et retinendi peccata — apostolis, et eorum legitimis successoribus ſuisse communicatam). Die Novatianer, welche einſt hartnäckig läugneten, daß die Kirche die Macht, Sünden zu vergeben, beſitze, wurden als Ketzer verdammt; die catholiſche Kirche verdammt noch jetzt alle verkehrten Auslegungen der Schrift, d. h. ſolche, welche gegen die hier gegebenen Erklärungen lauten.

Cap. 2. handelte über den Unterſchied zwiſchen dem Sacramente der Buße und dem Sacramente der Taufe. Die Synode erklärte: Außerdem, daß die Materie und Form, welche das Weſen des Sacraments ausmacht, ſehr verſchieden iſt, erhellt, daß der Diener der Taufe nicht Richter ſein müſſe (praeterquam quod materia et ſorma, quibus sacramenti essentia perficitur, longissime dissidet, constat certe baptismi ministrum judicem esse non oportere), da die Kirche Niemanden richtet, der nicht zuvor durch die Taufe in dieſe übergetreten iſt. Anders verhält es ſich mit denjenigen, welche Chriſtus, der Herr, durch das Bad ſeiner Taufe (lavacro baptismi sui) einmal zu Gliedern ſeines Leibes gemacht hat. Denn er will, daß dieſe, wenn ſie ſich durch irgend ein Verbrechen befleckt haben, nicht durch die Wiederholung der Taufe (die in der catholiſchen Kirche auf keine Weiſe erlaubt iſt) gereinigt, ſondern vor dieſes Gericht, gleichſam als Schuldige, geſtellt werden, damit ſie durch den Ausſpruch der Prieſter nicht einmal, ſondern ſo oft ſie als Reuige zu ihm ihre Zuflucht nehmen, befreit werden können (ut per sacerdotum sententiam non semel, sed quoties — ad ipsum [sc. tribunal] poenitentes confugerint, possent liberari). Auch iſt der Nutzen der Taufe ein ganz anderer, als der Nutzen der Buße und letztere, als Sacrament, den Gefallenen zur Erlangung der Seligkeit eben ſo nothwendig, wie den noch nicht Wiedergeborenen die Taufe ſelbſt (est autem hoc sacramentum poenitentiae lapsis post baptismum ad salutem necessarium, ut nondum regeneratis ipse baptismus).

Cap. 3. ſprach ſich über die Theile und den Nutzen des Sacraments der Buße aus. Die Synode erklärte, daß die Form des Sacraments der Buße, in welcher hauptſächlich die Kraft deſſelben liegt, auf den Worten des Prieſters beruhe: ich abſolvire dich (docet sancta synodus, sacramenti poenitentiae formam, in qua praecipue ipsius vis sita est, in illis ministri verbis positam esse: ego te absolvo). Mit dieſen Worten verbindet die Kirche, wie es lobenswerth iſt, Bitten, die

jedoch keineswegs zum Weſentlichen der Form, keineswegs zur Verwaltung des Sacraments nothwendig gehören. Gleichſam zur Materie dieſes Sacraments gehören die Zerknirſchung, die Beichte (das Bekenntniß) und die Genugthuung des Reuigen (sunt autem quasi materia hujus sacramenti — *contritio*, *confessio* et *satisfactio*). Die Zerknirſchung, das Bekenntniß und die Genugthuung heißen inſofern Theile der Buße, als ſie, nach Gottes Anordnung, bei einem Reuigen zur Vollſtändigkeit des Sacraments, zur vollen und vollkommenen Vergebung der Sünden erfordert werden. In Beziehung auf die Kraft und Wirkſamkeit dieſes Sacraments beſteht der Nutzen deſſelben darin, daß es Verſöhnung mit Gott, Frieden des Gewiſſens, Gemüthsruhe mit ſehr wirkſamer Tröſtung des Geiſtes bewirkt (est reconciliatio cum Deo — conscientiae pax ac serenitas cum vehementi spiritus consolatione). Endlich erklärte die Synode, daß die Meinung derjenigen verdammt ſei, welche behaupten, daß die Buße zwei Theile umfaſſe, 1) den dem Gewiſſen eingejagten Schrecken, 2) den Glauben (sancta synodus — eorum sententias damnat, qui poenitentiae partes incussos conscientiae terrores et fidem esse contendunt).

Cap. 4. erklärte ſich über die Zerknirſchung (de contritione). Die Zerknirſchung, ſo drückte ſich die Synode aus, beſteht in dem Schmerze der Seele und der Verabſcheuung der begangenen Sünde, verbunden mit dem Vorſatze, nicht weiter zu ſündigen (contritio — animi dolor ac detestatio est de peccato commisso, cum proposito non peccandi de cetero). Demnach enthält die Zerknirſchung nicht allein das Verlaſſen der Sünde, den Vorſatz, ein neues Leben zu führen, den Anfang deſſelben, ſondern auch den Haß des alten Lebens (declarat igitur sancta synodus, hanc contritionem, non solum cessationem a peccato, et vitae novae propositum et inchoationem, sed veteris etiam odium continere); nach Ezech. 18, 31.; Pſalm. 6, 7.; 50, 6. u. ſ. w. Der Zerknirſchung ſteht die Attritio (ſ. Attritio, Bd. I.) entgegen; letztere iſt die unvollkommene Zerknirſchung (contritio imperfecta-attritio dicitur); ſie entſteht entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit einer Sünde, oder aus Furcht vor den Qualen der Hölle und der Strafen (vel ex turpitudinis peccati consideratione, vel ex gehennae et poenarum metu concipitur). Ueber ſie erklärte die Synode (denn die Attritio wurde von den Proteſtanten verworfen), daß ſie keineswegs den Menſchen zum Nachahmer anderer und zum größeren Sünder mache (wie die Proteſtanten behaupteten), ſondern daß auch ſie ein Geſchenk Gottes und ein innerer Antrieb vom heiligen Geiſte, der zwar im Reuigen noch nicht wohne, aber denſelben doch bewege, ſei, ſo daß der Reuige, unterſtützt vom heiligen Geiſte, den Weg zur Gerechtigkeit ſich bereitet

Digitized by Google

(declarat [synodus, attritionem] non ſolum non ſacere hominem hypocritam, et magis peccatorem, verum etiam donum Dei eſſe et ſpiritus ſancti impulſum, non adhuc quidem inhabitantis, ſed tantum moventis, quo poenitens adjutus viam ſibi ad juſtitiam parat). Kann die Zerknirſchung auch an und für ſich, ohne Sacrament der Buße, den Sünder nicht zur Rechtfertigung führen, ſo kann ſie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sacrament der Buße empfänglich machen.

Cap. 5. behandelte die Lehre von der Beichte. Gemäß der Einrichtung des Sacraments der Buße, erklärte die Synode, ſah die ganze Kirche ein, daß auch eine aufrichtige Beichte der Sünden für alle Gefallenen, nach dem Empfange der Taufe, gemäß dem göttlichen Rechte, nothwendig ſei, weil unſer Herr Jeſus Chriſtus Prieſter als ſeine Vicarien auf der Erde zurückließ, damit dieſe, gleichſam als Vorſteher und Richter über die Todſünden der Chriſten, nach der Gewalt der Schlüſſel zur Erlaſſung oder Behaltung der Sünden, das Urtheil ſprechen ſollen (univerſa eccleſia ſemper intellexit, inſtitutam etiam a domino integram peccatorum confeſſionem, et omnibus poſt baptiſmum lapſis jure divino neceſſariam exiſtere, quia dominus noſter Jeſus Chriſtus — ſacerdotes ſui ipſius vicarios reliquit, tamquam praeſides et judices, ad quos omnia mortalia crimina deferantur, in quae Chriſti fideles ceciderint, quo pro poteſtate clavium remiſſionis aut retentionis peccatorum ſententiam pronuntient). Denn das verſteht ſich, erklärte man weiter, von ſelbſt, daß die Prieſter niemals ein billiges Urtheil ſprechen können, wenn die Sünder nur im Allgemeinen und nicht vielmehr ganz insbeſondere und einzeln ihre Sünden aufgezählt haben (ſi in genere dumtaxat, et non potius in ſpecie ac ſigillatim ſua ipſi peccata declaraſſent). Daher folgt, daß die Reuigen, nach einer ſorgſamen Prüfung ihrer ſelbſt, alle Sünden, ſelbſt auch die geheimſten, deren ſie ſich erinnern können, bei der Beichte erzählen (ex his colligitur, oportere a poenitentibus omnia peccata mortalia, quorum, poſt diligentem ſui diſcuſſionem, conſcientiam habent, in confeſſione recenſeri, etiamſi occultiſſima illa ſint). Weil aber alle Todſünden, auch Gedanken, die Menſchen zu Kindern des Zornes und Feinden Gottes machen, darum iſt es nothwendig, offen und ſchamhaft zu beichten, Gnade bei Gott zu ſuchen. Wer aber anders handelt und wiſſentlich Etwas verſchweigt, erklärt, daß ihm keine göttliche Gnade durch den Prieſter abgelaſſen werde. Auch wird angenommen, daß bei der Beichte alle Umſtände auseinander geſetzt werden, welche die Geſtalt der Sünde verändern, weil ohne eine ſolche Auseinanderſetzung die Sünden ſelbſt weder offen dargelegt, noch den Richtern genau bekannt werden können; dieſe werden dann auch nicht im Stande ſein, über die Sünde genau zu urtheilen und die geeignete Strafe zu be-

Digitized by Google

ſtimmen. Nur einen Umſtand zu bekennen, iſt ganz unpaſſend (unde alienum a ratione est, docere — unam tantum circumstantiam confitendam esse), aber gottlos iſt es, die Beichte, welche auf die vorgeſchriebene Art geſchieht, unmöglich, oder eine Peinigung des Gewiſſens zu nennen (sed et impium est, confessionem, quae hac ratione fieri praecipitur, impossibilem dicere, aut carnificinam illam conscientiarum appellare). Es wird ja von dem Reuigen nichts Anderes in der Kirche gefordert, als daß er recht ſorgſam ſich prüfe, das Innerſte ſeines Bewußtſeins (conscientiae suae sinus) und alle Schlupfwinkel (latebras) deſſelben ausforſche und die Sünden beichte, durch die er Gott beleidigt zu haben glaubt, alle anderen Sünden aber, deren ſich der Reuige, nach einem eifrigen Nachdenken, nicht erinnern kann, betrachtet man überhaupt als mit inbegriffen bei dieſer Beichte (reliqua autem peccata, quae diligenter cogitanti non occurrunt, in universum eadem confessione inclusa esse intelliguntur). Wenn auch eine Beichte dieſer Art eine ſchwere Aufgabe zu ſein ſcheint, ſo muß man doch bedenken, daß ſie durch die außerordentlichen großen Vortheile und Tröſtungen, welche allen, die würdig zu dieſem Sacrament kommen, auf das Gewiſſeſte zu Theil werden, gar ſehr erleichtert wird. Die geheime Aufzählung der einzelnen Sünden vor dem Prieſter (— alſo die Ohrenbeichte) war in der Kirche vom Anfange an gebräuchlich (secreta confessio sacramentalis, qua ab initio ecclesia sancta usa est; — über dieſe Unwahrheit ſ. Art. Beichte; die öffentliche Beichte, ſagte die Synode zu Trident, iſt zwar von Chriſto nicht verboten, aber auch nicht durch ein göttliches Gebot befohlen und durch kein menſchliches Geſetz bedächtig genug vorgeſchrieben) und iſt jetzt noch in der Kirche Sitte (et modo etiam utitur). Es wird daher die nichtige Verläumdung jener zurückgewieſen, welche ſich nicht ſcheuen, zu lehren, daß die Ohrenbeichte durch kein göttliches Gebot begründet, eine menſchliche Erfindung ſei und erſt durch die Väter des (vierten) Lateranconcils ihren Anfang genommen habe, denn dieſes Concil traf nicht die Anordnung, daß die Gläubigen beichten ſollten, was nach dem göttlichen Befehle durchaus nothwendig iſt, ſondern daß das Gebot, in jedem Jahre wenigſtens einmal zu beichten, von Allen, die zur Mündigkeit gelangt ſind, erfüllt werde *).

Cap. 6. ſprach ſich über den Diener dieſes Sacraments und über die Abſolution aus. In Beziehung auf den Diener dieſes Sacraments erklärte die Synode, daß alle die eine falſche, von aller Wahrheit des Evangeliums gänzlich abweichende

*) In Bezug auf dieſe Ausſprüche der Väter vergleiche man die Artikel Abendmahl, S. 3—5; Beichte; Innocenz III.; Kirchenverſammlung, im Lateran IV., c. 21.

Digitized by Google

Lehre begünſtigen, welche das Amt der Schlüſſel nicht den Biſchöfen und Prieſtern allein, ſondern jedem Menſchen zutheilen wollen, weil ſie meinen, daß die Worte Chriſti im Evangelium Matth. 18, 18. („was ihr auf Erden binden werdet u. ſ. w.") auf alle Chriſten ohne Unterſchied zu beziehen ſeien, ſo daß jeder die Macht habe, Sünden zu erlaſſen. Die Synode erklärte ferner, daß auch die Prieſter, welche eine Todſünde vollbracht haben, durch die Kraft des heiligen Geiſtes, die ihnen bei der Ordination (Weihe) zu Theil geworden iſt, als Diener Chriſti das Amt, Sünden zu vergeben, üben, daß alle die böſe denken, welche ſchlechten Prieſtern dieſe Fähigkeit abſprechen wollen (docet quoque [synodus], etiam sacerdotes, qui peccato mortali *) tenentur, per virtutem spiritus sancti in ordinatione collatam, tamquam Christi ministros functionem remittendi peccata exercere; eosque prave sentire, qui in malis sacerdotibus hanc potestatem non esse contendunt). Die Abſolution des Prieſters iſt aber nicht der bloße Dienſt, das Evangelium zu verkündigen, oder zu erklären, daß die Sünden erlaſſen ſeien, ſondern ſie iſt wie ein richterlicher Act zu betrachen, durch welchen vom Prieſter, wie von einem Richter, das Urtheil geſprochen wird (absolutio sacerdotis — ad instar actus judicialis, quo ab ipso, velut a judice, sententia pronuntiatur). Ueber „Abſolution" ſ. auch den Art. Luther.

Cap. 7. ſprach ſich über die Reſervation gewiſſer Fälle aus. Es kann nämlich, erklärte die Synode, nur gegen Untergebene ein Urtheilsſpruch gegeben werden (quoniam igitur natura et ratio judicii illud exposcit, ut sententia in subditos dumtaxat feratur — alſo iſt der Papſt frei von jedem Gerichte, ſelbſt vom Gerichte der Kirchenverſammlungen, nur Gott allein ſteht höher, als er); darum war man auch in der Kirche immer der Meinung und dieſe Synode beſtätigt ſie als giltig und ſehr wahr, daß diejenige Abſolution durchaus keine Kraft hat, welche der Prieſter gegen den ausſpricht, gegen welchen er keine ordentliche und übertragene Jurisdiction ausübt **) (nullius momenti absolutionem

---

*) Es iſt auffallend und gewiß merkwürdig, daß die Väter der katholiſchen Kirche, als Vertheidiger und Beſchützer der beſtehenden Einrichtungen, von den Prieſtern faſt einzig und allein den Ausdruck gebrauchen: ſie begehen peccatum mortale; bei Laien heißt es aber immer peccata mortalia.

**) Es wird alſo hier durch die Väter der Synode die Kraft des heiligen Geiſtes, welche der Prieſter bei der Ordination empfängt und auch in dem gottloſen Geiſtlichen wirkſam iſt, ſo daß dieſer fähig bleibt, von Sünden abſolviren zu können, eingeſchränkt. Dieſer Satz hat, wie bekannt iſt, noch jetzt Giltigkeit. Es ſtellt ſich die catholiſche Kirche auch jetzt noch über den heiligen Geiſt, obſchon ſie von demſelben doch regiert ſein will.

Digitized by Google

eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut subdelegatam non habet jurisdictionem). Uebrigens aber iſt es für die Disciplin der chriſtlichen Kirche ſehr heilſam, daß größere Verbrechen nur von den höchſten, nicht von allen oder gewöhnlichen Prieſtern erlaſſen werden können *). Daher reſerviren ſich die Päpſte, nach der ihnen über die Kirche verliehenen Macht, mit Recht die Entſcheidung oder das Urtheil über wichtige Proceſſe, beſonders über ſolche, welche die Excommunication nach ſich ziehen. Es bleibt aber dabei unbezweifelt, daß dieſes Reſervationsrecht auch allen Biſchöfen, einem jeden in ſeiner Diöces, doch nur zur Verbreitung, nicht zur Zerſtörung der Kirche, zugeſtanden iſt. Dieſe Reſervation hat aber nicht allein im äußeren Leben (**in externa politia**), ſondern auch vor Gott Kraft; nur bei bevorſtehendem Tode eines Sünders ſoll die, den höheren Geiſtlichen zuſtehende Reſervation nicht in Erwägung kommen und der Prieſter von allen Sünden und Strafen abſolviren können, denn dieſe Sitte hat man in der Kirche immer beobachtet, damit Niemand umkomme **). Außerdem aber mögen die Prieſter, da ſie bei reſervirten Fällen Nichts vermögen (**cum nihil possint in casibus reservatis** ***)), den Sündern nur das Einzige rathen, daß ſie zu den rechtmäßigen oberen Richtern ihre Zuflucht nehmen, um der Wohlthat der Abſolution theilhaftig zu werden.

Cap. 8. erklärte ſich über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Genugthuung. Die Synode trug den Ausſpruch vor, daß die Meinung überhaupt falſch und dem Worte Gottes fremd ſei, daß die Schuld vom Herrn niemals vergeben, die ganze Strafe niemals erlaſſen werde. Beiſpiele aus der heiligen Schrift (in *sacris* literis) und göttlichen Tradition (*divina* traditio) widerlegen dieſe falſche Meinung. Klar iſt es, lehrte die Synode weiter, daß auf andere Weiſe diejenigen von Gott zu Gnaden aufgenommen werden, welche vor der Taufe aus Unwiſſenheit geſündigt haben, auf andere Weiſe diejenigen, welche einmal von der Knechtſchaft der Sünde und des Teufels befreit, mit dem heiligen Geiſte beſchenkt, wiſſentlich den Tempel Gottes zu verletzen und den

---

*) Hier fragt es ſich, ob die Prieſter höheren Ranges die Kraft des heiligen Geiſtes in ſtärkerem Grade, als die gewöhnlichen Prieſter, ſogleich bei der Ordination oder nach und nach, bei Erlangung des höheren Ranges, empfangen!! —

**) Alſo wird hier doch anerkannt, daß ein gewöhnlicher Prieſter dieſelbe Kraft des heiligen Geiſtes habe, wie ein höherer — wie der Papſt; denn jener ſoll auch abſolviren, damit der Sünder nicht umkomme, d. h. gewiß nichts Anderes als, damit der Sünder nach dem Tode nicht in der Hölle bleibe, ſondern, aus derſelben befreit, lebe.

***) Was für ein Widerſpruch, dem der Unſinn nicht abzuſprechen iſt!! Und wie gehen hier die heiligen Väter mit dem heiligen Geiſte um!!

Digitized by Google

heiligen Geiſt zu betrüben, ſich nicht geſcheut haben. Es ziemt aber der göttlichen Gnade, daß ſie uns keine Sünden, ohne irgend eine Genugthuung, erläßt (et divinam clementiam decet, ne nobis absque ulla satisfactione peccata dimittantur). Immer glaubte man in der Kirche, daß der ſicherſte Weg, um die bevorſtehende Strafe abzuwenden, der ſei, daß man mit wahrem Seelenſchmerze Werke der Buße übe, ſchon darum, weil wir durch die Genugthuung für unſere Sünden leiden und Chriſto Jeſu, welcher für unſere Sünden genug gethan hat, ähnlich werden (accedit ad haec, quod dum satisfaciendo patimur pro peccatis, Christo Jesu, qui pro peccatis nostris satisfecit — conformes efficimur *)). Daher müſſen die Prieſter des Herrn, ſoviel der heilige Geiſt und die Klugheit ihnen eingibt, nach der Beſchaffenheit der Verbrechen und der Fähigkeit der Büßenden, eine heilſame und paſſende Genugthuung den Sündern auflegen, ſich hüten, fremder Sünden ſich theilhaftig zu machen, wenn ſie vielleicht gegen Sünden nachſichtig ſind, gelinde mit den Büßenden verfahren, indem ſie dieſen für ſehr ſchwere Verbrechen nur ſehr leichte Werke auflegen (debent ergo sacerdotes domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate, salutares et convenientes satisfactiones injungere: ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur). Sie mögen ſich ſtets erinnern, daß die Genugthuung, welche ſie auflegen, nicht nur zur Bewahrung des neuen Lebens (ad novae vitae custodiam) und zur Stärkung der Schwachheit, ſondern auch zur Strafe und Züchtigung vergangener Sünden dient; denn die Schlüſſel, welche den Prieſtern gegeben worden ſind, dienen ja nicht ſowohl zum Löſen, als auch zum Binden. Ganz verwerflich aber iſt die Meinung der Neuerer (nämlich der Proteſtanten), welche behaupten, die beſte Buße beſtehe darin, daß man ein neues Leben führe, — welche alle Kraft und den Gebrauch der Genugthuung aufheben (novatores — — optimam poenitentiam novam vitam esse docent, ut omnem satisfactionis vim et usum tollant).

Cap. 9. ſprach über die Werke der Genugthuung. Die Synode erklärte, daß die Güte der göttlichen Gnade ſo groß ſei, daß wir nicht allein durch freiwillige, zur Sühnung der Sünden übernommene, Strafen, oder durch ſolche, welche nach Gutbefinden des Prieſters, gemäß der Größe des Vergehens, aufgelegt werden, ſondern auch (was ein großer Beweis der Liebe iſt) durch geduldige

*) Werden wir denn durch die Genugthuung unſerer Sünden Chriſto überhaupt und ganz ähnlich?! Kann denn der Menſch begangene Sünden ungeſchehen machen und für dieſe überhaupt genugthuen?

Ertragung zeitlicher, von Gott verhängter Qualen, bei Gott, dem Vater, durch Chriſtum Jeſum genugzuthun vermögen (docet praeterea [synodus], tantam esse divinae munificentiae largitatem, ut non solum poenis sponte a nobis pro vindicando peccato susceptis, aut sacerdotis arbitrio pro mensura delicti impositis, sed etiam [quod maximum amoris argumentum est] temporalibus flagellis a Deo inflictis, et a nobis patienter toleratis, apud Deum patrem per Christum Jesum satisfacere valeamus).

Lehre vom Sacrament der letzten Oelung.

Cap. 1. handelte über die Einſetzung des Sacraments der letzten Oelung. Die Synode erklärte, daß die heilige Oelung der Kranken als ein wahres und eigentliches Sacrament des N. T. von Chriſto bei Marcus (nämlich Cap. 6, 13.) nur fein angedeutet, bei Jacobus, dem Apoſtel und Bruder des Herrn aber, empfohlen und klar vorgetragen ſei (nämlich im Br. Jac. 5, 14.; vergl. Art. Sacrament; Oelung, die letzte). Jacobus belehrt uns über die Materie und Form, über den eigentlichen Diener und den Nutzen dieſes heilſamen Sacraments (docet materiam, formam, proprium ministrum et effectum hujus salutaris sacramenti).

Cap. 2. ſprach über den Nutzen dieſes Sacraments. Die Synode erklärte, daß der Nutzen dieſes Sacraments in den Worten des Briefes Jacobi Cap. 5, 15. angezeigt werde, daß die Gnade des heiligen Geiſtes das wegnehme, was noch zu ſühnen übrig geblieben ſei, der Seele des Kranken Erleichterung verſchaffe und ſie befeſtige, indem das Sacrament ein großes Vertrauen zur göttlichen Gnade im Kranken errege (gratia est spiritus sancti — ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam allevat et confirmat, magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando). Mittels der letzten Oelung, ſo lehrte die Synode weiter, erträgt der Kranke die Beſchwerden ſeiner Krankheit leichter, widerſteht leichter den Verſuchungen des Teufels und erlangt bisweilen die Geſundheit des Körpers wieder, wenn es dem Seelenwohle zuträglich iſt (qua [sc. gratia] infirmus — — sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur).

Cap. 3. handelte über den Diener dieſes Sacraments und über die Zeit, zu welcher es gegeben werden müſſe. Ueber jenen und über dieſe, ſo lehrte die Synode, ſpricht ſich Jacobus ebenfalls mit klaren Worten aus. Denn er ſagt, daß die eigentlichen Diener dieſes Sacraments die Presbyter der Kirche ſeien; unter dieſen ſind indeß nicht die an Jahren Aelteren oder die Vorſteher der Gemeinden, ſondern entweder die Bi-

ſchöfe *) oder die von dieſen vorſchriftsmäßig, durch Auflegung der Hände, geweihten Presbyter zu verſtehen (quo nomine eo loco [Jac. 5, 14.] non aetate seniores, aut primores in populo intelligendi veniunt, sed aut episcopi, aut sacerdotes ab ipsis rite ordinati per impositionem manuum presbyteri). Die Oelung iſt bei Kranken anzuwenden, dann beſonders, wenn dieſe gefährlich darniederliegen und ihr Tod ſehr wahrſcheinlich iſt; daher heißt ſie auch das Sacrament der Sterbenden (sacramentum exeuntium). Werden die Kranken, nach Empfang der Oelung, wieder geſund, ſo wird ihnen das Sacrament immer wieder, zu ihrem Beſten, gereicht werden können, wenn ſie von Neuem in Lebensgefahr gerathen. Verkehrt iſt, wie es keinem Zweifel unterworfen iſt, die Anſicht derer, welche behaupten, die letzte Oelung ſei eine menſchliche Erdichtung, oder ein von den Vätern angenommener Gebrauch, keine Anordnung Gottes und gebe keine Verheißung der Gnade; ferner die Anſicht derer, welche behaupten, die Oelung ſei nur für die erſte Kirche vorhanden geweſen, der Ritus und der Gebrauch, welchen die römiſche Kirche bei dieſem Sacrament befolge, widerſtreite der Meinung des Jacobus; die letzte Oelung könne von den Gläubigen, ohne Sünde zu begehen, verdammt werden **).

Hieran ſchloß die Synode noch folgende Canones, damit jeder Catholik wiſſe, welche Behauptungen er über das Sacrament der Buße und letzten Oelung verwerfen müſſe. Dieſe Canones lauten auf folgende Weiſe:

1) *De sanctissimo poenitentiae sacramento.*

Can. I. Si quis dixerit, in catholica ecclesia poenitentiam non esse vere et proprie sacramentum, pro fidelibus, quoties post baptismum in peccata labuntur, ipsi Deo reconciliandis, a Christo Domino nostro institutum, anathema sit.

Can. II. Si quis sacramenta confundens, ipsum baptismum poenitentiae sacramentum esse dixerit, quasi haec duo sacramenta distincta non sint, atque ideo poenitentiam non recte secundam post naufragium tabulam appellari, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, verba illa domini salvatoris, accipite spiritum sanctum etc. (Evang. Joann. c. 20, 22 — 23.) non esse intelligenda de potestate remittendi et retinendi peccata in sacramento poenitentiae, sicut ecclesia catholica ab initio semper intellexit, detorserit autem contra institutionem

*) Ueber das Wort „Aelteſte" vergl. den Art. Presbyter.

**) Daß dieß aber wirklich geſchehen kann, darüber ſ. Art. Oelung, die letzte, wo auch die Schriftſtellen erörtert ſind.

Digitized by Google

hujus sacramenti, ad auctoritatem praedicandi evangelium, anathema sit.

Can. IV. Si quis negaverit ad integram et perfectam peccatorum remissionem requiri tres actus in poenitente, quasi materiam sacramenti poenitentiae, videlicet contritionem, confessionem, et satisfactionem, quae tres poenitentiae partes dicuntur: aut dixerit, duas tantum esse poenitentiae partes, terrores scilicet incussos conscientiae, agnito peccato, et fidem conceptam ex evangelio, vel absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, eam contritionem, quae paratur per discussionem, collectionem et detestationem peccatorum, qua quis recogitat annos suos in amaritudine animae suae, ponderando peccatorum suorum gravitatem, multitudinem, foeditatem, amissionem aeternae beatitudinis, et aeternae damnationis incursum, cum proposito melioris vitae, non esse verum et utilem dolorem, nec praeparare ad gratiam, sed facere hominem hypocritam, et magis peccatorem; demum illam esse dolorem coactum, et non liberum ac voluntarium, anathema sit.

Can. VI. Si quis negaverit confessionem sacramentalem vel institutam, vel ad salutem necessariam esse jure divino; aut dixerit, modum secrete confitendi soli sacerdoti, quem ecclesia catholica ab initio semper observavit et observat, alienum esse ab institutione et mandato Christi, et inventum esse humanum, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino, confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur, etiam occulta et quae sunt contra duo ultima decalogi praecepta, et circumstantias, quae peccati speciem mutant: sed eam confessionem tantum esse utilem ad erudiendum et consolandum poenitentem, et olim observatam fuisse tantum ad satisfactionem canonicam imponendam: aut dixerit eos, qui omnia peccata confiteri student, nihil relinquere velle divinae misericordiae ignoscendum; aut demum non licere confiteri peccata venialia, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, confessionem omnium peccatorum, qualem ecclesia servat, esse impossibilem, et traditionem humanam a piis abolendam: aut ad eam non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles, juxta magni concilii lateranensis constitutionem, semel in anno, et ob id suadendum esse Christi fidelibus, ut non confiteantur tempore quadragesimae, anathema sit.

Digitized by Google

Can. IX. Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi remissa esse peccata confitenti, modo tantum credat se esse absolutum: aut sacerdos non serio sed joco absolvat; aut dixerit non requiri confessionem poenitentis, ut sacerdos eum absolvere possit, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, sacerdotes, qui in peccato mortali sunt, potestatem ligandi et solvendi non habere, aut non solos sacerdotes esse ministros absolutionis, sed omnibus et singulis Christi fidelibus esse dictum: quaecumque ligaveritis etc. (Evang. Matth. 16, 19.); quorum remiseritis etc. (Evang. Joann. 20, 23.); quorum verborum virtute quilibet absolvere possit peccata, publica quidem per correptionem dumtaxat, si correptus acquieverit, secreta vero per spontaneam confessionem, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, episcopos non habere jus reservandi sibi casus, nisi quoad externam politiam, atque ideo casum reservationem non prohibere quo minus sacerdos a reservatis vere absolvat, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, totam poenam simul cum culpa remitti semper a Deo, satisfactionemque poenitentium non esse aliam quam fidem, qua apprehendunt Christum pro eis satisfecisse, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, pro peccatis, quoad poenam temporalem, minime Deo per Christi merita satisfieri poenis ab eo inflictis, et patienter toleratis, vel a sacerdote injunctis, sed neque sponte susceptis, ut jejuniis, orationibus, eleemosynis, vel aliis etiam pietatis operibus, atque ideo optimam poenitentiam esse tantum novam vitam, anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, satisfactiones, quibus poenitentes per Christum Jesum peccata redimunt, non esse cultus Dei, sed traditiones hominum, doctrinam de gratia, et verum Dei cultum, atque ipsum beneficium mortis Christi obscurantes, anathema sit.

Can. XV. Si quis dixerit, claves ecclesiae esse datas tantum ad solvendum, non etiam ad ligandum; et propterea sacerdotes, dum imponunt poenas confitentibus, agere contra finem clavium, et contra institutionem Christi; et fictionem esse, quod virtute clavium sublata poena aeterna, poena temporalis plerumque exsolvenda remaneat, anathema sit.

II) *De sacramento extremae unctionis.*

Can. I. Si quis dixerit, extremam unctionem non esse vere et proprie sacramentum a Christo domino nostro insti-

Digitized by Google

tutum, et a beato Jacobo apostolo promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus, aut figmentum humanum anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec allevare infirmos, sed jam cessasse, quasi olim tantum fuerit gratia curationum, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, extremae unctionis ritum et usum, quem observat sancta romana ecclesia, repugnare sententiae beati Jacobi apostoli, ideoque eum mutandum, posseque a Christianis absque peccato contemni, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, presbyteros ecclesiae, quos beatus Jacobus adducendos esse ad infirmum inungendum hortatur, non esse sacerdotes ab episcopo ordinatos, sed aetate seniores in quavis communitate, ob idque proprium extremae unctionis ministrum non esse solum sacerdotem, anathema sit.

Für die Kirchendisciplin gab man die Beſtimmung, daß kein Cleriker eine heilige Würde erlangen ſolle, dem es entweder ausdrücklich von ſeinen Vorgeſetzten verboten, oder der mit Suspenſion belegt wurde, daß ein Biſchof die ordinirten Cleriker, wenn er ſie zur Vollziehung ihrer Pflichten unfähig findet, ſuspendiren könne, daß kein Cleriker, unter keiner Bedingung, auch außer der Viſitation der Cenſur des Biſchofes unterworfen ſei, daß diejenigen Cleriker, welche ein Beneficium genießen, einer Strafe anheim fallen ſollen, wenn ſie eine, ihrem Orden unanſtändige Kleidung tragen würden. Man beſtimmte ferner, daß derjenige, welcher ſich eines Mordes ſchuldig mache, für immer von jeder kirchlichen Würde und jedem Beneficium ausgeſchloſſen ſein ſolle; geſchehe aber ein Mord durch Zufall oder um ſich zu vertheidigen, ſo ſolle die Sache unterſucht werden und, wenn die Unſchuld erwieſen worden ſei, der Anſpruch auf eine kirchliche Würde und ein Beneficium geſtattet ſein. Endlich beſtimmte man, daß kein Biſchof die Cleriker einer anderen Diöces ſtrafen, keiner ſeine Beneficien mit andern vereinigen könne.

In der funfzehnten Sitzung (25. Jan. 1552) beſchloß man die Verhandlungen der Glaubensſachen bis zum 19. März zu verſchieben, damit die proteſtantiſchen Theologen erſcheinen könnten; man geſtattete dieſen ein ſicheres Geleit, wie es vom Baſeler Concil den Böhmen gewährt worden war. In den Congregationen zogen die Väter ihr angebliches Sacrament der Ehe in Erwägung, um in der nächſten, der

ſechszehnten Sitzung, ein difinitives Urtheil über dieſen Glaubensartikel zu geben. Dieſe Seſſion wurde am 28. April gehalten, aber Nichts über jene Materie abgehandelt (dieß geſchah erſt in der 24. Sitzung, ſ. unten); man erklärte vielmehr die Suspenſion

der Synode aufs Neue. Es hatte ſich nämlich der entſchloſſene Kurfürſt von Sachſen, Moritz, mit Heinrich, König von Frankreich, mit Albrecht, Markgraf von Brandenburg und Johann Albrecht, Herzog von Meklenburg zu einem Bündniſſe gegen den Kaiſer vereinigt. In Verbindung mit dieſen Fürſten eröffnete Moritz einen Feldzug gegen den Kaiſer, nachdem zuvor ein Manifeſt, im Namen der Verbündeten, bekannt gemacht worden war, in welchem ſie ihre Handlungsweiſe mit der Erklärung rechtfertigten, daß der Kaiſer mit ungerechter Tyrannei ſie zu unterdrücken ſuche, mit Treuloſigkeit den Landgrafen von Heſſen in Haft gebracht habe und behalte, und auf eine gewaltſame Weiſe den Umſturz der Reichsverfaſſung, wie die Vernichtung der Freiheit des Reiches herbeizuführen ſtrebe.

Kaum war Moritz ausgerückt, ſo hatte er ſchon Augsburg eingenommen; nun glaubte der Papſt ſeine heiligen Väter in Trident gefährdet und ſuspendirte das Concil. Für die Proteſtanten war der Schritt des Churfürſten Moritz von ungemein großer Wichtigkeit, denn er zog den Paſſauer Vertrag nach ſich (Aug. 1552), durch welchen feſtgeſtellt wurde, daß die Religionsſachen auf einem baldigen Reichstage regulirt werden, wenn dieß nicht geſchähe, dennoch Friede bleiben und den Proteſtanten die Fortdauer ihrer Lehre und Exiſtenz zugeſichert ſein ſollte. Seit dieſer Zeit erhielt die proteſtantiſche Partei ein anerkanntes Recht zur Exiſtenz. Bald darauf erfolgte der große Augsburger Religionsfriede, 1555, durch welchen beſtimmt wurde, daß ein unbedingter und beſtändiger Friede zwiſchen Catholiken und Proteſtanten bleiben, jeder Theil bei ſeiner Religion und ſeinen Kirchengebräuchen, Habe und Gütern unbeſchwert gelaſſen werden ſollte; ſ. Luther; Reichstag zu Augsburg.

Die Suspenſion des Tridentiner Concils, welche im Jahre 1552 ausgeſprochen war, hatte bis zum Abſchluſſe des Augsburger Religionsfriedens noch keine Beſeitigung gefunden, obgleich es in dem Decret, welches über die Suspenſion erlaſſen worden war, ausdrücklich hieß: Atque ita, quoniam sic temporum conditio tulit, hujus oecumenici concilii tridentini progressum per biennium suspendendum fore decernit; — ea tamen lege, ut si citius pacata res sit, ac tranquillitas pristina revertatur — ipsius concilii progressus eodem tempore suam vim, firmitatem, vigoremque habere censeatur. Jedenfalls hätte das Concil im Jahre 1555 eröffnet werden müſſen, wäre es dem apoſtoliſchen Stuhle ein Ernſt geweſen, ſein Wort zu halten.

Im Jahre 1555 ſtarb Julius, und ſein Nachfolger, Marcellus II., regierte kaum einige Tage. Dieſem folgte Paul IV. (1555, † 1559) im Pontificat, der aber viel zu rachgierig, viel zu treulos und verfolgungsſüchtig war, — ſterbend empfahl er den Cardinälen die Inquiſition, als die vornehmſte Stütze

der catholiſchen Kirche!! — als daß er an eine Wiedereröffnung des Concils denken konnte. Ihm folgte Pius IV. als Papſt (1559—1565), mehr als irgend einer ſeiner Vorgänger durch gemäßigte Denkart ausgezeichnet. Er war wohl klug genug, Nichts von dem zu vergeben, was noch dem, durch Luther und durch die Reformation überhaupt, ſo ſehr geſchmälerten päpſtlichen Anſehen erhalten worden war; doch ſah er ein, daß durch eine feierliche Sanction der Lehren und Einrichtungen in der catholiſchen Kirche, mittelſt eines allgemeinen Concils, jede zunächſt drohende Gefahr entfernt werden könnte. Er ſchrieb daher durch eine (am 29. Nov. 1560 erlaſſene) Bulle die Wiedereröffnung des Tridentiner Concils auf Oſtern des Jahres 1561 aus; er erklärte in dieſer Bulle, daß er die Unterbrechung des Concils von Trident, welche durch den allgemeinen Krieg herbeigeführt worden wäre, endige und daſſelbe, mit Genehmigung des Kaiſers, der Könige und anderer chriſtlichen Fürſten, in derſelben Stadt, in welcher es ſuspendirt worden ſei, wieder eröffne. Nos, ſo erklärte ſich Pius in der Bulle, ad schisma haeresesque tollendas, ad corrigendos et reformandos mores, ad pacem inter christianos principes conservandam celebrationem ejus (sc. concilii tridentini) non esse duximus diutius differendam. Habita igitur cum venerabilibus fratribus nostris sanctae romanae ecclesiae cardinalibus deliberatione matura, factis etiam consilii nostri certioribus carissimis in Christo filiis nostris, Ferdinando Romanorum imperatore electo, et aliis regibus atque principibus, quos quidem (sicut de eorum summa pietate et sapientia nobis pollicebamur) paratissimos ad ipsius concilii celebrationem adjuvandam invenimus, ad Dei omnipotentis laudem et honorem et gloriam, atque universalis ecclesiae utilitatem de eorumdem fratrum nostrorum consilio et assensu, sacrum oecumenicum et generale concilium, ex auctoritate ejusdem Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum (qua nos quoque in terris fungimur) freti et subnixi, in civitate tridentina ad sacratissimum diem resurrectionis dominicae proxime futurum indicimus, et ibi celebrandum, sublata suspensione quacumque, statuimus atque decernimus. Des Ausdruckes „Fortſetzung" des Concils bediente ſich der Papſt in ſeiner Bulle nicht, weil er meinte, daß er den Proteſtanten kein Aergerniß geben und ſie von der Theilnahme an der Verſammlung nicht abſchrecken wolle, da in den früheren Sitzungen der Synode mehrere ihrer Lehren verdammt worden waren.

Als der Tag der Eröffnung erſchienen war, hatten ſich nur neun Biſchöfe zu Trident eingefunden; man verſchob daher die erſte — oder weil das Concil die früheren Berathungen fortſetzen ſollte —

die ſiebenzehnte Sitzung auf den 18. Jan. des Jahres 1562.

Digitized by Google

An dieſem Tage fing die wirkliche Eröffnung an; man that in der Seſſion nichts Anderes, als daß man erklärte, der Zweck der Verſammlung ziele dahin, diejenigen Puncte abzuhandeln, welche die Verſammlung zur Beilegung der Religionsſtreitigkeiten und Mißbräuche, Wiederherſtellung des Friedens und der guten Ordnung in der Kirche, als nothwendig erachte.

In der achtzehnten Sitzung (26. Febr.) verfaßte man ein Decret über das Verzeichniß ketzeriſcher Bücher, doch machte man dieſes jetzt nicht bekannt, weil man die Proteſtanten, auf deren Schriften hier beſonders Rückſicht genommen war, nicht beleidigen wollte; man verſprach dieſen vielmehr, um zur Theilnahme an dem Concil erſcheinen zu können, von Neuem ein ſicheres Geleit, mit Formeln, wie ſie das Baſeler Concil den Böhmen gegeben hatte.

In der neunzehnten Sitzung (14. Mai) wurde die Verſchiebung der Sitzungen ausgeſprochen (weil man von Frankreich aus darum gebeten hatte) bis die Geſandten des Königs und die Biſchöfe der gallicaniſchen Kirche angekommen wären. Die Legaten waren Lanſacus, Arnaldus Ferrerius, Präſident im Senat zu Paris und Guido Faber von Toulouſe. Am 26. Mai wurden ſie empfangen. Sie und die Legaten des Kaiſers verlangten, daß man die Synode nicht (wie auch die Legaten aus Spanien wollten) für eine Fortſetzung des früheren Concils zu Trident, ſondern für ein ganz neues Concil erklären ſollte, denn ſonſt würden es die Proteſtanten in Deutſchland und Frankreich nicht anerkennen wollen. Der Papſt ſprach ſich nun zwar dahin aus, daß die Fortſetzung des Concils ausdrücklich erklärt werde, doch erließ er kurz darauf an ſeine Legaten den Befehl, jenen Ausdruck nicht zu gebrauchen, weil hierdurch nicht allein große Uneinigkeiten, ſondern auch ſelbſt die Auflöſung des Concils, da ohne Zweifel die kaiſerlichen und franzöſiſchen Geſandten ſich wieder entfernen würden, herbeigeführt werden könnten. Die Legaten und Väter aber betrachteten, mit Beiſtimmung aller anderen catholiſchen Fürſten, das Concil als eine Fortſetzung des früheren Concils und ſchritten zur Erklärung und Sanction der Dogmen und Reformationsgegenſtände, welche noch zu behandeln übrig waren.

Die zwanzigſte Sitzung hielt man den 4. Juni. Die kaiſerlichen, baieriſchen, ungariſchen, böhmiſchen und franzöſiſchen Legaten hatten verlangt, daß man, um die Proteſtanten zu gewinnen, geſtatten möchte, das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt zu reichen. Dieſe Propoſition unterwarf man in den Congregationen einer Berathung; wegen mehrerer entſtandener Schwierigkeiten aber beſchloß man in dieſer Sitzung, die Promulgation eines Decrets hierüber noch zu verſchieben.

Digitized by Google

In der einundzwanzigſten Sitzung (16. Juli) erklärte man ſich nun nochmals über die Communion unter einer Geſtalt in 4 Capiteln und verdammte in eben ſoviel Sätzen die entgegenſtehende Lehre der Ketzer.

Nach Cap. 1. blieb es dabei, daß die Communion unter einer Geſtalt, ſowohl hinſichtlich der Laien, als der Geiſtlichen, welche nicht conſecriren, zur Seligkeit zulänglich ſei, denn der Genuß unter beiderlei Geſtalt ſei nicht nach göttlichem Rechte geboten. Man bezog ſich dabei auf die Stelle im Evangelium Joh. 6, 51. „wer dieſes Brod ißt, wird ewig leben,“ obſchon dieſe Stelle gar nicht vom Abendmahle handelt. Wörtlich lauten die Worte der Väter: synodus — declarat ac docet, nullo divino praecepto laicos et clericos non conficientes obligari ad eucharistiae sacramentum sub utraque specie sumendum: neque ullo pacto, salva fide, dubitari posse, quin illis alterius speciei communio ad salutem sufficiat. Ausdrücklich fügte man hinzu, daß Chriſtus allerdings dieſes Sacrament unter der Geſtalt des Brodes und Weines einſetzte (in panis et vini speciebus instituit) und den Apoſteln darreichte (et apostolis tradidit), doch erſtrecke ſich dieſe Einſetzung und Darreichung nicht darauf, daß alle Chriſten zum Empfange beider Geſtalten verpflichtet ſeien.

Höchſt merkwürdig iſt Cap. 2. Dieſes Capitel ſprach ſich über die Gewalt der Kirche in Beziehung auf die Verwaltung des Sacraments des Abendmahles aus. Die Synode erklärte: die Kirche habe ſtets die Gewalt gehabt, daß ſie bei der Verwaltung der Sacramente, mit Bewahrung der Subſtanz derſelben, das anordnete oder veränderte, was ſie zum Nutzen der Communicirenden oder zur Verehrung der Sacramente, nach Verſchiedenheit der Dinge, Zeiten und Oerter, am dienlichſten hielt, nach 1. Cor. 4, 1.; 1. Cor. 11, 34. (das andere will ich ordnen, wenn ich komme). Praeterea declarat, hanc potestatem perpetuo in ecclesia fuisse, ut in sacramentorum dispensatione, salva illorum substantia, ea statueret, vel mutaret, quae suscipientium utilitati, seu ipsorum sacramentorum venerationi, pro rerum, temporum, et locorum varietate magis expedire judicaret. Id autem Apostolus non obscure visus est innuisse, cum ait: sic nos etc. (1. Cor. 4, 1.). Cetera, cum venero, disponam (1. Cor. 11, 34.). Weil aber die Kirche ihre Macht in Beziehung auf die Verwaltung der Sacramente erkenne, ſo billige ſie auch jetzt, obſchon urſprünglich der Gebrauch beider Geſtalten häufig geweſen ſein möge (licet ab initio Christianae religionis non infrequens utriusque speciei usus fuisset), die Sitte, nur unter einer Geſtalt das Abendmahl zu empfangen und beſchließe hiermit, daß dieſe Sitte wie ein Geſetz anzunehmen ſei (hanc consuetudinem sub

altera specie communicandi approbavit, et pro lege habendam decrevit). Sie zu verwerfen oder, ohne Autorität der Kirche, zu verändern, iſt demnach nicht erlaubt.

Cap. 3. erklärte ſich dahin, daß der ganze Chriſtus und das wahre Sacrament unter jeder Geſtalt empfangen werde. Obſchon Chriſtus das Abendmahl mit dem Genuſſe beider Geſtalten einſetzte und den Apoſteln darreichte, ſo muß man doch bekennen, daß der ganze Chriſtus und das wahre Sacrament auch nur unter einer Geſtalt empfangen und daß derjenige um keine Gnade, die zum Heile nothwendig iſt, betrogen wird, welcher nur eine Geſtalt empfängt (insuper declarat, quamvis redemtor noster — hoc sacramentum in duabus speciebus instituerit, et apostolis tradiderit; tamen fatendum esse, etiam sub altera tantum specie, totum atque integrum Christum, verumque sacramentum sumi. Ac propterea, quod ad fructum attinet, nulla gratia necessaria ad salutem eos defraudari, qui unam speciem solam accipiunt).

Cap. 4. beſtimmte, daß kleinen Kindern das Abendmahl nicht zu reichen ſei (vergl. den Art. Abendmahl, Bd. I., S. 5—6). Die Synode erklärte nämlich, daß kleine Kinder ihre Vernunft nicht gebrauchen und zum Genuſſe des Abendmahles für dieſe keine Nothwendigkeit vorhanden ſei (docet parvulos usu rationis carentes, nulla obligari necessitate ad sacramentalem eucharistiae communionem). Sie, welche durch das Bad der Taufe wiedergeboren und mit Chriſto vereinigt ſind, können die Gnade der Kinder Gottes, die ſie erlangt haben, in ihrem Alter nicht verlieren (Siquidem per baptismi lavacrum, regenerati, et Christo incorporati, adeptam jam filiorum Dei gratiam, in illa aetate amittere non possunt).

Um jedem rechtgläubigen Catholiken vor der Annahme ketzeriſcher Lehren, in Beziehung auf den Genuß des Abendmahles unter beiderlei Geſtalt und in Beziehung auf die Communion der Kinder, zu warnen, ſtellte die Synode folgende Canones auf:

Can. I. Si quis dixerit, ex Dei praecepto, vel necessitate salutis, omnes et singulos Christi fideles utramque speciem sanctissimi eucharistiae sacramenti sumere debere, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, sanctam ecclesiam catholicam non justis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes, sub panis tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.

Can. III. Si quis negaverit, totum et integrum Christum omnium gratiarum fontem et auctorem, sub una panis specie sumi, quia, ut quidam falso asserunt, non secundum

ipsius Christi institutionem sub utraque specie sumatur, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse eucharistiae communionem, anathema sit.

Für die kirchliche Disciplin wurden 9 Capitel in dieſer Sitzung abgefaßt. Die wichtigſten derſelben ſind: daß kein Biſchof für Einweiſungen, für Dimiſſiorialſchreiben, Zeugniſſe oder Siegel, unter keinem Vorwande, ſelbſt wenn es ihm freiwillig angeboten werde (etiam sponte oblatum), Etwas annehmen ſolle; dagegen möge dieß den Notarien, inſofern ſie kein weiteres Einkommen haben, erlaubt ſein, doch auch nur in den Orten, an welchen die lobenswerthe Sitte, Nichts anzunehmen, nicht herrſche (in quibus non viget laudabilis consuetudo nil accipiendi). Dieſer Satz wurde auf Bitten der franzöſiſchen Legaten hinzugeſetzt, welche ausſagten, daß in den Provinzen ihres Landes der hier verbotene Mißbrauch nicht herrſche. Ferner beſtimmte man, daß Niemand zum Prieſterſtande gelaſſen werden ſolle, welcher nicht auch zugleich ein kirchliches Beneficium habe; daß der dritte Theil von Einkünften geiſtlicher Würden und Canonicaten zu täglichen Vertheilungen in Cathedral- und Collegialkirchen, in welchen entweder gar keine oder doch nur ſehr geringe Einkünfte ſeien, verwendet werden ſolle; daß die Vorſteher der Parochialkirchen, welche die Verwaltung der Sacramente und den Cultus nicht vollziehen können, vom Biſchofe gezwungen werden ſollen, ſich ſoviel Prieſter zu adjungiren, als nöthig erachtet werden; daß unerfahrenen Vorſtehern der Parochialkirchen Vicarien von den Biſchöfen beigegeben werden ſollen, mit Anweiſung eines ſolchen Theiles der Einkünfte, der für ſie zum Lebensunterhalte hinreichend ſei. Andere aber, welche ein Leben zum allgemeinen Aergerniſſe und zur öffentlichen Schande führen, ſollen ihrer Beneficien beraubt werden. Für das Kloſterweſen verordnete man, daß die commendirten Klöſter, in welchen keine regulirte Obſervanz eingeführt ſei, und die Beneficien jährlich von den Biſchöfen viſitirt werden ſollen; wo man aber nach einer regulirten Obſervanz lebe, da ſollen die Vorſteher von ihren Vorgeſetzten viſitirt werden. Zeigen ſich die Vorgeſetzten, 6 Monate nach einer Erinnerung, noch nachläſſig, ſo ſollen die Biſchöfe auch dieſe Klöſter viſitiren, die Mönche oder regulirten Canoniker reformiren und ſie anhalten, das zu beobachten, was die Regel vorſchreibt. Ferner beſtimmte man, daß der Name und das Amt eines Quäſtors, welcher die Abläſſe bekannt zu machen habe und von den Laien Almoſen zum Baue der Peterskirche oder anderer frommer Werke einſammele, nicht mehr beſtehen ſolle. Uebrigens verſchob die Synode die Erklärung über zwei Artikel, die Zugeſtehung des Bechers im Abendmahle für gewiſſe Gegenden, auf eine andere Zeit und andere Gelegenheit.

Digitized by Google

In der zweiundzwanzigſten Sitzung (17. Septbr.) ſtellte man die catholiſche Lehre vom Meßopfer (sacrificium missae) in 9 Capiteln auf und verdammte die entgegenſtehende Lehre der Proteſtanten in 9 Abſchnitten. Dieſem fügte man noch ein Decret bei, die Abſchaffung der Mißbräuche und Feſtſtellung deſſen, was man bei der Feier der Meſſe beobachten ſolle, betreffend. Ueber das Meßopfer erklärte Cap. 1: Es war nöthig, weil in dem erſten Bunde (sub priori testamento), wegen der Schwäche des levitiſchen Prieſters, keine Vervollkommnung ſein konnte, daß ein anderer Prieſter, ein zweiter Melchiſedek, auferſtand, nämlich unſer Herr Jeſus Chriſtus, der alle, ſoviel auch deren waren, die geheiligt werden mußten, vervollkommnen und zur Vollendung führen konnte. Er, Gott und Herr, hat ſich Gott, dem Vater, geopfert, um ewige Erlöſung uns zu verſchaffen. Weil aber mit ſeinem Tode ſein Prieſterthum nicht geendigt ſein ſollte, ſo hinterließ er bei dem letzten Mahle, welches in der Nacht gegeben wurde, der Kirche ein ſichtbares Opfer (visibile sacrificium), durch welches das blutige, welches einmal am Kreuze gebracht werden mußte, vorgeſtellt werden und deſſen Gedächtniß bis zur Zeit des Unterganges der Welt bleiben ſollte. Die heilſame Kraft deſſelben beſteht darin, daß es die Vergebung derjenigen Sünden, welche wir täglich begehen, bewirkt. Chriſtus erklärte ſich für den ewigen hohen Prieſter, bot Gott, dem Vater, ſeinen Leib und ſein Blut unter den Geſtalten des Brodes und Weines dar, reichte unter denſelben Symbolen ſeinen Leib und ſein Blut den Apoſteln, welche er als Prieſter des neuen Bundes einſetzte, zum Genuſſe und befahl ihnen und ihren Nachfolgern im Prieſterthume, Brod und Wein zu geben, gemäß den Worten: dieß thuet zu meinem Gedächtniſſe. Er ordnete das neue Paſſah an, um ſich ſelbſt von der Kirche durch die Prieſter, unter ſichtbaren Zeichen, opfern zu laſſen (novum instituit pascha, se ipsum ab ecclesia per sacerdotes sub signis visibilibus immolandum), zum Andenken an ſeinen Weggang aus der Welt, da er durch ſein Blut uns erlöſte, aus der Macht der Finſterniß uns befreite und in ſein Reich verſetzte. Dieſes Opfer iſt rein (illa munda oblatio est) und kann durch keine Unwürdigkeit oder Gottloſigkeit des Opfernden befleckt werden.

In Cap. 2. erklärte man ſich auf folgende Weiſe: Weil in dieſem göttlichen Opfer, welches in der Meſſe dargebracht wird, eben jener Chriſtus enthalten iſt und unblutig geopfert wird, welcher ſich ſelbſt am Kreuze blutig opferte, ſo lehrt dieſe heilige Synode, daß das Opfer in der Meſſe wahrhaft verſöhnend iſt, und durch dieſes ſelbſt geſchieht es, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen, wahrem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, zerknirſcht und reuig, zu Gott kommen, Gnade finden (— — docet sancta synodus, sacrificium istud vere propitiatorium esse, per ipsumque fieri,

Digitized by Google

ut si cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia contriti ac poenitentes ad Deum accedamus, misericordiam consequamur et gratiam inveniamus). Denn, ſo lehrte man weiter, der durch dieſes Opfer verſöhnte Herr, welcher Gnade und Buße ſchenkt, erläßt auch die Verbrechen, ja überaus große Sünden (hujus quippe oblatione placatus dominus — crimina et peccata etiam ingentia dimittit). Das Opfer iſt ja noch ein und daſſelbe, nur die Art, wie das Opfer dargebracht wird, iſt verſchieden (una enim eademque est hostia — sola offerendi ratione diversa). Auch die Früchte des blutigen Opfers werden bei dieſem unblutigen Opfer auf das reichlichſte empfangen (uberrime percipiuntur). Darum wird dieſes nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und anderen Verpflichtungen der Gläubigen, ſondern auch für Geſtorbene (die noch nicht vollkommen gereinigt ſind) vorſchriftsmäßig, nach der Tradition der Apoſtel, dargebracht (quare non solum pro fidelium virorum peccatis poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo, nondum ad plenum purgatis, rite, juxta apostolorum traditionem, offertur).

Cap. 3. erklärte: Wenn auch die Kirche gewohnt iſt, bisweilen zur Ehre und zum Andenken der Heiligen einige Meſſen zu feiern, ſo lehrt ſie doch nicht, daß für dieſe ein Meßopfer gebracht werde; dieſes iſt für Gott allein, welcher die Heiligen gekrönt hat. Daher ſoll der Prieſter nicht ſagen: Ich bringe dir Petrus oder Paulus, ein Meßopfer, ſondern er fleht, Gott dankend, für die Siege derſelben, ihre Hilfe an, daß ſie im Himmel für die, deren Andenken wir auf Erden erwähnen, Fürbitten einlegen möchten.

Cap. 4. gab folgende Erklärung: Da es ſich ziemt, daß das Heilige auch heilig verwaltet wird, da das Meßopfer das Heiligſte von allen Opfern iſt, ſo gab die catholiſche Kirche, damit daſſelbe würdig und ehrfurchtsvoll dargebracht und empfangen werde, dieſe Beſtimmungen vor vielen Jahrhunderten, welche ſo frei von jedem Irrthume ſind, daß ſie nichts enthalten, was nicht von einer gewiſſen Heiligkeit und Pietät zeugt, und die Seele der Opfernden zu Gott erhebt.

Cap. 5. drückte ſich ſo aus: Da die menſchliche Natur ſo beſchaffen iſt, daß ſie, ohne äußere Hilfsmittel, zum Nachdenken über göttliche Dinge nicht leicht gebracht werden kann, ſo ordnete die fromme Mutter, die Kirche, gewiſſe Gebräuche an (z. B. in der Meſſe, bei deren Feier dieſe Worte mit lauter, jene mit leiſer Stimme geſprochen werden ſollen. Eben ſo ordnete ſie auch Ceremonien, myſtiſche Benedictionen, Lichter, Räucherungen, Kleider und Anderes dieſer Art an, nach apoſtoliſcher Disciplin und Tradition, wodurch die Erhabenheit eines ſo großen Opfers empfohlen und die Gemü-

Digitized by Google

ther der Gläubigen durch dieſe ſichtbaren Zeichen der Religion und Pietät, zur Betrachtung der höchſten Dinge, welche in dieſem Opfer verborgen ſind, erweckt werden ſollen.

Cap. 6. gab folgende Beſtimmung: Die heilige Synode wünſcht zwar, daß alle Gläubige, die bei den einzelnen Meſſen gegenwärtig ſind, nicht allein mit geiſtiger Geſinnung, ſondern auch mit ſacramentirlichem Genuſſe des heiligſten Sacraments communiciren möchten, weil dann für ſie der Nutzen des heiligſten Opfers um ſo größer iſt, doch verdammt ſie darum nicht jene Meſſen, bei welchen nur der Prieſter allein, auf ſacramentirliche Weiſe, communicirt; ſie erklärt ſie nicht als Privat- oder unerlaubte Meſſen; nein ſie billigt und empfiehlt ſie vielmehr. Dieſe Meſſen müſſen ebenfalls für wirklich gemeinſchaftliche Meſſen gehalten werden, theils, weil auch das Volk geiſtig communicirt, theils aber auch, weil vom öffentlichen Diener der Kirche die Meſſe nicht allein für ſich, ſondern auch für alle Gläubigen, welche zu Chriſto gehören, gefeiert werde (**quod missae a publico ecclesiae ministro non pro se tantum, sed pro omnibus fidelibus, qui ad corpus Christi pertinent, celebrentur.**

Cap. 7. lautete: Die heilige Synode erinnert, daß von den Prieſtern der Kirche befohlen iſt, Waſſer mit dem Weine, der im Becher gereicht werden ſoll, zu miſchen (ut aquam vino in calice offerendo miscerent), theils, weil man glaubt, daß auch Chriſtus, der Herr, ſo gethan habe (quod Christum dominum ita fecisse credatur), theils weil aus der Seite Chriſti Waſſer und Blut gefloſſen iſt. Durch die Miſchung wird letzteres in Erinnerung gebracht. Und weil die Waſſer in der Offenbarung Johannis Cap. 17, 15. Völker genannt werden, ſo wird hierdurch auch die Vereinigung des gläubigen Volkes mit dem Haupte, Chriſto, dargeſtellt.

Cap. 8. erklärte, daß es den Vätern nicht heilſam ſcheine, wenn die Meſſe hier und da in der Landesſprache gefeiert werde (non expedire visum est patribus, ut vulgari lingua passim celebraretur), daß daher überall die alte Sitte und der von der heiligen römiſchen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, gebilligte Ritus beizubehalten ſei. Es lautet im Cap. 8. nun weiter: Damit aber die Schaafe Chriſti nicht verdurſten, damit nicht die Kinder Brod erbitten und der fehlt, welcher ihnen daſſelbe bricht, ſo befiehlt die heilige Synode den Hirten und einzelnen Seelſorgern, daß ſie öfters etwas von dem, was in der Meſſe geleſen wird, auseinanderſetzen, und beſonders an Sonn- und Feſttagen, über das Myſterium dieſes heiligſten Opfers reden (ne oves Christi esuriant, neve parvuli panem petant, et non sit, qui frangat eis, mandat sancta synodus pastoribus, et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem — ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter

Digitized by Google

cetera, sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim dominicis et festis).

Cap. 9. drückte ſich ſo aus: Weil gegen dieſen alten, in dem heiligen Evangelium, in den Traditionen der Apoſtel und in der Lehre der heiligen Väter gegründeten Glauben, jetzt mancher Irrthum verbreitet und von Vielen auch Vieles gegen jenen gelehrt und beſtritten wird *), ſo beſchloß die heilige Synode, nach vielen ernſten und ſorgſamen Verhandlungen einſtimmig das zu verdammen und aus der heiligen Kirche zu ſtoßen, was dieſem ſo reinen Glauben, dieſer ſo heiligen Lehre entgegen iſt. Sie erläßt daher folgende Canones:

Can. I. Si quis dixerit, in Missa non offerri Deo verum et proprium sacrificium, aut quod offerri non sit aliud, quam nobis Christum ad manducandum dari, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, illis verbis *hoc facite in meam commemorationem*, Christum non instituisse apostolos sacerdotes, aut non ordinasse ut ipsi aliique sacerdotes offerrent corpus et sanguinem suum, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, Missae sacrificium tantum esse laudis et gratiarum actionis, aut nudam commemorationem sacrificii in cruce peracti, non autem propitiatorium; vel soli prodesse sumenti: neque pro vivis et defunctis, pro peccatis, poenis, satisfactionibus, et aliis necessitatibus offerri debere, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, blasphemiam irrogari sanctissimo Christi sacrificio in cruce peracto, per Missae sacrificium, aut illi per hoc derogari, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, imposturam esse Missas celebrare in honorem sanctorum, et pro illorum intercessione apud Deum obtinenda, sicut ecclesia intendit, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, canonem Missae errores continere, ideoque abrogandum esse, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, ceremonias, vestes, et externa signa, quibus in Missarum celebratione ecclesia catholica utitur, irritabula impietatis esse magis quam officia pietatis, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, Missas, in quibus solus sacerdos sacramentaliter communicat, illicitas esse, ideoque abrogantas, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, ecclesiae romanae ritum, quo summissa voce pars canonis et verba consecrationis proferun-

*) Daß dieſe Worte ſich auf die Reformirten und Lutheraner beziehen, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

tur, damnandum esse, aut lingua tantum vulgari Missam celebrari debere, aut aquam non miscendam esse vino in calice offerendo, eo quod sit contra Christi institutionem, anathema sit.

Das Decret über die Abſchaffung der Mißbräuche und Feſtſtellung deſſen, was bei der Feier der Meſſe beibehalten werden ſolle, lautet auf folgende Weiſe:

Daß die größte Sorgfalt angewendet werden müſſe, damit das heilige Meßopfer mit aller Ehrerbietung gefeiert werde, wird Jeder leicht glauben, wenn er bedenkt, daß in der heiligen Schrift der verflucht genannt wird, welcher das Werk Gottes nachläſſig vollbringt *). Wir bekennen daher, wie es nothwendig iſt, daß es kein heiligeres Werk weiter gibt, welches von den Gläubigen vorgenommen werden kann, als dieſes fürchterliche Myſterium (quam hoc ipsum tremendum mysterium), durch welches jenes Opfer, das uns mit Gott, dem Vater, verſöhnte, auf dem Altar durch die Prieſter täglich geopfert wird. Klar genug iſt aber auch, daß man alle Mühe, alle Sorgfalt anwenden muß, um es mit der möglichſten inneren Reinheit des Herzens (interiori cordis munditia et puritate) und dem äußeren Scheine der Ehrerbietung und Pietät (atque exteriori devotionis ac pietatis specie) zu vollziehen. Da aber jetzt durch den Zeitgeiſt, durch die Nachläſſigkeit und Gottloſigkeit der Menſchen ſich Vieles eingeſchlichen hat, was der Würde eines ſolchen Opfers ganz fremd iſt, ſo beſchließt die Synode, um dieſem die ſchuldige Ehre wiederzugeben, daß die Biſchöfe alles das verhindern und eifrig austilgen ſollen, was der Geiz, der Dienſt der Idole, die Unehrerbietung, die kaum von Gottloſigkeit getrennt ſein kann, oder der Aberglaube, — jener falſche Nachahmer der Frömmigkeit, — herbeiführt.

Demnach mögen ſie, was den Geiz anbetrifft, Lohnbedingungen jeder Art, Verträge, das, was für neue Meſſen gegeben wird, auch alle unziemlichen Forderungen von Almoſen und Anderes dieſer Art, was von Simonie und ſchändlichem Gewinne nicht fern iſt, verbieten.

Damit Unehrerbietung vermieden werde, mögen die Biſchöfe ſtreng verbieten, daß ein herumſchweifender, unbekannter Prieſter die Meſſen feiere; daſſelbe Verbot ſoll ſich auf den erſtrecken, der ein öffentlicher und bekannter Verbrecher iſt, der keine Erlaubniß hat, am heiligen Altare zu dienen. Die Biſchöfe mögen nicht dulden, daß die Meſſe in Privatwohnungen und überhaupt außerhalb der

*) Jerem. 48, 10. Daß in dieſer Stelle von keinem Meßopfer die Rede iſt, iſt ſo klar, daß es ganz unnütz ſein würde, ein Wort zur Erörterung beizufügen. Es macht nicht der Prophet, ſondern der Papſt das Meßopfer zu einem Werke Gottes.

Digitized by Google

Kirche von weltlichen oder regulirten Geiſtlichen gehalten werde. Aller Muthwille und alle Unreinigkeit, die mit dem Geſange oder dem Orgeltone verknüpft wird, eben ſo alle weltlichen Handlungen, alle unnützen und profanen Geſpräche, alles Herumgehen, alles Geräuſch ſoll aus der Kirche verbannt ſein, damit dieſe in Wahrheit ein Gotteshaus ſei.

Um Aberglauben zu meiden, ſo mögen die Biſchöfe, mit Androhung der feſtgeſetzten Strafen, dafür ſorgen, daß die Prieſter nur zur feſtgeſetzten Zeit die Meſſe halten, daß bei der Feier derſelben keine anderen Gebräuche, Ceremonien und Bitten angewendet werden, als die ſind, welche die Kirche recipirt hat; daß ſie den Gebrauch, nur eine beſtimmte Anzahl Meſſen zu feiern, aus der Kirche entfernen, daß ſie das Volk belehren, was für eine köſtliche und himmliſche Frucht aus dieſem heiligſten Opfer hervorſprieße, daß ſie die Gläubigen ermahnen, wenigſtens an Sonn- und Feſttagen der Meßfeier beizuwohnen. Dieſes Alles, was nur kurz angedeutet iſt, wird den Prieſtern der Kirche ſo an das Herz gelegt, daß ſie nicht allein dieſes ſelbſt, ſondern auch Alles andere, was ihnen gut ſcheint, nach der ihnen von der Synode und vom apoſtoliſchen Stuhle übertragenen Macht, verbieten, anordnen, verbeſſern, feſtſetzen, daß ſie das chriſtliche Volk auch anhalten ſollen (ohne daß Privilegien, Exemptionen, Appellationen, Gewohnheiten, gleichviel von welcher Art, entgegenſtehen), dieß Alles unverletzt zu halten; kirchliche Cenſuren und andere Strafen, welche dem Gutdünken der Geiſtlichen überlaſſen werden, ſollen, wenn es nöthig iſt, den Befehlen der kirchlichen Vorſteher Nachdruck geben.

Ueber die Kirchendisciplin gab man 11 Verordnungen. Unter dieſen ſind folgende am merkwürdigſten: Daß die alten Canones in Bezug auf den ehrbaren Lebenswandel der Geiſtlichen erneuert und beſtätigt ſeien, daß es den Biſchöfen, gleichſam als apoſtoliſchen Legaten, zukommen ſolle, den letzten, durch Teſtamente ausgedrückten, Willen Verſtorbener, inſofern dieſe die Kirche bedacht haben, zu ändern und fromme Schenkungen zu einem anderen Zwecke, als zu dem beſtimmten, wenn der andere beſſer erreicht werden könnte, anzuweiſen, daß die Biſchöfe aber nicht ohne beſondere Genehmigung diejenigen heiligen Oerter, welche unter unmittelbarer Protection der Könige ſtehen, viſitiren dürften, daß die Verwalter heiliger Oerter in jedem Jahre ihrem Ordinarius Rechenſchaft ablegen, daß die Notarien einer Prüfung vom Biſchofe unterworfen und im Falle ihrer Untauglichkeit entweder für immer oder auf eine gewiſſe Zeit ihres Amtes in kirchlichen Angelegenheiten entſetzt werden ſollten. Ferner erneuerte man auch die Verordnungen des Papſtes Innocenz IV. über die Appellation, und ſprach endlich die Verfluchung aus über Alle, welche die Güter einer Kirche oder eines heiligen Ortes urſurpiren oder zurückhalten wollen. Nur der Papſt ſolle in dieſem Falle

Digitized by Google

Abſolution ertheilen können. Man erklärte: wenn ein Patron ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, ſo wird er das Patronatrecht verlieren; Geiſtliche aber, welche um eine ſolche Urſurpation wiſſen, werden nicht allein ihre Beneficien verlieren, ſondern auch für unfähig erklärt, andere zu beſitzen, und ſollen ſelbſt nach geſchehener Genugthuung ſuspendirt bleiben.

Ueber die Zugeſtehung des Bechers für gewiſſe Gegenden wurde in einer Generalcongregation am 16. Septbr. eine Discuſſion eröffnet. Namentlich ſprachen ſich die kaiſerlichen Legaten für die Zugeſtehung aus. Nachdem man hierüber hin und her geſtritten hatte, erklärte man ſich dahin, daß der Papſt entſcheiden ſollte. Dieſer geſtand wirklich den öſterreichiſchen und baieriſchen Unterthanen den Kelch im Abendmahle zu, doch ſein Nachfolger, Pius V., nahm ſogleich, nach Beſteigung des apoſtoliſchen Stuhles, dieſe Erlaubniß wieder zurück, weil der Zweck, die Gewinnung der Ketzer, nicht erreicht ward.

Die dreiundzwanzigſte Sitzung hatte man auf den 12. November zu weiteren Verhandlungen der Glaubens- und Disciplinarangelegenheiten beſtimmt. Doch die Legaten des Kaiſers Ferdinand und des Königs von Frankreich, Carl IX., nöthigten die Väter, die Sitzung hierüber zu verſchieben, weil jene, im Namen ihrer Fürſten, Propoſitionen zur Reformation der römiſchen Curie und Abſtellung mehrerer Mißbräuche vortrugen und erfüllt wiſſen wollten. Der Papſt gab hierauf die Verſicherung, daß er die Reformation ſchon angefangen habe und ſie ſoweit erfüllen werde, als man billigerweiſe von ihm erwarten könne. Die Sitzung aber hatte ſich hierüber bis zum 23. Juli 1563 verzögert. In derſelben ſtellte man die catholiſche Lehre vom Sacrament der Prieſterweihe auf. In den Privat- und Generalcongregationen ſtritt man lange und heftig beſonders über zwei hierher gehörige Puncte, ob nämlich die Biſchöfe nach göttlichem Rechte in die Kirche eingeſetzt wären, und auf welche Weiſe das Anſehen des Papſtes zu definiren wäre. Man kam dahin überein, daß über erſtern Punct als Glaubenslehre der Satz aufgeſtellt wurde, daß die Biſchöfe, welche die Stelle der Apoſtel vertreten, ganz beſonders zum Prieſterorden gehörten und vom heiligen Geiſte eingeſetzt wären, die Kirche Gottes zu leiten (episcopos, qui in apostolorum locum successerunt, ad hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut apostolus ait, a spiritu sancto, regere ecclesiam Dei), und über letzteren erklärte man: Denjenigen ſolle das Anathem treffen, welcher ſage, daß Petrus nicht der erſte unter den Apoſteln, daß er nicht der Vicarius Chriſti auf Erden geweſen ſei, oder welcher die Nothwendigkeit nicht anerkenne, daß in der Kirche ein Prieſter der Nachfolger Petri ſei, daß die geſetzmäßigen Nachfolger deſſelben auf dem römiſchen Stuhle keinen Primat in der Kirche gehabt hätten,

Digitized by Google

daß man ſie nicht als Väter, Hirten und Lehrer anzuſehen habe, daß ihnen von Chriſto keine Macht gegeben ſei, die ganze Kirche zu regieren und zu leiten. Anathema sit, heißt es in dem Canon, welcher ſich über dieſe Bemerkungen ausſpricht, si quis dixerit, b. Petrum per institutionem Christi non fuisse primum inter apostolos et ejus vicarium in terra, vel necesse non esse, ut sit in ecclesia unus pontifex Petri successor, eique aequalis in auctoritate regiminis: atque in romana sede legitimos ejus successores ad hoc usque tempus non habuisse jus principatus in ecclesia, nec fuisse patres, pastores et doctores omnium Christianorum, nec fuisse ipsis traditam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem pascendi, regendi et gubernandi ecclesiam universalem.

Die Lehre vom Sacrament der Prieſterweihe wurde in 4 Capiteln dargeſtellt.

Cap. 1. ſagte: Da die catholiſche Kirche das heilige Meßopfer durch die Einſetzung des Herrn empfangen zu haben bekennt, ſo muß ſie auch bekennen, daß in ihr ein neues, ſichtbares und äußeres Prieſterthum, auf welches das alte übergegangen iſt, exiſtirt (fateri etiam oportet in ea novum esse visibile et externum sacerdotium, in quod vetus translatum est). Auch zeigt die heilige Schrift und mit ihr lehrte ſtets die Tradition der catholiſchen Kirche, daß dieſes Prieſterthum von dem Herrn, unſerem Erlöſer, eingeſetzt, daß den Apoſteln und deren Nachfolgern im Prieſterthum die Macht zu conſecriren, zu opfern, den Leib und das Blut Chriſti zu reichen, Sünden zu vergeben und zu behalten, übergeben worden iſt (hoc autem ab eodem domino, salvatore nostro, institutum esse, atque apostolis eorumque successoribus in sacerdotio potestatem traditam consecrandi, offerendi, et ministrandi corpus et sanguinem ejus, nec non et peccata dimittendi et retinendi, sacrae litterae ostendunt, et catholicae ecclesiae traditio semper docuit).

Cap. 2. Da der Dienſt des heiligen Prieſterthums zu den göttlichen Dingen gehört, ſo war es paſſend, um deſto würdiger denſelben zu verſehen, daß mehrere und verſchiedene Claſſen von Dienern eingeführt wurden, welche allein dem Prieſterthum dienten; paſſend war es auch, eine ſolche Eintheilung zu treffen, daß diejenigen, welche mit der Tonſur der Cleriker (clericali tonsura) bezeichnet ſind, aus den niederen Claſſen in die höheren übergehen ſollen. Die heiligen Schriften erwähnen aber nicht allein die Prieſter, ſondern auch die Diaconen und lehren das, was bei der Ordination jener hauptſächlich zu beobachten iſt. Man erkennt aber auch, daß ſogleich beim Anfang der Kirche die Namen der folgenden Claſſen und die eigenthümlichen Dienſte für einen Jeden, der in einer Claſſe ſich befand, gebräuchlich waren (in usu fuisse); es gab Sub-

diaconen, Acoluthen, Exorciſten, Leſer und Thürſteher. Das Subdiaconat rechneten die Väter zu den höheren Claſſen (subdiaconatus ad majores ordines a patribus et sacris conciliis refertur).

Cap. 3. Da es nach dem Zeugniſſe der Schrift, der apoſtoliſchen Tradition und der allgemeinen Uebereinſtimmung der Väter klar iſt, daß die Weihe, welche mit Worten und äußeren Zeichen vollzogen wird, die Gnade bereitet, ſo darf Niemand zweifeln, daß die Weihe in Wahrheit und ganz eigentlich eins von den 7 Sacramenten der heiligen Kirche iſt (cum — perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus perficitur, gratiam conferri, dubitare nemo debet, ordinem esse vere et proprie unum ex septem sanctae ecclesiae sacramentis). Dieſer Ausſpruch gründet ſich auf den 2. Brief Pauli an den Timoth. 1, 6.

Cap. 4. Weil aber im Sacrament der Weihe eben ſo, wie in der Taufe und Firmelung, ein untilgbarer Character aufgeprägt wird, darum verdammt auch die heilige Synode mit Recht die Meinung derjenigen, welche behaupten, daß die Prieſter nur eine zeitliche Macht hätten, und, einmal ordinirt, wieder Laien werden könnten, wenn ſie den Dienſt des Wortes Gottes noch nicht vollzogen hätten (Quoniam vero in sacramento ordinis, sicut et in baptismo et confirmatione character imprimitur, qui nec deleri, nec auferri potest, merito sancta synodus damnat eorum sententiam, qui asserunt novi testamenti sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere et semel rite ordinatos iterum laicos effici posse, si verbum Dei ministerium non exerceant). Behauptet Jemand, daß alle Chriſten überhaupt Prieſter des neuen Bundes ſeien, oder daß Alle eine gleiche geiſtige Macht haben, ſo ſcheint er nichts Anderes zu thun, als die kirchliche Hierarchie über den Haufen zu werfen und gegen die apoſtoliſche Lehre zu kämpfen. Es erklärt die Synode ferner, daß vorzüglich die Biſchöfe, als Nachfolger der Apoſtel, zu der hierariſchen Claſſe (hierarchicum ordinem) gehören, daß ſie über den Presbytern ſtehen, das Sacrament der Firmelung vollziehen, Diener der Kirche ordiniren und andere Geſchäfte verſehen können, wozu Cleriker geringeren Grades keine Befugniß haben. Die Synode erklärt ferner, daß zur Ordination der Biſchöfe, Prieſter und anderer Diener der Kirche, weder die Beiſtimmung des Volkes, der weltlichen Macht, des Magiſtrates, noch die Berufung durch dieſe, noch ihre Autorität ſo nöthig iſt, daß, im Falle eine Beiſtimmung, Vocation oder Autorität von dieſen mangelt, die Ordination ungiltig ſei, ja ſie erklärt vielmehr, daß diejenigen, welche nur vom Volke, oder von der weltlichen Macht, oder von dem Magiſtrate berufen und inſtallirt ſind, um den kirchlichen Dienſt zu vollziehen, und die mit Frechheit eine ſolche Beru-

Digitized by Google

fung, eine ſolche Inſtallation annehmen, keine Diener der Kirche, ſondern Diebe und Räuber ſind. Docet insuper — lautet dieſer merkwürdige Satz — sacra sancta synodus in ordinatione episcoporum, sacerdotum, et ceterorum ordinum nec populi, nec cujusvis secularis potestatis, et magistratus consensum, sive vocationem, sive auctoritatem, ita requiri, ut sine ea irrita sit ordinatio, quin potius decernit, eos, qui tantummodo a populo aut seculari potestate ac magistratu vocati et instituti ad haec ministeria exercenda ascendunt, et qui ea propria temeritate sibi sumunt, omnes non ecclesiae ministros, sed fures et latrones — habendos esse.

Hieran ſchloß die Synode noch 8 Canones, welche dem gläubigen Catholiken zeigen ſollen, worin die falſche Lehre über das angebliche Sacrament der Prieſterweihe beſtehe. Dieſe Canones lauten auf folgende Weiſe:

Can. I. Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum; vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium: vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, ordinem, sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum, a Christo domino institutum; vel esse figmentum quoddam humanum, excogitatum a viris rerum ecclesiasticarum imperitis; aut esse tantum ritum quemdam eligendi ministros verbi Dei et sacramentorum, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere, *accipe spiritum sanctum*: aut per eam non imprimi characterem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, sacram unctionem, qua ecclesia in sancta ordinatione utitur, non tantum non requiri, sed contemnendam et pernitiosam esse, similiter et alias ordinis ceremonias, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, et presbyteris, et ministris, anathema sit.

Digitized by Google

Can. VII. Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem, vel ordines ab ipsis collatos, sine populi vel potestatis secularis consensu aut vocatione, irritos esse: aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestata rite ordinati nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate romani pontificis assumuntur, non esse legitimos ac veros episcopos, sed figmentum humanum, anathema sit.

Für die Kirchendisciplin wurden auch in dieſer Sitzung mehrere Beſtimmungen gegeben. Die wichtigſten derſelben ſind:

1) Alle Vorſteher der Kirchen, welchen Namen oder Titel ſie auch führen mögen, ſelbſt wenn ſie Cardinäle ſeien, ſollen die Verpflichtung auf ſich haben, perſönlich in der Dioͤces oder bei der Kirche zu bleiben, in oder bei welcher ſie ihre Function verrichten. Nur höchſt wichtige Gründe, welche ſchriftlich angezeigt und dargeſtellt werden müſſen, ſollen von dieſem Geſetze Dispenſation geben. Der Geiſtliche, welcher Dispenſation erhalte, ſolle verpflichtet ſein, einen fähigen Vicar anzuſtellen, welchem eine hinreichende Entſchädigung für ſeine Mühe zugewieſen werden müſſe. Ohne ſehr dringende Urſache ſoll die Dispenſationszeit nicht über zwei Monate dauern.

2) Alle Vorſteher der Kirchen, ſelbſt Cardinäle, ſollen, wenn ſie das Amt der Conſecration innerhalb dreier Monate nicht vollzogen haben, zur Wiedererſtattung der genoſſenen Einkünfte, verpflichtet ſein; zeigen ſie ſich hierzu, innerhalb eben ſo vieler Monate, läſſig, ſo ſollen ſie ihre Kirchen verlieren.

3) Die erſte Tonſur ſollen diejenigen nicht erhalten, welche das Sacrament der Firmelung nicht erhalten haben, oder in den Elementen des Glaubens nicht unterrichtet worden ſind, welche weder leſen, noch ſchreiben können, oder nicht zeigen, daß ſie ihre Lebensart zur Ehre Gottes erwählt haben. Auch ſoll Keiner, der die erſte Tonſur erhalten hat, vor dem 14. Jahre eine geiſtliche Stelle führen können (ante decimum quartum annum beneficium non possit obtinere).

4) Prieſterweihen ſollen in den Cathedralkirchen, in Gegenwart der canoniſch berufenen Vorſteher derſelben, vollzogen werden. Jeder muß von ſeinem Biſchofe die Ordination erhalten.

5) Ein Biſchof kann aber nur den ordiniren, welcher ihm untergeben iſt, es ſei denn, daß er mit dem zu Ordinirenden 3 Jahre lang in Gemeinſchaft lebte und dieſem das Beneficium, ohne daß Betrug vorherrſchte, ſogleich nach Erledigung deſſelben übertrug.

6) Aebte und andere Geiſtliche geringeren Ranges, ſollen nicht die Erlaubniß haben, die Tonſur zu ertheilen, oder Dimiſſorialſchreiben an Weltgeiſtliche zu geben, damit dieſe die Ordination erhalten.

Digitized by Google

7) Geiſtliche geringeren Ranges, welche wenigſtens die lateiniſche Sprache verſtehen, ſollen, wenn ſie fähig ſcheinen, nach und nach zu höherem Range aufſteigen, beſonders dann, wenn mit ihrem Alter auch ihr Verdienſt und ihre Gelehrſamkeit größer geworden iſt.

8) Niemand ſoll künftig zum Subdiaconat vor ſeinem 22. Jahre, zum Diaconat vor ſeinem 23. Jahre, zum Presbyteriat vor ſeinem 25. Jahre gelangen.

9) Ein Presbyter erhält zwar bei ſeiner Ordination nicht die Macht, Sünden zu vergeben, doch wird er hierzu die Gewalt bekommen, wenn es dem Biſchofe nöthig ſcheint, wenn er ſich examiniren läßt.

10) Es ſoll nur derjenige ordinirt werden, welcher wirklich im Beſitze einer geiſtlichen Stelle iſt.

Endlich 11) beſtimmte die Synode auch, daß man auf die Schuljugend aufmerkſam ſein müſſe. Man ſolle dieſe entweder in einem Collegium, welches nahe bei der Kirche iſt, oder an einem anderen paſſenden Orte, welchen der Biſchof auszuwählen habe, verſammeln, ernähren, religiös erziehen und in der kirchlichen Disciplin unterrichten. Vorzugsweiſe ſollen Kinder aus rechtmäßiger Ehe und aus verarmten Familien hier aufgenommen werden. Dieſe Sorgfalt für die lernende Jugend zielte hauptſächlich dahin, der Verbreitung und dem Anſehen des Mönchsweſens Vorſchub zu thun. Auch Seminare ſollten errichtet werden; die Anzahl derſelben wurde von dem Umfange der Diöces abhängig gemacht.

In der vierundzwanzigſten Sitzung (11. Novbr.) wurde die Lehre vom Sacrament der Ehe erörtert und feſtgeſtellt.

Die Erörterung der Lehre vom Sacrament der Ehe war folgende: Die Synode erklärte, daß Adam, der Vater des menſchlichen Geſchlechtes, angetrieben vom heiligen Geiſte, den Ausſpruch gegeben habe, das Band der Ehe ſei ewig und unauflöslich. Dieſer Ausſpruch, ſagt ſie, liegt in den Worten: „Das iſt Bein von meinem Bein u. ſ. w.", ſ. 1. B. Moſ. 2, 23. Chriſtus lehrte klar, daß durch das Band der Ehe zwei verbunden werden; er lehrte dieſes, als er jene letzten Worte, wie wenn ſie von Gott ausgeſprochen worden wären, ſagte: „Zwei werden ein Fleiſch ſein", ſ. Evang. Matth. 19, 5. Zugleich beſtätigte er die von Adam nur vorherverkündete Feſtigkeit der Ehe, mit den Worten: „Was Gott bindet, ſoll der Menſch nicht ſcheiden" (Matth. 19, 6.). Die Gnade aber, welche jene natürliche Liebe geben, die unauflösliche Einheit befeſtigen und die Gatten heiligen ſoll, verdiente Chriſtus, der Einſetzer und Vollender der verehrungswürdigen Sacramente, durch ſein Leiden für uns im voraus (gratiam vero — ipse Christus — sua nobis passione promeruit). Dieſes erklärte Paulus; ſ. Brief an

Digitized by Google

die Epheſer 5, 25. u. 26. — So iſt nun die Ehe, nicht blos nach der Schrift, ſondern auch nach der Tradition, zu den Sacramenten zu zählen. Und gegen dieſe Lehre eifern gottloſe, raſende Menſchen unſerer Zeit *), indem ſie über dieſes ehrwürdige Sacrament ſchlecht denken, ſchriftlich und mündlich Vieles lehren, was ganz vom Sinne der catholiſchen Kirche, vom apoſtoliſchen Zeitalter und der herkömmlichen Gewohnheit abweicht. Um dieſem raſenden Beginnen entgegenzuwirken, erläßt nun die Synode über das Sacrament der Ehe folgende Canones:

Can. I. Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis, a Christo domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, propter haeresin, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum, per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, moechari que eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter conjuges, quoad torum, seu quoad cohabitationem, ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.

*) Die Reformirten und Lutheraner, oder überhaupt alle proteſtantiſchen Parteien; vergl. Art. Ehe im erſten Th.

Digitized by Google

Can. IX. Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto; et oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium; posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit, cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari.

Can. X. Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut coelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, prohibitionem solemnitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam, ab ethnicorum superstitione profectam, aut benedictiones et alias ceremonias, quibus ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

Hierauf erließ die Synode noch ein beſonderes Decret über die Ehe, welches 10 Capitel umfaßt.

Cap. 1. erklärte: Da nicht zu bezweifeln iſt, daß heimliche Ehen, die aus freiem Willen von beiden Seiten geſchloſſen ſind, wirkliche und wahre Ehen ſind, ſo lange ſie die Kirche nicht für ungiltig erklärt, ſo belegt die heilige Synode diejenigen mit dem Anathem, welche die Giltigkeit ſolcher Ehen läugnen, oder behaupten, daß nur diejenigen Ehen giltig seien, welche mit Beiſtimmung der Eltern geſchloſſen werden, daß Eltern diejenigen Ehen ihrer Kinder ungiltig machen können, welche ohne ihre Einwilligung eingegangen werden. Um jedoch die Schließung ſolcher Ehen zu verhindern, welche nur als Ehebruch anzuſehen ſind (wenn z. B. der Mann die Frau verläßt und ſich wieder verheirathet, oder umgekehrt), ſo ſoll in der Kirche die früher ſchon gegebene Beſtimmung beibehalten werden, daß ein dreimaliges Aufgebot vor der Copulation Statt findet. Geſchieht während dieſes Aufgebotes keine Einſprache, ſo ſoll dann die Schließung der Ehe zwiſchen Verlobten öffentlich und feierlich vollzogen werden. Das Zuſammenwohnen Verlobter vor ihrer Einſegnung darf nicht erlaubt werden. Die Einſegnung ſelbſt muß der Parochus, dem die Verlobten angehören, vollziehen; vollzieht ſie ein anderer Geiſtlicher, ſo wird er mit Suspenſion belegt. Der Parochus aber muß ein Buch führen, in welches er die Namen der Neuverehelichten, die Zeugen, welche bei der Einſegnung zugegen waren, den Tag und Ort, an welchem die Ehe geſchloſſen wurde, ſchreiben muß. Drei Tage vor der Einſegnung ſollen die Verlobten ein Sündenbekenntniß ablegen und das heiligſte Sacrament empfangen.

Digitized by Google

Cap. 2. erklärte, daß häufig aus Unwiſſenheit Ehen geſchloſſen würden, in welchen man, ohne eine große Sünde zu begehen, nicht leben dürfe, oder die nicht ohne großes Aergerniß aufgelöſt werden. (Docet — multoties — ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur). Hierher gehöre, ſagte die Synode, die geiſtige Verwandtſchaft zwiſchen Pathen und Täuflingen, auch die Verwandtſchaft, welche aus der Confirmation entſtehe.

Cap. 3. u. 4. beſtimmte über die Giltigkeit der Ehe noch Näheres, hauptſächlich, daß die Ehe im erſten und zweiten Grade der Verwandtſchaft verboten ſei.

Cap. 5. erklärte, daß derjenige, welcher wiſſentlich die verbotenen Grade der Verwandtſchaft überſchreite, getrennt werden und keine Hoffnung haben ſolle, Dispenſation zu erlangen. Letzteres bezieht ſich auch auf den, welcher die zur Schließung einer Ehe erforderlichen Feierlichkeiten vernachläſſigt. Verheirathungen im zweiten Grade der Verwandtſchaft werden nur großen Fürſten, des öffentlichen Wohles wegen, geſtattet (in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes, et ob publicam causam).

Cap. 6. Es beſchließt die heilige Synode, daß zwiſchen einem Mädchen= (Frauen=) Räuber und einer Geraubten keine Ehe beſtehen kann, ſo lange Letztere in der Gewalt des Erſteren iſt. Iſt aber die Geraubte vom Räuber getrennt, an einen ſicheren freien Ort gebracht, und will ſie ihn als ihren Gatten anerkennen, ſo muß der Räuber ſie auch für ſeine Gattin erklären, doch bleibt er immer und alle die, welche ihn mit Rath und That unterſtützten, excommunicirt und infam, aller Würden verluſtig, und, wenn er ein Cleriker iſt, aus dem geiſtlichen Stande ausgeſtoßen.

Cap. 7. erklärte, daß viele Männer ein herumſchweifendes Leben führen, ihre Gattinnen verlaſſen, und meiſtentheils an dem Orte, an welchem ſie ſich aufhalten, eine andere Frau nehmen. Um einer ſolchen Sittenloſigkeit zu begegnen, beſchließt die Synode, daß die Geiſtlichen ſolchen Menſchen Schwierigkeiten in den Weg legen ſollen, wenn ſie eine Ehe einzugehen gedenken.

Cap. 8. erklärte: Es iſt eine ſchwere Sünde, wenn ausſchweifende Menſchen (homines soluti) Concubinen halten, ſehr ſchwer iſt ſie, wenn Verheirathete, neben ihren Gattinnen, Concubinen ernähren und beibehalten. Wenn ſolche Gatten, nach einer dreimaligen Erinnerung, ihre Concubinen nicht entlaſſen, ſo ſollen ſie mit der Excommunication belegt werden. Verharren ſie ein Jahr lang in ſolcher Sündhaftigkeit, dann ſoll mit noch größerer Strenge gegen ſie verfahren werden. Auf gleiche Weiſe müſſen die Geiſtlichen gegen Concubinen verfahren. Sie ſollen nach der Größe der Schuld beſtraft und aus der Stadt oder Diöces, mit Hilfe der weltlichen

Digitized by Google

Macht, wenn es nöthig iſt, verwieſen werden. Andere Strafen über Ehebrecher und ſolche, welche im Concubinat leben, zu verhängen, bleibt den Geiſtlichen immer noch vorbehalten. Mulieres — ſo lautet die Verordnung — sive conjugatae sive solutae, quae cum adulteris seu concubinariis publice vivunt, si ter admonitae non paruerint, ab ordinariis locorum — graviter pro morbo culpae puniantur, et extra opidum vel dioecesin, — invocato, si opus fuerit, brachio seculari, ejiciantur; aliis poenis contra adulteros et concubinarios inflictis in suo robore permanentibus.

Cap. 9. erklärte: Irdiſche Begierden und Leidenſchaften blenden die Augen weltlicher Herren und obrigkeitlicher Perſonen oft ſo, daß ſie Männer und Frauen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehen, mit Drohungen und Strafen zwingen, mit denjenigen eine Ehe einzugehen, welche ihnen von den Herren und obrigkeitlichen Perſonen angezeigt werden. Gegen dieſe Schändlichkeit, wie gegen alle, welche, direct oder indirect, Untergebene zwingen, mit Anderen eine Ehe zu ſchließen, wird das Anathem ausgeſprochen.

Cap. 10. verbietet die Schließung einer Ehe in den Faſten.

Für die Kirchendisciplin wurden mehrere Verordnungen erlaſſen. Die wichtigſten derſelben ſind folgende:

1) In dem Hauſe des Herrn ſoll Nichts, was gegen die Ordnung oder das Recht iſt, ſein (nihil — inordinatum, nihilque praeposterum). Wichtige Angelegenheiten der Kirche ſollen Cardinälen zur Prüfung vorgelegt und über ſie muß im Conſiſtorium referirt werden. Der Papſt wird überdieß noch dafür ſorgen, daß er fähige Cardinäle hat und den Kirchen gute und fähige Hirten vorſetzt.

2) Die Provincialſynoden zur Verbeſſerung der Sitten, Beſeitigung von Exceſſen und Streitigkeiten ſollen wieder gehalten werden. Die Metropolitane und Andere, denen es angehet, ſind daher verpflichtet, wenigſtens innerhalb eines Jahres von dem Ende dieſes Concils an, eine Provincialſynode zu halten und die Conſtituirung derſelben alle 3 Jahre zu wiederholen. Dieſer Synode ſollen alle Geiſtliche, welchen es zukommt, an derſelben Theil zu nehmen, beiwohnen; nur ſehr gewichtige Gründe können hiervon ſuspendiren.

3) Die Patriarchen, Primaten, Metropolitane und Biſchöfe ſollen entweder ſelbſt, oder durch fähige Vicarien ihre Dioces jährlich viſitiren. Iſt die Dioces zu groß, um ſie mit einemmale ganz zu viſitiren, ſo ſollen ſie wenigſtens den größten Theil derſelben inſpiciren, aber dafür ſorgen, daß ſie wenigſtens in dem Zeitraume von zwei Jahren ganz viſitirt wird. Der Zweck der Viſitation ſoll hauptſächlich ſein, die geſunde, orthodoxe Lehre, mit Vernichtung aller Ketzereien, einzuführen, Sittlichkeit zu bewahren, Schlechte zu beſſern, das Volk durch Ermahnungen und Erinnerungen zur Religion, zum

Frieden und zur Unſchuld zu führen und ſolche Einrichtungen zu treffen, wie ſie durch Ort, Zeit und Gelegenheit dem Viſitator an die Hand gegeben werden. Dabei wird der Viſitator erinnert, durch unnützen Aufwand nicht läſtig zu fallen.

4) Zur Förderung des Predigtamtes wird befohlen, dafür zu ſorgen, wenn Abhaltungen den Geiſtlichen an einer Kirche treffen (z. B. Krankheiten), daß wenigſtens an allen Sonn- und Feſttagen, zur Zeit der Faſten und Ankunft des Herrn täglich, oder wenigſtens dreimal in der Woche, die heilige Schrift und das göttliche Geſetz verkündet werde. Kein weltlicher oder regulirter Cleriker darf in den Kirchen ſeines Ordens, ohne Genehmigung des Biſchofes, predigen.

5) Schwere Vergehen gegen Biſchöfe und alle Ketzereien können nur vom Papſte unterſucht und beſeitigt werden; doch kann dieſer auch Metropolitane und Biſchöfe zur Unterſuchung und Beſeitigung von beiden auswählen. Die hierzu zu ertheilende Vollmacht muß der heilige Vater eigenhändig ſigniren.

6) Es ſollen zwar, nach dem Ausſpruche des Apoſtels Paulus (1. Timoth. 5, 20.), öffentliche Sünder auch öffentlich geſtraft werden, doch kann der Biſchof die öffentliche Buße, wenn es ihm zweckdienlich ſcheint, in eine geheime verwandeln. Wo es geſchehen kann, ſoll ein Pönitentiarius angeſtellt werden, der entweder Magiſter oder Doctor oder Licentiat in der Theologie oder im canoniſchen Rechte iſt und wenigſtens 40 Jahre alt ſein ſoll. Er ſoll die Beichte in der Kirche hören.

7) Damit die Biſchöfe um ſo beſſer das Volk leiten, in Pflicht und Gehorſam halten können, ſo wird ihnen die Macht ertheilt, zu ordnen, zu zügeln, zu ſtrafen, was ihnen zur Verbeſſerung der Untergebenen und zum Nutzen der ganzen Dioͤces heilſam ſcheint. In Allem aber, was die Viſitation und Verbeſſerung der Sitten betrifft, ſoll keine Exemtion, Appellation, Klage an den apoſtoliſchen Stuhl u. ſ. w. die Vollſtreckung deſſen, was von den Biſchöfen befohlen, decretirt oder gut geheißen worden iſt, hindern oder ſuspendiren.

8) Zu kirchlichen Würden ſollen nur diejenigen zugelaſſen werden, welche dem Amte, das ſie übernehmen werden, auch entſprechen können. Sie ſollen in einer für ſie paſſenden Kleidung innerhalb und außerhalb der Kirche erſcheinen, der Jagden, Vogelfängerei, Reigentänze, Spiele und des Beſuches der Wirthshäuſer ſich enthalten (ab venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant).

9) Da die meiſten Cathedralkirchen nur ein ſchwaches Einkommen haben, welches der biſchöflichen Würde auf keine Weiſe entſpricht, oder für das Bedürfniß der Kirche nicht hinreicht (pleraeque cathedrales ecclesiae tam tenuis reditus sunt et angustae, ut episcopali dignitati nullo modo respondeant, neque ecclesia-

run necessitati sufficiant), ſo ſoll ein Provincialconcil ſuchen, dieſen Uebel entgegenzuwirken, daſſelbe zu heben, und an den Papſt Bericht erſtatten, welcher dann, nach ſeiner Klugheit, hier helfen wird.

10) In mehrern Cathedral-, Collegial- und Parochialkirchen pflegt man, nach beſtehenden Conſtitutionen, oder aus einer üblen Gewohnheit, für die Wahl, Präſentation, Ernennung, Inſtitution, Confirmation, Zulaſſung u. ſ. w. zu dem Beſitze einer Kirche einen Theil des Beneficiums, der Präbenden, Verſprechungen, Belehnungen oder auch den Gewinn, welchen man an einigen Kirchen Turnorum lucrum nennt, zu fordern. Die Biſchöfe ſollen dafür ſorgen, daß eine ſolche Simonie, ein ſolcher ſchmutziger Geiz vernichtet werde; über Ungehorſame werden ſie canoniſche Strafen verhängen.

11) Jedes Capitel, deſſen biſchöflicher Sitz erledigt iſt, wird einen Rechnungsführer und einige rechtſchaffene Männer auswählen, um die Einkünfte der Kirche zu bewahren. Innerhalb 8 Tage nach dem Tode des Biſchofs, muß ein Official oder Vicarius gewählt werden.

12) Kein Geiſtlicher ſoll an zwei Kirchen angeſtellt werden.

13) Alle vor das Forum der Kirche gehörigen Streite müſſen zuerſt von den ordentlichen Geiſtlichen des Ortes, in welchem der Streit geführt wird, gebracht und wenigſtens innerhalb zweier Jahre von demſelben beſeitigt werden. Nach Verfluß dieſes Zeitraumes ſteht es den Parteien frei, ihre Sache vor eine höhere, aber competente Behörde zu bringen. Proceſſe, welche nach den canoniſchen Beſtimmungen dem Papſte zur Entſcheidung anheimfallen, ſind hiervon ausgenommen; der Papſt kann ſie aber auch zur Unterſuchung einer Commiſſion übergeben, doch muß dieſe mit einer Vollmacht verſehen ſein, welche mit dem Siegel ſeiner Heiligkeit verſehen und vom heiligen Vater eigenhändig unterſchrieben iſt.

Die letzte, die fünfundzwanzigſte Sitzung, wurde am 3. December (1563) begonnen und am darauffolgenden Tage, am 4. December, geſchloſſen. Man erließ in dieſer Sitzung ein Decret, welches

1) die Lehre vom Fegfeuer feſtſtellte. Man erklärte, da die catholiſche Kirche, vom heiligen Geiſte geleitet, nach der heiligen Schrift und alten Tradition der Väter, gelehrt hat, daß ein Fegfeuer vorhanden iſt und die hier zurückgehaltenen Seelen der Gläubigen, durch Gebet, vorzüglich durch das angenehme Opfer des Altars gerettet werden, ſo befiehlt die heilige Synode den Biſchöfen, eifrig dafür zu ſorgen, daß die reine Lehre vom Fegfeuer, die von den heiligen Vätern und den heiligen Concilien überliefert iſt, von den Gläubigen Chriſti geglaubt, gehalten, gelehrt und überall verkündet werde. Praecipit sancta synodus — ſo lauten dieſe höchſt merkwürdigen Worte des Decretes — episcopis, ut sanam de purgatoria doctrinam, a sanctis patribus et sacris conciliis tradi-

dam, a Christi fidelibus credi, teneri, doceri, et ubique prædicari diligenter studeant. Bei dem rohen Volke ſollen jedoch alle ſpitzigen und genaueren Fragen, die meiſtentheils das Wachsthum in der Pietät nicht befördern, vom populären Vortrage ausgeſchloſſen bleiben (apud rudem vere plebem difficiliores ac subtiliores quaestiones — a popularibus concionibus secludantur).

Was in Bezug auf das Fegfeuer ungewiß iſt, oder den Schein der Unrichtigkeit hat, ſoll gleichfalls nicht vorgetragen, nicht behandelt werden; das aber, was in dieſer Lehre auf Vorwitz oder Aberglauben hinweiſt, oder einen elenden Gewinn verräth, ſoll, als Aerger und Anſtoß erregend, ernſtlich verboten ſein. Auch ſollen die Biſchöfe dafür ſorgen, daß die Meßopfer, Bitten, Almoſen und andere Werke der Liebe, die von den Gläubigen für andere geſtorbene Gläubige (pro aliis fidelibus defunctis) gebracht zu werden pflegen, mit frommer Religioſität gebracht werden.

Das Decret ſtellte

2) die Lehre von der Anrufung und Verehrung der Heiligen, von den Reliquien und den Heiligenbildern feſt. Man erklärte: Die heilige Synode befiehlt allen Biſchöfen und allen denen, welche zu lehren haben und die Seelſorge ausüben, daß ſie die Gläubigen, — nach dem Gebrauche der catholiſchen und apoſtoliſchen Kirche von ihrem Urſprunge an, nach der Uebereinſtimmung und den Decreten der heiligen Concilien — ſorgſam über die Fürbitten der Heiligen und ihre Anrufung, über die den Reliquien zu beweiſende Ehrenbezeichnung und über den rechten Gebrauch der Bilder unterrichten ſollen. Sie ſollen die Lehre vortragen, daß alle Heilige, welche zugleich mit Chriſto regieren, ihre Bitten für die Menſchen zu Gott bringen, daß man ſie, zu ſeinem Heile, demüthig anrufen und wegen der Wohlthaten, die wir von Gott durch Jeſum Chriſtum zu erlangen ſuchen, zu ihren Bitten, zu ihrer Unterſtützung und Hilfe unſere Zuflucht nehmen müſſen. Mandat sancta synodus, heißt es im Decret, omnibus episcopis, et ceteris docendi munus curamque sustinentibus, ut, — inprimis de sanctorum intercessione, invocatione, reliquiarum honore, et legitimo imaginum usu, fideles deligenter instruant, docentes eos, sanctos, una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus Deo offerre; bonum atque utile esse suppliciter eos invocare; et ob beneficia impetranda a Deo per filium ejus — ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere. Die Synode verdammt daher diejenigen, welche läugnen, daß die Heiligen, die eine ewige Glückſeligkeit im Himmel genießen, anzurufen ſeien, oder welche behaupten, daß dieſe für die Menſchen nicht bitten, daß die Anrufung derſelben Idolatrie ſei, gegen das Wort Gottes ſtreite und die Ehre des einzigen Mittlers zwiſchen

Gott und den Menſchen beleidige; die Synode verdammt auch die, welche gottlos denken, indem ſie erklären, daß es eine Thorheit ſei, zu denen, welche im Himmel regieren, mit Worten oder im Geiſte demüthig zu beten.

Auch die heiligen Körper der heiligen Märtyrer und Anderer, die mit Chriſto leben, müſſen von den Gläubigen verehrt werden (sanctorum quoque martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora — a fidelibus veneranda esse [docet synodus]). Durch ſie werden von Gott viele Wohlthaten den Menſchen zu Theil (per quae multa beneficia a Deo hominibus praestantur). Diejenigen, welche behaupten, daß man den Reliquien keine Verehrung ſchuldig ſei, daß dieſe und andere heilige Denkmäler von den Gläubigen ganz ohne Nutzen verehrt würden, daß die Hoffnung auf Hilfe von den Heiligen ganz nichtig ſei, müſſen verdammt werden, ſo wie ſie ſchon früher von der Kirche verdammt worden ſind.

Den Bildern Chriſti und der Jungfrau, der Gottesgebärerin und anderer Heiligen, die man beſonders in den Kirchen haben und hier aufbewahren muß, muß jeder Gläubige Ehrenbezeichnungen erweiſen, nicht darum, weil man glaubt, daß ihnen eine gewiſſe Göttlichkeit oder Kraft inne ſei, wegen welcher man ſie verehren müſſe, nicht darum, weil etwas von ihnen erbeten werden könne, ſondern darum, weil die Ehre, welche ihnen erwieſen wird, auf das Vorbild ſich bezieht, welches ſie darſtellen, weil wir durch die Bilder, welche wir küſſen, vor welchen wir das Haupt entblößen und uns niederwerfen, Chriſtum anbeten und die Heiligen, deren Ebenbild ſie darſtellen, verehren.

Die Biſchöfe mögen eifrig lehren, daß durch die Bilder das Volk in den Glaubensartikeln und ihrer Verehrung theils unterrichtet und befeſtigt wird, theils auch einen großen Vortheil gewinnt, den nämlich, daß es an die Wohlthaten und Geſchenke, die von Chriſto den Heiligen zu Theil wurden, erinnert, zur Nachahmung des Lebens der Heiligen ermuntert, zum Gebete und zur Verehrung der Frömmigkeit angereizt wird. Wer etwas lehrt oder denkt, was dieſen Beſtimmungen entgegen iſt, den ſoll der Fluch treffen (si quis autem his decretis contraria docuerit aut senserit, anathema sit).

Hieran ſchloß die Synode die Erklärung, daß ſie ſehr wünſche, etwaige Mißbräuche, die ſich bei der Anrufung, Verehrung der Reliquien und Heiligenbilder eingeſchlichen hätten, entfernt zu ſehen; ſie will hierbei den Aberglauben entfernt wiſſen, der ſich freilich nicht entfernen läßt, weil die in dieſem ganzen Decrete angegebenen Lehren nur auf Aberglauben beruhen —; ſie will auch allen Gewinn und Muthwillen durch den Handel und das Malen von Bildern verboten haben. Nun will zwar die Synode auch, daß keine neuen Bilder gemalt, keine neuen Wunder derſelben, keine neuen Reliquien

Digitized by Google

angenommen werden ſollen, doch bleibt dem Biſchofe das Recht unbenommen, Bilder malen und Wunder glauben zu laſſen, letzteres dann, wenn er in einem Factum ein Wunder erkennt. So iſt es denn freilich natürlich, daß ſelbſt in unſerer Zeit noch Canoniſationen und Bekanntmachungen von Wundern vorkommen.

Hieran ſchloß die Synode einige Verordnungen für die Reform des Kloſterweſens. Die wichtigſten ſind folgende: Alle regulirte Mönche und Nonnen ſollen genau nach der Regel leben, welche ſie beſchworen haben, hauptſächlich aber in Gehorſam, Armuth und Keuſchheit; ſie Alle dürfen darum auch weder bewegliche, noch unbewegliche Güter, gleichviel, ob als Eigenthum oder im Namen des Conventes, beſitzen; ſie müſſen dieſe vielmehr dem Superior übergeben und den Gütern des Conventes einverleiben laſſen. Die Franciskaner, Capuciner, Minoriten von der Obſervanz und allen Mönchen, welchen es nach ihrer Regel verboten iſt, einen Beſitz zu haben, ſollen auch allen Beſitz von ſich weiſen. Jeder regulirte Cleriker ſoll durchaus ſtreng zum Gehorſame gegen den Superior ſeines Kloſters verbunden ſein und darum ſich keiner anderen Perſon zum Gehorſame verpflichten können. Wer Profeß gethan hat, darf nie wieder aus dem Kloſter treten. Die Superioren, Aebte, Aebtiſſinnen, Officialen und andere Perſonen, welche zur Leitung eines Kloſters nöthig ſind, ſollen nur durch geheime Vota gewählt werden. Alle Bewerbungen, um gewählt zu werden, ſind ungiltig und werden beſtraft. Aebtiſſinnen, Priorinnen und andere Vorſteherinnen in Nonnenklöſtern ſollen wenigſtens 40 Jahre alt ſein und 8 Jahre lang, nachdem ſie Profeß gethan, lobenswerth gelebt haben, um ihr Amt übernehmen zu können. Iſt keine Perſon dieſes Alters im Kloſter, ſo wähle man unter den Nonnen die älteſte, doch ihre Wahl muß vom Biſchofe beſtätigt werden. Zwei Klöſtern ſoll keine Nonne vorſtehen. Die Klöſter, welche weder unter Generalcapiteln, noch unter Biſchöfen ſtehen, noch regulirte Bewohner, noch Viſitatoren haben, ſondern ſich des unmittelbaren Schutzes des apoſtoliſchen Stuhles erfreuen, ſollen verpflichtet ſein, innerhalb eines Jahres, vom Schluſſe dieſes Concils an, und dann alle 3 Jahre, Congregationen zu conſtituiren, um, durch gemeinſame Berathung, ihr Wohl zu befördern. Ablegung des Sündenbekenntniſſes und Genuß des heiligſten Sacraments, wenigſtens einmal in jedem Monate, wird den Nonnen beſonders zur Pflicht gemacht. Alle Cenſuren und kirchlichen Strafen, gleichviel, ob ſie vom Papſte oder von anderen Vorſtehern erlaſſen ſind, ſollen die regulirten Cleriker in ihren Kirchen bekannt machen. Alle Rangſtreitigkeiten unter weltlichen und regulirten Clerikern, legt der Biſchof bei. Jeder regulirte Cleriker, welcher außerhalb des Kloſters dem Volke Aergerniß gibt, ſoll ſehr ſtreng beſtraft werden. In keinem Orden, weder in einem männlichen, noch weiblichen, ſoll vor vollendetem 16. Lebensjahre Profeß gethan werden. Fluch

ſolle denjenigen treffen, der ein Mädchen, eine Witwe oder andere Frau zwingt, in das Kloſter zu treten, es ſei denn, daß früher das Verſprechen, den Schleier zu nehmen, gegeben wurde; Fluch ſoll aber auch denjenigen treffen, der den freiwilligen Eintritt in ein Kloſter zu verhindern ſucht. Wer das Kloſter verläßt, behauptend, daß er mit Gewalt zum Kloſterleben gezwungen worden ſei, oder daß er vor dem geſetzmäßigen Alter Profeß gethan habe, ſoll nur dann Gehör finden, um ſeinen Austritt zu bewirken, wenn er innerhalb 5 Jahre ſeine Behauptungen vor ſeinem Superior begründet hat; thut er dieß nicht, dann muß er zur Rückkehr in das Kloſter gezwungen und als Apoſtat geſtraft werden.

Das Decret für die Reform der Kirchendisciplin ſprach ſich hauptſächlich über das Verhalten der Biſchöfe und Geiſtlichen zur Ehre der catholiſchen Kirche aus, verordnete, weil die Zeiten ſo böſe ſeien und die Bosheit der Häreſie (d. h. des Proteſtantismus) immer mehr wachſe (cogit temporum calamitas et invalescentium haeresum malitia), daß in der erſten Synode, welche man wieder halten werde, Alles das von Neuem beſtätigt werde, was hier ſanctionirt worden ſei, demnach auch, daß alles das verdammt werde, was man hier für ketzeriſch erklärte. Die Strafe der Excommunication — wurde ferner beſtimmt — ſoll die Schuldigen erſt nach ſorgfältiger Unterſuchung ihrer Vergehungen treffen. Den Biſchöfen ſoll überall, wo ſie ſich nur zeigen, die Ehre erwieſen werden, welche ihrer Würde angemeſſen iſt. Die Güter der Kirche dürfen nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden, und jede Ueberweiſung jener für Geld an irgend Jemanden iſt ungiltig. Die Zahlung der Zehnten kann, um dieſe aus Habſucht an ſich zu bringen, nur an die Statt finden, welche zum Empfange derſelben berechtigt und beauftragt ſind.

Am 4. December fand, wie oben erwähnt iſt, die Fortſetzung dieſer Sitzung Statt. Mit der Promulgation eines Decretes, welches die Lehre vom Ablaſſe feſtſtellte, von der Auswahl der Speiſen, von den Faſten und Feſttagen, vom Index, Catechismus, Breviarium und Miſſale handelte und ſich über die Aufnahme, wie über das Bewahren der Decrete dieſes Concils ausſprach, — ſchloß ſich die Kirchenverſammlung zu Trident.

Ueber die Lehre vom Ablaſſe wurde Folgendes erklärt und beſtimmt: Da die Macht, Ablaß zu ertheilen, von Chriſto der Kirche gegeben, da ſie durch Gott (divinitus) geſichert und ſeit den älteſten Zeiten in der Kirche gebräuchlich war und noch iſt, ſo lehrt und beſchließt die heilige Synode, daß der Gebrauch des Ablaſſes, der für den Chriſten ſo heilſam und durch die Autorität der heiligen Synoden beſtätigt iſt, in der Kirche beibehalten werden müſſe und verdammt die, welche behaupten, daß der Ablaß unnütz ſei oder läug-

Digitized by Google

nen, daß die Kirche die Macht habe, dieſen zu ertheilen (sacrosancta synodus indulgentiarum usum, christiano populo maxime salutarem, et sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in ecclesia retinendum esse docet et praecipit; eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in ecclesia potestatem esse negant). Sie wünſcht indeß, daß bei Verleihung des Ablaſſes mit Mäßigung verfahren werde, damit die kirchliche Disciplin nicht zu leicht gefährdet werde; ſie wünſcht auch, daß die Mißbräuche, welche ſich in dem Ertheilen des Ablaſſes eingeſchlichen haben, und durch welche den Ketzern Gelegenheit gegeben wird, den vortrefflichen Namen des Ablaſſes zu beſchimpfen (abusus vero, qui in his irrepserunt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens), abgeſchafft werden; darum beſiehlt ſie aber auch, daß aller gottloſe Gewinn, der mit der Ertheilung des Ablaſſes verbunden war und als die vorzüglichſte Urſache der Ungeſetzlichkeiten unter den Chriſten erkannt worden iſt, gänzlich wegfallen ſolle. Uebrigens möge auch ein jeder Biſchof ſorgſam auf Mißbräuche dieſer Art in ſeiner Kirche Acht haben, ſie in der Provincialſynode referiren, damit ſie auch dem Papſte berichtet werden, deſſen Autorität und Klugheit Alles beſtimmt, was der ganzen Kirche frommt; ſo daß das Amt des heiligen Ablaſſes (sanctarum indulgentiarum munus) für alle Gläubige auf religiöſe, heilige Weiſe und unverfälſcht verwaltet werde.

Hieran fügte die Synode die ernſte Ermahnung, daß alle Seelenhirten auf das Eifrigſte das, was die heilige römiſche Kirche, die Lehrerin aller Kirchen, feſtſetzte, ſo wie das, was auf dieſem Concil und andern öcumeniſchen Synoden feſtgeſetzt worden iſt, den Gläubigen empfehlen ſollten, daß ſie auch mit aller Anſtrengung dahin wirken möchten, daß die Gläubigen dieſen Beſtimmungen folgen und hauptſächlich das thun, was zum Abtödten des Fleiſches heilſam ſei; hierher gehören, nächſt einer paſſenden Auswahl der Speiſen, die Faſten, die religiöſe Feier der Feſttage und Aehnliches. Jetzt vernahm auch die Synode, daß die Commiſſion, welche ſie mit der Beurtheilung ketzeriſcher oder ſchädlicher Bücher und mit der Verfertigung eines Inder (ſ. d.) beauftragt hatte, ihre Arbeit vollendet habe. Wegen der Verſchiedenheit und bedeutenden Anzahl der Bücher, die in dem Inder aufgenommen waren, konnte die Synode kein beſonderes Urtheil erlaſſen, ſie befahl daher, dem heiligen Vater den Inder vorzulegen, damit durch deſſen Urtheil und Autorität dieſer feſtgeſtellt und bekannt gemacht werde. Daſſelbe verordnete die Synode in Betreff des Catechismus, des Miſſale und Breviarium, denn auch ein Catechismus, Miſſale und Breviarium war von den Vätern für die römiſche Kirche ausgearbeitet worden.

Für die Annahme und Aufrechthaltung der Decrete dieſes Con-

cils wurden die catholiſchen Fürſten ſehr nachdrücklich erſucht, mit dem ausdrücklichen Verlangen, daß ſie nicht dulden möchten, daß Ketzer gegen die Beſchlüſſe aufträten oder dieſe verletzten.

Darauf wurden alle Decrete der Synode nochmals vorgeleſen, und endlich ſchloß der päpſtliche Legat Moranus die Sitzungen des Concils von Trident, mit den Worten: Post gratias Deo actas, reverendissimi patres, ite in pace. Die Väter antworteten: Amen.

Die feierliche Beſtätigung aller Beſchlüſſe der Kirchenverſammlung von Trident, welche der Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles ausſprechen mußte, geſchah durch eine Bulle, welche Pius IV. am 26. Januar des Jahres 1564 erließ.

Die Bulle ſelbſt verdient ihres Inhaltes und ihrer Bedeutung wegen, hier aufgezeichnet zu werden. Benedictus Deus, ſagt ſie, et pater Domini nostri Jesu Christi, pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui respicere dignatus est ecclesiam suam sanctam, tot procellis et tempestatibus agitatam atque vexatam, et gravius in dies laborantem, apto tandem ei subvenit opportunoque remedio. Ad plurimas et perniciosissimas haereses exstirpandas (worunter natürlich die evangeliſch-proteſtantiſche Lehre vorzugsweiſe zu verſtehen iſt), ad corrigendos mores et restituendam ecclesiasticam disciplinam (wofür jedoch nur Weniges geſchah), ad pacem et concordiam christiani populi procurandam, indictum jam pridem in civitate tridentina oecumenicum et generale concilium a piae memoriae *Paulo* III. — et sessionibus aliquot habitis coeptum fuerat. Ab ejus autem successore *Julio* in eandem urbem revocatum, post alias sessiones celebratas, variis impedimentis, et difficultatibus objectis (ſ. oben, Sitzung 10.), ne tum quidem peragi potuerat. Itaque diutius intermissum fuerat non sine maximo moerore piorum omnium (ſ. oben dagegen Paul IV.) cum quotidie magis ecclesia ejusmodi remedium imploraret. Nos autem post susceptum sedis apostolicae regimen, tam necessarium ac salutare opus sicut pastoralis sollicitudo monebat, divinae misericordiae fiducia perficere aggressi, adjuti pio studio charissimi in Christo filii nostri *Ferdinandi* Romanorum imperatoris electi et aliorum Christianorum regum, rerumpublicarum ac principum tandem consecuti sumus, quod nec diuturnis, nec nocturnis curis laborare destitimus, quodque a patre luminum assidue precati sumus. Cum enim eam urbem undique ex christiani nominis nationibus convenisset nostris convocata litteris, et sua etiam ipsorum pietate excitata episcoporum, et aliorum insignium praelatorum maxima et oecumenico concilio digna frequentia, praeter plurimos alios pios, et sacrarum litterarum scientia, divinique et hu-

mani juris cognitione praestantes viros, praesidentibus ipsi synodo sedis apostolicae legatis, nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedis apostolicae proprie reservatis libere ipsi concilio arbitrium per litteras ad legatos nostros scriptas ultro permiserimus, quae de sacramentis et aliis rebus, quae quidem necessariae visae sunt tractandae, definiendae et statuendae restabant ad confutandas haereses, ad tollendos abusus et emendandos mores a sacrosancta synodo summa libertate diligentiaque tractata et accurate ac mature admodum (obſchon die Väter eine ſo geraume Zeit verſammelt waren!) definita, statuta, explicata sunt. Quibus rebus perfectis concilium tanta omnium, qui interfuerunt, concordia (doch iſt es hiſtoriſch gewiß, daß mehrere Cardinäle nicht mit allen Schlüſſen zufrieden waren) peractum fuit, ut consensum eum plane a Domino effectum fuisse constiterit: idque in nostris atque omnium oculis valde mirabile fuerit. Pro quo tam singulari Dei munere supplicationes statim in hac alma urbe indiximus, quae magna cleri ac populi pietate celebratae fuerunt, laudesque et gratias divinae majestati merito persolvendas curavimus, cum ejusdem concilii exitus spem magnam et prope certam attulerit fore, ut majores in dies fructus ad ecclesiam ex ipsius decretis constitutionibusque proveniant (der Zuſtand der catholiſchen Kirche in unſerer Zeit beweiſt, daß dieſe Hoffnung getäuſcht wurde).

Nun folgt die Beſtätigung aller Decrete der fünfundzwanzig Sitzungen. Cum autem, fährt der Papſt fort, ipsa sancta synodus, pro sua erga sedum apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostris et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt confirmationem a nobis petierit, decreto de ea re in publica sessione facto: nos ex legatorum litteris prius, deinde post reditum eorum ex iis, quae synodi nomine diligenter retulerunt — adsensu in consistorio nostro secreto, illa omnia et singula auctoritate apostolica hodie confirmavimus, et ab omnibus Christi-fidelibus suscipienda ac servanda esse decrevimus, sicut harum quoque litterarum tenore, ad clariorem omnium notitiam, confirmamus et suscipi observarique decernimus. Hierauf wird die Aufforderung an die ganze Cleriſei gerichtet, unter Androhung canoniſcher Strafen, die Decrete des Concils anzunehmen, genau zu beobachten, ſelbſt in und außer dem Gerichte zu halten, und dafür zu ſorgen, daß auch die Untergebenen pünctlich nach denſelben leben. Wenn Untergebene ungehorſam ſich zeigen, ſo ſoll die weltliche Macht gegen ſie auftreten. Mandamus autem, heißt es weiter, in virtute sanctae obedientiae, et sub poenis a sacris canonibus constitutis aliisque gra-

vioribus, etiam privationis, arbitrio nostro infligendis, universis et singulis venerabilibus fratribus nostris, patriarchis, archiepiscopis, episcopis, et aliis ecclesiarum praelatis, cujuscunque status, gratus, ordinis et dignitatis sint, etiamsi cardinalatus honore praefulgeant, ut eadem decreta, et statuta in ecclesiis suis et dioecesibus, et in judicio et extra judicium diligenter observent, et a subditis, quisque suis, ad quos quomodolibet pertinent, inviolabiliter faciant observari: contrafactores quoslibet, et contumaces per sententias, censuras, et poenas ecclesiasticas, etiam in ipsis decretis contentas, appellatione postposita, compescendo, invocato etiam, si opus fuerit, brachii secularis auxilio. Auch die weltlichen Fürſten werden zur Annahme der Decrete ermahnt, doch der heilige Vater hatte den Verdruß, daß mehrere ihm nicht unbedingte Folge leiſteten (ſ. unten). Es heißt weiter: ipsum vero charissimum filium nostrum imperatorem electum, ceterosque reges, respublicas ac principes christianos monemus, et per viscera misericordiae domini nostri Jesu Christi obtestamur, ut qua pietate concilio per oratores suos affuerunt, eadem pietate ac pari studio divini honoris, et populorum suorum salutis causa, pro sedis quoque apostolicae et sacrae synodi reverentia, ad ejusdem concilii exsequenda et observanda decreta, praelatis, cum opus fuerit, auxilio et favore suo adsint, neque adversantes sanae ac salutari concilii doctrinae opiniones a populis ditionis suae recipi permittant, sed eas penitus interdicant.

Hieran ſchließt der heilige Vater die merkwürdige Verordnung, daß es Niemand wagen ſolle, Anmerkungen oder Auslegungen zu den Decreten, wie ſie von den Vätern verfaßt worden waren, zu geben; komme ein dunkler Ausdruck vor, ſo ſolle man ſich an den apoſtoliſchen Sitz, den Lehrmeiſter aller Gläubigen, wenden. Er behalte ſich vor, alle Streitigkeiten, welche etwa aus den Decreten entſtehen könnten, zu entſcheiden, verſichernd, daß er für die Bedürfniſſe aller Provinzen auf eine Weiſe, welche ihm die bequemſte ſcheine, ſorgen werde. Ad vitandum, heißt es in der Bulle, praeterea perversionem et confusionem, quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet, in decreta concilii commentarios et interpretationes suas edere, apostolica auctoritate inhibemus omnibus — ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, admonitiones, scholia, ullumve interpretationis genus super ipsius concilii decretis, quocunque modo edere, aut quidquam, quocunque nomine, etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis, aut exsecutionis, aliove quaesito colore, statuere. Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat

ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque s. synodus decrevit, reservamus, parati, sicut ea de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus, ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere. Decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Um der Vollſtreckung der Beſchlüſſe recht gewiß zu ſein, ſetzte Papſt Pius IV. auch eine Congregation von Cardinälen ein, welche über dieſe wachen ſollten, ſ. Congregation Bd. I. S. 481—482. Als er aber bei catholiſchen Fürſten auch auf Annahme dieſer Beſchlüſſe antrug und ihre Verpflichtung gegen dieſe verlangte, mußte er den Verdruß haben, daß man nicht überall ſeinem Willen Folge leiſtete. In Portugal, Italien, Polen und ſogar in Deutſchland, wo doch das Licht der Wahrheit aufgegangen war, wurden die Decrete ohne alle Einſchränkung und Bedingung angenommen, dagegen in Spanien, Neapel und in den Niederlanden ſprach man ſich für ihre Annahme nur unbeſchadet der königlichen Rechte aus; Frankreich und Ungarn verſtanden ſich niemals zu einer öffentlichen Erklärung über dieſen Antrag, obſchon bei Conſtituirung der Glaubenslehre mehrfach auf dieſe Länder Rückſicht genommen wurde.

Es bleibt uns noch eine große Synode zu erwähnen übrig, — die große Nationalſynode zu Dortrecht, — welche aber nicht von der catholiſchen, ſondern von der reformirten Kirche beſchickt wurde. Die Veranlaſſung zu derſelben lag in dem von Arminius (Profeſſor der Theologie zu Leyden) angeregten Streite über Calvin's Lehre von der abſoluten Gnadenwahl Gottes. Arminius verwarf dieſe Lehre und behauptete eine bedingte Prädeſtination (ſ. Arminianiſche Streitigkeit). Ihm entgegen ſtand Franz Gomarus, welcher an Calvin's Anſicht feſthielt. Gomarus hatte die größere Anzahl Anhänger. Nach dem Tode des Arminius (1609) übergaben deſſen Freunde den Staaten von Holland und Weſtfriesland eine Rechtfertigung ihres Glaubens, die Remonſtranz (daher heißen ſie auch Remonſtranten), die Gomariſten aber verfertigten ſogleich eine Widerlegung, die Gegen-Remonſtranz (die Freunde derſelben nannte man Contra-remonstrantes). Beide Parteien ſtanden ſich mit großer Erbitterung gegenüber und die Unterredungen, welche man in Haag, 1611, und in Delft, 1613, angeſtellt hatte, konnten nicht den gewünſchten Frieden herbeiführen. Die Gomariſten beredeten endlich ihren Freund, Moritz von Oranien, um ihre Gegner zu unterdrücken, die Sache dahin zu

Digitized by Google

bringen, daß durch die Autorität der Generalſtaaten eine Synode berufen würde. Auch Jacob I., König von England wünſchte dieß und ließ deßhalb den Staaten ernſtlich ſeine Wünſche zu erkennen geben. Man beſchloß daher, eine Synode zu halten, und Einladungen zu derſelben wurden nun nicht allein an die vaterländiſchen Theologen, ſondern auch an die Theologen anderer reformirter Länder und Städte erlaſſen; namentlich an die Theologen in Frankreich, England, Pfalz, Brandenburg, Heſſen, Schweiz, Wetterau, Genf, Bremen und Emden. Aus ſämmlichen Ländern und Städten erſchienen auch Abgeordnete, nur nicht aus Frankreich (hier war König Ludwig XIII. den Remonſtranten geneigt und hatte ausdrücklich jede Theilnahme am Concil verboten) und aus Brandenburg. Als Verſammlungsort war in den Einladungsſchreiben Dortrecht beſtimmt worden; hier fanden ſich auch im Herbſte des Jahres 1618 die Theologen ein.

Am 13. November 1618 wurde die erſte, und am 9. Mai 1619 die letzte Sitzung gehalten. Die Zahl der Seſſionen belief ſich, nach den Synodalacten, auf 154. Der Präſident des Concils war der Prediger Johann Bogermann (pastor eccl. Leovad., d. h. Prediger an der Kirche zu Leuwarden), ein geſchworner Feind der Arminianer, ein Mann, welcher den Parteigeiſt, der die Verſammelten beſeelte, beſonders heftig nährte und entflammte. Als Aſſeſſoren wurden ihm die Prediger Jacob Roland (past. eccl. Amstelodam.) und Hermann Faukelius (past. eccl. Middelburg.), die eben ſo wie er geſinnt waren, beigegeben. Die Secretäre der Synode hießen Sebaſtian Dammann (past. eccl. Zutphaniens.) und Feſtus Hommius (past. eccl. Leydens.). An der Spitze der Arminianer ſtanden Simon Episcopius, Oldenbarneveld und Hugo Grotius.

Als man in der 23. Sitzung (7. Decbr. 1618) zur Beurtheilung und Abhandlung des wichtigſten Gegenſtandes dieſer Synode, nämlich der remonſtrantiſchen Lehren, ſchreiten wollte, legte der Präſident und nach ihm jeder Theilnehmer der Synode folgenden Eid ab: **Promitto coram Deo, quem praesentissimum, renumque et cordium scrutatorem credo et veneror, me in tota hac synodali actione, qua instituetur examen, judicium et decisio, cum de notis quinque articulis et difficultatibus inde orientibus, tum de omnibus reliquis doctrinalibus, non ulla scripta humana, sed solum Dei verbum pro certa ac indubitata fidei regula adhibiturum: mihique in tota hac causa nihil propositum fore, praeter Dei gloriam, tranquillitatem ecclesiae, et cum primis conservationem puritatis doctrinae. Ita mihi propitius sit servator meus Jesus Christus, quem precor ardentissime, ut in hoc proposito spiritus sui gratia mihi perpetuo adsit.**

Digitized by Google

Wären die Gomariſten dieſem Eide treu geblieben, ſo wäre es unmöglich geweſen, mit der Gewiſſenloſigkeit gegen die Arminianer zu verfahren, die man gegen dieſe, während der Verhandlungen, gezeigt hat. Die Arminianer wurden zum Schweigen gebracht, man beurtheilte blos ihre Schriften, welchen man bald und leicht das Urtheil ſprechen konnte. Ihre Secunda remonstrantia, im Jahre 1617 den Generalſtaaten übergeben, ſprach die Abweichung in 5 Artikeln vom ſtreng reformirten Lehrbegriffe aus; ſie wurde verdammt. Jene Artikel wurden in der 99. Sitzung behandelt, indem Dr. David Pareus ſie vorlas und das Urtheil über ſie beifügte.

Der erſte Artikel enthielt die Lehre vom abſoluten Decret Gottes, nach welchem Einige zur Seligkeit, Andere zur Verdammniß vorherbeſtimmt ſein ſollen. Deum, heißt es wörtlich, aeterno, immutabili decreto, in Jesu Christo, filio suo, ante jactum mundi fundamentum statuisse, ex lapso, peccatis obnoxio humano genere illos in Christo, propter Christum et per Christum servare, qui spiritus sancti gratia, in eundem ejus filium credunt, et in ea, fideique obedientia, per eandem gratiam in finem perseverant: contra vero eos, qui non convertuntur et infideles, in peccato et irae subjectos relinquere, et condemnare tanquam a Christo alienos: secundum illud evangelii Joann. 3, 36. qui credit in filium, habet vitam aeternam: qui vero filio non assentitur, non videbit vitam aeternam, sed ira Dei manet super eum.

Dagegen wurde von der Synode in der 136. Sitzung beſtimmt:

I.

Cum omnes homines in Adamo peccaverint et rei sint facti maledictionis et mortis aeternae, Deus nemini fecisset injuriam, si universum genus humanum peccato et maledictione relinquere, ac propter peccatum damnare voluisset, juxta illa Apostoli in ep. ad Rom. 3, 19., 23.; 6, 23.

II.

Verum in hoc manifestata est charitas Dei, quod filium — misit, ut omnis, qui credit in eum — habeat vitam aeternam 1. Joann. 4, 9. Joann. ev. 3, 16.

III.

Ut autem homines ad fidem adducantur, Deus clementer — praecones mittit, ad quos vult et quando vult, quorum ministerio homines ad resipiscentiam et fidem in Christum crucifixum vocantur, Ep. ad Rom. 10, 14—15.

IV.

Qui huic evangelio non credunt, super eos manet ira Dei; qui vero illud recipiunt, et servatorem Jesum vera ac

Digitized by Google

viva fide amplectuntur, illi per ipsum ab ira Dei et interitu liberantur, ac vita aeterna donantur.

V.

Incredulitatis istius, ut et omnium aliorum peccatorum, causa seu culpa neutiquam est in Deo, sed in homine, fides autem in Jesum Christum et salus per ipsum, est gratuitum Dei donum. Eph. 2, 8.; Philipp. 1, 29.

VI.

Quod autem aliqui in tempore fide a Deo donantur, aliqui non donantur, id ab aeterno ipsius decreto provenit (Act. 15, 18.; Eph. 1, 11.), secundum quod decretum electorum corda quantumvis dura, gratiose emollit et ad credendum inflectit, non electos autem justo judicio suae malitiae et duritiae relinquit: atque hic potissimum sese nobis aperit profunda, misericors pariter et justa, hominum aequaliter perditorum discretio; sive decretum illud *electionis* et *reprobationis* in verbo Dei revelatum: quod ut perversi, impuri et parum stabiles in suum detorquent exitium, ita sanctis et religiosis animabus ineffabile praestat solatium.

VII.

Est autem electio immutabile Dei propositum, quo ante jacta mundi fundamenta ex universo genere humano, ex primaeva integritate in peccatum et exitium sua culpa prolapso, secundum liberrimum voluntatis suae beneplacitum, ex mera gratia, certam quorundam hominum multitudinem, aliis nec meliorum, nec digniorum, sed in communi miseria cum aliis jacentium, ad salutem elegit in Christo, quem etiam ab aeterno mediatorem et omnium electorum caput salutisque fundamentum constituit, atque ita eos ipsi salvandos dare, et ad ejus communionem per verbum et spiritum suum efficaciter vocare ac trahere, seu vera in ipsum fide donare, justificare, sanctificare, et potenter in filii sui communione custoditos tandem glorificare decrevit, ad demonstrationem suae misericordiae, et laudem divitiarum gloriosae suae gratiae. Ep. ad Eph. 1, 4—6.; ep. ad Rom. 8, 30.

VIII.

Haec electio non est multiplex, sed una et eadem omnium salvandorum in V. et N. T. quandoquidem scriptura unicum praedicat beneplacitum, propositum et consilium voluntatis Dei, quo nos ab aeterno elegit et ad gratiam, et ad gloriam, et ad salutem, et ad vitam salutis, quam praeparavit, ut in ea ambulemus.

IX.

Eadem haec electio facta est non ex praevisa fide, fideique obedientia, sanctitate, aut alia aliqua bona qualitate et

dispositione, tanquam causa et conditione in homine eligendo praerequisita, sed ad fidem, fideique obedientiam, sanctitatem etc.; ac proinde electio est fons omnis salutaris boni, unde fides, sanctitas et reliqua bona salvifica, ipsa denique vita aeterna, ut fructus et effectus ejus profluunt. Eph. 1, 4.

X.

Causa vero hujus gratuitae electionis, est solum Dei beneplacitum, non in eo consistens, quod certas qualitates seu actiones humanas ex omnibus possibilibus, in salutis conditionem elegit, sed in eo, quod certas quasdam personas ex communi peccatorum multitudine sibi in peculium adscivit. Rom. 9, 11—13.; Act. 13, 48.

XI.

Atque ut Deus ipse est sapientissimus, immutabilis, omniscius et omnipotens: ita electio ab ipso facta, nec interrumpi, nec mutari, revocari, aut abrumpi, nec electi abjici, nec numerus eorum minui potest.

XII.

De hac aeterna et immutabili sui ad salutem electione, electi suo tempore, variis licet gradibus et dispari mensura, certiores redduntur, non quidem arcana et profunditates Dei curiose scrutando, sed fructus electionis infallibiles, in verbo Dei designatos, ut sunt vera in Christum fides, filialis Dei timor, dolor de peccatis secundum Deum, esuries et sitis justitiae, etc. in sese cum spirituali gaudio et sancta voluptate observando.

XIII.

Ex hujus electionis sensu et certitudine, filii Dei majorem indies sese coram Deo humiliandi, abyssum misericordiarum ejus adorandi, se ipsos purificandi, et eum, qui ipsos prior tantopere dilexit, vicissim ardenter diligendi, materiam desumunt: tantum abest, ut hac electionis doctrina atque ejus meditatione in mandatorum divinorum observatione segniores, aut carnaliter securi reddantur; quod iis justo Dei judicio solet accidere, qui de electionis gratia, vel temere praesumentes, vel otiose et proterve fabulantes, in viis electorum ambulare nolunt.

XIV.

Ut autem haec de divina electione doctrina, sapientissimo Dei consilio, per prophetas, Christum ipsum, atque apostolos sub veteri aeque atque sub novo testamento et praedicata, et sacrarum deinde litterarum monumentis commendata: ita et hodie in ecclesia Dei, cui ea peculiariter est destinata, cum spiritu discretionis, religiose et sancte, suo loco et tempore, missa omni curiosa viarum altissimi scrutatione, est

Digitized by Google

proponenda, idque ad sanctissimi nominis divini gloriam et vividum populi ipsius solatium.

XV.

Ceterum aeternam et gratuitam hanc electionis nostri gratiam eo vel maxime illustrat, nobisque commendat scriptura sacra, quod porro testatur, non omnes homines esse electos, sed quosdam non electos, sive in aeterna Dei electione praeteritos, quos, scilicet, Deus ex liberrimo, justissimo, irreprehensibili, et immutabili beneplacito decrevit in communi miseria, in quam se sua culpa praecipitarunt, relinquere, nec salvifica fide et conversionis gratia donare, sed in viis suis, et sub justo judicio relictos tandem non tantum propter infidelitatem, sed etiam cetera omnia peccata, ad declarationem justitiae suae damnare et aeternum punire; atque hoc est decretum *reprobationis*, quod Deum neutiquam peccati auctorem (quod cogitatu blasphemum est) sed tremendum, irreprehensibilem et justum judicem ac vindicem constituit.

XVI.

Qui vivam in Christum fidem, seu certam cordis fiduciam, pacem conscientiae, studium filialis obedientiae, gloriationem in Deo per Christum in se nondum efficaciter sentiunt, mediis tamen, per quae Deus ista se in nobis operaturum promisit, utuntur, ii ad reprobationis mentionem non consternari, nec se reprobis accensere, sed in usu mediorum diligenter pergere, ac horam uberioris gratiae ardenter desiderare, et reverenter humiliterque exspectare debent; multo autem minus doctrina de reprobatione terreri debent ii, qui cum serio ad Deum converti, ei unice placere, et e corpore mortis eripi desiderant, in via tamen pietatis et fidei eousque, quo volunt, pervenire nondum possunt; siquidem linum fumigans se non exstincturum, et arundinem quassatam se non fracturum, promisit misericors Deus; iis autem haec doctrina merito terrori est, qui Dei et servatoris Jesu Christi obliti, mundi curis et carnis voluptatibus se totos manciparunt, quamdiu ad Deum serio non convertuntur.

XVII.

Quandoquidem de voluntate Dei ex verbo ipsius nobis est judicandum, quod testatur liberos fidelium esse sanctos, non quidem natura, sed beneficio foederis gratuiti, in quo illi cum parentibus comprehenduntur, pii parentes de electione et salute suorum liberorum, quos Deus in infantia ex hac ita evocat, dubitare non debent.

XVIII.

Adversus hanc gratuitae electionis gratiam et justae re-

probationis severitatem obmurmuranti opponimus hoc apostolicum. Rom. 9, 20.; Matth. 20, 15.; Rom. 11, 33—36.

Der zweite Artikel der Remonſtranten ſtellte den Univerſalismus auf, verwarf die Meinung, daß Chriſtus nur einige, nicht alle Menſchen habe erlöſen wollen und erklärte, daß nur die Gläubigen im Stande ſeien, die Vortheile ſeines Todes zu genießen. Er lautete: Proinde Jesum Christum mundi servatorem *pro omnibus et singulis* mortuum esse, atque ita quidem, ut omnibus per mortem Christi reconciliationem et peccatorum remissionem impetraverit: ea tamen conditione, ut nemo illa remissione peccatorum re ipsa fruatur, praeter hominem fidelem, et hoc quoque secundum evangelium Joann. 3, 16. — et 1. Joann. 2, 2.

Dagegen erklärte die Synode ebenfalls in der 136. Sitzung: Gottes Gerechtigkeit fordere, daß unſere Sünden mit zeitigen und ewigen, körperlichen und geiſtigen Strafen belegt würden. Leide der Menſch auch ſolche Strafen, ſo könne er dem erzürnten Gott doch nicht genugthun; aus Barmherzigkeit habe dieſer Chriſtum, ſeinen eingebornen Sohn, in die Welt geſandt, um ſtellvertretend für uns am Kreuze zu büßen. Dieſer Tod des Sohnes iſt das einzige und vollkommenſte Opfer für unſere Sünden. Die Verkündigung des Evangeliums lautet nun, daß Jeder, der an den gekreuzigten Chriſtus glaubt, nicht verloren werde, ſondern das ewige Leben habe. Dieſe Wohlthat wird auch den wahren Gläubigen wirklich zu Theil, ſie werden durch den Tod Jeſu von Sünden und vom Tode errettet und zwar allein aus Gottes Barmherzigkeit, auf welche Niemand Anſpruch machen kann. Durch den freien Rathſchluß und gnädigen Willen Gottes wird die lebendig machende und heilbringende Kraft des Todes Jeſu allen Auserwählten zu Theil, dieſe allein werden wirklich erlöſt, mit dem Glauben beſchenkt, von allen Sünden, die ſie nach und vor dem Glauben, der ihnen gegeben wurde, begingen, durch das Blut Jeſu gereinigt, bis an das Ende ihres Lebens in Obhut genommen, ſo daß ſie endlich frei von jedem Flecken und jedem Fehler ruhmwürdig vor Gott ſtehen. Dieſer Rathſchluß Gottes, der nur aus Liebe zu den Erwählten in Gott entſtand, iſt ſchon erfüllt worden und wird immer erfüllt werden, ſo daß dereinſt die Gläubigen zu einem Ganzen verſammelt werden und immer eine gewiſſe Kirche der Gläubigen exiſtirt, die in dem Blute Jeſu begründet iſt, immer ſtandhaft ihren Erlöſer liebt, verehrt und jetzt und immerdar verherrlicht.

Dieſe wichtigen Artikel lauten:

Digitized by Google

I.

Deus non tantum est summe misericors, sed etiam summe justus. Postulat autem ejus justitia (prout se in verbo revelavit) ut peccata nostra, adversus infinitam ejus majestatem commissa, non tantum temporalibus, sed etiam aeternis, tum animi, tum corporis poenis, puniantur: quas poenas effugere non possumus, nisi justitiae Dei satisfiat.

II.

Cum vero ipsi satisfacere, et ab ira Dei nos liberare non possimus, Deus, ex immensa misericordia, filium suum unigenitum nobis sponsorem dedit, qui, ut pro nobis satisfaceret, peccatum et maledictio in cruce pro nobis, seu vice nostra, factus est.

III.

Haec mors filii Dei est unica et perfectissima pro peccatis victima et satisfactio, infiniti valoris et pretii, abunde sufficiens ad totius mundi peccata expianda.

IV.

Ideo autem haec mors tanti est valoris et pretii, quia persona quae eam subiit, non tantum est verus et perfecte sanctus homo, sed etiam unigenitus Dei filius, ejusdem aeternae et infinitae cum patre et spiritu s. essentiae, qualem nostrum servatorem esse oportebat; deinde, quia mors ipsius fuit conjuncta cum sensu irae Dei et maledictionis, quam nos peccatis nostris eramus commeriti.

V.

Ceterum promissio evangelii est, ut quisquis credit in Christum crucifixum, non pereat, sed habeat vitam aeternam. Quae promissio omnibus populis et hominibus, ad quos Deus pro suo beneplacito mittit evangelium, promiscue et indiscriminatim annunciari et proponi debet, cum resipiscentiae et fidei mandato.

VI.

Quod autem multi per evangelium vocati non resipiscunt, nec in Christum credunt, sed in infidelitate pereunt, non sit hostiae Christi in cruce oblatae defectu, vel insufficientia, sed propria ipsorum culpa.

VII.

Quotquot autem vere credunt, et per mortem Christi a peccatis et interitu liberantur ac servantur, illis hoc beneficium, ex sola Dei gratia, quam nemini debet, ab aeterno in Christo data, obtingit.

VIII.

Fuit enim hoc Dei patris liberrimum consilium et gratiosissima voluntas atque intentio, ut mortis pretiosissimae

filii sui vivifica et salvifica efficacia sese exereret in omnibus electis, *ad eos solos* fide justificante donandos, et per eam ad salutem infallibiliter perducendos: hoc est, voluit Deus, ut Christus per sanguinem crucis (quo novum foedus confirmavit) ex omni populo, tribu, gente et lingua *eos omnes et solos*, qui ab aeterno ad salutem electi, et a patre ipsi dati sunt, efficaciter redimeret, fide (quam, ut et alia spiritus sancti salvifica dona, ipsis morte sua acquisivit) donaret, ab omnibus peccatis, tum originali, tum actualibus, tam post, quam ante fidem commissis sanguine suo mundaret, ad finem usque fideliter custodiret, tandemque absque omni labe et macula gloriosos coram se sisteret.

IX.

Hoc consilium, ex aeterno erga electos amore profectum, ab initio mundi in praesens usque tempus, frustra obnitentibus inferorum portis, potenter impletum fuit, et deinceps quoque implebitur, ita quidem, ut electi suis temporibus in unum colligantur, et semper sit aliqua credentium ecclesia in sanguine Christi fundata, quae illum servatorem suum, qui pro ea, tanquam sponsus pro sponsa, animam suam in cruce exposuit, constanter diligat, perseveranter colat, atque hic et in omnem aeternitatem celebret.

Der dritte Artikel der Remonſtranten verwarf die Lehre, daß der Menſch ein *servum arbitrium* und durchaus keine Freiheit des Willens zu ſeiner Bekehrung habe. Hominem vero, ſo erklärte man ſich, salutarem fidem a se ipso non habere, nec vi liberi sui arbitrii, quandoquidem in statu defectionis et peccati nihil boni, quandoquidem vere bonum est, quale quid est fides salutaris, ex se possit cogitare, vel facere: sed necessarium esse eum a Deo in Christo per spiritum ejus sanctum regigni et renovari mente, affectibus, seu voluntate et omnibus facultatibus, ut aliquid boni possit intelligere, cogitare, velle et perficere. Ev. Joann. 15, 5.

Mit dem dritten Artikel verbinden wir ſogleich, nach den Act. synodi nationalis Dortrecht., den vierten Artikel der Remonſtranten, weil beide von der Synode behandelt und der Lehrbegriff beider in einem Abſchnitte feſtgeſtellt wurde.

Der vierte Artikel ſprach ſich über die Wirkſamkeit der Gnade Gottes bei der Bekehrung aus und erklärte, daß ihr widerſtanden werden könne, daß viele ſchon wirklich ihr widerſtanden hätten. Hanc Dei gratiam, ſo lautet er, esse initium, progressum ac perfectionem omnis boni, atque id eo quidem usque ut ipse homo regenitus absque hac praecedanea, seu adventitia excitante, consequente et

cooperante gratia, neque boni quid cogitare, velle, aut facere possit, neque etiam ulli malae tentationi resistere; adeo quidem ut omnia bona opera, quae excogitare possumus, Dei gratiae in Christo tribuenda sint: quod vero modum operationis illius gratiae, illa non est irresistibilis; de multis enim dicitur eos spiritui sancto restitisse, Act. 7. et alibi multis locis.

Gegen den Inhalt beider Artikel erklärte die Synode ausdrücklich, daß der Menſch urſprünglich nach dem Bilde Gottes geſchaffen, mit der wahren und heilſamen Kenntniß ſeines Schöpfers und aller geiſtigen Dinge, mit der Gerechtigkeit im Willen und mit Reinheit in allen Affecten ausgeſtattet, ganz heilig war, aber, durch den Antrieb des Teufels und ſeinen Willen, Gott verließ, ſo daß er jene Fähigkeiten verlor und nun geiſtige Blindheit, Verkehrtheit, Bosheit, Empörung gegen Gott, Verhärtung des Willens und Herzens, Unreinheit in allen ſeinen Neigungen ſich zuzog. Wie er nun beſchaffen war, ſo ſind auch alle ſeine Nachkommen beſchaffen, denn der Verdorbene erzeugte Verdorbene; die Verdorbenheit pflanzte ſich nicht durch Nachahmung der erſten Sünde fort. Chriſtus allein war frei von der Erbſünde und von der Sündhaftigkeit. Weil aber alle Menſchen in Sünde empfangen werden, darum ſind auch alle Kinder des Zornes, Sclaven der Sünde, todt in Sünden, unfähig der Gnade des heiligen Geiſtes, welche die Wiedergeburt bewirkt; ſie wollen weder, noch können ſie zu Gott zurückkehren, oder ihre verſchlechterte Natur verbeſſern, oder zur Verbeſſerung derſelben ſich anſchicken. Es bleibt zwar immer im Menſchen noch ein gewiſſes Licht, durch welches er eine gewiſſe Kenntniß über Gott, über natürliche Dinge und über den Unterſchied des Guten und Schlechten behält, doch iſt er durchaus nicht im Stande, durch dieſes Licht zu einer heilſamen Erkenntniß Gottes zu gelangen oder zu Gott ſich zu wenden. Was nun weder das Licht der Natur, noch das Geſetz vermag, das vermag das Evangelium vom Meſſias, durch welches Gott alle Gläubige des A. und N. T. erhält. Nur Wenigen offenbarte Gott dieſes Myſterium im A. T., Mehreren im N. T. Der Grund hiervon liegt nur in dem freien Rathſchluſſe Gottes, nur in ſeiner Auswahl. Die, welche eine ſolche Gnade, wider alles Verdienſt, erhalten, ſollen ſie demüthig und dankbar anerkennen; die übrigen aber, denen ſie nicht zu Theil wird, ſollen die Strenge und Gerechtigkeit Gottes preiſen, nicht aber vorwitzig hierüber nachforſchen. Alle, welche Gott beruft, beruft er aber auch ernſtlich, verſpricht ihnen die Seelenruhe und das ewige Leben. Die, welche dem Rufe des Evangeliums nicht folgen, ſind ſelbſt die Urſache ihrer Unfolgſamkeit, denn ſie nehmen entweder das Wort Gottes nicht auf oder ſie theilen es doch, wenn ſie es auch aufnehmen, dem Herzen nicht mit. Die aber, welche dem Rufe des Evangeliums folgen und ſich beſſern, folgen und werden nicht durch ſich ſelbſt beſſer, ſondern nur durch

Digitized by Google

Gott *); er ſchenkt ihnen den Glauben und den Verſtand und macht ſie zu Söhnen des Lichtes, gibt, daß die Kraft des heiligen Geiſtes, welche die Wiedergeburt bewirkt, in ihr Innerſtes dringt, ihr verſchloſſenes Herz öffnet und erweicht; er erneut ihren Willen, macht dieſen, der todtböſe und hartnäckig war, lebendig, gut und gehorſam. Hierin beſteht aber die in der Schrift erwähnte Wiedergeburt, die neue Schöpfung, die Auferweckung von den Todten und die Lebendigmachung, welche Gott, ohne uns, in uns bewirkt. Die Art und Weiſe, wie die Wiedergeburt geſchieht, iſt übernatürlich, auch für den Gläubigen ganz unbegreiflich. Auch der Glaube iſt eine Gnade Gottes; Gott iſt dieſe Gnade Niemandem ſchuldig. So wie aber der Menſch durch ſeinen Fall nicht aufhört, Menſch zu ſein, und die Sünde die Natur des menſchlichen Geſchlechtes nicht aufhob, ſondern nur verſchlechterte und geiſtig tödtete, ſo hebt auch die göttliche Gnade den Willen und deſſen Eigenſchaften nicht auf, legt ihm keinen Zwang an, ſondern belebt, heilt und beſſert ihn, ſo daß in dem Menſchen ein williger und ächter Gehorſam zu regieren beginnt; hierin beſteht die wahre und geiſtige Erneuerung und Freiheit unſeres Willens. Die göttliche Gnade ſchließt auch den Gebrauch des Evangeliums für den Wiedergeborenen nicht aus, denn dieſes iſt für ihn eine Speiſe der Seele.

Dieſe wichtigen Erklärungen gab die Synode in folgenden Artikeln:

I.

Homo ab initio ad imaginem Dei conditus, vera et salutari sui creatoris et rerum spiritualium notitia in mente, et justitia in voluntate et corde, puritate in omnibus affectibus exornatus, adeoque totus sanctus fuit: sed diaboli instinctu, et libera sua voluntate a Deo desciscens, eximiis istis donis se ipsum orbavit: atque e contrario eorum loco coecitatem, horribiles tenebras, vanitatem ac perversitatem judicii in mente, malitiam, rebellionem, ac duritiem in voluntate et corde, impuritatem denique in omnibus affectibus contraxit.

II.

Qualis autem post lapsum fuit homo, tales et liberos procreavit, corruptus nempe corruptos: corruptione ab Adamo in omnes posteros, solo Christo excepto, non per imitationem (quod Pelagiani olim voluerunt) sed per vitiosae naturae propagationem, justo Dei judicio derivata.

III.

Itaque omnes homines in peccato concipiuntur, et filii irae nascuntur, inepti ad omne bonum salutare, propensi ad

*) Es iſt wirklich wunderbar, wie man ſolche Widerſprüche ſanctioniren konnte, abgeſehen davon, daß dieſe ganze Lehre ſo empörend hart iſt.

malum, in peccatis mortui, et peccati servi, et absque spiritus sancti regenerantis gratia, ad Deum redire, naturam depravatam corrigere, vel ad ejus correctionem se disponere nec volunt, nec possunt.

IV.

Residuum quidem est post lapsum in homine lumen aliquod naturae, cujus beneficio ille notitias quasdam de Deo, de rebus naturalibus, de discrimine honestorum et turpium retinet, et aliquod virtutis ac disciplinae externae studium ostendit, sed tantum abest, ut hoc naturae lumine ad salutarem Dei cognitionem pervenire, et ad eum se convertere possit, ut ne quidem eo in naturalibus ac civilibus recte utatur. Quin imo qualecunque id demum sit, id totum variis modis contaminet, atque in injustitia detineat; quod dum facit, coram Deo inexcusabilis redditur.

V.

Quae luminis naturae, eadem hic decalogi per Mosen a Deo Judaeis peculiariter traditi est ratio. Cum enim is magnitudinem quidem peccati retegat, ejusque hominem magis ac magis reum peragat, sed nec remedium exhibeat, nec vires emergendi ex miseria conferat, adeoque per carnem infirmatus transgressorem in maledictione relinquat, non potest homo per eum salutarem gratiam obtinere.

VI.

Quod igitur nec lumen naturae, nec lex potest, id spiritus sancti virtute praestat Deus, per sermonem, sive ministerium reconciliationis, quod est evangelium de Messia, per quod placuit Deo homines credentes, tam in veteri quam in novo testamento, servare.

VII.

Hoc voluntatis suae mysterium Deus in veteri testamento paucioribus patefecit, in novo testamento pluribus, sublato jam populorum discrimine, manifestat. Cujus dispensationis causa non in gentis unius prae alia dignitate, aut meliore luminis naturae usu, sed in liberrimo beneplacito, et gratuita dilectione Dei est collocanda. Unde illi, quibus praeter et contra omne meritum tanta fit gratia, eam humili et grato corde agnoscere, in reliquis autem, quibus ea gratia non fit, severitatem et justitiam judiciorum Dei cum apostolo adorare, nequaquam vero curiose scrutari debent.

VIII.

Quotquot autem per evangelium vocantur, serio vocantur; serio enim et verissime ostendit Deus verbo suo, quid sibi gratum sit, nimirum, ut vocati ad se veniant. Serio

etiam omnibus ad se venientibus et credentibus requiem animarum et vitam aeternam promittit.

IX.

Quod multi per ministerium evangelii vocati, non veniunt et non convertuntur, hujus culpa non est in evangelio, nec in Christo per evangelium oblato, nec in Deo per evangelium vocante, et dona etiam varia iis conferente, sed in vocatis ipsis, quorum aliqui verbum vitae non admittunt securi, alii admittunt quidem, sed non in cor immittunt: ideoque post evanidum fidei temporariae gaudium resiliunt, alii spinis curarum et voluptatibus seculi semen verbi suffocant, fructusque nullos proferunt; quod servator noster seminis parabola docet, Matth. c. 13.

X.

Quod autem alii, per ministerium evangelii vocati, veniunt et convertuntur, id non est adscribendum homini, tanquam se ipsum per liberum arbitrium ab aliis pari vel sufficiente gratia ad fidem et conversionem instructis discernenti (quod superba Pelagii haeresis statuit) sed Deo, qui ut suos ab aeterno in Christo elegit, ita eosdem in tempore efficaciter vocat, fide et resipiscentia donat; et e potestate tenebrarum erutos in filii sui regnum transfert, ut virtutes ejus, qui ipsos e tenebris in admirandam hanc lucem vocavit, praedicent, et non in se, sed in domino glorientur, scriptura apostolica passim id testante.

XI.

Ceterum, quando Deus hoc suum beneplacitum in electis exequitur, seu veram in iis conversionem operatur, non tantum evangelium illis externe praedicari curat, et mentem eorum per spiritum sanctum potenter illuminat, ut recte intelligant et dijudicent, quae sunt spiritus Dei, sed ejusdem etiam spiritus regenerantis efficacia ad intima hominis penetrat, cor clausum aperit, durum emollit, praeputiatum circumcidit, voluntati novas qualitates infundit, facitque eam ex mortua vivam, ex mala bonam, ex nolente volentem, ex refractaria morigeram, agitque et roborat eam, ut, ceu arbor bona, fructus bonarum actionum proferre possit.

XII.

Atque haec est illa tantopere in scripturis praedicata regeneratio, nova creatio, suscitatio e mortuis et vivificatio, quam Deus sine nobis, in nobis operatur. Ea autem neutiquam fit per solam forinsecus insonantem doctrinam, moralem suasionem, vel talem operandi rationem, ut post Dei (quoad ipsum) operationem, in hominis potestate maneat regenerari vel non regenerari, converti vel non converti, sed est plane

Digitized by Google

supernaturalis, potentissima simul et suavissima, mirabilis, arcana et ineffabilis operatio, virtute sua, secundum scripturam (quae ab autore hujus operationis est inspirata) nec creatione, nec mortuorum resuscitatione minor, aut inferior, adeo ut omnes illi, in quorum cordibus, admirando hoc modo, Deus operatur, certo, infallibiliter et efficaciter regenerentur et actu credant. Atque tum voluntas jam renovata, non tantum agitur et movetur a Deo, sed a Deo acta, agit et ipsa. Quam ob rem etiam homo ipse per gratiam istam acceptam credere et resipiscere recte dicitur.

XIII.

Modum hujus operationis fideles in hac vita plene comprehendere non possunt, in eo interim acquiescentes, quod per istam Dei gratiam se corde credere et servatorem suum diligere sciant ac sentiant.

XIV.

Sic ergo fides Dei donum est, non eo, quod a Deo hominis arbitrio offeratur, sed quod homini re ipsa conferatur, inspiretur et infundatur, non etiam, quod Deus potentiam credendi tantum conferat, consensum vero seu actum credendi ab hominis deinde arbitrio exspectet, sed quod et velle credere, et ipsum credere in homine is efficiat, qui operatur et velle et facere, adeoque omnia operatur in omnibus.

XV.

Hanc gratiam Deus nemini debet; quid enim debeat ei, qui prior dare nihil potest, ut ei retribuatur? imo quid debeat ei, qui de suo nihil habet, praeter peccatum et mendacium? qui ergo gratiam illam accipit, soli Deo aeternas debet et agit gratias; qui illam non accipit, is aut haec spiritualia omnino non curat et suo sibi placet, aut securus se habere inaniter gloriatur, quod non habet; porro de iis, qui externe fidem profitentur et vitam emendant, optime secundum exemplum apostolorum judicandum et loquendum est: penetralia enim cordium nobis sunt incomperta; pro aliis autem, qui nondum sunt vocati, orandus est Deus, qui, quae non sunt, vocat tanquam sint: neutiquam vero adversus eos est superbiendum ac si nosmetipsos discrevissemus.

XVI.

Sicuti vero per lapsum homo non desiit esse homo, intellectu et voluntate praeditus, nec peccatum, quod universum genus humanum pervasit, naturam generis humani sustulit, sed depravavit et spiritualiter occidit: ita etiam haec divina regenerationis gratia, non agit in hominibus tanquam truncis et stipitibus, nec voluntatem ejusque proprietates tollit, aut invitam violenter cogit, sed spiritualiter vivificat, sanat,

corrigit, suaviter simul ac potenter flectit: ut ubi antea plene dominabatur carnis rebellio et resistentia, nunc regnare incipiat prompta ac sincera spiritus obedientia, in quo vera et spiritualis nostrae voluntatis instauratio et libertas consistit; qua ratione, nisi admirabilis ille omnis boni opifex nobiscum ageret, nulla spes esset homini surgendi e lapsu per liberum arbitrium, per quod se, cum staret, praecipitavit in exitium.

XVII.

Quemadmodum etiam omnipotens illa Dei operatio, qua vitam hanc nostram naturalem producit et sustentat, non excludit, sed requirit usum mediorum, per quae Deus pro infinita sua sapientia et bonitate virtutem istam suam exercere voluit, ita et haec praedicta supernaturalis Dei operatio, qua nos regenerat, neutiquam excludit, aut evertit usum evangelii, quod sapientissimus Deus in semen regenerationis, et cibum animae ordinavit. Quare, ut apostoli, et qui eos secuti sunt doctores, de gratia hac Dei ad ejus gloriam et omnis superbiae depressionem, pie populum docuerunt, neque tamen interim sanctis evangelii monitis, sub verbi, sacramentorum et disciplinae exercitio, eum continere neglexerunt: sic etiamnum absit, ut docentes aut discentes in ecclesia Deum tentare praesumant, ea separando, quae Deus pro suo beneplacito voluit esse conjunctissima; per monita enim confertur gratia et quo nos officium nostrum facimus promptius, hoc ipso Dei in nobis operantis beneficium solet esse illustrius, rectissimeque ejus opus procedit, cui soli omnis et mediorum et salutaris eorum fructus atque efficaciae debetur gloria in secula. Amen.

Der fünfte Artikel der Remonſtranten verwarf die Lehre, daß die Gläubigen nicht fallen, der Glaube nicht verloren werden könne. Qui Jesu Christo, ſagte er, per veram fidem sunt insiti, ac proinde spiritus ejus vivificantis participes, eos abunde habere facultatem, quibus contra satanam, peccatum, mundum et propriam suam carnem pugnent et victoriam obtineant, verumtamen per gratiae spiritus s. subsidium: Jesum Christum vero illis spiritu suo in omnibus tentationibus adesse, manum porrigere et modo sint ad certamen prompti et ejus auxilium petant, neque officio suo desint, eos confirmare, atque id adeo quidem, ut nulla satanae fraude aut vi seduci, vel e manibus Christi eripi possint, secundum illud Joann. ev. 10.; sed an illi ipsi negligentia sua initium sui esse in Christo deserere non possint, et praesentem mundum iterum amplecti, a sancta doctrina ipsis semel tradita deficere, conscientiae naufragium facere, a gratia excidere: penitus ex s. scriptura esset expendendum, antequam

Digitized by Google

illud cum plena animi tranquillitate et πληροφορια docere possent.

Gegen dieſe Behauptung erklärte ſich die Synode, ihrem Syſteme gemäß, auf folgende Weiſe:

Alle, welche Gott zur Gemeinſchaft ſeines Sohnes beruft und durch den heiligen Geiſt mit der Wiedergeburt beſchenkt, alle dieſe befreit er auch in dieſem Leben gänzlich von der Herrſchaft der Sünde, jedoch nicht vom Fleiſche, nicht von der Subſtanz der Sünde. Daher entſtehen auch die täglichen Schwachheitsſünden, die ſelbſt den beſten Werken der Heiligen, wie Muttermale, ankleben. Hierin aber und in den Verſuchungen der Welt und des Teufels liegt der Grund, daß auch die Gebeſſerten in der Gnade nicht beharren können, wenn ſie ihren Kräften überlaſſen werden; aber Gott iſt treu, er erhält gnädig diejenigen, welchen er einmal ſeine Gnade hat zu Theil werden laſſen, und bewahrt ſie in derſelben bis an ihr Ende. Obgleich aber jene Macht Gottes, der alle Gläubige wahrhaftig in der Gnade befeſtigt und erhält, zu groß iſt, als daß ſie vom Fleiſche überwunden werden könnte, ſo werden die Gebeſſerten doch nicht immer ſo von Gott geführt, daß ſie nicht in gewiſſen einzelnen Handlungen die Leitung der Gnade, aus eigener Schuld, vernachläſſigen, daß ſie nicht von den Begierden des Fleiſches betrogen werden und dieſen gehorchen könnten. Darum müſſen ſie wachen, daß ſie nicht in Verſuchung fallen, denn ſonſt können ſie nicht nur durch den Teufel, ſondern auch durch eine gerechte Zulaſſung Gottes zu ſchweren Sünden hingeriſſen werden. Durch ſolche Sünden beleidigen ſie Gott und verlieren bisweilen das Gefühl der Gnade ſo lange, bis ſie wieder zu einer ernſtlichen Beſſerung zurückkehren. Ganz können ſie die Gnade aber nie verlieren, denn Gott nimmt, nach ſeiner Barmherzigkeit und ſeinem unveränderlichen Rathſchluſſe der Erwählung, den heiligen Geiſt nie von den Gefallenen, welche ihre Sünde bereuen, und läßt ſie überhaupt nie ſo tief ſinken, daß ſie aus dem Stande der Kindſchaft und Rechtfertigung fallen oder eine Todſünde begehen, die ſie in das ewige Verderben ſtürzen würde. Er erhält in ihnen ſeine unſterbliche Kraft, durch welche ſie wiedergeboren wurden, erweckt ſie durch ſein Wort und ſeinen Geiſt zu neuer Buße, daß ſie gläubig und mit zerknirſchtem Herzen um Vergebung ihrer Schuld flehen; ſie erhalten die Vergebung, fühlen von Neuem die Gnade Gottes und arbeiten nun um ſo eifriger an ihrem Heile. Auf dieſe Weiſe alſo fallen ſie nicht ganz aus dem Glauben, nicht ganz aus der Gnade; nach dem unveränderlichen Rathſchluſſe Gottes iſt dieß ganz unmöglich. Die Gläubigen ſelbſt können hiervon überzeugt ſein und ſind es auch nach dem Maße des Glaubens, nach welchem ſie überzeugt ſind, daß ſie immer wahre und lebendige Glieder der Kirche ſein und bleiben, daß ſie Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben haben werden. Dieſe Ueberzeugung entſteht alſo nur aus dem

Digitized by Google

Glauben, dann aber auch aus dem heiligen Eifer zu guten Werken und zur Erlangung eines guten Gewiſſens. Es bezeugt indeß die Schrift, daß die Gläubigen dieſe Gewißheit des Glaubens und des Beharrens in demſelben nicht immer fühlen; doch Gott gibt ſie ihnen. Die Gläubigen, welche dieſe Gewißheit haben und wahre Gläubige ſind, werden keineswegs ſtolz und fleiſchlich ſicher, nein, ſie erwägen vielmehr die ihnen zu Theil gewordene Wohlthat und finden hierin einen Antrieb, gute Werke zu üben. Auch bei denen, die vom Falle wieder aufſtehen, erzeugt das wiederbelebte Vertrauen zum Beharren in der Gnade keine Trägheit, keine Sorgloſigkeit, ſondern eine viel größere Sorge, als früher, die Wege des Herrn zu bewahren. Wie es aber Gott gefiel, ſein Werk der Gnade durch die Predigt des Evangeliums in uns anzufangen, ſo erhält er es auch, ſo ſetzt er es auch fort, ſo vollendet er es auch durch das Hören, Leſen und Ueberdenken deſſelben, durch Ermahnungen, Drohungen, Verheißungen und durch den Gebrauch der Sacramente.

Hierin beſteht die Lehre der Gläubigen und Heiligen über das Beharren in der Gnade und über die Gewißheit derſelben; ſie wird von fleiſchlich Geſinnten nicht verſtanden, vom Satanas gehaßt, von der Welt verſpottet, von Unverſtändigen gemißbraucht, aber die Kirche liebte ſie immer und vertheidigte ſie ſtandhaft; ſie wird ſie auch immerfort lieben und vertheidigen, dafür wird Gott ſorgen, gegen deſſen Rathſchluß und Kraft Niemand etwas vermag. Dieſem Gott allein, dem Vater, Sohne und heiligen Geiſte ſei Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.

Dieſe wichtigen Artikel lauten auf folgende Weiſe:

I.

Quos Deus secundum propositum suum, ad communionem filii sui domini nostri Jesu Christi vocat, et per spiritum sanctum regenerat, eos quidem et a peccati dominio et servitute non autem a carne et corpore peccati, penitus in hac vita liberat.

II.

Hinc in quotidiana infirmitatis peccata oriuntur, et optimis etiam sanctorum operibus naevi adhaerescunt: quae illis perpetuum sese coram Deo humiliandi, ad Christum crucifixum confugiendi, carnem magis ac magis, per spiritum precum et sancta pietatis exercitia mortificandi, et ad perfectionis metam suspirandi, materiam suggerunt: tantisper, dum hoc mortis corpore soluti, cum agno Dei in coelis regnent.

III.

Propter istas peccati inhabitantis reliquias et mundi insuper ac satanae tentationes, non possent conversi in ista gratia perstare, si suis viribus permitterentur; sed fidelis est

Digitized by Google

Deus, qui ipsos in gratia semel collata misericorditer confirmat et in eadem usque ad finem potenter conservat.

IV.

Etsi autem illa potentia Dei, vere fidelis in gratia confirmantis et conservantis, major est, quam quae a carne superari possit, non semper tamen conversi ita a Deo aguntur et moventur, ut non possint in quibusdam actionibus particularibus a ductu gratiae, suo vitio, recedere, et a carnis concupiscentiis seduci, iisque obsequi; quapropter ipsis perpetuo est vigilandum et orandum, ne in tentationes inducantur, quod cum non faciunt, non solum a carne, mundo et satana, in peccata etiam gravia et atrocia abripi possunt, verum etiam interdum justa Dei permissione abripiuntur; quod tristes Davidis, Petri, aliorumque sanctorum lapsus, in sacra scriptura descripti, demonstrant.

V.

Talibus autem enormibus peccatis Deum valde offendunt, reatum mortis incurrunt, spiritum sanctum contristant, fidei exercitium interrumpunt, conscientiam gravissime vulnerant, sensum gratiae nonnunquam ad tempus amittunt: donec per seriam resipiscentiam in viam revertentibus paternus Dei vultus rursum affulgeat.

VI.

Deus enim, qui dives est misericordia, ex immutabili electionis proposito, spiritum sanctum etiam in tristibus lapsibus a suis non prorsus aufert, nec eousque eos prolabi sinit, ut gratia adoptionis, ac justificationis statu excidant, aut peccatum ad mortem, sive in spiritum sanctum committant, et ab eo penitus deserti, in exitium aeternum sese precipitent.

VII.

Primo enim in istis lapsibus conservat in illis semen illud suum immortale, ex quo regeniti sunt, ne illud pereat aut excutiatur; deinde per verbum et spiritum suum, eos certo et efficaciter renovat ad poenitentiam, ut de admissis peccatis ex animo et secundum Deum doleant, remissionem in sanguine mediatoris, per fidem, contrito corde, expetant et obtineant, gratiam Dei reconciliati iterum sentiant, miserationes per fidem ejus adorent, ac deinceps salutem suam cum timore et tremore studiosius operentur.

VIII.

Ita non suis meritis, aut viribus, sed ex gratuita Dei misericordia id obtinent, ut nec totaliter fide et gratia excidant, nec finaliter in lapsibus maneant, aut pereant. Quod quoad ipsos, non tantum facile fieri posset, sed et indubie

fieret, respectu autem Dei fieri omnino non potest: cum nec consilium ipsius mutari, promissio excidere, vocatio secundum propositum revocari, Christi meritum, intercessio et custodia irrita reddi, nec spiritus s. obsignatio frustranea fieri, aut deleri possit.

IX.

De hac electorum ad salutem custodia, vereque fidelium in fide perseverantia, ipsi fideles certi esse possunt et sunt, pro mensura fidei, qua certo credunt se esse et perpetuo mansuros vera et viva ecclesiae membra, habere remissionem peccatorum et vitam aeternam.

X.

Ac proinde haec certitudo non est ex peculiari quadam revelatione, praeter aut extra verbum facta, sed ex fide promissionum Dei, quas in verbo suo copiosissime in nostrum solatium revelavit: ex testimonio spiritus sancti, Rom. 8, 16.; denique ex serio et sancto bonae conscientiae et bonorum operum studio. Atque hoc solido obtinendae victoriae solatio et infallibili aeternae gloriae arrha, si in hoc mundo electi Dei destituerentur, omnium hominum essent miserrimi.

XI.

Interim testatur scriptura, fideles in hac vita cum variis carnis dubitationibus conflictari, et in gravi tentatione constitutos, hanc fidei plerophoriam ac perseverantiae certitudinem, non semper sentire. Verum Deus, pater omnis consolationis, supra vires tentari eos non sinit 1. Cor. 10, 13. ac per spiritum s. perseverantiae certitudinem in iisdem rursus excitat.

XII.

Tantum autem abest, ut haec perseverantiae certitudo vere fideles superbos et carnaliter securos reddat, ut e contrario humilitatis, filialis reverentiae, verae pietatis, patientiae in omni lucta, precum ardentium, constantiae in cruce et veritatis confessione, solidique in Deo gaudii vera sit radix: et consideratio istius beneficii sit stimulus ad serium et continuum gratitudinis et bonorum operum exercitium, ut ex scripturae testimoniis et sanctorum exemplis constat.

XIII.

Neque etiam in iis, qui a lapsu instaurantur, lasciviam aut pietatis incuriam procreat rediviva perseverantiae fiducia, sed multo majorem curam, de viis domini sollicite custodiendis, quae praeparatae sunt ut in illis ambulando perseverantiae suae certitudinem retineant, ne propter paternae benignitatis abusum propitii Dei facies (cujus contemplatio piis vita

Digitized by Google

dulcior, subductio morte acerbior) denuo ab ipsis avertatur, et sic in graviores animi cruciatus incidant.

XIV.

Quemadmodum autem Deo placuit, opus hoc suum gratiae per praedicationem evangelii in nobis inchoare, ita per ejusdem auditum, lectionem, meditationem, adhortationes, minas, promissa, nec non per usum sacramentorum, illud conservat, continuat et perficit.

XV.

Hanc de vere credentium ac sanctorum perseverantia, ejusque certitudine, doctrinam, quam Deus ad nominis sui gloriam et piarum animarum solatium in verbo suo abundantissime revelavit, cordibusque fidelium imprimis, caro quidem non capit, satanas odit, mundus videt, imperiti et hypocritae in abusum rapiunt, spiritusque erronei oppugnant, sed sponsa Christi, ut inaestimabilis pretii thesaurum, tenerrime semper dilexit et constanter propugnavit, quod ut porro faciat, procurabit Deus, adversus quem nec consilium valere, nec robur ullum praevalere potest. Cui soli Deo, patri, filio et spiritui sancto sit honos et gloria in sempiternum. Amen.

Jedem Artikel der Remonſtranten fügte die Synode noch eine nähere Auseinanderſetzung des Inhaltes deſſelben bei; dieſe Auseinanderſetzung ſollte die irrige Lehre verdammen.

Nachdem die Synode dieſe fünf Artikel verworfen und die orthodoxe Lehre über dieſe aufgeſtellt hatte, ſanctionirte ſie noch die Confessio belgica und den Heidelberger Catechismus, als ſymboliſche Schriften. Die Confessio belgica umfaßt 37 Artikel; der weſentliche Inhalt derſelben iſt folgender;

Art. 1. handelt vom Glauben an Gott.

Art. 2. ſpricht von der Erkenntniß Gottes durch die Schöpfung, Erhaltung, Weltregierung und Offenbarung ſeines Wortes.

Art. 3. lehrt, daß das göttliche Wort nicht durch den menſchlichen Willen, ſondern durch Männer, welche vom heiligen Geiſte erfüllt waren, geſprochen und durch Gottes beſondere Veranſtaltung aufgezeichnet worden ſei.

Art. 4. gibt das Verzeichniß der canoniſchen Bücher des A. und N. Teſtamentes an.

Art. 5. lehrt, daß dieſe Bücher das Fundament des Glaubens enthalten, daß man der in denſelben aufgeſtellten Lehre nicht darum glaube, weil ſie in der Kirche aufgenommen, ſondern weil ſie von Gott ausgegangen und darum durch ſich ſelbſt beſtätigt ſei.

Art. 6. erwähnt die apocryphiſchen Bücher mit der Erklärung, daß die Kirche ſie leſen und Beweiſe, welche mit den canoniſchen Schriften harmoniren, aus ihnen entlehnen, daß ſie aber keineswegs ein Glaubensdogma aus ihnen aufſtellen könne.

Digitized by Google

Art. 7. lehrt, daß die heilige Schrift Alles vollkommen enthalte, was dem Menſchen, um ſelig zu werden, zu wiſſen nöthig ſei, daß keine Menſchenſatzungen, Concilienbeſchlüſſe, Decrete oder Statuten mit derſelben, in Bezug auf Autorität, gleichgeſtellt werden könnten, weil alle Menſchen, ihrer Natur nach, trüglich ſind.

Art. 8. ſpricht die Lehre von der Trinität aus, und ſagt, wie unſere Confeſſion: tres hae personae tantum sint unus, et solus ille Deus.

Art. 9. beweiſt dieſe Lehre aus dem A. u. N. T. und erklärt ſich hierbei für die Annahme des apoſtoliſchen, nicäniſchen und athanaſianiſchen Symbolums.

Art. 10. lehrt die Gottheit Jeſu, des eingebornen Sohnes Gottes, von Ewigkeit her gezeugt (credimus, Christum — ab aeterno genitum, non factum aut creatum, ita enim foret creatura), gleich weſentlich und gleich ewig mit dem Vater — in allen dieſem gleich; er iſt wahrer, ewiger, allmächtiger Gott und wird als ſolcher verehrt und angebetet.

Art. 11. lehrt den Ausgang des heiligen Geiſtes vom Vater und Sohne von Ewigkeit her (spiritum s. solummodo ab utroque a patre et filio procedentem).

Art. 12. lehrt, daß die Schöpfung alles deſſen, was exiſtirt, von Gott durch das Wort, d. i. durch ſeinen Sohn, bewerkſtelligt worden ſei; daß Gott Alles regiere und erhalte. Er ſagt ferner: Die Engel wurden gut geſchaffen; Einige blieben in der ihnen anerſchaffenen Heiligkeit, Andere fielen aus derſelben. Die Gefallenen, die Teufel und böſen Dämonen, ſind Feinde Gottes und alles Guten, aber deßhalb zur ewigen Verdammniß verurtheilt.

Art. 13. ſpricht ſich über die Regierung und Leitung der Schöpfung durch Gott aus, mit der Erklärung, daß Nichts ohne ſeine Veranſtaltung geſchehe. Hierbei verwahrt man ſich gegen die Behauptung von Irrlehren, welche Gott zum Urheber des Böſen in der Welt machen wollen; denn ſelbſt das nehme einen guten Ausgang durch Gottes Anordnung, was der Teufel und die Gottloſen thun. Ueber den Urſprung des Böſen in der Welt und ſeine Zulaſſung, ſolle der Chriſt nicht weiter forſchen; es ſolle ihm genügen, zu wiſſen, daß er Jeſu Schüler ſei.

Art. 14. handelt von der Schöpfung des Menſchen, ſagt, daß dieſer urſprünglich die Fähigkeit beſaß, gut, gerecht und heilig zu ſein und Alles durch ſeinen Willen nach dem Willen Gottes einrichten zu können, er ſündigte aber, unterwarf ſich dadurch dem Tode und der Verdammniß und verderbte ſeine ganze Natur. Nun wurde er nicht allein des körperlichen, ſondern auch des geiſtigen Todes ſchuldig und verlor alle Vorzüge, in welchen er erſchaffen worden war. Sein liberum arbitrium wurde ein servum arbitrium, der Menſch ſo ſündhaft, daß er nicht die Fähigkeit hat, das geringſte Gute aus ſich

ſelbſt zu ſchöpfen. Hierzu muß ihm vom Himmel die Kraft gegeben werden. — Nun ſteht die Wahrheit feſt, daß Gott in uns, nach ſeinem Wohlgefallen, das Wollen und Vollbringen wirkt.

Art. 15. lehrt: Durch den Fall Adams iſt die Sünde auf alle Menſchen übergegangen und wird immer vererbt; deßhalb aber ſind die Menſchen auch der Verdammung unterworfen.

Art. 16. Gott aber zeigte ſich hierbei erbarmend und gerecht, erbarmend, indem er Einige nach ſeiner freien Güte in Jeſu auserwählte, ohne Rückſicht auf ihre Werke, und vom Verderben errettete; gerecht, indem er Andere, welche er wollte, dem Verderben, in welches ſie ſich geſtürzt hatten, überließ.

Art. 17. ſpricht den Glauben aus, daß Gott den Menſchen, da er ihn dem zeitlichen und geiſtigen Tod übergeben und ganz elend ſah, nach ſeiner Weisheit und Güte, durch die Geburt ſeines Sohnes, getröſtet habe.

Art. 18. lehrt, Gott ſandte ſeinen eingebornen und ewigen Sohn in die Welt; dieſer nahm Knechtsgeſtalt an, wurde Menſch und beſaß auch wirklich die menſchliche Natur, mit Ausnahme der Sünde. Ja der Sohn nahm nicht allein die menſchliche Natur, ſondern auch die menſchliche Seele an; denn da Körper und Seele verderbt war, ſo war es nöthig, daß er beides annahm, um beides zu erretten.

Art. 19. erklärt: Chriſti Perſon war nach der Empfängniß nur eine und unzertrennlich mit der menſchlichen Natur verbunden, ſo daß alſo nicht zwei Söhne Gottes, nicht zwei Perſonen waren; doch behielt die göttliche und die menſchliche Natur ihre weſentlichen Eigenſchaften. Die zwei Naturen, heißt es, waren ſo in eine Perſon vereinigt, daß ſie auch nicht einmal durch den Tod des Körpers getrennt wurden und ſelbſt während des Todes hörte die Gottheit in Jeſu nicht auf. — Der Artikel ſchließt mit dem Bekenntniſſe: **Confitemur ipsum verum Deum et verum hominem esse: verum quidem Deum, ut mortem sua potentia vinceret: verum autem hominem, ut secundum carnem suam infirmam pro nobis mori posset.**

Art. 20. erklärt, daß Gott ſeinen Sohn in die Welt geſandt habe, um durch ſein Leiden und Sterben die Strafen der Menſchen zu ſühnen, uns zu rechtfertigen und ewiges Leben uns zu bereiten.

Art. 21. ſetzt den Zweck des Leidens und Sterbens Jeſu näher auseinander; **Christus omnia pro remissione peccatorum nostrorum pertulit.**

Art. 22. erklärt, daß die durch Chriſtum bewirkte Verſöhnung der Menſchen mit Gott vollkommen und es eine Blasphemie gegen Gott ſei, zu behaupten, daß in dieſer Hinſicht noch irgend etwas geſchehen müſſe; denn hieraus würde folgen, daß Chriſtus nur zum Theil, nicht ganz, der Erlöſer der Menſchen geweſen ſei. Daher ſagen die Chriſten mit Recht, daß ſie allein durch den Glauben, ohne

Werke, gerechtfertigt würden (sola fide absque operibus justificari), doch ſolle dieß nicht heißen, daß der Glaube gleichſam das Inſtrument ſei, mit welchem wir Chriſtum, unſere Gerechtigkeit, ergreifen, ſondern nur ſoviel, daß wir in Chriſtus, der uns alle ſeine Verdienſte und ſo viele heilige Werke, welche er für uns und an unſerer Statt vollbrachte, imputirt, unſere Gerechtigkeit erkennen. In dem Glauben finden wir das Inſtrument, durch welches wir, wie der Artikel ſich ausdrückt, cum illo in communione omnium bonorum ejus retinemur, quae cum nostra facta sint, plus quam satis nobis sunt, ad nos a peccatis nostris absolvendos.

Art. 23. ſpricht das Bekenntniß aus, daß unſere Seligkeit allein in der Vergebung unſerer Sünden, um Chriſti willen, beſtehe, daß in dieſer allein unſere Gerechtigkeit vor Gott liege.

Art. 24. lehrt, daß der Menſch durch das Hören des göttlichen Wortes, wie durch die Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes wiedergeboren, ein neues Leben zu führen, angeregt und von der Knechtſchaft der Sünde freigemacht werde. Es heißt weiter: Der durch Liebe thätige, heilige Glaube (sancta haec fides; fides per charitatem efficax) kann im Menſchen nicht müſſig ſein, er führt ihn zur Ausübung derjenigen Werke, welche Gott durch ſein Wort vorgeſchrieben hat. Dieſe ſind Gott angenehm, denn ſie werden durch ſeine Gnade geheiligt; doch erwerben wir uns durch ſie durchaus kein Verdienſt, durchaus keinen Anſpruch zum Heile. Dieſer liegt einzig und allein im Verdienſte des Leidens und Sterbens Jeſu.

Art. 25. lehrt, daß alle Geſetzes-Ceremonien durch Chriſtum aufgehoben ſind.

Art. 26. erklärt: Zu Gott können wir nur allein durch den einzigen und vollkommenen Mittler, Jeſus Chriſtus, den großen Hohenprieſter, gelangen; — ein vollkommenerer Hoherprieſter, als er, iſt nie aufgetreten und wird nie auftreten.

Art. 27. lehrt: Es gibt nur eine catholiſche, d. h. allgemeine Kirche, welche in der Gemeinde der Heiligen oder aller wahren gläubigen Chriſten beſteht, welche ihr ganzes Heil in dem einen Chriſtus erwartet, durch das Blut deſſelben abgewaſchen, durch deſſen Geiſt geheiligt wird. Dieſe Kirche war vom Anfange der Welt an und wird in Ewigkeit dauern, weil Chriſtus der ewige König iſt und nicht ohne Unterthanen ſein kann. Dieſe Kirche iſt aber nicht in einen gewiſſen Ort eingeſchloſſen, ſie erſtreckt ſich auch nicht nur auf gewiſſe einzelne Perſonen, ſondern ſie iſt in der ganzen Welt verbreitet, durch einen und denſelben heiligen Geiſt und durch Glaubenskraft verbunden.

Art. 28. lehrt: Außerhalb dieſer heiligen Kirche iſt kein Heil, Niemand, weß Standes und Ranges er auch ſei, darf ſich derſelben entziehen, vielmehr iſt es Pflicht für einen jeden Menſchen, ihrer Lehre und Disciplin ſich zu unterwerfen, Chriſti Joch auf ſich

zu nehmen und nach Kräften, als gemeinſchaftliche Glieder eines und deſſelben Körpers, zu dienen. Pflicht, heißt es endlich, iſt es zugleich für jeden Gläubigen, ſich von Allen zu trennen, welche außerhalb der Kirche ſind.

Art. 29. ſpricht die Nothwendigkeit aus, genau nach dem Worte Gottes zu beſtimmen, welches die wahre Kirche ſei, da ſo viele Secten dieſe conſtituiren wollen. Es heißt weiter: Die Merkmale jener ſind die reine Lehre des Evangeliums, die wahre, nach dem Befehle Chriſti angeordnete Verwaltung der Sacramente, die durchgreifende Kirchendisciplin — kurz die Anerkennung Jeſu, als des alleinigen Oberhauptes, die Anerkennung Jeſu, als Richtſchnur des Glaubens und Lebens, und die Verwerfung deſſen, was dieſem widerſtreitet; denn die falſche Kirche will ſich und ihren Einrichtungen mehr Autorität zuſchreiben, als dem göttlichen Worte (eine in vieler Beziehung auch jetzt ſehr wahre Aeußerung, die ſich am apoſtoliſchen Stuhle zu Rom und an den Conventikeln, die ſich hier und da bilden, bewährt hat); ſie fügt demſelben entweder etwas nach Willkür zu, oder nimmt etwas von demſelben und verfolgt diejenigen, welche, wie das Wort Gottes lehrt, leben.

Art. 30. erklärt die Nothwendigkeit, daß beſondere Diener des göttlichen Wortes und zur Verwaltung der Sacramente in der Kirche ſein ſollen, dieſe müſſen mit den Senioren und Diaconen gleichſam den Senat der Kirche conſtituiren, Gottloſe in ihren Werken einſchränken, Niedergebeugte aufrichten.

Art. 31. Die Diener des göttlichen Wortes, die Senioren und Diaconen, ſollen geſetzmäßig und ſo, wie es das Wort Gottes lehrt, vocirt werden.

Art. 32. erklärt, daß es heilſam und gut erſcheine, wenn die Vorſteher der Kirche eine gewiſſe Ordnung unter ſich beobachten, doch möchten ſie ſich dabei hüten, von dem abzuweichen, was Chriſtus, unſer alleiniger Lehrer, einrichtete; es ſollen hauptſächlich alle Satzungen verworfen ſein, welche zur Verehrung Gottes die Gewiſſen einſchüchtern.

Art. 33. erklärt: Die Sacramente, welche Gott, zum Unterpfande ſeiner Gnade gegen uns, einſetzte, ſind keine leeren Zeichen; ſie ſtützen und erhalten unſern Glauben, doch gnügt die Anzahl der Sacramente, welche Chriſtus einſetzte, nämlich Taufe und Abendmahl.

Art. 34. Durch die Taufe werden wir in die Kirche Gottes aufgenommen und von allen fremden Religionen getrennt. Sie geſchieht im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes nur mit Waſſer. Die Diener des göttlichen Wortes geben uns das Sacrament und die ſichtbare Sache; unſer Herr aber gibt das, was durch das Sacrament bezeichnet wird, nämlich die unſichtbare Gnade, er wäſcht und reinigt unſere Seelen von aller Unreinheit, erneuert unſere Herzen, indem er ſie mit allem Troſte erfüllt, uns wahren Glau-

Digitized by Google

ben zur väterlichen Güte einflößt, mit einem neuen Menſchen uns bekleidet und den alten, mit allen ſeinen Werken, auszieht. Daher glauben wir auch, daß jeder Menſch, um ſelig zu werden, nur einmal getauft werden müſſe, da wir doch nicht zweimal geboren werden können. Dieſe Taufe erſtreckt ſich, hinſichtlich ihrer Heilſamkeit, auf unſer ganzes Leben.

Art. 35. Das heilige Abendmahl iſt von Chriſtus ſelbſt eingeſetzt; er wollte durch daſſelbe diejenigen nähren und ſtärken, welche ſchon wiedergeboren und ſeiner Familie (d. i. Kirche) einverleibt ſind. Die Wiedergeborenen haben ein doppeltes Leben in ſich, das körperliche und zeitige, welches allen Menſchen gemein iſt, und das geiſtige und himmliſche, welches durch die Wiedergeburt geſchenkt und nur den Auserwählten Gottes gemeinſam wird. Zur Erhaltung deſſelben hat ihnen Gott das lebendigmachende Brod, Jeſus Chriſtus, geſchickt. Die Elemente werden geiſtig genoſſen (credimus — nos fide — in animis nostris recipere verum corpus et verum sanguinem Christi, unici servatoris nostri ad vitam nostram spiritualem. — Manducandi modus talis est, ut non fiat ore corporis, sed spiritu per fidem). Chriſtus aber wirkt in uns Alles, was die heiligen Zeichen vorſtellen, obſchon die Art der Wirkung uns unbegreiflich iſt. Er theilt uns alle ſeine Güter mit, wir genießen das Verdienſt ſeines Leidens und Sterbens, er nährt unſere des Troſtes beraubte Seele durch das Eſſen ſeines Fleiſches und ſtärkt ſie durch das Trinken ſeines Blutes. — Der Gottloſe genießt das Sacrament zu ſeiner Verdammniß.

Art. 36. erklärt, daß Gott Könige, Fürſten und Obrigkeiten zur Regierung der Erde eingeſetzt habe, daß es dieſen zukomme, die Gottloſen zu beſtrafen, die Guten zu vertheidigen, den heiligen Dienſt des göttlichen Wortes zu beſchützen und falſchen Gottesdienſt zu vernichten, das Reich Chriſti zu fördern und das des Antichriſtes zu zerſtören. Ihnen müſſe man, inſoweit ihre Befehle und Einrichtungen dem Worte Gottes nicht widerſtreiten, gehorchen, für ſie beten, damit wir in Ehrbarkeit und Frömmigkeit ein ruhiges Leben führen. — Die Anabaptiſten und andere Ruheſtörer werden verdammt.

Art. 37. lehrt die dereinſtige körperliche und ſichtbare Wiederkunft Chriſti, zu richten die Lebendigen und die Todten, ferner die dereinſtige Zerſtörung der Welt durch Feuer, die dereinſtige Auferſtehung aller derer, welche vom Anfange der Welt an gelebt haben, nachdem ihr Geiſt mit dem Körper, in welchem er gelebt hat, wieder vereinigt worden iſt. Die, welche zu dieſer Zeit noch leben, werden nicht ſterben, ſondern ictu oculi a corruptione in incorruptionem mutabuntur. Für die Gottloſen wird das Gericht ſchrecklich, für die Guten und Auserwählen aber tröſtlich und erfreulich, ihre Erlöſung wird nun vollendet ſein. — Die Sanction dieſer Confeſſion wurde in der 146. Sitzung ausgeſprochen.

Digitized by Google

Nächſt dieſer belgiſchen Confeſſion wurde der Heidelberger Catechismus von der Synode zu Dortrecht für rechtgläubig erklärt und zum ſymboliſchen Buche der reformirten Kirche erhoben. Dieſer Catechismus war ſchon im Jahre 1562, auf Befehl des Churfürſten Friedrich III., von den Theologen zu Heidelberg, Olevianus und Urſinus, verfaßt. In der 17. Sitzung wurde er von Neuem einer Reviſion unterworfen, und da man ihn durchaus orthodox fand, zur Bekenntnißſchrift erhoben. Zugleich hielt man für gut, einen kurzen Lehrbegriff aus demſelben zum Unterricht für die Jugend zu entwerfen, in welchem jedoch, ſoviel als möglich, die wörtlichen Erklärungen des Catechismus beibehalten werden ſollten. Die Ausarbeitung des Entwurfes wurde den Theologen Gomarus, Polyander, Thyſius, Faukelius, Lydius und Udemann aufgetragen. Der Heidelberger Catechismus ſtellt in 3 Theilen den reformirten Lehrbegriff dar; der erſte handelt vom Elend der Menſchen, der zweite von der Erlöſung, der dritte von der Dankbarkeit für dieſe.

Noch ein Punct, der von der Synode behandelt wurde, bleibt uns, ſeiner Wichtigkeit wegen, zu erwähnen übrig; er betraf die Ausarbeitung einer neuen Bibel. Schon früher war dieſes Project auf Conventen mehrmals in Anregung gebracht, und endlich die Ausführung deſſelben, im Jahre 1594, drei Männern, van Adelgonde, Cornelius und Helmichius, aufgetragen, aber von ihnen nicht vollendet worden. In der 6. Sitzung der Dortrechter Kirchenverſammlung beſprach man dieſe Ausarbeitung von Neuem und discutirte hauptſächlich über drei Puncte: 1) Ob es überhaupt der Kirche nützlich ſei, wenn eine neue Ueberſetzung der heiligen Schrift in der niederländiſchen Sprache vorgenommen werde? 2) Wie dieſe zur Erbauung am beſten eingerichtet werden könne? 3) Welchen Männern dieſe Arbeit aufzutragen ſei? In der 7. Sitzung erklärten die Deputirten von England, daß die in ihrer Heimath eingeführte Bibel auf Veranlaſſung des Königs Jacob I. gefertigt worden ſei, legten das Urtheil über dieſelbe dar, und in der 8. Sitzung beſchloß man wirklich eine neue Ueberſetzung zu veranſtalten. Von den früheren Ueberſetzungen ſollte in derſelben nur ſo viel beibehalten werden, als die Wahrheit und die Beſchaffenheit der Sprache erlaube, der griechiſche und hebräiſche Text ſollte zu Grunde gelegt und über die ſchwereren Stellen die beſten Verſionen, Commentare, Scholien und Meinungen der gelehrteſten Theologen zu Rathe gezogen werden. Hauptſächlich aber ſollten die Ueberſetzer verbunden ſein, dem Originaltexte genau zu folgen, ſelbſt die Redensarten deſſelben, ſoweit es die Deutlichkeit geſtatte, beibehalten; harte Hebraismen oder Hellenismen am Rande anmerken, zur Erhellung des Sinnes einer Stelle nur wenige Worte gebrauchen, dieſe, zur Unterſcheidung vom Texte, in Parentheſe ſetzen, jedem Buche und Capitel einen kurzen

Digitized by Google

Index vorangehen laſſen, und endlich, wo es nöthig ſcheine, kurze erklärende Anmerkungen beifügen. In der 9. Sitzung beſprach man ſich über die Ueberſetzung der apocryphiſchen Bücher, und erklärte in der 10., daß auch ſie aus der griechiſchen Sprache in die niederländiſche übertragen werden ſollten, doch wäre es nicht nöthig, ſie mit demſelben Fleiße auszuarbeiten, als die canoniſchen, jedenfalls aber müßten ſie durch einen gewiſſen Raum und durch einen beſondern Titel von dieſen getrennt und mit einer ausführlichen Vorrede verſehen werden, welche den Leſer über ihre Giltigkeit, wie über die in ihnen enthaltenen Irrthümer belehre. Stellen, welche mit Wahrheiten der canoniſchen Bücher im Widerſtreite ſtänden, beſonders ſolche, welche von den Päpſtlichen als Glaubensartikel entlehnt würden, ſollten am Rande bemerkt und widerlegt werden. Nachdem man nun noch einige andere minder wichtige Beſtimmungen gemacht hatte, beſchloß man, daß drei Theologen das A. T., drei andere das N. T. und die Apocryphen überſetzen, eine Anzahl Reviſoren die Arbeit durchſehen, dann gemeinſchaftlich ſie nochmals in Erwägung ziehen und in zweifelhaften Dingen nach Stimmenmehrheit entſcheiden ſollten. Als Ueberſetzer des A. T. wurden beſtimmt: der Präſident der Synode, Bogermann, die Prediger Wilhelm Baudart und Gerſon Bucer; für das N. T. und die Apocryphen: die Prediger Jacob Roland, Herrmann Faukelius und Peter Corneliszon; an die Stelle der beiden letzten traten ſpäter der Profeſſor Antony Waläus und der Prediger Feſtus Hommius. Für jeden Theil wurden acht Reviſoren angeordnet. Die Ueberſetzung wurde im Jahre 1632 beendet; die Reviſoren vollendeten ihre Arbeit 1633 und 1634, und im Jahre 1637 erſchien das neue Werk endlich im Drucke. Die Remonſtranten verwarfen faſt gänzlich die am Rande beigeſetzten Bemerkungen, weil ſie nur, wie ſie behaupteten, den reinen Calvinismus enthielten und die Leſer überreden ſollten, daß die heilige Schrift nichts Anderes lehre, als das, was mit der Lehre des letzteren über die abſolute Gnadenwahl übereinkomme.

Ueber den Erfolg, welchen die Kirchenverſammlung zu Dortrecht nach ſich zog, ſ. den Artikel: Arminianiſche Streitigkeit.

Die Beſchlüſſe der Synode, alſo auch die Sanction der Confessio belgica und des Heidelberger Catechismus, mußten alle Profeſſoren der Theologie, Prediger und Schuldiener des reformirten Lehrbegriffes als giltig anerkennen und durch eine beſondere Erklärung die Gewißheit geben, ſie wirklich und aufrichtig zu bekennen. Die Profeſſoren der Theologie gaben folgende Erklärung:

Wir unterſchriebene Profeſſoren der Theologie auf der Academie zu . . . bezeugen aufrichtig und wahrhaft, durch unſere Unterſchrift, vor Gott, daß wir gewiß glauben, daß alle Artikel und Lehren der Synode in dem Bekenntniſſe und Catechismus der reformirten Kirche der Niederlande enthalten ſind, daß auch die von der Kirchenver-

ſammlung zu Dortrecht aufgeſtellte Lehren über einige Artikel, in Allem mit dem Worte Gottes übereinſtimmen. Wir verſprechen, dieſe Lehren vorzutragen und treu zu bewahren, Nichts gegen ſie, weder heimlich, noch öffentlich, weder direct, noch indirect, zu ſchreiben oder zu lehren, alle Irrthümer, welche gegen ſie aufgeſtellt, beſonders die, welche von der Synode zu Dortrecht verurtheilt worden ſind, zu verwerfen, ſtets bereit zu ſein, ſie zu widerlegen und aus der Kirche zu bannen. Sollten wir aber einſt andere Meinungen über dieſe Lehren hegen, ſo verſprechen wir, unſere Anſichten nie früher, weder öffentlich, noch heimlich vortragen und vertheidigen zu wollen, als bis wir ſie einer Provincialſynode, zu der wir gehören, oder deren Deputirten vorgelegt haben, um ſie unterſuchen zu laſſen; wir verſprechen auch, uns dem Urtheile, welches die Unterſuchung ausſpricht, zu unterwerfen. Und ſollte es die Synode für gut befinden, uns vorzuladen, ſo verſprechen wir auch zugleich, zu jeder Zeit gern und willig zu erſcheinen, doch behalten wir uns das Appellationsrecht vor, im Falle wir uns durch den Ausſpruch der Synode ſchwer verletzt glauben, und geloben, während der Zeit der Appellation, dem Urtheile der Synode zu gehorſamen.

Die Erklärung der Prediger lautet mit der eben angegebenen faſt ganz gleich, ſie weicht nur darin ab, daß ſie mit den Worten beginnt: Wir unterzeichnete Diener des göttlichen Wortes der Claſſe zu . . . bezeugen aufrichtig u. ſ. w. — In Bezug auf den Punct, daß ſie vielleicht andere Anſichten über die aufgeſtellten Lehren bekommen könnten, erklärten ſie, dieſe ſo lange zurückzuhalten, bis ſie zuvor den Kirchenrath der Claſſe und die Synode, der ſie angehören, von ihren Meinungen unterrichtet hätten u. ſ. w. — bei Strafe der Suspenſion vom Amte.

Die Erklärung der Schuldiener lautete auf folgende Weiſe: Wir unterzeichnete Rectoren der Schule zu . . . bezeugen aufrichtig und mit gutem Gewiſſen vor Gott, daß alle Artikel und Lehren, die in der Confessio belgica und im Catechismus der reformirten Kirche der Niederlande enthalten ſind, ſo wie die Auslegung der 5 (obenerwähnten) Artikel mit Gottes Wort übereinſtimmen; wir verſprechen, die ſanctionirten Artikel und Lehren treu zu halten und der Jugend ſorgſam einzuſchärfen, bei Strafe der Suspenſion von unſerem Amte.

Die Remonſtranten erkannten, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Autorität der Synode zu Dortrecht und die Giltigkeit der Entſcheidungen derſelben nicht an und nannten die Synode ſelbſt ein conciliabulum. Ihre Gegner waren ſtrenge Calviniſten und mußten ſchon aus dieſem Grunde als unverſöhnliche Feinde erſcheinen; daß ihre Lehren verdammt werden würden, war demnach auch ſchon vorauszuſehen, obſchon nicht zu erwarten war, daß dieſe verurtheilt werden würden, ehe man ſie genau unterſucht hatte; nur die Theologen aus der Schweiz hielten ſich von dieſer Ungerechtigkeit frei. Die litterae

citatoriae enthielten zwar die Worte: Ut (remonstrantes) sententiam suam de dictis articulis libere proponant, explicent et quantum esse necessarium existimabunt, defendant; doch die Synode nahm den Remonſtranten dieſe Freiheit wieder; ſie durften weder ihre Meinungen frei vertheidigen, noch die Zweifel, welche ihre Gegner in ihnen veranlaßten, frei vortragen. Bei ihren Vorträgen fiel ihnen Bogermann in das Wort und brachte ſie zum Schweigen; gaben ſie eine ſchriftliche Erklärung ein, ſo wurde über dieſe in ihrer Abweſenheit discutirt und, nach Widerlegung derſelben, nur das Endurtheil der Synode ihnen bekannt gemacht; verlangten ſie eine Abſchrift der Widerlegung, ſo wurde dieſe ihnen verweigert. Auch die in den Ausſchreiben an die Theologen gegebene Verſicherung, daß nur nach dem Ausſpruche des göttlichen Wortes, nicht nach der Mehrheit der Stimmen geurtheilt werden ſollte, wurde nicht erfüllt. Die Feinde der Angeklagten waren auch die Richter derſelben; — kein Wunder! wenn die Remonſtranten, trotz dem, daß ſie die bibliſche und vernünftige Lehre aufſtellten, unterliegen mußten.

In Beziehung auf die Art und Weiſe, wie die Synode zu Dortrecht gehalten wurde, iſt eine Aehnlichkeit mit der Synode zu Epheſus vom Jahre 449 (ſ. oben Kirchenverſammlung zu Epheſus) gar nicht zu verkennen. Fand zu Dortrecht auch keine rohe Gewalt in den Verhandlungen Statt, ſo zeigte ſich doch in dieſen die härteſte Parteilichkeit und außerhalb derſelben oft auch harte Verfolgung. Aber auch mit der zu Trident gehaltenen Synode hat die Synode von Dortrecht Aehnlichkeit im Verfahren gegen Glaubensverwandte; auch hier wurden die Entſcheidungen nicht nach Gottes Wort, ſondern ſo, wie ſie der Haß gegen Andersdenkende eingibt, erlaſſen, auch hier hatten ſich die Gegner zu Richtern aufgeworfen, nach eigenem Gutdünken die Synode angeordnet und geleitet.

Es iſt ein ſichtbares Zeichen, daß das wahre und ächte Chriſtenthum unter den Proteſtanten im raſchen Fortſchreiten begriffen iſt, da der Haß zwiſchen Lutheranern und Reformirten überhaupt, der ehedem beide Parteien trennte, jetzt in vielen Staaten geſchwunden iſt, ſo daß beide eine Kirche im Sinne und Geiſte Chriſti zu bilden begonnen haben.

Kirchenviſitation, ſ. Viſitation.

Kirchenzucht oder **Kirchendisciplin**, ſ. Kirchenverſammlungen, Canones derſelben, Bann; Buße; Conſiſtorium; Geiſtlichkeit.

Kirchfahrt, ſ. Wallfahrt.

Kirchgang, der, entbundener Frauen.

Die in der chriſtlichen Kirche Statt findende Sitte der Frauen, nach glücklich überſtandener Niederkunft dem Vater des Lebens in ſeinem Tempel zu danken, leitet ihren Urſprung aus der, bei den

Digitized by Google

Juden durch das levitiſche Geſetz befohlenen Reinigung (3. Moſ. 12, 6.). Gebiert die Frau, heißt es hier, einen Knaben, ſo ſoll ſie 33 Tage daheim bleiben im Blute ihrer Reinigung, gebiert ſie aber ein Mädchen, ſo wird dieſe Zeit auf 66 Tage ausgedehnt; dann aber ſoll ſie ſich der Thüre der Stiftshütte nahen, Brand- und Sündopfer bringen und dadurch rein werden.

Statt mit Brand- und Sündopfer, betritt die chriſtliche Frau das Haus des Herrn mit den tiefſten Gefühlen des Dankes für die Gnade und Liebe, daß er die Schmerzen ihr ertragen half, dieſe in Freude verwandelte.

Durch alle Jahrhunderte hat man dieſe Sitte beibehalten; war auch wohl anfangs die jüdiſche Idee einer Reinigung mit dem erſten Kirchgange nach der Niederkunft verknüpft, ſo verſchwand dieſe doch bald und jener Gang erhielt nur eine reinchriſtliche Bedeutung.

Die catholiſche Kirche hat für denſelben auch eine beſondere Solennität feſtgeſetzt, die noch jetzt, freilich mit Modificationen oder Ausnahmen, beobachtet wird. Es ſoll der Kirchgang einer Entbundenen in Begleitung eines Prieſters geſchehen; dieſer muß eine brennende Kerze, welche ihm mit einer anderen Gabe geopfert wird, in der Hand tragen. Mit dem Prieſter ſollen auch drei, fünf oder noch mehrere Frauen (je nachdem die Entbundene reich oder arm iſt) die Kirchgängerin begleiten. Der Gang ſelbſt heißt: der Opfergang oder die Einleitung, inthronisatio. Dieſer Gang ſoll, der Regel nach, ſechs Wochen nach der Entbindung erfolgen; häufig aber erfolgt er ſchon in der dritten oder vierten Woche. Da, wo eine ſolche feierliche Einführung unterbleibt, iſt es Sitte, Mutter und Kind in das Kirchengebet mit einzuſchließen.

In der griechiſchen Kirche iſt der 40. Tag zum erſten Kirchgange einer entbundenen und wieder geneſenen Frau feſtgeſetzt.

Kirchhof heißt der (gewöhnlich an eine Kirche ſtoßende) freie und geweiht Platz, welcher zum Begräbniſſe Verſtorbener dient; ſ. Begräbniß, Cömiterium; Dakmeh.

Die Kirchhöfe, als Ruheſtätten der Todten, pflegte man von jeher durch Gebete und religiöſe Ceremonien einzuweihen. Noch jetzt findet dieſe Sitte, namentlich in der catholiſchen Kirche, mit großer Feierlichkeit Statt. Soll hier ein Kirchhof geweiht werden, ſo werden am Abende vor der Weihe 5 hölzerne Kreuze von Mannes Höhe auf demſelben errichtet und zwar ſo, daß in vier Ecken und in der Mitte des Platzes ein Kreuz zu ſtehen kommt. Bevor nun die eigentliche Einweihungsceremonie beginnt, wird vor dem in der Mitte ſtehenden Kreuze ein Teppich ausgebreitet. Dann naht ſich der Prieſter in Proceſſion mit den Kirchendienern, welche eine Rauchpfanne, Weihwaſſer, das Rituale und Wachskerzen tragen. Nach einem Gebete hält er eine kurze Rede über die Heiligkeit der Kirchhöfe, als Ruheſtätten Verſtorbener. Hierauf werden auf jedem Kreuze drei

Digitized by Google

Kerzen angezündet, der Prieſter ſpricht ein Gebet, dann werden Litaneien geſungen und bei den Worten: „Wir bitten dich, Gott, daß du dieſen Kirchhof reinigeſt", macht der Prieſter das Zeichen des Kreuzes. Nach Beendigung der Litaneien beſprengt er, während ein Geſang ertönt, die Kreuze mit Weihwaſſer.

Wird der Kirchhof entweiht, entweder dadurch, daß eine der Ketzerei ſchuldige oder aus der Kirche gebannte Perſon bei den Gläubigen eine Ruheſtätte findet, oder auf eine andere Weiſe, ſo muß eine neue Weihe des Kirchhofes vorgenommen werden.

Kirchſpiel oder **Kirchſprengel** heißt derjenige Diſtrict, welcher der Aufſicht und Leitung eines Biſchofes oder Metropolitans oder Superintendenten übergeben iſt. Die Glieder eines Kirchſpiels haben ſich in kirchlichen Angelegenheiten, die der Pfarrer nicht beſeitigen kann, an ihren geiſtlichen Vorſteher zu wenden; vergl. auch Diöces, Parochie.

Kirchweihe, Feſt derſelben (Kirchweihfeſte, festa encaeniorum). Faſt bei allen Völkern, welche einigermaßen in ihrer Geiſtesbildung vorgeſchritten waren, finden wir die Sitte, daß ſie ihre Tempel durch Gebete und religiöſe Handlungen zum Dienſte ihrer Gottheiten heiligten und weihten. Auch die alten Juden kannten und beobachteten dieſe Sitte; ſie wiederholten ſogar jährlich das Feſt der Weihe ihres Tempels am 25. Tage des Monats Cisleu. Judas Maccabäus (ſ. Juden) war es, welcher den von Antiochus Epiphanes verwüſteten und entheiligten Tempel wiederherſtellte und weihte. Nach 1. Macc. 4, 59. und 2. Macc. 10, 6. war die Tempelweihe im Monat Cisleu, welcher mit unſerem November übereinkommt, angeordnet worden. Man feierte ſie 8 Tage hindurch. Der Grund, weßhalb ſie gerade 8 Tage gefeiert wurde, liegt zwar zunächſt in den erwähnten Stellen der Maccabäer-Bücher, außerdem aber erzählt man, daß dieſe Einrichtung auf folgendem Wunder beruhte. Als man in den neu hergeſtellten Tempel ging, und hier die heiligen Gefäße und andere zum Gottesdienſte nöthige Dinge aufſtellen wollte, fand man eine Oelflaſche, welche aber nur ſoviel Oel enthielt, als für 7 Lampen auf eine Nacht nöthig war, dennoch aber reichte es auf 8 Tage hin.

Weil die Juden während des Feſtes ihre Wohnungen erleuchteten, nannte man das Feſt der Kirchweihe auch das Feſt der Lichter.

Ueber die Feier der Kirchweihe in der Chriſtenheit ſ. Kirche, Gebäude.

Die Kirchweihen als Volksfeſte (Kirchmeſſen, Kirmeſſen) entſtanden in Deutſchland ſeit dem 9. Jahrhundert. Ihr Urſprung lag in der Anordnung des römiſchen Oberbiſchofs Gregor I., dem es gefiel, daß man an den Weihetagen der Kirchen und an den Geburtsfeſten der Märtyrer und Heiligen Zelte und Lauben

um die Kirchen errichten und feſtliche Mähler mit religiöſen Gebräuchen anſtellen ſollte. Er ſagt (Beda venerabilis hist. eccles. gent. anglic. L. I. c. 30.) — ut die dedicationis — — tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quas ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent etc.

Jetzt feiert man die Kirchmeſſen bekanntlich im Herbſte und zwar noch mit Gottesdienſt: doch findet dieſe Feier nur bei den Landleuten Statt. Luther war ſehr gegen ſie eingenommen, wegen der Unſittlichkeiten, die ſchon damals bei derſelben vorzufallen pflegten. In der Hauspoſtille am Tage der Kirchweihe ſagt er daher: „Derohalben chriſtliche Obrigkeit von Amtswegen die Kirchenweihen, ſolch ſäuiſch Gefräß und unordentlich Leben billig abſchaffen und mit harter Strafe wehren ſoll, als ein ſolches Thun, da nichts Gutes jemals auskommen iſt."

Kitab, al, ſ. Koran.

Kitchi-Manitou, iſt der Name des Gottes, von welchem die Bewohner von Canada Glück und Segen zu erhalten meinten. Den Gott, welcher Unglück und Böſes den Menſchen bringen ſollte, nannten ſie Mateſi-Manitou. Kitchi mußte mit Brandopfern verherrlicht werden. Während die Opfergabe vom Feuer verzehrt wurde, tanzten die Opfernden um den Holzſtoß herum und ſangen Lobgeſänge auf ihren Gott.

Kitoo, ſ. Ingen.

Kiwaſa, iſt der Name eines Gottes, welcher in Virginien verehrt wurde; man erzählt, daß er ſeinen Anbetern die Zukunft eröffnen, ſie mit Rath unterſtützen und oftmals ſogar ihnen erſcheinen ſollte. Sein Bildniß wurde gewöhnlich in einer kleinen, aus Stroh verfertigten, Hütte, die man im Freien errichtete, aufbewahrt; hier ſtand ſein Bild auf einem Altare. Dieſe Hütte führte den Namen Pamorance und ſtellte alſo eigentlich einen Tempel vor, in welchem die Gottheit wohnen ſollte. Außerdem aber hatte Kiwaſa auch Kapellen oder geheiligte Plätze in den Wohnungen ſeiner Verehrer. Er wurde von dieſen, wenn ſie irgend etwas unternehmen wollten, um Rath gefragt; er ertheilte denſelben in Orakeln oder durch perſönliche Erſcheinungen. Dieſe bewirkten ſeine Prieſter durch gewiſſe Beſchwörungsformeln. In Geſtalt eines ſchönen Mannes ſoll er erſchienen ſein und auf der linken Seite ſeines Hauptes einen Haarbüſchel getragen haben, welcher bis zu den Füßen reichte. Vor 12 Prieſtern that er, wenn er erſchien, ſeinen Willen kund, dann aber wurde er plötzlich wieder unſichtbar.

Kiwelinga, ſ. Iſparetta.

Klagelieder, ſ. Jeremias.

Kleidung der Geiſtlichen. Vor dem 4. Jahrhundert des Beſtehens der chriſtlichen Kirche gab es noch keine Kleidung, die aus-

Digitized by Google

ſchließlich für die Geiſtlichen beſtimmt war; ſeit der Mitte dieſes Jahrhunderts aber wurden von den Geiſtlichen der morgenländiſchen Kirche ſchwarze Kleider getragen, nur einzelne Claſſen der Cleriſei legten weiße an. Dieſes geſchah namentlich von den Diaconen. In der abendländiſchen Kirche wurden vorzüglich weiße Kleider (albae) getragen; daß dieſe Sitte nicht allgemein verbreitet war, erhellt daraus, daß z. B. in Gallien nur Subdiaconen und Lectoren weiße Kleider trugen. Daß aber die Catechumenen bei der Taufe ein weißes Gewand anlegten, war eine ſehr alte Sitte. Ein Gürtel zona, (ζωνη) hielt die Kleider zuſammen. Seit dem 6. Jahrhundert kam die Tonſur auf. Carl der Große, der ſich mit großem Eifer der Kirche und der Kirchendiener annahm, befahl ſogar, um dieſe vor den Laien auszuzeichnen, daß nicht einmal die Oſtiarier in gewöhnlichen Kleidern, wie man ſie im bürgerlichen Leben trug, ſich zeigen durften. Die Stola, ein langes Kleid, das vom Halſe bis auf die Knöchel reichte, gehörte von jeher zur prieſterlichen Kleidung; ſie wird noch jetzt von den Geiſtlichen der catholiſchen Kirche getragen, beſteht aber in einer weißen, langen und breiten Binde von Seide oder auch mit Silber geſtickt, die der Geiſtliche jedesmal anlegen muß, wenn er die Meſſe hält. Sie wird um die Schultern kreuzweiſe gelegt und reicht bis an die Kniee. Je höher der Geiſtliche ſteht, deſto koſtbarer iſt ſie. Das Pallium, welches ebenfalls noch (von den höher ſtehenden Clerikern der catholiſchen Kirche, namentlich von den Biſchöfen) getragen wird, war auch ſchon früher unter der Geiſtlichkeit eingeführt; ſ. Pallium. Zur geiſtlichen Kleidung gehört ferner das Kolobium (eine Tunica mit kurzen Aermeln); die Dalmatica (ein verlängertes Colobium, ſ. Dalmatica), die Penula (eine talarähnliche Tunica). Als Kopfbedeckung gebrauchte man die Mitra (ſ. d.), Tiara (ſ. d.); Inful (ſ. Abt), den Biſchofshut. Als Zeichen der Würde tragen die Biſchöfe der catholiſchen Kirche den Ring und den Biſchofs- oder Krummſtab (ſ. d. und Inveſtitur.)

Die Geiſtlichen der catholiſchen Kirche gehen, außerhalb der Kirche, oder überhaupt dann, wenn ſie nicht fungiren, gewöhnlich in ſchwarzen oder dunkelfarbigen Kleidern; auch ein ſchwarzes Halstuch, an welchem ein kleiner weißer Streif am obern Saume hervorgelegt wird, tragen ſie. Die proteſtantiſchen Geiſtlichen gehen, ſobald ſie nicht fungiren, auf dieſelbe Weiſe gekleidet, wie die catholiſchen, doch ſtatt des ſchwarzen Halstuches, tragen ſie gewöhnlich ein weißes. In der Amtstracht unterſcheiden ſich die Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche von den Geiſtlichen der catholiſchen Kirche dadurch, daß ſie nie in bunter, ſondern ſtets in ſchwarzer Kleidung mit weißem Halstuche erſcheinen. Die Geiſtlichen lutheriſcher Confeſſion legen auch, doch nicht überall, einen Chorrock — ein talarähnliches Gewand — an. Beim Austheilen des heiligen Abendmahls legen ſie

über den Chorrock (aber jetzt doch nur an wenigen Orten) noch ein weißes ſcapulierähnliches Kleid — das Meßgewand oder Chorhemd genannt; es bedeckt den vordern und hintern Theil des Körpers, iſt aber ohne Aermel; weder die rechte noch die linke Seite iſt zuſammengenäht. Die Geiſtlichen der reformirten Confeſſion tragen weder einen Chorrock (der durch Luther eingeführt wurde; in dem Interimsſtreite des Jahres 1541 hatten die ſtrengen Lutheraner auch darauf angetragen, das Geſetz zu geben, daß der Chorrock die unerläßlich nothwendige Tracht für die lutheriſchen Geiſtlichen ſei, — doch ihr Wunſch wurde nicht erfüllt. Melanchthon ſpricht hiervon in ſeinen Briefen, aber nur oberflächlich), noch dieſes Gewand. Als Kopfbedeckung diente bei den proteſtantiſchen Geiſtlichen ſonſt eine große Perücke, die man ſtark puderte; ſpäterhin verkürzte man dieſe, jetzt haben ſie ſelbſt ältere Geiſtliche abgelegt. Außerdem gebrauchte man, wie jetzt noch, einen dreieckigen Hut (den man ganz zwecklos in der Hand trug und auch wohl noch trägt) oder eine ſchwarze, runde, ungefähr eine Hand hohe Mütze. Die proteſtantiſchen und auch die catholiſchen Geiſtlichen tragen ferner ſogenannte Schleppchen. Jene tragen ſie von weißer, dieſe aber von ſchwarzer Farbe mit einer weißen Einfaſſung. Dieſe Schleppchen ſind ungefähr eine halbe Hand lang. Sie werden auch Umſchläge, Aufſchläge oder Kragen genannt. Darüber, wie und wann ſie als eine geiſtliche Tracht eingeführt worden ſind, habe ich nirgends eine Mittheilung in Schriften gefunden. Von den Antworten, die ich über dieſe Fragen geſammelt habe, verdienen folgende zwei bemerkt zu werden. Der Herr Generalſuperintendent Dr. Bretſchneider ſagt: Die Umſchläge ſind aus der ſpaniſchen Tracht (welche in der Reformationszeit, beſonders durch Kaiſer Carl V. gefördert, von angeſehenen obrigkeitlichen Männern getragen wurde), entſtanden. Urſprünglich waren ſie wohl zwei große Zipfel des Halstuches, die vom Halſe herab über die Bruſt hingen (Schleppen, Schleppchen) und in der damaligen Zeit von Männern, die in Würden ſtanden, getragen wurden. Dieſe Tracht finden wir auch auf Bildern. Nach und nach veränderte man dieſe Zipfel in zwei breite Streifen, die bis über die Bruſt reichten. Auch Senatoren und andere obrigkeitliche Perſonen trugen ſie. Dieſe Tracht behielt man bei, als vorzüglich paſſend, um die geiſtliche Tracht auch im Aeußeren zu heben, nur kürzte man die Streifen allmälig ab, bis ſie ſo klein wurden, wie ſie jetzt ſind. Weſentlich konnten ſie wohl ſchon früher nicht zur geiſtlichen Kleidung gehören, da man neben den Umſchlägen auch eine große Krauſel, die man um den Hals legte, gebrauchte, wie ſie früherhin Fürſten, Ritter und obrigkeitliche und andere in Würden ſtehende Perſonen zu tragen pflegten. Auch dieſe Krauſeln ſind jetzt noch gebräuchlich und die Geiſtlichen, welche ſie anlegen, tragen keine Umſchläge. In den meiſten proteſtantiſchen Ländern Deutſchland's ſind

Digitized by Google

nur die Umſchläge eingeführt; hier werden ſie auch als ein zur geiſtlichen Kleidung weſentlicher Theil betrachtet. Vor der Reformation waren ſie aber überhaupt gar nicht gebräuchlich und ganz verkehrt erſcheint die Anſicht derer, welche behaupten, daß die Umſchläge die Geſetztafeln Moſis bedeuten ſollten; dieſe Anſicht beruht auf gar keinem hiſtoriſchen Grunde. Mehrere andere Gelehrte meinen, daß der Umſchlag aus dem Kragen entſtanden ſei, welchen man über das Halstuch gelegt, d. i. umgeſchlagen, dem man nur allmälig eine andere Geſtalt gegeben habe. Für dieſe Anſicht ſpricht, daß auch Luther einen Kragen getragen hat, den er über das Halstuch legte, daß Geiſtliche, welche ſeiner Lehre folgten, ſich auf dieſelbe Weiſe trugen (wie man auf Abbildungen ſehen kann), daß der Name „Umſchlag" ſich deutlich erklären läßt. Auf dieſelbe Weiſe, wie die Geiſtlichen, kleideten ſich auch die Patricier in den freien Reichsſtädten, — ſie trugen den Chorrock und den Umſchlag. Dieſer wird indeß von manchen Geiſtlichen ebenſowenig getragen, als die Krauſel.

Die Geiſtlichen, welche keinen Chorrock anlegen, tragen ein ſchwarzſeidenes Mäntelchen. Auch dieſes iſt, nach der ſehr wahrſcheinlich richtigen Anſicht des oben angeführten Gelehrten, aus der ſpaniſchen Tracht entſtanden — aus dem Mäntelchen, welches Ritter und obrigkeitliche Perſonen, als zu ihrer Amtskleidung gehörig, trugen. Auch ſein Zweck iſt nur, die äußere Würde des Geiſtlichen zu heben. Urſprünglich war es auch gewiß größer und erhielt nur allmälig ſeine jetzige Geſtalt. Nach anderen Gelehrten iſt es aus dem verkürzten oder verkleinerten Chorrock entſtanden.

An der Kleidung kann man übrigens den Rang eines Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche durchaus nicht erkennen.

Ueber die prieſterliche Kleidung bei den Juden ſ. Art. Hoheprieſter, der. Ueber die geiſtliche Kleidung der Mönche und Nonnen, vergl. die verſchiedenen Mönchs- und Nonnenorden; über die geiſtliche Kleidung bei den Bekennern des Korans ſ. Muhamed.

Klingelbeutel, auch Cymbel, Cymbelſäcklein genannt, heißt der an einem langen Stocke, mit einer kleinen Klingel verſehene Beutel, in welchem durch den Kirchendiener oder durch eine beſonders angeſtellte Perſon, Beiträge von den Gemeindemitgliedern in der Kirche eingeſammelt werden. Urſprünglich pflegten die wohlhabenderen Chriſten Oblationen (ſ. d.), welche meiſtens in Naturalien beſtanden, in die gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte zu bringen, die zum Unterhalte für die Geiſtlichen und Armen dienten (ſ. auch Einkünfte; Almoſen); allmälig wurden dieſe in einen Geldbeitrag verwandelt, den jeder Zuhörer in der Kirche, ganz nach Belieben, entrichtete. Dieſe Sitte iſt bis auf die neueſten Zeiten beibehalten worden, nur hier und da, ſelbſt in Dorfkirchen, hat man ſie abgeſchafft; der Verluſt, welcher dadurch für die Kirche oder den Geiſtlichen entſtanden iſt (denn für dieſe blieb der Ertrag des im Klingelbeutel geſammelten

Digitized by Google

Geldes), wurde dadurch erſetzt, daß ſich die Gemeindeglieder verpflichteten, jährlich eine gewiſſe Summe zu bezahlen. — Es iſt ſehr zu wünſchen, daß in allen Kirchen eine ſolche Einrichtung getroffen würde.

Der Klingelbeutel wird, wie bekannt, gewöhnlich während der Predigt herumgetragen. Wie ſtörend dieſe Sitte für die Andacht iſt, bedarf wohl keines Beweiſes, und dennoch hebt man ſie nicht auf— weil ſie auf einem alten Herkommen beruhe! Das iſt z. B. in der lutheriſchen Kirche zu Caſſel der Fall, während doch dieſe Sitte in der reformirten Kirche daſelbſt abgeſchafft iſt. Die am Beutel angebrachte Klingel hat den Zweck, die, welche ſchlafen, zu wecken, oder die, welche die Gegenwart des Cymbelträgers nicht merken, auf denſelben aufmerkſam zu machen.

Kloſter, ſ. Mönchthum.

Kloſterfrauen des heiligen Auguſtin (Auguſtinernonnen, Auguſtinerinnen). Dieſer Nonnenorden iſt faſt ſo alt, als die Auguſtiner-Einſiedler (ſ. d.). Auch die Stiftung dieſes Ordens wird auf Auguſtin zurückgeführt, indem man ſich auf die Angabe beruft, daß Auguſtin eine Geſellſchaft von Frauen geſtiftet habe, welche ſich zu religiöſen Uebungen und zur Eheloſigkeit verpflichteten. Die Schweſter Auguſtin's (Perpetua), erzählt man, habe dieſem Vereine vorgeſtanden, ihr ſei eine gewiſſe Felicitas im Amte einer Vorſteherin gefolgt. Obſchon dieſe letztere Angabe auf Wahrheit beruht, ſo iſt doch auch hier zu bemerken, daß Auguſtin nie eine wirkliche Kloſterregel aufgeſtellt hat. Zur Zeit, als die Kloſterfrauen des h. Auguſtin, welche auch Einſiedlerinnen des h. Auguſtin heißen, am verbreitetſten waren, belief ſich die Geſammtzahl ihrer Klöſter auf 300. Sie leben, wie ſich von ſelbſt verſteht, nach der angeblichen auguſtiniſchen Regel und kleiden ſich ſchwarz.

Kloſterfrauen des heiligen Ludwig zu St. Cyr. Das Kloſter zu St. Cyr bei Verſailles wurde vom König Ludwig XIV., nachdem ſchon die Frau von Maintenon 1682 einen Grund hierzu gelegt hatte, und daher auch als die eigentliche Stifterin des Gebäudes anzuſehen iſt, eingerichtet, der heiligen Jungfrau und dem heiligen Ludwig geweiht. Ludwig's Verordnung nach, ſollte die Kloſtergeſellſchaft hierſelbſt aus 36 Profeßfrauen, 24 Laienſchweſtern und einer Anzahl Kloſtermädchen beſtehen, welche alle zuſammen die Frau von Maintenon als Stifterin des Kloſters anerkennen und verehren ſollten. Der Biſchof von Chartres erhielt die Vollmacht, ihnen eine Conſtitution zu entwerfen. Der König dotirte die Stiftung reichlich, deßhalb wurden die Schweſtern ohne Mitgift aufgenommen.

Die Conſtitution befahl, daß die Profeßfrauen die Gelübde der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſames ablegen und geloben ſollten, ihre Thätigkeit auf den Unterricht und die Erziehung von Mädchen, aber

unentgeltlich, zu richten. Hinſichtlich ihrer religiöſen Uebungen wurde ihnen anbefohlen, an jedem Sonn- und Feſttage eine hohe und zwei ſtille Meſſen, in der Woche aber täglich zwei ſtille Meſſen, ſowohl für eine ſegensreiche Regierung der Könige von Frankreich, als auch für das Heil der Kirchen in dieſem Lande leſen zu laſſen und dieſen Meſſen beizuwohnen. Späterhin wurden indeß, auf Ludwig's Befehl, einige Veränderungen hierin getroffen. Die Kleidung der Schweſtern war weltlich, von ſchwarzer Farbe, mit einem goldenen Kreuze auf der Bruſt.

Im Jahre 1692 trat, auf Befehl des Papſtes Innocenz XII. (1691—1700) eine Aenderung in der Conſtitution dieſer Kloſterfrauen ein, indem das Kloſter die Regel des heiligen Auguſtin empfing. Die Profeßfrauen behielten ihre Gelübde bei; Laienſchweſtern wurden nicht zum Unterrichte und zur Erziehung der Kloſtermädchen zugelaſſen. Im Chore ſang man das Officium der Jungfrau. Armuth mußten alle Schweſtern beobachten; was ſie beſaßen, war ein gemeinſchaftlicher Beſitz. Von körperlichen Caſteiungen waren ſie frei, dafür wurden ihnen deſto mehr geiſtliche Uebungen vorgeſchrieben. Das Stillſchweigen, welches ſich bei ihnen in das große und kleine theilte, war ihnen geboten. Jenes beſtand darin, daß ſie nur dann redeten, wenn es unumgänglich nothwendig war, es dauerte von halb 9 Uhr Abends bis halb 7 Uhr Morgens; dieſes darin: daß ſie bei ihren Geſchäften Nichts ſprechen durften, als gerade nur das, was dieſe betraf. Eine Superiorin, welche alle 3 Jahre gewählt wurde, leitete die klöſterlichen Angelegenheiten. In das Sprechzimmer traten ſie nie ohne Begleitung und nur mit ihrem Biſchofe oder mit ihren Anverwandten redeten ſie mit zurückgeſchlagenem Schleier.

Im Jahre 1707 wurde ihre frühere Kleidung, nach Vorſchrift ihrer Vorſteherin, der Frau von Maintenon, geändert. Sie behielten die ſchwarze Farbe bei; die Kleidung beſtand in einem Unterkleide und Scapulier. An dem Gürtel trugen ſie einen Roſenkranz mit einem Crucifix, einem Todtenkopfe und einigen Reliquiencapſeln. Außer dem runden Halsſchleier, warfen ſie noch einen ſchwarzen und weißen Kopfſchleier um, und über dieſem lag noch ein großer Schleier. Auf der Bruſt trugen ſie ein goldenes Kreuz, mit dem Bilde Chriſti auf der einen und dem Bilde des heiligen Ludwig auf der anderen Seite. Auch einen großen Kirchenmantel trugen ſie. So war die Kleidung der Profeßfrauen. Die Laienſchweſtern hatten dieſelbe Kleidung, aber von brauner Farbe, ihr Kreuz war ſilbern. Faſt von derſelben Farbe war die Kleidung der Kloſtermädchen. Das Kloſter iſt in Frankreich aufgehoben.

Kloſtergelübde heißen drei, das Kloſterleben bedingende, Gelübde; ſie ſind das Gelübde der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams. Das Gelübde der Armuth beſteht darin,

Digitized by Google

daß der Kloſterbruder, oder die Kloſterſchweſter für ſich kein Eigenthum beſitzen darf, wenn ſchon der Orden im Ganzen Güter und Eigenthum jeder Art beſitzen kann. Die Kloſterregeln unterſcheiden eine hohe, höhere und höchſte Armuth. Die hohe Armuth beſteht darin, daß ein Kloſter von liegenden Gründen nur ſoviel beſitzen darf, als zur Erhaltung des Lebens nöthig iſt; dieß iſt z. B. bei den Auguſtinern und Carmelitern der Fall; die höhere Armuth zeigt ſich darin, daß ein Kloſter durchaus keine liegenden Gründe, aber bewegliche Güter, z. B. Geld, Vorrath an Speiſen und Getränken u. ſ. w. beſitzen kann; dieß iſt z. B. bei den Dominicanern der Fall. Die höchſte Armuth äußert ſich in der gänzlichen Entſagung alles beweglichen und unbeweglichen Beſitzes; dieß iſt z. B. bei den ſtrengen Franciscanern, Capucinern u. ſ. w. der Fall.

Das Gelübde der Keuſchheit iſt das Gelübde, allen vertrauteten Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte zu meiden; das Gelübde des Gehorſams iſt das Gelübde, die Kloſterregel und Befehle der Ordens- und Kloſtervorſteher blindlings zu befolgen.

Das Kloſtergelübde zu brechen, wurde ehedem mit ſehr harter Strafe, gewöhnlich mit Lebensſtrafe, belegt. Auch jetzt wird noch der Bruch des Kloſtergelübdes, gemäß der Verordnung des Concils von Trident, Sitzung 25., ſehr ſtreng geahndet; die Strafe beſteht in einer mehrjährigen Uebernahme der ſtrengſten Bußen. Die für das ganze Leben bindenden Gelübde werden in vielen deutſchen Klöſtern nicht mehr abgelegt; gewöhnlich erſtrecken ſie ſich nur auf das klöſterliche Leben für einen Zeitraum von drei Jahren, doch iſt hier wohl zu merken, daß nicht die catholiſche Geiſtlichkeit, ſondern die weltliche Macht dieſe Einrichtung getroffen hat und noch auf die Beobachtung derſelben dringt.

Neuerdings hat der Kaiſer von Rußland ein merkwürdiges Geſetz in Bezug auf die Kloſtergelübde erlaſſen. Er verordnet, daß ein Jeder, — zur Verhütung des Aergerniſſes, welches mit dem Bruche des Kloſtergelübdes verbunden iſt, — der von dem Gelübde freigeſprochen werden will, zuvor von dem Prior und der höheren Brüderſchaft, und dann von dem verſammelten Conſiſtorium ermahnt werde, dem Gelübde treu zu bleiben. Beharrt er, ſo darf er keinen Staatsdienſt mehr bekleiden, noch in dem Gouvernement, wo er als Kloſtermitglied lebte, ſich niederlaſſen, noch in einer der beiden Hauptſtädte verweilen, bis die ſiebenjährige kirchliche Bußzeit verſtrichen iſt. Sucht ein ſchon geſtraftes oder ſtark verdächtiges Individuum Befreiung von dem Gelübde nach, ſo iſt es vor das Forum der geiſtlichen Behörden zu ziehen, nach dem Ausſpruche aus dem Orden zu verweiſen, muß das Gouvernement und die Hauptſtadt meiden, oder wird im Betretungsfalle für immer nach Sibirien geſandt, um da-

Digitized by Google

ſelbſt als Soldat zu dienen. Individuen, welche ſolcher Vergehen, die den Kloſterſtand entehren, überführt werden und nach der Strafe keine Beſſerung zeigen, ſind aus dem Orden zu ſtoßen und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten. S. auch Mönchthum.

Kloſterſchulen (scholae claustrales) oder **Mönchsſchulen** (scholae monasticae). Hier ſind nicht ſolche Schulen zu verſtehen, in welchen die Kinder einer chriſtlichen Gemeinde von den Kloſtergeiſtlichen unterrichtet wurden — ſeit dem 4. Jahrhunderte wurden die Kinderſchulen entweder in den Kirchen ſelbſt oder in Gebäuden, die zu dieſen gehörten, gehalten — ſondern ſolche, in welchen Kinder, die das Kloſterleben wählen wollten oder ſollten, von Kloſtergeiſtlichen unterrichtet wurden. Bezeichnender werden dieſe Schulen scholae oblatorum genannt, denn dieſe Kinder hießen oblati; waren ſie einmal in dieſe Schulen eingeführt, ſo konnten ſie das Kloſterleben nicht wieder verlaſſen. Auch dieſe Kloſterſchulen entſtanden ſeit dem 4. Jahrhundert. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts, ſeit der Synode zu Arles, wurden die Kloſterſchulen in mehreren Gegenden der biſchöflichen Oberaufſicht unterworfen oder zu den Kirchen gefügt, denen ſie ſelbſt angehörten. Man lehrte in dieſen Kloſterſchulen nur Theologie oder, nach damaligen Begriffen, die Glaubenslehren und die kirchlichen Ceremonien, ſpäterhin das Trivium und Quadrivium (vergl. den Art. Geiſtlichkeit). Der Vorſteher hieß Rector (rector) oder auch Scholaſticus (scholasticus), jeder andere Lehrer (die Zahl derſelben belief ſich an manchen Schulen auf 20—30, wie dieß z. B. in Fulda der Fall war, als der berühmte Rabanus Maurus das Rectorat führte), praepositus oder magister, der Aufſeher über mehrere Schulen aber summus scholasticus. In den berühmteren Schulen, z. B. zu Fulda, Hirſchau, St. Gallen, Alt- und Neu-Corvey, Orleans, Tours u. ſ. w. belief ſich die Zahl der Schüler gewöhnlich auf mehrere Hundert.

Die Kloſterſchulen der Benedictiner zeichneten ſich immer vor anderen aus; aus ihnen ſind auch die meiſten Gelehrten hervorgegangen, ſo wie es überhaupt anerkannt iſt, daß die Benedictiner um die Wiſſenſchaften nicht unbedeutende Verdienſte ſich erworben haben. Bei ihnen gab es scholae interiores und exteriores; in jene traten die Knaben, welche ſich dem Kloſterleben widmeten, in dieſe traten die Knaben, welche zum Schulbeſuche die Erlaubniß vom Biſchofe erhalten hatten; ſie konnten die Schule zu jeder Zeit wieder verlaſſen.

Knox, Johann, berühmt als Reformator Schottland's, ausgezeichnet durch ſeinen Eifer für die Verbreitung evangeliſcher Wahrheiten und dieſe, wie Luther, mit Nachdruck und Kraft, trotz aller Hinderniſſe und Verfolgungen, die ihm in den Weg traten, vertheidigend, war in Gifford bei Haddington in Schottland, im Jahre 1505, geboren; ſeit dem Jahre 1530 war er Lehrer der

Digitized by Google

Philoſophie und ſeit dem Jahre 1535 proteſtantiſch geſinnt. Seine proteſtantiſchen Anſichten hatte er theils von Luther, theils aus dem Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter, beſonders des Auguſtin und Hieronymus, gewonnen. Seit dem Jahre 1542 trat er als entſchiedener Proteſtant auf und predigte gegen das Papſtthum. Doch die Regierung ſeines Landes nahm dieß ſo mißfällig auf, daß er ſich genöthigt ſah, zu flüchten. Unerſchrocken ſetzte er aber ſein Reformationswerk fort und im Jahre 1547 ertheilte er zuerſt das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt. Jetzt brach aber ein neues Ungewitter über ihn los; er kam in Gefangenſchaft und faſt 2 Jahre hindurch mußte er auf den Galeeren in Frankreich ſchmachten. Im Februar 1549 wurde er wieder befreit; jetzt trat er als Miſſionär der evangeliſchen Lehre in der Provinz Berwick auf, ja er gelangte ſogar in die Gunſt der damaligen Regentſchaft (Maria regierte im Namen des neunjährigen Eduard VI. unter dem Einfluſſe des Erzbiſchofs Thomas Cranmer) und brachte es (1552) dahin, daß die Transſubſtantiationslehre und die Verehrung der Hoſtie abgeſchafft wurde.

Als Eduard 1553 geſtorben war, brachen durch die eifrig catholiſche Maria, welche eine förmliche Contrareformation ſchuf, neue Verfolgungen über ihn aus. Jetzt flüchtete er nach Genf und hier nahm ihn Calvin mit Liebe nnd Freundſchaft auf. War Knox ſchon vorher zum Presbyterianismus geneigt, ſo wurde hier dieſe Neigung in ihm förmlich ausgebildet und befeſtigt. Er kehrte darauf am Schluſſe des Jahres 1555 nach Schottland zurück, wo die Zahl der reformirt Geſinnten ſich ſchon ſehr vermehrt hatte; doch er ſah deutlich ein, daß der Catholicismus noch überwiegend war, daß er noch nicht ſeine Reformationspläne mit Erfolg durchſetzen konnte. Er ging daher im Jahre 1556 wieder nach Genf zurück und wurde hier bei der engliſchen Gemeinde Prediger. Die Geiſtlichkeit in Edinburg aber lud ihn vor ihr Tribunal und verdammte ihn zum Feuertode. Hiergegen erließ er von Genf aus eine Appellation an ein allgemeines Concil und die Congregatio Christi — ein Verein der Proteſtanten in Schottland zu gegenſeitiger Vertheidigung — nahm ſich ſeiner kräftigſt an. Dennoch konnte er in Schottland ſeinen Aufenthalt nicht nehmen. Er blieb daher zu Genf, bildete ſich wiſſenſchaftlich noch mehr aus und edirte die berühmte Genfer Bibelüberſetzung. Während dieſer Zeit ſchrieb er einige Apologien für ſich an die Königin, wie an den Adel und die Stände Schottland's. Da Maria fortwährend gegen die Reformation thätig war, ſo ſchrieb er über ſie die heftige Schrift: Erſter Trompetenſtoß gegen das monſtröſe Weiberregiment, wodurch er aber nicht allein ihren Zorn, ſondern auch den ihrer Nachfolgerin, der Königin Eliſabeth (1558), im höchſten Grade reizte. Dennoch kehrte er auf wiederholtes Bitten

ſeiner Freunde nach Schottland, im Jahre 1559, zurück. Kaum war er hier angekommen, als auch ſchon die Acht über ihn ausgeſprochen wurde. Das Volk aber nahm ihn als einen Apoſtel auf, und zu Perth fing man jetzt zuerſt an, mit unbeſchreiblicher Wuth über die Bilder in den Kirchen herzufallen und die Klöſter zu verwüſten. Schnell folgten andere Städte dieſem Beiſpiel, und jetzt kam es zu einem Religionskampfe zwiſchen Proteſtanten und Catholiken. Erſtere waren glücklich in ihren Unternehmungen und erzwangen ſich von den Engländern und den mit dieſen verbündeten Franzoſen nicht blos Duldung, ſondern auch die Freiheit, ein evangeliſches Glaubensbekenntniß — *Confessio fidei scotica* — anzunehmen. Jetzt wurde der Proteſtantismus, 1560, durch einen Parlamentsſchluß geſetzlich erlaubt und das presbyterianiſche Syſtem in der Kirche eingeführt.

Jetzt war das thätige Leben Knox's, die Anſtrengung deſſelben mit einem herrlichen Erfolge gekrönt worden, aber dennoch mußte Knox noch manche Gefahren beſtehen, noch manchen trüben Tag erleben. In den Jahren 1566 und 1572 ſah er ſich durch die Bewegungen ſeiner Feinde genöthigt, Edinburg zu verlaſſen. Im Jahre 1572 konnte er indeß wieder hierher zurückkehren, aber bald nach ſeiner Ankunft ſtarb er, 24. Novbr. 1572.

Kobeis (Abu) heißt ein in der muhamedaniſchen Religionsgeſchichte merkwürdiger Berg. Bei der Stelle in Sure 22, 1. „erinnere dich, als wir den Abraham die Gegend des Hauſes Caaba zur Wohnung gaben und ſprachen: Reinige mein Haus für die, welche um daſſelbe herumgehen, aufſtehen, ſich niederbücken und beten. Rufe für dein Volk eine feierliche Wallfahrt aus" — berichten die Ausleger, daß Abraham, im Gehorſam gegen Gottes Befehl, auf den Berg Abu Kobeis bei Mecca geſtiegen ſei und daſelbſt gerufen habe: „Ihr Menſchen, wallfahret zu dem Hauſe eures Herrn!" Gott habe dieſe Stimme von denjenigen im Oſten und Weſten hören laſſen, von welchen er vorhergewußt habe, daß ſie die Wallfahrt verrichten würden.

Kobolde (Colſi bei den Ruſſen) iſt der Name gewiſſer Geiſter oder Dämonen, welche von den alten Sarmaten verehrt und mit Speiſen, vorzüglicher Art, unterhalten wurden. Man glaubte, daß ſie ihre Wohnungen in den Häuſern der Menſchen wählten, und zwar in den Schlupfwinkeln, ja wohl in den Ritzen des Holzes.

Könige, zwei Bücher des altteſtamentlichen Canons. Das Werk macht nur ein Buch aus, und der Name bezeichnet nur den Inhalt, nicht den Verfaſſer. Die Eintheilung in zwei Theile rührt von der Septuaginta her. — Die in denſelben dargelegte Geſchichte ſchließt ſich an die Bücher Samuelis an und wird bis in das 37. Jahr des Exils fortgeführt. Dieſer Schluß iſt deßhalb gewählt, weil ſich in dieſem Jahre den Hebräern die Hoffnung zeigte, daß ſie ein beſſeres Loos erhalten würden.

Die Bücher der Könige zerfallen in mehrere große Abſchnitte; ſie laſſen ſich auf 3 zurückführen:

1) Cap. 1—12. des erſten Buches. Es wird mit der Erzählung vom Tode David's begonnen und hieran die Regierungsgeſchichte des Salomo geknüpft. So vorzüglich auch die Regierung des Salomo zu ſein ſcheint, ſo fängt der Staat doch ſchon zu ſinken an.

2) Cap. 13. bis 2. Kg. Cap. 17. Dieſer Abſchnitt gibt uns eine ſynchroniſtiſche Geſchichte beider Reiche, bis Iſrael unterging. Am meiſten wird die Geſchichte Juda's hervorgehoben. Ueber dieſes Reich herrſchten 13 Könige, von denen Joſaphat, Uſia und Hiskia vorzüglich ausgezeichnet ſind. Hier erhielt ſich auch der Monotheismus in reiner Geſtalt; im Reiche Iſrael (hier herrſchten 19 Könige) artete er aber in Bilderdienſt aus; der König Jerobeam führte dieſen ein.

3) 2. Könige 18—25. Dieſer Abſchnitt erzählt die Geſchichte der Könige Juda's nach der Zerſtörung des 10 Stämmereiches (722—588). In dieſer Periode herrſchten 8 Könige über Juda. Die wichtigſten Begebenheiten ſind folgende: Unter Hiskia geſchieht der Einfall des Sanherib, Königs von Aſſyrien; ſeine Armee geht aber zu Grunde; in der Periode des Joſia erhält der Cultus ſeine Reform. Jetzt wird eine größere Strenge beobachtet, Feſte werden gefeiert, die vorher nicht gefeiert wurden (Paſſahfeſt), der Pentateuch gilt als Geſetzbuch und das Anſehen der Prieſter ſteigt auf das Höchſte. Joſia verliert ſein Leben gegen König Necho; Juda hält ſich zwar noch, weil die Könige Aegyptens von den Babyloniern geſchlagen wurden; doch jetzt kam es unter die Babylonier. Darauf wurde nun König Jochakim mit ſeiner Familie nach Babel geführt (593) und Zedekia zum Könige gewählt. Seine Treuloſigkeit aber rief die Babylonier vor die Mauern Jeruſalem's; ſie erobern dieſe Stadt 588. Nun wurde der größte Theil der Nation in das Exil geführt (Ackerbauer und Winzer ließ man zurück), und von den Babyloniern Gedalja als Statthalter eingeſetzt, der aber bald das Leben verlor. Die Juden flüchteten dann nach Aegypten; unter ihnen war auch Jeremias.

Mit beſonderer Vorliebe iſt in den Büchern der Könige die Geſchichte der Propheten Elias und Eliſa (1. Buch, Cap. 17. — 2. Buch, Cap. 8.) behandelt worden. Das Ganze iſt als eine Epiſode zu betrachten. Die Sage ſelbſt hat einen ſtark mythiſchen Character und muß aus mündlicher Tradition genommen ſein. Mehrere Gelehrte haben die Anſicht vorgetragen, daß die Geſchichte beider Männer ein und dieſelbe ſei, die Tradition habe nur den Namen Elias und Eliſa gebildet. Und allerdings läßt ſich nicht läugnen, daß die Geſchichte beider auffallend Aehnliches und Gleiches hat; ſo erſcheinen ſie z. B. als Vorſteher aller Propheten, als Bekäm-

pfer des Götzendienſtes im Reiche Iſrael. Elias erſchlägt 200 Männer mit Feuer vom Himmel, fährt in einem Wagen, der mit feurigen Roſſen beſpannt iſt. Eben das wird von Eliſa erzählt. Außerdem werden uns von beiden noch eine Menge Wunder erzählt, doch keine Orakel, die ſie gegeben haben, mitgetheilt.

Ueber die Entſtehung der Bücher ſind die Anſichten der Gelehrten getheilt. Wahrſcheinlich ſind ſie ein Auszug aus den Reichsannalen oder Jahrbüchern der Könige von Iſrael und Juda, welche von beſonders hierzu angeſtellten Geſchichtſchreibern abgefaßt wurden und in unſeren Büchern mehrmals erwähnt werden. Der eigentliche Verfaſſer iſt unbekannt. Die Zeit der Abfaſſung fällt wahrſcheinlich in das Ende des Exils oder kurz nach dem Exile.

Mehrere Critiker ſind der Meinung, daß die Bücher der Könige und die Bücher Samuelis aus einer gleichen Periode, ja wohl von einem und eben demſelben Verfaſſer herrühren möchten. Die Aehnlichkeit in Sprache und Darſtellung dieſer Werke gab zu dieſer Behauptung die Veranlaſſung; doch ſie mag wohl unrichtig ſein, wenn man bedenkt, daß die Bücher Samuelis faſt ganz frei von Mythologie ſind, in den Büchern der Könige aber der mythiſche Character ſehr vorherrſchend iſt, daß die Bücher Samuelis hauptſächlich aus der Volksſage ſchöpften, dieſe aber nur Excerpte aus ſchriftlichen Quellen ſind; daß jene auf das aſſyriſche Exil hindeuten, in dieſen aber die hiſtoriſchen Spuren bis zum Ende des babyloniſchen Exils gehen. Selbſt die Sprache iſt nicht ganz gleich; in den Büchern der Könige finden ſich viele Chaldäismen, in den Büchern Samuelis dagegen ſind dieſe ſelten.

Könige, Feſt der heiligen drei (**festum Magorum** oder **trium Regum**). Der Name Feſt der heiligen drei Könige iſt nur ein anderer Name für Epiphanienfeſt. Gregor von Nazianz nannte es das Feſt der drei Weiſen. Leo, der Große, Biſchof von Rom, behauptete, daß die im Evang. Matth. 2, 1. erwähnten Weiſen, Könige geweſen ſeien; die Geſchenke, die ſie dem Kinde machten, Gold, Weihrauch, Myrrhen, ſchienen dieſe Behauptung zu beſtätigen. Die catholiſche Kirche weiß ſogar die Namen dieſer angeblichen Könige, ſie nennt ſie Balthaſar, Melchior und Caſpar. S. Epiphanien.

Koës (κοης oder κοιης). Die Ableitung dieſes Wortes wird verſchieden angegeben; am richtigſten ſcheint die von Bochert mitgetheilte, nämlich vom phöniciſchen „Kohan" (dem hebr. כֹּהֵן), Prieſter. Koës hieß bei den Cabiren (ſ. Cabiri) derjenige Prieſter, welcher die Sühnopfer und Reinigungen vollziehen mußte, welche der Einweihung in den Myſterien vorangingen.

Kollyridianerinnen, Κολλυριδιανοι, iſt der Name ſchwärmeriſcher Weibsperſonen des 4. Jahrhunderts, welche vom Epiphanius darum in das Ketzerverzeichniß geſetzt worden ſind, weil

ſie die Verehrung der Maria ſo weit trieben, daß ſie die Anbetung derſelben ſtatt der Gottesverehrung einzuführen ſchienen (ἀντι θεου ταυτην παρεισαγειν σπουδαζοντες). Von ihnen wird erzählt, daß ſie an gewiſſen Tagen eine Art Kuchen (Κολλυριδας) zu backen, auf den Namen der Maria zu opfern und von einem, dem Kuchen ähnlichen, Gebäcke zu eſſen pflegten (ὡς εἰς ὀνομα της ἀειπαρθενου] κολλυριδα τινα ἐπιτελειν και συναγεσθαι ἐπι το αὐτο — και εἰς ὀνομα αὐτης ἱερουργειν). Leontius Byzantinus nennt die Kollyridianerinnen Philomarianiten.

Komos, iſt der Name eines mythologiſchen Gottes der Schmauſereien. Man bildet ihn als einen Jüngling ab, welcher vor Trunkenheit ſtehend ſchläft, den Kopf, um welchen ein Kranz friſcher Roſen liegt, hält er niederwärts, der linke Fuß liegt über dem rechten, aus der rechten Hand ſcheint eine Fackel, aus der linken ein Wurfſpieß zu fallen.

Konde heißt in den Zendbüchern (Vendidad Farg. 19.) ein Dew, welcher die Menſchen trunken macht. Der reine Seroſch iſt ſein Feind und ſchlägt ihn, wie alle Dews, welche den Menſchen zum Berauſchen bewegen.

Kononiten, ſ. Auferſtehung.

Konri iſt bei den Parſen der Name eines Gefäßes, welches anderwärts Arvand genannt wird. Man wäſcht in ihm mehrere Gefäße, die beim Gottesdienſte gebraucht werden.

Koppuchen nannte man die Prieſter auf Ceylon. Täglich, Morgens und Abends, befanden ſie ſich in den Pajoden und vollzogen den Gottesdienſt. Außer dieſer Zeit lagen ſie dem Ackerbau und anderen Geſchäften ob. Ihr Dienſt im Tempel beſtand hauptſächlich darin, daß ſie ihren Götzenbildern Reis und andere Lebensmittel vorſetzten, welche nachher von den Pajodendienern verzehrt wurden. Uebrigens zeichneten ſie ſich nicht durch eine beſondere Kleidung aus, ſondern trugen blos reine Leinwand. Bevor ſie die gottesdienſtlichen Verrichtungen begannen, wuſchen ſie ſich.

Korah oder **Korach**, קֹרַח, heißt 1) ein Sohn Eſau's und der Ahalibama (1. Moſ. 36, 5. 14.); 2) ein Sohn Jezear's (2. Moſ. 6, 21.). Das 4. Buch Moſis Cap. 16. erzählt uns ausführlich, daß dieſer Korah, mit einer Anzahl Iſraeliten, ſich wider Moſes und Aaron aufgelehnt hätte. Sein und ſeiner Anhänger Lohn war, daß die Erde unter ihnen zerriß und ſie verſchlang. Die Nachkommenſchaft dieſes Korah ſind die ſogenannten Korhiter (2. Moſ. 6, 24.) oder Kinder Korah, welche zum Tempeldienſte verordnet wurden (1. Chron. 10, 19.) Sie ſind als eine levitiſche Sängerfamilie berühmt geworden, welcher 11 der vorzüglichſten, durch reiche Phantaſie und hohen Schwung ausgezeichnete Pſalmen zugeſchrieben werden, Pſ. 42—49; 84, 85 und 87. Mehrere Critiker

Digitized by Google

ſprechen indeß dieſen Kindern Korah die Verfaſſung jener Pſalmen ab und behaupten, daß ſie ihnen nur zur muſicaliſchen Aufführung übergeben worden wären. Andere glauben, daß nur Einige von den vornehmſten der Söhne Korah dieſe Pſalmen abgefaßt hätten. Gewiß aber iſt, daß mehrere jener Pſalmen in das Exil oder in die Zeit nach dem Exil gehören, z. B. Pſ. 44, 84.; 85. u. a. (ſ. Pſalmen).

Die Rabbiner erzählen von Korah, daß er mit der Verſammlung, welche 4. Moſ. 16, 1. erwähnt wird, in der dritten Wohnung der Hölle ſich aufhalte, jedoch nicht geſtraft werde, wie die 10 Völker, welche mit ihm zugleich hier ſind. Der Grund, weßhalb ſie von den Höllenſtrafen frei ſind, ſoll ſein, weil ſie geſagt haben: Wir wollen gehorchen (בגזן דאמרי־ נשמע). An jedem 4. Tag ſoll Korah mit ſeiner Verſammlung zum Meſſias in die fünfte Wohnung des Paradieſes kommen. Dieſe ganze Wohnung, iſt nach der Lehre der Rabbiner, von Silber, Gold, Glas und Cryſtall gebaut und der Fluß Gihon fließt mitten hindurch. Das Gemach ſelbſt, welches der Meſſias bewohne, ſoll vom Holze des Berges Libanon, die Säulen von Silber, der Boden mit Scharlach geziert ſein. Hier fragen ihn jene: Wann das Ende der Wunder ſein, wann ſie von dem Tode auferweckt und aus den Abgründen der Erde heraufgenommen würden? Der Meſſias verweiſt ſie aber an ihre Väter; dieſe möchten ſie fragen. Beſchämt hierüber gehen ſie dann zurück, ohne dieſe weiter zu erforſchen.

Koraiſch, ſ. Koreiſch.

Koran. Mit dem Worte Koran (welches vom Zeitworte **karaa**, leſen, hergeleitet wird, und eigentlich das bedeutet, was geleſen werden muß) bezeichnen die Muhamedaner nicht allein das ganze Buch, welches ihre Religionslehre enthält, ſondern auch jeden beſondern Hauptabſchnitt oder jede Abtheilung derſelben (ſ. z. B. Sure 12.), ſo wie die Juden mit dem Worte Kahra oder Mikra auch nicht allein ihre heiligen Bücher, ſondern auch die beſonderen Stücke derſelben bezeichnen, obſchon dieſer Name anfangs nur dem Pentateuch beigelegt wurde. In dem Worte al Koran, iſt al der arabiſche Artikel und bedeutet: „der"; daher ſollte man niemals ſagen, der al Koran. — Außerdem heißt der Koran auch wohl al Forkan von **faraka**, theilen, unterſcheiden), d. i. die Abtheilung; im eminenten Sinne al Moshaf und al Kitab das Buch, al Dhikr die Erinnerung.

Der ganze Koran zerfällt in 114 Hauptabtheilungen von ungleicher Länge (ſ. unten); wir nennen ſie: Capitel, die Araber Sowar, der Plural vom Singular Sura, welches eigentlich die Reihe, Ordnung bedeutet. Jedes Capitel oder jede Sure führt ihren beſonderen Titel; nur die erſte Sure macht hiervon eine Ausnahme, weil man ſie als eine Einleitung zum ganzen Buche des Korans betrachtet. Dieſe Titel ſind bald von der wichtigſten Idee, welche

Digitized by Google

in der Sure betrachtet, bald von einer merkwürdigen Perſon, welche in derſelben erwähnt wird, gewöhnlich von dem erſten merkwürdigen Worte der Sure entlehnt. Oft trifft es ſich, daß dieſes Wort nicht im Anfange, ſondern in der Mitte, ja wohl am Ende der Sure ſteht. Der Grund davon liegt vielleicht darin, daß die Stelle, in welcher jenes Wort vorkommt, offenbart und aufgezeichnet wurde, bevor die vorangehenden Stellen geoffenbart und aufgezeichnet waren. Manche Suren haben auch zwei oder noch mehrere Ueberſchriften. Jede Sure iſt wieder in kleinere Abtheilungen getrennt, Ayat (אותות), Zeichen genannt; viele derſelben führen, nach ihrem Inhalte, auch wieder beſondere Ueberſchriften. Neunundzwanzig Suren haben als Ueberſchriften nur einen einzigen oder auch mehrere Buchſtaben. In dieſem ſoll ein tiefer, geheimer Sinn verborgen ſein; Muhamed allein ſoll ihn verſtanden haben. Manche ſuchen dieſen Sinn auf cabbaliſtiſche Weiſe, nach dem Theile der Cabbala, welche den Namen Notaricon führt, Andere, nach dem Theile, welcher Gematria heißt, zu erforſchen (ſ. Cabbala).

Nächſt den Ueberſchriften findet ſich über jeder Sure, mit Ausnahme der 9., noch eine beſondere Formel, welche Bismillah genannt wird und im Namen des allbarmherzigen Gottes lautet. Dieſe Formel wird von den Muhamedanern gewöhnlich, als ein beſonderes Merkmal ihrer Religion, dem Anfange religiöſer Schriften vorgeſetzt; ſie auszulaſſen, würde ein frevelhaftes Beginnen ſein. Wahrſcheinlich entlehnte Muhamed dieſe Formel von den Parſen, in deren Religionsſchriften ſie ſich ſehr häufig findet. Bei den Juden und morgenländiſchen Chriſten waren ähnliche Formeln gebräuchlich; jene faßten ſie in die Worte: „Im Namen des großen Gottes oder des Herrn", dieſe: „Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes." Die Ueberſchriften der Suren und die erwähnte Formel, ſollen, nach der Behauptung der orthodoxen Muhamedaner, eben ſowohl göttlichen Urſprunges ſein, als der Text der Suren ſelbſt.

Außer jener Abtheilung des Korans in 114 Suren, finden wir bei den Muhamedanern noch eine andere Eintheilung, nämlich in 60 gleiche Theile, Ahzab genannt. Jeder Theil zerfällt wieder in vier gleiche Theile. Gewöhnlich aber wird der Koran nur in 30 Hauptabſchnitte, Aiza genannt, aber ebenfalls in 4 Abtheilungen getrennt. Dieſe Abtheilungen ſind für die Leſer in den fürſtlichen Moſcheen. In jeder Moſchee ſind 30 Leſer, jeder Leſer lieſt einen Hauptabſchnitt täglich, daher wird der Koran jeden Tag einmal durchgeleſen.

Nach dem allgemeinen Urtheile iſt die Schreibart im Koran edel, rein und erhaben, in der Mundart des gebildetſten Stammes unter den Arabern, der Koreiſchen, abgefaßt, ja ſie ſoll ſo vortrefflich ſein, daß die Orthodoxen glauben, kein Menſch könne die arabiſche Sprache ſo ſprechen und ſchreiben, wie ſie im Koran ſich finde; ſchon dieß ſei hinreichend, einen Jeden zu überzeugen, daß der Ko-

Digitized by Google

ran göttlichen Urſprunges ſei. In Sure 17. heißt es daher: Und wenn ſich die Engel und Menſchen verſammelten, ein Buch, wie der Koran iſt, zu verfertigen, ſie würden es nicht können; ja wenn ſie alle zuſammen ſich beiſtänden, ſo würde das Buch demſelben doch nicht gleichkommen. Vorzüglich ausgezeichnet in Sprache und Manier ſind die Stellen, welche die Hoheit Gottes und die Eigenſchaften deſſelben darſtellen. Viele Stellen ſind nach Art prophetiſcher Reden unſerer heiligen Schrift ausgedrückt, kurz, daher bisweilen dunkel, voller Allegorien und kühner Bilder. Die Schreibart iſt ungebunden, gewöhnlich aber ſchließt ſich eine Sentenz mit einem langen Reim, wodurch das Verſtändniß oft erſchwert wird und Wiederholungen unvermeidlich geworden ſind. In arabiſcher Sprache ſoll der Koran vom Himmel herabgeſendet worden ſein (Sure 3, 617., 12, 16. und anderwärts.

Daß Muhamed entweder allein der Verfaſſer des Korans, oder bei Abfaſſung deſſelben ſehr betheiligt geweſen iſt, dieß iſt wohl außer allem Zweifel. Die otthodoxen Muhamedaner läugnen indeß beides durchaus, vielmehr behaupten ſie, einen göttlichen Urſprung ihres Religionsbuches und glauben, daß es ewig und ungeſchaffen, ſelbſt aus dem Weſen Gottes gefloſſen ſei. Dieß lehrt auch der Koran ſelbſt. So heißt es z. B. in Sure 10., daß der Koran von Gott abgefaßt worden ſei. Er bekräftigte, wie hier weiter gelehrt wird, und erklärte das, was vor demſelben offenbart worden iſt. Der Vorwurf, daß Muhamed ihn verfaßt habe, wird mit der oben erwähnten Aeußerung aus Sure 17. zurückgewieſen, daß Niemand, kein Menſch und kein Engel, eine Stelle aufzeichnen könne, welche einer Stelle des Korans gleichkomme. Seine Vortrefflichkeit wird ſodann an mehreren Stellen mit den lebhafteſten Farben geſchildert. Muhamed ſelbſt pflegte ihn die ſichere Schnur oder den ſicheren Leitfaden Gottes zu nennen. In Sure 41. heißt er ein Buch von unendlichem Werthe, ein ſicherer Wegweiſer, ein Mittel gegen Zweifel und Ungewißheit. Die Vortrefflichkeit aber beruht hauptſächlich darauf, daß die Ausſprüche des Buches mit den ſchon gegebenen Offenbarungen übereinſtimmen (Sure 3, 11.), daß keine Offenbarung deutlicher ſei (Sure 7.), als die hier gegebene, daß das Buch ſo vollkommen ſei, daß auch nicht ein Geſchöpf, im Betreff des göttlichen Rathſchluſſes, übergangen ſei (Sure 6.); daß jeder Vers vor Verfälſchung bewahrt (Sure 11.) werde, daß darum auch jeder Streit nach dem Koran entſchieden (Sure 4.), oder, wie es heißt: Gott und dem Apoſtel überlaſſen werden müſſe und nur ein Reiner das heilige Buch berühren (Sure 56.) dürfe. Die Ungläubigen, welche den Koran für ein von Muhamed erfundenes Gedicht halten (Sure 25.; 36.), oder meinen, daß der Prophet, von andern Männern unterſtützt, ihn verfaßt habe, welche alſo die Ewigkeit und Unerſchaffenheit dieſes Buches der

Offenbarung läugnen, ihm keinen Glauben ſchenken, es ein eitles Buch nennen — ſie werden am Tage der Auferſtehung Alle umkommen (Sure 45).

Schon früh aber traten Ungläubige dieſer Art auf; dieß erhellt z. B. aus Sure 16. Muhamed ſagt hier: wir wiſſen auch, daß ſie ſprechen, ein gewiſſer Mann lehrte ihm den Koran. Die Sprache des Mannes, den ſie ſich einbilden, iſt eine fremde Sprache, dieſe aber, in welcher der Koran geſchrieben iſt, iſt die deutliche arabiſche Sprache. Nach den Auslegern beziehen ſich dieſe Worte auf die ungläubigen Bewohner Mecca's. Auf den Einwurf dagegen, daß Muhamed, aller Gelehrſamkeit unkundig, ein Buch von ſo hohen Lehren und ſo herrlicher Schreibart, als der Koran ſei, gewiß nicht abfaſſen konnte, erwiderten ſie, daß er einen oder mehrere Gehilfen gehabt habe, welche mit ihm das Buch aufgezeichnet hätten.

Die Secte der Metazaliten und der Mozbarianer oder Anhänger Abn Muſcs, mit dem Beinamen al Mozdar, waren Gegner der Lehre, daß der Koran ewig und unerſchaffen ſei. Sie machten den Begünſtigern dieſer Meinung den Vorwurf, daß ſie zwei ewige Weſen glaubten. Mit vieler Erbitterung bekämpften ſich die Parteien und vieles Ungemach erging über die Orthodoxen, als der Chalif al Mamum (218 d. Hejra) öffentlich erklärte, daß der Koran geſchaffen ſei. Ihm ſtimmten ſeine Nachfolger, al Motaſem und al Wathek, bei, ſo daß eine geraume Zeit hindurch Gefängniß und Tod diejenigen traf, welche laut einen anderen Glauben äußerten. Erſt der Nachfolger Wathek's, al Motawankel (242 d. Hejra) ſtellte die Glaubensfreiheit wieder her.

Andere Motazeliten, z. B. al Nodham, behaupten dagegen, daß, wenn den Menſchen ihre natürliche Freiheit von Gott erhalten worden wäre, ein Buch von ihnen hätte abgefaßt werden können, welches den Koran wohl noch übertroffen haben würde. Andere ſtellten noch andere Anſichten auf. So behauptete al Ghazali, daß wohl der erſte Begriff des Korans wirklich in Gott, alſo mit ihm weſentlich und ewig ſei, doch die Abſchriften ſeien zeitlich und von Menſchen geſchaffen, daher werde er geleſen und dem Gedächtniſſe eingeprägt, dieß letztere aber bewirke nicht, daß er von dem Weſen Gottes getrennt werde; er bleibe ewig und immer in Gott. Al Jahedh lehrte ſogar, daß der Koran ein Leib ſei, der bald in einen Menſchen, bald in ein Thier verwandelt werde.

Auch die Tradition läßt den Koran von Ewigkeit geſchaffen ſein und ſetzt hinzu, daß er vor dem Throne Gottes auf eine Tafel, von außerordentlicher Größe (die erhaltene Tafel genannt) geſchrieben worden ſei. Eine Abſchrift von dieſer Tafel wurde durch den Engel Gabriel in der Nacht al Kadr (ſ. d.) bis zum niedrigſten Himmel herabgeſendet und von hieraus hatte Muhamed

bald zu Mecca, bald zu Medina, in einer Zeit von 23 Jahren, die Offenbarungen allmälig erhalten. Die erſten 5 Verſe der Sure 96 ſollen zuerſt geoffenbart worden ſein.

Sehr verſchieden ſind die Angaben über jene Gehilfen Muhameds bei Abfaſſung des Korans. Einige nennen einen gewiſſen Jabar und Ylfar von Mecca, welchen die moſaiſchen Schriften und das Evangelium ſehr genau bekannt geweſen wären und den Muhamed öfters unterrichtet hätten; Andere einen gewiſſen Aïſh oder Yaïſh, Andere einen gewiſſen Abdas, Andere einen gewiſſen Jabar, einen Griechen, Andere einen Perſer, Salman, Andere einen Chriſten, Kais, Andere einen Juden, Abdallah Ebn Salam (oder nach hebräiſcher Mundart Abdias Ben Salon, oder Abdallah Celen), Andere endlich muthmaßen — und dieſe Meinung war unter den Chriſten die gewöhnlichere, — daß der Neſtorianer, Sergius, unter dem Namen Boheira, dem Muhamed, bei Abfaſſung ſeiner Offenbarungen, beigeſtanden habe. Aus dieſer großen Verſchiedenheit der Angaben erſehen wir, daß nichts Beſtimmtes angegeben werden kann, ob Muhamed einen oder mehrere Gehilfen bei Abfaſſung des Korans gehabt habe und eben ſo wenig läßt ſich etwas Sicheres über den Namen derſelben angeben.

Die einzelnen Offenbarungen, welche Muhamed erhalten zu haben vorgab, wurden von Schreibern aufgezeichnet, den Nachfolgern mitgetheilt, in Abſchriften verbreitet und mit den Originalien aufbewahrt. Sie waren indeß weder nach einer Sach-, noch nach Zeitordnung zuſammengeſtellt. Muhamed's Nachfolger, Abu Bur, erwarb ſich das Verdienſt, daß er ſowohl die ſchon gegebenen Offenbarungen, als auch die, welche Muhamed den Neubekehrten mündlich gegeben hatte und nur dem Gedächtniſſe anvertraut worden waren, ſammeln und zuſammenſtellen ließ; daher kam es, daß man ihn bisweilen als Verfaſſer des Korans annahm. Das neue Buch übergab er der Aufſicht der Witwe des Muhamed, Haſſa, einer Tochter Omar's. In dem 30. Jahre der Hejra bemerkte man aber, daß die Copien, die man im Reiche verbreitet hatte, vielfach von einander abwichen. Der Chalif Othman ließ daher eine Anzahl derſelben ſammeln und durch die Gelehrten Zeid, Ebn Thabet; Abdallah, Ebn Zobair; Saïd, Ebn al As, und Abdalrahman, Ebn al Hareth von Neuem bearbeiten. Die Ausarbeitung derſelben wurde dann in den Provinzen des Reiches verbreitet und die früher gebräuchlichen Ausgaben unterdrückt.

Früher war der Koran umfaſſender als jetzt, denn mehrere Stellen, welche ſich widerſprachen, wurden ausgetilgt. Um die Austilgung zu entſchuldigen, lehrte man, daß zwar jene Stellen auch von Gott geoffenbart, doch aus gewiſſen Gründen wieder aufgehoben worden wären. Hierbei verfuhr man nun ſo, daß man entweder die Stellen gänzlich aufhob, oder nur ihren Sinn beibehielt, oder dieſen änderte

und nur die Buchſtaben im Verſe wieder anwendete. Im Ganzen ſollen 225 Veränderungen der letzteren Art vorgenommen worden ſein.

Als Religionsbuch wird der Koran von den Gläubigen mit vorzüglicher Hochachtung und Ehrerbietung betrachtet, niemals von ihnen berührt, ohne ſich zuvor, nach des Geſetzes Vorſchrift, gewaſchen und gereinigt zu haben, ja, um zu vermeiden, daß dieß etwa aus Unachtſamkeit geſchehe, ſchreiben ſie gewöhnlich auf die Außenſeite des Buches: „laſſet es von Niemandem berühren, als von denjenigen, welche rein ſind" (ſ. oben). Bei jedem wichtigen Ereigniſſe nehmen ſie ihre Zuflucht zu ihm, wie zu einem Rathgeber, ſchwören auf ihn, führen ihn mit ſich in den Kriegen, ſchmücken ihn prachtvoll aus, beim Leſen halten ſie ihn nie tiefer, als ihr Gürtel iſt und ſuchen auf jede Art und Weiſe zu verhindern, daß ein Ungläubiger ihn im Beſitze habe. Deßungeachtet aber ſorgen ſie doch dafür, daß er recht weit in Ueberſetzungen verbreitet werde. Von ihm ſelbſt gibt es ſieben Haupttraditionen; zwei wurden zu Medina (die erſte 6000, die zweite 6214 Verſe enthaltend), die dritte zu Mecca (6219 Verſe umfaſſend), die vierte zu Cufa (aus 6236 Verſen beſtehend), die fünfte in Irak Arabi (zu Basra, ebenfalls 6214 Verſe in ſich ſchließend), die ſechſte in Syrien (mit 6226 Verſen) gegeben und gebraucht; die ſiebente führt den Namen der gemeinen oder eigentlichen Edition und faßt 6225 Verſe in ſich.

Urſprünglich war der Koran ohne Vocale geſchrieben. Dieſe wurden erſt nach Muhamed's Tode gebraucht und ihre Erfindung wird bald dem Yahya, Ebn Yamer, bald dem Naſr, Ebn Aſam, bald dem Abu Jaswad al Dili zugeſchrieben. Daher war es nöthig, daß Männer, welche die Worte des Korans mit den dazu gehörigen Vocalen zu leſen im Stande waren, angeſtellt wurden. Dieſe heißen Mokri oder Leſer. Auf ihre Autorität berufen ſich gewöhnlich die Ausleger bei den Varianten des Textes.

Der nächſte Zweck des Korans geht dahin, die Heiden, Juden und Chriſten in der Erkenntniß und Anbetung des einzigen Gottes durch die Beobachtung gewiſſer äußerer Zeichen und Ceremonien zu vereinigen und ſie alle zum Glauben an Muhamed, als den großen Propheten und einzig wahren Geſandten Gottes, zu verpflichten.

Der Koran beſteht, nach den Ueberſchriften, aus folgenden Suren: Die erſte Sure enthält 7 Verſe, hat, wie ſchon oben erwähnt iſt, keine Ueberſchrift und bildet die Einleitung zum ganzen Religionsbuche; die zweite Sure heißt nach der Ueberſchrift: die Kuh und enthält 286 Verſe; die dritte Sure heißt: das Geſchlecht Imran (200 Verſe); die vierte: die Weiber (175 V.); die fünfte: die Tafel (120 V.); die ſechſte: Vieh (165 V.); die ſiebente: Al Araf (206 V.); die achte:

die Beute (76 V.); die neunte: die Erklärung der Befreiung von Beſchwerden (139 V.); die zehnte: Jonas (109 V.); die elfte: Hud (123 V.); die zwölfte: Joſeph (111 V.); die dreizehnte: Donner (43 V.); die vierzehnte: Abraham (52 V.); die funfzehnte: al Hejr (99 V.); die ſechszehnte: die Biene (128 V.); die ſiebenzehnte: die Nacht-Reiſe (110 V.); die achtzehnte: die Höhle (111 V.); die neunzehnte: Maria (80 V.); die zwanzigſte: T. H. (134 V.); die einundzwanzigſte: die Prophetin (112 V.); die zweiundzwanzigſte: die Wallfahrt (78 V.); die dreiundzwanzigſte: die wahren Gläubigen (118 V.); die vierundzwanzigſte: das Licht (74 V.); die fünfundzwanzigſte: al Forkan (77 V.); die ſechsundzwanzigſte: die Poeten (227 V.); die ſiebenundzwanzigſte: die Ameiſe (93 V.); die achtundzwanzigſte: die Geſchichte (87 V.); die neunundzwanzigſte: die Spinne (69 V.); die dreißigſte: die Griechen (60 V.); die einunddreißigſte: Lokman (34 V.); die zweiunddreißigſte: Anbetung (29 V.); die dreiunddreißigſte: die Bundesgenoſſen (73 V.); die vierunddreißigſte: Saba (54 V.); die fünfunddreißigſte: der Schöpfer (45 V.); die ſechsunddreißigſte: Y. S. (83 V.); die ſiebenunddreißigſte: die, welche ſich in Ordnung ſtellen (182 V.); die achtunddreißigſte: S. (86 V.); die neununddreißigſte: die Krieger (75 V.); die vierzigſte: der wahre Gläubige (85 V.); die einundvierzigſte: Sind deutlich erklärt (54 V.); die zweiundvierzigſte: Berathſchlagung (53 V.); die dreiundvierzigſte: die Zierathen von Gold (89 V.); die vierundvierzigſte: der Rauch (57 V.); die fünfundvierzigſte: das Knieen (36 V.); die ſechsundvierzigſte: al Ahkaf (35 V.); die ſiebenundvierzigſte: Muhamed (38 V.); die achtundvierzigſte: der Sieg (29 V.); die neunundvierzigſte: die inneren Zimmer (18 V.); die funfzigſte: K. (45 V.); die einundfunfzigſte: die Zerſtreuung (60 V.); die zweiundfunfzigſte: der Berg (48 V.); die dreiundfunfzigſte: der Stern (61 V.); die vierundfunfzigſte: der Mond (55 V.); die fünfundfunfzigſte: der Barmherzige (78 V.); die ſechsundfunfzigſte: das Unvermeidliche (99 V.); die ſiebenundfunfzigſte: Eiſen (29 V.); die achtundfunfzigſte: die, welche ſtritt (22 V.); die neunundfunfzigſte: die Auswanderung (24 V.); die ſechszigſte: die Geprüfte (13 V.); die einundſechszigſte: die Schlachtordnung (14 V.); die zweiundſechszigſte: die Verſammlung (11 V.); die dreiundſechszigſte: die Heuchler (11 V.); die vierundſechszigſte: Betrug gegen einander (18 V.); die fünfundſechszigſte: Eheſcheidung (12 V.);

die ſechsundſechszigſte: Verbot (12 V.); die ſiebenund=ſechszigſte: das Königreich (30 V.); die achtundſechszigſte: die Schreibfeder (52 V.); die neunundſechszigſte: der Unfehlbare (52 V.); die ſiebenzigſte: die Stufen (33 V.); die einundſiebenzigſte: Noah (28 V.); die zweiundſieben=zigſte: die Engel (28 V.); die dreiundſiebenzigſte: der Eingehüllte (99 V.); die vierundſiebenzigſte: der Be=deckte (55 V.); die fünfundſiebenzigſte: die Auferſtehung (40 V.); die ſechsundſiebenzigſte: der Menſch (31 V.); die ſiebenundſiebenzigſte: diejenigen, welche geſendet werden (50 V.); die achtundſiebenzigſte: die neue Ver=kündigung (40 V.); die neunundſiebenzigſte: diejenigen, welche hervorbringen (46 V.); die achtzigſte: er ſah un=willig (42 V.); die einundachtzigſte: das Zuſammenwik=keln (29 V.); die zweiundachtzigſte: die Zerſpaltung (19 V.); die dreiundachtzigſte: diejenigen, welche ein leichtes Gewicht oder zu kleines Maß geben (36 V.); die vierund=achtzigſte: die Zerreiſſung (23 V.); die fünfundachtzigſte: die himmliſchen Zeichen (22 V.); die ſechsundachtzigſte: der bei Nacht ſcheinende Stern (17 V.); die ſiebenund=achtzigſte: der Allerhöchſte (19 V.); die achtundachtzigſte: der Bedenkende (26 V.); die neunundachtzigſte: der An=bruch des Tages (30 V.); die neunzigſte: das Gebiet (20 V.); die einundneunzigſte: die Sonne (15 V.); die zwei=undneunzigſte: die Nacht (21 V.); die dreiundneunzigſte: die Klarheit (11 V.); die vierundneunzigſte: haben wir nicht aufgethan (8 V.); die fünfundneunzigſte: die Feige (8 V.); die ſechsundneunzigſte: geronnenes Blut (19 V.); die ſiebenundneunzigſte: al Kadr (5 V.); die achtund=neunzigſte: der klare Beweis (8 V.); die neunundneun=zigſte: das Erdbeben (8 V.); die hundertſte: die Kriegs=roſſe, welche ſchnell laufen (11 V.); die hundertunderſte: das Schlagen (10 V.); die hundertundzweite: das nach=eifernde Verlangen der Vermehrung (8 V.); die hundert=unddritte: der Nachmittag (3 V.); die hundertundvierte: der Verleumder (9 V.); die hundertundfünfte: der Ele=phant (5 V.); die hundertundſechſte: Koreiſh (4 V.); die hundertundſiebente: die Nothdurft des Lebens (7 V.); die hundertundachte: Al Cawthar (3 V.); die hundert=undneunte: die Ungläubigen (7 V.); die hundertund=zehnte: der Beiſtand (3 V.); die hundertundelfte: Abu Laheb (5 V.); die hundertundzwölfte: die Ankündigung der Einheit Gottes (4 V.); die hundertunddreizehnte: der anbrechende Tag (5 V.); die hundertundvierzehnte: die Menſchen (6 V.).

Digitized by Google

Hieran ſchließen wir nun noch kürzlich die weſentlichen Lehren, welche den Muhamedanern in dieſen Suren dargelegt werden.

Der Hauptgrundſatz aller im Koran dargeſtellten Lehren läßt ſich in die Worte faſſen: es gibt nur einen Gott, und Muhamed, der allein wahre Apoſtel, iſt ſein großer Prophet. Schon vom Anfange aller Dinge an, ſoll, nach den in dieſem Buche dargeſtellten Behauptungen, nur ein wahrer Glaube, nur ein ewiges und keiner Veränderung unterworfenes Geſetz geweſen ſein. Dieſes Geſetz werde auch, ſo lange Menſchen auf Erden wandeln würden, unveränderlich bleiben und nach demſelben müſſen dieſe ihr Leben einrichten. Wenn aber die, in dieſem Geſetze aufgeſtellte, Religionslehre von den Menſchen verunreinigt oder verfälſcht werde, ſo ſende Gott, aus Güte, Propheten, um jene belehren und auf den Weg der Wahrheit leiten zu laſſen. Solche Propheten ſollen Moſes und Jeſus geweſen ſein. Muhamed aber, heißt es, iſt der eigentliche Geſandte Gottes und nunmehr werde kein neuer Prophet auf Erden erſcheinen. Er habe die Wahrheit von Gott erhalten und ſei jetzt erſchienen, ſie zu verkünden, denn von keinem Menſchen auf Erden werde je die Religion in Reinheit erhalten. Er werde dieſe nun theils mit Beibehaltung älterer, theils mit Hinzufügung neuerer Geſetze und Ceremonien wieder herſtellen, darum aber müſſe man auch ihm, als einem göttlichen Geſandten, Glauben ſchenken.

Der Jslam wird von ſeinen Bekennern in die theoretiſche (Jmam) und practiſche (Din) Religionslehre eingetheilt. Jener Theil umfaßt die Lehren, welche der Moslem glauben, dieſer, welche er im Leben anwenden ſoll, um des Paradieſes würdig zu werden. Jener handelt insbeſondere 1) von dem Glauben an Gott; 2) von den Engeln; 3) von der Schrift; 4) von den Propheten; 5) von der Auferſtehung und dem jüngſten Gerichte, und 6) von dem abſoluten Rathſchluſſe Gottes; ſ. Gott; Engel; Apoſtel; Propheten; Auferſtehung; Gericht; Prädeſtination. Dieſer handelt von dem Gebote des Gebetes (mit der Anweiſung, Reinigungen vor demſelben vorzunehmen), des Almoſengebens, des Faſtens (ſ. Gebet; Almoſen; Faſten) und der Wallfahrt nach Mecca (ſ. Caaba).

Die merkwürdigſten Verbote, welche im Koran aufgeſtellt werden, ſind folgende:

1) Das Verbot des Genuſſes aller berauſchenden Getränke, beſonders des Weines (Sure 2, 5., hier wird der Wein zu den Werken des Satans gerechnet). Jn Sure 2 wird aber auch geleſen, daß durch den Genuß des Weines für die Menſchen ein Nutzen erſprießen könne, und in Sure 16, daß man von den Früchten der Palmbäume und Weintrauben ein berauſchendes Getränk und auch gute Nahrung erhalte; hieraus hat man behaupten

Digitized by Google

wollen, daß nicht der Genuß des Weines überhaupt, ſondern nur die Unmäßigkeit in demſelben verboten wäre. Die orthodoxen Muhamedaner glauben indeß, daß es durchaus verboten ſei, Wein zu trinken. Früherhin rechnete man auch den Genuß des Kaffees und das Rauchen des Tabaks hierher. Beides aber findet jetzt auch unter den Bekennern des Korans Statt.

2) Das Verbot aller Spiele mit Looſen, oder ſolcher Spiele, welche einem Zufalle unterworfen ſind (Sure 2, 5, 16 u. ſ. w.). Bei den Griechen und Römern waren ſchon die Glücksſpiele verboten, auch den Juden waren ſie unterſagt und ſelbſt der Talmud (Tractat Bava Mesia, Kosh haschana und Sanhedrin) ſprach ſich gegen ſie aus. Das einzige Spiel, welches die Muhamedaner für erlaubt halten, iſt das Schachſpiel, doch nur unter der Bedingung, daß weder die öffentliche Andacht dadurch verſäumt, noch ein Preis, um welchen geſpielt werden ſoll, beſtimmt wird. Der Grund, weshalb Muhamed das Spiel überhaupt verbot, war: weil durch daſſelbe, wie beim Genuſſe des Weines, die Religionspflichten öfters vernachläſſigt, Uneinigkeiten öfters erregt und dadurch der Friede im öffentlichen und Privatleben geſtört würde. Beſonders eiferte er gegen ein bei den heidniſchen Arabern gebräuchliches Spiel, welches darin beſtand, daß ein junges Kameel geſchlachtet und in mehrere Theile zerlegt wurde. Elf Pfeile ohne Spitzen, von denen ſieben mit beſondern Zeichen verſehen waren, wurden dann verlooſt. Diejenigen, welche einen bezeichneten Pfeil zogen, erhielten einen Theil von jenem geſchlachteten Kameel, diejenigen aber, welche einen Pfeil ohne Zeichen bekamen, mußten den Werth des ganzen Kameels bezahlen.

3) Das Verbot durch Pfeile wahrzuſagen (Sure 5). Auch den Juden war dieſe Sitte nicht unbekannt, nach Ezech. 21, 21. Die heidniſchen Araber gebrauchten, um wahrzuſagen, 3 Weiſſagungspfeile, welche ſie im Tempel des Gottes aufbewahrten, in deſſen Gegenwart ſie die Zukunft erforſchen wollten. Im Tempel zu Mecca wurden ſogar 7 ſolche Pfeile dem Schutze der Gottheit anvertraut. Nichts Wichtiges nahm man vor, ohne die Weiſſagungspfeile um Rath gefragt zu haben.

Von den 3 Weiſſagungspfeilen, die man jedesmal gebrauchte, waren nur 2 gezeichnet; der eine mit den Worten: Der Herr hat mir geboten; der andere mit den Worten: Der Herr hat mir verboten. Man ſchloß die Pfeile ein und nahm dann eine Ziehung vor. Zog man jenen, ſo glaubte man die göttliche Genehmigung zur Ausführung ſeines Vorſatzes zu haben; zog man dieſen, ſo ſtand man von ſeinem Vorhaben ab; zog man aber den dritten, auf welchem Nichts geſchrieben war, ſo miſchte man von Neuem die Pfeile und nahm eine neue Ziehung vor.

Digitized by Google

4) Das Verbot des Genuſſes deſſen, was erſtickt war, des Blutes und Schweinefleiſches (Sure 2, 5, 6, 16). Hier ſcheint ſich Muhamed den Juden accommodirt zu haben; doch geſtattete er, was Moſes verbot (4. Moſ. 21, 4.), den Genuß des Kameelfleiſches (Sure 3, 6, 65). Sollte indeß ein Gläubiger vom Hungertode ſich retten können, wenn er eine der verbotenen Speiſen genöſſe, ſo würde Gott ihm Barmherzigkeit zu Theil werden laſſen. So heißt es z. B. Sure 5: Wer aus Noth und Hunger dazu gezwungen wird, zu eſſen, was verboten iſt und nicht vorſätzlich ſündigt, dem wird Gott gewiß gnädig und barmherzig ſein.

5) Das Verbot Wucher zu treiben. Die Wucherer ſollen ewig in der Hölle bleiben und von ihnen wird Gott ſeinen Segen nehmen. So lehrt Sure 2. Bei den Juden iſt bekanntlich der Wucher nur unter ihren eigenen Glaubensgenoſſen verboten.

6) Das Verbot abgöttiſche Gebräuche mit Bahira, Saiba, Waſila — Namen gewiſſer weiblicher Kameele — und Hami — Name eines gewiſſen männlichen Kameels, — zu treiben. Jene 3 erſten Namen erhielten von den heidniſchen Arabern alle weiblichen Kameele, welche eine beſtimmte Anzahl Junge geworfen hatten. Man machte ihnen dann einen Einſchnitt in das Ohr oder zeichnete ſie mit einem andern Merkmale, entband ſie von den gewöhnlichen Dienſten, ließ ſie auf die Weide gehen, oder ſetzte ſie gänzlich in Freiheit. Niemand durfte die Milch dieſer Thiere genießen. Dieß that man nur den Göttern zu Ehren. Muhamed hob jene Gebräuche auf, Sure 5, indem er die Lehre gab: Gott hat Nichts verordnet in Beziehung auf Bahira, Saiba, Waſila und Hami; die Ungläubigen haben die Lüge erdichtet. Sure 6.

7) Das Verbot, Töchter lebendig zu begraben, ſ. Kendah. Sure 6, 16, 17, 81.

Hieran ſchließen wir noch eine kurze Erwähnung anderer Gebote, welche im Koran wichtig genannt werden. Sie beziehen ſich auf das bürgerliche Leben. Hierher gehören die Gebote über die Ehe. Ueber ſie finden ſich im Koran viele in das Einzelne gehende Verordnungen; dieſe ſ. im Artikel Ehe.

Bei den alten Arabern herrſchte die Sitte, hinterlaſſene Witwen und deren Töchter oder ſchwache Kinder von allem Antheile an der Verlaſſenſchaft des Gatten und Vaters auszuſchließen, indem man behauptete, daß nur diejenigen den nachgelaſſenen Beſitz erhalten könnten, welche tüchtig wären, die Waffen zu führen. Hiergegen eiferte Muhamed an mehreren Stellen des Korans und gibt beſtimmte Verordnungen, wie es bei Erbſchaften gehalten werden ſolle. Er ermahnt die Gläubigen (indem er ihnen die Sorge für ihre Seelen anbefiehlt, Sure 5), wenn ſie bei herannahendem Tode ein Teſtament machen wollen, Zeugen zu dieſem Acte anzunehmen. Zwei Zeugen, ſagt er, wählt aus euch, d. i. aus eurem Geſchlechte, von

Digitized by Google

eueren Anverwandten, oder zwei gerechte Männer aus einem anderen Stamme, oder von einem anderen Glauben. Beide ſollen, nach dem Nachmittagsgebet, eingeſchloſſen werden und hier, um ſich ihrer Treue zu vergewiſſern, ſchwören, ihr Zeugniß nicht durch Beſtechungen zu verkaufen, ſelbſt wenn es zum Vortheile einer andern ihnen verwandten Perſon geſchehen könne. Sollte ſich indeß doch ergeben, daß ſie falſches Zeugniß ablegen, ſo ſollen zwei andere Männer, entweder die, welche ſie der Falſchheit überwieſen haben, oder die zwei nächſten Blutsverwandten an ihre Stelle treten. Die Erben verpflichtet aber der Prophet zu einer Spende an Arme, beſonders an die nahen Anverwandten des Verſtorbenen und an die hinterlaſſenen Waiſen; er will, daß ſie einen Theil der Hinterlaſſenſchaft, der im Verhältniſſe zur ganzen Erbſchaft ſteht, an dieſe übergeben. Hierzu ſind auch die Gläubigen, ſelbſt in dem Falle, verbunden, wenn der Verſtorbene kein Teſtament über ſein Vermögen aufgeſtellt hat. Bemerkenswerth iſt hierbei das Geſetz, daß auch die mit Nebenweibern oder Sclavinnen gezeugten Kinder als rechtmäßige Kinder betrachtet werden und mit den in rechtmäßiger Ehe gezeugten gleiche Rechte haben müſſen.

Bei Vertheilung des Vermögens ſoll als allgemeine Regel angenommen werden, daß eine Perſon männlichen Geſchlechtes ſo viel erhält, als zwei Perſonen weiblichen Geſchlechtes. Sure 4. Sind die Hinterlaſſenen nur weiblichen Geſchlechtes und beläuft ſich ihre Anzahl über zwei, ſo ſollen ſie zwei Drittheile des Vermögens erhalten, ſind es nur zwei, dann ſollen ſie gleichen Antheil haben; wird nur eine weibliche Perſon hinterlaſſen, ſo ſoll ſie die Hälfte der ganzen Verlaſſenſchaft erhalten. Der dritte Theil fällt, wie indeß in dieſer Sure nicht ausdrücklich angegeben iſt, dem Staate anheim.

Ferner heißt es hier: wenn der Verſtorbene noch Eltern und ein Kind hat, ſo ſoll jeder Theil den 6. Theil des hinterlaſſenen Vermögens empfangen. Hat er aber kein Kind und ſind die Eltern allein Erben, ſo ſoll die Mutter den 3. Theil, der Vater alſo die andern zwei Theile erhalten. Hat er Brüder, ſo ſoll die Mutter nur den 6. Theil erhalten, nachdem zuvor die im Teſtamente beſtimmten milden Stiftungen und etwaigen Schulden des Verſtorbenen bezahlt worden ſind.

Stirbt eine Frau, ohne leibliche Erben hinterlaſſen zu haben, ſo ſoll der Mann die Hälfte vom Vermögen derſelben erhalten. Hinterläßt ſie Kinder, ſo darf er den 4. Theil, nach Abtragung des Theiles für milde Stiftungen und etwaiger Schulden der Verſtorbenen, ſich aneignen. Hat er ſelbſt aber keine anderen Erben, als die Kinder, ſo ſollen dieſe auch den 4. Theil haben von dem, was er hinterläßt. Hat er aber auch noch andere Erben, ſo können jene

Digitized by Google

nur den 8. Theil des Vermögens erhalten, wenn die Vermächtniſſe, die er geſtiftet, und ſeine etwaigen Schulden bezahlt ſind.

Wird das Vermögen eines Mannes oder einer Frau von einem weitläuftigen Verwandten geerbt, hat jener aber einen Bruder oder dieſe eine Schweſter, ſo ſoll jedes von dieſen den 6. Theil des Vermögens erhalten (hierdurch wird, gegen die allgemeine Regel, dem Bruder und der Schweſter gleicher Antheil zuerkannt), ſind aber mehrere Brüder und Schweſtern, ſo müſſen ſie ein gleiches Erbe an dem 3. Theile haben, wenn die Vermächtniſſe, die bedungen ſind, ſowie die Abtragung von Schulden, ihre Erledigung gefunden haben.

Am Schluſſe der Sure 4 heißt es weiter: ſtirbt ein Mann ohne leibliche Erben, ſo ſoll ſeine Schweſter die Hälfte ſeines Vermögens erhalten (der 3. Theil deſſelben würde dann dem Staate anheim fallen); er aber ſoll, wenn ſeine Schweſter ſtirbt, das ganze Vermögen derſelben erben. Hat er zwei Schweſtern, ſo ſollen ſie zwei Theile von dem, was er hinterläßt, unter ſich theilen, hat er aber mehrere Brüder und Schweſtern, ſo ſollen ſie ſoviel haben, als der Theil von zwei Schweſtern ausmacht.

Schwache ſollen ihr Vermögen nicht ſelbſt verwalten, es muß ihnen ein Curator geſetzt werden, welcher für ſeine Mühe eine Vergütung in Anſpruch nehmen kann. Daſſelbe Geſetz wird für unmündige Kinder aufgeſtellt; haben aber dieſe das Alter erreicht, in welchem ſie heirathen können, hat es ſich ergeben, daß ſie fähig ſind, ihren Angelegenheiten ſelbſt vorzuſtehen, ſo ſoll ihnen (Sure 4), in Gegenwart zweier Zeugen, ihr Vermögen ausgehändigt werden. Zu Vormündern möge man aber Männer wählen, welche ſich ſcheuen, ihre Mündel zu betrügen. Die, welche ſich des Betruges der Mündel ſchuldig machen, werden, wie der Koran ſagt, von Feuer und wüthenden Flammen verſchlungen werden.

Das erſte Geſetz, welches Muhamed hinſichtlich der Erbſchaften gab, enthielt mehrere Beſtimmungen, die parteiiſch waren und deßhalb ſpäterhin wieder aufgehoben wurden. Nach Sure 8 nämlich ſollen diejenigen Gläubigen, welche ihr Vaterland verlaſſen, ihr Vermögen, Leib und Leben, der Religion wegen, auf das Spiel geſetzt, und die, welche den Propheten auf ſeiner Flucht aufgenommen, ihm Hilfe und Beiſtand geleiſtet hatten, mit Ausſchließung der wahren Blutsverwandten, für die nächſten Anverwandten und Erben unter einander betrachtet werden. Die aber, welche zwar Gläubige wurden, aber nicht aus ihrem Vaterlande flohen, ſollten ſo lange des Verwandſchaftsrechtes verluſtig ſein, bis auch ſie fliehen würden. Späterhin wurde dieſer Ausſpruch mit der Erklärung zurückgenommen, daß die, welche Blutsverwandte ſind, als die nächſten Anverwandten unter ſich betrachtet werden ſollten.

Wie bei Errichtung von Teſtamenten, ſo ſollen bei jedem bürgerlichen Vertrage überhaupt immer zwei Zeugen zugegen ſein.

Digitized by Google

Dieſe Zeugen ſollen nur zwei Muhamedaner und zwar Männer ſein (Sure 2). Kann nur ein Mann geſtellt werden, ſo ſollen zwei Frauen die Stelle des anderen verſehen können, doch Niemand darf die Berufung zum Zeugen ausſchlagen. Daſſelbe Geſetz gilt auch für Gläubiger und Schuldner. Soll die Schuld auf einen beſtimmten Tag bezahlt werden, ſo muß, im Beiſein jener Zeugen, der Schuldner durch einen Schreiber den Vertrag, den er dictirt, aufzeichnen laſſen; iſt der Schuldner aber hierzu nicht befugt, ſo ſoll deſſen Curator die geſetzmäßige Abſchließung des Vertrages vollziehen. Die gewiſſenhafte Vollziehung der Verträge aber ſchärft Muhamed an mehreren Stellen des Korans ein, z. B. Sure 5 und 17. Im bürgerlichen Verfahren wird indeß immer die in Schuldſachen angeklagte Perſon freigeſprochen, wenn kein Zeuge bei Abſchließung des Vertrags zugegen geweſen iſt; doch muß ſie ſich durch einen Eid reinigen.

Den Mord verbietet der Koran bei ſchweren Strafen; er unterſcheidet aber wohl einen vorſätzlichen und einen unvorſätzlichen Mord. Der Gläubige, welcher vorſätzlich einen Mord begeht, dem wird Gott, nach Sure 4, zürnen, ihn verfluchen, ihm die Qualen der Hölle auf lange Zeit bereiten. Der unvorſätzliche Mord ſoll, nach derſelben Sure, dadurch geſühnt werden können, daß der Mörder einen Gläubigen aus der Gefangenſchaft befreit und den nächſten Anverwandten des Getödteten eine Geldſtrafe erlegt; kann er dieſe nicht geben, ſo ſoll er 2 Monate hindurch faſten. So ſollte es gehalten werden, wenn der Getödtete aus einem befreundeten Volke und gleichfalls ein Moslem war. Wäre der Erſchlagene aber aus einem feindlichen Volke, jedoch auch dem Islam zugethan, ſo ſolle die Strafe nur in der Befreiung eines Gläubigen beſtehen, denn die Anverwandten deſſelben, als Feinde, ſollten kein Recht haben, das zu erben, was der Getödtete hinterlaſſen habe. Nach Sure 2 ſollen die Anverwandten des Erſchlagenen, der aus einem befreundeten Volke oder ein Moslem war, die hier erwähnte Genugthuung ausſchlagen und auch fordern können, daß der Mörder getödtet werde. Hier heißt es: der Freie ſoll ſterben für den Freien, der Knecht für den Knecht, das Weib für das Weib, nur im Falle, daß dem ſchuldigen Theile vergeben wird, ſoll eine Geldſtrafe auferlegt werden. Die zu grauſame Rache wird übrigens ausdrücklich verboten, in Sure 17, und in der Sonna die Geldſtrafe für einen Erſchlagenen auf einen Werth von 100 Kameelen beſtimmt; dieſe ſoll, nach den beſtehenden Erbſchaftsgeſetzen, unter die Anverwandten des Getödteten vertheilt werden.

Ueber die Stelle in Sure 5, daß die, welche falſch, treulos und ungläubig auf Erden leben, erſchlagen, gekreuzigt, durch Abhauung der Hände und Füße verſtümmelt und des Landes verwieſen werden ſollen, ſind die moslemiſchen Rechtsgelehrten nicht einerlei Meinung.

Digitized by Google

Nach den Auslegern ſollen die einfachen Mörder gerichtet, Raubmörder gekreuzigt werden; Räuber ſollen die rechte Hand und den linken Fuß verlieren (ſ. unten), Menſchen aber, welche andere auf Heerſtraßen anfallen und in Furcht ſetzen, verwieſen werden.

Das Stehlen verbietet der Koran unter Androhung ernſter Strafen. Wenn ein Mann oder ein Weib (Sure 5) ſtiehlt, ſo ſollen, dem Manne wie dem Weibe, die Hände abgehauen werden. Die Sonna erlaubt ſich indeß hierbei eine Abweichung und will dieſe Strafe nur dann vollzogen wiſſen, wenn der Werth des geſtohlenen Gutes ungefähr 2 Thaler beträgt. Beharre ein Gläubiger in dem Laſter des Stehlens, ſo ſolle er auch die Füße verlieren, und ſollten dieſe Strafen erfolglos bleiben, dann ſolle die Stäupung eintreten.

Vergehen geringer Art, für welche der Koran keine beſtimmten Strafen angibt, werden mit Schlägen gerügt.

Noch bleibt uns ein Gebot zu erwähnen übrig, welches im Koran ſehr häufig an die Gläubigen gerichtet wird und daher auch einen递Haupttheil des bürgerlichen Geſetzes ausmacht, — das Gebot, Krieg gegen alle Feinde ihres Glaubens, ſowie gegen alle Ungläubige überhaupt zu führen (Sure 2, 4, 8, 9, 22, 47 u. ſ. w.). Die Zendbücher kennen gleichfalls dieſes Gebot; wie der Koran, ſo mahnen auch ſie zum Frieden und halten es für ſündhaft, mit denjenigen im Kriege zu leben oder einen Krieg zu entſpinnen, mit welchen ſie zunächſt leben. Dagegen halten ſie es für Pflicht, wider die Feinde des Geſetzes zu kämpfen. Nach dem Koran erwirbt ein ſolcher Kampf dem Moslem die höchſten Verdienſte vor Gott, und ſtirbt Jemand in demſelben, ſo wird ihm die Aufnahme in das Paradies, ſogleich nach dem Tode, zugeſichert; er iſt ein Märtyrer, welcher lebendig iſt. So heißt es Sure 2: ſaget nicht von dem, der im Kampfe für die Religion Gottes ſtirbt, daß er todt iſt — nein, er iſt lebendig; und Sure 3 halte nicht die, welche für die Sache Gottes getödtet worden ſind, wirklich für todt oder verſtorben; nein, ſie ſind lebendig bei Gott, freuen ſich deſſen, was Gott ihnen aus Gnade gegeben hat, ſie freuen ſich, daß die, welche noch kommen, ihnen nicht zuvorgekommen ſind, freuen ſich, daß Gott die Belohnung der Gläubigen nicht verloren ſein läßt und ihre Freude wird nie getrübt. Auf ähnliche Weiſe ſpricht ſich auch Sure 47 und 61 hierüber aus. Die muhamedaniſchen Volkslehrer wiſſen dieſe Lehren noch mit lebhaftern Farben auszumalen, die Phantaſie der Gläubigen aufzuregen und dadurch zur Ertragung jedes Ungemaches, zur Ueberwindung jedes Hinderniſſes zu ermuthigen. Das Schwert nennen ſie den Schlüſſel, mit welchem man Himmel und Hölle öffnen kann, die Vergießung eines Tropfen Blutes für die Sache Gottes, ein dem heiligen Gott vorzüglich angenehmes Opfer, und die Vertheidigung ihrer Grenzen gegen falſche Muhamedaner oder Ungläubige, wenn

Digitized by Google

ſie auch nur eine Nacht hindurch daure, ſoll verdienſtvoller ſein, als ein zweimonatliches Faſten. Hieraus erklärt ſich auch hinlänglich der blinde Fanatismus, mit welchem die Muhamedaner ihre Kriege führen, die Bereitwilligkeit, ſelbſt der augenſcheinlichſten Lebensgefahr entgegenzugehen oder zu trotzen; jener Fanatismus wird noch durch einen äußeren Grund ſehr unterſtützt, dadurch, daß die Beute, nach Abzug des fünften Theiles, unter ſie getheilt werden ſoll. So wie die Freudigkeit, in den Krieg zu ziehen, mit den größten Belohnungen des zukünftigen Lebens vergolten werden ſoll, ſo werden aber auch ſchwere Strafen von Gott angedroht dem, der nicht dem Rufe zum Kriege folgt (Sure 3; 9); der Zorn Gottes ſoll ihn treffen und ſein Aufenthalt in der Hölle ſein (Sure 8).

Die Theilung der Beute, welche bei Eroberungen gewonnen wird, ſoll, nach Sure 8 (im Anfange), Gott und ſeinem Apoſtel zukommen; doch wird auch hier ausdrücklich erwähnt, daß der fünfte Theil derſelben immer genommen werden müſſe, weil er Gott, ſeinen Apoſtel, den Anverwandten, Waiſen, Armen und den Reiſenden gehöre. Die Anſichten der Ausleger über dieſe Worte ſind ſehr verſchieden. Einige wollen dieſen fünften Theil wieder in fünf Theile zerlegen, ſo daß der erſte, für Gott beſtimmte, Theil dem öffentlichen Beſten anheimfallen ſolle, der zweite den Anverwandten Muhamed's, der dritte den Waiſen, der vierte den Armen und der fünfte den Reiſenden; Andere ſtellen den ganzen Theil zur Verfügung des Imam, Andere wollen den Theil Gottes für die Caaba verwendet wiſſen. Von unbeweglichen Gütern wird der fünfte Theil nicht wirklich ausgetheilt, ſondern nur die Einkünfte, oder wenn dieſe veräußert werden, der Ertrag derſelben.

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die Muhamedaner immer ſo lange gegen Ungläubige fechten ſollen, bis ſie dieſe zur Unterwerfung gebracht haben. Die Sure 8 geſtattet ihnen, den Ungläubigen zur Strafe, die Köpfe abzuſchlagen und die Fingerſpitzen abzuhauen; doch es werden auch die Gläubigen erinnert, den Frieden, im Falle ſich ihre Glaubensfeinde zu dieſem geneigt zeigen, anzunehmen; dann aber ſollen dieſe Tribut zahlen, und nur unter dieſer Bedingung Toleranz erhalten. Alle im Kriege Gefangenen aber werden als Leibeigene betrachtet.

Ueber die im Koran gebotenen heiligen Monate ſ. Caaba; Feſte; Faſten.

Kordiacos iſt der Name eines böſen Engels, welcher im Talmud, Tractat Gittin erwähnt wird, wo es von ihm heißt, daß er denjenigen Schaden zufüge, welche zuviel Moſt aus ihren Keltern trinken.

Koreiſh. Das Wort Koreiſh iſt das Diminutivum vom arabiſchen karſh, wodurch eigentlich ein, durch ſeine Stärke und

Kühnheit ausgezeichnetes, Seethier bezeichnet wird. Unter den Arabern führte der edelſte Stamm den Namen Koreiſh, und Muhamed ſelbſt leitete ſeine Abkunft aus demſelben her. Dieſer Stamm umfaßte die Nachkommenſchaft des Fehr, des Sohnes Malec, den man in gerader Linie vom Iſmael entſproſſen ſein ließ. Seine Stärke und Kühnheit ſollen ihm den Beinamen Koreiſh erworben haben.

Als Muhamed mit ſeinen Offenbarungen auftrat, begann er zuerſt die Koreiſh auf ſeine Seite zu bringen. Sie waren, wie die andern Stämme der Araber, Götzendiener, denn ſie beteten falſche Götter, neben dem wahren Gott, an (Sure 39), hauptſächlich die Gottheiten Abd Menaf, Abd Shams, Abd'al Uzza und Abd'al Dar; ihr Gebet beſtand, nach Sure 8, im Hauſe Gottes nur in lautem Pfeifen und Händeklatſchen. Der Prophet eröffnete zunächſt dem Abu Becr, der in großem Anſehen bei den Koreiſh ſtand, ſeine göttliche Sendung, und wirklich gelang es ihm, dieſen zu bekehren. Bald traten noch andere Koreiſh zu ihm über, doch der größte Theil des Stammes verwarf Muhamed's Ausſprüche, erklärend, daß Männer unter ihnen wären, welche weit würdiger, als er, ſeien, als Geſandte Gottes aufzutreten, daß ſie ihm nie glauben würden, als bis ſie eine Offenbarung erhalten hätten, gleich derjenigen, welche den wirklichen Boten Gottes überliefert zu werden pflege (Sure 6). Muhamed ſollte, ſeine göttliche Sendung zu beweiſen, Wunder thun, Berge verſetzen, die Erde von einander ſpalten, Todte erwecken (Sure 13), namentlich einen ihrer Vorfahren, den Koſei, welcher die Wahrheit liebe und dieſe auch über ihn bekennen werde. Muhamed erklärte aber (Sure 6), daß die Wunder allein in Gottes Macht ſtänden und entſchuldigte ſich, wenn er ihrem Begehren nicht willfahre, noch mit der Erklärung, daß Gott nicht zulaſſen würde, daß ſie die Wunder verſtänden.

Fortwährend ſetzten ſich die Koreiſh den Unternehmungen Muhamed's und ſeinen Lehren entgegen, ja ſeine erſten Anhänger ſahen ſich genöthigt, flüchtig zu werden; dem Propheten ſelbſt trachteten die Koreiſh nach dem Leben. Der Engel Gabriel warnte, wie erzählt wird, den Propheten vor der drohenden Gefahr und er fand noch zeitig Mittel, ſich ihr durch die Flucht zu entziehen.

Als die Ausbreitung des Islams einigen Umfang gewonnen hatte, trat der Prophet mit gewaffneter Macht ſeinen Feinden entgegen. Er lieferte dieſen ſeine erſte Schlacht, bei Bedr, ſchlug ſie und tödtete viele Koreiſh. In mehreren Stellen des Korans wird hierauf hingewieſen, Sure 3; 6; 8; 23 u. ſ. w. Im 6. Jahre der Hejra zog Muhamed mit einer Menge Anhänger nach Mecca, um den Tempel daſelbſt zu beſuchen. Die Koreiſh aber ſandten ihm Boten entgegen, mit der Nachricht, daß ſie ihm nicht erlauben

Digitized by Google

würden, in Mecca einzuziehen, es ſei denn, daß ſie der Waffengewalt unterliegen müßten. Der Prophet griff ſie an, die Meccaner fanden es jedoch gerathener, um Frieden zu bitten, und nun kam es zu einem zehnjährigen Waffenſtillſtande, welchem gemäß jede Feindſeligkeit zwiſchen dem Propheten, ſeinen Anhängern und den Koreiſh eingeſtellt ſein ſollte. Doch dieſe hielten, wie erzählt wird, den geſchloſſenen Frieden nicht und verloren dadurch Mecca. Auf dieſen Punct beziehen ſich mehrere Aeußerungen in Sure 48. Ihr Auflehnen gegen Muhamed wurde, nach den Angaben des Korans, mit ſchweren Strafen von Gott belegt (Sure 23). Nach den Traditionen der Ausleger betete Muhamed zu Gott: Setze, o Herr, deinen Fuß ſtark auf Modar (einen Vorfahren der Koreiſh) und gib ihnen Jahre, wie die Jahre Joseph's waren; — dann ſei eine Hungersnoth entſtanden, welche Kummer und Jammer verbreitet habe. Sure 15; 23. — Auch noch nach der Einnahme von Mecca blieb bei den Koreiſh die Aufſicht über die Caaba. Sure 4 und 8.

Koſti, heißt ein heiliger Gürtel der Parſen, den ſie weder bei Tage, noch bei Nacht ablegen ſollen, weil er als das Kennzeichen der Schüler des Geſetzes gelte. Daher heißt er auch im Buche Bun-Dehesch 24, die Krone der Kleider. — Koſti iſt ein gewirktes doppeltes Band, und wird gewöhnlich aus Wolle und Kameelhaaren gefertigt; iſt er gefertigt, ſo ſchneidet der Mobed die Enden, unter dem Ausſprechen eines Gebetes (ſ. unten) ab. Zu Kirman gibt es auch Koſti, die in Gold geſtickt ſind. Die Länge derſelben muß wenigſtens ſo groß ſein, daß ſie zweimal um den Leib gewunden werden können.

Die Parſen behaupten, daß Djemſchid, vom Hom belehrt, den Koſti erfunden habe. Nach den Zendbüchern aber hat ihn Hom, wie auch Sadere (eine Art weißes Hemd, oben offen und gewöhnlich nicht über die Hüfte reichend), vom Ormuzd erhalten.

Der Tag, an welchem ein Parſe zum erſtenmal den Koſti anlegt (man trägt ihn über Sadere), wird als ein großer Feſttag betrachtet. Legt er ihn ab, ſo begeht er Sünde, und trägt er ihn 5 Jahre lang nicht, ſo begeht er eine ſolche Sünde, welche macht, daß der böſe Geiſt Derudj Eſchem, ein Geſchöpf Ahrimans, ſchwanger wird. Ein Diener des Geſetzes kann nie ohne denſelben ſein; er wird, wenn dieß wirklich der Fall ſein ſollte, wie Zend-Aveſta lehrt, keinen Glauben finden, und im Buche Vendidad Farg. 18 wird der ein Lügner genannt, welcher betet, ohne mit Koſti umgürtet zu ſein, welcher ohne ihn die Kharfeſter (ſ. d.) vertreiben will, oder ohne ihn die Baumzweige zum heiligen Dienſte trägt, oder mit dem ſchlangenkrummen Meſſer die Keiſh (ſ. d.) zum Gebete und zu den Reinigungen macht.

Digitized by Google

Das Gebet oder der Nereng der Parſen, welcher beim Anlegen des Koſti gebetet wird, iſt nach den Jeſcht Sades 4 mit ſeinen Ceremonien folgender:

Im Namen Gottes des Allwiſſenden, gerechten Richters. O König Ormuzd, laß Ahriman und die Dews nicht mehr ſein (vom Worte Ahriman an, hält der Parſe mit der linken Hand das Ende des Koſti, ſchüttelt dieſen einigemal nach der rechten Seite hin, dann hält er ihn in der Hand und ſpricht:) Halte ihn entfernt! dieſer Ahriman werde zerſchlagen und zerſchmettert! mit ihm die Dews, Darudjs, Magiker und Dervends, die Feinde der Reinen — o laß ſie zerſchlagen und zermalmt werden! Dieſe grundargen Könige laß nicht mehr ſein! Ohnmächtig ſei der Feind, er und ſein Name werde vertilgt (vor den Worten: Dieſe grundargen Könige u. ſ. w. muß der Parſe den Koſti von der linken zur rechten Seite gelinde rütteln; die Rechte legt er auf die Bruſt und dann fährt er fort:) O König Ormuzd, ich beklage alle meine Sünden und verwerfe ſie (jetzt theilt der Parſe den Koſti dreifach und ſpricht:) Ich entſage jedem böſen Gedanken und Worte und jeder böſen That, allem Böſen, was ich gedacht, geſprochen, gethan, geſucht oder begonnen habe; dieſe Sünden des Gedankens, des Wortes und der That; — o Gott, erbarme dich meines Lebens und meiner Seele in dieſer und jener Welt (hier verneigt ſich der Parſe, berührt mit dem Koſti die Stirne und ſpricht weiter:) Ich entſage ihnen durch die drei Worte (nämlich: ich will rein ſein in Gedanken, in Wort und in der That) und beklage ſie. Mein Gebet gefalle Ormuzd; er zerſchmeiße Ahriman und vollende meine Wünſche bis zur Auferſtehung (nun hält der Parſe den Koſti an die Stirn, legt ihn dann um den Leib und ſpricht:) Ueberfluß und Beheſcht ſind für den Gerechten, der rein iſt; der Heilige iſt rein, der reine und himmliſche Werke thut (der Parſe hält jetzt beide Enden des Koſti vor ſich und ſpricht ferner:) Das iſt die Freude des Ormuzd, wenn des Geſetzes Haupt reine und heilige Werke thut. Bahman ſchenkt Ueberfluß (jetzt bindet er einen Knoten am vordern Ende, indem er das rechte Ende von Außen nach Innen knüpft) dem, der mit Heiligkeit in dieſer Welt handelt. Beſtelle, Ormuzd, den zum Könige, der ein Troſt und Ernährer der Elenden iſt (die Worte: Das iſt die Freude Ormuzd's u. ſ. w. werden wiederholt, und wenn der Parſe ſpricht: Der mit Heiligkeit u. ſ. w., ſo knüpft er vorn einen zweiten Knoten. Nun bindet er die beiden Enden des Koſti hinterwärts und ſpricht:) Ueberfluß und Beheſcht (ſ. oben u. ſ. w.). Darauf bindet er noch zwei Knoten. Dabei iſt zu bemerken, daß er während des Bindens der vier Knoten jedesmal eine beſondere Formel ſpricht. Beim erſten Knoten: Es iſt ein Gott; beim zweiten, das Geſetz Zoroaſters iſt wahr; beim dritten, Zoroaſter iſt wahrhaftiger Prophet; beim vierten, ich bin entſchloſſen, Gutes zu thun. Dieſe Formeln hat der Parſe heimlich

geſprochen, nun wiederholt er dreimal laut: O Ormuzd, eile mir zu Hilfe (während daß er nun die Hände vorn auf den Koſti legt, ſpricht er:) Ich bin Nazdei=Mahaſtans (d. h. der Schüler des Geſetzes). Ueberfluß und Beheſcht u. ſ. w.

Kotter, Bürger und Gerber zu Sprottau in Schleſien, trat im Jahre 1616 als Prophet und Schwärmer auf. Seine meiſten Prophezeihungen gingen auf die Zerſtörung Babylons und auf die Erlöſung der wahren Kirche Chriſti. — Er theilte das Schickſal mit allen anderen halb wahnſinnigen Schwärmern; — er fand ein baldiges Ende.

Krankendiener, ein regulirter Orden; ſie heißen in Italien die Diener des guten Todes. Dieſe Congregation verdankt ihr Daſein einem gewiſſen Camillus von Lellis aus dem Königreiche Neapel. Das Jahr der Stiftung war 1584. Papſt Sixtus V. (1585—1590) genehmigte, kurz nach ſeinem Regierungsantritte, dieſe Congregation, erlaubte, daß die Glieder derſelben eine gemeinſchaftliche Lebensart führen, und die Gelübde der Keuſchheit, Armuth, des Gehorſams und tödtlich Kranken Beiſtand zu leiſten, ablegen durften. Ein Nachfolger des Sixtus, Papſt Gregor XIV., obſchon er nur ganz kurze Zeit regierte, nahm ſich dieſer Stiftung mit beſonderem Eifer an, erhob ſie zu einem regulirten Orden und eximirte ihn. Jetzt fanden die Krankendiener in mehreren Gegenden Italiens Ausbreitung, ſo daß Papſt Paul V. (1605—1621) den Orden in fünf Provinzen theilte. Innocenz X. (1644—1655) traf in dieſer Eintheilung eine Reſtriction und theilte den Orden in 2, ſein Nachfolger Alexander VII. (1655—1667) aber wieder in 4 Provinzen. Nächſt Italien fand dieſer Orden auch im Sitze des Mönchthums, in Spanien, Ausbreitung.

Der Orden umfaßt, ſeiner innern Einrichtung nach, 3 Claſſen von Gliedern, nämlich Prieſter, dienende Brüder und Oblaten. Erſtere legen vier feierliche, die Oblaten nur gemeine Gelübde ab. Außer den vier feierlichen Gelübden ſchwören jene noch vier gemeine Gelübde, namentlich das Gelübde, im Dienſte des Kranken Nichts von dem zu ändern, was einmal durch die Regeln beſtimmt iſt, es ſei denn, daß ein wahrhafter Nutzen erzielt werden könne. Canoniſche Stunden im Chore und Proceſſionen zu halten, dazu ſind ſie, wegen ihrer Beſchäftigungen mit den Kranken, nicht verpflichtet. Doch täglich halten ſie eine Betſtunde, erfüllen pünctlich die kirchlichen Faſten und halten außerdem an jedem Freitage einen Faſttag. Sie wohnen in beſonderen Häuſern, Profeßhäuſer genannt. Die Novizen (deren Prüfung zwei Jahre dauert), wohnen gleichfalls in beſonderen Wohnungen in den Novizenhäuſern. Dieſe, wie die Krankenhäuſer, die wiederum für ſich beſtehen, können auch Einkünfte haben.

Die Kleidung iſt dieſelbe, wie die der Kirchendiener überhaupt,

Digitized by Google

doch unterſcheiden ſich die Krankendiener von dieſen dadurch, daß ſie auf ihrem Mantel ein großes braunes Kreuz tragen.

Krautwald, Freund Schwenkfeld's und Gegner Luther's, ſ. Schwenkfeld.

Kreuz, das Strafwerkzeug, an welchem Chriſtus ſein Leben aushauchte. Die Strafe des Kreuzes war eine, bei den Völkern des Alterthums ziemlich allgemein eingeführte Strafe für ſchwere Verbrecher, eben ſo ſchmerzvoll als beſchimpfend. Griechen und Römer, Perſer, Syrier und Aegypter kannten ſie. Die älteſten Juden kannten die Kreuzſtrafe nicht, wohl aber, wie Joſephus anführt, die ſpäteren. Nach demſelben Schriftſteller pflegte man die Uebelthäter, bevor man ſie kreuzigte, zu geißeln und zu zwingen, das Kreuz ſelbſt, auf den Schultern, zur Richtſtätte zu tragen. Nach der evangeliſchen Geſchichte des Johannes, Cap. 19, 17. trug auch Chriſtus ſein Kreuz zur Stelle, wo dieſes aufgerichtet werden ſollte; nach Matth. 27, 32. war Simon von Cyrene, aus Ober-Libien, der Träger des Kreuzes. Mit dieſer Angabe ſtimmt Marcus 15, 21. und Lucas 23, 26. überein. Aus dem Zuſammenhange der Mittheilungen über Jeſu Leiden erhellt, daß Chriſtus wohl durch die Seelenangſt, ſchlafloſe Nächte, Verhöre, Geißelung u. ſ. w. ſchon ſo entkräftet ſein konnte, daß er ſein Kreuz nicht ſelbſt zu tragen im Stande war. Es hätte daher die Wache daſſelbe tragen müſſen, da begegnete dieſer, ſehr gelegen, Simon von Cyrene, dem nun das Kreuz aufgelegt wurde.

Das Kreuz ſelbſt beſtand aus zwei Pfählen, einem kürzeren und einem längeren. Erſterer wurde über letzteren ſo befeſtigt, daß er noch etwas hervorragte. In der Mitte des letzteren war ein Pflock eingeſchlagen, auf welchem der Gekreuzigte gleichſam ritt. Unrichtig machten einige Kirchenväter, nachdem Conſtantin der Große die Kreuzſtrafe abgeſchafft hatte, aus dieſem Pflock ein Fußgeſtelle. War das Kreuz aufgerichtet, ſo wurde der Verurtheilte, nachdem er gänzlich entkleidet worden war, hinaufgehoben und auf den Pflock geſetzt, man ſtreckte ihm die Arme aus und nagelte die Hände an. Das Annageln der Füße iſt durchaus unerweislich. Wahrſcheinlich wurden die Füße angebunden. Plinius in ſ. historia natur. 28, 11. und Andere erwähnen ausdrücklich, daß man Stricke bei der Kreuzigung gebraucht habe; dieſe können jedoch auch zum Feſtbinden der Arme oder des Leibes gebraucht worden ſein.

Das Kreuz blieb ſtets den Chriſten ein ehrwürdiges Symbol; abergläubiſch aber wurde es beſonders ſeit der Zeit verehrt, als Conſtantin der Große demſelben ſeinen Sieg über Maxentius (312) zu danken glaubte. Als Greis erſt erzählte er dem Euſebius (de vita Constantini 1, 28—32.), daß er im Kampfe mit ſeinem damaligen Gegner, einſt am Nachmittage ein lichtes Kreuz mit der Aufſchrift hac vince (τουτῳ νικα) geſehen habe. Ehrfurchtsvoll

Digitized by Google

habe er den Wink des Chriſtengottes angenommen, das Kreuz zum Panier ſeines Heeres erhoben und auf dieſe Weiſe ſeinen Feind beſiegt. Andere Schriftſteller erzählen, daß Conſtantin im Traume hierzu ermuntert worden, der Ermunterung gefolgt ſei, das Kreuz auf die Schilde ſeiner Soldaten geheftet und ſo geſiegt habe. Commonitus, ſagt Lactantius in ſeiner Schrift, de mort. persecut. c. 44, in quiete Constantinus, ut coeleste signum Dei notaret in scutis, atque ita proelium committeret. Fecit, ut jussus est, et traversa X littera, summo capite circumflexo, Christum in scutis notat.

Der Sage nach ſollten die Juden das Kreuz Jeſu in der Nähe ſeines Begräbnißplatzes verborgen haben. Die Mutter Conſtantin's, Helena, ließ es ſich vorzüglich angelegen ſein, daſſelbe, als ſie Jeruſalem und die heiligen Oerter beſuchte, wieder aufzufinden. Und wirklich war ſie, den Erzählungen nach, ſo glücklich, ihre Bemühung mit einem guten Erfolge belohnt zu ſehen. Man fand, heißt es, nach vielem Suchen, tief in der Erde, drei Kreuze; eins davon ſollte das Kreuz Chriſti, die beiden andern die Kreuze der mit Jeſu hingerichteten Verbrecher ſein. Um das ächte zu finden, erzählt man weiter, brachte man die Kreuze zu einer kranken Frau. Als dieſe von dem, an welchem Chriſtus gelitten hatte, berührt wurde, erhielt ſie augenblicklich ihre Geſundheit wieder. Nun ließ die Kaiſerin ihren koſtbaren Fund in eine ſilberne Kapſel legen und dem Biſchofe von Jeruſalem zur Aufbewahrung übergeben. Von jetzt an begann man zu der gröbſten abergläubiſchen Verehrung des Kreuzes ſich hinzuneigen, die ſich zum Theil auch in der jetzigen römiſchen Kirche erhalten hat. Ueberall zeigte man Splitter von dem angeblichen Kreuze vor, die man ſorgfältig aufbewahrte; ſchon vor vielen Jahrhunderten thaten ſie Wunder. Auch jetzt noch ſollen ſie Wunder thun. Doch ſchon Paulinus Nolanus erwähnt dagegen, daß der Biſchof von Jeruſalem nur allein ſolche Splitter ablaſſen könnte, und ſetzt hinzu, daß das Kreuz, ſoviel auch Splitter von demſelben abgenommen würden, dennoch immer unverſehrt bleibe. Quae quidem crux, ſagt er ep. 31., in materia insensata vim vivam tenens, ita ex illo tempore innumeris paene quotidie hominum votis lignum suum commodat, ut detrimenta non sentiat et quasi intacta permaneat. Ja ſogar Nachbildungen dieſes Kreuzes ſchrieb man wunder- und heilvolle Wirkungen zu. Dieſe, wie die Splitter, welche vom wirklichen Kreuze ſein ſollten, gaben der römiſchen Geiſtlichkeit eine erwünſchte Gelegenheit, durch Kauf und Verkauf, ſich in den Beſitz von Reichthümern zu ſetzen.

Andere Erzählungen der Väter über das Kreuz Chriſti ſind folgende: Ambroſius benachrichtigt uns, es ſei einer von den Nägeln des Kreuzes in einen Pferdezaum Conſtantin's, und ein anderer in deſſen

Digitized by Google

Krone eingeſetzt worden; Gregor von Tours ſagt dagegen, Helena habe einen Nagel in die Fluthen des adriatiſchen Meeres geworfen und dadurch bewirkt, daß die Stürme deſſelben viel von ihrer Wildheit verloren hätten. Daß man zu Rom noch jetzt Reliquien vom Kreuze vorzeigen will, bedarf kaum einer Erwähnung. Papſt Sergius I. (687—701) fand im Jahre 690 ein großes Stück von dem Kreuze Chriſti und im Jahre 1492 (unter Alexander VI.) wurde noch ein anderes Stück in einer der dortigen Kirchen gefunden. Der Papſt erließ darauf eine Bulle an die gläubige Chriſtenheit und verſprach Allen, welche dieſe Kirche beſuchen würden, Ablaß. Die Benedictiner von Toulouſe wollten auch ein Stück von jenem Kreuze beſitzen. Zweimal jährlich tauchte man es in Waſſer, reichte es den Kranken und — ſie fanden Hilfe. Merkwürdigerweiſe wollen Rom, Mailand und Trier zugleich die Nägel vom Kreuze Chriſti beſitzen. Papſt Innocenz VI. (1352—1362) ordnete ſogar ein Feſt der heiligen Nägel an.

Das Herumtragen des Kreuzes in Proceſſion findet noch jetzt in der römiſchen Kirche Statt. Das Kreuz wird zu dieſem Zwecke mit Räucherungen und Beſprengungen durch Weihwaſſer eingeweiht. Abbildungen tragen Prieſter, Mönche und Nonnen oft auf ihren Kleidungen.

Noch müſſen wir die Fabel erwähnen, nach welcher das Kreuz Chriſti aus verſchiedenen Holzarten beſtanden haben ſoll. Einige behaupten, daſſelbe ſei aus Cypreſſen, Cedern, Fichten und aus Buchsbaum, Andere aus Cypreſſen, Oel- und Palmbäumen gefertigt worden; ja man findet ſogar die Angabe, daß man das Kreuz aus einem Balken, welcher im Palaſte Salomo's geweſen ſei, gemacht habe. Die Königin aus Saba, erzählt man, habe, als ſie in den Palaſt Salomo's getreten ſei, einen Balken bemerkt und geſagt, daß man dieſen zur Hinrichtung eines Mannes, der für ganz Iſrael verderblich ſein werde, gebrauchen würde. Salomo habe ſolches Unheil von ſeinen Glaubensgenoſſen abwenden wollen, und den Balken bei dem, im Evangel. Joh. 5, 2. erwähnten, Schafthore (dieſes ſoll in der Nähe des Tempels, nach dem Oelberge, gelegen und ſeinen Namen daher bekommen haben, daß man die Opferheerden beim Paſſahfeſt durch daſſelbe führte) begraben laſſen. Zu Chriſti Zeit fand man den Balken wieder und fertigte das Kreuz aus demſelben (Chrysost. serm. de Cruce; Bernh. in Cant. 7. 8.).

Das Zeichen des Kreuzes, welches die Geiſtlichen noch jetzt in den Kirchen jeder Confeſſion gebrauchen (das Kreuzſchlagen), iſt eine Ceremonie, die ſich ſchon in den älteſten Kirchen findet, namentlich bei der Taufe, bei der Conſecration der Elemente im Abendmahle, beim Exorcismus, beim Aufnehmen der Catechumenen, bei Segensformeln jeder Art.

Das Feſt der Kreuzerfindung, welches in der abendländiſchen

Digitized by Google

Kirche erſt ſeit dem 14. Jahrhundert allgemein verbreitet wurde, feiert die römiſche Kirche den 3. Mai, die Griechen aber den 6. März. Das große Feſt der letztern aber, zur Ehre des Kreuzes, iſt die ſogenannte Kreuzerhöhung (ſ. d.)

Kreuzbrüder, ſ. Kreuzträger.

Kreuzbulle, Cruzada, heißt die vom Papſte erlaſſene, in den Kirchen Spaniens, ſo wie in den Kirchen, die außerhalb Europa's liegen und dem apoſtoliſchen Stuhle gehorſamen, giltige Vollmacht für einen Geiſtlichen, Sünden zu vergeben. Sie hat ihren Namen daher, daß die Könige von Spanien gegen die Saracenen Kreuzzüge führten; den Theilnehmern an denſelben verlieh der apoſtoliſche Stuhl Sündenvergebung auf 5 Jahre. Die Cruzada wird noch jetzt ſpaniſchen Geiſtlichen überreicht und ihr Inhalt bekannt gemacht; ſie geſtattet den Spaniern an jedem Sonnabende, nur nicht in der Faſtenzeit, Fleiſch zu eſſen, außerdem aber dürfen ſie, während der Faſten, Butter und Käſe genießen.

Kreuzerfindung, Feſt derſelben, ſ. Art. Kreuz.

Kreuzerhöhung, **festum exaltationis crucis.** Das Feſt der Kreuzerhöhung feiert die griechiſche, wie die römiſche Kirche den 14. Septbr. In der griechiſchen Kirche hat es noch eine beſondere Bedeutung. Als nämlich der König von Perſien, Cosroes (628) Jeruſalem plünderte, nahm er auch das Kreuz, welches hier aufbewahrt war, weg und ſandte es nach Perſien. Der Kaiſer Heraclius war ſo glücklich, es wieder zu erlangen. Das Andenken an dieſe wichtige Begebenheit wird bei jenem Feſte erneuert.

Die coptiſchen Chriſten begehen, wie erzählt wird, die Feier dieſes Feſtes ebenfalls, ſie haben aber dabei die Eigenthümlichkeit, daß ſie ein Kreuz weihen und in den Nil werfen, um für die ſegensreiche Ueberſchwemmung deſſelben zu danken.

Kreuzfahrer, ſ. Kreuzzüge.

Kreuzgericht, **judicium crucis**, ein Ordale (ſ. d.), das bei den Franken, Sachſen, Frieſen und Longobarden gebräuchlich war, um Verbrecher ihrer Unthaten zu überführen. Es beſtand darin, daß ſich der Angeklagte entweder vor oder unter ein Kreuz mit ausgeſtreckten Armen, ohne ſich zu bewegen, eine beſtimmte Zeit lang, ſtellen mußte. Ließ er die Arme ſinken, ſo wurde er als ſchuldig betrachtet. Die Zeit des Gerichtes dehnen Einige auf den Zeitraum aus, der zum Herſagen des Vaterunſers oder des Evangeliums nöthig iſt, Andere auf einige Stunden. — Das Kreuzgericht wurde auch wohl mit Würfeln vollzogen, indem zwei Würfel, von denen der eine mit einem Kreuz bezeichnet war, über Reliquien gelegt wurden. Ergriff der Geiſtliche den Würfel mit dem Kreuze, — wenn zuvor andächtig gebetet worden war, — ſo galt der Angeklagte für unſchuldig. — Kaiſer Lothar I. hob ſchon das Kreuzgericht auf; vor dieſem zu

Digitized by Google

ſtehen; nannte man: examinatio crucis, cruce contendere, ad crucem stare etc.

Kreuzträger, cruciferi, oder **Kreuzbrüder**, crucifratres, der Name eines religiöſen Ordens, welcher ſich ſchnell in Italien, England, Frankreich, in den Niederlanden und in Böhmen ausbreitete. Er führt ſein Entſtehen in die Zeiten des Papſtes Clet oder Anaclet, 78 (nach Ch. G.) zurück und zwar nach der Autorität der Päpſte Alexander III. (1159—1181), Alexander VI. (1492—1503), Pius V. (1566—1572) und Gregor XV. (1621—1623), welche in ihren Bullen für dieſe Religioſen die Zeit ihres Urſprungs auf dieſe Weiſe angeben.

Die Kreuzträger von Italien erfreuten ſich des beſonderen Schutzes Alexander's III., der ihnen auch ihre Conſtitution entwarf. Auch Innocenz IV. (1243—1254) nahm ſich ihrer mit großem Eifer an und gab ihnen noch die Vorſchrift, beſtändig in den Händen ein Kreuz zu tragen. Dieſes Kreuz beſtand anfangs aus Eiſen; ſpäterhin aber, als der Orden ausſchweifend zu werden anfing, aus Silber. Der Reichthum, den er beſaß, war für ihn, wie gewöhnlich für die Mönche, der Grund ihrer Verderbniß und Sittenloſigkeit. Dieſe hatte hier ſo ſehr überhand genommen, daß Papſt Alexander VII. (1655—1667) ſich genöthigt ſah, den Orden für Italien aufzulöſen. Bei ſeiner Auflöſung beſaßen die Religioſen hier noch 50 Klöſter; in ihrer Blüthe belief ſich die Zahl derſelben über 200. Man theilte ſie in 5 Provinzen, nämlich von Rom, Mailand, Bologna, Venedig und Neapel. Ihre Kloſterregel war die auguſtiniſche.

Nach England kamen die Kreuzträger, wie Matthäus Paris berichtet, im Jahre 1244. Hier trugen ſie einen Stab in der Hand, an welchem ein Kreuz befeſtigt war; man nannte ſie deßhalb kreuztragende Brüder. Ihre Ausbreitung in dieſem Lande war von keiner Bedeutung; ſie beſaßen zu London und zu Ryegate ein Kloſter. Nach Oxford kamen ſie erſt im Jahre 1349.

Durch Theodor de Celles, einen Abkömmling von den altburgundiſchen Herzögen, wurden die Kreuzträger in Frankreich und in den Niederlanden ausgebreitet. De Celles nahm, von dem frommen Eifer zu einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande ergriffen, an einem Kreuzzuge im Jahre 1188 Theil. Hier kam er in nähere Berührung mit den Religioſen des heiligen Kreuzes in Syrien und die Conſtitutionen derſelben fanden ſeinen Beifall ſo ſehr, daß er ſich entſchloß, ſie in ſeiner Heimath, wenn er zurückgekehrt ſein würde, einzuführen. Zu Hauſe angekommen, trat er in ein Canonikat der Kirche zu Lüttich. In Andachtsübungen, Selbſtpeinigungen und andern Mönchstugenden fand er ſeine größte Zufriedenheit; doch blieb er hierbei nicht ſtehen, ſondern er faßte den Plan, durch die Begründung eines Mönchsordens ſich gemeinnütziger zu

Digitized by Google

machen. Zunächſt waren es nur 4 Canoniker, welche mit ihm der Verläugnung aller weltlichen Dinge, der Selbſtpeinigung und einem ſtillen Leben ſich widmeten. Der Biſchof von Lüttich unterſtützte ihn in ſeinem Unternehmen und überließ ihm die Kirche des heiligen Thibaut bei Huy. Hier fand nun der Orden der Kreuzträger ſeine erſte Pflanzſchule; von hier verbreitete er ſich nach Frankreich und in den Niederlanden. Die Päpſte nahmen ſich ſeiner mit großer Vorliebe an; Honorius III. (1216—1227) beſtätigte und Johann XXI. (1276—1277) eximirte ihn. In Frankreich iſt der Orden jetzt nicht mehr vorhanden; in den Niederlanden findet ſich kaum noch eine Spur von ihm. Ein General leitete ihn; die Kleidung ſeiner Glieder war die Pontificalkleidung und ein goldenes Kreuz. Die Religioſen trugen ſich weiß, aber ein ſchwarzes Scapulier und auf der Bruſt ein weißes und rothes Kreuz.

In Böhmen wurden die Kreuzträger zuerſt durch die Tochter des Königs Ottocar I., Agnes (einer Schweſter von Wenzel IV.) in einem dem heiligen Franciscus geweihten Hoſpitale zu Prag (1237) eingeführt. Sie verbreiteten ſich von hier aus nach Oeſterreich, Mähren und Schleſien. Vom Papſte Innocenz IV. (1243—1254) erhielten ſie hier die Erlaubniß, außer dem Kreuze, auch einen rothen Stern zu tragen.

Kreuzverehrer, ſ. Chazinzarianer.

Kreuzwoche oder **Betwoche**, heißt in der catholiſchen Kirche die Woche, in welcher man ſonſt feierliche Proceſſionen durch Felder veranſtaltete, bei welchen Heiligenbilder, Kreuze und andere geweihte Dinge vorangetragen wurden, — um die Feldfrüchte vor Schaden zu bewahren. Gewöhnlich wurden drei Tage unmittelbar vor dem Himmelfahrtsfeſte zu dieſen Proceſſionen verwendet. Man wird hierbei unwillkürlich an die unter den alten Römern gebräuchlichen Ambarvalien (ſ. d.) erinnert. Man nannte die Proceſſionen in der Kreuzwoche auch wohl: die Betfahrt.

Kreuzzüge (expeditiones cruciatae, passagia). Die entfernteſte und erſte Veranlaſſung der Kreuzzüge liegt in den Wallfahrten, die man ſchon im 4. Jahrhundert nach Paläſtina unternahm. Die Kaiſerin Helena, Conſtantin's Mutter, war es, welche hierin das erſte Beiſpiel gab, und bald zahlreiche Nachahmer fand. Man glaubte, daß ein Gebet an dem Grabe Chriſti kräftiger ſei, als jedes andere, man wollte ſich im Jordan taufen laſſen, wie Chriſtus gethan habe, das heilige Kreuz ſehen, welches Helena aufgefunden (ſ. Kreuz) und dem Biſchofe von Jeruſalem zur Bewahrung übergeben hatte — Wunder wirkend für Alle, die es ſahen —; man wollte ein wenig Erde von dem heiligen Orte, an welchem Chriſtus gelebt und gelitten hatte, auferſtanden und gen Himmel gefahren war und ein Stückchen von dem Kreuzholz mit ſich nehmen, weil dieſes Alles Segen gewähren ſollte. Religiosa, ſchreibt Pau-

52 *

linus Nolanus, epist. 36. cupiditas est loca videre, in quibus Christus ingressus et passus est et resurrexit, et unde conscendit: et aut de ipsis locis exiguum pulverem, aut de ipso crucis ligno aliquid saltem festucae simile sumere et habere, benedictio est. Dazu kam, daß man den Pilgern, die in ihr Vaterland zurückgekehrt waren, eine außerordentliche Achtung zollte; man ſtellte ſie in gleiches Anſehen, in gleichen Rang mit den Märtyrern und Confeſſoren aus der Verfolgungsperiode des Chriſtenthums. Wie ſehr mußte dieß den Eifer, Wallfahrten nach dem heiligen Lande zu unternehmen, erwecken und befördern! um wie viel mehr mußte dieß geſchehen, da ſelbſt fürſtliche Perſonen dieſe unternahmen und ſie unterſtützten. Schon kurz nach der Wiederherſtellung des heiligen Grabes durch Helena wurde ein prächtiges Bethaus neben demſelben erbaut. Conſtantin feierte ſein 33jähriges Regierungsjahr mit der Einweihung deſſelben und berief zu dieſer Feierlichkeit gegen 100 Biſchöfe. Und um die Wallfahrten hierher weniger beſchwerlich, vielmehr angenehm zu machen und anzuempfehlen, erbaute Helena mehrere Kirchen an dem Wege nach Paläſtina; ja in größeren Städten ſorgte man für die Wallfahrer durch Erbauung öffentlicher Gaſthäuſer. So kam es, daß die Wallfahrten allmälig immer häufiger wurden. Aberglaube und Eigennutz (die Reliquien aus dieſem Lande wurden ſchon ſeit dem 6. Jahrhundert immer emſiger geſucht und theurer) waren wohl die erſten und bedeutendſten Triebfedern, welche die Chriſten zum Antreten einer Wallfahrt anreizten.

Bei den Vortheilen, welche mit ſolchen Pilgerreiſen verbunden waren, war es natürlich, daß man einen lebhaften Antheil an dem Schickſale des gelobten Landes nahm. Es erregte daher auch keinen geringen Schrecken, als dieſes im 7. Jahrhundert in die Gewalt der Araber kam. Im Jahre 637 wurde die Stadt Jeruſalem mit dem heiligen Grabe den Muhamedanern übergeben. Während man in Europa gegen dieſe kämpfte, wanderten die Chriſten ungeſtört nach Syrien und Paläſtina. Jemehr aber das Chalifat in Verfall kam, deſto ſchlechter und gefährlicher wurde auch der Zuſtand der Chriſten im Orient, deſto beſchwerlicher die Wallfahrt hierher, ja ſeit dem 9. Jahrhundert wurde das heilige Land ein Platz blutiger Kriege. Im Jahre 1010 fanden die Chriſten unter dem ägyptiſchen Chalifen Halem harte Bedrängung, ja er ließ ſogar die Kirche zu Jeruſalem und viele andere Bethäuſer der Chriſten zerſtören. Bald kam die Nachricht hiervon in das Abendland; Mißmuth und Kummer erregte ſie allgemein, aber in einem viel ſtärkeren Grade, als zu jeder andern Zeit, weil gerade in dieſem Jahrhunderte die Wallfahrten am häufigſten geworden waren, da man die Wiederkunft Chriſti hierſelbſt erwartete. — Seit dieſer Zeit wallfahrtete nicht blos ein einzelner oder geringer Menſch, ſondern Fürſten, Grafen u. ſ. w., ja ſelbſt Geſellſchaften von edlen Frauen nach dem heiligen Grabe. Dieſe

Digitized by Google

ſo häufigen Wallfahrten bewogen die Muhamedaner, einen beträchtlichen Preis für den Eingang in Jeruſalem zu fordern. Papſt Gregor VII. (1073—1086) munterte nun durch mehrere Schreiben die abendländiſchen Chriſten auf, den von den Saracenen unterdrückten Brüdern zu Hilfe zu eilen; doch mehr als dieß that er nicht.

In einer beſondern traurigen Lage befanden ſich die Chriſten in Paläſtina ſeit dem Jahre 1086, in welchem Jeruſalem und das heilige Land dem Emir Ortok als Beſitz zufiel. Während ſeiner Regierung erfuhren die Chriſten hier die entehrendſten Mißhandlungen. Die Pilger, welche zurückkehrten, erhoben hierüber die bitterſten Klagen. Durch dieſe Klagen aber wurden die Abendländer immer empfänglicher zur Ausführung der Idee, mit Gewalt der Waffen die heiligen Oerter aus den Händen der Saracenen zu befreien. Peter von Amiens war es, welcher den erſten Schritt hierzu that. Schon im Rufe der Heiligkeit durch ſeine ſtrenge, einſiedleriſche Lebensart, unternahm er im Jahre 1093 und 1094 eine Wallfahrt nach Jeruſalem. Der Patriarch Simeon nahm ihn auf, ſchilderte ihm den jammervollen Zuſtand der Brüder im Lande der Ungläubigen und ermahnte ihn, im Namen ſeiner Kirche, die Könige und Fürſten des Abendlandes um Hilfe aufzurufen. Mit Freuden übernahm er den Auftrag, noch angefeuert durch eine Erſcheinung Chriſti und des heiligen Petrus, deren er ſich rühmte; er eilte nach Rom zum Papſte Urban II. (1088—1099), welcher ihm natürlich ein williges Ohr lieh, durchſtrich dann ganz Italien, und überall fand ſein Aufruf Beifall — denn das Volk ehrte ihn als einen Heiligen. Die Wirkungen ſeiner Predigten zeigten ſich auf dem im Jahre 1095 zu Piacenza gehaltenen Concil; ſelbſt Geſandte der Fürſten, wie z. B. des Kaiſers von Conſtantinopel, traten auf und baten um Hilfe gegen die Macht der Ungläubigen. Indeß kam die Bitte noch nicht zur Erfüllung, dieß geſchah erſt auf dem zu Clermont (1095, 1096) gehaltenen Concil. Urban II. hatte Alles dazu vorbereitet; er verſammelte Geiſtliche und Laien und hielt eine feierliche Rede zur Aufmunterung, einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande zu unternehmen. Audivimus, ſprach er, fratres dilectissimi et audistis, quod sine profundis singultibus tractare nequaquam possumus, quantis calamitatibus, quantis incommoditatibus, quam diris contritionibus in Jerusalem, et in Antiochia et in ceteris orientalis plagae civitatibus, Christiani nostri, fratres nostri, membra Christi, flagellantur, opprimuntur, injuriantur; germani fratres vestri, contubernales vestri, conterini vestri — in ipsis suis domibus hereditariis ab alienis dominis mancipantur, vel ex ipsis exploduntur, aut inter vos mendicant, aut, quod gravius est, in ipsis suis patrimoniis venales exulant et vapulant. Effunditur sanguis christianus, Christi sanguine redemtus, et caro christiana, carni Christi consanguinea, ne-

ſandis ineptiis et ſervitutibus neſariis mancipatur. Illis in urbibus ubique luctus, ubique miſeriae, ubique gemitus. Suſpirio haec dico: eccleſiae, in quibus olim celebrata ſunt ſacrificia, pro dolor! ecce animalibus eorum ſunt ſtabula. Nequam homines ſanctas occupaverunt civitates: Turcae ſpurci et immundi noſtris ſratribus dominantur. Antiochiae b. Petrus praeſedit epiſcopus: ecce in ipſa eccleſia gentiles ſuas collocaverunt ſuperſtitiones, et religionem chriſtianam, quam potiſſimum coluiſſe debuerant, ab aula Deo dedicata turpiter eliminarunt. — Nachdem Urban auf dieſe Weiſe ſich noch weiter, mit vieler Beredtſamkeit, ausgeſprochen hatte, fuhr er fort: Si vultis animabus veſtris conſuli — ad deſendendam orientalem eccleſiam velocius concurrite. Haec eſt enim, de qua totius noſtrae ſalutis emanaverunt gaudia, quae deſtillavit in os veſtrum divini lactis ubera, quae nobis propinavit evangelicorum ſacroſancta dogmata. Haec ideo, ſratres, dicimus, ut et manus homicidas a fraterna nece contineatis, et pro ſidei domeſticis vos externis nationibus opponatis, at ſub Jeſu Chriſto, duce veſtro, acies chriſtiana, acies invictiſſima, melius quam ipſi veteres Iſraelitae pro veſtra Jeruſalem decertetis, et Turcas, qui in ea ſunt neſandiores quam Jebuſaei impugnetis et expugnetis. Pulcrum ſit vobis in illa civitate mori pro Chriſto, in qua pro vobis Chriſtus mortuus eſt. — Vos autem, qui ituri eſtis, habebitis nos pro vobis oratores; nos habeamus vos pro populo Dei pugnatores. Noſtrum eſt orare, veſtrum eſt contra Amalecitas pugnare. Nos extendemus cum Moyſe manus indeſeſſas orantes in coelum; vos exerite et vibrate intrepidi praeliatores in Amalec gladium. Amen.

Der Erfolg dieſer Rede war ſehr bedeutend; die Begeiſterung regte ſich allgemein, ſelbſt im entfernteſten Norden äußerte ſie ſich. Alles drängte ſich zu den Waffen, ein Gefühl, ein Gedanke belebte Jeden. Nur die deutſchen Fürſten waren ſchwer zur Theilnahme an den Zügen zu bringen, da ſie auf die Erhebung ihrer Macht bedacht waren. Merkwürdig iſt auch, daß Spanien den geringſten Antheil von den europäiſchen Ländern an den heiligen Zügen genommen hat.

Der erſte Kreuzzug kam nun im Jahre 1096 zu Stande. Die Theilnehmer an demſelben, ſo wie an jedem Kreuzzuge überhaupt, nannte man Kreuzfahrer. Sie nähten zum Abzeichen ein rothes Kreuz auf die Vorderſeite ihres Kleides. Die Häuptlinge, welche an der Spitze der verſchiedenen Haufen ſtanden, waren Raymund, Graf von Toulouſe und St. Gilles, Hugo, Graf von Vermandois (Bruder des Königs Philipp von Frankreich), Robert, Herzog von der Normandie, Stephan, Graf

von Chartres und Blois, Robert, Graf von Flandern, Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, der größte Held ſeiner Zeit, durch Tapferkeit, wie durch Frömmigkeit ausgezeichnet.

Die verſchiedenen Heerführer zogen mit ihren Heeren auf verſchiedenen Wegen nach Conſtantinopel, dem allgemeinen Verſammlungsplatze. Einige gingen durch Deutſchland, Ungarn und die Bulgarei, andere von Apulien aus durch Epirus. Die Schaaren beſtanden meiſt nur aus rohen, ungeordneten Haufen; es fehlten Waffen, Geld und Kriegszucht. Den Vortrab machte Walther von Pexejo; er zog von Cöln aus durch Deutſchland, Ungarn, durch die Bulgarei nach Conſtantinopel. Hier ſtarb er, und an ſeine Stelle trat ſein Neffe Walther Habenichts (Gautier sans avoir). Denſelben Weg nahm Peter von Amiens mit einem Haufen von 40,000 Mann. Nach mannichfachen Beſchwerden und Verluſten kam er am 1. Auguſt 1096 nach Conſtantinopel. Nach einem fünftägigen Aufenthalte daſelbſt zog er weiter nach Aſien; bei Nicäa aber wurde er faſt gänzlich vernichtet. Beſſer ging der Zug von Statten, als geordnete Heere mit tüchtigen Führern an der Spitze, beſonders unter Anführung Gottfried's von Bouillon, den Zug antraten. Dieſer nahm denſelben Weg, welchen Peter genommen hatte, gelangte 1097 in Nicäa an, eroberte dieſe Stadt, ſiegte am 1. Juli bei Doryläum über die türkiſche Macht, und ſicherte ſich dadurch das weitere Vordringen in Aſien. Darauf eroberte er Tarſus und Edeſſa, wo Balduin, Gottfried's Bruder, ein Fürſtenthum errichtete. Im Herbſte 1097 rückte er in Syrien ein, belagerte Antiochien und erhielt es (1098) in ſeine Macht. Kaum aber war er Herr dieſer Stadt, ſo wurde er von dem ſaraceniſchen Fürſten Corboga eingeſchloſſen; es entſtand eine Hungersnoth unter den Kreuzfahrern und ſchon ſchienen ſie Kraft und Muth zu verlieren, als die Auffindung der heiligen Lanze ſie zu neuer Begeiſterung erweckte und zum Siege führte. Nachdem ſie die Noth überſtanden hatten, gelangten ſie (6. Juni 1099) vor Jeruſalem an. Der Anblick dieſer Stadt ſteigerte ihren Enthuſiasmus auf das Höchſte, und am 15. Juli gelang es ihnen, die Stadt zu erſtürmen. Acht Tage nach der Eroberung wurde Gottfried von Bouillon zum Könige des neuen Reiches ernannt. Zwar weigerte er ſich, dieſe Würde anzunehmen; jedoch endlich trat er ſie an und herrſchte mit wahrhaft königlichem Sinne. Er ſicherte das Reich durch den Sieg bei Aſcalon, 12. Aug. 1099, gab Geſetze und Ordnung. Aus Frömmigkeit betrachtete er ſeine Herrſchaft als ein kirchliches Lehen, und nur Männer, von der Kirche beſtätigt, durften hier herrſchen. Am 18. Juli 1100 ſtarb er. Unter ſeinen Nachfolgern, Balduin I. und II., wurde ſchon wieder, durch Mangel an Regierungskunſt, der Grund zum Verfalle des Rei=

Digitized by Google

ches gelegt; durch die mächtigen muhamedaniſchen Fürſten Zenki und deſſen Sohn, Nureddin, verlor das Reich manche mächtige Beſitzung. Zenki eroberte und Nureddin behauptete Edeſſa (1144), ein großer Verluſt für die Chriſten, denn hierdurch war die Vormauer Jeruſalem's vernichtet. Dieſes Ereigniß und die Gefahr, die aus demſelben ſich ergab, forderte den Papſt Eugen III. auf, einen neuen Kreuzzug zu Stande zu bringen.

Es verſtrich zwar kein Jahr, in welchem nicht, ſeit der Eroberung Jeruſalem's, größere oder kleinere Schaaren, theils als Pilger, theils als Krieger, nach Jeruſalem zogen. Dieſe Fahrten waren aber mehr Pilger- als Kreuzfahrten, ſie waren weder nach einem gemeinſamen Plane, noch nach einem ausdrücklichen Aufgebote des Papſtes unternommen worden. Da aber nur hierin das Merkmal liegt, durch welches ſich ein Kreuzzug characteriſirt; ſo kann man auch behaupten, daß nur ſieben Kreuzzüge geweſen ſind. Dieſe waren die oben erwähnten unter Gottfried von Bouillon; der zweite war unter Eugen III. (1147). Er wurde von Bernhard von Clairvaux gepredigt. Anführer waren Conrad III., König von Deutſchland und Ludwig VII., König von Frankreich; der dritte war unter Papſt Gregor VIII. und Clemens III. 1188; Anführer waren: Richard Löwenherz von England, Philipp Auguſt (Philipp II.), König von Frankreich und Friedrich I. (Rothbart oder Barbaroſſa), deutſcher Kaiſer; der vierte unter Papſt Cöleſtin III. 1196; Anführer waren die deutſchen Fürſten, Herzog Heinrich von Braunſchweig und Conrad, Erzbiſchof von Mainz; der fünfte unter Papſt Innocenz III., 1198; Anführer war zuerſt Theobald von Champagne, dann Bonifacius, Markgraf von Monferrat; der ſechſte unter Papſt Honorius III. 1216; Anführer waren: Andreas, König von Ungarn, Graf Wilhelm von Holland und Friedrich II., deutſcher Kaiſer; der ſiebente unter Papſt Innocenz IV. 1245; Anführer war Ludwig IX. von Frankreich.

Auf allen dieſen Zügen erlebten die Kreuzfahrer wiederholte Unglücksfälle; ſie ließen ſich aber nicht abſchrecken, ſondern erneuerten unermüdet ihre Züge. Die Urſachen hiervon lagen zunächſt in der Nachahmungsſucht, welche Tauſende mit Gewalt fortzog; man hielt es ja ſelbſt für eine Schande, nicht im gelobten Lande geweſen zu ſein. Eine Haupttriebfeder war ferner Frömmelei, Aberglaube und Habſucht. Hierzu kam noch, daß die Fahrer von den Päpſten und Fürſten mit großen Privilegien beſchenkt wurden. Die Annahme des Kreuzes galt ſchon für Ablaß, man kam in den Schutz der Kirche; ſelbſt Schuldner wurden durch das Kreuz von ihren Gläubigern erlöſt. Die Fürſten aber unterſtützten die Kreuzzüge vorzüglich darum, um von ihren läſtigen Vaſallen, von denen ſie ſo oft in der

Digitized by Google

Erhebung ihrer Macht gehindert wurden, befreit zu werden und die Kraft dieſer zu ſchwächen.

Der zweite Kreuzzug trat, wie ſchon erwähnt iſt, im Jahre 1147 in das Leben; er war hauptſächlich gegen Nureddin gerichtet. Papſt Eugen ermahnte zu demſelben. In ſ. epistola ad Ludovicum, reg. Galliarum, ſagte er, nachdem er ſeine Aufforderung zum Zuge ausgeſprochen hatte, daß er mit beſonderer Fürſorge der Kreuzfahrer ſich annehmen werde. Dieß drückte er durch die Worte aus: Nos autem vestrorum quieti et ejusdem ecclesiae destitutione paterna sollicitudine providentes, illis, qui tam sanctum, tamque pernecessarium opus et laborem, devotionis intuitu suscipere et perficere decreverint, illam peccatorum remissionem, quam praedecessor noster papa Urbanus instituit, auctoritate nobis a Deo concessa concedimus et confirmamus, atque uxores et filios eorum, bona quoque et possessiones, sub sanctae ecclesiae, nostra etiam et archiepiscoporum, episcoporum et aliorum praelatorum ecclesiae Dei protectione, manere decernimus. Auctoritate etiam apostolica prohibemus, ut de omnibus, quae, cum crucem acceperint, quiete possederint, ulla deinceps quaestio moveatur, donec de ipsorum reditu vel obitu certissime cognoscatur. — Quicunque vero aere premuntur alieno, et tam sanctum iter puro corde inceperint, de praeterito usuras non solvant, et si ipsi, vel alii pro eis, occasione usurarum adstricti sunt, sacramento vel fide apostolica eos auctoritate absolvimus. Liceat eis etiam terras, sive ceteras possessiones suas, postquam commoniti propinqui sive domini, ad quorum feudum pertinent, pecuniam commodare aut noluerint, aut non valuerint, ecclesiis, vel personis ecclesiasticis, vel aliis quoque fidelibus libere sine ulla reclamatione impignorare. Peccatorum remissionem et absolutionem — omnipotentis Dei et b. Petri, Apostolorum principis, auctoritate nobis a Deo concessa, talem concedimus, ut qui tam sanctum iter devote inceperit et perfecerit, sive ibidem mortuus fuerit, de omnibus peccatis suis, de quibus corde contrito et humilitato confessionem susceperit, absolutionem obtineat, et sempiternae retributionis fructum ab omnium remuneratore percipiat.

In gleichem Sinne ſprachen ſich die ſpätern Päpſte aus, wenn ſie einen Kreuzzug anbefahlen. Unterſtützt wurde Eugen, um den Zug in Ausführung zu bringen, hauptſächlich durch Bernhard von Clairvaux, welcher mit Kraft und Nachdruck das Predigen der ausgeſchriebenen heiligen Fahrt betrieb. Im Mai 1147 brach der deutſche König Conrad III., im Juni Ludwig VII., König von Frankreich, auf. Erſterer gelangte zwar bis nach Kleinaſien, doch hier wurde ſein Heer aufgelöſt; er ſelbſt zog ſich nach Con-

Digitized by Google

ſtantinopel zurück. Ludwig gelangte nach mannichfachem Unglücke bis nach Antiochien, doch hier ſah er ſich genöthigt, umzukehren, und mißmuthig zogen ſich die Fürſten wieder nach Hauſe zurück, nachdem ſie zuvor noch einen, freilich vergeblichen, Angriff auf Damascus verſucht hatten. Der Erfolg dieſes Zuges war, daß Nureddin nicht bezwungen, die Gefahr des heiligen Landes nicht gemindert und faſt eine halbe Million Menſchen aufgeopfert worden war. Die Rohheit der deutſchen Soldaten und die Argliſt des Hofes von Conſtantinopel hatten dem ganzen Zuge viel geſchadet. Der Hauptnachtheil aber war, daß ſich der Muth der Muhamedaner immer mehr hob, ihre Herrſchaft befeſtigte und durch neue Siege erweiterte.

Die nächſte Veranlaſſung zum dritten Kreuzzug gab die Schlacht bei Hittin, in welcher der kräftige muhamedaniſche Fürſt Saladin die Chriſten (1. Aug. 1187) ſchlug, Jeruſalem einnahm und die Heiligthümer der Stadt in ſeine Gewalt erhielt. Nur wenige Städte blieben den Chriſten in Paläſtina noch übrig. Dieſer Verluſt machte in Europa große Bewegung, und Papſt Gregor VIII. und Clemens III. forderten, um das Uebel zu heilen, zu einem neuem Kreuzzuge auf. Die Fürſten, Friedrich I., Philipp Auguſt und Richard Löwenherz, traten an die Spitze des Zuges. Ihnen ſchloſſen ſich Friedrich, Herzog von Schwaben, Leopold, Herzog von Oeſterreich, Berthold, Herzog von Mähren, Hermann, Markgraf von Baden, die Grafen von Naſſau, Thüringen, Meißen, Holland, mehr als 60 Reichsfürſten und die Biſchöfe von Beſançon, Cambray, Münſter, Osnabrück, Meißen, Paſſau u. A. an. Jetzt traf man in Beziehung der Mannszucht eine ſtrengere Maßregel im Heere, um ein Haupthinderniß zur Erreichung des vorgeſteckten Zieles zu entfernen. Damit es nicht an Geld fehlen ſollte, mußte die ganze Geiſtlichkeit den zehnten Theil ihrer Einkünfte nach Rom ſchicken. Dieſe Abgabe hieß, nach dem Namen des Hauptfeindes, der Saladinszehnte. Trotz dem war der Erfolg des Zuges nicht erwünſcht. Das Heer des deutſchen Kaiſers verſammelte ſich zu Regensburg und brach im Jahre 1189 über Wien nach Ungarn und dem gelobten Lande auf. Zwar erfocht dieſes Heer im Jahre 1190 einen Sieg bei Ikonium, es zerſtreute ſich aber, als der Kaiſer in der Nähe von Seleucia ſeinen Tod gefunden hatte; nur Wenige ſahen ihre Heimath wieder. — Richard Löwenherz von England und Philipp Auguſt von Frankreich hatten lange in Zwietracht gelebt, jetzt vereinigten ſie ſich und traten im Jahre 1190 gemeinſchaftlich einen Kreuzzug an. Sie zogen zur See nach dem heiligen Lande, kamen bis vor Ptolemais, eroberten dieſe Stadt 1191; aber jetzt brach der alte Groll zwiſchen ihnen wieder hervor. Philipp ging nach Frankreich zurück, Richard kämpfte noch eine Zeit lang mit Sa-

Digitized by Google

ladin, ohne jedoch Jeruſalem wieder erobern zu können. Endlich verließ auch er Paläſtina, 8. Octbr. 1192. Auf der Rückfahrt gerieth er in die Gefangenſchaft (Decbr. 1192) des Herzogs Leopold von Oeſterreich; erſt durch ein großes Löſegeld konnte er ſeine Freiheit wieder erlangen, 1194. Er ſtarb im Jahre 1199.

Bald nach dem Weggange Richard's aus Paläſtina ſtarb auch der gefürchtete Saladin (4. Mai 1193) zu Damascus. Mit ſeinem Tode hörte die furchtbare Macht der Muhamedaner im Morgenlande auf und dieß veranlaßte den Papſt Cöleſtin III., die abendländiſchen Chriſten zu einem neuen Kreuzzuge aufzufordern. Doch ſeine Aufforderung fand jetzt ſchon weniger Beifall, als die ſeiner Vorgänger, da man überzeugt war, daß auch dieſer Zug eben ſo erfolglos ſein würde, als die früheren Züge. Nur in Deutſchland fand ſeine Ermahnung Gehör. Herzog Heinrich von Braunſchweig und Conrad, Erzbiſchof von Mainz, begannen im Jahre 1196 ihre Fahrt. Jener ging zu Lande, dieſer von Apulien aus, zur See, nach Paläſtina. Vor Ptolemais trafen ſie zuſammen (1197), bewirkten aber nur, daß ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen wurde, und abermals zog man unverrichteter Sache in die Heimath. Hierauf ließ nun Papſt Innocenz III., trotzdem, daß ein Waffenſtillſtand geſchloſſen war, einen neuen,

den fünften Kreuzzug predigen, 1198. Um deſto mehr zu demſelben anzuregen, wurde denjenigen, welche ein oder zwei Jahre am Zuge Antheil nehmen würden, Vergebung aller Sünden und viele andere Vortheile zugeſichert. Fürſten und Ritter aus Frankreich, Deutſchland und Italien traten zu demſelben. Theobald von Champagne wurde als Anführer gewählt, nach ſeinem Tode aber (1202) der Markgraf Bonifacius von Montferrat. Im Jahre 1198 nahm der Zug ſeinen Anfang. Da man zur See nach dem gelobten Lande gehen wollte, ſo wendete man ſich an die Regierung von Venedig, um Schiffe und Bedarf zu erhalten. Beides wurde unter der Bedingung verſprochen, daß die Kreuzfahrer die Summe von 85,000 Mark Silber im Voraus bezahlten und einen Theil von den zukünftigen Eroberungen abzutreten, zuſicherten. Als man in Venedig nun zuſammenkam, reichte das Geld nicht hin. Man machte daher den Kreuzfahrern den Vorſchlag, daß ihnen der Reſt der Summe erlaſſen ſein ſollte, wenn ſie zur Unterjochung einiger Städte Dalmatien's behilflich ſein wollten. Sie thaten es, ſegelten gegen Dalmatien, eroberten Zara und überwinterten hierſelbſt. Mit dieſem Vorgange war indeß der Papſt höchſt unzufrieden, ja er that ſogar die unheiligen Kreuzfahrer in den Bann. Während der Ueberwinterung in Zara kam Alexius, ein griechiſcher Prinz, zu ihnen, und bat ſie um Hilfe gegen ſeinen Oheim Alexius. Die Kreuzfahrer folgten dem Rufe, wendeten ſich nach Conſtantinopel, eroberten dieſes, ſtatt Jeruſalem, und gründeten hier

Digitized by Google

ein lateiniſches Kaiſerthum, welches bis zum Jahre 1261 dauerte.

Durch die plötzliche Wendung dieſes Kreuzzuges war die allgemeine Aufmerkſamkeit auf Paläſtina eine Zeit lang abgewendet worden. Es gab zwar immer Einige, die hierher ſtrebten; allein keine Könige und Fürſten traten an ihre Spitze. Endlich forderte Innocenz III. (1215 ſ. Kirchenverſammlung im Lateran) zu einem neuen Kreuzzuge auf. Der Papſt ſtarb aber ſchon 1216: deßhalb kam der Zug erſt unter ſeinem Nachfolger Honorius III. zu Stande. Viele franzöſiſche, lothringiſche, deutſche und ungariſche Große nahmen das Kreuz; der König von Ungarn, Andreas II., Graf Wilhelm von Holland und Kaiſer Friedrich II. ſtanden an der Spitze und eröffneten den Zug. Da auch bei dieſer Unternehmung Uneinigkeit herrſchte und den Kreuzfahrern der Muth fehlte, ſo blieb auch dieſe Expedition erfolglos. Andreas, König von Ungarn, ging zuerſt nach Paläſtina, eroberte auch einige Bergſchlöſſer, konnte aber ſonſt Nichts ausrichten und kehrte im Jahre 1218 wieder nach Hauſe zurück. Bald nach ſeiner Rückkehr kam Wilhelm, Graf von Holland, in Cypern an, im Jahre 1218. Er ſetzte dann nach Aegypten über und eroberte Damiette 1219. Dieſe Feſtung war dem Sultan von Aegypten ſo bedeutend und wichtig, daß er Jeruſalem als Auslöſung geben wollte. Wilhelm aber verweigerte dieſes Anerbieten, kam darauf in die größte Noth, und mußte (1221) nach Europa zurückkehren, ohne irgend etwas gewonnen zu haben. Endlich traf auch Friedrich II., nachdem er ſchon wegen ſeines Zögerns vom Papſte mit dem Banne belegt worden war (denn Friedrich glaubte, daß die Befeſtigung ſeiner Macht in Italien viel nothwendiger ſei, als die Eroberung Jeruſalem's), ſeinen Zug an. Trotz aller Bannſprüche, die von den Päpſten Honorius III. und Gregor IX. über ihn ausgeſprochen worden waren, war Friedrich doch viel glücklicher, als alle ſeine Vorgänger, welchen die heiligen Väter ihren Segen gegeben hatten. Sein Geiſt, Heldenmuth und Glück überwand Alles; faſt ohne Schwertſtreich gewann er ſehr Vieles, ſchloß im Jahre 1229 mit dem Sultan von Aegypten einen Waffenſtillſtand auf 10 Jahre, in welchem ihm dieſer Jeruſalem und alle heiligen Oerter abtrat. Nach dem Abſchluſſe dieſes Waffenſtillſtandes zog Friedrich triumphirend in Jeruſalem ein, ſetzte ſich (1229) ſelbſt die Königskrone auf und kehrte dann nach Europa zurück, um den Papſt zu zwingen, den Bann zurückzunehmen. Schon nach 11 Jahren aber ging Jeruſalem wieder verloren. Ein wildes Volk, die Chowaresmier oder Charizmier, ſtürmte herbei, eroberte Jeruſalem (1240), ſiegte bei Gaza über die Chriſten, ſo daß dieſen kaum noch einige feſte Plätze in Paläſtina übrig blieben.

Auf die Nachricht von dieſen Verluſten war zwar vom apo-

ſtoliſchen Stuhle her ſogleich die Stimme zu einem neuen Kreuzzuge erſchollen; doch Gregor IX., der die Aufforderung ergehen ließ, fand, zu ſeinem Verdruſſe, kein geneigtes Ohr mehr; es ſchien aller Enthuſiasmus für die Kreuzzüge erſtorben zu ſein. Jetzt ließ Innocenz IV. zum Kreuzzuge auffordern; mit Zuvorkommenheit kam ihm Ludwig IX. oder der Heilige von Frankreich entgegen, und im Jahre 1248 begann der ſiebente Kreuzzug. Mit einem großen Heere brach er auf nach Aegypten und eroberte Damiette. Allein durch ein verderbliches Zögern in Damiette verfiel das chriſtliche Heer in Ausſchweifungen; der Feind erholte ſich, ſchlug das Heer und Ludwig ſelbſt wurde gefangen genommen. Nachdem er ſich durch ein Löſegeld befreit hatte, ging er nach Ptolemais (1250—1254), aber alle ſeine Anſtrengungen blieben erfolglos. Gleichwohl faßte er den Entſchluß, noch einmal nach Paläſtina zu ziehen. Im Jahre 1270 zog er aus und wendete ſich dießmal nach Tunis. Anfangs war er glücklich, aber eine Seuche ergriff ſein Heer und raffte ihn ſelbſt mit hinweg, 1270, 25. Aug. Von nun an kam kein Kreuzzug wieder zu Stande, obſchon auch einige Päpſte recht ernſtlich dazu ermahnten. Dieß gilt namentlich von Nicolaus IV., 1288—1292, und Clemens V., 1305—1314.

Die wichtigſten Folgen der Kreuzzüge, in Beziehung auf das kirchliche Leben, waren hauptſächlich folgende: Es wurde 1) die Erhebung der geiſtlichen Macht über die weltliche ungemein befördert. Es war ja die Grundidee dieſer Züge, daß die ganze waffenfähige Chriſtenheit ſich zur Eroberung des heiligen Landes, der Papſt an der Spitze, erheben ſollte. Dadurch erhielt die Vorſtellung von der Gewalt der Päpſte eine neue Erhebung, die Macht derſelben neuen Glanz; ſie ſtellten ſich auf dieſe Weiſe als Mittelpunct der chriſtlichen Welt dar. Es fochten die Kreuzheere im Namen des Papſtes, wodurch ſich der Gedanke bildete, daß die Päpſte auch die Macht hätten, ein Heer zu anderen Zwecken zu verwenden. Kein Fürſt konnte, wenn er einmal das Kreuz angenommen hatte, von dieſer Pflicht ſich losſagen, und dann war er — ein Soldat des Papſtes. So kamen und blieben die Fürſten in Abhängigkeit vom apoſtoliſchen Stuhle und noch mehr mußte dieß der Fall ſein, wenn ſie ſich von ihren Staaten und Beſitzungen trennen mußten. Dieſe Abhängigkeit wußten die Päpſte, unter dem Deckmantel der Religion, auch gehörig zu benutzen, ja, ſie trieben ſogar einen ſolchen abſcheulichen Mißbrauch mit derſelben, daß ſie die Kreuzzüge auch zur Ausrottung vorgeblicher oder wirklicher ketzeriſcher Parteien benutzten. Oftmals mußten ſich die Fürſten gefallen laſſen, daß gegen ſie ſelbſt das Kreuz gepredigt wurde.

Eine bemerkenswerthe Erſcheinung war es auch 2) daß die Kreuzzüge den Päpſten ein Mittel waren, die Könige von England

Digitized by Google

in Abhängigkeit zu bringen, denn faſt in keinem Lande hatte die Herrſchaft des Papſtes mehr Widerſtand gefunden, als gerade hier.

Die Kreuzzüge gaben 3) eine Hauptquelle der Bereicherungen für den römiſchen Hof, wie für den Clerus überhaupt. Die Kreuzzüge wurden zum Beſten der Kirchen unternommen. Es war daher natürlich, daß auch die Kirchen einen Theil der Koſten tragen mußten. Deßwegen wurden von den Kirchengütern, nach Gutdünken der Päpſte, Einkünfte erhoben. Waren dieſe zu Beiſteuern gezwungen worden, ſo konnten auch dieſe nicht nach freiem Willen gegeben werden; ſie waren ſo bedeutend, daß öfters ein Kloſter 5—7 pr. Ct. ſeiner Einkünfte dem apoſtoliſchen Stuhle überlaſſen mußte. Der Clerus gewann aber auch dafür einen bedeutenden Theil ſeiner Beſitzungen. Wer nämlich nach Paläſtina ging, gab ſeine Güter einer Kirche oder einem Kloſter zum Schutze. Kamen die Eigenthümer nicht zurück, ſo behielten ſie die Beſitzung, kamen ſie zurück, ſo hatten ſie doch den Nießbrauch der Güter eingezogen.

Die Kreuzzüge wurden 4) eine Veranlaſſung zur Entſtehung und Ausbildung der Ritterorden, hauptſächlich der Johanniter, Tempelherren und des deutſchen Ordens. Erſtere beide ſind durch ihren Einfluß auf Kirche und Staat beſonders merkwürdig geworden (ſ. Johanniter; Tempelherren).

Die Kreuzzüge rieſen 5) einen blinden Religionseifer hervor, welcher zwar ſchon früher ſich bisweilen in einem grellen Lichte zeigte, jetzt aber mehr ausgebildet und entwickelt wurde. Beſonders richtete ſich dieſer Eifer gegen die Juden und Muhamedaner.

Endlich zogen die Kreuzzüge 6) die nachtheilige Folge nach ſich, daß ſie den Aberglauben beförderten, — denn die Geiſtlichkeit überredete die Laien, daß dieſe heiligen Züge nur deßhalb unternommen würden, damit ſie ſich ein Verdienſt um die Religion und, durch dieſe, Vergebung der Sünden erwerben könnten, — daß ſie die Kraft der Kirchendisciplin ſchwächten; — denn man fand in der Annahme des Kreuzes ein genügendes Ausgleichungsmittel für begangene ſchwere Verbrechen und die alte Kirchenbuße verſchwand faſt gänzlich; daß ſie die Veranlaſſung gaben, die Zahl der Nonnenklöſter bedeutend zu vergrößern.

Einen beſondern Einfluß äußerten die Kreuzzüge auch auf die lateiniſche und griechiſche Kirche. Die üble Behandlung der Lateiner und Griechen unter ſich entwickelte den Haß zwiſchen beiden in einem ſolchen Grade, daß an eine Vereinigung zwiſchen ihnen gar nicht mehr zu denken war. Vorzüglich war dieß der Fall nach der Eroberung Conſtantinopels und der Errichtung eines lateiniſchen Kaiſerthums daſelbſt.

Krone, die dreifache, ſ. Tiara.

Krüdener, Juliane, Freifrau von, war eine berühmte Schwärmerin unſerer Zeit. Sie war die Tochter des Barons von

Digitized by Google

Vietinghoff, beſaß eine lebhafte Einbildungskraft und einen großen Hang zur Melancholie. Schon im 14. Jahre verheirathete ſie ſich, lebte aber nicht glücklich in ihrer Ehe. Seit dem Jahre 1807 hegte ſie eine ſtarke Zuneigung zum Pietismus, beſonders zu dem der Herrnhuter. Sie reiſte damals überall umher, war bald in Frankreich, bald in Deutſchland; noch war ſie aber nicht als Schwärmerin aufgetreten; als ſolche erſchien ſie erſt ſeit dem Jahre 1813, damals, als ſie ſich in Carlsruhe aufhielt und mit dem bekannten Jung=Stilling, — dem Pietiſten, der auch den Verkehr abgeſchiedener Geiſter mit Lebenden als eine ausgemachte Wahrheit lehrte, — Umgang hatte. Sie hielt ſich jetzt für berufen, den Armen und Gefangenen das Evangelium zu predigen, reiſte ſogar nach Heidelberg, um hier bei den zum Tode verurtheilten Verbrechern das Predigtamt zu vollziehen. Im Jahre 1814 begab ſie ſich nach Paris, hielt hier religiöſe Verſammlungen, ging aber ſchon im J. 1815 nach Baſel, weil ſie zu Paris den Wirkungskreis nicht fand, den ſie zu finden wünſchte. Hier, in Baſel, fand ſie nicht unbedeutenden Anhang; auch ein junger Geiſtlicher, Empeytaz, der als Momier eine bedeutende Rolle ſpielte (ſ. Momiers), ein Profeſſor, mit Namen Lachenal und ein gewiſſer Kellner, welcher Poſtbeamter geweſen war und, weil er politiſcher Vergehen ſich verdächtig gemacht hatte, eine Zeit lang im Gefängniſſe geſeſſen hatte, ſchloſſen ſich ihr an. Durch ihre Vorträge wurde aber das Staatswohl geſtört; die Obrigkeit ſchritt gegen ſie ein und verwies ſie des Landes. Ueberall, wohin Frau von Krüdener mit ihren Freunden ſich begab, wurde ſie polizeilich bewacht; darauf wurde ſie nach der ruſſiſchen Grenze gebracht und lebte endlich auf ihrem Landgute in Liefland; doch alles Predigen war ihr hier unterſagt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1824 reiſte ſie in die Krimm, um eine Beſſerungsanſtalt für einzelne Verirrte zu gründen; ſie ſtarb aber am 13. Jan. 1825, ohne ihre Abſicht erreicht zu haben. — Wie Perſonen, welche myſtiſcher Schwärmerei ergeben ſind, gern Prophetengaben ſich beilegen, ſo rühmte auch ſie ſich einer tieferen Einſicht in die Zukunſt und ihrer Vollkommenheiten, ſtatt daß ſie mit ächter, chriſtlicher Demuth leben und wirken ſollte.

Krummſtab heißt der ſilberne, oben mit einem Haken verſehene, vergoldete Stab, den Erzbiſchöfe und Biſchöfe der catholiſchen Kirche, zur Bezeichnung ihres Hirtenamtes, tragen. Auch Aebte empfingen ihn.

Kryptiker, ſ. Kenotiker.

Krypto=Calviniſten. Krypto=Calviniſten heißen im Zeitalter der Reformation die vorgeblichen oder wirklichen heimlichen Anhänger der ſchweizeriſchen Lehre vom Abendmahle.

Man hatte ſchon eine Reihe von Jahren über die leibliche und geiſtliche Gegenwart Chriſti im Abendmahle mit vieler Er=

Digitized by Google

bitterung geſtritten (ſ. Abendmahlsſtreit), als endlich, durch die Abfaſſung der ſogenannten Wittenberger Concordie (1536), dieſer Streit einigermaßen beigelegt zu ſein ſchien. Acht Jahre hindurch blieb Ruhe, weil man den Moment der Verſchiedenheit zwiſchen der lutheriſchen und ſchweizeriſchen Anſicht für unbedeutend hielt. Dieß war auch ganz beſonders die Meinung Philipp Melanchthon's, der bei ſeiner Einſicht und ſeinem großen, ſcharfen Geiſte es gar wohl erkannte, daß doch die Lehre der Schweizer vom Abendmahle Manches enthalte, was nicht ſo leicht umzuſtoßen ſei, als es Luther und ſeine Freunde verächtlich von ſich gewieſen hatten. Nur inſofern kann man ſagen, hatte ſich Melanchthon zur ſchweizeriſchen Lehre vom Abendmahle, nach dem Jahre 1536, hingeneigt, daß er die Meinung Luther's nicht mit entſchiedenem, feſtem Glauben für die einzig wahre hielt; die Beſchuldigung, daß er heimlicher Calviniſt geweſen und als ſolcher gelehrt und gewirkt habe, iſt durchaus ungegründet. Selbſt aus der Veränderung, welche er in der neuen lateiniſchen Ausgabe der Augsburgiſchen Confeſſion (1540) vornahm, kann die Behauptung, daß er die Meinung der Schweizer, in Beziehung auf die Lehre vom Abendmahle angenommen habe, nicht geſchloſſen werden, weil er dieſe Veränderung nur deßwegen machte, um den Calviniſten die Möglichkeit an die Hand zu geben, ſich an die Augsburgiſche Confeſſion anzuſchließen, ohne gerade gezwungen zu ſein, ihre eigenthümlichen Lehren vom Abendmahle aufzuopfern. Dieß iſt ganz unverkennbar, denn die Aenderung beſtand 1) darin, daß er im 10. Artikel die, blos wegen der ſchweizeriſchen Lehre aufgeſetzte, Formel wegließ: improbant secus docentes; 2) daß er die früheren Worte: quod corpus et sanguis Christi non adsint et distribuantur in coena mit den Ausdrücken verwechſelte: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi. Gewiß konnten es ſich die Calviniſten bei dem Worte exhibeantur viel bequemer denken, daß der Leib Chriſti im Sacrament geiſtig empfangen werde, als unter dem Ausdrucke distribuantur.

Keiner der damals lebenden Theologen und Eiferer für die ſtreng lutheriſche Lehre trat mißbilligend gegen dieſe Aenderung auf, ja man äußerte nicht einmal eine Bedenklichkeit. Die Behauptung, daß Luther ſich unzufrieden über dieſe ausgeſprochen habe, kann durchaus nicht erwieſen werden. Flacius war es, der dieſe Behauptung ausſprengte und ſich dabei auf das mündliche Zeugniß des Jenaer Superintendenten Balthaſar Winter berief, der ſie wiederum mündlich vom M. Rorarius gehört haben wollte. Dagegen verſichern Männer von gewiß edlerem Character, als Flacius, ein Chyträus und Chemnitz, daß dieſe Aenderung ohne Zweifel mit Luther's Billigung (Chemnitz ſagt: concilio Lutheri, approbatione et consensu) vorgenommen worden ſei. Auf ähnliche Weiſe ſprach ſich noch Nicol. Selneccer in ſeinen Schriften vom Jahre

1571 aus. Ja Luther erwähnt durchaus Nichts über jene Aenderung, ſelbſt bei ſolchen Gelegenheiten, bei welchen er ſonſt Unzufriedenheit über Melanchthon äußerte; eben ſo wenig im Jahre 1541, als auf dem Colloquium zu Worms die Catholiken Anſtoß an derſelben nahmen.

Kurz darauf eröffnete Luther den Sacramentsſtreit von Neuem gegen die Schweizer, und ſeit 1552 war es endlich dahin gekommen, daß der Verfolgungsgeiſt ſo überhand nahm, daß ſelbſt die kleinſte Differenz die Leidenſchaften in wilden Aufruhr brachte. Mit beſonderem Eifer griff man die in der Augsburgiſchen Confeſſion gemachte Aenderung als krypto-calviniſtiſch an und ſtellte die ſtreng lutheriſche Lehre von dem wirklichen Genuſſe des Leibes und Blutes Chriſti mit dem Munde als Kennzeichen der Orthodoxie auf. Namentlich zeichnete ſich hierbei Weſtphal und Hartenberg aus, welche die Kirche in mannichfache Bewegungen ſetzten (ſ. Abendmahlsſtreit) und mit unerhörter Erbitterung die Theologen von Wittenberg als Krypto-Calviniſten angriffen. Ja, man ſetzte ſogar in Torgau ein geiſtliches Gericht nieder und forderte von jenen, die Schriften Calvin's zu verfluchen und die Schriften Luther's gegen die Schweizer als ſymboliſch zu betrachten. Endlich ſahen ſich die Fürſten genöthigt, die feindſeligen Kämpfe in der Kirche beizulegen; namentlich waren es die Fürſten von Würtemberg, Sachſen, Heſſen und Braunſchweig, welche Frieden zu ſtiften ſuchten. Nach Beſeitigung mannichfacher Hinderniſſe kam endlich die Concordienformel (ſ. d.) zu Stande, welche die ſtreng lutheriſche Lehre als orthodox anerkannte und die Lehre der Schweizer verdammte. Dennoch regten ſich calviniſtiſche Unruhen fortwährend, beſonders in Sachſen. Der Kurfürſt Auguſt von Sachſen hatte ſie zwar zu unterdrücken verſucht, doch als er im Jahre 1586 geſtorben war und Chriſtian I. die Regierung erhalten hatte, traten die offenen und heimlichen Anhänger des Calvinismus, von dem Kanzler Nicol. Crell unterſtützt, mit neuer Kraft hervor, ſuchten ſich für den früher empfundenen Druck zu entſchädigen und wagten ſogar manche Neuerung in der Kirche, wie z. B. die Abſchaffung des Exorcismus bei der Taufe, zu treffen. Doch ſchon im Jahre 1591 ſtarb Chriſtian und während der Vormundſchaftsregierung des Herzogs Friedrich Wilhelm I. trat die alte Strenge gegen ſie wieder ein. Abſetzung und Verbannung traf ſie. Zu den angeſehenen Theologen, welche dieſes Schickſal erfuhren, gehörten namentlich: die beiden Hofprediger zu Dresden Joh. Salmuth und Dav. Steinbach; der Superintendent und Profeſſor zu Wittenberg, Urban Pierius, und der Prediger an der Thomaskirche zu Leipzig, Chriſtoph Gundermann. Sie wurden auch der Abſchaffung des Exorcismus beſchuldigt. Nic. Crell wurde,

Digitized by Google

als Majeſtätsverbrecher, enthauptet, 1601, und die ſogenannten kurſächſiſchen Viſitationsartikel ließ man bekannt machen. Dieſe umfaßten 4 Artikel gegen den Calvinismus, nämlich vom Abendmahle, von der Perſon Chriſti, von der Taufe und von der Gnadenwahl. Lange Zeit wurden ſie neben den andern ſymboliſchen Schriften als Glaubensregel gebraucht und von den Geiſtlichen unterſchrieben. Auch eine beſondere Kirchenviſitation ordnete man an, um, wie der Befehl lautete, die heimlichen und verſchlagenen Calviniſten aus Kirchen, Schulen, Regimentern und Gerichten, ohne Anſehen der Perſon, auszumuſtern. Zu Viſitatoren wurden namentlich die Theologen Selneccer, Myrus, Mylius, Hunnius und einige Andere beſtellt. Auf dieſe Weiſe fand der Krypto-Calvinismus in Sachſen, obſchon mannichfache Unruhen, beſonders zu Leipzig, deßhalb entſtanden waren, ſeinen Untergang. Im Herzogthume Liegnitz in Schleſien zeichnete ſich Hunnius als Viſitator aus. Auf ſeine Veranlaſſung wurde der als Krypto-Calviniſt verdächtige Superintendent Leonhardt Grenzheim ſeines Amtes entſetzt und verwieſen. Die übrigen Prediger mußten die Lehrſätze vom Abendmahle und der Perſon Chriſti unterſchreiben und dadurch wurden die weitern Unruhen hierſelbſt beigelegt.

Kryſtolatrer, ſ. Monophyſiten.

Kugelherren, iſt ein Name, mit welchem die Gerhardiner deßhalb bezeichnet werden, weil ſie große Kappen trugen, die man Mönchskugeln nannte. Die Perſonen weiblichen Geſchlechtes, welche mit den Gerhardinern lebten, waren durch eine Mauer von dieſen getrennt. Der Dominicaner Grabow, Lector zu Gröningen, ſchrieb ein Buch gegen die Kugelherren und deren Schweſtern, betitelt: Contra perditos clericorum vitae communis mores, übergab es der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, wurde aber von derſelben abgewieſen und ſeine Beſchuldigungen erklärte man für ketzeriſche Behauptungen.

Kuh, die rothe; ihr Opfer. Das feierliche Opfer einer rothen Kuh galt bei den älteren Juden als ein Sündopfer. Das moſaiſche Geſetz verpflichtet ſie ausdrücklich zur Vollziehung deſſelben (4. Moſ. Cap. 19) und wohl bei keinem anderen religiöſen Gebrauche beobachteten ſie eine größere Pünctlichkeit und Vorſicht, als gerade bei dieſem. Das Geſetz befiehlt, daß zu dieſem Opfer eine rothe Kuh, ohne Fehl und die noch nie ein Joch getragen hat, genommen werde. Auch nicht ein ſchwarzes oder weißes Haar durfte ſie haben, denn ſonſt hielt man ſie für untauglich. Warum nun nicht ein Stier, das gewöhnliche Opferthier, und gerade eine vollkommen rothe Kuh zum Gebrauche des Opfers durch das Geſetz vorgeſchrieben wurde, — iſt eine Frage, deren Beantwortung aus Mangel an Nachrichten nicht möglich iſt. Bald vermuthet man,

Digitized by Google

daß jene, der Seltenheit wegen, zum Opfer beſtimmt worden ſei, bald, weil hierdurch die Iſraeliten vor einem Abfalle zum Götzendienſte der Aegypter (welche die Kühe heilig hielten, der Iſis weihten und nicht als Opfer ſchlachteten) bewahrt werden ſollten, bald, weil man meinte, daß die rothe Farbe den Aegyptern verhaßt geweſen ſei, da der Gott Typhon (ſ. d.), der Urheber des Böſen, dieſe Farbe gehabt habe.

Sobald man eine zum Opfer taugliche Kuh gefunden hatte, ſo wurde ſie auf öffentliche Koſten angekauft und dem Hohenprieſter zugeführt. Wollte er nicht ſelbſt die religiöſe Handlung vollziehen, ſo konnte er einen andern Prieſter hierzu beſtimmen. Jedenfalls aber mußte der Prieſter, welcher die Kuh opfern ſollte — ſie wurde verbrannt — ſieben Tage vorher in dem nordöſtlichen Theile des Tempelvorhofes (das Haus der ſteinernen Gefäße genannt) ſich aufhalten, um ſich vor jeder Verunreinigung von Gräbern und Leichnamen zu ſichern. Die Aſche der verbrannten Kuh und die Ausſtreuung jener ſollte ja das vollkommenſte und einzige Reinigungsmittel für Verunreinigung dieſer Art ſein, wieviel mehr war es nöthig, daß der, das Opferamt verrichtende Prieſter ſelbſt von jedem Makel frei ſein mußte.

An dem Tage, an welchem das Opfer fallen ſollte, führte man das Thier vor das Lager und zwar um ſo weiter vom Heiligthume, je größer man ſich die, auf dem Opfer haftende, Unreinigkeit dachte. Alle die, welche bei der Feierlichkeit beſchäftigt waren, begaben ſich auf einem neu gewölbten Wege zum Opferplatz, um die Möglichkeit, ein Grab zu berühren, ganz zu vernichten; der Ort ſelbſt, wo das Verbrennen vorgenommen werden ſollte, war gleichfalls auf dieſe Weiſe eingerichtet. War Alles gehörig vorbereitet, ſo badete ſich der Opferprieſter an einem beſtimmten Orte, und nun errichtete man einen Scheiterhaufen. Nachdem man dem Thiere die Beine gebunden, es dem Holzſtoße übergeben und mit dem Vordertheile nach Weſten gelegt hatte, begann der Prieſter das Opfer zu ſchlachten. Er ſtellte ſich nach Oſten, hielt das Angeſicht gegen Weſten und ſchlachtete mit der Rechten das Thier, während er mit der Linken das Blut auffing. Hierauf tauchte er ſeinen Finger in dieſes und ſprengte es ſiebenmal gegen den Tempel, unverwandt auf das Heiligthum ſehend, denn ſonſt würde das Opfer kraftlos geweſen ſein.

War dieß geſchehen, ſo wurde der Holzſtoß angezündet, das Thier ſelbſt mit dem übrig gebliebenen Blute verbrannt, und zwar ſo — wie es bei andern Opfern nicht gewöhnlich war — daß auch nicht das Geringſte von ihm übrig bleiben durfte. Während das Feuer verzehtend um ſich griff, nahm der Prieſter einen Yſopſtengel, Cedernholz und Scharlachwolle, zeigte dieß Alles dem Volke und warf es gleichfalls in das Feuer. War Alles verbrannt, ſo

ſammelte ein reiner Prieſter — denn der Opferprieſter hatte ſich durch das Opfer verunreinigt, mußte ſich baden, ſeine Kleider waſchen und als unrein gelten bis zum Abende — die Aſche und goß ſie auf eine reine Stelle, außerhalb des Lagers, aus. Wahrſcheinlich hatte man ſolche Aſche an verſchiedenen Orten außerhalb des Lagers, ja, vielleicht in allen Städten des Landes aufbewahrt, denn wie wäre es immer möglich geweſen, daß das Volk, wenn es ſich verunreinigte, am dritten Tage nach der Verunreinigung (ſo ſchreibt es das Geſetz vor) nach Jeruſalem hätte gehen können, um ſich dieſe Aſche zu holen.

Sollte die Aſche gebraucht werden, ſo goß man ein wenig von derſelben in ein Gefäß mit Sprengwaſſer — Scheidewaſſer genannt — weil dadurch Perſonen und Sachen, die verunreinigt und deßhalb ausgeſchieden waren, wieder gereinigt werden ſollten; beſonders aber diente es dazu, um Verunreinigungen, welche durch Berührung todter Körper entſtanden waren, zu vernichten. Sieben Tage lang dauerte es, ehe ein auf ſolche Weiſe Verunreinigter rein werden konnte. Er fing am dritten Tage ſeine Reinigung mit der Beſprengung dieſes Waſſers an und ſetzte ſie fort bis auf den letzten. Zur Beſprengung diente ein Yſopſtengel. Wer dieſe Ceremonie unterließ, wenn er ſich durch Berührung todter Körper verunreinigt hatte, den ſollte die Strafe der Ausrottung treffen. Doch nicht allein Befleckte dieſer Art mußten mit dieſem Scheidewaſſer gereinigt werden, auch das Haus ſelbſt, in welchem ein Menſch verſchied, jeder andere, der nur an dieſem Orte verweilte, und alle unbedeckten Gefäße, weil ſie durch die Luft, welche der Leichnam verbreitete, verunreinigt wurden.

Nach dem Geſetze ſind nicht die Prieſter ausſchließlich dazu beſtimmt, die Beſprengung zu verrichten; daher glaubt man, daß jede andere reine Perſon dieſe ausführen könne. Um aber ganz reine Menſchen zu dieſer religiöſen Handlung haben zu können, die nie durch einen Leichnam befleckt worden wären, erzählt man, hätten die Juden zu Jeruſalem in einen Felſen Höhlungen gehauen, über dieſen Wohnungen errichtet und hierher, wie in einen von Gräbern ganz freien Ort, ſchwangere Frauen gebracht. Hier gebaren dieſe und blieben beſtändig mit ihren Kindern daſelbſt, um dieſe zur Beſprengung der Aſche zu gebrauchen. Sollte ein ſolcher Reiner dieſe Handlung vornehmen, ſo ritt er auf einem Stiere an den Teich Siloas, weil man glaubte, daß hier keine Gräber wären, füllte einen Krug mit Waſſer, ritt auf den Oelberg, vollzog die Beſprengung und begab ſich dann an ſeinen früheren Aufenthalt zurück.

Uebrigens wurde nicht bei jeder Gelegenheit die Verbrennung einer rothen Kuh vorgenommen, da die Aſche eines Opfers für lange Zeit immer ausreichte. Der Tradition nach nahm man dieſe Opferceremonie, während des Beſtehens des jüdiſchen Staates, nur neun-

Digitized by Google

mal vor. Das erſtemal ſoll ſie von Eleaſar in der Wüſte vollzogen worden ſein. Nach der Zerſtörung des ſalomoniſchen Tempels erſt habe man ſie wiederholt. Eſra habe eine rothe Kuh, nach der Rückkehr aus dem babyloniſchen Exile, verbrannt, und bis zur Zerſtörung des zweiten Tempels habe man nur noch ſiebenmal dieſe Ceremonie gefeiert. Seit dem neuntenmal habe man ſie nicht wieder celebrirt und keine Aſche bereitet, ſondern man warte auf die Ankunft des Meſſias; wenn dieſe eintrete, werde die Verbrennung zum zehntenmale geſchehen.

Auch der Koran erwähnt die in den moſaiſchen Büchern vorgetragene Verordnung, eine rothe Kuh zur Reinigung derer, welche einen todten Körper angerührt haben, zu opfern. Die Sure 2, welche auch den Namen die Kuh führt, ſpricht hiervon, doch nur im Allgemeinen, denn ſie übergeht die beſonderen Verordnungen über das Verbrennen derſelben und die Reinigung. Doch heißt es hier, daß Moſes über die Beſchaffenheit derſelben ſich dahin äußerte, daß ſie ohne Fehl, geſund und nie unter dem Joche geweſen ſei.

Nach der Tradition des Abulfeda wird die Urſache zu dem Kuhopfer auf folgende Weiſe erzählt: Ein junger Mann erſchien mit einer Kuh, die ihm als Erbtheil zugefallen war, auf dem Markte und wollte ſie für drei Goldſtücke verkaufen. Ein Engel in Menſchengeſtalt bot ihm ſechs; doch der Verkäufer weigerte ſich den Handel einzugehen, bevor er die Einwilligung ſeiner noch lebenden Mutter eingeholt habe. Er erhielt dieſe, und als er jetzt auf dem Markte erſchien, bot ihm der Engel einen Preis, der das Doppelte des früheren Gebotes überſtieg, unter der Bedingung, ſeiner Mutter dieß zu verheimlichen. Doch der Jüngling weigerte ſich, dieß zu thun, ſprach die Mutter hierüber und erhielt nun den Auftrag, zu fragen, was man mit der Kuh thun wolle? Der Engel antwortete ihm hierauf, daß ſie ihm die Kinder Iſrael ſelbſt zum höchſten Preiſe abkaufen wollten. Nun fügte es ſich, daß Hammiel, ein Iſraelite, von einem ſeiner Anverwandten getödtet wurde; der Mörder konnte nicht entdeckt werden. Gott befahl, eine Kuh mit beſtimmten Abzeichen zu tödten, und keine andere Kuh hatte dieſe, als die jenes jungen Mannes. Die Iſraeliten kauften und opferten ſie. Mit einem Theile derſelben wurde der Körper des Erſchlagenen berührt, wie es Gott befohlen hatte; der Leichnam wurde lebendig, nannte den Namen des Mörders und fiel dann wieder todt zur Erde.

Nicht allein aus dem 4. B. Moſ. 19, ſondern auch aus dem 5. B. Moſ. 21, 1—9. ſcheint dieſe Tradition entlehnt zu ſein.

Kuhlpropheten heißen die Anhänger des Quirinus Kuhlmann, aus Breslau gebürtig, eines Schwärmers, der nur kurze

Digitized by Google

Zeit mit ſeinen Prophezeihungen und Offenbarungen Aufſehen erregte. Er war geboren im Jahre 1651, behauptete, ſchon im Jahre 1669, einen göttlichen Trieb empfunden zu haben, von Gott berufen und erleuchtet zu ſein, kam im Jahre 1673 nach Holland, von da nach England, Paris, ſogar nach Conſtantinopel, dann wieder nach Preußen und endlich nach Rußland. Hier fand er ſeinen Tod in einer mit Pechtonnen und anderen Brennbarkeiten geheitzten Badeſtube, zu Moskau, im Jahre 1689, 4. Oct. Seine Schwärmereien grenzten an Verrücktheit; deutlich characteriſirt ſich ſein Geiſt aus folgender Stelle ſeiner ſogenannten Kuhlpſalmen:

Libküſſe Jeſus, ſüße Tribe,
Der ſüßten, ſüßten, ſüßten Libe,
Mit ewig ſüßerem Jeſuskus,
Im ewig ſüßerem Libesfluß!
Libquelle Jeſus, Libe, Liber!
J mehr ſie quillet ewigſt über,
J mehr ſie ewig dich libküßt,
Libküſſend, ewig dich durchſüßt,
Durchſüſſend, ewig dich umhertzet,
Umhertzend, ewigſt in dich ſtertzet.

Einer der eifrigſten Freunde Kuhlmann's, der aber gleiches Schickſal, wie er ſelbſt hatte, war Conrad Nordermann.

Kunda, ſ. Jaga.

Kunmarze iſt in den Zendbüchern der Name einer Sünde, welche die unnatürliche Schande bezeichnet.

Kuntſen, Matthias, ſ. Conſcientiarier.

Kuſchiel, קושיאל, heißt bei den Rabbinen der Engel der Hölle, welcher in der erſten Wohnung derſelben (ſ. Hölle) die Seelen, die ſich hier aufhalten müſſen, mit einer feurigen Peitſche geißelt. Dann werden dieſe in das Feuer geworfen, treten aber unverſehrt aus den Flammen und nun werden ſie von Neuem gegeißelt; ſiebenmal bei Tage und dreimal bei Nacht. Abſalon aber, der ſich auch hier aufhalten muß, iſt allein frei von dieſen Strafen, weil er ein Sohn David's iſt.

Kuß des Friedens oder der heilige Kuß (osculum pacis, ἀσπασμος ἐν φιληματι ἁγιῳ. S. Br. an d. Röm. 16, 16.; 2. Br. an die Corr. 13, 12.; 1. Br. an die Theſſ. 5, 26.). In der alten chriſtlichen Kirche pflegte man ſich, vor dem Genuſſe des Abendmahles, nachdem der Geiſtliche dazu aufgefordert hatte, zu küſſen (ſ. Abendmahl, Bd. I. S. 7.). Dieſen Kuß, den die Communicirenden ſich gaben, nannte man den Kuß des Friedens oder den heiligen Kuß. Auch bei der Taufe, Trauung, Ordination und Losſprechung der Excommunicirten wurde er gegeben und

Digitized by Google

am Oſterfeſte küßten ſich Geiſtliche und Laien. In der catholiſchen Kirche wird noch jetzt ein Kuß des Friedens gegeben, indem man hier ein kleines ſilbernes Blech, auf welches das Bild des Apoſtels Petrus und Paulus und ein Kreuz geſtochen iſt, küßt. Man nennt dieſes Küſſen: den Frieden küſſen; bei dieſem Küſſen wird dem Geiſtlichen ein Opfer gebracht.

Kutuchen iſt der allgemeine Name für: höchſte Prieſter bei den kalmukiſch=tartariſchen, wie bei einem Theile der mongoliſchen Völkerſtämme. Früherhin ſetzte der Dalai=Lama (ſ. d.) die Kutuchen im Norden von Mongul und Ajuka als Statthalter ein, doch allmälig machten ſich dieſe unabhängig nnd erhoben ſich zu beſondern geiſtlichen Oberhäuptern. Den Ort ihres Aufenthaltes wählen ſie bald hier, bald da, immer aber nehmen ſie die Götter, welche bei ihrem Volke in beſonderer Hochachtung ſtehen, mit ſich. In beſonderen Zelten ſtellen ſie dieſe zur Verehrung aus.

Die Kutuchen ſelbſt werden für göttliche Weſen gehalten und als ſolche verehrt; nur Perſonen des höchſten Ranges dürfen in ihre Nähe treten. An beſtimmten Tagen zeigen ſie ſich, umgeben von Pracht und Glanz, öffentlich. Nach dem Tacte muſicaliſcher Inſtrumente gehen ſie, in feierlicher Proceſſion, in ein von herrlichem Stoffe gefertigtes, an der Vorderſeite offenes, Zelt. Hier iſt ein Thron errichtet und auf dieſem nimmt der Kutuche, der ſich öffentlich zeigt, die Füße über einander ſchlagend, Platz. Zur Seite ſtehen Götzenbilder und die ihm unterworfenen Prieſter ſitzen auf Kiſſen, ihn und die Götter beräuchernd, um ihn herum. Ihm und den Götzenbildern werden ſieben Schalen Milch, Honig, Thee und ein berauſchendes Getränk geopfert, wobei die verſammelten Zuſchauer ihre Freude zu erkennen geben und die Worte: Unſer Kutuche iſt Glanz und Freude, wiederholen. Theilt der Kutuche ſeinen Segen aus, ſo ſchließt er ſeine Hand und legt ſie auf die Stirn deſſen, der geſegnet ſein will. Verlegt er ſeinen Aufenthaltsort, ſo eilen ſeine Verehrer überall herbei, werfen ſich ihm in den Weg, um den Segen zu empfangen. Seinen Bart läßt er von einem Neumonde bis zum andern wachſen, dann nimmt er ihn ab, bemalt ſich mit weißer und rother Farbe und legt Prachtkleider an. Uebrigens glauben ſeine Verehrer, daß er unſterblich ſei, behauptend, daß er mit Abnahme des Mondes altere und mit der Aenderung deſſelben ſich wieder verjünge. Seine Seele ſoll ſogleich nach dem Tode ſeines Körpers in den Körper ſeines Nachfolgers übergehen, darum muß dieſer auch beſtändig in der Nähe des Kutuche ſein, damit die Seele zur Vergötterung recht geſchickt gemacht werde und durch den Umgang mit jener alle nöthigen Eigenſchaften und Fähigkeiten erhalte.

Digitized by Google

Kyrie Eleiſon, κυριε ἐλεησον, Herr erbarme dich, iſt der Name eines in der alten Kirche gebräuchlich geweſenen Gebetes, das von den Catechumenen mit dem Volke ſo oft gebetet wurde, als der Diakonus eine Pauſe in ſeiner Fürbitte für dieſe machte. Außerdem aber wurde es auch bei den Fürbitten gebraucht, die der Abendmahlsfeier vorangingen; bei jeder Fürbitte antwortete die Gemeinde mit dem *Kyrie*. In der Kirche war dieſes Gebet ſchon ſeit dem vierten Jahrhundert gebräuchlich. Durch *Sylveſter* I., Biſchof von Rom, läßt man es in der abendländiſchen Kirche allgemein gemacht, durch *Gregor* I. aber, als es außer Gebrauch gekommen war, wieder erneuert worden ſein. In den proteſtantiſchen Kirchen wird das *Kyrie* bei feierlichen Kirchenmuſiken noch oft geſungen.

Digitized by Google

Druckberichtigungen.

Seite 72 im Art. Ganeſa Z. 2 v. o. ſt. mit dem Haupte l. auf dem Haupte.
„ 73 „ „ Garizim ſt. (גְרזים) iſt (גּרזים) zu leſen.
„ 88 „ „ Geiſtlichkeit Z. 21 v. o. ſt. Presbytern l. Presbyter, wie auch Z. 33 und S. 90, 189, 352, 511, 517, 522, 523, 670.
„ 96 „ „ Geiſtlichkeit Z. 1 v. o. nach dem Worte: Deutſchlands füge hinzu: und der Schweiz.
„ 128 „ „ Gog Z. 8 und 10 v. u. ſt. Dhu'lkarnein l. Dhu'lkarnain.
„ 130 „ „ Gortanianer. Der Satz: Vielleicht, daß ihre Benennung ꝛc. muß heißen: Vielleicht, daß ſie beſonders in der aſiatiſchen Provinz Gortüna (Γορτυνα, 1. Macc. 15, 23.) zu Hauſe waren, und daß von dem Namen derſelben ihre Benennung hergeleitet worden iſt.
„ 131 „ „ Gott Z. 20 v. o. vor Beifall muß keinen hinzugefügt werden.
„ 137 „ „ Gott Z. 1 v. u. ſt. ſcheinen l. ſchienen.
„ 148 „ „ Gottesdienſt Z. 2 v. u. ſt. Hermes l. Hermas.
„ 149 „ „ „ „ Z. 17 v. o. vor: die iſt um beizufügen.
„ 165 „ „ Gregor VII. Z. 4 v. u. ſt. III. l. IV.
„ 171 „ „ Gregor XVI. Z. 13 v. u. ſt. römiſche l. römiſcher.
„ 175 „ „ „ „ „ Z. 22 v. o. ſt. Scheuſale l. Scheuſalen.
„ 189 „ „ Guf Z. 4 v. o. iſt Der in der zu verwandeln, die Parentheſe bei Meſſias zu ſtreichen und nach בא zu ſetzen.
„ 190 „ „ Haager Geſellſchaft Z. 16 v. o. ſt. Orthodoxen l. Orthodoxe.
„ 209 „ „ Heimſuchung d. Maria Z. 14 v. o. ſt. 1449 l. 1443.
„ 209 „ „ „ „ , Nonnen Z. 20 v. u. ſt. Freimok l. Freimot.
„ 230 „ „ Hiob Z. 20 v. o. ſt. קִבְצי l. קִבְּצִי
„ 238 „ „ Hölle Z. 13 v. o. ſt. שאילדגר muß es heißen שְׁאוֹל גַּר.
„ 240 „ „ „ Z. 13. v. o. ſt. Pesaicliim l. Pesachim.
„ 256 „ „ Honorius Z. 9 v. o. ſt. V. l. IV.
„ 258 „ „ Hoſea Z. 16 v. o. ſt. rauch l. rauh.

Digitized by Google

Seite 273 im Art. Huitzompan Z. 26 v. u. ſt. das l. des.

= 277 = = Huſſiten Z. 23 v. o. bei Kirchenverſammlungen iſt ein Comma beizuſetzen.

= 287 = = Hypſiſtarier Z. 15 v. u. ſt. Υψισταριοι l. Ὑψισταριοι.

= 288 = = Ibbur Z. 14 v. o. ſt. Neſchemah l. Neſchamah.

= 294 = = Independenten Z. 10 v. u. ſt. Aelteren l. älteren; ſt. Jüngeren l. jüngeren.

= 299 = = Jedra Z. 13 v. o. ſt. Dewendren l. Dewandren.

= 320 = = Inſpiration Z. 2 v. u. ſt. abgefaßt l. aufgefaßt.

= 359 = = Jama Z. 5 v. o. ſt. Dewendren l. Dewandren.

= 370 = = Jato Z. 3. v. o. ſt. Sedes l. Sades.

= 372 = = Jehovah Z. 2 v. o. ſt. שׁמַר l. שְׁמַר.

= 381 = = Jeſuiten Z. 18 v. u. ſt. an allen Kabinetten l. in ꝛc.

= 399 = = Jeſus Z. 25 v. u. ſt. ἀνδρωπος l. ἀνθρωπος.

= 413 = = Johann XXII. Z. 11 v. o. ſt. ſ. l. St.

= 416 = = Johannes, der Evangeliſt Z. 4 v. o. Patmos l. Pathmos, wie auch S. 424, 430 und 432.

= 424 = = Johannes, der Evangeliſt Z. 8. v. u. (÷) muß geſtaltet werden in (∸).

= 437 = = Johanniter Z. 1 v. o. ſt. 8 l. 7.

= 438 = = Jona Z. 5 v. o. ſt. Wärme l. Würmern.

= 447 = = Judas Z. 4 v. u. ſt. Labbäus l. Lebbäus.

= 449 = = Juden Z. 19 v. u. ſt. בִלֵי l. בְּנֵי.

= 454 = = = Z. 4. v. u. ſt. Arbarbanel l. entweder Abarbanel, oder Abarbenel.

= 469 = = Kadarianer Z. 3 v. o. ſt. Guter l. Guten.

= 469 = = = = Z. 5 v. u. ſt. Kadarinianer l. Kadarianer.

= 476 = = Kalb Z. 18 v. u. ſt. עֵגֶל l. עֵגֶל.

= 478 = = Kalend= oder Kalanbrüder Z. 17 v. o. iſt zu Kalendarii noch beizufügen Kalendaries.

= 496 = = Ketzer Z. 22 v. u. iſt das erſte und zu ſtreichen.

= 499 = = = Z. 15 v. u. ſt. da l. de.

= 503 = = = Z. 3 v. o. ſt. agdenſiſche l. agothenſiſche.

= 508 = = Khneante Z. 1 v. o. ſt. Art l. Ort.

= 511 = = Kirche Z. 10 v. u. ſt. ſtand l. ſtanden.

= 512 = = = Z. 14 v. u. ſt. ſie l. ihn.

= 551 = = Kirchenverſammlungen Z. 21 v. u. iſt: der Geiſtlichen, zu ſtreichen.

= 555 = = Kirchenverſamml. Z. 19 v. o. ſt. Ἀλεζανδρειας l. Ἀλεξανδρειας.

= 555 = = Kirchenverſamml. Z. 15 v. u. ſt. πζεσβεια l. πρεσβεια.

= 555 = = Kirchenverſamml. Z. 15 v. u. ſt. Ρωμης l. Ῥωμης.

= 556 = = = = Z. 2 v. o. ſt. υπερ l. ὑπερ.

= 556 = = = = Z. 9 v. o. bei Wortes muß ein Semicolon ſtehen.

= 557 = = Kirchenverſamml. Z. 15 v. o. ſt. πατρως l. πατρος.

= 558 = = = = Z. 7 v. u. ſt. Verſtellungen l. Vorſtellungen.

= 559 = = Kirchenverſamml. Z. 17 v. o. ſt. ſeinem l. ſein.

= 561 = = = = Z. 7 v. u. ſt. ἀπολελυμενῳς l. ἀπολελυμενως.

Digitized by Google

Seite 562 im Art. Kirchenverſamml. Z. 8 v. u. ſt. ἐπισκοπϖν l. ἐπισκοπων.
= 568 = = Kirchenverſamml. Z. 23 v. o. ſt. κυϱιου l. κυριου.
= 569 = = = = Z. 14 v. o. ſt. Mero l. Maro.
= 569 = = = = Z. 14 v. o. ſt. Meroniten l. Maroniten.
= 578 = = Kirchenverſamml. Z. 19 v. o. ſt. erlaubte Würde l. erlangte Würde.
= 579 = = Kirchenverſamml. Z. 8 v. o. ſt. protectionem l. protectione.
= 579 = = Kirchenverſamml. Z. 14 v. u. ſt. in castellari l. incastellari.
= 590 = = Kirchenverſamml. Z. 17 v. o. ſt. Ineburgis l. Ingeburgis.
= 591 = = Kirchenverſamml. Z. 13 v. u. ſt. Räubereien l. Raufereien.
= 592 = = Kirchenverſamml. Z. 6 v. o. ſt. tera l. terra.
= 592 = = = = Z. 17 v. u. ſt. sauguis l. sanguis.
= 593 = = = = Z. 18 v. u. ſt. Suffraganten l. Suffraganen.
= 604 = = Kirchenverſamml. Z. 23 v. u. ſt. Monaten l. Monate, ebenſo S. 606, 635, 649, u. 655.
= 606 = = Kirchenverſamml. Z. 5 u. 18 v. o. ſt. acternaliter l. aeternaliter.
= 608 = = Kirchenverſamml. Z. 20 v. u. ſt. commandiren l. commendiren.
= 611 = = Kirchenverſamml. Z. 4 v. u. ſt. dann l. die.
= 615 = = = = Z. 8 v. o. ſt. pictuviensis l. pictaviensis.
= 643 = = Kirchenverſamml. Z. 21 v. o. ſt. telegatum l. te legatum.
= 650 = = Kirchenverſamml. Z. 6 v. u. ſt. er l. es.
= 656 = = = = Z. 15 v. o. ſt. Eugen l. Eugen.
= 661 = = = = Z. 22 v. u. ſt. Huſſiten l. Huſſiten.
= 663 = = = = Z. 22 v. u. ſt. ecclesiam, repraesentantis l. ecclesiam repraesentantis.
= 677 = = Kirchenverſamml. Z. 18 v. u. ſt. ſ. l. St.
= 684 = = = = Z. 15 v. o. iſt das zweite et nach sciens zu ſetzen.
= 684 = = Kirchenverſamml. Z. 2 v. u. ſt. Cypran l. Cyprian.
= 687 = = = = Z. 19 v. o. ſt. pestitiam l. justitiam.
= 691 = = = = Z. 2 v. u. nach justificationem iſt perfici beizuſetzen.
= 693 = = Kirchenverſamml. Z. 18 v. o. ſt. hujusque l. hucusque.
= 699 = = = = Z. 2 v. o. ſt. transverendum l. transferendum.
= 700 = = Kirchenverſamml. Z. 22 v. u. ſt. principis l. principio.
= 708 = = = = Z. 14 v. u. iſt a zu ſtreichen.
= 714 = = = = Z. 2 v. u. iſt nach wirklich hinzuzufügen „ohne Sünde.“
= 716 = = Kirchenverſamml. Z. 18 v. o. ſt. casum l. casuum.
= 727 = = = = Z. 3. v. u. ſt. abrogantas l. abrogandas.
= 729 = = Kirchenverſamml. Z. 7 v. o. iſt ſo zu ſtreichen.
= 739 = = = = Z. 8 v. u. ſt. entweder ſelbſt, oder ꝛc. l. entweder ſelbſt ihre Diöces jährlich viſitiren, oder durch fähige Vicarien viſitiren laſſen.

Digitized by Google

Seite 742 im Art. Kirchenverſamml. Z. 14 v. u. ſt. unſere Zuflucht l. die Zuflucht, ſt. müſſen l. müſſe.
" 744 " " Kirchenverſamml. Z. 14 v. o. ſt. allen Mönchen l. alle Mönche.
" 747 " " Kirchenverſamml. Z. 6 v. u. nach eam fehlt in.
" 748 " " " " Z. 19 v. u. ſt. sedum l. sedem.
" 749 " " " " Z. 4 v. o. ſt. gratus l. gradus.
" 759 " " " " Z. 4 v. o. ſt. quod l. quoad.
" 767 " " " " Z. 15 v. u. ſt. precipitent l. praecipitent.
" 790 " " Kobeis Z. 23 v. u. ſt. den l. dem.
" 792 " " Koës Z. 8 v. u. ſt. Bochert l. Bochart.
" 792 " " " Z. 7 v. u. ſt. קֹהֵן l. קֹהֵן.
" 794 " " Korah Z. 7 u. 15 v. o. ſt. Rabbiner l. Rabbinen.
" 794 " " Koraiſh Z. 24 v. o. ſt. Koraiſch ſ. Koreiſch l. Koraiſh ſ. Koreiſh, wie auch S. 795.
" 794 " " Koran Z. 10 v. u. nach Forkan fehlt das Parentheſezeichen.
" 799 " " Koran Z. 17 v. o. ſt. Haupttraditionen l. Hauptditionen.
" 810 " " Koreiſh Z. 19 v. u. ſt. liebe und werde l. liebte und würde.
" 811 " " Koſti Z. 9 v. u. ſt. Derudj l. Darudj.
" 812 " " " Z. 10 v. o. ſt. Dervends l. Darvands.
" 818 " " Kreuzträger Z. 6. v. o. ſt. Papſtes l. Biſchofs von Rom.
" 822 " " Kreuzzüge Z. 18 v. o. ſt. at l. et.
" 824 " " " " Z. 16 v. o. ſt. die l. der, und ſt. erwähnten l. erwähnte.
" 825 " " Kreuzzüge Z. 13 v. u. ſt. perſecerit l. perſecit.

Digitized by Google

4456

Digitized by Google